Dd XV 110.

(Dono Weigand)

Pol.
164
7

Die Staatskunſt;

Oder:

vollſtändige und gründliche

Anleitung

zur Bildung kluger Regenten, geſchickter Staatsmänner und rechtſchaffener Bürger.

Siebenter und letzter Theil,

enthaltend

die Staatsklugheit

in Anſehung des Innern und des Aeußern des Staats, und der Mittel, die verſchiedenen Intereſſe derjenigen Mächte, welche die Herrſchaft Europens unter ſich theilen, mit einander zu vergleichen;

Aus dem Franzöſiſchen

des Herrn von Real,

Grand-Seneſchall von Forcalquier.

Nebſt einem vollſtändigen Regiſter über das ganze Werk.

Bamberg und Wirzburg,
im Verlag bey Tobias Goebhardt.
1791.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Vorrede eines Teutſchen.

Die Werke des verewigten Herrn von Real ſind von einem ſo entſchiedenen und bekannten Werthe, daß ſie keiner Anpreiſung bedürfen. Der ungetheilte Beyfall der berühmteſten Staatsmänner, welchen das große Syſtem der Staatsklugheit: La ſcience du gouvernement par M. de Real bey der erſten Erſcheinung in ſeiner Urſprache erhalten hatte, bewog den Verleger, der es ſich zur rühmlichen Pflicht gemacht hat mit ſeinen Handlungsvortheilen zugleich den wahren Nutzen des Publikums zu bezwecken, eine teutſche Ueberſetzung der erſten ſechs Theile dieſes Werks mit einem beträchtlichen Koſtenaufwand zu veranſtalten. Er fand damals für gut bey dem ſiebenten Theile vom geiſtlichen Rechte ſtehen zu bleiben, weil er in den Aeußerungen einiger Gelehrten die Beſorgniß entdeckt zu haben glaubte, daß die Begriffe

eines

eines franzöſiſchen Gelehrten von den Verhältniſſen der geiſtlichen Macht ſowohl unter ſich ſelbſten als auch mit der weltlichen Macht, nicht völlig zu den damals noch in Teutſchland herrſchenden Begriffen von jenen Gegenſtänden paſſen dürften.

Seit beynahe 30 Jahren haben indeſſen groſſe teutſche Gelehrte und Lehrer des geiſtlichen Rechts jene Begriffe dergeſtalt berichtigt, daß der Verleger durch den Rath einiger gelehrten Gönner und Freunde aufgemuntert ſich nunmehro zur Hoffnung berechtigt hielt, daß auch dem teutſchen Publikum eine Ueberſetzung des ſiebenten Theils des Realiſchen Werks um deſto mehr angenehm und nützlich ſeyn werde, als in dieſem Theile nicht nur das allgemeine katholiſche geiſtliche Staatsrecht nach ächten und geläuterten Grundſätzen vorgetragen, ſondern auch das beſondere geiſtliche Staatsrecht der vornehmſten Europäiſchen katholiſchen Staaten nach dem Plan der vorhergehenden Theile abgehandelt worden iſt; ſo daß man in dieſem einzigen Buch eine ganze Ueberſicht von den Gerechtſamen und Freyheiten der katholiſchen Kirchen dieſer beſonderen Staaten beyſammen findet, was man ſonſt zuerſt mit vieler Mühe in andern gröſſern, koſtſpieligeren und zum Theil ſeltenen Werken aufſuchen muß. Es iſt folglich dieſer Theil

für

für einen jeden Staatsmann ſowohl als ſonſtigen Gelehrten gewißlich ein ſehr interreſſantes Buch.

Herr von Real als Franzos bearbeitete weitläuftig mit beſonderer Gründlichkeit die Staatsgrundſätze des Königreichs Frankreich, die Rechte dieſer Krone und die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche. Ein gleiches in Anſehung des beſonderen, mit ſo mancherley Schwierigkeiten umwundenen, teutſchen Kirchenrechts von einem Ausländer zu fordern, wäre wo nicht unbillig, doch allzuſtrenge. Man hält es vielmehr für Pflicht hier zu bemerken, daß alles, was Herr von Real in dem vierten Kapitel, zweyten Abſchnitte von den Freyheiten der teutſchen Kirche anführt nicht nur unvollſtändig, ſondern ſelbſt der Geſchichte nicht immer durchaus gemäß und mangelhaft ſey. Warum aber bey der Ueberſetzung hierinnen keine Verbeſſerungen und Berichtigungen gemacht worden ſind, iſt die Urſache, weil wir das Original dem Publikum ganz rein ohne alle Aenderung überſetzter liefern wollten, und mit Zuſätzen und Noten nicht wohl zu helfen ware, wie jeder Sachverſtändige bey Durchleſung des angeführten Abſchnittes von ſelbſten leicht einſehen wird. Wir verweiſen vielmehr dieſerhalben unſern teutſchen Leſer auf die in unſerem Teutſchland über dieſe Gegenſtände eigends herausgekommenen

Schrif-

Schriften, deren wir nur einige der vorzüglichſten anführen wollen und zwar von Katholiken des *Zallwein* Principia juris eccleſiaſtici Tomo III. und IV. Quæſt. 3. *Holl* ſtatiſtica Eccleſiæ germanicæ Heidelbergæ 1779. *Endres* Diſſertatio de vero & genuino Libertatis Eccleſiarum Germaniæ Fundamento. Wirceb. 1774. *Ejusdem* Diſſertatio de Libertate Eccleſiarum Germaniæ Concordatis vindicata Wirceb. 1774. *Pehem* Prælectionum in Jus eccleſtiaſticum univerſum Pars III. comprehendens Tractatum juris, Eccleſiis Germaniæ proprii. Viennæ 1789. Von Proteſtanten: *Io. Schilteri* de Libertate Eccleſiarum Germaniæ Libri ſeptem. Jenæ 1683. Friderici gründliche Abhandlung von der Freyheit der teutſchen Kirche, derſelben beſondern Rechten und Verfaſſung, nach den Grundgeſetzen des heil. röm. Reichs. Leipzig. 1761. Joh. Georg. Eſtors Freyheit der teutſchen Kirchen. Frankfurt 1766. In Betreff der Konkordaten ſonderlich wegen den mit Eugen dem IV geſchloſſenen ſogenannten Fürſtenkonkordaten, welche Materie zu der Zeit, wo Herr von Real ſchrieb, noch nicht in das gehörige Licht geſetzt ware, verdienen vorzüglich geleſen zu werden die von dem dermaligen geheimen Reichsreferendair Herrn von Horix herausgegebene Concordata

Na-

Nationis Germanicæ integra, variis additamentis illuſtrata 3 Tomi. *Nelleri* Diſſertatio de certis ſ. Concilii Baſileenſis Decretis maxime Hierarchicis a Germania & Gallia acceptatis. Auguſtæ Trevirorum 1764. *Gregel* Diſſertatio de juribus nationi germanicæ ex acceptatione Decretorum Baſileenſium quæſitis, per Concordata Aſchaffenburgenſia modificatis aut ſtabilitis. Mogunt. 1787. *Chriſt. Guil. Koch* Profeſſ. & Bibliothecarii Argentoratenſis ſanctio pragmatica Germanorum illuſtrata. Argentorati *1789.* Wegen dem, was Herr von **Real** am oben angeführten Ort beym Schluß des XVII. §. von der Wahlkapitulation der Kaiſer in Bezug auf die Konkordaten ſagt, ſind zu leſen des Hrn. **Joh. Jungs** kurm. u. kurpf. Hr. geiſtl. Raths **Betrachtungen über die Abänderungen der geiſtlichen Gegenſtände in der Wahlkapitulation des Kaiſers Leopolds des Zweiten.** Mainz 1791 Sie ſtehen auch in der **mainzer Monatſchrift von geiſtlichen Sachen** ſechſten Jahrsgang eilften und folgenden Heften. In dem XIX. §. handelt Herr von **Real** von dem Rechte der erſten Bitte, über dieſen Gegenſtand ſind vorzüglich nachzuſehen: *Georg. Henr. Ayreri* Commentatio juris eccleſiaſtici publici jus primariarum Precum quam late patet ex genuinis fontibus deductum

&

& ad amuſſim legum Imperii fundamentalium, Actorum publicorum, ſtatutorumque Capitularium examinatum ipſis rerum argumentis illuſtrans. Gottingæ 1740. *Io. Andr. Brand* Diſſertatio hiſtorico - publico - canonica de jure Cæſareo primariarum Precum ex germanæ Hiſtoriæ Monumentis, legibus Imperii pragmaticis, Actis publicis, nec non ſtatutis ac conſuetudinibus Eccleſiarum & Capitulorum Germaniæ deducto. Wirceburgi 1749. *Phil. Hedderich* Diſſertatio juris eccleſiaſtici publici de vero ac genuino ſtatu hodierno primariarum Precum Cæſarearum. Bonnæ 1778. Wegen dem päbſtlichen Indult über dieſes kaiſerliche Recht iſt ſtatt aller zu empfehlen des **Hrn. von Senkenberg** De jure primarum Precum Regum Germaniæ Imperatorumque Indulto papali haud indigente Tractatus. Francofurti 1784.

Der Verleger hat ſich entſchloſſen, dieſen Theil, welcher als ein für ſich allein beſtehendes Werk angeſehen werden kann, zur Bequemlichkeit derer, welchen das ganze Werk des Herrn von Real etwa zu theuer ſeyn dürfte, als ein beſonderes Buch zu verkaufen, und ließ es dieſerhalben mit einem beſonderen Titel verſehen, worauf deſſen Inhalt hinreichend bezeichnet iſt.

Das

Das geiſtliche Recht.

Begriff von dem geiſtlichen Rechte.

§. I.

Verſchiedene Geſetze, unter welchen die Menſchen in Abſicht auf die Religion gelebt haben.

In Abſicht auf die Religion hatte das menſchliche Geſchlecht dreyerley verſchiedene Geſetze zur Richtſchnur ſeines Verhaltens: das Geſetz der Natur, das geſchriebene Geſetz, und das Geſetz der Gnade. Nach dieſer dreyfachen Gattung der Geſetze pflegen die Chronologiſten die verſchiedene Weltalter unter drey Hauptepochen zu bringen.

In dem erſten Weltalter gab es keine geſchriebene Geſetze der Religion; die Menſchen hatten in Abſicht auf das zukünftige Leben keine andere Leitung, als das Licht der Natur, und die Ueberlieferungen ihrer Voraltern, welche ſich in einer Zeit, wo die Menſchen mehrere Jahrhunderte lebten, leicht fortpflanzten. Sie lebten unter dem Geſetze der Natur von Adam bis auf Moſen; Ein Zeitraum von ungefähr zwey tauſend fünfhundert Jahren.

Auf dieſes Geſetz der Natur folgte das geſchriebene Geſetz; Gott wählte ſich ein beſonderes Volk, bey dem er das Heiligthum der Religion, Sittenlehre, und aller göttlichen Wahrheiten hinterlegen wollte, und dem er durch Moſen ein geſchriebenes Geſetz gab. Dieſes zweyte Weltalter von Moſes bis auf Jeſum Chriſtum enthält beyläufig eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren.

Das geſchriebene Geſetz wich dem Geſetze der Gnade, welches uns Jeſus Chriſtus überbracht hat. Wir ſind in dem achtzehenten Jahrhunderte des Geſetzes der Gnade, welches bis zur zweyten Ankunft des Sohnes Gottes fortdauern wird.

§. II.

Die Quellen des geiſtlichen Rechts ſind 1) die heil. Schrift, 2) die allgemeinen und beſonderen Kirchenverſammlungen; die Lehren der Kirchenväter, die Verordnungen der Päbſte und Biſchöfe 3) die Kirchengebräuche; 4) die Geſetze der Fürſten.

Bey Erlernung des geiſtlichen Rechtes ſind zuerſt deſſen Quellen in Betrachtung zu ziehen; das Geſetz des Evangeliums klärt den Verſtand über die Glaubenslehren auf, denen er ſich unterwerfen muß; die Kirche leitet die Handlungen zum ewigen Leben; und es gibt eine Gattung von Rechtswiſſenſchaft, welche auf die heil. Schrift und Tradition gegründet iſt; Es gibt eine Sammlung derjenigen Regeln, welche die Apoſtel und ihre Nachfolger die Biſchöfe zu Erhaltung des Glaubens und der Lehre Jeſu Chriſti, und zur Aufrechthaltung der Zucht ſeiner Kirche feſtgeſetzet haben. Dieſen Theil der Rechtsgelehrſamkeit, dieſe Sammlung nennt man entweder das geiſtliche Recht, wenn man die Benennung von dieſem Inhalte herleitet, oder das canoniſche Recht, nach einem griechiſchen Wort

Ca-

Canon, welches überhaupt eine Regel anzeigt; ein Wort, welches der Gebrauch auf die Regeln der Kirchenzucht, und auf die Vorſchriften, welche geiſtliche Sachen betreffen, beſonders angewendet hat.

Das menſchliche Recht iſt mehr oder weniger allgemein nach dem Verhältniſſe der höchſten Gewalt, die ſolches einführte, und nach dem Verhältniſſe derjenigen, die es angenommen haben. Wenn es geſchrieben iſt, nennt man es in dem Kirchenrechte eine Conſtitution, iſt es aber nicht geſchrieben, ſo heißt es eine Gewohnheit. Unter dem Wort Conſtitution verſteht man alle Canonen der Kirchenverſammlungen, alle Verordnungen der Päbſte und Biſchöfe, die Regeln der Ordensgeiſtlichen und alle andere ſowohl allgemeine als beſondere geiſtliche Verordnungen. Alles übrige, ſo durch einen bloßen Gebrauch, oder eine ſtillſchweigende Einwilligung beobachtet wird, nennt man Gewohnheit.

Das Anſehen des geiſtlichen Rechts unterſtützen 1) die in ihrem eigenen und buchſtäblichen Sinne genommene heil. Schrift, 2) die Canonen der nach einem griechiſchen Wort ökumeniſchen, zu deutſch allgemeinen Kirchenverſammlungen; die den Canonen der beſonderen Concilien einverleibten, nachher aber von der ganzen Kirche angenommenen Ausſprüche der Kirchenväter, und die Verordnungen einer jeden geiſtlichen Provinz oder Diöces, 3) die Regeln, welche die Gewohnheit einführte 4) die Geſetze der Souveränen, welche ſie zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht, und zur Vollſtreckung der Canonen in ihren Staaten vorſchrieben. Dieß ſind die vier Quellen, woraus die Regeln des geiſtlichen Rechtes zu ſchöpfen ſind.

I. Die heil. Schrift ſowohl des neuen, als alten Teſtaments iſt es, welche alle Chriſten als ihr erſtes Geſetz anerkennen müſſen, und woraus die Seelſorger ihre Entſcheidungsgründe ziehen ſollen. Sie iſt die erſte Quelle des geiſtlichen Rechtes.

II. Die Canonen der ökumeniſchen Kirchenverſammlungen müſſen aller Orten beobachtet werden, außer da nicht, wo die Mißbräuche die ſie abſtellen nie eingeriſſen waren, oder wo die widrigen Gewohnheiten dem göttlichen Rechte nicht gerade zuwider ſind und wo ſie nicht ohne Gefahr abgeſtellt werden könnten.

Die Kirchenlehrer muß man entweder als Zeugen der Ueberlieferung, oder als Privatlehrer betrachten. Als Zeugen der Ueberlieferung ſind ſie jene rechtſchaffene Männer, denen die Apoſtel und andere apoſtoliſchgeſinnte Chriſten den heiligen Schatz des Glaubens anvertrauten, und die Kenntniſſe jener Wahrheiten beybrachten, die ohne ſchriftlich abgefaßt zu ſeyn, ſich fortwährend in der Kirche erhalten; Ihre Werke ſind jene koſtbare Kanäle, wodurch die apoſtoliſche Lehre von Jeſu Chriſto an, ununterbrochen auf uns gebracht wird. In dieſem Geſichtspuncte iſt derſelben Anſehen ſo wichtig, als jenes der Ueberlieferung, und der Concilien, die ſolches angenommen haben, und ſtehet mit der heiligen Schrift in gleichen Range. Auf ſolche Art verbinden die den Canonen einverleibte Ausſprüche der Kirchenväter alle beſondere Kirchen. Als Privatlehrer haben die Kirchenväter nur ein gelehrtes Anſehen; je tiefer ihre Wiſſenſchaft iſt, deſto mehr Gewicht hat ihre Meinung, aber immer nur in der Art eines gelehrten Anſehens; denn nicht die Wiſſenſchaft, ſondern die Gerichtbarkeit hat die Entſcheidungskraft; die Wiſſenſchaft leitet uns auf gute Begriffe, aber das Anſehen entſcheidet. Es haben daher die aus den Kirchenvätern gezogenen Stellen nicht eher ein rechtliches Gewicht, als bis ſie unter die Canonen aufgenommen, und, um eine geſetzliche Kraft zu haben, dem Corpori Juris einverleibt worden ſind.

Die Verordnungen der Päbſte ſind auch Regeln, die alle beſondere Kirchen verbinden, wenn ſie von den Biſchöfen angenommen, in ihren Kirchſprengeln kund ge-

gemacht, und durch einen beſtändigen Gebrauch der Völker befolget worden ſind.

Die Canonen der beſonderen Kirchenverſammlungen, und die Verordnungen der Biſchöfe verbinden in der Regel nur diejenige Provinz oder Dióces, wo ſie gemacht wurden; oft aber unterwerfen ſich denſelben andere Kirchen, wodurch ihre Verbindlichkeit manchmal allgemein wird. Das Kirchenregiment iſt mild und liebreich, und jede beſondere Kirche nimmt mit Vergnügen die Geſetze anderer Kirchen an, wenn ſolche zu ihrer Aufnahme erſprießlich ſind.

III. Nur der Glaube und jene Geſetze, die ſich auf eine göttliche Einſetzung gründen, ſind durchgehends einförmig. Die allgemeinen Kirchenverſammlungen haben die Nothwendigkeit eingeſehen, die beſondern Kirchen in ihren Gebräuchen zu ſchützen, weil ſie ohne beträchtliche Schwierigkeiten einem allgemeinen Geſetze nicht konnten unterworfen werden *a*).

Der Glaube iſt allzeit einförmig, in dieſer Einförmigkeit zeigt er ſich in allen Zeiten und Kirchen; er iſt über alle Abänderungen und Verbeſſerungen erhaben und von allen Gebräuchen unabhängig. Gegen die Warheiten, die er uns lehret, hat keine Verjährung Platz, aber die Kirchenzucht konnte veränderlich ſeyn, und ſie war es auch; ſie wurde nach Verſchiedenheit der Zeiten und Orte umgeſchaffen. Unter der Meſſe beobachtete man nicht allzeit die nämlichen Ceremonien: die Geiſtlichen waren nicht zu allen Zeiten zu dem eheloſen Stande verbunden: die Biſchöfe wurden nicht jederzeit auf die nämliche Art erwählet: die Diakonen mußten ſich die Einſchränkung

 ihres

a) Placuit ſanctæ et univerſali ſynodo ſervari cuique provinciæ pura et inviolata jura, quæ jam ab initio habet ſecundum antiquam Conſuetudinem. Can. ult concil. Epheſ. 4. 31.

ihres Kirchenamtes gefallen laſſen. Die Gewohnheit hat ihren beſonderen Einfluß auf die Kirchengebräuche, nämlich auf die Ceremonien der öffentlichen Gebethe, auf die Austheilung der Sacramenten, Feyerung der Feſttäge, Beobachtung der Faſten, und Enthaltung vom Fleiſche.

So wie die Religion ſich bloß auf geiſtige und das innere Wohl der Seele betreffende Gegenſtände erſtrecket, ſo willkürlich hat allzeit eine ungebundene Freyheit ihre äußerlichen Uebungen beſtimmt. Viele Canonen, welche nicht mehr beobachtet werden, haben auf keine andere Art, als durch eine entgegengeſetzte Gewohnheit ihre geſetzliche Kraft verloren. Dergleichen ſind das Verboth außer einem Nothfalle zu einer andern Zeit, als am Oſter- und Pfingſtfeſte zu taufen: das Verboth den Sonntag kniend zu bethen, und mehrere andere. Man iſt nicht verbunden, jene geſchriebene Geſetze zu beobachten, die offenbar ohne Vollſtreckung blieben; im Gegentheil aber hat die Gewohnheit ein wichtiges Anſehen, wenn ſie löblich iſt *b*), wenn ſie nämlich den göttlichen Geſetzen, und allgemeinen Verordnungen nicht widerſpricht, und durch eine lange Ausübung, welcher die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Kirchenhirten beygetreten iſt, eingeführt worden iſt. Den Gewohnheiten die ſich durch dieſe Kennzeichen nicht auszeichnen, muß man nicht nachleben, jene aber, in welchen man dieſe Kennzeichen wahrnimmt, haben die Kraft von der Beobachtung der Canonen zu entbinden.

Die ſicherſte Regel iſt, wenn jede Kirche unabänderlich ihre Gebräuche, welche der Lehre der allgemeinen Kirche nicht widerſprechen, beybehält.

IV.

b) Aeque puniri debet transgreſſor laudabilis conſuetudinis, ſicut transgreſſor legis. Gloſſ. ad Cap. Ex Litteris Extra de conſuetudine.

IV. Schon von den Zeiten der erſten Kirche an, wurden ſowohl von den Lateinern als Griechen die über die geiſtlichen Angelegenheiten, Dinge und Perſonen von den Souveränen in ihren Staaten ergangene Geſetze der Sammlung der Canonen eingerücket. In dem canoniſchen Rechte findet man Stellen aus dem Codex des Theodoſius, aus jenem des Juſtinian, und noch andere Auszüge aus dem juſtinianiſchen Rechte. Man hat demſelben auch einige aus den Capitularien der alten franzöſiſchen Könige gezogene Geſetze beygefügt.

Die Geſetze der Fürſten ſind es, welche die Rechte über alle Dinge, die man beſitzen kann, beſtimmen, und die der Kirche ihre Güter und äußerliche Gerichtbarkeit erhalten, welche ſie durch derſelben Verleihung genießt. Die Anordnungen, welche die Könige von Frankreich zu dieſem Endzwecke machten, zielen dahin ab, die äußerliche Ordnung hierin zu unterſtützen, und die Störer derſelben zu unterdrücken. Sie ſelbſt nennen dieſe Verordnungen politiſche Geſetze *c*), und ſtellen ſich darin als Schutzherrn, Bewahrer, Erhalter und Vollſtrecker alles deſſen dar, was die Kirche lehret und anordnet *d*). Dieſe Geſetze betrachtete man jederzeit als Merkmale, daß den Kaiſern und Königen das Beſte der Religion nahe am Herzen lag; ſie lieferten den Beweis von derſelben Wachſamkeit für die Vorſchritte des Chriſtenthums, für die Ruhe der Kirche, und des Staats.

Dieß ſind die vier Hauptquellen des canoniſchen Rechts.

c) Carl IX. den 17ten Jänner 1561. *d*) Franz I. im Julius 1543.

§. III.

Weder die beſondern Urtheile, weder die Meinungen der Rechts-Lehrer, weder die Ausſprüche der Facultäten haben eine geſetzliche Kraft.

Die geiſtliche Rechtsgelehrſamkeit muß ſich ganz auf die chriſtliche Sittenlehre gründen, ſie muß von der Strenge des Rechts, welches in eine Ungerechtigkeit ausartet, abgehen. Nur Billigkeit, Uneigennutz Mildthätigkeit, Liebe zum Frieden ſoll ſie einflößen. Es verdienen demnach die beſondern Urtheile, die Meinungen der Rechtslehrer, die Ausſprüche der Facultäten den Vorzug nicht unter jene Quellen gezählet zu werden, woraus das geiſtliche Recht ſein Anſehen ſchöpft, denn ſie haben keine geſetzliche Kraft.

Die Urtheile ſind nichts, als beſondere Beyſpiele, die niemand verbinden, in einem ganz ähnlichen Falle, wenn es doch einen geben ſoll, eben ſo zu erkennen. Der Richter hat die Befugniß den Entſcheidungsgrund anderer Richter zu prüfen, und doch bey Abfaſſung ſeiner Urtheile, welche er aus eigner Ueberzeugung fällen ſoll, keine andere Reichthümer vor Augen zu haben, als die heil. Schrift, die Canonen, die eingeführten Gebräuche, die angenommenen Geſetze, und die Folgerungen, die ſich hieraus ergeben.

Die Entſcheidungen der Lehrer ſind nur Rathſchläge, die nicht mehr Kraft haben, als ihnen die Gründe nach welchen ſie abgefaßt worden ſind, beylegen. Ihre Meinung hat keine Urtheilskraft, denn ſie iſt nur eine Lehre. Eine der Urſachen von dem Verderben der Sitten und dem Verfall der Zucht in den letzten Jahrhunderten war, daß man die Entſcheidungen eines jeden beſondern Lehrers für Geſetze hielt. Da die Biſchöfe aufhörten zu predigen, zu lehren und Kirchenverſammlungen zu halten, hat ſich dieſer Mißbrauch eingeſchlichen. Hieraus entſtand eine

Menge Meinungen, welche Anfangs die Grundlehren in Ungewißheit einhüllten, nachher aber eine Lauigkeit nach ſich zogen; denn ein jeder fand noch einen Lehrer, der ſeinen Leidenſchaften etwas erlaubte, in den übrigen aber vermißte er das genugſame Anſehen, um ſich demſelben zu unterwerfen.

Der große Credit der Univerſitäten und der geiſtlichen Orden trug viel zu dem Anſehen der gemeinen Geiſtlichen bey; man hat die vorgefaßte Meinung, daß der Gedanke eines Mönchs, jener ſeines ganzen Ordens, der eines Lehrers, jener ſeiner Facultät, und der einer Facultät, jener der Diöces ſey, wodurch er einen ſcheinbaren Verdienſt gewinnt, wegen den man ihn eines Beyfalls würdig achtet. Sogar, wenn mehrere Facultäten zuſammentreten, ſo ſind ihre Schlüſſe nur Berathſchlagungen der Gelehrten, die wirklich ein großes Gewicht, aber keine geſetzliche Kraft haben, weil diejenige, welche ſie abfaſſen, keine Gerichtbarkeit haben.

§. IV.

Wiefern es weltlichen Schriftſtellern erlaubt ſey, geiſtliche Materien abzuhandeln.

Die äußere und allgemeine Kirchenverfaſſung iſt ein Theil des geiſtlichen Rechts, deſſen Abhandlung nach dem Plan meines Werkes weſentlich erfordert wird, welches ich in dem allgemeinen Grundriſſe, den ich in meinem Werke von der Staatskunſt überhaupt im Anfange der Einleitung entwickelte, ſchon erkläret habe. Ich ſchränke mich hier auf dieſen Theil ein.

Gott ſagte zu den Apoſteln, und mittelſt derſelben zu ihren Nachfolgern den Biſchöfen: Gehet hin, und lehret alle Völker, denn ich bin bey euch bis an das End der Welt.

Es iſt daher die Pflicht derjenigen, welchen die Oberaufſicht und Sorge über das Leben der Seele anvertrauet iſt, uns hierin Unterricht zu geben.

Die wichtigen Angelegenheiten der Kirche, welche einen Bezug auf die Glaubenslehre haben, dürfen den Layen nicht gleichgültig ſeyn, denn der Glaube iſt allen gemein. In den Capitularien und Verordnungen der Könige von Frankreich, der römiſchen und deutſchen Kaiſer, findet man Geſetze, die über Religionsſachen in ſolchen Verſammlungen gemacht wurden, die ſowohl aus Layen als aus Biſchöfen beſtunden. Die Kirche lieſ't mit Erbauung die Werke von der Glaubenslehre, welche die Layen ſchrieben, und in dem h. Proſper zeigt ſie uns ein Beyſpiel, daß ſie Layen unter ihren Heiligen zähle. Sie verſetzt den Euſebius von Dorilä, der die Ketzereyen und beſonders den Neſtorianismus und Eutichianismus, unaufhörlich rügte, in die Zahl der Heiligen; Nur noch als ein Lay und Advocat ſetzte er ſich mit der Geiſtlichkeit und dem Volk von Conſtantinopel gegen die Neuerungen des dortigen Patriarchen Neſtorius, der dem Volke vorpredigte, daß die ſeligſte Jungfrau keinen Gott, ſondern nur einen Menſchen geboren habe. Der heil. Cäleſtin belobte ihre Standhaftigkeit, und bediente ſich des Ausdrucks, daß jene Heerde glücklich ſey, die über ihre Weide zu urtheilen wiſſe *e*). Dieſer Pabſt hat demnach den Glaubigen das Recht zugeſtanden, mit beſcheidener Beurtheilung nachzudenken. Für was aber berufe ich mich auf einen Pabſt, wenn das Anſehen des heil. Paulus für uns ſtreitet, der geradehin zu den Galatern ſchreibt: Wenn ſchon wir oder ein Engel vom Himmel euch einanders predigen würde, außer dem, das wir euch geprediget haben, der ſey verflucht *f*).

Wenn

e) Beatus Grex, qui novit de paſcuis judicare. *f*) Licet nos aut Angelus de coelo evangelizet vobis praeterquam quod evangelizavimus vobis, anathema ſit.

Wenn die weltlichen Schriftſteller ohne alle Einſchränkung jene Fragen nicht abhandlen dürfen, welche in die, im engen Verſtande genommene, Gottesgelehrtheit einſchlagen, ſo dürfen ſie ſich doch in die Theologie des canoniſchen Rechtes, als jenen Theil der Theologie, den die Rechts und Gottesgelehrten gemein haben, hineinwagen, und ſowohl die Grundſätze der geiſtlichen Gerichtbarkeit, als die Regeln, die derſelben Ausübung feſtſetzen, bearbeiten. Das Beyſpiel hievon liefern uns die europäiſchen Staaten, in denen man hierin geſunde Begriffe hat. In Frankreich erkennen die weltlichen Gerichtshöfe über Beneficialmaterien. Man ſtudiret ſie in den Schulen, wo die Rechte gelehrt werden, und ſie machen den Gegenſtand der Prüfungen aus, die derjenige auszuhalten verbunden iſt, der die Grade eines Baccalaureus oder Licentiaten beyder Rechte erhalten will. Ein Rechtsgelehrter *g*) iſt eben deswegen ein Canoniſt, weil er ein Rechtsgelehrter iſt; er muß mit der Wiſſenſchaft allgemeiner geiſtlicher Grundſätze die von der Nation eingeführte Rechtsgelehrſamkeit verbinden, mithin hat er das Recht, alles, was in dieſe Materie einſchlägt, abzuhandlen. Der Canoniſt muß in den bürgerlichen Geſetzen eben ſo bekannt ſeyn als in den geiſtlichen, und der Rechtsgelehrte ſoll in den geiſtlichen Grundſätzen nicht weniger bewandert ſeyn, als in den bürgerlichen. Die Einmiſchung des römiſchen Hofes in weltlichen Angelegenheiten hat ſein Anſehen ſo eng mit dem bürgerlichen Regimente verbunden, daß es eben ſo unmöglich iſt, die in der Ausübung der ſouveränen Gewalt vorgegangene Abänderung zu begreifen, ohne zu wiſſen, was die geiſtliche Macht diesfalls unternommen hat, als es unmöglich iſt, ein Volk mit Klugheit zu regieren, ohne die Geſetze der bürgerlichen Regierung zu kennen.

Wie würde man die Kenntniß der der Krone anklebenden Rechte, und der Kirchenfreyheiten überhaupt anders erwerben können, als durch die Unterſuchung jener Grund-

g) Ich bin Licentiat der Rechte auf der Univerſität zu Paris.

Grundſätze, von denen ſich dergleichen Geſetze und Freyheiten herleiten. Nur dieſe Erforſchung der erſten Grundſätze macht mich fähig, daß ich zum Beyſpiel den rechtmäßigen Grund der Rechte der Franzöſiſchen Krone, und der gallicaniſchen Kirche zeigen kann. Man könnte den franzöſiſchen Rechtsgelehrten die Prüfung dieſer Grundſätze nicht unterſagen, ohne der Gewalt der Obrigkeit über ſolche Rechte und Freyheiten zu erkennen, dem vorzüglichen Schutzrechte des Monarchen ſelbſt, und den Freyheiten ſeiner Kirche einen Abbruch zu thun. Wenn dem Rechtsgelehrten, weil er ein Lay iſt, das Forſchungsrecht nicht zuſtünde, ſo hätte die eben auch weltliche Obrigkeit kein Entſcheidungsrecht, und ſelbſt die Könige deren Gewalt, ſo heilig ſie auch ſeyn mag, doch immer nur zeitlich iſt, könnten ſich keiner geſetzgeberiſchen Gewalt anmaſſen. Allein der Fürſt als Beſchützer der Canonen kann alle in dieſem Puncte ſich einſchleichende Mißbräuche unterſuchen; die Gerichtshöfe, denen die Verwaltung der königlichen Gewalt anvertrauet iſt, können über dieſelbe erkennen, und vermög einer hievon unmittelbar abſtammenden Folgerung, haben die Rechtsgelehrten die Befugniß, zu prüfen, was dieß für Mißbräuche ſeyen.

Das Recht, welches ich hier der Krone Frankreich zugeſtehe, haben alle chriſtliche Völker; ſie konnten es zwar in den finſtern Zeiten der Unwiſſenheit außer Acht laſſen, aber es konnte deshalben nicht verjähret werden, weil es ſeinen Grund in den allgemeinen Grundſätzen der Regierung eines Staats hat, und nicht eher aufhören kann, als bis die höchſte Gewalt ihr Daſeyn verloren hat.

§. V.

§. V.

Die Geiſtlichkeit verſchreiet gemeiniglich diejenigen als Ketzer, die es wagen, die Völker über Souveränitätsrechte aufzuklären. Es hat gute Folgen, wenn man die wahren Grundſätze des geiſtlichen Rechtes kennt, und jede falſche Regeln verwirft, durch welche die Ehrſucht ſolches verunſtaltet hat.

Die meiſten Theologen machen ganz unbedingt alle jene Schriftſteller zu Ketzer, die ihren Meinungen auch über nichtsbedeutende und der Religion ganz gleichgültige Fragen nicht beytreten. Der römiſche Hof, die Biſchöfe, und überhaupt alle Geiſtlichen ſind nicht ſelten gewohnt, jene Fürſten als Ketzer zu verſchreien, die ſich ihren Anmaſſungen widerſetzen. Die Kirche, ſchreien ſie ſogleich, iſt in Gefahr. Dieſen Vorwurf führten die Kirchendiener aller Religionen, Sekten, Zeiten und Länder beſtändig im Munde. In der Ueberzeugung, daß ein blinder Religionseifer eines wenig aufgeklärten Volkes meiſtentheils ihren Abſichten entſpreche, trachteten ſie allzeit, ſo wie es ihr Privatintereſſe erheiſcht, durch die Vorſpieglung eines gemeinſchaftlichen Religionsintereſſe die Gemüther anzufeuern.

Die Religion, wenn ſie nicht in einen Fanatismus ausartet, knüpfet das feſteſte Band der bürgerlichen Geſellſchaft; und ſie trennt es auch unvermeidlich wiederum, wenn ſie es verſieht, alle Glieder derſelben geſchloſſen zuſammen zu halten. Belohnen und Strafen ſind zweckmäßige Beſchäfftigungen der Regierung; allein, der Fanatismus rennt allen Züchtigungen, die er als eine Gelegenheit zu dem ihm ſo ſchmeichelhaften Märtyrertode umfaßt, entgegen; Er ſchlägt alle Belohnungen aus, die nach ſeinem Begriffe jenen Vortheilen lange nicht das Gleichgewicht halten, die er ſich im zukünftigen Leben verſpricht. Was für Finſterniſſe umhüllten nicht in den

Zei-

Zeiten der Unwiſſenheit die unzweifelhafteſten Wahrheiten. Wie oft hat nicht ein Religionsmißverſtand leichtglaubigen Unterthanen Waffen in die Hände gegeben, die ſich die Märtyrerkrone zu erfechten glaubten, wenn ſie ſolche gegen ihre Souveräne gebrauchten!

Da das päbſtliche Anſehen die Religion zum Grunde hat, ſo iſt es kein Wunder, daß ſolches durch die Herrſchſucht der Päbſte und durch die Furcht der Glaubigen, die in der Erfüllung ihrer heiligen Pflichten nichts wollten ermangeln laſſen, zu hoch geſtiegen ſey. Der Ehrgeitz regt ſich mit einer lebhaften Thätigkeit, und der Abergläubiſche glaubt niemals jenen Pflichten genuggethan zu haben, wovon er weder den Umfang noch die Grenzen kennet. Die beſte Maxime iſt, wenn die Fürſten ihren Völkern echte Begriffe von den durch die Religion geheiligten wahren Rechten beybringen, und in dieſem Unterrichte die Religion nach dem Beyſpiel des römiſchen Hofes, aber nur mit rechtſchaffenen Abſichten, mit einfließen laſſen.

Wenn man den Schmeichlern des römiſchen Hofes Glauben beymeſſen müßte, ſo wäre der Pabſt der Ordinarius der Ordinarien; Er wäre Herr von allen Beneficien, man müßte ihn für unfehlbar, und ſein Anſehen für entſcheidender halten, als jenes der Concilien; die zeitliche Gewalt wäre ſeiner geiſtlichen untergeordnet, und als unumſchränkter Herr über das Geiſtliche und Zeitliche aller Staaten, könnte er die Kronen der Welt mit Füßen treten.

Gerſon klagt *h*), daß es noch zu ſeinen Zeiten Canoniſten gegeben habe, welche die Macht des Pabſtes ſo weit ausdehnten, daß ſie behaupteten, er wäre Herr über alle Kirchengüter, über die er ohne ſich einer Simonie ſchuldig zu machen, nach Willkür ſchalten könnte: Seine Befugniſſe gingen über alle Rechte *i*); Es habe von ihm

h) De poteſtate Eccleſiaſt. Conſtit. VIII. *i*) Quod ſuper jus eſt.

ihm außer dem Fall einer Ketzerey keine Berufung Statt, und alles, was von einem anderen als von ihm entſchieden wäre, habe nicht weiter eine verbindliche Kraft, als es von ihm beſtätiget würde. Die Zahl dieſer niederträchtigen Canoniſten war nicht gering, denn Gerſon verſichert, daß dieſe falſche Meinungen bey vielen ſo zu ſagen, ſo tiefe Wurzeln geſchlagen haben, daß man vor dem Concilium zu Conſtanz befürchten mußte, von dergleichen Leuten für einen Ketzer gehalten zu werden, wenn man ſich ihren thörichten Anſinnungen widerſetzte *k*).

Noch heut zu Tage, wenn ein orthodoxer Schriftſteller manche vernünftige Meinung, die unter den Proteſtanten entſtund, gegen den römiſchen Hof geltend zu machen, unternimmt, ſo machen ihn die Geiſtlichen ſchon zum Ketzer, ohne zu unterſuchen, ob die Kirche die Proteſtanten in dieſem Puncte als Ketzer erklärt habe; und ohne Rückſicht zu nehmen, daß man nicht eher in die Reihe der Ketzer geſtellet werden dürfte, als wenn man ſo, wie ſie von jenen Puncten redet und denkt, worin ihre Ketzerey eigentlich beſtehet.

Die Proteſtanten ſprechen dem Pabſte alle mit dem Pabſtthume verknüpfte Rechte ab; die Römer eignen ihm die nämlichen Rechte mit vieler Uebermaaß zu; zwiſchen dieſen zweyen äußerſten Irrthümern erhält ſich die catholiſche Wahrheit mit gemäßigten Grundſätzen in dem Mittelwege; und dieſe Wahrheit iſt es, welche ich ganz in das Licht zu ſtellen trachten werde. Gott bewahre mich vor dem Gedanken, den wahren Rechten des Pabſtthums einen Abbruch zu thun; ich ſuche die Wahrheit auf; Sie allein

k) Fallor, ſi non ante celebrationem hujus ſacroſanctae ſynodi Conſtantienſis, ſic occupaverat mentes plurimorum litteralium magis, quam Litteratorum iſta traditio, ut oppoſitorum dogmatizator fuiſſet de haeretica pravitate notatus, vel damnatus.

allein iſt das, was ich ſuche. Sich gänzlich unterwerfen, wo es eine geſetzte Religion gebiethet, iſt Frömmigkeit. Sich unterwerfen, wo kein Gegenſtand der Unterwerfung vorhanden iſt, iſt Aberglaube.

§. VI.

Man muß den heil. Stuhl zu Rom von dem römiſchen Hofe ſcheiden; Man muß den Pabſt anders, als Pabſt, und anders als einen weltlichen Fürſten betrachten.

Laßt uns Dinge aus einander ſetzen, die ſo eng ſie mit einander verbunden, doch wirklich ſehr unterſchieden ſind; den Glauben nämlich und die Sitten, die Perſon und die Gewalt; den Menſchen und den Pabſt; laßt uns die ewige Weisheit anbethen, welche die Reinheit der Religion mitten unter den Greuel verkehrter Leidenſchaften erhält, welche ihre Kirche nicht auf der Heiligkeit der Perſonen, ſondern auf der Unverbrüchlichkeit ihrer untrüglichen Verheißungen gründete; welche dem Oberhirtenamte, und nicht deſſelben phyſiſchen Subjekte ihren Beyſtand verſprach. Man muß in dem Pabſte den zeitlichen Fürſten und den Biſchof unterſcheiden; Man darf ſich von dem römiſchen Hofe, und dem heil. Stuhle zu Rom nicht einerley Begriff machen. Ihre Endzwecke ſind unterſchieden, und ihre Maximen ſind nach ihren Endzwecken gerichtet. Man kann die Einigkeit mit dem heil. Stuhle beybehalten, wenn man gleich die ehrgeitzige Anſchläge des römiſchen Hofes, und die Privatfehler, in welche der Pabſt verfallen kann, mißbilliget *l*).

Juſtinian bezeigte dem heil. Stuhle eine unausgeſetzte Hochachtung, und doch ließ er den Namen des Pab-
ſtes

l) Aliud ſunt ſedes, aliud Praeſidentes. S. Leon. Ep. VIII. Ch. V.

ſtes **Vigilius** in den Matrikeln ausſtreichen, und verwies ihn in das Elend. Das ſechſte Concilium verdammte den heil. Stuhl nicht, da es den **Honorius** verdammte. Selbſt in jenem Zeitpuncte, wo ſich der heil. Cyprian der Entſcheidung des Pabſtes **Stephan** widerſetzte, wurde er von dem heil. Auguſtin belobt, daß er die Einigkeit mit dem heil. Stuhle unterhalten habe. Der heil. Hilarius hat mit Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl dem Pabſte **Liberius** den Fluch geſprochen. Arius Prieſter zu Alexandrien beſtritte die Gottheit in Jeſu Chriſto. Die meiſten Biſchöfe und der Pabſt **Liberius** verdammten den Athanaſius den Vertheidiger der Gottheit des Sohnes Gottes; der heil. **Diakonus** und einige andere widerſetzten ſich dem Strome; die Kirche ſiegte unter Conſtantin dem Großen, und der gottloſe Arius erhielt den Lohn ſeiner Gotteslaͤſterungen durch einen gaͤhen Tod. Endlich beklagt ſich der heil. Baſilius mit vieler Ehrerbiethigkeit gegen den heiligen Stuhl uͤber den Hochmuth der Abendlaͤnder, die ſich die Wahrheit nicht koͤnnten ſagen laſſen; die den Drangſalen der Kirche nicht abhelfen moͤchten, weder zuſehen koͤnnten, daß man ihr huͤlfreiche Haͤnde biethe.

Selbſt dem heil. Stuhle macht es Ehre, und verſchafft ihm Vortheile, wenn man Rom von Rom unterſcheidet. Wie ließen ſich wohl ohne dieſem Unterſchied ſo viele uͤbermaͤßige Vorſchritte rechtfertigen? Selbſt der roͤmiſche Hof nimmt ſeine Zuflucht zu ihm. Ein jeder geiſtliche Richter, der einen Verbrecher zum Tod oder Verluſt einiger Glieder verurtheilet, verfaͤllt in die Irregularitaͤt; er kann auf keine Lebensſtrafe erkennen, weil die Kirche nicht blutduͤrſtig iſt, ſogar, wenn ein Geiſtlicher ſelbſt eine Verletzung gelitten hat, ſo kann er in Italien nicht eher auf den Erſatz klagen, als bis er den weltlichen Richtern hoch und theuer verſichert hat, daß ſeine Klage auf keine Leibesſtrafe abzwecke *m*). Allein die Legaten

m) S. des Frapaolo Droits des Souverains défendus.

gaten, die Vicelegaten, und diejenigen, welche den Kirchenſtaat verwalten, die alle Cardinäle oder Biſchöfe, oder Prieſter oder ſonſt Geiſtliche ſind, verurtheilen täglich die Uebelthäter zum Tod, und decken ſich durch nichts gegen die Irregularität, als durch den ihnen hier ſo günſtigen Unterſchied, daß ſie nicht als Geiſtliche, ſondern als Staatsbedienten des Fürſten ihr Amt und Urtheil vollziehen.

Der heil. Stuhl iſt die Kanzel des heil. Petrus, er iſt das Bisthum, welches die allgemeine Kirche jederzeit als das erſte hochſchätzte; er iſt der Mittelpunct der Einigkeit, an welchem man mit der Gemeinſchaft der römiſchen Kirche vereiniget unter Anerkennung ſeines Primats unauflöslich angeſchloſſen ſeyn ſoll. Der heil. Stuhl iſt mit Menſchen beſetzet, die nichts von ſich ſelbſten thun, und die, wenn ſie als das Haupt der Kirche, und mit der ganzen Kirche ſprechen, alles durch den Geiſt Gottes, der ihre Schritte leitet, unternehmen. Sollte auch mit der Zeit die Kirchenzucht in Verfall kommen; ſollten auch die Päbſte verkehrte Sitten annehmen; ſollten ſie ſich in ihrem Privatbetragen von ihren Leidenſchaften ſo, wie es möglich iſt, regieren laſſen, ſo wird es doch niemals an dem Beyſtande fehlen, den Jeſus Chriſtus der Kirche verſprach. Was den Pabſt anbelangt, ſo iſt er den nämlichen Schwachheiten unterworfen, als die Biſchöfe ſeine Mitbrüder. Er iſt heilig, wenn er von dem Geiſte des heil Stuhls erfüllet iſt, und wenn er nach dem Beyſpiele des heil. Paulus und des heil. Barnabas, den Götzendienern, die ihm Opfer bringen wollen, zuruft: Ihr Männer, was thut ihr, ich bin ſterblich, wie ihr. Laſſet euren Aberglauben, und erzeiget mir keine Ehre, die nur dem höchſten Weſen gebühret. *n*). Wenn er aber

n) Viri, quid haec facitis, et nos mortales ſumus ſimiles vobis, homines annuntiantes vobis ab his vanis converti ad Deum vivum. Act. c. 14. v. 14.

aber ſeine dreyfache Krone, die der Stolz auf ſein Haupt geſetzt hat, auf Unköſten weltlicher Mächte glänzender zu machen ſucht, wenn er die Rechte ſeiner Mitbrüder ſtöret *o*); wenn er die Freyheit der Völker feſſelt, wenn er ſich von den ehrgeitzigen Abſichten des römiſchen Hofes dahinreiſſen läßt, wie kann er da heilig ſeyn? Der römiſche Hof, den man mit eben dem guten Grunde ein Volk von Prieſter definiren kann, als ihn Florus in ſeinem Urſprunge ein Volk von Männer nannte *p*), iſt eine Verſammlung von Hofmänner, die auf die Erhöhung des Pabſtes ſtudiren, um durch dieſelbe ihre eigene zu befördern. Er iſt ein Haufe von Schmeichlern, die dem Pabſte vollkommenheiten zueignen, die Gott allein eigen und keinem Sterblichen von ihm mitgetheilt ſind; und die nichts vergeſſen, die heilige Demuth und den Uneigennutz des erſten Apoſtels mit einer zeitlichen Ehre und einer unumſchränkten Herrſchaft zu verwechſeln. Er iſt eine Geſellſchaft von Perſonen, welche die Religion und die Verdienſte der Menſchen nach den Graden der Unterwürfigkeit abmeſſen, mit der man ſich nach ihren Grundſätzen ſchmieget, und desjenigen Anſehen verehret, dem ſie alles unterwerfen wollen. An dieſem Hofe verfährt man nach menſchlichen Grundſätzen, und nach den Maximen einer pur bürgerlichen Politik. Die aufgelegteſten Wahrheiten werden in Zweifel eingeſponnen, und wirkliche Zweifel als Gewißheiten angegeben.

Ich behaupte hier nichts, worüber ich mich nicht auf bewährte Männer ſollte berufen können, deren Zeugniſſe unanſtößig ſind. Hadrian mißkannte die unſelige Ver-

o) Abſit hoc a me, ut ſtatuta majorum Conſacertodibus meis in qualibet Eccleſia infringam, quia mihi injuriam facis, ſi fratrum meorum jura perturb. S. Greg. ad Natalem Salomitanum. *p*) Populus virorum. Lib. 1. Cap. 2.

faſſung des römiſchen Hofes nicht; allein, dieſer wackere Pabſt blieb nicht ſo lang auf dem Stuhle des heil. Petrus, daß er jenen Plan hätte ausführen können, den er zur allgemeinen Verbeſſerung der Kirche entworfen hatte. Alle gute Catholiken wünſchten unaufhörlich, ſie möchte als das einzige Mittel zu Stande kommen, wodurch diejenigen in den Schooß der Kirche konnten zurückgeführet werden, die ſich ſo unglücklich von ihr getrennet hatten. In dieſer Abſicht hat endlich Paulus III die ſo viele Jahre von der ganzen Chriſtenheit gewünſchte allgemeine Kirchenverſammlung zuſammenberufen. Während derſelben ernannte er mehrere Cardinäle und Prälaten, die ihm die vorzüglichſten Mißbräuche des römiſchen Hofes freymüthig vorlegen ſollten.

Dieſe hierzu beorderten Männer, welche den berühmten Cardinal Contarin an der Spitze hatten, entwarfen ein ſo betiteltes Gutachten, über die Verbeſſerung der Kirche. Nach vorgängiger Dankabſtattung, daß Gott ſeiner Kirche einen Pabſt vorgeſetzt habe, der ſo gute Geſinnungen hege, ſagen ſie, daß der Geiſt des Herrn, der die Himmel befeſtiget hat, ſich den Pabſt zum Werkzeuge auserleſen habe, die Kirche Jeſu Chriſti, die ihrem Umſturze ſo nahe wäre, oder vielmehr faſt ganz zu Boden geſtürzt ſey, wieder herzuſtellen. Sie erklären ihm hierauf, die Quelle ſo vieler Unordnungen ſey daher entſprungen, daß die Päbſte ſeine Vorfahrer, Diener um ſich gehabt, die ihren Leidenſchaften ſchmeichelten, und die ihnen durch ihren Umgang nicht die echte Begriffe von den päbſtlichen Pflichten beyzubringen, ſondern nur dergleichen einnehmende Scheingründe zu erfinden ſuchten, die ihnen das, was ihnen angenehm war, auch als erlaubt gewährten. Gleichwie der Schatten den Körper verfolget, fahren ſie fort, ſo ſchleicht ſich die Schmeicheley bey jedem erhabenen Stande ein; die einfache Wahrheit dringt ſelten bis zu den Ohren derjenigen durch, die mit einer hohen Würde bekleidet ſind. Hierdurch, fügen ſie hinzu,

ſind

ſind jene Lehrer entſtanden, die vorgegeben haben, der Pabſt wäre Herr über alle Beneficien; und gleichwie ein jeder Eigenthümer das Recht habe, ſein Eigenthum zu veräußern, ſo könne in allen Unterhandlungen mit dem Pabſte um ſo weniger eine Simonie mit unterlaufen, als nach der Meinung dieſer Lehrer der Wille des Pabſtes die einzige Richtſchnur ſeiner Handlungen ſey; er dürfe alles, ſobald er es nur wolle. Aus dieſer Quelle ſind, wie aus dem trojaniſchen Pferde (ſo ſprechen die Prälaten) ſo viele Mißbräuche hervorgeſtiegen (q).

§. VII.

Eintheilung der Materien, die in dieſem Theile abzuhandeln ſind.

Meine Abſicht hat mich aufgefordert, meinem Leſer dieſe vorläufigen Begriffe beyzubringen; man wird ſie weder falſch noch unſchicklich finden. Ich werde dieſen Band in fünf Capitel abtheilen.

Das erſte wird die Geſchichte des geiſtlichen Rechts enthalten, und da die Kirche, ſo wie andere Geſellſchaften ihre beſondere Alter und Abänderungen hatte, ſo werde ich, um den Urſprung und Fortgang dieſes Rechts klar an Handen zu geben, die von Jeſu Chriſto bis auf uns verfloſſene Jahrhunderte in verſchiedene Epochen eintheilen.

Das zweyte wird von dem Kirchenregimente handeln, allda werde ich erklären, was für eine Gewalt der Kirche, den Kirchenverſammlungen, dem Pabſte und den Bi-

q) Concilium delectorum Cardinalium de emendanda ecclesia juſſu Pauli tertii. S. des Frapaolo Hiſt. du Concile de Trente, und Amelots Ueberſetzung dieſer Geſchichte Seite 79. Amſterdammer Ausgabe vom Jahre 1674. in 4.

Biſchöfen zuſtehe, wie ſolche in Ausübung zu bringen ſey, und was ſie für Grenzen habe.

Das dritte wird von der höchſten Gewalt der Fürſten in Abſicht auf geiſtliche Angelegenheiten, Perſonen und Güter Aufklärung geben.

Das vierte wird die mit der Krone verbundenen Rechte, die Freyheiten und Gebräuche verſchiedener Kirchen in katholiſchen Landen, ſowohl überhaupt, als insbeſondere erläutern.

Das letzte wird zeigen, daß die geiſtliche Gewalt weder ein mittelbares, noch unmittelbares Recht über das Zeitliche der weltlichen Macht habe, und wird ſich mit einer Erklärung der Regeln des Gehorſams ſchließen, welche die Völker in Zuſammenſtoßung der geiſtlichen und weltlichen Macht zu beobachten haben.

Das

Das geiſtliche Recht.

Erſtes Capitel.

Geſchichte des geiſtlichen Rechtes.

Erſter Abſchnitt.

Epoche von Jeſu Chriſto bis auf das große Concilium zu Nicäa.

§. VIII.

Jeſus Chriſtus verkündigte den Apoſteln ſeine Lehre mündlich. In den Wahrheiten, die er ihnen nicht aufgeklärt hatte, unterrichtete ſie der heil. Geiſt, der ſie auch an alles das wieder erinnerte, was ihnen Jeſus Chriſtus gelehrt hatte.

Jeſus Chriſtus der Stifter und höchſte Geſetzgeber der Kirche hat ihre Verfaſſung und Regiment angeordnet. Er hat die Geſetze nicht ſelbſt geſchrieben, die er dieſer göttlichen Republik gab. Er begnügte ſich, ſeine Apoſtel in ſolchen mündlich zu unterrichten. Er hielt ihnen viele Dinge verborgen, weil ſie nicht fähig waren, eine ſo erhabene Lehre zu faſſen. Der heil. Geiſt ſollte ſie erſt dereinſt unterrichten, und ſie alle Wahrheit lehren, er ſollte ihnen nämlich nicht nur jene Wahrheiten eröffnen, die ihnen Jeſus Chriſtus nicht aufgeklärt hatte, ſondern auch mit feurigen Buchſtaben jene ihnen kräftiger einprägen, die ihnen zwar vorgetragen wurden, ſie aber dortmals noch nicht begreifen konnten. Dieß iſt in der heil. Schrift ausdrück-

lich angemerkt *a*). Der Erlöſer ſchickte nach ſeiner Auferſtehung die Apoſtel in alle Welt, die Völker zu lehren, und die Sacramente auszutheilen.

§. IX.

Das Wort Jeſu Chriſti und die Eingebung des heil. Geiſtes waren die erſten Geſetze der Chriſten.

Das Wort Jeſu Chriſti, welches in dem Gedächtniſſe und den Herzen der Apoſtel aufbehalten war, und die Eingebung des heil. Geiſtes, mit der ſie auf eine eben ſo ſichtbare, als unbeſchreibliche Art erfüllet waren, waren demnach in der neu errichteten Kirche die einzigen Geſetze, welche die Richtſchnur des Glaubens und der Sitten der erſten Glaubigen waren. Auf ſolche Art wurden die Weiſſagungen, die den Character des neuen Bundes ſchilderten, buchſtäblich erfüllet *b*).

Nichtsdeſtoweniger pflegten die Apoſtel doch von dem alten Teſtamente beſtändigen Gebrauch zu machen; denn alles, was geſchrieben iſt, wurde für die chriſtliche Kirche geſchrieben. Die Kenntniß der Schriften, mit der ſie Jeſus Chriſtus begabte, machte ſie fähig, die darin enthaltene Geſetze zu unterſcheiden, jene zu verwerfen, die nur

---

a) Adhuc habeo multa vobis dicere, ſed non poteſtis portare modo; cum autem venerit Paracletus . . . . Ille vos docebit omnem veritatem, et ſuggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis. Joan. 16 et 14. Wenn Jeſus Chriſtus den Apoſteln verſchiedene Wahrheiten vortrug, ſo findet man in mehreren Stellen der heil. Schrift: Ipſi nihil horum intellexerunt, et erat verbum abſconditum ab eis.

b) Erunt omnes docibiles Dei . . . . ſcribam legem in Cordibus eorum etc.

nur auf die Synagoge anwendbar waren, und nur diejenigen anzunehmen, die für die Kirche ſchicklich ſind.

§. X.

Das Evangelium iſt Gottes eigenes Werk.

Bald hernach hat der begierige Eifer der Glaubigen, die Handlungen Jeſu Chriſti zu wiſſen, veranlaſſet, daß das heil. Evangelium geſchrieben wurde. Dieſe göttliche Geſchichte, und verſchiedene derſelben beygefügte Schriften der Apoſtel, die ſie zum Unterricht und Erbauung der Kirche verfaßten, machten das neue Teſtament aus. Da dieſe Bücher die Grundlehre des Glaubens mit der Sittenlehre und Zucht vereinigt enthielten, ſahe man ſie als Regeln des Glaubens, des chriſtlichen Lebenswandels, und der Kirchen-Policey an.

Das neue Teſtament iſt Gottes eigenes Werk. Die Menſchen, die es ſchrieben, ſind nur die Hülfsmittel und Werkzeuge, durch welche ſeine göttlichen Ausſprüche auf uns gekommen ſind. Gott hat die heil. Schrift nicht von Worte zu Worte, ſo wie es die Rabbinen dem Moſes widerfahren zu ſeyn behaupten, angegeben. Wenn ſich dieſes beſtätigte, ſo müßte man in der heil. Schrift die Verſchiedenheit des Styls vermiſſen, die man in verſchiedenen Büchern wahrnimmt. Der heil. Geiſt gab alle jene Wahrheiten auf eine ganz beſondere Art zu erkennen; die er wollte ſchriftlich abgefaſſet haben; er weckte die heil. Verfaſſer auf, um das ſchriftlich aufzuzeichnen, was er ihnen offenbarte; er überließ ſie zwar ihrem eigenen Styl und Ausdrücken, doch wußte er ihre Feder ſo zu leiten, daß ſie ſich weder in ihrem Schreiben täuſchen, noch etwas anderes niederſchreiben konnten, als was ihnen eingeflößt war. Er erfüllte ihre Herzen mit der Kenntniß ſeiner Wahrheit, und ſeine Weisheit lenkte ihr Unternehmen.

Die meiſten Schriftausleger ſind der Meinung, es ſey der nämlichen Vorſicht, welche wollte, daß die heil. Schriftſteller ſo göttlich, und aus Antriebe des Geiſtes Gottes ſchrieben, gefällig geweſen, daß ſie als Menſchen, und nach menſchlichen Begriffen ſchreiben ſollten. Dieſe Meinung iſt wirklich die vernünftigſte, um die Verſchiedenheit des Styls dieſer heiligen Verfaſſer zu erklären. In dem alten Teſtamente ſtrömt aus dem an dem Hofe der Könige von Juda erzogenen Iſaias ſo viel Beredſamkeit und Zierlichkeit, als wie aus Ciceronen und Demoſtenen. Der dem Pfluge, und der Huth der Heerden *c*) entriſſene Amos kleidet alle ſeine Wahrheiten, die er verkündiget, mit Parabeln und Gleichniſſen ein, die er von ſeinem erſten Stande entlehnt; Jeremias hat eine auffallende Einfalt an ſich; und aus dem Daniel blicken überall die Früchte einer geübten Erziehung hervor. In dem neuen Teſtamente iſt das Griechiſche des heil. Lucas des Verfaſſers der Apoſtelgeſchichten und des Evangeliums, ſo von ihm den Namen führet, viel reiner, als jenes der andern Bücher; der heil. Paulus iſt mehr erhaben und beredſam; der heil. Petrus mehr einfach; der heil. Johann hat mehr Annehmliches, und ſo hat von anderen jeder etwas Eigenes.

Die heil. Schrift liefert den Beweis, daß der heil. Geiſt die heil. Schriftſteller beſeelet habe. Jeremias hatte ſich entſchloſſen, nicht mehr zu prophezeyen; aber er bemerket, mit was für einer Heftigkeit der heil. Geiſt in die Propheten gedrungen habe, um ſie zum Reden und Schreiben zu bringen *d*). Man findet bey dieſem nämlichen Pro-

c) Armentarius ego ſum, vellicans ſycomoras.

d) Factus (ſermo Domini) in corde meo, quaſi ignis exaeſtuans, clauſusque in oſsibus meis, et defeci ferre non ſuſtinens cap. 20. v. 9.

Propheten die Beſchreibung, auf was für eine Art Gott dem Baruch ſeine Prophezeyungen eingab *e*).

Wir können daher nicht zweifeln, daß die heiligen Bücher Gott ſelbſt zum Urheber haben. Die heil. Schrift iſt demnach unfehlbar, und in Entſcheidung aller über den Glauben und Sitten ſich erhebenden Fragen hat ſie das höchſte Anſehen. Dieſes Anſehen gründet ſich auf jenes von Gott ſelbſt, der weder ſich, noch uns betriegen kann. Finden wir in der heiligen Schrift etwas, ſo uns nicht eingehen will, ſo folgen wir der Regel des heil. Hieronymus *f*). Halten wir uns an die Fehler der Kopiſten, an die Dollmetſcher, und beſonders an unſere Unwiſſenheit und Hochmuth. Dem Verſtande des hochmüthigen ſind dieſe göttliche Bücher unauflösliche Räthſel; ſie ſind nur gemacht, die demüthige Einfalt der wahren Kinder der Kirche aufzuklären.

§. XI.

Von der Kirche mußten wir uns belehren laſſen, welche Bücher canoniſch ſind.

Die Kirche legt uns ſelbſt jene Bücher vor, die wir als heilige Werke hochſchätzen ſollen, damit unſere Leichtglaubigkeit nicht gemißbraucht werde. Sie will, daß wir keine Schrift für eingegeben halten, wenn ſie uns nicht von ihr als eine ſolche zugeſtellet wird. Die häufige Widerſprüche, die ſich in der heil. Schrift vorfinden, ſind ein Beweis, daß eine Kirche unentbehrlich ſey, die ſowohl die erleuchtete Einſicht, dieſe Widerſprüche zu vereinbaren, als die Gewalt hat, die Zweifel der Glaubigen durch

e) Ex ore ſuo loquebatur quaſi legens ad me omnes ſermones iſtos, et ego ſcribebam in volumine atramento. c. 36. v. 18.

f) Can. 5. Diſtinct. 9.

durch eine entſcheidende Beſtimmung in das Klare zu ſetzen. Wenn die heilige Schrift keine Dunkelheiten, keine theils zweydeutige, theils geheimnißvolle Sätze enthielte, ſo wüßte die Heerde der Glaubigen ohne Anführung ihrer Seelenhirten ihre Weide zu finden. Dieſes Vorbild der Hirten und Schafe, welches in der heil. Schrift ſo oft vorgeſtellt wird, wäre ein täuſchendes Gemählde, wodurch das Syſtem der chriſtlichen Religion zerrüttet würde, welche den geſchäftigen Eifer und Sanftmuth der Lehrer, und die Lehrbegierde der Lehrlinge zum Hauptgegenſtand zu haben ſcheint. Außerdem durfte man auch der Willkür eines jeden Privatmanns nicht überlaſſen, den heiligen Büchern Canonen beyzufügen, oder hinwegzunehmen. Durch das Urtheil der Kirche alſo unterſcheiden wir, die heiligen Bücher von jenen, die es nicht ſind. Die Untrüglichkeit, die ihr Jeſus Chriſtus verſprach, überzeugt uns, daß diejenigen, welche ſie als eingegeben anerkennt, es auch wirklich ſeyen.

§. XII.

Uebereinſtimmung der Lehre und Meinungen durch mehr als dreyhundert Jahre; Entſcheidungsart der Fragen.

Länger als dreyhundert Jahre kannte die Kirche faſt kein anderes Geſetz, als das neue Teſtament, welches das erſte geſchriebene Geſetz der Chriſten war. Sie beſtimmten ſich eine Form ihres Gottesdienſtes; ſie beſtellten ihre Kirchendiener, deren Unterhalt ſie durch die Freygebigkeit gutthätiger Perſonen beſtritten. Man machte ſich dortmals noch nicht das Vergnügen, allen Dingen mit einem feinen und klügelnden Scharfſinne nachzudenken; der Biſchof vertrat ſelbſt das Predigtamt, und diejenigen welche hierzu als ſeine Untergeordnete angeſtellet waren verrichteten es mit ſogroßer Unterwürfigkeit und ehrerbiethigen Nachgibigkeit, mit der ſie dem Gutdünken ihres Oberhirten beypflichteten,

teten, daß man unter der Heerde nur Eine Lehre, Einen Sinn, und noch etwas mehr zu ſagen, nur Eine Sprache führte. Man hat nur ſelten Fragen aufgeworfen, und mittelſt der von allen Schwierigkeiten, die ſich nach Verhältniß der Entfernung von den erſten Grundſätzen vervielfältigen, befreyten Ueberlieferung, waren ſie leicht aufzulöſen.

Die Liebe, die unter den Chriſten herrſchte, und dieſelbe ſo eng mit einander verband, daß ſie nur Ein Herz und Eine Seele hatten, verhinderte entweder die Geburt einer Zwietracht, oder erſtickte ſolche ſogleich nach ihrer Zeugung. Die von Zeit zu Zeit aufgeworffene nicht beſonders verwirrte Fragen wurden von dem Biſchofe und dem *Clerus*, den er in Anführung ſeiner Heerde zu Rathe zog, erörtert. Die perſönliche Heiligkeit der Biſchöfe, und die Ehrerbiethigkeit, die man ihrer Würde bezeigte, ſtellten den Frieden bald wieder her. Waren die Fragen von beſonderer Schwierigkeit, ſo hat man mit den benachbarten Kirchen Berathſchlagung gepflogen. Es verſammelten ſich die Biſchöfe mehrerer Städte, und dieſe Verſammlungen, die man nach einem griechiſchen Worte Synoden, nach einem lateiniſchen Worte Concilien nannte, entſchieden. So machten es die Apoſtel bey Gelegenheit der Beſchneidung. Dieſe Verſammlungen haben ihre Schlüſſe in Namen des heil. Geiſtes ſelbſten, der ihnen beyſtand, abgefaſſet *g*).

§. XIII.

In den drey erſten Jahrhunderten wurden wenige beſondere, und gar keine allgemeine Concilien gehalten.

Die Verfolgungen, welche bis auf Conſtantin die Kirche beſtürmten, haben in den drey erſten Jahrhunderten die Haltung der beſondern Concilien nur ſelten geſtat-

g) Viſum eſt Spiritui ſancto et nobis; iſt die Formul der Concilien.

ſtattet; nachdem aber dieſer Kaiſer der Kirche den Frieden geſchenkt hatte, wurden ſie häufiger angeſtellt. Alsdann erſt hat man auch angefangen, allgemeine Concilien zu halten.

Die Verordnungen dieſer erſten Concilien wurden ſchriftlich abgefaßt. Das gute Verſtändniß verſchiedener Kirchen hatte die Folge, daß die in einer Provinz ergangenen Geſetze einer andern mitgetheilt, und von derſelben, wenn ſie ihr billig und mit ihren Gebräuchen verträglich ſchienen, angenommen wurden. Eine jede Kirche verfertigte zu ihrem beſondern Gebrauche eine Art von einer Sammlung der Kirchengebräuche, oder Disciplingeſetze, welche die Geſetze, ſo ſie ſich ſelbſt auflegte, und jene, die ſie von andern annahm, enthielt.

§. XIV.

Von den Canonen, die fälſchlich die apoſtoliſchen genannt werden.

Wir haben eine Sammlung von Canonen, die man die apoſtoliſchen nennet, die aber in dem Manuſcript nur alte Canonen, Regeln der Väter genannt werden. Ob dieſe Canonen das ſind, für was ſie ausgegeben werden, oder nicht, ſind die Meinungen ſehr getheilet. Turrian gibt die Apoſtel, als derſelben Verfaſſer an. Dalläus hält dafür, daß ſie einen Betrieger, der im fünften Jahrhunderte, oder gar vorher lebte, zum Urheber haben. Baronius und Bellarmin behaupten, die fünfzig erſten kämen von den Apoſteln her, die übrigen aber ſeyen unterſchoben, und erſt nachher beygeſetzet worden. Albaſpinäus Biſchof von Orleans, und Betterege ein Engländer glauben, ſie ſeyen ein Werk dieſer erſten Concilien.

Die Griechen zählen derer bald 84, bald 85 und die Lateiner nur 50 *h*). Die Verſchiedenheit der Zahl kann wohl aus

h) Vermöge des Canons ſexaginta II Diſtinct. XVI.

aus der Verſchiedenheit der Gebräuche beſonderer Kirchen entſtanden ſeyn, deren einige manche Geſetze annahmen, die von den übrigen ausgeſchlagen wurden. Man findet in dieſen Canonen die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten, die ſich erſt nachher erhoben haben. Ein Canon *i)* verbiethet die Oſtern mit den Juden zu feyern, da doch dieſe Frage erſt in dem Concilium zu Nicäa erörtert wurde. Andere Canonen *k)* entſcheiden die Frage über die Taufe der Ketzer auf eine der catholiſchen Lehre zuwiderlaufende Art, und nichtsdeſtoweniger hat ſich niemand bey der auf den Concilien über dieſe Fragen vorgenommenen Verhandlungen auf das Anſehen dieſer Canonen berufen. Man behauptet, daß ein Betrieger eine Sammlung aller Canonen, die er in verſchiedenen die Gebräuche enthaltenden Kirchenbüchern fand, zuſammengetragen habe, und daß eben daher die Verordnung wegen der Oſterfeyer, die auf mehreren Synoden unter dem Pabſte Victor *l)* gemacht wurde und wegen der Wiedertaufe, die unter dem heil. Firmilian zu Ikonien und unter dem heil. Cyprian zu Synada *m)*, ergangen iſt, darin angetroffen werde, obſchon dieſe Fragen damals noch nicht allgemein entſchieden waren. Die Begierden, die der Betrieger hatte, für den Pabſt Clemens einen Jünger des heil. Petrus, und deſſen zweyten Nachfolger auf dem Stuhle zu Rom gehalten zu werden, veranlaßten ihn, dieſen Canonen, gleichſam als hätte er dieſe Sammlung von den Fürſten der Apoſtel unmittelbar bekommen, folgende Aufſchrift zu geben: Canones ſanctorum Apoſtolorum a Petro dictati, a ſancto Clemente conſcripti. Er verſtümmelt auch die in dem Manuſcript angenommene Schreibart; denn wo man in dieſem lieſ't: der Herr hat geſagt, ſetzet dieſer Verfaſſer: der Herr hat uns geſagt; wo das Manuſcript lautet: Simon

i) Der neun und ſechzigſte.

k) Der ſechs und vierzigſte, und einige andere.

l) Im Jahre 168. *m)* Im Jahre 256.

mon iſt von dem heil. Petrus abgeſetzt worden, ſetzt der Verfaſſer: Simon iſt von mir Petrus abgeſetzt worden und ſo fort.

Der Pabſt Gelaſius hat dieſe Canonen zu Rom in das Verzeichniß der Bücher geſetzt, die nicht canoniſch ſind. Es kann ſeyn, ſagt Hincmar, daß er ſie nicht unter die Zahl der mit Irrthümern angefüllten Bücher geſetzt, und nur platterdings gewollt habe, daß man ſie nicht als Schriften der Apoſtel, ſondern nur als ſolche Werke anſehe, deren Prüfung erlaubt, ja ſo gar nothwendig iſt

In dem Orient wurden ſie von dem Juſtinian und dem trullaniſchen *n*) Concilium gutgeheiſſen.

In Frankreich kamen ſie etwas ſpäter zum Vorſchein. Der heil. Gregorius von Tours erzählet, man habe ein neues Heft für die Canonen, die man den Apoſteln zueigne, verfertiget. Hincmar erklärt uns noch genauer, was man in dieſem Reiche davon hielt, und wie ſie allda aufgenommen wurden. Er ſagt, daß man ſie in einem beſondern Hefte dem zum Gebrauche Frankreichs verfertigten Codex vorausſetzte. Die Canonen, fährt er fort, die man den Apoſteln zueignet, aber nur von einigen Chriſten zuſammengetragen wurden, ſind von der Zeit, wo ſich die Biſchöfe nicht verſammeln konnten. Sie enthalten ſolche Verordnungen, die man theils annehmen kann, theils nicht beobachten muß. Dieſe Ausdrücke bewähren, daß ſie in Frankreich kein feſtgeſetztes Anſehen hatten, und daß man ſie für nichts weniger, als für ein Werk der Apoſtel hielt.

§. XV.

---

n) In dem Rathſaale des kaiſerlichen Pallaſtes zu Conſtantinopel wurden zwey Concilien gehalten; dieſer Saal hatte ein Keſſelgewölbe, und wegen ſeiner Aehnlichkeit mit jener Gattung von weiten und tiefen Geſchirren, welche die Lateiner Trullos oder Trullas nennen, wurde er Trullus genannt. Das Concilium in Trullo wurde im Jahre 692 gehalten.

§. XV.

Von einem andern untergeſchobenen Werke, unter dem Titel apoſtoliſche Conſtitutionen.

Man dringt den Apoſteln noch ein Werk, unter dem Titel apoſtoliſcher Conſtitutionen auf, welches ebenfalls dem heil. Clemens zugeeignet wurde. Allein dieſes Werk iſt voll von Zeitrechnungsfehlern und Ungereimtheiten, denn nach demſelben ſoll man dem weiblichen, und nicht dem männlichen Geſchlechte den Bart ſcheeren. Es enthält noch andere Irrthümer; denn es erlaubet den Sclavinnen, ſich von ihren Herren zur Unzucht gebrauchen zu laſſen, und gibt die dritte Ehe, als eine offenbare Hurerey an. Einige Lehrer haben darin den Arianismus entdeckt. Aus dieſem Grunde ſagte das trullaniſche Concilium, da es ſie guthieß, ſie wären von den Arianern verfälſchet worden.

Die Aethiopier hielten ſie, wie ein canoniſches Buch in Ehren. Der heil. Epiphanius *o)* geſtehet auch zu, daß man zu ſeiner Zeit an dem Anſehen der apoſtoliſchen Conſtitutionen zweifelte. Er nimmt ſie aber nichtsdeſtoweniger doch als geſetzmäßig an. Er beruft ſich auf einige Stellen davon, die eines ganz andern Inhalts ſind, als wir heut zu Tage finden *p)* woraus man abnehmen kann, daß dieſes Werk eines Betriegers von einem anderen Verfälſcher verſtümmelt wurde.

§. XVI.

Falſches Concilium zu Antiochien.

Man eignet den Biſchöfen eines vorgeblich berühmten Conciliums zu Antiochien noch neun Canonen zu; allein das ganze Alterthum will nichts davon wiſſen. Der irrige

o) 570. Seite 822.

p) Man ſehe die Noten des Petau.

irrige Begriff von dieſem Concilium hat ſeinen Urſprung in einer unrichtigen Erzählung, die ſich in dem achtzehenten Decretalbriefe des Pabſtes Innocenz I eingeſchlichen hat; eine Erzählung die das Lob der antiochenischen Kirche erhebt, weil ſie verdient habe, daß die Apoſtel wegen ihr jenes große Concilium zu Jeruſalem hielten *q*). Wenn man doch ſchlechterdings darauf beſtehen will, daß die Apoſtel zu Antiochien ein Concilium hielten, ſo kann es nur jene Verſammlung gemeinet ſeyn, die ſich vielleicht damals in dieſer Stadt einfand, als der heil. Paulus dem heil. Petrus einen Verweis gab *r*); dem ſey, wie ihm wolle; die neun Canonen, die man dieſem Concilium zurechnet, können nicht von demſelben ſeyn, und einer dieſer Canonen hat gar keinen Zuſammenhang.

Zweyter Abſchnitt.

Epoche von dem Concilium zu Nicäa bis auf die falſchen Decretalen, die ein neues Recht einführten.

§. XVII.

Von dem nicäniſchen Concilium, als der erſten allgemeinen Kirchenverſammlung.

Nachdem Conſtantin der Kirche den Frieden geſchenkt hatte, waren für die auf eine unzählige Menge angewachſene Glaubige mehrere Anordnungen nothwendig. Die

q) Die Worte der Erzählung ſind: Eccleſiam Antiochenam, quae meruit apud ſe celeberrimum Apoſtolorum conventum. Es ſollte heiſſen propter ſe.

r) Dixi Cephae coram omnibus; ſagt der heil. Paulus zu den Galatern c. 2 v. 14, und alsdann müßte man unter dem Worte, omnibus, ein Concilium verſtehen.

Die Freyheit, welche die Kirche genoß, geſtattete ihr mehrere Puncte in Anſehung der Zucht feſtzuſetzen, welche in ſtrenge Erwägung gezogen wurden. Unter der Regierung dieſes Kaiſers verſammelte ſich alsdann das erſte ökumeniſche Concilium, deſſen von allen Kirchen angenommene Canonen anfangs das einzige Geſetzbuch ausmachten, welches das geiſtliche Recht beſtimmte.

§. XVIII.

Den Canonen dieſes erſten allgemeinen Conciliums werden die Verordnungen der beſonderen Concilien, die vor oder nach demſelben gehalten wurden; die Entſcheidungen der Päbſte und Biſchöfe, und die Decretalen beygefüget.

Man ſetzte den Canonen dieſes allgemeinen Conciliums die Verordnungen der beſondern Concilien bey, die vor oder nach demſelben gehalten wurden; Verordnungen, welche, wann ſie von einer Kirche angenommen waren, von einer andern entweder gar nicht, oder viel ſpäter ergriffen wurden. Dieſen fügte man noch die Entſcheidungen der Päbſte und Biſchöfe in Disciplinmaterien bey. Die Decretalen, oder Briefe, welche die Päbſte den Biſchöfen auf ihr Anfragen über Disciplinſachen zurückſchrieben, wurden auch in die Reihen der Canonen geſtellt.

Sowohl die abendländiſche, als morgenländiſche Kirche hatte ihre eigenen Sammlungen. Da ich von den Codicibus der römiſchen, der orientaliſchen und endlich der franzöſichen Kirche rede, habe ich die beſondere Abſicht zu zeigen, wie verſchieden zeither die Sammlungen der Canonen waren.

§. XIX.

Còdices der römiſchen Kirche bis auf Carl den Großen.

Die römiſche Kirche hatte vom Conſtantin bis auf Carl den Großen zwey Codices, den ſogenannten alten Codex, und die Sammlung des Dionyſius Exiguus. Ein Gelehrter *s*) von dem wir die Ausgabe des alten römiſchen Codex haben, verſichert, daß er zu verſchiedenen Zeiten mehrere Zuſätze bekommen, durch welche Veränderung die darin wahrgenommene unordentliche Vermiſchung entſtanden ſey. Bis auf Innocenz I hat ſich Rom an keine anderen Canonen gebunden, als an jene des Conciliums zu Nicäa *t*). Nichtsdeſtoweniger iſt gewiß, daß ſich dieſer nämliche Pabſt, der in einer andern Stelle *u*) ſagt, daß man den nicäniſchen, als den allein von der Kirche gutgeheiſſenen Canonen nachleben müſſe, auf die Canonen von Sardica, gleichſam als wären ſie von Nicäa, berufe. Hieraus kann man abnehmen, daß zu ſeiner Zeit der ganze Codex der römiſchen Kirche nichts als die Canonen von Nicäa enthielt, denen man ſchon die von Sardica, welche für jene von Nicäa gehalten wurden, beygefügt hatte. Es wird ganz begreiflich ſeyn, wie leicht dergleichen Irrthümer unterlaufen konnten, wenn man die in ſchriftlicher Abfaſſung der Canonen ſowohl in Orient als Occident üblich geweſene Methode kennet.

Alle Canonen auch von verſchiedenen Concilien wurden ununterbrochen gleich nacheinander geſchrieben und mit

Ziffern

s) Diſſert. 12, in opera ſ. Leonis Tom. 2.

t) Illic, ſagt der Pabſt in der ſechzehenten Decretale, juſta Nicaeni Concilii Canones et Decreta contende, alios quippe Canones Romana non admittit Eccleſia.

u) Ep. ad Clerum et populum C. P.

Ziffern bezeichnet *x*). Meiſtentheils ſetzte man keine Ueberſchrift voraus, welche die Stellen hätte anzeigen können, woraus ſie gezogen waren. Die Alten behaupteten dieſe Methode wäre nothwendig geweſen, um die Darzwiſchenſetzung falſcher Canonen zu verhindern; maſſen ſolchergeſtalt der einmal feſtgeſetzten Summe, ohne entdeckt zu werden, nicht wohl etwas hätte eingeſchoben werden können. Die Kirchenzucht zu Carthago, welche die römiſche Kirche durch die Streitigkeiten über die Gnade genau kennen lernte, ſchien ſo ausgeſucht zu ſeyn, daß ſie der heil. Stuhl zu Rom angenommen, und die africaniſchen Canonen unter Innocenz I ſich eigen gemacht hat. Dieß iſt der zweyte Zuſatz.

Dieſen alten Canonen wurden von dem Pabſte Zoſimus jene der drey griechiſchen vor den Concilium zu Nicäa gehaltenen Concilien, nämlich die von Ancyra, von Neocäſarea und Gangern beygefüget. Die Liebe, ſo Zoſimus gegen das Alterthum, und gegen Griechenland ſein Vaterland hegte, ſcheint dieſe dritte Hinzuſetzung veranlaſſet zu haben.

Der vierte Zuſatz geſchah um die Zeit des heil. Leo, welcher der Sammlung der Canonen vier Decretalbriefe von dem Pabſt Innocenz I beyfügen ließ. Dieß waren die erſten Decretalen, die man den Canonen einverleibte. So lang die Reſcripte der Päbſte einem öffentlichen Codex nicht eingerückt waren, galten ſie nicht in der Eigenſchaft eines Geſetzes; wenn dieſes unterbliebe, wurden ſie in die Archive geleget, und als Denkmale für die Zukunft aufbewahret *y*).

x) Man ſehe den Beweis hierüber bey dem Dionyſius Exiguus dem Gregorius von Tours und dem Hincmar.

y) Von daher kommt der Unterſchied von referre in Scriniam und referre in Canones.

Man kann hierüber den Beweis bey dem Hincmar von Reims finden z). Dieß war auch der Grund, aus welchem ſich die Biſchöfe von Frankreich gegen die falſche Decretalen des Iſidors ſetzten, wie ich noch in der Folge zeigen werde.

Endlich hat man auch dieſem Codex noch einige Stellen aus dem Concilium von Chalcedon, die Canonen der Concilien von Epheſus, von Antiochien, von Laodicäa, von Conſtantinopel, mehrere Decretalen der Päbſte, Briefe verſchiedener heil. Biſchöfe, und einige Verordnungen der Kaiſer einverleibet. Auf ſolche Art iſt der alte römiſche Codex, der anfangs nur aus einigen Blättern beſtand, zu einem ſtarken Bande angeſchwollen.

Die Verwirrung, die in demſelben aus ſo vielen verſchiedenen Zuſätzen entſtand, bewog a) den Dionyſius Exiguus eine neue Sammlung an das Licht zu ſtellen, die treffender in ihrer Ueberſetzung und ordentlicher in ihrer Einrichtung seyn ſollte. Dieſer Abt, der ſo ſtark in der griechiſchen Sprache war, daß man von ihm erzählet, er habe mit der nämlichen Fertigkeit das Lateiniſche griechiſch, und das Griechiſche lateiniſch abgeleſen, bemühete ſich vorderſamſt, ein Corpus des geiſtlichen Rechtes zu Stande zu bringen; er überſetzte die alten Canonen mit mehrerer Richtigkeit; er fügte allem dem, was der alte Codex enthalten konnte, die apoſtoliſchen Canonen, und alle Decretalen von Siricius b) bis auf den Anaſtaſius II c) bey; ſobald dieſe Sammlung zum Vorſchein kam, hatte ſie ſo viel Anſehen zu Rom, daß man ſie platterdings das Corpus Canonum nannte. Man hat von derſelben ſo lang, bis die Decretalen hervorgetreten ſind, Gebrauch gemacht.

§. XX.

z) Opus de 55, Capitul. und in mehreren andern ſeiner Werke.

a) Gegen das Jahr 500. b) Der im Jahr 385 lebte.

c) Der im Jahr 523 ſtarb.

§. XX.

Codices von Orient bis auf die letzten Zeiten.

Nebſt den apoſtoliſchen Canonen hatten die Griechen eine Sammlung, die für die erſte unter allen gehalten wird *d*). In derſelben ſind die Canonen von Nicäa vorangeſetzt; und gleich darauf folgen ohne Unterſchied der Zeiten und Concilien hundert fünf und ſechzig Canonen der ſechs übrigen orientaliſchen Concilien, die ſo wie die nicäniſchen mit ununterbrochenen Ziffern bezeichnet ſind. Dieſer Sammlung bediente man ſich in dem Concilium zu Chalcedon. Sie, und das Evangelium wurden in demſelben als die zwey Richter, von welchen die Entſcheidungen abhängen ſollten, auf den nämlichen Thron geſetzt. In dieſem Concilium hat man auch wirklich die Canonen mit jener Zahl angeführet, mit der man ſie in dieſer Sammlung findet. Einen gewiſſen Stephan Biſchof von Epheſus gibt man als den Verfaſſer davon an; es iſt aber wahrſcheinlich, daß dieſer Biſchof nur der Urheber von jener Sammlung ſey, die auf die erſte folgte. Dieſe zweyte Sammlung wurde nach dem Concilium von Chalcedon verfertigt. Sie hat zur Aufſchrift: Sammlung der Canonen der allgemeinen Kirche, ob ſie ſchon urſprünglich nur geradeweg die Sammlung der Canonen Orients genannt wurde. Sie enthält alle in der erſten begriffene Canonen, drey Canonen des erſten Conciliums von Conſtantinopel, acht von dem zu Epheſus, neun und zwanzig von dem zu Chalcedon, die nach dem Gebrauch der Zeiten mit Ziffern bezeichnet an der Zahl überhaupt zwey hundert und ſieben Canonen ausmachen. Dieſer Sammlung hat man hernach die apoſtoliſchen Canonen, und jene des Conciliums von Sardica, die zuvor den griechiſchen Codicibus noch nicht eingerückt waren, beygefüget, und ſo enthält die dritte Sammlung drey hundert fünfzehen Canonen.

d) Man glaubt, ſie ſey vom Jahre 385.

Die vierte Sammlung iſt jene die das trullaniſche Concilium guthieß. Dieſes Concilium, das ſich nur um Canonen zu machen verſammelte, und deswegen Quiniſextum genannt wird, weil es ſolche nur als eine Ergänzung der fünften und ſechſten allgemeinen Kirchenverſammlungen, die keine gemacht hatten, anſah, verſah es, die Anſchwellung der alten Sammlungen zu verhindern. Es nahm daher nebſt den dreyhundert fünfzehn Canonen erſterwähnter Sammlungen, noch hundert zwey und dreyßig von der afrikaniſchen Kirche an. Es machte derer ſelbſt noch hundert und zwey, und allen dieſen ſetzte es noch die canoniſche Epiſtel des heil. Baſilius, des heil. Petrus und des heil. Dionyſius von Alexandrien, des heil. Gregorius des Wunderthäters, des heil. Athanaſius, des heil. Amphilochius, des heil. Cyrillus und des heil. Gennadius bey. Bald hernach vermehrten die zweyundzwanzig Canonen des ſiebenten ökumeniſchen Conciliums auch dieſen Codex.

Endlich erſchien noch die letzte von der erſt vorausgehenden wenig abweichende Sammlung, die man dem Photius zueignet. Das Wörtchen: Filioque iſt in der apoſtoliſchen Glaubensbekenntniß ausgelaſſen, und das achte ökumeniſche Concilium, das den Photius verdammte, findet ſich darin nicht vor; man lieſ't aber an deſſen Stelle die Schlüſſe des Winkelconciliums, welches ihn wieder einſetzte.

So viele verſchiedene Geſetze verlangten eine Ordnung. Johann von Antiochien, mit dem Zunamen der Scholaſtiker war ſchon im Begriffe, ſie in eine Ordnung zu bringen *e*). Sein Werk betitelt ſich: Nomocanon; zu deutſch, in Ordnung geſetzte Canonen. Photius verfertigte auch ein Nomocanon; Mehrerere ahmten ihn in der Folge nach. Noch andere begnügten ſich Auszüge aus den Cano-

e) Seit dem Jahre 564.

Canonen zu machen nach dem Beyſpiel des Ferrand, Martin von Prag, und Creſconius im Occident.

Dieß iſt der kurze Begriff von der Geſchichte der canoniſchen Büchersammlung Orients bis auf die letzte Jahrhunderte, denn ſeine Spaltung verhinderte ihn, die Veränderungen zu fühlen, welche die falſchen Decretalen in der Kirchenzucht des Occidents veranſtalteten.

§. XXI.

Von dem alten franzöſiſchen Codex bis auf die Decretalen.

Mitten unter ſo vielen Abänderungen hielt ſich die franzöſiſche Kirche an ihren alten Codex, der nichts als das Concilium zu Nicäa *f*), und einige Canonen von ihren eigenen Concilien enthielt. Die Sammlung des Dionyſius Exiguus wurde von ihr erſt unter Carl dem Großen angenommen. Dieſer bekam ſie von dem Pabſte Hadrian I, er brachte ſie nach Frankreich, und führte ſie allda ein, von welcher Zeit her man allda Gebrauch davon macht. So wie Hincmar verſichert, wurden die apoſtoliſchen Canonen eben auch nur ſehr ſpät allda angenommen, und noch betrachtete man ſie nur als Geſetze, die man nach Willkür aufnehmen konnte. Ein ſtarker Beweis, wie viel dieſe Kirche auf die alte Zucht gehalten, und wie ſehr ſie Neuerungen gefürchtet habe.

f) Nach der Ueberſetzung von Ruffin, wie einige behaupten. P. 9. diſſ. 12, in ſ. Leon.

Dritter Abſchnitt.

Epoche von den falſchen Decretalen bis auf die Wiedereinführung des alten Rechts.

§. XXII.

Betrug eines angeblichen Iſidors bey Schmiedung der falſchen Decretalen.

Seit der Sammlung Dionys des Kleinen ſind in Occident einige andere Sammlungen von Canonen verfaſſet worden, unter welchen eine, die etliche Canonen von Toledo enthält, dem heiligen Iſidor von Sevilla zugeſchrieben wird. Zugleich trat eine ungeheure Sammlung unter dem Titel Corpus Canonum Hiſpanienſe ans Licht, zu deren Verfaſſer ſich ein gewiſſer Iſidorus Peccator oder Mercator angab; ſie enthielt nicht nur alles, was in allen übrigen Sammlungen enthalten war, ſondern noch überdieß die Decretalbriefe der ältern Päbſte bis auf Damaſus. Dionys der Kleine, der lange vor dieſem angeblichen Iſidor lebte, konnte nicht weiter als bis auf den Pabſt Siricius hinaufſteigen, ungeachtet er dergleichen Urkunden ſorgfältig aufgeſucht hatte. Durch einen ganz ausgezeichneten Betrug unterſchob der falſche Iſidor Decretalen, die nie vorhanden, der majeſtätiſchen Einfalt der erſten Jahrhunderte unanſtändig, den alten Gebräuchen widerſprechend, von neuen Grundſätzen, grober Unwiſſenheit, und häufigen Zeitrechnungsfehlern voll waren.

Riculph Erzbiſchof von Maynz brachte ſie gegen Anfang des 9ten Jahrhunderts zuerſt nach Frankreich. Die Liebe, welche man allzeit in dieſem Königreiche gegen das ehrwürdige Alterthum trug, machte, daß man ſie anfangs mit Ehrerbiethigkeit aufnahm. Man glaubte,

das

das Werk, ſo aus Spanien kam, habe den heil. Iſidor von Sevilla zum Verfaſſer. Zum Glück währte dieſer Irrthum nicht lange. Hincmar Erzbiſchof zu Reims zeichnete ſich unter allen Kirchenprälaten Frankreichs durch ſeinen Widerſtand am meiſten aus: aber er focht ihre Echtheit nicht an. Wie aus ſeinen Werken erhellet, weigerte er ſich bloß, ſie als verbindlich anzuerkennen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil dieſe Stücke der Sammlung der Canonen nicht einverleibet wären.

Der nämliche Kirchenprälat führt dieſe falſchen Decretalen oft genug für ſich an, und geſteht ihnen eine Achtung zu, die ſie ganz nicht verdienten, es mag nun dieſes in der Abſicht geſchehen ſeyn, um ſich ihrer ſelbſt zu bedienen, wann es ſein Vortheil heiſchte, weswegen man ihn in ziemlich gegründetem Verdacht hatte; oder mag der Mangel gründlicher Einſichten über dieſen Punct ihn dazu veranlaſſet haben. Auf der Kirchenverſammlung zu Aachen im Jahre 838. berief man ſich, ohne weitere Unterſuchung, darauf; die Capitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, die beynahe zur nämlichen Zeit erſchienen, füllte man mit mehrern Stellen dieſes betriegeriſchen Werkes an; viele Biſchöfe machten in ihren Schriften Gebrauch davon, ohne daß ſie ihre Unterſchiebung nur zu vermuthen ſchienen, und ſie ſtützten ſich darauf, um ihr Betragen zu rechtfertigen.

Unterdeſſen war das Uebel nicht allgemein. Aus den Verhandlungen des Conciliums zu Reims *g*) in der Sache Arnulfs, der allda abgeſetzt wurde, ſieht man, daß die Kirchenprälaten, ſo wie es Pflicht war, behaupteten, der Pabſt könne nichts wider die Canonen unternehmen; Man ſieht, daß ſie die Rechte der Kirchenverſammlungen in Abſetzung der Biſchöfe gut vertheidigten *h*). Man unterſchied die Briefe des Pabſts Innocens und die andern

g) Im Jahre 992. *h*) Marca de Concord. L. 7. cap. 27.

dern dem Codex einverleibten Briefe von den neuen Decretalen; die man, wie es hieß, bloß als Belehrung, aber nicht als Geſetz zu betrachten hätte: Dieſes behauptet die franzöſiſche Kirche wider Nicolaus I, Adrian II, und Johannes VIII, die, mit Hintanſetzung der Gebräuche des Alterthums, ſich das Recht, die Biſchöfe zu richten, anmaſſen wollten.

Hincmar, der im canoniſchen Rechte erfahrner war, als die meiſten Biſchöfe ſeiner Zeit, ſchreibt in ſeinem Briefe an den Pabſt Adrian II ziemlich treffend wider die angemaßte Gewalt der Päbſte über die zeitlichen Güter der Könige, und er vertheidiget daſelbſt die Rechte der Souveräne ſehr wohl.

So ſehr die Päbſte das Anſehen dieſer Decretalen behaupteten, ſo blieb die franzöſiſche Kirche doch immer ſtandhaft. Selbſt in den jetzigen Zeiten, wenn gleich unſere Rechtsgelehrſamkeit einige Entſcheidungen daher entlehnet hat, gelten doch dieſe im Königreiche nicht als Geſetze.

Die Echtheit der falſchen Decretalen war verdächtig; allein, man kannte ihre Unechtheit nicht ſicher genug. Unſre Väter waren zu einfältig, und mit der Critik zu wenig bekannt, als daß ſie den Betrug, ſo handgreiflich er auch war, hätten bemerken ſollen. Der Betrieger erzählt vom erſten Jahrhunderte Gebräuche, welche erſt hundert oder zweyhundert Jahre hernach aufgekommen ſind; er vermengt die Sitten verſchiedener Zeiten unter einander, in Rückſicht des Kirchenregiments verfällt er in tauſend Abgeſchmacktheiten; von abgeriſſenen Stellen aus dem heil. Auguſtin, Ambroſius, Gregorius und aus dem Juſtinian flickt er ein Ganzes zuſammen. Die Data ganz allein, die mit der Zeitrechnung ſo ſchlecht übereinſtimmen, hätten hinlänglich ſeyn ſollen, die Unrichtigkeit zu entdecken. Unſre alten Biſchöfe begnügten ſich damit, daß ſie Nicolaus dem I ſagten, dieſe Decretalen hätten kein Anſehen, weil ſie den Canonen nicht einverleibt

leibt ſeyen. Ungeachtet des Decretals dieſes Pabſtes *i*) hielten ſie ſich an ihren Grundſatz: und Nicolaus I widerlegte ihn ziemlich unglücklich, da er ſagte, wenn man nur das als Geſetz annehmen wollte, was den Canonen einverleibt iſt; ſo müßte man ſelbſt die heil. Schrift nicht annehmen; als wenn Regeln, die nur von Menſchen geſchrieben worden ſind, und nur dann Geſetze heiſſen können, wenn ſie angenommen werden, dem göttlichen Rechte einen neuen Grad von Anſehen verſchaffen könnten. Der Cardinal Nicolaus von Cuſa war der erſte, der dieſe Decretalen für falſch hielt, ſeiner Meinung folgten mehrere Gelehrte, und heut zu Tage iſt ihre Falſchheit ſo ſehr außer allem Zweifel, daß der berühmte Jeſuit Sirmond von dem Proteſtanten Blondel, der, um den Betrug zu zeigen einen dicken Band ſchrieb, ſagte, er habe ſich gewaltig angeſtrenget, um eine offene Thüre einzubrechen.

§. XXIII.

Dieſer Betrug hat das neue Recht, welches er zur Abſicht hatte, eingeführt, woraus unzählige Uebel entſtunden.

Zu allen Zeiten traten Bücher unter entlehnten Namen zum Vorſcheine. Dieß geſchah manchmal in böſer Abſicht, um gefährlichen Irrthümern ein Gewicht zu geben; oft aus dem Eifer, eine reine Lehre durch das Anſehen eines großen Mannes zu unterſtützen.

In den drey erſten Jahrhunderten wurden ſehr viele Bücher verfaſſet, die Männern, welche nie daran gedacht haben, fälſchlich zugeſchrieben wurden; dergleichen ſind

i) Der Canon: Si Romanorum I, Diſtinct. 16. iſt daher entnommen.

ſind die Conſtitutionen des heil. Clemens, von denen ſchon geredet worden iſt, die Briefe des heil. Barnabas, die ſybilliniſchen Bücher ꝛc. es ſcheint nicht, als habe man ſich aus dergleichen Unterſchiebungen ein Bedenken gemacht. Jene, ſo zur Erbaulichkeit in der Kirche abzweckten, ſah man nicht als etwas Böſes an. Einer der ſogenannten apoſtoliſchen Canonen *k*) verbiethet nur Bücher unter entlehnten geheiligten Namen zu verbreiten *l*). Fragt man, welche Abſichten der trügeriſche Iſidor bey ſeiner Unterſchiebung haben konnte, ſo iſt die Auflöſung dieſer Frage nicht ſchwer. Der römiſche Hof wollte eine unumſchränkte Macht ausüben, und für das dienlichſte Mittel dahin zu gelangen, hielt man, wenn gezeigt würde, daß dieſe unumſchränkte Macht von jeher ausgeübt werde. Man wollte unwiſſende Völker überreden, die römiſchen Biſchöfe hätten von Anfange des Chriſtenthums an das Recht gehabt, und auch ausgeübet, den Chriſten die Regeln, welche in dieſen falſchen Decretalen enthalten waren, vorzuſchreiben; man wollte dem Pabſte eine grenzenloſe Macht in der Kirche zueignen; man wollte die Biſchöfe und die andern Geiſtlichen unabhängig von den weltlichen Fürſten machen.

Acht Jahrhunderte lang waren ſehr wenige Geſetze für die ganze Kirche erklecklich; die Abendländer hatten ſogar noch wenigere als die Morgenländer und erſt von dieſen entnahmen jene die meiſten Geſetze, deren ſie ſich bedienten. Nie war ein Geſetz für die römiſche Kirche ins beſondere gemacht worden; dieſe Kirche hatte bis dahin die Tradition der Kirchenzucht ſo unabgeändert erhalten, daß ſie faſt keiner andern Vorſchrift nöthig hatte. Was die Päbſte geſchrieben haben, war für den Unterricht der an-

dern

---

k) Der 59ſte *l*) Siquis falſo inſcriptos impiorum libros tanquam ſacros in Eccleſia ad populi et Cleri corruptionem publicaverit, deponatur.

dern Kirchen geſchrieben. Man kann das während dieſer acht Jahrhunderte geltende Recht das alte geiſtliche Recht nennen.

Die falſchen Decretalen führten nach dem Tode Carls des Großen ein neues Recht ein. Die Biſchöfe waren weltliche Herren geworden; Pipin und Carl der Große hatten dem römiſchen Stuhle Staaten geſchenket, wodurch ſeine Größe ziemlich wuchs. Um dieſe Zeit wagten die Geiſtlichen außerordentliche Eingriffe und die Verordnungen der Päbſte wurden häufiger; dennoch hatte das neue Recht viele Beſchwerniſſe zu überſteigen. Der Streit wegen der Belehnung wurde nicht anders als durch die Waffen entſchieden; er veranlaßte acht und ſechzig förmliche Schlachten, brachte vielen Millionen Menſchen den Tod, und war der Grund, beynahe alle abendländiſche Glaubigen mit dem Kirchenbanne zu belegen, *m*). Die Trennung, welche in dieſer Zeit herrſchte, verurſachte drey große Uebel. Das erſte iſt, daß die weltliche Macht das geiſtliche Anſehen mit ſcheelen Augen betrachtete; daß ſich auf den Trümmern des carolingiſchen Reichs kleine Tyrannen erhoben, welche ſich der Kirchengüter zu bemächtigen ſuchten; welche die Biſchöfe ſich zu verſammeln, die Metropolitanen ihre Macht auszuüben hinderten. Das zweyte Uebel iſt der grenzenloſe Mißbrauch der Schlüſſelgewalt; welche man zur Beſchützung der zeitlichen

m) Man kann über dieſe wichtige Frage ein ſehr treffliches Buch nachſchlagen, welches den Abt Gervaiſe de la Trape zum Verfaſſer hat. Es hat zur Aufſchrift: Hiſtoire de ſuger, Abbé de ſ. Denis Paris 1721. Man ſehe in dem I Bande IV Abhandlung. S. 115 — 127. S. 253. bis zu Ende dieſes Bandes; II Band S. 1 — 22, S. 47 — 168. S. 216 — 286. Auch kann des Hrn Barre Hiſtoire d'Allemagne, IV Band nachgeſehen werden.

lichen Güter, zur Erweiterung unbilliger Vorrechte, die man als gültig aufſtellen wollte, gebrauchte. Das dritte Uebel endlich iſt die dicke Unwiſſenheit und das gewöhnlich daraus folgende Sittenverderbniß. Daher kam es, daß der Geiſt der Herrſchſucht ſich in die Kirche einſchlich, die Kirchenzucht entkräftet wurde, und die Hierarchie beynahe verſchwand. Die Biſchöfe ihrer Seits erweiterten ihre Gerichtbarkeit *n*) ſo ſehr, daß ſie in den Beſitz kamen, Kronen zu geben und zu nehmen; daß ſie die Schwäche der Fürſten mißbrauchten, um von ihnen ſehr viele Vorrechte, die den Biſchöfen in den ältern Zeiten nicht zu Theil wurden, zu erzwingen, oder um ſich dergleichen aus eigener Macht ſelbſt zu geben; daß ſie endlich in ihren Synodalbriefen, und bey andern Gelegenheiten ſich Statthalter Gottes auf Erde nannten *o*), und die Fürſten dahin brachten, daß ſie dieſe Würde in ihnen anerkannten, und ſich derſelben unterwarfen. Die Geſchichte des 9ten und zehnten Jahrhunderts liefert häufige Beyſpiele davon.

So war der Zuſtand der Kirche in dem ganzen zehnten Jahrhunderte. Unter Leo dem IX fing ſie an frey zu athmen, und man kann die Zeit ſeines Pabſtthumes als den Zeitpunct angeben, wo die Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften anfing. Leo IX, Alexander III, Innocenz III, würdige Päbſte, auf dem Stuhl des heil. Petrus zu ſitzen, hatten die beſten Abſichten von der Welt; Allein ſie hielten ſich im Gewiſſen verbunden, den Grundſätzen der falſchen Decretalen, deren Echtheit in ſo finſtern Zeiten Niemand beſtritt, zu folgen; ſie glaubten, man ſähe dieſe Decretalen als die Quellen der älteſten Grundſätze in dem Chriſtenthume an. Indem ſie alſo die Mißbräuche abſchaffen wollten, unterdrückten ſie verſchiedene ſchätzbare Ueberbleibſel des Alterthums, wenn ſie ſolche

---

n) Paſquier Recherches L. 3. ch. 8, 9; Hiſt. d'Allemagne par Barré. *o*) Libell. pro Col. mar. adverſ. Venilon.

che den Decretalen entgegengeſetzt fanden; und indem ſie den Gebräuchen der erſten Jahrhunderte näher zu kommen dachten, ſetzten ſie an ihre Stelle ein neues, jenen ganz entgegengeſetztes, Recht.

§. XXIV.

Sammlung des canoniſchen Rechts bis auf Gratian.

Aus der nämlichen vergifteten Quelle ſchöpften auch die ältern Sammler des canoniſchen Rechts. Faſt niemand war im Stande, die alten Geſetzeſammlungen zu ſtudiren. Zur Erlernung der Kirchenzucht brauchte man eine Sammlung der Canonen, die nicht nach der Ordnung der Jahre und Concilien, wie zuvor üblich war, ſondern nach Ordnung der Materien eingerichtet war.

Burchard Biſchof zu Worms legte Hand an ein ſolches Werk *p*), das er in 20 Bücher abtheilte. Es ſcheint, er habe bloß die Sammlungen, die vor der ſeinigen erſchienen ſind, zu Rathe gezogen, woher es kam, daß er oft irre ging.

Ivo von Chartres verfertigte eine andere Sammlung *q*), oder gar zwey, wenn, wie es einige behaupten, die Pannomie oder gemeiniglich ſogenannte Pannormie, das heißt, eine Sammlung aller Disciplinargeſetze, ihn zum Verfaſſer hat. Dieſe ſind die berühmteſten Sammlungen, welche bis auf Gratian verfertiget worden ſind, deſſen Werk aber jene verdränget hat.

§. XXV

p) Gegen das Jahr 1008. *q*) Im Jahre 1100.

§. XXV.

Außerordentliches Wachsthum der päbſtlichen Macht durch die Kreuzzüge.

Während dem dieſe Sammlungen erſchienen, litten die Geſetze, die ſo alt als die Kirche Jeſu Chriſti ſelbſt, mit ihr entſtanden, und durch einen beſtändigen, ununterbrochenen Gebrauch geheiliget waren, unvermerkt Abänderungen.

Man ſah in dem eilften und zwölften Jahrhunderte, wie die päbſtliche Macht durch jene Feldzüge, die alle Stärke Occidents jenſeits der Meere hinſchleppten, beträchtlich ſtieg. In dieſen Feldzügen, die mehr Eifer, als Einſichten, mehr Aberglauben, als Frömmigkeit verriethen, die zum Endzwecke hatten, Judäa den Händen der Saracenen zu entreiſſen, und den Unglauben mit Feuer und Schwert zu vertilgen, floßen Bäche von Chriſtenblut. Die ſchrecklichen Ausſchweifungen, denen ſich die Chriſten in Orient überließen, machten gewiß nicht, daß ſie frömmer und mit reinern Sitten nach Occident zurückkehrten; und der Auszug bewies es, daß dieſe Unternehmungen von keiner Eingebung Gottes herkamen; Feldzüge, die unter der Kreuzesfahne im Namen und auf Befehl der Päbſte unternommen wurden, prägten überall, ſo weit ſich die Waffen der Kreuzfahrer verbreiteten, Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen die Päbſte ein. Rom ertheilte denjenigen, welche dieſe Reiſen unternahmen, oder zu den nothwendigen Unkoſten etwas beytrugen, Exemtionen, Abläſſe, und Nachlaſſung der Sünden; Dieß alles ſchmeichelte ſehr vielen, und vergrößerte den unter dem Volke ſchon herrſchenden Begriff von der Macht der Päbſte. Sie legten den Chriſten zur Pflicht auf, in das heilige Land zu ziehen, und allda für das Intereſſe des Himmels (dieß war ihre Sprache) und für die Seligkeit der Kreuzfahrer zu kämpfen. Ueber die Fürſten geboten ſie beynahe ohne Grenzen, ſie ſchickten ſolche in

Per-

Perſon dahin, und dieß trug auch ſehr vieles bey, ſich die Gemüther unterwürfig zu machen. In dieſen Zeiten der Barbarey und Unwiſſenheit wurde der einfältige Glaubige hintergangen; Religion und Unwiſſenheit, die mit einander vergeſellſchaftet, dem Fanatismus allzeit nahe kommen, ließen in verſchiedenen Staaten Europens, beſonders in Frankreich ganze Heere von Räubern ſich zuſammenziehen, die alles, was ſie nöthig zu haben meinten, in ihrem Vaterlande raubten, um ſich in das heilige Land begeben zu können.

Die ſchwachen Fürſten wurden durch dieß öffentliche Vorurtheil hingeriſſen, und die fähigern unter ihnen, die dieß Vorurtheil ungekränkt laſſen mußten *r*) ſahen die Kreuzzüge als eine Art von Landesverweiſung für einen unruhigen Adel, und für unruhige Vaſallen an, die aus Ablaß- und Ruhmſucht in Aegypten und nach dem gelobten Lande auf Koſten ihres Erbes, das ſie ganz dabey verzehrten, zogen.

§. XXVI.

Zehnden und andere Beyträge zum Vortheile der Päbſte.

Von dieſen bewaffneten Wallfahrten nahmen die Päbſte die Gelegenheit her, von der ganzen Kirche Zehnden zu erheben, und ihr einen Theil der zeitlichen Güter, die ſie von den freygebigen Fürſten und Völkern erhalten hatte, zu entziehen. Sie gingen noch weiter; Sie gewöhnten ſich nach und nach daran, die erhobene Zehnden, eingekommene Almoſen, gebettelte Beyſteuern und die zu jenen Zügen, die man mit dem blendenden Namen heiliger Kriege belegte, beſtimmten Truppen zu ihrem eigenen Gebrauche zu verwenden.

r) Der König in Frankreich Philipp Auguſt machte ſich die Kreuzzüge zu Nutze, und in der Folge machte König Johannes einen ähnlichen Verſuch.

§. XXVII.

Anſprüche der Päbſte auf die weltlichen Gerechtſame der Souveräne.

Bis auf Gregor VII kannte man in der Kirche, wann Mißbräuche abzuſchaffen waren, keinen andern Weg als den Weg der Belehrung und Ueberzeugung: Dieſer Pabſt fing an, einen auffallenderen Gebrauch von den falſchen Decretalen zu machen; Er überſchritt die Grenzen der von Gott ſeiner Kirche gegebenen Macht, und wollte jeden zur Beobachtung ſeiner Pflichten mit Zwang anhalten. Die Biſchöfe, ſo ſeines Dafürhaltens davon abgingen, belegte er mit dem Kirchenbanne. Voll von ehrgeitzigen Entwürfen wagte er es, Souveräne abzuſetzen, und an dem Kaiſer Heinrich IV machte er einen Verſuch ſeiner Macht *s*). Empörungen, Verräthereyen, bürgerliche und auswärtige Kriege waren die Folgen ſeines Verſuches. Innocenz IV ahmte Gregoren in ſeinem Schwindelgeiſte nach, er ſetzte auf einem zu Lyon gehaltenen Concilium Friedrich den II ab, und rechtfertigte ſeinen Ausſpruch durch einige übel verſtandene Schriftſteller *t*).

Bonifaz der VIII, Paul V, und einige andere Päbſte gaben in der Folge Beyſpiele der mißbrauchten Schlüſſelgewalt, und ſchützten ſich immer mit dem Trugſchluſſe: wegen weltlicher Sachen werde der Kirchenbann nicht verhänget, ſondern wegen der Sünden und Laſter, die durch Veranlaſſung der weltlichen Güter begangen werden *u*). Noch heut zu Tage wagen die Italiener den Satz: eine jede weltliche Macht müſſe ſich dem Pabſte unterwerfen, und von ihm in allen Stücken abhangen, und zwar in geiſtlichen Sachen unmittelbar, in weltlichen Dingen

gen

s) Im Jahre 1073. *t*) Im Jahre 1245. *u*) Ratione peccati, non ratione feudi.

gen hingegen zwar mittelbar, dennoch aber auf eine wahrhafte, weſentliche Weiſe, und dem zufolge mußten alle Pflichten der bürgerlichen Geſellſchaft den päbſtlichen Ausſprüchen nachſtehen.

§. XXVIII.

Die Entſtehung der Univerſitäten und geiſtlichen Orden war für den römiſchen Hof vortheilhaft.

In der Folge entſtunden die Bettelorden und die Univerſitäten; Dieſe politiſchen Körper begaben ſich unter den Schutz und unter die unmittelbare Gerichtbarkeit des *heil.* Stuhls.

Die Biſchöfe ließen ſichs gefallen, daß der römiſche Hof die Ordensgeiſtlichen ihres Kirchſprengels ihrer biſchöflichen Gerichtbarkeit entzog, und, worüber man ſich noch mehr zu verwundern hat, die höchſte Macht im Staate duldete es; ja ſie widerſetzte ſich nicht einmal, als die Ordensgeiſtlichen ſich Generäle zu Rom hielten, und in ihren Orden Regeln einer Privatpolizey feſtſetzten, wodurch ſie einigermaßen dem Zwangrechte der Souveräne entzogen werden.

Die ſehr geringe Gelehrſamkeit, welche damals auf Erde war, fand ſich bloß unter den Geiſtlichen, die nicht den beſten Gebrauch davon machten; die Schulen waren unter ihrer Leitung, und die allgemeine Oberaufſicht darüber hatten die Päbſte zu ihrem Stuhle gezogen; die Laien ſteckten in einer erſtaunlichen Wildheit: man hütete ſich ſorgfältig, ſie in den Grundſätzen der Staatskunſt zu unterrichten, oder einigermaßen ein Lehrgebäude zuſammen zu bringen, woraus man das Staatsrecht erlernen könnte, damit ja die Weltlichen nie gewahr würden, daß die höchſte Macht im Staate theilen, ſie vernichten heiſſe. Mit einem Worte, die Geiſtlichen gingen mit den Laien beynahe eben ſo um, als jene Scythen, von denen Herodot

erzählt, daß ſie ihren Sclaven die Augen ausſtachen, damit ſie, wann ſie Butter machten, durch nichts zerſtreuet würden.

Faſt alle Prälaten und Diener der Kirche wurden aus Rom gewählet. Man kannte keine andern allgemeine Geſetze, als die Ausſprüche der Päbſte, wann ſie in einer Kirchenverſammlung den Vorſitz hatten, oder in den Verſammlungen ihres Clerus Urtheile fällten. Die Mißbräuche nahmen zu, und der Gegenmittel wurden immer weniger. Der heil. Bernard *x*) ſtellt uns zu den Zeiten, von denen wir eben reden, das Conſiſtorium der Cardinäle als ein Gericht vor, in welchem gleich in einem Mittelpunkte alle Proceſſe der Welt zuſammenfloßen, das vom Morgen bis zum Abend mit Urtheilfällen beſchäftiget war; er ſchildert den Pabſt, der immer den Vorſitz dabey hatte, in einem ſolchen Gedränge von Geſchäften, daß ihm kaum ein Augenblick, um friſche Luft zu ſchöpfen, übrig blieb. Der römiſche Hof wimmelte von Advocaten, Sollicitatoren, verbitterten, tückiſchen und eigennützigen Proceßkrämern, die bloß zur Abſicht hatten, einander zu überliſten, und ſich auf fremde Koſten zu bereichern.

Mitten unter den Proceſſen und Unterhandlungen mit den Höfen der Fürſten und mit den Armeen, wo ſich oft Kirchenprälaten, ja Ordensgeiſtliche einſanden, war die Hirtenliebe ſchwer zu erhalten.

§. XXIX.

Mißbräuche, welche dieſer Hof mit den Privilegien, Diſpenſationen, Reſervationen, Expectanzen und dem Pallium trieb.

Der römiſche Hof ließ von ſeiner Strenge nach, indem er unwiſſende Geiſtliche duldete, den Sündern die

---

x) De Confid. Cap. 3. L. 2.

die canoniſchen Bußen gegen Wallfahrten und Almoſen erließ, und allgemeine Ablåſſe ertheilte. Die Påbſte glaubten ihre Macht nicht ſichtbarer machen zu können, als wenn ſie das Recht von den Canonen zu dispenſiren, grenzenlos ausdehnten; und ſo wurden die Privilegien gemeiner als das gemeine Recht ſelbſt. Dieſe Privilegien, dieſe Diſpenſationen waren eine ergibige Quelle der erſchlaffenden Kirchenzucht.

Keinen geringern Mißbrauch machte der römiſche Hof von den Reſervationen und Expectanzen. Eine Reſervation war eine Erklårung, worin der Pabſt ſich anmaßte, eine Stelle in dieſer oder jener Cathedralkirche, dieſe oder jene Würde, dieſe oder jene Kirchenpfründe im Erledigungsfalle mit einer beliebigen Perſon zu beſetzen, wobey er dem Kapitel, zur Wahl zu ſchreiten oder dem Ordinarius ſie zu ertheilen verboth. Eine Expectative war eine Verſicherung, welche der Pabſt einem Geiſtlichen gab, daß er in dieſer oder jener Kirche, wann eine Pfründe erlediget würde, dieſelbe erhalten ſolle. Damit jene, welchen die Påbſte ſolche Gnaden ertheilten, in den wirklichen Genuß kåmen, bedienten ſich die Påbſte anfangs bloß der Empfehlungen, und die Biſchöfe, weil ſie gegen den heil. Stuhl Ehrfurcht hegten, willfuhren ihnen gemeiniglich; Als dieſe Empfehlungen zu håufig kamen, ſo fanden die Biſchöfe manchmal für gut, keine Rückſicht darauf zu nehmen. Da verwandelten die Påbſte ihre Bitten in Befehle. Den erſten Schreiben, welche Ermahnungsſchreiben hießen, folgten Befehlſchreiben, und endlich kamen Vollſtreckungsſchreiben, welche einem Commiſſar das Recht ertheilten, den Ordinarius zur Vollſtreckung des påbſtlichen Verſprechens anzuhalten, oder, im Weigerungsfalle, die Pfründe zu ertheilen. Mit dieſem Zwange kam es manchmal bis zum Kirchenbanne.

Deutſchland und Frankreich haben durch ihre Concordaten die Kirche von dieſer Sclaverey befreyet. Das Pallium iſt eine eitle Zierde, welche einige Biſchöfe von

Pabſte erhalten, ohne daß dadurch ihre Macht größer würde. Es iſt nichts anders, als eine ihrem Ehrgeitze gelegte Schlinge, wodurch ſie der unabhängigen Gewalt, die Jeſus Chriſtus mit ihrem Amte verknüpfet hat, entſagen, um dieſe Gewalt abhängig vom Pabſte aus deſſen Händen anzunehmen.

§. XXX.

Entſtehung des ſchrecklichen Inquiſitionsgerichtes.

Anderer Seits errichtete der römiſche Hof das Inquiſitionsgericht mit einer geheimen und außerordentlichen Verfahrungsart, um die Verbrechen wider die Religion zu beſtrafen; ein ſchreckliches Gericht, von dem anderswo *y)* eine richtige Vorſtellung geliefert werden ſoll.

§. XXXI.

Das Corpus des canoniſchen Rechtes beſteht aus ſechs Theilen. Wie dieſe Sammlung verfertiget worden ſey, und welchen Grad von Anſehen ſie verdiene?

Das Corpus des canoniſchen Rechtes beſtehet aus ſechs Theilen, und es iſt daran gelegen, jeden dieſer ſechs Theile einzeln zergliedert zu ſehen.

§. XXXII.

I. Das Decret des Gratian.

Hier iſt, was man von den verſchiedenen Sammlungen geſagt hat, zu wiederholen, und gleich anfangs das Decret Gratians, dieſe einzige in dem neuen Recht beybehaltene Sammlung, beſonders zu betrachten

Gra-

---

y) Im vierten Capitel dieſer Abhandlung, 10. Abſchnitt unter der Aufſchrift: Congregation der Inquiſition.

Gratian ein Benedictinermönch z) war zu Chiuſi im Toſcaniſchen unweit Florenz geboren. Er beſchäftigte ſich emſig mit Verfertigung des Werkes, das vorzugsweiſe Decret genannt wird a). Es hat zur Aufſchriſt: Concordantia diſcordantium Canonum; denn wirklich gab ſich der Verfaſſer Mühe, die Canonen, welche einander zu widerſprechen ſchienen, mit einander zu vereinbaren.

Dieſer Schriftſteller trug die falſchen Decretalen in ſein Werk über, und auf dieſe erdichteten Stücke gründete er verſchiedene neu erfundene Säße, unter deren Deckmantel das Anſehen der Päbſte große Fortſchritte machte. Er folgte der burcardiſchen Sammlung mit allzuviel Leichtglaubigkeit, und fehlte alſo mit Burcarden. Was er aus den Capitularien der fränkiſchen Könige, welche er aber nicht anführen mogte, entnahm, ſchrieb er allzeit einer Kirchenverſammlung zu. Er lehrt in ſeinem Werke, der Pabſt ſey den Canonen nicht unterworfen; aber dieſe Lehre iſt eine Geburt ſeines Gehirns, und er liefert keinen Beweis hierüber, der von einigem Gewicht wäre b).

z) Einige Schriftſteller erdichteten, er habe den berufenen Gottesgelehrten Petrus Lombardus und den in der heil. Schrift gleichfalls erfahrnen Petrus der Freſſer (Comeſtor) zu Brüdern gehabt. Man hat ferner vorgegeben, alle drey ſeyen Früchte der Schamloſigkeit ihrer Mutter geweſen; man ſetzte hinzu, ſie habe niemals auf ihrem Sterbebette die Sünden, die das Daſeyn dieſer drey ſo berühmten Perſonen veranlaßten, bereuen wollen. Aber heutigs Tags glaubt man dieſes kindiſche Mährchen nicht mehr.

a) Er arbeitete an dieſem Werke von J. 1127 bis 1150 und ſtellte es im J. 1151 ans Licht.

b) So ſpricht Fleury davon in ſeiner IV Abhandlung über die Kirchengeſchichte.

Da dieſes Buch das einzige Werk iſt, deſſen Leitfaden man mehrere Jahrhunderte hindurch in den Schulen folgte, ſo entſtand dadurch in der Kirche der verwirrte Begriff, daß die Macht des Pabſtes uneingeſchränkt ſey. Sobald es erſchien, verdrängte es alle vorhergehenden Sammlungen, und von dieſer Zeit an wurde es auf allen Univerſitäten, die ſich damals zu erheben anfingen, zu öffentlichen Vorleſungen zum Grund gelegt.

Einige Schriftſteller erzählen, Eugen III habe Gratianen ſelbſt nach Paris geſendet, um allda ſein Decret zu lehren. Uebrigens verdiente Gratians Decret wegen Reichhaltigkeit und Ordnung in den Materien dieſen Vorzug vor den vorhergehenden Sammlungen. Dennoch ſind viele Fehler darin, wovon Petrus Pithou ein ſehr langes Verzeichniß geliefert hat. Im 16ten Jahrhunderte hat man mit dieſer Sammlung eine Beſſerung vorgenommen *c*).

Es behaupten einige Schriftſteller, Eugen III habe dieſes Decret gutgeheiſſen und beſtätiget, allein die berühmteſten Ausleger ſind gegentheiliger Meinung, folglich haben alle darin enthaltene Entſcheidungen bloß ihr Anſehen von den Rechtslehrern, machen aber kein Geſetz aus. Die Canonen, woraus es beſteht, erhalten ihre Kraft aus der ihnen eigenen Quelle, nicht aber durch ihre Zuſammentragung. Dieß iſt das rechtliche Gutachten aller Parlamenter Frankreichs. Gratians Werk beſteht aus drey Theilen. Der erſte Theil enthält zwey Hauptgegenſtände in ſich, die Grundſätze des geiſtlichen Rechts, und die Perſonen. Was die allgemeinen Rechtsgrundſätze anbelangt, ſo erklärt Gratian den Begriff des Rechtes, ſeine Eintheilungen, die verſchiedenen Gattungen von Geſetzen und die Quellen des canoniſchen Rechts. Mit allen dieſen füllet er zwanzig Abſchnitte (Diſtinctiones) an. Bey der

c) Sie wurde im Jahr 1580 zu Stande gebracht.

der Abhandlung von den Perſonen unterſuchet er 1) die Weihe der niedern Geiſtlichkeit und der Biſchöfe ins beſondere. Er führt die vom heil. Paulus gegebenen Regeln und einige jener Hinderniſſe an, welche entweder der Beförderung zu den Weihen, oder der Ausübung geiſtlicher Verrichtungen im Wege ſtehen. 2) Die Hierarchie in der Kirche; hier redet er von der Macht des Pabſtes, von der geiſtlichen Gerichtbarkeit, und endlich von mehrern anderen die Weihe betreffenden Puncten. Gratian hat die verſchiedenen Abſchnitte dieſes erſten Theils ſowohl als des dritten, diſtinctiones, die im zweyten Theile aber cauſas genannt, weil er in jenen zweyen Theilen ſich bemühet, die ſich widerſprechende Canonen mit einander zu vereinbaren, da er hingegen im zweyten Theile die Gründe und Gegengründe jener Fragen unterſucht, die von beyden Seiten in Rückſicht der äußerlichen und innerlichen Gerichtbarkeit der Kirche aufgeworfen werden können.

Der zweyte Theil handelt von den Gerichten. Er enthält ſechs und dreyßig Cauſas, die alle in Fragen eingetheilet ſind. Alles, was darin enthalten iſt, kann man auf zwey Hauptpuncte zurückbringen, nämlich auf das, was das äußerliche, und auf das, was das innerliche Forum angehet. Was Gratian in Anſehung des äußerlichen Forum ſagt, läßt ſich wiederum unter drey Hauptpuncte bringen. Es betrifft 1) die Gegenſtände der Criminal-Gerichte, dergleichen die Simonie iſt, 2) die Ordnung gerichtlicher Verfahrung, beſonders bey Criminal-Gerichten, 3) die übrigen Gegenſtände der Civil- und Criminal-Gerichte. Dieſe Materie erſtrecket ſich auf die verſchiedenen im Verhältniſſe zu den Geiſtlichen betrachteten Stände der Menſchen. Anfangs wird von den Rechten und Verbrechen der Kirchen-Prälaten gehandelt; nachher von den Rechten und Verbrechen, welche die hohe und geringere Geiſtlichen gemein haben, hierauf von dem, was die Mönche betrifft, alsdenn

denn von den Rechten und Verbrechen, die den Geiſtlichen und Laien gemein ſind, endlich von der Ehe und allen Ehehinderniſſen. Da ehehin die öffentliche Buße ein Ehehinderniß war, ſo handelt die dritte Frage der drey und dreyßigſten Cauſa von der Buße, folglich von dem, was das innere Forum berühret. Dieſe weitſchichtige Frage wurde in der Folge von den Auslegern in mehrere Diſtinctionen abgetheilet.

Der dritte Theil, der die Aufſchrift hat: de Conſecratione, handelt von heiligen Dingen und enthält nur fünf Diſtinctionen. Der Verfaſſer fängt ihn mit der Einweihung der Kirchen und Altäre an. Dieſe Diſtinction hat wahrſcheinlich die Aufſchrift dieſes ganzen Theils veranlaſſet. Hierauf redet er von dem Sacramente des Altars, und von den Feſttägen, an welchen man es empfangen ſoll, ferner von der Taufe und Firmung. Dieſe drey Sacramente hatte er noch abzuhandeln, denn die Prieſterweihe und letzte Oelung hatte er ſchon im erſten, die Buße und Ehe aber in dem zweyten Theile erklärt. Endlich ſchließt ſich die fünfte Diſtinction mit der Faſten, der Verehrung der Bilder, und mit der Lehre von der heil. Dreyfaltigkeit. Die Päbſte dieſes und der folgenden Jahrhunderte voll neuer Grundſätze, die ſie aus der Sammlung Gratians ſchöpften, legten ſich eine unumſchränkte Monarchie in der Kirche bey, und maßten ſich des Rechts an, über alle Pfründen willkührlich zu ſchalten.

§. XXXIII.

II. Die weitſchichtigen Decretalen werden vom Raymund von Pennafort zuſammengetragen, und herausgegeben.

Der römiſche Hof legte ſich immer ganz beſonders auf die Rechtsgelehrſamkeit, welches zur unendlichen Menge der Conſtitutionen, Bullen, Decretalen, womit

heut zu Tage dicke Bände angefüllet ſind, die Veranlaſſung gab.

Man darf ſich nicht wundern, daß ſeit dem Gratian ſo viele Decretalen hervorgetreten ſind. Die Rechtsgelehrſamkeit war ſonſt überall ſo außer Acht gekommen, daß man ſich von allen Orten her und in allen Gattungen der Angelegenheiten nach Rom wand.

So ſind ſeit dem Gratian bis zum Gregor IX nämlich in einem Zeitraume von ſiebenzig Jahren ſchon acht verſchiedene Sammlungen der Decretalen zum Vorſchein gekommen.

Gregor der IX, um einen päbſtlichen Codex nach dem Beyſpiele des juſtinianiſchen zu Stande zu bringen, machte aus fünfen dieſer Sammlungen eine einzige, die heutigs Tags unter ſeinen Namen bekannt iſt. Sie enthält faſt gar keinen Canon der Concilien, noch auch eine Stelle aus den heiligen Vätern, wie Gratians Decret. Sie iſt nichts als ein Gewebe aus Lappen von dieſes Pabſtes eigenem und ſeiner Vorfahren Decretalbriefe. Auch geht Gregor IX nicht weiter zurück, als bis auf Alexander III. Zur Herſtellung dieſes Werkes bediente er ſich des Raymund von Pennafort eines Dominicaners *d*).

Nachdem die Decretalen von Gregor IX begnehmiget waren, wurden ſie in den Obedienzlanden beobachtet.

Dieſe Sammlung wird Extra genannt, weil ſie von dem Decret des Gratian, der zuvor der alleinige Verfaſſer der geſammelten Canonen war, abgeſondert iſt. Sie iſt in fünf Bücher eingetheilt, aus welchem Grunde ſie von einigen Pentateuchus genannt wurde. Ein jedes Buch iſt ein Titel, und ein jeder Titel in Capitel eingetheilet.

Der Inhalt des erſten Buches, welches von den Richtern handelt, läßt ſich unter vier Hauptgegenſtände brin-

d) Es wurde im Jahre 1231. herausgegeben.

bringen. Der erſte Titel handelt von der heiligen Dreyfaltigkeit, denn der juſtinianiſche Codex, den man nachahmen wollte, nimmt mit dem nämlichen Titel ſeinen Anfang. Der zweyte von dem Rechte überhaupt. Der dritte von den geiſtlichen Perſonen, von dem, was die Wahlen, das Pallium, die Renunciationen anbelangt, von der Verſchiedenheit geiſtlicher Perſonen, von den Pflichten der Richter; von den abgeordneten Richtern. Der vierte von dem, was vor dem Gericht hergehet, als Verträge, Vergleiche ꝛc.

Das zweyte Buch, welches von den Gerichten handelt, läßt ſich auch unter vier Haupttitel bringen. 1) von den Gerichten überhaupt. 2) Von den Formalitäten, mit denen man den Proceß anfängt, z. B. von der Ladung, von dem Klag-Libell, von der Krieges-Befeſtigung ꝛc. 3) Von allem, was einen Bezug auf den Verfolg eines Proceſſes hat; 4) von dem, was den Ausgang des Proceſſes anbelangt, nämlich von der Urtheil- und der Rechtskraft.

Das dritte Buch, welches von den Geiſtlichen handelt, enthält ſechs Hauptgegenſtände.

1) Die Tugenden der Geiſtlichen, 2) die geiſtlichen Güter, 3) die weltlichen Güter und Rechte der Geiſtlichen, 4) den Mönchſtand und die Gelübde, 5) die Pflichten der Geiſtlichen, ihre Verrichtungen und ihre Befreyungen.

Das vierte Buch, welches die Ehe zum Gegenſtand hat, handelt von der Ehe ſelbſt, von ihren Hinderniſſen, von der Eheſcheidung und ihren Wirkungen.

Das fünfte Buch endlich, welches die peinliche Materien abhandelt, lehret anfangs die Art den peinlichen Proceß einzurichten; liefert hiernächſt ein Verzeichniß der Verbrechen; und ſchreibt die canoniſchen Strafen vor, mit denen man beleget werden ſoll.

§. XXXIV.

§. XXXIV.

III Das ſechſte Buch der Decretalen.

Sechzig Jahre nach der Sammlung Gregors IX hat ihr Bonifaz III noch einen Zuſatz gegeben, der deswegen Sextus genannt wird, weil der Verfaſſer mittelſt des päbſtlichen Anſehens Bonifazens verſchiedene Decretalen, die der Sammlung der fünf erſten Bücher abgängig waren, in einem ſechſten Buche zuſammen geſetzt hat.

Das ſechſte Buch (Sextus) enthält einige Decretalen Gregors IX und ſeiner Vorfahren, nebſt jenen des Bonifacius VIII. Es iſt in demſelben die nämliche Ordnung, wie in den Decretalen beobachtet, und die Eintheilung eben auch in fünf Bücher gemacht. Bonifacius VIII ſagt: er habe ſie lieber auf Art einer Ergänzung der Decretalen einrichten, als eine neue Umſchaffung der ganzen Sammlung anordnen wollen, damit die Exemplare der Decretalen nicht unbrauchbar würden.

Die Buchdruckerkunſt war damals noch nicht erfunden, eine neue Sammlung hätte daher viele Mühe und Unkoſten erfordert.

So viel Gebrauch die Päbſte von ihrer anmaßlichen Gewalt machten, die Könige zu beſtrafen, und ſogar abzuſetzen, ſo war doch dieſe Meinung noch nicht als eine Glaubenslehre vorgeſchrieben. Bonifacius VIII machte zuerſt dieſen Schritt in ſeiner Bulle Unam ſanctam *e*), wovon ich an einem andern Orte reden werde *f*).

Dieſe Bulle, ein Brief Bonifazens an Philipp den Schönen, worin ein Auszug der Bulle enthalten iſt, und die Antwort Philipps des Schönen an Bonifazen, drey in

e) Im Jahre 1302 *f*) In dem zweyten Abſchnitte des zweyten Capitels dieſer Abhandlung.

in allen Schriften der Hiſtoriker, Canoniſten, und anderer Schriftſteller ausgeſtreute Denkmale der menſchlichen Schwäche waren in der Gloſſe über das ſechſte Buch der Decretalen angeführet, eine Gloſſe, wovon Johann Andreas von Boulogne, der vierzig Jahre nach dem Bonifacius lebte, der Verfaſſer iſt.

Der Gloſſator hatte bemerkt, daß dieſes Buch, wie es auch wahr iſt, in Frankreich nicht angenommen ſey; allein die römiſchen Correctoren haben dieſe Bemerkung des Canoniſten nebſt anderen Wichtigkeiten in ihrer Ausgabe hinweggelaſſen *g*); Dieß wurde in allen Ausgaben des canoniſchen Rechtes nachgeahmet, die ſeit dieſer Stümmelung mit Verletzung des öffentlichen Glaubens, den man der Nachwelt ſchuldig iſt, verfertiget wurden.

§. XXXV.

IV Die Clementinen.

Neunzehen Jahre nach dem ſechſten Decretalbuch hat Johann XXII die Verordnungen des Clemens V, Benedicts XI und des Bonifacius VIII, die jünger als die Herausgabe des ſechſten Decretalbuches waren, an das Licht ſtellen laſſen.

Dieſe Sammlung trägt den Namen Clementinen, weil ſie Clemens V verfertigen ließ, und da ihn der Tod noch vor derſelben Herausgabe überraſchte, unter ſeinem Namen von Johann XXII ſeinem Nachfolger herausgegeben wurden.

Man findet darin einen Auszug der Decrete des allgemeinen Conciliums zu Vienne in Dauphine, wo Clemens V den Vorſitz hatte. Das Werk hat die nämliche Abtheilung wie die Decretalen und das ſechſte Decretalbuch.

Eben

g) Richars Hiſtoire univerſelle L. 10, n. 6. Baillets Démêlés de Boniface VIII avec Philippe - le bel.

Eben dieſer Clemens V, der zuvor als Erzbiſchof zu Bordeaux unter dem Namen Bertram von Agoult bekannt war, hat den päſtlichen Stuhl von Rom nach Avignon überſetzt *h)*, wo er länger als ſiebenzig Jahre verblieb. Ein Aufenthalt, der wegen und ſeit dieſer Ereigniß von den Italienern die Gefangenſchaft Babylons genannt wird, und der Frankreich, wo er viele Unordnungen ſtiftete, eben ſo zur Laſt, als der ganzen Kirche zum Verderbniß war.

Die große Spaltung zu Avignon hat der Kirchendisciplin einen neuen und empfindlichen Stoß beygebracht. Ein jeder Pabſt verſchwendete um die Wette alle Arten der *Gnaden*, um alles mehr und mehr unter ſeinen *Gehorſam* zu bringen, oder darin zu erhalten. Alle Laſter waren gelitten, wenn man nur jener Partey getreu verblieb, in deren Kräften es ſtand, ſolche zu vermummen.

§. XXXVI.

V. Die Extravaganten.

Johann XXII gab zwanzig Conſtitutionen heraus, die man Extravagantes nennt. Dieſes Wortes bediente man ſich ſonſt nur, um das anzuzeigen, was in dem Gratian, als dem deswegen ſogenannten antiquis Canonibus nicht enthalten war. Nachher aber wurde es auf die herumirrenden Conſtitutionen angewandt, weil ſolche, ſolang ſie dem Corpus Juris canonici nicht einverleibt waren, gleichſam außer dieſer Sammlung herumirrten. *i)*. Die erſten Extravaganten ſind jene zwanzig von Johann XXII, welche unter ſeinem Namen zuſammen getragen, und unter vier Titel gebracht worden.

§. XXXVII.

h) Im Jahre 1306. *i)* Extravagabantur.

§. XXXVII.

VI. Die gemeinen Extravaganten (Extravagantes communes.)

Endlich ſammelte ein unbekannter Verfaſſer einige Conſtitutionen der Päbſte, die noch keiner Sammlung eingerückt waren. Dieß ſind die zweyten Extravaganten, die deswegen gemeine Extravagantes genannt werden, weil ſie von mehreren Päbſten ſind *k*). Man ſagt, daß die gemeinen Extravaganten in fünf Bücher, wie die Decretalen, eingetheilet ſeyen; Allein, da in den erſteren nichts von der Ehe enthalten iſt, die den Gegenſtand des vierten Buchs der Decretalen ausmachen, ſo merket man zugleich an, daß den gemeinen Extravaganten das vierte Buch abgehet.

§. XXXVIII.

Dieſe ſechs Theile ſind in eine einzige Sammlung des canoniſchen Rechts von dem franzöſiſchen Canoniſten Gibert gebracht worden, der ſie in eine methodiſche Ordnung geſtellet, erläuteret und vermehret hat.

Dieß ſind die Theile aus denen, ſeitdem ſie von verſchiedenen zuſammengetragen wurden, die Sammlung des canoniſchen Rechtes entſtand; anſtatt aber, daß ein jeder, der ſich mit dergleichen Sammlungen beſchäftigte, ſich nur zum Zwecke vorſteckte, neue Stücke hierzu aufzutreiben, ohne daran zu denken, die Sammlung ſeines Vorgängers umzugießen und in Ordnung zu bringen: hat ein franzöſiſcher Canoniſt erſt in neuern Zeiten dieſe

---

k) Dieſe Sammlung mag gegen das Jahr 1483 verfertiget worden ſeyn.

dieſe zerſtückten Trümmer zuſammengeſetzt *l*) und ein Feld umgearbeitet, welches zuvor nur mit Dörnern beſäet war. Eine jede Materie hat er nach ihrer natürlichen und methodiſchen Ordnung an ihren Platz geſtellet. Da die Concilien die Hauptquellen des canoniſchen Rechtes ſind, ſo hat der Verfaſſer aus ihren Verordnungen, und aus mehreren Bullen der Päbſte eine beträchtliche Anzahl wichtiger Begebenheiten ausgezogen, und daraus ein Supplement zu den ältern Sammlungen gemacht. Demnächſt hat er alles in mehrere Abhandlungen, aus denen die Sammlung ſeines canoniſchen Rechts beſteht, abgetheilet. Jede Abhandlung hat ihre Vorrede, ihre Titel, ihre Abſchnitte, ihre eigenen Canonen, ihre Noten, welche die Titel verſtändlich machen. Manchmal hat der Verfaſſer, um die Materien, wovon er handelt, beſſer aufzuklären, eine Menge Fragen, die auf ſeinen Gegenſtand einen Bezug hatten, aufgeworfen, und in Erwägung gezogen. Die Verordnungen des tridentiniſchen Conciliums, und das Hauptſächliche, das die Ceremonien, die Gebräuche, die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche, die Edicte, und Verordnungen der franzöſiſchen Könige, die pragmatiſche

l) Corpus juris canonici, per regulas naturali ordine digeſtas uſuque temperatas ex eodem Jure et Conciliis patribusque atque aliunde deſumptas expoſiti, opus cum in rebus obſcuris claritate, tum diſperſis collectione ac delectu, in contrariis conciliatione eximium, ſimulque indicibus ac praefationibus notisque quam plurimis et exquiſitis illuſtratum. Auctore Joanne Gibert Doctore Theologo et Canoniſta. Dieſes Werk iſt zu Genf bey Michael Bousquet im Jahre 1735 in drey Bänden in Folio gedruckt worden; welches merkwürdig iſt, und zu erkennen gibt, daß der Verfaſſer ſich das Privilegium des Königs nicht verſprochen habe, ſolches in dieſem Königreiche drucken zu dürfen.

Sanction und das Concordat betrifft, hat er an gehörigen Orten angeführet. Endlich da er von den ihm von den Canoniſten zugeſchickten und gutgeheiſſenen Gloſſen oder Noten ſchicklichen Gebrauch machte, hat er im Nothfalle ſich immer zu den gelehrteſten dieſer Klaſſe gewendet.

§. XXXIX.

Es gibt auch einige Regeln des römiſchen Hofes.

Nebſt den ſechs bemerkten Sammlungen gibt es noch einige Regeln des römiſchen Hofes. Die Sammlung der päbſtlichen Bullen, die nur als ein Werk eines Privatmannes angeſehen wird; die Anweiſung für die Inquiſitoren, die in Frankreich ganz außer Gebrauch iſt; die Kanzleyregeln, wovon die Franzoſen nur vier annehmen; nämlich de infirmis reſignantibus oder von zwanzig Tagen, de impetrantibus beneficia viventium, de publicando, und de annali poſſeſſore.

§. XL.

Was für ein Gebrauch von dem canoniſchen Rechte in Frankreich gemacht werde?

In den Gerichten Frankreichs iſt es verbothen, ſich auf das ſechſte Buch der Decretalen zu berufen, weil Bonifazens Name äußerſt verhaßt iſt.

Die übrigen Sammlungen der Decretalen haben nur in ſoweit in dieſem Reiche ein Anſehen, als ſie unſeren Gebräuchen und Freyheiten angemeſſen ſind. Wir verwerfen alle Regeln des canoniſchen Rechts, die unſeren Gewohnheiten, Vorrechten der Krone und Freyheiten der franzöſiſchen Kirche zuwiderlaufen *m*). Auf ſolche Art muß

m) Sieh das vierte Kapitel dieſer Einleitung, unter der Aufſchrift: Bücher des geiſtlichen Rechts.

muß ein franzöſiſcher Canoniſt, wenn er in ſeinem eigenen Lande nicht als Feind angeſehen werden will, ſich eben ſo auf das franzöſiſche Kirchenrecht, als auf das canoniſche Recht verlegen.

Vierter Abſchnitt.

Epoche von Wiedereinführung des alten Kirchenrechtes bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. XLI.

Ganz Europa ſeufzte nach einer allgemeinen Reformation.

Die Wiedereinführung des alten Kirchenrechtes iſt der äußerſte Geſichtspunct, in dem die Geſchichte dieſes Rechtes beobachtet werden muß.

Außerordentliche Unordnungen erfordern außerordentliche Abhelfungsmittel; nur ergreift man oft die gefährlichſten. Man widerſetzte ſich jenen, die den Pabſt für den einzigen Geſetzgeber in der Kirche halten wollten; die wichtigen Empörungen aber, welche die Spaltung erzeugt hatte, konnten nicht in allen Landen der Chriſtenheit durch ſanfte Wege beygeleget werden.

Die Schriftſteller dieſer Zeit machen von dem römiſchen Hof ſchreckliche Schilderungen: „Wiſſet (ſchrieb Cle„mengis den Päbſten in Namen der Univerſität zu Paris,) „daß ihr euere häufigen unzuläßigen Verträge über geiſtliche „Pfründen bereuen werdet, und daß es euch zu ſpät ge„reuen wird, dieſes Uebel nicht unterdruckt zu haben; wenn „ihr demſelben jetzt nicht abhelfet, wo es an dem iſt unheil„bar zu werden; glaubt ihr denn wohl, daß man euerer „übeln Regierung noch länger zuſehen werde? Wer wird

„unter ſo vielen andern Mißbräuchen jene vorzüglichſten Be„förderungen vertragen können, die mit Zwang und dop„pelter Simonie durchgeſetzt werden, da ihr untüchtige „Subjecte, die weder Wiſſenſchaften, noch Tugend ha„ben, zu den vorzüglichſten Würden erhebet *n*).

Eine ſo ſcharfe Anrede erinnert und führt uns an eine andere Lection, die nicht weniger triftig, und ſo derb zu ſeyn ſcheinet, daß ich mich nicht unterſtehen würde, ſie hieher zu ſetzen, wenn ihr Urheber nicht ein guter Catholik und einer der achtungswürdigſten Schriftſteller Frankreichs wäre. Wenn man aufrichtig ſeyn will (ſagt der Präſident von Thou,) muß man geſtehen, daß ihm (dem römiſchen Hofe) nichts ſchädlicher iſt, als die übermäßigen Reichthümer, und die unmäßige Gewalt eines einzigen Oberhauptes. Wird man nicht auch in weltlichen Monarchien gewahr, daß eine unumſchränkte Gewalt ſobald unerträglich werde, als ſie anfängt auszuarten? Wird wohl ſolche Gewalt in der Kirche, die das Haus Gottes iſt, und wo die Fehler eben deswegen viel gefährlicher ſind, weniger auffallen? So ſehr ich wünſche, daß in Anſehung alles deſſen, was weſentlich zur Religion gehört, dem geiſtlichen Anſehen, welches ich verehre, und aufrichtig hochachte, nicht der geringſte Abbruch geſchehe, ſo ſehr bin ich überzeugt, daß es dem Intereſſe der Päbſte ſelbſt zuſtatten kommen würde, wenn man ihnen etwas von dem Uebermaaße der zeitlichen Gewalt abnähme, der ſie ſchon durch ſo viele Jahrhunderte mit ſo vieler Begierde nachſtreben. Nach meiner Meinung würden ſie nur deſto größer ſeyn, wenn ſie ſich überwinden könnten, ſich klein zu machen; kurz zu ſagen, was nützet denn dieſer läſtige Hochmuth, dieſer ſtrozende Ehrentitel, dieſes ſtolze Gepräng, welches die Herrlichkeit der Könige zu überwiegen ſcheint? Dient dieſes eitle Beſtre=

n) Le Laboureur. Hiſt- Univerſ. Pariſienſis Seite 260. des erſten und 690 des vierten Bandes.

ſtreben nach Größe zu etwas anderm, als die Religion durch das Verſchulden ihrer Diener der Verleumdung, dem Haſſe und der Verachtung auszuſetzen? Sie, die Religion, die ſo einfach, ſo ſittſam, ſo ſanft iſt, und die, um ſich Ehrerbiethigkeit und Verehrung zu erwerben, nichts als ſich ſelbſt vonnöthen hat; dient ſie zu etwas anderm, als mit einem jeden neuen Herrn Italiens ein neues Ungeheuer, einen neuen Tyrannen aufzuſtellen *o*), als den öffentlichen Frieden zu ſtören, und die chriſtliche Welt, während dem man den Erzfeind des Chriſtenthums in Ruhe läßt, durch den Krieg zu trennen? Ich ſage es ungern, allein die Wahrheit fordert mich hier auf. Seitdem ſich die Päbſte anſtatt der Schlüſſel, des Gebethes und der Thränen, welche die einzige dem Prieſterthume anſtändigen Waffen ſind, Zepter, Krone und Degen beylegten, war ihnen ihr Hirtenamt keine Angelegenheit mehr; die Lauigkeit hat ſich in die Disciplin eingeſchlichen, und nach und nach folgte dem Verderbniß der Sitten eine verderbte Lehre. Man ſah alsdann den Gebrauch der Concilien bey Seite ſetzen, man ſahe nämlich, daß die Vorſteher der Kirche, ihrer Verbindlichkeit und Pflicht gegen Gott uneingedenk, an nichts mehr dachten, als Verträge und Bündniſſe mit Menſchen zu machen, und daß dieſe Unordnung, die für ſich ſelbſt unſelig war, dem Chriſtenthume faſt unerſetzlichen Schaden verurſachte *p*).

§. XLII.

An dieſer allgemeinen Reformation arbeitete man vergeblich auf dem allgemeinen Concilium zu Coſtniz.

Die Kirche verſammelte ſich auf dem allgemeinen Concilium zu Coſtniz, um allda über die Irrthümer der

o) Der Geſchichtſchreiber redet einige Zeilen weiter unten von dem Leben Alexanders VI. *p*) Thuan I. I.

der Huſſiten zu urtheilen; und man ergriff dieſe vortheilhafte Gelegenheit, den Päbſten die Grenzen ihrer Gewalt zu bezeichnen. Selbſt zu Coſtniz entwarfen die Prediger Gemählde, die eben ſo gräßlich waren, als jene der Schriftſteller voriger Zeiten, und niemals waren die Geiſtlichen mehr verſchrien. Wenn ihr mich fraget (ſagte ein Prediger dieſes Conciliums,) wo ſich das Verderbniß wahrnehmen laſſe, ſo antworte ich: überall, beſonders aber in der Stadt Rom, und am römiſchen Hofe *q*).

Das Concilium gab den Ausſpruch *r*), daß der Pabſt, in Glaubens- und Reformationsſachen der Kirche, in Haupt und Gliedern, dem allgemeinen Concilium untergeordnet ſey. Es unternahm die allgemeine Reformation; ſobald es aber an die Anſprüche des Pabſtes, an die Privilegien der Cardinäle, an die neuen dem römiſchen Hofe vortheilhaften Gebräuche kam, fand es ſo viel Widerſtand, daß es ſich ohne Bewerkſtelligung der gewünſchten Reformation trennen mußte.

§. XLIII.

Auch auf dem allgemeinen Concilium zu Baſel machte man hierüber einen vergeblichen Verſuch.

Der Plan einer allgemeinen Reformation hatte auf dem Concilium zu Baſel kein beſſers Glück *s*). Dieſes Concilium vollendete, was in der coſtnitzer Kirchenverſammlung angefangen war. Nachdem es die Spaltung beygelegt hatte, wodurch die Gegenpäbſte die Kirche verwüſteten, erneuerte es die Entſcheidung des coſtnizer Conciliums über das Vorrecht der allgemeinen Concilien.

§. XLIV.

q) Heinrich von Kaltiſen redete alſo an die verſammelten Väter des Conciliums. Vanderhuſt, S. 41. des 3ten Theils der über die Reformation geſchriebenen Briefe.

r) Im Jahre 1414, in der vierten und fünften Sitzung.

s) Im Jahre 1432. *t*) Im Jahre 1440.

§. XLIV.

Das Concilium zu Florenz iſt kein ökumeniſches.

Der Pabſt Eugen ward hiedurch aufgebracht, und trachtete das Concilium zu zerſtreuen. Er berief daher auch eines nach Ferrara zuſammen, welches er, während daß jenes zu Baſel fortdauerte, nach Florenz verſetzte.

Nicht ein einziger franzöſiſcher Prälat oder Geſandte fand ſich dabey ein, und Carl VII erklärte in der Verſammlung der gallicaniſchen Kirche zu Bourges *t*), daß er das Concilium zu Baſel als ein rechtmäßiges anerkenne, und jenes, welches aus der Verſammlung zu Ferrara beſtehe, nicht gut heiße, noch jemals gutgeheißen habe.

Der römiſche Hof both alle ſeine Kräfte auf, die Entſcheidung der Concilien zu Coſtniz und zu Baſel abzuwürdigen. Er zog mehrere Gottesgelehrte in ſein Intereſſe, und brachte ſie nach und nach dazu, daß ſie behaupteten: das Anſehen eines Conciliums ſeye dem Anſehen des Pabſtes untergeordnet. Die meiſten Lehrer haben wenig Anſtand gefunden, den Abſichten dieſes Hofes beyzutreten, weil Concilien ſich ſelten verſammeln, auch keine Pfründen verleihen, da hingegen der Pabſt eine Menge derſelben vergibt *u*). Man ſchreibt für den Pabſt oder für die Mitglieder der Concilien, weil man auch Pabſt oder Mitglied werden kann; da aber niemand ein Concilium werden kann, ſo ſchreibt niemand für die Concilien *x*).

u) So ſagte damals ein berühmter Gottesgelehrter von Paris. Concilium raro congregatur, nec dat dignitates eccleſiaſticas, Papa dat eas, unde dicunt, quod poteſt quadrare rotundas, rotundare quadratas. Major Doct. Paris.

t) Im Jahr 1440.

x) Es iſt dieſes ein Gedanke von einem gleichzeitigen italieniſchen Gottesgelehrten.

Da die Nationen damals einſahen, daß man von dem römiſchen Hofe umſonſt erwarte, daß er von ſeinen Anmaßungen, Grundſätzen und Gebräuchen abgehe, verfielen ſie auf den Gedanken, die bey ihnen nothwendige Reformation ſelbſt vorzunehmen, und ſich den Unternehmungen dieſes ehrgeitzigen Hofes zu widerſetzen. Dieß war die Veranlaſſung zur pragmatiſchen Sanction von Bourges *y*), und zu den Concordaten der deutſchen Nation zwiſchen **Eugen** IV und **Friedrich** III *z*), wovon wir in der Folge reden werden.

§. XLV.

Das lateraniſche Concilium iſt nicht ökumeniſch.

Der Pabſt Leo X hielt ſeiner Seits im Lateran ein Concilium, wo er den Vorſitz hatte. Die Italiener behaupten, dieſes Concilium ſey ökumeniſch; allein in Frankreich wird es nicht als ein ſolches anerkannt, noch jemals allda angenommen. Einer der Gegenſtände der Zuſammenberufung dieſes Conciliums ſchien die Reformation des römiſchen Hofes geweſen zu ſeyn. Man kann die Abſicht Leo's X an dieſem einzigen Zuge abmeſſen. Dieſer Pabſt gab mit Bewilligung dieſes angeblichen Conciliums eine Bulle heraus, worin die Lehre enthalten iſt, daß das Anſehen der Concilien dem Anſehen der Päbſte untergeordnet ſey.

§. XLVI.

Einige Völker trennen ſich von der römiſchen Gemeinſchaft.

Die ungereimtheiten des römiſchen Hofes waren bis zu einem unerträglichen Uebermaaße geſtiegen, und die guten Päbſte haben es ſelbſt im Angeſichte der ganzen Welt be-

---

y) Vom Jahre 1437. *z*) Vom Jahre 1447.

bekannt *a*); von daher entſtand eine der wichtigſten und ſchnelleſten Veränderungen im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts.

Die Anhänger Luthers, Calvins, und Socins unterſchieden nicht, die Mißbräuche der Religion von ihren Grundſätzen, die Meinungen derſelben von ihren Glaubenslehren, und das was geduldet wurde, von dem was geſetzlich vorgeſchrieben iſt. Sie nahmen hieraus Anlaß, mit dem heil. Stuhle ganz zu brechen; Sie verheerten Deutſchland, Pohlen, die Niederlande, England, Schweden, und die Schweitz, und führten Frankreich bis an den Rand ſeines Untergangs. Der Mißbrauch der Ablässe, und die Anmaſſungen des römiſchen Hofes haben die Kirche um den größten Theil Deutſchlands und der nordiſchen Länder gebracht. Die Inquiſition hat die Aufruhr in den vereinigten Niederlanden erwecket. Der größte Theil der Völker, die urſprünglich Deutſche ſind, wurde von einem Theile der Völker abgeriſſen, die urſprünglich Lateiner ſind.

Heute noch bejammert Europa den faſt unerſetzlichen Schaden, den das Betragen der Päbſte der Religion zufügte; man weiß, daß der Vorwand der Trennung nicht rechtmäßig war. Konnte man die Mißbräuche nicht abſtellen, ohne die Einigkeit aufzuheben? Allein, es iſt eben ſo wahr, daß der Ehrgeitz des Pabſtes und der Geiſtlichen dieſe empfindliche Wunde der Kirche beygebracht habe.

§. XLVII.

a) Scimus, ſagt Adrian VI, in hac ſancta ſede aliquot jam annis multa abominanda fuiſſe, abuſus in ſpiritualibus, exceſſus in Mandatis, et omnia denique in perverſum mutata. Raynald 1522. Nro. 70.

§. XLVII.

Andere Völker helfen den Mißbräuchen ab, ohne die Einigkeit zu ſtören.

Die Völker, die der römiſchen Gemeinſchaft beygethan blieben, ſuchten die Mißbräuche auszumerzen, welche die Italiener zu unterſtützen trachteten. Man unterſuchte, zu was die Nationen vermög ihrer natürlichen Freyheiten befugt ſeyen, und durch welche vernünftige Grenzen, die doch von den Päbſten überſchritten wurden, das geiſtliche Anſehen beſchränket ſey. Man ſtellte die öffentliche Ruhe in Sicherheit, die von Rom mit deſto verſtärkterer Macht angegriffen wurde, als es, um die Freyheit der Völker zu feſſeln, ſelbſt die Religion, die für dieſe Freyheit eiferet, zum Werkzeug gewählet hat. In Frankreich und Spanien hat die königliche Gewalt die Anſprüche der Päbſte auf eine unterſchiedene, dem Geiſte der Nation entſprechende Art, herabgeſtimmet; in Spanien, durch verſteckte Wege, in Frankreich ohne alle Bemäntlung.

§. XLVIII.

Das tridentiniſche Concilium ſchafft auch einige Mißbräuche ab, aber es gehet einigen Majeſtätsrechten zu nahe.

Die Gebrechen, die durch die Concilien zu Coſtniz und Baſel durch die pragmatiſche Sanction und Concordaten mehr einsweilen ſuspendirt, als aufgehoben wurden, fanden ſich in den Staaten, ſo catholiſch verblieben ſind, aufs neue ein. Die Kirche ſeufzte immer nach der Reformation. Das Concilium zu Trident nahm viele Verbeſſerungen vor; mehrere Puncte aber, z. B. was die Einſetzung der Biſchöfe, die Reſidenz, und eine Menge anderer Dinge betraf, die mit den Anſprüchen des römiſchen Hofes verwandt waren, blieben allda unent-

entſchieden. Die ſouveräne Gewalt wurde in demſelben merklich herabgeſetzet, die Gerichtbarkeit der Kirche aber begünſtiget.

Die Geiſtlichkeit machte verſchiedene Verſuche, das königliche Siegel in ihre Gewalt zu bekommen. Als Hieronymus de Villars Freſſer von Vienne die Beſchwerten der Cleriſey (den 5ten December 1607.) überreichte, ſagte er zu Heinrich IV, die Verzögerung der ſo nothwendigen Bekanntmachung des heiligen und ökumeniſchen Conciliums von Trient, jenes ſo oft gewünſchten Conciliums, ſey eine der zuverläßigſten Urſachen an der Ausſchweifung geweſen, die unter den Geiſtlichen herrſche; der Monarch antwortete: Die Rückſichten der Welt ſtehen oft im Gegenſatze mit den Rückſichten des Himmels. Um dieſe Bekanntmachung hat man ſchon ſeit der Verſammlung der Staaten zu Blois und in der Verſammlung zu Melun nachgeſuchet. Clemens der VIII drang auf dieſelbe als ein zur Ausſöhnung mit Heinrich IV weſentliches Bedingniß; ſie wurde neuerdings im Jahr 1610 und bey den Generalſtänden, die einige Jahre hernach zuſammentraten, betrieben. Richelieu Biſchof zu Luçon hat (den 23ten Februar 1615) alle erſinnlichen Beweggründe gehäufet, um ſie zu bewirken; Alle dieſe Bemühungen aber waren vergeblich. Man glaubte unter Carl IX, die Annahme dieſes Conciliums in Anſehung der Diſciplin ſey mit den Friedensedicten nicht verträglich, und daß die Calviniſten dieſes zuverläßig als einen Stoff zu neuer Empörung ergreifen würden; Ueberdieß erklärte damals der königliche Procureurgeneral im Parlamente, daß in den Reformationsdecreten ſo viele unſeren Gebräuchen zuwiderlaufende Dinge enthalten ſeyen, daß man ſie ohne Zugrundrichtung der Policey des Königreiches nicht annehmen könne. Die Urſache, die von den Calviniſten hergenommen iſt, hat ſich gehoben, jene aber, die ſich auf unſere Gebräuche gründet, erhielt ſich bis hieher. Die im Jahre 1615 in

der

der Verſammlung der Generalſtände von dem Adel unterſtützten Biſchöfe nahmen dieſes zum Grunde des erſten Artikels ihrer Gegenvorſtellung, und verpflichteten ſich durch einen Eid, die Verordnungen dieſes Conciliums zu beobachten. Sie ſetzten zu gleicher Zeit feſt, daß, um die Annahme deſto feyerlicher zu machen, nach ſechs Monathen Provinzialconcilien gehalten, und zu dieſem Ende die anweſenden Erzbiſchöfe und Biſchöfe erſuchet werden ſollten, erwähnte Concilien, und nachher beſondere Synoden zu veranſtalten. Dieſer Schluß wurde von dem Cardinal von Rochefoucault, von ſieben Erzbiſchöfen, fünf und vierzig Biſchöfen, fünfzig Geiſtlichen, und nachher von den Cardinälen von Gondy und Perron unterzeichnet. Die Anrede des Franz von Harlay Coadjutors des Erzbiſchofs von Rouen an den König, worin er bath, ihren gefaßten Schluß zum Vollzug bringen zu laſſen, wurde von dem Probſte von Paris unterdrücket; Er verboth allen Geiſtlichen unter der Gerichtbarkeit der Prevote und Vicomte zu Paris, bey Strafe der Einziehung ihrer Einkünfte, und als Schuldige des Hochverraths angeſehen zu werden, das Concilium für angenommen zu halten, ſolches ganz oder zum Theil öffentlich zu verkündigen, oder ohne Erlaubniß etwas an der Kirchenpolicey zu erneuern. Dieſer Spruch, ſo wie alles, was vorhergegangen iſt, ſtellt die Probe dar, daß man nicht die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche bey der Annahme eines Conciliums in Betrachtung ziehe, ſondern die Rechte der Könige und der Souveränität, die man mit ſolcher Annahme unverträglich hält. Obſchon ſich die Prälaten in allen Gelegenheiten erklärt haben, daß ſie den Rechten der Majeſtät, die unverletzt verbleiben ſolle, nicht zu nahe zu treten gedächten, ſo iſt es doch merkwürdig, daß man wegen gewiſſer Ausnahmen ſich ſo oft von den Anſprüchen des römiſchen Hofes hat irre führen laſſen; die Ausnahme ſcheint das Geſetz zu befeſtigen, nicht aufzuheben; Allein, die Souveränen und ihre Miniſter werden von dieſer Bemerkung nicht genug gerührt.

Die

Die Hugenotten ſträubten ſich deſto heftiger gegen die Annahme des Conciliums, je verläſſiger ſie wußten, daß allein die beſondere Rückſicht auf ſie deſſen Verkündigung mehr als einmal hinterſtellte; es war dieß eins der Bedingniſſe des Friedens vom Jahre 1615.

Nach dem Beyſpiele des Cardinals von Roſchefoucault Biſchofs zu Senlis machten der Cardinal von Sourdis Erzbiſchof zu Bourdeaux und einige Biſchöfe, die nach ihnen kamen, die Decrete des tridentiniſchen Conciliums geltend, beſonders aber jene Decrete, die ihnen günſtig waren, und die durch Handhabung der nöthigen Subordination die Welt- und Ordensgeiſtliche abhängiger machten, als ſie unter dem Schutze verſchiedener Gnadenverleihungen oder älterer Gebräuche lange Zeit nicht waren. Auf ſolche Art wird der größte Theil der Decrete, welche die Disciplin betreffen, in Frankreich beobachtet, nicht kraft des Conciliums ſelbſt, welches nur in Anſehung der Glaubenslehren angenommen iſt, ſondern entweder zufolge der Edicte der Fürſten, oder der Verordnungen, die von den Prälaten gemacht, in ihren Kirchſprengeln angenommen, und durch die dortige Gerichte gutgeheiſſen worden ſind *b*).

§. XLIX.

Verzeichniß der ökumeniſchen Concilien.

Folgende achtzehn allgemeine Concilien ſind in dieſem Königreiche angenommen.

Das erſte zu Nicäa vermuthlich gegen den Arius, und die Arianer vom Jahre 325.

Das erſte zu Conſtantinopel, gegen den Macedonius, die Halbarianer, und Sabellianer ꝛc. von 381.

Das

b) Mem. Chronolog. d'avrigny im Jahre 1615.

Das zu Epheſus gegen den Neſtorius und die Neſtorianer 431.

Das zu Chalcedo, gegen den Eutyches und die Eutychianer von 451.

Das zweyte zu Conſtantinopel, gegen die Schriften des Theodorus von Mopſueſt und deſſen drey Capitel von 553.

Das dritte zu Conſtantinopel gegen die Monotheliten von 681.

Das zweyte zu Nicäa, gegen die Iconoclaſten von 787.

Das vierte zu Conſtantinopel, gegen den abtrünnigen und eingedrungenen Patriarchen Photius von 869.

Das erſte in Lateran, wegen der Inveſtitur mit den Kirchenpfründen von 1123.

Das zweyte im Lateran, gegen den Arnold von Breſcia, und wegen der Verbeſſerung der Sitten der Geiſtlichen von 1139.

Das dritte im Lateran, gegen Wilhelm Biſchof zu Tyrus, und wegen der Spaltung, welche Kaiſer Friedrich I veranlaſſet haben ſoll von 1179.

Das vierte im Lateran, gegen die Albigenſer von 1215.

Das erſte zu Lyon, wegen der Wiedererobebung von Paläſtina, und gegen den Kaiſer Friedrich II von 1245.

Das zweyte zu Lyon, über die Anordnung der Pabſtwahl, und wegen der Wiedervereinigung der griechiſchen Kirche mit der lateiniſchen von 1274.

Das zu Vienne in Delphinat, wegen Aufhebung des Tempelherrenordens, und gegen die Fratricellos und andere Ketzer von 1311.

Das

Das zu Piſa über die Beylegung der Spaltung Occidents von 1409.

Das zu Coſtniz in Schwaben über den nämlichen Gegenſtand und gegen Johann Huß und Hieronymus von Prag von 1414.

Das zu Baſel in der Schweiz gegen die Anhänger erſterwähnter Lehrer und wegen der Reformation der Kirche von 1431.

Dieſem Verzeichniſſe ſetze ich die hier nachfolgenden drey Concilien nicht bey, weil ſie in Frankreich nicht angenommen ſind.

Das zu Florenz wegen der Wiedervereinigung der Griechen iſt nicht in Frankreich angenommen 1439.

Das fünfte im Lateran, welches die Unterdrückung der pragmatiſchen Sanction zum Gegenſtand hatte, iſt nicht in Frankreich angenommen 1512.

Das tridentiniſche gegen die Proteſtanten und Reformirte iſt in Frankreich nicht angenommen, man hält ſich zwar an die allda beſtimmten Glaubensſätze, aber nicht an das, was die Disciplin betrifft. Dieſes Concilium dauerte vom Jahre 1543 bis 1563.

§. L.

Berühmte Bulle des römiſchen Hofes, die dem Pabſte die weltliche Gewalt unterwirft.

Der römiſche Hof fing bald wiederum an, ſeine Unternehmungen fortzuſetzen. Mit einhelliger Bewilligung der Cardinäle verkündigte er eine berühmte Bulle *c*), die auf eine feyerliche Art unterzeichnet wurde. Hierin erklärt der Pabſt nach einer vorausgeſchickten Anrühmung der Fülle ſeiner Gewalt über Völker und Königreiche *d*), daß Kaiſer,

c) Im Jahr 1558. Dieſe Bulle iſt von dem Pabſte Paul IV.

d) Et ſuper gentes et regna plenitudinem obtinet poteſtatis.

Kaiſer, Könige, Herzoge, Marggrafen, Grafen, die in die Ketzerey verfallen ſeyen, oder in Zukunft darein verfallen würden, eben ſelbſt ſchon wegen dieſes Vergehens, mithin ohne Zuthun des Rechtes, oder andern Vornehnehmens *e*) gänzlich und auf allzeit der Reiche, Königreiche, Herzogthümer, Marggrafthümer, Herrſchaften und Grafſchaften entſetzet, und ſolche in der Folge wiederum zu beſitzen untauglich und unfähig ſeyn ſollen, zu keiner Zeit ſollen ſie wiederum ein- und in den vorigen Stand geſetzt werden können, ſie ſollen dem weltlichen Arm zur Beſtrafung übergeben werden; diejenigen, ſo ſich erfrechen würden, ihre Ketzerlehren wiſſentlich anzunehmen, zu vertheidigen, zu begünſtigen oder zu lehren, ſollen eben dadurch ohne weiteres Zuthun von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen, ja ſogar zum Erben und Vererben unfähig ſeyn *f*); man ſolle nicht verbunden ſeyn, ihnen im Gerichte auf eine Klage zu antworten, die ſie anſtellen könnten; wenn es Richter wären, ſollten ihre Urtheile keine Kraft haben; wären es Advocaten, ſo ſollten ſie zur Ausübung ihrer Verrichtungen nicht zugelaſſen werden *g*); wären es Notarii, ſo ſollten die von ihnen vorgenommenen Handlungen von keiner Gültigkeit ſeyn. Die Könige ſollten ihrer Königreiche, und die Herzoge ihrer Herzogthümer ſogleich ohne weiteres Zuthun (ipſo facto) verluſtig ſeyn. *h*); dieſe Reiche, dieſe Herzogthümer, dieſe zeitlichen Gü-

ter

---

e) Eo ipſo abſque aliquo juris aut facti miniſterio.

f) Sint etiam inteſtabiles nec ad haereditatis ſucceſſionem accedant.

g) Si fuerint advocati, eorum patrocinium nullatenus recipiatur.

h) Quibuscunque Regnis, Ducatibus, Dominiis, feudis et bonis temporalibus per eos poſſeſſis privati exiſtant eo ipſo.

ter ſollten als ohne Erbfolge erledigt angeſehen werden, und denjenigen als ein Eigenthum gehören, die ſie zuerſt ergreiſſen würden, wenn ſie nur in dem Glauben und Einigkeit der römiſchen Kirche aufrichtig und dem Pabſte gehorſam ſind *i*).

Wer ſoll nicht erſchüttert werden, wenn er dieſe Bulle lieſ't? Der Mißbrauch der Gewalt iſt immer der Stein des Anſtoßes.

§. LI.

Das Gebieth der Republik Venedig wird mit dem Interdicte beleget.

Der römiſche Hof, der im zwölften Jahrhunderte und in den darauffolgenden Zeiten einen auffallenden Mißbrauch mit Interdicten machte, hat ein neues Beyſpiel hievon in ſeinen Unternehmungen wider die Republik Venedig zu Anfang des ſiebenzehenten Jahrhunderts geliefert, wovon ich bey Unterſuchung der Freyheiten der Kirche von Venedig handeln werde *k*). Dieſes Interdict iſt das vorletzte Beyſpiel, welches der römiſche Hof von einem ſo offenbaren Mißbrauch der Religion lieferte; denn es gibt noch ein anderes in Sicilien, welches wir betrachten wollen, wann wir von den Freyheiten dieſes Landes handeln werden. Es hat wenig Anſchein, daß dieſe zwey ärgerlichen Beyſpiele werden erneuert werden. Das Andenken des rechtmäßigen Gebrauches, den die Regierung von Venedig, und die Könige von Sicilien von der weltlichen Gewalt machten, wird in dem Gedächtniſſe der Italiener niemals erlöſchen.

F 2 §. LII.

i) Efficiantur juris et proprietatis eorum, qui illa primo occupaverint, ſi in ſinceritate fidei &c.

k) Siehe des vierten Kapitels zehenten Abſchnitt in dieſem Bande.

§. LII.

Betrachtungen über die Ausſchweifungen, die ſich in der erſt entworfenen Geſchichte zeigen.

Dieß iſt die Geſchichte des canoniſchen Rechtes. Man muß eben ſo wenig die Einheit mit Gleichgültigkeit betrachten, als glauben, daß nicht eine jede Kirche ſich durch ihre eigenen Anordnungen leiten, jene Freyheit, in deren Beſitz ſie iſt, genießen, und doch jene Verhältniſſe und Unterwürſigkeit, welche die Handhabung der Ordnung, und das wechſelweiſe Intereſſe aller Kirchen erfordern, beybehalten könne. Nur durch gleich weite Entfernung von dieſen zweyen Extremitäten erhielt ſich die ältere Kirche mehrere Jahrhunderte hindurch in ihrer Reinigkeit und im Frieden.

Das nämliche Intereſſe, welches die durch heftige Verfolgungen beſtürmten Biſchöfe vereinigte, und ſie aufmerkſam machte, ſich gegen den gemeinen Feind zu ſchützen, geſtattete ihnen nicht, ſich ſelbſt aus Abſichten der Unabhängigkeit zu entzweyen; Ein wenig zuviel Hang an manche Meinung, oder an manche Gebräuche unterbrach zuweilen ein Verſtändniß, ohne welchen die auf dem ganzen Erdboden ausgebreitete Religion ſich nicht in der Einförmigkeit erhalten konnte, welche das Bekenntniß eines und des nämlichen Glaubens fordert. Zuletzt iſt die Herrſchſucht als eine unglückſelige Geburt aus der Subordination, die man doch den Uebeln einer allgemeinen Anarchie vorzubeugen, eingeführt hatte, entſtanden.

Unter dem Vorwande, daß man die Einheit ſchützen müſſe, wollte man alles in die Dienſtbarkeit bringen, und ein Regiment der Sanftmuth in einen willkürlichen Deſpotismus verwandeln. Die rohen Irrthümer, die ſich gleich anfangs einfanden, geſtatteten nicht die Gefahr dieſer Regierungsart, und dieſer unaufhörlichen Entſcheidungen ganz zu empfinden; nur durch den Donner der Bannflüche und

Con=

Conſtitutionen iſt die Welt aufgewachet. Nur mit Trennung aller Bande der Liebe und Unterwürfigkeit ſetzte man ſich gegen die Mißbräuche unter dem Vorwande, man müſſe den Glauben wieder herſtellen, und die Unabhängigkeit vertheidigen. Exceſſe, die auf beyden Seiten in gleicher Maaße verdammlich ſind! Man muß die Geheimniſſe der Vorſicht anbethen, und doch allzeit durch das Band der Liebe mit jenen Völkern vereiniget bleiben, die, ob ſie ſchon von uns durch ihren Glauben getrennet, doch immer unſere Brüder in Jeſu Chriſto ſind.

Fünfter Abſchnitt.

Beſondere Geſchichte des franzöſiſchen Kirchenrechtes von Cäſars Zeiten an bis auf Klodwig, der die chriſtliche Religion auf dieſen Thron erhob.

§. LIII.

Wechſelweiſes Betragen zwiſchen der galliſchen Nation, dann den Biſchöfen Roms.

Lang vor Chriſti Geburt waren die Gallier ihrer Religion außerordentlich zugethan; ihre Druiden machten die erſte Claſſe im Staate aus, und in dieſer Eigenſchaft hatten ſie nicht nur die Oberaufſicht über den Dienſt der Götter, und alles das, was auf die Religion einen Bezug hat, ſondern auch die Leitung aller öffentlichen und Privatangelegenheiten, und die Erziehung der Jugend. Wurde ein Todtſchlag, oder ſonſt ein Laſter begangen; gerieth eine Erbſchaft in Streit, entſtunden einige Zwiſtigkeiten unter den Galliern, ſo entſchieden es die Druiden, welche die Strafen und Belohnungen anordneten. Wann ſich ein Gallier das Urtheil der Druiden nicht wollte gefallen laſſen, ſo unterſagten ſie ihm den Zutritt zu ihrem Gottes-

tesdienſte; er wurde als ein Gottloſer angeſehen; er konnte nicht in Gericht erſcheinen; weder zu einem Amt noch zu einer Würde gelangen, und mußte mit einem Schandflecke zu Grabe gehen. Dieſe Umſtände erzählet uns der vortrefflichſte und hierin am meiſten bewanderte Schriftſteller *l*).

Bey dieſer Verfaſſung der Gallier in Anſehung ihrer Prieſter, war es unmöglich, daß, da bey Erhebung des Chriſtenthums auf den Thron die Diener der wahren Religion nicht außerordentlich von einer Nation hätten geehret werden ſollen, die den Dienern der falſchen Götter ſoviele Ehrerbiethung bezeigte. In der That waren die Gallier den Biſchöfen von Rom ſehr zugethan, deſſen ungeachtet machten ſie denſelben oft mehr oder weniger triftige Vorſtellungen; je nachdem dieſe Biſchöfe mehrere oder wenigere Eingriffe in die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche wagten. Dergleichen machte die Cleriſey von Lyon von älteren Zeiten her dem Eleutherus Biſchof zu Rom, um ihn zur Wiedervereinigung einiger Kirchen, die er von ſeiner Gemeinſchaft abgeſondert hatte, zu bewegen *m*). Der heil. Irenäus Biſchof zu Lyon gab dem Victor Biſchof zu Rom einen derben Verweis, daß er die morgenländiſchen Kirchen, die mit ihm über einige Ceremonien der Oſterfeyer nicht einverſtanden waren *n*), excommuniciret hatte. In mehreren Büchern *o*) geſchiehet ſo ausdrückliche Meldung von der gallicaniſchen Kirche, daß man nicht zweifeln kann, daß ſie von den erſten Zeiten her eine anſehnliche Rolle in der Chriſtenheit geſpielt habe. Ihre vorzügliche Bemü-

hung

l) Caeſar de bello Gal. Lib. VI.

m) S. des Euſebius Kirchengeſchichte im 5ten Buche.

n) Eben daſelbſt.

o) In dem 94, 116, und 118ten Briefe des Ivo Biſchofs zu Chartres im Anfange der Chronik von Sigebert. Der Pabſt Hormisdas redet von Canonibus gallicanis: Siquis Diaconus, 50 Diſtinct.

hung war von jeher, mit der römiſchen Kirche, die ſie als die erſte anerkannte, vereiniget zu bleiben; allein, eben in dem Zeitpuncte, wo ſie glaubte, daß die Glaubenslehren und die allgemeinen Grundſätze in allen Kirchen der chriſtlichen Welt einförmig ſeyn mußten, war ſie der Meinung, daß die Kirchenzucht Zeiten und Orten gemäß geänderet werden könne; daß es der Kirche zuſtehe, ſie mit Behutſamkeit einzuführen, und daß die Schwierigkeiten, die dießfalls ſich erheben könnten, in den Provincial- und Nationalconcilien zu entſcheiden ſeyen, ohne daß das beytretende Anſehen des Biſchofs von Rom erforderlich ſey.

Die Päbſte ließen auf ihrer Seite dieſe Nation in der vernünftigen und heiligen Freyheit, National- und Provincialconcilien zu halten; Einige ihrer Nachfolger, die ſich die ganze Welt unterjochen wollten, beſtrebten ſich die Grundſätze des Königreiches, die Rechte der Krone, und die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche zu untergraben; allein: die Nation widerſtand dieſen ehrgeitzigen Entwürfen, und ſie konnte ſich rühmen, wo nicht alle ihre Rechte erhalten, doch nicht alle gleich jenen Völkern verloren zu haben, die Rom ganz und gar ſeinen Geſetzen unterwarf. Wir wollen einige merkwürdige Epochen durchgehen, um unſere Freyheiten kennen zu lernen.

§. LIV.

Edict des heiligen Ludwig; ſeine pragmatiſche Sanction gelegenheitlich der Eingriffe des römiſchen Hofes.

Da der heil. Ludwig den Thron beſtieg, war die gallicaniſche Kirche in einem bedaurungswürdigen Zuſtande. Von ſeinem Regierungsantritte an gab ihr dieſer Monarch gleichſam eine ganz neue Geſtalt durch ein Edict, welches wir nach dem alten Styl des Parlaments von Paris abgefaßt finden. Er ſtellte den ordentlichen Collatoren alles das wiederum zu, was man ihnen in der Verwirrung

der vorhergehenden Jahrhunderte genommen hatte; Er verordnete, daß die Wahlen von den Kirchen vorgenommen werden ſollten; Er verboth die Simonie, und die Auflagen des römiſchen Hofes; Er nahm alle Rechte der Kirche unter ſeinen Schutz; und beſtätigte die Privilegien, die ihnen von den Königen, ſeinen Vorfahrern ertheilet worden waren.

Die pragmatiſche Sanction, von der ich reden will, iſt faſt nichts anders, als eine Erneuerung dieſes Edicts. Das Edict des Königs und ſeiner Mutter der regierenden Königinn wurden während ſeiner erſten Reiſe über das Meer nicht mit gehöriger Pünctlichkeit vollzogen. Nebſt dieſem hat Clemens IV eine Conſtitution ergehen laſſen, durch welche die päbſtliche Gewalt zuviel erweitert wurde. Dieſe Conſtitution *p*) enthält die förmlichen Ausdrücke, daß, obſchon dem römiſchen Pabſte die uralte Gewalt über alle Beneficien ſo rechtmäßig zuſtehe, daß er ſie nicht allein, wann ſie erlediget ſind, vergeben, ſondern auch das Recht ertheilen könne, ſie vor ihrer Erledigung zu erwerben ꝛc. Aus dem bedingten Satze dieſer Vorrede konnte ein unbedingter werden, der er auch noch durch Bonifaz VIII *q*) und durch Clemens *r*) geworden iſt. Dieſe zwey Gründe bewogen den Monarchen noch vor der Unternehmung ſeiner letzten Reiſe in das heilige Land eine pragmatiſche Sanction abzufaſſen. Er verſammelte die Stände *s*) und verkündigte ſeine Verordnung. Gleich im Eingange

p) Vom Jahre 1266.

q) Der ihn dem 6ten Buche der Decretalen einverleiben ließ Tit. de Praebend. Cap. 2.

r) Er gründet ſich auf dieſe Vorrede, um dem Pabſte eine Allgewalt über die Pfründen zuzueignen. Clem c. 2. Tit. 5. Cap. 1.

s) Im Monath May 1268. Dieſe pragmatiſche Sanction iſt in dem Anhange des Codex Juris gentium von Leibniz, Seite 157. und in dem Supplement au corps univerſel diplomatique du droit des gens Tom. 1. P. 1. pag. 186. zu finden.

gange erkläret er, daß ſein Königreich noch keiner Macht außer der göttlichen, der er es noch unterworfen haben wolle, untergeben geweſen ſey; und macht hernach ſein Geſetz in ſechs Artikeln bekannt.

Der erſte ſchützt die Prälaten, Patronen, und ordentlichen Collatoren der Beneficien in dem gänzlichen Genuſſe ihrer Rechte und Gerichtbarkeit.

Der zweyte erhält die cathedral und andere Kirchen in dem freyen Wahlrechte.

Der dritte verdammet die Simonie.

Der vierte verordnet, daß alle Beförderungen, Pfründenvergebungen, Proviſionen und Verfügungen über Beneficien und Kirchenämter ſeines Königreiches nach der Vorſchrift des gemeinen Rechtes, der heiligen Concilien, und der älteren Satzungen der heiligen Väter geſchehen ſollen. Der fünfte verbiethet die Erpreſſungen und bedrückende Auflagen des römiſchen Hofes, die er gemacht hatte, oder machen würde, wenn ſie nicht wegen der Religion, dann mit ausdrücklicher und freyer Einwilligung des Königs, und der Geiſtlichkeit des Königreichs geſchähen.

Der ſechſte erneuert und beſtätiget die Freyheiten, Befreyungen und Privilegien, die den Kirchen, Klöſtern und anderen gottſeligen Orten, Mönchen und geiſtlichen Perſonen von den Königen ertheilet wurden.

Zuletzt befiehlt der König allen ſeinen Staatsbedienten, die Vollſtreckung dieſer Verordnung zu handhaben. Man ſuchte in Zweifel zu ziehen, ob dieſe Sanction von dem heil. Ludwig ſey, weil erſtlich die gleichzeitigen Schriftſteller hievon keine Meldung thun; zweytens, weil der römiſche Hof damals keine Bewegungen dagegen machte; drittens wegen der Formel ad perpetuam rei memoriam, die nur den Päbſten eigen zu ſeyn ſchien, anſtatt daß unſere Könige ſich gemeiniglich dieſer bedienen: à tous préſens et à venir, ſalut. Allein, man findet dieſe Sanction in den Artikeln, die das Parlament Ludwig

dem XI in der Verſammlung der Stände zu Tours überreichte, und in der Appellationsacte der Univerſität zu Paris *t*) angeführet. Dem Hauſe Anjou war in Anſehung der Königreiche Neapel und Sicilien der Beyſtand des Pabſtes unentbehrlich, welches die Urſache geweſen ſeyn mag, warum die Schriftſteller von einer Verordnung ſchwiegen, die zwiſchen dem römiſchen und franzöſiſchen Hofe Zwietracht ſtiften konnte. Der Eifer, den der heil. Ludwig für die Kreuzzüge bezeigte; ſein Tod, *u*) die von dem römiſchen Hof vorausgeſehene Nothwendigkeit, daß Frankreich ſich nachgibig bezeigen müſſe, weil es in der Folge ſeine Hülfe nicht entbehren könne, waren vielleicht auch die Beweggründe, die dem römiſchen Hofe riethen, über die Sanction dieſes Monarchen keinen Lärmen zu machen. Dem ſey, wie ihm wolle, niemand zweifelt in Frankreich, daß dieſe Verordnung von dem heil. Ludwig ſey.

§. LV.

Gebrauch der königlichen Gewalt unter Philipp dem Schönen, und andern Nachfolgern des heiligen Ludwigs.

Nichts iſt in der Geſchichte ſo bekannt, als die Streitigkeiten zwiſchen Bonifaz VIII und Philipp dem Schönen, und mit welch angemeſſener Standhaftigkeit dieſer Monarch die Rechte ſeiner Krone und die Freyheiten ſeiner Kirche vertheidigt habe.

Man weiß auch, daß Carl V in allen ſeinen Staaten die zeitlichen Einkünfte der Cardinäle, und anderer Geiſtlichen, die in ihrer Abweſenheit außer dem Reiche verſtorben ſind, einziehen ließ, und den Gebrauch der Appellationen an ein zukünftiges Concilium erneuerte.

Unter

t) Vom Jahre 1483.

u) Der im Jahre 1270. erfolgte.

Unter dem Schutze der Sanction des heil. Ludwigs hatte Frankreich einige Zeit Ruhe; da aber Clemens V den heiligen Stuhl zu Avignon aufſchlug *x*), ſah man bald, daß dem vorigen Ungeheuer alle ſeine Köpfe wiederum wuchſen. Die Anwartſchaften, Präventionen, Reſervationen, Mandate und alle andere Plagen der vorigen Disciplin fingen an, unſer Königreich zu verwüſten. Die ganze Cleriſey führte bittere Klagen hierüber. Das Parlament, und die Univerſität von Paris machten ihre Gegenvorſtellungen; alles widerſetzte ſich, aber alles fruchtete wenig. Philipp der Schöne, und ſeine Nachfolger, die zurückdachten, wie ſchädlich der Haß des Bonifacius VIII war, verfielen auf den Gedanken, anſehnliche Vortheile zu gewinnen, wenn ſie die Päbſte diſſeits der Gebirge behalten könnten, und durch dieſe Abſicht getäuſchet, betrugen ſie ſich gegen den römiſchen Hof übermäßig gefällig. Frankreich wurde noch einmal das Joch aufgeleget, welches ihm der heil. Ludwig glücklich abgenommen hatte. Zur Zeit, wo die Päbſte den Rückweg nach dem Vatican nahmen, und durch ihren Rückzug über die Alpen dem Intereſſe unſrer Könige eine andere Wendung gaben, waren es ſiebenzig Jahre, während denen die Franzoſen unter dieſer Laſt ſeufzten.

Die Geiſtlichkeit, das Parlament, und die Univerſität wiederholten damals ganz laut ihre Klagen, und unſere Könige, die ein ſcheinbarer Vortheil faſt ein ganzes Jahrhundert hindurch eingeſchläferet hatte, traten in die Fußſtapfen des heil. Ludwigs, und ergriffen mit Muthe die Vertheidigung unſerer Freyheiten.

Carl VI machte im Anfange und in der Folge ſeiner Regierung verſchiedene Verordnungen, um die Mißbräuche auszurotten.

§. LVI.

x) Im Jahre 1305.

§. LVI.

Pragmatiſche Sanction von Bourges unter Carl VII.

Die Gegenpäbſte waren geſtorben, oder hatten ihre Stelle niedergeleget. Martin V, der ein gewählter Pabſt war, verſprach vor und nach ſeiner Conſecration, daß er an der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern arbeiten wolle, und die Kirche hoffte, ſie würde den Uebeln abgeholfen ſehen, in die ſie durch die Spaltung verſenket war.

Das Concilium zu Coſtniz verordnete, es ſollten öfter allgemeine Concilien gehalten werden, und man beraumte eines nach Pavia an. Wegen der Seuche, mit der damals dieſe Stadt angeſteckt war, wurde es nach Siena verleget, und von Siena nach Baſel von Martin V überſetzt. Eugen IV, der Nachfolger Martins V, der vor der erſten Sitzung des Conciliums zu Baſel ſtarb, wollte das Concilium aufheben, welches erkläret hatte, daß ſelbſt der Pabſt den Schlüſſen allgemeiner Concilien unterworfen ſey. Das Concilium ſetzte ihn ab, und wählte an ſeiner Stelle Felix V. Eugen, nachdem er das Concilium nach Ferrara, und von Ferrara nach Florenz verlegt hatte, excommunicirte ſeiner Seits die Väter zu Baſel. Auf ſolche Art gab es wiederum eine ganz neue Trennung. Beyde, das Concilium und der Pabſt ſchickten jedes ſeine beſondere Geſandten in verſchiedene Reiche, um die Nationen auf ihre Seite zu bringen.

Nachdem ſich Carl der VII umſonſt bemühet hatte, das Concilium und den Paſt mit einander auszuſöhnen, befürchtete er, es mögte ſich dieſe Spaltung auch nach Frankreich ziehen. Er berief eine Verſammlung nach Bourges, wo ſich der Dauphin, die Prinzen von Geblüt, alle vornehmſten Staatsbedienten, und Prälaten des Königreiches einfanden.

Das

Das Concilium ſchickte eine Geſchandtſchaft dahin ab, die der Verſammlung die drey und zwanzig Canonen, die erſt in dem Concilium zu Baſel verfertiget worden waren, überreichte. Der König ließ ſie genau prüfen, und nach eingezogenen Meinungen aller Geiſtlichen und Laien, die verſicherten, daß ſie trefflich zur Einführung einer guten Kirchenzucht dienten, wurden ſie in der Verſammlung ſämmtlich angenommen, einige davon aber gemäßiget, nicht als wenn man die Gewalt und das Anſehen des Conciliums zu Baſel, welches dieſe Schlüſſe gemacht hatte, in Zweifel ziehe, (ſo erklårt ſich die Sanction) ſondern weil es die Zeiten und Sitten des Landes, und der Perſonen ſo erheiſcheten. Aus dieſen drey und zwanzig Artikeln, und der Måßigung einiger derſelben beſteht die pragmatiſche Sanction Carls VII, der ſie bey allen Parlamentern Frankreichs einſchreiben ließ *y*).

Dieſe Sanction beſtehet aus drey Theilen, und es iſt nothwendig, einen jeden umſtåndlich zu betrachten.

Der erſte oder die Vorrede gibt die Gelegenheit und die Veranlaſſung zu dieſer Verordnung zu erkennen. Vier Puncte müſſen in demſelben bemerket werden. 1tens daß das Concilium zu Baſel, ob es ſchon damals von Eugen aufgehoben war, für rechtmåßig anerkannt wurde; 2tens daß aus der Bitte, welche hier die Geſandten des Conciliums bey dem Könige einlegen, er möge einige Decrete deſſelben annehmen, und in Vollzug bringen laſſen, abzumeſſen ſey, das Concilium erkenne, daß in Frankreich die Schlüſſe der Concilien von unſeren Königen müſſen angenommen ſeyn, und allda nicht vollzogen werden können, wenn unſere

---

y) Dieſe pragmatiſche Sanction iſt von 7ten Julius 1438. Sie wurde beym Parlament zu Paris den 13ten Julius 1439. eingetragen; und iſt in Goldaſt Tom. 1, p. 401, dann in dem Corps univerſel diplomatique du droit des Gens Tom. 3. Part. 1, p. 57 angeführt.

ſere Könige derer Beobachtung nicht gebiethen; 3tens daß unſer König in Anſehung der Kirchenzucht Verordnungen machen, und 4tens ſogar die Schlüſſe der allgemeinen Concilien mäßigen und beſchränken könne.

Der zweyte Theil begreift in ſich die drey und zwanzig Artikel von Baſel, und die Mäßigungen, welche einigen derſelben beyzuſetzen von der Verſammlung für gut befunden worden war.

Der erſte Artikel enthält zwey Canonen, durch welche das Concilium erklärt, daß ein jedes allgemeines Concilium die ganze Kirche vorſtelle, und ein geiſtliches Anſehen habe, dem das Anſehen des Pabſtes ſelbſt unterworfen ſey. In einem anderen Decret iſt verordnet, alle zehen Jahre ſolle ein allgemeines Concilium gehalten werden, in einem Nothfalle ſolle der Pabſt dieſe Zeitfriſt verkürzen, aber nicht verlängern können, und am Ende eines jeden Conciliums ſolle der Pabſt und das Concilium den Ort beſtimmen, wo das nachfolgende gehalten werden ſolle.

Der zweyte Artikel enthält das Decret des Conciliums in Anſehung der Wahlen.

Den Päbſten wurde die Vergebung der Bisthümer und Beneficien, deren ſie ſich unrechtmäßig angemaßet hatten, abgenommen. Es wurde verordnet, daß eine jede Kirche ihren Biſchof, ein jedes Kloſter ſeinen Abt oder Obern u. ſ. f. erwählen ſolle; die Verordnung ſetzt hinzu, daß der König und die Fürſten nur bittweiſe und ohne alle Gewaltthätigkeit Subjecte ſollen empfehlen können, die dem Staate am angenehmſten ſeyn möchten.

Der dritte Artikel ſtellet den Mißbrauch der Reſervationen und Exſpectanzen ab. Den Wahlen vorzukommen, vergaben die Päbſte Beneficien, ehe ſie erlediget wurden; dieſe Vergebungen wurden Exſpectanzen genannt. Wann der Pabſt dieſe Vorſicht nicht noch vor dem Tode des Pfründeinhabers gebrauchte, ſo erklärte er, daß er ſich die Vergebung dieſes Beneficiums ſchon lange vorbehalten habe

Dieſer

Dieſer Mißbrauch, den man Reſervation nannte, brachte jene um das Wahl- oder Vergebungsrecht, denen es rechtmäßig zuſtund.

Der vierte Artikel, der die Beneficien-Vergebungen betrifft, iſt in etwas abgeändert. Der fünfte Artikel verordnet, daß keine Sache auf andere Art nach Rom ſolle gezogen werden können, als in dem Weg der Appellation, wenn ſie zuvor mit Beybehaltung der Inſtanzen-Ordnung vor den ordentlichen Richtern verhandelt worden iſt.

Der ſechſte handelt von unſtatthaften Appellationen.

Der ſiebente de pacificis poſſeſſoribus.

Der achte von der Zahl und den Eigenſchaften der Cardinäle; dieſer iſt in Anſehung der Nepoten des Pabſtes gemäßiget worden.

Der neunte Artikel enthält einen Canon des Conciliums, der die Annaten abſchafft, die man ſich zu Rom für die Proviſionen, und für das vorgebliche Recht, die Wahlen und Beneficien-Vergebungen zu beſtätigen, zahlen ließ. Die Annaten werden hier nicht weiter als allein auf die Lebenszeit Eugens IV, und nach einem ſehr mittelmäßigen Taxe gebilliget. Hierin beſtand eigentlich die größte Beſchwerde der Päbſte.

Der zehnte Artikel, und die darauffolgenden betreffen den Gottesdienſt und die Kirchen.

Dieſe wurden nicht im geringſten gemäßiget.

Der zwanzigſte handelt von den Combinarien.

Der ein und zwanzigſte von Excommunicirten, deren Umgang man nicht zu vermeiden hat.

Der zwey und zwanzigſte von Interdicten, mit denen man nicht ſo unbedingt darein donnern ſolle.

Der drey und zwanzigſte von Aufhebung der Clementine: Litteris.

Der

Der dritte Theil der pragmatiſchen Sanction, der den Schluß derſelben ausmacht, beſteht aus zwey Puncten. 1. Die Verſammlung nimmt die in dieſer Art beſchränkten und gemäßigten Artikel an, und bittet den König, ſie zu beſtätigen, ihre Verkündigung und Vollziehung zu befehlen, und ſeine Geſandten auf das Concilium zu ſchicken, um die Annahme der Mäßigungen allda zu bewirken. 2. Der König beſtätiget dieſe Artikel, er befiehlt ſie zu verkündigen, er verordnet, daß ſie vorläufig, und mittlerweile, bis das Concilium die Mäßigungen beſtätigen würde, beobachtet werden ſollen, und gebiethet allen Richtern des Königreiches die Vollſtreckung derſelben zu handhaben.

§. LVII.

Gährungen, welche ſie zwiſchen dem römiſchen und dem franzöſiſchen Hofe erregt.

Dieß iſt die berühmte Sanction, für die Frankreich ſo lange Zeit gefochten, und die dem römiſchen Hofe, um ihre Widerrufung durchzuſetzen, ſo viele Mühe gekoſtet hat. Eugen IV wollte es wenigſtens dazu bringen, daß einige Artikel derſelben abgeändert würden; allein, Carl VII verordnete ihre Beobachtung nur deſto nachdruckſamer z). Nachdem Pius II in der Verſammlung zu Mantua a) gegen die Sanction heftig geprediget hatte, kam er mit ſeinen Decretalen execrabilis und inauditus gegen alle aufgezogen, die von dem Pabſte an das Concilium appelliren. Johann Douvet Generalprocurator des Parlaments von Paris proteſtirte b) im Namen des Königs ſowohl gegen die abgehaltene Rede als gegen die Decretalen, und appellirte hievon an das zukünftige Concilium.

z) Im Jahre 1454. a) Im Jahre 1459. b) Im Jahre 1461.

§. LVIII.

Sie wird von Ludwigen XI widerrufen, deſſen Edict viele Hinderniſſe in Frankreich findet.

Ludwig XI der Sohn und Nachfolger Carls VII, der in der Abſicht, dem Renat von Anjou Sicilien zuwegezubringen, die Gunſt des Pabſtes erwerben wollte, widerrief die Sanction durch ein Edict, und in Briefen, die er an dieſen Pabſt erließ. *c*).

Ueber dieſe Nachricht weinte Pius für Freude; Er ließ öffentlich bekannt machen, daß die Sanction aufgehoben ſey, und ließ die Urkunde der Widerrufung in allen Straßen Roms herumtragen. Unter der Weihnachtsmeſſe weihete er einen Degen, deſſen Scheide mit Edelgeſteinen reich beſetzt war, und ſchickte ſie Ludwigen XI nebſt einigen Verſen zu, die dieſer in der gelehrten Welt unter dem Namen Aeneas Sylvius *d*) bekannte Pabſt zum Lobe des Königs gemacht hatte.

Das Parlament von Paris machte dem König Gegenvorſtellungen, um ihn zu bewegen, auf die Sanction zu halten; und die meiſten andere Parlamenter weigerten ſich entweder das Widerrufungsedict zur Regiſtratur zu nehmen, oder ſie regiſtrirten es nicht anders, als mit der Clauſel: Aus beſonders ausdrücklichem Befehl des Königs, wodurch ſein Anſehen in dem Begriffe der Nationen ſehr heruntergeſetzet wurde. Man beharrte in mehreren Puncten auf die Sanction. Ihre Aufhebung hatte da-

---

c) Sie ſind vom 27ten November 1461 datirt.

d) Sein Geſchlechtsname war Bartholomäus Picolominy. Er war Secretär des Conciliums zu Baſel, und vertheidigte deſſen Decrete durch ſeine Schriften. Er ſchrieb nachher für den römiſchen Hof, von dem er verſchiedene Gnaden empfing, und wurde zuletzt Pabſt.

damals keine andere Wirkung, als daß die Reſervationen und Expectanzen wie vor der Sanction in Frankreich angenommen werden mußten. Ludwig XI, dem es ſeit ihrer Widerrufung nicht an Stoffe fehlte, über den Pabſt unzufrieden zu ſeyn, drang nicht ſehr auf den Vollzug ſeines Edicts.

Dem Cardinal von Arras *e*); der, weil er dieſen Streich, gut geſpielt hatte, den Cardinalshut erhielt, aber doch auch aufgebracht war, daß ihm der Pabſt nicht geſtattete, das Erzbisthum Beſançon und das Bisthum Alby zugleich zu beſitzen, war es auch das geringſte Anliegen, ob das Edict vollzogen werde, oder nicht. Der Tod Pius II, der drey Jahre hernach erfolgte, und die Verwirrung in die man gerieth, weil man nicht wußte, wie man ſich in Anbetracht der Beneficien zu verhalten habe, gaben dem Parlamente von Paris ſchöne Gelegenheit, Vorſtellungen zu machen, daß der Sanction das Gepräg der Legalität wiedergegeben werden möge. Ludwig XI gab den Gründen dieſes Collegiums Gehör, und die Sanction erhielt wiederum ihre vorige Kraft *f*). Paulus II, der den Balue Biſchof zu Evreux durch den verſprochenen Cardinalshut in ſein Intereſſe gezogen hatte, kehrte Ludwig den XI nochmals um *g*); Aber Johann von Saint-Romain Generalprocurator des Parlaments von Paris widerſetzte ſich der gerichtlichen Beſtätigung der Briefe des Königs. Die Univerſität dieſer Stadt ließ dem Legaten des Pabſtes, und dem Biſchof von Evreux, da ſie aus dem Parlamente zurückkehrten, eine Proteſtation und Einlegung der Appellation an das zukünftige Concilium gerichtlich überreichen, und eine Regiſtratur darüber führen.

§. LIX.

---

e) Johann Joffredi Biſchof zu Arras, als Legat bey Ludwig XI.

f) Im Jahre 1464. *g*) Im Jahre 1467.

§. LIX.

Sie wird von Carl VIII und Ludwig XII neuerdings geltend gemacht.

Carl VIII drang auf die Beobachtung der Sanction, und Johann von Nanterre ſein Generalprocurator erklärte, daß er von allem dem, was gegen dieſe Verordnung unternommen worden ſey, von dem Legaten des Pabſtes, von deſſen Geſandtſchaftsgerichtbarkeit, von dem Pabſte ſelbſten an einen beſſer belehrten Pabſt appellire. Ludwig XII verordnete *h*), daß die Sanction unverbrüchlich gehalten werden ſolle. Julius II hetzte ganz Italien gegen dieſen Monarchen auf. Frankreich und Deutſchland, die verſchiedene Beſchwerden gegen dieſen Pabſt vorgebracht hatten, ließen ihn erſuchen, ein Concilium nach Lyon zuſammen zu berufen. Da er es abſchlug, ſchrieben es die Cardinäle nach Piſa aus. Um dem Streiche auszuweichen, berief es der Pabſt nach Rom in die St. Johanneskirche am Lateran, wohin er den König, die Parlamenter, und die Cleriſey von Frankreich vorlud, um die Sanction allda in einer von ihm beſtimmten Zeit zu verfechten, oder im Entſtehungsfalle zu gewärtigen, daß ſie als nichtig und abtrünnig erkläret, und in dieſer Eigenſchaft aufgehoben werden ſollte. Inzwiſchen hatte das Concilium zu Piſa eine Menge Schlüſſe gemacht, die von Frankreich angenommen wurden. Der Tod des Julius *i*) kam der Kirchenſpaltung zuvor, welche ſchon zu ihrem Ausbruche reif war. Ludwig zog in Anbetracht des Leo X ſanftere Saiten auf; er nahm das lateranenſiſche Concilium an, und da auch dieſer verſtarb *k*), gab Franz I ſein Nachfolger der pragmatiſchen

h) Im Jahre 1499. *i*) Am 26ten Februar 1513.

k) Am 1ten Jänner 1514.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Sanction durch ſein mit dem Leo errichtetes Concordat vollends den letzten Stoß.

§. LX.

Concordat zwiſchen Franz I und Leo X, welches der pragmatiſchen Sanction den letzten Stoß beybringt.

Dieſes in der Geſchichte Frankreichs ſo bekannte Concordat machte allen Streitigkeiten ein Ende, die durch das Verlangen, die pragmatiſche Sanction aufrecht zu erhalten von Seiten Frankreichs, und durch das Beſtreben, ſie zu unterdrücken, von Seiten des römiſchen Hofes erreget worden waren.

Franz I wünſchte, den Frieden in der gallicaniſchen Kirche wiederum herzuſtellen, und das Bündniß zu trennen, in welches der deutſche Kaiſer, die Könige von Spanien und England, die Venetianer, die Schweizer nebſt andern Mächten getreten waren, und welches den Pabſt Julius an ſeiner Spitze hatte.

Das Treffen, welches dieſer Monarch in Italien gewann, und die Eroberungen von Mailand zwangen den Leo X, mit einem Monarchen Friede zu machen, der ſich in Italien an der Spitze einer ſiegreichen Armee befand; er ſchlug dem König eine Zuſammentretung in Bononien vor. Hier forderte Franz I von Leo, daß er entweder die Sanction beſtätige, oder ſich mit ihm über einige Artikel vergleiche. Der Pabſt ſchlug das erſtere aus, und ergriff das letztere. Rom ſiegte endlich über die Sanction, da es die Vortheile des Rechts, Beneficien zu vergeben, mit dem franzöſiſchen Hofe theilte.

Das Concordat *l*) fängt mit einer Vorrede an, in welcher der König viel von den Vortheilen deſſelben ſpricht, da er die Beweggründe darlegt, die ihn zur Errichtung dieſes Vertrages beſtimmen, und in der Leo X, die Sanction ſehr übel behandelt. In den Artikeln, aus denen die Verfügungen dieſes politiſchen Vertrages beſtehen, hat man die Ordnung der Sanction beybehalten.

Der erſte Artikel betrifft die Wahlen, in welchem verabredet iſt, die franzöſiſchen Kirchen ſollen nicht mehr die Biſchöfe wählen, ſondern der König ſolle in einem halben Jahre nach der Erledigung dem Pabſte einen Doctor der Theologie oder der Rechte der wenigſtens ſieben und zwanzig Jahre alt ſey, benennen, damit er von dem Pabſte eingeſetzet werden könne; würde aber der König keine taugliche Perſon vorſchlagen, ſo ſoll er erinnert werden, einen anderen in Vorſchlag zu bringen, und wenn dieß nicht in dreyen Monathen darauf geſchehe, ſoll der Pabſt einen ſetzen können. Die Bisthümer derjenigen, die in Curia verſterben, ſoll der Pabſt ohne den Vorſchlag des Königs abzuwarten, vergeben können: auch ſoll bey Beſetzung der Abteyen und Priorate der Klöſter, die durch Wahlen geſchehe, eben ſo bis auf den einzigen Punct des Alters, welches auf drey und zwanzig Jahr herabgeſetzet wurde, verfahren werden.

Der zweyte ſchafft die Expectanzen ab.

Der dritte verordnet, wie es mit Vergebung der Beneficien und der Theologalpräbenden gehalten werden ſolle.

Der vierte ſetzet feſt, daß ein jeder Pabſt, einem jeden, der fünfzig Beneficien zu vergeben hat, durch ein

l) Den 16. Auguſt 1516 wurde es zwiſchen den Cardinälen von Ancona und Santiquatro als Commiſſarien des Leo X, und zwiſchen dem Canzler Duprat als Commiſſarius des Franz I abgeſchloſſen.

apoſtoliſches Mandat eine Proviſion auftragen könne, und daß dieſe päbſtlichen Providirte den graduirten, in Anſehung welcher der Pabſt das Vorgrifsrecht haben ſolle, vorzugehen hätten.

Der fünfte handelt von Appellations- und anderen Sachen, die durch die Richter in partibus entſchieden werden ſollen.

Der ſechste handelt vom ruhigen Beſitze.

Der ſiebente von denen, die öffentliche Beyſchläferinnen halten.

Der achte von den Excommunicirten, deren Umgang man nicht zu vermeiden hat.

Der neunte von den Interdicten.

Der zehnte von der Aufhebung der Clementine: Litteris.

Vermöge der Art, in der das Concordat abgefaſſet iſt, und vermöge der Folgen, die aus demſelben entſtehen konnten, verſetzte das Concordat der gallicaniſchen Kirche, unſeren Freyheiten, und dem Anſehen unſerer Könige empfindliche Stöße. Der Laſt der Annaten, der auf alle Beneficien gelegt wurde, die Erledigungen am römiſchen Hofe, die Abrufung der ſogenannten größeren Sachen (Cauſarum majorum); die Aufhebung der Sanction, die Verdammung der Concilien zu Coſtniz und Baſel haben alles, was gut geſinnet war, aufgebracht.

Das Präſentationsrecht, zu dem man ſich verſtand, war nichts als ein Blendwerk, weil es nicht dem Pabſte, der es geſtattet, zuſtändig war, ſondern dem König, dem es geſtattet wurde; und der es nicht einmal anders als nur zerſtümmelt zurückbekam, weil man die Kirchen, die ein Wahlprivilegium hatten, ausnahm, und weil man dadurch, daß das Concordat nur von dem Delphinate und nicht von Provence und Bretagne redet, eini-

niger-

nigermaßen ſoviel ſagen wollte, daß dieſe Provinzen ausgenommen und von dem Königreiche abgeſondert ſeyen; allein, der Gebrauch hat dieſe höchſtverdrießliche Artikel gemäßigt, eingeſchränkt, und endlich gar aufgehoben. Leo X und die nachfolgenden Päbſte unterdrückten das Wahlprivilegium, ſo einige Kirchen hatten.

Dieſer nämliche Leo gab Franzen I ein Indult, die Biſchöfe von Bretagne und Provence zu präſentiren, welches alles in Gemäßheit mündlicher Verabredung und bey Unterzeichnung des Concordats geheim abgeſchloſſener Artikel, wahrſcheinlich geſchehen ſeyn mag *m*). Dergleichen Bullen ſind es, kraft welcher unſere Könige auch die Biſchöfe in den eroberten Landen präſentiren. Seit Franz I präſentirten unſere Könige in allen ihren Staaten alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe, und die Päbſte providirten nach der Präſentation.

§. LXI.

Schwierigkeiten, die Franz I und ſeine Nachfolger fanden, die Annehmung des Concordats in Frankreich zuwegezubringen. Sieg der königlichen Macht über dieſe Schwierigkeiten.

Sobald das Concordat zum Vorſchein kam gerieth alles in Gährung, und alle Collegien widerſetzten ſich ſeiner Vollſtreckung.

Die Aufnahm zur Regiſtratur war unendlichen Schwierigkeiten in dem Parlament von Paris ausgeſetzt.

 Die-

m) Pithon in der Hiſtoire du Concordat S. 99. und darauf fort erzählet, das der Cardinal Santiquatro und der Generaladvocat von Barme, welche die Abgeordnete von beyden Seiten waren, ein gewiſſes Heſt Papiere unterzeichneten, wo alle mündlichen Verträge eingeſchrieben waren.

Dieſe Geſellſchaft widerſtand dem mehrmals wiederholten Befehl des Königs.

Es wurde ihr auch die bis dahin zugeſtandene Erkenntniß über die Fragen, die den Beſitzgrund der Beneficien berühren, abgenommen, welcher Theil der Gerichtbarkeit dem hohen Rathe übertragen wurde, der ſich noch heut zu Tage darin erhält. Das Parlament, dem Franz I drohete, es abzuſchaffen *n*), regiſtrirte endlich das Concordat; dieß geſchahe aber erſt zwey Jahre nachher, mit der Erklärung, daß es dieſes nur auf ausdrücklichem Befehl des Königs ohne es auf irgend eine Art gut zu heißen, thue, und an das zukünftige Concilium appellire *o*).

Die Univerſität von Paris legte ihrer Seits, ſo wie das Parlament Gegenvorſtellungen, Widerſprüche und Appellationen an das zukünftige Concilium ein *p*).

Mitten unter allen dieſen Gährungen ſtarb der Erzbiſchof von Sens; der König ließ dem Capitel verbiethen zur Wahl zu ſchreiten, und da ſich das Gerücht verbreitete, daß dieſer Monarch gedenke, dieſen Sitz mit dem Stephan Pomher Biſchofe von Paris zu beſetzen, wählte ihn das Capitel von Sens *q*).

Da das Bisthum Alby erlediget wurde, ernannte das Capitel einen Biſchof, und der König einen andern. Die zwey Competenten brachten ihre Anſprüche bey dem Parlament von Bordeaux an; die Sache wurde von dem Parlament von Paris abgerufen, und derjenige, der vom Capitel ernannt war, gewann ſeinen Proceß.

Die Cleriſey hat öfter um die Wiederherſtellung der Wahlen angeſucht. In der Verſammlung der Stände zu

n) Pinſſon S. 930. *o*) Pinſſon S. 931.

p) Preuves des libertés de l'Egliſe Gallicane

q) Hiſt. univerſ. Par. T. 6. Pag. 109.

zu Orleans war man übereingekommen, ſie wieder einzuführen *r*), der Biſchof von Bazas bath den König hierum in Namen der Geiſtlichkeit *s*), und ſagte ihm, daß die Biſchöfe ihre Bisthümer in ſeine Hände gerne niederlegen würden, wenn es zur Erhaltung dieſer Gnade nothwendig seyn ſollte. Das Concilium von Rouen drang *mit* der nämlichen Bitte in ihn *t*); Die Verſammlung der Cleriſey wiederholte ſie vier Jahre darauf, und der Biſchof von Saint-Brieux, der das Wort führte, ſagte zu Heinrich III: Ich will Ihnen nicht verhalten, daß ihr Großvater höchſtſeligen Andenkens, dieſer große König Franz, ihrem guten Vater weiland König Heinrich, deſſen Gedächtniß niemals erlöſchen wird, auf dem Sterbebette erklärte, daß er ſich keiner Sache lebhafter erinnere, als daß er ſich durch Aufhebung der Wahlen die Ernennung zu den Kirchen und Kloſterämtern aufgeladen habe *u*). Es ſuchten ſeit dem noch andere Verſammlungen *x*) der Geiſtlichkeit um die Aufhebung des Concordats an. Endlich da die Fiscalprocuratoren der Geiſtlichkeit in einer Verſammlung *y*) neuerdings vorſtellten, daß man das Concordat der allgemeinen Sammlung al-

r) Commentaires de Dupuy. T. 2. P. 311.

s) Im Jahre 1579. Man ſehe den in der Verſammlung zu Melun niedergeſchriebenen Protocolar-Aufſatz.

t) Im Jahre 1581. Optamus omnes à Deo atque a Chriſtianiſſimo Rege, ſupplices precamur electiones reſtitui, cum veteri & ſincera eligendi formâ.

u) Man ſehe den ſummariſchen Aufſatz, welcher in dieſer im Jahre 1585 gehaltenen Verſammlung niedergeſchrieben worden iſt. *x*) Die vom Jahre 1609. Man ſehe den niedergeſchriebenen ſummariſchen Aufſatz. *y*) In der vom Jahre 1635. Man ſehe deren ſummariſchen Aufſatz. S. 593.

ler die Geiſtlichkeit betreffenden Sachen *eingetragen* habe, woraus man eine ſtillſchweigende Beſtätigung folgern könne, und daher an die Verſammlung den Antrag machten, ſie möge ſich gefallen laſſen, dieſer böſen Folge vorzubeugen; ſo erklärte ſie, daß das Concordat nur zur Gemächlichkeit der Geiſtlichen, und nicht zu mehrerer Beſtätigung in die Bücher der Cleriſey geſetzet worden ſey.

Mit einem Worte: das Concordat brachte unter dem Franz I und allen ſeinen Nachfolgern alle Provinzen Frankreichs in Bewegung. Unterſtützt durch die königliche Macht gewann es endlich die Oberhand, und wurde unvermerkt ein unverbrüchliches Geſetz in Frankreich; die Artikel der pragmatiſchen Sanction aber, die nicht beſonders durch das Concordat aufgehoben wurden, behielten ihre geſetzliche Kraft.

§. LXII.

Allgemeine Betrachtungen über die Abſchließung und Vollſtreckung des Concordats.

Eine Begebenheit, die denk- und betrachtungswürdig iſt! Nach dem Gregorius VII ergriffen vier und zwanzig Päbſte gegen ſieben Kaiſer die geiſtliche und weltliche Waffen, um ihnen das Vergebungsrecht der Biſthümer und Abteyen abzudringen, und die Wahlen der Capiteln Deutſchlandes frey zu machen. Im Gegentheile haben ſich hier ſieben Päbſte äußerſt bemühet, den Capiteln dieſes Königreichs das Wahlrecht, in deſſen Beſitze die beſonderen Kirchen mehrere Jahrhunderte waren, abzunehmen, und auf unſere Könige zu bringen. Was für Ueberwindung koſtet es, immer auf einer Meinung zu beharren, wenn ſich doch andere Ausſichten zeigen!

Was iſt das Concordat? Ein Vertrag, wo das Prieſterthum der Regierung die Ernennung zu den Beneficien überläßt, die überhaupt zu reden, der Kirche gehörte; ein Vertrag, kraft deſſen an einem geiſtlichen Hofe beträcht-

trächtliche Auflagen erhoben werden dürfen, die eigentlich nur Einkünfte eines weltlichen ſeyn können: dieß mag genug ſeyn, die in der Note z) angeführten Worte auf die zwey contrahierenden Mächte anwenden zu können.

Nichtsdeſtoweniger kann man behaupten, daß das Concordat nicht platterdings alle Inveſtiturſtreitigkeiten, die ſich beym Gebrauche der Inveſtituren ereigneten, zum Gegenſtand habe; ob es nämlich die Kirche eigentlich ſey, die in der Perſon des Pabſtes, ihres ſichtbaren Oberhauptes, die Biſchöfe und Aebte wählte; ob dem König nichts als die Präſentation derſelben, dem Pabſt aber die Befugniß, auch dieſe Präſentation ohne Einſchränkung zu verwerfen zuſtehe, wenn der Präſentirte nicht alle in den Canonen erforderliche Eigenſchaften habe; ob, wenn die Auswahl gehörig von dem Pabſt getroffen ſey, der Erwählte, noch ehe er von dem Könige die Regalien empfängt, und den Eid der Treue leiſtet, conſecriret werden müſſe; ob dieſe Regalien nicht anders, als nach dem bey Inveſtituren herkömmlich geweſenen Gebrauche durch Ring und Stab zu verleihen ſey; ſondern daß die ganze Abänderung, die vorgenommen wurde, darin beſtehe, daß die Cleriſey und das Volk das ihnen zuſtändig geweſene Recht bey der Wahl der vornehmſten Kirchendiener dem Pabſte und dem Könige übertrugen, und doch zugleich eigentlich die ſind, durch die jederzeit die Wahlen geſchehen; durch die Cleriſey in der Perſon des Pabſtes, der ein großes geiſtliches Anſehen hat; durch das Volk in der Perſon des Königs, der ſein Oberherr iſt.

Gott

z) Partiti ſunt veſtimenta mea, et ſuper veſtem meam miſerunt ſortem Pſ. 21. Der Erzbiſchof von Vienne machte dieſe Anwendung in der im Jahre 1585 gehaltenen Verſammlung der franzöſiſchen Cleriſey. Man ſehe den proceſ-verbal von dieſer Verſammlung.

Gott hat dem Willen beyder Mächte die hinlängliche Gewalt zur Vollſtreckung beygelegt. Es iſt nicht nothwendig, daß eine in die Handlungen der andern eingreiſe. Ihre Grenzen ſind beſtimmt. Alle zur Erhaltung des Staats nothwendigen Mittel ſind die natürlichen, weſentlichen und urſprünglichen Rechte der bürgerlichen Gewalt, und alle zur Unterhaltung des Gebäudes Jeſu Chriſti nothwendigen Mittel, die ſich mit der Ruhe und Ordnung des Staats als deſſelben unverbrüchlichen Geſetzen vertragen, ſind die weſentlichen Rechte des geiſtlichen Anſehens. Allein, da der Staat und die Kirche aus Perſonen beſtehen, die zugleich Bürger und Chriſten, Unterthanen des Fürſten und Kinder der Kirche ſind, ſo iſt es unmöglich, daß beyde Mächte, die ſich wechſelweiſe ſchützen müſſen, ihre Gerichtbarkeit ausüben, und die ihnen von Gott, den beyde zum Herrn haben, aufgelegte Beſtimmung vollziehen, wenn ſie nicht in einem vollkommenen Verſtändniſſe ſtehen, wenn ſie nicht ſogar einander in manchen Ereigniſſen wechſelweiſe etwas von ihren Rechten abtreten. Es hat daher der Souverän gegenwärtig durch die Geſtattung der Kirche das ausſchließende Ernennungsrecht zu mehreren Beneficien, ſo wie die Kirche durch die Geſtattung des Souverän heut zu Tage weltliche Güter beſitzt. Dergleichen Rechte ſind keine nothwendigen oder natürlichen Folgen der Beſtimmung, die dieſen unterſchiedenen Mächten von Gott aufgelegt iſt; es ſind nur überlaſſene Rechte, die von einem wechſelweiſen Vertrage abhängen, der auf keinen andern Endzweck abzielen darf, als auf jenen, den Gott bey der Stiftung beyder Mächte gehabt hat.

Zufolge der Bemühungen, die man ſich in Frankreich gab, um die Vollſtreckung des Concordats zu hinterſtellen, hätte man denken ſollen, das gemeine Beſte hänge von der pragmatiſchen Sanction ab, und doch glaubten damals die aufgeklärteſten Leute, daß das Concordat der Wohlfahrt des Königreichs wegen der Mißbräuche,

die

die ſich in den Wahlen der Biſchöfe, Aebte und Prioren einſchlichen, unentbehrlich geweſen ſey.

Diejenigen, die das Wahlgeſchäft auf ſich hatten, ſagt ein Schriftſteller, deſſen eigene Worte ich anführe, verfuhren ohne einige Rückſicht auf Tüchtigkeit. Das ſchlimmſte war (fährt er fort) daß ſie ſich mit einander herumrauſten, mit Fäuſten prügelten, verwundeten und gar todtſchlugen. Demnächſt, da Franz I, dieſer große König, die guten Dienſte beherzigte, die ihn ſein Adel gemeiniglich leiſtete, und ihn nicht von ſeinen Kammergütern belohnen konnte, ſo fand er für beſſer, denjenigen, die ihm gute Dienſte geleiſtet hatten, die Bisthümer oder Abteyen zur Belohnung zu geben, als ſie eingemauerten Mönchen zu überlaſſen, die nach der Sprache dieſes großen Königs unnütze Leute, und zu nichts, als zum Eſſen und Trinken zu brauchen waren *a*).

Was folgt aus dem Concordat? Dieſes, daß Franz I durch die ſanfteſten und unvergleichlichſten Mittel, die Gewohnheit der erſten Könige, die zu den Beneficien ernannten, wiederum in Gang gebracht hat. Ich bemerke noch, daß die Geiſtlichen niemals geſitteter und aufgeklärter waren, als ſeit dem Concordat. Die franzöſiſche Kirche zählte in keinem Jahrhunderte vor dem Concordat ſo viele tüchtige und tugendhafte Diener unter ihren Biſchöfen, als ſie ſeit demſelben in allen Jahrhunderten hatte, und gegenwärtig hat. Was unſere Könige anbelangt, ſo hat ſie das Concordat, welches ſie zu unumſchränkten Herren über die Ernennung zu Beneficien machte, zugleich mehr zu Herren ihres Staats gemacht, als alle Plätze, die ſie befeſtigten, und alle Kriegsvölker, die ſie unterhielten; Und dieß allein iſt ſchon Gutthat genug für die allgemeine Wohlfahrt in einer Monarchie, in der die Gewalt nicht getheilet ſeyn darf.

Wenn

a) Memoires de Brantome Tom. I.

Wenn die Verordnungen des Concordats nicht ſo canoniſch ſind, als jene der Sanction, ſo ſind ſie doch nützlicher, und vielleicht wäre an demſelben wenig auszuſtellen, wenn der Staat nicht durch dieſelbe den ſchädlichen Geldausfluß erleiden müßte, der, ſo wie ich gleich erweiſen werde, nur durch eine offenbar verkehrte Auslegung des Concordats in Anſehung der Annaten ſeinen Zug nach Rom bekam.

§. LXIII.

Beſondere Betrachtungen über die Annaten, und auf welche Art der Souverän derſelben Mißbrauch abſtellen kann.

Die Annaten ſind Einkünfte des erſten Jahrs, oder eine Auflage auf die Einkünfte des erſten Jahrs eines erledigten Beneficiums. Sie ſind eine Abforderung, der ſich die theologiſche Facultät von Paris, alle, oder faſt alle Univerſitäten Frankreichs, die Parlamenter dieſes Königreiches, und unſere Könige ſelbſt oft widerſetzten *b*).

Man hält allgemein dafür, daß die Annaten, die der Pabſt fordert, wenn er mit Conſiſtorialbeneficien providirt, in dem Concordat gegründet, und durch einen ausdrücklichen Artikel beſtätiget ſind. Eine Bulle des Pabſtes Leo X, die dem Texte des Concordats angehängt iſt, mit den Worten: Romanus Pontifex, anfängt, und den Titel de annatis, führet, war der Grund dieſes Irrthums. Man muß bemerken, daß man in mehreren Editionen am Anfange und Ende des Textes des Concordats mehrere Actenſtücke beygefügt hat, die keinen Theil davon ausmachen. Ein ſolches Actenſtück iſt dieſe Bul-

b) Man kan den Tractat nachſchlagen, der über dieſe Materie im Jahr 1718 im Druck heraus kam in 12.

Bulle *c*). Sie legaliſirt die Annaten; allein, ſie erging ſpäter als das Concordat; Sie iſt weder in dem Parlament von Paris regiſtrirt, noch in Frankreich angenommen *d*) noch auch in dem fünften lateranenſiſchen Concilium mit dem Text des Concordats beſtätiget worden; ſie wurde erſt einige Zeit nachher gemacht. Vermöge dieſer Bulle ſind alle diejenigen, die bey dem römiſchen Hof nachſuchen, mit einem Beneficium providirt zu werden, verbunden, den Ertrag des Beneficiums anzugeben, um deſſen Proviſion ſie ſich bewerben.

In Gleichförmigkeit des Titels de mandatis apoſtolicis, der in dem Concordat enthalten iſt, erſtreckt ſich die Bulle auf alle dieſem Vertrage untergebenen Lande, mit dem Unterſchied, daß man in dem Titel de mandatis apoſtolicis diejenigen, die Proviſionen ſuchen würden, zwar verbinden will, die Einkünfte des Beneficiums auszudrücken, aber nicht das geringſte von einer Verbindlichkeit Annaten zu zahlen feſtſetzet, wie es doch in der Bulle geſchiehet.

Die Verbindlichkeit, den Ertrag der Kirchenpfründe auszudrücken, könnte darin ihren guten Nutzen haben, daß man überflüſſige Abgaben mäßigen, und erkennen könnte, ob die Mehrheit der Beneficien, die von einem ſolchen Ertrage ſind, demjenigen geſtattet werden dürfe, der damit providirt zu werden ſucht, und der ſchon andere

c) In der Sammlung der Concilien der V. V. Labbe und Coſſart macht ſie den drey und vierzigſten Titel aus, und iſt allda als ein Theil des Vertrages angeführt, der die Aufſchrift hat: Textus integer Concordatorum etc.

d) Rebuffins hat dieſes in ſeinem ſo betitelten Tractat: Praxis beneficiaria angemerket: Conſtitutio iſta, ſagt der Verfaſſer, tanquam burſalis non eſt à regnicolis recepta.

dere dergleichen beſitzt. Da aber dieſes Geſetz nur dazu dienet, eine Beneficienſteuer für den römiſchen Hof zu erheben, ſo iſt dieß eine Auflage, über die der Staat und die Kirche wehklagen.

Das Parlament von Paris rügt in ſeinen Vorſtellungen gegen die Verkündigung des Concordats, daß der Ausdruck des Beneficienertrags auf eine neue Erhebung der Annaten abziele, und die übelſten Folgen hieraus leicht vorgeſehen werden könnten. Der Canzler Duprat gibt zur Antwort, es ſey in dem Concordat von Annaten nicht die Rede, es habe dieſer Vertrag die Wiedereinführung derſelben nicht zum Zweck; Bey der Verordnung, daß der Ertrag der Beneficien ausgedrucket werden ſolle, habe man keine andere Abſicht gehabt, als zu ſehen, ob diejenigen, denen man ſolche übertrage, hinlängliche Verdienſte hätten, ſie zu beſitzen; Es ſey dieſes das Mittel, durch welches ſchon viele nach Rom zu laufen wären abgehalten worden, die ſich dahin würden gewendet haben, wenn man nur ſo ungeſtraft betriegen könnte.

Nach dieſen Bemerkungen hat es den Anſchein, daß ſowohl diejenigen, die um die Verkündigung des Concordats, als jene, die gegen dieſelbe ſchrien, darin mit einander übereingekommen ſind, daß die Annaten in dieſem Vertrage nicht feſtgeſetzet wurden. Der Verfaſſer des Tractats: de concordia Sacerdotii et Imperii bemerket auch, daß die Erhebung der Annaten in dem Concordat nicht legaliſiret wurde *e*).

Das

---

e) Nullum decretum extat in Concordatis, quo annatarum pro Epiſcopatibus exactio confirmetur, ita, quoad annatas ſummus Pontifex et reges noſtri nullo jure adſtricti ſunt, et ad juris communis obſervationem redire poſſunt. Marca L. 6. de Concord. Sacerd. et Imperii Cap. 11. §. 12. Tom. 11. Pag. 117.

Das Parlament von Paris ſagt in ſeiner zweyten Gegenvorſtellung auf die ſchriftlichen Vorſtellungen der Stände zu Blois wiederholt, daß die Annaten nicht durch das Concordat beſtätiget ſeyen. Man ſehe hier die Ausdrücke, mit denen es am Ende dieſer Vorſtellung, wo von der Kirche die Rede iſt, auftritt: „Das Parlament „bittet, die Annaten aufzuheben, und nicht mehr zu ge„ſtatten, daß für die Proviſionen der Beneficien Tribut „nach Rom bezahlet werde, weil es den canoniſchen „Rechten und Conſtitutionen, den alten Verordnungen, „und ſelbſt jenen des heil. Königs Ludwig, der heili„gen Concilien, und Decrete, denen der Pabſt zu ge„horſamen, und nicht zu widerſtreben ſchuldig iſt, zuwi„derlaufe.

„Die Annaten ſind nicht durch das zwiſchen dem „Pabſt und dem König Franz I errichtete Concordat „beſtätiget. Es iſt zwar auf daſſelbe eine Bulle von dem „Pabſt Leo X ausgefertiget worden, allein dieſe iſt we„der in dem Concordat enthalten, noch von dem Parla„ment aufgenommen worden, und auf ſolche Art hat ſie „bloß einer Verſtellung, die dem König und ſeinen „Unterthanen jährlich eine Menge Abgaben koſtet, ihr „Daſeyn zu verdanken.

Seit Franz I haben wir jedes Jahr *f)* beyläufig ſechsmal hundert tauſend Livres nach Rom geſchickt, ohne etwas dagegen zu erhalten, und wir fahren noch fort, alle Tage Geld dahin zu ſchicken. Man berechne, wenn man

f) Der Beweis hierüber wirft ſich dadurch heraus, daß die Kirche zum heiligen Ludwig zu Rom, der alle Franzoſen, die ſich Bullen geben laſſen, ein Procent von dem zahlen, was ſie für die Bulle entrichten, jährlich nahebey ſechs tauſend Livres nach unſerer Münze bekommt.

man kann, was dieſe ungemein beträchtlichen Summen in dem Handel des Königreichs hätten thun können, und beurtheile hiernach die Größe des Uebels. Wenn ein Monarch dieſem Mißbrauche ein Ende machte, würde er nicht einen reichen Stoff zu ſeiner Lobeserhebung, zu unſerm Dank an Handen geben? Der König mag immer fortfahren, Beneficien zu vergeben, aber der Kirchſprengel, welcher die Prälaten weihet, ertheile die Proviſionen, und man höre auf, Bullen von Rom zu holen, unter deren Joch unſere erſten Biſchöfe ſich nicht beugten.

Nachdem Carl VI den anmaßlichen Päbſten ſeinen Gehorſam öffentlich hatte aufkündigen laſſen, berief er die Kirche Frankreichs nach Paris in ſeinen Pallaſt, damit man ſich vereinigen konnte, was für Maaßregeln in Anſehung des Kirchenregimentes während der Neutralität zu treffen ſeyen, die durch das Schisma, womit damals die Kirche geplaget war, entſtanden iſt.

Man beſchloß in dieſer Verſammlung *g*), daß die Wahl der Biſchöfe von ihren Metropoliten, und die Wahl des Metropoliten von dem älteſten der unter ihm ſtehenden Biſchöfe, oder von dem Concilium beſtätiget werden ſolle; und daß man ſich, was die Vergebung der übrigen Beneficien und die Einſetzung in dieſelbe anbelange, an dem Biſchof des Orts zu wenden habe.

Da ſich Julius III gegen Frankreich erklärt hatte, verboth der König Heinrich II allen ſeinen Unterthanen gemünztes und ungemünztes Silber auf irgend eine mögliche Art für Diſpenſationen, Proviſionen, oder aus einer andern nur immer erdenklichen Urſache oder Vorwan-

g) Welche vom 11. Auguſt 1408 bis den 5ten November dieſes nämlichen Jahrs dauerte.

wande nach Rom zu ſchicken *h*). Solange die Zwiſtigkeiten dauerten, traf man in Frankreich die Vorkehrung, von der ich erſt geredet habe. Nach vorgängiger Präſentation des Königs ertheilten die Biſchöfe Proviſionen auf Abteyen, die unter ihrer Diöces waren *i*); Man hat keine Spur, daß während dieſer Zwietracht Biſchöfe von den Metropoliten eingeſetzet wurden; Gleichwie man aber dafürhielt, daß bey ſo bewandten Umſtänden dem Concordat in Anſehung der Proviſionen der Abteyen kein Platz zu laſſen ſey, ſo iſt auch nicht zu bezweifeln, daß man in Anſehung der Einſetzung der Biſchöfe in dem Falle, wo die Päbſte ihre Zwietracht mit Frankreich fortgeſetzt hätten, auf den nämlichen Gedanken würden verfallen ſeyn. Wenn eine Abtey lange nicht beſetzt wird, ſo entſtehen hieraus ungleich weniger üble Folgen, als wenn eine Kirche lange Zeit ohne Biſchof iſt. Man machte aber nur mit den Proviſionen der Abteyen den Anfang, in der Abſicht, es bey dieſer Abänderung zu laſſen, wenn ſie die Wirkung haben würde, den Mißhelligkeiten ein Ende zu machen; und dieſe Veranſtaltung iſt ein Beweis von der Beſcheidenheit unſerer Könige.

Das Mittel, dem Verluſt, den der Staat täglich leidet, abzuhelfen, ſcheint von keiner beſonderen Schwierigkeit zu ſeyn; nur fordert die Klugheit, daß es der König nicht anders, als mit vieler Behutſamkeit, und in einer außerordentlich günſtigen Gelegenheit anwende.

h) Das Edict iſt vom 3. September 1551 regiſtrirt im Parlament von Paris den 7ten nämlichen Monaths.

i) Der Cardinal von Givry Biſchof zu Langres ertheilte eine Art von Proviſion oder Commiſſion auf die Abtey von Sept-fontaines, Prämonſtratenſerordens. Sie iſt vom 22ten December 1551.

Ohne menſchliche Abſichten mit dem Intereſſe der Religion zu vermengen, und ohne von dem Verluſt des zeitlichen Vermögens zu reden, müſſen wohl nicht alle Gutgeſinnten über die Verwirrung ſeufzen, welche die Annaten in der Kirche verurſachten?

Die erſten Päbſte waren nichts weniger als reich, und theilten ihre Almoſen überall aus; die heutigen Päbſte ſind ſo reich, als die Fürſten, und machen ſich alle Kirchen zinnsbar. Das unmäßige Beſtreben, Reichthümer zu erwerben, war es, welches die Annaten zur Welt gebracht hat. Nur ſeitdem die Päbſte zu Avignon ihren Sitz aufgeſchlagen hatten, erhoben ſie ſolche. Unſere Könige geſtatteten ſie den durch Verjagung aus Italien in dringende Noth verſetzten Päbſten aus Gutherzigkeit.

Clemens V eignete ſich auf eine Zeit von zwey oder drey Jahren alle Einkünfte der Beneficien zu, die ſich in England erledigen würden *k*). Johann XXII verordnete, daß man ihm drey Jahre lang die Einkünfte des erſten Jahrs von ſolchen Beneficien bezahlen ſolle, die nicht durch Wahlen beſetzet würden *l*). Was nur auf eine gewiſſe Zeit, und unter dem Vorwande außerordentlicher Nothfälle verordnet war, wurde bald ein allgemeines Geſetz. Zu Rom forderte Bonifaz IX *m*) und zu Avignon Clemens VII *n*) die Annaten von allen Beneficien, die vergeben würden. Einige Päbſte verhängten ſogar durch ihre Conſtitutionen die Strafe der Excommunication über diejenigen, die nach Verlauf einer gewiſſen Zeit nicht zahlen würden *o*).

Wie

k) Walſingham S. 494. *l*) Extravagant. commun. p. 236. Preuves de Bourgeois. *m*) Paul Lang S. 847.

n) Thomaſin Part 3. lib. 3. C. 58. nro. 6 et 12. Chron. Hirs. T. 2. P. 306. Platina S. 241.

o) Bullarium T. 1. pag. 801.

Wie ſehr hat man nicht gegen dieſe Annaten geſchrien! Mehrere Schriftſteller ſuchten zu zeigen *p*), daß ſie unrechtmäßig ſeyen, und daß der Pabſt, da er für eine geiſtliche Sache Geld nehme, ein Simoniacus ſey. Die Franzoſen äußerten zu Coſtniz ein inbrünſtiges Verlangen, die Annaten aufgehoben zu ſehen; ſie erwieſen, daß ſie ungerecht, und der Uneigennützigkeit zuwider ſeyen, die Jeſus Chriſtus den Dienern der Religion anempfohlen habe, und ſagten, daß es vielleicht eine Ketzerey ſey, wenn man hartnäckig behaupten wolle, man dürfe Annaten erheben *q*). Das Concilium zu Baſel hob ſie auf; Es erklärte denjenigen als der Simonie ſchuldig, der nur immer ſolche jemanden verſprechen oder von jemanden forderen würde, und verordnete, daß der Pabſt, wenn er dieſe Vorſchrift übertreten würde, bey dem allgemeinen Concilium ſolle angeklagt werden *r*). Die Verſammlung von Bourges nahm dieſes Decret an, mit der Einſchränkung, daß es dem Pabſt Eugen geſtattete, den fünften Theil der Annaten zu beziehen *s*). Dieß war eine Gefälligkeit, mittelſt welcher man dieſes nur der Perſon des Pabſtes Eugen, aber nicht ſeinen Nachfolgern zugegeben hat. Viele Schriftſteller halten die Erhebung der Annaten für eine wahre Simonie *t*). In dem unvergleichlichen Gutachten, welches die Cardinäle und Biſchöfe, um ſolches dem Paulus III vorzu-

 legen,

p) Dieß iſt die Abſicht des Verfaſſers eines ſo betitelten alten Buches: aureum ſaeculum Papae faſciculus temporum S. 80, 82, 83, 84 und 89. Man ſehe auch des Martenne Anecdot. B. 2. S. 1423.

q) Preuves de Bourgeois. S. 415, 454 und 463.

r) Concil. t. 12. S. 552.

s) Pragmat. Sanct. S. 466 und 474.

t) Duarum de Sacr. Eccleſ. min. S. 132. Jacob Capel. Sieh ſeine Meinung in dem Buche: libertes de l' Egliſe gallicane. Guido Coquille T, 1. S. 29.

legen, verfertigten *u*), nehmen ſie Grundſätze an, welche die Annaten verdammen *x*). Was ihr umſonſt bekommen habt, ſagt Jeſus Chriſtus, daß gebt auch umſonſt wieder.

Wenn eine Kirche in einer großen Noth ſtecket, müſſen ſich die anderen Kirchen geneigt zeigen, derſelben von ihren zeitlichen Gütern mitzutheilen. Nichts iſt dem Geiſte der Religion ſo angemeſſen, als dieſes freywillige Werk der Barmherzigkeit. Daß aber die Kirche zu Rom andere Kirchen ausplündert, ſie mit Gewalt plündert, dieß iſt eine Plage, die in der Unſchuld der erſten Jahrhunderte der Kirche nicht bekannt war. Die Stände zu Tours hatten den König erſuchet, die Einführung der Annaten in Frankreich nicht zu geſtatten *y*), und die von Orleans bathen ſie abzuſchaffen *z*). Dieß iſt der Wunſch aller Wohlgeſinnten, in denen die Liebe der Religion aufgeklärt iſt.

§. LXIV.

Neue Mißhelligkeiten zwiſchen dem franzöſiſchen und dem römiſchen Hofe während dem tridentiniſchen Concilium unter Heinrich II, der ein Edict gegen die ſogenannte Data minora und gegen andere Mißbräuche des römiſchen Hofes ergehen ließ.

Seit dem Concordat bis auf die Decrete des tridentiniſchen Conciliums haben unſere Könige einige Verordnungen gemacht, die einen Theil unſeres Kirchenrechtes aus-

u) Es führt den Titel Concil. delect. Cardinal.

x) Diximus, non licere aliquo pacto in uſu clavium aliquid lucri utenti comparari. Eſt in hac re firmum verbum Chriſti. Gratis accepiſtis, gratis date. Richer Hiſt. Concil. gener. P. 2. L. 4. pag. 149.

y) Preuves des libertes.

z) Memoires pour le Concile de Trente.

ausmachen, und deren Geſchichte an jene des Conciliums von Trident ſtößt, welches, da es zu dem Ende zuſammen berufen war, um die Irrthůmer Luthers und Calvins auszurotten, um die Sitten der Geiſtlichen überhaupt, und beſonders der Geiſtlichen am römiſchen Hofe, die zum Vorwand der Spaltung gedienet hatten, zu verbeſſeren, einige Brüche unter den bis dahin vereinten Katholiſchen veranlaßte, und Streitigkeiten zwiſchen dem König von Frankreich und dem Pabſte, zwiſchen den Biſchöfen und den Capiteln, zwiſchen der Cleriſey und den Parlamentern dieſes Königreichs ſtiftete *a*).

Franz I und Leo X ſtarben vor der Eröffnung dieſes Conciliums. Heinrich II und Julius III zerfielen ſich mit einander bey Gelegenheit des Herzogthums Parma. Octavius Farneſe, der dieſes Herzogthum beſaß, hatte ſich unter den Schutz von Frankreich begeben. Auf Betrieb des Kaiſers lud der Pabſt den Octavius mittelſt eines ſcharfen Befehls nach Rom vor, und erklärte ihn für einen Rebellen, wenn er nicht erſcheinen würde. Heinrich II, nachdem er zu Rom und zu Trident gegen das Concilium proteſtirt, und an deſſen Stelle ein Nationalconcilium halten zu laſſen gedrohet hatte, ließ zu Fontainebleau *b*) ein Edict ergehen, worin er erklärte, daß es nicht gar zu billig ſey, daß der Pabſt von Frankreich Geld beziehe, um ihn zu bekriegen, und worin er ſchlechterdings

 den

a) Das Conclium nahm ſeinen Anfang zu Trident unter dem Pabſt Paulus III den 13. Decemb. 1545, uud wurde den 15 März 1547 nach Bononien verlegt; den 1 May 1551 fing es wiederum unter Julius III zu Trident an, und dauerte bis den 28ten April 1552. Pius IV berief das Concilium neuerlich nach Trident, allwo es den 18ten Jänner 1562 anfing, und im darauffolgenden Jahre zu Ende ging.

b) Den 3ten Sept. 1551. regiſtriret in dem Parlamente von Paris den 7ten nämlichen Monaths.

den Geiſtlichen unter der Straf der Confiſcation, den Weltlichen aber nebſt dieſer noch unter einer Leibesſtrafe verboth, Couriers nach Rom zu ſchicken, Wechſel dahin zu übermachen, oder ſonſt für Beneficien, Diſpenſationen und andere Gnaden Geld dahin zu ſchleppen.

Der römiſche Hof hatte die Data der Proviſionen vervielfältiget; den großen Datis hatte er noch die *kleinen* beygeſellet, und es war bey ihm gebräuchlich geworden, das nämliche Datum fünf oder ſechsmal auf verſchiedene Arten einzuſchreiben. Durch die großen Data wird das laufende Jahr nach Chriſti Geburt, und jenes von der Regierung des Pabſtes angezeiget; Durch die kleinen Data werden die laufenden Jahre von dreyen Cyclis, nämlich von der Römer Zinszahl, von der goldenen Zahl, und von dem Sonnenzirkel angezeiget. Zu Rom ſagte man, es geſchehe dieſes, die Betriegereyen zu hinterſtellen, die durch Abänderung der in den Proviſionen angemerkten Daten unterlaufen könnten; denn, würde der Betrieger nur einige umändern, ſo würde der Betrug durch die übrigen entdecket; würde er ſie aber alle abändern, ſo wäre es unmöglich, daß die Verfälſchung verſtecket bleibe. Von Seiten der römiſchen Curialiſten war dieß eine neue Art zu betriegen. Man mußte ſich jeden Tag ein neues Datum von den päbſtlichen Datarien geben laſſen, und ſo ließ man ſich ſeine Bulle von einem Datum ausfertigen oder erneuern, von dem man wollte. Die römiſchen Datarien datirten die Proviſionen mittelſt dieſer Umänderung von dem Tage, den ſie wollten. Heinrich II ließ ein Edict *c*) gegen dieſe kleinen Data und gegen die übrigen Mißbräuche des römiſchen Hofs ergehen.

Vorderſamſt iſt zu bemerken, daß, da ſich in der Folge der römiſche Hof mit dem franzöſiſchen ausſöhnte *d*), das

---

c) Gegeben zu St. Germain = en = Laye im Jahr 1550. und regiſtrirt im Parlament von Paris den 24. Julius.

d) Im Jahr 1551.

das Verboth aufgehoben wurde, und allein das Edict gegen die kleinen Daten in ſeinem Beſtande verblieb *e*). Franz II der Nachfolger Heinrichs unternahm nichts beſonderes, was auf das Kirchenrecht einen Einfluß hatte, aber Carl IX, der auf ihn folgte, und der zur Zeit des Beſchluſſes des Conciliums von Trident regierte, eröffnet unſerer Geſchichte ein weites Feld.

§. LXV.

Verordnung von Orleans, die Carl IX während dem Concilium ergehen ließ; ihre Anſtößigkeit gegen das Concordat; ſie war kaum verfertigt, ſo wurde ſie ſchon unterdruckt.

Spanien machte ſich die Verwirrungen Frankreichs, und die Streitigkeiten, die von Zeit zu Zeit zwiſchen unſeren Königen und den Päbſten entſtunden, zu Nutzen, um dem allerchriſtlichſten König den Rang vor dem katholiſchen König ſtreitig zu machen. Der römiſche Hof iſt der Entſcheidung dieſer Frage ausgewichen; eben dadurch aber gab er zu erkenenen, daß er Spanien ſchonen wolle, wodurch ſich Frankreich, dem das unwiderſprechliche Recht zuſtund, beleidigt fand. Carl IX erachtete, er habe ſich nicht an das glimpfliche Verfahren des römiſchen Hofes, der auch wenig Rückſicht auf die gegründeten Rechte der Krone Frankreich mache, zu kehren. Er machte *f*) in der Verſammlung der Stände, die von dem Orte, wo ſie gemacht wurde, benannte Verordnung von Orleans.

Die Vorrede gibt zu erkennen, daß die Klagen, Beſchwerden und Vorſtellungen der Abgeordneten der drey Stände dieſe Verordnung veranlaſſet haben. Sie enthält unter

e) Man kann den Carl Dumoulin über das Edict von den kleinen Datis leſen.

f) Im Monath Junius 1560.

unter andern neun und zwanzig Artikel, welche die Geiſtlichen betreffen. In Anbetracht der größeren Beneficien wird die Wahlfreyheit wieder hergeſtellt, und die Form dieſer Wahlen vorgeſchrieben. Die pragmatiſche Sanction des heil. Ludwigs wird in mehreren Puncten erneuert; Die Annaten werden nicht aufgehoben, ſondern der König behält ſich nur vor, mit dem Nuntius hierüber in Verhandlungen zu treten, jedoch verbiethet er vorläufig, auf irgend eine Art Geld nach Rom zu ſchicken.

Inzwiſchen ſtarb Julius III. Paulus IV, um ſich mit Frankreich auszuſöhnen, leiſtete den franzöſiſchen Geſandten einiges Genügen. Der König gab ſeiner Seits zu Chartres *g)* eine Erklärung von ſich, welche die Wahlen wiederum nach dem Concordat einführte, und die den Ausfluß des Geldes nach Rom geſtattete. Auf ſolche Art war die Verordnung von Orleans weder in Anſehung der Wahlen, noch in Anſehung der Annaten, und der Gnaden des römiſchen Hofes, noch ſonſt überhaupt von einer Wirkung.

§. LXVI.

Urſachen, warum die franzöſiſchen Geſandten das Concilium verließen, welches in ihrer Abweſenheit zu Ende gebracht wurde.

Auf dieſen erſten Streit folgte ein anderer, der dem Concilium von Trident das Anſehen in dieſem Königreich gänzlich benahm. Indem man die Reformationsartikel vorlegte, wollte man der Gewalt der Souveräne Schranken ſetzen, und ſo wie man die Sprache führte, Geſetze machen, um die Fürſten zu reformiren.

Unſere Geſandten widerſetzten ſich dieſem Unternehmen, und einer von ihnen Namens Duferrier legte im Namen

g) Im Jahr 1562.

Namen Frankreichs einen Widerſpruch ein *h*). Die Legaten und Väter des Conciliums wollten auf dieſen Widerſpruch keine Rückſicht nehmen, die franzöſiſchen Geſandten begaben ſich nach Venedig zurück; und Pabſt mogte das ſogenannte Capitulum de Principibus durch ſoviel Einſchränkungen mäßigen, als er wollte, ſo war doch der König geſinnet niemals mehr ſeine Geſandten auf das Concilium zu ſchicken: Der Cardinal von Lothringen, dem es mehr um die Ehre war, die ihm eine gelungene Anrede machen konnte, als um das Intereſſe ſeines Königs, bemühete ſich umſonſt hierum. Das Concilium ging in Abweſenheit der königlichen Geſandten und ungeachtet des von Frankreich eingelegten Widerſpruches gegen die Annehmung der Decrete zu Ende.

§. LXVII.

Aller Verwendungen des römiſchen Hofes und der franzöſiſchen Biſchöfe ungeachtet wurde dieſes Concilium niemals in Frankreich angenommen.

In den Staaten Italiens war die Verkündigung des tridentiniſchen Conciliums keiner Schwierigkeit unterworfen. Die Republik Venedig war die erſte, die ſich durch ihren Eifer für dieſe Verkündigung auszeichnete. Kaum war Italien mit dieſem Beyſpiel vorgegangen, ſo folgte ihm Pohlen nach.

Auch Spanien ließ unter Philipp II das Concilium geradezu verkündigen, und nichtsdeſtoweniger hat es deſſelben Verordnungen der Kirchenzucht durch die Concilien von Toledo, Saragoſſa, Sevilla, Valentia und einigen anderen Kirchen, die ihre Kirchenzucht nach den Geſetzen und Gewohnheiten Spaniens einrichteten, eingeſchränket.

Der

h) Den 22ten September 1563.

Der Kaiſer Ferdinand und die katholiſchen Fürſten Deutſchlandes nahmen das Concilium nach einigen geringen Widerſetzungen an; Frankreich aber konnte ſich niemals dazu bringen, es anzunehmen. Seit dem Pius IV haben nach und nach mehrere Päbſte um Verkündigung deſſelben dringend angehalten, ohne ſie auszuwirken. Umſonſt haben die Biſchöfe des Königreichs und die Verſammlungen der Geiſtlichkeit hierum verſchiedenemal angeſucht; Es fanden ſich immer unüberſteigliche Hinderniſſe dagegen ein.

Der römiſche Hof, welchem bekannt war, wie unzufrieden Frankreich über ſein Verfahren ſeyn mußte, und der doch die Verkündigung des Conciliums ſehnlich wünſchte, unterlegte es durch andere Höfe, um ſie von dem allerchriſtlichſten König zu erhalten. Er bediente ſich des Credits, welches der ehrgeitzige Cardinal von Lothringen in Frankreich hatte, der darin ſeine Ehre ſetzte, die Verkündigung eines Conciliums auszuwirken, auf dem er eine ſo glänzende Rolle geſpielt hatte; und er ließ dieſe Verkündigung durch die Biſchöfe betreiben, deren Gerichtbarkeit das Concilium äußerſt begünſtiget. Um dem König keine perſönliche Beſchwerde übrig zu laſſen, entſchied der Pabſt zu Gunſten Frankreichs gegen Spanien *i*) die von ihren Geſandten zu Trident beſtrittene Frage über den Vorſitz. Der Pabſt ging noch weiter; Er geſtattete dem König die Veräußerung der Kirchengüter, um der Nothdurft des Staats zu ſteuern, und verlieh dem Cardinal von Bourbon die Legation von Avignon; zwey Dinge, um die ihn der König dringlichſt erſucht hatte. Carl IX aber konnte ſich niemals entſchließen, ein Concilium anzuerkennen, gegen welches ſein Vater der König, und er ſelbſt ſo feyerlich ſich verwahret hatten.

Im Jahr 1572 haben die Cardinäle Alexandrin und Urſini nach dem in der Bartholomäusnacht zu Paris ange-

i) Den 18. Auguſt 1564.

gerichteten Blutbade, welches eine günſtige Gelegenheit zu ſeyn ſchien, neue Verſuche gewaget; aber auch dieſe hatten nicht mehr Glück, als die erſten.

Umſonſt ließ Gregor XIII nach Carls Tod, Creaturen ſich hierum beſchäftigen, welche die Ligue ihm zuwegegebracht hatte. Heinrich III antwortete dem Nuntius des Gregors, daß die Verkündigung des Conciliums in Anſehung deſſen, was den Glauben betreffe, nicht nothwendig ſey, weil man ſich hieran ohnehin in ſeinem Königreiche halte *k*); die Disciplin des Conciliums wäre in mehreren Stücken der Kirchenzucht Frankreichs zuwider, und er eifere nicht weniger für ſein Anſehen und die Vorrechte der gallicaniſchen Kirche, als ſeine Vorfahrer.

Die ganze franzöſiſche Cleriſey, die ſich bis daher mit Privatbegünſtigungen der anhaltenden Bemühungen des römiſchen Hofs um die Annahme des tridentiniſchen Conciliums begnügt hatte, fing nun an, ſich um dieſelbe öffentlich und in ihrem Namen bey der zu Blois im Jahr 1576 gehaltenen Verſammlung der Stände zu verwenden. Der Adel gab ſeine Einwilligung dazu; allein der Bürger- und Bauernſtand (Tiers-Etat) und die Capitel der Cathedralkirchen widerſetzten ſich derſelben. Von daher entſtunden heftige Wortſtreite unter den Biſchöfen und Capiteln.

Drey Puncte des Conciliums ſind in Betrachtung zu ziehen, ſagten die Abgeordneten der Capitel; die Lehre, die Sitten, und die Kirchenzucht. Den zwey erſten folgen wir, aber zu dem dritten, der den Freyheiten der gallicaniſchen Kirche widerſtrebet, können wir unſere Einwilligung nicht geben. Die Biſchöfe haben den Concilien beygewohnt, aber wir nicht; und daher haben wir uns über den Punct der Gerichtbarkeit, Privilegien, und Exemtionen nicht vertheidigen können.

De

k) Dieſe Antwort findet man bey Louets erſter Ausgabe S. 574.

De Saines, Biſchof zu Evreux beantwortete dieß mit folgender Stelle aus dem heil. Auguſtin: **Wenn ſich in der heil. Schrift eine einzige Lüge vorfände, ſo wäre die ganze heil. Schrift falſch** *l*). Dieſer Prälat wand dieſe Stelle auf das Concilium an, da er ſagte, es habe in ſeiner Disciplin eben ſo wenig Anſtößiges, als in ſeiner Lehre, man dürfe daher keine von beyden verwerfen, und diejenigen, die deſſelben Verkündigung verhindern wollten, wären ärger, als Hugenotten und Ketzer; dieſer Schluß verſetzte Wilhelm de Faix Dechant von Troyes, iſt unrichtig, und man iſt kein Ketzer, wenn man ſagt: dieß iſt nicht Brauch bey uns *m*). Der Erzbiſchof von Vienne machte den Voſchlag, man ſolle das Concilium mit Modificationen und Vorbehalte der Freyheiten der gallicaniſchen Kirche verkündigen, und den Pabſt in Namen der franzöſiſchen Cleriſey, um die Beſtätigung bitten. Die Abgeordneten der Capitel antworteten: der eingeſchlagene Weg wäre gut, wenn man ſich verſichern könnte, daß der Pabſt das Seinige dazu beytragen würde, aber ſie behaupteten, daß letzterer durch ſeine Erklärung hierzu den erſten Ton geben müſſe; Wenn das Concilium, ſagten ſie, unter was für einer Einſchränkung es auch ſeye, verkündiget iſt, ſo würde man gezwungen ſeyn, es zu beobachten, und der Pabſt würde doch die Beſtätigung unſerer Freyheiten verweigern können. Es erhoben ſich noch viele andere Streitigkeiten, und es wurde beſchloſſen, man wolle von dieſem Plane abgehen, und ein jeder ſolle nach ſeinem Gewiſſen überlegen, was er dießfalls zu thun habe.

Am Ende nahm man ſich aus den Decreten des Concilium heraus, was man für die Disciplin am nützlichſten und den Geſetzen des Staats am angemeſſenſten erachtete, und

---

l) Si in tota ſacra ſcriptura reperiretur aliquod mendacium, tota ſcriptura illa convinceretur mendacii.

m) Nos talem Conſuetudinem non habemus.

und ohne das Concilium gut zu heiſſen, ja ſogar, ohne es nur zu nennen, ließ der König in der Verſammlung zu Blois *n*) ein Edict verkünden, nach welchem ſich ſeine Unterthanen zu richten hätten. Dieſe Verordnung enthält vier und ſechzig Artikel, welche die Kirche, zwey, welche die Spitäler, und noch mehrere, welche andere Gegenſtände betreffen.

Wenn man die Aehnlichkeit der Reformationsdecrete von Trident mit jenen der Verordnung von Blois will kennen lernen, ſo darf man nur die Artikel dieſer Verordnung und die Reformationskapitel dieſes Conciliums nach der unten angeſetzten Tabelle *o*) gegeneinander halten.

Marca macht ſowohl von einem Edict vom Jahre 1579, deſſen Inhalt die Annahme des tridentiniſchen Conciliums in Glaubensſachen beſtimme, als von einem in der Verſammlung der Stände zu Blois im Jahr 1588, abgefaßten Schluſſe, dieſes nämliche Concilium ohne Nachtheil der gallicaniſchen Kirchenfreyheiten anzunehmen, Erwähnung. Allein nebſtdem, daß dieſes Edict nirgends vorfindig iſt, und nicht ein einziger Schriftſteller von dieſem angeblichen Schluſſe etwas meldet, ſo reimt ſich dieſes Edict und dieſer Schluß, wovon vorgemeldeter für ſein An-

n) Im Jahr 1576.

o)

Artikel der Verordnung.	Sitzungen des Conciliums	Kapitel.
14 - - -	6 - - -	II.
22 - - -	24 - - -	XIII.
24 - - -	23 - - -	XVIII.
27 - - -	25 - - -	VIII.
28 - - -	25 - - -	XV.
29 - - -	23 - - -	XII,
30 - - -	21 - - -	VIII.
31 - - -	25 - - -	V.
33 - - -	5 - - -	I.
34 - - -	5 - - -	I.
40 - - -	24 - - -	I.

Angeben ganz allein ſtehende Verfaſſer *p*) redet, mit dem, was wir in der Geſchichte dieſer Zeit leſen, ſchlechterdings nicht zuſammen. Niemals iſt eine ſolche Verordnung, und niemals ein ſolcher Schluß abgefaſſet worden. „Was „das Concilium von Trident in Glaubensſachen beſtimmt „hat, ſagt der Erzbiſchof von Paris in einer Verſammlung „der zuſammenberuſenen Biſchöfe ſeiner Provinz den 13 „May 1699, iſt in der franzöſiſchen Kirche ſowohl ohne „Ausnahm, als ohne Formalität angenommen worden, „obſchon die Disciplin noch nicht überall angenommen iſt; „die Verordnung, die nach Marca's vorgeben im Jahre „1579 die Glaubensbeſtimmungen des Conciliums anzuneh„men, ergangen ſeyn ſoll, findet ſich nirgends vor *q*)". Bey denjenigen, die der Ligue beygetreten waren, brachte es Rom dahin, daß in dem Vertrag von Joinville *r*) feſtgeſetzt wurde, die denſelben mitabſchließende franzöſiſche Fürſten ſollten die heiligen Decrete des tridentiniſchen Conciliums in Beobachtung bringen.

In den Staaten, welche die Ligue inne hatte, machte der päbſtliche Legat Cardinal von Pelleve den Antrag, das Concilium von Trident bekannt zu machen. Die Umſtände hätten nicht günſtiger ſeyn können, allein, der Antrag wurde widerſprochen. Der Präſident le Maitre und einige andere wurden beorderet, die Artikel, die den Freyheiten der gallicaniſchen Kirche entgegen ſeyn könnten, zu unterſuchen.

p) Von Thou auf das Jahr 1563. Dumoulins Conſultation ſur le Concile de Trente, Jacobs Faye Generaladvocatens im Parlamente von Paris Avertiſſement in Bouchels Bibliot. Can. bey dem Worte Conciles ſervin. plaidoyers 30, 32, 59. L' avis pour les Etats de 1615. bey Bouchel ebend. *q*) Man ſehe die 1019. Seite des ſechſten Bandes der Memoires du Clergé.

r) Vom Jahre 1584.

ſuchen. Sie machten hierüber einen Aufſatz von ſechs und zwanzig Artikeln, und das Verkündigungsproject zerſchlug ſich *s*).

Wir erſehen aus den Unterhandlungsbriefen zweyer berühmten Geſchäfts-Träger *t*), daß ſich Heinrich IV in den Artikeln, über die er ſich mit Clemens VIII vergliche, verbindlich machte, daran zu ſeyn, daß, um ſeine Losſprechung zu erhalten, das Concilium von Trident angenommen werde; Man ſetzte aber dieſer Verbindlichkeit eine Clauſel bey, die ſie entkräftete, da man diejenigen Decrete ausnahm, welche die Ruhe des Königreiches ſtören könnten *u*). Heinrich IV fand ſoviel Widerſtand in den Parlamentern, und bey allen Ständen des Königreichs, daß man gezwungen war, auf alle Decrete dieſes Conciliums anzuwenden, was der Pabſt nur von einigen verſtanden hatte. Es hat demnach die Verbindlichkeit, die ſich unſer Heinrich IV in einer eben ſo äußerſt kritiſchen als mit wichtigen Folgen damals verbundenen Lage aufgelegt hatte, nicht in Vollzug gebracht werden können. Die derſelben beygefügte Einſchränkung aber iſt immer ein bündiger Beweis, daß die Päbſte ſelbſt das Recht der Nationen die Canonen der allgemeinen Concilien einzuſchränken anerkannt haben.

Die Cleriſey ſetzte ihre Bemühungen lange Zeit fort *x*), und in den letzteren Generalverſammlungen der Stände verwanden ſie ſich mit größerem Ernſte, als Frankreich je geſehen hat. Das von einem neuen Eifer für die Erwirkung der

s) Hiſt. Thuan. lib. 105 ad ann. 1593.

t) Jeannin und Doſſat. *u*) Exceptis iis, ſiquae eſſent, quae regni tranquillitatem turbare poſſent.

x) Im Jahr 1576, 1579, 1582, 1596, 1598, 1605. Man hat hievon in hundert Stellen der Memoires du Clergé de france Erwähnung gethan.

der ſo ſehnlich gewünſchten Verkündigung angefeuerte Collegium der Cleriſey erklärte *y*), daß die Lehre des Conciliums von keinem Katholiken könne verworfen werden, und daß, wenn die Cleriſey einen Antrag auf einige Einſchränkungen gemacht habe, ihre Geſinnung niemals auf die Lehre, ſondern nur auf die Disciplin gerichtet geweſen ſeye. Dieſes Collegium erſuchte hierauf die Collegien des Adels, dann des dritten Standes (des Bürger- und Bauernſtands) zu ihm überzutreten, um dieſe Verkündigung gemeinſchaftlich von dem König zu erhalten. Der Adel ging wirklich zu der Geiſtlichkeit über; Allein, der dritte Stand weigerte ſich hier, wie ehemals in der Verſammlung zu Blois, es mit ihnen zu halten.

Der Biſchof von Luçon, nachher Cardinal von Richelieu, führte bey dieſem Vorgang im Namen der Cleriſey das Wort; Allein, ſo ſehr ſeine Vorſtellungen mit Kraft und Beredſamkeit gewürzt waren, ſo waren ſie doch alle eben ſo fruchtlos, als die vorausgegangenen. Beſonders merkwürdig iſt, daß dieſer wichtige Mann, da er Staatsminiſter wurde, es niemals zu dem kommen ließ, was er als Biſchof zu Stande gebracht wünſchte. Mit nicht beſſerem Erfolg ſuchte der römiſche Hof ſeit dieſer Zeit günſtige Gelegenheit zu dieſer ſo ſehr gewünſchten Verkündigung auf. Keiner von den Nachfolgern Heinrichs III und IV konnte dazugebracht werden, eine Verkündigung zu geſtatten, die dieſe zwey Fürſten in den ſie hierzu zu beſtimmen fähigſten Lagen nicht zugegeben hatten.

Die Probe, daß das tridentiniſche Concilium in Frankreich nicht angenommen wurde, kann ohne großes Wortgepräng hergeſtellet werden. Sie beſtehet kürzlich darin, daß weder ein königliches, die Verkündigung des Conciliums anordnendes Patent, noch die Regiſtrirung deſſelben in einem einzigen Parlamente des Königreiches, welches doch der einzige Weg iſt, einem Concilium in Frankrich das Ge-

y) Den 29. November 1615.

Gepräg eines Staatsgeſetzes zu geben, jemals erfolgte. Wenn das Concilium angenommen worden wäre, wozu würden ſo viele bittliche und unausgeſetzte Betriebe des römiſchen Hofs, und der franzöſiſchen Biſchöfe, mit denen unſere Könige überhäuft wurden, damit ſie deſſelben Verkündigung anordnen möchten, gedient haben?

§. LXVIII.

Urſachen, die unſere Könige von jeher verhinderten, und auf allzeit verhindern mußten, dieſes Concilium verkündigen zu laſſen.

Alles Betriebs der päbſtlichen Miniſter und der franzöſiſchen Biſchöfe ungeachtet, hatte man in den Parlamentern Frankreichs keine Luſt, das Concilium zu unterſuchen, und anzunehmen. Die Beweggründe der Weigerung dieſer Parlamenter ſind ſo richtig, daß es ſcheint, unſere Könige werden fortfahren, darauf Rückſicht zu nehmen.

Die Geſchichte jener Zeit erzählet uns, man habe die Biſchöfe, die dem Concilium von Trident beywohnten, einer Feig- und Schüchternheit beſchuldiget. Durch ihre niederträchtige dem römiſchen Hofe bezeigte Schmeicheley hätten ſie verabſäumet, die gefährlichſten Wunden der Kirche durch ſchickliche Mittel zu heilen. Selbſt die Katholiken haben kein Geheimniß daraus gemacht, daß in dem Concilium gar keine Freyheit herrſchte, daß man allda nichts anders, als auf ausdrücklichen Befehl des Pabſtes entſchieden habe, welches ſie nicht allein durch das ihnen von den Ketzern an Handen gegebene Zeugniß, ſondern ſogar durch das Zeugniß einiger Katholiken, und beſonders durch die von dem Kaiſer Ferdinand an den Pabſt Pius IV geſchriebene Briefe erprobet hatten.

Einer z) von dieſen Briefen enthält folgende Ausdrücke: „Wir haben zu unſerer äußerſten Beſtürzung wahr„genommen, daß es in dieſem heiligen Concilium nicht in „der Art und nach jener Ordnung zugehe, als wir und „alle Frommen wünſchten, und der elende Zuſtand der „chriſtlichen Republik es erheiſchen konnte; da zu fürchten „iſt, daß das Concilium ſich nicht anders als zum Aerger„niſſe und zur Beleidigung der ganzen Chriſtenheit endigen „werde, wenn nicht ungeſäumt heilſame Mittel geſchafft „werden.

Der andere enthält folgendes: „Geſtatte man den Vä„tern ohne Zaghaftigkeit, und ohne menſchliche Ehrfurcht „freymüthig heraus zu ſagen und anzugeben, was ihnen „der heilige Geiſt einflößen wird; halte man hierbey gute „Ordnung, und man wird mittelſt ſolcher alle Verwir„rung, die man befürchten könnte, dergeſtalten vermei„den, daß es nicht mehr nothwendig ſeyn wird, aus dem „Concilium zu laufen, und außer demſelben Sachen aus„zumachen, die in demſelben in Berathſchlagung zu ziehen „ſind. Während des Conciliums, und zugleich nach Endigung deſſelben waren die kleinen Geiſter ſo aufgebracht, daß es hart war, einen Katholiken von einem Kalviniſten zu unterſcheiden; Allein da die Katholiken niemals ſo weit gingen, nur einem einzigen der in dem Concilium feſtgeſetzten Glaubensſätze zuwiderſprechen, ſo ſagten ſie, daß das Mißverſtändniß, ſo in dem Concilium herrſchte, hauptſächlich nur von den Beſchwerden herrühre, zu denen man den franzöſiſchen Geſandten Anlaß gegeben habe; Und im Grunde hat es ſeine Richtigkeit, daß in dieſem Concilium nichts entſchieden wurde, als was höchſt heilig und beſtens katholiſch iſt, und daß unſere Könige deſſen Schlüſſe würden angenommen haben, wenn ſie nicht in den Decreten dieſes Conciliums über die Reformation Artikel würden angetroffen haben, die ihrer zeitlichen Gewalt, den Freyhei-
ten

z) Vom 3ten May 1563.

ten der gallicaniſchen Kirche, den alten Gewohnheiten ihres Staats, und der Zucht ihrer Kirche nachtheilig ſind.

Die beſondern Beweggründe, warum man die Verkündigung des Conciliums von Trident verſagte, ſind:

I. Der Pabſt verordnet, die Beſtätigung des Conciliums ſolle von ihm eingeholet werden, gleichſam als hätte er zur Verachtung der coſtnizer und baßler Concilienſchlüſſe einiges Anſehen, welches über das Anſehen der Kirche wäre.

II. Das Concilium verbiethet der weltlichen Obrigkeit, dem geiſtlichen Richter die Ausübung des Schlüſſelamts zu unterſagen, worüber dem geiſtlichen Richter die Erkenntniß ohne Annahme einer Appellation zugeeignet wird, wodurch die Appellationen von einem geiſtlichen Richter, der ein ſeine Gerichtbarkeit überſchreitendes Urtheil gefällt hat (appels comme d' abus) aufgehoben wären.

III. Das Concilium befiehlt, daß die verheiratheten Geiſtlichen, welche die Tonſur haben, unter der ordentlichen Gerichtbarkeit der Biſchöfe ſtehen ſollen, wodurch der königlichen Gewalt eine beträchtliche Anzahl Franzoſen entzogen würde.

IV. Es unterwirft die Ehebrüche der Erkenntniß des geiſtlichen Richters, als wenn es der weltlichen Obrigkeit nicht zuſtünde, alle Laſter zu ſtrafen.

V. Es erkennt eine Strafe der Excommunication, und eine Geldbuße gegen diejenigen, die verbothene Bücher verkaufen, und eignet den Ordinarien die ausſchließende Beurtheilung dieſer Bücher zu *a*).

VI. Es geſtattet den Biſchöfen Zwang anzulegen, daß das Volk die arme Geiſtlichen unterhalte, die Patronen

a) Man ſehe, was in meiner Prüfung bey den Worten Maizieres und Naude gegen dieſe Entſcheidung erwähnet wird.

nen der Pfarreyen aber die Pfarrkirchen mit Einkünften verſehen, und wiederaufbauen, obſchon vermöge der Capitularien unſerer Könige die Ausbeſſerung der Gotteshäuſer, und der Unterhalt der Geiſtlichen von den Kirchengütern zu beſtreiten ſind.

VII. Es verordnet, die Biſchöfe als Abgeordnete des Pabſtes ſollten die von den Verſtorbenen zu frommen Abſichten beſtimmte Vermächtniſſe in Vollzug bringen, dann die Spitäler, Collegien, Bruderſchaften, Schulen und andere Andachtsörter unterſuchen, obſchon die Laien nach Maaßgabe der franzöſiſchen Geſetze für alles dieſes zu ſorgen haben, und den königlichen Beamten einer jeden Provinz zuſtehet, in Gegenwart des Biſchofs, der zu den Berathſchlagungen zu ziehen iſt, auf die Vollſtreckung der Freygebigkeit des Volks bedacht zu ſeyn.

VIII. Es excommunicirt die Könige, die in was immer für einer Gelegenheit die Früchte der Beneficien erheben, wodurch der franzöſiſchen Krone eine auf derſelben eraltete Zierde, das Recht die Einkünfte erledigter Bisthümer zu genießen, und die während derſelben Ledigſtehung erledigte Beneficien zu vergeben entriſſen wurde.

IX. Als Zwangsmittel gegen die Laien bedient es ſich der Einziehung ihrer Güter und Inhaftirung ihrer Perſonen. Es geſtattet den Biſchöfen, die Verwalter der Spitaleinkünfte abzuſetzen; obſchon wir in Frankreich immer darauf beſtanden ſind, daß die Geiſtlichen außer den Sacramentsmaterien und pur heiligen Dingen gar keine Gerichtbarkeit über die Laien haben, und zu keinen andern Waffen, als zu Kirchenſtrafen greifen können.

X Es trägt den Biſchöfen auf, die von dem Pabſte vorgeſchriebene Kirchenſtrafen zu verkündigen, obſchon der Pabſt keine unmittelbare Gerichtbarkeit in Frankreich hat. Endlich legt es den Biſchöfen als Abgeordneten des Pabſtes ein ſelbſt mit ihrem Sitze verbundenes Anſehen bey, kraft deſſen es auch den Erzbiſchöfen und Primaten das

Recht

Recht entzieht, in der Appellationsinſtanz über die dahin ergriffene Berufungen zu erkennen. Dieſe in den Reſcripten der Päbſte an unſere Biſchöfe enthaltene Clauſel: tanquam ab apoſtolica ſede delegati, iſt ſo oft durch die Ausſprüche der Parlamenter, als ein Mißbrauch erklärt worden, ſo oft man den Biſchöfen dadurch ein mit ihrem Sitz verbundenes Recht zueignen wollte.

Ein Biſchof, der eines der größten Lichter der franzö- Kirche war *b*) bemerkt, daß das in der fünf und zwanzigſten Sitzung zur Abſtellung des Zweykampfes abgeſchloſſene Decret, des Inhaltes: daß die weltlichen Herren, die ſich einen Platz zum Raufen beſtimmten, ihrer Herrſchaften, ſie mögen in Städten oder in Ländereyen beſtehen, entſetzet, und diejenigen, die ſich wirklich allda gerauft haben, excommuniciret, aller ihrer Güter verluſtiget, und als ehrlos anerkannt werden ſollen, eines von denen ſey, die die Annahme des Conciliums in Frankreich hauptſächlich verhindert haben, weil die Franzoſen erachteten, es möchte der Unabhängigkeit der zeitlichen Gewalt dadurch zu nahe gehen.

§. LXIX.

Man folgte nichtsdeſtoweniger in Frankreich der Lehre des Conciliums, und machte auch allda einigen Gebrauch von ſeiner Diſciplin.

In Frankreich gilt das Concilium auf ſolche Art weder in Anſehung der Lehre, noch in Anſehung der Diſciplin, als ein Geſetz, obſchon es ſeinen Gebrauch in einem wie in dem anderen hat.

Was den Glauben anbelangt, ſo glauben wir alles das, was das Concilium entſchieden hat, und halten dafür, es könne unſerem Gewiſſen nicht gleichgültig ſeyn, daran zu glauben; Allein, wir glaubten es ſchon, ehe es das

b) Bouſſuets Defenſ. Cleri Galli. P. 2. L. 8. C. 11.

das Concilium entſchied. Man nimmt auch in dieſem Königreiche keinen Anſtand, dieſes Concilium in Parlamentern, Schulen und Büchern anzuführen, nicht als wenn es ein Geſetz wäre, welches uns an ſich ſelbſt verbände, ſondern als eine Entſcheidung, welche die Tradition der Kirchen in Glaubenslehren, die der Gegenſtand unſeres inneren Glaubens ſeyn müſſen, beſtimmt hat; nicht als eine durch das tridentiniſche Concilium ausgemachte, ſondern als eine alte der Tadition gleichförmige Lehre, an die ſich das Concilium gleichfalls gehalten hat.

Was die Diſciplin anbelangt, ſo folgen wir in allen Puncten, zu denen die Verordnungen unſerer Könige, und die Kirchenzucht unſeres Königreichs ſchweigen, den als Gebräuche, und nicht als Entſcheidungen betrachteten Anordnungen des Conciliums. Die Diſciplindecrete ſind nämlich bey uns das in dem Kirchenrechte, was in jenen Provinzen, die ihre Richtung bloß nach Gewohnheiten und Verordnungen nehmen, das römiſche Recht in bürgerlichen Sachen iſt. Wenn weder Verordnungen, noch Gewohnheiten in einem beſonderen Falle entſcheiden, ſo nehmen wir zu den römiſchen Geſetzen, als der ſicherſten Richtſchnur unſere Zuflucht. Eben ſo, wenn eine in den Geſetzen des Königreichs nicht entſchiedene Frage über die Kirchenzucht vorkommt, erholen wir uns Raths bey dem Concilium, nicht als einem Geſetze, dem wir wider Willen beypflichten müſſen, ſondern als einer vernünftigen Meinung, welche uns bewegt, ihr beyzupflichten.

§. LXX.

§. LXX.

Streitigkeiten zwiſchen dem franzöſiſchen und dem römiſchen Hofe über die Ausdehnnng des Regalrechtes in dieſem Königreiche, und der Ernennung einer Oberinn in dem Nonnenkloſter Charonne, die im Jahre 1695 beygelegt wurden. Streit über die von der franzöſiſchen Cleriſey im Jahr 1682 beſchloſſene vier Artikel, und über die Quartierfreyheit der franzöſiſchen Geſandten zu Rom.

Das Regalrecht (la Regale) iſt ein Recht, kraft deſſen der König die Früchte der ledigſtehenden Bisthümer des Königreichs genießt, und die in dieſer Zeit erledigte einfache Beneficien ſo lang vergibt, bis der Providirte den Eid der Treue geleiſtet, und ſolches in der Rechnungskammer von Paris (Chambre de Comptes) hat regiſtriren laſſen. Alle franzöſiſchen Rechtsgelehrte ſagen dieſes, und alle unſere Schriftſteller beglaubigen es. Sie behaupten, daß es kein dem Klodwig oder Carl dem Großen verliehenes, ſondern ein mit der Perſon des Königs ſo ſehr verknüpftes Recht ſey, daß es nur von ihm und in ſeinem Namen ausgeübt werden könne; ein Recht von einem ſolchen Umfange, daß es ſich über alle Beneficien erſtrecke, die, wenn mit ihnen keine Seelſorge verbunden ſey, keine beſondere Approbation des Biſchofs vonnöthen hätten. In unſerer Geſchichte findet man Spuren von dieſem Rechte, welche keinen Zweifel übrig laſſen, daß es uralt ſey, nur ſind die Meinungen der Schriftſteller über ſeinen Urſprung getheilet.

Einige ſagen, man wiſſe ſo wenig von demſelben, als man ehemals von dem Urſprunge des Nilfluſſes wußte, andere behaupten, daß die Kirchen in einem von dem König eroberten Lande dem Regalrechte unterworfen würden, weil

die Krone rund ſey, und alles einſchließe, was ſie mit ihrem Umkreiſe umfaſſe, gleichſam als wenn die Geſtalt des Zeichens einer Würde wirkliche Rechte derſelben begründen könnte. Keiner deckt die wahre Quelle des Regalrechtes auf, obſchon ſie jedem vor Augen liegt. Unſere Könige haben der Kirche entweder ſelbſt, oder mitteiſt ihrer Unterthanen verſchiedene Güter mit der Auflage verliehen, daß ſie die Abgaben, mit denen ſie belegt waren, zu entrichten hatte; ſie haben ihr Lehen gegeben, mit der Bedingung, die auf denſelben haftende Kriegsdienſte zu leiſten, und ſie nahmen dieſe nämlichen Güter, dieſe nämlichen Lehen ſo oft wiederum zurück, als das Beneficium zu dem ſie gehörten, ledig ſtund, weil, da während der Erledigung kein Beſitzer vorhanden iſt, niemand die Bedingungen erfüllen konnte, unter welchen dieſes oder jenes Gut an die Kirche gekommen iſt. Dieſe Beſchaffenheit hatte es mit dem Rechte unſerer Könige, und ohne Zweifel iſt das Regalrecht auf ſolche Art entſtanden.

Niemals aber mag dieſes Recht von einem ſo großen Umfange geweſen ſeyn, als heut zu Tage, weil unſere Könige entweder ſich in dem Beſitz deſſelben zu ſetzen verſehen, oder in der Folge der Zeit zur Begünſtigung mancher Kirchen ſich freywillig darüber hinweggeſetzet hatten. Man ſieht aus den Edicten, Ausſprüchen und Regiſtern der Rechenkammer von Paris (Chambre des Comptes) daß der Gebrauch des Regalrechtes nicht häufig Statt gefunden habe. Daß das Parlament von Paris auf Anbringen des Generaladvocaten Servin einen Ausſpruch *c*) gab, der erklärte, daß der König das Regalrecht in der Kirche zu Bellay, ſo wie in einer jedem andern des Königreichs habe, und der den Advocaten verboth, einen widrigen Satz hiergegen aufzuführen, hatte ohne Zweifel keine andere Abſicht, als alle Kirchen dieſem Rechte zu unterwerfen. Da ſich die Eleriſey über dieſen dem wirklichen Inhalt einer

erſt

c) Den 24ten April 1608.

erſt regiſtrirten Erklärung zuwiderlaufenden Ausſpruch beſchwerte, zog der König die Sache an ſeinen Rath, allwo die Entſcheidung ins Stecken gerieth. Das Stillſchweigen des Raths war zum Vortheil der Biſchöfe, und die Frucht ihrer Bemühungen.

Es dauerte beynahe dreyßig Jahre. Endlich aber erſchien ein Ausſpruch *d*) des Inhaltes, daß alle Prälaten, die von dem Regalrecht befreyet zu ſeyn vorgeben, binnen 6 Monathen ihre Befreyungsgründe bey der Rathskanzley einzubringen hätten. Im darauffolgenden Jahre fällte der Rath einen anderen ähnlichen Ausſpruch *e*), auf dieſen folgten einige andere *f*). Ungeachtet aber die Biſchöfe von Lauquedoc, von Guyenne, von Provence und dem Delphinat Folge leiſteten, ſo wurde doch nichts rechtsförmlich entſchieden, entweder weil die Sache zu ſchwer auseinander zu ſetzen ſchien, oder, weil der Cardinal Mazarin, der mit einem unumſchränkten Anſehen regierte, die Politik hatte, die Cleriſey und den römiſchen Hof zu ſchonen.

Endlich trat Ludwig XIV in einem entſcheidenden Tone auf. Dieſer Monarch erſtreckte das Regalrecht durch ein zu St. Germain en Laye gegebenes Edict *g*) auf alle Kirchſprengel des Königreichs, die nicht mittelſt eines beſchwerlichen Rechtstitels (titulo oneroſo) davon befreyet waren.

Dieſes Edict traf hauptſächlich die benachbarten Provinzen der Alpen und pyrenäiſchen Gebirge, wo man dem Regalrechte keinen Platz gelaſſen hat. Die Biſchöfe dieſer Gegend haben ſich anfangs mit ziemlicher Hartnäckigkeit dagegen aufgelehnet. Da aber der König mit einem zweyten Edict *h*) nachſetzte, ließen doch die meiſten ihren Eid

d) Vom 6ten October 1637. *e*) Vom 19ten Janius 1638.

f) Im Jahr 1651. 1653. 1654. und 1657.

g) Den 10ten Februar 1673. *h*) Im Monath April 1675.

Eid der Treue regiſtriren; Aber die Widerſetzlichkeit der Biſchöfe von Alet und Pamiers gegen die Vollſtreckung deſſelben ging ſo weit, daß ſie den Capiteln die Annahme der Regaliſten (die während der Ledigſtehung eines Bisthums von dem König mit einem erledigten Beneficium verſehen wurden) verbothen, und ſie ſogar für excommunicirt erklärten.

Ludwig XIV verwies diejenigen, die die vorzüglichſten Würden in dem Capitel von Alet bekleideten, ins Elend, den Prälaten aber verſchonte er in Rückſicht ſeines hohen Alters. Mit dem Biſchof von Pamiers verfuhr man nicht ſo gelind, und doch iſt er auf ſeiner Widerſpenſtigkeit vollkommen verharret.

Der Biſchof von Alet ergriff gegen die von dem Erzbiſchof zu Narbonne gefällte Urtheile die Appellation an den römiſchen Stuhl, und ſtarb. Der Biſchof von Pamiers, der ſich die Vorſchritte ſeines Mitbruders ſchon eine geraume Zeit zum Geſetze gemacht hatte, weigerte ſich zwey Regaliſten in ſein Capitel aufzunehmen, und gab gegen ſie eine Verordnung *i*) heraus. Da der Erzbiſchof von Touluſe ſolche als nichtig erklärt hatte, ſo legte der Biſchof von Pamiers bey dem Metropoliten die Appellation an den römiſchen Stuhl ein *k*), und um ſeinem Verfahren mehr Gewicht beyzulegen, excommunicirte er den dritten Canonicus, den der König erſt neuerdings in ſeiner Kirche angeſtellt hatte. Der Rath trug ihm mittelſt einer wiederholten Entſchließung *l*) auf, längſtens binnen zwey Monathen ſeinen Eid der Treue unter der Strafe der Einziehung ſeiner zeitlichen Einkünfte regiſtriren zu laſſen. In der Ueberzeugung, daß er noch Rettungsmittel ausfindig machen werde, leiſtete er keine Folge; und er fand ſie auch. Unbiegſam unter den

ihn

i) Vom 17ten April 1677. *k*) Den 29ten October.
l) Den 28ten November.

ihn beſchwerenden Arm des Geſalbten des Herrn, weit entfernt, ſich an einem Rathſpruch m) zu kehren, der ihm die Annahme eines von dem König präbendirten Geiſtlichen auflegte, behandelte er letztern vielmehr als einen Excommunicirten, und verboth ſeinen Chorherren, unter Strafe, daß ſie ſelbſt excommunicirt ſeyn ſollten, ihn anzunehmen. Die Canonici, die ſich gefallen ließen, dem Biſchofe zu gehorchen, hatten nichts zu fürchten, als die Einziehung ihrer Einkünfte; der Prälat aber glaubte, ſie gegen alle, die ſich an ihnen vergreifen würden, ſicher zu ſtellen, wenn er mit Cenſuren um ſich werfen würde n). Das Parlament, welches dieſe Verordnungen als ein vermeſſenes Unternehmen anſah, lud ihn vor, um ſolche aufheben zu ſehen; Allein, weit entfernt zu gehorchen, gab er öffentlich einen Tractat über das Regalrecht heraus, worin er die Ungerechtigkeit der Anmaſſungen des Königs und ſeiner Miniſter darlegen wollte, und erklärte neuerdings, diejenigen von der Gemeinſchaft der Glaubigen ausgeſchloſſen, die in ſeiner Dioͤces ein Beneficium für ſich oder für einen andern erhalten hatten, oder in Zukunft erhalten würden o). Der Tod rafte ihn mitten unter dieſen Bewegungen, die ihn aber noch überlebten, hinweg.

Einige Mönche, von denen die meiſten, kraft erhaltener Proviſionen eigentliche Canonici ſeyn wollten, wählten Großvicarien, ohne einen einzigen von denjenigen zu berufen, die der König mit ähnlichen, während der Erledigung des Sitzes erledigten Beneficien präbendirt hatte, wodurch der Generalprocurator des Königs die Appellation gegen die nichtige Wahl einzulegen, das Parlament aber zu verordnen ſich vermüßiget ſahe, daß das ganze Capitel zuſammentreten ſolle, um binnen dreyen Ta-

---

m) Vom 20ten Februar 1679. n) Den 10. Julius 1679.
o) Den 7. Februar 1680.

Tagen andere Großvicarien zu ernennen, woferne nicht die Stellen durch de. Metropolitan beſetzt werden ſollten. Die Regaliſten brauchten Hülfe, denn ſie konnten nicht ſchimpflicher zu Pamiers behandelt werden. Da ſie in den Chor der Kirche traten *p*) rieth ihnen einer von den alten gewählten Großvicarien zurückzutreten, und da ſie ſich dieſes zu thun weigerten, ſtieg er auf die Kanzel, von welcher er herab erklärte, daß ſie von der Kirche geſondert, und dem Teufel überliefert ſeyen.

Der Lärm und die Verwirrung ward ſo groß, daß der Intendant von Geyenne gezwungen war, ſich mit ſo viel Miliz dahin zu verfügen, als die Aufrühriſchen zur Ruhe zu bringen hinlänglich war. Die Landesverweiſung dieſes Großvicars machte das Uebel nur noch ſchwieriger. Derjenige, der von ſeinen Anhängern an ſeine Stelle geſetzt wurde, war ein noch viel ſchlimmerer Mann.

Ganz dreiſt vernichtete er alle von dem Metropolitan gefällte Urtheile, er excommunicirte den Großvicar und den Fiscalprocurator, die der Erzbiſchof von Touluſe zufolge des Parlamentsſpruches ernannt hatte, und aus dem innerſten der Finſterniſſe, wo er ſich verſteckt hielt, ſpottete er aller Mächte. Seine Vermeſſenheit ſtieg auf einen ſolchen Grad, daß ihm das Parlament von Touluſe den Proceß machte, und als einen Störer der öffentlichen Ruhe und der beleidigten Majeſtät ſchuldigen Verbrecher zur Schleifung durch die Gaſſen und nachheriger Enthauptung verurtheilte, welches auch an ſeinem Bildniß vollzogen wurde *q*).

Der Antheil, den Innocenz XI an dieſer Streitigkeit nahm, war es, der ihn ſo lebhaft machte, und ein Feuer anzündete, von dem man kaum die erſten Funken

p) Den 18ten Auguſt. *q*) Dieſe Vollſtreckung wurde erſt den 16ten Auguſt 1681 vorgenommen.

ken würde zu ſehen bekommen haben, wenn ihm nicht die Breven zur Nahrung gedient hätten, deren er drey an den König, zwey an den Erzbiſchof von Toulouſe, eben ſo viel an den Biſchof von Pamiers, und drey an das Capitel ſeiner Cathedralkirche, und an die von demſelben ernannte Großvicarien nach dem Tod dieſes Prälaten ſchickte. In jenen an den König und Erzbiſchof redete er von der Ausdehnung des Regalrechtes als einer der Religion höchſt ſchädlichen Neuerung, die zugleich von ſo gefährlichen Folgen ſeye, daß er, um den verderblichen Folgen vorzukommen, entſchloſſen ſey, ſich des ihm von Jeſu Chriſto anvertrauten Anſehens zu bedienen, und ſich lieber auf alles Widrige gefaßt zu machen, als einen ſolchen Mißbrauch zu dulden.

In den übrigen flößte er den Prälaten und ſeinem Capitel, deren Vorſchritte er unterſtützte, Muth ein, während daß er zugleich auf der andern Seite die Anordnungen des Metropolitans, und ſogar jene, die dieſer noch machen konnte, vernichtete, und diejenigen mit der größern Excommunication, in die ſie ipſo facto ohne weitere Erklärung verfallen ſeyn ſollten, belegte, die den Erzbiſchof von Toulouſe, oder die von ihm ernannte Großvicarien begünſtigen würden.

Man kann ſich leicht vorſtellen, wie übel dieſes Betragen des Innocenz von dem franzöſiſchen Hofe aufgenommen wurde.

Ueber ſein Verfahren in der Sache von Charonne war man eben ſo mißvergnügt. Charonne iſt ein zu äußerſt in der pariſer Vorſtadt St. Germain liegendes Auguſtinerkloſter. Es wurde von der Herzoginn von Orleans geſtiftet r), und durch dieſelbe ausgewirket, daß die erſte Oberinn beſtändig an ihrer Stelle verbleiben ſolle. Da

r) Im Jahre 1643. Es iſt von der Congregation U. L. F., die von dem Vater Fourrier geſtiftet wurde.

Da dieſe mit Tode abging; ernannte der König an ihre Stelle eine Benedictinernonne; die auch wiederum, ohne ihre Bulle erhalten zu haben, verſtarb, welches Gelegenheit gab, daß der König eine gewiſſe Schweſter Maria Angelica le Maitre de grand Champ auf Empfehlung des Erzbiſchofs von Paris, der ſie unter der ganzen Congregation für die fähigſte zur Verbeſſerung des in gleichen Grade heruntergekommenen geiſtlichen und weltlichen Zuſtandes des Kloſters Charonne hielt, zur Oberinn ernannte. Kraft der dieſer Schweſter durch dieſen Prälaten übertragenen Stelle wurde ſie als Oberinn eingeſetzet. Die Nonnen beſchwerten ſich ſogleich, daß man ihre Regeln verletze, deren weſentlichſten eine die wäre, daß ſie ſich ſelbſt eine Mutter aus ihren Kloſterſubjecten zu wählen hätten, und daß dieſes Amt nur drey Jahr dauern ſolle *s*).

Unter andern regten ſich auch vier Nonnen, die zuvor aus Lothringen kamen, um an der Einrichtung des Kloſters zu arbeiten, wodurch ſie ſich den Befehl des Erzbiſchofs von Paris *t*) ungeſäumt nach Lothringen zurückzukehren, auf den Hals zogen. Der Vorwand dieſer Anordnung war, ſie hätten mit den Feinden des Staats während des Kriegs ein Verſtändniß gehabt, und ſie wären ohnehin ſchon dem Kloſter Charonne zur Laſt, wo man Raum genug zum Unterhalt der Nonnen auftreiben könne, die auf daſſelbe ihr Ordensgelübd abgelegt hätten. Dieſer Vorgang machte gar alle Nonnen, die ein einhelliges Schreiben an den Pabſt abſchickten, aufrühriſch. Die Antwort beſtund in einem ausdrücklichen Befehl, zur Wahl einer Oberinn zu ſchreiten, welches auch bald geſchah. Den vier vertriebenen Nonnen wurde in dem nämlichen Breve *u*) aufgetragen, unverzüglich nach Paris zurückzugehen; Allein die Vollſtreckung dieſes Punctes war unmöglich.

Da

s) Den 8ten November 1679. *t*) Den 12ten Dec. 1679.
u) Datirt vom 7. Auguſt 1680.

Da der Ausſpruch des Raths, der die Wahl einer neuen Oberinn unterſagte, zu ſpät kam, that das Parlament einen andern *x*), kraft deſſen des Generalprocurators von dem Breve wegen übertriebener Anmaſſung ergriffene Appellation erkannt, und die Schweſter de Grand-Champ in ihrer Stelle geſchützet wurde. Ein zweytes Breve beſtätigte die Wahl *y*) der Schweſter Leveque, die das Parlament zum zweyten Male, da es neuerdings des Generalprocurators Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit erkannte, für ungültig erklärte *z*). Da unterdeſſen der Ausſpruch von Paris *a*) nach Rom kam, verboth der Pabſt durch ein Breve in Form einer Bulle *b*) unter Strafe der Excommunication ipſo facto, ein Exemplar hievon aufzubehalten, und befahl, ſolche den Ordinarien oder Inquiſitorn zuzuſchicken, die ſie auf der Stelle ſollten verbrennen laſſen. Nicht ſobald war dieſes Breve in Paris erſchienen, als das Parlament es zu unterdrücken verordnete *c*).

Auf Veranlaſſung dieſer verſchiedenen Breven verſammelten ſich die außerordentlich nach Paris zuſammenberufene Prälaten in einer Anzahl von mehr als vierzig Erz- und Biſchöfen *d*), um ſich über die Zwiſtigkeiten des römiſchen und des franzöſiſchen Hofs in Anſehung des Regalrechtes, und der Nonnen von Charonne zu berathſchlagen. Der meiſte Theil derſelben ſchien hierdurch nicht weniger beleidiget zu ſeyn, als der König, dem die Generalagenten der Geriſey ihre Beſchwerden vortrugen, die darin beſtunden, daß alles, was man am römiſchen Hofe

---

x) Den 24 September 1680. *y*) Vom 15 October 1680. *z*) Den 4ten Decemb. 1680. *a*) Den 24ten Septemb. 1680. *b*) Den 18ten Decemb. 1680. *c*) Den 24ten Jänner 1681. *d*) Den 19ten März und den folgenden Tagen.

Hofe unternommen, und in Frankreich zum Vollzug zu bringen verſucht habe, gegen die Verfügung der Canonen, gegen die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche und gegen die Geſetze des Königreichs liefe. Das Gutachten der von der Verſammlung ernannten Commiſſarien fiel dahin aus: Man ſolle an den Pabſt ſchreiben, und ſich die Freyheit herausnehmen, ihm zu zeigen, daß es nicht der Mühe werth ſey, wegen des Regalrechts ſeiner Seits ſoviel Weſens zu machen, daß die Hitze, die ſeine Breven hatten, und der Lärm, den ſie erweckten, gefährliche Trennungen anzurichten vermögend ſeyen, daß man durch die an die Nonnen von Charonne, und an das Capitel von Pamiers erlaſſene Breven die Ordnung der Gerichtbarkeit geſtöret, und das Recht der Ordinarien ſowohl als Extraordinarien verletzet, daß man ſich über die canoniſchen Conſtitutionen hinweggeſetzet, daß ſein Beſtreben die heiligſten Regeln zu verrücken, die Einigkeit der franzöſiſchen Kirchen zu ſchwächen, im Stand ſeye, die ſie unverletzlich mit dem heiligen Stuhle unterhalten müßten. Sollte aber der Pabſt, ſo wie es möglich wäre, betrogen von denjenigen, die ihn bis hieher verleitet hätten, dieſe gerechten Vorſtellungen mehr für eine Wirkung eines von dem Hofe gemachten Eindrucks, oder einer niederen Schmeicheley, als für einen von der ganzen franzöſiſchen Kirche eingeſchlagenen Weg anſehen, ſo müßte man den König um ein Nationalconcilium, oder wenigſtens um eine Generalverſammlung der ganzen Cleriſey angehen, damit die durch ihre Abgeordnete vorgeſtellte franzöſiſche Kirche die Materien unterſuchen, ihre Stimme erheben, und zur Erweckung jedermanns Aufmerkſamkeit auf ihre Klagen tüchtige Entſchließungen faſſen könne. Das Gutachten fand Beyfall; Es wurde belobt, durch eine allgemeine Berathſchlagung angenommen, und man bath den Präſidenten und die Commiſſarien Maaßregeln zu ergreifen, nach welchen das, was man erſt vorgeſchlagen habe, könnte vollzogen werden.

Da die Zuſammenberufung eines Nationalconciliums ihre Schwierigkeiten hatte, ſo beſtund der höchſtſelige König auf Zuſammenberufung einer Generalverſammlung, die auch beſchloſſen wurde *e*). Die Eröffnung derſelben ging am beſtimmten Tage vor ſich. Es wurden zwar inzwiſchen einige Breven von Rom nach Frankreich geſchickt, das Parlament von Paris aber unterdrückte ſie. Man regiſtrirte auch in demſelben *f*) das Edict, welches der König zu St. Germain en Laye in Anſehung des Gebrauchs des Regalrechtes gab. Wenn die Kirchen ledig ſtunden, ſo war der König im Beſitz, Dechanteyen, Archidiaconate, und ſolche Präbenden zu vergeben, mit denen Theologal-Pönitentiar-oder andere geiſtliche Verrichtungen verbunden waren, ohne daß die Providirten ſich um eine canoniſche Einſetzung oder biſchöfliche Beſtätigung bekümmerten, welches gegen das Anſehen anſtößig zu ſeyn ſchien, ſo den Biſchöfen in Anbetracht des Vortrags des Wortes Gottes, der Ausſöhnung der Büßenden, und der Ausübung geiſtlicher Gerichtbarkeit beygelegt wurde.

Ueber das hatte das Parlament von Paris ſeit einigen Jahren Ausſprüche gefället, die den Gebrauch des Regalrechtes viel erweiterten.

Die damals zu Paris verſammelten Abgeordnete der Cleriſey bathen den König, dieſen Ungereimtheiten abzuhelfen. Das Edict, wovon ich rede, verbiethet jemanden in einer Cathedral-oder Collegiatkirche des Königreichs Dechanteyen, oder andere mit Seelſorge verbundene Beneficien, die bey Ledigſtehung der Kirche eröffnet werden, oder Archidiaconate, Theologalpräbenden, Pönitentiarien und andere Beneficien, kraft deren die Beneficiaten das beſondere Recht haben, in ihrem Namen

e) Den 28ten Junius auf den 9ten November.

f) Am 24ten Jänner 1682.

einige Gerichtbarkeit, und geiſtliche Verrichtungen auszuüben, zu ertheilen, wenn er nicht das Alter, die Weihgrade und die übrigen von den heiligen Canonen und den Verordnungen vorgeſchriebene Fähigkeiten habe. Diejenigen, die mit dergleichen Beneficien providirt werden, ſollten ſich bey noch andauernder Erledigung der Kirchen bey den von den Capiteln aufgeſtellten Generalvicarien, und wenn die Kirchen mit Prälaten verſehen worden ſind, bey leztern darſtellen, damit ſie die canoniſche Beſtätigung und Gewaltsertheilung, ohne die ſie keine Verrichtung ſollen unternehmen können, erhalten; Auf dem Fall, wo ihnen ſolche abgeſchlagen würde, ſollen die Generalvicarien oder Prälaten die Urſachen hievon in ſchriftliche Anzeige bringen, damit der König anderen Perſonen, wenn er es für gut fände, Proviſionen ertheilen, oder mittelſt derjenigen, die von den Kirchenoberen abgewieſen würden, oder auf eine andere hergebrachte rechtsbeſtändige Art die Sache zu ſeiner Entſcheidung gelangen könne. Endlich erklärt der König, das er kraft ſeines Regalrechtes nicht geſtatte, daß irgend eines demſelben ſeiner Natur nach unterworfene Beneficium vergeben würde, es ſeye denn ein ſolches, welches zu vergeben die Erz- und Biſchöfe in gefährdeloſen und rechtmäßigen Beſitze wären.

Die verſammelten Biſchöfe unterzeichneten *g*) die Einwilligungsurkunde in die Beſchränkung des Regalrechts; und ſchrieben an den Pabſt: Sie hofften, er werde ſich durch die Gründe, die ſie zu dieſen Schritt verleitet hätten, bewegen laſſen, dieſem Werke des Friedens und der Liebe ſeinen Segen zu ſchenken. Sie bathen ihn um den Frieden, mit dem Erſuchen, ſolchen wegen der Rechte einiger Kirchen nicht zu ſtören, da die Verſammlung, zum Beſten der Kirche ſelbſt, und zu Gunſten des Größten der Könige, Verzicht darauf zu leiſten, für dienlicher erachtet habe.

Jn-

g) Den 3ten Februar 1682.

Innocenz XI antwortete durch ein an alle franzöſiſche Biſchöfe geſtelltes Breve *h*), in welchem er alles, was die Verſammlung der franzöſiſchen Cleriſey in Anſehung des Regalrechtes unternahm, für ungültig erklärte und vernichtete, die Abgeordnete der Generalverſammlung aber gaben ihrer Seits in Anſehung der geiſtlichen Gewalt *i*) eine feyerliche Erklärung von ſich, die in den vier folgenden Artikeln beſteht:

I. Jeſus Chriſtus gab dem heiligen Petrus und ſeinen Nachfolgern die Gewalt über geiſtliche Dinge, die einen Bezug auf das ewige Leben haben, über zeitliche Dinge aber gab er ihnen weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Macht, mithin können ſie weder Könige abſetzen, noch ihre Unterthanen von dem Eid der Treue entbinden. Dieſe zur Erhaltung öffentlicher Ruhe ſo nothwendige, dem Prieſterthum und der Regierung im gleichen Grade erſprießliche Meinung muß für übereinſtimmend mit dem Worte Gottes, mit der Tradition der Väter und mit den Beyſpielen der Heiligen gehalten werden.

II. Die große Gewalt, die dem apoſtoliſchen Stuhl, und den Nachfolgern des heiligen Petrus in geiſtlichen Dingen gegeben worden, hebt dasjenige nicht auf, was das von den Päbſten, von der allgemeinen und von der franzöſiſchen Kirche insbeſondere beſtätigte coſtnizer Concilium über das Anſehen der allgemeinen Concilien in der vierten und fünften Sitzung ausgeſprochen hat, und die franzöſiſche Kirche mißbilliget es, daß mehrere das Anſehen dieſer Decrete in Zweifel ziehen, oder ſie durch Verdrehungen entkräften wollen, da ſie behaupten, die Entſcheidung der Väter zu Coſtniz hätte nur auf die Zeit des damaligen Schisma Bezug gehabt.

h) Vom 13ten April 1682.

i) Den 13ten März und in den darauffolgenden Tägen.

III. Der Gebrauch der apoſtoliſchen Gewalt muß nach den von dem Geiſte Gottes aagegebenen und auf dem ganzen Erdboden hochgeſchätzten Canonen abgemeſſen ſeyn. Die in dem Königreiche und in der Kirche Frankreichs angenommene Regeln, Gebräuche und Gewohnheiten müſſen wirken können, und dem Amte des apoſtoliſchen Stuhls ſteht es zu, die von demſelben und den beſondern Kirchen ausgegangene Anordnungen gegen alle Erſchütterung zu verwahren.

IV. Dem Pabſte ſteht hauptſächlich das Recht zu, in Glaubensſachen zu entſcheiden, und ſeine Ausſprüche verbinden alle Kirchen; nichtsdeſtoweniger ſind ſeine Entſcheidungen ſo lang nicht unwiderſprechlich zuverläßig, als bis ſie von allen Kirchen angenommen ſind.

Kaum waren die vier Artikel entworfen, ſo bathen die Abgeordnete der Cleriſey den König, dieſelben in dem Königreiche bekannt machen zu laſſen. Es wurde auf der Stelle befohlen, ſie in allen Parlamentern, Aemtern, Landvogteyen, Univerſitäten, dann Facultäten der Theologie und des canoniſchen Rechts zu regiſtriren. Es wurde einem jeden, er ſeye geiſtlichen oder weltlichen Standes, durch ein Edict verbothen, etwas wider die in dieſer Erklärung enthaltene Lehre zu lehren, oder zu ſchreiben, und es wurde noch beſonders verordnet, alle aufgeſtellte Profeſſoren der Theologie ſollten dieſe Erklärung unterzeichnen, daß ſie ſich unterwürfen, die vier Artikel zu lehren; Alle Syndici der Facultäten ſollten den Ordinarien des Orts und den Generalprocuratoren die Abſchriften der unterzeichneten Unterwerfungsurkunde durch die Facultätsactuare überreichen; Auf allen Univerſitäten, wo mehrere Lehrer wären, ſollte einer davon alle Jahre über die in der Erklärung enthaltene Lehre leſen; Wäre aber nur ein einziger vorhanden, ſo ſolle er dieſes allzeit im dritten Jahre befolgen; Die Syndici der theologiſchen Facultäten ſollten den Biſchöfen der Städte, wo Facultäten ſind, und den Generalprocuratoren alle Jahre vor

Er-

Eröffnung der Vorleſungen die Namen der Profeſſoren anzeigen, welche dieſe Lehre vorzutragen hätten; und daher auch verbunden ſeyn ſollten, dieſen Prälaten und den Generalprocuratoren die Schriften vorzulegen, die ſie ihren Schülern auf hierzu erhaltenen Befehl zu dictiren geſonnen wären; Kein Baccalaureus ſollte als Licentiat, oder als Doctor aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor dieſe Lehre in einem ſeiner Sätze verfochten habe. Am Ende erging noch der Befehl an alle Biſchöfe, die Lehre der vier Artikel in dem Umfange ihrer Diöceſen ausbreiten zu laſſen; an die Dechante und Syndicos der theologiſchen Facultäten, über die Vollſtreckung derſelben zu wachen, unter Strafe ſelbſt Rechenſchaft davon geben zu müſſen; Auch erging der Befehl an die Parlamenter, das Edict und die Erklärung zu regiſtriren, und ſolche in den Gerichten und Univerſitäten ihres Bezirkes verkündigen und regiſtriren zu laſſen.

Zufolge dieſes Befehls wurden beyde in dem Parlament von Paris regiſtrirt *k*) und das Parlament beſchloß *l*), daß der erſte Präſident, ſechs Räthe, und der Generalprocurator ſich zur Univerſität, die ſich zu dieſem Ende bey den Mathurinern zu verſammeln hätte, ſodann den 2ten May in die Sorbonne und ſechs Täge darauf zur Facultät des canoniſchen Rechts verfügen ſollten *m*), um allda das Edict und die Erklärung ableſen zu laſſen, ſie zur Fortlehrung der reinen Lehre aufzumuntern, und ihnen allen Schutz, den ſie verlangen könnten, zu verſprechen.

Da die Abgeordneten am beſtimmten Tage bey den Mathurinern eingetroffen waren, faßte der Generalprocurator Harlay, der nach dem erſten Präſidenten Novion das Wort führte, die vier Artikel kurz zuſammen, worauf

k) Den 23ten März. *l*) Den 20ten April. *m*) Den 24ten —

auf er ſich mit vielem Nachdrucke gegen den Cardinal Bellarmin ausgoß, der ſich unterſtanden hatte, die Anmaſſungen einiger Päbſte zu unterſtützen, und den die Heftigkeit menſchlicher Leidenſchaften nicht mehr daran denken ließ, daß ſich Jeſus Chriſtus nur das Himmelreich als ſeinen Erbtheil behalten, den Fürſten aber die Erde überlaſſen habe, welche ſie ſchon vor ſeiner Ankunft in dieſe Welt, beſaßen. Mit nicht weniger Kraft hielt der Generalprocurator ſeine Reden in der Sorbonne *n*); Allda ſagte er: Die Erklärung der Cleriſey wäre mit Grunde als ein Werk der Facultät angeſehen worden, weil ſie nichts anderes enthielte, als die dem König im Jahre 1663 überreichten Artikel, und weil noch über das die meiſten Prälaten die Grundſätze ihrer Wiſſenſchaft in dieſer berühmten Schule eingeſogen hätten. Der erſte Artikel der Erklärung, der das Anſehen der ſouveränen Fürſten betreffe, ſetze der Gewalt der Kirche dießfalls keine neue Grenzen, ſondern mittelſt des Bekenntniſſes, welches die Abgeordneten der Cleriſey ablegen, daß die Kirche den Königen die von Gott ihnen aufgeſetzte Kronen nicht abnehmen, noch die Unterthanen von dem ihnen ſchuldigen Gehorſam loszählen könne, zeige er nur jene Schranken an, die ihr Jeſus Chriſtus in ſeinem Evangelium geſetzt habe; Nichts ſeye kahler, als die Vorwände, unter denen man die gegentheilige Meinung beſtärken wolle. Gregor VII, den man für den Erfinder dieſer römiſchen Grundſätze halten könne, behaupte, die von Jeſu Chriſto ſeiner Kirche in der Perſon des heiligen Petrus gegebene Gewalt zu binden, die Pforten des Himmels zu eröffnen und zu verſchließen, ſetzte deſſelben Nachfolger in das Recht ein, den Fürſten ihre Staaten zu rauben. Dieſen ſeinen Grundſatz bekräftige er durch eine unterſchobene, dem heiligen Clemens aufgedichtete Urkunde, durch die Bußverrichtung, der ſich Theodoſius gleich

n) Den 2ten May.

gleich einem Privatmann aus Frömmigkeit unterzog; durch den heiligen Ambroſius; durch die angebliche Excommunication des Kaiſers Arcadius, wovon der Lebensbeſchreiber des heiligen Johannes Chryſoſtomus ſchweigt; durch einen Brief des heiligen Gregors, der nichts als die Verfluchung jener enthält, die einen Eingriff in die Güter des Spitals zu Autun wagen würden, und endlich durch jene ungerechte und faſt unglaubliche Antwort, die der Pabſt Zacharias nach der Erzählung der Geſchichtſchreiber einem unſerer Könige ertheilte, deſſen Klugheit ſich einer Anfrage bey ihm über einen peinlichen Fall bedienen wollte, um die Wuth des Aufruhrs in den Gemüthern der Franzoſen zu beſänftigen, die Anhänger dieſer Neuerungen hätten ſolche durch eine Stelle aus dem heil. Bernard beſtärket, und Bonifaz VIII, der ſich allein zu entſcheiden unterſtanden habe, daß die zeitliche Gewalt eben ſo in den Händen der Päbſte wäre, als die geiſtliche, hätte ſich auf die artige Schlußfolge gegründet, daß Gott die ganze Welt mit einem einzigen Wollen, welches die geiſtliche Gewalt untrüglich vorſtelle, erſchaffen habe; Nach dem vierten Concilium im Lateran könne man keinen richtigen Schluß machen, weil es die Fürſten in ſeinem dritten Canon nicht als unabhängig erkläre, da doch anderer Seits der Pabſt Innocenz III, der den Vorſitz allda hatte, in einem Briefe an Philipp Auguſt ſeine die Unabhängigkeit unſerer Könige begünſtigende Geſinnung genug an Tag lege; Wenn gleich ein anderes Concilium das üble Beyſpiel der Päbſte nachgeahmet, und die Fürſten, welche die Ruhe ihrer Berathſchlagungen unterbrechen würden, mit der Abſetzung bedrohet hätte, ſo könne doch das unabänderliche und höchſte Anſehen des Evangeliums durch menſchliche Unternehmungen nicht verdrungen werden.

Ueber den zweyten Theil der Erklärung, die den Umfang der Gewalt der Kirche und jener des Pabſtes in geiſtlichen Sachen beſtimmet, erwähnet der Generalprocu-

rator: er ſeye eben ſo gut gegründet, als der erſtere; Gott habe nicht über den heil. Petrus allein, ſondern über alle Apoſtel ſeinen Geiſt ausgebreitet; er habe ihnen zu gleicher Zeit die Gewalt gegeben, ſeine Kirche zu regieren, der er ſeinen Beyſtand verheiſſen und allzeit verliehen habe; wann er ſeine Worte eigentlich mehr auf den heil. Petrus als auf die übrigen Apoſtel gerichtet habe, ſo hätte er dadurch nur die unzertrennbare Einigkeit ſeiner Kirche anzeigen, und den Glauben dieſes Apoſtels mit dem Vorrange belohnen wollen, den wir in der Perſon ſeiner Nachfolger anerkennen; auch die heiligſten Päbſte hätten ihre Geſinnung von dem Anſehen der Concilien durch ihre bezeigte Sorgfalt ſie zuſammen zu bringen, als durch ihre Neigung, die Entſcheidungen derſelben zur Vollziehung zu verhelfen, durch ihr eigenes Beyſpiel zur Genüge an Tag geleget; die Beſchwerniſſe, die ſich bey der Verſammlung der Concilien inzwiſchen geſtellet, hätten es in Wahrheit zur Nothwendigkeit gemacht, andere Mittel auch in dieſem Jahrhunderte zu ergreifen, und die Ungewitter, welche die Kirche, das Schiff des heil. Petrus, hin und hergeworfen haben, aus einander zu treiben; wenn jedoch die getrennte Kirche die Entſcheidungen ihres ſichtbaren Oberhauptes, in welchem ihr von dem heiligen Geiſte immer mit gleicher Kraft regiertes Anſehen zuſammenfließt, annehme, ſo habe es die nämliche Wirkung, als wenn ſie an einem und dem nämlichen Orte vereiniget wäre. Der Generalprocurator hielt eine dritte faſt ähnliche Rede im Hörſale des bürgerlichen und canoniſchen Rechts *o*), wo das Edict und die Erklärung ſo wie bey der Univerſität, regiſtrirt wurden.

Nicht ſo geſchwind ging die Sache in der Sorbonne vor ſich. Man verſammelte ſich *p*), und da der Syndicus die Relation über den ganzen Vorgang, um darüber gewöhnlichermaſſen den Schluß abzufaſſen, vorlegte, hörte man

o) Den 8ten May. *p*) Den erſten Junius.

man von allen Seiten die Klage der Lehrer, daß ihnen das Edict höchſt beſchwerliche Dinge auflege, die keinen Nutzen hätten. Man ernannte hierauf vier unter ihnen, die überlegen und mit einander verabreden ſollten, was in der Sache zu thun ſey. Der Artikel, der den Lehrern der Theologie auferlegte, den Generalprocuratoren, die Laien ſind, ihre Schriften, wenn man ſie von ihnen fordern würde, vorzuzeigen, war ohne Zweifel von nicht geringer Schwierigkeit. Das Parlament nahm ſehr übel auf, daß man ſich über die Regiſtrirung beſann. Es wurde der Dechant und einige andere Lehrer gerufen q) und ihnen der Auftrag gegeben, eine außerordentliche Verſammlung zu halten r), um die Berathſchlagung gänzlich zu ſchließen. Die Deputirten verſammelten ſich dreymal, und kamen endlich überein, welcher Ausdrücke ſie ſich zu bedienen hätten, um ſich, ihrer Bereitwilligkeit zu gehorſamen ungeachtet, in der Freyheit zu erhalten, den König in der Folge anzugehen, damit er der Facultät die Bürde der Verfügungen ſeines Edicts abnehme, welches die von ihr bis dahin genoſſene Freyheiten zu verletzen, und dem Vertrauen, einen Abbruch zu thun ſchien, mit dem ſich die Könige ſie zu beehren gewürdiget hätten; Allein, da eine ziemlich große Anzahl der Lehrer dafürhielt, man müſſe gleich geradezu mit tiefſter Unterwürfigkeit bittweiſe an den König kommen, unterblieb noch die Regiſtrirung.

Der Generalprocurator von Harlay machte die Vorſtellung, daß die Doctoren, anſtatt die Verordnungen des Hofs zu vollziehen, ſich mit unnützen Zänkereyen geplackt hätten, die der Ehrerbiethigkeit, welche ſie den Entſchließungen des Hofs ſchuldig ſeyen und den Unterwerfungsbeyſpielen ihrer Vorfahrer zuwider wären; Es verordnete daher der Hof, daß der Dechant, ſechs alte Doctoren des Collegiums der Sorbonne, und die Profeſſoren der

q) Den 5ten dieſes Monaths. r) Den 16ten Junius.

der Theologie, denn zu gleicher Zeit der grand-Maitre und die Profeſſoren des Collegiums von Navarra nebſt einigen anderen, die der Generalprocurator beſtimmen würde, nun durch den Rathsdiener ſollten vorgerufen werden, um in Vergeſellſchaftung des Actuarius der Facultät, der die Berathſchlagungs-Protocolle mit zur Stelle zu bringen hätte, die Befehle des Hofs zu vernehmen; wo inzwiſchen erwähnter Facultät unterſagt wurde, ihre Verſammlung fortzuſetzen, oder ſonſt eine, bis der Hof andere Verfügungen werde getroffen haben, zu halten; Uebrigens aber ſollte gegenwärtige Entſchließung dem Dechant und Syndicus bekannt gemacht werden.

Es ward noch über dieß beſchloſſen, der erſte Herr Präſident ſolle den vorberufenen Doctoren zu verſtehen geben, daß der Hof über ihr Betragen ungehalten ſey; Er ſolle ihnen ihren Ungehorſam in Nichtvollziehung dieſer Entſchließungen verweiſen, und ankündigen, daß der Hof durch Mittel, die er für die ſchicklichſten erachten würde, auf die Verbeſſerung ihrer Geſellſchaft denken werde, mittlerweil aber ihnen verbiethen, ſich zu verſammeln, bis er die Verfaſſung ihrer Verſammlungen werde angeordnet haben.

Da der Dechant, der Syndicus und die übrigen vorgeladene Doctoren mit dem Actuar der Univerſität morgens um 8 Uhr erſchienen, ſagte ihnen der erſte Präſident von Navion in Gegenwart des Generalprocurators: Wir werden leider gewahr, daß der Geiſt des Friedens nicht mehr unter euch herrſcht, und ein geheimes Verſtändniß die Unterwürfigkeit verhindert, die ihr den Befehlen des Hofs ſchuldig ſeyd. Man verkennt euch unter den unbeſcheidenen Stimmen, welche die Mehrheit derſelben hätte erſticken ſollen; es iſt dieß jenes kluge Betragen nicht mehr, wegen dem man ſich bey eueren Vorfahrern Raths erholte, und welches denſelben ohne vorgängige ausdrückliche Geſtattung die Freyheit zuwegebrachte, ſich wegen Lehrmaterien zu verſammeln; niemals

hätte

hätte ſich der Hof träumen laſſen, daß ihr mit der Regiſtrirung verzögern würdet, die er euch anbefahl. Euer Ungehorſam iſt es, wegen dem er jene Hochſchätzungsbezeugungen bereuet, mit denen er euch beehret hat. Ueberzeugt, daß ihr ſein Vertrauen nicht mehr verdienet, verbiethet er euch, in Zukunft Verſammlungen anzuſtellen, bis er euch die Vorſchrift werde ertheilt haben, in welcher Art ſie abzuhalten ſeyen; er wird ſorgen, daß auf jene am erſten Julius Anſtalten getroffen werden. Hierauf befahl der erſte Präſident dem Actuarius der Facultät in die Canzley zu gehen, und das Edict des Königs vom letztverfloſſenen Monathe März, die mittelſt des kleinen Canzleyinſiegels angeheftete Erklärung der Geſinnungen der franzöſiſchen Cleriſey in Anſehung der geiſtlichen Gewalt, und den Regiſtrirungsbefehl in ſeinem Protocoll zu regiſtriren.

Den 29ten Julius überreichte die theologiſche Facultät dem Parlamente eine von hundert ſieben und ſechzig Doctoren unterzeichnete Bittſchrift, die eine Erzählung des ganzen Fortgangs mit Anrühmung aller Befehle des Hofs enthält, und die Freyheit ſich zu verſammeln zum Gegenſtand der Bitte hat. Da dieſe Bittſchrift mit Verwahrungen bekleidet war, daß ſie niemals geſinnt geweſen ſeyen, ſich von der Hochachtung zu entfernen, die ſie ſowohl der Erklärung der Cleriſey als dem Edicte des Königs ſchuldig ſeyen, welches derſelben Vollſtreckung beſtätige, ſo geſtattete ihnen der Hof, ihre ordentliche Verſammlungen fortzuſetzen.

Von dieſer Zeit an wurden die vier Artikel in Frankreich ſehr häufig verfochten, beſonders in den erſten Jahren, wo man noch in den Streitigkeiten mit dem römiſchen Hof mit vieler Hitze befangen war.

Innocenz XI ſtarb im neun und ſiebenzigſten Jahre ſeines Alters s); Er war von Como im mailändiſchen Ge-

s) Den 20ten Auguſt 1688.

Gebiethe gebürtig, folglich ein Unterthan des Oeſterreichiſchen Hauſes; weswegen Frankreich ſehr hart daran gekommen iſt, in ſeine Erhöhung zu willigen; Allein der Cardinal von Eſtrees, der unſere Angelegenheiten an dem römiſchen Hofe zu beſorgen hatte, wußte den Hof diesfalls ſicher zu ſtellen. Dieſer Pabſt war ein wackerer Mann; allein er wußte nicht viel, weil er wenig ſtudirt hatte. Er war von keiner ſeiner Meinungen abzubringen, da er faſt immer in der Ueberzeugung, daß ſie auf Recht und Billigkeit gegründet ſeye, ſeinen erſten Eindrücken getreu verblieb. Er verſagte allen denen ſeine Bullen, die nach der Verſammlung der Cleriſey im Jahre 1681 und 1682 mit Beneficien verſehen worden waren, ſo, daß zur Zeit ſeines Eintritts mehr als dreyßig Kirchen keinen Hirten hatten. Er behandelte den Marquis Lavardin als einen Excommunicirten *t*); Er ſchlug alle Vergleichsplane aus, die ihm unſere Könige vorlegten, deren Briefe er nicht einmal annehmen wollte.

Endlich verwarf er die Poſtulirung des Cardinals von Fürſtenberg, und da er das Erzbisthum Kölln dem Prinzen Clemens von Bayern in die Hände ſpielte, beſchleunigte er den Sturz Jacobs II. Dieß war alles das Uebel, mit dem er Frankreich auf den Hals kommen konnte, welches er ohne Zweifel mehr geſchont hätte, wenn die Perſonen, auf die er Vertrauen hatte, und die in dem Intereſſe des wiener Hofs, ſowohl als anderer Mächte eingeflochten das Feuer der Zwietracht nährten, von nicht ſoviel vorgefaßten Meinungen gegen dieſe Krone wären eingenommen geweſen.

Der

t) Man ſehe im Völkerrechte den Artikel, wo ich von der Frage über die Quartierfreyheit der franzöſiſchen Geſandten zu Rom gehandelt habe.

Der Cardinal Ottoboni, der zum Pabſt erwählt wurde *u*) und den Namen Alexander VIII annahm, ſah mit Vergnügen, daß der König in Anſehung der Quartierfreyheit ſeiner Geſandten zu Rom nachgab, allein er verwahrte ſich ſogleich gegen die Ausſtellung der Bullen, weil das Unrecht das ſeinem Angeben nach im Jahr 1682 dem heiligen Stuhle zugefügt worden, noch nicht erſetzet wäre, und er ſtarb, ohne dieſe Streitigkeit beygelegt zu haben. Sein Nachfolger Innocenz XII brachte ſie zu Ende.

Die Cardinäle Etrees und Janſon, die den Auftrag hatten, die Sache durch Vergleich zu vermitteln, kamen in einer mündlichen Unterredung überein *x*), daß alle, ſeit dem Anfange der Streitigkeiten ernannten Biſchöfe, und zwar ein jeder insbeſondere, einen Unterwerfungsbrief an den Pabſt ſchreiben, und ihm darin bekennen ſollen, wie leid ihnen alles thue, was vorgegangen ſey. Es geſchah, und ſie erhielten hierauf ihre Bullen.

Das lateiniſche Schreiben der währenden Streits ernannten Biſchöfe an den Pabſt lautet überſetzt alſo: „Vor den Füßen Eurer Heiligkeit bekennen und erklären „wir, daß wir unendlich, und mehr, als man auszu„drücken im Stand iſt, bedauern, was in dieſen Ver„ſammlungen unternommen worden, und Eurer Heilig„keit ſo wie dero Vorfahren äußerſt mißfallen hat. Al„les das, was in dieſen Verſammlungen in Anſehung „der geiſtlichen Gewalt und des päbſtlichen Anſehens da„vorgehalten und angeordnet werden konnte, ſehen wir „daher als nicht verordnet an, und erklären, daß es ſo „angeſehen werden müſſe. Ueber das halten wir alles „das für nicht beſchloſſen, was zum Nachtheil der Kir„chen für beſchloſſen gehalten werden konnte.

Ueber

u) Den 6ten October 1689. *x*) Im Monath Auguſt 1693.

Ueber dieſes Schreiben ſind mehrere Bemerkungen zu machen 1. daß der König nichts an den Pabſt ſchrieb; 2. daß auch die franzöſiſche Geriſey nichts widerrief; 3. daß die ernannten Biſchöfe eben nicht ein gemeinſchaftliches, ſondern alle ein beſonderes obſchon durchgängig gleichlautendes Schreiben ergehen ließen, woraus erhellet, daß dieſe von einigen Privatmännern, denen es um Bullen zu thun war, erlaſſene Schreiben als eine Widerrufung der vier Artikel nicht angeſehen werden können. Das Parlament von Paris baute immer auf dem Grundſatz fort, daß die vier Artikel unſeren Freyheiten ſo weſentlich nothwendig ſeyen, daß man von denſelben nicht abgehen könne. In verſchiedenen Gelegenheiten wurden dieſe vier Artikel auch noch lang hernach zu Lebzeiten Ludwigs XIV ſowohl in Büchern, als einzelnen Sätzen vertheidiget, welches ein neuer Beweis iſt, daß wir niemals auf dieſelbe Verzicht geleiſtet haben.

Zwey=

Zweytes Capitel.

Von dem Kirchenregimente.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Anſehen des Pabſtes und der andern Biſchöfe.

§. I.

Das Anſehen des Pabſtes iſt ſo wie das Anſehen eines jeden Biſchofs in den Grenzen ſeiner Diöces eingeſchränket; übrigens aber hat der Pabſt einen Primat in der Kirche.

Das geiſtliche Anſehen des Pabſtes, als Biſchof betrachtet, iſt, ſo wie das Anſehen eines jeden beſonderen Biſchofs auf einen gewiſſen Bezirk eingeſchränket, außer dem er keine Gerichtbarkeit hat.

Es iſt ein unverbrüchliches Geſetz der Kirche, daß ein Biſchof in der Diöces eines andern weder eine biſchöfliche Verrichtung unternehmen, noch über die dortige Geiſtliche und Laien einige Gerichtbarkeit ausüben, noch auch diejenige, die von einem anderen Biſchof excommunicirt ſind, ohne des Letztern Bewilligung in ſeine Gemeinſchaft aufnehmen könne *a*); woraus ſich ergibt, daß

a) So iſt es in dem 5ten und 16ten Canon des nicäiſchen; in dem 2ten, 3ten und 6ten des zu Antiochia; in dem 18ten und 19ten Canon des zu Sardis; in dem 5ten Ca-

daß der Pabſt, als Biſchof von Rom betrachtet, keine andere unmittelbare Gerichtbarkeit, als über die Diöces von Rom habe.

Ueberdieß aber hat der Pabſt noch vermöge des Conciliums von Nicäa als Patriarch ein beſonderes Recht über die ſuburbicariſche Provinzen. Er hat endlich den Primat vor allen anderen Biſchöfen, welches ſoviel

Canon des carthaginenſiſchen, in dem 2ten Canon des conſtantinopolitaniſchen Conciliums; im 5ten Canon des zu Arles; im 8ten Canon jenes zu Tours, vom Jahr 570; im 4ten Canon des Conciliums zu Lyon vom nämlichen Jahre, im 8ten Canon des 2ten Conciliums zu Arles, und in vielen andern verordnet worden.

Non vocati Epiſcopi ultra diaeceſim, ne tranſeant ad ordinationem vel aliquam aliam adminiſtrationem eccleſiaſticam, ſervato autem praeſcripto de diaeceſibus Canone, clarum eſt, quod unamquamque Provinciam Provinciae ſynodus adminiſtrabit, ſecundum ea, quae fuerunt Niceae definita. Concil. conſtantinop. Can. 2.

Felix Epiſcopus boianenſis dixit: Nullus debet Collegae ſuo facere injuriam, multi enim tranſcendunt ſua et uſurpant aliena, ipſis invitis, gratus Epiſcopus dixit: Avaritiae cupiditatem radicem omnium malorum eſſe, nemo eſt, qui dubitet. Proinde inhibendum eſt, nequis alienos fines uſurpet, aut tranſcendat Epiſcopnm Collegam ſuum, aut uſurpet alterius plebes, ſine ejus petitu, quia inde omnia mala generantur. Univerſi dixerunt: Placet. Concil. 1. carthag. Can. 10.

viel ſagen will, ungeachtet er keine unmittelbare Gerichtbarkeit in anderen Biſthümern hat, ſo iſt er dennoch der erſte Biſchof der Chriſtenheit, welches man wohl verſtehen muß.

Der ſechſte Canon des Conciliums von Nicäa, der die Rechte des Biſchofs von Antiochien über den Orient, und des Biſchofs von Alexandrien über Aegypten, Lybien, Pentapolis aufrecht erhält, ſagt, daß der Biſchof von Rom eine ähnliche Gerichtbarkeit habe. Rufin, der beyläufig ſechzig Jahre nach dieſem Concilium ſchrieb, und deſſen Canonen überſetzte, erkläret ſolches in folgenden Worten: Der Biſchof von Rom hat die nämlichen Rechte über die ſuburbicariſche und über die dem römiſchen *Vicariate* zugehörige Provinzen, welches zufolge der Eintheilung des römiſchen Hofs Toſcana, Umbrien, das ſuburbicariſche Picenum (d. i. die anconitaniſche Mark) Apulien, Semnium, Sicilien, die Inſel Corſica, und Veletri in ſich faßt.

Die Rechte dieſer Biſchöfe von Rom, Alexandrien, und Antiochien über dieſe Provinzen beſtunden darin, daß ſie 1. den Rang vor allen andern Biſchöfen der Provinz hatten, 2. wurden von ihnen die Metropoliten, aber nicht die Biſchöfe einer jeden Provinz ordinirt, welches Recht das Concilium von Nicäa dem Metropoliten jeder Provinz vorbehält. Die Biſchöfe von Rom ordinirten deſſen ungeachtet die Biſchöfe der ſuburbicariſchen oder Vicariatsprovinzen, weil dieſe außer Sicilien und Sardinien keine Metropoliten hatten. 3. Konnten ſie einen Synod der Biſchöfe aller ihrer Provinzen ausſchreiben. 4. Hatten ſie über dieſe Provinzen eine allgemeine Oberaufſicht. Die Hochachtung, die das Erhabene ihres Sitzes, und ihr perſönlicher Verdienſt einflößte, gab ihnen das Recht ein, Verweiſe zu geben, und bewog die Biſchöfe der untergeordneten Biſthümer ſich bey ihnen Raths zu erholen. Dieß bahnte in der Folge den Weg zu den Apelationen, die man von den Schlüſſen der Provinzialconcilien

cilien an ſie ergriff, eine Befugniß, die zu Zeiten des Conciliums von Nicäa noch nicht im Gebrauch war; denn dieſes Concilium ſtellt das Provinzialconcilium als den höchſten Richter über die Perſonen und Angelegenheiten der Provinz auf.

Dieſe drey Biſchöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien waren die ſogenanten alte Patriarchen. Sie übten ihre Gerichtbarkeit aus, ohne daß einer in dem Bezirke des anderen etwas vornehmen konnte. In der Folge beſtellte man zwey neue Patriarchen, den von Jeruſalem in dem fünften allgemeinen Concilium, welches das zweyte in Conſtantinopel iſt *b)* und den Patriarchen von Conſtantinopel, der den zweyten Rang forderte *c)*, welches vieles Gezänk in der Kirche, und endlich gar eine Spaltung verurſachte.

Nebſt dieſen großen Patriarchen gibt es noch Metropoliten von anſehnlichen Städten, die den Titel der Patriarchen führen, dergleichen die von Venedig und Aquileja ſind.

§. II.

Ob der Primat des Pabſtes von Gott, oder von der Kirche eingeſetzt ſey.

In der Kirche muß Subordination ſeyn, und der Primat iſt göttlichen Rechtes; Man hat aber gezweifelt, ob die Verbindung des Primats mit dem römiſchen Stuhle von Gott, oder nur allein von der Kirche eingeſetzt ſey.

Rom war an Größe, Wiſſenſchaften und Macht die anſehnlichſte Stadt der damals entdeckten Welt, weil von da die Geſetze ausgingen, unter die ein beträchtlicher Theil des Erdbodens ſich ſchmiegte. Alle andere Kirchen mußten

b) Im Jahr 553 *c)* Marcas, Abhandlung von dem Patriarchat zu Conſtantinopel.

ten ſich daher an die römiſche halten, um von da aus Hülfe zu bekommen, und mittelſt einer Stadt, die der Mittelpunct bürgerlicher Unterhandlung und der Sammelplatz aller Geſchäfte des Erdbodens war, mit anderen mehr entfernten Kirchen gemächlichere Communication zu pflegen. Daher kommt das Verſtändniß, in dem andere Kirchen mit der römiſchen ſtehen.

Aus einem ganz ähnlichen Grunde waren die Biſchöfe der Hauptſtädte Antiochien und Alexandrien gleich anfangs unter ihren Mitbrüdern ausgezeichnet. Aus einem ähnlichen Grunde endlich waren es in der Folge die Biſchöfe von Jeruſalem und Conſtantinopel, die beyde in der Kirche Theil an dem Glanze hatten, mit dem die Städte, in welchen ihr Sitz aufgeſchlagen war, im weltlichen Regimente prangten. In der Kirchengeſchichte iſt es ein unwiderſprechlicher Satz, daß die Subordination der Kirchen ſich nach der Ordnung des weltlichen Regiments gerichtet hat. Die bürgerlichen Hauptſtädte waren auch die geiſtlichen, außer in Afrika, wo der älteſte Biſchof einer jeden Provinz Metropolit geworden iſt.

Einige Theologen behaupten, daß der Primat des Pabſtes ſich nur auf die Einſetzung der Kirche gründe. Allein, der größte Theil der catholiſchen Lehrer hält dafür, er ſey von Gott eingeſetzet, und Jeſus Chriſtus habe gewollt, daß der Primat von dem heil. Petrus und ſeinen Nachfolgern ausgeübt werde. Nichtsdeſtoweniger hat es keinen Anſtand, daß, wenn man auch zum Grunde nimmt, daß der Primat der römiſchen Biſchöfe von Gott eingeſetzet iſt, die verſchiedenen Grade der Subordination, und die Art, wie dieſe beobachtet wird, nicht göttlichen Rechtens ſey.

§. III.

Worin dieſer Primat beſtehe.

Die Wirkungen dieſes Primats ſind, 1) daß er den Pabſt zum ſichtbaren Oberhaupt der Kirche macht, und dadurch die Gelegenheit zu einer Trennung abſchneidet *d*). Durch das einzige Oberhaupt machen alle mit dem heiligen Stuhl vereinigte Kirchen auch nur eine einzige aus; gleichwie die Einheit einer weltlichen Geſellſchaft durch ihr Oberhaupt bedeutet wird. 2) Daß er dem Pabſte das Vorſitzrecht auf den allgemeinen Concilien gibt, es ſeye dann, das Concilium erachte für nothwendig im Falle eines ihm zu Schulden gekommenen Schisma oder Ketzerey dießfalls etwas anderes zu verordnen. 3) Daß er ihm eine allgemeine Oberaufſicht über die ganze Kirche nach der in den Acten der Concilien und in den heil. Canonen vorgeſchriebenen Form überträgt *e*); dieß iſt die Verfügung des Decrets des Conciliums von Florenz *f*), in welchem die berühmte Wiedervereinigung der lateiniſchen Kirche mit der griechiſchen vor ſich ging.

Der Primat eignet daher dem Pabſte das Recht zu, was zum Beſten der allgemeinen Kirche dienlich iſt, vorzutragen, und die Biſchöfe und andere Chriſten zur Beobachtung der Canonen anzumahnen. Er gibt ihm aber keine unmittelbare Gerichtbarkeit über ſie. Nur erſt in der Folge der Zeit gab die Kirchenzucht dem Pabſte das Recht, durch den Weg der Appellation über Sachen der ſtreitigen Gerichtbarkeit, in der Art, wie ich noch erklären werde, zu erkennen, und in gewiſſen ihm vorbehaltenen Fällen, wovon ich ebenfalls noch handeln werde, zu diſpenſiren;

Allein,

---

d) Ut Capite conſtituto ſchismatis tollatur occaſio.

e) Juxta eum modum, qui et in actis Conciliorum et in ſacris Canonibus continetur.

f) Vom Jahre 1439.

Allein, ſeine unmittelbare Gerichtbarkeit blieb immer in den Grenzen der römiſchen Dioces eingeſchränkt. Der Pabſt kann keine Handlung der unmittelbaren Gerichtbarkeit in anderen Diöceſen ausüben; Er kann z. B. keine Beneficien vergeben, es ſeye dann, es geſchehe ſolches in Gemäßheit vorhandener Verträge, die in der Folge der Zeiten zwiſchen den Päbſten und weltlichen Fürſten errichtet wurden.

§. IV.

Fälle, wo der Primat von dem Bisthume von Rom auf ein anderes übertragen werden könnte.

Die Kirche von Rom iſt ſo gut dem Fehlen unterworfen, als eine andere beſondere Kirche. Wenn der Pabſt der Erbe der Privilegien des heil. Petrus ſeyn will, ſo muß er auch der Erbe ſeines Glaubens ſeyn. Wenn er nun ein Ketzer würde, ſo wäre es unvermeidlich, ſeine Stelle mit einem rechtglaubigen Nachfolger zu beſetzen; und wenn die Cleriſey von Rom in eine Ketzerey verfallen würde, ſo wäre es eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß ſich der Pabſt eine andere Kirche zu ſeinem Sitze auswählte; eine ſolche Kirche wäre alsdenn die erſte unter allen, und man könnte von ihr ſagen, was der heil. Bernhard von Piſa ſagte, welches der Pabſt Innocenz II in dem Zeitpunct, wo der Gegenpabſt Anaclet zu Rom als rechtmäßiger Nachfolger des heil. Petrus erkannt war, zu ſeinem Sitze auserleſen zu haben ſchien. Piſa (ſagt dieſer Vater) iſt an die Stelle Roms geſetzet, und von allen Städten des Erdbodens ausgewählet, der apoſtoliſche Sitz zu ſeyn *g*). Sie könnte ſich ſo, wie Piſa im dortigen Zeitpuncte, glückwünſchen, daß ſie ſich mit aller Herrlichkeit ausgeſchmücket ſehe, die zuvor Rom genoß *h*).

g) Bernard Epiſt. Tom. 1. p. 140.

h) Ernaldus in S. Bernard. Tom. 2. pag. 1092.

Ja! außer dem Falle der Ketzerey kann die dem Erdbeben, ſo wie ganz Italien, ausgeſetzte Stadt Rom verſchlungen werden; Sie iſt zehenmal geplündert und verwüſtet worden, und ſie kann gänzlich zerſtöret werden. Wenn es demnach, durch was für einen Zufall ſolches immer ſich ergeben könnte, der Kirche entweder unmöglich, oder zu unbequem würde, daß der erſte Biſchof ſeinen Sitz zu Rom habe, ſo könnte ſich der Pabſt mit Bewilligung der Kirche eine andere Wohnung auserſehen. Zu den Apoſtelzeiten, wurde der Sitz des Petrus von Antiochien nach Rom verleget, und ſeine Nachfolger zogen nach Avignon.

Wo der Pabſt iſt, iſt auch Rom ſagte Johann XXII zu den Einwohnern dieſer Stadt, die ihm eine Geſandtſchaft nach Avignon ſchickten, um ihn zur Zurückkehr nach Rom zu bewegen *i*). Da ſich die Päbſte zu Avignon aufhielten, behaupteten die Franzoſen, daß die Päbſte nicht verbunden ſeyen, ihre Wohnung zu Rom aufzuſchlagen *k*). Da Urban V im Begriff war, Frankreich zu verlaſſen, wurde Nicolaus Oreſme, von unſerem Carl V abgeſchickt, dieſem Pabſte zu beweiſen, daß er beſſer thue, wenn er ſeinen Stuhl in Frankreich für allzeit aufrichten würde *l*). Ein berühmter Lehrer der Sorbonne hat dargethan, daß

i) Ubi Papa, ibi Roma, quod dictum (ſagt Trithemius) ejus poſtea in proverbium vulgatiſſimum verſum eſt. Ch. Hirſ. T. 2. p. 164.

k) Ubicunque enim (ſagt ein Verfaſſer, der gegen den Petrarcha ſchrieb) pro utilitate fidei catholicae ſtatuit reſidere, ſedes ſua eſt, nec ſine cauſa dictum eſt: ubi Papa ibi Roma; und Petrarcha hat es eingeſtanden, daß dieſes wahr ſeye. Beym Petrarcha S. 1064.

l) Beatiſſime Pater, dico, quod locus Franciae ſanctior eſt urbe, ſi fas eſt dicere, et quod ratione majoris ſanctitatis eſt per vos eligibilior. Hiſt. Univerſit. Paris, T. 4. pag. 403.

daß der Aufenthalt der Päbſte zu Avignon rechtmäßig war. Bellarmin ſelbſt geſteht, daß, wenn der Sitz des erſten Biſchofs von Rom in eine andere Kirche verſetzet würde, ſo hätte der Biſchof von Rom gar keinen Vorzug mehr m). Wenn dieſer Cardinal nicht glaubt, daß ſich dieß ereignen mag; ſo iſt es doch nicht weniger gewiß, daß es ſich ereignen könne.

§. V.

Der Pabſt iſt nicht der Ordinarius der Ordinarien.

Die Schmeichler des römiſchen Hofs behaupten, der Pabſt ſey Ordinarius der Ordinarien, oder Biſchof der Biſchöfe, dieß heißt, der Univerſalbiſchof aller Biſchöfe und aller Bisthümer. Wenn man ihnen dießfalls Glauben beymeſſen muß, ſo kann der Pabſt in einer jeden Diöces, was der Biſchof ſelbſt kann. Eine thörichte Behauptung! Als zu Ende des ſechſten Jahrhunderts Johann, mit dem Zunamen der faſtende, Patriarch zu Conſtantinopel ſich die Eigenſchaft eines ökumeniſchen oder allgemeinen Biſchofs beylegte, widerſetzte ſich der Pabſt Pelagius dieſem Titel, den er einen neuen Eingriff nannte. Der heilige Pabſt Gregorius, den die Kirche als einen ihrer vorzüglichſten Lehrer anſieht, tadelt ihn mit nicht gemäßigterem Eifer, und ſah dieſen Titel als eine hochmüthige Benennung an, die vermögend wäre, ſowohl Irrthum und Spaltung in der Kirche zu ſtiften, als die Rechte und Verrichtungen eines jeden Biſchofs in ſeiner Diöces zu vernichten. Wenn es einen Univerſalbiſchof gibt (ſagt dieſer große Pabſt) ſo folgt daraus, daß alle andere Biſchöfe

m) Baluzius, in der Vorrede von den Lebensbeſchreibungen der Päbſte von Avignon, wo er das Anſehen des Genſelin, des Caſſanhis und des Andreas Victorellus anführt, 1 Tom. S. 631.

ſchöfe keine wahren Biſchöfe ſind *n*). Wenn wir nicht (ſetzt er noch hinzu) einem jeden Biſchofe ſeine Gerichtbarkeit erhalten, thun wir was anderes, als die Kirchenordnung verwirren, für die wir zu wachen verbunden ſind *o*)?

Selbſt die Päbſte haben bey mehreren Gelegenheiten eingeſtanden, daß ſie keine biſchöfliche Verrichtungen außer ihrer Diöces ausüben, und einen von ſeinem Biſchof excommunicirten Menſchen ohne Bewilligung dieſes nämlichen Biſchofs weder losſprechen, noch in die Gemeinſchaft aufnehmen können. Wir haben mehrere Beyſpiele hievon. Der heil. **Epiphanius** erzählt, daß **Marcion**, da er von ſeinem Vater, der zugleich ſein Biſchof geweſen iſt, wegen ſeinem Vergehen mit einem ledigen Weibsbilde excommuniciret war, und von ihm ſeine Losſprechung nicht erwarten konnte, ſich nach Rom verfügt, und um die Aufnahme in die Verſammlung der Glaubigen angeſucht habe, worin ihm aber niemand habe willfahren wollen. Die römiſchen Geiſtlichen führten nichts zum Grunde ihrer Verweigerung an, als daß ſie gegen denjenigen, der ihnen im Kirchenamte beygeſellet wäre, und von dem ſie keine Erlaubniß hätten, nichts unternehmen dürften *p*).

Heiton (nach andern Aiton, Hatto, Otto) der berühmte Biſchof von Baſel, den Carl der Groſſe als Geſandten nach Conſtantinopel ſchickte, verfaßte Capitulare zur Anweiſung ſeiner Pfarrer, in deren achtzehnten Arti-

---

n) Si unus univerſalis eſt, reſtat ut vos Epiſcopi non ſitis. Lib. 7. Ep. 70.

o) Si ſua unicuique Epiſcopo jurisdictio non ſervatur, quid aliud agitur, niſi ut per nos, per quos eccleſiaſticus cuſtodiri debuit ordo, confundatur? Lib. 9. Epiſt. 22.

p) Non poſſumus hoc ſine permiſſu venerandi Patris tui facere, una enim eſt fides et una animorum conſenſio, nec poſſumus adverſari egregio comminiſtro patri tuo.

Artikel er alſo verordnet: „Kein Clericus ſoll ohne Er„laubniß ſeines Biſchofs unter dem Vorwande, daß er „aus Andacht nach Rom oder Geſchäften halber an den „Hof gehe, ſeine Kirche verlaſſen. Die Pilgrime, die „nach Rom gehen, ſollen vor ihrer Abreiſe beichten, weil „ſie von ihrem Biſchofe, oder Pfarrer und nicht von ei„nem fremden müſſen gebunden oder aufgelöſt werden.“. Der Kirchengeſchichtſchreiber, der dieſes Capitular anführt q), bemerket, daß der Pabſt handgreiflich, ſo wie andere Biſchöfe unter dem fremden Biſchofe verſtanden ſey, welches um ſo unſtreitiger ſeine Richtigkeit hat, als in dieſer Stelle von der Reiſe nach Rom, und von dem Pabſte die Rede iſt.

Das Concilium zu Seligenſtadt bey Maynz r) verbiethet, ohne Erlaubniß des Biſchofs, oder ſeines Vicarius nach Rom zu gehen s), und weil viele, welche Hauptverbrechen zu Schulden gebracht haben, (ſagt das Concilium) die Buße nicht von ihren Prieſtern annehmen wollen, und in der Ueberzeugung, daß ihnen der Pabſt alle ihre Sünden nachlaſſen werde, nach Rom gehen, ſo erklärt das Concilium, daß ihnen eine ſolche Losſprechung nichts nutzen, ſondern ſie vielmehr zuerſt verbunden ſeyn ſollen, ihre auferlegte Buße zu verrichten, und wenn ſie alsdenn nach Rom gehen wollen, ſich von ihrem Biſchofe Briefe an den Pabſt geben zu laſſen t). In

q) Hiſt. eccleſ. Fleurii. r) Welches 1022 gehalten wurde.

s) In dem achtzehenten und neunzehenten Canon.

t) Quia multi tanta mentis ſuae falluntur ſtultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati, poenitentiam a ſuis ſacerdotibus accipere nolint, in hoc maximè confiſi, ut Romam euntibus Apoſtolicus omnia ſibi dimittat peccata. Sancto viſum eſt Concilio, ut talis indulgentia illis non proſit, ſed prius juxta modum debiti poenitentiam ſibi datam a ſuis ſacerdotibus adimpleant; et tunc Romam ire ſi velint ab Epiſcopo proprio licentiam et litteras ad Apoſtolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant. *Concil. ſalegunſt.* C. 18.

In dem Concilium zu Limoges u) beklagte man ſich, die Excommunicirten erhielten von dem Pabſte die Losſprechung ohne Vorwiſſen der Biſchöfe, und dieſe nicht zu rechtfertigende Losſprechungen würden den Frieden und die Decrete des Conciliums unterdrücken. Engeleric Canonicus zu Puy hat folgendes hierüber geäußeret: „vor einigen Jahren excommunicirte der Biſchof Stephan von „Clermont den Ponce, Grafen von Auvergne, weil er „ſeine rechtmäßige Frau verſties und eine andere heirathete. „Da er ihn nicht losſprechen wollte, bis er von ſeinem „Fehler abgegangen ſeyn würde, erhielt der Graf zu Rom „ſeine Losſprechung von dem Pabſt, der nichts von ſeiner „Excommunication wußte. Der Biſchof beſchwerte ſich „hierüber in einem Schreiben bey dem Pabſte, der ihm „antwortete: Es iſt nicht meine Schuld, ſondern die deinige, daß du mir nicht eher durch Briefe Nachricht ertheilt haſt, als der Schuldige nach Rom kam, ich würde „ihn ſchlechterdings abgewieſen, und deine Excommunication beſtätiget haben. Denn ich erkläre allen meinen Mitbrüdern den Biſchöfen, daß ich weit entfernet ihnen entgegen zu ſeyn, ihnen vielmehr Vorſchub und Troſt zu „verſchaffen wünſche. Gott bewahre mich, mit ihnen in „ein Mißverſtändniß zu gerathen; Ich entkräfte und vernichte daher dieſe erſchlichene Losſprechung, und der Schuldige ſoll ſich von ihr nichts, als den Fluch zu verſprechen „haben, bis du ihn nach einer vorgängigen verhältnißmäßigen Genugthuung wirſt losgeſprochen haben". Die Biſchöfe belobten dieſes Betragen des Pabſtes mit dem Beyſatze: „Wir haben von den Päbſten und den Vätern „vernommen, daß, wenn ein Biſchof einen ſeiner Kirche „angehörigen, den er mit einer Buße belegte, dem Pabſt „zuſchickt, um zu urtheilen, ob die Buße dem Fehler angemeſſen iſt, ſo kann ſie der Pabſt durch ſein Anſehen beſtätigen, verringern und erhöhen. Sogar wenn ein Biſchof, wie

u) Welches im Jahr 1031 gehalten wurde.

wie es oft wegen Hauptverbrechen geſchieht, einen ſeiner Kirche Angehörigen mit Zeugen oder Briefen dem Pabſte zuſchickt, um ſich von ihm ſeine Buße auflegen zu laſſen, ſo iſt es einem ſolchen Sünder eben ſo erlaubt, die Buße von ihm anzunehmen, als es Niemanden zugelaſſen iſt, von dem Pabſte Buße und Losſprechung ohne die Erlaubniß ſeines Biſchofs ſich ertheilen zu laſſen *x*).

Die Acten dieſes Conciliums geben uns noch andere Beyſpiele von dieſer Disciplin an Handen. Unter andern iſt darin angemerkt, daß ein Soldat aus Gaßconien, der auf Befehl des Herzogs von Guyenne einem Greiſe den Kopf abgehauen hatte, von der Reue gerührt um Buße bey ſeinem Biſchofe anſuchte. Der Biſchof, der ſich nicht über die Auswahl der Buße beſtimmen konnte, verwies den Schuldigen an den Apoſtoliſchen, nämlich an den Pabſt. Der Soldat ging nach Rom, und langte allda den zweyten Oſtertag an; Er verfügte ſich zu der Zeit, wo der Pabſt den Gottesdienſt hielt, in die Kirche des heil. Petrus. Nachdem er in ein erbärmliches mit Heulen und Seufzen vermengtes Geſchrey ausgebrochen war, ſagte er, er bitte um ſeine Buße. Der Pabſt fragte ihn hierauf, warum er ſich nicht an ſeinen Biſchof gewendet habe *y*), wogegen der Soldat erwiederte, er ſey von ſeinem Biſchofe zu ihm geſchickt worden *z*). Die Zeugen, die der Soldat mit ſich gebracht hatte, zeigten dem Pabſt ſogleich ſein begangenes Laſter an, und überreichten ihm den Brief des Biſchofs. Der Pabſt machte einem Biſchof, der ihm zur Seite war, den Auftrag, in Ueberlegung zu ziehen, durch

was

x) Man ſehe Fleury Hiſt. eccleſiaſt. T. 12 L. 59. Der Cardinal Baronius zeiget in ſeinen Annalen die Acten dieſes Conciliums. Man ſehe auch den 9ten Theil der Concilien S. 908.

y) Cur Epiſcopum tuum non expetebas?

z) Epiſcopus meus me miſit ad te.

was für eine Buße man dieſem Todten das Leben wieder geben könne. Dieſe That bewähret, daß die Päbſte in dieſer Zeit überzeugt waren, daß ſie die Gewalt ihrer Mitbrüder nicht beeinträchtigen dürfen. Merkwürdig iſt, daß der Biſchof dieſen Soldaten, da er ihn nach Rom ſchickte, verſicherte, daß er froh ſeyn und und ſeine Beſtätigung ertheilen wolle, wenn ihm der Apoſtolicus eine Buße auflegen würde; Sollte ſie ihm aber verſagt werden, ſo hätte er ſich niemals auf eine, weder von ihm noch von einem anderen zu vertröſten *a*). Dieſe äußerſte Strenge der Biſchöfe iſt es, die den Gebrauch einführte, ſich an den Pabſt zu wenden, den man dießfalls viel willfähriger fand *b*).

Der Kirchengeſchichtſchreiber *c*) erzählt, daß Foulques Graf von Anjou durch die Höllenfurcht wegen ſo vielem Blutvergießen in verſchiedenen Schlachten gerührt die Wallfahrt nach Jeruſalem mit dem Vorhaben unternommen habe, nach ſeiner Zurückkunſt in einer ſeiner Ländereyen ein Kloſter erbauen zu laſſen, in welchem die Mönche Tag und Nacht zum Heil ſeiner Seele bethen ſollten. Er ſtiftete daher ungefähr tauſend Schritte von Loches das Kloſter Beau-Lieu; und da er eine gar ſchöne Kirche ſchleunigſt zu Stande gebracht hatte, ließ er den Hugo Erzbiſchof von Tours, in deſſen Diöces ſie gelegen war, bitten, ſie einzuweihen. „Die Gelübde eines Menſchen (ſagte der Erzbiſchof) „der meiner Kirche mehrere Güter und „Knechte hinweggenommen hat, kann ich Gott nicht zum „Opfer bringen“. Der aufgebrachte Graf bediente ſich fürchterlicher Drohungen gegen den Erzbiſchof, und ging mit einer

a) Si tibi ille poenitentiam concedit, et ego gaudeo et confirmo. Si ille te abjecerit, nunquam nec a me nec ab aliquo invenies poenitentiam.

b) Romam euntibus Apoſtolicus omnia dimittit peccata. Concil ſalegunſt. C. 18.

c) Fleury, Tom. 12.

einer Menge Golds und Silber nach Rom. Er ſtellte dem Pabſte Johann ſeine Sache vor, machte ihm große Geſchenke, und bath ihn, ſeine Kirche einweihen zu laſſen. Der Pabſt gab ihm einen gewiſſen Cardinal Petrus mit, der Befehle hatte, das Verlangen des Grafen zu vollziehen. Die Biſchöfe Galliens widerſprachen dieſen Eingriffen, und es fiel ihnen auf, daß der Pabſt zur Uebertretung der Canonen, die einem Biſchofe verbiethen, etwas in der Diöces eines anderen, ohne deſſen Bewilligung zu unternehmen, mit ſeinem Beyſpiele vorangegangen iſt. Die Einweihung war auf einen Tag des Monaths May feſtgeſetzet. Es begab ſich eine unzählige Menge Volks dahin, aber von den Biſchöfen fanden ſich keine andere, als jene ein, die unter dem Grafen ſtunden, und wider ihren Willen von ihm dahin geſchickt wurden. Da die Ceremonie vollbracht war, veränderte ſich gegen die Nonſtunde des nämlichen Tags das unvergleichlich heitere Wetter auf einmal in ein ſo wüthendes Gewitter, daß es nach einer vorhergegangenen langen Erſchütterung der neuen Kirche das Dach mit allem Zimmerwerke abhob. Dieſer Zufall wurde von jedermann als eine Strafe des Eingriffs gegen die Kirchenzucht angeſehen; Dann wenn gleichwohl die Würde des apoſtoliſchen Stuhls den Pabſt zum anſehnlichſten unter allen Biſchöfen der Welt macht, ſo iſt ihm doch niemals erlaubt, die Canonen zu verletzen, und da ein jeder Biſchof der Bräutigam ſeiner Kirche iſt, in der er den Heiland vorſtellt, ſo ſteht es keinem Biſchofe ohne Ausnahm zu, etwas in der Diöces eines anderen zu verrichten. So redet Rudolph Glaber ein gleichzeitiger Geſchichtſchreiber, der, ob er gleich ein Mönch von Clugny war, dennoch keinen andern Obern als ſeinen Abt und den Pabſt anerkannte *d)*.

Die

d) Quod utique audientes Galliarum quique Praeſules, praeſumptionem ſacrilegam cognoverunt ex caeca cupiditate

Die Kirchen des abendländiſchen Patriarchats aber (ſagen die Römer) ſind durch die von dem Biſchof zu Rom dahin geſchickte Miſſionarien geſtiftet, und alſo auch demſelben erworben worden. Allein mit dieſem Satz iſt nichts bewieſen, denn 1) hätte er nur einen Bezug auf den Occident; 2) iſt es nicht wahrſcheinlich, daß kein Apoſtel, deren Amt doch die Bekehrung der Heiden anvertrauet wurde, nach Occident gekommen ſey, das Evangelium allda zu verkündigen. 3) Unterwirft ſich ein Volk, welches die chriſtliche Religion annimmt, den Regeln der Kirche und nicht der Miſſionarien, die es bekehren. Richtet ſich wohl die Subordination der Kirchen nach den Orten, von welchen die Miſſionarien ausgeſchickt werden, neue Bekehrungen vorzunehmen? Der heil. Petrus war Biſchof zu Antiochien, ehe er Biſchof zu Rom war; Iſt wohl Rom deswegen von Antiochien abhängig? Von Jeruſalem aus

ditate proceſſiſſe, dum videlicet unus rapiens alter raptum ſuſcipiens, recens in romana Eccleſia ſchisma creaviſſent. Univerſi etiam pariter deteſtantes; quoniam nimium indecens videbatur, ut is, qui apoſtolicam regebat ſedem, apoſtolicum primitus ac canonicum transgrediebatur tenorem, cum inſuper multiplici ſit antiquitus autoritate roboratum; ut non quispiam Epiſcoporum in alterius dioeceſi iſtud praeſumat exercere, niſi praeſule cujus fuerit, compellente, ſeu permittente .... Licet namque Pontifex romanae Eccleſiae, ob dignitatem apoſtolicae ſedis, caeteris in orbe conſtitutis reverentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem, ſicut enim unusquisque orthodoxae Eccleſiae Pontifex ac ſponſus propriae ſedis uniformiter ſpeciem gerit Salvatoris, ita generaliter nulli convenit quidpiam in alterius procaciter patrare Epiſcopi dioeceſi. Glaber L. 2. C. 4.

aus ſind die Apoſtel und Jünger nach einer allda geſtifteten Kirche in alle Welt geſchickt worden, das Evangelium zu predigen; haben ſie aber wohl dadurch dem Biſchof von Jeruſalem, der nicht einmal in dem Range der drey erſten Patriarchen ſtehet, alle dieſe Kirchen erworben? Die Kirche muß nur nach den Canonen regiert werden, ein Grundſatz, der unwiderſprechlich iſt, nun aber exiſtirt kein Canon, der verordnet, daß, wenn ein Biſchof in ein weitſchichtiges Land Miſſionarien geſchickt hat, er auch die biſchöflichen Verrichtungen in jeder Diöces dieſes Landes ausüben dürfe. Vielmehr iſt das Gegentheil in den Canonen ausdrücklich verordnet. Die afrikaniſche Kirche wollte ſich niemals den Appellationen nach Rom unterwerfen, weil das Concilium von Nicäa ſie nicht beſtätigt hatte. Selbſt der Metropolit darf keine biſchöflichen Verrichtungen in den beſonderen Diöceſen ſeiner Provinz vornehmen. Die Rechte eines Metropoliten über ſeine Provinz beſtunden nur 1) in dem Vorrange vor allen anderen Biſchöfen der Provinz. 2) In dem Rechte, alle Biſchöfe ſeiner Provinz einzuweihen. 3) In der Zuſammenberufung des Provinzialconciliums und dem Vorſitze darin. 4) In der Aufſicht über die Feſthaltung des Glaubens und Beobachtung der Zucht in ſeiner Provinz.

Wenn man ein neues Bisthum errichten, oder ſonſt eine wichtige Abänderung treffen wolle, ſagen die Römer ferner, ſo geſchehe es niemals ja ſelbſt in der franzöſiſchen Kirche nicht, ohne dem Anſehen des Pabſtes. Nach ihren Grundſätzen iſt dieß ein Beweis, daß der Pabſt Univerſalbiſchof iſt. Die Beytretung des Pabſtes in dieſem Falle hat ihre Richtigkeit, aber die Folgerung, die man davon herleitet, iſt falſch. Dieſer Recurs zu dem Anſehen des Pabſtes iſt ein neuer Gebrauch; Er iſt erſt eingeführt worden, ſeit dem die Biſchöfe von Rom ſich unzuſtändiger Rechte anmaßten. Die Errichtung eines neuen Biſchofſitzes muß durch ein Anſehen beſtätiget werden; in den Nationalconcilien kann dieſes nicht geſchehen, weil ſie

nicht mehr ſo häufig zuſammenberufen werden; man wendet ſich an den Pabſt, und durch die Beytretung des Anſehens deſſelben als Oberhauptes in geiſtlichen Dingen, mit dem Anſehen der Souveräne, als Herren über das Zeitliche, wird die Errichtung beſtätiget. Hieraus kann man vernünftigerweiſe nicht ſchließen, daß der Pabſt Ordinarius der Ordinarien ſey. Dieſe Folgerung widerſtrebt allen Regeln und alten Gewohnheiten der Kirche, beſonders aber den Gebräuchen der franzöſiſchen Kirche, wo die Biſchöfe ohne von dem Biſchofe zu Rom geſtört zu werden, ihre Verrichtungen ausübten, und wo dasjenige, was die Regierungsform dieſer Kirche überhaupt anbelangte, von dem Nationalconcilium vorgeſchrieben wurde.

§. VI.

Die Biſchöfe ſind aus dem nämlichen Grunde die Nachfolger der Apoſtel, als der Pabſt der Nachfolger des heil. Petrus iſt.

Der Pabſt, das ſichtbare Oberhaupt der Kirche, der Nachfolger des heil. Petrus hat einen Primat der Ehre und Gerichtbarkeit vor allen anderen Biſchöfen; es iſt aber dieß ein heiliger, ein apoſtoliſcher, und mit Sanftmuth verträglicher Primat. Der durch dem Paſt beſetzte Stuhl des heil. Petrus iſt der Mittelpunct der Einigkeit, von dem man ſich niemals trennen darf; Alle Kirchen müſſen mit jener von Rom wegen ihres vorzüglichen Anſehens vereiniget ſeyn *e*); Allein die Biſchöfe ſind die Nachfolger der Apoſtel, ſo wie der Pabſt der Nachfolger des heil. Petrus iſt. Die geiſtliche Macht wurde allen übrigen Apoſteln in einer nicht geringern Maaße mitgetheilet, als dem heil. Petrus. Alle empfingen den heil. Geiſt durch den unmittelbaren Hauch des Mundes Jeſu Chriſti,

e) Der heil. Irenäus.

Chriſti, alle wurden von ihm unmittelbar geſendet, ſo wie er ſelbſt von ſeinem Vater geſendet war *f*). Sie ſind die Richter und Väter der Kirche; ſie vertreten die Stelle Jeſu Chriſti, ſie bewahren das von dem ſeinigen unmittelbar ausgefloſſene bey ihnen hinterlegte Anſehen. Unmittelbar von Jeſu Chriſto haben die Biſchöfe die Gewalt, die Glaubigen zu regieren, über Glaubensſachen zu urtheilen, und alle zur Leitung der Heerde, über die ſie der heil. Geiſt aufgeſtellt hat, nothwendige Gerichtbarkeitshandlungen auszuüben.

Ihre Macht iſt daher kein Ausfluß von jener unabhängigen Fülle, welche die Römer in dem Pabſte angeben, ſondern eine Theilnehmung an dem göttlichen Anſehen, welches ſelbſt in Jeſu Chriſto dem Fürſten der Kirchenhirten, dem ewigen hohen Prieſter und Biſchofe, dem Oberhaupte der Kirche iſt.

Der heil. Cyprian ſagt, die übrigen Apoſtel wären ſelbſt das geweſen, was der heil. Petrus war, indem ſie mit ihm an der nämlichen Ehre und Gewalt Theil genommen hätten *g*), und behauptet dem zu Folge, die Biſchöfe insgeſammt hätten nur ein und das nämliche Biſthum, wovon ein jeder einen Theil ohne Zertheilung (in ſolidum) beſitze *h*). Mit dieſer Einheit des Biſthums

 hat

f) Sicut miſit me pater et ego mitto vos. Haec cum dixiſſet, inſufflavit et dixit eis: accipite ſpiritum ſanctum, quorum remiſeritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta ſunt. S. Joan. Ch. in C. 20. v. 21.

g) Hoc erant utique caeteri Apoſtoli quod Petrus, pari conſortio praediti honoris et poteſtatis. Cyprian. de verit. Eccleſiae.

h) Unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime Epiſcopi, qui in Eccleſiis praeſidemus, ut Epiſcopatus quoque ipſum unum atque indiviſum probemus . . . . Epiſcopatus unus eſt, cujus a ſingulis in ſolidum pars tenetur. Cyprian.

hat es die nämliche Beſchaffenheit, als mit der Einheit der Kirche *i*). Aus den vereinigten beſonderen Kirchen entſteht eine allgemeine Kirche. Ein jeder Prälat hat nicht einen abgeſonderten ihm eigenen, ſondern nur ihm beſonders angewieſenen und anempfohlenen Theil. So wie alſo alle Heerden, wenn ſie verſammelt ſind, nur eine Heerde ausmachen, ſo ſind alle Hirten nur ein Hirt *k*). Der Pabſt Symmachus, der erſt zu Anfange des ſechſten Jahrhunderts ſtarb, hat den Begriff von einem ſolchen Biſthume ſo hoch getrieben, daß er keinen Anſtand nahm, ihn mit der Einheit der Natur, Gewalt und Willen der göttlichen Perſonen der Dreyfaltigkeit zu vergleichen *l*). Nicht ein einziger Menſch, ſagt der heil. Auguſtin, ſondern die ganze Einheit der Kirche iſt es, die die Gewalt der Schlüſſel bekam *m*). Dieſer nämliche Vater ſagt, das Apoſtelcollegium ſeye ein Sinnbild der Kirche geweſen, da ihm Jeſus Chriſtus die Gewalt ertheilt habe, die Sünden zu vergeben, woraus er die Folge zieht, daß durch die auf die Apoſtel gerichteten Worte wirklich die ganze Kirche verſtanden worden ſey *n*).

Alle Biſchöfe bekleiden, ſo wie der Pabſt, ohne Nachtheil ſeines Primats, die Stelle eines Oberhirtens. Sie ver-

---

i) Eccleſia quoque una eſt. Cyprian.

k) Unum ovile, unus paſtor.

l) Ad Trinitatis inſtar, cujus una eſt atque individua poteſtas, unum eſt per diverſos Antiſtetes Sacerdotium. Symmachus, epiſt. 1 ad Aeonium arelatenſem.

m) Claves non homo unus, ſed unitas accepit Eccleſiae. S. Aug. ſerm. 295.

n) Si cujus remiſeritis peccata, remittuntur ei, ſi cujus tenueritis, tenebuntur. Ergò ſi perſonam gerebant Eccleſiae; ſic eis hoc dictum eſt tanquam ipſi Eccleſiae diceretur. Aug. L. 3. de bapt.

vermögen eben das in ihren Kirchſprengeln, was der Pabſt in dem ſeinigen, es ſeye dann, ihre Gewalt wäre in manchem Falle von der Kirche eingeſchränkt, welche die Ausübung ihres Anſehens anordnet, ſo wie ſie dem Pabſte ſelbſt den Gebrauch vorſchreibt, den er von dem ſeinigen machen kann. Was alle Kirchen überhaupt und eine jede ins beſondere anbelangt, ſo erkennen die Biſchöfe in der Regierung ihrer Kirchen keinen päbſtlichen Vorbehalt, wenn er ihm nicht durch die Canonen oder angenommene Gebräuche mit Bewilligung der Biſchöfe ſelbſt, als dem römiſchen Stuhl geſtattete Privilegien, eingeräumet iſt. Unſere Vorfahren, ſagen die Väter zu Chalcedo, haben dem in dem alten Rom aufgeſchlagenen Sitze Privilegien zugeſtanden, weil dieſe Stadt die Hauptſtadt des römiſchen Reichs war *o*).

Wenn man der Kanzel des heil. Petrus den ihr gehörigen Vorzug gibt; ſo iſt es auch billig, den übrigen Biſchöfen ihre Gewalt zu erhalten, die ſie von Jeſu Chriſto haben. Nur mittelſt dieſer unumſtößlichen Grundſätze kann man in der Kirche jenen Regierungscharacter der Einheit, Demuth, des Friedens und der Liebe unterhalten, den ihr Jeſus Chriſtus eingeprägt hat, und der ſo ſchnurſtraks einer unumſchränkten Herrſchaft entgegengeſetzt iſt.

§. VII.

Die Regierung der erſten Hirten iſt nicht unumſchränkt.

Der Pabſt iſt kein Monarch der Kirche, er hat in derſelben keine unumſchränkte Gewalt. Er iſt das Haupt von jenen, zu denen, ſo wie zu ihm, geſagt wurde: Alles, was ihr binden werdet, ſoll gebunden

 ſeyn;

o) Sedi ſenioris Romae, quod urbs illa imperaret, Patres jure privilegia tribuerunt. Concil. chalcedon. Can. 28.

ſeyn; Alles, was ihr löſen werdet, ſoll gelöſet ſeyn; ſie haben ihre Gewalt von eben dem, von dem er die ſeinige hat; und in ſeiner Eigenſchaft eines Oberhaupts hat er nur das Oberaufſichts- und Warnungsrecht über ſie.

Es können ſich Gebräuche herkömmlich gemacht haben, die den Päbſten vortheilhaft ſind; ſchlechterdings aber iſt es unmöglich, daß das Anſehen, welches Jeſus Chriſtus allen denen gab, die an dem Biſthume Theil nehmen würden, nur bey Einem ſey, von dem aus es ſich über alle, nur ſoviel er es für gut findet, verbreite. Es haben daher alle, die zur Biſchofswürde erhoben ſind, gleiche biſchöfliche Gewalt. Den Unterſchied bey ihnen macht nur das Oberaufſichtsrecht, welches Einer unter ihnen über mehrere hat; und da der Pabſt dieſes Recht über alle hat, ſo kann man einigermaßen mit Wahrheit ſagen, daß er über alle erhaben ſey; Uebrigens aber iſt er der Mittelpunct der Einheit, ohne daß er der Mittelpunct der Macht iſt. Ein jeder Biſchof insbeſondere iſt entbehrlich, aber, daß das Biſthum ein Oberhaupt habe, iſt eine unumgängliche Nothwendigkeit, nicht damit ſich von ihm das Anſehen herleite, ſondern damit alle die, ſo Theil daran haben, und mittelſt derſelben, die Völker, ſo von ihnen regiert werden, in dem nämlichen Glauben vereiniget ſeyen. Die Regierungsform der Kirche iſt nicht monarchiſch, ſie iſt ariſtocratiſch.

Das Anſehen der Hirten muß durch Mildigkeit gemäßigt, durch Liebe angefeurt, und mit Demuth ausgeübet werden. Jeſus Chriſtus hat ihnen nicht eine unumſchränkte Macht gegeben, ſondern eine ſolche, die durch die Geſetze gemildert iſt, welche er ſelbſt, oder nachher ſeine Kirche nach dieſem göttlichen Muſter vorgeſchrieben hat.

Der Heiland verkündigte den Apoſteln, daß ihr Anſehen nichts ähnliches mit der Herrſchaft der zeitlichen Für-

Fürſten habe. *p*). Dieſe herrſchen auf eine unumſchränkte Art. Niemanden als Gott ſind ſie über ihre Regierung Rechenſchaft zu geben ſchuldig. Nicht ſo aber können die beſonderen Hirten der Kirche verfahren. Sie müſſen alle Augenblicke gefaßt ſeyn, ſich vor der in den allgemeinen oder Provinzial-Concilien zuſammentretenden Verſammlung der Hirten zu verantworten.

Die Kirche hat die Gewalt, neue Geſetze zu machen; Man muß aber nicht glauben, daß nach Gefallen menſchlicher Leidenſchaften von derſelben Gebrauch gemacht werden dürfe. Nur zum Aufbauen, und nicht zum Niederreiſſen wurde den Hirten das Anſehen anvertrauet. Die beſonderen Concilien haben keine Canonen gemacht, als wann ſich große Mißbräuche vorfanden, die eine Reformation bedurften, und die allgemeinen Concilien wurden nur in außerordentlichen Vorfällen ausgeſchrieben. In einem Zeitraum von beynahe achtzehn Jahrhunderten zählt man keine zwanzig allgemeine Concilien *q*). Dieſe Concilien haben meiſtentheils wenig Canonen gemacht. Die römiſche Kirche hat faſt in tauſend Jahren keine gemacht. In den erſten Zeiten waren die Decretalen der Päbſte, ſo wie ich ſchon in dem erſten Capitel dieſes Bandes angemerkt habe, nichts anders, als Antwortſchreiben an die Biſchöfe, die ſich bey ihnen Raths erholten, um ſie in den Canonen zu unterrichten, und zu derſelben Beobachtung zu leiten.

 Die

p) Principes gentium dominantur eorum, et qui majores ſunt poteſtatem exercent in eos. Non ita erit inter vos. Matth. Cap. 20, 25 et ſeq.

q) Cauſae eccleſiaſticae quae communes non ſunt, totae Eccleſiae africanae in ſuis provinciis judicentur, et quod illis quae communes ſunt generalis ſynodus convocetur, videtur utile. Cap. 8. Concil. mileniſt ſub Arcad. et Honor.

Die Biſchöfe ſind die Richter in Glaubensſachen, wie die Päbſte. Weder erſtere, noch letztere haben das Recht, neue Glaubensſätze aufzubringen; Sie ſind nur aufgeſtellt, die Tradition zu erklären, wovon ſie Zeugen, und ihre Kirchen die Aufbewahrerinnen ſind. Die Väter, die entweder auf den Concilien verſammelt, oder mittelſt beſonderer Verordnungen, Canonen machten, wollten nichts weniger, als den Chriſten neue Geſetze geben; ſie wollten ihnen nur das Geſetz Gottes und die apoſtoliſchen Traditionen erklären, um die Mißbräuche in der Maaß, als ſie einwurzelten, zu unterdrücken. Die Concilien und Verordnungen der Päbſte ſind voll von Citationen, beſonders aber enthält das Concilium von Trident faſt nicht ein Wort, welches nicht aus der heil. Schrift, aus den Canonen und Vätern gezogen iſt.

Was der heil. Auguſtin von der triumphirenden Kirche ſagt, daß nämlich die Wahrheit allein derſelben Königinn, Liebe, Geſetz, Einigkeit, Maaß, und Dauer ſey, kann man auch auf die ſtreitende Kirche ausdehnen. Jeſus Chriſtus iſt eigentlich der König und Monarch der Kirche. Er ging in ſein Reich, um von demſelben Beſitz zu nehmen, und er wird in der Zukunft zurückkommen, um uns in die Theilnehmung an demſelben mitzuziehen. Allein die Kirche auf Erden iſt auch ſein Reich, er ſtellte in derſelben ſeine Diener nur zu dem Ende auf, daß ſie nach dem Plan, den er ihnen hinterließ und nach den Regeln, die ihnen die Kirche zur genauern Vollſtreckung der Geſetze Jeſu Chriſti vorſchreibt, regieren ſollten.

§. VIII.

Ob das Eigenthum der Schlüſſelgewalt der Kirche, oder dem erſten Hirten zuſtehe?

Die Kirche hat faſt die nämliche Regierungsform, als ein Reich, welches während der Abweſenheit des Monarchen nicht von Perſonen regieret wird, die mit einer

ner ungebundenen Macht bekleidet ſind, ſondern von Vorgeſetzten und untergeordneten Staatsbedienten, denen in Staatsangelegenheiten aufgetragen iſt, nach Maaßgab der Geſetze einſtimmig und verhältnißmäßig mit dem ihnen von den Souveränen beygelegten Grad des Anſehens zu Werke zu gehen.

Einige Theologen behaupten, die Apoſtel hätten die Schlüſſelgewalt von Jeſu Chriſto unmittelbar nicht anders, als im Namen der ganzen Kirche überkommen. Einige andere halten dafür, Jeſus Chriſtus habe in ſeine Apoſtel und durch dieſe in ihre Nachfolger, die Biſchöfe, ſelbſt den unmittelbaren Grund dieſer Gewalt gelegt. Nach der Meinung der erſtern ſteht der Kirche das Eigenthum der Gewalt der Schlüſſel, und allein die Ausübung derſelben den Hirten zu. Nach der Meinung der letztern wurde ſowohl das Eigenthum, als die Ausübung dieſer Gewalt den Hirten zum Behuf der ganzen Kirche gegeben. An dieſer Frage ſcheint an ſich ſelbſt ſo wenig gelegen zu ſeyn, als an jener zweyer Phyſiker, deren einer behauptete, der Körper habe die Kraft zu ſehen, mit der er durch die Augen wirke, der andere aber darauf beſtund, daß den Augen wegen des Körpers die Kraft zu ſehen gegeben ſey. Vermöge der heiligen Schrift und der Tradition iſt es gewiß, daß das Eigenthum der Schlüſſelgewalt der geſammten Kirche zuſtehe, und derſelben Ausübung den von Jeſu Chriſto aufgeſtellten Kirchendienern vorbehalten ſey. Allein, aus dem, daß das Eigenthum der Schlüſſel der Kirche zuſtehe, folgt nicht, daß die Hirten ihr Anſehen von der Kirche haben; als Nachfolger der Apoſtel erhalten ſie es in der Ordination unmittelbar von Jeſu Chriſto *r*).

r) Certiſſimum eſt eos coeteros Epiſcopos, ſicut et romanum, ſuam habere autoritatem a Deo. *Richer. Apolog. Gerſon. part.* 3. *art.* 30.

Gewiſſe Lehrer wenden hingegen ein, daß, wenn die Schlüſſelgewalt den Biſchöfen nur in Anbetracht der Vollſtreckung und nur als Dienern und Werkzeugen der Kirche, nicht aber als ausſchließenden Eigenthümern zuſtehe, ſo hätten ſie keine wahre Gewalt; Allein, die Schlußfolge iſt falſch. Dienſt ſchließt Gewalt nicht aus. Haben wohl obrigkeitliche Perſonen keine Gewalt, weil ſie nur Diener des Souveräns ſind. Moſes und Joſue, die das jüdiſche Volk aus der Dienſtbarkeit führten, waren nur Diener Gottes; Hatten ſie denn keine Gewalt über dieſes Volk?

Zweyter Abſchnitt.

Die Kirche iſt unfehlbar, aber der Pabſt nicht.

§. IX.

Von der Unfehlbarkeit der Kirche.

Die Schmeicheley der italieniſchen Lehrer unterwirft die Kirche dem Pabſte. Wenn man dieſen Glauben beymeſſen müßte, ſo wäre die Kirche eine Sklavinn und Dienſtmagd, und hätte keine Gewalt zu gebiethen *s*). Nach ihrem Angeben iſt es der heil. Petrus allein, dem Jeſus Chriſtus die Gewalt der Schlüſſel ertheilte, ſo, daß ein jeder beſonderer Hirt, und geſammte Hirten gänzlich von dem Pabſte abhangen *t*). Die Kirche dem Pabſte unterwerfen, wäre eben ſoviel, als ſie unter die

s) Eccleſia, utpote ſerva nota, principiandi jure caret. *Cajetan, de autorit: Papae et Concil. c*, 1

t) Cajetan, de Inſtit. et autoritate romani Pontificis; Bellarm. de rom. Pontif. L. 1. C. 12.

die Synagog herabſetzen, die wenigſtens eine Sklavinn Gottes war, da doch die Kirche, die Braut Jeſu Chriſti, auf ſolche Art nur eine Sklavinn eines ſterblichen Menſchens und Sünders wäre.

Nur die Kirche iſt es, der Jeſus Chriſtus die Unfehlbarkeit in Glaubensentſcheidungen gewährte. Die von ihm anvertraute geiſtliche Gewalt iſt mit ihrer ganzen Fülle nur bey der allgemeinen Kirche, bey ſämmtlichen entweder zerſtreuten oder verſammelten Hirten, bey den allgemeinen Concilien, welche die allgemeine Kirche und geſammte Hirten vorſtellen.

Es gibt keine Schwierigkeit, die ſich nicht heben laſſe; nur aber kann dieß mittelſt des Anſehens geſchehen, und das Anſehen kann bey niemanden ſeyn, als bey der Vielheit der Biſchöfe. Es muß ein untrügliches Anſehen geben, um den Glauben zu beſtimmen, und alle Zweifel auseinander zu ſetzen; Dieſes untrügliche Anſehen aber iſt nur bey der allgemeinen Kirche, welcher allein der Beyſtand des heiligen Geiſtes bis zum Ende der Welt verſprochen wurde *u*); Dieſe iſt es, bey der man die hinterlegte Kirchenlehre findet, die den Biſchöfen mittelſt der Apoſtel anvertraut wurde. Die Kirche iſt es, von der geſagt wurde, daß derjenige, der ſie nicht höre, für einen Heiden und Publicanen gehalten werden ſolle *x*). Die Hirten insgeſammt, und keiner derſelben insbeſondere, ſind es, denen Jeſus Chriſtus verſprochen hat, bis an das Ende der Welt bey ihnen zu ſeyn *y*). Die Biſchöfe

---

u) Claves non homo unus, ſed unitas accepit Eccleſiae. S. Aug. Serm. 295.

x) Si Eccleſiam non audierit, ſit tibi ſicut ethnicus et Publicanus. Matth. C. 18. v. 17.

y) Euntes docete omnes gentes, ecce ego vobiscum ſum omnibus diebus usque ad conſummationem ſaeculi Matth. C. 28. v. 19 et 20.

ſchöſe überhaupt, und keiner von ihnen insbeſondere, ſind es, denen er den heiligen Geiſt verſprach, der ſie alle Wahrheit lehren ſollte z). Alle Biſchöſe zuſammengenommen, und keiner unter ihnen allein, ſind es, von denen Jeſus Chriſtus ſagte: Wer euch höret, höret mich a).

Alle Kirchen der katholiſchen Welt kommen darin überein, daß die in einem allgemeinen Concilium verſammelte oder in ihren unterſchiedenen Gliedern vereinigte Kirche in den Entſcheidungen über Glaubenslehren unfehlbar ſey. Auf welche Art immer die Kirche ihren Beyfall äußern mag, ſo iſt allem ein Ende gemacht, wenn ſie ſich erklärt hat, weil es unmöglich iſt, daß ſie ſich gegen den Irrthum nicht ſetze, ſie, der Jeſus Chriſtus ſeinen ununterbrochenen Beyſtand verſprach. Wegen dieſer Unfehlbarkeit der Kirche verfällt man auf einen Unterſchied zwiſchen Recht und That.

§. X.

Unterſchied zwiſchen Recht und That, oder dem, was de jure geſchehen ſoll, und dem, was de facto geſchieht.

Die Anhänger des Janſenius Biſchofs zu Ipern, behaupten, der Unterſchied zwiſchen den Rechts- und Thatfragen ſey eben ſo groß, als der Unterſchied zwiſchen dem Himmel und der Erde, zwiſchen dem auf die Offenbarung ſich gründenden Glauben und einer auf pur menſchliche Kenntniſſe gebauten Meinung, zwiſchen einer

z) Adhuc multa habeo vobis dicere, ſed non poteſtis portare modo. Cum autem venerit ille Spiritus veritatis, docebit vos omnem veritatem. S. Ioan. C. 16. v. 12. et 13.

a) Qui vos audit, me audit. beym heil. Lucas C. 10. V. 16.

einer zu allen Zeiten für gewiß gehaltenen Wahrheit und neuen Thaten, die ſich von Tage zu Tage ereignen. Sie geben vor, die Kirche fälle keine unfehlbare Urtheile über neue Thaten; da Gott ſolche nicht geoffenbaret habe, könne man von jenen, die ohne Gefährde daran zweifeln, nichts als das Stillſchweigen fordern; der ganze Glaube gründe ſich auf die göttliche Offenbarung; und man könne den Thatſachen, die nach einer Erwägung, welche niemanden, als den Witz des menſchlichen Verſtands zum Bürgen hat, beſtimmet würden, den nämlichen Glauben nicht beymeſſen, den man den Glaubenslehren ſchuldig ſey, von denen die Kirche, die den von Jeſu Chriſto bis an das Ende der Welt verſprochenen heiligen Geiſt zum Bürgen hat, nach vorgängiger Prüfung erkläret, daß ſie in der heiligen Schrift und durch die Tradition geoffenbaret ſeyen.

Sie verdammen die fünf dem Janſenius zugeeigneten Sätze, was für einen Urheber ſie auch immer haben mögen, nur können ſie ſich nicht entſchließen, ſeine Perſon oder Lehre zu verdammen, die ſie von dem Irrthum dieſer fünf berüchtigten Sätze befreyet glauben. Hieraus leiten ſie die Folge, daß man ſich nicht ganz mit Herzen und Geiſt der Entſcheidung Alexanders VII über den Sinn des Buchs des Janſenius unterwerfen müſſe, und daß es genug ſey, derſelben eine ehrerbiethige und nachgiebige Unterwürfigkeit zu bezeigen, die darin beſtehet, daß man ſich nicht gegen ſie auflehne, oder, welches das nämliche iſt, daß man ein ehrerbiethiges Stillſchweigen von derſelben beobachte.

Im Gegentheil behaupten die meiſten franzöſiſchen Kirchenprälaten, daß man die Perſon und Schriften des Janſenius verfluchen und geradezu die Verdammung dieſes Biſchofs unterſchreiben ſolle. Nicht, als wenn ſie den Unterſchied zwiſchen Recht- und Thatſachen nicht annähmen, ſondern ſie dehnen nur dieſen Unterſchied nicht ſo weit aus, als jene, deren Meinung wir erſt angeführet

haben

haben. Sie ſagen, es gebe zweyerley Thatſachen; jene, die von dem Lehrſatze geſondert ſind, und die Geſchichte der Menſchen z. B. die Zeitrechnung, das Leben und Sitten der Privatleute treffen, und jene, die mit dem Lehrſatze verbunden ſind, wovon uns die Frage, ob die Bücher des Janſenius ketzeriſch, oder derſelben Verfaſſer ſelbſt ein Ketzer ſey, ein Beyſpiel liefert. Nach ihrer Meinung können die Urtheile der Kirche über menſchliche und perſönliche Thaten fehlerhaft ſeyn, weil ſie ſich auf das Zeugniß der Menſchen gründen, die gemeiniglich blind und Betrieger ſind, die Urtheile der Kirche über Lehrthaten aber müßten als untrüglich angeſehen werden, weil ſie die Erleuchtung des heiligen Geiſtes zum Grunde haben, der ſie in allem, was einen Bezug auf das Seelenheil der Menſchen hat, leitet und regieret. Wenn ſie dieſen oder jenen Satz als ketzeriſch erklärt, welcher eine Rechts und dogmatiſche Frage iſt, ſo kann ſie nicht fehlen, ſagen ſie, folglich noch viel weniger, wenn ſie urtheilt, daß ein Buch dieſen Satz enthalte, und eben ſo gut als ſein Verfaſſer ketzeriſch ſey, welches eine von dem Lehrſatze abgeſonderte Thatfrage iſt. Die Zueignung des ketzeriſchen Sinnes der fünf Sätze, welche dem Janſenius geſchiehet, und eine Thatfrage iſt, iſt ein von dem Zeugniſſe der Menſchen unabhängiges Urtheil der Kirche, und obſchon die Lehrthaten in der heiligen Schrift oder durch die Tradition nicht geoffenbaret ſind, ſo müſſen die Katholiken in dieſem Puncte der Kirche eben ſoviel glauben, und ihr, oder vielmehr dem heiligen Geiſte gehorchen, der durch ſie als ſein Werkzeug redet, und ſie in der Ergründung des echten Sinnes der Verfaſſer leitet, die über dogmatiſche Materien ſchreiben. Dieſe Prälaten glauben nicht, daß das ehrerbiethige Stillſchweigen, mit welchem ſich die Anhänger des Janſenius in Lehrbeurtheilungen begnügen, genug ſey; ſie fordern eine Unterwerfung des Verſtandes.

Die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meinung erwiedern, der Unterſchied zwiſchen perſönlichen und dogmatiſchen von dem Rechte unzertrennlicher Thaten ſey dem ganzen Alterthume unbekannt geweſen; von dem Herrn von Marca wäre er zuerſt aufgebracht worden, und ſelbſt die Anhänger des Formulars hätten ihn als anſtößig ſowohl gegen den gemeinen Menſchenverſtand, als die angebliche Verbindlichkeit zu glauben, daß dieſe Thaten göttlichen Glaubens ſeyen, ſogleich mißkennet; Dieſe zwey Sätze wären von neunzehen Biſchöfen einer neuen Lehre und verderbliches Irrthümer in jenem Briefe beſchuldiget worden, den ſie an den Pabſt und an den König ſchrieben, um ſich der vier Biſchöfe anzunehmen. Wirklich ſey es noch keinem Gottesgelehrten bis dahin eingefallen, die Verheiſſungen Jeſu Chriſti, die er ſeiner Kirche gab, auf ungeoffenbarte Thaten auszudehnen; im Gegentheile hätten die berühmteſten italieniſchen Schriftſteller, als Baronius, Bellarmin ꝛc. den Pabſt Honorius, der nach einer ſcharfen Prüfung ſeiner dogmatiſchen Briefe von dem ſechſten allgemeinen Concilium mit Bannflüchen beleget wurde, nicht anders als unbefangen in der Ketzerey der Monotheleten gerechtfertiget, als durch die förmliche Behauptung, daß die Kirche in Entſcheidungen, die ſie über dergleichen Thaten fälle, ſich irren könne: Der bloße Beyſtand des heil. Geiſtes, wenn er auch der Kirche in Entſcheidung dieſer Thatſachen gegeben wäre, ſey nicht erklecklich, aus denſelben Gegenſtände des göttlichen Glaubens zu bilden, der auf nichts anderes als auf dem Worte Gottes, und einer ausdrücklichen Offenbarung gegründet ſeyn könne, maſſen außer dem von der Zeit der Apoſtel bis an das Ende der Welt die Glaubensartikel ſich unendlich vermehren könnten, welches eine Ketzerey ſey: Endlich wäre weder zu Rom, noch in Frankreich, noch irgendwo die That des Janſenius jemals ernſtlich unterſucht worden.

§. XI.

§. XI.

Die Urtheile des Pabſtes, wenn er allein entſcheidet, ſind nicht unverbeſſerlich, und der Pabſt iſt nicht unfehlbar.

Die Entſcheidungen des Pabſtes ſind dem Fehlen unterworfen, und ſie können umgeändert, oder verbeſſert werden, wenn die allgemeine Kirche ſie nicht gutgeheiſſen hat; Es kann ein Menſch aufgeklärter und klüger ſeyn, als der andere; alle aber ſind dem Fehlen und dem Lügen unterworfen *b*). Ein jeder Pabſt iſt ſo, wie andere Menſchen, unter denen er außerleſen iſt, mit Schwachheit und Gebrechlichkeit umgeben *c*).

Da die Menſchen die Eigenſchaft gemein haben, dem Fehlen in ihren Urtheilen ausgeſetzt zu ſeyn, ſo könnte Gott einem Sterblichen keine vortrefflichere Gabe mittheilen, als jene, nicht fehlen zu können, beſonders in Sachen, deren Kenntniß, ſo nothwendig ſie auch iſt, durch das Licht der Vernunft nicht erreicht werden kann.

Die Materie iſt ſo wichtig, daß die Beweiſe klar und pünctlich ſeyn müſſen. Je größer die Gabe der Unfehlbarkeit iſt, deſto behutſamer muß man ſeyn, ſie niemanden ſo geradehin zuzueignen. Nebſtdem, daß es nicht wohl ſchicklich iſt, in einem Menſchen, zu welcher Würde er auch immer erhoben ſeyn mag, ein Anſehen anzuerkennen, welches er nicht hat, iſt auch nichts gefährlicher, als jemanden für unfehlbar zu halten, der ſich irren kann. Irrt er ſich, ſo zieht er nothwendig alle, die ihn für unfehlbar halten, in die Theilnehmung ſeines Irrthums, weil ſie einem Anſehen anhangen, welches ſie untrüglich glauben. Man darf daher nicht dafür halten, daß der Pabſt

b) Omnis homo mendax.

c) Omnis Pontifex ex hominibus aſſumptus..... et ipſe circumdatus eſt infirmitate *ad Hebraeos* C. 5. *v.* 1. *et* 2.

Pabſt unfehlbar, und ſein Anſehen ſo erwieſen ſeye, daß man nicht daran zweifeln könne. Wenn es nur wahrſcheinlich iſt, daß der Pabſt unfehlbar iſt, ſo kann es auch falſch ſeyn; Kann es falſch ſeyn, ſo kann ein jedes Privaturtheil des Pabſtes falſch ſeyn. Jene, ſo die Unfehlbarkeit des Pabſtes vertheidigen, müſſen klar beweiſen, daß ihm Gott dieſes Privilegium gegeben habe; ſie werden aber dieſen Beweis nicht anders, als durch die heilige Schrift und die Tradition herſtellen können; nun ſollen ſie wirklich zu einer oder der anderen hievon ihre Zuflucht ergreifen, ſo fließt doch auf keine Art ein Beweis heraus, der ihre Meinung begünſtigen könnte.

Seit dem die italieniſchen Lehrer die Meinung von der Unfehlbarkeit des Pabſtes eingeführt haben, haben die Päbſte nichts außer Acht gelaſſen, dieſe Meinung dadurch geltend zu machen, daß ſie entweder jene Bücher, welche die entgegengeſetzte Lehre verfechten, dem Verzeichniſſe verbothener Bücher einverleiben ließen, oder ſich in ihren Breven und Bullen auf eine ihrer angeblichen Unfehlbarkeit günſtige Art ausdrückten. Bey allem dem hat bishieher noch kein Pabſt ſich unterſtanden, ausdrücklich zu entſcheiden, daß die Unfehlbarkeit der Päbſte ein Glaubensartikel ſey, noch auch die Meinung derjenigen als ketzeriſch zu verdammen, die das Gegentheil behaupten. Wenn der Pabſt das Privilegium der Unfehlbarkeit hätte, ſo hätte er es als Nachfolger des heil. Petrus: Nun aber kann er in dieſer Eigenſchaft kein Privilegium haben, welches der heil. Petrus ſelbſt nicht hatte. Niemals hat ſich dieſer Fürſt der Apoſtel angemaſſet, dieſes Privilegium zu haben. Niemals haben ihn ſeine Mitbrüder in dem Apoſtelamte als unfehlbar angeſehen.

In der erſten Kirche wurde eine Frage über die Nothwendigkeit der Beſchneidung und der Beobachtung des moſaiſchen Geſetzes aufgeworfen. Wenn man geglaubt hätte, der heil. Petrus ſeye unfehlbar, ſo würde man ſich bey ihm allein Raths erholet, und es auf ſeinen Aus-

ſpruch haben ankommen laſſen; allein die Apoſtel und Prieſter verſammelten ſich, um zu ſehen, was in Anſehung dieſer Schwierigkeit zu verfügen ſey *d*), und es iſt zu bemerken, daß der Ausſchlag der Entſcheidung des heil. Jacobus überlaſſen wurde, obſchon der heil. Petus gegenwärtig war *e*).

Eine kurze Zeit nachher, als der heil. Petrus durch ſein Betragen die Meinung derjenigen begünſtigte, welche die Heiden zur Beobachtung des moſaiſchen Geſetzes verbinden wollten, widerſtund ihm der heil. Paulus, der es uns ſelbſt berichtet, ins Angeſicht, weil der heil. Petrus ſtrafbar war, und nicht geradezu nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte *f*). Der heil. Paulus gab dem heil. Petrus nicht nur einen Verweis, ſondern er rühmte ſich noch, ihm einen gegeben zu haben, und fing den mit vieler Hitze an die Galater geſchriebenen Brief, worin er von dieſem Vorgange Meldung thut, mit der Erklärung an, daß er nicht von den Menſchen, ſondern von Jeſu Chriſto und Gott dem Vater zum Apoſtel berufen ſey. Die Furcht des heil. Petrus, ſagt der heil. Auguſtin, verurſachte ſeine Verſtellung, und den heil. Paulus brachte

d) Convenerunt apoſtoli et ſeniores, videre de verbo hoc.

e) Man ſehe das fünfzehente Kapitel der Apoſtelgeſchichten, und bemerke, daß der heilige Petrus in mehreren Stellen des Evangeliums, und der Epiſteln des heiligen Paulus Cephas genannt wird, weil das ſyriſche Wort Cephas Petrus bedeutet.

f) Cum veniſſet Cephas Antiochiam, in faciem ei reſiſtit, quia reprehenſibilis erat.... cum vidiſſem, quod non recte ambularet ad veritatem Evangelii, dixi Cephae coram omnibus, ſi tu, cum judaeus ſis, gentiliter vivis et non judaice, quomodo gentes cogis judaiſare? *ad Galat.* C. 2. *v.* 11. *et* 14. *etc.*

brachte die Freymüthigkeit zum Verweis dieſer Verſtellung *g*).

Um zu zeigen, daß kein Biſchof, allein betrachtet, unfehlbar ſey, haben ſich die Kirchenväter dieſes Beyſpiels oft bedient. Selbſt der heilige Petrus, ſagt der heil Cyprian, den unſer Herr zum erſten auserkohren, und auf dem er ſeine Kirche gebauet hat, legte ſich nichts mit Ungeſtümmigkeit und Hochmuth bey. In dem Streite, in welchem er mit dem heil. Paulus verwickelt war, berief er ſich nicht auf ſeinen Primat; er behauptete nicht, daß die Neulinge, ſo nach ihm gekommen ſind, ihm zu gehorchen hätten; den heil. Paulus ſchätzte er unter dem Vorwande, daß er die Kirche verfolget habe, nicht gering, ſondern er nahm die Wahrheit, und die tüchtigen Gründe dieſes Apoſtels an; er lehrte uns auf ſolche Art durch ſein Betragen, friedſam und geduldig zu ſeyn, und gab uns durch ſein Beyſpiel zu erkennen, daß wir nicht hartnäckig auf unſere Meinung verſeſſen ſeyn, ſondern jenen beypflichten ſollen, die uns unſere Brüder beybringen, wann ſie wahr und rechtmäßig ſind *h*).

g) Hoc error quorumdam putabat, hoc timor Petri ſimulabat, hoc libertas Pauli redarguebat.

h) Nam nec Petrus quem elegit et ſuper quem aedificavit Eccleſiam ſuam, cum ſecum Paulus de circumciſione poſtmodum diſceptaret, vindicavit ſibi aliquid inſolenter aut arroganter aſſumpſit; ut diceret ſe primatum tenere et obtemperari a novellis et poſteris ſibi potius oportere, nec deſpexit Paulum quod Eccleſiae prius perſecutor fuiſſet, ſed conſilium veritatis admiſit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile conſenſit, documentum ſcilicet nobis et concordiae et patientiae tribuens, ut non pertinaciter noſtra amemus, ſed

Der heil. Auguſtin führt dieſe Stelle des heil. Cyprian an, und behauptet vermög eben des Beyſpiels des heil. Petrus, daß das Anſehen der allgemeinen Kirche dem Anſehen eines einzigen Biſchofs vorzuziehen ſey *i*).

Der Pabſt Gelaſius, der im zwölften Jahrhundert lebte, bedient ſich des Beyſpiels des heil. Petrus, um die von einander abweichende Entſcheidungen der Päbſte in Anſehung der drey Capitel zu entſchuldigen *k*). Er bemerket, daß einige Päbſte lange Zeit der Verdammung derſelben widerſtanden und doch endlich andere dieſelbe unterſchrieben hätten; Auf gleiche Art habe ſich der heil. Petrus jenen lang widerſetzet, welche die Heiden, ohne ſie zur Beſchneidung zu verbinden, in die Kirche aufnehmen wollten; in der Folge aber habe er die gegründeten Meinungen des heil. Paulus angenommen, und das Gegentheil gelehret; woraus dieſer Pabſt die Folgerung zog, man

ſed quae aliquando a fratribus et collegis noſtris utiliter et ſalubriter ſuggerantur, ſi ſint vera et legitima, ipſa potius noſtra dicamus. *S. Cyprian*, *epiſt.* 71 *ad Quintum*,

i) Quapropter cum Petrus illud faciens a Paulo poſteriore corrigitur, et pacis atque unitatis vinculo cuſtodito ad Martyrium provehitur, quanto facilius et fortius quod per univerſae Eccleſiae ſtatuta firmatum eſt, vel unius Epiſcopi autoritate, vel unius Provinciae conſilio praeferendum eſt. *S. Auguſt*, *l.* 2 *de bapt. C*, 1 *n.* 2.

k) Die drey Schriften des Theodor von Mopſueſt, des Dibas und des Theodoret enthielten eine dunkele Lehre. Einige glaubten, es ſeyen in derſelben die Irrthümer des Neſtorius anzutreffen; andere legten dieſen Verfaſſern eine orthodoxe Auslegung bey. Das Anſehen des ökumeniſchen Conciliums, welches

man dürfe dem heiligen Stuhl die wandelbaren Meinungen über die drey Capitel nicht vorwerfen, weil die Kirche eine gleiche Unbeſtändigkeit in ihrer Grundfeſte verehre *l*).

Man ſieht aus dieſer Stelle, daß dieſer Pabſt erkannte, daß der heil. Petrus fehlbar war, daß ſeine Nachfolger ſich irren konnten; und daß die weiſeſten unter ihnen ihre Meinungen geändert haben, ſobald ſie die Wahrheit einſahen.

Wenn man geglaubt hätte, daß der Biſchof von Rom unfehlbar ſey, ſo iſt offenbar, daß man ſich der

N 3 Ver-

welches ſich im Jahr 545 hierüber erkläret hatte, verbitterte nur die Gemüther, da es die drey Schriften verdammte. Die Anhänger des Neſtorius machten ſich dieſe Streitigkeiten zu Nutze, um ſchon lange verbannte Irrthümer zu vertheidigen; andere verwarfen ganz freymüthig das Concilium, und kündigten die Gemeinſchaft mit der römiſchen Kirche auf, die dieſe Schriften verdammte. Dieſe Mutter der Kirchen ließ nichts ermangeln, um jene zur Kirche zurückzuführen, die unter einem kahlen Vorwande ſich davon entfernet hatten; da aber der Streit Privathandlungen betraf, unterhielte ſie den Frieden mit jenen, welche die Irrthümer verdammten, und wollten keine Perſonalitäten berühren.

l) Nunquid fratres dilectiſſimi, Petro Apoſtolorum Principi ſibi diſſimilia docenti debuit ad hoc reſponderi haec quae dicis audire non poſſumus, quia aliud ante praedicaſti; ſi igitur in trium Capitulorum negotio, aliud cum veritas quaereretur, aliud autem inventa veritate dictum eſt, cur mutatio ſententiae huic ſedi in crimine objicitur, quam cuncta Eccleſia in ejus autore veneratur. *Gelaſ. II in epiſt. ad Iſtriae Epiſcopos.*

Verſammlungen der Concilien würde erhoben haben. Einem untrüglichen Anſehen iſt man alle Art von Unterwerfung ſchuldig, und zwey untrügliche Urtheile haben nicht mehr Anſehen, als eines. Was ein untrüglicher Richter entſcheidet, wird durch das Urtheil eines anderen untrüglichen Richters nicht gewiſſer gemacht. Wenn alle Katholiken die Untrüglichkeit des Pabſtes anerkannt hätten, ſo hätte man ſich in verſchiedenen Streitigkeiten, welche die Kirche entſtehen ſah, und beſonders in Fällen, wo die Päbſte eine Entſcheidung ertheilten, an ihre Entſcheidungen gehalten. Wir haben daher eben ſoviele Proben gegen die Unfehlbarkeit des Pabſtes, als wir Concilien haben.

So oft die Päbſte ein Concilium verlangten, um die in der Kirche entſtandene Streitigkeiten endlich zu entſcheiden, ſo oft haben ſie anerkannt, daß ihre Urtheile nicht untrüglich ſeyen. In dem vierten Jahrhundert verlangte der Pabſt Liborius von dem Kaiſer Conſtantius ein Concilium, um die Sache des heil. Athanaſius zu entſcheiden. In dem nämlichen Jahrhunderte begehrte der Pabſt Damaſus *m*) von dem Theodoſius ein Concilium. Siricius der Nachfolger des Damaſus ſchickte das Urtheil über den Bonoſus dem Concilium zu. Im fünften Jahrhunderte bath Innocenz I den Kaiſer, ein Concilium zur Entſcheidung der Sache des heil. Chryſoſtomus zuſammen zu rufen *n*). In der Kirchengeſchichte kann man eine beträchtliche Thatenzahl ſehen, die beſtätigen, daß man nicht glaubte, der Biſchof von Rom ſey unfehlbar, und ſeine Urtheile keiner Verbeſſerung unterwor-

m) Non praerogativam nobis vindicamus examinis, ſed conſortium communis arbitrii.

n) Neceſſaria eſt ſynodalis cognitio . . . . ea enim ſola eſt, quae hujusmodi procellarum impetus retundere poteſt.

worfen *o*). Eben dieſe Geſchichte liefert uns mehrere Beyſpiele von Päbſten, die in Irrthum verfallen, und in ihren Entſcheidungen von der Wahrheit abgewichen ſind. Das erſte iſt jenes des Pabſtes Eleutherus, der nach dem Zeugniſſe Tertullians in dem Buche gegen den Praxeus die neuen Prophezeyungen der Montaniſten gutbieß, und ihnen Vereinigungsbriefe zuſchickte, die er in der Folge widerrufen mußte. Das zweyte iſt jenes des Pabſtes Victor, der wegen einer Disciplinarfrage, welche noch nicht entſchieden war, die Aſiaten in den Kirchenbann that, welches ihm aber von dem heil. Irenäus und vielen anderen Biſchöfen verwieſen wurde. Das dritte Beyſpiel haben wir an dem Pabſt Liberius, der die Verdammung des heil. Athanaſius und eine ketzeriſche Glaubensformel unterzeichnete. Der heil. Hilarius nennt in ſeinen geſammelten Fragmenten dieſe Formel: arianiſchen Meineyd, und ſpricht den Kirchenfluch mehrmals über den Liberius aus *p*). Der heil. Hieronymus ſagt in ſeiner Chronik, Liberius habe die Ketzerey unterzeichnet. Alle ältere Schriftſteller betrachten den Fall des Liberius als einen Abfall vom Glauben.

Das berühmteſte unter allen dieſen Beyſpielen iſt jenes des Pabſtes Honorius, der, als er von dem Patriarchen Sergius um Rath gefraget wurde, in ſeiner Antwort dem Irrthum der Monotheliten Beyfall gab, und eben deswegen von der ſechſten allgemeinen Kirchenverſammlung, welche unter dem Kaiſer Conſtantin Pagonat zu Conſtantinopel gehalten wurde, mehrmals mit dem

o) Man ſehe die Geſchichte über die Streitigkeit zwiſchen dem Pabſte Stephan und dem heil. Cyprian über die Ketzertauſe, und was hievon der heil. Auguſtin 1 Buch 7 Kapit. und im 2 Buch 5. Kapitel von der Taufe ſagt.

p) Anathema tibi, praevaricator Liberi!

Bannſtrahle beleget wurde *q*). Des Honorius Brief wurde nebſt den anderen Schriften der Ketzer von der Kirchenverſammlung zum Feuer verdammt. Merkwürdig iſt die Antwort Innocenz III in Betreff der Eheſcheidung des Königs Philipp Auguſt: Verum ſi ſuper hoc absque deliberatione generalis Concilii determinare aliquid tentaremus, praeter divinam offenſionem et mandatam infamiam, quam ex eo poſſemus incurrere, forſan ordinationis et officii, nobis periculum immineret. In dem 14. Jahrhunderte behauptete der Pabſt Johannes der XXII öffentlich, die Seelen derer, ſo im Gnadenſtand geſtorben ſind, würden der Anſchauung Gottes erſt nach dem Tage des Gerichts genießen. Er gab ſich durch Sendſchreiben und durch ſeine Abgeſandten alle Mühe, um es dahin zu bringen, daß dieſe Meinung in der Kirche angenommen würde. Der Verfaſſer von der Fortſetzung der Chronik von Nangis *r*) ſagt, der Pabſt habe zweyen Doctoren der Gottesgelehrheit, welche der nämlichen Meinung, wie er, waren, nach Paris geſchickt, um dieſer Lehre den Beyfall der theologiſchen Facultät zuwege zu bringen; Die Lehrer dieſer Facultät aber ſagten unverhohlen, dieſe Meinung ſeye ketzeriſch *s*). König Philipp der Lange ließ eine Verſammlung von Geiſtlichen nach Vincennes berufen, wo ſich 30 Lehrer von Paris, unter denen Pabſt Clemens VI, damaliger Erzbiſchof von Rouen war, einfanden. Sie verdammten den Satz des Pabſtes Johannes XXII, und ſchickten ihm ihren Verdammungsausſpruch zu. Gerſon ſagt uns, der Ausſpruch, wodurch der Irrthum dieſes Pabſtes verdammt wurde, ſeye mit Trompetenſchall in Gegenwart des

q) Man ſehe die 8te und 13te Verhandlung dieſes Kirchenraths. r) Auf das Jahr 1333.

s) Hiſtoire univerſelle Paris T. 4 p. 235 et 236.

des Königs kund gemacht worden *t*). Der Cardinal Petrus d' Ailly ſagt in einer Rede, die er an König Carl VI hielt *u*), der König habe dem Pabſt zugeſchrieben *x*), er ſolle widerrufen oder er werde ihn zum Feuer verurtheilen *y*). Johannes XXII benutzte die Warnung des Königs, und ſchrieb an ihn, um ſich zu rechtfertigen. Einige Zeit vor ſeinem Tode erklärte er, daß er glaube, die Heiligen ſehen Gott von Angeſicht zu Angeſicht vor dem letzten Gerichte. Dieſe Entſcheidung gab ſein Nachfolger, und die ganze Kirche ertheilte ſeinem Urtheile lauten Beyfall. Die ſehr vielen Widerſprüche, die man in den Entſcheidungen der Päbſte findet, zeigen ferner ſichtbar, daß ſie irren können, denn von zweyen entgegengeſetzten Entſcheidungen muß nothwendiger Weiſe eine falſch ſeyn. Sehr leicht würde man aus den Decretalen und Bullen ein langes Verzeichniß von dergleichen Widerſprüchen ziehen können. Ein merkwürdiges Beyſpiel davon iſt dieſes. Sixtus V ließ eine Ausgabe der Bibel nach der Vulgata mit großem Fleiße beſorgen. In der Bulle, welche dieſer Ausgabe vorgedrucket iſt, erklärt er, daß ſie höchſt richtig und in

 ihre

t) Damnata fuit cum ſono buccinarum coram Rege Philippo. *Gerſon ſerm. de pace.*

u) Im Jahre 1406.

x) Die Päbſte hatten damals ihren Sitz zu Avignon.

y) Als von dem Irrthum Johannis XXII de viſione beata gehandelt wurde, forderte der König, der ſich in ſeinem Waldſchloſſe Vincennes aufhielt, die theologiſche Facultät zu ſich, und dieſe ſchickte ihm 26 ihrer gelehrten Mitglieder. Sie faßten einen Schluß ab, den er in Vollziehung brachte, und Johannes dem XXII damals ſagen ließ, er ſolle widerrufen, oder er würde ihn zum Feuer verurtheilen. Hiſtoire univerſ. Paris Tome 4. p. 235. Raynaldus 1333. n. 45, Preues de la nouvelle Hiſtoire du Concile de Conſt. p. 153.

ihre ehemalige Reinigkeit wieder zurückgebracht ſey; dennoch fand Pabſt Clemens VIII lange hernach z) verſchiedene Fehler darin, ließ ſie ſammt ihrer vorgeſetzten Bulle unterdrucken, und an einer neuen Ausgabe der Vulgata arbeiten, welche in unzähligen Stellen von der Ausgabe, die Sixtus beſorget hatte, abweicht. Man muß alſo bekennen, entweder daß Clemens VIII unrecht that, daß er die Bibelausgabe Sixtus des V umarbeiten ließ, oder daß Sixtus V ſich geirret habe, da er durch eine Bulle erklärte, die auf ſein Geheiß beſorgte Ausgabe ſey ſehr richtig, und habe ihre echte Reinigkeit. Verſchiedene Päbſte haben bekennt, daß ſie nicht unfehlbar ſeyn. Adrian VI, der im 16 Jahrhunderte lebte, erklärt ſich in ſeinem Commentar über das 4te Buch des Magiſter Sententiarum mit folgenden Worten: „Ich ſage, es ſey gewiß, „daß die römiſche Kirche, wenn man hiedurch ihr Ober„haupt, das heißt, den römiſchen Pabſt verſteht, irren „könne, indem er ſogar in Glaubensſachen durch ſeine „Conſtitutionen oder Decretalen eine Ketzerey lehren kann, „denn mancher römiſcher Pabſt iſt in Ketzerey gefallen, wie „man es noch neulichſt von Johannes XXII ſagt, der „einen Irrſatz öffentlich gelehrt, erläutert, und ihm bey„zupflichten der ganzen Welt befohlen hat a)". Es iſt wahr, Adrian war damals bloß ein Gottesgelehrter zu Löwen, allein auch als er Pabſt geworden war, widerrief er dieſe Lehre nicht, noch ließ er ſie hinweg, als er die Aus-

z) Er ſtarb im Jahre 1605.

a) Dico, quod ſi per romanam Eccleſiam intelligatur Caput illius, puta Pontifex, certum eſt, quod poſſit errare; etiam in iis, quae tangunt fidem, haereſin per ſuam determinationem aut decretalem docendo, plures fuerunt Pontifices romani haeterici, item et noviſſime fertur de Joanne XXII, qui publice docuit, declaravit et ab omnibus teneri mandavit. *Adrian 6. in 4 ſent.*

Ausgabe ſeines Buches beſorgen ließ. Adrian II, der im 9ten Jahrhundert lebte, ſagt, es ſey den andern Biſchöfen erlaubt, den Pabſt wegen Ketzerey anzuklagen und zu richten, und aus eben dieſem Grunde haben die morgenländiſchen Biſchöfe rechtmäßiger Weiſe das Anathema über den Honorius ausgeſprochen *b*). Innocenz III *c*) erkannte in der dritten Rede von der Conſecration des oberſten Kirchenhauptes als richtig an, daß er in Glaubensſachen von der Kirche geurtheilt werden könne. „Der „Glaube, ſagt er, iſt mir ſo nothwendig, daß, obgleich über „meine andere Sünden nur Gott mein Richter iſt, ich „dennoch wegen der Sünden, ſo ich wider den Glauben „begehen würde, von der Kirche gerichtet werden kann *d*)".

Gregor XI widerrief in ſeinem Teſtamente alle Irrthümer, die er etwa in dem Conſiſtorium oder auf den Kirchenverſammlungen oder auch anderswo, wie ſie auch immer wider die Wahrheit und wider den katholiſchen Glauben ſeyn mögen, vorgetragen haben könnte *e*).

Die

b) Licet Honorio ab orientalibus poſt mortem anathema ſit dictum, ſciendum tamen eſt, quia ſuper haereſi fuerat accuſatus; propter quam ſolum licitum eſt minoribus, majorum ſuorum moribus reſiſtere vel pravos ſenſus libere reſpicere. *Adrian II in epiſt. pro VI ſynodo.* *c*) Er ſtarb im Jahre 1217.

d) In tantum mihi fides neceſſaria eſt, ut enim in caeteris peccatis Deum Judicem habeam propter peccatum, quod in fide committitur, poſſim ab Eccleſia judicari. *Innoc. III ſerm. de Conſecr. Pontificis,*

e) Quodſi in Conſiſtorio aut in Conciliis vel ſermonibus vel collationibus publicis vel privatis, ex lapſu linguae aut alias ex aliqua turbatione vel etiam laetitia inordinata aut praeſentia magnatum ad eorum forſitan

Die Kirchenverſammlung zu Coſtnitz hat entſchieden, das Concilium ſey über den Pabſt, und dieſer habe jenem in Sachen, ſo den Glauben, die Ausrottung der Spaltungen, und die Kirchenverbeſſerungen betrifft zu gehorchen; Woraus denn folgt, daß dieſes Concilium gleichfalls des Dafürhaltens war, der Pabſt ſey in ſeinen Entſcheidungen in Glaubensſachen nicht unfehlbar; denn der iſt nicht unfehlbar, der ſich unterwerfen und gehorchen muß; Man hat ſich nur deswegen zu unterwerfen, weil man ſich geirrt hat, oder irren kann.

Die Behauptung von der Unfehlbarkeit des Pabſtes iſt eine neue Meinung, die erſt zu Anfang des 15ten Jahrhunderts zur Zeit der Kirchenverſammlungen zu Piſa und Coſtnitz aufgekommen iſt. Vor dieſer Zeit hatte man bloß den Grund zu dieſer Meinung gelegt, aber niemand hatte ſie noch behauptet. Pabſt Gregor der VII, der das Anſehen ſeines Stuhls unleidentlich übertrieb, hat zwar vorgegeben, der römiſche Pabſt allein ſeye mit Recht der allgemeine Biſchof zu nennen, doch als er von der Unfehlbarkeit ſprach, hat er ſie der Perſon des Pabſtes nicht zugeeignet, ſondern nur geſagt, die römiſche Kirche habe nie

tan complacentiam ſeu ex aliqua diſtemperantia vel inadvertentia aut ſuperfluitate aliqua dixerimus erronea contra catholicam fidem, quam coram Deo et hominibus publice ut tenemur, prae caeteris profitemur, colimus et colere cupimus . . . , illa expreſſe et ſpecialiter revocamus, deteſtamur et habere volumus pro non dictis. Spicileg. Tom. 6, p. 676. Sylveſter II, in ſeinem Schreiben an Seguin Erzbiſchof zu Sens, ſagt: Conſtanter dico, quodſi ipſe romanus Epiſcopus in fratrem peccaverit, ſaepius admonitus Eccleſiam non audierit, hic, inquam, romanus Epiſcopus praecepto Dei eſt habendus ſicut ethnicus et Publicanus.

nie geirrt und könne nicht in Irrthum fallen *f*). Cajetan iſt der erſte Schriftſteller, der es gewagt hat, die Unfehlbarkeit des Pabſtes zu beweiſen *g*).

Dieſe Frage wurde erſt dann lebhafter betrieben, als man zu unterſuchen anfing, ob das Concilium über den Pabſt, oder der Pabſt über das Concilium ſey. Petrus d' Ailly, Gerſon und die anderen Vertheidiger des Anſehens der Concilien bedienten ſich, um deren Vorzug zu beweiſen, folgender Schlußrede: Jedes Anſehen, ſo unfehlbar iſt, iſt über ein Anſehen, das ſich irren kann, nun iſt einer Seits gewiß, daß der Pabſt ſich irren und in Glaubensſachen fehlen kann; und anderer Seits iſt unzweifelhaft, daß jedes allgemeine Concilium unfehlbar iſt, folglich iſt das Concilium über den Pabſt. Die Gegner, durch dieſen unwiderlegbaren Schluß in die Enge getrieben fingen darauf an zu behaupten, der Pabſt ſey unfehlbar. Sie konnten keine andere Partey ergreifen als dieſe; Da aber die Kirchenverſammlungen zu Coſtnitz und Baſel entſchieden, das Concilium ſey über den Pabſt, die ganze Kirchenverſammlung habe die Päbſte ſowohl wegen ihrer Irrthümer im Glauben, als wegen ihrer ſittlichen Vergehungen oft verdammet, von der Kirche ausgeſchloſſen und abgeſetzt, ſo haben ſie zu gleicher Zeit die Frage von der Unfehlbarkeit des Pabſtes entſchieden *h*).

End-

---

f) Eccleſia romana nunquam erravit aut errare potuit.

g) In ſeinem Buche de autorirate Papae et Concilii ſive Eccleſiae comparata.

h) Cum certum ſit, Papam errare poſſe, tunc et Papa et reliquo toto corpore errantibus, tota erraret Eccleſia, quod eſſe non poteſt. Experientia enim demonſtrat, quia ſaepe experti ſumus et legimus, Papam licet Caput et principalem partem erraſſe, reliquum autem Corpus,

Papa

Endlich hat die franzöſiſche Kirche erklärt, daß der Pabſt, ob er gleich bey Glaubensfragen die erſte Stelle einnehme und ſeine Decrete alle Kirchen und jede Kirche ins beſondere angehen, an ſeinen Entſcheidungen verbeſſert werden könne, es ſeye dann, die Einwilligung der Kirche komme hinzu *i*).

Dieſe unſere Meinung könnte man mit unzähligen Schlüſſen der theologiſchen Facultäten, mit den Lehren der geſchickteſten Gottesgelehrten und der gelehrteſten Canoniſten aus allen Nationen unterſtützen.

§. XII.

Die Entſcheidungen des Pabſtes, wann er ex Cathedra ſpricht, ſind auch der Verbeſſerung fähig; und der Pabſt iſt bey dergleichen Ausſprüchen eben ſo wenig unfehlbar, als wann er allein entſcheidet.

Die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabſtes behaupten übrigens nicht, daß die Päbſte in allen Stücken und in jeder Gelegenheit unfehlbar ſeye; Sie geſtehen im Gegentheile, daß die Päbſte irren können, geirrt

Papa errante, erraſſe nunquam legimus; propterea reliquum ſaepe Corpus condemnavit aut excommunicavit aut depoſuit Papam, tam ratione fidei quam morum. *Epiſt. ſynodal. Concil. baſil. ſeſſ.* 3, *tom.* 12, *Concil. p.* 682.

i) In fidei quaeſtionibus praecipuas ſummi Pontificis eſſe partes, ejusque Decreta ad omnes et ſingulas Eccleſias pertinere, nec tamen irreformabile eſſe judicium, niſi Eccleſiae conſenſus acceſſerit. *Procès - verbal de l'Aſſemblée générale du Clergé de france tenue à Paris le* 19. *de Mars* 1682.

irrt haben, und noch oft irren; aber ſie behaupten, die Päbſte ſeyen unfehlbar, wann ſie ex Cathedra reden, ein Ausdruck, der den ältern Gottesgelehrten unbekannt und eine Erfindung der neuern iſt. Obgleich die mehrſten Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabſtes in dem Ausdrucke übereinkommen, ſo verſtehen ſie ihn doch auf ſehr verſchiedene Art.

Ex Cathedra reden, nennen die einen, wann der Pabſt den Vorſitz bey einer allgemeinen Kirchenverſammlung hat und einſtimmig mit dieſer ſpricht. Allein dieſer Erklärung zu Folge heißt dieß nicht, die Unfehlbarkeit dem Pabſte ſondern dem Concilium, bey dem er den Vorſitz hat, zugeſtehen; und daß das Concilium unfehlbar ſey, hieran zweifelt kein Katholik. Andere ſagen, ex Cathedra reden heiße der Schrift und der Tradition gemäß reden. Dieſe zweyte Erklärung gibt dem Pabſte gar keinen Vorzug, denn es iſt gewiß, daß, wer immer der Schrift und Tradition gemäß ſpricht, die Wahrheit redet. Die Frage iſt, woher man ſicher wiſſen könne, daß der Pabſt der Schrift und der Tradition gemäß rede. Darf man einmal dieſes unterſuchen, ſo fällt die Unfehlbarkeit des Pabſtes von ſich ſelbſt hinweg.

Noch andre wollen dieſen Ausdruck ex Cathedra von einer reifen Ueberlegung und ſtrengen Unterſuchung der Sache, die entſchieden wird, verſtanden haben. Allein wer wird uns Bürge ſeyn, daß des Pabſtes Ueberlegung und Unterſuchung hinlänglich ſeyn? Iſt er ſelbſt in Entſcheidung dieſer Frage unfehlbar? Am gewöhnlichſten wird dieſer Ausdruck ex Cathedra dahin ausgelegt, daß der Pabſt alsdann ex Cathedra zu reden erachtet wird, wann er, nicht als Privatmenſch, ſondern als höchſtes Oberhaupt der Kirche redet, um dieſelbe in Sachen den Glauben und die Sitten betreffend zu lehren *k*). Dieſe Erklärung

---

k) So denken Cajetan, Bellarmin und Düval.

rung hebt die Schwierigkeit eben ſo wenig. Woher kann man wiſſen, ob der Pabſt, als höchſtes Kirchenoberhaupt, oder ob er als Privatmenſch geſprochen habe? Man erachtet, ſagen endlich einige, der Pabſt rede als höchſtes Oberhaupt der Kirche, um ſie zu lehren, wann er einen Decretalbrief oder eine Conſtitution ergehen läßt. Da er auf eine ihm vorgetragene Frage Antwort ertheilet, ſagen andere. Wiederum andere behaupten, zur allgemeinen Verbindlichkeit ſeiner Bullen für die ganze Kirche ſey genug, daß ſie eine gewiſſe Zeit lang an den Thüren der Peterskirche zu Rom angeſchlagen geweſen ſeye. Alles dieſes zeigt, wie ſchwankend die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabſtes in ihren Grundſätzen und in den Regeln ſind, denen zu Folge man erkennen kann, ob jene Privatentſcheidung untrüglich ſey oder nicht. Unterdeſſen müßte man, wenn dieſe Unfehlkarkeit gewiß ſeyn ſollte, auch eine unfehlbare Regel haben, aus der man erkennen könnte, ob eine vom Pabſt gegebene Entſcheidung unter die Zahl der unfehlbaren gehöre. Da die Vertheidiger der Unfehlbarkeit hierin nicht einſtimmig ſind, und die einen dieſes, die andern ein andres Bedingniß erfordern, um von der Unfehlbarkeit der Entſcheidung vergewiſſert zu ſeyn, wie kann man ſicher ſeyn, ob ſo ein Privaturtheil unter die unfehlbaren gehöre, da man zu Folge der einen an der Wahrheit dieſer, zu Folge der andern an der Wahrheit der andern Entſcheidung zweifeln kann?

§. XIII.

Die Stellen, worauf ſich die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pavſtes gründen, werden geprüfet.

Der ſcheinbarſte Beweis, welchen man anführt, um die anmaßliche Unfehlbarkeit des Pabſtes zu rechtfertigen, wenn anders bey abſurden Anmaßungen Beweiſe Statt finden können, iſt aus den Worten Jeſu Chriſti an den heil. Petrus entnommen: „Ich habe für dich gebe-

„then,

„then, Petrus, daß dein Glaube nicht abnehme, und „wann du dereinſt bekehret biſt, ſo ſtärke deine Brüder *l*)“. Es iſt augenſcheinlich, daß Jeſus Chriſtus hier ein Verſprechen thut, welches bloß die Perſon des heil. Petrus angeht, daß ſein Glaube ins beſondere nicht abnehmen ſolle, und daß, ob er gleich die Schwachheit haben ſollte, ſeinen Meiſter zu verläugnen, er dennoch ſeinen Fehler erkennen, im Glauben und in der Gnade ſterben würde. Dieſes Verſprechen geht auf keine Weiſe ſeine Nachfolger an. Jedermann weiß, daß man in der Unbußfertigkeit und in der Sünde ſterben könne. Die Worte: Und wann du dereinſt bekehret biſt, zeigen deutlich, daß Jeſus Chriſtus nur zu der Perſon des heil. Petrus und nicht zu ſeinem Nachfolger redet, denn ſonſt müßten alle Nachfolger des heil. Petrus wie er gefallen, wie er aufgeſtanden, wie er im Glauben und in der Gnade geſtorben ſeyn.

Die zweyte Stelle, ſo man aus der Schrift anführt, ſind die Worte Jeſu Chriſti an den heil. Petrus: „Ich „ſage dir, du biſt Petrus, und auf dieſen Felſen will ich „meine Kirche bauen, die Pforten der Hölle ſollen ſie „nicht überwält gen *m*)“. Man macht folgende Schlußrede: die Kirche kann nicht fehlen, nun iſt aber die Kirche auf den heil. Petrus und ſeine Nachfolger gebauet, folglich können der heil. Petrus und ſeine Nachfolger nicht fehlen.

Wären die Päbſte nicht unfehlbar, ſo könnte die Kirche, die auf ſie gebauet iſt, in Irrthum fallen. Allein 1 iſt die Kirche auf alle Apoſtel, auf alle jene, denen die Schlüſ-

l) Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando converſus confirma fratres tuos. Beym heil. Lucas Kap. 22. v. 32.

m) Tu es Petrus et ſuper hanc petram aedificabo Eccleſiam meam et portae inferi non praevalebunt adverſus eam. Beym heil. Matthäus Kap. 16. v. 18.

Schlüſſelgewalt und das Predigtamt anvertrauet worden iſt, gebauet. Da der Sinn dieſer Worte: Ich will meine Kirche bauen von einem materiellen Gebäude nicht verſtanden werden kann, ſo kann man ſie nicht anders als von der Verkündigung des Evangeliums und deſſen Ausbreitung unter den Menſchen in Jeſu Chriſto verſtehen: „Du biſt Petrus, und ich werde mich deiner bedienen, um „den Menſchen das Evangelium zu verkündigen, um ſie „zu bekehren, und meiner Kirche ihre Bildung zu geben". Wäre der Schluß der italieniſchen Schriftſteller richtig, ſo würde daraus folgen, daß die Kirche in Irrthum gefallen ſey, denn es iſt unſtrittig, daß verſchiedene Päbſte darein gefallen ſind. 2. Die Tradition iſt die echte Auslegerinn der heil. Schrift; Nun haben die Väter und Kirchenlehrer in dieſer Stelle nie die Unfehlbarkeit des Pabſtes gefunden, ja ſie verſtehen nicht einmal dieſe Worte von der Perſon des heil. Petrus. Die einen ſagen, der Felſen, auf den Jeſus Chriſtus ſeine Kirche, wie er ſagt, bauen wolle, ſey nur von dem Glauben an Jeſus Chriſtus zu verſtehen, wovon Petrus kurz zuvor Bekenntniß abgelegt hat, da er zu Jeſu Chriſto ſagte: **Du biſt Chriſtus der Sohn des lebendigen Gottes.** Und wirklich war es nach dieſem abgelegten Glaubensbekenntniſſe, daß Chriſtus antwortete: Ich ſage dir, du biſt Petrus ꝛc. *n*). Sehr viele

n) So wird dieſe Stelle ausgeleget von dem heil. Hilarius, L. 6. de Trinitate, vom heil. Gregor von Nyſſa de adventu Domini, vom heil. Ambroſius, L. 6. in Luc. et in Cap. 2. Epiſt. ad Epheſ. ſuper iſtam petram aedificabo Eccleſiam meam; hoc eſt, ſagt dieſer Vater, in catholicae fidei confeſſione ſtatuam fideles ad vitam. Und in dem 15 Kapitel de Incarnatione ſagt er, dieſe Worte ſeyn nicht von der Perſon des heil. Petrus, ſondern vom Glauben zu verſtehen. Non enim de carne Petri, ſed de fide dictum

viele andere behaupten, was Chriſtus hier zum heil. Petrus ſagt, ſey von allen Apoſteln zu verſtehen. Der heil. Paulus nennt die Apoſtel die Grundfeſte der Kirche *o*). Origenes ſagt *p*), jeder Jünger Chriſti ſey der Felſen, und die Lehre der Kirche ſey auf dieſem Felſen gebauet. Wenn, fährt dieſer Kirchenvater fort, ihr euch einbildet, die ganze Kirche ſey nur auf den heil. Petrus gebauet, was werdet ihr von dem heil. Johannes und den andern Apoſteln insbeſondere ſagen? Der heil. Cyprian legt dieſe Stelle auf alle Biſchöfe aus *q*). Der heil. Hieronymus bemerket *r*), es werde zwar in dieſer Stelle geſagt, daß die Kirche auf den heil. Petrus gebauet iſt; dennoch gebe es noch andere Stellen, wo das nämliche von allen Apoſteln geſagt werde, und Jeſus Chriſtus habe Einen gewählet, damit er durch Aufſtellung eines Oberhaupts die Gelegenheit zu Spaltungen benehme *s*). Der heil. Auguſtin, der dieſe Stelle am genaueſten unterſucht hat, ſagt allzeit, Petrus habe bey dieſer Gelegenheit die Kirche vorgeſtellet, und in ſeiner Perſon ſeyn die Schlüſſel der ganzen Kir-

dictum eſt; vom heil. Chryſoſtomus Homil. 55. in Matth. ſuper hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, id eſt fidem et confeſſionem, und in der Rede von der Buße machte er dieſe Bemerkung: Tu es Petrus et ſuper hanc petram, er hat nicht geſagt, ſuper Petrum, non enim ſuper hominem, ſed ſuper fidem fundata eſt Eccleſia; der heil. Pabſt Gregorius L. 3, ep. 33 gibt ſo wie ſehr viele andere Kirchenlehrer dieſer Stelle die nämliche Auslegung.

o) Aedificati ſupra fundamentum Apoſtolorum.

p) In ſeinem erſten Tractate über das 16 Kapitel des heil. Matthäus. *q*) Ep. 27.

r) Im dritten Buch wider den Jovinian.

s) Propterea inter omnes unus eligitur, ut Capite conſtituto ſchiſmatis tollatur occaſio.

che, die er vorſtellte, übergeben worden *t*). Dieſer Erklärung folgen ſehr viele Väter und Kirchenlehrer, welche das, was Chriſtus zu dem heil. **Petrus** geſagt hat, von allen Apoſteln verſtanden haben. Dieſe Stelle beweiſt alſo den Primat des heil. **Petrus**, der, da er Jeſum Chriſtum bekannte, in Namen der Apoſtel redete; allein ſie beweiſt keineswegs, daß ihm und ſeinen Nachfolgern die Unfehlbarkeit, nicht aber eben ſowohl den andern Apoſteln und ihren Nachfolgern zugetheilt worden ſey.

Ferner führt man die Worte Jeſu Chriſti zum **Petrus** an: **Weide meine Schafe** *u*), worüber **Bellarmin** alſo ſchließt: Alle Katholiſchen ſind einſtimmig, daß die Kirche nicht in Irrthum fallen könne. Der Pabſt iſt der Lehrer und der Hirt der ganzen Kirche, zu Folge dieſer Worte

t) Eccleſiae claves regni coelorum datae ſunt. S. Aug. in Lib. de agone chriſtiano C. 30. Cujus Eccleſiae perſonam gerebat Petrus conc. 2. in Pſ. 30. agnoſcitur Petrus in figura geſtaſſe perſonam Eccleſiae ob primatum, quem in diſcipulis habuit, enarrat. In Pſ. 108. Petrus, quando claves accepit, Eccleſiam ſanctam ſignificavit. Tract. 30 in Joann. Unus pro omnibus dixit: Tu es Filius Dei vivi et propter hoc claves, cum omnibus tanquam perſonam gerens Eccleſiae accepit. Ideo unus pro omnibus, quia unitas in omnibus, et Tract. 108: Petrus multis locis ſcripturarum apparet, quod perſonam geſtet Eccleſiae, maxime in loco ubi dictum eſt: Tibi dabo Claves &c. Nunquid iſtas Claves Petrus accepit? Joannes et Jacobus non accepit et caeteri Apoſtoli? et in ſerm. de 4. quaeſt. cujus Eccleſiae Petrus Apoſtolus Apoſtolatus ſui primatum gerebat figurata generalitate perſonam Tract. 124.

u) Beym heil. Johannes, 21. Kap.

Worte Jeſu Chriſti: Weide meine Schafe, die Kirche iſt alſo verbunden, des Pabſtes Entſcheidungen anzuhören und zu befolgen. Könnte ſichs nun ereignen, daß der Pabſt in einen Irrthum fiele, ſo würde daraus folgen, daß die ganze Kirche auch in Irrthum ſteckte, welches doch unmöglich iſt; Man muß alſo bekennen, daß der Pabſt unfehlbar iſt. 1. Dieſe Worte: Weide meine Schafe, gehen nicht den heil. Petrus allein an, ſie ſind in ſeiner Perſon an alle Kirchenhirten gerichtet; Nicht er allein predigte das Evangelium; nicht dem heil. Petrus allein, ſagt der heil. Ambroſius über dieſe Worte, war die Sorge über die Heerde Jeſu Chriſti aufgetragen. Ihm lag ihre Leitung ob, wie uns, und uns liegt ſie ob, wie ihm *x*). Der heil. Chryſoſtomus iſt der Meinung, dieſe Worte ſeyn nicht nur an die Biſchöfe, ſondern an alle jene gerichtet, denen auch der geringſte Theil der Heerde Jeſu Chriſti anvertrauet iſt *y*). Der heil. Baſilius bemerkt *z*), Jeſus Chriſtus habe allen ſeinen Hirten die nämliche Macht ſeine Schafe zu weiden ertheilt. Der heil. Auguſtin behauptet noch, der heil. Petrus habe bey dieſer Gelegenheit die Kirche vorgeſtellt, und alle Apoſtel und Biſchöfe ſeyen die Hirten der Kirche *a*). Der heil. Petrus ſelbſt *b*) ermahnet die Prieſter die Heerde Gottes, die ihnen anvertraut iſt, zu weiden *c*), die Kirche nennt in der Präfation der Meſſe an den Apoſtelfeſten, die Apoſtel Statthalter und Hirten der Heerde Jeſu Chriſti *d*).

x) Lib. 2. de dignit. ſacerdot. C. 2.

y) Chryſoſt. Hom. 79. in Matth.

z) In Conſtit. Monaſt. C. 22.

a) Auguſt. de agone chriſtiano C. 30 et Tract. 30 in Joann.

b) In ſeinem erſten Briefe Kap. 5.

c) Paſcite, qui in vobis eſt, gregem Dei.

d) Quos operis tui vicarios eidem contuliſti praeeſſe paſtores.

2. Die Schlußrede Bellarmins ſetzt fälſchlich voraus, die Kirche ſey verbunden, einen Pabſt, der einen Irrthum lehren würde, zu hören und ihm zu folgen. Die Glaubensſätze ſind vom Anfange her geoffenbart; lehrte ein Pabſt eine dieſer Offenbarung entgegengeſetzte Lehre, ſo würde die Kirche dieſen Irrthum verwerfen; wie es geſchehen iſt, daß ſie die Irrthümer, welche von einigen Päbſten eingeführt werden wollten, verworfen hat.

Die Anhänger der päbſtlichen Unfehlbarkeit bringen noch einige Schreiben von alten Kirchenlehrern und Biſchöfen an den Biſchof zu Rom zum Vorſchein; Aber den Briefſtyl darf man nicht der Strenge nach nehmen. Die Kirchenverſammlung zu Florenz hat mit viel Einſicht angemerkt, daß die Regel, nach welcher die Privilegien und Vorzüge des Pabſtes und des heil. Stuhls zu beurtheilen ſind, nicht von einem etwa ehrerbiethigen und höflichen Ausdruck, deſſen man ſich ehemals im Schreiben an die Päbſte bedient haben kann, entnommen werden darf, ſondern daß man bey dieſer Beurtheilung die heilige Schrift, die verhandelten Acten, die Canonen der Kirchenverſammlungen zur Richtſchnur nehmen müſſe *e*). Man lauft Gefahr, gröblich zu irren, wenn man aus unbeſtimmten und im allgemeinen redenden Stellen Folgen für beſondere Umſtände ziehen will. Hätte Gerſon von der römiſchen Kirche geſagt, was er von der hohen Schule zu Paris geſagt

e) Juxta eum modum qui in geſtis oecumenicorum Conciliorum et in ſacris Canonibus exponitur . . . . agebat praeterea de privilegiis Papae et habebat illa juxta determinationem ſacrae Scripturae et dicta Sanctorum, hoc etiam non placuit Imperatori, an ſiquis, inquit, Sanctorum in epiſtola honorat Papam, excipiet hoc pro privilegio? Verhandlungen der Kirchenverſammlung zu Florenz.

ſagt hat *f*), ſo würden die Italiener nicht unterlaſſen, ihn als Zeugen für die Unfehlbarkeit der römiſchen Kirche anzuführen.

Nie hat ein Theolog günſtiger für die Päbſte geredet, als es Ruſeus für den König Ludwig XIV gethan hat *g*). Haben darum dieſe Schriftſteller ſagen wollen, Ludwig XIV und die theologiſche Facultät zu Paris haben von Gott die Gabe der Unfehlbarkeit erhalten?

Dritter Abſchnitt.

Ob das Concilium über den Pabſt ſey.

§. XIV.

Selbſt der Einſetzung Jeſu Chriſti zu Folge iſt das Concilium über den Pabſt.

Die wichtigen Zeugniſſe, deren man ſich in dem vorhergehenden Abſchnitte bedient hat, rechtfertigen den Satz, der hier aufgeſtellt werden ſoll. Der Pabſt iſt nicht unfehlbar; es iſt alſo ſonnenklar, daß das Concilium über den Pabſt iſt. Ein allgemeines Concilium iſt eine Verſammlung der Biſchöfe aus allen oder beynahe allen Thei-

f) Habent et novos Doctores collectos in Univerſitatibus, praaſertim in ipſa matre ſtudiorum Univerſitate pariſienſi, quae hactenus haereſium monſtro caruit et Domino protegente carebit in aevum. *Hiſt. de l' Univerſité de Paris*, *Tom.* 5, *p.* 270.

g) Princeps non poteſt errare propter multos ſibi aſtantes et officia in domo ſua ordinata, unde reputatur habere omnia jura in ſcrinio pectoris. Ruſeus Tract. Juris Regaliorum p. 228.

len der chriſtlichen Welt. Jeder Biſchof ſtellt ſeine Kirche vor, und kein Biſchof ins beſondere kann die allgemeine Kirche vorſtellen.

Es iſt wahr, der Pabſt iſt der erſte Biſchof, und wegen dieſes Primats hat er Rechte und Vorzüge, welche die andern Biſchöfe nicht haben, aber er allein kann die allgemeine Kirche nicht vorſtellen, er iſt nur das vorzüglichſte Glied oder das Haupt derſelben. Nur ein allgemeines Concilium ſtellt den ganzen Körper der Kirche vor. So hat dann das Concilium die ganze Gewalt der Kirche, und der Pabſt kann keine andere haben, als die dem oberſten Staatsdiener der Kirche zukommt.

Wann man die Frage aufſtellt, ob die Kirche über den Pabſt ſey, und ob der ganze Körper der chriſtlichen Gemeinde mehr Gewalt habe, als der erſte unter ihren Vorſtehern hat, ſo hat man ſie ſchon entſchieden. Jeſus Chriſtus hat dieſe Gemeinde gegründet. Er iſt es, von dem ſie die Regierungsform, die ſie allzeit hatte, erhalten hat; er hat ihr kein Oberhaupt gegeben, das vom Körper unabhängig, und ein unumſchränkter Monarch wäre; An der Kirche ſollte man ſich, wie er befiehlt, wenden, um die Wahrheit zu erfahren, dieſer hat er alle geiſtliche Macht gegeben, nur dieſer hat er die Unfehlbarkeit verſprochen. Er hat ſie als den höchſten Richter in Glaubens- und Sittenmaterien aufgeſtellt; er hat gelehrt, alle ihre Glieder, kein einziges ausgenommen, ſeyen ſchuldig ihr zu gehorchen, und ſich ihren Entſcheidungen und Vorſchriften zu unterwerfen. Es iſt alſo außer allen Zweifel, daß ein allgemeines Concilium, welches dieſelbe vorſtellt, über den Pabſt iſt.

§. XV.

§. XV.

Der Pabſt iſt nur ein Glied der Kirche, das dem Körper untergeben iſt.

Der Pabſt iſt nur ein Kind der Kirche. Nun iſt das ganze größer als der Theil, jedes Kind muß ſeiner Mutter, jedes Glied dem Körper gehorchen. Wäre der Pabſt kein Glied der Kirche, ſo wäre er davon getrennt, und nie wird der Gott zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter wird haben wollen *h*). Dieß iſt ein Geſetz, das den Pabſt ſo wie die andern Biſchöfe angeht.

Der heil. Gregorius ſagt *i*), der heil. Petrus ſey das erſte Glied der allgemeinen Kirche, Paulus, Andreas und Johannes ſeyen die Vorſteher einzelner Völkerſchaften, immer aber ſeyen ſie Glieder des nämlichen Leibs unter dem nämlichen Oberhaupte, das Jeſus Chriſtus iſt *k*). So hat dann die Kirche das Recht, den Pabſt mit Wort oder That zu beſtrafen und abzuſetzen, und dieſes Recht kann bloß von einem allgemeinen Concilium, welches allein die allgemeine Kirche vorſtellt, ausgeübet werden.

h) Non habebit Deum Patrem, qui Eccleſiam noluerit habere matrem. Der heil. Auguſtin in 3. Buch des Glaubensbekenntniſſes für die Cathechumenen.

i) In dem 38. Briefe des 4ten Buches an den Patriarchen Johannes zu Conſtantinopel.

k) Certe Petrus Apoſtolus primum membrum ſanctae et univerſalis Eccleſiae eſt. Paulus, Andreas et Joannes, quid aliud quam ſingularum plebium Capita? Et tamen ſub uno Capite Chriſto omnes ſunt membra Eccleſiae.

Nach dem Gedanken des heil. Hieronymus iſt die allgemeine Kirche ſo ſehr über den Pabſt erhaben, als die ganze Welt Rom an Größe übertrifft *l*).

§. XVI.

Nie wurde von einem allgemeinen Concilium an den Pabſt; oft aber von dem Pabſte an ein allgemeines Concilium appelliret.

Nie hat man gehört, daß von einem allgemeinen Concilium an den Pabſt appellirt worden ſey, da hingegen die Berufung vom Pabſte an das Concilium immer als ein offener Weg wider die ungerechten Urtheile der Päbſte angeſehen worden iſt; Woraus dann folget, daß man allzeit dafür gehalten hat, der Pabſt ſey unter dem Concilium; denn die verſchiedenen Stufen der Gerichtbarkeit, und die Berufungen von einer Gerichtſtelle an die andere geben zu erkennen, welche Richter und Gerichtsſtellen einander untergeordnet ſind.

Wenn der heil. Auguſtin von dem Ausſpruche redet, den der Pabſt Miltiades in einer Kirchenverſammlung zu Rom wider die Donatiſten gethan hat, ſo erkläret er ſich in folgenden Ausdrücken: „Hätten wir geglaubt, „die Biſchöfe, welche zu Rom urtheilten, hätten nicht „recht geurtheilt, ſo hätte man noch an ein ganzes Con„cilium der allgemeinen Kirche ſich wenden können, wo „die ſtrittige Sache mit den Richtern ſelbſt unterſuchet „worden wäre; wären ſie eines unbilligen Urtheils überzeu-

l) Nec altera, ſagt dieſer Vater, romanae urbis Eccleſia, altera totius urbis exiſtimanda eſt. Si autoritas quaeritur, orbis major eſt urbe, Tom. 4. part. 2. pag. 803.

„zeuget worden, ſo würden ihre Urtheilſprüche aufgehoben „und vernichtet worden ſeyn *m*).

§. XVII.

Die Päbſte ſind oftmals von den Kirchenverſammlungen geurtheilet und verdammt worden.

Die Kirchengeſchichte lehret uns, das oftmals die Päbſte von den Concilien geurtheilt, verdammt und abgeſetzt worden ſind. Die ſechſte allgemeine Kirchenverſammlung verdammte den Honorius ſammt den Monotheliten. Wahr iſt es, Honorius war todt; Wenn aber das Concilium ſich berechtigt glaubte, wider einen verſtorbenen Pabſt den Bannfluch ergehen zu laſſen, ſo iſt es augenſcheinlich, daß es ihn, wenn er noch bey Leben geweſen wäre, hätte verdammen können. Die Kirchenverſammlungen zu Piſa, Coſtniz und Baſel ſetzten Päbſte und Gegenpäbſte ab, und ließen an derer Stelle ſolche Päbſte wählen, die von der ganzen Kirche anerkannt wurden. Sie hatten alſo das Recht, über die Päbſte Urtheil zu ſprechen, und über die Anſprüche an die päbſtliche Würde zu entſcheiden. Eben dieſe Concilien haben jene, ſo das ſcheinbarſte Recht zur päbſtlichen Würde hatten, dahin vermocht, daß ſie ihm entſagten. Die Kirche hat diejenigen als rechtmäßige Päbſte anerkannt, welche auf Veranlaſſung dieſer Concilien erwählt wurden, nachdem ſie gegen die Mitwerber das Abſetzungsurtheil geſprochen hatte; Sie war alſo überzeugt, daß die allgemeinen Kirchenverſammlungen das Recht hatten, über

m) Ecce putemus illos Epiſcopos, qui Romae judicarunt, non bonos fuiſſe judices, reſtabat adhuc plenarium eccleſiae univerſae concilium, ubi cum ipſis judicibus cauſa poſſet exagitari, ut ſi male judicaſſe convicti eſſent, eorum ſententia ſolverentur. S. Aug. ep. 162.

über die Päbſte Urtheil zu ſprechen und ſie abzuſetzen. Der Pabſt Cöleſtin I ſagt in ſeinem Briefe an die Biſchöfe Illyriens, die Päbſte und Biſchöfe ſollen nicht über die Regeln herrſchen, ſondern die Regeln über ſie; ſie ſind verbunden die Canonen zu beobachten *n*).

§. XVIII.

Die Päbſte haben anerkannt, daß ſie unter den Concilien ſind.

Man würde nicht zu Ende kommen, wenn man alle Zeugniſſe anführen wollte, wodurch dieſer Grundſatz gerechtfertiget wird. Es wird genug ſeyn, wenn wir das Zeugniß des heil. Gregor des Großen anführen. Dieſer heilige Pabſt war ſo ſehr überzeugt, daß das Anſehen der Concilien das ſeinige übertreffe, und daß er verbunden ſey, ihre Schlüſſe zu befolgen, daß er öffentlich bekennt, er hege gegen die vier erſten allgemeinen Kirchenverſammlungen eben ſolche Unterwürfigkeit und Ehrfurcht, als gegen die vier Evangelienbücher. Er erkläret, derjenige würde nicht das Anſehen der Kirchenverſammlung, ſondern ſein eigenes zu Grunde richten, der es wagte, zu binden, was ſie gelöſet, oder zu löſen, was ſie gebunden haben *o*).

Die

n) Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur. Simus ſubjecti Canonibus, qui Canonum praecepta ſervamus.

o) Sicut ſancti Evangelii 4. libros, ſic 4. Concilia ſuſcipere et venerari me fateor..... cunctas vero, quas praefata veneranda concilia perſonas reſpuunt, reſpuo; quas venerantur amplector; quia dum univerſali ſunt conſenſu conſtituta, ſe et non illa deſtruit, quisque praeſumit aut ſolvere, quod ligant, aut ligare, quod ſolvunt. Greg. 1. lib. indict. 9. Epiſt. 24. ad *Joann. Epiſc. conſtantinop.*

Die Ausdrücke, deren ſich die Kirchenverſammlung zu Coſtniz in ihren Schlüſſen bedient, ſind merkwürdig.

§. XIX.

Die Kirchenverſammlnngen zu Coſtnitz und Baſel haben entſchieden, daß die Päbſte den Concilien unterworfen ſind.

Dieſe heilige Coſtnitzer Verſammlung, welche das allgemeine Concilium ausmacht, das zur Ehre des allmächtigen Gottes in dem heil. Geiſt rechtmäßig verſammelt worden, verordnet beſtimmt und erklärt, zur Ausrottung der Spaltungen, zur Einigkeit der Kirche, zu deren Verbeſſerung in Oberhaupt und Gliedern, und damit dieſe Vereinigung und Wiederherſtellung der Kirche Gottes ſicherer, freyer und uneingeſchränkter unternommen werden möge, folgendes: „Dieſe in dem heil. Geiſt „verſammelte Synode, welche das allgemeine Concilium „ausmacht, und die ſtreitende katholiſche Kirche vorſtellt, „hat ihre Macht unmittelbar von Gott, und jeder Glau„bige, weſſen Standes und Würde er auch ſey, ſelbſt „der Pabſt iſt verbunden, ihr in Sachen, ſo den Glau„ben, die Ausrottung der Spaltung, und die allgemei„ne Verbeſſerung der Kirche Gottes in ihrem Oberhaupt „und ihren Gliedern betrifft, zu gehorchen *p*).

Sie erklärt, daß, da ſie in dem heil. Geiſt rechtmäßig verſammelt ſeye, das allgemeine Concilium ausmache, und die katholiſche Kirche vorſtelle, ſie ihre Macht unmittelbar von Jeſu Chriſto habe, und daß jeder Glaubige weſſen Standes und Würde er auch ſey, ihr in Sachen zu gehorchen verbunden wäre, welche den Glauben und die Ausrottung der Spaltung, der Verbeſſerung der Kirche in Oberhaupt und Gliedern betreffe. Sie thut ferner kund, daß jeder Glaubige, von welchem Stande

oder

p) Seſſione IV.

oder Würde er ſey, ſelbſt der Pabſt, der ſich hartnäckig weigert, den Verordnungen, Satzungen und Vorſchriften dieſes heiligen Conciliums, oder eines jeden andern rechtmäßig verſammelten Conciliums zu gehorſamen, zur Buße und Strafe gezogen werden ſolle, und daß man, wenn es Noth iſt, im Wege Rechtens wider ihn verfahren könne *q*). Eben ſo entſchied die Kirchenverſammlung zu Baſel. Die Lehre der franzöſiſchen Kirche ſtimmt mit den Entſcheidungen der Concilien zu Coſtnitz und Baſel überein. Die pragmatiſche Sanction zu Bourges *r*) enthält die nämlichen Vorſchriften.

§. XX.

Die Lehre der franzöſiſchen Kirche kommt mit den Schlüſſen der Concilien zu Baſel und Coſtnitz überein.

Die theologiſche Facultät zu Paris behauptet in der Cenſur wider Jacob Vernant daß die Sätze, worin als unerlaubt angegeben wird, in irgend einem Falle vom Pabſte zu appelliren, falſch, dem Anſehen der allgemeinen Kirchenverſammlungen nachtheilig, und den wahren Freyheiten der franzöſiſchen Kirche zuwider ſeye *s*). Endlich hat der franzöſiſche Clerus erklärt: „Die Machtsvollkommenheit welche dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle „und den Nachfolgern des heil. Petrus als Statthal„tern Jeſu Chriſti über geiſtliche Dinge zukommt, iſt „dem-

q) Seſſ. V. *r*) Im Jahr 1438, unter Carl VII, Tit. 1. Kap. 2. Can. 1. u. 2. *s*) Hae quatuor propoſitiones falſae ſunt, et quatenus quidam aſſerunt et innuunt in nullo caſu a ſummo Pontifice appellari poſſe, ſacrae conciliorum autoritati detrahunt, et germanis Eccleſiae gallicanae libertatibus ſunt contrariae.

„demnach ſo beſchaffen, daß die Schlüſſe des heiligen all„gemeinen Conciliums zu Coſtnitz, welche in der vierten „und fünften Seſſion enthalten, von dem heiligen apoſto„liſchen Stuhle gutgeheiſſen, durch die Ausübung der „ganzen Kirche und der römiſchen Päbſte beſtätiget, und „zu allen Zeiten von der franzöſiſchen Kirche beobachtet „worden ſind, in ihrer vollen Kraft verbleiben, und daß „die franzöſiſche Kirche die Meinungen derjenigen nicht „gutheißt, welche dieſe Schlüſſe angreifen oder ſie ſchwä„chen, indem ſie vorgeben, ihr Anſehen habe ſchwache „Gründe, ſie ſeyen nicht gutgeheiſſen oder ihre Vorſchrift „ſchränke ſich nur auf die Zeit der Spaltung ein *t*).

§. XXI.

Zu dem Gewicht aller dieſer angeführten Entſcheidungen kommt noch das Anſehen der Vernunft.

Wäre es nöthig, dieſen ſehr häufigen ſo ehrwürdigen Zeugniſſen das Uebergewicht der Vernunftgründe noch beyzulegen, ſo würde ich anmerken:

1. Die Glaubensſätze ſind nichts anders, als jene Lehre, welche die allgemeine Kirche durch die Tradition von Jeſu Chriſto erhalten hat; die Väter eines Generalconciliums ſind alſo die Zeugen von dem, was man in verſchiedenen Kirchen der Welt glaubt. Das Concilium iſt alſo vielmehr im Stand, die wahre Lehre der Kirche deutlich vorzulegen als der Biſchof zu Rom. So hat auch Jeſus Chriſtus nur ſeinen Jüngern, die in ſeinem Namen verſammelt wären, nicht aber jedem einzelnen unter ihnen den Beyſtand des heiligen Geiſtes verſprochen.

2.

t) Allgemeine Verſammlung des franzöſiſchen Clerus vom Jahr 1682.

2. Die Biſchöfe, ſo ſich aus verſchiedenen Welttheilen verſammeln, ſind die Bedürfniſſe ihrer Kirchen beſſer bekannt als dem Biſchofe zu Rom, ſie können daher viel eher nützliche Anwendungen machen, welche überall annehmbar ſind. Die Berathſchlagungen geſchehen allda mit mehr Strenge und Pünctlichkeit. Man kann alſo ſagen, daß die Berathſchlagungen eines Conciliums, auch unabhängig von dem Beyſtande des heiligen Geiſtes, tauſendmal mehr Richtigkeit gewähren, als die Entſcheidungen der Päbſte.

3. Wäre der Pabſt von jeder andern Gerichtsſtelle unabhängig, ſo könnte die Kirche den Irrthümern, welche der Pabſt einführen möchte, und dem Aergerniſſe, das er in der Kirche verurſachen könnte, nicht abhelfen. Es iſt höchſt billig, daß ſie durch den Weg Rechtens wider dieſe Unordnungen Mittel ſchaffen können, nun gibt es aber keinen vernünftigern und rechtmäßigern Weg, als wenn dieſe Irrthümer und Unordnungen der Kirche zu beurtheilen vorgetragen werden, mit einem Worte, als wenn man den Pabſt vor das Concilium lädt, und über ihn allda Urtheil ſpricht.

Vierter Abſchnitt.

Von der Zuſammenberufung der allgemeinen, der National- und der Provincialconcilien, dem Vorſitze bey denſelben, und derer Beſtätigung.

§. XXII.

Dreyerley Gattungen der Concilien.

Es gibt dreyerley Gattungen von Concilien. Erſtens Provincialconcilien, wo die Angelegenheiten einer Kir-

Kirchenprovinz berichtiget werden. Dergleichen iſt das im Jahre 1728 zu Embrun in Frankreich gehaltene Concilium. Zweytens: Nationalconcilien; welche die ganze Kirche einer Nation angehen; So gibt es Concilien der afrikaniſchen, der deutſchen, der ſpaniſchen ꝛc. Kirche. Drittens Allgemeine Concilien. Das erſte allgemeine Concilium war jenes, das Conſtantin im Jahre 325 der arianiſchen Ketzerey wegen zu Nicäa verſammelte.

§. XXIII.

Wer ſchreibt Provinzialconcilien aus? wer hat den Vorſitz dabey? wer beſtätiget ſie?

Provinzialconcilien kann niemand ausſchreiben, dann das Oberhaupt im Staate, weil dieſe Verſammlungen bloß aus Biſchöfen, die deſſen Unterthanen ſind, beſtehen, und in dem Staate ohne Befehl oder Erlaubniß des Fürſten keine Verſammlung rechtmäßiger Weiſe zuſammenberufen werden kann.

Nur dem Souverän kommt es zu, Verſammlungen zuſammen zu rufen, die er für nöthig hält, um die Gemüther ſeiner Unterthanen zu beruhigen, um Friede und Ordnung herzuſtellen.

Die Urſache davon iſt, weil der Fürſt der erſte Vater, der erſte Hirt ſeiner Völker iſt, weil ihm an allem gelegen iſt, woran jenen gelegen iſt, und weil ihm unſtrittig zuſteht, für die Entſcheidung der Religionsſtrittigkeiten, wodurch der Glaube ſeiner Kirchenvorſteher getheilt wird, Sorge zu tragen, oder die Mittel, ſo er zu dieſem Zwecke am dienlichſten hält, vorzuſchreiben, wenn ihm gleich nicht zukommt, ſie zu entſcheiden.

Der Vorſitz gehört dem Metropoliten, und es bedürfen dieſe Concilien keiner Beſtätigung. Es iſt genug, daß die Biſchöfe von dem Landesherrn die Erlaubniß erhalten, ihre

Schlüſſe in Vollzugbringen zu laſſen, wie dieſes bey dem Concilium zu Embrun geſchehen iſt.

§. XXIV.

Von dem Ausſchreiberecht, dem Vorſitze und der Beſtätigung der Nationalconcilien.

Auch das Ausſchreiberecht bey Nationalconcilien ſteht ohne alle Schwierigkeit den Souveränen zu. In ihrem Namen müſſen dieſe Concilien ihrer Staaten zuſammengerufen werden, weil in ihrem Namen und zwar in ihrem Namen allein dieſelben können gehalten und in ihrem Namen allein in Vollzug gebracht werden müſſen. Die Fürſten haben in ihren Staaten eben dieſelben Rechte, welche die römiſchen und griechiſchen Kaiſer in den ihrigen hatten. Die Könige von Frankreich haben Nationalconcilien ſo oft zuſammengerufen, als es ihnen dienlich ſchien. Es iſt dieſe Bemerkung zu Rom in der Geſchichte des Dominicaners Alexander getadelt worden, aber dieſer Ordensmann hat die Thatſache durch ſehr viele Beyſpiele beſtätiget *u*).

Die Souveräne haben das Recht, Commiſſarien zu dieſen Nationalconcilien zu ſenden, damit durch ihre Obſicht Ordnung und Freyheit der Stimmen herrſche, wie es ehemals die Magiſtrats- und weltliche Perſonen beobachteten, die von den Kaiſern an die Generalconcilien abgeſchickt wurden, um Gewaltthätigkeiten, Ränke und lärmende Unruhen zu verhindern.

Das Vorſitzrecht hat entweder der Metropolitan, der ſeines Alters oder ſeiner Würde wegen für den erſten gehalten wird, oder jener, den die Biſchöfe wählen wollen, oder den der Souverän benennt. Frankreich hat von allen dieſen Wegen Beyſpiele geliefert. Es iſt wahr, unter ſchwa-

---

u) Natal. Alexand. Hiſt. Eccleſ. T. 5, p. 198 et 199.

ſchwachen Regierungen und in den finſtern Zeiten hatten die Legaten des Pabſtes den Vorſitz; aber ſeitdem man geſehen hat, wie nothwendig es ſey, die Eingriffe des römiſchen Hofs in ihren Fortſchritten aufzuhalten, ſeitdem die Nationalconcilien beſonders deswegen zuſammen gerufen wurden, um ſich denſelben entgegen zu ſetzen, ſeitdem hat die franzöſiſche Kirche dem alten Gebrauche gefolgt, und zu ihren Concilien keine Legaten mehr zugelaſſen, nur ihre Biſchöfe hatten den Vorſitz. Dieſes ſieht man in den unter Carl VI, Ludwig XI und Ludwig XII veranſtalteten Concilien.

Dieſe Concilien bedürfen keiner Beſtätigung. Es iſt genug, daß die dabeygefaßten Entſchlüſſe der römiſchen Kirche zugeſendet werden, um das gute Verſtändniß und die Verbrüderung, ſo zwiſchen ihr und den andern Kirchen herrſchet, zu unterhalten. An den Souverän als Beſchützer der Kirche hat ſich das Nationalconcilium mit der Bitte zu wenden, daß er die von den Biſchöfen gefaßten Schlüſſe zu vollziehen gebiete; ſo wendete man ſich ehemals an die Kaiſer um die Beſtätigung der allgemeinen Concilien zu erhalten.

Alles dieſes iſt außer Streit, aber die allgemeinen Kirchenverſammlungen fordern eine ausführlichere Erläuterung.

§. XXV.

Von Zuſammenberufung der allgemeinen Kirchenverſammlungen.

Gleich anfangs muß man bemerken, daß es weder ein allgemeines Concilium gab, noch geben konnte, ehe die Kaiſer ſich zur chriſtlichen Religion bekannt hatten. Wie hätte man in einem Orte ſo viele Biſchöfe von allen Theilen der Welt ohne Vorwiſſen, Befehl oder Erlaubniß der Fürſten verſammeln können? wie hätten dieſe Fürſten zur Beförderung einer Religion, an die ſie damals nicht glaub-

ten, ihr Anſehen verwenden, und ihre Staaten ſo ſehr in Bewegung ſetzen wollen? Erſt ſeit der Bekehrung Conſtantins gab es allgemeine Kirchenverſammlungen, und in ſeinem Namen wurden ſie zuſammenberufen.

§. XXVI.

Es iſt kein Geſetz vorhanden, das dem Pabſte das Recht, allgemeine Concilien zuſammenzuberufen ausſchlüſſig zueigne.

Kein Geſetz, weder ein göttliches, noch ein Kirchengeſetz, eignet dem Pabſte das Recht, allgemeine Kirchenverſammlungen zuſammenzuberufen ausſchlüſſig zu. Keine Regel erklärt die Concilien, die der Pabſt nicht zuſammenberufen hätte, für nichtig. Im Gegentheile iſt es gewiß, daß die 8 erſten allgemeine Concilien, die von allen Chriſten als ſolche anerkannt werden, von den Kaiſern und zwar einige wider Willen der Päbſte zuſammenberufen worden ſind.

§. XXVII.

Die Kaiſer ruften die allgemeinen Concilien zuſammen.

In den erſten Zeiten ſuchte die ſchwache und zagende Kirche bloß ſich der Verfolgung zu entziehen, und die Fürſten weit entfernt, ſich ihre Verfaſſung angelegen ſeyn zu laſſen, ſchienen ſichs zum einzigen Geſchäfte zu machen, ihr Wachsthum zu hemmen, ja ſie zu vernichten, und ſelbſt ihr Andenken, wenns ihnen möglich geweſen wäre, zu vertilgen. Erſt dann, als ſie ſich durch Geduld und zahlloſe Mühſeligkeiten nach und nach über die Ruinen der Abgötterey erhoben hatte, kam ihre Verfaſſung der Souveränen ihrer Aufmerkſamkeit würdig vor. Sie traten bey, und thaten für die neu angenommene Religion, in ſoweit dieſe es zulaſſen konnte, alles, was ſie für die

alte Religion gethan hatten. Sie erklärten ſich nicht als Oberhaupt derſelben; ſie wurden aber ihre Beſchützer, und ſahen dieſen Titel als einen weſentlichen Theil ihrer Oberherrſchaft an. Sie entſchieden die Fragen nicht, welche aufgeworfen wurden, aber auf ihren Geheiß wurden ſie von den verſammelten Biſchöfen entſchieden. Durch ihre Edicte wurden die Kirchenanordnungen Geſetze des Staats. Um zu verhindern, daß bey dieſen Zuſammenkünften nichts wider ihre Gerechtſame geſchahe, wohnten ſie denſelben in eigner Perſon bey, oder ſchickten von den erſten Miniſtern ihres Hofs einige dahin.

Unter zwey verſchiedenen Parteyen hatte ſich jede einen Biſchof zu Carthago erwählet, deren einer Cecilian, der andere Majorin hieß. Bey dieſer Gelegenheit erhob ſich eine Spaltung, wodurch beynahe die ganze Kirche, Gallien ausgenommen, getrennt worden wäre. Conſtantin, der zur chriſtlichen Religion bekehrt war, befahl ſeinem Statthalter in Afrika, die Sache zur Entſcheidung vorzubereiten. Als dieſe Vorbereitung geſchehen war, befahl er den Häuptern der beyden Parteyen, ſich nach Rom zu verfügen, und allda den Ausſpruch der Biſchöfe zu erwarten, welche ſich auf ſeinen Befehl dort einfinden ſollten, um über die Strittſache, in Verbindung mit dem Pabſt Melchiades zu erkennen. Die Strittſache wurde entſchieden; Cecilian erhielt alles, was er nur wünſchen konnte, und ſeine Weihe wurde als rechtmäßig anerkannt. Sein Gegner glaubte nicht, daß er rechtmäßig verurtheilet ſey; Er hörte nicht auf, den Kaiſer und andere Richter zu bitten, und ſelbſt Melchiades widerſetzte ſich dieſer Art von Reviſion nicht. Als Majorin galliſche Biſchöfe zu Richtern haben wollte, geboth Conſtantin, ein Concilium zu Arles zu halten; Er ließ an alle Biſchöfe, die er zuſammenzurufen für dienlich fand, ein Circularſchreiben ergehen. Man ſieht nicht, daß der Biſchof zu Rom vor den andern Biſchöfen unterſchieden worden ſey. Zwar hat er zwey Prieſter und zwey Diaconen abgeſchickt, um die-

dieſem Concilium beyzuwohnen; aber ſie hatten den Vorſitz nicht. Conſtantin ſelbſt unterſuchte dieſe Sache zu Mailand aufs neue, und entſchied ſie nach Rechtsgründen in letzter Inſtanz und niemand widerſetzte ſich.

Was dieſer erſte chriſtliche Kaiſer in Rückſicht des Conciliums zu Arles gethan hatte, that er 10 oder 12 Jahre hernach für die Kirchenverſammlung zu Nicäa. Er lud alle Biſchöfe ein, derſelben beyzuwohnen. Wir haben das Einladungsſchreiben nicht, aber aus dem Schreiben an die Biſchöfe, ſo dem Concilium zu Arles beyzuwohnen ernennet wurden, können wir auf jenes ſchließen. Das Einladungsſchreiben nach Arles, ſo wie es der Kirchengeſchichtſchreiber anführt, iſt folgendes: „Da wir befohlen haben, „daß mehrere Biſchöfe von verſchiedenen Orten her ſich den „erſten Auguſt zu Arles verſammeln ſollen, ſo haben wir „es auch für rathſam erachtet, an euch zu ſchreiben, daß ihr „zu dieſer Reiſe durch den Latronian, der Corrector in „Sicilien iſt, die Reiſewägen auf öffentliche Koſten erhaltet, und 2 Perſonen vom zweyten Range, die ihr euch „ſelbſt ausſuchen könnt, nebſt Dienern zu eurer Bedienung auf der Reiſe mitnehmet, um euch am beſtimmten Tage „in dem nämlichen Orte einzufinden *x*).

Die Kirchenverſammlung zu Nicäa beſtund aus 318 Biſchöfen. Dieſe war die erſte allgemeine Kirchenverſammlung. Unter denen, ſo ihr beywohnten, war der Kaiſer, wie ſichs geziemte, der erſte. Er ſagte allda ſogar ſeine Gedanken über die ſtrittigen Artikel und die Entſcheidungen des Conciliums vertheidigte er in ſeinen Schriften.

Dieſes allgemeine Concilium zu Nicäa war nicht das einzige, ſo Conſtantin zuſammenberief. Auf ſein Geheiß verſammelten ſich mehrere beſondere Concilien *y*), und

x) Fleury Kirchengeſchichte.

y) Euſeb. lib. 2, de vit. Conſt. Cap. 6; Sozomenes lib. 1, Cap. 16, und Rufin ſagen es ausdrücklich, Bellarmin und Jakobatius ſtimmen damit ein.

und die Nachfolger dieſes Kaiſers folgten ihm in dieſem Puncte nach. Das erſte Concilium zu Conſtantinopel, welches das zweyte allgemeine iſt, wurde von Theodos dem Großen zuſammenberufen z). Das Concilium zu Epheſus, dieß dritte allgemeine Concilium, rief Theodos der jüngere und die Kaiſer zuſammen. Dieſes Concilium thut von der Zuſammenberufung der Kaiſer Meldung a), ſchweigt aber von dem heiligen Cöleſtin, der damals auf dem Stuhle des heil. Petrus ſaß. Die Verhandlungen des Conciliums zu Chalcedo heiſſen es gut, daß dieſes Concilium von den Kaiſern zuſammenberufen worden ſey. In den Briefen des heil. Leo an die Kaiſer, welche in dem erſten Theile zu finden ſind, werden ſie unausgeſetzt darum erſucht. Die Kaiſer beſtimmen es anfangs nach Epheſus, darauf nach Nicäa, und endlich nach Chalcedo. Obſchon alſo der Pabſt das Recht hat, allgemeine Kirchenverſammlungen zuſammenzurufen, ſo haben es dennoch die Fürſten auch. Wäre dieſes nicht, ſo müßten die ſechs erſten allgemeine Concilien, die im Angeſichte des heil. Sylveſters und Cöleſtin, des heil. Leo, der die Würde ſeines Stuhls ſo ſehr erhob, des heil. Gregor, der gegen die 4 erſten Concilien ſoviel Ehrfurcht als gegen das Evangelium hegte, gehalten wurden, als Winkelconcilien angeſehen werden.

§. XXVIII.

Wie haben ſich die Päbſte in den Beſitzſtand geſetzt, die Concilien zuſammenzuberufen.

Erſt ſeit Einführung der falſchen Decretalen gelangten die Päbſte zu den Beſitz, die allgemeinen Concilien zu-

z) Theodoret lib. 5 hiſt. cap. 6 u. 7; Sozomenes lib. 7, cap. 7 erzählen es.

a) Die Alten ſagen: Act. 1 congregata in Epheſiorum metropoli ex decreto religioſiſſimorum Imperatorum.

zuſammenzuberufen. Man lieſ't in denſelben den Grundſatz, der Pabſt allein habe das Recht, ſie zuſammenzuberufen *b*), und eben dieſer Satz, ſo falſch er auch iſt, hat dennoch viele Gottesgelehrte verführt. Es war nicht gar nöthig, ſich zu Hintergehungen zu wenden. Die Veränderungen, ſo ſich in der Welt ereignen, haben in dieſem Puncte auch in der Kirchenzucht eine Veränderung veranlaßt, woraus die Päbſte ein gegründetes Recht erworben haben. Da die weltliche Macht unter ſo vielen verſchiedenen Fürſten getheilt wurde, ſo ward dadurch die Zuſammenberufung durch den Pabſt einigermaſſen nothwendig, weil er der allgemeine Vater iſt, und als ſolcher ihnen gleich geneigt ſeyn ſoll. Carls des Großen Nachkommenſchaft verlor nach und nach das kaiſerliche Anſehen, durch die Spaltung wurde Orient von Occident getrennet, und die Kaiſer waren nicht mehr unter ſich einig. Occidents größte Provinzen hatten beſondere Könige und Fürſten. Die Biſchöfe der ganzen katholiſchen Welt waren nicht mehr, wie ſonſt, einem einzigen weltlichen Oberhaupte unterworfen, und alſo konnte ein Fürſt nicht mehr alle Biſchöfe in den nämlichen Ort berufen. Zur Vereinigung der Souveräne brauchte es ein von der Religion an die Hand gegebenes allgemeines Band, das alle zuſammenknüpfte und von keinem ins beſondere abhinge. Man ſah es als billig an, daß die Biſchöfe von dem erſten unter ihnen zu den Concilien berufen wurden, und nur dann rieſen die Päbſte die Concilien zuſammen, und begnügten ſich, die Fürſten zur Ertheilung ihrer Einwilligung zu bewegen.

§. XXIX.

b) In den Kapiteln des Ingilramus. Goldaſt Conſtitut. Tom. 1, p. 501.

§. XXIX.

Wenn verſchiedene Potentaten einſtimmig Concilien zuſammenberiefen, ſo wäre dieſe Zuſammenberufung eben ſo gut, als jene des Pabſtes.

Bloß alſo, weil die Provinzen des römiſchen Reichs unter mehrere Souveräne getheilt worden ſind, und ſich kein Fürſt mehr fand, der die Macht hatte, die Biſchöfe aus allen Theilen der Chriſtenheit zuſammenzuberufen, geſchah es, daß man ſich zum geiſtlichen Anſehen deſſen wendete, den die allgemeine Kirche für ihren erſten Biſchof anerkennt. Folget wohl hieraus, daß die Päbſte ein ausſchlüſſiges Recht erworben haben? Würde eine Verſammlung von Biſchöfen aus allen Welttheilen, die durch einſtimmige Zuſammenberufung der verſchiedenen Potentaten geſchähen wäre, nicht ein allgemeines Concilium ſeyn, und würde es nicht deſſen ganzes Anſehen und Macht haben?

§. XXX.

Nichtsdeſtoweniger kann man ſagen, dem Pabſte komme es heutigs Tags ordentlicher Weiſe zu, dieſelben in allgemeinen und gewöhnlichen Fällen zuſammenzuberufen; doch hat dieſe allgemeine Regel ihre Ausnahmen.

Jetzt hat alſo der Pabſt das Recht, die allgemeinen Concilien zuſammenzuberufen. Er iſt der erſte unter den Biſchöfen, und in dieſer Eigenſchaft kann er ſeine Mitbrüder verſammeln, um mit ihnen über Kirchenſachen Raths zu pflegen. Er kann es und hat es ſo oft gethan, daß man ſein Recht dazu nicht beſtreiten kann, ohne wider Vernunft oder Redlichkeit zu handeln. Dieſes iſt nun die allgemeine Regel; aber ſie hat ihre Ausnahmen, in deren

Erklärung ich der Meinung eines Cardinals, der von der Zuſammenberufung der Concilien ins beſondere gehandelt hat c), einzig folgen werde. Dieſer Cardinal zählet folgende unterſchiedene Fälle, in denen, ſeiner Meinung nach, ein allgemeines Concilium, auch ohne Einwilligung des Pabſtes, ja ſo gar wider ſeinen Willen zuſammenberufen werden kann.

Der erſte Fall iſt, wann zwiſchen zweyen Bewerbern um die päbſtliche Würde, deren keiner im Beſitze iſt, Spaltung entſteht; dann kommt es, ſagt Jakobatius, dem Cardinalcollegium zu, die Berufung zu thun. Es gibt wirklich Beyſpiele, wo die Cardinäle Concilien zuſammenberufen haben. Das Concilium zu Piſa dient zur Probe.

Der zweyte iſt, die Spaltung zwiſchen zwey Bewerbern, welche beyde im Beſitze ſind. Alsdann, ſagt dieſer Cardinal, muß jeder ſeine Obedienz verſammeln. Weigern ſich beyde Theile, oder auch nur der eine, die Kirchenverſammlung anzuſagen, ſo hat die Kirche die Macht, die Zuſammenberufung ſelbſt zu thun und zuſammenzukommen.

Der dritte iſt die Spaltung zwiſchen zweyen Bewerbern, deren einer offenbar eingedrungen iſt. Bey dieſem Umſtande hat jener, der das ſcheinbarſte Recht hat, auch allein das Recht, die Verſammlung anzuſagen. Die Einſtimmung des Mitwerbers iſt keineswegs vonnöthen.

Der vierte Fall iſt Ketzerey und zur Gewohnheit gewordene Unverbeſſerlichkeit in gewiſſen ärgerlichen und der Kirche ſchädlichen Verbrechen und Laſtern. Wenn in dieſen Fällen, ſagen die Canoniſten, der Pabſt gebethen und ermahnet wird, ein Concilium zu verſammeln, es aber abſchlüge, ſo müßten die Cardinäle, dann die weltliche Macht, endlich die Biſchöfe oder zuletzt das Volk an deſſen Stelle treten. Nicht als ſtünde es, ſagt Jakobatius,

c) Jakobatius L. 3, de Conciliis.

kobatius, einem bloßen Glaubigen zu, über dieſen Nothfall zu entſcheiden, oder ſich zum Schiedsrichter aufzuwerfen, nein, er muß ſo offenbar ſeyn, daß niemand daran zweifeln könne, ſonſt ſtünde jedem Fanatiker frey, den Frieden der Kirche zu ſtören.

So denken die Canoniſten, ſelbſt die italieniſchen. Gerſon *d*) denket beynahe wie Jakobatius, und nur in folgenden Puncten iſt er anderer Meinung, als unſer Cardinal.

I. Gerſon ſetzt einen Fall bey, wo ein Concilium ohne des Pabſtes Einwilligung zuſammenberufen werden kann, wann nämlich ſich eine höchſt wichtige Sache ereignet, die auf einer Kirchenverſammlung zu entſcheiden iſt, der Pabſt aber dieſelbe zuſammenzurufen weigert.

II. Er ſetzt noch einen zweyten Fall bey, wann nämlich von einem allgemeinen Concilium die Zeit beſtimmt iſt, in welcher ein Concilium zuſammengerufen werden ſoll, der Pabſt aber es anzuſagen weigert.

III. So oft, ſagt Gerſon, eine Strittſache des Pabſtes zu entſcheiden iſt, entweder wenn er der päbſtlichen Würde entſagen, oder wegen üblen Betragen und Aergerniſſe, ſo er der Kirche gibt, abgeſetzt werden ſoll, ſo geziemet es ihm nicht, das Concilium zuſammenzuberufen, noch unter den Vätern des Conciliums einen Sitz zu haben.

IV. Gerſon behauptet, bey Ermanglung des Pabſtes habe unmittelbar die weltliche Macht die Anſage zu thun, und bey Ermanglung der weltlichen Macht, die Biſchöfe, weil ſie ſeit der Stiftung der Kirche an die Stelle der Apoſtel getreten ſind.

V. Gerſon ſetzt hinzu, weil zwey Cardinäle allein genug waren, um das Concilium zu Piſa zu verſammeln, und

---

d) Tom. 2. in ſermon. und auch in andern Stellen.

und was ſonſt das geſammte heilige Collegium that, zu erſetzen, dieſe Zuſammenberufung auch von allen Kirchenlehrern gutgeheiſſen worden iſt, ſo gehe dieſes Zuſammenberufungsrecht erſtens zu den Königen und Fürſten über, dann komme es auf ganze Geſellſchaften, und andere mächtige Herren, und wenn dieſe dieß Recht nicht ausüben können, auf die Bürger, Bauern, bis auf das unbeträchtlichſte Weib in der Geſellſchaft *e*).

Jedermann weiß, was die theologiſche Facultät zu Paris dem franzöſiſchen Könige Carl VIII zur Antwort ertheilte, als er ſie im Jahre 1497 befragte, ob wegen der offenbaren Unordnung und Verwirrung ſowohl in Haupt- als Gliedern *f*) und wegen dringenden Nothfalls, die geiſtlichen und weltlichen Fürſten nicht ſelbſt in ein Concilium zuſammentreten können, wenn ſie zuvor den Pabſt dringend gebethen haben, ſelbſt eines zuſammenzuberufen. Die Antwort war: Der Pabſt ſey gehalten, alle zehen Jahre ein allgemeines Concilium zuſammenzuberufen; Thue er es nicht, nachdem er darum dringend gebethen worden ſey, ſo könnten die geiſt- und weltlichen Fürſten, wie auch andere Kirchenglieder ſich zu einem Concilium verſammeln, in Vorausſetzung eines dringenden Nothfalls *g*).

§. XXXI.

e) Devolvitur haec convocatio ad Reges et Principes primo, poſt ad communitates et alios dominos ſaeculi; quodſi non eſſent in caſu poſſibili, devolveretur ad cives et ruſticos, poſt usque deveniretur ad minimam vetulam.

f) Tam in capite, quam in membris.

g) Tempore urgentis neceſſitatis ut nunc eſt. Hiſt. Univerſ. Paris. Tom. 5. pag. 821.

§. XXXI.

Ohne Einwilligung der Souveräne kann der Pabſt kein allgemeines Concilium zuſammenberufen.

Der Pabſt kann kein allgemeines Concilium zuſammenberufen, wenn die Landesfürſten nicht einwilligen. Sie allein können ihren Unterthanen erlauben, ſich zu verſammeln, wenn das Concilium in ihren Staaten iſt, oder außerhalb ihren Staaten zu gehen, wenn es in einem fremden Orte gehalten wird. Ohne Erlaubniß des Souveräns kann keine Verſammlung in einem Staate unternommen werden, und kein Unterthan ſich außerhalb desſelben begeben, um ein öffentliches Staatsgeſchäft in fremden Ländern zu behandlen *h*). Dem Souverän allein kommt es zu, über die Urſache der Abreiſe der Biſchöfe, oder über die Beweggründe zu urtheilen, welcher wegen ſie ſich verſammeln. Eine allgemeine Kirchenverſammlung, wenn alles dabey ordentlich geht, iſt das ſicherſte Mittel, die Unruhen zu ſtillen; Im Gegentheile iſt ſie die fruchtbarſte Quelle von innerlichen Lärmen und Aufſtand, wenn dabey etwas wider Ordnung und Regel geſchieht. Es liegt den Fürſten daran, daß ſie von dieſen Concilien Wiſſenſchaft haben, und dazu eingeladen werden; Sie ſind berechtiget, die Beweggründe des Conciliums zu kennen, und zu deſſen Haltung, wenn ſie es nöthig erachten, einzuwilligen, weil ihr Intereſſe damit verbunden ſeyn kann.

h) Man ſehe die Abhandlung des öffentlichen Rechts, 6. Kap, 6. Abſchn. und im 7. Kap. 1. Abſchn. von der Auswanderung.

§. XXXII.

Der deutſche Kaiſer und der König von Frankreich müſſen in den Bullen, worin das allgemeine Concilium angeſagt wird, genannt werden.

Der deutſche Kaiſer, und der König von Frankreich müſſen in der Bulle, worin das allgemeine Concilium angeſagt wird, ausdrücklich genannt werden, weil ſie die beträchtlichſten Mächte Europens ſind: Der erſte wegen der Oberherrſchaft, die er über die zahlreichen Fürſten, unter die Deutſchlands Regierung getheilt iſt, hat; der andere wegen ſeiner Würde und Macht. Man macht dieſes Recht dem deutſchen Kaiſer, ſo ſchwach auch dieſer Fürſt als Kaiſer iſt, nicht ſtrittig, und dem allerchriſtlichſten König kann man es mit Grund nicht ſtrittig machen. Dieß iſt das Privilegium des älteſten Sohns der Kirche, ihres Wohlthäters, ihres Beſchützers, es iſt das Privilegium des älteſten und wichtigſten Königs der Chriſtenheit; es iſt in unſern Freyheiten beſtätigt, und von den Päbſten anerkannt. Der König von Frankreich iſt in der Bulle Pauls III, worin die Kirchenverſammlung zu Trient angeſetzt wird, beſonders genannt. Es iſt zwar dieſe Nennung in der Bulle Pius IV zur dritten Eröffnung des Conciliums unterblieben, es war aber eine Ungerechtigkeit von Seite dieſes gegen Frankreich feindſeligen und Spanien ganz ergebenen Pabſtes, eine Ungerechtigkeit, worüber der König von Frankreich Klage führte, und Pius VI dafür in Worten einige Genugthuung leiſtete. In den Inſtructionen, die Heinrich III ſeinem Geſandten dem Biſchofe von Angoume gab, findet ſich folgendes:

„Uebrigens muß ich auch ſagen, wie es etwas hart „empfunden worden iſt, daß von dem verſtorbenen Kö„nig, meinem Herrn und Bruder, der die Eröffnung „beſagten Conciliums, wie jederman weiß, ſo nachdruck-

ſam

„ſam betrieben hat, dennoch in beſagter Bulle keine ſon„derbare Ehrenmeldung geſchehen iſt, welches doch un„ſeres Erachtens hätte geſchehen ſollen, und hiebey er„kennen wir zugleich wohl, daß gefliſſentlich vergeſſen „worden iſt, den König von Frankreich unmittelbar nach „dem Kaiſer zu nennen, welches eine Sache iſt, wor„über ihr euch zu beſchweren habt, damit in Zukunft „nichts dergleichen mehr geſchehen möge, und was mir „jederzeit gehörte, mir unverletzt erhalten werde„. Der franzöſiſche Geſandte beklagte ſich bey dem Pabſte, und dieſer antwortete:„ Was die Auslaſſung des Namens „des allerchriſtlichſten Königs betreffe, ſo habe er es nicht „bemerkt, und die Cardinäle, denen er die Abſchaffung „der Bulle aufgetragen habe, hätten geglaubt, es ſeye „genug, den Kaiſer und alle Könige insgeſammt zu „nennen...... Seiner Seits habe er ſich bloß das we„ſentliche angelegen ſeyn laſſen, alles übrige aber den „Cardinälen zu beſorgen überlaſſen, übrigens könne er „nicht auf alles ſehen, doch wolle er in Zukunft Acht ha„ben, damit kein Fehler mehr begangen werde.

Paul VI hielt ſein Wort ſchlecht, als er die Beſtätigungsbulle für das Concilium ausfertigte, und der Cardinal von Lothringen vernachläßigte aus Feigheit, bey dem öffentlichen Zuruf, dieſen Vorzug ſeines Königs zu behaupten. So gab auch dieſe Auslaſſung einen Beſchwerungspunct des Königreichs wider dieſes Concilium ab, und war eine der Urſachen, welcher wegen Frankreich es nicht annehmen konnte *i*).

§. XXXIII.

---

i) Dumoulin Conc. Trid. animadverſ. 93, Paſquier Recherches L. 3. C. 34. etc.

§. XXXIII.

Die Fürſten haben das Recht, den Kirchenverſammlungen durch ihre Bothſchafter beyzuwohnen.

Die Laien haben bey den Kirchenverſammlungen keine Stimme; ſie gehen als Lehrlinge nicht als Lehrer dahin, und ſie können denſelben nicht beywohnen, ſie ſeyen dann dazu vorgeladen, oder es werde eine Sache, die ſie betrifft, dabey abgehandelt, aber die Souveräne werden dazu eingeladen.

Ehemals wohnten ein oder mehrere Commiſſarien der römiſchen Kaiſer den Kirchenverſammlungen bey, um ſie zu leiten, den Frieden allda handzuhaben, und Sorge zu tragen, damit alles dabey in Ordnung geſchehe. Bey dem Concilium zu Chalcedon waren von Seite des Pabſtes ſieben Commiſſarien *k*) und zehen Beyträge *l*). Ihr Amt war nicht über Glaubensſachen einen Ausſpruch zu thun, oder die Entſcheidung des Conciliums abzufaſſen, ſondern wann die Materien von dem Präſidenten vorgetragen waren, ſorgten ſie, daß die Kirchenväter einander nicht in der Rede unterbrächen; jene, ſo in unnütze Abweichungen ausſchweiften, brachten ſie auf den ordentlichen Pfad zurück, und gebothen ihnen, ohne Umſchweife zu antworten; ſie verwendeten ihr Anſehen, zur Stillung des Geſchreys und Lärmens; und endlich, wann die vorgelegten Fragen zur Genüge entwickelt waren, luden ſie die Väter ein, einen Schluß und Entſcheidung abzufaſſen. Jetzt liegt denen, ſo bey den Kirchenverſammlungen den Vorſitz haben, alle dieſe Sorge ob. Heut zu Tage wohnen die weltlichen Fürſten den Concilien durch ihre Abgeſandten nur deßwegen bey, damit ſie dieſelben in der ihnen nöthigen Freyheit erhalten, und von ihren Schlüſ-

k) Sie werden darin glorioſiſſimi judices genannt.

l) Sie werden darin genannt ampliſſimus ſenatus.

Schlüſſen unterrichtet ſeyn, damit ſie, wenn ſie es für dienlich halten, derſelben Beobachtung vorſchreiben, oder, wenn ſie ſolche ihren Rechten nachtheilig zu ſeyn glauben, abwenden und unterſagen können.

§. XXXIV.

Der Vorſitz bey allgemeinen Kirchenverſammlungen ſtund nicht immer dem Pabſte zu, doch heut zu Tage gebührt er ihm und ſeinen Legaten.

Wenn von dem Vorſitze bey allgemeinen Kirchenverſammlungen die Rede iſt, ſo gehört der erſte Platz dem Biſchofe des erſten Stuhls, welches der Stuhl zu Rom iſt. Unterdeſſen haben die Päbſte oder ihre Legaten nicht allzeit dieſe Ehre genoſſen, und gelehrte Doctoren unter den Katholiſchen behaupten, in den drey erſten allgemeinen Kirchenverſammlungen hätten weder die Päbſte noch ihre Legaten den Vorſitz gehabt. Es iſt wahr, in der Folge hat man dem Pabſte oder deſſen Legaten dieſes Vorrecht zugeſtanden, und in unſern letzten Zeiten haben ſich die Päbſte in den Beſitz geſetzt, zu beſtimmen, was auf dem Concilium in Ueberlegung genommen werden ſoll; dieſer Gebrauch aber iſt nur eingeführt worden, um die lärmende Unordnung zu vermeiden, in welche man gerathen würde, wenn jeder, was ihm einfällt, vortrüge, und er gibt daher dem Pabſte das Recht nicht, zu hindern, daß, mit Einſtimmung der Kirchenverſammlung Vorträge geſchehen, ſo dem Bedürfniſſe der Kirche angemeſſen ſind, beſonders wenn dieſe Vorträge die Perſon und Anſprüche des Pabſtes betreffen.

§. XXXV.

Die allgemeinen Kirchenverſammlungen müſſen in Anſehung ihrer äußerlichen Form von den Fürſten beſtätigt werden, aber jede Beſtätigung des Pabſtes iſt unnütz.

In den ältern Zeiten iſt es ganz unerhört, daß die Päbſte die Kirchenverſammlungen beſtätiget haben. Die römiſchen Kaiſer waren es, die ihnen zur äußerlichen Vollſtreckung die Beſtätigung ertheilet haben. Euſebius ſagt *m*) der Kaiſer Conſtantin habe das Concilium zu Nicäa beſtätiget *n*), das heißt, er hat es, damit es vollſtreckt würde, bekräftiget. Die Väter des zweyten Conciliums bathen den Kaiſer Theodoſius, ihren Schlüſſen ſein Siegel beyzudrucken, und ſie erſuchten ihn um das, was wir heut zu Tage Patente nennen *o*). Die Väter des dritten Conciliums bathen den Kaiſer Theodos den jüngern um eben dieſe Gnade *p*). In den folgenden Concilien ſieht man den nämlichen Gebrauch beobachten. Die Concilien haben alſo vonnöthen, von der welt-

m) Lib. 3. Cap. 23. de Vita Conſtantini. *n*) Confirmans et ſanciens ea, quae a ſynodo decreta fuerant.

o) Rogamus igitur tuam Clementiam, ut per Litteras quoque tuae pietatis ratum habeatur Concilii Decretum, ut ſicuti litteris, quibus nos convocaſti, Eccleſiam honore perſecutus es, ita eorum finem, quae decreta ſunt, obſignes. *Tom, II, Concil. Col.* 945.

p) Jubeat ut ea, quae a ſancta et oecumenica ſynodo ad pietatis praeſidium contra Neſtorium impiamque ejus doctrinam ſancita ſunt, vim ſuam obtineant, confirmata nutu et aſſenſu pietatis veſtrae. *Tom. III, Concil. Col.* 659.

weltlichen Macht, beſonders in Puncten, welche die Kirchenzucht betreffen, beſtätiget zu werden; nicht als wenn die Glaubensſätze die Glaubigen vor dem Gewiſſensgerichte in allem, was Religion betrifft, nicht verbänden; ſondern die Souveräne reichen zur Vollſtreckung hülfliche Hand, und ohne Beyſtimmung der höchſten Macht im Staate kann kein Geſetz ein Geſetz für den Staat werden.

Eben dieſe Concilien haben keineswegs nöthig, von der geiſtlichen Macht des Kirchenhauptes genehmigt und beſtätigt zu werden. Der Pabſt unterſchreibt entweder ſelbſt oder durch ſeinen Legaten die Schlüſſe des Conciliums, ſo wie alle andern Biſchöfe bey offener Verſammlung. Jede andere Beſtätigung oder Unterſchrift, die außer dem Concilium und beſonders der geiſtlichen Kraft wegen geſchieht, iſt überflüſſig, und kann ihm keine größere Macht verſchaffen. Der Pabſt, welcher die Schlüſſe eines Conciliums beſtätigen würde, thäte es entweder nach vorhergegangener Unterſuchung der Sache, oder ohne Unterſuchung. Thäte er es ohne Unterſuchung, ſo wäre die Beſtätigung ein bloßes Spielwerk; thäte er es aber nach Unterſuchung der Sache, ſo könnte er etwa ſeine Beſtätigung verſagen, und in dieſem Falle würde er das Anſehen der Concilien vereiteln. Das Concilium erhält ſeine Kraft aus ſich ſelbſt, und der Pabſt, der es nicht trennen kann, kann es auch nicht bekräftigen. Da er unter dem Concilium iſt, kann er keine Handlung von Oberherrſchaft über eine Gerichtsſtelle ausüben, von der er ſelbſt abhängt.

Wenn die Päbſte in dieſen letztern Zeiten Bullen herausgegeben haben, wenn ſie ſich des Worts: Beſtätigen, bedienten, da ſie von den Schlüſſen eines Conciliums redeten; ſo iſt dieß ein dem Anſehen der Kirche widriges Unternehmen. Man hat dieſe Beſtätigung für nichts anders zu nehmen, als daß die Päbſte die Concilien, beſonders in Disciplinarpuncten und als weltliche Fürſten genehmigen. Hieraus darf man gar nicht

ſchließen, die ganze Verbindungskraft dieſer Schlüſſe komme von dieſer angemaßten Beſtätigung her; ſie ſeyen ohne dieſe Beſtätigung nichtig; und ein ketzeriſcher oder abtrünniger Pabſt ſey vor dem Bannſtrahle des Conciliums ſicher, wenn er ihm ſeine Genehmigung verſagte. Man kann mehr nicht ſagen, als was der berühmte Boſſuet *q)* über dieſe Materie geſagt hat. Um den Satz: die Schlüſſe der Concilien erhalten ihre Kraft von der Genehmigung des Pabſtes, zu beſtreiten, füllt er ein ganzes Buch *r)*. Dieſer Prälat zeigt das Gegentheil aus der Ueberlieferung aller Jahrhunderte. Beſonders führet er an, was ſich in allen allgemeinen Concilien zugetragen hat, um zu zeigen, daß, wenn auch die Päbſte etwas entſchieden, man dennoch geglaubt habe, die von ihnen entſchiedenen Materien könnten aufs neue unterſucht und geprüft werden, und daß man auf die Entſcheidung der Frage, ſie mochte einen Punct der Glaubenslehre oder der Kirchenzucht betreffen, nur dann Rückſicht machte, wann ſie mit Uebereinſtimmung der ganzen Kirche geſchah. Wider den Einwurf der Italiener, daß einige Concilien die Päbſte gebethen haben, ihre Schlüſſe zu beſtätigen, ſchreibt der nämliche Prälat noch ein Buch *ſ)* um alles zu widerlegen, was hierüber den franzöſiſchen Gottesgelehrten entgegengeſetzt worden iſt. Er durchgeht alle allgemeine Kirchenverſammlungen, er zeigt, daß die Concilien zu Nicäa, Conſtantinopel und Epheſus ganz und gar nicht daran dachten, die Päbſte um Beſtätigung deſſen, was ſie gethan hatten, zu bitten. Er legt klar an den Tag, daß das Concilium zu Chalcedon eben ſo wenig für ſeine Entſcheidungen in Glaubensſachen die Beſtätigung verlangte. Wenn dieſes Concilium es bey einem ſeiner Canonen that, in welchem es dem Biſchof zu Conſtantinopel den zweyten Rang in der Kirche

q) Defenſio Cleri Gallicani. *r)* Lib. 12.

ſ) Lib. 13. Cap. 3.

che gab, ſo geſchah es deswegen, weil dieſer Canon die von dem Concilium zu Nicäa feſtgeſetzte Ordnung änderte. Solch ein Canon konnte alſo ohne die allgemeine und des Pabſtes Einwilligung insbeſondere die Kraft eines Geſetzes nicht erlangen. Es war alſo billig, daß die Kirchenverſammlung ſich an den heil. Leo wendete, um ſeine Einwilligung zu erhalten, hauptſächlich, weil beſagte Verſammlung zu Abfaſſung dieſes Canons, wider welchen die Abgeordneten des Pabſtes ſich verwahrt haben, nicht allgemein willigte. Boſſuet zeigt ferner, der heil. Leo, wenn er ſich auch dieſem Canon nachdrücklich widerſetzte, habe es nicht aus der Urſache gethan, als wenn die Schlüſſe der Concilien, um gültig zu ſeyn, ſeiner Bekräftigung bedürften, ſondern, weil er fand, daß dieſer Canon wider die Schlüſſe des nicäniſchen Conciliums ſtreite, er aber für ſeine erſte Pflicht hielt, für die Erhaltung der Canonen, welche durch die Einwilligung und den Gebrauch der allgemeinen Kirche ihre Kraft haben, zu wachen, welches dieſer heilige Pabſt in dem Laufe dieſer Strittſache oftmals ſagte; Boſſuet durchgeht hernach die andern allgemeinen Kirchenverſammlungen, und zeigt mit der nämlichen Leichtigkeit, daß dieſe Verſammlungen niemals geglaubt haben, zur Gültigkeit ihrer Schlüſſe, ſie mögen Glaubenslehren oder Kirchenzucht betreffen, ſey die Genehmigung oder Beſtätigung des Pabſtes vonnöthen. Selbſt das tridentiniſche Concilium nimmt er nicht davon aus, obgleich dieſes Pius den IV ziemlich feyerlich um die Beſtätigung deſſen, was es verrichtet hatte, gebethen hat. Dieſer berühmte Biſchof von Meaux, der in der Folge unter die Väter der Kirche gezählt zu werden, verdient hat, beweiſt durch unwiderſprechliche Proben, daß dieſes Concilium, ungeachtet dieſes Schrittes, dennoch überzeugt war, daß ſeine Schlüſſe ihre Kraft von ſich ſelbſt hätten. Es koſtet ferner dieſem gelehrten Kirchenprälaten keine Mühe zu zeigen, daß dieſe Ausdrücke: **wir heiſſen gut, oder wir beſtätigen**, nicht beweiſen, daß jene, ſo ſich derſelben bedienten, geglaubt ha-

haben, es ſtünde ihnen über die Canonen und Schlüſſe, welche ſie gutgeheiſſen oder beſtätiget haben, eine Oberherrſchaft zu. Er führt zu dieſem Ende mehrere beſondere Concilien an *t*), welche, lange nach gehaltenem und in der ganzen Kirche zu einem Geſetz gewordenem Concilium zu Nicäa, geſagt haben, daß ſie deſſen Schlüſſe guthießen und beſtätigten; Dennoch wäre es lächerlich, hieraus zu ſchließen, daß dieſe beſondern Concilien geglaubt haben, es ſtünde ihnen einige Macht über das Concilium zu Nicäa zu.

Die Anwendung iſt leicht auf die Päbſte zu machen, welche die Schlüſſe einiger Concilien beſtätigt und gutgeheiſſen haben. Was noch mehr iſt, ſo ſchickten die Päbſte ſelbſt manchmal ihre Decrete an andere Biſchöfe, und bathen ſie, ſolche durch ihren Beyfall zu beſtätigen.

Boſſuet führt unter andern das Beyſpiel des Pabſtes Martin I an, der, als er auf einem Concilium im Lateran den Irrthum der Monotheliten verdammt hatte, die Verhandlungen dieſes Conciliums an den heiligen Amand zu Maſtricht ſchickte, und ihn bath, ſie an die Biſchöfe in Frankreich zu ſenden, damit dieſe ſie durch ihren Beyfall beſtätigten.

Fünf-

t) Confirmantes, ſagt er, atque conſentientes, quae pro fide orthodoxa ſtatuta ſunt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Appellationen an den Pabſt.

§. XXXVI.

Das Vorrecht, in Streitſachen aus allen Theilen der katholiſchen Welt Appellationen anzunehmen, kommt dem Pabſte nicht aus göttlichem Rechte zu.

Daß Vorrecht, in Materien ſtreitiger Gerichtbarkeit aus allen Theilen der katholiſchen Welt Appellationen anzunehmen, welches man dem römiſchen Hofe zueignet, kommt ihm nicht aus göttlichem Rechte zu.

Den dreyen erſten Jahrhunderten der Kirche waren dieſe Appellationen von den in den Provinzen gefällten Urtheilen an den Pabſt nicht bekannt. Die Urtheile der Metropolitane, ſelbſt in größern Geſchäften ſowohl wider Biſchöfe, als andere Geiſtliche, waren die Urtheile letzter Inſtanz. Das Concilium zu Sardica, wovon bald die Rede ſeyn wird, iſt der erſte Rechtsgrund, den die Päbſte anführen können, um ihr Reviſionsrecht über die Urtheile der Biſchöfe feſtzuſetzen.

§. XXXVII.

Die alte Kirchenzucht heiſchte, daß über ſtreitige Kirchenſachen, an dem Orte, wo ſie entſtanden, geurtheilt werden ſollte, und dieß wird noch jetzt in Frankreich beobachtet.

Die alte Kirchenzucht heiſchte, daß über ſtreitige Kirchenſachen, an dem Orte, wo ſie entſtanden, ge-

urtheilt werden ſolle, weil es leicht iſt, einen entfernten Richter zu hintergehen. Hierauf gründet ſich vorzüglich der heil. Cyprian, da er von dem Biſchofe in Spanien Baſilides redet, der, als er in ſeiner Provinz abgeſetzt worden war, von dem heil. Pabſte Stephan, durch Verheimlichung der Wahrheit, Fürſchreiben zu ſeiner Wiedereinſetzung erhielt, worauf aber das Concilium von Africa keine Rückſicht nahm. Einige Jahre zuvor ſchrieb eben dieſer heil. Cyprian an den heil. Pabſt Cornelius in Betreff des abtrünnigen Fortunats, und in dieſem Briefe bedient er ſich dieſer merkwürdigen Worte: „Es „iſt bey uns eingeführt, daß jeder Strafbare an dem „Orte, wo das Verbrechen geſchehen iſt, der Unterſu„chung unterworfen werde. Jene alſo, ſo dir unterge„ben ſind, müſſen nicht hin und herlaufen, und unter die „Biſchöfe Uneinigkeit ſtreuen. Sie ſollen an dem Orte, „wo ſie Ankläger und Zeugen haben können, rechten.“ So redet der heil. Cyprian mit dem Pabſte ſelbſt, bey dem Fortunat ſeine Klagen vorgebracht hatte.

Dieſe alte Kirchenzucht wird noch in Frankreich beobachtet. Die Franzoſen gaben niemals zu, daß die Päbſte zu Rom über Rechtshändel, welche in Frankreich entſtunden, eigenmächtig urtheilten. Wann die Päbſte über Streitigkeiten, ſo ſich in dieſem Lande erhoben, einen Ausſpruch gethan haben, ſo geſchah es, weil der franzöſiſche Hof es verlangte, und ſelbſt ſeine Streitigkeiten dem Urtheile des Pabſtes unterwarf. Die Biſchöfe Frankreichs haben mit dem Pabſte und nach dem Pabſte Ausſprüche gethan. Uebrigens waren dieſe Gelegenheiten zu ſelten, als daß man Folgerungen daraus ziehen könnte *u*). Der Pabſt hat außer ſeinem Kirchſpren-

u) Bey Gelegenheit des Buchs des Janſenius; des Werkes vom Erzbiſchof zu Cambray, Fenelon, unter dem Titel: Maxi-

ſprengel keine unmittelbare Gerichtbarkeit. Die Biſchöfe ſind in Streitigkeiten, ſo in ihren Sprengeln entſtehen, geborne Richter in erſter Inſtanz.

Jede Appellation vor dem erſten Spruch iſt ein Mißbrauch. Auch hat Ludwig XI hierüber ein ausdrückliches Edict den 25ten März 1470 ergehen laſſen. Die pragmatiſche Sanction und das Concordat ſagen, im Falle, daß an den heiligen Stuhl appellirt wird, ſoll der Pabſt Richter, ſo an dem Orte des Streites ſind, ernennen, und durch ſie die Zwiſtigkeit zu Ende bringen laſſen.

Von dem Ausſpruch dieſer erſten Commiſſarien kann man an den Pabſt appelliren, und in dieſem Falle ernennt der Pabſt andere Richter. Von dem Ausſpruche dieſer zweyten Commiſſarien kann man wiederum appelliren. Nur dann erſt, wann drey gleichförmige Urtheile vorhanden ſind, kann keine Appellation mehr angenommen werden.

§. XXXVIII.

Von dem Gerichte der Biſchöfe.

Obgleich die Canonen den Biſchöfen erlauben ſich an den heiligen Stuhl zu wenden, wenn ſie nicht recht geurtheilt zu ſeyn glauben, ſo kommt es doch dem Provincialconcilium zu, ſie in erſter Inſtanz zu richten, es kann ſolches durch ein Definitivurtheil ohne des Pabſtes Beyſtand thun, und nur die falſchen Decretalen haben

Maximes des ſaints ſur la vie interieure; wegen dem Buche Quesnels. Hier kann auch nachgeſehen werden, was im vierten Capitel dieſes Buchs, 10 Abſchn. unter der Rubrik: Frankreich erkennt keine andere unmittelbare Glaubensrichter, als ſeine Biſchöfe.

ben den Grund zu entgegengeſetzten Grundſätzen gelegt. In denſelben heißt es, der Pabſt allein kann über die Biſchöfe ein Definitivurtheil fällen, und man findet dieſen Satz oft darin wiederholt. Der berühmte Kirchengeſchichtſchreiber hat vom Gegentheile wohl hundert Beyſpiele angeführet.

Paul von Samoſate, Biſchof zu Antiochien, dieſem erſten Stuhle des heil. Petrus und der dritten Stadt des römiſchen Reichs, wurde von den Biſchöfen Orients und den nahgelegenen Provinzen ohne Theilnehmung des Pabſtes gerichtet und abgeſetzt. Sie begnügten ſich nach geendigter Sache wie aus ihrem Synodalſchreiben erhellet, dem Pabſte Nachricht davon zu geben, und dieſer führte keine Klage darüber. In den erſten Jahrhunderten finden ſich ſehr häufige Beyſpiele von Anklagen und Abſetzungen der Biſchöfe, aber ihr Proceß wurde auf den Provincialconcilien entſchieden, welche der ordentliche Richter für alle ſtreitige Kirchenſachen waren.

Seit dem vierten Jahrhundert, fährt dieſer Geſchichtſchreiber fort, gab es in Griechenland, in Aſien, Syrien, Aegypten und Africa, ohne von dem übrigen Occident zu reden, unzählig viele Kirchen. Die meiſten Biſchöfe waren arm und außer Stand, lange Reiſen zu unternehmen, auch wurden ſie von den Kaiſern frey unterhalten, wann ſie von dieſen eine allgemeine Kirchenverſammlung zu halten abgeſchickt wurden; Wie hätte man ſie, ja nicht allein ſie, ſondern auch ihre Ankläger und Zeugen, die größtentheils noch ärmer waren, nach Rom können reiſen laſſen? Und dennoch mußte der Verfaſſer der falſchen Decretalen alles dieſes vorausſetzen. Das Ungereimte dieſer Vorausſetzung zeigte ſich augenſcheinlich, als die Päbſte ſie ausführen wollten.

Gregor der VII zum Beyſpiele, der alles ſeiner dreyfachen Krone unterwerfen wollte, und der ſich überredete, er allein ſey der rechtmäßige Richter aller Biſchöfe,

ſchöfe; ließ ſolche alle Tage von der Mitte Deutſchlands, Frankreichs und Englands zu ſich rufen. Sie mußten ganze Jahre lang ihre Kirche verlaſſen, um mit großen Koſten nach Rom zu gehen, und ſich wider Ankläger, die ſich oft nicht einfanden, vertheidigen. Man erhielt Verſchub auf Verſchub; der Pabſt ordnete Commiſſionen, die ſich an der eigentlichen Stelle der Sache erkundigen mußten; und nach vielen Reiſen und langwierigen Verfahren that er ſeinen Definitivausſpruch, wider welchen man unter einem andern Pabſte neue Klagen führte. Oft gehorchte auch der nach Rom geladene Biſchof nicht, entweder weil Armuth, Krankheit oder ein anderes Hinderniß es ihm unmöglich machte, die Reiſe zu thun, oder weil er ſich ſchuldig fand. Er verachtete, die wider ihn ausgeſprochene Cenſuren, und wollte ihm der Pabſt einen Nachfolger geben, ſo vertheidigte er ſich mit bewaffneter Hand dagegen.

Das Concilium zu Sardica, welches in dem vierten Jahrhundert wider die Arianer gehalten wurde, war das erſte, ſo der unabhängigen Macht der Provincialconcilien Eintrag that, weil die Euſebianer alle katholiſche Biſchöfe Orients verfolgten. Das Concilium wollte der Gewaltthätigkeit der Verfolger Einhalt thun, und erlaubte deswegen den Biſchöfen, den Pabſt um Schutz anzuflehen, dem Pabſte aber ertheilte es die Macht, die Rechtsſache des Appellanten von neuem unterſuchen zu laſſen. Ueber dieſes Concilium zu Sardica ſind verſchiedene Bemerkungen zu machen:

1) Die Anordnung dieſes Conciliums iſt bloß gemacht worden, um die katholiſchen Biſchöfe wider die Verfolgung der arianiſen Biſchöfe ſicher zu ſtellen, und ſie hat nur die perſönlichen Streitigkeiten der Biſchöfe zum Gegenſtande:

2) Das Concilium eignet dem Biſchofe zu Rom dieß Privilegium nicht, als ein aus göttlichem Recht zuſtändiges

ges Vorrecht, und als eine Folge ſeines Primats zu, ſondern bloß als ein neues Privilegium, wodurch der Stuhl des heil. Petrus geehrt werden ſollte *x*).

3) Dieß Privilegium iſt dem Pabſte nur mit dem Bedingniß zugeſtanden worden, daß er über eine auf einem Provinzialconcilium ſchon geurtheilte Sache nicht wieder auf ſeinem Concilium zu Rom Recht ſprechen ſoll, ſondern er ſoll ſie an die nämlichen Biſchöfe der Provinz zum Rechtsſpruche zurückſchicken, welchem die nahewohnenden Biſchöfe, die der Pabſt etwa wählen wird, beywohnen ſollen, wozu er auch einen Legaten, um bey der neuen Unterſuchung gegenwärtig zu ſeyn, ſchicken kann *y*).

4)

x) Si vobis placet, ſagt der päbſtliche Legat Ozius zu den Biſchöfen des Conciliums, ſancti Petri memoriam honoremus. Die Biſchöfe antworten: Placet.

y) Can. 3, Ozius Epiſcopus dixit: Illud quoque neceſſario adjiciendum eſt, ut Epiſcopi de ſua provincia ad aliam provinciam, in qua ſunt Epiſcopi, non tranſeant, niſi forte a fratribus ſuis invitati, ne videantur januam claudere charitatis; quodſi in aliqua provincia aliquis Epiſcopus litem habuerit, ne unus e duobus ex alia provincia advocet Epiſcopum cognitorem. Quodſi aliquis Epiſcoporum judicatus fuerit in aliqua cauſa et putet ſe bonam cauſam habere, ut iterum Concilium renovetur, ſi vobis placet, ſancti Petri memoriam honoremus, ut ſcribatur ab his, qui cauſam examinarunt, Julio romano Epiſcopo; et ſi judicaverit, renovandum eſſe judicium, renovetur et det Judices, ſi etiam probaverit talem cauſam eſſe, ut non refricentur ea, quae acta ſunt, quae decreverit, confirmata erunt, ſi omnibus placet: reſpondet ſynodus: Placet.

4) Das Concilium zu Sardica iſt kein allgemeines Concilium. Es iſt hier um einen Punct der Kirchenzucht zu thun, und dieſe Puncte müſſen in den Nationalkirchen angenommen werden; dieſer neue Disciplinarpunct aber iſt in Orient nie angenommen worden. Die africaniſchen Biſchöfe haben ihn zur Zeit des heil. Auguſtins dem Stuhle zu Rom widerſprochen und ſich bey ihrem alten Rechte erhalten. Zu Anfange des 5ten Jahrhunderts hat der Pabſt Zoſimus Geſandte dahin geſchickt, um in der Appellationsſache des Prieſters Apiarius, der von ſeinem Biſchof excommunicirt worden war, Recht zu ſprechen. Die Legaten beriefen ſich auf die Canonen des nicäniſchen Conciliums, um dadurch die Rechtskraft der Appellationen zu beweiſen. Die Biſchöfe in Africa wollten gründliche Nachricht einziehen, ob die von dieſen Legaten angeführte Canonen wahrhaft von dieſem Concilium ſeyen, unterdeſſen verſprachen ſie, dieſelben in Vollzug zu bringen. Da ſie aber in ihren Exemplaren des nicäniſchen Conciliums ſolche Canonen nicht fanden, traten ſie in ein Concilium zuſammen und ſchickten Abgeordnete an die Biſchöfe zu Conſtantinopel, Alexandrien und Antiochien, um von jenen Exemplaren des nicäniſchen Conciliums Abſchriften zu nehmen. Aus dieſen Abſchriften ſahen ſie, daß das Concilium zu Nicäa von keinen Appellationen rede. Sie ſchickten dieſe Abſchriften an den Pabſt Bonifaz, der auf Zoſimus gefolget war, und unter der Regierung dieſes Pabſtes wurde der Streit beygelegt. Unter ſeinem Nachfolger Cöleſtin wurde er erneuert. Die Biſchöfe Africa's blieben ſtandhaft und ſchrieben an dieſen Pabſt, er ſeye nicht berechtiget, von den Biſchöfen oder andern Geiſtlichen, welche in ihrer Provinz gerichtet worden, Appellationen anzunehmen. Ihr Schreiben verdient Aufmerkſamkeit z).

5)

z) Presbyterorum quoque et ſequentium Clericorum improba refugia, ſicut te dignum eſt, repellat ſanctitas tua,

5) Dieſer neue Punct der Kirchenzucht, der in Orient verworfen worden iſt, wurde in Occident erſt ſehr ſpät angenommen. Kurz nach dem Concilium zu Sardica *a*), bath ein römiſches Concilium den Kaiſer, zu verordnen, daß die Metropolitane nur von dem Pabſte oder ſeinen Abgeordneten gerichtet werden ſollten, und daß die Biſchöfe, die auf ihren Metropolitan Verdacht hätten, von dieſem an den Pabſt oder an ein Gericht von 15 Biſchöfen, durch deren Entſcheidung die Sache vollkommen geendiget seyn ſollte, appelliren könnten. Der Kaiſer ließ dieſe Verordnung *b*) ergehen. Dieſe Unterſcheidung in der Art, die Metropolitane oder die Suffragane zu richten, war neu und ohne Folge. Man findet nirgends, daß man ſich auf den Ausſpruch dieſes Conciliums oder auf die Verordnung des Kaiſers berufen habe. Der heil. Leo, dieſer ſonſt große Mann, nahm ſeine Zuflucht zu Valentinian III, ſchilderte das Betragen des Hilarius von Arles ſchwarz, und brachte wider dieſen Biſchof vom Kaiſer ein neues Geſetz aus, deſſen Schreibart mehreren Schriftſtellern dem leoniſchen Styl ähn-

tua, quia nulla patrum definitione hoc Eccleſiae derogatum eſt africanae et Decreta nicaena ſive inferioris ſive ſuperioris gradus Clericos ſive ipſos Epiſcopos Metropolitanis apertiſſime commiſerunt, prudentiſſime enim juſtiſſimeque viderunt quaeque negotia in ſuis locis, ubi orta ſunt, finienda . . . . maxime quia unicuique conceſſum eſt, ſi judicio offenſus fuerit cognitorum ad concilia ſuae provinciae vel etiam univerſale provocare, niſi forte quisquam eſt, qui credat unicuique noſtrum poſſe Deum examinis inſpirare juſtitiam, et innumerabilibus congregatis in Concilium ſacerdotibus denegari.

a) Im Jahr 378.

b) Sirmond. Tom. I, pag. 749 et 754.

ähnlich ſchien *c*). Der Kaiſer ſagt darin, bloß Leons Sanftmuth erhalte noch den Hilarius bey ſeinem Biſthume, und jenem widerſtehen ſey ſich des Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldig machen *d*). Ein trefflicher Geſchichtſchreiber *e*) bemerkt, daß bey jenen, die einige Liebe für die Freyheit der Kirche und einige Kenntniß der Kirchenzucht haben, dieſes Geſetz demjenigen, dem es beyfällt, eben ſo wenig Ehre, als wenig Schaden es dem bringt, der darin verdammt wird.

Das franzöſiſche Concordat nennt nicht jede einzelnen Umſtände, wie die Abſetzung der Biſchöfe geſchehen ſoll; es ſagt nur, alle Streitſachen, die Größern in den Rechten ausdrücklich benannten ausgenommen, ſollten in der Provinz abgeurtheilt werden, und im Falle einer Appellation ſolle der Pabſt eine Localcommiſſion ernennen. Unter die Größern (cauſae majores) gehört die Abſetzung der Biſchöfe nicht; denn in dem nämlichen Artikel wird dem Pabſte bloß über die Cardinäle und die Staatsbediente des römiſchen Hofs, nicht aber über die Biſchöfe die Gerichtbarkeit vorbehalten.

Seit dem hat man in Frankreich allzeit behauptet, der Pabſt könne die Biſchofe des Königreichs zu Rom nicht richten; der Metropolitan mit Zuziehung ſeiner Suffragane ſey nothwendig ihr erſter Richter, und im Falle einer Appellation müſſe der Pabſt Commiſſarien aus den nahgelegenen Orten ernennen.

Man

c) Vie d' Hilaire pag. 369; vie de ſ. Leon. pag 219.

d) Sed hoc illis omnibus Epiſcopis pro lege ſit; quidquid ſanxit vel ſanxerit apoſtolicae ſedis autoritas, ita ut quisque Epiſcoporum ad judicium romani Antiſtitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adeſſe cogatur.

e) Tillemont Tom. 15 pag. 83.

Man kann ſich niemals, omiſſo medio, an den Pabſt wenden. Wir wollen eine Magiſtratsperſon ſprechen laſſen. Sie redet bey dem Parlamente zu Paris alſo: „Einzig der Gerichtkarkeit des Metropoliten und der Biſchöfe ſeiner Provinz unterworfen erkennt er (der Biſchof „von Saint Pons) keinen andern Richter in ſtreitigen „Kirchenſachen. Da Wahrheit und Gerechtigkeit gemeiniglich bey den Stimmen der mehreren vereinbart ſind, „ſo wollten die Concilien die Ehre und den Leumuth eines „Biſchofs weder einem einzigen noch einer geringen Zahl „ſeiner Mitbrüder überlaſſen. Sie haben zur nothwendigen Regel gemacht, 12 Biſchöfe zu verſammeln. Sind „nicht ſoviele in der Provinz, ſo wendet man ſich an die „nahewohnenden Biſchöfe, damit ſie zu der Fällung des „Urtheils helfen. Wenn auch in der Folge die Concilien „den Weg der Reviſion oder der Appellation an den römiſchen Stuhl geöffnet haben, ſo blieb dieſes erſte aus den „Biſchöfen ſeiner Provinz beſtehende Gericht dennoch allzeit bey ſeinem Anſehen, und es wurde von den folgenden in der ganzen Kirche anerkannten Concilien allzeit beſtätiget. Dieſe Grundſätze hat der Beſitzſtand von mehrern Jahrhunderten, die Standhaftigkeit des Clerus, die „höchſte Macht des Königs, die Entſcheidung euerer Ausſprüche in dieſem Königreiche ſo heilig bewährt und erhalten *f*)".

Ich habe an einem andern Ort *g*) über dasjenige, ſo dieſe Magiſtratsperſon von der Nothwendigkeit 12 Richter niederzuſetzen geſagt hat, eine nothwendige Anmerkung gemacht.

Sech-

f) Joly de Fleury damals Generaladvokat, und nachheriger Generalprocurator des Parlaments zu Paris in ſeinem Erſuchen um die Unterdruckung eines Breve von Clemens XI wider denBiſchof von Saint Pons.

g) In der nämlichen Abhandlung, 4. Kap. 11. Abſch.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Exemtionen, welche der Pabſt ertheilet.

§. XXXIX.

Natur der Exemtionen.

Die Italiener, welche den Pabſt als den Ordinar über alle Ordinarien anſehen, eignen ihm das Recht zu, Kirchen und Klöſter der Gerichtbarkeit der Biſchöfe zu entziehen, und dem heiligen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen. Sie betrachten den römiſchen Pabſt als den Ordinar der Exemten, und geben dadurch einer Kirche zwey Biſchöfe. Ein in der Hierarchie eben ſo ſchreckliches Ungeheuer, als ein menſchlicher Leib mit zwey Köpfen ſeyn würde *h*). Dennoch iſt die Kirche voll von Ordensgeiſtlichen, welche exemt ſind, oder es zu ſeyn vorgeben. Dieß iſt eine Unordnung, nach deren Abſchaffung ſie ſeufzet.

§. XL.

Sie ſind eine neue Erfindung.

Die Exemtionen ſind neu. Die erſte Kirche kannte ſie nicht, und in Africa hat der Gebrauch derſelben angefangen. Dort hatte der Ordinar keine Macht über die Klöſter. Wann unter den Mönchen ein Streit war, der durch den Ausſpruch der Aebte nicht beygelegt werden konnte, ſo hatten die Primaten der Provinz ihn zu entſcheiden, und die 4 Patriarchen in Orient brachten es dahin, daß ſie

h) Prohibemus etiam omnino, ne una eademque civitas ſive dioeceſis diverſos Pontifices habeat, tanquam unum corpus diverſa capita, quaſi monſtrum. Concil. later. ſub Innocent. III Conc. Tom. II p. 161.

ſie ſich die außer ihren Diöceſen gelegenen Klöſter ihrer Patriarchate unmittelbar unterwarfen *i*). Seit dem ſiebenten Jahrhundert entzogen die Päbſte häufig die Klöſter der Gerichtbarkeit der Ordinarien. Anfangs ertheilten ſie dieſe Befreyungen nicht anders, als mit Einwilligung der Biſchöfe und umſonſt; In der Folge behaupteten ſie, dieſe Einwilligung ſey nicht mehr nöthig und ſie verkauften die Exemtionen *k*). Zur Zeit der Spaltung zu Avignon hatten ſie ſich ſo gehäufet, daß beynahe alles exemt war.

§. XLI.

Die Fürſten, Biſchöfe und Völker wurden dadurch zu Klagen bewogen.

Das Uebermaaß dieſer Exemtionen hat die Souveräne und die Völker, die Biſchöfe und alle rechtſchaffene Geiſtliche bewogen laute Klage zu führen. Selbſt einige Päbſte haben bekannt, daß ſie unerlaubt ſind. Der heil. Bernhard hat ihre Ungerechtigkeit gezeigt *l*). In der That haben ſie zu nichts anders gedient, als die Ausſchweifungen der Exemten, weil ſie dadurch ungeſtraft blieben, zu unter-

i) Conc. Tom. 4. pag. 1785, 1641, 1642, 1644, 1646, 1649; Mabillon Annal. Tom. I pag. 2; Thomaſſin. part. 1, L. 3, Cap. 31.

k) Bey Petrus von Blois p. 102 druckte ſich ein Abt, von dem Richard von Contorberg redet, im 12ten Jahrhundert alſo aus: Viles ſunt Abbates et miſeri, qui poteſtatem in Epiſcoporum prorſus non exterminant, cum pro annua auri uncia plenam libertatem a ſede romana poſſint aſſequi.

l) Miraris quorſum haec ignarus uſque adhuc quod dicere velim, non te tollo diutius. Murmur loquor et querimoniam Eccleſiarum: Truncari ſe clamant ac de-mem-

unterſtützen, und die biſchöfliche Würde durch die Verachtung, welche daher den Exemten gegen die Biſchöfe eingeflößt wurde, herabzuſetzen. Ein berühmter Generaladvokat am Parlamente zu Paris *m*) hat ehemals wider die Exemtionen überhaupt dieſe gründliche Schlußrede gemacht: „Entweder hebt das Exemtionsprivilegium das all„gemeine chalcedoniſche Concilium und alle andere franzö„ſiſche Concilien, welche die Gerichtbarkeit der Biſchöfe be„ſtätigen, ausdrücklich nicht auf, oder es hebt ſolche be„ſtimmt auf. Hebt das Privilegium ſolche nicht auf, ſo „iſt es nichtig, weil nach der Meinung aller Canoniſten und „den päbſtlichen Conſtitutionen zu Folge *n*) eine beſonders „beſtimmte Aufhebung erfordert wird. Wenn im Gegen„theil das Privilegium ſie aufhebt; ſo iſt es gleichfalls „nichtig, weil weder die beſondern Concilien, noch die „Päbſte, noch die Biſchöfe die Macht haben, die Schlüſſe „eines allgemeinen Conciliums aufzuheben, wie es die Leh„re des heil. Stuhls und die Freyheiten der franzöſiſchen „Kirche beweiſen, welche die Päbſte, Biſchöfe und be„ſondere Concilien den Schlüſſen und Canonen der allge„meinen Concilien unterwerfen.

R 2 §. XLII.

membrari, vel nullae vel paucae admodum ſunt, quae plagam iſtam aut non doleant aut timeant: Quaeris quam? Subtrahuntur Epiſcopis Abbates, Epiſcopi Archiepiſcopis, Archiepiſcopi Patriarchis ſive Primatibus. Mirum ſi excuſari queat. Vel opus ſic factitando probabitis nos habere plenitudinem poteſtatis, ſed juſtitiae forte non ita. Facitis hoc, quia poteſtis, ſed utrum et debeatis quaeſtio eſt. Honorum ac dignitatum gradus et ordines ſervare quibusque ſuos poſiti eſtis, non invidere, ut quidam veſtrorum ait: Cui honorem, honorem. *Tom.* 1, *p.* 43.

m) Talon notes ſur le Concile de Trente pag. 73.

n) Im 3ten Kap. de Capell. Monach.

§. XLII.

Jede ohne Einwilligung des Biſchofs und Erlaubniß des Souveräns ertheilte Exemtion iſt nichtig.

Die allgemeinen Concilien wollen, daß die Mönche den Biſchöfen unterworfen ſeyn, und die Exemtionen ſtürzen die hierarchiſche Ordnung, welche durch dieſe Concilien hergeſtellt worden iſt, wieder um. Den Biſchöfen käme es eigentlich zu, Exemtionen in ihren Kirchſprengeln zu ertheilen *o*), und die Päbſte, wie ich ſchon bemerkt habe, ertheilten ehemals ohne Einwilligung der Ordinarien keine *p*). Uebrigens bedürfen dieſe Exemtionen der Genehmigung der Landesfürſten, welche dergleichen nicht nur gutheißen *q*), ſondern ſelbſt manchmal einige ertheilt, und verſchiedene Kirchen der Gerichtbarkeit der Ordinarien entzogen haben *r*). Dem ſey nun wie ihm wolle, ſo iſt richtig, daß jede ohne Einwilligung des Biſchofs der Diöces und ohne Erlaubniß des Souveräns ertheilte Exemtion nichtig iſt.

Der Eximirte höret auf, der Gerichtbarkeit ſeines Biſchofs unterworfen zu ſeyn, und wird dagegen ein Untergebener des Pabſtes. So wird alle Ordnung in der Kirche und in dem Staate umgeſtürzt. Man kann weder den Diöceſan ohne Beyſtimmung des Biſchofs, von dem er abhängt, der Gewalt des Biſchofs, noch den Unterthan der Macht des Landesfürſten, ohne Erlaubniß des Souveräns, unter deſſen Geſetzen er lebt, entziehen.

§. XLIII.

o) Die erſte Formel Marculphs betrifft die Art, wie die Biſchöfe den Klöſtern Exemtionen ertheilten Capitul: Tom. 2, p. 371.

p) Concil. T. 6. pag. 524, 1525, 1528, Tom. 8, p. 397, 460.

q) In der 2ten Formel Marculphs.

r) Capitul. T. 2, pag. 374.

§. XLIII.

Wie man dieſem Uebel abhelfen könne.

Ein ſo großes Uebel bedarf eines Gegenmittels. Wer wollte zweifeln, daß ein allgemeines Concilium in der ganzen Kirche, und die Nationalconcilien in der Kirche jeder Nation die Exemtionen aufheben können? Zeiten der Noth haben die Exemtionen veranlaſſet, ſie können ſammt der Urſache ihres Entſtehens aufhören. Dieß iſt ein Grundſatz des canoniſchen Rechts *s*).

Siebenter Abſchnitt.

Von den Diſpenſationen des römiſchen Hofs.

§. XLIV.

Privilegien ſind gemeiniglich verhaßt.

Es gibt heilſame Diſpenſationen und rechtmäßige Privilegien; aber überhaupt ſchicken ſich die Privilegien ſchlecht zu den Grundſätzen des Evangeliums. Jene, ſo ſie am wenigſten verdienen, beſtreben ſich allzeit am meiſten, ſie zu erhalten. Die Demuth trachtet nach keinem Vorzuge, und die Liebe iſt fern von allem Eigennutze. Jeſus Chriſtus hat ſich allen Religionsgebräuchen und allen Geſetzen ſeines Landes unterworfen.

Es ſind auch die Privilegien dann erſt gemein worden, als der Eifer erkaltete. Man ſieht täglich dergleichen, die keinen feſten Grund haben.

s) Quod neceſſitas pro remedio reperit, ceſſante neceſſitate debet utique ceſſare pariter quod urgebat. Ivo von Chartres. Decret. p. 4.

Die gegründetſten erwecken Eiferſucht und Trennung, und flößen Verachtung gegen die Geſetze ein, denn die Geſetze gerathen in Verachtung, ſobald ſie aufhören unverbrüchlich zu ſeyn.

§. XLV.

Natur der Diſpenſationen.

Wer ein Geſetz aufheben will, muß eine dem Geſetzgeber gleiche Macht haben; allein die Diſpenſation hebt das Geſetz nicht auf, ſondern ſie iſt eine bloße Erklärung, daß das Geſetz nicht Statt habe; Das Recht von einem Geſetze zu diſpenſiren kann alſo keinem Unterthanen zuſtehen.

Der Geſetzgeber macht ein allgemeines Geſetz für das öffentliche Wohl; allein er kann nicht alle einzelnen Fälle vorherſehen oder benennen, in welchen das Geſetz, wenn man dem Geiſt des Geſetzes folgen will, nicht Statt haben ſolle.

Der Rechtsgelehrte kann dieſe Fälle wohl anmerken, allein ſeine Anmerkungen haben keine verbindliche Kraft. Es iſt alſo nothwendig, daß jemanden aufgetragen ſey, mit Nachdruck zu erklären, welcher in gewiſſen beſonderen Umſtänden der Geiſt und die Abſicht des Geſetzes ſey.

§. XLVI.

Das Recht Diſpenſationen zu ertheilen iſt in Rückſicht der Perſon des Pabſtes ein bloßes Privilegium.

Die Kirche erhielt ſich mehrere Jahrhunderte, ohne daß man ſich nur in einem einzigen Falle an den römiſchen Hof gewendet hätte. Das Concilium zu Nicäa erhält den Biſchöfen, Metropolitanen und Provinzialconcilien

cilien ihre urſprüngliche Macht ungekränkt *t*). Hieraus ſieht man, daß das Recht zu dispenſiren mit dem heiligen Stuhle nicht weſentlich verbunden iſt; Es iſt ein Recht des biſchöflichen Amtes.

Haben auch gleich die Concilien in folgenden Zeiten feſtgeſetzt, daß in gewiſſen Fällen der Pabſt allein gewiſſe Dispenſationen ertheilen könne, ſo iſt es ein Privilegium, das die verſammelten Biſchöfe ihm zugeſtehen wollten, da ſie ſich hierin eines Theils ihrer Macht beraubten, um den Stuhl des heil. Petrus zu ehren *u*). Der Pabſt kann nur als Bevollmächtigter der Kirche dispenſiren. Das göttliche Recht gibt ihm das Recht zu dispenſiren nicht ausſchlüßig.

Eben ſo ſieht man auch aus dem, was in der Kirche geſchieht, daß die aufgeklärteſten Biſchöfe täglich Dispenſationen in ſolchen Fällen ertheilen, welche von anderen nicht ſo einſichtsvollen Biſchöfen an den römiſchen Hof gewieſen werden. Unter dieſen Letztern gibt es ſogar einige, welche, wie ſie ſich ausdrücken, in Kraft der ihnen von unſerm heiligſten Vater dem Pabſt in einem Breve von dem und dem Tag ertheilten Macht dispenſiren; Breven, welche ſie alle 3 Jahre erneuern laſſen. Dieſer Gebrauch iſt der biſchöflichen Würde ſchimpflich und den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche zuwider.

Ohne allen Vorbehalt hat Chriſtus allen ſeinen Apoſteln und in ihrer Perſon allen Biſchöfen geſagt: **Was**

t) Ante ſynodum nicaenam unusquisque ſibi vixit et parvum reſpectum ante romanam Eccleſiam habuit, ſagt Aeneas Sylvius, nachmaliger Pabſt unter dem Namen Pius II, Ep. 30.

u) Si vobis placet, Petri ſedem honoremus heißt es in der weitläufigen Stelle, welche im vorhergehenden Abſchnitte angeführt iſt.

ihr auflöſen werdet, ſoll aufgelöſet ſeyn. Die Macht der Biſchöfe zu diſpenſiren muß alſo nicht eingeſchränkt werden, außer in den Fällen, wo die Kirche ſelbſt ſie einzuſchränken, aus beſondern Gründen gutbefunden hat; z. B. damit die Diſpenſationen nicht ſo leicht zu erhalten ſeyen; Allein heutigs Tags erhält man ſie viel leichter vom Pabſte als von den Biſchöfen.

§. XLVII.

Wovon der Pabſt diſpenſiren könne.

Die meiſten der italieniſchen Canoniſten behaupten, der Pabſt könne von dem göttlichen und dem natürlichen Recht, von den evangeliſchen und den apoſtoliſchen Vorſchriften diſpenſiren x). Die franzöſiſche Kirche verwirft dieſe Lehre, und behauptet, der Pabſt könne weder von dem was göttlichen noch was natürlichen Rechtens iſt, noch von Sachen diſpenſiren, deren Diſpenſation ihm von den Canonen nicht erlaubt iſt.

Daß die Lehre der Italiener irrig ſey, iſt augenſcheinlich. 1) Sie iſt neu und den erſten Jahrhunderten unbekannt. 2) Der Pabſt hat keine andere Gewalt, als die ihm Jeſus Chriſtus und die Kirche gegeben haben: nun kann man nicht aus einem Grunde zeigen, daß Jeſus Chriſtus und die Kirche dem Pabſte das ſo übermäßige Privilegium gegeben haben, welches ihm die Schmeicheley der Lehrer des römiſchen Hofs zueignet. 3) Dem Evangelium zu Folge ſind der Schüler und Diener nicht über den Meiſter.

Der Pabſt Zoſimus, der im 5ten Jahrhunderte lebte, und folglich ehe die Anmaßungen des römiſchen Hofs entſtanden, hat anerkannt, daß ſein Stuhl in den Kirchen-

x) Papa contra Evangelium et Apoſtolum diſpenſare poteſt et contra jus naturale. *Gloſſ. in C. autoritatem. Can.* 15, *q.* 6.

chengeſetzen nichts änderen, noch er davon diſpenſiren könne, und daß er verbunden ſeye, die feſtgeſetzten Kirchenregeln in Ehren zu halten *y*).

Gerſon merket an, daß man dem Pabſte im Gebrauche ſeiner Macht geſetzmäßige Grenzen ſetzen müſſe, und daß es leichtſinniger Weiſe umſtürzen hieße, was nach weiſen und mühesamen Unterſuchungen feſtgeſetzt worden iſt, wann der Pabſt gegen die Anordnungen der Concilien diſpenſiren könnte *z*).

Achter Abſchnitt.

Von der Excommunication und dem Interdicte.

§. XLVIII.

Was Excommunication ſey.

In der erſten Kirche wurde ein Biſchof, der zu dem Concilium zu kommen unterlaſſen oder einen angehenden

y) Contra ſtatuta Patrum condere aliquid vel mutare nec hujus quidem ſedis poteſt autoritas; apud nos enim inconvulſis radicibus viget antiquitas, cui decreta patrum ſanxere reverentiam. Zu bemerken iſt, daß die Worte dieſes Pabſtes in das canoniſche Recht: Contra 25, q. 1. aufgenommen worden ſind.

z) Plenitudine poteſtatis papalis non quidem in ſe quae ſaepe eadem eſt. Neque putandum eſt, concilia generalia ſic excepiſſe papalem autoritatem in conſtitutionibus ſuis, ut eidem permitteretur effraena libertas ea deſtruendi leviſſime, quae tanta gravitate condita ſunt. *Gerſon de poteſt. Eccleſ. conſideratione.*

den Geiſtlichen einer andern Dióces die Weihe ertheilet hatte, von der Kommunion der andern Kirchen ausgeſchloſſen, und kommunicirte nur mit ſeiner Kirche. Die Regel des heil. Benedicts nennt die Ausſchließung vom gemeinen Bethorte oder vom gemeinen Tiſche Excommunication. Sie iſt eine Strafe der Mönche, die nicht zu rechter Zeit zum Gebethe oder Tiſch kamen.

In dem Sprachgebrauche der leztern Jahrhunderte iſt Excommunication ſoviel als Anathem, das heißt, eine Abſonderung von der Geſellſchaft der Glaubigen. Sie hat ihren Grund in den Worten des Evangeliums: Wer die Kirche nicht höret, ſoll für einen Heiden und Publikan gehalten werden *a*). Die Abſicht der Excommunication iſt, daß der Excommunicirte heilſam beſchämt werde, ohne daß man aufhöret ihn zu lieben, oder für ſein Heil zu arbeiten.

§. XLIX.

Abſcheuliche Mißbräuche, ſo mit den Excommunicationen geſchehen ſind.

Die Biſchöfe in den erſten Jahrhunderten bedienten ſich nur ſelten und gezwungen des äußerſten Mittels, der Excommunication; allein bey dem Sittenverfall wurden die Excommunicationen ſehr häufig.

Seit dem 9ten Jahrhunderte gebrauchten die Geiſtlichen geiſtliche Waffen. Man ſchritt zu ſtrengen Mitteln, die der ältern Kirche unbekannt waren; Man excommunicirte Familien, Provinzen, ganze Nationen. Man erfand Excommunicationen latae ſententiae, in die man, ſobald das Verbrechen begangen war, ohne vorhergehende Ermahnung, ohne richterlichen Ausſpruch verfallen ſeyn ſollte; Auch jene, die mit den Excommunicirten Umgang hätten, ſollten ohne vorhergehenden richterlichen Spruch excom-

a) Matth. XVIII., 2.

excommunicirt ſeyn. Man behauptete, niemand dürfe ſich den Excommunicirten nahen, ſelbſt Gattinn, Kinder, Hausgenoſſen nicht; Es ſey ihnen nicht erlaubt, vor Gerichte zu erſcheinen, noch einiges Recht auszuüben; Und ſo erſtreckte man dieſe Strafe bis auf die weltlichen Güter. Der Pabſt Gregor VII trieb die Folgen der Excommunication aufs äußerſte. Er behauptete, ein excommunicirter Fürſt ſey aller Macht beraubt; ſeine Vaſallen ſeyn von dem Eyd der Treue nicht mehr gebunden und ſeine Unterthanen ſeyn ihm keinen Gehorſam mehr ſchuldig. So machte man die Excommunicationen, weil man ſie mißbrauchte, verächtlich. Das Concilium zu Baſel *b*) erklärte, nur zweyerley Gattungen von Excommunicirten habe man zu meiden; jene, ſo feyerlich und namentlich excommunicirt wären, und die, deren Excommunication ſo kundbar iſt, daß man unmöglich daran zweifeln könne. Das tridentiniſche Concilium hat den Gebrauch der Excommunicationen noch in etwas gemäßigt.

§. L.

Was zur Gültigkeit der Excommunicationen, ſo durch förmlichen richterlichen Spruch verhänget werden, erforderlich ſey.

Die Excommunication muß eine hinlängliche Urſache haben, ohne welches ſie ungerecht iſt. Der ſie verhängt muß die Gerichtbarkeit in ſtreitigen Sachen haben. Wenigſtens 3 öffentliche Ermahnungen, allzeit mit einer Zwiſchenzeit von 2 Tagen, müſſen vorhergehen; denn Chriſtus hat befohlen, ehe man den, ſo geſündiget hat, meidet, ſolle man ihn erſtens ins beſondere, dann in Gegenwart 2 oder 3 Zeugen, und endlich vor der Kirche ſeinen Fehler verweiſen. Der Excommunicationsausſpruch muß noth-

b) Seſſ. 20.

nothwendiger Weiſe ſchriftlich verfaßt, die Perſon benannt, und die Urſache ausgedruckt ſeyn. Die Namen der Excommunicirten müſſen darauf in den Kirchen öffentlich verkündet, und an die Thüre geheftet werden. Kommen die Excommunicirten in die Kirche, ſo muß man ſie daraus treiben; und kann man dieſes nicht, ſo ſoll der Gottesdienſt unterlaſſen werden, und die Gegenwärtigen aus der Kirche gehen. Dieß iſt die heutige Form der Excommunicationen, welche vom Richter verhängt werden.

§. LI.

Von den Excommunicationen, welche durch Geſetze verhängt werden.

In die Excommunicationen, welche das Geſetz verhängt, iſt man von ſelbſt verfallen, ſobald die Handlung begangen iſt; allein nur der, ſo Kenntniß von dergleichen Excommunicationen hat, iſt gehalten, ſie zu beobachten. Man kann viele nicht wiſſen, denn es gibt ſo viele Excommunicationen latae ſententiae, daß ſelbſt ihre Zahl ſchwer zu beſtimmen iſt. In dem ſechſten Buche der Decretalen zählt man 32; in den Clementinen 50; in der Abendmahlsbulle 21, und in verſchiedenen neueren Bullen der Päbſte eine unzählige Menge, ohne von jenen zu reden, die in den Synodalconſtitutionen der Ordensgeiſtlichen vorkommen, da man im Gegentheile in den alten Canonen, die in dem Decrete Gratians und den alten Decretalen zu finden ſind, kaum 30 ſolche Fälle antrifft.

§. LII.

Die Excommunicationen können nie ein zeitliches Gut entziehen.

Uebrigens iſt die Excommunication die Entziehung der Gemeinſchaft der Kirche in ſoweit ſie Kirche iſt, das heißt, eine Entziehung der geiſtlichen Güter, welche

die Kirche ertheilt. Sie iſt eine Trennung von der Geſellſchaft der Glaubigen, in ſoweit ſie als Glieder der Kirche, und nicht als Glieder des Staats betrachtet werden. Die Excommunication beraubt alſo der Sacramente, des Eintritts in die Kirche, der Kirchenbegräbniß, ſie beraubt aber niemanden ſeiner Aemter, Würden, Güter, die man nach den bürgerlichen Geſetzen beſitzt. Man kann des Abfalls vom Glauben oder anderer Verbrechen wegen von der Kirche geſondert werden, ohne daß man von der bürgerlichen Geſellſchaft getrennt, oder ſeiner Aemter, Stellen, Güter beraubt werde. Verdiente man dieſe wegen Verbrechen, ſo von der Kirche mit der Excommunication beſtraft werden, zu verlieren, ſo käme der weltlichen Macht und nicht der Kirche, dieſe Entziehung der zeitlichen Güter zu.

§. LIII.
Was Interdict ſeye.

Was Excommunication in Bezug auf eine einzelne Perſon iſt, das iſt ein Interdict in Bezug auf eine ganze Gemeinde oder ganzes Volk. Iſt es in einem gewiſſen Ort, Provinz oder Königreiche verbothen, die gottesdienſtlichen Verrichtungen auszuüben, oder die Sacramente auszuſpenden, ſo iſt es ein Localinterdict, und bekommt ſeine Benennung von dem Gegenſtande. Iſt es verbothen, gewiſſe Perſonen zum Gottesdienſte oder zum Gebrauche der Sacramente zuzulaſſen; ſo iſt das Interdict, immer in Bezug auf ſeinen Gegenſtand, perſönlich. Trifft das Interdict Ort und Perſonen, ſo heißt es ein gemiſchtes Interdict.

§. LIV.

Der Gebrauch der Intedicte gründet ſich auf keinen einzigen Schrifttext, und der erſten Kirche war er unbekannt.

Man kann durch keinen einzigen Schrifttext beweiſen, daß man wegen dem Vergehen eines Menſchen das Publikum der Verehrung Gottes und der geheiligten Dinge berauben müſſe. Eine recht verſtandene Religion flößt Abſcheu gegen eine Handlung ein, wodurch man einem ganzen Volke das, ſo es mit ſeinem Gotte vereiniget, und das ihm das heiligſte iſt, entzieht, um es zu zwingen, daß es ſich wider ſeinen Souverän empöre, und im Staate Unruhe erwecke. Lebt der Fürſt nicht den Vorſchriften der Religion gemäß, ſo ſoll die Kirche Gott um ſeine Bekehrung bitten, aber das Evangelium lehrt dieſes befremdende Mittel der Interdicte nicht, zur Buße dadurch zu zwingen, daß man im Staate Unruhen und Gährungen hegt, menſchliche und irrdiſche Schreckenbilder in Bewegung ſetzt, und den Unſchuldigen in die nämliche Strafe mit dem Schuldigen verwickelt.

Der erſten Kirche war der Gebrauch der Interdicte unbekannt. Sie iſt eine Erfindung der letztern Jahrhunderte, die ihre ganze Stärke von der Leichtglaubigkeit der Völker erhalten hat. Die jüdiſche Kirche, von der die chriſtliche einen guten Theil ihrer Geheimniſſe und Ceremonien entnommen hat, wußte nichts von Interdicten und konnte ſie auch nicht brauchen. Der Tempel zu Jeruſalem, dieſer alleinige Ort, wo es erlaubt war zu opfern, konnte mit keinem Interdicte belegt werden, wenn mann nicht zu gleicher Zeit allen Gottesdienſt und alle Opfer, ſo weit die jüdiſche Religion verbreitet war, ausſetzen wollte.

§. LV.

§. LV.

Urſprung des Interdicte.

In Occident haben die Interdicte ihren Urſprung genommen. Das erſte Beyſpiel, ſo man davon in Frankreich findet, iſt aus dem ſechſten Jahrhundert, und es iſt faſt das einzige, daß die Kirche in den ältern Jahrhunderten gegeben hat.

Pretextat Biſchof zu Rouen wurde an einem Sonntage, eben als er die heiligen Geheimniſſe feyern wollte, in dem Chor ſeiner Kirche mit Dolchen durchbort c). Leudovaide Biſchof von Bayeux ließ nach eingeholtem Rathe einiger anderer Biſchöfe alle Kirchen in Rouen ſperren, und verboth Meſſe darin zu leſen, bis man den Urheber dieſer Kirchenſchändung, weſſenwegen man auf Fredegund die Mutter des Königs von Soiſſons Klotar II Verdacht warf, entdeckt hätte.

§. LVI.

Vorſchritte der Interdicte.

Dieſe Gattung Cenſuren wurde erſt gegen Anfang des 12ten Jahrhunderts bekannt. Auf einem im Jahre 1100 zu Poitiers gehaltenen Concilium, wo die Cardinäle Johann und Benedict als päbſtliche Legaten den Vorſitz hatten, wurde Philipp König von Frankreich mit dem Bannſtrahle und ſein Königreich mit dem Interdicte belegt, weil dieſer Fürſt ſeine Bertrada nicht entlaſſen wollte, aber das Interdict wurde nicht gehalten, und der Pabſt diſpenſirte einige Zeit hernach in der Ehe zwiſchen Philipp und Bertrada. Alexander III

c) Im Jahre 590. Man ſehe das achte Buch der Geſchichte Gregors von Tours in 31 Kap. de confectione praetextati Epiſcopi.

III redet von Interdicte in einem Briefe vom Jahre 1170 an die engliſchen Biſchöfe.

Unter der Regierung Carls des Großen und ſeiner Kinder wurden in Frankreich die Interdicte oft gebraucht.

Noch häufiger ward ihr Gebrauch durch den Umſturz des carolingiſchen Stammes in Frankreich, Italien und Deutſchland, als die Großen ſich über die Provinzen, von denen ſie nur Statthalter waren, zu Herren aufwarfen. Um dieſen neuen Herren Einhalt zu thun, oder um ſelbſt zu ſolcher Herrſchaft zu gelangen, brachten die Biſchöfe die Interdicte in Schwung, weil ſie ſahen, daß die Excommunicationen verachtet wurden, und ſie den Widerſetzungen, die ihr Ehrgeiz von den Großen oder von den Städten erfahren mußte, ein Ende machen wollten, da ſelbſt jene, ſo von der Partey dieſer Großen nicht wären, ſich wider ſie empörten, um die Strafe eines wahren oder eines erdichteten Verbrechens nicht zu leiden.

Leo IX belegte das Königreich Schweden im Jahre 1518 mit dem Interdict, weil der Rath zu Stockholm den Erzbiſchof von Upſal Trolle genöthigt hatte, dieſe wichtige Kirchenpfründe niederzulegen. Das Interdict wurde nicht gehalten, doch gab es den Vorwand zu dem Blutbade ab, welches der barbariſche däniſche König Chriſtian in Schweden anrichtete *d*).

Schon anderswo *e*) habe ich vom Interdicte zu Venedig Meldung gethan, welches zu Anfange des 17ten Jahrhunderts großes Aufſehen machte, ſo wie vom Interdicte in Sicilien, das zu dem Jahrhunderte, worin wir leben, gehört *f*). Keines von beyden wurde gehalten,

d) Man ſehe Schwedens Revolutionen von Vertot *e*) Im 10ten Abſchnitt des 4ten Kapitels dieſer Abhandlung.

f) Man ſehe des nämlichen Kapitels 7ten Abſchnitt.

ten, und man kann die Geſchichte des Interdicts von Montreuil im Jahre 1654, und des von Bourdeaux im Jahr 1633 in den Memoiren der franzöſiſchen Cleriſey ſehen *g*).

Die Päbſte haben manchmal die Strenge der Interdicte gemäßiget, manchmal haben ſie ſolche auch übertrieben, nach Verſchiedenheit ihrer Abſichten. Als man anfing, die Orte mit dem Interdicte zu belegen, ſo wurden die gottesdienſtlichen Verrichtungen verbothen, die Taufe der Kinder und die Buße der Sterbenden ausgenommen. Man ſieht aus den Decretalen, daß die Päbſte in der Folge erlaubten, alle Woche eine ſtille Meſſe zu halten, um die Wegzehrung für die Sterbenden zu conſecriren.

Nach dieſem haben ſie allen das Sacrament der Buße zu gebrauchen, und den Gottesdienſt ſtill, bey geſperrten Thüren und ohne Glockengeläut zu halten erlaubt.

§. LVII.

In welche Verachtung die Interdicte gerathen ſind.

Dieſe Art Cenſuren, deren Mißbrauch darin beſteht, daß Provinzen, Städte und ſittliche Körper wegen den Verbrechen der Fürſten und der Republiken damit belegt werden, wurde anfangs nur in den größten Verbrechen, in der Folge aber höchſt unbedachtſam gebraucht. Da ſie alſo gemein wurden, geriethen ſie in die Verachtung, aus gleichem Grunde, der die Excommunicationen ſo verächtlich machte.

Die Völker, denen die Schande der Interdicte unerträglich war, empörten ſich manchmal, und kamen zu offen-

g) Im 7ten Bande von S. 1143. bis S. 1239.

offenbaren Gewaltthätigkeiten. Sie verhärteten, und verachteten eine Religion, die ſie nicht ausüben ſahen, und von der man ſie nicht unterrichtete. Erkaltung in der Andacht, Freydenkerey, Entziehung der Sacramente und Ketzerey waren die traurigen Folgen davon.

In der Mark Ankona war ein Ort ihrer Provinz ſo lange mit dem Interdicte belegt, daß nach aufgehobener Cenſur Leute von 30 bis 40 Jahren, die nie eine Meſſe gehört hatten, ſich über die Prieſter, ſo ſie laſen, luſtig machten *h*). In andern Orten wurde das Interdict nicht gehalten, und man ſah Roms Cenſuren mit ſpöttlichen Augen an.

Neunter Abſchnitt.

Die Kirche hat kraft der Einſetzung Jeſu Chriſti weder eine äuſſere Gerichtbarkeit, noch ein Zwangrecht. Die äußere Gerichtbarkeit, welche ſie in den katholiſchen Staaten ausübt, hat ſie der Freygebigkeit der Fürſten zu verdanken.

§. LVIII.

Die beyden Mächte ſind einander wechſelweiſen Beyſtand ſchuldig.

Gott hat zu Leitung des menſchlichen Geſchlechtes zwey Mächte auf Erde gegründet, die weltliche Macht, und die Macht der Kirche; das Fürſtenthum und das Prieſterthum; die weltliche und die geiſtliche Regierung. Bey-

h) Text und Gloſſe des Kapitels: Alma Mater de ſentent. Excommunic. in 6. der Extravagante Provid. de ſentent. Excommun.

Beyde kommen unmittelbar von Gott, ſind unter ſich unterſchieden, und von einander unabhängig. Es iſt dieſes eine Wahrheit, die ich zu Anfange des 3ten Kapitels dieſer Abhandlung deutlich vorlegen werde.

Von der Einigkeit zwiſchen dieſen zweyen Mächten hängt ſowohl ihr eigener Nutzen, als der Nutzen der ihnen untergebenen Menſchen ab. Sind ſie unter ſich in gutem Verſtändniſſe, ſo wird die Welt gut regiert, und der Zuſtand der Kirche iſt blühend. Streiten ſie aber gegen einander, ſo bringt dieſes Mißverſtändniß ganz die entgegengeſetzten Wirkungen hervor *i*). Sie ſind ſich einen wechſelſeitigen Beyſtand ſchuldig, hieran kann man nicht zweifeln, dieſer wird aber durch Uebereinſtimmung und Einmüthigkeit, nicht aber durch Unterordnung und Abhängigkeit erhalten.

§. LIX.

Jede dieſer beyden Mächte bedarf der andern nicht, ſondern ſie geht auf Wegen, die dem Endzwecke, der ihre Gründung veranlaſſet hat, eigen ſind.

Da der Menſch aus einem Leibe und einer Seele, zweyen ganz verſchiedenen Subſtanzen zuſammengeſetzt iſt, ſo iſt es gar nicht widerſinnig, daß für dieſe gar verſchiedene Subſtanzen es zwey verſchiedene Leitungsarten gebe. Jede dieſer zweyen Mächte bedarf der andern

S 2 nicht,

i) So redete ein großer Biſchof Frankreichs: Cum regnum et Sacerdotium inter ſe conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Eccleſia; ſi vero inter ſe discordant, non tantum parvae res non creſcunt, ſed etiam magnae res miſerabiliter dilabuntur. Ivo von Chartres Br. 238.

nicht, aber nur in ihrer Art und in Bezug auf ihren Gegenſtand. Sie haben verſchiedene Gegenſtände; jede hat für ſich eine ihrer Gründung angemeſſene Macht und wirket durch Mittel, die dem Endzwecke, welchem wegen ſie gegründet wurden, eigen ſind. Der Fürſt wirkt durch höchſte Befehle, ohne jemanden von ſeinem Betragen Rechenſchaft zu geben, weil er Gott als Macht betrachtet, näher kommt, als Gott unter dem Bilde der Vernunft; näher dem glorreichen und majeſtätiſchen Gott, als dem Menſch und uns gleich gewordenen Gott, näher Jeſu Chriſto in ſeiner Herrlichkeit, als dem auf der Erde gedemüthigten, und mit unſerer Niedrigkeit und unſern Schwachheiten bekleideten Jeſus. Da im Gegentheile der Biſchof auf Gott als Weisheit, als Vernunft, als eingefleiſchte und mit unſern Schwachheiten bekleidete Vernunft mehr Bezug hat, als auf den unumſchränkt mächtigen und unabhängigen Gott, mehr Bezug auf Jeſus Chriſtus, der auf Erde mit den Menſchen geſellſchäftlich umging, als auf den glorreichen, allen Creaturen unumſchränkt befehlenden Herrn.

§. LX.

Gegenſtand der weltlichen Macht.

Die weltliche Macht richtet ihr Augenmerk auf den Erdball, wirkt auf den Körper und befiehlt über alles, was zeitlich iſt. Sie iſt von Gott zur Beherrſchung der Menſchen, in ſo weit ſie Bürger, Unterthanen, Glieder des Staats ſind, eingeſetzt worden. Da ſie die äußerliche Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaften, welche allein in der Menſchen Macht iſt, zum Gegenſtande hat, ſo gebrauchet ſie menſchliche Mittel, das Anſehen im Staate, den Zwang, die Strenge der zeitlichen Strafen, und alles, was weltliche Macht den Sinnen fühlbarer macht; Sie gibt Geſetze, ſpricht Urtheile, legt Strafen auf, herrſcht über alle Standesclaſſen im Staa-

te, und da ſie den Staatskörper durch rechtmäßige innerliche Regierung erhält, ſchützt ſie ihn auswärts gegen die Unternehmungen der Ausländer.

§. LXI.

Gegenſtand der geiſtlichen Macht.

Die geiſtliche Macht richtet ihr Augenmerk auf den Himmel, wirkt auf die Seelen, und unterrichtet ſie von Dingen, ſo das ewige Heil betreffen. Sie iſt von Gott zur Regierung der Menſchen als Chriſten betrachtet, eingeſetzt worden. Weil ſie die übernatürliche Ordnung der geiſtlichen Dinge zum Gegenſtande hat, woher ſie auch ihren Namen erhalten hat, da ſie nach der Einſetzung Jeſu Chriſti die ſichtbare Geſellſchaft der Kirche ausmacht, ſo erklärt ſie die Religionswahrheiten, die beſtimmt ſind, den Geiſt zu beugen und die Herzen umzuändern. Sie hat die Macht bekommen, zu löſen und zu binden; den Glaubigen Verhaltungsregeln vorzuſchreiben, und davon zu dispenſiren, in geiſtlichen Sachen zu verdammen und loszuſprechen, ohne jedoch gleich der andern Macht zu herrſchen. Wenn ſie das Recht hat, in geiſtlichen Materien Ausſprüche zu geben, Strafen von gleicher Eigenſchaft aufzulegen, jene ſo ſich ihrer Gemeinſchaft nicht unterwerfen wollen, davon auszuſchließen, die Gewiſſen unterwürfig zu machen, ſo kann ſie bey dieſem allen weder über die Leiber, noch über die Güter, noch über etwas weltliches, woher die andere Macht ihre Benennung hat, etwas verhängen. Es kommt ihr zu, ſowohl unter dem Beichtſiegel in dem geheimen Richterſtuhle der Buße, als öffentlich auf eine ſichtbare Weiſe nach der Kenntniß, ſo ſie von Thatſachen haben kann, ihre geiſtliche Macht auszuüben; allein es iſt ihr nicht erlaubt, in die Ordnung des Staates einzugreifen, noch äuſserliche Mittel und die der weltlichen Macht vorbehaltene Oberherrſchaft zu gebrauchen.

§. LXII.

Jede Nation hat ein ihr angebohrnes natürliches Recht, ſich ſelbſt, wie es ihr dienlich ſcheint, zu regieren.

So wenig man auch dieſe zwey verſchiedene Gegenſtände bey Gründung beyder Mächte überdenken mag, ſo wird man erſtaunen, daß die Frage, ſo ich hier unterſuche, an verſchiedenen Orten und zu verſchiedenen Zeiten ein Räthſel geworden iſt, das man dem Wortwechſel der Menſchen überließ.

Das natürlich und angebohrne Recht jeder Geſellſchaft iſt, ſich, wie ſie es für gut findet, zu regieren. Jede Nation ſteuert ihren Bedürfniſſen durch Mittel, welche ihr ihre Klugheit eingibt. Sie kann Einrichtungen, welche ſie für dienlich achtet, treffen; ſie kann ſie unterlaſſen und hindern, daß ſie nicht gemacht werden. Dieſes Recht, das jede Nation hat, ſich, wie es ihr gut dünkt, zu regieren, iſt ſo alt, als die bürgerlichen Geſellſchaften, und ſie ſteigt bis zur Erſchaffung der Welt hinauf, weil das Recht ſich ſelbſt, ſo wie es zuträglich ſcheint, zu regieren, welches die Nationen allzeit gehabt haben, ſchon den Familien, woraus die bürgerlichen Geſellſchaften entſtanden ſind, zukam, ehe noch dieſe bürgerlichen Geſellſchaften entſtanden waren.

§. LXIII.

Weder das geſchriebene noch das Gnadengeſetz haben dieſes Recht, was nur immer das Zeitliche betrifft, abgeſchafft.

Man weiß, daß das moſaiſche oder das chriſtliche Geſetz ein Recht einſchränken konnte, daß ſie dem natürlichen Geſetze vieles zugeſetzt, und deſſen Grundſätzen in vielen Puncten engere Grenzen geſetzt haben. Dieß

führt

führt uns nothwendiger Weiſe darauf, daß wir unterſu-chen, was an den natürlichen Kräften der Völker geändert, oder zugeſetzt worden ſeyn kann; aber eben daher fließt, daß das natürliche Recht der Völker, ſich, wie ſie es gut befinden, zu regieren, unverletzt beſteht, wenn es von dem Anſehen Gottes, woher ſowohl eine als die andere Macht ihr Anſehen hat, nicht beſchränkt worden iſt. Die Anmaſſung der Biſchöfe aber iſt auf keinem einzigen Schrifttext gegründet; dieß iſt noch nicht genug geſagt, ſie iſt ſogar durch ſo viele tauſend Stellen des alten und neuen Teſtaments umgeſtoßen.

Die, ſo es wagen, die Macht der Souveräne zu ſchwächen, haben zu beweiſen, daß das Völkerrecht von dem, der jeder menſchlichen Macht Grenzen vorzeichnen kann, eine Einſchränkung gelitten habe. Behaupten die Biſchöfe, die weltliche Macht ſey eingeſchränkt worden, ſo mögen ſie es auch beweiſen. Geben ſie vor, die Kirche habe von Jeſu Chriſto das Zwangrecht und eine äußere Gerichtbarkeit erhalten, ſo ſollen ſie es zeigen.

Umſonſt würde man in dem geſchriebenen Geſetz Beweiſe aufſuchen, woraus man ſchließen könnte, die jüdiſche Kirche habe eine äußere Gerichtbarkeit, oder ein Zwangrecht gehabt. Moſes als weltlicher Fürſt, war allzeit im Beſitze des Zwangrechts, und der äußern Gerichtbarkeit. Aaron übte ſie niemals aus. Die Richter und die Könige die nach Moſes das Volk Gottes regierten, übten die nämlichen Rechte aus, und nie ließen ſich's die jüdiſchen Oberprieſter einfallen, ſie ihnen ſtreitig zu machen.

Das neue Geſetz, welches die Vervollkommnung des alten iſt, ſpricht eben ſo wenig für die Biſchöfe. Hat Jeſus Chriſtus auf Erde eine Gerichtbarkeit ausgeübet? **Wer hat mich zum Richter zwiſchen euch beſtellet**, antwortete er dem, der ſich bey ihm über die Ungerechtigkeit, ſo er von ſeinem Bruder erlitt, klag-

te *k*). Hat er nicht öffentlich geſagt, ſein Königreich ſey nicht von dieſer Welt *l*). Haben die Apoſtel ſich je zu öffentlichen Richtern aufgeworfen? Haben ſie über die Leiber und Güter der Glaubigen je einen Zwang ausgeübt? Sagt nicht der heil. Paulus von den Fürſten der Erde, ſie tragen das Schwert zur Beſtrafung der Böſen und zur Beſchützung der Guten? Haben wir nicht das Geſtändniß des heil. Bernards *m*)? Wollen die Biſchöfe, deren Ruhm darin beſteht, daß ſie Nachfolger der Apoſtel ſind, wollen ſie mehr Recht haben, als ſich die Apoſtel zueigneten? Die Canonen ſagen, es ſey nothwendig, daß die Fürſten der Welt, ſelbſt in den Kirchen, ihre Macht ausüben *n*).

§. LXIV.

Die Sendung der Apoſtel war bloß geiſtlich, und die Macht, welche die Biſchöfe von Jeſu Chriſto haben, iſt bloß geiſtlich.

Wir wollen ſelbſt in den Worten Jeſu Chriſti aufſuchen, wie die Sendung der Apoſtel beſchaffen war. „Mir, ſagt der Erlöſer zu ſeinen Apoſteln *o*), „iſt aller Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben. Gehet

k) Homo, quis me conſtituit judicem ſuper vos.

l) Regnum meum non eſt de hoc mundo.

m) Stetiſſe Apoſtolos lego judicandos, judicantes ſtetiſſe non lego. *S. Bernard ad Eugenium.*

n) Ut quod non praevaleat ſacerdotis efficere per doctrinae ſermonem, hoc ſaeculi poteſtas imperet per diſciplinae terrorem, ſicque per regnum terrenum coeleſte regnum perficiat, ſancta eſt Eccleſia, gladium non habet niſi ſpiritualem, quo non occidit ſed vivificat. *Canon Principes* 23, *q.* 5. C. *inter* 33, *q.* 3.

o) Beym heil. Matth. 28.

„Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet ſie im Na„men Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen „Geiſtes, und lehret ſie, alles, was ich euch gebothen „habe, zu halten, und ich bin bey euch bis ans Ende „der Welt.“ Jeſus Chriſtus, da er ſeine Apoſtel ſendet, ſagt ihnen nicht: Gehet hin und befehlet, ſondern gehet hin und lehret. Dieß iſt der Religion eigen, daß ſie nur durch überzeugendes Zureden eingeführt werden kann, und aus dem ganzen Evangelium kann man ſehen, daß der Religion, der Kirche und ihrer Regierung nichts mehr zuwider iſt, als Herrſchſucht und Zwang *p*). Die Gewalt der Schlüſſel iſt pur geiſtlich; Jeſus Chriſtus hat ſie ſeiner Kirche ertheilt, ohne daß er ihr Zwangsmittel, oder einiges Recht mit übergeben wollte, dieſe Gewalt mit ſinnlichen Zeichen von Herrſchaft und Uebermacht auszuüben; Dieſes ſollte bloß durch bewegendes Zureden, durch die bloße Furcht von dem Seelenverluſte, und vor den ewigen Strafen geſchehen.

Das neue Geſetz iſt ein Gnadengeſetz. Jeſus Chriſtus hat es nicht irrigen Auslegungen preisgegeben. Es gibt einen Richter, vor dem alle Streitigkeiten über den Sinn der Worte dieſes Geſetzes entſchieden werden können und ſollen, und dieſer Richter iſt die Kirche. Ihr kommt es zu, unſern Glauben in allen ſeinen Artikeln, ſo deſſen Gegenſtand ausmachen, und in der Ordnung des ihr anvertrauten geiſtlichen Kirchenamtes zu beſtimmen. Ihre Macht iſt nur eine bewegende, keine zwingende Macht. Sie hat das Recht, zu Handhabung der Ordnung und der Zucht Regeln vorzuſchreiben; ſie kann, damit die Sitten rein erhalten werden, ſich der Kirchencenſuren bedienen; ohne jedoch aus den Schranken des ihr anvertrauten Kirchenamtes zu treten. Ihre Vorſchriften können nicht in Uebung gebracht werden, und

p) Non dominantes in Cleris.

haben äußerlich keinen Nachdruck, wenn die höchſte Macht im Staate nicht beytritt.

§. LXV.

Das Zwangrecht kommt nur dem Souverän zu.

Nur die höchſte Macht im Staate hat das Zwangrecht. Die Geſetze, ſo die äußere Zucht, und die ganze Geſellſchaft betreffen, ſind ohne Vollſtreckung, wenn der Fürſt ſie mit ſeiner Macht nicht unterſtützet.

Das Zwangrecht, in ſoweit es von den pur geiſtlichen Cenſuren unterſchieden iſt, haben die Fürſten wegen ihrer oberſten Macht, und außer den Fürſten hat es niemand. Die Kirche kann zwar aus eigener Macht, in pur geiſtlichen Materien, uns als Glaubigen, eine ziemlich enge Verbindlichkeit auflegen, wodurch die, ſo ihr nicht gehorchen, ſtrafbar werden. Sie kann nach der Ordnung ihres Amtes jene, ſo ihren Verordnungen widerſtreben, ſtrafen. Aber, ſo ſtrafbar man auch immer iſt, wenn man ſich wider eine Macht, welcher uns die Religion unterworfen hat, empört, eben ſo gewiß iſt es, daß die Kirche keine andere Gewalt hat, uns wirklich zur Befolgung ihrer Geſetze anzuhalten, als die ſie von der weltlichen Macht entlehnt.

Da das Recht mit Cenſuren zu belegen, ganz geiſtlich iſt, und ſich auf die Verweigerung oder den Verſchub der Kirchengemeinſchaft beſchränkt, ſo hat es mit der Macht, welche die Kirche von den Fürſten entlehnt, um uns zur Befolgung ihrer Vorſchriften zu zwingen, und welche man das Zwangrecht nennt, nichts gemein. Das Recht, mit Cenſuren zu belegen gehört zur Gerichtbarkeit des Beichtſtuhls, und nicht zur ſtreitigen Gerichtbarkeit, welche man eigentlich Gerichtbarkeit nennt. Alles, was einen förmlichen beſtimmten Zwang mit ſich bringt, gehört der weltlichen Macht. Den Biſchöfen kommt es nicht zu. Als Biſchöfe haben ſie weder Territorium,

torium, noch Beamte, noch ein Recht am Leibe zu ſtrafen, und dieß ſind die Zeichen der eigentlich ſogenannten Gerichtbarkeit. Der Souverän allein, unabhängig von dem Willen der Unterthanen, verbindet mit dem Anſehen der Geſetze den Zwang zur Vollſtreckung. Er allein macht jene, ſo ſich ſeinem Anſehen widerſetzen, durch wirklichen Zwang unterwürfig.

Alles, was hier geſagt worden iſt, iſt von mehr als tauſend Schriftſtellern erwieſen. Dennoch wurde dieſe Lehre ehemals von der theologiſchen Facultät zu Paris an dem **Marſilius von Padua** als irrig getadelt, der ſie in einem Werke, das er im 14ten Jahrhundert zur Vertheidigung des Kaiſers **Ludwigs des Bayern** wider die Unternehmungen des Pabſtes **Johann XXII** ſchrieb, gründlich behauptete *q*). Nebſt dem aber, daß die Schlüſſe einer Facultät in der Kirche keine Geſetzeskraft haben; nebſt dem, daß die Entſcheidung der Kirche ſelbſt, in einem Puncte ohnmächtig wäre, der kein Glaubenspunct iſt, in welchen allein ihr die Unfehlbarkeit verheißen worden iſt; Nebſt dem, daß keine Macht auf Erden die Rechte der Fürſten einſchränken kann, ſo hat der Kirchengeſchichtſchreiber dieſe Cenſur der Sorbonne als irrig angeſehen. „Man muß bemerken, ſagt dieſer gelehrte und „einſichtsvolle Geſchichtſchreiber, daß man einen richtigen „Satz unter die Irrthümer **Marſils** zählte, und die „theologiſche Facultät zu Paris gerieth in dieſen Fehler. „Der Satz, den ſie verdammte, iſt dieſer: Weder der „Pabſt, noch die ganze verſammelte Kirche kann einen „Uebelthäter, wer er auch ſey, mit körperlicher Strafe „belegen, wenn der Kaiſer die Macht dazu nicht ertheilet. „Allemal bleibt wahr, daß die Macht, welche die Kirche „von Jeſu Chriſto erhalten hat, pur geiſtlich und immer „die nämliche iſt.... Das übrige haben ihr die Fürſten „er-

r) Defenſorium pacis, ubi de poteſtate Papae et Imperatoris tractatur. 1324.

„ertheilt, und es iſt auch nach Verſchiedenheit der Zeit „und Orte verſchieden *r*).

§. LXVI.

Jede in die Sinne fallende Gerichtbarkeit kommt dem Souverän zu.

Jede äußere Gerichtbarkeit, jedes Zwangrecht kommt dem Souverän zu. Was iſt Gerichtbarkeit? Eine mit Nachdruck ausgeübte Macht, eine öffentliche Verwaltung, eine vollkommene Ausübung der Gerichtbarkeit. Sie iſt eine von der Obrigkeit gemachte Anwendung der äußerlich fühlbaren Obermacht der Geſetze, und der nothwendigen Mittel, die Unterthanen zur Befolgung der Geſetze zu zwingen. Und in der That, was wäre dieß für eine Gerichtbarkeit, die ohne Zwangrecht wäre? Die Gerichtbarkeit kann nicht vollkommen ſeyn, wenn mit der Macht Recht zu ſprechen, nicht der ganze Nachdruck der Macht im Staate verbunden iſt. Eine Gerichtbarkeit, wenn es eine wahre ſeyn ſoll, muß von dieſem Zwangrecht über den Körper, etwas in ſich faſſen. Dieſer iſt der richtige Begriff, den uns die Geſetze hievon geben *s*). Die Ausleger geben uns als Beyſpiele dieſes körperlichen Zwangs, wovon das Geſetz redet, die Züchtigungen des Leibes, gewaltſame Unternehmungen am Vermögen, die Gefängniſſe, und Auflegung der Geldſtrafen *t*).

§. LXVII.

r) Fleury im VII Discours über die Kirchengeſchichte.

s) Jurisdictio ſine modica coercitione nulla eſt, heißt es L. 5. ff. de officio ejus, cui mandata eſt Jurisdictio.

t) Cujaz. zu den Rechtsfragen Papirians L. 1, de officio ejus, cui mandata eſt jurisdictio.

§. LXVII.

Wie die Gerichtbarkeit der Kirche entſtanden ſey.

Wenn es Gott gefallen hätte, die Fortpflanzung der chriſtlichen Religion, welche er bey dem Volke angefangen hat, bey den Fürſten anzufangen; ſo iſt offenbar, daß die Souveräne die Lehre und Predigten der Apoſtel begünſtiget, und durch ihre Edicte beſtätiget haben würden.

Allein dieſe Souveräne gaben ſich wohl mit der äußern Regierung der aufkeimenden Kirche wenig ab, da ſie die neuen Chriſten bis zu den Blutgerüſten und zum Tode verfolgten.

Jesus Chriſtus befahl den Apoſteln, das Evangelium zu predigen, und die Sacramente auszuſpenden. Er hinterließ ihnen, ſo wie in ihrer Perſon, allen Glaubigen, das weſentliche Geboth einander zu lieben, die Beleidigungen zu vergeben, die Zwiſtigkeiten beyzulegen, und die Feinde auszuſöhnen. Das nämliche trug er der ganzen vereinigten Kirche auf, der er verſprach *u*), alles was ſie auf Erde binden oder loszählen würde, ſolle auch im Himmel gebunden oder losgezählet ſeyn; und ſein Vater würde alles gewähren, um was zwey unter ihnen einmüthig bitten würden. Die entſtehende Kirche beſchäftigte ſich mit dem, daß ſie verhinderte, damit kein Chriſt den andern beleidigte, und daß die Beleidigungen, die etwa einer dem andern angethan hatte, wieder gut gemacht würden. In dieſem Geiſte geboth der heil. Paulus, die Brüder, wenn ſie untereinander Streitigkeiten über das Mein und Dein hätten,

---

u) Quaecunque ligaveritis ſuper terram, erunt ligata et in coelo; et quaecunque ſolveritis ſuper terram, erunt ſoluta et in coelo. Iterum dico vobis, quia ſi duo ex vobis conſenſerint ſuper terram de omni re quamcunque petierint, fiet illis a Patre meo. *Matth.* 18.

hätten, ſollten nicht zu den Richterſtühlen der Unglaubigen eilen, ſondern es ſollten vernünftige Perſonen ihre Zwiſtigkeiten zu entſcheiden gewählet werden *x*). Dieſen freundſchäftlichen Weg gingen die Glaubigen deſto williger, weil ſie den Heiden kein Aergetniß geben wollten, weil die Apoſtel und ihre erſten Nachfolger die Verachtung der zeitlichen Güter öffentlich ausübten, und weil unzählige Tugenden die Macht, welcher ſich die Glaubigen freywillig unterwarfen, ehrwürdig machten.

Wurden einem Chriſten ſeine Fehler lebhaft vorgerückt, ſo empfand der, ſo den Verweis gab, einen lebhafteren Schmerz, als jener dem etwas verwieſen wurde, der ſich auch nie dawider beklagte. Wann die Kirche Strafen auferlegte; ſo wurden jederzeit die Untergebenen und die Oberen in Traurigkeit verſenkt, und ſie weinten. Darum wurde das Wort: Strafen: damals gemeiniglich durch das Wort: **Weinen** ausgedrückt. So verweiſt der heil. **Paulus** den Corinthiern, als er ihnen die unterlaſſene Beſtrafung des Blutſchänders vorwarf, daß ſie nicht geweinet hätten, da ſie ſich von einem ſo großen Sünder trennten *y*), und in ſeinem zweyten Briefe an die nämlichen ſagt er: „Ich fürchte, wann ich komme, daß ich euch „nicht finde, wie ich will. Daß nicht Hader und Empörung unter euch gefunden werde, und ich müſſe Leid tragen über viele, die geſündiget haben *z*).

Bey

---

x) Non eſt inter vos ſapiens quisquam, qui poſſit judicare inter fratrem ſuum? ſed frater cum fratre judicio contendit et hoc apud infideles? Jam quidem omnino delictum eſt vobis, quod judicia habetis inter vos, 1. *Cor.* 6.

y) Et non magis licitum habuiſtis, ut tollatur de medio veſtrum, qui hoc opus fecit. 1. *Cor.* 6.

z) Timeo, ne forte, cum venero, non quales volo inveniam vos et ego inveniar a vobis qualem non vultis: ne

forte

Bey ſolchen Gerichten mußte, ſo wie in jeder andern Verſammlung, jemand den Vorſitz haben, die Materien zur Berathſchlagung vortragen, und dann die Stimmen ſammeln. Da dieſe Verrichtung von Rechtswegen der erhabenſten und fähigſten Perſon zukam, ſo geſchah ſie auch allzeit von den Biſchöfen, und wo die Kirchen aus ſehr vielen Gliedern beſtunden, geſchah der Vortrag vom Biſchofe an das Collegium der Prieſter und Diaconen, welche man damals das Presbyterium nannte. Dieſes bereitete die Materien vor, welche in der Verſammlung der geſammten Kirchenglieder in Berathſchlagung kommen ſollten, und brachte ſie in Ordnung. Es dauerte dieſer Gebrauch noch im Jahre 250, wie man offenbar aus den Schreiben des heil. Cyprians an das Presbyterium in Betreff der Sacrificantes und Libellatici ſieht, (dieſe waren Leute, die während der Verfolgung den Götzen geopfert, oder die Bibel in das Feuer geworfen haben, um dadurch anzuzeigen, daß ſie den chriſtlichen Glauben abſchwören) daß er nämlich ohne ihr Gutachten, noch ohne die Beyſtimmung des Volkes nichts thun wolle. An ſeine Diöceſanen ſchrieb er, er wolle nach ſeiner Zurückkunft die Sache in ihrer Gegenwart, und nach ihrem Beyrathe unterſuchen; Den Prieſtern, die nach ihrem Dünkel einige Leute mit der Kirche ausgeſöhnet hatten, ſchrieb er, ſie ſollten darüber dem Volke Rechenſchaft geben müſſen.

Weil man von der Güte und Liebe der Biſchöfe eine günſtige Meinung hegte, ſo wurden ihre Ausſprüche faſt allzeit willigſt angenommen; dieß aber war für ſie eine Gelegenheit, das Amt eines Mittlers, welches ſie ausübten, in Gerichtbarkeit zu verwandeln. Als die Liebe zu erkalten anfing, und die Geiſtlichen ihre Pflichten vernach-läßig-

forte contentiones, aemulationes, ſeditiones ſint inter vos . . . . et lugeam multos ex iis, qui ante peccaverunt et non egerunt poenitentiam. 2. *Cor*. 12.

läſsigten, überließ man alle Sorge für die Geſchäfte den Biſchöfen, welche dieſelben auch aus Ehrgeitz annahmen. Bis auf jene Zeiten hatten die Biſchöfe weder eine Gerichtbarkeit in ſtreitigen Sachen, noch einen förmlichen Gerichtsſtuhl. Alle dieſe Dinge ſind von den Menſchen eingeführet worden, und die Kirche hat ſie erſt in der Folge durch die Ertheilung der Fürſten überkommen. Sobald die Verfolgungen aufgehört hatten, errichteten die Biſchöfe eine Art von Gerichtsſtuhle, an die man ſich ſehr häufig wendete, da die Proceſſe, ſo wie die zeitlichen Güter der Kirche ſich mehreten, zahlreicher wurden. Die Gerichtsſtühle behielten dennoch die ehemalige Redlichkeit noch ziemlich bey, obgleich die vorige Art zu richten geändert war. Selbſt Conſtantin, als er ſich zum chriſtlichen Glauben bekehrte, ließ den Biſchöfen noch einige Geſtalt von Kirchenreglment, weil er ſah, wie nützlich dieſer Gerichtsſtuhl zur Endigung der Proceſſe war, indem die Ehrfurcht gegen die Religion zur Entdeckung der verfänglichen Handlungen, welche von den weltlichen Richtern nicht durchgründet werden konnten, diente. Er befahl, von ihren Ausſprüchen ſolle nicht appellirt werden können, ſondern die Richter ſollten ſie in Vollſtreckung bringen; ferner wenn in einem vor den weltlichen Richter gebrachten Proceß, in welchem Stande er auch ſey, eine der Parteyen den Biſchof zum Richter verlangte, ſo ſolle die Streitſache, wenn ſich auch die andere Partey widerſetzte, ohne Verzug an den Biſchof gewieſen werden. So fing das biſchöfliche Gericht an, ein bürgerliches zu werden, und ſeine eigene Gerichtsperſonen zu bekommen. Man kann wohl 4 Urſachen zählen, welche Conſtantin bewogen, der Kirche dieſe Gerechtſame zu ertheilen: 1) weil er von Religionsſachen geringe Kenntniß hatte, 2) weil den Biſchöfen, die ihn bekehrt hatten, daran gelegen war, ſich in Anſehen zu erhalten, 3) weil dem Souverän ſelbſt daran gelegen war, ſich die Zuneigung der Kirchendiener zuwegezubringen, da dieſe das ganze Vertrauen der Chriſten beſaßen. 4) Weil ſehr viele Mi-

niſter,

niſter, Hofleute und Beamten, die an ſeinem Hofe lebten, noch nicht zur chriſtlichen Religion bekehrt waren.

Dieſe Gerichtbarkeit, welche Conſtantin den Biſchöfen überlaſſen hat, wurde von dem Kaiſer Valens noch erweitert; denn er ertheilte im Jahre 365 den Biſchöfen das Recht, den Preis aller Kaufmannswaren zu beſtimmen. An dieſer Gerechtſame hatten die rechtſchaffenen Biſchöfe kein Gefallen. Poſſidonius erzählet, daß der heil. Auguſtin, der oft den ganzen Morgen, ja manchmal den ganzen Tag damit zubrachte, zu ſagen pflegte, es ſey dieſes eine beſchwerliche Verrichtung, die ihn von Dingen, die zu ſeinem biſchöflichen Amte gehörten, abhielte. Dieſer Kirchenvater hat ſelbſt in ſeinen Schriften geſagt, dieß heiſſe das Nützliche und Nothwendige unterlaſſen, um ſich in Müheſeligkeiten und Unruhe zu ſtürzen; und der heil. Paulus habe dieſe Verrichtung nie auf ſich nehmen wollen, ſondern immer gemacht, daß man ſie einem andern aufgetragen, weil ſie mit dem Predigamte ſich nicht vereinbaren ließ.

Als einige Biſchöfe ihr Anſehen mißbrauchten, ſo widerriefen Arcadius und Honorius nach Verlauf von 70 Jahren dieſe Satzung Conſtantins. Sie befahlen, die Kirchenprälaten ſollten nicht mehr in bürgerlichen Sachen Richter ſeyn können, es geſchehe denn mit Einwilligung beyder Theile, und in Zukunft ſollten ſie nicht mehr als Richter, ſo in bürgerlichen Sachen einen Gerichtsſtand ausmachten, angeſehen werden. Zu Rom, weil der dortige Biſchof große Macht hatte, wurde dieſes Geſetz ſchlecht beobachtet, aber Valentinian, als er ſich im Jahre 452 in dieſer Stadt befand, erneuerte es, und ließ es in Erfüllung bringen. Dennoch gaben die folgenden Kaiſer den Biſchöfen einen Theil der Macht, die man ihnen abgenommen hatte, wieder. Juſtinian gab ihnen Richterſtühle und Gerichtshöfe, und wies ihnen die Religionsſachen, die Kirchenverbrechen der Geiſtlichen, und manche andere Materien ſelbſt über die Laien zum Gegenſtande an. So arte-

te die von Jeſus Chriſtus eingeſetzte liebvolle Beſtraſung in Herrſchaft aus.

Man würde ſich unnütze Mühe geben, wenn man die Urſache, warum die Kaiſer den Gebrauch der Biſchöſe, in den Zwiſtigkeiten der Chriſten zu erkennen, beſtätigten, anderswo als in der Frömmigkeit der Kaiſer auffinden wollte, obgleich die Beweggründe dieſes in ſeinem Urſprunge löblichen Gebrauchs nicht mehr Statt fanden. Von da kam die ordentliche Gerichtbarkeit her, welche von den Biſchöfen ausgeübt wurde, und die man Audienz nannte. Daher kamen auch die unbeweglichen Güter der Kirche; denn es iſt gewiß, daß bis auf Conſtantin die kaiſerlichen Verordnungen der Kirche nicht erlaubten, unbewegliche Güter zu beſitzen.

Dieſer Fürſt war der erſte Kaiſer, welcher der Kirche dieſe Erlaubniß ertheilt hat.

§. LXVIII.

In den erſten ſieben oder acht Jahrhunderten hatte die Kirche gar keine äußere Gerichtbarkeit, ſelbſt über die Prieſter nicht.

Die morgenländiſchen und abendländiſchen Kaiſer, dann die Souveräne, welche in der Folge die zerſtückelten Staaten des Reichs in Beſitze hatten, hatten auch die äußere Regierung der Kirche. Es iſt dieß eine Thatſache, der man nicht widerſprechen kann, und die ich anderswo erläutert habe a). In dieſen erſten ſieben oder acht Jahrhunderten, welche das blühende Alter der Kirche ausmachen, beſaß dieſe kein Gebieth, und ſie hatte weder über die Weltleute noch ſogar über ihre Prieſter, die ſie nicht ins Gefängniß werfen konnte, einige Gerichtbarkeit. Erſt zu den Zeiten des Pabſts Eugen hatten die Geiſtlichen Gefäng-

a) Man ſehe den I Abſchnitt des 3ten Kap.

fängniſſe. Es iſt hieraus leicht zu ſchließen, daß in dieſen erſten Jahrhunderten die Kirche nicht Macht hatte, Leibsſtrafen, Verbannung, Stümmelung der Glieder, den Tod, Geldbußen, nicht einmal wegen des Verbrechens der Ketzerey aufzulegen. Dieß Recht ſtund nur den Fürſten zu, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Staate Edicte ergehen ließen und Strafen auferlegten.

§. LXIX.

Mit der Benennung der Canonen waren ehemals die Benennungen Geſetz und Recht nicht verbunden.

Richten heißt: Recht ſprechen *b*). Dieß iſt der Sprachgebrauch der Rechtsgelehrten, aber Recht ſprechen mit der Gewalt, zur Befolgung ſeiner Ausſprüche zu zwingen. So führten auch die Kirchenſatzungen ehemals den Namen: Recht nicht, weil dieſe Benennung den Kirchenvätern einigen Zwang zu verrathen ſchien, der Zwang aber der Kirche nicht zukommt. Das Wort, ſo im Latein Recht bedeutet, iſt von einem andern lateiniſchen Worte, das Geboth bedeutet *c*), hergeleitet; und da es der Kirche eigen iſt, zu überführen, aber nicht zu zwingen, ſo wurden ihre Geſetze Canonen, das heißt Vorſchriften, aber nicht Gebothe *d*) genannt.

Allein nachdem die Fürſten der Kirche eine äußere Gerichtbarkeit zugeſtanden haben, ſo wurden unvermerkt die Benennungen, Recht, ja Geſetz, den Canonen, welche man anfangs nur Vorſchriften oder Kirchenordnungen genannt hatte, beygelegt. Man gewöhnte ſich nach und nach canoniſches Recht, canoniſche Geſetze zu ſagen, ſo wie man allzeit bürgerliches Recht, bürgerliche Geſetze geſagt hat.

b) Jus dicere.

c) Dem Feſtus zufolge kommt Jus von Juſſum her.

d) Can. a Sanctis 25, 9, II.

§. LXX.

Der Titel, von der Gerichtbarkeit, wurde eben ſo wenig auf die Kirche angewendet.

Die Kirchenperſonen haben weder Territorium, noch Gerichtbarkeit, noch etwas von ungemiſchter oder gemiſchter Oberherrſchaft, dergleichen die Gerichtbarkeit iſt *e*). Daher kommt es, wie es auch die genaueren Schriftſteller beobachten, daß in den Geſetzen der erſten chriſtlichen Kaiſer der Rechtstitel, der von den Kirchengerichten handelt, nicht zur Aufſchrift hat: Von der Gerichtbarkeit der Biſchöfe *f*) ſondern von der Audienz der Biſchöfe *g*), von dem biſchöflichen Gerichte *h*). Es ſind dieſes Ausdrücke, die einen ganz andern Sinn haben, als das Wort: Gerichtbarkeit im römiſchen Rechte hat. Von daher kommt der Unterſchied unter den Titeln der Conſtitutionen der erſten römiſchen Kaiſer. Unterdeſſen hatte von jener Zeit an das fromme Vertrauen dieſer Fürſten den Biſchöfen Gerechtſame ertheilt, die an ſich in dem Umfange der geiſtlichen Gewalt nicht begriffen waren. Eben ſo behielt man die verſchiedenen Benennungen bey, welche den weſentlichen Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen Macht der Kirche, und der wahren Gerichtbarkeit, die der weltlichen Obrigkeit zukommt, bezeichnen. Nachdem aber immer mehr Vorzüge ertheilet und in der Folge beſtätiget wurden; ſo wurden die bey den weltlichen Gerichtsſtühlen gebräuchlichen Ausdrücke aufgenommen, und man gewöhnte ſich, wann von verſchiedenen Handlungen der kirchlichen Ge-

---

e) Loyſeau, des ſeigneuries Ch. 15, No. 41. Cujaz in ſeinen Paratiteln über den Titel des Codex: de epiſcopali audientia; Dionys Godefrid über den nämlichen Titel.

f) De epiſcopali Jurisdictione.

g) De epiſcopali audientia in dem juſtinianiſchen Codex.

h) De epiſcopali Judicio in dem theodoſianiſchen Codex.

Gewalt die Rede war, das Wort: Gerichtbarkeit zu gebrauchen. Auf dieſe Weiſe tragen mehrere Verrichtungen der Biſchöfe heut zu Tage das Gepräge einer äußern eigentlichen ſogenannten Gerichtbarkeit; es mag dieſes nun von einer ausdrücklichen Erlaubniß der Fürſten oder durch derſelben ſtillſchweigende Einwilligung entſtanden ſeyn.

§. LXXI.

Welche Eingriffe ehemals von den Geiſtlichen in die weltliche Gerichtbarkeit gemacht worden ſind.

In den finſtern Zeiten kamen die Geiſtlichen ſtufenweiſe ſo weit, daß ſie in die Gerichtbarkeit der Könige Eingriffe wagten, und ſie ſehr enge einſchränkten. Unter allerley Vorwand von Frömmigkeit maßten ſie ſich Erkenntniß in allen Geſchäften an; der mindeſte Bezug, den dieſe auf die Religion hatten, war hinlänglich, ſie an ſich zu ziehen. Sie gaben vor, die Wittwen und Waiſen ſtänden unter dem Schutz der Kirche, und die, ſo mit ihnen Zwiſt hätten, müßten ſich von der Kirche Recht ſprechen laſſen. Sie ließen in die Contracte Eidesformeln einrücken, und behaupteten, die Beobachtung des Eides ſey eine geiſtliche Materie, worüber ſie zu erkennen hätten, ſie hätten alſo über die Gültigkeit und Erfüllung der Contracte in jeder weltlichen Materie, ſie möchten unter Geiſtlichen oder unter Weltlichen geſchloſſen worden ſeyn, zu urtheilen, ſobald die contrahirenden Theile ſich zu derer Feſthaltung eidlich verbunden hätten. Sie wollten daß die Laien in allen Fällen, wo den Rechten der Kirche Eintrag geſchieht, vor den Richterſtuhl der Kirche gehören ſollten *i*), und daß die, ſo

i) Zur Behauptung ihrer weit ausgedehnten Gerichtbarkeit führen die Canoniſten das Kapitel ſicut 2 de privilegiis et exceſſibus privilegiatorum in den Decretalen an, deſſen Hauptinhalt in dieſen Worten iſt: Non obſtante privilegio fori poteſt laicus Eccleſiae malefactor per Eccleſiam puniri.

ſo ihnen ihre Freyheiten und Gerichtbarkeit beſtritten, eben deswegen von der Kirche den Ausſpruch erwarten müßten. Wider jene, ſo ihre Gerichtsſtühle anzuerkennen ſich weigerten, und ſich an die königlichen Gerichtsſtühle wendeten, ſchritten ſie mit der Excommunication vor. Nach den Grundſätzen des canoniſchen Rechts haben die geiſtlichen Richter über die Gültigkeit der Teſtamente, wenn ſie gleich von Laien errichtet worden ſind, und über Streitigkeiten bey ihrer Vollſtreckung zu erkennen; denn weil in Teſtamenten gemeiniglich von gottſeligen Werken gehandelt wird, woran die Kirche auch Theil haben kann, ſo müſſen, heißt es, die Laien ſich von der Kirche Recht ſprechen laſſen. Die oft erbettelte Intervention eines Geiſtlichen, der geringſte Streit über Ehecontracte und tauſend andere nichtswürdige Vorwände waren hinlänglich, um eine Sache von ihren ordentlichen Gerichtsſtühlen hinwegzuziehen.

Unter den berüchtigſten Kapiteln des canoniſchen Rechts, durch welche die geiſtliche Gerichtbarkeit über Laien ſogar in weltlichen Materien *k*) ſehr ausgedehnt wird, iſt eines aus dem Briefe des Pabſts Innocenz III an die franzöſiſchen Biſchöfe *l*) bey Gelegenheit einer Streitigkeit zwiſchen dem König von Frankreich Philipp Auguſt und dem König in England Johann gezogen. Der Sammler der Decretalen hat vieles daraus entnommen, und ſeiner Sammlung eingerückt *m*). Die in dieſem Decrete enthaltenen Schrifttexte und Gründe, worauf der Pabſt ſeine Gerichtbarkeit gründen will, verdienen angemerkt zu werden *n*). Sein erſter Beweis, daß die geiſtlichen Richter über

k) Cap. *Novit*. X *de Judiciis*.

l) Praelatis per Franciam conſtitutis.

m) Im Titel de Judiciis.

n) Darin wird der Auszug dieſes Decrets mit folgenden Worten eingeführt: Judex eccleſiaſticus poteſt per viam denuntiationis evangelicae ſeu judicialis procedere contra quemlibet peccatorem, etiam laicum, maxime ratione perjurii ſeu pacis fractae.

über alle Verbrechen erkennen können, wenn dieſe bey ihnen eingeklagt wurden, iſt aus den Worten Jeſu Chriſti, da er von der brüderlichen Beſtrafung ſpricht: **Wenn er dich nicht höret, ſo ſage es der Kirche** *o)* entnommen. Hieraus ſchließt er, weil der König in England die angemaßten Eingriffe des Königs von Frankreich bey dem Pabſte eingeklagt habe, ſo ſey der Pabſt Richter in dieſer Sache, weil jedermann wiſſen muß, daß es keine Sünde gibt, worüber der Pabſt nicht erkennen könne, nicht zwar um die Lehensſtreitigkeit, ſo unter ihnen obwaltete, zu entſcheiden, ſondern um über die Sünde des Königs in Frankreich bey dieſem Unternehmen ſeinen Ausſpruch zu geben. Beyde Monarchen hatten einen Tractat geſchloſſen, zu deſſen Feſthaltung ſie ſich eidlich verbunden hatten. Der Pabſt behauptete, dieß ſey ein fernerer Grund, warum er als rechtmäßiger Richter in dieſer Sache erkennen könne *p)*. Auf dergleichen Gründen geſtützt befahl Innocenz III dem Könige von Frankreich, mit dem Könige von England Friede zu machen, oder die Sache vor den Richterſtuhl ſeiner Legaten zu bringen *q)*. Man ſieht wohl, ob man dem Pabſte zu gehorchen hatte, und man weiß, wie man ihm gehorchte.

§. LXXII.

Welche Mittel man in Frankreich dawider vorgekehrt habe.

In eben dieſen Jahrhunderten der Unwiſſenheit ſah man jene gefährlichen Proben, die man vermeſſentlich Ur-

o) Si te non audierit dic Eccleſiae.

p) Numquid non poterimus de juramenti religione cognoſcere, quod ad judicium Eccleſiae non eſt dubium pertinere, ut rupta pacis foedera reformentur.

q) Welche entſcheiden ſollten, utrum juſta ſit querimonia, quam contra eum proponit coram Eccleſia Rex Anglorum.

theil Gottes *r*) nannte, und die Zweykämpfe in Schwung kommen; Gewohnheiten, die ſie auf den Glauben gründeten, Gott ertheile nur demjenigen, der Recht habe, den Sieg. Selbſt die Biſchöfe und geiſtlichen Richter ſchrieben in zweifelhaften Sachen die Kämpfe vor *s*). In Frankreich war man aufmerkſam ſich dieſen Eingriffen zu widerſetzen. Die mehreſten königlichen Richter beklagten ſich über derſelben Uebermaaß bey Philipp von Valois, ſobald er den Thron beſtiegen hatte. Cugnieres, Advocat des Königs beym Parlamente zu Paris ſtellte beym Zuſammentritt der Biſchöfe und Baronen, der zu Vincennes geſchah *t*), in Gegenwart dieſes Fürſten lebhaft vor, wie dieſe Neuerungen über alle Grenzen ſchritten. Von dem, was in dieſer berühmten Conferenz vorging, iſt ſchon anderwärts Meldung geſchehen *u*), doch muß man ſich hier in eine umſtändlichere Betrachtung einlaſſen. Cugnieres legte 66 Beſchwerungspuncte wider die Officialen vor; er gab ſie den Kirchenprälaten ſchriftlich, um ſich darüber zu bedenken. Dieſe Beſchwerden begleitete er mit einer gründlichen Rede, worin er den Unterſchied zwiſchen dem, was weltlich, und dem, was geiſtlich iſt, zeigte, und

r) Die Probe des glühenden Eiſens, des ſiedenden Waſſers, und jene des kalten Waſſers. Man ſehe l' hiſtoire critique des practiques ſuperſtitieuſes. Die Kreuzprobe beſtund in folgendem: Wenn 2 Perſonen, um eine Streitigkeit zu entſcheiden, ſich derſelben unterwarfen, ſo ſtreckten beyde ſtehend ihre Arme, ſo lange der Gottesdienſt währete, in Form eines Kreuzes aus, und wer den Arm oder Leib zuerſt bewegte, hatte verloren.

s) Paſquier, Recherches de la France.

t) Am 1ten Sept. 1329.

u) Man ſehe in meinem Examen die Artikel vom Cugnieres und Bertrand.

und den Biſchöfen den Schutz des Königs zuſicherte, wenn ſie, wie es ihre Pflicht wäre, ſich mit dem letztern genügen ließen.

Acht Tage darnach führte der Erzbiſchof von Sens, Peter Roger die Sprache im Namen der Prälaten. Er fing mit der Verwahrung an, es ſey hier von keinem richterlichen Ausſpruche die Rede, ſondern ihre Unterhandlungen und Vorträge hätten keine andere Abſicht, als dem König und allen gegenwärtigen die erforderliche Aufklärung zu geben. Anfangs war er wegen der Unterſcheidung der beyden Mächte einſtimmig; aber in der Folge vermengte er ſie miteinander, indem er den Biſchöfen, beſonders den Päbſten beynahe die nämliche Gewalt beylegte, als Moſes und Samuel ehemals über die Iſraeliten hatten. Er bewies, daß dieſe zwey Mächte in Einer Perſon beyſammen ſeyn können; dieß war aber die Frage nicht. Wer wird zweifeln, daß ein Biſchof nicht der weltliche Herr ſeines Kirchſprengels ſeyn könne? Man wollte wiſſen, ob eine weltliche Gerichtbarkeit den Biſchöfen zukomme. Seine Proteſtation hatte ſchlechten Grund. Iſt nicht der König die Quelle der Macht im Staate, die man nur in ſeinem Namen ausübt, nur in ſeinem Namen ausüben kann? Hat nicht der König zu entſcheiden und feſtzuſetzen, wie weit und auf welche Gegenſtände ſich der Theil der Macht, ſo er andern anvertrauet, erſtrecken ſoll? Dieſer Erzbiſchof hielt ſich lange wegen der 2 Schwerter auf, welche die Apoſtel hatten, woraus er die Vereinigung beyder Mächte in der Perſon der Biſchöfe, und alſo vielmehr in der Perſon des Pabſtes folgern wollte.

Hierin ſagt Fleury *x*), kann ich mich nicht genug über die Einfalt jener wundern, welche die Rechte des Königs und der weltlichen Richter wider die Anmaßungen der Geiſtlichen vertheidigten; denn welchen Grund hatten ſie,

 dieſe

x) Tom. 19, in - 12, pag. 426.

dieſe alberne dem ganzen Alterthum unbekannte Allegorie anzunehmen. Was hinderte ſie, daß ſie nicht, welches doch wahr iſt, entgegenſetzten, dieſe zwey Schwerter im Evangelium hätten nichts geheimnißvolles, ſondern bedeuteten platterdings zwey Schwerter, welche die Apoſtel, um ihren göttlichen Meiſter zu beſchützen, zu ſich genommen hatten?

Bey der letzten Sitzung führte Bertrand Biſchof von Autun das Wort. Nach einer Verwahrung in nämlichen Geſchmacke, als die obengemeldete iſt, durchging er jede Beſchwerde im Einzeln und beantwortete ſie.

Wir wollen einige von den abgehandelten Streitfragen hier vorlegen. Man kann ſich hieraus einen richtigen Begriff von den andern machen.

Die dinglichen Klagen, welche den Beſitz oder das Eigenthum betreffen, gehören den gemeinen Rechten nach zur weltlichen Gerichtbarkeit, und dennoch bemühen ſich die Officialen, ſolche an ſich zu ziehen. Die Geiſtlichen antworteten mit einigen Texten Gratians, worin nichts entſcheidendes enthalten war, und die, wenn ſie auch deutlich genug geweſen wären, nicht hätten darthun können, daß das Recht darüber zu erkennen, an ſich ſelbſt der Kirchengewalt anhängig ſey.

Wenn ein Laie von einem Geiſtlichen im Beſitze ſeiner Güter geſtört wird, und dieſen vor einen weltlichen Richter laden läßt, ſo warnet der Official den Richter und die Partey bey Strafe der Excommunication und einer Geldbuße, nicht weiter zu ſchreiten. Die Geiſtlichen antworteten, in dieſem Falle ſey der Geiſtliche der Beklagte; es ſey aber Rechtens, daß der Kläger ſich an den Richter des Beklagten wende. Hat denn der König oder der von ihm aufgeſtellte Richter kein Recht über einen Geiſtlichen? Und iſt übrigens nicht offenbar, daß der Laie der beklagte Theil iſt.

Die

Die Officialen laſſen die Laien, ſogar in perſönlichen Klagen vor ſich laden, wann die Partey es verlangt, und ſie weigern ſich, die ſtreitenden Theile an ihre weltlichen Richter zu verweiſen. Die Antwort der Geiſtlichen war: Dieß geſchehe wegen der Sünde, die derjenige begeht, welcher das, was er unrechtmäßig beſitzt, nicht zurückgeben, oder was er ſchuldig iſt, nicht zahlen will. Wo iſt wohl ein Proceß, in dem Ungerechtigkeit nicht zu beſeitigen iſt, wenn jener Grundſatz Statt fände? Und wäre der Gerichtsſtuhl der Geiſtlichen nicht der Gerichtsſtuhl aller Streitſachen, wenn jener Rechtstitel einmal angenommen iſt? Oft laſſen die Officialen auf Anſuchen der Geiſtlichen die Laien vor ſich laden, wann jene Klage führen, daß ſie von dieſen im Beſitze ihrer Patrimonialgüter geſtört werden. Hier macht der Biſchof, durch ſeine erſte Antwort in Verlegenheit geſetzt, alles was den Geiſtlichen gehört, zu geheiligten Gütern. Dieſer Eingriff des Laien, ſagte er, iſt ein Gottesraub, worüber die Kirche allein zu erkennen hat; Man vermengte alſo das, was der Kirche gehört, mit dem, was der Geiſtliche beſitzt. Und worauf gründet ſich der Satz, daß die Kirche allein über Gottesraub erkennen kann? Gehöret eine Handlung, ſobald ſie ſtrafbar und wider die bürgerlichen Geſetze iſt, wohl nicht vor den Richterſtuhl der weltlichen Macht?

Die Officialen wollen über Contracte, ſo vor weltlichen Gerichtshöfen geſchloſſen worden ſind, erkennen. Sie ſetzen in die Gebiethe der Weltlichen beſonders von ihnen aufgeſtellte Notarien, welche von allen, die ſich an ſie wenden, auch in weltlichen Materien Contracte vor ſich errichten laſſen. Die Geiſtlichen antworteten, die Kirche habe das Recht, über Contracte, ſo in weltlichen Gerichtshöfen geſchloſſen worden ſind, zu erkennen, vorzüglich, wenn der Bruch eines Eides oder Treue und Glaubens mit unterläuft, und die von der Kirche aufgeſtellten Notarien, hieß es, thun niemanden Eintrag, wann ſie die Contracte derer, ſo ſich vor einem geiſtlichen Gerichte verbinden wollen,

len, und es den weltlichen Gerichten vorziehen, beglaubigen. Aber, wenn die Kirche dieſe Macht hat, woher anders hat ſie ſolche, als von der weltlichen Macht? Kann der Bruch des Eides, der öffentlichen Treue und Glaubens, wenn er kundbar iſt, nicht vor die weltliche Macht gehören? Iſt er aber geheim, ſo gehört er nur vor den Richterſtuhl der Buße. Brachten die Geiſtlichen, da ſie alle Begebenheiten an ſich zogen, ſich keine Einkünfte zuwege? Würden ſie ſo begierig nach Arbeit geweſen ſeyn, wenn ſie nicht belohnet worden wäre, wenn ſie nicht eine Quelle von Herrſchaft und öffentlichen Zutrauen geweſen wäre? War das Richteramt ein den Geiſtlichen anpaſſendes Amt, die ſich bloß mit dem Gebethe und der Seelſorge beſchäftigen ſollten? Wenn derjenige, welcher Schulden wegen excommunicirt wird, die in dem Urtheil feſtgeſetzte Summe nicht zahlt, ſo wird es ſogleich geſchärft, und der Official legt dem weltlichen Richter bey Strafe der Excommunication auf, den Schuldner durch Einziehung ſeiner Güter zu zwingen, daß er ſeine Schulden bezahle, und ſich losſprechen laſſe; Gehorchet der weltliche Richter nicht, ſo wird auch er excommunicirt, und kann nicht losgeſprochen werden, er zahle dann die Schuld. Die Antwort der Geiſtlichen war, die Kirche, nachdem ſie alles gethan hat, was ihr geiſtlicher Arm vermogte, könne nach göttlichem und weltlichem Rechte, ihre Zuflucht zu dem weltlichen Arm nehmen, und wenn dieſer der Mahnung nicht Folge leiſtet, und den excommunicirten Schuldner nicht zwingt, ſo, daß der Glaubiger, was ihm gebührt, verliert; ſo iſt es nichts widerſinniges, gegen den weltlichen Herrn vorzuſchreiten, beſonders wenn die Excommunication länger als ein Jahr gewähret hat. Allein die Kirche hat das Recht, wegen Kirchenſachen, zu Erhaltung ihrer Güter, aber nicht wegen ganz bürgerlichen Sachen, in die ſie ſich nicht zu mengen hat, die Hülfe des weltlichen Arms anzurufen. Setzte dieſes Recht, die weltliche Macht zu Vollſtreckung der geiſtlichen Urtheile zu zwingen, ohne daß

man

man zuvor ihre Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit unterſuche, ſetzte dieſes Recht, ſage ich, nicht voraus, der Clerus ſey, ſogar in weltlichen Sachen, unfehlbar, und er habe wenigſtens die höchſte, unumſchränkte Gewalt im Staate? Welcher Mißbrauch der geiſtlichen Macht, um ſich des Beſitzes der weltlichen Macht zu verſichern!

Wann die Beförderer der geiſtlichen Richter, jemanden, mit Recht oder unrechtmäßig, für excommunicirt halten, ſo laſſen ſie Warnungsſchreiben kund machen, damit niemand für dieſen Excommunicirten arbeite, noch einigen Umgang mit ihm habe; woher dann kommt, daß die Weinberge und übrige Ländereyen oft unbebaut liegen bleiben. Man antwortete, die Officialen können und ſollen dergleichen Warnungen ergehen laſſen, weil der Umgang mit Excommunicirten eine Todſünde ſey, und für ſie arbeiten ſey eine Art des Umgangs: das heißt, die Excommunication zerreißt alle Bande der Geſellſchaft und hat weltliche Wirkungen: ein Grundſatz, der, wenn er einmal angenommen würde, die Geiſtlichen zu unumſchränkten Herren der Güter und Aemter der Weltleute machen, und die weltliche Macht verſchlingen würde. Mit einem Excommnnicirten in geiſtlichen Dingen einen Umgang pflegen, dieß kann die Kirche verbiethen; wenn ſie aber den Umgang in Betreff weltlicher Sachen verbiethet, ſo macht ſie gewaltthätige Eingriffe in eine fremde Macht, da die weltliche Obrigkeit allein ſolche Verbothe thun kann.

Die Officialen laſſen durch ihre Gerichtsdiener die Kirchenperſonen, in welchem Gerichtsbezirke es auch ſey, hinwegnehmen, ohne den Beyſtand des weltlichen Richters des Orts anzurufen. Widerſetzt ſich jemand, ſo excommuniciren ſie ihn, um ihn zu zwingen, daß er von ſeinem Widerſtand ablaſſe. Der Biſchof von Autun antwortete, es ſey den Kirchenvorſtehern und ihren Officialen nach göttlichen und weltlichen Rechten erlaubt, die Kirchenperſonen, wo ſie immer ſolche antreffen, aufzuheben, weil von der geiſtlichen Gerichtbarkeit kein Ort ausgenommen ſey. Al-

lein

lein die geiſtliche Gerichtbarkeit der Kirche beſteht nur in Vergebung oder nicht Vergebung der Sünden, in Entziehung der Gnaden und Würden, welche ſie ertheilt, oder die ohne ihre Einwilligung nicht gebraucht werden können. Nur in dieſem Sinne iſt kein Ort davon ausgenommen. Jede andere Gerichtbarkeit, ſo ſie ausübt, iſt Theilnehmung an der weltlichen Macht; und in dieſem Sinne iſt es falſch, daß kein Ort davon ausgenommen ſey; iſt es falſch, daß ſie ſolche nach göttlichen Rechten habe.

Wann ein Excommunicirter ſich losſprechen laſſen will, ſo fordern ihm die Officiale eine willkürliche Geldſtrafe ab; ſie laſſen 30, 40 auch mehrere Perſonen vorladen, welche ſie eines mit dem Excommunicirten gepflogenen Umgangs beſchuldigen und nehmen nach den Vermögensumſtänden von dem einen zehn, von dem andern zwanzig Sous.

Der Biſchof von Autun antwortete in geſetzten Tone, weil der Kirchenbann nur wegen Todſünden verhängt würde, ſo mußte mit der Buße auch eine körperliche oder Geldſtrafe verbunden ſeyn; die Officialen ließen nie ſoviele Perſonen vorladen, ſie ſähen dann eine große Seelengefahr vor Augen, und jene, ſo mit Excommunicirten Umgang pflegten, ſeyen Gott und der Kirche Genugthuung ſchuldig. Wohin ſind aber dieſe Geldſtrafen gekommen? Wer hatte Nutzen davon? Die Buße ſoll in guten Werken beſtehen, nur mit gutem Willen des Büßers ſoll man ſie ihm auflegen.

Was für eine Seelengefahr war dabey, daß man in weltlichen Sachen mit einem Excommunicirten umging, der nicht zahlen wollte, was er nicht ſchuldig zu ſeyn glaubte; wenn man mit einem Richter umging, der zu Vollſtreckung eines Urtheils, das er für ungerecht hielt, keinen Zwang brauchte? Wie vielfältig konnten nicht die Officialen ihre willkürliche Macht mißbrauchen? Waren dieſe Geldſtrafen nicht eben ſoviele Erpreſſungen, die der Religion und dem Kirchendienſte unendlich leicht Haß und Verachtung zuziehen konnten?

Die

Die Officiale maſſen ſich an, das Vermögen derer, ſo ohne Teſtament ſterben, ſogar in den königlichen Domainen und Gerichtbarkeiten zu verzeichnen, ſich in den Beſitz der beweglichen und unbeweglichen Güter zu ſetzen, ſolche unter die Erben, oder wem ſie ſonſt wollen, auszutheilen. Auch eignen ſie ſich die Vollſtreckung der Teſtamente zu, und halten zu dieſer einzeln Art Verrichtungen beſondere Perſonen. Manchmal wollen ſie die vor Notarien verfertigten Teſtamente, wann ſolche nicht auch von den Officialen genehmiget worden ſind, verwerfen. Die Geiſtlichen antworteten blatterdings, die Kirche ſey im Beſitz dieſer Rechte und Gewohnheiten.

So hoch war damals die Macht der Geiſtlichen geſtiegen, in ſo tiefe Sclaverey waren die Völker herabgeſunken. Nach und nach hat man ſich in die Freyheit geſetzt, die weltliche Macht hat ihre Rechte, die man ihr entzogen oder ſie ſelbſt zur Unzeit abgetreten hat, wieder zu ſich genommen. Am Ende der Sitzungen dieſes berühmten Zuſammentritts befahl der König den Biſchöfen, die Mißbräuche abzuſchaffen, mit der Erkärung, daß, wenn die Biſchöfe es nicht thun würden, er ſelbſt es auf eine Art thun würde, womit Gott und die Menſchen zufrieden ſeyn würden.

Die fortdaurenden Parlamentsſitzungen, welche kurz zuvor eingeführt wurden, die immer bleibenden Gerichtshöfe wachten über die Wiederherſtellung der königlichen Gerichtbarkeit. Vor jenen brachte man nach und nach wider die Officiale, ſo dieſe ſchmälern wollten, Klagen an und die um dieſe Zeit gebräuchliche Appellationen wider zu weit gewagte Eingriffe hielt man für ein hinlängliches Mittel, um von den geiſtlichen Gerichten jene Sachen, ſo dahin nicht gehörten, unvermerkt abzuziehen, und die Mißbräuche der Officialgerichte zu verbeſſeren.

Langſam wirkte dieſes Mittel, die Geiſtlichen ſträubten ſich mächtig, um ja in nichts nachzugeben und dieſer

Juris-

Jurisdictionsſtreit dauerte noch unter den Regierungen Carls VIII und Ludwigs XII. Endlich ſetzte Franz der Erſte durch eine Verordnung von 1539, die königlichen Richter in alle ihre Rechte ein und beſchränkte die geiſtliche Gerichtbarkeit über Laien auf die Sacramentsmaterien und auf die andern Geiſtlichen und Kirchengegenſtände *y*).

Von der Regierung dieſes Fürſten an waren dergleichen Streitigkeiten, wenn man die vorigen Zeiten dagegen hält, ſehr wenige. Die Verordnungen von Blois und Moulins, das Edict von Amboiſe und noch andere Geſetze dieſer Monarchie haben den ſich neuerlich erhobenen Zwiſtigkeiten von Zeit zu Zeit Ziel und Maaß gegeben. Endlich hat zu Ende des letzten Jahrhunderts ein Edict, das auf Anſuchen des franzöſiſchen Clerus erging, die Hauptvorſchriften aller vorhergehenden Verordnungen umfaſſet, die nun entſtandene Schwierigkeiten gehoben, und über die Kirchengerichtbarkeit ein allgemeines Geſetz geliefert, das ſeit dem bey allen Official- und weltlichen Gerichten beobachtet wurde *z*). Nimmt man nebſt der Verordnung von Blois, die allzeit ihre Rechtskraft behielt, das Edict Ludwigs XIII, das unter der Benennung des Edicts von Berechnung der Kirchenpfründen bekannt iſt, ferner das Edict Ludwigs XIV, das von den in der Kirche gewöhnlichen Inſinuationen handelt, dann jenes von 1695, von dem wir erſt redeten, zur Hand, ſo wird man beynahe alle Regeln des franzöſiſchen Kirchenrechts wiſſen. Das Edict von 1695, ſo aus 50 Artikeln beſteht, hat ſehr vieles zu Gunſten des Clerus verordnet, aber dieſe Verordnungen entſtunden bloß aus dem Wollen des Landesfürſten. Da alle Zwiſtigkeiten durch das höchſte Anſehen des Königs und ſelbſt auf Anſuchen des fran=

---

y) Fevret Abhandlung von den Mißbräuchen.

z) Man ſehe die ausführliche Betrachtung des Edicts von 1695, in meiner Prüfung unter dem Worte: du Perray.

franzöſiſchen Clerus entſchieden worden ſind, ſo iſt dieß Beweis genug, daß die Biſchöfe kein Zwangrecht, keine äußerliche Gerichtbarkeit haben, als in ſo weit ſie ſolche von unſern Königen, von denen ſolche nach Gutbefinden beſchränkt wird, erhalten haben.

Dennoch wurde in den Jahren 1730, 1731 und 1732 zwiſchen dem Parlamente zu Paris und den Biſchöfen des Königreichs lebhaft über die Frage geſtritten, ob die Kirche an ſich ſelbſt eine äußere Gerichtbarkeit habe, oder ob ſie jeden Theil der Gerichtbarkeit, den ſie ausübt, vom Souveräne empfangen habe; Aber der König machte dem Streit ein Ende, indem er die Sache vor ſeinem Staatsrath zog, welcher Hoffnung zu einer Entſcheidung gab, und auch gewiſſermaßen in einem Rathſchluſſe eine zu Gunſten der weltlichen Gerichtſtellen ertheilte, da er alle Rechte der weltlichen höchſten Macht, dann die Rechte des geiſtlichen Anſehens hererzählte. Seitdem haben wir keine andere Entſcheidung mehr.

§. LXXIII.

Alle Gerichtbarkeit, ſo die Kirche ausübt, hat ſie von den Landesfürſten erhalten.

Einer der größten Rechtsgelehrten Europens *a*) behauptet, daß die Biſchöfe weder Gerichtbarkeit, noch was zur Gerichtbarkeit gehört, haben.

Nach der Berechnung eines Schriftſtellers *b*), der dieſe Materie genau unterſucht hat, kommt die ſtreitige Gerichtbarkeit der Kirche, nach der heut zu Tage in der ganzen Chriſtenheit üblichen Form und Gewalt nicht von dem

a) Cujaz über den Titel de juriſdictione ſagt: Epiſcopi juriſdictionem non habent, nec forum, nec apparitionem, nec executionem. *b*) Joannes Galli, quaeſt. 176.

dem Schlüſſelgewalt *c*) her, das heißt, ſie iſt nicht göttlichen, ſondern menſchlichen, poſitiven Rechtens und entſpringt aus der Ertheilung der Regenten.

Die Macht der Biſchöfe iſt eine bloß geiſtliche Macht, welche ſie von Gott erhalten haben, aber die ſtreitige, die äußerliche Gerichtbarkeit iſt ihnen von den Regenten zugetheilt worden. Der Freygebigkeit der Souveräne hat die Kirche alle zeitlichen Güter, die ſie genießt, alle Ehren und Vorrechte, in deren Beſitz die Kirchendiener ſind, die geheiligten Orte, wo ſie ihre Verſammlungen hält, die Freyheit, den äußerlichen Gottesdienſt öffentlich zu üben, die äußere Gerichtbarkeit feſtgeſetzter in ſtreitigen Sachen ſprechender Richterſtühle, alle in Kirchenmaterien dort gewöhnliche Formen, die Zutheilung gewiſſer weltlichen Gegenſtände, worüber ſie heutigs Tags erkennt, die Macht, zeitliche Strafen aufzulegen, um zu zwingen, damit man ſich den geiſtlichen Strafen unterwerfe, mit einem Worte, jede in die Augen fallende Gerichtszurüſtung, jede äußerliche Gerichtsform, alles, was ein öffentliches Kennzeichen von Gerichtbarkeit, eine Art von Zwang und der damit verbundenen bürgerlichen Verbindlichkeit iſt, ganz allein zu verdanken.

Der Kirchengeſchichtſchreiber, dieſer berühmte Schriftſteller, deſſen bloßer Name ein Lobſpruch iſt, hat in ſeiner Anleitung zum geiſtlichen Rechte, als er dem angenommenen Gebrauch nach ſich des Worts: Gerichtbarkeit, bediente, die erſt feſtgeſetzten Grundſätze erklärt. „Man „muß, ſagt er, wieder auf die Eintheilung der Gerichtbarkeit, in die der Kirche eigene und weſentlich anklebende, dann in die ihr zufällige zurückkommen. Die „Kirche für ſich ſelbſt hat das Recht, alle Lehrfragen, ſie „mögen den Glauben oder Sittenregeln betreffen, zu entſcheiden. Sie hat das Recht, Canonen oder Diſcipli-

„nar-

c) Non eſt a Clavibus.

„narregeln für das innere Betragen vorzuſchreiben, in ei„nigen beſondern Vorfällen davon loszuzählen, und, wenn „das Wohl der Religion es erheiſcht, ſie aufzuheben. „Sie iſt befugt, Hirten und Kirchendiener aufzuſtellen, „die das Werk Gottes bis zu Ende der Welt fortſetzen, „und alle dieſe Gerichtbarkeit ausüben ſollen; ſie kann „ſolche auch, wenns nothwendig iſt, abſetzen. Sie darf „alle ihre Kinder beſſeren, indem ſie ihnen entweder we„gen geheimen Sünden, welche ſie beichten, oder wegen „öffentlichen Sünden, wenn ſie derer überzeugt werden, „heilſame Bußen auferlegt. Endlich hat auch die Kirche „das Recht die verdorbenen Glieder, das iſt, die unver„beſſerlichen Sünder, welche die andern Glieder anſte„cken könnten, vom Körper abzuſondern. Dieß ſind die „weſentlichen Rechte der Kirche, die ſie unter den heid„niſchen Kaiſern gehabt hat, und die ihr von keiner „menſchlichen Macht entzogen werden können...... Je„de andere Macht, in deren Beſitz die Geiſtlichen an „einigen Orten waren und noch ſind, haben ſie dem un„geachtet durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Mit„theilung der Souveräne erlangt, und die Kirche hat „eben ſo viel Grund, ihre Rechte, als ihre andern zeitli„chen Güter zu erhalten *d*).

d) Fleury Anleitung zum Kirchenrechte, 3ter Theil, 1tes Cap. von der Gerichtbarkeit der Kirche.

§. LXXIV.

Der Abgang eines den Biſchöfen zuſtändigen Territoriums, der Eid der Treue, den ſie dem König ablegen, das Privilegium, ſo ſie von ihm zum Drucke ihrer Werke als Biſchöfe erhalten, ſind eben ſo viele Beweiſe, daß der Kirche keine äußerliche Macht nach göttlicher Einſetzung zuſtehe.

Die von einem geiſtlichen Richter ertheilten Urtheile geben kein Hypothekrecht. Dieß iſt in den Rechten dieſes Königreichs, die durch alle Ausſprüche der obern Gerichtshöfe gebilligt, und durch aller franzöſiſchen Schriftſteller Zeugniß beſtätigt ſind, feſtgeſetzt. Dieſe Rechte gründen ſich darauf, weil die geiſtlichen Richter keine Grundrechte haben, und alſo auf kein Grundſtück das dingliche Recht einer Hypotheke legen können. Die rechtliche Wirkung, daß die von weltlichen Richtern geſprochene Urtheile eine Hypothek geben, iſt den Urtheilen, welche von einem geiſtlichen Richter gefällt werden, nicht zugeſtanden worden. Die geiſtliche Gerichtbarkeit bleibt in dieſem Puncte in ihrer alten Ohnmacht.

Ein gleiches gilt von den vor geiſtlichen Richtern geſchehenen, Recognitionen, da hingegen ſolche, wenn ſie vor einem weltlichen Gerichtshofe geſchehen, ſeit der Verordnung von 1539, ein Hypothekrecht bewirken. Die Contracte, ſo vor den, bey geiſtlichen Gerichten angenommenen, Notarien geſchloſſen werden, haben erſt ſeit den letztern Edicten die Wirkung der königlichen Macht, daß ſie in den, ihnen zugeeigneten, Geſchäften eine Hypotheke bewirken. Der Abgang der Territorial- und Grundgerichtbarkeit macht, daß kein von den geiſtlichen Richtern ausgeſprochenes Urtheil ein Hypothekrecht verleihen könne, und zwar aus der Urſache, weil die Kirche keine andere

äu-

äußere Gerichtbarkeit hat, als die ihr von den Landesfürſten mitgetheilt worden iſt, und dieß wollte ich beweiſen.

Der erſt aufgeſtellte Grundſatz wird denen in die Augen leuchten, welche wiſſen, daß die franzöſiſchen Biſchöfe keine, nicht einmal die geiſtliche Gerichtbarkeit eher ausüben können, bis ſie dem König den Eid der Treue geleiſtet haben *e)*, und daß ſie ſich des Regelrechts nicht bedienen können, bis ſie bey den Rechnungskammern die königlichen Briefe, worin ihnen die wirkliche Aufhebung der bisherigen Hemmung in derſelben Ausübung zugeſtanden wird, haben regiſtriren laſſen. Die Ausdrücke des Eides ſind folgende:

„Sire, ich ſchwöre bey dem heiligſten Namen Gottes, und verſpreche Ew. Majeſtät, ſo lang ich lebe, „hold, treu und Unterthan zu ſeyn, Dero Dienſt und „das Wohl ihrer Staaten nach Kräften zu befördern, zu „deren Nachtheil in keinen Rath oder Vorhaben mich „einzulaſſen, und ſollte etwas dergleichen mir bekannt „werden, es Ew. Majeſtät kund zu machen. Ich ſchwöre auch bey eben dieſem heiligſten Namen Gottes, und „verſpreche Ew. Majeſtät, mich in drey Monaten weihen „zu laſſen, wenn mich keine rechtmäßige Urſache daran „hindert, wovon ich aber Ew. Majeſtät Nachricht ertheilen

e) Papa Hadrianus I in recognitionem beneficiorum a ſede apoſtolica acceptorum ex parte Regum Franciae, jus et poteſtatem Carolo Magno conceſſit eligendi pontificem et ordinandi ſedem apoſtolicam, nec non et Archiepiſcopos et Epiſcopos regni inveſtiendi, ut nullus conſecraretur niſi a Francorum Rege laudatus et inveſtitus; et hoc factum eſt in celeberrima ſynodo quam celebravit Adrianus in aede lateranenſi. Dumoulin, ſur la contume de Paris, tit. 1. des Fiefs, Nro. 26.

„len und vom Pabſte Diſpenſation einholen will, auch „will ich in meinem Bisthum, nach Vorſchrift der Rech„te und heiligen Canonen perſönlich reſidiren. So wahr „mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium *f*).

Ein Biſchof kann nicht eher geweihet werden, als er dem König den Eid der Treue geleiſtet hat *g*); Denn in letztem Artikel des Edicts ſchwöret er, ſich in drey Monathen weihen zu laſſen. Wenn aber ein Biſchof vor abgelegtem Eide der Treue nicht geweihet werden kann, einem nicht geweihten Biſchofe aber kein Character eingedrückt iſt, ſo folgt nothwendig, daß er den Eid der Treue abgelegt haben muß, ehe er einige Verrichtungen unternehmen oder zur Verwaltung der willkürlichen oder ſtreitigen Gerichtbarkeit Beamte aufſtellen will *h*). Die Biſchöfe leiſten dieſen Eid, weil ſie die Unterthanen in dem katho-

---

f) Aus dem erſten Bande der Proben von der Freyheit der franzöſiſchen Kirche. Nach dieſer Formel, welche unter den in beſagtem Werke angeführten Formeln die letzte iſt, legte Lomenie ſeinen Eid der Treue wegen erhaltenem Bisthum Marſeille in die Hand des Königs ab.

g) Nec electus quisquam Epiſcopus ante conſecrari poterat quam a principe regalia quo ſceptrum accepiſſet. Cujas, lib. 3. de feudis, tit. 1.

h) Ingreſſus provinciam debet mandare jurisdictionem legato ſuo, non ante. Eſt enim perquam abſurdum antequam ipſe jurisdictionem nanciſcatur; alii eam mandare quam non habet. 4tes Geſetz, letzter §. de off. Proconſulis et legati. Mornac, ſagt über dieß Geſetz, Argumento hujus §. poſſumus. Ad anticipatas collationes beneficiorum ſacerdotalium quae fiunt ab Epiſcopo ante conſecrationem. Niſi enim conſecretur, pleno jure Eccleſiam non habet Epiſcopus.

katholiſchen Glauben und im Gehorſam gegen den König erhalten ſollen, und ſie ſelbſt beydes auszuüben haben. Dieſe einzige Betrachtung über die Natur, und den Gegenſtand des Eids der Treue hindert ſie als Biſchofe etwas zu verrichten, ehe ſie beſagten Eid abgelegt haben.

So lange in Frankreich die Biſchöfe den Eid der Treue nicht geleiſtet, hierüber die königlichen Ausfertigungen nicht erhalten, und ſie bey den Rechnungskammern nicht haben einregiſtriren laſſen, wird der biſchöfliche Sitz für erledigt gehalten, und der König bedient ſich des Regalrechts *i*). Wie kann man ſich denken, das, was äu-

i) Le Bret in ſeinen rechtlichen Entſcheidungen 4tes Buch, 6te Entſch. handelt die Frage ab, ob ein Biſchof vor der Conſecration, ea, quae ſunt jurisdictionis, verrichten könne. Er führt an, daß verſchiedene Canoniſten der Meinung waren, ein gewählter und beſtätigter Biſchof könne ea, quae ſunt jurisdictionis, ausüben, was aber ordinis ſey, könne er erſt nach der Conſecration verrichten. Unterdeſſen hätten andere, die das canoniſche Recht vernünftiger auslegten, behauptet, der Biſchof habe vor der Conſecration gar keine Gerichtbarkeit, weil der Biſchof in der That vor der Conſecration veluti ſponſus Eccleſiae, ſed nondum maritus iſt; durch die Conſecration werde ihm ein Character eingedruckt, und folglich einige Macht und Gerichtbarkeit erlaubt. Weil aber der Nutzen einer Sache über die Menſchen mehr vermag als die Ehre, ſo ſey die erſtere Meinung mehr in Gang gekommen, und werde nun in der Uebung befolgt, woraus vieles Unheil entſtehe, Alles dieſes und noch mehreres führt Le Bret bey Gelegenheit eines Prozeſſes zwiſchen dem Biſchofe und dem Capitel zu Luzon an, wo er im Jahre 1606 in ſeinem

ßerliche Gerichtbarkeit heißt, gehöre nach göttlicher Einſetzung der Kirche zu, wenn man ſieht, daß die Biſchöfe ihre geiſtliche Gerichtbarkeit, die ſie doch von Gott erhalten haben, nicht eher ausüben können, als bis ſie dem König den Eid der Treue abgelegt haben? Wenn man ſieht, daß ſie nach ihrem eigenen Geſtändniſſe nicht einmal das Recht haben, ihre Werke drucken und bekannt machen zu laſſen, wenn der Landesfürſt es nicht ausdrücklich erlaubt. Warum haben ſie dieſes Recht nicht? Weil drucken eine äußerliche und bloß weltliche Handlung iſt, von den Polizeyanſtalten abhängt, und folglich nur durch das Anſehen des Souveräns geſchehen kann und ſoll. Von unfürdenklichen Zeiten her haben die franzöſiſchen Kirchenprälaten den allerheiligſten König um Erlaubniß gebethen, nicht ſowohl die Werke, ſo ſie als Staatsbürger verfertigen, als jene, die ſie als Biſchöfe bekannt machen, zu drucken. Jeder Biſchof Frankreichs bittet um dieſe Erlaubniß, und der König, der ſie ihnen ertheilt, widerruft ſie, wenn ſie ſolche mißbrauchen. Der vorletzte Erzbiſchof von Paris war kaum auf den erzbiſchöflichen Sitz geſtiegen, als er dem König die Vorſtellung machte, er habe der königlichen Privilegien nöthig, um die Gebräuche ſeines Kirchſprengels drucken zu laſſen; er bitte alſo Se. Majeſtät, ihm ſolche zu ertheilen. Der König wollte dieſen Kirchenprälaten gnädig behandeln, und erlaubte ihm, bey welchem Buchdrucker, oder durch welchen Buchhändler es ihm gefällig wäre, drucken zu laſſen: „Alle Brevire, „Diurnale, Miſſale, Rituale, Antiphonenbücher, Manu„ale, Graduale, Prozeßionale, Pſalter, halbe Pſalter, „Di-

nem Gutachten der erſten Meinung folgte, bis hierin (ſind ſeine Ausdrücke) beſſere Ordnung eingeführt wird. Sein Gutachten wurde in einem Rechtsſchluſſe befolgt, der dem Biſchofe befahl, ſich innerhalb der ordnungsmäßigen Zeit weihen zu laſſen.

„Directorien, Gebethbücher, Katechismen, Verordnun-
„gen, Synodalſatzungen, Hirtenbrieſe und Unterrichte
„zum Gebrauch ſeines Bisthums, auch ſie 12 Jahre lang
„in dem ganzen Königreiche verkaufen und verbreiten zu
„laſſen.“ Jedoch war unter andern die Bedingniß bey-
geſetzt: daß die Handſchriften oder Drucke, aus denen
dergleichen Werke gedruckt wurden, vor wirklicher Feil-
habung dem Kanzler von Frankreich eingehändigt werden
ſollten. Dieſer Kirchenprälat ſah dieſes Privilegium als
etwas ſo nothwendiges und ſo weſentliches an, daß er es,
als damals die Frage wegen der äußerlichen Gerichtbar-
keit lebhaft unterſucht wurde, zu Ende einer deshalb er-
laſſenen Verordnung beydrucken ließ *k*).

§. LXXV.

Der Gebrauch der Appellationen wider unrechtmäßig angemaßte Gerichtbarkeit iſt ein fernerer Beweis von dieſer Wahrheit.

Was endlich allen Einwendungen ein Ende macht, iſt der in allen katholiſchen Staaten angenommene Recurs, vom Mißbrauch der geiſtlichen Macht zu der höchſten Macht im Staate. Dieſer in Frankreich unter dem Namen appel comme d'abus bekannte Recurs auch einzeln betrachtet liefert einen Beweis von der vorgetragenen Wahrheit. Einzelne Laien und Kirchendiener, alle Klaſſen im Staate, ſelbſt die Biſchöfe und der Clerus überhaupt haben ſich deſſen zu verſchiedenenmalen bedient *l*). Wenn nun aber das Anſehen des Souveräns oder der Magiſtratsperſonen, denen die höchſte Macht anvertraut iſt, wider die Eingriffe der Kirchenmacht in ihren

k) Man ſehe die Verordnung des Erzbiſchofs von Paris vom 10ten Jänner 1731. *l*) Die Probe hierüber iſt in dieſer Abhandlung, 4tes Kapitel, 11ter Abſchnitt zu finden.

Urtheilen angerufen wird, ſo erkennt man dadurch an, daß der Souverän der höchſte Richter über dergleichen Urtheile iſt, und daß ſie von keinem Anſehen ſind, als in ſoweit ihnen der Souverän Nachdruck gibt oder ſie vollſtrecken laſſen will.

§. LXXVI.

Der Einwurf: daß Jeſus Chriſtus wolle, der Sünder, wenn er ſich nicht beſſert, ſoll als ein Heide angeſehen werden, wird in ſeiner Anwendung widerlegt.

Die franzöſiſchen Biſchöfe führen zu Unterſtützung ihrer Meinung folgende Schriftſtelle bey dem heil. Matthäus an: „Wenn der Sünder ſich nicht beſſert, ſag es der Kirche, und will er die Kirche nicht hören, ſo ſoll er wie ein Heide und Publican angeſehen werden.“ Es iſt augenſcheinlich, daß in dieſen Worten nichts vorkommt, was das innerliche Forum nicht betreffe, und nichts, was das äußerliche Forum betreffe. Man lernt daraus bloß die Art, wie man den verſtockten Sündern anſehen ſoll.

§. LXXVII.

Der Einwurf, der aus der Schriftſtelle vom Blutſchänder zu Corinth entlehnt iſt, wird widerlegt.

Sie fußen ſich ferner auf eine andere Stelle in den Sendſchreiben des heil. Paulus wegen des unbußfertigen Blutſchänders. Der Apoſtel droht den Corinthiern mit der Ruthe in der Hand zu ihnen zu kommen. Er verweiſt ihnen, daß ſie den Blutſchänder nicht aus ihrer Geſellſchaft geſtoßen haben, und er

sagt

ſagt endlich: Er ſolle dem Satan übergeben ſeyn. *m*). In allen dieſen Ausdrücken iſt nichts, was nicht auf das innerliche Forum Bezug habe. Der heil. Paulus droht den Corinthiern, mit der Ruthe in der Hand zu ihnen zu kommen; Das iſt ein Vergleich, wodurch er die Macht ſeiner Worte, und des Bußgerichts fühlbar machen will. Er verweiſt ihnen, daß ſie den Blutſchänder nicht aus ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen haben; Dadurch wollte er ſie belehren, daß die Glaubigen, und die Verbrecher nicht an der nämlichen Communion Theil nehmen ſollen. Er ſagt, der Blutſchänder ſolle dem Satan übergeben werden, und dadurch lehrt er uns, daß das Himmelreich nur für die Gerechten iſt. Aus dem Gebrauche, den der Apoſtel von ſeinem Anſehen gemacht hat, läßt ſich nichts abnehmen, als daß er die Kirchengemeinſchaft verſagt, und ſich einer ganz geiſtlichen Kirchenſtrafe bedient habe. Und wie konnte es auch anders ſeyn? Wir haben erſt geſehen, daß Jeſus Chriſtus ſeinen Apoſteln weder eine andere Gerichtbarkeit, noch ein Zwangrecht ertheilt habe; der heil. Paulus konnte folglich ſich keines Rechts anmaſſen, das ihm Jeſus Chriſtus nicht zugetheilt hat, noch konnte er ein ſolches ſeinen Nachfolgern den Biſchöfen hinterlaſſen, da er es ſelbſt nicht hatte.

§. LXXVIII.

Der Einwurf: die Regierung der Kirche wäre unvollkommen, wird widerlegt.

Endlich ſagen dieſe Kirchenprälaten, wenn man der Kirche keine äußere ihr eigene Gerichtbarkeit zugeſtehen wolle, ſo ſetze man voraus, Jeſus Chriſtus habe ſie mit einer ſehr unvollkommenen Regierungsform geſtiftet. Geziemt es ſich wohl für uns, die Art, nach welcher es Gott

m) Der heil. Paulus in dem 1. Briefe an die Corinthier.

Gott gefallen hat, ſeine Kirche zu ſtiften, vorwitzig zu betrachten? Und enthält übrigens ſeine göttliche Einſetzung nicht die Macht des vom Geiſte Gottes belebten Wortes, die Gnade der Sacramente, die heilſame und heilige Strenge der Buße und der Cenſur, die Prüfung und Entſcheidung der Lehre, die in den Canonen der Biſchöfe enthaltene Vorſchriften zum geiſtlichen Betragen? und können wohl die Biſchöfe dieſe erhabenen Mittel, worin das Weſen der geheiligten Macht ihres Kirchenamtes beſteht, als unzulänglich anſehen? Sind nicht alle dieſe Mittel dem Zwecke, den ſich der Erlöſer der Welt vorgeſetzt hat, ganz anpaſſend?

§. LXXIX.

Das Beyſpiel vom Zwangrechte, welches die Biſchöfe der Kirche zueignen, wird als irrig dargeſtellt.

Ferner ſagten die franzöſiſchen Biſchöfe *n*), der Zwang, wenn man jenen darunter verſteht, der an den Körpern, oder an den zeitlichen Gütern durch eine äußerliche Gewalt, der man nicht widerſtehen kann, ausgeübt wird; ſo ein Zwang ſeye freylich der weltlichen Macht vorbehalten (dieſes iſt ohne Zweifel das wahre und eigentliche Zwangrecht und der einzige Sinn des Worts: Zwang;) Wenn einer, z. B. ſagen ſie, wegen vorgebrachter Klage vor einen weltlichen Richterſtuhl geladen wird, und weigert ſich zu erſcheinen, ſo können jene, die von dem Landesfürſten das Anſehen dazu erlangt haben, ſeine Güter in Beſchlag, und ihn in Verhaft nehmen laſſen. Er iſt gezwungen nachzugeben, und er empfindet wohl, daß es ihm unmöglich iſt, einer höhern Macht Widerſtand zu leiſten.

n) In der Verordnung des Erzbiſchofs von Paris vom 10ten Jänner 1731. S. 36.

leiſten. Ein Strafbarer wird aus dem Königreiche verbannt; er will nicht gehorchen; entdeckt man ihn, ſo hat der Souverän die Gewalt in Handen, ihn ins Gefängniß legen, oder aus dem Reiche führen zu laſſen. Dieſe Art Zwang, ſetzen die Biſchöfe bey, iſt nicht in den Händen der geiſtlichen Macht (und dieß iſt dennoch der wahre und eigentliche Zwang). Sie kann jene, ſo ihr unterworfen ſind, weder ihrer Freyheit, noch ihrer Güter berauben, und nur in dieſem Sinne, fahren die Biſchöfe fort, haben die Kirchenväter manchmal geſagt, und einige Gottesgelehrte behauptet, daß die erſten Kirchenhirten die Glaubigen nicht zwingen konnten. So ſprechen die Biſchöfe Frankreichs, dieſes geſtehen ſie ein, daß es ihnen nicht zuſtehe; dieſes Zwangrecht eignen ſie der weltlichen Macht zu, und bis hieher ſind ſie verſtändlich, aber nun fangen ſie an, unverſtändlich zu werden.

Die geiſtliche Macht (wenn man den Biſchöfen glauben muß) hat eine andere Gattung von Zwang. Sie iſt (ſagen ſie) *o*) nicht alles Zwangrechtes über die Seelen beraubt; Sie hat die Macht, ſich ihren Kindern entweder durch Drohungen oder durch Auferlegung geiſtlicher Strafen furchtbar zu machen, ſo wie der Fürſt durch zeitliche Strafen, womit er die Ungehorſamen bedrohen, oder züchtigen kann, ſeinen Unterthanen Schrecken einjagt. Man muß geſtehen, daß dieſe Schlußart ſonderbar iſt. Es iſt die Frage nicht, ob die Kirche ihre Kinder, ſo wie der Fürſt ſeine Unterthanen ſchreckt, ob die Furcht vor gedrohten ewigen Strafen eben ſo lebhaften Eindruck macht, als die zeitlich wirklich verhängten Strafen. Es iſt nicht zu unterſuchen, ob die Kirche ihre Kinder wider ihren Willen zwingen kann, wie der Fürſt ſeine Unterthanen, ob ſie gleich nicht Willens ſind, zu gehorchen, mit Gewalt darzu bringen kann. Die Furcht vor der ewigen Verdammniß ſoll ein Kind der Kirche bewegen, ſich der Kir-

o) Seite 37. der nämlichen Verordnung.

Kirche zu unterwerfen; Es ſoll durch ſeine nothwendige Beyhülfe verdienen, daß die Kirche ihre Cenſuren aufhebe. Alles dieſes iſt der Ordnung gemäß. Allein in dieſem Falle wirkt das Kind der Kirche durch ſeinen Willen mit, und es könnte, wenn es wollte, das, was es thut, unterlaſſen. Es iſt ungereimt, wenn man ſagt, es müßte ſolches wegen einem wahren Zwang thun. Es iſt nicht dazu gezwungen, weil es nur von ihm abhängt zu thun, was es thut, und weil folglich ſein Thun das Werk ſeines Willens, das Reſultat ſeiner Wahl iſt. Ein Zwangrecht ſchließt jede Handlung des Willens aus. So iſt ein Schuldner, der ſeinem Glaubiger nicht zahlen will, durch die Macht des Souveräns gezwungen, wider ſeinen Willen, ihm zu zahlen. Man legt ihn ins Gefängniß, man zieht ſeine Einkünfte ein, man verkauft ſeine Güter, und von dem, was aus den verkauften Gütern gelößt wird, wird dem Glaubiger ſeine rechtmäßige Forderung gezahlt, ohne daß der Wille des Schuldners dabey war, ja noch mehr, obſchon der Schuldner allzeit gewollt hat, ſeine Glaubiger ſollen nicht bezahlt werden. Dieſes iſt ein wahres Zwangrecht. Wenn aber die Biſchöfe ihrer Macht dieſe Benennung beylegen, ſo müſſen ihre Begriffe entweder verworfen, oder mit andern Worten ausgelegt werden.

§. LXXX.

Der Einwurf: es ſeye nur um die Art des Ausdrucks zu thun, wird widerlegt.

Wird man, ſagen die Geiſtlichen weiter, die Biſchöfe hindern, ſich Ausdrücke zu bedienen, welche ſie für das, was ſie ſagen, ſchicklich zu ſeyn glauben, wird man ihnen ein Verbrechen daraus machen? Ganz gewiß, wenn die Biſchöfe Gelegenheit daher nehmen, ſich der Rechte des Landesfürſten anzumaſſen, und die Laien zu kränken. Sollen wohl die Begriffe das Recht haben,

den

den Dingen Namen zu geben, die ihnen nicht zukommen? Sollen ſie durch eine falſche Benennung, durch einen unrichtigen Begriff das Recht erlangen, nicht nur zu behaupten, daß ſie eine äußere Gerichtbarkeit, ein Zwangrecht haben, ſondern ſogar ein Geſetz daraus zu machen, und jene als Ketzer zu verdammen, die ihren Eifer für das Wohl des Staats auszeichnen, welche die wahre Grundſätze des Staatsrechts vortragen, und welche mit den Worten die echten darin enthaltene Begriffe verbinden! Man kann alles auf Erde verdammen, wenn, um eine Verdammung zu rechtfertigen, genug iſt, daß man den Begriffen, die man aufſtellen will, einen vortheilhaften Sinn andichtet, und alle Begriffe abändert.

Der römiſche Hof hat die Kunſt beſeſſen, den Fragen eine andere Geſtalt zu geben, indem er die Benennungen abänderte, und die Geiſtlichen in allen Staaten haben dieſe Verwirrung zu benutzen geſucht. Zu Rom hat alles von dem Pabſte an bis auf den, ſo dem Cardinal den Schlepp nachträgt, andere Namen. Was die weltlichen Fürſten Ambaſſadeurs nennen, nennt der römiſche Hof, wenn er dergleichen ſchickt, Legaten, Nuntien. Was jene Envoyes nennen, nennt dieſer Internuntien. Die Geſandtſchafts-Sekretäre heiſſen zu Rom Auditoren der Nunciatur. Eine Rathsverſammlung, Parlamenter oder Senate in andern Staaten, ſind zu Rom Congregation, Rotä, Präſident in Frankreich heißt zu Rom Präfect; der Sekretär, der Rath, der Pfarrer, der Biſchof ſind in den Datariis, Auditor, Cardinal, Pabſt umgegoſſen; die Gerichtsſtube iſt zu einem Prätorium geworden; die Richter nennt der römiſche Hof Officiale, die Gerichtsdiener, Apparitoren, und um es mit wenigen zu ſagen, die Geiſtlichen die allen ihren Ueberfluß bloß von der Freygebigkeit der Fürſten haben, trachten ſich in den Gebräuchen von den Weltlichen zu unterſcheiden, um ſich ihrer Gerechtſame zu bemächtigen. Sie haben mit ihnen nichts gemein, als den Ausdruck: Gericht-

richtbarkeit, der ihnen gewöhnlich nicht gehört, den ſie ſich aber angemaßt haben, um ſich nach und nach die dadurch angedeutete Sache anzumaſſen. Es iſt ihnen etwas geringes, eine Gerichtbarkeit haben, wenn ſie die äußerliche nicht haben ſollen; Ein eben ſo geringes iſt es ihnen, eine äußere Gerichtbarkeit haben, wenn ſie kein Zwangrecht haben. Bald würden die Fürſten, wenn man den Clerus ſo ſchalten ließe, nach dem Wink der Geiſtlichen regieren, und wir würden die Anmaſſungen der Cleriſey mit den Zeiten der Unwiſſenheit, Finſterniſſe und Hintergehungen wieder aufleben ſehen.

Zehenter Abſchnitt.

Ob es der geiſtlichen Gewalt, oder der weltlichen Macht zukomme, Bücher zu verbiethen.

§. LXXXI.

Die erſte Kirche wußte nichts von Kirchenverbothen wider gefährliche Bücher.

Jeder, ſeinem Geſetze treue Chriſt, mußte jederzeit, ſo wie noch heutigs Tags, ſich des Leſens verführeriſcher Bücher enthalten, wenn auch gleich weder von der Kirche noch von der weltlichen Macht ein Verboth dagegen ergangen iſt. Er ſoll weder an dem Böſen Theil nehmen, noch ohne Nutzen ſich den Verſuchungen ausſetzen, noch die Zeit mit unnützen Dingen verſchleuderen. Es gab in der erſten Kirche, ſo wie noch bey uns, gottesfürchtige Seelen, die aus frommer Gewiſſensangſt ſich des Leſens verführeriſcher Bücher enthielten; aber von einem Kirchenverbothe wider gefährliche Bücher wußte die

erſte Kirche nichts. Man lieſ't, daß der Biſchof von Alexandrien Dionyſius *p)* von ſeinen Prieſtern wegen Leſung verſchiedener Bücher getadelt wurde, und deswegen in Gewiſſenszweifel verfiel, die ihm aber eine Erſcheinung benahm. Er bekam Muth, alle Gattungen Bücher zu leſen, weil er im Stande war, die Guten von den Böſen zu unterſcheiden.

§. LXXXII.

In den acht erſten Jahrhunderten wurden die Bücher der Ketzer von den Concilien und den Biſchöfen verdammt; Geſetze und Strafen kamen aber erſt dann in Uebung, als die Souveräne mit ihrem Anſehen beytraten.

In dieſen erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums hielt man die Bücher der Heiden für gefährlicher, als die Schriften der Ketzer, und das Leſen heidniſcher Werke ſchien um ſo verhaßter zu ſeyn, weil viele chriſtlichen Lehrer, aus Kitzel Wohlredner zu werden, ſich auf dieſelben legten. Aus dieſer Urſache wurde der heil. Hieronymus vom Satan im Traume geſtreichet. Ein carthaginenſiſches Concilium gegen das Jahr 400 verboth den Biſchöfen, die heidniſchen Bücher zu leſen, aber das Leſen ketzeriſcher Bücher erlaubt es ihnen. Dieſen Schluß des Conciliums findet man in der Sammlung Gratians und es iſt das erſte Verboth, das in Form eines Canons erſchienen iſt. Wenn man noch ältere in den Schriften der Kirchenväter findet, ſo ſind es nur Rathſchläge, die nach dem göttlichen Rechte ertheilt worden ſind; Belehrungen, wodurch die Chriſten in ihren Pflichten aufgeklärt wurden. So wie die Kirche die ketzeriſchen Schriften

p) Gegen das Jahr 240.

ten verdammte; eben ſo ließen die Regenten verbiethen, ſie zu leſen. Die ketzeriſchen Bücher, worin eine von den Concilien verdammte Lehre enthalten war, wurden oft von den Kaiſern verbothen. Der nicäniſche Kirchenrath erklärte die Lehre des Arius als ketzeriſch, und Conſtantin verboth durch ein Edict, des Arius Schriften zu leſen; Eine conſtantinopolitaniſche Kirchenverſammlung verdammte den Eunomius als Ketzer, und Arcadius ließ deſſen Werke durch ein Edict verbiethen. Theodoſius ließ des Neſtorius Werke, die auf dem Kirchenrath zu Epheſus verdammt wurden, verbrennen. Die Eutychianer wurden auf dem Kirchenrathe zu Chalcedo verdammt, und Martian verbrannte ihre Schriften. Selbſt in Spanien unterdrückte der König Recared gegen das Jahr 586 die Schriften der Arianer. Die Concilien und die Biſchöfe lieferten das Verzeichniß der Bücher, worin eine verdammte oder aus unbekannten Quellen geſchöpfte Lehre enthalten war, wie Pabſt Gelaſius im Jahre 494 that, und überließen dem Gewiſſen der Glaubigen, ob ſie ſolche leſen oder nicht leſen würden. Nur dann gab es Geſetze hierüber und Strafen, als die Souveräne mit ihrem Anſehen beytraten. Dieß war der Gebrauch bis zu Ende des achten Jahrhunderts.

§. LXXXIII.

Was in den folgenden Jahrhunderten zu den Kirchencenſuren Gelegenheit gab.

Die Päbſte, die nun anfingen, ſich in die weltliche Regierungen zu mengen, verbothen im neunten Jahrhundert und ließen auch die Bücher verbrennen, deren Schriftſteller von ihnen verdammt worden ſind. Die allgemeinen Verbothe, die ohne vorhergehende Unterſuchung verhängte Excommunicationen gegen jene, ſo ketzeriſche oder der Ketzerey wegen verdächtige Bücher leſen würden, waren noch nicht gebräuchlich.

Mar=

Martin V excommunicirte in ſeiner Bulle alle Ketzerſecten, beſonders Wiclefs Anhänger, und die Huſſiten, ohne jedoch von jenen Meldung zu thun, welche ihre Bücher leſen würden, obgleich viele Exemplare davon im Umlauf waren. Leo X, als er Luthern verdammte, verboth zugleich bey Strafe der Excommunication das Leſen aller ſeiner Werke. Als die folgenden Päbſte in der Nachtmahlsbulle alle Ketzer verdammt hatten, excommunicirten ſie auch jene, ſo derſelben Bücher leſen würden, und eben wider dieſe ſchleuderten ſie in einigen andern Bullen die nämlichen Cenſuren im Allgemeinen.

Man ſieht, was für eine Verwirrung dieſes anrichten mußte. Da die Ketzer nicht unter ihren eigenen Namen verdammt wurden, ſo mußte man die Bücher vielmehr aus der Beſchaffenheit der Lehre als aus dem Namen der Schriftſteller kennen lernen; und da jeder im Punct der Lehre verſchiedene Meinungen hegte, ſo entſtanden unzählige Bedenklichkeiten daraus. Die fleßigen und pünctlichen Inquiſitoren machten Verzeichniſſe von den Büchern, die ihnen bekannt wurden; da ſie aber ſolche nicht gegeneinander hielten, ſo blieb immer noch die vorige Schwierigkeit. Der König von Spanien hat zuerſt ein ſchicklicheres Auskunftsmittel erfunden. Er befahl im Jahre 1558, ein Verzeichniß der von der ſpaniſchen Inquiſition verbothenen Bücher zu drucken, und dieſe Epoche ward auch die Epoche des in Europa ſo bekannten römiſchen Index.

§. LXXXIV.

Vom römiſchen Index.

Nach dem Beyſpiele des Königs von Spanien, befahl Paul IV der Congregation, die zu Rom Congregatio ſancti officii genannt wird, einen ähnlichen Catalog verfertigen und drucken zu laſſen *q)*. Der um das

q) Dieß geſchah im Jahr 1559.

Wachsthum ſeiner Macht ſo emſige römiſche Hof trieb in dem Puncte, von dem eben die Rede iſt, die Sache viel weiter, als er es je gethan hat. Bis zu dieſen Zeiten hatte er nur ketzeriſche, nur ſolche Bücher verbothen, die von einem verdammten Schriftſteller herkamen; Nun fing er an, den Bürgern die Kenntniſſe zu entziehen, die ſie nöthig hatten, um die Anmaſſungen des Clerus zu hindern. Der römiſche Index wurde in 3 Theile abgetheilt.

In dem erſten Theile ſind die Namen derjenigen verzeichnet, deren ſämmtliche Werke, wenn ſie auch von Profanſachen handeln, verbothen ſind. In dieſer Liſte ſtehen nicht nur jene, ſo eine der römiſchen Kirche entgegengeſetzte Lehre behaupteten, ſondern ſogar Leute, die in der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche lebten und ſtarben.

Der zweyte Theil enthält die Bücher, welche einzeln, das iſt, ohne daß die übrigen Werke des nämlichen Verfaſſers der Cenſur unterworfen wurden, verdammt worden ſind.

Der dritte Theil enthält die Werke, deren Urheber unbekannt ſind, und verbiethet überhaupt alle Bücher dieſer Art, die ſeit 40 Jahren d. i. ſeit 1519 erſchienen ſind. Dieſe Cenſur erſtreckt ſich auf Bücher, die ſeit mehreren Jahrhunderten von allen Gelehrten der katholiſchen Kirche gebraucht worden ſind, ohne daß je ein Pabſt jene mit Cenſuren belegt hätte. Selbſt viele von den Büchern, ſo zu unſern Zeiten erſchienen, wurden gleichfalls verbothen, ob ſie gleich in Italien, ja zu Rom, und, was das merkwürdigſte iſt, mit Genehmigung der Inquiſitoren, und dem Beyfalle apoſtoliſcher Breven gedruckt worden ſind. Dergleichen ſind des **Erasmus** Noten über das neue Teſtament, welche Leo X ſelbſt geleſen, und in einem apoſtoliſchen Breve r) gutgeheiſſen hat.

Das ärgerliche im Index iſt, daß der Pabſt mit gleicher Strenge die Verfaſſer jener Bücher verdammt, in denen

r) Datirt Rom den 10ten Sept. 1518.

nen das Anſehen der Fürſten und weltlichen Gerichtsſtellen wider die Eingriffe der Geiſtlichen vertheidiget, oder die Macht der Kirchenverſammlungen und Biſchöfe wider die Anſprüche des römiſchen Hofes behauptet wird.

Ferner haben die römiſchen Inquiſitoren 62 Buchdrucker in einem beſondern Verzeichniſſe benennt, und alle von ihnen gedruckten Bücher, ohne auf Verfaſſer, Materie, oder Sprache Rückſicht zu nehmen, verdammt. Eine beygedruckte Clauſel erſtreckte ſich auf alle andere Buchdrucker, die je ein ketzeriſches Werk drucken ließen. Jedes in dieſem Verzeichniſſe enthaltenes Buch wurde unter Strafe des Kirchenbanns latae ſententiae, deſſen Aufhebung dem Pabſte vorbehalten ſeyn ſollte, mit angedrohter Entziehung der Kirchepfründen, oder Unfähigkeit, ſolche zu beſitzen, bey ewiger Ehrloſigkeit und andern willkürlichen Sttafen verbothen.

§. LXXXV.

Von dem Bücherverboth der letztern Kirchenverſammlungen.

Das lateranenſiſche Concilium verboth alle Bücher, die ohne Erlaubniß des Ordinarius gedruckt würden.

Die Kirchenverſammlung zu Trient ſchränkte das allgemeine Geboth des lateranenſiſchen Conciliums auf ſolche Bücher ein s), die von heiligen Sachen handeln; dennoch gab dieſe Einſchränkung für Frankreich einen Beweggrund ab, der die Annahme des tridentiniſchen Conciliums hindern ſollte, und wirklich verhindert hat.

§. LXXXVI.

Wasfür ein Gebrauch bey Herausgabe der Bücher in Frankreich angenommen iſt.

Faſt ganz Europa hat ſich unter dem Joche gebeugt, das ihm der römiſche Hof auflegte; aber die franzöſiſche Na-

s) In der 4ten Sitzung den 8ten April 1546.

Nation hat die Congregation wegen verbothener Bücher eben ſo wenig als die andern römiſchen Congregationen anerkannt.

Ehe in Frankreich die Büchercenſoren vom König aufgeſtellt und beſoldet wurden, war den Doctoren der Sorbonne dieſe Verrichtung aufgetragen. Dieſe haben allzeit anerkannt, ihre Macht die Bücher zu unterſuchen und gutzuheiſſen, um dem Verfaſſer das nöthige Druckprivilegium vom König zu verſchaffen, könne ohne beſondere Erlaubniß vom Hofe nicht ausgeübt werden. Die Verordnungen Franz I, Heinrichs II und andere Könige, ihrer Nachfolger, liefern die Probe davon. Eben dieſe Lehrer an der Sorbonne mußten für ihre eigenen Werke die königliche Erlaubniß ſich erbitten, und ſie durften die Kundmachung fremder Werke ohne die nämliche Erlaubniß nicht auf ſich nehmen, hingegen hat man auch kein Beyſpiel, daß der Hof die Herausgabe eines Buchs ohne Genehmigung der Sorbonne erlaubt hätte. Dem ſey nun, wie ihm wolle, ſo hat Frankreich keine ältere vom König ernannte und beſoldete Büchercenſoren, als alt der Janſenismus iſt. Der König glaubte, die Rechte der Religion ſicher zu ſtellen, wenn er Lehrer, die Feinde des Janſenismus wären, dazu wählte. In der Folge unternahm die theologiſche Facultät zn Paris, zur Prüfung der Bücher 16 Doctoren zu ernennen; allein die franzöſiſchen Schriftſteller kehren ſich wenig an dieſe Richter; nur die königlichen vom Kanzler beſtimmten Cenſoren erkennen ſie an.

Das Parlament zu Paris hatte immer fleißig Obacht, daß die königlichen Unterthanen ſich von dem Nuntius keine Erlaubniß ertheilen ließen, Bücher, welche zu Rom verbothene heiſſen, zu leſen, und die Schlüſſe, welche dieſe Verſammluug in dieſer Rückſicht faßte, wurden immer vom König beſtätiget *t*). End-

t) Sieh die Abhandlung vom Völkerrechte 1 Kap 5. Abſchnitt unter der Aufſchrift: Sie (die Nuntien) haben in einigen Staaten

Endlich haben die Biſchöfe Frankreichs ſelbſt das Recht nicht, ihre Verordnungen, Hirtenbriefe u. d. g. drucken zu laſſen, ſie haben es denn durch ein Privilegium vom König erhalten *u*).

§. LXXXVII.

Gebrauch des turiner Hofs.

Die Geſetze und Verordnungen des Königs Victor *x*) verbiethen, einiges Buch oder Schrift ohne Erlaubniß des Großkanzlers zu drucken. Denen zu Folge ſollen die Buchdrucker ihren und der Verfaſſer Namen bey Vermeidung körperlicher Strafen, welche bey gewiſſen Umſtänden bis zur Todesſtrafe gehen können *y*), beyſetzen.

§. LXXXVIII.

Der weltlichen Macht, aber nicht der geiſtlichen kommt es zu, Bücher zu verbiethen, oder ihre Kundmachung zu erlauben.

Die Souveräne beherrſchen ihre Völker, ſo wie ſie es nach ihren Einſichten für gut befinden, und das Recht, Bücher zu verbiethen oder zu erlauben, kann ihnen nur von Leuten beſtritten werden, die keinen Begriff von Regierung haben, oder ihr Feind ſind.

Die Biſchöfe, Päbſte und Concilien können zwar die Bücher anzeigen, deren Leſung ſich mit der Frömmigkeit nicht

Staaten einen Gerichtshof; aber nicht in Frankreich, wo ſie der königlichen Genehmhaltung bedürfen.

u) Sieh den 10ten Abſch. dieſes Kapitels.

x) Sie wurden im Jahre 1723 bekannt gemacht.

y) Wie aus dem 18, 19 und 20ten Artikel im II Buche beſagter Geſetze und Verordnungen erhellt.

nicht verträgt, und wir können unſere geiſtlichen Väter nie mit zuviel Ehrfurcht anhören; allein, ein Zwangrecht haben ſie nicht, und der Clerus kann uns nicht verbiethen, Bücher, deren Bekanntmachung der Souverän erlaubt hat, und die wir zu unſrer Lectüre wählen, zu leſen. Wenn man, zum Beyſpiele, einem Staatsmanne, einer Magiſtratsperſon oder ſonſt einem Bürger des Staats ſagte: „Du kannſt dieſes Buch ohne Verletzung deines Gewiſſens „nicht leſen, wenn du nicht vom Pabſte oder deſſen Offi„cialen Erlaubniß dazu haſt„ ſo wäre es eben ſo viel, als „ſagte man „ du haſt den Einſichten der Regierung keinen „Glauben beyzumeſſen, als in ſoweit der Pabſt es haben „will". Eine Ungereimtheit, die alle Regierungsgrundſätze untergräbt. Man weiß, daß von dieſer Materie wenig gute Schriften erſchienen ſind, die nicht in den Index verzeichnet worden wären. Die Streitigkeiten zwiſchen den Päbſten und den Fürſten ſind bekannt, und es iſt augenſcheinlich, daß die päbſtliche Einwilligung verlangen, um die Rechte der Fürſten zu beſtimmen eben ſo viel iſt, als die gegründeten Rechte der Souveräne von dem Willen ihrer Feinde abhängig machen wollen. Könnte zum Beyſpiele der Pabſt ſich zum Richter der Bücher, die ſowohl von der einen als der andern Macht handeln, aufwerfen, ſo würde er nach Willkür alle Werke, in denen unſre richtigſten Grundſätze enthalten ſind, verdammen; Er entzöge durch ſein Verboth den Staatsbürgern die Mittel, ſich die unſtreitigen Rechte ihres Vaterlands bekannt zu machen; und er würde kurzſichtigen Prieſtern und den ins römiſche Intereſſe verwickelten Mönchen die Gewiſſen der Völker überlaſſen, um ihnen im Beichtſtuhle den Gebrauch dieſer Bücher, als der Ehre des heiligen Stuhls nachtheilig und ketzeriſch zu verbiethen.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von Regierung der weltlichen Fürſten in Bezug auf Kirchenſachen, geiſtliche Perſonen und Kirchengüter.

Erſter Abſchnitt.

Welchen Antheil die weltliche Macht an der Regierung der Kirche nehmen könne?

§. I.

Die Kirche iſt ein politiſcher und auch ein myſtiſcher Körper.

In allen katholiſchen Staaten iſt die Kirche ein bürgerlicher und politiſcher und zugleich ein myſtiſcher und geheiligter Körper. In Bezug auf den Sohn Gottes, deſſen Braut ſie iſt, iſt ſie ein myſtiſcher und geheiligter Körper.

Als politiſcher Körper iſt die Kirche eine Verſammlung von Bürgern, die in einer bürgerlichen Geſellſchaft den Geſetzen des Staats unterworfen und unter einem zeitlichen Oberhaupte vereint ſind.

Als myſtiſcher Körper iſt die Kirche eine Verſammlung der Glaubigen, die unter einem geiſtlichen Oberhaupte, das die Ehre Gottes und das Heil jedes Glaubigen ins beſondere zum Zweck hat, durch einen und den nämlichen Glauben vereint ſind. Der Pabſt vertritt bey dieſem myſtiſchen Körper die Stelle des Oberhaupts. Jeſus

Chriſtus, dieſes eigentliche Haupt derſelben, hat ihm die Sorge für ſie übertragen.

§. II.

Die weltliche Macht und das geiſtliche Anſehen unterſtützen das Kirchenregiment.

Zwey Mächte alſo unterſtützen die Regierung der Kirche, Das geiſtliche Anſehen, als das erſte in der Reihe übernatürlicher Urſachen, und die weltliche Macht, als die erſte in der Reihe natürlicher Urſachen; denn die Kirche iſt im Staate, nicht aber der Staat in der Kirche *a*), und weil die Kirche nur ein Theil des Staats iſt, ſo kann ſie nur in ſoweit beſtehen, als ſie durch die Kräfte des Staats, dieſes erſten Eigenthümers aller zeitlichen Güter unterſtützet wird.

§. III.

Der Pabſt iſt das myſtiſche Oberhaupt der Kirche.

Der Pabſt iſt das Oberhaupt der Kirche als myſtiſcher Körper betrachtet.

§. IV.

Der König iſt das Oberhaupt der Kirche, als politiſcher Körper betrachtet; ſo wie er der Beſchützer dieſer Kirche, als myſtiſcher Körper betrachtet, iſt.

Der König iſt der Beſchützer dieſes myſtiſchen Körpers, und zugleich das Oberhaupt dieſes Körpers als politiſcher Körper betrachtet.

In

a) Non respublica eſt in Eccleſia, ſed Eccleſia in republica, id eſt in romano Imperio. Optat. Milen. L. 3. adverſus Donat.

In der Kirche als myſtiſcher Körper betrachtet muß die weltliche Macht ſich thätig zeigen, damit ſie, was der Prieſter durch die Lehre nicht erreichen kann, durch Furcht erſetze *b*). Dieſes Recht der Fürſten iſt von ihrem Rechte in Betreff der Kirche als politiſcher Körper betrachtet, unterſchieden; denn dieſes Letztere iſt vielmehr außerhalb der Kirche und erſtreckt ſich vielmehr über ſie, als daß es in derſelben ſey.

Das Recht des Souveräns über die Kirche, als politiſcher Körper betrachtet, iſt ein ſtets andauerndes Recht, deſſen er ſich jederzeit bedienen kann; da hingegen das Schutzrecht, ſo der Fürſt in der Kirche, als myſtiſcher Körper, hat, ſich nur in jenen Gelegenheiten äußert, wo die Kirche zur ſelbſt eigenen Vertheidigung zu ſchwach, des Beyſtands der weltlichen Macht bedarf.

Bey allen Gelegenheiten, wo die Kirche als politiſcher Körper, das heißt, bloß in Bezug auf das Intereſſe des Staats, betrachtet wird, hat der Fürſt allein das unbeſchränkte Verwaltungsrecht. Iſt gleich die Lehre der Kirche an ſich von der königlichen Macht unabhängig, ſo hängt doch die wirkliche Verwaltung der Kirche von dieſer Macht ab.

Unſtreitig hat der Fürſt das Recht, alles, ſo auf die weltliche Regierung ſeines Königreichs Bezug hat, zu ord-

b) Debes Imperator incunctanter advertere, regiam poteſtatem tibi non ſolum ad mundi regimen, ſed maxime ad Eccleſiae praeſidium eſſe collatam, ut auſus nefarios comprimendo, et quae bene ſunt ſtatuta, defendas, et veram pacem his quae ſunt turbata reſtituas. Leo epiſt. 75. ad Leonem Auguſtum. Ad hoc poteſtas dominorum meorum pietati coelitus pateat, ut terreſtre Regnum coeleſti regno famuletur. Greg. epiſt. 62. ad Mauritium Imperat.

ordnen. Die Verordnungen, ſo von Biſchöſen verfaſſet werden, haben nur in ſoweit Kraft, als die weltlichen Fürſten deren Vollziehung für gut befinden, ohne den Geſetzen des Staats Eintrag zu thun. Ich werde dieſes im erſten Abſchnitte des 4ten Kapitels dieſer Abhandlung beweiſen.

Bey allen Gelegenheiten, wo die Kirche bloß als myſtiſcher Körper zu betrachten iſt, das heißt, wann von Sachen die Rede iſt, die dem Glauben weſentlich eigen oder pur geiſtlich ſind, da hat die geiſtliche Macht Vorſchriften zu geben; Dem Fürſten kommt nur der Schutz und das Vertheidigungsrecht zu, um weltlichen Beyſtand zu leiſten, wann das Wort der Hirten nicht hinlänglich iſt.

§. V.

Welche Rechte mit jeder dieſer beyden Eigenſchaften verbunden ſind.

Es iſt uns nicht erlaubt auf Erde zu regieren, und euch geziemt es nicht den Weihrauch zu opfern, ſagte, wie der heil. Athanaſius erzählt, ein Biſchof Oſius zu dem großen Kaiſer Conſtantin. Wirklich iſt auch die Kirchenlehre, an ſich betrachtet, von der Macht der Könige unabhängig, allein, die Ausübung der Kirchenverfaſſungen hängt in gewiſſen Fällen, und unter gewiſſen Rückſichten von dem Landesfürſten ab. Die Sendung eines Predigers hängt vom Biſchofe ab, wenn aber der Biſchof ſeine Pflicht verabſäumt, ſo kann der König Mittel dagegen treffen, wenn er entweder dem Biſchofe auferleget, das Predigtamt zu beſtellen, oder wenn er dem Biſchof durch ein verſammeltes Provincialconcilium zur Beſſerung anweiſen läßt.

Wenn die Prediger auf ihren Kanzeln von der chriſtlichen Einfalt abweichen, und aufrühreriſche Sätze vorbringen, ſo kann ſie der König ſtrafen laſſen, weil ſie die

Ruhe

Ruhe ſeiner Staaten ſtören. Er kann die Bekanntmachung ſolcher Bücher und Schriften, wodurch die Ruhe geſtört werden könnte, unterſagen. Er allein hat weltliche Strafen feſtzuſetzen. Er hat das Recht alle Neuerung in Religionsſachen zu hindern. Er kann öffentliche Gebethe anſtellen; das zum Eintritt in den Ordensſtand oder in den Eheſtand reife Alter beſtimmen. Mit einem Worte: Er hat über alles Macht, was das äußerliche Forum, die Kirchenzucht und die Sitten der Geiſtlichen betrifft.

Die Behauptung, die Fürſten könnten kein Geſetz, ſo Bezug auf die Religion habe, geben, iſt ein Irrthum, den der heil. Auguſtin aus allen Kräften beſtritten hat. In Verſchiedenen ſeiner Werke *c)* zeigt er die Falſchheit dieſer Meinung. Gott, der den Königen das Scepter in die Hand gibt, ertheilt ihnen die Macht, über andere Menſchen zu gebiethen, nur darum, damit er ſelbſt ſowohl über die Könige, denen er einen Theil ſeiner Macht mitgetheilt hat, als durch die Könige über die Völker regiere *d)*. Wenn es die Pflicht der Fürſten iſt, über die Beobachtung der Gebothe Gottes zu wachen, woran man ohne Gottloßigkeit nicht zweifeln kann, ſo müſſen ſie auch die Macht haben, über das, ſo den Dienſt Gottes betreffen kann, Geſetze zu geben. Sie ſind zu dem Endzwecke verbunden, folglich haben ſie das Recht, ſich der Mittel, ſo dahin führen, zu bedienen

§. VI.

Von der Macht der jüdiſchen Könige in Religionsſachen.

In dem Ceremonialgeſetze wurden die Geſetztafeln den Händen des Moſes, der Laie war, und nicht des Aarons

c) Nämlich die Werke dieſes heil. Lehrers wider Petilian und Cresconius; ſein Brief an die Donatiſten ꝛc.

d) Sogar die Heiden haben dieſe Wahrheit anerkannt:

Regum timendorum in proprios greges,
Reges in ipſos Imperium eſt Jovis. *Horat. Od.*

Aarons Händen, der Prieſter war, anvertraut; aber Gott war bey den Juden auf ſein und ſeiner Prieſter Anſehn ſo eiferſüchtig, daß man kaum einen Fall finden wird, wo, es von der weltlichen Macht gekränkt worden wäre, ohne daß der Herr Merkmale ſeines Widerwillens gegeben und die Eingriffe der weltlichen Macht geſtraft hätte. Wenn wir auch die Beyſpiele bey Seite laſſen, welche uns die heilige Schrift in dem Moſes, der zu allem, was er that, von Gott beſonders geſendet war, in dem Aaron, der in der Schrift König und Oberprieſter zugleich genannt wird; und in allen Königen gibt, in deren Perſon das oberſte Prieſterthum mit der weltlichen Macht vereinbaret, und durch deren Stimme das Geſetz Gottes oft in dem Tempel ertönte; ſo liefert die heilige Schrift doch noch unzählige Beyſpiele, daß die jüdiſchen Könige an dem Kirchenregiment viel Antheil und zwar mit Genehmigung Gottes hatten. Er nannte den König ſein zweytes Nachbild; Er wollte, daß dem König die Salbung ertheilet wurde; Er gab zu, daß der König zur Unternehmung oder Abwendung eines Krieges die Kirchenſchätze verwendete; Er geſtattete dem König die Entſcheidung in allen den äußerlichen Gottesdienſt betreffenden Religionsſachen.

§. VII.

Von der Macht der Kaiſer in Religionsſachen.

In dem Gnadengeſetze hatten die morgen- und abendländiſchen Kaiſer das äußere Kirchenregiment in Handen. Die Geſchichte iſt voll von Beyſpielen der Macht, die ſie ausgeübt haben, und es laſſen ſich dieſe Thatſachen nicht widerſprechen.

Die Kirchenſachen hingen von den römiſchen Kaiſern, als ſie Chriſten wurden, ab. Zufolge ihrer oberſten Macht über alle, oder doch über die vornehmſten Biſchöfe, die Unterthanen des Reichs waren, und von denen die andern abhingen, rieſen ſie Concilien zuſammen.

Auf Befehl der Kaiſer wurden ihnen die damaligen Poſten zur Reiſe gegeben. Dieſe Fürſten hielten die Kirchenverſammlungen im Orient, wo ihr ordentlicher Wohnſitz war, und wenn ſie denſelben nicht in eigner Perſon beywohnten, ſo ſchickten ſie gemeiniglich ihre Abgeordneten dahin ab. Sie hatten ſowohl ſelbſt als durch ihre Staatsbediente den Vorſitz dabey. Sie beſtätigten die Kirchenſchlüſſe, und manchmal gaben ſie Entſcheidungen, die den gefaßten Kirchenentſcheidungen entgegen waren.

Conſtantin ſelbſt, dem die chriſtliche Religion ihr Aufkommen zu danken hat, hat in Kirchenſachen mehr als einmal als Souverän gehandelt. Er gab den unſchuldigen Biſchöfen Richter, einige andere entſetzte er ihres biſchöflichen Stuhls. Er beſtätigte oder vernichtete ihre Ausſprüche, und er wurde ſelbſt als Richter der Biſchöfe anerkannt.

Die römiſchen Kaiſer haben verſchiedene die Kirchenpolicey betreffende Geſetze gegeben. Honorius wurde ſogar vom Pabſt Bonifaz gebethen, durch ein zu ertheilendes Geſetz zu hindern, daß der Biſchof zu Rom nicht durch Schleichwege erwählt würde.

Juſtinian hat allgemeine und beſondere Concilien zuſammen berufen, Kirchen erbaut, die Zahl der Kirchendiener feſtgeſetzt, Edicte ergehen laſſen, welche die Wiederherſtellung des Glaubens, die Sitten, Güter, Privilegien und Gerichtbarkeit der Geiſtlichen, wie die Biſchöfe, Prieſter, Diaconen und andre Kirchendiener geweiht, entweihet, oder gar abgeſetzt werden ſollen, die Kleidung, die Gelübde, und das Ordensleben der Mönche betreffen. Unter eben dieſem Kaiſer ſchreibt der Pabſt Vigilius an den Biſchof zu Arles.

„Er könne ihm den Gebrauch des Palliums nicht „geſtatten, ehe er dem Kaiſer Nachricht davon gegeben „habe.“

Was

Was ich hier von Juſtinian anführe, iſt wohl zu bemerken, da er im ſechsten und alſo in einem Jahrhunderte lebte, wo die Päbſte jene grenzenloſe Eingriffe, von denen bey der Geſchichte des canoniſchen Rechts ausführliche Nachricht ertheilt wurde, noch nicht gewagt haben. Damals nahmen die Souveräne an Kirchengeſchäften unendlich mehr Antheil, als heute ein katholiſcher Fürſt Europens, der auch den größten Antheil daran nimmt, an Kirchenſachen haben kann. Die chriſtlichen Kaiſer ließen Glaubensbekenntniſſe verkünden, belegten mit dem Bannſtrahle, und legten Excommunicationen auf *e*); Sie bedrohten die Biſchöfe mit der Abſetzung; ſie erklärten jene des Biſthums verluſtig, die den kaiſerlichen Verordnungen entgegen gewählt worden waren; Sie gaben den öffentlichen Kirchengebethen ihre Form *f*); Sie beſtimmten die Grade der Gerichtbarkeit in den Criminalfällen der Geiſtlichen, und ſetzten aus eigener Macht Feſttäge ein. Alles dieß that Juſtinian mit Beyfalle der Kirche *g*), und mit Gutheißen der Päbſte, die von ſeinen Geſetzen als einer Richtſchnur in der römiſchen Kirche geredet haben.

§. VIII.

Von der Macht der gothiſchen Könige in Kirchenſachen.

Unter der Regierung der Könige in Italien von Theodorich bis auf Teja *h*) der in einem Treffen beym Berg Veſuv von Norſes überwunden und getödtet wurde

e) Cod. lib. I. Tit. 3. L. 13, Nov. 123. — Lib. I. T. 3. L. 44, L. 48.

f) Novell. 137, Cod. L. I. T. 3, L. 42, Tit. 4, L. 29.

g) Pagi auf das Jahr 528, Nro. 7. Ivo von Chartres; Hincmar 17. Kap. *h*) Sie dauerte nur 64 Jahre.

de, erlitt der Zuſtand der Kirche keine Veränderung. Die ſieben Könige dieſer Nation übten über die Kirche die nämliche Gerichtbarkeit aus, welche vor ihnen von den abend- und morgenländiſchen Kaiſern ausgeübet wurde. Da ſie Beſchützer der Kirche waren, erachteten ſie, ihre äußerliche Regierung ſtünde ihnen zu, ſie hätten die Macht, den Wahlen Geſetze vorzuſchreiben, damit dem Ehrgeiß der Geiſtlichen Einhalt geſchähe, Aufrühre unterdruckt und Unordnungen gehemmt würden. Theodorich erfuhr, daß nach Abſterben des Pabſts Anaſtas *i*) ſowohl Symmachus als Laurenz zu Päbſten erwählt worden ſeyn; Er ließ ſich beyde nach Ravenna kommen, und entſchied, daß derjenige das Pabſtthum behalten ſollte, der zuerſt durch Mehrheit der Stimmen erwählt worden ſey. Dieß war Symmachus. Atalarich ließ im Jahre 552 ein Edict an den Pabſt Johann II ergehen, worin er den Wahlen der römiſchen Päbſte, aller Metropoliten und Erzbiſchöfe Ordnung vorſchrieb. Er ſchickte es zu gleicher Zeit an den römiſchen Präfect Salvantius mit dem Befehl, es in Marmor graben und bey dem Eintritt in die Peterskirche aufrichten zu laſſen. Aus den Satzungen der gothiſchen Könige, ſo im letzten Buch des theodoſianiſchen Codex ſind, erhellet, daß dieſe Fürſten die Verwandtſchaftsſtufen, in denen man ſich wieder verheirathen konnte, und auch jene Grade beſtimmten, die zwar Ehehinderniſſe, aber dennoch einer Diſpenſation fähig waren. Durch andere Geſetze verbothen ſie, ohne ihre Erlaubniß, ſich dem geiſtlichen Stande, oder dem Mönchleben zu weihen. Theodorich erhielt die Kirche in ihren gehörigen Schranken. Sie ſprach nur über geiſtliche Sachen. Man glaube ja nicht, die Beyſpiele dieſer gothiſchen Könige ſeyn hier am unrechten Platze aufgeſtellt. Dieſes kriegeriſche Volk hat auch unter dem Geräuſch der Waffen die Gerechtigkeitspflege nie außer Acht

i) Im Jahr 498.

Acht gelaſſen. Es war mäßig, aufrichtig und mit mehr andern Tugenden begabt. Ohne Grund hat man es einer Unmenſchlichkeit beſchuldiget. Es ließ die von ihm beſiegte Völker ruhig nach ihren eigenen Geſetzen leben, und die Deutſchen nannten dieſe Nation Goten oder Guten, weil ſie gegen fremde gaſtfreygebig waren.

§. IX.

Von dem Anſehen der franzöſiſchen Könige in Kirchenſachen.

Ehemals wurden die Biſchöfe in allen Kirchen der chriſtlichen Welt durch die Stimmen des Clerus und des Volks gewählt. In Orient entzog man endlich dem Volke ſein Stimmrecht; aber in den abendländiſchen Kirchen wurde dieſer alte Gebrauch ſelbſt bey den Pabſtwahlen beybehalten. Dieſe Ordnung wurde auch von den Galliern, ſo lange ſie unter römiſcher Herrſchaft blieben, beobachtet.

Die franzöſiſchen Könige erſten Stamms, die ſich den Zerfall jenes Reichs zu Nutze gemacht hatten, ließen dießen Wahlgebrauch in Frankreich abkommen. Nur auf ihren ausdrücklichen Befehl konnte man zum biſchöflichen Amte gelangen. Selbſt die Biſchöfe erkannten die Könige erſten Stamms als Richter der Biſchöfe. Sie erhielten den Namen als Verkünder und Beſchützer des Glaubens; die Biſchöfe gehorchten ihnen. Die Nationalconcilien verſammelten ſich nur dann, wann ſie es befahlen und erlaubten. Auch haben dieſe Fürſten die Art des Zuſammentritts und die Materien, welche von den Biſchöfen erwogen werden ſollten, vorgeſchrieben. Sie ſetzten ihnen Richter. Sie gaben durch ihre Edicte den Concilien eine Geſetzkraft. Wen ſie für tauglich erachteten, erhoben ſie zu Biſthümern. Die päbſtlichen Legaten übernahmen in Frankreich nichts, ohne es im Na-

men

men des Königs zu thun; und die Könige haben in Diſciplinarſachen aus höchſter Macht entſchieden, während dem die Biſchöfe alles, was ſie thaten, nur auf Geheiß oder mit Genehmigung der Könige thaten.

Die geiſtliche Regierungsform wurde von den Königen zweyten Stamms mit eben dem Anſehen, als es die Könige erſten Stamms ausübten, beſtimmt. Carl der Große wurde durch ſeinen Eifer, ſeinen Rath und durch den Schutz, ſo er den Biſchöfen ertheilt, die Seele der Kirchenverſammlung zu Frankfurt. Verſchiedene Canonen dieſes Conciliums ſind in ſeinem ſo wie in der Biſchöfe Namen verfaſſet. *k*). Zwey Staatsbeamte hatten unter Carl dem Großen die geiſtlichen und weltlichen Geſchäfte zu beſorgen, und dieſer Fürſt ertheilte ſeine Ausſprüche als Souverän, zwar nach eingeholter Meinung der Biſchöfe, der er aber nur ſo weit folgte, als er es für gut befand.

Weder unter dem erſten königlichen Stamme, noch unter Pipin und Carl dem Großen, den zwey erſten Königen des zweyten Stamms findet man einige Spur von Wahlen: Man hält gemeiniglich Ludwig den Frommen für den erſten, der der Kirche das Recht ihre Hirten zu wählen ertheilte (oder nach der Sprache der Canoniſten wiedergab). Dieſe Ertheilung war aber nicht ſo unbeſchränkt, daß er nicht immer bey den Wahlen ein großes Anſehen gehabt hätte. Gleich nach dem Tode eines Biſchofs wurden einige Geiſtliche und einige Weltliche aus dem Kirchſprengel an den Metropolitan abgeordnet. Dieſer bath den König, der entledigten Kirche die Erlaubniß einer Biſchofswahl zu ertheilen, und einen der Biſchöfe aus der Provinz zu benennen, der im Namen

k) Statutum eſt a Domino Rege et a ſancta ſynodo, heißt es in den Verhandlungen dieſes Conciliums bey Harduin 4. Tom. Col. 905.

des Fürſten der Wahlverſammlung beywohnen ſollte. Die ſchriftlichen Aufſätze über das Wahlgeſchäft wurden dem Metropolitan vorgelegt, dieſer ſchickte ſolche dem König, um deſſen Genehmigung zu erhalten. Die übrigen Biſchöfe in der Provinz prüften den Erwählten, ertheilten ihm die Weihe, und den zu Verrichtung ſeines Amtes nöthigen Unterricht. Dieſe Ordnung wurde bis zur Erlöſchung des zweyten Stamms beobachtet.

Bey dieſen Ereigniſſen ſetzten ſich die Päbſte unter **Ludwigs** des Frommen Nachfolgern in den Beſitz, der Kirchenzucht in Frankreich durch allda in Perſon oder durch ihre Legaten gehaltene Concilien, durch Sendſchreiben, durch die den Biſchöfen ertheilte Antworten, Regeln vorzuſchreiben. Deſſen allen ungeachtet hatten die Könige allzeit großen Antheil an den kirchlichen Geſchäften, und ſie ließen manchmal an die Biſchöfe den Befehl ergehen, ihre Mitbrüder im Amte abzuſetzen. Die erſten Könige aus dem dritten Stamme änderten die Wahlform in etwas ab. Bey Erledigung eines biſchöflichen Sitzes ſchickten die Capitel zwey oder drey Perſonen aus ihrer Verſammlung an den König, die ihm von der Erledigung die Nachricht überbringen, und ihn zugleich um die Erlaubniß, einen Biſchof zu wählen, bitten ſollten. Geiſtliche Ordensgemeinden machten es nach dem Tode ihrer Aebte oder Abtiſſinnen eben ſo, während die königlichen Beamte den Ertrag von den Biſthümern und Abteyen zu dem Fiscus zogen. Nach geſchehener Wahl benachrichtigte der Metropolitan den König, daß er den nach ertheilter Erlaubniß erwählten Biſchof beſtätigt habe, und bath zugleich, die Regalien oder zeitlichen Einkünfte frey zu geben. Der König bewilligte es, und ließ den Gewählten zum Eid der Treue. Die Capitel ſchrieben manchmal an den Monarchen nach dem Beyſpiel der Metropolitane, aber von einer Beſtätigung redeten ſie nichts, weil ſolche ihnen nicht zuſtund. Jeder Biſchof beobachtete in ſeinem Kirchſprengel die nämliche Ordnung nach erwählten

ten

ten Aebten und Abtiſſinnen, ſowohl was die Freylaſſung der Einkünſte als die Ablegung des Eids der Treue betraf, und ſie ertheilten Beglaubiqungszeugniſſe, daß ſie kraft ordentlichen Gewaltes die Aebte und Abtiſſinnen beſtätigt und eingeſegnet hätten. Gar oft machten Ordensgeiſtliche dem Könige bloß die Anzeige von geſchehener Wahl, auch die Capitel der Pfarrkirchen machten es, während der Erledigung, manchmal ſo. Der König verdammte die Biſchöfe zu gewiſſen Strafen. Er zog ihre weltlichen Güter ein, und Excommunicationen hatten nur in ſo weit Statt, als der weltliche Richter ſie zuließ. Aber nach und nach maßte das Prieſterthum ſich der Rechte der Könige an. Die Päbſte ſetzten ſich endlich in den Beſitz, Kirchenpfründen mit unumſchränkter Gewalt zu beſetzen, und wagten in die Macht der Könige und weltlichen Gerichtsſtellen unzählige Eingriffe.

Selbſt die Könige haben zu dieſer Unordnung oft beygetragen. Bey manchen Unfällen, durch auswärtige Feinde oder durch aufrühreriſche Unterthanen gedrungen, nahmen ſie ihre Zuſlucht zu den geiſtlichen Waffen der Kirche, und die Geiſtlichen benutzten dieſe traurigen Gelegenheiten zur Vergrößerung ihres Anſehens. Endlich mußten Regel und Ordnung wieder hergeſtellt werden.

Es läßt ſich kein ehrwürdigers Beyſpiel von der Macht der franzöſiſchen Kirche in Religionsſachen anführen, als das Beyſpiel Ludwigs IX, der in jeder Art als Fürſtenmuſter aufgeſtellt werden kann. Dieſer vom heiligen Stuhl heilig geſprochene König beſchränkte die geiſtliche Macht, die ſeit einigen Jahrhunderten im Beſitz war, keine Schranken zu kennen. Er ſtellte das Recht der Ordinarien und der Wahlen zu Kirchenpfründen wieder her; Er that den anwachſenden Auflagen des römiſchen Hofs Einhalt, und gab der Krone Frankreich ihre erſte Freyheit im vollen Glanze wieder, welches im nächſtfolgenden 4ten Kapitel, 10ten Abſchnitt noch deutlicher gezeigt werden wird. Gegenwärtiges Kapitel wollen wir

mit der Anzeige der Kirchengegenſtände, die in den Verordnungen der franzöſiſchen Könige abgehandelt worden ſind, ſchließen. Noch iſt zu merken, daß zwey Werke *l*) eine weitläufige Erzählung der Thatſachen, die hier in Auszuge folgen, liefern, wo man auch die Quellen, die man nachzuſchlagen hat, ſieht.

§. X.

Die Verordnungen der Könige Frankreichs über Kirchenmaterien beziehen ſich auf fünf Hauptgegenſtände.

Die Macht, welche den Fürſten über Kirchengeſchäfte, Perſonen und Güter zuſteht, kann durch den Gebrauch, den die Könige Frankreichs davon machten, am beſten bewieſen werden. Ihre Verordnungen in Kirchenſachen beſchäftigen ſich mit 5 Hauptgegenſtänden, nämlich mit der Lehre, mit der Zucht, Gerichtbarkeit, den Perſonen und den Gütern der Kirche.

§. XI.

Ein Hauptgegenſtand iſt die Kirchenlehre, und in welchem Verſtand ſie es ſey.

Die allerchriſtlichſten Könige haben Verordnungen in Betreff der Kirchenlehre ergehen laſſen, nicht als wollten ſie ſich als Glaubensrichter aufwerfen, ſondern als Beſchützer der Kirche können ſie die Lehrentſcheidungen der Bi-

l) Talon oder vielmehr le Vayer de Boutigny Traité de l'autorité des Rois en matière de Religion; und des Herrn Patru 17tes plaidoyer pour les Urbaniſtes von Seite 580 bis S. 633. Pariſerausgabe 1681, in 4o.

Biſchöfe und der Kirchen in ihren Staaten beſtätigen und gebiethen, daß ſie nicht nur als Kirchen - ſondern auch als Staatsgeſätze angeſehen werden ſollen.

Die weltliche Macht hat die Lehrſätze des Glaubens nicht zu prüfen. Sobald die Kirche geredet hat, ſo müſſen die Laien, ſelbſt die Souveräne, ſich unterwerfen. Zuvor aber können und ſollen ſie unterſuchen, ob die Kirche wirklich geredet habe. Dieſe Unterſuchung geſchieht durch Gegeneinanderhaltung der geſchehenen Verhandlungen gegen die zu canoniſchen Kirchenentſcheidungen vorgeſchriebene Regeln; und gehört alſo in den Umkreis menſchlicher Einſichten. Sie muß jedem einzelnen Bürger, der dem vorgetragenen Satze beypflichten ſoll, zur Fackel dienen.

Was nun die menſchlichen Einſichten eines jeden einzelnen Bürgers in Rückſicht ſeiner ſind, das ſind die Einſichten des Fürſten in Bezug auf den ganzen Staat. Der Fürſt unterſucht alſo aus menſchlichen Anſehen und nach menſchlichen Kenntniſſen, ob die vorgetragene Entſcheidung wirklich von der Kirche geſchehen ſey; Er erkennt oder verkennt daran, daß die Kirche ihre Beſtätigung beygeſetzt habe, und dem zu Folge ſpricht er entweder für deſſen Annahme in ſeinem ganzen Staate, oder verweigert ſie.

Hieraus läßt ſich nicht ſchließen, daß die Fürſten über den Glauben der Glaubigen herrſchen, ſie machen nur von ihrer Macht einen vernünftigen, mit Einſicht gewählten Gebrauch, damit durch die Folgen der Spaltungen in Lehrmaterien die Ruhe des Staats nicht geſtört werde. Aus dem nämlichen Beweggrunde befehlen die franzöſiſchen Könige oft, die Verordnungen und Hirtenbriefe der Biſchöfe, wenn ſie die Ruhe in den Biſthümern ſtören können, zu unterdrucken. Wir haben mehrere ganz neue Beyſpiele hievon.

Der Biſchof zu Laon ließ im Jahr 1740 einen Hirtenbrief ergehen, der eine gräuliche Spaltung in der Kirche verurſacht und die Ruhe des Staats geſtört haben würde,

da er allen jenen, ſo die Bulle Unigenitus als eine für die ganze Kirche gegebene Lehrbulle nicht annähmen, die Sacramente ja die Kirchenbe räbniß zu verweigern geboth. Das Parlament zu Paris, das aus königlicher Macht für die Beobachtung der Canonen und für die Handhabung der öffentlichen Ruhe wacht, unterdrückte durch einen am 1ten Sept. 1740 ertheilten Schluß dieſen Hirtenbrief und Verboth, die Verweigerung der Sacramente oder der Kirchenbegräbniß wegen nicht angenommener Bulle Unigenitus ſchriftlich oder mündlich zu begünſtigen.

Im Jahr 1747 erſchien eine Schrift unter dem Titel: **Unterricht des Biſchofs zu Amiens an die Pfarrer ſeines Bisthums in Betreff derer, ſo der Bulle** Unigenitus **ſich nicht unterworfen haben, und die Mittheilung der Sacramente verlangen.** Da dieſe Schrift gleichfalls zur Erregung einer Spaltung unter den königlichen Unterthanen abzielte, ſo bekam der Generaladvocat vom Könige Befehl, deren Unterdruckung zu verlangen. Der auf ſeine Schlußſätze erfolgte Rathſchluß vom 7ten Jänner 1747 unterdruckte wirklich dieſen Unterricht, weil er viele falſche und römiſche Grundſätze enthalte. Der König genehmigte den Rathſchluß und die Biſchöfe ſelbſt haben deſſen Gerechtigkeit anerkannt. Im Jahr 1750 befahl der Erzbiſchof zu Paris, keinem Kranken die Sacramente der Sterbenden zu reichen, er habe dann einen Beichtzettel aufgezeigt, oder den Namen ſeines Beichtvaters angezeigt, ferner müſſe er ſich für die Bulle Unigenitus erklärt haben, wenn er wegen Widerſetzlichkeit gegen dieſe Bulle zuvor verdächtig war. Dieſe Verweigerung der Sacramente der Sterbenden erregte zu Paris große Unruhen. Das Parlament aber ließ verſchiedene Schlüſſe ergehen, worin es 1) allen Geiſtlichen befahl, bey ſichtbarer Ausſpendung der Sacramente ſich nach den im Königreich angenommenen Canonen zu richten. (Dieſe verbiethen, einem Glaubigen ſein Recht auf den Empfang der Sacramente zu entziehen, wenn nicht durch eine offenbare That, wor-

auf

auf ein allgemeines Geſetz dieſe Strafe legt, oder durch ein nach rechtlicher Unterſuchung gefälltes Urtheil bewieſen iſt, daß er in einem jener Fälle ſich befinde, worauf nach Entſcheidung der Kirche die Entziehung der Sacramente geſetzt iſt). 2) Wenn der Pfarrer nnd ſeine Untergeordneten Prieſter fortführen, derley Kranken die Sacramente zu verſagen, ſo entſtehe daraus ein Nothfall, wo jeder Prieſter, wenn er darum erſucht wird, jener Stelle vertreten kann und ſoll. Es befahl alſo den andern Prieſtern, die Sendungspflichten, die ihnen die Kirche bey ſolcher Gelegenheit auflegt, zu erfüllen. 3) Ließ es wider jene, ſo in dieſer ungerechten Verweigerung beharreten, gerichtliche Unterſuchung anfangen. 4) Da ſie unter den Vorwande, die Materie ſeye pur geiſtlich, ſich der weltlichen Macht nicht unterwerfen wollten, ſo würden ſie zur Strafe des Ungehorſams zur ewigen Verbannung aus dem Königreiche verdammt *m*). Als ſich dieſe willkürlichen Verweigerungen in dem Königreiche verbreiteten, machten auch andere Parlamenter dieſe Schlüſſe.

m) Nachdem der Verfaſſer dieſes gelehrten Werks den 8ten Februar 1752 geſtorben war, hat das Parlament zu Paris in der Verordnung vom 18. April 1752 das Uebel aus der Wurzel gehoben. Es verbiethet nämlich allen Geiſtlichen, eine Spaltung verurſachende Handlung zu unternehmen, beſonders unter dem Vorwande des abgehenden Beichtzettels, des nicht benannten Beichtvaters oder der Nichtannahme der Bulle Unigenitus die Sacramente öffentlich zu verweigern: Hingegen ſollen ſie bey ſichtbarer Ausſpendung der Sacramente ſich den, im Königreiche angenommenen Canonen und Verordnungen gleichförmig betragen bey Strafe, daß die dawider Handelnde, als Störer der öffentlichen Ruhe, nach Strenge der Geſetze behandelt werden ſollen ꝛc.

Bey dieſen Vorſchritten haben die Gerichtshöfe bloß den rechtmäßigſten Gebrauch von dem ihnen vertrauten Anſehen gemacht. Eine ſolche Macht iſt ihnen gegeben worden, um die Unterthanen in dem Beſitze der ihnen als Chriſten und als Bürgern zuſtändigen Rechten zu unterſtützen; um die Kirche in ihrem Anſehen über alle einzelne Kirchendiener zu erhalten, und dieſen bey äußerlicher Ausübung ihrer Amtsverrichtungen kein willkürliches den kirchlichen Geſetzen und der Kirchenzucht zuwiderlaufendes Betragen zuzulaſſen. Das Anſehen des Souveräns muß alſo allen denen Einhalt thun, die durch eigenmächtiges Betragen und Thathandlungen die Unterthanen des Staats, die Glieder der Kirche, der ihnen aus dieſem gedoppeltem Rechtstitel zuſtehenden Anſprüche berauben wollten, es geſchähe dann in Fällen und in der Art, die durch die heil. Canonen und andere Geſetze vorgeſchrieben ſind. Die Kirche, nicht aber jeder Biſchof in ſeinem Kirchſprengel, hat die Fälle zu beſtimmen, wo ein Glaubiger des öffentlichen Gebrauchs der Sacramente beraubt werden ſoll. Nun iſt der Umſtand, daß der Abgang eines Beichtzettels, oder die Verſchweigung des Namens des Beichtvaters nicht unter den von der Kirche vorgeſchriebenen Fällen ſey, eine Thatſache, welche den weltlichen Obrigkeiten eben ſo bekannt ſeyn kann als den Geiſtlichen. Eine anderweite Thatſache, welche den weltlichen Oberen eben ſo gut als den Geiſtlichen bekannt ſeyn kann, iſt die Kenntniß, ob alle Biſchöfe der katholiſchen Kirche nach einer ernſten Unterſuchung, in der Bulle Unigenitus die Lehre ihrer beſondern Kirchen gefunden und folglich geurtheilt haben, daß alle Glaubigen verbunden ſeyen, ſich dieſer Bulle als einer Glaubensregel oder als einem Ausſpruche der allgemeinen Kirche in Lehrſachen mit Herz und Geiſt zu unterwerfen. Ueber dieſe Thatumſtände können die weltlichen Obrigkeiten nicht allein erkennen, ſondern ſie ſind auch dazu verbunden; denn es iſt für ſie eine gleich wichtige Pflicht, einen wahren Ausſpruch der Kirche mit ihrem Anſehen zu unterſtützen, als

zu verhindern, damit nicht für einen Kirchenausſpruch ausgegeben werde, was keiner iſt. Das eine iſt das Wort Gottes ſelbſt, das andere iſt Menſchenwort. Wollte man durch Unterwürfigkeit dem Menſchenwort eben das Opfer bringen laſſen, das man dem Worte Gottes ſchuldig iſt; dieß hieße, wie der heil. Thomas ſagt, eine Art von Abgötterey vorſchreiben. Dieſes vorausgeſetzt, ſo zeigen die zahlloſen in Frankreich bey den geiſtlichen Gerichten eingelegten Appellationen gegen die Bulle Unigenitus, die von ihr ſeit ihrer Verbreitung im Königreich, erregten Unruhen und Streitigkeiten, daß man allda nie dafür gehalten hat, als ſtimme ſie mit der Schrift, der Erblehre, und den Lehren der gallicaniſchen Kirche überein. Die wenigen auswärtigen Biſchöfe, die ſich gebrauchen ließen, ihr das Zeugniß ihrer Kirchen zu geben, ob ſich gleich franzöſiſche Kirchenprälaten viele Mühe gaben, alle Biſchöfe dazu zu vermögen, ſelbſt die Art der ertheilten Zeugniſſe, und die darin angeführten Gründe beweiſen, daß dieſes Decret in den anderen Kirchen eben ſo wenig, als in der franzöſiſchen Kirche, angenommen iſt. Die weltlichen Obrigkeiten konnten, ja mußten verhindern, daß die Kirchen und der Staat nicht in volle Flammen geriethen, um alles dem Joche dieſer Bulle zu unterwerfen. Der König hat ſich alſo bloß ſeines Rechts bedient, da er als Beſchützer der Kirche durch ſeine Verordnungen vom 7ten Octob. 1717, dann vom 4. Aug 1720 ein eben ſo nützliches als nothwendiges Stillſchweigen in Betreff dieſer Bulle auferlegt hat. Die Verordnung vom Jahr 1720 ſcheint dieſe Bulle geltend zu machen, aber dieſe Gültigmachung war nur proviſoriſch und bedingt; Es geſchah nämlich in der Hoffnung, die Biſchöfe würden ſich in einen Sinn vereinigen, ſo daß die Annahme ſich immer auf dem Hauptinhalt der Lehre gründen ſolle. Dieſe Hoffnung aber war eitel, und ſelbſt die Biſchöfe, die den meiſten Eifer für die gütliche Beylegung blicken ließen, haben dieſe Bedingniß umgeſtoßen, die königliche Genehmigung

iſt alſo aufgehoben. Man kann hier nicht einwenden, dieſe Folgerung ſeye durch die Erklärung von 1730 widerlegt, wo dieſe Bulle ein Kirchen- und Staatsgeſetz genannt wird, denn, weil ſie in die Gerichtsbücher bey einem Lit de Juſtice eingetragen worden, wo keine freye Berathſchlagung Platz findet, ſo proteſtirte das Parlament von Paris dagegen, die Parlamenter von Rouen und Rennes ſetzten ſich dagegen, die andern widerriefen nach und nach. Man kann alſo dieſe Erklärung nicht als ein Geſetz anſehen; Sie iſt von dem Monarchen durch einen befangenen Miniſter erſchlichen; Eine Erſchleichung, welche von des Fürſten Gottesfurcht mißkannt wird, da er überzeugt iſt, daß er aus einem dogmatiſchen Decrete kein Staatsgeſetz machen könne, bis jenes zuvor durch einſtimmiges Urtheil der Biſchöfe (per concordiſſimam fraternitatis auctoritatem) zu einem Kirchengeſetze erhoben worden iſt. Nun iſt dieſes Glück der Bulle Unigenitus eben ſo wenig im Jahr 1730 als im Jahr 1717 wiederfahren, und ſie iſt auch ihrer Natur nach deſſen nicht fähig *n*).

§. XII.

---

n) Wirklich hat auch der König ſeine Erklärung von 1730 durch die vom 2ten Septemb. 1754 mißkannt, wo Se. Majeſtät ſagt, ſie haben erkannt „daß das ſeit ſo vielen „Jahren befohlene Stillſchweigen über Glaubensmaterien, „welche nicht abgehandelt werden können, ohne der Reli„gion ſowohl als dem Staate zu ſchaden, das dienlichſte „Mittel ſey, die öffentliche Ruhe und Frieden zu gründen„ Dem zu Folge befiehlt Se. Majeſtät ihrem Parlamente, Sorge zu tragen, daß kein Theil etwas thue, wage oder unternehme, was dieſem Stillſchweigen und dem Frieden, den ſie in ihren Staaten gegründet wiſſen wollen, zuwider ſeyn könnte; Befehlen anbey, wider jene, ſo dagegen handeln,

§. XII.

In Betreff der Kirchenzucht.

Die Monarchen Frankreichs haben in Betreff der Kirchenzucht ſo viele Verordnungen ergehen laſſen, daß leicht daraus abzunehmen iſt, daß dieſes ihr Recht ihnen nie beſtritten worden iſt. Wären ſie auch nicht jederzeit als Beſchützer der Canonen und heiligen Decrete anerkannt worden, ſo hatten ſie als Souveräne das Recht über die Theile der Kirchenzucht, ſo in die Regierung des Staats Einfluß haben, zu wachen und durch ihre Edicte zu verhindern, daß einzelne Kirchenverordnungen die Geſetze des Königreichs nicht umſtürzen. Ferner gibt noch ein anderer Rechtsgrund ihnen dieſe Macht in der Kirche, nämlich das ihnen allzeit zugeſtandene Schutzrecht über die heiligen Canonen, wodurch ſie zugleich das Recht erlangen, über die Handhabung der Kirchenzucht zu wachen.

§. XIII.

In Betreff der Gerichtbarkeit.

Entweder unmittel- oder mittelbar durch ihre Beamten waren ſie allzeit Richter über alles Aeußerliche, und was

---

deln, nach den Geſetzen zu verfahren. Dieſe in die Gerichtsbücher aller Parlamenter ganz freywillig eingetragene Erklärung hält alſo für gewiß, daß dieſe Bulle im Jahre 1754 eben das war, was ſie im Jahr 1717 geweſen iſt, nämlich eine unerſchöpfliche Quelle von Streitigkeiten, Unruhen und Spaltungen; nicht aber ein durch vereinigte Stimmen aller Oberhirten verfaßtes Kirchengeſetz; daß ſie alſo unfähig iſt, ein Staatsgeſetz zu werden; Kurz ein Stück, daß zu nichts gut iſt, als in ein ewiges Stillſchweigen verſenkt zu werden.

was die Polycey des Königreichs betrifft. Sie überließen den Geiſtlichen die Gerichtbarkeit über bloß geiſtliche Sachen, aber zu gleicher Zeit behielten ſie ſich das Recht vor, die Berufungen von geiſtlichen Gerichten wegen incompententen Gerichtbarkeit anzunehmen oder über verſchiedene bürgerliche Wirkungen, durch deren Veranlaſſung von dem Stande abgeſtorbener Perſonen oder ihrer Kinder gehandelt wird, zu erkennen. Die geiſtliche Gerichtbarkeit iſt den Geſetzen des Fürſten unterworfen, aus dem ſchon angeführten Grunde, weil die Kirche einen Theil des Staats, aber nicht der Staat einen Theil der Kirche ausmacht.

§. XIV.

In Betreff der Kirchenperſonen.

Die Geiſtlichen wurden von der weltlichen Gerichtbarkeit nur in pur geiſtlichen Sachen losgezählet; die Könige haben verbothen, ſie wegen ihren Amtsverrichtungen, die bloß auf das innerliche Forum Bezug haben, vor die weltlichen Gerichtſtühle zu ziehen: aber als Bürger betrachtet ſind ihre Perſonen dieſen Gerichtsſtellen unterworfen. Eben dieſe Könige haben die Geiſtlichen manchmal angewieſen, vor dem Fürſten als Beſchützer der Kirche, auch als Geiſtliche und Chriſten ſich zu verantworten: immer ſind die franzöſiſchen Souveräne feſt dabey verharret, daß ihre Unterthanen in keinem Falle, ſich von dem Pabſte oder einem auswärtigen Gerichtshofe Recht ſprechen ließen.

§. XV.

In Betreff der geiſtlichen Güter.

Die Könige von Frankreich haben endlich kraft des dem Souverän zuſtehenden Obereigenthums über

die

die geiſtlichen Güter geſchaltet, nachdem es Gelegenheit und Bedürfniß des Staats erforderte.

§. XVI.

Beynahe alle Souveräne üben das Recht aus, zu den Kirchenpfründen in ihren Staaten Beſitzer zu vergeben.

Der Pabſt hat heut zu Tage die mehrſten Pfründen zu verleihen. Er ſchaltet über die Pfründen in den der römiſchen Herrſchaft unterworfenen Staaten, und auch in manchen andern Staaten. Auch die Pfründeninhaber, die ſolche von ihm nicht empfangen, müſſen deren Beſtätigung von ihm durch Bullen erhalten, die ihnen in der Form der Concordate, ſo zwiſchen den Päbſten und den Souveränen geſchloſſen worden ſind, ertheilt werden.

An verſchiedenen Orten haben ſich die Capitel in dem Beſitze, ihre Biſchöfe zu ernennen, erhalten. Dieß iſt der Gebrauch in Deutſchland, ausgenommen in den dem Haus Oeſterreich unterworfenen Ländern, wo die Erzherzoge ſich das Ernennungsrecht zugeeignet haben.

Aber viele andere Souveräne ernennen zu den Pfründen in ihren Staaten. Der allerchriſtlichſte König ernennt in den ſeiner Herrſchaft unterworfenen Ländern die Biſchöfe und Aebte *o*) ſo wie der König von Spanien und Indien. Der König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich ernennt auch die Aebte in dem Falle, wo die Capitel das Ernennungsrecht nicht haben. Als Souverän der öſterreichiſchen Niederlande hat er auch dort das Ernennungsrecht zu Pfründen. Der König der beyden Sicilien hat auch als König von Sicilien das Ernennungsrecht in den ſicilianiſchen Staaten, und als König

---

o) Man ſehe in dieſem Bande des 3ten Kap. 1ten Abſchn.

König von Neapel hat er es nach dem Concordate mit Clemens VII in 24 Kirchen. Die Könige von Pohlen und Portugall ernennen auch die Pfründenbeſitzer in ihren Staaten.

Zweyter Abſchnitt.

Ob die geiſtlichen Perſonen der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen ſind.

§. XVII.

Dreyerley Gattungen von Befreyungen, eine perſönliche, eine dingliche, und eine örtliche, werden angegeben, welche die Geiſtliche in manchen Staaten genießen, und in allen Staaten genießen wollen.

Ohne Unwillen kann man nicht daran denken, wie die Geiſtlichen die Privilegien ihres Standes ausgedehnt haben. Wenn man ihnen glauben muß, ſo hat der Clerus dreyerley Befreyungen zu genießen, und zum wahren Erſtaunen genießt er ſie auch wirklich an verſchiedenen Orten, ſo wie er ſolche ehehin an mehreren genoſſen hat. Nämlich I die perſönliche Befreyung nimmt jeden Geiſtlichen von der weltlichen Gerichtbarkeit aus. Die königlichen Gerichtsſtellen können ſogar keinen, der die Tonſur hat, wegen begangener Verbrechen einziehen laſſen, und ihr zu Folge ſoll jeder Geiſtlicher von geiſtlichen Richtern gerichtet werden.

II. Die dingliche Befreyung ſpricht alle den Geiſtlichen zuſtändigen Güter von allen Auflagen frey.

III.

III. Die örtliche Befreyung macht die Kirchen und die mit ihnen verbundenen Gebäude zu Schutzörter für Verbrecher aller Art; Schutzörter, die den Beamten der Souveräne undurchdringbar ſind. Es iſt der Mühe werth, jede dieſer angeblichen Befreyungen zu prüfen, es ſoll dieß in dreyen Abſchnitten geſchehen, und mit Unterſuchung der perſönlichen Freyheit der Anfang gemacht werden.

§. XVIII.

Von den Gründen, worauf die Geiſtlichen ihre Perſonalbefreyung von aller weltlichen Gerichtbarkeit bauen.

Die Diener der Religion, ſagen die Geiſtlichen, machen im Staate eine beſondere Claſſe von Perſonen aus, die in keinem Falle der Gerichtbarkeit einer weltlichen Macht unterworfen werden können. Der römiſche Hof führt den Eid der Treue an, den die Biſchöfe dem Pabſte ſchwören, und in Rückſicht der Cardinäle ſagt er noch beſonders, durch ihre Erhebung zu dieſer Stelle knüpften ſie ein ſo enges Band mit der Kirche und ihrem ſichtbaren Oberhaupte, daß es alle Arten von natürlichen, bürgerlichen und politiſchen Verbindlichkeit an Stärke übertreffe; Sie ſeyen der Kirche mehr ſchuldig, als ſie ihren Aeltern, denen ſie ihr Leben zu verdanken haben, oder ihren Souveränen, in deren Staaten ſie geboren ſind, und leben, ſchuldig ſeyn können.

§. XIX.

Welche Beyſpiele zu Rathe zu ziehen ſind.

Es iſt faſt kein Staat in Europa, wo dieſe wichtige, aber leicht zu entſcheidende Frage nicht in Bewegung gekommen wäre. Man muß alſo die Beyſpiele zu Rathe ziehen, welche uns die Geſchichte darbeut.

§. XX.

Beyſpiel von England.

Thomas Becquet den ſein König aus dem niedrigſten Stande zu den erſten Würden erhob, wurde unter Heinrich III anfangs Kanzler von England, hernach Erzbiſchof von Canterbury und Primas des Königreichs. Nie hatte ein Unterthan ſeinem Souveräne mehr zu verdanken, und nie betrug ſich ein Kirchenprälat trotziger gegen ſeinen König.

Im Jahre 1163 entzweyte ſich der König von England mit dem römiſchen Hofe, und der Erzbiſchof von Canterbury hielt es für Pflicht, ſich ganz vom Hofe zu trennen, und die Freyheiten der Geiſtlichen wider alle durchzuſetzen. Die Geſetze, die der Großvater ſeines Gutthäters, des Königs Heinrich, in allen ſeinen Staaten geltend machte, um der geiſtlichen Macht rechtmäßige Schranken zu ſetzen, griff er an, und wollte ſie vernichten. Der Kirchenprälat ſchleuderte mit Excommunicationen um ſich, und wurde Heinrichen ſo unerträglich, daß dieſer Fürſt ihm mit Eifer zu Leibe ging und ihn zwang, aus England zu entweichen, um bey dem Pabſte, deſſen Anſehen er oft unterſtützt hatte, eine Zuflucht zu ſuchen. Der König verſuchte endlich, den Erzbiſchof durch Güte wieder zu gewinnen, und folgte ihm nach Frankreich, wo der Erzbiſchof ſich mit dem Pabſte beſprach. Er fand es für gut, daß der franzöſiſche König Ludwig VII an Beylegung einer Sache, die täglich ſchwieriger wurde, arbeitete; Er bewilligte ſogar, die franzöſiſche Geiſtlichkeit ſolle den Streit endigen. Aber der Erzbiſchof wollte keinen andern Richter haben als den Pabſt, um deſſen Intereſſe es in dieſem Streit zu thun war. Er ſchlug alſo den Ausſpruch der franzöſiſchen Biſchöfe aus, und machte dem König von England ſo viel zu ſchaffen, daß dieſer Monarch gezwungen wurde, dem

Erzbiſchof die Rückkehr in ſein Bisthum zu erlauben. Kaum war der unbiegſame Kirchenprälat in England angekommen, als er den Erzbiſchof von York mit dem Bann belegte, und die andern Biſchöfe, ſo des Königs Partey hielten, auszuſöhnen weigerte. Im Unwillen, den ein ſo ausſchweifendes Betragen dem König verurſachte, entwiſchten ihm eines Tags die Worte: **Wird mich denn niemand an einem aufrühriſchen Unterthanen rächen!** Dieſe Ausdrücke waren Todesvorbothen. Einige Edelleute fingen ſolche auf und glaubten, des Königs Abſicht ſey, den Erzbiſchof aus dem Weg zu räumen; Sie tödteten ihn alſo in ſeiner Kirche. Der Pabſt verfuhr wider ſie mit Nachdruck, und der König, der weder für den Urheber noch Mitſchuldigen des Mords angeſehen werden wollte, läugnete alles, reinigte ſich mit einem Eid, und unterwarf ſich einer demüthigenden Buße, die er auf dem Grabe des Kirchenprälaten verrichtete *p*).

§. XXI.

Beyſpiel von Ungarn.

Der Cardinal Georg **Martinuſius**, Biſchof zu Varadin, Erzbiſchof von Gran, Woywode von Siebenbürgen, Primas und Regent von Ungarn, ein Mann von Genie und großem Credit wurde auf Befehl des römiſchen Königs **Ferdinand** und durch Veranſtaltung des **Johann Baptiſt Caßaldo**, welcher des **Ferdinands** Truppen in Ungarn commandirte, ermordet *q*) (der junge König, deſſen Vormund **Martinuſius** war, hatte

p) Man ſehe Rapins Thoyras Geſchichte von England, auch Corps diplomatique du droit des gens Tom. I. Part. I. pag. 88, 89, 90.

q) Der Mord geſchah am 18ten December 1551.

Ferdinanden kurz zuvor die Krone abgetreten). Zum Vorwand dieſes Meuchelmords nahm man die genaue Bekanntſchaft des Cardinals mit dem türkiſchen Sultan. Die wahre Urſache aber war des Cardinals Verwendung für das Wohl ſeines Pupillen und für die Privilegien der ungariſchen Nation. Als die Nachricht von dieſer Ermordung eintraf, wurde das ganze Cardinalscollegium aufgebracht, und um den Pabſt, der ſchon ſehr lebhaft gereizt war, noch mehr aufzubringen, ſtellte es vor, Martinuſius habe mehrere Millionen hinterlaſſen, und da er ohne Teſtament verſtorben ſey, ſo gehöre dieſer Schatz in die apoſtoliſche Kammer, wohin die Mobiliarverlaſſenſchaft aller Geiſtlichen gehöre. Der Pabſt ordnete Cardinäle ab, um über die Sache zu erkennen; ihr Ausſpruch war, Ferdinand und ſeine Miniſter in Siebenbürgen ſeyen in die Cenſuren verfallen. Der Bannfluch erging, ohne jedoch bekannt zu werden. Weil damals das Haus Oeſterreich ſehr mächtig, Ferdinand römiſcher König, ſein Bruder Carl V Kaiſer und König von Spanien, und ſein Sohn Ferdinand König von Böhmen war, ſo ließ die erſte Hitze bald wieder nach. Der Pabſt ſchickte Commiſſarien nach Wien, um die Mordthat gerichtlich zu unterſuchen. Nach geſchehenen Unterſuchungen wurde Ferdinand losgeſprochen, und das Andenken des Martinuſius wurde für untadelhaft gehalten. Die übrigens ſehr geringe Mobilarverlaſſenſchaft dieſes Cardinals war zur Bezahlung der Soldaten verwendet worden; und der Pabſt erklärte Ferdinanden und alle andere, ſo der Ermordung nicht gegenwärtig waren, als losgeſprochen, vorausgeſetzt, daß die in der vorgenommenen Unterſuchung angeführte Umſtände wahr ſeyen. Die kaiſerlichen und römiſch-königlichen Miniſter zu Rom beklagten ſich wegen dieſer Beſchränkung, wodurch Ferdinands Unſchuld bezweifelt zu werden ſchien. Der Pabſt ließ alſo dieſe Clauſel hinweg, und nur die, ſo den Meuchelmord begangen hatten, mußten nach Rom

ge-

gehen, um wegen ihrer That die Losſprechung zu erhalten *r*).

§. XXII.

Beyſpiel von Böhmen.

Ferdinand König von Böhmen und Maximilian Erzherzog von Oeſterreich beſchloßen die Aufhebung des Cardinals Cleſel, der erſter Miniſter und Günſtling des Kaiſers Matthias war, und ſie ließen ihn im Jahr 1618 nach Tyrol führen. Der römiſche Hof forderte ihn zurück und drohte den Fürſten zu excommuniciren, und ſeine Staaten mit dem Interdicte zu belegen. Das Haus Oeſterreich wollte mit dem Pabſte nicht brechen, ſondern ließ den Gefangenen den apoſtoliſchen Commiſſarien übergeben. Der Pabſt erklärte Cleſeln nach Verlauf 6 Jahren für unſchuldig und verdammte jene, ſo ihn aufgehoben hatten, bey Straf der Excommunication zum Wiedererſatze alles deſſen, ſo man ihm abgenommen hatte.

§. XXIII.

Beyſpiele von Portugall.

Sebaſtian von Matos, Erzbiſchof von Braga, war das Oberhaupt der Verſchwörung, die Johann IV König von Portugall gleich im Anfange ſeiner Regierung umbringen laſſen, und Philipp IV König von Spanien wieder auf den portugieſiſchen Thron, von dem ihn eine Empörung geſtoßen hatte, erheben ſollte. Dieſer

r) Die ausführliche Nachricht von dieſer Begebenheit findet man in des Frabaolo Geſchichte der tridentiniſchen Kirchenverſammlung, in dem 9ten Buche der Geſchichte des Thou, dann in dem Leben des Cardinals Martinuſius, beſchrieben von Behet Paris 1715 in 12.

ſer Kirchenprälat, der Generalinquiſitor, und andre geringere Geiſtliche wurden am 5ten Auguſt 1641 nebſt dem Marquis von Villa-Real, dem Herzoge von Caminſa, dem Grafen von Armanſar und andern Mitſchuldigen an der Zahl 45 gefangen genommen. Ihr Proceß war bald gemacht, weil ſie alles geſtunden. Man verdammte ſie zum Tode; Aber der König, der den römiſchen Hof ſchonen wollte, änderte die Todesſtrafe des Erzbiſchofs in eine ewige Gefängnißſtrafe ab *s*). Während dieſen Vorfällen wollte Pabſt Urban VII den Biſchof von Lamego nicht als Miniſter der Krone Portugall annehmen, weil der König geiſtliche Perſonen gefangen hielt, welche nach den Anſprüchen des römiſchen Hofs dem Pabſte ausgehändigt werden ſollten, und weil der Pabſt gegen den König von Spanien mit gewiſſer Schonung ſich zu verhalten hatte. Der Pabſt ließ den Vorfall zwiſchen den Geſandten Philipps IV dem Marquis de les Velez und dem Biſchofe von Lamego, den der Pabſt ſeinen Unterthan nannte *t*) und in welchem Zwiſt 6 Menſchen umgebracht wurden, gerichtlich unterſuchen. Der Erzbiſchof von Braga ſtarb und ſein Tod machte dem Streite zwiſchen beyden Höfen ein Ende.

§. XXIV.

Beyſpiel von Venedig.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts ſah man den Streit zwiſchen der Republik Venedig und Paul V über die Kirchenfreyheiten entſtehen und auch zu Ende gehen. Al-

s) D'avvigny Nachrichten zur allgemeinen Geſchichte Europens, vom Jahre 1600 bis 1716, IV Band, S. 259.

t) Der Geſandte, von Wicquefort, Hager Ausgabe von 1724, I Band, S. 57—62.

Alles was hieher gehört, iſt im 10ten Abſchnitt des VI Kapitels dieſer Abhandlung angeführt worden.

§. XXV.

Beyſpiel von Genua.

Der Cardinal Imperiali mußte zu Zeiten des Pabſts Alexander VII Rom verlaſſen, weil er dem König von Frankreich in deſſen Angelegenheit mit den Corſen zuwider gehandelt hatte. Er begab ſich alſo gegen das Jahr 1666 nach Genua ſeinem Vaterlande. Der Rath, welcher fürchtete, dieſes Prälatens Aufenthalt möchte ihn mit Frankreich entzweyen, ließ ihm befehlen, die genueſiſchen Staaten zu räumen. Der Rathsher Carlo Imperiali, bey dem ſein Bruder der Cardinal wohnte, ſagte dem Ueberbringer dieſes Befehls, es ſtünde nicht in der Gewalt des Raths, einen Unterthan von dieſem Range, der weder wider den Staat, noch wider ſeinen Oberherrn den Pabſt ein Verbrechen begangen hätte, aus der Stadt zu ſchaffen; der Cardinal ſey mit Einwilligung, ja auf ausdrücklichen Befehl des Pabſtes nach Genua gegangen; ohne ausdrücklichen Gegenbefehl könne er alſo nicht hinweggehen; ſein Bruder ſtünde nicht unter den Befehlen der Republik, er würde alſo da bleiben; und müßte er auch der Gewalt nachgeben, ſo würde die Republik eines Tags Rechenſchaft dafür zu geben haben. Der Rath wiederholte ſeine Befehle an den Cardinal und wollte den Rathsherrn wegen ſeiner nicht gar ehrerbiethigen Antwort gefangen nehmen laſſen. Durch Verſtoßung des Cardinals Imperiali beleidigte die Republik den Pabſt; aber hätte ſie ihm Aufenthalt gegeben, ſo hätte ſie Frankreich beleidigt, deſſen Macht ihr furchtbarer war, und ſie zweifelte gar nicht, bey erfolgender Beylegung zwiſchen dem römiſchen und dem franzöſiſchen Hofe würde Frankreich auch ſie mit einſchließen. Der Rath war nicht verbunden, einen ihm unangenehmen Unterthan in Genua zu

dulden, der, weil er nicht als öffentlicher Miniſter erſchien, keinen Vorwand hatte, den Staat zu zwingen, ihn bey ſich zu behalten. Er hatte um ſo mehr Recht, ihn auszuſtoßen, als der Pabſt ſelbſt ihm aus Rom ſchaffen mußte *u*).

§. XXVI.

Beyſpiel von Savoyen.

Im Jahr 1647 wurde zu Turin ein Allmanach ausgetheilt, der ſehr ärgerliche Vorſagungen auf das folgende Jahr enthielt. Selbſt die Perſon des Herzogs war nicht geſchont. Der Verfaſſer deſſelben war ein Bernardiner Mönch, ſo zuvor in dem Orden der reformirten Auguſtiner war, Namens Johann Gandolf. Dieſer Mönch, weil er ſich ſchuldig wußte, entfloh, wurde aber zu Ceva, wo er ſich in einem Kloſter verſteckt hielt, und die Gelegenheit abwartete, ſich nach Savona, in das Gebieth der Republik Genua, zu flüchten, gefänglich angehalten. Er ſchrieb an die Herzoginn von Savoyen, er habe ihr wichtige Dinge zu entdecken, wo ihr und ihres Gemahls Leben mit im Spiele ſeyn. Er wurde nach Turin geführt, und ſein Proceß, in Gegenwart eines vom Nuntius abgeordneten Commiſſars angefangen. Er nannte zwey Mitſchuldige, deren einer im Gefängniſſe ſtarb, der andere hingerichtet wurde. Der Nuntius wollte nicht zugeben, daß ein weltlicher Richter den Proceß einleiten und zu Ende bringen ſollte, er widerrief alſo die Vollmacht ſeines Commiſſars, und dadurch kam die Unterſuchung ins Stecken, bis der Nuntius den Biſchof von Maurienne gebethen hatte, dem Gefangenen Fragſtücke zu ſtellen. Der Mönch bekannte ſein Verbrechen, in das er Perſonen von hohen Rang ziehen wollte. Der turiner Hof ſchickte den Biſchof von Mau-

u) Reguier de Marais Geſchichte von den Mißhelligkeiten des franzöſiſchen Hofs mit dem römiſchen wegen der corſiſchen Nation.

Maurienne nach Rom, den Pabſt um Abordnung eines andern Commiſſars, der dem Criminalproceſſe des Verbrechers beywohnen ſollte, zu bitten; aber der Pabſt wollte nur unter gewiſſen Bedingniſſen, welche der Rath zu Turin verwarf, einwilligen. Der weltliche Richter fuhr fort, verdammte den Verbrecher zum Tode, und ließ ihn im Gefängniſſe hinrichten.

§. XXVII.

Beyſpiel in dem Graubünderlande.

Die Graubünder ſetzten im Jahre 1607 ein Gericht nieder, um dem Biſchofe von Cairo den Proceß zu machen. Die Cantone Uri und Lucern ſchickten Abgeordnete an den franzöſiſchen Geſandten bey den Graubündern Carl Pascal, um ihm ihr Erſtaunen erkennen zu geben, daß man einen Biſchof, der nur den Pabſt als Richter anerkennen könne, vor dieſes ungewöhnliche Gericht ſtellen wolle. Die Richter fuhren dennoch in ihren Verrichtungen fort. Sie verurtheilten den Kirchenprälaten 1200 Thler an Erſatz, Strafe und Unkoſten zu zahlen; vernichteten alle ſeine Handlungen zu Meiland, ausgenommen, was die Rechte ſeines Biſthums betraf; Verordneten, daß ſeine Perſon, und ſeine Güter den drey Bünden unterworfen ſeyn ſollten. Sie verbothen ihm, ſich in Staatsgeſchäfte zu mengen, und dann wollten ſie alles Vergangene vergeſſen, ſie droheten ihm aber, ihn ſeines Biſthums zu entſetzen, und ihm einen Nachfolger zu beſtellen, wenn er ihrem Ausſpruche nicht nachkäme.

Dieſes Gericht und alle deſſen Anordnungen wurden aufgehoben, ſobald eine Faction die Herrſchende wurde, die jener, ſo dieſes Gericht niedergeſetzt hatte, entgegen war.

§. XXVIII.

Beyſpiele in Frankreich.

Die Geſchichte Frankreichs liefert uns eine Menge Beyſpiele zu dem Gegenſtande, der hier abgehandelt wird.

Johann Balue, ein Mann, der von niedrer Herkunft, erſtlich Biſchof zu Evreux, dann Biſchof von Poitiers und endlich Cardinal ward, erlangte bey Ludwig XI einen Grad von Gnade, den er durch ſeine Talente nicht verdiente, deſſen er aber durch ſeine Laſter ſtets unwürdig war. Er war der erſte Miniſter Ludwigs XI, und der einzige Mann im Königreiche, auf den dieſer argwöhniſche Fürſt einiges Vertrauen ſetzte *x*). Dieſer Mann, den die vom König erhaltene Wohlthaten, den der Eid der Treue, ſo er bey ſeiner Erhebung zum Biſthume dem Könige ablegte, den endlich ſein Eintritt in die Miniſterſtelle feſt an ſeinen Herrn knüpfte, wurde im Jahr 1469 eines ſtrafbaren Briefwechſels überzeugt, den er mit Carl von Frankreich, Herzog von Berry, Bruder des Königs und Oberhaupt des Bündniſſes für das öffentliche Wohl, dann mit Carl dem Böſen, letzten Herzog von Burgund, einem Feinde des Staats unterhalten hatte. Er wurde gefänglich eingezogen, und in das Schloß Montbaſon in Touraine geſetzt. Als ihn die vom König gewählten Commiſſarien wegen ſeines Verbrechens befragten, geſtand er es. Der Pabſt verwendete ſich unaufhörlich, daß der Cardinal ſeinem Nuntius ausgeliefert würde. Der König weigerte ſich lange Zeit ihn nach Rom zu ſchicken. Er verlangte, der Pabſt ſolle die Richter benennen, die dem Verbrecher in dem Königreiche ſelbſt den Proceß machen ſoll-

---

x) Balues Leben in des Dauvigny erſtem Bande: Leben der berühmten Männer Frankreichs; ferner in Duclos Lebens Beſchreibung Ludwigs XI, 5tes Buch.

ſollten. Daher kam es, daß Balues Gefangenſchaft ſo lange währete, denn er blieb 11 Jahre in dem Schloſſe, wo er gefangen war. Nach Verlauf dieſer Zeit, nämlich im Jahr 1480 bewilligte der König dem Pabſte des Balue Freyheit, mit der einzigen Bedingniß, ſich nach Rom zu verfügen; allein Sixtus IV wagte es, ihn unter den Character ſeines Legaten wiederum nach Frankreich zu ſenden, wie ſchon in der Abhandlung vom Völkerrechte, 1. Kap. 5. Abſchnitt geſagt worden iſt. Ludwigs XI Lebensart konnte ihm wohl Gewiſſensbiſſe verurſachen. Seine Krankheit vermehrte ſolche ins Grenzenloſe, und machte, daß er die Gewiſſensängſten manchmal zuweit trieb. Er bereute, daß er Baluen ſolange gefangen gehalten, und ließ ſich vom Pabſte die Losſprechung darüber ertheilen. Duclos im Leben Ludwigs XI, 10ten Buche ſagt mit Einſicht: hätte er als Fürſt die Sache beurtheilet; ſo würde er ſichs zum Fehler gerechnet haben, daß er kein ſtrengeres Beyſpiel geliefert hat.

Unter der Regierung eben dieſes Königs verdammte das Parlament von Paris einen Biſchof, Namens Rochechouart zu einer Geldſtrafe, die dem Hotel-dieu, den Carthäuſern und Conventen zugetheilt werden ſollte. Der Kirchenprälat ſchickte ſich nicht zum zahlen an, aber auf die Klagen derer, welchen die Geldſtrafe zukommen ſollte, und auf des königlichen Generalprocurators Anträge wurde er ins Gefängniß gelegt, und nicht eher daraus entlaſſen, bis er dem Parlamentsſchluſſe Genüge geleiſtet hatte *y)*.

Als Carl VIII zwey Biſchöfe, in Dienſten des Herzogs von Orleans, deren einer in der Folge der berühmte Cardinal d'Amboiſe wurde, gefangen nehmen ließ, forderte ſie der Pabſt zurück, und als nach Verlauf eines Jahrs Carl VIII zugab, daß der Pabſt über die Urſache ihrer Gefangennehmung, die auf den gleichfalls gefangenen Her-

---

y) Duclos Leben Ludwigs XI, 10tes Buch auf das Jahr 1482.

Herzog von Orleans ſelbſt Bezug hatte, erkennen ſollte, ſo fingen die Parlamentsräthe die Unterſuchung an, und in deren Gegenwart legten die Nuntien den beyden Biſchöfen die Fragen zur Beantwortung vor. Man fand wenig oder gar nichts, ſo man den gefangenen Kirchenprälaten zur Laſt legen konnte. Sie wurden in Freyheit geſetzt, mit dem Bedinge, ſich in ihre Bisthümer zu begeben und nicht mehr bey Hofe zu erſcheinen z).

Heinrich III ließ bey der Verſammlung der Stände zu Blois anfangs den Herzog von Guiſe und wenig Tage darauf ſeinen Bruder den Cardinal mit größtem Rechte umbringen a). Auch ließ er den Erzbiſchof von Lyon Petrus d' Eſpinac als Mitſchuldigen einziehen, verſprach aber ſeine Begnadigung, weil ſein Neffe Edmund von Malain, Baron von Lux, und Commandant des feſten Schloſſes zu Chalon an der Seine dringend darum gebethen hatte. Heinrich wünſchte aber das Verbrechen des Prälaten vollkommen bewieſen zu ſehen. Zwey Mitglieder des Staatsraths wollten den Erzbiſchof zu Rede ſtellen, aber weil er von der königlichen Begnadigung Nachricht hatte, weigerte er ſich zu antworten, aus dem Grunde, daß er als Biſchof der Gerichtbarkeit der königlichen Richter nicht unterworfen ſey. Die Commiſſarien widerſetzten, in Verbrechen der beleidigten Majeſtät habe die den Geiſtlichen ertheilte Perſonalausnahme nicht Statt; allein er beharrte hartnäckig auf ſeiner Weigerung. Die Commiſſarien berichteten es dem König, und dieſer ſchickte den Cardinal Gondy, Biſchof von Paris, um ſich auf die Fragſtücke antworten zu laſſen. Auch hier ſchlug er rund ab, zu antworten, unter dem Vorwande, er ſey Primas von Gallien, und der Cardinal Gondy ſelbſt, ſey als Bi-

z) Des Cardinals Amboiſe Lebensbeſchreibung von le Gendre.

a) Man ſehe die Abhandlung vom Staatsrechte, 5tes Kap. 3ter Abſchnitt.

Biſchof von Paris, ſeiner Gerichtbarkeit unterworfen, er würde nur vor dem Pabſte oder den von ihm zu ernennenden Commiſſarien antworten. Der König wurde über dieſe Antwort des Erzbiſchofs ungehalten und legte die Sache ſeinem Staatsrathe vor, wo die Entſcheidung geſchah, daß die franzöſiſchen Könige, wann es um Verbrechen der beleidigten Majeſtät zu thun wär, allzeit das Recht hätten, die Biſchöfe zur Antwort zu zwingen, und daß ſie dieß Recht auch allzeit ausgeübt hätten; Worauf der König erklärte, für dießmal wolle er ſein Recht den Biſchöfen abtreten, und ihnen erlauben, daß ſie in gegenwärtiger Sache erkennen ſollten, damit man nicht glauben möchte, er wolle Richter in ſeiner eignen Sache ſeyn. Aus dieſem Grunde wurden endlich der Erzbiſchof von Lyon Nicolaus Fumer, Biſchof zu Beauvais, einer von den 6 geiſtlichen Pairs, und der Staatsſecretär Martin Ruße de Beaulieu abgeordnet, um ihn zur Beantwortung der vorzulegenden Fragen zu zwingen. Alles dieß war ohne Wirkung, und die Hartnäckigkeit des Erzbiſchofs, der wegen ſeines Lebens nichts mehr zu fürchten hatte, nöthigte den Hof, den Gedanken ihm ſeinen Proceß zu machen aufzugeben, und von einer bekannten, durch tauſend Merkmale von Empörung erwieſenen That die Beweiſe anderswo zu ſuchen *b*). Eine müheſamere Unternehmung war es, den Mord des Cardinals Guiſe in den Augen des römiſchen Hofs zu rechtfertigen. Zu dieſem Ende ſchickte der König den Biſchof von Mans nach Rom. Umſonſt zeigte dieſer Miniſter, deſſen Unterhandlungen im Drucke erſchienen ſind, daß des Königs Handlung gerecht und nothwendig war. Die damalige Zeit war für Frankreich jammervoll, und ſolche Zeiten ſind nicht ſchicklich, einen Hof zu überzeugen, der immer wacht, um von dem Unglück andrer Höfe Nutzen zu ſchöpfen. Sixt V ſagte, der König hätte den Cardinal dem Legaten ausliefern ſollen, um ihn nach Rom brin-

b) Hiſt. Thuan. lib. 93 ad annum 1588.

bringen zu laſſen, wo man ihm, ſo wie der König die gerichtliche Unterſuchungen ſchriftlich überſchickt haben würde, den Proceß gemacht hätte. Heinrich III wurde excommunicirt, der Bannſtrahl in Rom kund gemacht, und jedermann weiß, daß dieſer Fürſt durch meuchelmörderiſche Hände ſtarb. Rom ließ nach ſeinem Tode jene Gebethe nicht verrichten, womit es gewöhnlich das Andenken der franzöſiſchen Könige beehret *c*).

Als der Cardinal d' Oſſat Heinrich IV wegen ſeiner Erhebung zum Cardinalat dankte, ſagte er zu ihm, „er hätte niemals geglaubt, daß der König ihm dieſe Eh„renſtelle verſchaffen würde, weil ſeine Majeſtät, da er nun „dem Pabſte verpflichtet ſey, zweifeln könnte, ob er der„ſelben mit gleicher Treue, als ehemals geſchehen iſt, die„nen würde *d*)".

Ein Menſch von Grenoble, Namens Dutravail, der anfangs Officier war, wurde Capuciner, um, wie er ſagte, dem Staate zu dienen; dann Hugenot und endlich Weltprieſter; Ein ausſchweifender Menſch und Schurk, von dem unter dem Namen: Bruder Hilarius in den Briefen des Cardinals d' Oſſat oft Meldung geſchieht. Er machte Anſchläge auf das Leben der königlichen Mutter Maria von Medicis, die er durch Gift oder durch einen Piſtolenſchuß umbringen wollte. Er wurde nach dem Ausſpruche eines Parlamentsſchluſſes von Grenoble vom 17ten May 1617 lebendig gerädert. Als eben dieſe Prinzeſſinn von Compiegne abreiſte, um nach den Niederlanden zu gehen, bediente ſie ſich einer Caroſſe, welche einer von den Herren ihres Gefolges von dem Biſchofe zu Leon entlehnt hatte. Der allmächtige Miniſter Frankreichs Cardinal Richelieu, welcher ſich bloß damit beſchäftigte, das Verbrechen derer, ſo dem König, dem Staate, dieſem Mini-

ſter

c) D' Oſſats Briefe.

d) Brief des Cardinals d' Oſſat vom 10ten Februar 1601.

ſter untreu geworden war, ſchleunigſt zu rächen, und um den Artikel unſrer Freyheiten, kraft weſſen die Biſchöfe in ihren Provinzialverſammlungen gerichtet werden ſollen, wenig beſorgt war, erhielt im Jahr 1632 ein Breve, worin der Pabſt 4 Biſchöfen den Auftrag gab, allen Geiſtlichen, weſſen Stands ſie ſeyen, die wegen beleidigter Perſon des Königs oder geſtörter öffentlicher Ruhe ſchuldig befunden wurden, den Proceß zu machen. Dieſe 4 Biſchöfe entſetzten den Biſchof von Leon ſeines Bisthums und ließen deſſen Einkünfte verwalten. Nach dem Tode des Cardinals Miniſter brachte der Biſchof ſeine Klagen vor die allgemeine Verſammlung der Cleriſey wegen unregelmäßiger Verfahrungsart der 4 Biſchöfe. Der königliche Rath fand für gut, daß er davon an den römiſchen Hof appellirte, weil die Verſammlung der Cleriſey zu verſtehen gab, daß der Sentenz den Canonen nicht gleichförmig ſey. Der Biſchof wurde wiederum in ſein Bisthum eingeſetzt. Nachdem der Marſchall von Montmorency zu Toulouſe enthauptet worden war, weil er zu Caſtelnaudary mit den Waffen in der Hand, in der Schlacht wider des Königs Truppen gefangen worden war, ließ der Cardinal Richelieu durch den franzöſiſchen Geſandten den Pabſt Urban den VII um ein Breve erſuchen, um den Biſchöfen zu Alby, Uzes, Nismes, Lodeve, Saint-Pons und Alais als Mitſchuldigen an der Aufruhr des Marſchalls den Proceß zu machen. Der Pabſt ließ dieſe Gelegenheit, die Anſprüche des römiſchen Hofs geltend zu machen, wohl nicht vorüber gehen. Er fertigte ein Breve aus, worin er dem Erzbiſchofe von Arles und den Biſchöfen von Saint-Flour und Saint-Malo den Auftrag gab, ihre Mitbrüder zu richten. Das Anſehen des Miniſters hinderte die franzöſiſche Cleriſey, ſich dieſem Unternehmen zu widerſetzen. Die Commiſſarien fingen ihre Verſammlungen in dem auguſtiner Convent zu Paris am 22ten May 1633 an, und nach geſchehenen hinlänglichen Unterſuchungen wurde der Biſchof von Alby im Jahre 1634 ſeiner Weihen beraubt,

raubt, aller Privilegien der Geiſtlichkeit verluſtig erklärt und verurtheilt, ſeine noch übrigen Lebenstage mit Beweinung ſeiner Sünden in einem Kloſter zuzubringen. Die andern Biſchöfe wurden aus Abgang hinlänglicher Beweiſe wiederum zurückgeſchickt.

Im Jahr 1645 reiſte der Cardinal Valencay, der den rothen Huth wider des Königs Abſicht erhalten hatte, ohne Erlaubniß des Pabſtes von Rom nach Frankreich ab, um die Ausſöhnung der Barberini, die damals mit dem franzöſiſchen Hofe in ſchlechtem Vernehmen ſtunden, herzuſtellen. Die Königinn als Regentinn wurde von deſſen Reiſe durch den Cardinal Bichi benachrichtiget, und ſchickte ihm einen Edelmann entgegen, der ihm alſogleich zurückzukehren, befehlen mußte. Der Cardinal wich dem Abgeordneten aus, und langte um Mitternacht zu Paris an. Sobald es die Königinn erfuhr, ließ ſie ihm befehlen, noch den nämlichen Tag die Stadt und in 3 Wochen das Königreich zu raumen; aber er ſchien nicht gar geneigt, Folge zu leiſten. Die Königinn ließ den Nuntius Bagni zu ſich kommen, und ſagte ihm, es ſey ihr unangenehm, daß ſie ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſähe, den Cardinal Valencay zu behauptung des königlichen Anſehens, gefänglich einziehen zu laſſen; Der König wolle von ſeiner Achtung gegen den Pabſt eine Probe geben, da er dem Nuntius ſeine Entſchließung bekannt mache; aber nun könne den König nichts mehr hindern, ſeine Befehle in ſeinem Königreiche durchzuſetzen. Bagni geſtund, daß der Cardinal durch ſeine Halsſtärrigkeit ſich den gerechten Unwillen des Königs zugezogen habe, nur bath er die Königinn um einige Zeit, mit Valencay zu ſprechen. Er ſprach mit ihm, Valencay ſchien geneigt zu gehorchen, aber er erhielt noch einige Täge Aufſchub zur Rückkehr.

Va=

Valencay ging nach Villeroi, wo Lyonne und darauf Mazarin ſelbſt ihn beſuchten und mit ihm eine Beylegungsart mit den Barberinis entwarfen *e*).

Vielleicht iſt es nicht unſchicklich, hier einen pariſer Parlamentsſchluß von 1641 anzuführen, wo allen Statthaltern der Grenzplätze befohlen wurde, zu hinderen, damit der Cardinal Mazarin nicht wieder nach Frankreich zurückkehre; allen Völkern aber bekannt gemacht wurde, ihn zu verfolgen. Bald darauf folgte ein Verbannungsſchluß mit dem Verſprechen von 50000 Thlr, wer ihn lebendig oder todt liefern würde.

Man kann dieſen gefaßten Schluß nicht als rechtmäßig annehmen, denn er wurde in unruhigen Zeiten ertheilt und von dem königlichen Anſehen nicht unterſtützt. Ich will nur bemerken, daß in einem wider dieſen Ausſpruch gedruckten und im Königreiche verbreiteten Memoire der Verfaſſer alſo redete: „War wohl ein Menſch ſo unwiſ„ſend, der Gebräuche und Geſetze dieſes Königreichs ſo un„kündig, daß er nicht wüßte, daß die Biſchöfe, folglich „auch jene, die in Frankreich einen über die Biſchöfe „weit erhabenen Rang behaupten, die Gerichtbarkeit der „obern Gerichtshöfe außer den bürgerlichen Sachen nicht „anerkennen, und daß ſie vor der Laien Richterſtühlen, ſo„gar in Staatsverbrechen nicht antworten".

Der berühmte Cardinal de Retz, Erzbiſchof von Paris, deſſen Herz eben ſo verkehrt, als ſein Geiſt erhaben war, wurde den 19ten Decemb. 1651 in das Schloß Vincennes eingeſperrt, weil er an den während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV angeſponnenen, Unruhen Theil hatte; aber nach einiger Zeit entfloh er von Nantes, wohin man ihn gebracht hatte.

Das

e) Man ſehe den I Band des l' Ambaſſadeur von Wicquefort, nach der haager Ausgabe vom Jahr 1724, S. 193 und 194.

Das Capitel ſeiner Stiftskirche zu Paris hatte kaum ſeine Entweichung erfahren, als es zum Danke für ſeine Freyheit das Te Deum abſingen ließ. Der König, welcher damals in der Picardie war, ließ den Staatsrath einen Schluß abfaſſen, worin den Großvicarien von Paris verbothen wurde, einige Verordnung ergehen zu laſſen, ehe ſie dem königlichen Rathe vorgelegt worden ſey. Am 22ten Auguſt 1652 erging ein zweyter Schluß zu Peronne, worin der erzbiſchöfliche Sitz in der Hauptſtadt als erledigt erklärt wurde, weil der Erzbiſchof ſeine Stelle niedergelegt habe. Am 21ten Sept. 1652 befahl Ludwig XIV dem Parlamente, wider dieſen Prälaten als einen Feind des Staats die Unterſuchung anzugehen, weil er auf ſeiner Reiſe durch Anjou und Poitou alles aufgebothen habe, um den Adel zu vermögen, daß er für den Prinz Conde, der bey den Spaniern war, die Waffen ergriffe. Die Vacanzkammer ließ am folgenden Tage die Patente regiſtriren und befahl, ſie ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen, weil der offenbar privilegirte Fall zufolge den franzöſiſchen Gewohnheiten jede Exemtion aufhebt. Der Clerus dachte nicht eben ſo, wie es aus den Vorſtellungen ſeiner Generalagenten, ja der Verſammlung von 1656 erhellet, welche ſo wirkſam waren, daß der König am 26ten April 1657 die Commiſſion vom 21ten Sept. 1654 aufhob. Unterdeſſen vergaß ſich der Cardinal von Retz nicht; Er ſchrieb verſchiedene Briefe, die eben ſoviel Schutzſchriften waren, an ſein Capitel und an ſeine Cleriſey. Sein Schreiben von 24ten December an alle Biſchöfe des Königreichs wurde als eine aufrühriſche und zur Störung der öffentlichen Ruhe abzweckende Schrift auf dem Gerichtsplatze zu Paris durch den Henker am 29ten Jänner 1655 verbrannt. Die Kundmachung des Jubiläums war für den Cardinal von Retz eine Gelegenheit, ſeine Gewalt auszuüben, dann er verboth dem Capitel zu Paris, ſich in die Regierung des Biſthums zu miſchen, und ernannte zwey Großvicarien. Chaſſebras, Pfarrer zur heil. Magdalena war einer davon, und

und dieſer ſetzte ſich, ungeachtet des Widerſtrebens von Seiten des Hofs, in den Beſitz ſeiner Stelle. Wegen den Widerſetzlichkeiten des Hofs ließ er verſchiedene Ermahnungen anſchlagen, wo man des Erzbiſchofs Unterſchrift von der Hand des le Houx nachgemacht ſah, der Vorſteher des Collegiums des Graſſins, ein nichtswürdiger, aber auch fähiger Menſch war, und die Gabe, welche Verfälſcher haben müſſen, im höchſten Grade beſaß. Dieſer Gabe bediente er ſich auch oft für den Kirchenprälaten, für deſſen Vertheidigung man ſich nicht ſchämte, Betrug anzuwenden. Chaſſebras machte dergleichen Mahnſchreiben ſo viel, daß er am 27ten Sept. 1655 durch einen Sentenz des Criminalgerichts auf ewig verbannt, ſeine Güter eingezogen, und ſeine Pfründen als erledigt erklärt wurden. Dieß alles hinderte ihn nicht, neuere Ermahnungen kund zu machen, wo er in Ausdrücken, die nur Frömmigkeit und chriſtliche Liebe athmeten, jene, ſo ſeiner Meinung nach die Gerichtbarkeit der Kirche antaſteten, herzrührend ermahnte, Gott um Vergebung zu bitten, und Buße zu thun. Unterdeſſen hatte der Hof kaum vernommen, daß der Cardinal zwey Großvicarien machte, als er dem Nuntius die Vorſtellung machte, zwey von dem Pabſte zu verlangen. Der Courier, ſo die Geſchäftsbriefe überbrachte, hatte an Lionne, den franzöſiſchen Geſandten zu Rom, Befehl, ſich Richter auszubitten, welche dem Erzbiſchofe alſogleich den Proceß machten. Die zu Unterſuchung dieſer Sache niedergeſetzte Congregation antwortete, man könne keine Richter ernennen, ehe der Beklagte völlig in vorigen Stand eingeſetzt ſey. Aber Alexander VII, der keine Richter ernennen wollte, ernennte einen Suffragan, der das Biſthum von Paris in des Erzbiſchofs Abweſenheit verwalten ſollte. Der franzöſiſche Hof wäre zufrieden geweſen, wenn die Ernennung angenommen worden wäre; aber der Biſchof von Meaux ein Bruder des Kanzlers Seguier ſchlug die ihm geſchehene Commiſſion aus; ja der bloße Name: Suffragan brachte die fran-

zöſiſche Cleriſey auf, ſo daß der Nuntius nicht einmal wagte, ſein Breve vorzuzeigen. Als dieſes Mittel nicht anwendbar war, that der franzöſiſche Geſandte dem Pabſte den Vorſchlag, einen der ſechs königlichen Unterthanen, die er vorſtellte, zum Großvicar zu ernennen. Der Cardinal von Retz war deſtomehr damit zufrieden, weil ihm ſeine Suffragane berichteten, er finde ſeine Rechnung dabey, indem ſeine geiſtliche Macht dadurch anerkannt würde. Weil ſeine Freunde eben ſo dachten, ſo willigte er in die Ernennung des Duſauſſay, der kurz darauf das Biſthum Toul erhielt. Allein in der Folge war er ſo unzufrieden darüber, daß er ſeine Einwilligung widerrief. Dieſer Widerruf beleidigte den Pabſt äußerſt. Die Nachricht davon erhielt er auf dem Montecavallo, wohin er ſich aus Furcht der Peſt begeben mußte. Er ſchickte ſogleich zum Cardinal von Retz, und befahl ihm, zu ihm zu kommen. Der Kirchenprälat, ſo damals den Geſundbrunnen zu Sanct-Caſſian trank, glaubte ganz ſicher, er würde, wenn er nach Rom ging, gefänglich eingezogen werden, und weil er fürchtete aus dem Caſtell Sant-Angelo nicht ſo leicht, als von Nanntes entwiſchen zu können, ſo entſchloß er ſich, in der Franche-Comte, wohin er ſich zu Ende des Auguſts 1656 begab, Sicherheit zu ſuchen. Er würde wohl nicht dahin gegangen ſeyn, wenn er den Spaniern und ſeinen Vertrauten geglaubt hätte, die ihm riethen, ſich zu dem Prinzen Conde in Flandern zu begeben, um gewiſſe ihren Abſichten anpaſſende Maaßregeln zu nehmen. Aber dieſer Mann, der in ſeinen Memoiren als Cäſar erſcheinen will, war ſo furchtſam, daß er ſich vor ſeinem eigenen Schatten fürchtete. Da er ſich nicht getraute, in die Niederlande zu gehen, aus Furcht, man möchte ihm als Feinde des Staats ſeinen Proceß machen; und da er eben ſo wenig nach Frankreich zurückgehen wollte, wo der Cardinal Mazarin auf die erſte Nachricht von ſeiner Entweichung aus Italien ſtreng verbiethen ließ, ihn in das Königreich zu laſſen, ſo gerieth er auf den Einfall, ſeinen

und aller ſeiner Diener Namen zu ändern, von einer Stadt in die andere herumzuirren, und ſich den Wollüſten zu ergeben, die am meiſten nach ſeinem Geſchmacke und am dienlichſten waren, das Andenken ſeiner Unfälle zu verſcheuchen. Die Nachricht, daß man bey Hofe den Ort ſeines Aufenthalts wiſſe, und er in Gefahr ſeye, aufgehoben zu werden, brachte ihn zum Entſchluſſe, den Winter zu Coſtanz incognito zuzubringen. Er durchſtrich darauf einen Theil Deutſchlands und dann Holland, welches er wegen einer Unpäßlichkeit, ſo die Folge und Strafe ſeiner Ausſchweifungen war, verlaſſen mußte. Als er geheilt war, kehrte er dahin zurück, und ſein Leben war wieder eben ſo ausſchweifend, eben ſo unordentlich.

In einer langen Peruque und einem mit Gold verbrämten Kleide fand er des Nachts den Eingang in Häuſer, wo er im rothen Hute zu erſcheinen nicht gewagt hätte, und fand gleich ſein Stolz hier keine Nahrung, wie zu Rom, wo man glauben wollte, er ſtünde bey der Königinn Chriſtina in Huld, ſo fand er doch Befriedigung für ein Feuer, daß weder durch Rückſicht auf ſeinen Stand, noch durch die demüthigenden Unfälle, welche auch den ausſchweifendeſten Menſchen in ſich zurückfuhren, gedämpſt werden konnte. Seine wahren Freunde, jene wenigſtens die nahe um ihn waren, errötheten über eine ſo große Ausſchweifung; Die andern wußten nichts davon oder wurden wenig dadurch gerührt. Seine zu Paris zurückgelaſſenen Freunde hätten freylich gerne geſehen, daß er ſich mehr für ſein Wohl verwandt hätte. Sie waren gänzlich der Meinung, ein über ſein Bisthum ausgeſprochenes Interdict würde die Gemüther in eine Gährung bringen, die den Hof zu einer gelindern Behandlung vermögen könnte. Aber er überließ ſich keinem ſolchen Grade von Verzweiflung, deſſen Ausgang ſo ziemlich ungewiß war. Der Pabſt hätte das Interdict aufgehoben, das Parlament zu Paris hätte es als nichtig erklärt, und der Cardinal hätte von dieſem gewaltſamen Verfahren keinen

andern Nutzen gehabt, als daß er einer Ausſöhnung mit dem franzöſiſchen Hofe, den er aufs äußerſte beleidiget hätte, ein unüberwindliches Hinderniß gelegt hätte. Als endlich der Tod des Cardinals Mazarin, ſeines perſönlichen Feindes ſeiner Sache keine andre Wendung gab, weil der König für allzeit entſchloſſen war, ihm in Frankreich keine Verrichtungen ſeines Amtes mehr zu geſtatten, ſo entſchloß er ſich, das Erzbisthum von Paris unbedingt niederzulegen *f*). Der König erlaubte ihm alſo nach Paris zurückzukommen, und ließ ihm einen beträchtlichen Theil ſeiner Einkünfte, die zeither in gerichtlicher Verwaltung waren, erheben, auch erhielt er nebſt den ſchon beſeſſenen Pfründen die reiche Abtey zum heil. Dionys und noch eine andre nicht gar wichtige, welche beyde nicht ſowohl nöthig waren, um ihn wegen ſeines Erzbisthums zu entſchädigen, als um ihn in Stand zu ſetzen, ſeine äußerſt angewachſene Schulden zu zahlen *g*). Nachdem er nun eine ſo große Figur in der Welt gemacht hatte, beſchränkte er ſich in einem kleinen Kreis von Freunden, und ſchien zu begreifen, daß die Ehrenſtellen, zu denen er gelangt war, das nicht werth waren, was ſie ihm zu erringen gekoſtet hatten, und daß zwiſchen dem Hinſcheiden, und einem nicht gar chriſtlichen Leben einiger Zwiſchenraum ſeyn müſſe.

Im Jahr 1675 bath er den König um Erlaubniß, ſeinen Cardinalshut dem Pabſte zurückzuſenden, aber Innocenz X befahl ihm auf des Königs Anſuchen, denſelben zu behalten. Er ſchloß ſich dann in eine ſeiner Abteyen ein, um Wahrheiten, die er bis dahin nur in der Ferne geſehen hatte, ruhig nachzudenken. Am 24ten Auguſt 1679 ſtarb er zu Paris im 66ten Jahre ſeines Alters; glücklich, daß er endlich zu Gott mit dem König David in ſeiner Erniedri-

f) Die Niederlegung geſchah im Jahr 1662.

g) Den Nachrichten von Joly Zufolge bezahlte er vor ſeinem Tode drey Millionen Schulden.

drigung ſagen konnte: „Es iſt mir gut, daß du mich gedemüthiget haſt *h*)".

Emmanuel Theodor de la Tour d' Auvergne, Cardinal von Bouillon hatte als Geſchäftsträger des franzöſiſchen Hofs zu Rom nicht nach ſeiner erhaltenen Vorſchrift gehandelt, wodurch er bey dem allerchriſtlichſten König ſich Mißfallen zuzog. Zu dieſen Urſachen des königlichen Unwillens kam noch eine andre. Ludwig Grimaldi, Fürſt von Monaco, ging als franzöſiſcher Großbothſchafter nach Rom, und brachte dem Cardinal den Befehl mit, nach Frankreich zurückzukehren, worauf ſeine Emminenz antwortete: er könne nicht ſo eilends abgehen, als man wünſchte, weil der Dechant des heiligen Collegiums dem Tode nahe ſey, und er alſo, um von dieſer Stelle Beſitz zu nehmen, in Rom bleiben müſſe. Dieſe Entſchuldigung wurde am franzöſiſchen Hofe als ein förmlicher Ungehorſam angeſehen, weſſenwegen der Cardinal den heil. Geiſt-Orden, die Stelle des Groß-Allmoſeniers und mehr als 200000 Liv. Einkünfte, ſo er aus ſeinen Pfründen in Frankreich bezog, verlor *i*).

Sobald Bouillon das Amt eines Dechants in dem Conclave, wo Clemens XI Pabſt wurde, vertreten hatte, kehrte er in ſeine Abtey zu Tournus in Burgund zurück. Gleich darauf ſah man eine Art von Schutzſchrift ans Licht treten, von der man ihn als Verfaſſer, welches er aber läugnete, hielt, und worin der Fürſt von Monaco nicht ſehr geſchont wurde, da man deſſen Betragen gegen den Cardinal mit ſehr gehäſſigen Farben ſchilderte. Weil der neue Pabſt ſich für den Cardinal verwendete, und ſeine Rückkehr nach Frankreich auch gnädige Rückſicht verdiente, ſo

h) Pſ. 118, v. 71.

i) Der königliche Staatsrath erklärt in einem Schluſſe vom 11ten Sept. 1700 den Cardinal von Bouillon aller ſeiner Stellen, Würden und Einkünfte verluſtigt.

ſo hob der König den Beſchlag ſeiner Einkünfte auf *k*). Umſonſt bath er wiederholtermaſſen um Endigung ſeiner Verweiſung, und er wurde endlich, nachdem er eine Zeitlang in Geduld geſtanden, müde, ſie zu erwarten. Man hatte ihm erlaubt, Reiſen zu machen, ohne ſich jedoch Paris, noch weniger dem Hofe zu nähern. Er durchreiſte einen großen Theil des Königreichs, und als er am 22. May 1710 aus Arras ging, mit dem Vorgeben ſeine Abtey zu Vicogne nahe bey Saint-Amand zu viſitiren, ſo traf er auf 25 Escadron unter Anführung ſeines Vetters des Grafen d' Auvergne, der zu Anfang des ſpaniſchen Succeſſionskriegs ſich zu den Feinden Frankreichs geſchlagen hatte. Unter dieſer Begleitung begab er ſich in ihr Lager und von da nach Tournay, wo er blieb und auf eine Gelegenheit nach Italien zu gehen wartete, wohin er ſich wahrſcheinlicherweiſe flüchten wollte. Sogleich ſah man einen Brief, der an den König gerichtet, und von Arras von dem Tage der Abreiſe des Cardinals datirt war, öffentlich bekannt werden. Alle, die des Cardinals Schreibart nicht kannten, der durch ſeine Reiſen und Aufenthalt des Königreichs ſeine Mutterſprache faſt vergeſſen hatte, hielten dieſes Stück wegen ſeiner Ausdrücke und Wendungen für unterſchoben. Der Inhalt war noch auffallender als die Schreibart.

Bouillon ſagte dem König rundhin, da er alles, ſo er in Frankreich beſeſſen, freywillig niedergelegt habe, ſo trete er in jene Freyheit zurück, welche er als Prinz eines ausländiſchen Fürſten, als Sohns eines von Gott allein abhängigen Souveräns und als Cardinal habe. Am 26. May nämlichen Jahrs ſchickte der König einen Courier an den Cardinal de La Tremoille, damaligen Geſchäftsträger des franzöſiſchen Hofs zu Rom mit einem Schreiben ab, worin er erklärte, um den Stolz des Dechants des heil. Colle-

k) In einem Staatraths Schluſſe vom 3ten Junius 1701.

Collegiums zu ſtrafen, würde genug ſeyn, wenn man deſſen an den König geſchriebenen Brief den Prüfungen des Publikums überlaſſe; im Fall ſich dieſer flüchtige Unterthan nach Rom begäbe, ſo ſey des Königs Wille, daß alle Franzoſen und der Krone ergebene Italiener ihn als einen mit dem Feinde verbundenen und ſich wegen ſeines Verbrechens brüſtenden Mann anſehen ſollten. Am 20. Junius nämlichen Jahrs übergab der königliche Generalprocurator am Parlamente zu Paris bey deſſen verſammelten Kammern ſeine Requiſitoriale des Inhalts: der Cardinal ſey dreyer Hauptverbrechen ſchuldig; das erſte ſey deſſen Ungehorſam, weil er in dem Orte ſeiner Reſidenz nicht geblieben ſey; das zweyte ſey, ſeine Entweichung zu den Feinden; das dritte, ſein gebrochener Leheneid, da er ſeine Geburt und ſeinen Unterthanſtand abgeläugnet habe. Er bath alſo zum Schluſſe auf gefängliche Einziehung des Cardinals ſowohl, als des ihm zugethanen Edelmanns du Tertes, dann des Jeſuiten de Monties, welche angeklagt wurden, daß ſie deſſen Entweichung begünſtiget hätten, ein Urtheil zu verfaſſen. Der gebethene Ausſpruch erging, worin Buillon den Titel eines Cardinals nicht bekam, ſondern bloß mit ſeinem Namen und Nachnamen benannt und als Unterthan des Königs behandelt wurde. Gleich darauf, nämlich am 7ten Julius 1710 ließ der König erklären, der Cardinal von Bouillon ſeye wegen Ungehorſam, Felonie und beleidigter Majeſtät beym Parlamente verklagt und zu gefänglicher Einziehung verdammt worden; er, der König befehle alſo, wenn eine vom Cardinal zu beſtellende Pfründe erledigt würde, ſo ſollten die von der Abtey Cluni abhängigen Pfründen von dem cluniacenſer Orden, die andern aber von dem Biſchofe des Orts beſetzt werden. Soweit ging die Sache. Der Cardinal blieb in Holland bis zum Friedensſchluß zu Utrecht, den er ſich zuzueignen ſchien. Dann erhielt er die Erlaubniß, nach Rom zu gehen, wo er ſich in den Jeſui-

ten Noviciat begab und einige Jahre hernach, nämlich den 2ten März 1715 ſtarb.

§. XXIX.

Allgemeine Bemerkung über verſchiedenen Beyſpiele aus verſchiedenen Ländern.

Was ſoll man aus allen dieſen Beyſpielen ſchließen! Was ſich unter jenen Päbſten ereignet hat, die durch ihre unrechtmäßigen Eingriffe die chriſtliche Welt mit Schauder erfüllten, verdient heut zu Tage keine Achtung mehr, da man nun den Mißbrauch der päbſtlichen Macht von deren rechtmäßigen Gebrauch zu unterſcheiden weiß.

Durch die andern wird eben ſowohl die Schonung, welche die Fürſten gegen die Anſprüche des römiſchen Hofes brauchten, als der Fürſten Beſtrafungsrecht über Geiſtliche erwieſen. Ich beſchränke mich bloß auf dieſe Betrachtung. Die Fürſten haben eine unbeſchränkte Gewalt über alle Unterthanen, wes Standes ſie auch ſind, und dieß will ich beweiſen. Haben gleich einige dieſe Gewalt über Geiſtliche nicht ausgeübet, ſo muß man daraus nicht ſchließen, daß ſie es nicht thun konnten, ſondern ſie hielten bloß für beſſer, es nicht zu thun, um mit dem römiſchen Hofe in Ruhe zu bleiben.

§. XXX.

Die geiſtlichen Perſonen ſind unwiderſprechlich der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen.

Aller dieſer Schonungen ungeachtet kann man keinen Augenblick an dem Rechte der Fürſten zweifeln; Cardinäle, Biſchöfe, Prieſter, Ordensgeiſtliche, mit einem Worte, alle, ſo ſich dem Altardienſte gewidmet haben, zu richten.

Durch

Durch einen einzigen Grundſatz wird dieſer Satz hergeſtellt. Jedes Glied muß von dem Körper, deſſen Theil es iſt, Verbeſſerung annehmen; die Geiſtlichen ſind Glieder des Staats, folglich ſind ſie deſſen Gerichtbarkeit unterworfen.

Sich Gott weihen, macht nicht, daß man kein Menſch ſey, nicht, daß man den nämlichen Leidenſchaften nicht Preis ſeye, denen andere Menſchen ausgeſetzt ſind. Die Ungerechtigkeit dringt oft bis ins Heiligthum, und bey einem Ungerechten iſt die Religion bloß ein Werkzeug zu ſeinen Abſichten.

Die Gerechtigkeitsliebe, die Unterſtützung der Bürger, die öffentliche Ruhe, alle dieſe Betrachtungen ſind der Beſtrafung der Geiſtlichen ſowohl als der Laien angemeſſen. Ja noch mehr: je erhabner die Würde des Prieſters iſt, deſto ſtrenger muß ein ſtrafbarer Prieſter beſtraft werden. Dieſe Beſtrafung muß der Souverän verhängen, wenn man anders die Hoheitsrechte nicht theilen, und im Staate einen andern Staat annehmen will.

Man weiß, welche Liebe die meiſten Diener der Religion gegen die Privilegien ihres Standes nähren. Wie viele Handlungen, die im Grunde Verbrechen ſind, würden nach dem Sinne der geiſtlichen Richter für unſchuldig gelten, ſo oft man ſie von dem Streite über die Gerechtſame der einen und der andern Macht abhängen laſſen wollte?

Unter allen Geiſtlichen ſind die Cardinäle am engſten mit dem römiſchen Hofe verbunden; Wenn aber ein Cardinal ein Verbrechen, beſonders ein Staatsverbrechen in einem Lande, wo er geboren iſt, und wo er reſidirt, begeht, und man dann behaupten will, er könne von dem Souverän und deſſen Beamten nicht gerichtet werden, ſo wäre es in gewiſſer Art eben ſo unſinnig, als wenn der König von Frankreich verlangte, ein Spanier, der Ritter vom heil. Geiſtes Orden iſt, ſolle wegen einem Verbre-

chen,

chen, das er zu Madrid begangen hätte, nach Paris geſchickt werden, um allda gerichtet zu werden.

Und wie könnten die Fürſten ihre Staaten regieren, und ſie in Frieden erhalten, wenn ein Theil ihrer Unterthanen ihre Ruhe ungeſtraft ſtören könnte? Dieſe Gründe ſind einfach, fordern keine tiefe Unterſuchung, ſind der Faſſungskraft der Unwiſſenden ſowohl als der Gelehrten angemeſſen. Wer immer die Ruhe im Staate ſtört, auf welche Art er ſie auch ſtöre, iſt der Macht des Scepters unterworfen, und darf von dem Richterſtuhle, der den Mörder, den Räuber, den Giftmiſcher richtet, nicht abgerufen werden.

§. XXXI.

Der Einwurf, ſo von den Entſcheidungen einiger Concilien und Päbſte hergenommen iſt, wird widerlegt.

Allein, Concilien, und Päbſte wird man ſagen, haben die Geiſtlichen der weltlichen Macht entzogen. Wollte man die Verordnungen der Concilien, und die Entſcheidungen der Päbſte, auf die man ſich gründet, unterſuchen, ſo wäre es wohl leicht zu zeigen, daß dieſe in gewiſſen Umſtänden, und aus gewiſſen Rückſichten gemachte Anordnungen der allgemeinen Regel nicht nachtheilig ſeyn können. Allein, es iſt unnütz, jede einzelne Thatſache, worauf ſich der Einwurf gründet, beſonders zu unterſuchen. In dem Falle, wovon hier die Rede iſt, können weder die Entſcheidungen der Concilien, noch viel weniger die Entſcheidungen der Päbſte ein Geſetz machen. Die Verfaſſer dieſer Regeln waren Geiſtliche, die in ihrer eignen Sache geſprochen haben, und die keine Macht hatten, einen Punct, der den Glauben nichts angeht, und der bloß vom Willen der Souveräne abhängt, zu entſcheiden. Die Concilien und Päbſte haben das Recht nicht, die Rechte der Souveräne zu beſtimmen, im Gegentheil

kommt

kommt es den Souveränen zu, die Kirchengewalt in den von Jeſu Chriſto ihr vorgeſteckten Schranken zu erhalten.

§. XXXII.

Der Einwurf, der auf perſönliche Privilegien gebauet iſt, welche einige Fürſten den Geiſtlichen ertheilt haben, wird wiederlegt. Dergleichen Privilegien ſind allzeit widerrufbar.

Sage man gleichwohl, daß die Kaiſer verordnet haben, die eines Verbrechens wegen angeklagte Geiſtlichen ſollen vor die biſchöfliche Audienz geſchickt werden *l*); ſage man ferner, die Könige haben in ihren Staaten die nämliche Anordnung getroffen; ſetze man hinzu, die franzöſiſchen Könige ſelbſt haben die Geiſtliche nicht wegen gemeiner, ſondern wegen ausgezeichneter Verbrechen den weltlichen Richtern ihres Königreichs unterworfen.

Was wird aus allem dieſen folgen? Frömmigkeit, und beſondere Rückſichten haben den Kaiſern und Königen dieſe Verordnungen eingegeben. Sie ſind bloße Privilegien, die von der nämlichen Macht, die ihnen ihr Daſeyn gegeben, aufgehoben werden können. Diejenigen, ſo der Geiſtlichkeit Privilegien ertheilt haben, wodurch ſie der Beſtrafung des Staats entzogen werden, können ſie unumſchränkt zurückrufen, wenn man anders die Hoheitsrechte des Souveräns nicht theilen und folglich vernichten will. Hätten die Fürſten die Cleriſey in den Genuß dieſes mit dem Kirchenſtande verbundenen Rechts nur wiedereingeſetzt, und wäre es ein von Gott ertheiltes Recht, ſo wäre es unwiederrufbar; allein es iſt nur menſchlichen Rech-

l) Clericos, quos indiſcretim ad ſaeculare judicium deduci debere, in fauſtus praeſumptor edixerat, Epiſcopali audientiae reſervamus. Valentin und Theodoſius.

Rechtens. Wenn die Geiſtlichen das Gegentheil behaupten, ſo müſſen ſie das urſprüngliche Recht, worauf ſie ſich gründen, beweiſen; dieſen Beweis können ſie nicht herſtellen; Sie können alſo eine Ertheilung, die ſie nur der Freygebigkeit der Fürſten zu verdanken haben, nicht in ein urſprüngliches Recht verwandeln. Jeder Souverän kann nach Vorſchrift ſeiner Gerechtigkeit in ſeinen Staaten jene Privilegien aufheben, die nur von Menſchen ertheilet, und dem allgemeinen Nutzen der Geſellſchaft, und der Ruhe ſeines Volkes nachtheilig geworden ſind.

Dritter Abſchnitt.

Ob die Kirchengüter den öffentlichen Abgaben unterworfen ſind.

§. XXXIII.

Vorurtheile und Anmaßungen der Geiſtlichen in Rückſicht der Privilegien wegen der Güter, deren Nutznießung ſie haben.

Ein Vorurtheil, überhaupt betrachtet, iſt eine ohne vorhergehende Unterſuchung oder ohne nothwendige Kenntniß geſchöpfte Meinung, oder geſchöpftes Urtheil. Daher man nicht nur gewiſſe Dinge nicht kennt, ſondern ſogar ſich ſelbſt nicht kennt, welches das ſtärkſte und gefährlichſte aller Vorurtheile iſt, weil aus dieſer doppelten Unwiſſenheit ſeiner ſelbſt und der Gegenſtände von denen man urtheilen will, die größten Fehler entſtehen, welche das Vorurtheil oder die Uebereilung im Urtheilen hervorbringen können. Man weiß, wie eingenommen die Geiſtlichen für ihren Stand ſind, und nie gab es ein ausgezeichneters Vorurtheil, als die Befreyungen, welche ſie ſich in einer Ausdehnung anmaſſen, die nur ſchlecht berich-

richtete oder mit Vorurtheilen eingenommene Seelen ihnen geben wollen. Hätte man der Cleriſey Glauben beyzumeſſen, ſo wäre ſie von allen Auflagen befreyt, und trůge ſie auch etwas zu den Staatslaſten bey, ſo geſchähe es nur aus freyen Willen, und als eine bloße Freygebigkeit. Man würde, wenn man den Geiſtlichen Gehör geben wollte, ſagen, während der Soldat für den Ruhm und die Freyheit des Vaterlands ſtreitet, die Laſten des Kriegs trägt, und der dritte Stand die öffentlichen Auflagen zahlt, ſeye für die Geiſtlichen genug, Augen und Hände gegen Himmel zu erheben, um deſſen Beyſtand zu erhalten; ihre Waffen ſeyen Gebeth, Weyhrauch und Buße; wenn der Adel ſein Blut, das Volk Schweiß und Arbeiten aufopfert, ſo vergößen ſie Tag und Nacht vor den Altären Thränen, um den Zorn Gottes abzuwenden, und gleich den andern Moyſen auf dem Berge in der Wüſte *m*) vernichteten ſie mehr Feinde durch Erhebung der Hände gegen Himmel, als alle Heere miteinander thun könnten. Die Geiſtlichen wollen die Güter, mit denen ſie von der im Staate herrſchenden Frömmigkeit bereichert worden ſind, ohne alle Auflage genießen, wenn man jene ausnimmt, welche ſie aus eigner Großmuth auf ſich zu nehmen geruhen. Wir wollen anfangs in wenig Worten zeigen, wie die Geiſtlichen zu dem Beſitze der Güter, die ſie nun genießen, gekommen ſind, dann werden wir ſehen, zu welchen Auflagen dieſe Güter gehalten ſeyen.

§. XXXIV.

m) Cumque levaret Moyſes manus, vincebat Iſraël; ſin autem paululum remiſiſſet; ſuperabat Amalec. Exodi Cap. 17, v. 11.

§. XXXIV.

Wie die Geiſtlichen zu dem Beſitze der Güter, ſo ſie genießen, gekommen ſind, was für einen Gebrauch ſie davon machen, und welchen Gebrauch ſie davon machen ſollten.

In der erſten Kirche waren die Güter gemein. Man hatte nichts Eigenthümliches. Die Glaubigen legten alles zu den Füßen der Apoſtel nieder. Aber dieſe glückliche Zeit dauerte nicht lang. 26 Jahre nach dem Tode Jeſu Chriſti erkannte jeder das Seinige an, ſo, daß jene, ſo etwas eigenthümliches Vermögen hatten, nicht mehr von den Opfern leben durften, welche von den Glaubigen für die Kirchendiener und für die Armen dargebracht wurden. Den Beweis hievon finden wir in der erſten Epiſtel des heiligen Paulus an den Timotheus. Dieſer Apoſtel ermahnt die Glaubigen, die Kircheneinkünfte nicht mit Ernährung der armen Wittwen zu beſchweren, ſondern ihre Famille ſollte ſie ernähren *n*). Die Biſchöfe, um dem Predigamte deſto bequemer abzuwarten, übertrugen bald die Sorge für das Almoſen den Prieſtern, und dann den Diaconen, welche für das Zeitliche Sorge zu tragen hatten. Nicht nur die Armen der Kirchen, wo das Almoſen gegeben wurde, ſondern auch die Armen anderer entferntern Kirchen wurden unterſtützt, wann die dortigen Einkünfte zum Unterhalt ihrer Armen nicht erkleckten *o*). Dieſe Almoſen waren ſo reichlich, daß die Kaiſer bey öffentlichen Nothfällen ſich oft derſelben mit Gewalt bemächtigten, wenn anders die Prieſter und

---

n) Siquis habet Viduas, ſubminiſtret illis et non gravetur Eccleſia, ut iis, quae vere Viduae ſunt, ſufficiat. *o*) Man ſehe die Geſchichten der Apoſtel, und das 15te Kapitel des Briefes an die Römer.

und Diaconen durch Austheilung derſelben unter die Armen dieſem Unheile nicht zuvorkamen, gleichwie der heilige Laurentius that, als Decius im Jahr 220 dieſe Almoſen an ſich ziehen wollte. Die Furcht die Geſchenke der Glaubigen in einem Augenblicke zu verlieren, nöthigte die Prieſter und Diaconen ihren Antheil an dieſen Almoſen theils auf ein Monath, theils auf eine längere Zeit voraus zu verlangen. Unterdeſſen gab es noch keine Grundſtücke in der Kirche, weil die römiſchen Geſetze den Gemeinden nicht erlaubten dergleichen ohne Erlaubniß des Kaiſers zu beſitzen, der ſie wohl den Chriſten nicht zugeſtund. Conſtantin, als er ein Chriſt geworden, erlaubte zuerſt der Kirche Grundſtücke zu beſitzen. Kurz hernach wurden die Glaubigen ohne einiges Gebeth, oder andere Obliegenheit den Prieſtern aufzulegen, gegen die Kirche äußerſt freygebig, weil ſie alle Tage dem Ende der Welt entgegen ſahen, und um deren Reichthümer ſich wenig bekümmerten. Die Prieſter mißbrauchten es, und im Jahre 390 machte der Fürſt ein Geſetz, worin ihnen neue Erwerbungen zu machen verbothen wurde. Dennoch iſt gewiß, daß bis in das Jahr 420 dieſe Güter immer auf Befehl und unter Oberaufſicht der Biſchöſe und Prieſter von den Diaconen ausgetheilt worden ſind. Endlich machte man in der morgenländiſchen Kirche 4 Theile daraus. Der erſte wurde dem Biſchofe, der zweyte den Dienern des Altars gereichet, der dritte wurde zur Fabrik, d. i. zu Unterhaltung der Kirchen, wo die Glaubigen ſich verſammelten, zu den Wohnungen der Biſchöfe, der Prieſter, der Kranken verwendet, der vierte gehörte den Armen. 30 Jahre hernach, nämlich gegen das Jahr 450, machten die Biſchöfe, die von ihrem Antheile die fremden und auswärtigen Armen ernähren mußten, ſich zu unumſchränkten Eigenthumsherrn von demſelben, und begaben ſich zu beſſerer Erhaltung ihres Antheils unter den Schutz der Fürſten. Dieſe benutzten ſolche Gelegenheit, um die Wahlen zu hindern, und die Kirchenwürden ſelbſt zu vergeben. In Frankreich be-

mächtigten ſich die Majores Domus derſelben und das Volk bekümmerte ſich wenig mehr darum. Jeder behielt die Opfer bey ſich, und weil zu gleicher Zeit die Fürſten unter die Kriegsleute, um dem Staate im Kriege oder in Angelegenheiten des Staats zu dienen, die öffentlichen Grundſtücke austheilten, welche dann in der Sprache der Franken und Lombarden Beneficia, das heißt, Dinge, ſo man durch die Gnade der Fürſten beſitzt, genannt wurden, ſo nannte man den Antheil der Kirchengrundſtücke, oder auch das Recht ſie zu beſitzen, Beneficia, weil ſie entweder von dem Fürſten, dergleichen die Bisthümer und Abteyen waren, oder mit Einwilligung des Fürſten, wohin die andern nicht ſo wichtigen Pfründen gehören, ertheilt wurden.

Dieſe Art die Kirchengüter zu verwalten, erhielt ſich länger im Occident als im Orient, länger in Frankreich als in andern Königreichen; denn in dieſem Königreiche waren die Biſchöfe und Aebte, die dem König Soldaten gaben und ſelbſt in den Krieg gingen, die ſtärkſten, und ſie nahmen den Prieſtern oder den andern Kirchendienern alle ihre liegende Güter mit Gewalt hinweg, wodurch dieſelben ſo arm wurden, daß das Volk, da es ſah, daß die Kirchen von den Prieſtern nicht recht verſehen wurden, auf den Gedanken geriethen, denſelben gewiſſe Almoſen vermittelſt der Zehenten anzuweiſen, welche von den einen auf den Zehenten, von den andern auf einen geringen Theil nach Größe der Pfarrſprengel feſtgeſetzt wurden. Wiederum andere wieſen, ohne etwas feſt zu ſetzen, den Prieſtern ſo viel Güter an, als zu ihrem ehrbaren Unterhalt nöthig waren. Die Armuth der Prieſter war ſo groß, daß ſie ſich gezwungen ſahen, in allen Predigten die Glaubigen zu Bezahlung der Zehenten zu ermahnen. Die Pfründen waren alſo nach Verſchiedenheit der Pfarren mehr oder weniger beträchtlich, und dieſe Zehenten wurden von unſern Königen und den Ständen des Reichs beſtätigt.

So ging es mit den Einkünften der Pfründen und mit den Zehenten, die in Frankreich ihren Urſprung nahmen. Dieß iſt die Quelle der unermeßlichen Reichthümer der Geiſtlichen.

Die Pflicht der Soldaten iſt zu ſtreiten, die Pflicht der Magiſtratsperſonen Recht zu ſprechen, jene des Ackermanns, die Erde anzubauen, und endlich die Pflicht eines Geiſtlichen, Gott und dem Nächſten in gänzlicher Entſagung aller irdiſchen Güter zu dienen. Von den Gütern, welche die Geiſtlichen beſitzen, gehört ihnen nichts zu, als was ſie zu ihrem nothdürftigen Unterhalt brauchen. Können ſie wohl ohne gottesräuberiſchen Eingriff ſich einen Ueberfluß zueignen, der urſprünglich nur zum Unterhalt der Armen beſtimmt war, und der nur mit dem Bedinge in ihre Hände gekommen iſt, damit ſie die nämlichen Laſten, welche ſie für den Souverän auf ſich zu nehmen hatten, tragen? Können ſie, ohne ein Verbrechen zu begehen, Güter, deren Verwalter ſie nur ſind, ihrer eigentlichen Beſtimmung entziehen? Kann man von allen Geiſtlichen ſagen, was von den erſten Chriſten geſagt wurde, daß ſie nämlich alles hätten, ohne etwas zu beſitzen, omnia habentes, nihil poſſidentes.

§. XXXV.

Um zu wiſſen, was wirklich geſchehen ſoll, muß unterſucht werden, was zu allen Zeiten und in allen Ländern geſchehen iſt.

Wenn die Menſchen ſtets ihren Pflichten getreu wären; Wenn das natürliche Geſetz, welches der Grund von jenen iſt, immer die Richtſchnur aller ihrer Handlungen wäre, ſo würde das, was man Gewohnheit nennt, an ſich ſelbſt ſo viel Ehrerbiethigkeit verdienen, als es geehret wird. Welches Geſetz iſt nun in der That gerechter und zugleich mächtiger, als ein unvordenklicher, allgemeiner

meiner und in Rückſicht der Vernunft und der Gerechtigkeit einförmiger Gebrauch? Wenn es aber dergleichen Gebräuche gibt, wie viele derſelben findet man, die nichts als Vergeſſenheit und oft Verletzung des natürlichen Geſetzes zur Quelle haben! Die Jahrbücher der Welt beweiſen es nur zuviel, und die ſtete Erneuerung und fruchtloſe Vervielfältigung der Geſetze, um die Menſchen zu ihren erſten Pflichten zurückzuführen, liefern den vollſtändigen Beweis.

Da es nun ſo viele Beweggründe gibt, alles was Gebrauch und Gewohnheit heißt, mit Mißtrauen anzuſehen, nach welchen Regeln und Grundſätzen ſoll man dieſen ſo gewöhnlichen und ſo oft unrechtmäßigen Gegenſtand des politiſchen Aberglaubens prüfen, um ihn entweder aufzunehmen, und zu heiligen, oder ihn zu verwerfen und zu verbannen? Die Handlungen der Menſchen ſollen und können nur nach dem Bezuge auf das, was der Grund und die Vorſchrift derſelben ſeyn ſoll, beurtheilet werden.

Jeder auch noch ſo alter Gebrauch, ſobald erwieſen iſt, daß er eine Verletzung des natürlichen Geſetzes ſeye, kann und ſoll nur für einen Mißbrauch angeſehen werden. Wenn alſo die Befreyung der Geiſtlichen von ihren Gütern etwas zu den Staatslaſten beyzutragen, in der That und im Beſitzſtande unvordenklich wäre, ſollte wohl nicht genug ſeyn, ſie mit den Worten des heiligen Cyprians zu beſtreiten: Umſonſt, ſagt dieſer heilige Vater, ſetzen jene, deren Vernunft und Gerechtigkeit die Privilegien verbannt, dieſen beyden Gründen ihren Beſitzſtand entgegen, als wenn Gewohnheit und Gebrauch ſtärker ſeyn könnten als die Wahrheit, und ihr vorgezogen werden ſollten.

Wir wollen dennoch den Urſprung, die Fortſchritte, Kennzeichen und Wirkung des von dem franzöſiſchen Clerus zurückgeforderten Beſitzes unterſuchen. Dieſe Unterſuchung fordert eine hiſtoriſche Zergliederung, von der man ſich wegen vorliegender Materie nicht loszählen kann. Das

Stu-

Studium der ehemaligen Begebenheiten führt auf die Kenntniß des gegenwärtigen, und ſogar oft auf jene des zukünftigen; denn die Menſchen ändern ſich, wie die Moden, immer der Form nach, da Gegenſtand und Grund die nämliche bleiben. Der Endzweck der Geſchichte iſt, ſie in allen Geſichtspuncten und in den verſchiedenen Stellungen zu zeigen, in die ſie von dem Contraſt und Spiele ihrer Vorſtellungen, Geſinnungen, Meinungen und Leidenſchaften verſetzt werden. Es iſt ein immer gleiches und immer abwechſelndes Gemählde der Menſchen, die auf der Weltbühne in den Scenen, ſo ſie entweder als Schauſpieler mitmachten, oder als Zuſchauer ſpielen ſahen, erſchienen ſind. Die Charactere oder Leidenſchaften der einen und die Eindrücke der andern ſind die Seele dieſes Gemähldes, und da die Begebenheiten der Kirche und der Geiſtlichen mit den Begebenheiten der Geſellſchaft wegen ihren natürlichen Verhältniſſen, Beweggründen, den Abſichten und Geſinnungen der darin verflochtenen Menſchen nothwendig verbunden ſind, ſo kann man die Geſchichte von jenen nicht entwerfen, wenn man nicht wenigſtens zum Theil die Geſchichte aller Jahrhunderte, aller Staaten, aller Menſchen und aller Leidenſchaften damit verbindet.

§. XXXVI.

Die Befreyung der Leviten des alten Teſtaments war von Gott eingeſetzt, und gründete ſich auf derſelben Ausſchließung von allen Gütern außer dem bloßen Almoſen.

Weil das neue Geſetz auf das alte, welches nur der Schatten und das Vorbild von jenem war, folgte, auch zwiſchen den Prieſtern des einen und des andern Geſetzes einiges Verhältniß herrſchet, woher die Geiſtlichen verſchiedene Folgerungen ziehen, ſo muß unterſucht werden, in welchem Bezug die jüdiſchen Prieſter gegen

ihren Staat, ſolang er beſtand, und gegen das römiſche Reich, als dieſe Nation von den Römern unterjocht wurde, ſtunden.

Das Prieſterthum bey den Juden war durch die Einweihung der Zunft Levi zum Altardienſte erblich. Auf Befehl und Eingebung Gottes ſchloß Joſue die Leviten von den abgetheilten Ländereyen aus, und wies ihnen zu ihrem Unterhalt von den unter die andern Zünfte vertheilten Grundſtücken die Zehenten an: Gott ſagt: Levi habe an dem Lande, das ſeine Brüder beſaßen, keinen Theil gehabt, weil der Herr ſelbſt ſein Theil iſt, wie es der Herr euer Gott ihm verſprochen hat. Die Prieſter des alten Geſetzes beſaßen nichts unbewegliches, weil unbewegliche Güter nothwendigerweiſe Sorgen und Nachdenken verurſachen, und weil die Zehenten und Opfer zum Unterhalte der Prieſter erkleckten.

Da zu Folge dieſes Geſetzes die Leviten nur vom Almoſen lebten, und an den Gütern des Staats keinen Theil hatten, noch haben konnten, ſo war es nicht möglich, noch gerecht, daß ſie zu deſſen Laſten und Bedürfniſſen wirklich etwas beytrügen. Dieß iſt der Grund einer von dem göttlichen Rechte für die Leviten eingeführten Befreyung, und der Deckmantel der Anſprüche des Clerus, um eine gleiche Befreyung für ſeine Grundſtücke, und ein eben ſo gegründetes Recht auf die Zehenten zu behaupten. Allein zwiſchen den Kirchendienern im alten und denen im neuen Geſetze iſt gar keine Gleichheit. Wenn eine vorhanden ſeyn ſollte, ſo müßten unſere Geiſtlichen eben ſo wenig Antheil an den zeitlichen Gütern haben, als die Leviten daran hatten; Der Geſetzgeber des neuen Geſetzes müßte ſie davon ausgeſchloſſen und zur Entſchädigung ihnen den Zehenten von allen Gütern angewieſen haben; Man müßte nicht wiſſen, daß die von ihnen beſeſſene Zehenten, ſo wie die Grundſtücke, ihnen von den ehemaligen wahren Eigenthümern derſelben gegeben worden ſind; daß die Güter der cluniacenſer, ciſtercienſer, und maltheſer Orden durch die

Päbſte

Päbſte von Bezahlung der Zehenten befreyt worden ſind, welches nicht ſeyn könnte, wenn ihre Zehenten göttlichen Rechtens wären; daß erſt durch eine neuere Verordnung die Pfarrer wegen ihres Glockenthurms von ſolchen Ländereyen den Zehenten zu fordern haben, die niemanden zehentbar ſind; und daß endlich dieſe Zehenten zum Theil geiſtlichen Pfründnern, die keine Seelſorge haben, zum Theil weltlichen Herren, die damit belehnet ſind, gehören.

§. XXXVII.

Die Juden und ihre Prieſter zahlten den abgöttiſchen Kaiſern Tribut. Ein Gleiches thaten Jeſus Chriſtus ſelbſt, ſeine Apoſtel und Jünger.

Verſchiedene wichtige Veränderungen hatten ſchon den heiligen Stamm nämlich die Nachkommen Aarons mit den andern Stämmen untermenget, als die Römer ſich die Juden unterwarfen, und auf ihre Ländereyen und Perſonen Abgaben legten. Sie waren damals in drey Secten, der Phariſäer, Eſſenier, und Saducäer getheilt. Nach den Berichten des heil. Clemens von Alexandria, des heil. Chryſoſtomus, des Theodoretus und des heil. Auguſtins weigerten ſich die Phariſäer dem Kaiſer den Tribut zu zahlen; ſie behaupteten hievon, wie von jeder Unterwürfigkeit im Staate befreyet zu ſeyn. Joſeph ein jüdiſcher gleichzeitiger Geſchichtſchreiber redet von ihnen alſo: „es gibt eine Secte von Leuten, welche in den Geſetzen „und Gebräuchen der Religion, der Regierungsverfaſſung „und des Vaterlands für einſichtiger gehalten werden wol„len, als die andern; ſie geben ſich für ſtrenge Beobachter „derſelben aus. Man nennt ſie Phariſäer; ſie ſind tückiſch, „hochmüthig, und ſo unternehmend, daß ſie ſich manch„mal ohne Scheu wider die Könige empören, und ſie „offenbar angreifen. Voll von Vorurtheilen, Stolz, Arg„liſt, und einem nach Unabhängigkeit und Empörung „ſchnaubenden Geiſt widerſetzten ſie ſich dem öffentlichen

„Anſehen, beleidigten ſie die höchſte Majeſtät im Staat", „und ermunterten ſie durch allerley Schleichwege das Volk „zur Aufruhr. Mit dieſer Gemüthsverfaſſung verweiger„ten ſie dem König, dem Kaiſer und dem Staate den Eid „der Treue, den ihm die ganze Nation geleiſtet hatte *p*)".

„Auguſtus, ſagt Joſeph an einer andern Stelle *q*), „hatte den Cirenius, einen Mann von ſeltenem Verdienſte „zum Statthalter in Syrien und Judäa ernannt, mit Be„fehl alle Güter der Unterthanen zu verzeichnen. Die Ju„den ſahen ſogleich dieſe Verzeichnung ſehr ungerne. Der „Oberprieſter Joazar ſchlug ihnen vor, ſich derſelben nicht „zu widerſetzen; allein Judas und ein Phariſäer, Namens „Sadoc, ermunterten das Volk unaufhörlich zur Empö„rung mit dem Vorgeben, dieſe Verzeichnung ſeye nichts „anders, als eine offenbare Erklärung, daß man ſie in „die Dienſtbarkeit bringen wolle. Um ſie zu Behauptung „ihrer Freyheit aufzumuntern, ſtellten ſie ihnen vor, wenn „ſie in ihrem Unternehmen glücklich wären, ſo würden ſie „mit eben ſo viel Ruhm als Ruhe alle ihre Güter genie„ßen, ſie könnten aber die Unterſtützung Gottes nicht hof„fen, wenn ſie ihrer Seits nicht alles thäten, was in ih„ren Kräften wäre. Das Volk wurde von dieſen Reden „ſo gerührt, daß es ſogleich zur Empörung ſchritt. Nun „war überall nichts als Mord und Raub. Aus Begierde „ſich zu bereichern und unter dem Vorwande die öffent„liche Freyheit zu vertheidigen, plünderte und mordete man „Freunde und Feinde ohne Unterſchied. Die Wuth der „Aufrührer ſtieg ſo übermäßig, daß eine durch ſie verur„ſachte Hungersnoth ſie nicht hindern konnte, ſich der „Städte mit Gewalt zu bemächtigen, und ſie mit dem „Blute ihrer Mitbürger zu überſchwemmen. Judas und „Sadoc beunruhigten und verwüſteten nicht nur ganz „Judäa,

p) Joſephs jüdiſche Geſchichte 17tes Buch, 3tes Kap.

q) Eben daſelbſt 18tes Buch, 2tes Kap.

„Judäa, ſondern ſie legten noch den Samen zu allen „Uebeln, womit es nachher heimgeſucht wurde, und zu „ſeinem gänzlichen Untergang“. Der nämliche Geſchicht-ſchreiber macht noch die Anmerkung, daß faſt alle Prieſter der Juden, und beſonders die Oberprieſter aus der Secte der Phariſäer waren, die noch zu den Zeiten Jeſu Chriſti vorhanden war. Wir leſen von ihr in den Evangelien des heil. Matthäus und Marcus folgendes:

„Die Phariſäer, ſagen dieſe zwey Evangeliſten, mach-„ten unter ſich Anſchläge, wie ſie Jeſum in ſeinen Wor-„ten fangen möchten. Sie ſchickten alſo zwey Jünger mit „Herodianern (dieſe waren die zu Erhebung der Auflagen „öffentlich aufgeſtellte Diener) zu ihm, und ließen ihm „ſagen: Meiſter wir wiſſen, daß du wahrhaft biſt und „den Weg Gottes lehrſt, ohne auf jemanden Rückſicht zu „haben, wer er auch ſey, denn du ſiehſt nicht die Perſo-„nen an, ſag uns alſo deine Meinung über die Frage: Iſt „es erlaubt oder nicht, dem Kaiſer Zinns zu zahlen“? Sie machten alſo aus der Zahlung dieſes Tributs, der ein Zinns, eine Art von Kopfſteuer war, einen Gewiſſens-fall. Aber Jeſus kannte ihre Schalkheit, und ſagte ihnen: „Heuchler, warum verſuchet ihr mich? Zeigt mir das „Geldſtuck, das man zum Zinns gibt, und als ſie ihm „einen Silberpfenning gezeigt hatten, ſagte ihnen Jeſus, „weſſen Bild und Aufſchrift iſt dieſes? Des Kaiſers, ſag-„ten ſie ihm; Worauf ihnen Jeſus antwortete: Gebt alſo „dem Kaiſer was des Kaiſers iſt, und Gott, was Got-„tes iſt“. Dieſes war die vorgelegte, und welches merk-würdig iſt, von Kirchendienern vorgelegte Frage; Dieſes war die Entſcheidung Jeſu Chriſti ſelbſt.

Die Zolleinnehmer zu Capharnaum zweifelten nicht, daß Petrus den Zoll zahle, ſie fragten ihn nur, ob ſein Meiſter ihn zahle. Der heil. Petrus glaubte, ſein Mei-ſter ſeye hiezu verbunden, weil er ſich erinnerte, daß er ihn ſchier bey ſeiner Geburt ſchon gezahlt habe. Er ant-wortete den Einnehmern: Jeſus Chriſtus zahle ihn „und

„als ſie heimgekommen waren, kam ihm Jeſus zuvor „und ſprach: was dünkt dich Simon? Von wem nehmen „die Könige auf Erden den Zoll oder Zinns, von ihren Kin„dern oder von Fremden? Da ſprach zu ihm Petrus: von „den Fremden; Jeſus ſagte ihm: ſo ſind die Kinder frey *r*). Der Biſchof von Ypern Janſenius macht über dieſe Stelle von Befreyung der Kinder folgende Bemerkung *s*) „Chri„ſtus redete nur von ſich entweder, weil er ſeiner Menſch„heit nach als Abſtämmling vom Hauſe David ein Königs „Sohn war, oder weil er als Sohn Gottes ein Sohn des „Königs aller Könige war; Eigenſchaften, welche dem „Petrus nicht zukamen, und welche die Geiſtlichen nicht „auf ſich anwenden können *t*), als in ſoweit ſie auf jedem „Glaubigen angewendet werden, weil er ein angenomme„nes Kind Gottes und Jeſus Chriſtus der älteſte unter „vielen Brüdern iſt. Um unterdeſſen, fährt Janſenius „fort, kein Aergerniß zu geben, wollte er den Tribut zah„len, da er die Knechtsgeſtalt angenommen hatte, und in „der Demuth des Fleiſches ſich ſchon der Herrſchaft des „Auguſtus unterworfen, und bey der Aufzeichnung des „Quirinus den Zinns bezahlt hatte". Der heil. Matthäus erzählt noch, daß Jeſus Chriſtus um den Tribut zu bezahlen, ein Miracul gewirkt habe. Er befahl dem heil. Petrus die Angel ins Meer zu werfen, und in dem erſten Fiſche, ſo er finge, würde er ein Silberſtück von vier Drachmen finden, womit er den Zinns für ſie beyde, weil auf jedem Kopf zwey Drachmen kamen, zahlen ſollte. Hier iſt Lehre und Ausübung, Geboth und Beyſpiel miteinander vereinigt.

Jeſus

r) Matthäus am 18. Kap. 23, 24 Vers.

s) In Comment. in Cap. 17. Matth. p. 143.

t) Hoc igitur argumentum directe non concludit, niſi pro ſolo dicto.

Jeſus Chriſtus iſt nur auf die Welt gekommen, um uns die geiſtlichen Güter zu verſchaffen, und durch ſeine Ankunft hat er die weltliche Macht der Fürſten auf keine Weiſe vermindert. Dieß lehrt uns die Kirche in dem geiſtlichen Liede *u*) des Sedulius, welches die Kirche unter ihre Geſänge aufgenommen hat.

Auf den Gründen dieſer göttlichen Lehren bauet jener große Ausleger der göttlichen Geſetze, der heil. Paulus, die Macht der Fürſten und den ihnen ſchuldigen Gehorſam, da er die Pflichten der Chriſten gegen die heidniſchen Fürſten beſtimmt. Er ſagt zu den Römern: Jede Macht ſolle den obern Mächten unterworfen ſeyn ꝛc. Eine Stelle, über die man die Commentare von ſehr vielen theils Kirchenvätern von dem heil. Clemens an bis zu den heil. Bernard, theils der anſehnlichſten Kirchenſcribenten anführen könnte. Sie lehren alle, daß der heil. Paulus den Kirchendienern die Pflicht, Tribut zu zahlen, eben ſo wohl, als den Laien auferlegt hat. Dieß iſt die allgemein ſeit Stiftung der Kirche von den Vätern anerkannte und eingeprägte Lehre.

Jedermann weiß, daß auf die bekannten Vernunftſchlüſſe des heil. Auguſtins *x*) ſo in das Decret *y*) einge-

---

u) Hoſtis Herodes impie! Chriſtum venire quid times? Non eripit mortalia, qui regna dat coeleſtia.

x) Quo jure defendis villas Eccleſiae, an divino, humano? Divinum jus in ſcripturis habemus, humanum in legibus Regum. Unde quisque poſſidet, quod poſſidet, nonne jure humano? Nam jure divino Domini eſt terra et plenitudo ejus: jure humano dicitur: haec villa mea eſt: haec domus mea eſt: hic ſervus meus eſt. Tolle jura Imperatorum, quis audet dicere: haec villa mea eſt, meus iſte eſt ſervus, mea eſt iſta domus? S. Aug. Tract. 6. in Joan. *y*) Can. ſiquae 26. Cauſ. 11. Q. 1.

gerückt ſind, die von Gratian darausgezogene Folge dieſe iſt: „Die Geiſtlichen hängen in ihren Amtsverrichtun„gen vom Biſchof ab, und wegen der Grundſtücke, ſo ſie „beſitzen, ſind ſie Unterthanen des Kaiſers. Von dem „Biſchof erhalten ſie die Salbung, die Zehenten und die „Erſtlinge, und von dem Kaiſer den Beſitz ihrer Grund„ſtücke. Da ſie alſo kraft kaiſerlichen Geſetzes *z*) ihre „Güter beſitzen, ſo iſt es klar, daß ſie wegen dieſer Gü„ter Unterthanen des Kaiſers ſind". Da die Kirche ihre weltlichen Güter nur von den Souveränen erhalten hat, ſo kann ſie ſolche nur abhängig von den Souveränen beſitzen. Wenn die Biſchöfe mit Vergnügen die Worte hören, welche der Pabſt zu ihnen ſagt: Was habt ihr mit den Königen zu ſchaffen Quid tibi et Regi? ſo müſſen ſie aus dem Munde ihres Souveräns hören: Warum wollt ihr meine Grundſtücke beſitzen: Quid tibi et poſſeſſioni? Die Fürſten werden nicht verlangen, daß ihnen die Biſchöfe wegen ihren Ländern Huldigung leiſten, wenn nur die Biſchöfe auf den Genuß dieſer Grundſtücke keinen Anſpruch machen. Daher ſchließt der heil. Auguſtin, daß kein Biſchof noch anderer Geiſtlicher ſagen könne: „Was habe ich mit dem König zu ſchaffen, denn es „iſt eben ſoviel, als ſagte man: Was habe ich mit meinen „Gütern und Beſitzungen zu ſchaffen, weil der Geiſtliche „nichts beſitzen kann, es ſeye dann nach menſchlichen Rech„ten, welche nach Auguſtins Vorausſetzung die Rechte „des Fürſtens ſind *a*)". Der jüngere Valentinian befahl dem heil. Ambroſius den Arianern eine Kirche einzuräumen. Die kaiſerlichen Beamten ſuchten ihn auf, um

---

z) Lib. 1. Cod. de ſacroſanct. Eccleſ. Cauſ. 12. quaeſt. 1. 15.

a) Noli dicere: Quid mihi et Regi? Quid tibi ergo et poſſeſſioni: Dixiſtis: Quid mihi et Regi? Noli dicere poſſeſſiones tuas, quia ad ipſas renuntiaſti jura humana, quibus poſſeſſiones poſſidentur.

um ihn dazu zu nöthigen, und ſagten ihm, der Kaiſer bediene ſich ſeines Rechts, weil alles ihm zugehöre. „Glau„ben ſie nicht, antwortete Ambroſius, daß die kaiſer„liche Macht ſich über Gott zuſtändige Dinge erſtrecke. „Die Kaiſer haben die Paläſte, und die Biſchöfe die Kir„chen. Wenn es um mein Vermögen, um meinen Leib, „um alles, was mein iſt, zu thun iſt, ſo gebe ich es her. „Verlangt der Kaiſer einen Tribut, ſo weigern wir uns „nicht, ihn zu zahlen; die Grundſtücke, welche der Kir„che angehören zahlen ihn; Will der Kaiſer ſeine Grun„ſtücke haben, ſo kann er ſie wiederum an ſich ziehen; Kei„ner von uns ſetzt ſich dawider; Das Almoſen, ſo wir „vom Volke ſammeln, kann für die Armen genug ſeyn. „Die kaiſerlichen Beamten ſollen aufhören uns wegen der „liegenden Güter bey dem Kaiſer verhaßt zu machen. Er „nehme ſie zurück, wenn er will, dieſe Güter. Ich lie„fere ſie nicht aus, aber ich enthalte ſie auch nicht vor". Man kann in dieſer Antwort des heil. Ambroſius die Verſchiedenheit bemerken, womit er von Dingen, die den Glauben, und von jenen, welche die Kirchengüter und die Perſonen der Biſchöfe betreffen, ſpricht. Iſt es um Auslieferung der Kirchen an die Arianer zu thun, ſo antwortet er: der Kaiſer habe kein Recht dazu; Iſt es um Uebergebung ſeiner Perſon zu thun, ſo iſt er ganz bereit; Iſt die Rede von Einräumung der Kirchengüter, ſo zahlen dieſe den Tribut an den Kaiſer, und will der Kaiſer ſie ſelbſt nehmen, ſo hat er zu befehlen. Der heil. Ambroſius übergibt ſie nicht, non dono, weil dieſe Güter ihm nicht angehören; Allein er weigert ſich nicht, ſie auszuliefern; Er erkennt ſogar, daß der Kaiſer an dieſen Gütern ein Vindicationsrecht hat, poteſtatem habet vindicandorum. Wer weiß aber nicht, daß Vindication das Eigenthum von Seite deſſen, der ſich ihrer bedient, vorausſetzt.

Der

Der Gebrauch Zinns zu zahlen wird in der zweyten Schutzſchrift des heil. Juſtins an Marcus Aurelius in der Mitte des zweyten Jahrhunderts als immer gebräuchlich angegeben. „Wir zahlen (ſagt dieſer Vertheidiger „des Glaubens, den er auch mit ſeinem Blute verſiegelte) „die Tribute und Auflagen an jene, welche zu deren Erhe„bung aufgeſtellt ſind, und wir ſind hierin pünctlicher als „jeder andre nach dem Befehl und Beyſpiele deſſen, der „zu uns geſagt hat: Gebt dem Kaiſer, was des Kai„ſers iſt *b*)“.

Als gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts der heil. Irenäus Biſchof zu Lyon die Epiſtel an die Römer über den = den Fürſten ſchuldigen Gehorſam erklärte, ſagte er: Dieſes hat Jeſus Chriſtus ſelbſt durch ſein Beyſpiel beſtätiget, als er befahl, dem Kaiſer für ihn und für den heil. Petrus den Zinns zu bezahlen *c*).

Origenes, der bis ins Jahr 253 lebte, ſagte in ſeinem Commentare über dieſe nämliche Epiſtel: Die Fürſten fordern von den Erzeugniſſen unſerer Güter und unſers Gewerbs Abgaben; Hat nicht Jeſus Chriſtus ſelbſt dergleichen gezahlt? wie viel billiger iſt es alſo, daß wir uns denſelben gleichfalls unterwerfen *d*).

Bis gegen das Ende des dritten Jahrhunderts hat die von den heidniſchen Kaiſern allzeit verfolgte chriſtliche Religion ihren Anhängern und Kirchendienern keine Loszählung von Abgaben verſchafft, weil es weder dem einen, noch den andern einfiel, dergleichen zu verlangen. Die von den Lehren Jeſu Chriſti und ſeiner Apoſtel noch durchdrungene Biſchöfe und Prieſter erhielten die Erblehre in ihren Schriften, drückten ſie in ihren Sitten aus, liefer-
ten

b) Juſtin. Orat. ad Anton. Apol. 2.

c) Iren. lib. 5. Cap. 20.

d) Origen. lib. 9. in Rom. 13.

ten in ihrem Betragen ein Beyſpiel davon, rühmten ſich endlich, eben ſo treu in Entrichtung der Abgaben zu ſeyn, als ſie ſich dazu verbunden hielten. In den drey erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums, während welcher die Kaiſer Abgötterer waren, redete niemand in der Kirche Gottes von Befreyungen. Die Chriſten waren eifriger, den Souveränen ihre Pflichten zu leiſten und die Kirchenväter rühmten ſich deſſen im Namen aller Glaubigen.

§. XXXVIII.

Lage der Cleriſey überhaupt im römiſchen Reiche, nachdem Conſtantin ein Chriſt geworden war.

Conſtantins Bekehrung im vierten Jahrhundert verſchaffte der Kirche den Frieden, den Biſchöfen und Geiſtlichen die Gnade dieſes Kaiſers. Er ehrte und bereicherte ſie, ſo wie er ihnen große Privilegien ertheilte. Er befreyte ihre Perſonen von den Frohndienſten, und erlaubte den ſtreitenden Parteien, die bürgerlichen Klagſachen vor dem Richterſtuhl der Biſchöfe auszumachen, und legte ihren Ausſprüchen das nämliche Anſehen bey, als ſeinen eigenen, mit Befehl an ſeine Beamten und Richter zur Vollziehung der biſchöflichen Ausſprüche zu verhelfen. Unterdeſſen findet man kein Geſetz, wodurch dieſer Kaiſer die Kirchengüter von Auflagen befreyet habe.

Der Kaiſer Conſtans hatte ſein Edict vom Jahre 357, worin er den Geiſtlichen eine Befreyung ertheilte *e*), nicht ſobald bekannt gemacht, als ihm der heil. Hilarius über die ſchädlichen Folgen dieſes Privilegiums für die Kirche, ob es gleich nur die Handel treibende Geiſtlichen betraf, lebhaft vorſtellte: Sie küſſen die Geiſtlichen, ſagt der Biſchof von Poitiers, den Kaiſer, und Jeſus Chriſtus

e) Lib. 14. Cod. theod. de Epiſcop. et Clericis.

ſtus wurde durch einen Kuß verrathen. Sie laſſen ihnen die Kopfſteuer nach, welche doch Jeſus Chriſtus, um nicht zum Aergerniß zu ſeyn, zahlte. Sie ſchenken ihnen die Abgaben, um die Chriſten zur Handelſchaft einzuladen; Sie laſſen ihnen nach, was ſie zu fordern berechtigt ſind, damit ſie die göttlichen Güter verlieren *f*). Als die Biſchöfe der Winkelverſammlung zu Rimini dieſes Privilegium auf alle Güter der Cleriſey erſtrecken wollten, widerrief es der Kaiſer auf Anhalten der katholiſchen Biſchöfe Italiens, Spaniens und Africa's, die im Jahre 360 wegen eines Conciliums *g*), welches dieſer Fürſt nach Nicäa zu berufen Willens war, verſammelt waren. Die Väter des im Jahr 371 in Illyrien gehaltenen Conciliums *h*), jene, ſo auf dem 3ten Concilium zu Toledo im Jahr 589, auf der Kirchenverſammlung zu Rom im Jahr 601, auf dem in Gallien gehaltenen Concilium vom Jahre 775, und beſonders auf dem 6ten pariſer Concilium gegenwärtig waren, erkennen die Obliegenheit der Kirche, den Souveränen Abgaben zu entrichten. Sie entſcheiden alle, daß die Unterthanen, ſie mögen Geiſtliche oder Laien ſeyn, die Abgaben bezahlen müſſen, und daß es von Seite der Geiſtlichen eine Ungerechtigkeit wäre, wenn ſie davon frey ſeyn, und die ganze Laſt auf die Laien wälzen wollten. Von allen dieſen Schriftſtellern will ich nur folgende Stelle aus dem Domat, der eben ſo deutlich als nachdruckſam iſt, anführen: „Die Kirche kann ſich nicht weigern, die Abgaben zu zahlen. Der Nächſte, das Volk, die Wittwe „und

f) Oſculo Sacerdotes excipis, quo et Chriſtus proditus eſt; cenſum capitis remittis, quem Chriſtus, ne ſcandalo eſſet, exſolvit; vectigalia Caeſari donas, ut ad negociationem Chriſtianos invites: quae tua ſunt, relaxas, ut quae Dei ſunt, amittantur.

g) Lib. 15. cod. theod. de Epiſcop. et Clericis.

h) Im Jahr 371. Theodoret, Hiſt. eccleſ. lib. 4. c. 18.

„und der Waiſe müſſen nicht zuſehr beladen werden, und „dieſe würden doch mehr zahlen, wenn die Kirche davon „ausgenommen wäre. Es wäre dieſes ein abſcheulicher „Raub. Es hieße die Wittwen und Waiſen unterdrücken, „oder, um mich der Ausdrücke des Baldus zu bedienen, „ſie beynahe erdroſſeln, wenn die Kirche ſich aller Laſten „entſchlüge, und wider alle göttliche und menſchliche Rech„te, wider die natürliche Vernunft, und wider die Re„geln der Liebe ſowohl, als wider die Vorſchriften der Re„ligion die ganze Laſt der Abgaben auf das geplagte Volk „ſchöbe *i*).

Die Ruhe, welche Conſtantin der Kirche verſchafft hatte, hatte ſich unter ſeinem Schutze kaum bis zu ſeinem im Jahre 337 erfolgten Tode erhalten. Die Ketzerey des Arius, wodurch ſie ſchon ſeit dem Jahr 321 beunruhiget wurde, entzog den Dienern der Religion den Schutz des Conſtantius, und der Abfall ſeines Nachfolgers des Julians machte die Verfolgungen wieder aufwachen. Sein Nachfolger Jovian regierte nicht lange genug, als daß er die von ſeinem Vorgänger der Kirche zugefügte Uebel wieder hätte gut machen können. Valens, Jovians Nachfolger begünſtigte die Arianer zum Nachtheile und auf Koſten der Katholiſchen.

Im

i) Non poteſt Eccleſia ſolutionem effugere, ne gravetur proximus, populus, vidua et pupillus, qui plus ſolverent, ſi Eccleſia vacationem munerum reciperet. Sane eſſet immenſa praeda, et oppreſſio viduarum et pupillorum usque ad ſtrangulationem, ut utar verbis Baldi, ſi Eccleſia recuſaret ſubire onera, gravando infeliciſſimam plebem, diſpendio omnium collectarum, contra omnia jura divina et humana et rationem naturalem ac officium charitatis pariter et Religionis. De Collect. fol. 99.

Im Jahr 373 hielt der heil. Gregorius vor dem zu Erhebung der Abgaben zu Nazianz aufgeſtellten Julian eine Rede, worin er ihm die Armen, die Welt- und die Ordensgeiſtlichen empfahl. Kein Band, ſagt er, knüpft ſie an dieſe Erde, ſie beſitzen kaum ihre Körper, ſie haben nichts, ſo ſie dem Kaiſer geben können, alles gehöret Gott zu, die Kirchengeſänge, die Gebethe, Wachen, Thränen, ihre Güter ſind über alle Anfälle erhoben *k*).

Um die nämliche Zeit bath der heil. Baſilius einen kaiſerlichen Beamten, die Ordensgeiſtlichen von den öffentlichen Auflagen zu befreyen, weil ſie nichts hätten, da ſie ihre Güter den Armen gegeben haben, auch ihre Körper nicht, welche durch die Buße abgemergelt werden *l*).

Man ſieht hieraus, daß die Welt- und Ordensgeiſtlichen unter dieſer Regierung aufgehört haben, von den öffentlichen Laſten befreyt zu ſeyn *m*). Wir haben auch wirklich ein Geſetz von **Valens** vom Jahre 370 an den Präfectus prätorius **Modeſtus**, wodurch er die Geiſtlichen den Abgaben unterwirft, welche von den Städten erhoben werden, wann jene ihrer Geburt nach Unterthanen in denſelben und aus der Zahl jener waren, die man Curiales nannte, ſie ſeyen dann 10 Jahre in dem Clericalſtand geweſen *n*). In einem andern vermuthlich gleichzeitigen Geſetze hatte **Valens** das nämliche in Rückſicht der Mönche verordnet *o*). Als er aber nach dem Tode ſeines Bruders **Valentinian** freyere Hand bekam, die katholiſche Lehre zu verfolgen, und er wußte, daß die Mönche eine der mächtigſten Stützen der Religion ſind, ſo befahl er im Jahr 376, daß man ſie zu Tragung der Waffen anhalten ſolle *p*).

Was

---

k) Greg. Naz. ep. 168. *l*) Baſil. ep. 304.

m) Hiſt. eccleſ. lib. 16. n. 52.

n) Leg. 9. Cod. theodoſ. de Epiſcop. L. 63. Cod. theodoſ. de decur. *o*) Hiſt. eccleſ. Liv. 17. Nomb. XXIV.

p) Baſil. Epiſ. 200.

Was lehrte unterdeſſen der heil. Ambroſius, der im Jahre zuvor Biſchof von Mailand ward, von der Pflicht die Auflagen zu zahlen? „Wenn Jeſus Chriſtus, „ſagte er in ſeinem Buche über den heil. Lucas *q*), den „Tribut gezahlt hat, wer ſeyd ihr dann, daß ihr davon „frey zu ſeyn glaubt? In einer andern Stelle des nämli„chen Werks, ſagt er: Wenn ihr nicht Unterthanen des „Kaiſers ſeyn wollt, ſo entſaget dem Beſitz der weltlichen „Güter; Beſitzet und genießet ihr aber dieſe, ſo ſeyd ihr „eben dadurch Unterthanen des Kaiſers *r*)". In einer Rede wider den Auxentius im Jahre 386 ſagt er ferner: „Wenn der Kaiſer einen Tribut verlangt, ſo weigern wir „uns deſſen nicht. Von den Grundſtücken der Kirche „wird Tribut gezahlt. Wir geben dem Kaiſer, was des „Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt *s*)". Wußte etwa der heil. Ambroſius die Rechte der Biſchöfe nicht, oder war er zu feig ſie durchzuſetzen? Er, der im Jahre 388 den **Theodoſius** aus dem Heiligthume, das nur für die Diener des Altars beſtimmt iſt, entfernte. Dieſer Kaiſer antwortete dem Biſchofe **Nectarius**, der ihn fragte, warum er nicht darin geblieben ſey: Kaum konnte ich jemanden finden, der mir die Wahrheit lehrte, ich kenne nur den **Ambroſius**, der den Namen eines Biſchofs mit Recht trägt *t*). Dieſer eben ſo einſichtige als eifrige Kirchenprälat ſchrieb noch im Jahr 390 nachdruckſam und mit Anſtand dem **Theodoſius** wegen dem Blutbade zu **Theſalonica**; Er belegte ihn mit dem Kirchenbanne, verſagte ihm den Eintritt in die Kirche zu **Mailand**, legte ihm eine öffentliche Buße auf, aber dennoch hörte er nicht auf, eben ſo unterwürfig als treu gegen den Kaiſer zu ſeyn *u*).

q) Amb. lib. 4. in Luc, cap. 5.

r) Idem lib. 10. cap. 20.

s) Idem Orat. contr. Aux. lib. 5. epiſt. 32.

t) Hiſt. eccleſ. liv. 18. Nomb. XV.

u) Amb. epiſt. 51.

Der heil. Pabſt Innocenz ſchrieb im Jahr 404 an den heil. Victricius Biſchof zu Rouen einen Decretalbrief, worin er dieſes Biſchofs an ihn gethane Fragen über die von der römiſchen Kirche beobachtete Regeln, verſchiedene Disciplinarpuncte betreffend, beantwortet: „wenn der Kaiſer, „ſagte er, von uns eine Abgabe fordert, ſo weigern wir „uns nicht, ſie zu zahlen, die Grundſtücke der Kirche zah„len den Tribut *x*)“.

Des Theodoſius Nachfolger Honorius beſtätigte in einem Geſetze vom Jahre 407 an den africaniſchen Proconſul Porphyrius die Privilegien, welche in den vorhergehenden Geſetzen zu Gunſten der Kirchen und Geiſtlichen ertheilt worden waren.

In einem andern Geſetze von 25ten May des Jahrs 412 verboth dieſer Landesherr die Grundſtücke der Kirchen den außerordentlichen Auflagen zu unterwerfen, dennoch ſollten ſie auch fernerhin die ordentlichen Abgaben zahlen.

Sein Nachfolger Valentinian III gab im Jahr 415 ein Geſetz an den Baſlus, wodurch er allen Kirchen die Privilegien, welche ihnen der Tyrann Johann entzogen hatte, wiedergab, worunter vorzüglich das Recht den Geiſtlichen ertheilt wird, daß ſie vor weltlichen Richtern nicht angeklagt, ſondern von den Biſchöfen gerichtet werden ſollen.

Die zu Gunſten der Kirche und Geiſtlichkeit nach und nach abgeſchaffte und wieder eingeführte Geſetze der Kaiſer von Conſtantin bis auf den Juſtinian wurden endlich im Jahr 534 von dieſem Fürſten geſammelt, in Ordnung gebracht, und unter dem Namen: Novellen kund gemacht. In der 37ten Novelle erlaubt er den africaniſchen Biſchöfen, die Güter, welche ihnen von den Arianern entzogen worden waren, wieder anzutreten; jedoch mit dem Bedinge, die ordentlichen Abgaben zu zahlen *y*).

Zu

x) Dec. Grat. p. 2. cauſ. XI. quaeſt. 1. cap. XXVII.

y) Sammlung der Kirchengeſetze von Hericourt, 3. Theil 5. Kap.

Zu Conſtantinopel waren verſchiedene Kaufläden, wovon der Beſtandzinns zu Beſtreitung der Leichköſten beſtimmt war. Juſtinian befreyte nur einige dieſer Läden von den Abgaben, damit, wie er ſagte, wenn er ſie alle von den gewöhnlichen Abgaben frey ſpräche, dieſe Loszählung nicht zum Schaden des Publikums gereichte *z*). Da Juſtinian hierauf *a*), zu Folge des Honorius Decrets vom Jahre 412, die ordentlichen Abgaben von den außerordentlichen unterſcheidet, ſo unterwirft er die Kirche den erſtern, ſpricht ſie aber von den zweytern frey. Endlich mußten ſogar die Grundſtücke der römiſchen Kirche noch zur Zeit des heil. Pabſtes Innocenz zu den Staatslaſten etwas beytragen.

In den Jahren 591 und 593 empfahl der heil. Gregorius den Vertheidigern Siciliens die dem heil. Stuhl in dieſem Lande zuſtändigen Grundſtücke ſorgfältig anbauen zu laſſen, damit man, wie er in ſeinen Briefen ſagte, die daraufgelegten Abgaben leichter zahlen könne *b*).

Die Legaten, welche der Pabſt Agathon auf das 6te allgemeine Concilium zu Conſtantinopel geſchickt hatte, kamen im Julius des Jahrs 682 nach Rom zurück. Sie brachten vom Kaiſer Conſtantin Pogonat Sendſchreiben mit, worin für jenes Jahr aus Neigung gegen die römiſche Kirche die Kornlieferungen erlaſſen wurden, welche ſie von ihren Gütern in Sicilien und Calabrien entrichten mußte, auch wurden noch andere Auflagen, womit die Kirche beladen ware, erlaſſen *c*).

Man findet noch 2 Briefe des Kaiſers Juſtinian an den Pabſt Johann V vom Jahre 687 zu Gunſten der römiſchen Kirche. In dem einen erläßt Juſtinian die Kopfſteuer, welche von den römiſchen Erbgütern in dem

---

z) Ebend. *a*) Ebend. *b*) Greg. lib. 1. ep. 42 lib. 12 ep. 50.
c) Ep. Leon. T. 6. Conc. pag. 113 Anaſt. in Jo. V.

Lande der Brutier und in Lucanien bezahlt wurden *d*), in dem andern befiehlt er, die zu dieſen und zu den ſiciliſchen Erbgütern gehörige Leibeigne zurückzugeben, welche wegen nicht geſchehener Bezahlung der Auflagen von den kaiſerlichen Soldaten als Geißel behalten worden waren *e*).

Dieſes waren die herrſchenden Grundſätze und das wechſelweiſe Betragen zwiſchen dem weltlichen Staate und der Cleriſey, ſo lange die Kaiſer die Welt beherrſchten, von Jeſu Chriſto an bis zu Anfang des 5ten ja bis zu Ende des 6ten und 7ten Jahrhunderts.

Nachdem der Kaiſer Iſaac Comnenes hatte unterſuchen laſſen, wie viel Einkünfte die Mönche brauchten, um ihrem abgelegten Gelübde der Armuth gemäß zu leben, ließ er ihnen mehr nicht, als was ſie brauchten, das Ueberflüßige verwendete er zum Wohl des Staats *f*).

Es iſt eine in der Geſchichte ausgemachte Sache, daß die Päbſte achthundert Jahre lang den heidniſchen und ketzeriſchen Kaiſern Tribut gezahlt haben, und daß ſie ſich rühmten, hierin pünctlicher zu ſeyn, als alle andere. Ferner iſt es eine richtige Thatſache, daß die Biſchöfe Frankreichs vom Anfange der franzöſiſchen Monarchie bis ins Jahr 1561 d. i. 1100 Jahre lang allzeit nach Proportion zu den Bedürfniſſen des Staats eben ſo wie der Adel und das Volk beygetragen haben, welches wir recht auseinanderſetzen wollen.

Als das römiſche Reich durch Ueberſchwemmung der Barbaren, welche Stilico's Ehrgeitz herbeygerufen hatte, des Honorius und ſeiner Nachfolger Schwäche aber nicht mehr zurücktreiben konnte, verwüſtet wurde, ſah es von eben dieſen Barbaren auf ſeinen Trümmern ungefähr gegen

d) Anaſt. in Conc.

e) Theoph. an. 17. pag. 302, et Ap. 2. pag. 303. S. Nicephor. Chr. *f*) Nicephorus Briennius.

gen das Jahr 420 verſchiedene kleine Staaten ſich erheben. Man ſetzt die Entſtehung des Staats, welchen die über die Römer und Gallier ſiegreiche Franzoſen in Gallien gründeten, gemeiniglich auf dieſe Epoche feſt. Ich werde nun den verſchiedenen und von Zeit zu Zeit abwechſelnden Bezug, der zwiſchen dem franzöſiſchen Clerus und dieſer Monarchie von ihrer Entſtehung an bis auf den heutigen Tag herrſchte, hiſtoriſch vorlegen.

§. XXXIX.

Verſchiedene aufeinanderfolgende Lagen der franzöſiſchen Cleriſey in Bezug auf die franzöſiſche Monarchie. Erſte Epoche von Pharamond bis auf Carl den Großen.

Die ſchon ſeit dem Jahre 253 in Gallien gepredigte chriſtliche Religion war im 4ten Jahrhunderte noch nicht allgemein darin angenommen. Die Verfolgungen der Kaiſer bis auf Conſtantin, dann die Ketzerey des Arius und die Einfälle der Barbaren hatten die Kirchen in Gallien beunruhiget und verwüſtet. Pharamond und ſeine drey erſten Nachfolger die eben ſo, wie er Abgötterer waren, beſchützten die Kirche nicht, wie ſie ihr nicht geneigt waren. Clodowig, der erſte chriſtliche König, erbaute ſie wieder, ſtiftete neue, und gab allen weitſchichtige Güter. Sein Eifer ermunterte ſeine, ſo wie er, neu bekehrte Unterthanen, ſeinem Beyſpiele zu folgen. Verſchiedene Mönche, die ſeit der Mitte des 5ten Jahrhunderts aus Italien und Irrland gekommen, und ſich in Gallien unter Leitung der Biſchöfe und der in den Canonen vorgeſchriebenen Kirchenzucht niedergelaſſen hatten, nahmen an dieſen Freygebigkeiten eben ſo gut Theil.

Die Reichthümer der Cleriſey und ihr Anſehen machte ſchon aus den Klöſtern einen Zufluchtsort, der wider die Eiferſucht der Weſtgothen und der Franzoſen eben ſo

ſicher als angenehm war. Zu Anfang des 5ten Jahrhunderts finden wir in Frankreich verſchiedene Kirchenverſammlungen, welche ſich damit beſchäftigten, daß die Eingriffe mancher Biſchöfe in die Gerechtſame der andern gehemmt, die Rechte und Güter der Kirchen erhalten, die Geiſtlichkeit von dem Gerichtszwange weltlicher Richter losgezählt, und der Wucher unterdruckt würde *g*).

Schon ſeit Stiftung der Monarchie waren die Beyträge zu den Laſten und den Bedürfniſſen des Staats dreyerley.

Die erſte Gattung derſelben beſtund in den Kriegsdienſten, welche die Vaſallen wegen ihrer Lehen, und die Freyen wegen ihrer eigenthümlichen Grundſtücke zu leiſten hatten. Dieſe Kriegsdienſte mußten perſönlich und auf Koſten der königlichen Vaſallen oder der dazu verbundenen Eigenthümer geleiſtet werden. Dadurch wurde es für beyde ein gemiſchter Beytrag, d. i. der zu gleicher Zeit perſönlich und dinglich war.

Die zweyte Gattung von Beytrag war bloß dinglich und beſtund in den Geſchenken, welche die königlichen Vaſallen und alle freye Eigenthümer von Ländereyen dem König und dem Staate jährlich machten.

Die dritte Gattung vom Beytrag endlich waren die Tribute oder Zinnſe, wozu nur die Römer oder überwundene Gallier wegen den Ländereyen angehalten wurden, welche ihnen von ihren Ueberwindern, den Franken, oder von den Pachtern der königlichen Domainen mit dieſem Bedinge überlaſſen worden.

Seit dem 5ten Jahrhunderte wurden die Kirchen von den Königen, von ihren Vaſallen, von den Eigenthümern, und von den Galliern und Römern dotirt und berei-

g) Bey Mezerai.

reichert. Die Geiſtlichen beſaßen alſo Domainengüter, Lehengüter, eigenthümliche Güter und Zinnsgüter *h*).

Es ſcheint ſogar, daß unſere Könige noch vor Ablauf des 6ten Jahrhunderts durch ihre Schenkungen die fromme Freygebigkeit ihrer Vaſallen, und ihrer freyen oder knechtiſchen Unterthanen übertroffen haben. Chilperic, ein Enkel des Clodowig, klagte ſchon, daß faſt alle ſeine Domainen an die Kirche verſchenkt worden wären. Unſer Fiscus, ſagte er, iſt arm geworden, unſere Reichthümer ſind in die Kirchen übertragen worden; Nur die Biſchöfe regieren. Sie ſind groß, und wir ſind es nicht mehr *i*).

Waren aber wohl die ſo reichen und ſo anſehnlichen Geiſtlichen von den Abgaben frey, welche von den ihnen geſchenkten Grundſtücken an den Staat bezahlt werden mußten, ehe ſie ein Erbtheil der Kirche wurden? Es iſt durch die Geſchichte des erſten und noch mehr durch jene des zweyten Stamms bekannt, daß die Geiſtlichen nicht nur gleich den andern Unterthanen zu Kriegsdienſte gehalten waren, ſondern daß auch bis auf Carl den Großen bey ihnen gebräuchlich war, dieſe Kriegsdienſte in Perſon zu leiſten. *k*).

Was die dinglichen Abgaben belangt, ſo iſt ferner richtig, daß die Biſchöfe, Aebte und Abtiſſinnen gleich den Grafen und dem Volke in nämlicher Form und im nämlichen Ebenmaße dem König und Staate Geſchenke und Gaben brachten. Man ſieht ſogar, daß die Könige es der Freygebigkeit der Geiſtlichen nicht ſo, als wie der Frey-

h) Der Verfaſſer des Eſprit des Loix hat ſehr gut erkläret, was Tribut oder Zinns ſeye, im 2ten Band 30 Buch 14, 15. Kap.

i) Gregor Tur. lib. 6. Cap. 46.

k) Fleury dritte Abhandlung über die Kirchengeſchichte N. 8. u. ff.

gebigkeit der andern Unterthanen überließen *l*). Clothar I befahl im Jahr 558 oder 560, die Geiſtlichen ſollten den dritten Theil ihrer Einkünfte bezahlen *m*). Dieſe Abgabe iſt von der heutigen, wo nur der zehente Theil gezahlt wird, ſehr unterſchieden; Unterdeſſen wurde ſie, wie wir in der Folge ſehen werden, unter den Königen des zweyten und dritten Stamms mehr als einmal erneuert. Die zu Soiſſons verſammelten Biſchöfe willigten alle darein, den einzigen Injurioſus von Tours ausgenommen, der in ſeinen Gegenvorſtellungen über dieſes Edict es wagte, zu Clotharen zu ſagen: **Wenn Sie Gott nehmen wollen, was ihm angehört, ſo wird Gott Ihnen ihre Krone nehmen.**

Was die Zinnſe oder Tribute anbelangt, ſo iſt klar, daß die Geiſtlichen denſelben unterworfen waren, entweder wegen ihren Perſonen, da ſie alle Römer oder Gallier waren, oder wegen ihrer Grundſtücke, womit die Gallier oder Römer die Kirchen bereichert hatten. Nivard Erzbiſchof zu Reims erhielt von dem im Jahr 558 verſtorbenen Childebert I die Befreyung von einigen Tributen, womit ſeine Kirche belegt war *n*). Gregor von Tours lobt den König Theodebert, weil er den Kirchen von Auvergne den Tribut, den ſie gewöhnlich bezahlten, erlaſſen hatte.

Fleury bemerket *o*), daß im fünften und ſechſten Jahrhunderte die Reichthümer der Kirche Frankreichs eine ſtete und gefährliche Verſuchung für den Geiz und die Ehrſucht war. Die weltlichen von dieſen Reichthümern ab-

l) Gregor. Tur. lib. 4. cap. 2. Aimoin. lib. 2. cap. 2.

m) Valeſius, Tom. 1. lib. 8. ann. 558.

n) Flodoard, lib. 2. cap. 7. Greg. Tur. lib. 3. C. 25. Fauchet, lib. 3. C. 9. ann. 550.

o) In der dritten und vierten Abhandlung der Kirchengeſchichte.

abhängigen Herrſchaften ertheilten Macht und Anſehen. Durch beydes zuſammen genommen, wurden die geiſtlichen Theilhaber an den Staatsgeſchäften, in den allgemeinen Verſammlungen der Nation, beſonders aber in dem Fürſtenrathe, wohin ſie eben ſo oft ſowohl aus Zuneigung als des Bedürfniſſes und Nutzens wegen gerufen wurden. Auch die Vornehmſten und Großen der ſiegenden Nation entſagten allen Stellen, wenn ſie eine biſchöfliche erhalten konnten, wo ſie Ehre, Reichthümer, Hochachtung, Gunſt und Sicherheit nicht in Ungnade zu fallen fanden. Daher kamen die heimlichen Bewerbungen, Simonie, Eindringungen, unechte Wahlen, der ſtete Aufenthalt am Hofe, Hindanſetzung der biſchöflichen Verrichtungen, die gänzliche Verwendung auf weltliche und politiſche Geſchäfte, der Einfluß in die Regierung, die bürgerlichen Kriege. Die Großen des Reichs, die ihres Stands, Geſchmacks und ihrer Eitelkeit halber unwiſſend waren, beſchäftigten ſich nur mit der Jagd und dem Kriege. Da nun die Biſchöfe Kenntniſſe und Gelehrtheit beſaßen, ſo mußten ſie in den allgemeinen Verſammlungen und in dem königlichen Rathe eben ſo viel Vorzug als Einfluß haben. Da ſie aber unmerklich von der herrſchenden Luſt an Jagden, Kriege und Beyſchläferinnen angeſteckt wurden, ſo nahmen die Geiſtlichen auch vom 6ten Jahrhunderte an, den Mangel an Geſchmack, die Grundſätze und Sitten der Großen an, welche ſie in der Regierung und im Anſehen verdrungen hatten. Gregorius von Tours dient zum Beyſpiele. Er geſteht ſelbſt, daß er wenig ſtudiert habe, und die in ſeinen Werken herrſchende Schreibart, die Auswahl ſeiner Materien, der Mangel an Ordnung, die an den Aberglauben grenzende Leichtglaubigkeit ſind noch beſſere Beweiſe davon als ſein Geſtändniß.

So war die Lage der Biſchöfe in Rückſicht auf den Staat, als zwey aus Ehrgeitz, Liebeshändeln, Laſtern und Verbrechen mit einander wetteifernde Frauen Frank-

reich

reich beherrſchten, oder vielmehr verwüſteten und durch den Mißbrauch der königlichen Gewalt ihr den erſten Stoß beybrachten. Die Großen des Reichs und die Biſchöfe, die von der einen, wie von der andern bald belehrt, bald aufgebracht wurden, ſuchten eine unumſchränkte Macht, die ſie nun in Deſpotismus ausarten ſahen, im Gleichgewichte zu erhalten. Clothar II; weil er die ganze Monarchie unter ein Haupt bringen wollte, trat der Verſchwörung wider Brunehlden bey, und begünſtigte den von den Großen gefaßten Entwurf, die königliche Macht zu beſchränken, wozu dieſe Verſchwörung nur der Vorwand war. Das Oberhaupt der Empörung Warnachar hatte den erſten Vortheil davon, da er Major Domus von Burgund wurde, und vom Clothar II erhielt, daß dieſer Fürſt ihm dieſe wichtige bis dahin wandelbare Stelle ſein ganzes Leben lang ließ *p*). Wahrſcheinlich iſt, das Warnachar bey Gelegenheit dieſer Empörung durch die Stimme des Volks zum Major Domus gewählt worden, denn nach deſſen Tode fragte Clothar die zu Troyes verſammelten Großen, ob ſie einen andern an ſeine Stelle wählen wollten; allein ſie überließen ihm einſtimmig die Ernennung *q*).

Clothars II Sohn und Nachfolger, Dagobert regierte nur nach den Rathſchlägen des Majors Domus von Auſtraſien, Pipins, des heiligen Arnulphus, Biſchofs von Metz und des heiligen Cunibert Biſchofs von Kölln, dann Deſiderius nachmaligen Biſchofs von Cahors. Auch er genoß das Recht die Majores Domus zu ernennen *r*). Allein, unter der Minderjährigkeit Clodowigs II, ſeines Sohns, und unter der Regierung der Nantildis erwählten die Vornehmſten den Flaochat, der

p) Fredeg. Chron. Cap. 42. ann. 613.

q) Ibid. Cap. 54. ann. 626.

r) Ibid Cap. 89. ann. 641.

der zur Erkenntlichkeit für ihre Einwilligung ſich ſchriftlich und durch Eide gegen die Großen des Reichs und gegen die Biſchöfe anheiſchig machte, ſie ihr ganzes Leben lang bey ihren Ehrenſtellen und Würden zu erhalten.

Auf dieſen Zeitpunct ſetzt der Verfaſſer des Buchs von den Majoren Domus die Epoche ihrer Eingriffe an, welche aber erſt im Jahre 660 durch die Tyranney des Major Domus **Ebroin** ſichtbar wurde. Die Kirchengüter wurden ſeiner Gierigkeit zum Raube, während deſſen unter dem Namen **Theodorichs II** eines Sohns **Clodowigs II**, den **Ebroin** mit Ausſchließung ſeines ältern Bruders **Childeric** auf den Thron erhoben hatte, **Ebroins** Ehrgeitz die königliche Macht gebrauchte und mißbrauchte. Unter dieſer Regierung des **Ebroins** fingen die bittlichen Ertheilungen der Kirchengüter an. **Marculf** ein gleichzeitiger Schriftſteller führt hievon in ſeinen Formelſammlungen auch eine an *s*).

Dieſe Precarien waren urſprünglich von den Geiſtlichen erfunden, welche den Schenkern lebenslänglich den Nutzgebrauch der geſchenkten Güter ließen, um die Schenkungen, ſo man ihnen machen ſollte, zu erleichtern. Die Kirche bediente ſich auch der Precarien, um ihre Güter gegen Zinnſe zu verpachten, welche alle fünf Jahre erneuert werden mußten, und die gemeiniglich nur mit dem Tode der Verpächter aufhörten. **Ebroin** und die Großen, welchen er Kirchengüter angedeihen ließ, waren zu geſchickt, als daß ſie ihre Gewaltthätigkeiten mit dieſer durch den Gebrauch geheiligten Form, wodurch ihnen der Genuß ihrer ungerechten Beſitzungen geſichert wurde, nicht bemänteln ſollten. Um dahin zu gelangen war es um nichts zu thun, als daß die Geiſtlichen durch öffentliches Anſehen genöthiget wurden zu einer Sache einzuwilligen, die ſie nicht hindern konnten, und die ſie alle Tage, wenn es

s) Marculf. lib. 2. C. 40.

es ihr und ihrer Kirchen Vortheil betraf, ganz gerne thaten. Ebroin brachte alſo zuerſt den Gebrauch der Precarertheilungen auf. Der König Pipin führt in einem Diplom, das vom dritten Jahre ſeiner Regierung datirt iſt, einen Hauptſtreich dieſes Major Domus an *t*). Seine Politik kam ſeiner Habſucht und ſeinem Ehrgeitze noch mehr zuſtatten, indem er den Nutzen des Staats zum Vorwande bey ſeinen Gewaltthätigkeiten brauchte. Er wußte, daß wegen der Kirchengüter ſo wie von den Gütern der Laien Kriegsdienſte geleiſtet werden mußten, er gab alſo dieſe Kriegsdienſte zum Beweggrund der Precarien, die er ausfertigen ließ, an, und rückte in alle dieſe Bedingniß ausdrücklich ein. Aus dieſem Uebermaaße und Mißbrauch läßt ſich wenigſtens das Recht des Staats über die Kirchengüter ſchließen. Auch dauerten dieſe ſo bemäntelten Eingriffe noch fort, als im Jahr 668 die Partey der Biſchöfe, an deren Spitze der heilige Leodegarius war, den Urheber dieſer Eingriffe Ebroinen geſtürzt, und in das Kloſter Luxeu verbannt hatte.

Während dem, daß Theodorich in Auſtrien und Burgund nach des Ebroins Tod immer deſſen Grundſätze in Rückſicht der Kirchengüter befolgte, ſo wandelte Pipin von Herſtal, der unter dem Titel eines Major Domus, dann eines Herzogs, ſich von Auſtraſien Meiſter gemacht hatte, einen ganz verſchiedenen Weg, der für die Geiſtlichkeit ſo angenehm, als ſeinen ehrgeitzigen Abſichten zuträglich war. Getreu dem Beyſpiel ſeiner Voraltern, welche die erſten Stellen in der Kirche bekleideten, gab er ihr ihre Güter zurück, ſetzte die Biſchöfe in ihre Sitze wieder ein, und regierte nur unter ihrem Anſehen und nach ihrem Gutbefinden. Auch die Geiſtlichkeit in Neuſtrien erflehete ſeinen Beyſtand. Die Jahrbücher von Metz erzählen, daß unter den Gründen, welche Pipin

t) Geſchichte Frankreichs, von den Benedictinern bearbeitet 5ter Band, Art. 6.

pin anführte, um den König Theodorich zu bekriegen, und ſich ſeiner Perſon, Schätze und Gewalt zu bemächtigen, auch dieſer war, daß er von den Biſchöfen zu Beſchützung der Kirchen, deren Beſitzungen alle von den Majoren Domus gekränkt wurden, in Neuſtrien berufen worden ſeye *u*). Der ſiegreiche Pipin wurde in ganz Frankreich als Major Domus anerkannt, und regierte es, ſo wie er Auſtraſien regiert hatte. Die Mönche, dieſe einzigen Schriftſteller jener Zeiten, erheben ſeine Tugenden ziemlich, und können ſeine Frömmig- und Freygebigkeit nicht genug bewundern *x*). Sein Sohn Carl Martel regierte nach ihm unter den Namen Dagoberts III, Chilperics II, und Theodorichs IV. Er beſiegte die Saracenen, Frießen und Sachſen, und wußte wenigſtens ſeine Herrſchaft für Frankreich nützlich und rühmlich, allen ſeinen Feinden aber ſchreckbar zu machen. Seine politiſchen Grundſätze waren zwar jenen ſeines Vaters Pipin widerſprechend, allein die einen wie die andern waren ihrer Gemüthsart, und ihren Vortheilen, hauptſächlich aber ihrer Lage und Umſtänden angemeſſen. Pipin, den die Geiſtlichkeit berufen hatte, machte ſich zum Herrn der Monarchie, indem er die Geiſtlichen beſchützte, und ihnen von den Großen des Reichs, ſeinen Nebenbuhlern, die Güter wieder zuſtellen ließ, welche ſie unrechtmäßig beſaßen. Carl Martel konnte ſich nicht anders erhalten, als indem er die Geiſtlichen, die er nicht mehr zu ſchonen hatte, ihrer Güter beraubte, um auf ihre Koſten die Kriegsleute, deren er immer bedurfte, zu bereichern.

Die an die Geiſtlichen verſchwendeten Güter, jener von Unwiſſenheit, Aberglauben und Habſucht eingeführte Geldabtrag gegen Gott wegen Sünden ſchienen bald nur in den Augen jener, die ſolche mißbrauchten, Ehrfurcht zu verdienen. Carl Martel hatte alſo ſowohl Gelegenheit als guten Vorwand, die Kirchengüter in den Händen der

u) Annal. Metenſes auf das Jahr 687. *x*) Ebendaſelbſt.

der Nutznießer, gegen die wenigſtens das Publikum gleichgültig war, ohne Widerſpruch anzugreifen, und jene, denen das Vaterland ſeine Vertheidig- und Erhaltung ſchuldig war, damit zu belohnen. Uebrigens war damals die ganze Nation kriegeriſch. Als Sieger und Staatsmann ſetzte er alſo ſeinen Eingriffen keine Schranken mehr, weil er ſich kein Bedenken daraus machte, und keine Hinderniß fand. Allein er nahm auch das Recht des Staats über die Kirchengüter und den Kriegsdienſt, wozu ſie beytragen müßten, zum Vorwande. Die königlichen Tafelgüter, die Lehen der Großen, ſelbſt die Allodien waren durch Schenkungen der Könige, der Großen und der Eigenthümer in die Hände der Geiſtlichen gekommen y). Carl Martel errichtete alſo, da er die Güter der Clerisey durch die Precarien an ſich zog, neue Domainen und neue Lehen. Auch dieſer Fürſt, der Ebroins Grundſätzen folgte, übte und behauptete alſo, obgleich mit Uebermaaß und Mißbrauch, das Recht des Staats über die Kirchengüter.

Dieß war die Lage der Geiſtlichkeit, als Wunfried, ein engliſcher Mönch, hier reichhaltige Materie zu finden glaubte, einen Eifer, der ihn das Kloſter zu verlaſſen angetrieben, an Tag zu legen. Da er keinen Obern, kein Vaterland, keine ſtete Wohnung noch Einkünfte hatte, ſo widmete ſich dieſer allzeit einzelne herumirrende Miſſionar, von Noth, Eigennutz und Enthuſiasmus angetrieben, dem Dienſte des Pabſtes. Er hatte den römiſchen Namen Bonifacius angenommen, unterdem er bekannter iſt, als unter ſeinem eigenen. Gregor II machte ihn zum Biſchof, Gregor III zum Erzbiſchof, der ihm auch das Recht gab, Concilien zuſammzuberufen, und Biſchöfe zu weihen. Der mit ſolchem Anſehen und Gewalt verſehene Bonifaz unternahm es alſo, die Geiſtlichkeit in Frankreich zu reformiren, und ſie in ihre Güter

und

y) Ex Chronico Centulenſi, lib. 2. cap. 1.

und Vorzüge wieder einzuſetzen. Ueberdem hatte ſich ſein Eifer vorgeſetzt, die Macht und Herrſchaft des Pabſts zu erweitern. Weil ſie zugleich die ſeinige war, mußte er jene als ein Mittel geltend machen. Er überſchritt ſie, und alles übrige war nur Vorwand und Triebfeder dazu. Bonifaz fand an Carl Martel, an den er von Gregor III geſchickt und empfohlen war, jene Geſinnungen und Zuneigung nicht, die zu Ausführung ſeiner Entwürfe erforderlich waren, und ſeine Unternehmungen gingen damals nicht gar weit. Als dieſer Fürſt nach vorgenommener Theilung Frankreichs unter ſeine Kinder Carlmann und Pipin, verſtorben war, hatte der von ihm ins Elend verſtoßene heilige Eugerius ein Traumgeſicht z), worin er gegen Himmel entzückt ſah, wie Carl Martel auf Befehl der Heiligen, welche mit Jeſus Chriſtus dem letzten Gerichte beywohnen ſollen, in der unterſten Hölle gepeinigt wurde, weil er die Kirchen beraubt, und ſich alſo der Sünden aller derer, welche die Kirchen dotirt hatten, ſchuldig gemacht habe. Man findet dieſes in einem Schreiben, der im Jahr 858 zu Reims verſammelten Biſchöfe an Ludwig, den deutſchen König. Bonifaz merkte damals, daß die Theilung Frankreichs und des königlichen Anſehens zwiſchen Pipin und Carlmann für ſeine Abſichten günſtiger ſey, als Carl Martels monarchiſche und kriegeriſche Regierung war, noch mehr bemerkte er aber, daß ſein Entwurf die Mißbräuche und Unordnungen der franzöſiſchen Cleriſey zu verbeſſern, weder an ſich ſelbſt, noch in Rückſicht des Pabſtes, noch in Rückſicht ſeiner des Bonifaz einen gewünſchten Ausgang haben könne, wenn er ihn nicht zugleich ehrwürdig und angenehm machte. In der doppelten Abſicht alſo, zu blenden und zu verführen, trat Bonifaz vor die Biſchöfe einerſeits in der Eigenſchaft des Geſandten vom heiligen Vater, der jederzeit wegen den Appellationen ihr Oberherr, und wider die ungerech-

z) Capitul Tom. 2. p. 109.

gerechten Eingriffe, ſeitdem ſolche in Schwung gingen, ihre Zuflucht und ihr Beſchützer ſey; anderer Seits ſtellte er ſich bey ihnen als einen gleich mächtigen und eifrigen Erſetzer des erlittenen Unrechts dar.

Die Märchen von Carl Martels Verdammung hatten ſeinen Sohn Carl Martel mit Schrecken und Gewiſſenszweifeln erfüllt. Er war ein andächtiger und gerechter Fürſt, und dieß war genug um in einem Kloſter, wo er ſeine Tage endigte, ein Heiliger zu ſeyn, es war aber zu wenig, um ſein Heil auf dem Throne zu wirken, wo die Tugenden ohne Einſicht und Stärke des Geiſtes den Fürſten manchmal eben ſo ſtrafbar machen, als die Leidenſchaften ſelbſt Wir werden bald ſehen, daß die Schwäche dieſes Fürſten die erſte Urſache von den Unordnungen war, die unter **Ludwig** den **Frommen** und **Carln** den **Kahlen** ausbrachen, die weder durch die Eroberungen Pipins, noch durch das viel umfaſſende Genie Carls des Großen die den Wirkungen ſolcher Unordnungen Einhalt thaten, ganz ausgerottet werden konnten. Carlmann hätte die von Carl Martel begangene Ungerechtigkeiten gut machen, dem Clerus die ungerechterweiſe ihm entzogene Güter wiedergeben und deſſen Sitten verbeſſern ſollen. Alles dieſes hätte er als ein aufgeklärter Souverän ausführen ſollen. Er legte Hand an das Werk, wie ein ſchwacher Kopf, und anſtatt die vor Augen gehabten Mißbräuche abzuſchaffen, führte er neue ein.

Bonifaz, der aus einem engliſchen Mönch, Erzbiſchof und Legat des heiligen Stuhls geworden war, both der Cleriſey, unter dem Titel eines Schutzes, die päbſtliche Unterſtützung an, und dem Fürſten legte er die Ermahnungen und Rathſchläge des heiligen Vaters gleich Befehlen von Jeſus Chriſtus ſelbſt vor. Dieſe Mittel waren für den einen ſowohl als für die andere in ihren Folgen gefährlich; allein der Fürſt war ſchwach und die Cleriſey unterdrückt. Es wurde alſo im Jahr 742 ein Concilium zuſammenberufen, wo Bonifaz als Vicar des Pabſts,

den

den man zugleich einen Abgeordneten den heiligen Petrus nannte *a*), den Vorſitz hatte. Dieſes Concilium befiehlt, den Kirchen alle ihnen entzogene Güter zurückzugeben. Ueberdieß unterzeichneten die Geiſtlichen ein ſchriftliches Bekenntniß, wodurch ſie ſich verbindlich machten, der römiſchen Kirche und dem Vicar des heiligen Petrus gehorſam, unterwürfig, und mit ihm vereiniget zu bleiben. Dieſes Bekenntniß wurde zu Rom mit entzückender Freude aufgenommen, und auf das Grab des heiligen Petrus gelegt *b*). Der Pabſt beſtätigte dieſes Concilium in einem an alle Franzoſen gerichteten Schreiben, worin es unter andern hieß: „Wenn ihr den Bonifaz, der ſtatt unſerer „bey euch predigt, in allem gehorchet, ſo werden alle „unglaubige Nationen vor euch hinſtürzen, und nach dem „Siege werdet ihr das ewige Leben erhalten *c*)". Unterdeſſen war die unbedingte und allgemeine Wiedererſtattung der Kirchengüter dem Fiscus noch nachtheiliger und bedenklicher, als einzelnen Bürgern im Staate. Carlmann hielt aus dieſer Urſache im Jahr 743 ein anders Concilium zu Leptines, wo Bonifaz gleichfalls den Vorſitz hatte *d*). Es wurde auf demſelben verordnet, daß wegen dem damaligen Kriege der Fürſt auf eine Zeit einen gewiſſen Theil der Kirchengüter bittweiſe und als einen Beytrag zum Unterhalt ſeiner Kriegsvölker behalten ſolle *e*) mit dem Beding, alle Jahre der Kirche oder dem Kloſter einen Sou, der zwölf Deniers ausmache, für jede Familie zu bezahlen *f*); ſo, daß ſie wiederum zur Kirche zurückfallen, wenn der Pachter des Grundſtücks verſterben ſollte, doch ſollte es vom neuen unter dem nämlichen Rechtstitel eines Precariums verpachtet werden kön-

 nen,

a) Hiſt. Eccleſiaſt. lib. 42. Nro. 34. *b*) ibid. N. 25. c) Ibid. *d*) Ibid. num. 36. *e*) Capit. Edit. vom Baluz cap. 1. pag. 149. *f*) Preuves des libertés de l'Egliſe Gall. chap. 39. art. 1.

nen, wenn es die Noth erfordert, oder der Fürſt es befiehlt. Das nämliche wurde in einer andern Kirchenverſammlung, welche Pipin den 3ten März 744 nach Soiſſons berief, feſtgeſetzt.

Das Recht des Staats über die Kirchengüter wurde damals nicht nur anerkannt, ſondern ſogar durch die Einwilligung der franzöſiſchen Cleriſey beſtätiget. Alle bey einem Concilium verſammelten Biſchöfe erkennen an, daß der Fürſt zu Unterhaltung ſeiner Heere den größten Theil der Kirchengüter ſowohl nehmen konnte als ſollte, und daß er in der Folge, wenn es die Noth erfordert, oder wenns auch bloß ſein Wille iſt, dieſe nämlichen Güter vom neuen an ſich ziehen könne. Dieſes Geſtändniß geſchah zu einer Zeit, wo Pipins und Carlmanns neue Regierung weder vollkommen anerkannt, noch genug befeſtiget war, wo alſo dieſe neuen Fürſten alle Stände des Reichs, beſonders den mächtigſten und angeſehenſten ſchonen mußten. Wird man wohl denken können, dieſes Anerkennen der Biſchöfe ſeye nur eine Gefälligkeit von ihrer Seite geweſen, oder es müſſe einem Zwange zugeſchrieben werden, der dem Character, der Lage, dem Vortheil der erſten franzöſiſchen Herzoge auf gleiche Art zuwider war? Wir werden in der Folge ſehen, daß dergleichen Precarien, die von der Cleriſey, ſo feyerlich als der rechtmäßige und alte Gebrauch von dem Rechte des Staats über die Kirchengüter und als eine billige und nothwendige Verwendung eben dieſer Güter zu den Staatslaſten anerkannt, und angenommen worden ſind, daß dieſe Precarien, ſage ich, bloß nach dem Willen des Souveräns erhoben und erneuert worden ſind, ohne die Einwilligung jener, denen daran gelegen war, einzuholen.

Bonifaz, der bey den Kirchenverſammlungen zu Leptines und Soiſſons den Vorſitz hatte, berichtigte dem Pabſte Zacharias deſſen Verhandlungen, und legte dem Eifer der Fürſten Carlmann und Pipin großes Lob bey. Damals geſchah es auch, daß Carlmann,

der

der ſich wegen ſeiner Gewiſſensängſten nicht beruhigen konnte, Pipinen alle königliche Gewalt übergab, nach Rom ging, ſeine Andacht zu verrichten, und hernach das Benedictiner Ordenskleid auf dem Berg Soracte im Jahr 747 anzulegen, von da er ſich nach dem Berg Caſſino begab.

Nachdem Carlmann ſeine Würde niedergelegt, und ſich ins Kloſter begeben hatte, fehlte Pipinen nichts mehr als der königliche Titel, da er ſchon unter einem ſchwachen und verſteckten Fürſten in ganz Frankreich die königliche Macht allein ausgeübt hatte. Ein 50 Jahre lang angedauerter Beſitz und Ruhm hatte die Franzoſen gewöhnt, von ihm beherrſcht zu werden. Die Großen und die Soldaten, die unter den Pipinen ſiegten, wurden auch von ihnen allzeit belohnt. Pipin, der den Fußſtapfen ſeiner Voraltern folgte, hatte eben die Biſchöfe und Geiſtlichen wiederum in den Beſitz ihrer Güter geſetzt; beyde gewannen ihm die Zuneigung der Völker, die überdieß der Gewohnheit, dem herrſchenden Geſchmack und ihrem Vortheile nachgaben. Alles begünſtigte alſo eine Staatsveränderung, die eben ſo angenehm geworden war, als ſie unvermerkt geſchah. Alle Stände des Staats wünſchten einhellig, daß ein Fürſt, der an ſich ſelbſt ihre ſeinem Hauſe erblich ergebene Neigung verdiente, ſie erſuchen möchte, ſeine Macht durch einen oberherrſchaftlichen und geliebten Titel, den ihm ihre Liebe zum Voraus gab, und der ſie ihres Glücks verſicherte, feyerlich zu krönen. Dieſen Anlagen zufolge, rief Pipin im Jahre 751 eine Verſammlung von Biſchöfen und Großen nach Soiſſons zuſammen. Unterdeſſen glaubte er den Pabſt zu Rathe ziehen zu müſſen oder ſeines Anſehens zu bedürfen, weil er deſſen Gewicht in der gallicaniſchen Kirche kannte. Er wußte, daß die Ausſprüche des heiligen Vaters in Frankreich ſo wie in ganz Occident für Götterſprüche gehalten wurden. Pipin mag nun ohne des Zacharias Beyrath nichts haben entſcheiden können oder

wollen, ſo iſt doch richtig, daß der Ausgang dieſer Verſammlung zu Soiſſons nichts anderes als eine feyerliche Geſandtſchaft an dieſen Pabſt war. Er war ein Freund von Pipin, den er wider die Griechen und Longobarden nöthig hatte. Der engliſche Mönch **Bonifaz**, der Erzbiſchof und Legat des heiligen Stuhls geworden war, und der ſich die Vergrößerung der päbſtlichen Herrſchaft zum Zweck geſetzt hatte, hat übrigens eine ſeiner Abſichten ſo nothwendige Verbindung immer enger geknüpft. Zu dieſer wichtigen und bis auf ſelbige Zeiten ſchmeichelhafteſten Geſandtſchaft nach Rom ernannte Pipin ſeinen Neffen **Wollrad** Abt zum heiligen Dionys und den von **Bonifaz** zum Biſchof von Wirzburg eingeſetzten **Burcard**.

Die Antwort des **Zacharias** fiel ſo aus, wie man ſie vorher ſehen und wünſchen konnte, und Pipin hielt alſo im Jahr 752 eine zweyte Verſammlung zu Soiſſons. Die Biſchöfe aus allen Theilen des Königreichs verſammelten ſich hiebey in großer Zahl. **Bonifaz** war an ihrer Spitze, und trug die Antwort des Pabſtes vor. Der König **Childerich** wurde abgeſetzt und in das Kloſter Sittich verwieſen, deſſen Stelle aber einmüthig mit Pipinen beſetzt. **Bonifaz** krönte den Pipin und ſetzte die Salbung mit geweihten Oel hinzu, welche damals bey Einweihung der franzöſiſchen Könige gebraucht zu werden anfing, und ſeitdem immer gebraucht wurde. Aus der Conſecrationsformel des Pipin ſieht man, daß ſeine Kinder Carl und Carlmann auch geſalbt und geweihet wurden, und daß die Franzoſen bey Strafe des Interdicts und der Excommunication ſich anheiſchig gemacht haben, nie aus einem andern Stamme einen König zu wählen *g*). **Mezerai** ſagt, Pipin und ſeine Nachfolger haben den Geiſtlichen viel Theil an der Regierung nehmen laſſen, gleich als hätten ſie ihnen die königliche Würde zu verdanken. Pipin und Carl der Große erzeigten ſich eben

g) Geſchichte Frankreichs durch die Benedictiner 5ter Band.

eben ſo erkenntlich gegen die Päbſte, welche ſie nach und nach von der Tyranney der Könige und der Oberherrſchaft der griechiſchen Kaiſer befreyten, wie ſchon im zweyten Bande dieſer Einleitung, 9ter Abſchnitt erzählt worden iſt.

Carl der Große behielt den Gebrauch der bittweiſe zu erhebenden Abgaben von den Kirchengütern bey. Man ſieht aus einem Capitular vom Jahre 729, das in der Verſammlung der Großen, der Biſchöfe und Aebte ſeines Staats verfaſſet worden iſt, daß er die Erneuerung der ſchon hergebrachten Precarien befahl. Er ſetzte noch hinzu, man ſolle jene, die nach dem Willen und auf bloßen Befehl des Fürſten allein entſtanden ſind, von denen, welche durch die Geiſtlichen ſelbſt ihr Daſeyn erhalten haben, ſorgſältig unterſcheiden *h*).

So ſieht es in der erſten Epoche der Regierung Frankreichs aus, wenn von den Auflagen auf Kirchengüter die Rede iſt. Dieſe Epoche enthält bloß jene durch Dummheit und Barbarey, durch Unwiſſenheit, Aberglauben und Unruhen merkwürdige Zeiten, von denen uns kaum einige Züge durch die Mönche und Geiſtliche allein in ihren Jahrbüchern und Legenden erhalten worden ſind. Unterdeſſen findet man doch deutlich darin verzeichnet, 1. daß die wegen Kriegsdienſten aufgelegte gemiſchte Abgabe nicht nur von den Vaſallen des Königs und von freyen Eigenthümern, ſondern auch von den Geiſtlichen entrichtet werden mußte. 2. In Betreff der dinglichen gewöhnlichen Abgaben, oder der Geſchenke, welche der Adel und das Volk bey den jährlichen Zuſammenkünften auf dem Marsfelde dem Könige und dem Staate darbrachte, war bey der Geiſtlichkeit der durch längern Beſitzſtand feſtgeſetzte Gebrauch, dieſe Geſchenke in dem nämlichen Ebenmaaß, in dem ſie von den andern Unterthanen ent-

h) Capitul Tom. 1. p. 197. c. 13.

entrichtet wurden, zu entrichten. 3. Auf die Kirchengüter wurden von den franzöſiſchen Königen noch außerordentliche Abgaben gelegt, ohne daß Meldung geſchieht, daß dergleichen Abgaben von dem Adel und dem Volke gefordert wurden. So trugen die Geiſtlichen durch außerordentliche Abgaben viel größere dingliche Laſten, als die andern Unterthanen, weil ſie reicher waren und perſönlich weniger beytrugen als jene. Man findet auch in dieſer nämlichen Epoche, daß die Majores Domus, als ſie anfingen, ſich der königlichen Macht zu bedienen, eine außerordentliche Abgabe von den Geiſtlichen einführten, welche durch den Gebrauch der Precarien herausgepreßt wurde. Vielleicht waren auch dieſe Precarien eine übermäßige und übertriebene Ausübung des Rechts, welches der Staat über die Kirchengüter hat. Wäre es aber wohl natürlich und begreiflich geweſen, daß der mächtige und in Anſehen ſtehende Clerus, der den Majoribus Domus die Spitze biethen konnte, dieſen Mißbrauch hätte gelten laſſen, wenn der Grund davon nicht geweſen wäre, daß ein Theil der Kirchengüter zu den Laſten und Bedürfniſſen des Vaterlands beſtimmt ſeye? Dieſe Precarien erhielten ſich auch von Ebroin an bis auf Pipin und Carlmann; und dieſe beyden Fürſten, ſo geneigt ſie auch waren, der Geiſtlichkeit nicht nur Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, ſondern auch ſie zu begünſtigen, ſo ſehr ihr eigner Nutze dabey ins Spiel kam, erhielten dennoch dieſen Gebrauch ſowohl für das Verfloſſene, als für die Zukunft, und die Geiſtlichkeit ſelbſt erkannte in zweyen Verſammlungen beſagten Gebrauch für eben ſo rechtmäßig als alt. Zuletzt ſieht man, daß Carl der Große dieſen von den Biſchöfen anerkannten Gebrauch durch ſeine Vorſchriften zu einem Staatsgeſetze gemacht habe.

§. XL.

§. XL.

Zweyte Epoche von Carl dem Großen an, bis auf Erlöſchung des zweyten Stamms.

Zu Ende des 8ten Jahrhunderts erſchienen jene untergeſchobene Decretalen, welche Iſidor Mercator geſammelt, und den Päbſten der 3 erſten Jahrhunderte fälſchlich zugeeignet hat.

Betrug und Haabſucht gaben ihnen ihr Daſeyn; Unwiſſenheit und Leichtglaubigkeit nahmen ſie auf, und der Fanatiſmus erhob ſie zu Regeln der Kirchenzucht und zu Glaubensartikel. Alle Einſichten, Wiſſenſchaft und Critik des 17ten Jahrhunderts gehörten dazu, um ein Zauberwerk, das 8 Jahrhunderte hindurch blendete, zu vernichten *i*). Ihre Hauptgegenſtände waren die Unabhängigkeit der Geiſtlichen von aller weltlichen Gerichtbarkeit; die Erweiterung der päbſtlichen Gewalt, und die Klagen über Vorenthaltung der der Kirche zuſtehenden zeitlichen Güter. Nachdem ſie durch den Erzbiſchof von Maynz Riculph in Frankreich verbreitet worden waren, legte man ihnen ſogleich und auf lange Zeit ſoviel Glauben bey, als der Pabſt und die Cleriſey ihnen nur beylegen konnte, und durch Rechtsgründe, die damals alt und ehrerbiethig ſchienen, gaben ſie unzähligen Vorzügen, die ſo abenteuerlich als die Decretalen ſelbſt waren, den widerrechtlichen Schein von Beſitzſtande.

Die franzöſiſche Regierung konnte damals weder richtige Grundſätze, noch eine beſtimmte Form oder einen unabänderlichen Zuſammenhang in ihren Theilen haben, und hatte ſie auch wirklich nicht. Sie war nur auf das Genie der Nation, auf Gebräuche und einige wenige Geſetze, die nach und nach durch verſchiedene Umſtände veranlaßt worden ſind, gegründet. Auch jene Geſetze, welche die Franken

i) Fleury Kirchengeſchichte 44. Buch.

ken von jenſeits des Rheins mitgebracht hatten, waren bey der neuen Regierungsart größten Theils entweder nicht anwendbar oder unzulänglich. Aus den von den Galliern eroberten Landen, von denen die ſiegreichen Franzoſen verſchiedene unter ſich theilten, und ihre Könige einen Theil behielten, wurden gleich bey der Gründung der Monarchie für den König Kammergüter, für die Großen und Bedienten im Staate, Lehen, und für die andern Mitglieder Allodien feſtgeſetzt. Die Frömmigkeit des Clodowichs und ſeiner Nachfolger, welcher ihre Unterthanen nachahmten, gab einen großen Theil der Kammergüter der Lehen und Allodien den Kirchen und Klöſtern. Der Staat bekam alſo zu Beſtandtheilen die königlichen Vaſallen, die Beſitzer der Kirchengüter und die freyen Eigenthümer der liegenden Güter.

Dieſe Lehen oder ſogenannte Beneficia, die den Kirchen und Klöſtern geſchenkten Grundſtücke, und die Allodien mußten dem Vaterlande und dem König aus dem nämlichen Grunde, und auf gleiche Weiſe nach gewiſſer Proportion Kriegsdienſte leiſten. Dieſe Kriegsdienſte waren mit einem wirklichen Beytrage verbunden, weil ſie immer auf Koſten derer, die dergleichen zu leiſten hatten, geſchahen. Ein durch Eroberungen gebildeter Staat durfte beſonders bey ſeinem Anfange keine andere Bedürfniſſe und Auflagen haben, noch ein kriegeriſches Volk ſich andere Pflichten gegen den Staat denken, als Kriegsdienſte auf Koſten jedes Mitglieds im Staate. Die jährlichen Verſammlungen der Nation auf dem Marsfelde, wo die Kriegs- Staats- und bürgerlichen Geſchäfte abgehandelt und entſchieden wurden, verbanden mit jenen Dienſten einen andern dinglichen Beytrag, weil die Lehenleute, Biſchöfe, Aebte und die Eigenthümer nach gewiſſer Proportion dem Könige Geſchenke brachten, nebſt dem, daß die überwundenen Römer und Gallier entweder wegen erhaltenen Ländereyen oder für ihre Perſonen Tribut und Zinnſe zahlten. Die Leheninhaber, Biſchöfe und Aebte führten ihre Lehenleute

leute in den Krieg; Die freyen Eigenthümer gingen unter Anführung der Grafen ins Feld. Daher folgte nothwendig, daß die Lehenbeſitzer, Biſchöfe, Aebte und Grafen eine gewiſſe Kriegsgerichtbarkeit über jene, welche ſie anführten, hatten, da unterdeſſen der König über die Lehenbeſitzer und Grafen die nämliche Gerichtbarkeit ausübte. Auf dieſe Art war die Regierung in Kriegs- bürgerlichen und Policeyſachen zwiſchen dem Könige, dem Clerus und dem Adel eben ſo, wie die Kräfte des Staats getheilt. Dieſe Theilung der Kräfte des Staats, der Gerichtbarkeit, und der Policey mußte nothwendiger Weiſe über die politiſche Regierung die Oberhand gewinnen. Es gehörte aber auch zu einer alſo getheilten Regierung ein ſehr ſeltenes und ſehr ſchweres Ebenmaaß unter der Macht der Cleriſey, des Adels und des Königs. Eiferſucht hob mehr als einmal das Gleichgewicht unter ihnen auf; daher die Regierung wechſelsweiſe bald ganz kriegeriſch, bald ganz monarchiſch oder geiſtlich war, da ſie doch dieſe 3 Eigenſchaften ſtets miteinander verbinden ſollte, die ohnehin dem Genie einer Nation, die zugleich kriegeriſchfromm und königlich geſinnt iſt, angemeſſen ſind. Dennoch erhielt ſich dieſe Regierungsverfaſſung unter den Königen erſten Stamms vielmehr durch Gebräuche und Gewohnheit, als durch Geſetze. Staatsveränderungen, welche ſie erſchüttern oder trennen konnten, wenn ſie von Fremden veranlaſſet, oder von einer der dreyen an dem öffentlichen Anſehen Theil habenden Mächte auf das äußerſte getrieben worden wären, konnten nur in dem Gleichgewichte einen Ueberſchlag geben, ja ſie dienten manchmal es deſto dauerhafter herzuſtellen, weil ſie mit abwechſelnden Geſchicke eine niedergedrückte Macht empor hoben. So gaben die beyden Clotare und Dagobert, indem ſie den größten Theil der Monarchie unter ſich brachten, der königlichen Würde jenes Uebergewicht wieder, welches ihr durch die Theilung unter mehrere Prinzen beynahe entzogen worden wäre, und ſo entzogen Pipin und Carl Martel nach und nach, obgleich durch

ge-

gewaltſame und nicht gar rechtmäßige Mittel den Clerus, und den Adel, der Unterdrückung, in welcher dieſe beyden Haupttheile des Staatskörpers einander wechſelsweiſe gefangen hielten.

Dem Clerus brachten ſeine Reichthümer, ſeine Kenntniſſe und die Macht der Religion anfangs zuviel Einfluß auf die Regierung zuwege, immer zum Nachtheile des Adels, oft auf Koſten des Königs. Durch die Eingriffe der Majorum Domus und der Großen von Ebroin an bis auf Carl Martel in die Kirchengüter entſtunden neue Lehen oder Beneficien, welche zum Nutzen des Adels und des Königs das allzugroße Uebergewicht der Cleriſey ſchwächten. Die durch Pipinen veranlaßte Staatsveränderung, an welcher die Geiſtlichen ſoviel Theil hatten, verſchaffte ihnen das alte Anſehen in der Regierung; aber alle ihre Güter erhielten ſie nicht. So wurde zwiſchen dem Clerus und dem Adel durch abwechſelnde Erſchütterungen eine Art von Gleichgewicht hergeſtellt, das unterdeſſen zwiſchen dieſen zweyen Mächten nur deſtomehr Eiferſucht erweckte. Sie hatten immer unter ſich Forderungen und Gegenforderungen, und waren ſtets bereit, ſie geltend zu machen. Es war alſo hohe Zeit, dieſe Art von Gleichgewicht, das durch wechſelweiſe Erſchütterungen hergeſtellt war, und das durch den mindeſten Stoß aufgehoben werden konnte, feſtzuſetzen, ihre Rechte und Anſprüche zu beſtimmen, ihren Eingriffen Einhalt zu thun, und die mit ihnen getheilte bürgerliche und politiſche Verwaltung des Staats in gewiſſe Schranken zu ſetzen. Allein wer ſollte ſoviele wichtige Gegenſtände, die allein des Staats Ruhe und Ruhm, der Völker Sicherheit und Glück gründen, in Erfüllung bringen? Sie forderten ein viel umfaſſendes und ſchöpferiſches Genie, das die Weſenheit der Staatskunſt, deſſen Gründe und Triebfedern, deſſen Fehler, die Gegenmittel und die Art ſie zu gebrauchen, kannte. Dieſer, einen allgemeinen Verbeſſerungsplan zu unterwerfen und nach allen ſeinen Theilen zu umfaſſen fähiger Geiſt mußte überdieß

einen geſetzten, unwankbaren und ſich immer gleichen Character haben, um ſeinen Plan auszuführen und ihm eine anhaltende Beobachtung zu verſchaffen. Ein Anſehen, das allen Ständen des Staats ſo lieb als blendend für ſie wäre, mußte ihnen die Vorſchriften, derer ſie nöthig hatten, ehrwürdig und angenehm machen. Eine Regierung endlich, die durch ihre Siege glänzte, mußte das kriegeriſche Genie der franzöſiſchen Nation ſtark rühren, ſo, daß ſie ſich aus Neigung und Enthuſiasmus demjenigen überließ, der ſie erſtens zur Siegerinn, und dann glücklich machen wollte. Carl der Große verband alle dieſe Eigenſchaften in ſich; er fand alle dieſe Umſtände, oder machte, daß ſie ſich einfanden, und wußte noch beſſer ſie alle zu benutzen. In allen Theilen ſeiner Regierung ward er Geſetzgeber eines großen Reichs, das er faſt ganz durch ſeine Eroberungen gegründet hatte. Er allein dachte ſich eine vollkommene Sammlung politiſcher, kirchlicher, kriegs, bürgerlicher und öconomiſcher Geſetze. Seine Capitularien tragen auch in den geringſten Umſtänden das Gepräg ſeines großen Geiſtes an ſich, und man mag betrachten, wie er hier die Regierung der Kirche und des Staats in Ordnung bringt, dort die von den Lombarden und Weſtgothen errungene Beute ſeinen Unterthanen austheilt, die Art auswärtige Geſandte zu empfangen vorſchreibt, ſeiner Staatsbedienten und des Geſindes an ſeinem Hofe Verrichtungen, die öconomiſche Pflege der Pächter auf ſeinen Domainen beſtimmt, ſo findet man überall den großen Mann, einen gerechten König und einen Hausvater. Die unter den Biſchöfen und dem Adel getheilte bürgerliche Verwaltung, die aus der Gerichtbarkeit der einen über den Clerus, des andern über die Völker, und beyder über ihre Vaſallen entſtund, theilte nothwendigerweiſe die Macht und das Anſehen zwiſchen dem Clerus und dem Adel.

Carl vereinigte dieſe beyden an der Regierung Theil nehmende Verſammlungen unter ſeinem Anſehen. Er hielt beyde im Gleichgewichte gegeneinander und beyde alſo in

ihren

ihren Schranken. Ihre immer anhaltende- aber immer im Zaum gehaltene Eiferſucht konnte keine andere Wirkung mehr haben, als daß die Biſchöfe ſowohl als die Großen des Reichs ein wachſames Aug aufeinander hatten, und gegeneinander wetteiferten, wodurch ſie nur deſto wachſamere und von der Glückſeligkeit der Völker deſto mehr verſicherte Miniſter wurden. Aus dieſen zweyen Ständen alſo ließ er ſeine Reichsverſammlungen beſtehen, die er alle Jahre wenigſtens zweymal zuſammenberief, um die Grundſätze der Regierung, wovon damals noch alle andere Unterthanen ausgeſchloſſen waren, in Ordnung zu bringen. Alle Provinzen des Reichs waren in verſchiedene Theile eingetheilt, welche von Grafen, die der Fürſt ernannte, und nach deſſen Willen wieder abgerufen wurden, regiert wurden. Dieſe Grafen, als Richter der Weltleute, und die Biſchöfe, als Richter der Geiſtlichen, (welches Recht ſie von den griechiſchen Kaiſern urſprünglich, dann durch die Beſtätigung unſerer Könige, oder durch Gebrauch erhalten haben) konnten zuviel Anſehen gewinnen und daſſelbe leicht mißbrauchen. Carl der Große unterwarf alſo die Verwaltung und das Betragen der einen ſowohl als der andern der Oberaufſicht der königlichen Abgeordneten, die er aus dem Adel und dem Clerus wählte. Dieſe Abgeordnete mußten, zufolge des 8ten Artikels ſeines Capitulars von 812, viermal des Jahrs, nämlich im Jänner, April, Julius, und October den ihnen angewieſenen Bezirk durchreiſen. Nebſt dem, daß ſie oft wegen neuer Mißbräuche und Unordnungen, die einer Aufmerkſamkeit würdig ſchienen, beſondere Inſtructionen hatten, ſo war ihre allgemeine und gewöhnliche Verrichtung, daß ſie das Betragen der Grafen und Biſchöfe und ihrer untergeordneten Diener unterſuchen, die Klagen der Unterthanen anhören, ihnen auf der Stelle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, oder ihre Vorſtellungen vor den Thron bringen mußten. Nachdem die Verwaltung zwiſchen dem Clerus und dem Adel alſo getheilt worden war, ſo mußten die Pflichten und

Ver-

Verrichtungen des einen ſowohl als des andern in Bezug auf den Staat feſtgeſetzt werden.

Carl der Große hatte ſchon in einem Capitular, welches man vom Jahr 769 zu ſeyn vermuthet, den Geiſtlichen verbothen, die Waffen zu tragen, und Chriſten oder Heidenblut zu vergießen. Dieſe Verordnung blieb wahrſcheinlicherweiſe unbefolgt; denn man findet bey der Reichsverſammlung zu Worms eine Bittſchrift der Unterthanen über dieſen Gegenſtand, deren weſentlicher Inhalt iſt: „Wir bitten Ew. Majeſtät fußfällig die Biſchöfe und Prie„ſter nicht mehr zum Heerzuge zu zwingen, wie ſie zeit„hero dazu gezwungen worden ſind, ſondern ſie in ihren „Kirchſprengeln zu laſſen, um für Ew. Majeſtät und ihre „Truppen zu bethen, Meſſe zu leſen, Kirchengänge zu „verrichten, und Almoſen zu geben, denn wir haben ſie „oft verwundet oder in dem Streite ermordet gefunden, „und Gott weiß, welchen Schauder dieſe Unfälle verur„ſacht haben, wodurch manchmal in ihrer Armee die Un„ordnung entſtund. Sie werden anderer Seits mehr Strei„ter haben, wenn die Biſchöfe und Prieſter in ihren Kirch„ſprengeln bleiben, weil alsdann ihre Vaſallen mit derſel„ben Vertheidigung nicht mehr beſchäftiget ſind, und alſo „mit uns ſtreiten werden *k)*". Man muß dafürhalten, dieſe dem Clerus ſo günſtige und von der neidiſchen Abſicht, ihn in dem Beſitz ſeiner Güter zu ſtören, ſo entfernte Bitte habe ihn in dieſem Puncte, der in ſelbigen Zeiten ſo lebhaft eingeprägt, und ſo empfindlich war, beleidiget; oder man mag damals geglaubt haben, die Geiſtlichen hätten kein Recht mehr an dem Genuß ihrer Grundſtücke, wenn ſie die perſönlichen Kriegsdienſte, welche der Rechtsgrund zum Genuß für alle Beſitzer war, nicht leiſteten; denn die Bitte des Volks endiget ſich mit der feyerlichen Verwahrung, daß ſie weder die Abſicht, noch den Wunſch haben, ſich die Kirchengüter zuzueignen; Sie überhäufen jene, ſo der-

---

k) Capitul Edit. Baluz. Tom. 1. p. 498.

dergleichen an ſich ziehen würden, mit Bannflüchen und Verwünſchungen und überliefern ſie der ſtrengen Gerechtigkeit des Kaiſers. Carl der Große verordnete auf dieſe Bittſchrift in ſeinem 8ten Capitulare, ſo gegen Ende des Jahrs 803 zu Worms ertheilt worden iſt, folgendes: „Da wir durch das apoſtoliſche Anſehen, durch die Erin„nerungen verſchiedener heiligen Biſchöfe, und durch das Le„ſen der heiligen Canonen beſſer belehret werden ſind, ſo „kehren wir uns ſelbſt auf beſſere Wege, und verordnen „zum Beyſpiele für unſere Nachfolger und auf eingeholtes „Gutachten unſers geſammten Adels zum zweytenmale, „daß kein Prieſter mit in den Krieg ziehe, außer zweyen „oder dreyen durch die andern gewählten Biſchöfen zur Er„theilung des Segens, zum Predigen und Ausſöhnung „der Sünder. Dieſe Biſchöfe ſollen noch einige Prieſter „wählen, welche die Bußen auflegen, Meſſe leſen, die „Kranken pflegen, die letzte Oelung und Wegzehrung er„theilen ſollen. Dieſe Biſchöfe und Prieſter ſollen nicht „mit zur Schlacht gehen, noch Waffen tragen, ſie ſollen „die Reliquien und heiligen Geſchirre tragen und für die „ſtreitende bethen. Wir wollen aber, daß die andern bey „ihren Kirchen bleibende Biſchöfe ihre gut bewaffnete Va„ſallen zu Uns oder wohin Wir ſie beſtimmen werden, „ſchicken, da jene unterdeſſen in ihrem Kirchſprengel Meſſe „leſen, Litaneyen bethen und für Uns und Unſere Armee „Opfer und Almoſen geben ſollen *l*)". Dem Clerus gefiel dieſe ganze Verordnung nicht. Er gewann nichts dabey in Rückſicht des Intereſſe und verlor nothwendigerweiſe bey einer Nation, die alle Achtung nur mit Kriegsdienſten verband. Die feyerliche Betheuerung des Volks hatte übrigens ihren Argwohn weder benommen, noch beruhiget. Die Biſchöfe beklagten ſich alſo, daß das Verboth in eigner Perſon ihre Vaſallen anzuführen ihrer Würde nachtheilig ſeye, ſo wie ſie ſich heut zu Tage über das Gegen-

l) Ebendaſelbſt Seit. 409.

gentheil beklagen würden; beſonders fußten ſie ſich darauf, daß man ſie der Gefahr ausſetze, von jenen, die an ihrer Statt die ihnen auferlegten Kriegsdienſte verrichteten, ihrer liegenden Güter beraubt zu werden. Der Kaiſer ſah ſich gezwungen, ſeine Abſichten in dieſem Puncte zu rechtfertigen und durch ein auf der nämlichen Reichsverſammlung zu Worms verfaßtes Capitular den Clerus ſicher zu ſtellen: „Nachdem Wir vernommen haben, ſagt er, daß „auf Anhetzung des alten Feindes der Argwohn auf Uns geſchöpfet wird, als wollten wir die Würde der Biſchöfe und „Prieſter herabſetzen, und die Beraubungen der Kirchengüter dadurch unterſtützen, da Wir den Biſchöfen und „Prieſtern verbothen haben, perſönlich dem Heerzuge beyzuwohnen; So erklären Wir, daß Wir die Geiſtlichen „um ſo mehr ehren und lieben werden, je getreuer ſie die „Pflichten und Vorſchriften ihres Standes und des Gottesdienſts beobachten werden. Wir befehlen, daß kein „Laie anders als bittweiſe Kirchengüter beſitzen ſolle; Von „dem Pabſte Leo und allen Heiligen belehrt, verbiethen „Wir, die Kirchengüter ohne Einwilligung des Biſchofs „zu veräußern oder darum anzuſuchen, noch vielmehr ſie „anzufallen und auszurauben; So wie Wir die unrechtmäßigen Beſitzer derſelben, als Mörder, Diebe und Gottesräuber anſehen werden, die Wir Unſern Grafen und „Richtern zur Beſtrafung und den Biſchöfen zur Excommunication übergeben *m*).

Der Clerus war alſo, dem alten Gebrauche und ſeiner Geſtändniß zufolge wegen den Gütern, ſo er beſaß, zu Kriegsdienſten gehalten, aus dem nämlichen Grunde, als die andern Unterthanen dazugehalten waren; ja er beklagte ſich ſogar über dieſes Capitular, daß man ihn von perſönlichen Kriegsdienſten freyſpreche. Unterdeſſen blieb das Geſetz in ſeiner Kraft, und die Capitularien von den

Jahren

m) Ebendaſelbſt S. 410.

Jahren 807 u. 812 ſtellten vollends die Proportion und Art des Kriegsdienſtes für alle Dienſtpflichtige her. Man findet in denſelben, daß die Beſitzer der Lehen gehalten ſind, ſich in Perſon bey der Armee einzufinden. Alle Eigenthümer von 3, 4 oder 5 häuslichen Anſitzen ſind gleichfalls dazu verpflichtet, und die Beſitzer von weniger als 3 ſolchen Gütern werden zuſammengerechnet, um unter ſich, ſo, daß auf 3 Anſitze ein Kriegsmann kommt, Kriegsleute zu ſtellen; Von jenen, ſo weder Grundſtücke noch Sclaven, aber wenigſtens 5 S. Einkünfte haben, ſollen 6 zuſammen einen Mann ſtellen *u*). So ließ man es zu jenen Zeiten ſchon in dieſer Materie auf Berechnungen ankommen, welche Methode, nachdem ſie lange verborgen gelegen iſt, erſt ſeit kurzem wieder bekannt wurde, und ein Mann, der heut zu Tage zufolge der Reichthümer und des Aufwands in verſchiedenen Ständen auf ein Capital von 150, 200 oder 300 Livres in Einkünften geſchätzt wird, wurde damals auf ein Livre 10 Sols Einkünften geſchätzt, welche in Rückſicht der dem Staate zu leiſtenden Abgabe einen Capital von 3 häuslichen Anſitzen, zu deren jedem ein Haus und eine beſtimmte Zahl baubarer Grundſtücke gehörte, gleich geſchätzet. Unter den Vaſallen der Grafen werden zwey vom Kriegsdienſte frey gezählet, um ſie bey ſeiner Gattinn zurückzulaſſen. Eben ſo durften in jedem Lehen oder Domainengute des Grafen zwey gelaſſen werden; Alle übrige aber mußten zur Armee geführt oder dahin geſchickt werden; Jeder Biſchof und Abt durfte mehr nicht, als zwey Vaſallen bey ſich behalten; Woraus zu erſehen iſt, daß zwiſchen dem Adel und dem Clerus in Anbetracht ihrer Güter das nämliche Ebenmaaß war. Die dem König alſo geſtellten Kriegsleute mußten auf Koſten derer, die ſie ſtellten, Kleider, Waffen und Lebensmittel erhalten. Der 3te Artikel des Capitulars vom Jahre 807 befiehlt, die Hauptleute ſollen ſich mit ihrer Mannſchaft, die

u) Capitul Tom. 4. p. 457 et ſeqq. 493 et ſeqq.

die beſtmöglichſt ausgerüſtet ſeyn ſoll, in Mitte des Auguſts über den Rhein begeben o). Der 9te Artikel des Capitulars vom Jahre 813 befiehlt den Grafen, Biſchöfen und Aebten, ihre Vaſallen, wenn ſie in Krieg ziehen, mit Lanzen, Schild, Bogen, Sturmhauben und Harniſchen zu verſehen. Man findet ein Schreiben vom Carl dem Großen an den Abt von Alth, worin er ihm auferlegt, ſeine Kriegsleute auf beſtimmten Tag mit Kleidern und Waffen auf 6 Monathe, und mit Lebensmitteln auf 3 Monathe, das iſt, mit ſoviel Geld, als zu Unterhaltung alles deſſen nöthig iſt, zu ſchicken p). Der Clerus war alſo, wie der Adel zum dinglichen Beytrage, der die Folge des Kriegsdienſtes war, gehalten. Die Eigenthümer, welche die Dienſte nicht leiſteten, wurden mit einer Strafe von 60 Sols, welche damals ungefähr 100 Thlr ausmachten, angeſehen. Der zweyte Artikel des Capitulars vom Jahr 812 befiehlt den königlichen Abgeſandten, jene, ſo ſich nicht zum Heere begeben hatten, auszuforſchen, und ſie zur Bezahlung der Strafe anzuhalten, wenn ſie anders nicht einen Loszählungsbrief vom Grafen, Vicar oder Centenar aufzuweiſen hätten; In dieſem Falle aber ſolle die Strafe von demjenigen bezahlet werden, der einen ſolchen Loszählungsbrief, aus welcher Urſache es immer ſeyn mag, ertheilt hat, es ſeye nun ein Graf, Vicar, Biſchof, oder Abt. Das nämliche wurde unter den Königen dritten Stammes beobachtet, welche oft die Biſchöfe und Aebte in gleichen Fällen zu Geldſtrafen verdammten und ſolche zahlen ließen. Die Biſchöfe, Aebte und alle andere Geiſtlichen, waren alſo bey nämlicher Strafe als die Eigenthümer zahlen mußten, zu Kriegsdienſten verbunden. Man gab dem Kriegsvolke die Wohnung und die Fütterung auf dem Wege, den auswärtigen Geſandten aber den ganzen Unterhalt. Daß die Könige einigen

o) Ebendaſelbſt. p) Hiſtoire du regne de Charlemagne par la Bruere, 1745.

Abteyen über den erſten Punct Befreyungen ertheilet haben, beweiſt der geiſtlichen Verbindlichkeit zu Beobachtung dieſes Artikels und die großen Geldſtrafen, womit Carl der Große jene Biſchöfe belegte, welche dem Geſandten des Königs von Perſien nicht geziemende Wohnung und Lebensunterhalt ertheilten, liefert den Beweis vom zweyten Puncte. So hatte dieſer Fürſt den Kriegsdienſt und den davon abhängenden dinglichen Beytrag in gleichem Ebenmaaß zwiſchen dem Adel und dem Clerus nach Proportion ihrer Güter getheilt, wie er ihnen auch an der überlaſſenen Geſetzgebung und Mitverwaltung gleiche Theile zukommen ließ. Weil er aber in den Geiſtlichen ſeiner Zeit mehr Einſichten, Rechtſchaffenheit und Unterwürfigkeit fand, ſo ließ er ihnen auch an den öffentlichen Geſchäften einen anſehnlichern Theil nehmen, und vielleicht zwangen ihn auch die damaligen Umſtände dazu. Carlmann und Pipin ließen ſich die Anſprüche des Clerus wider den Adel vortragen, ohne daß ſie durch eine gänzliche Zurückgabe der dem Clerus entzogenen Güter die Sache endlich entſchieden hätten. Man hätte dem Adel alles abnehmen, und ihn alſo aufbringen müſſen, um den Clerus zu befriedigen, oder man hätte bey den Vergewaltigungen der Großen nicht ſehen, den Clerus der Unterdruckung preis geben und ihn in der Ungewißheit, Furcht und der Herabwürdigung laſſen müſſen, welches zu einem immerwährenden Gemurre Anlaß gegeben hätte. Carl der Große wollte die Geiſtlichen lieber dadurch begnügen, daß er ihnen aus ſeinen Domainen manchmal etwas ſchenkte, ihnen von Zeit zu Zeit etwas wiedergeben ließ, vor allem aber, daß er ſie durch Achtung auszeichnete, wodurch ſie ihm eines Theils in der Regierung nützlich wurden, andern Theils aber die Großen des Reichs, deren Macht und Unbiegſamkeit er fürchten konnte, in Zaum gehalten wurden. Er glaubte, der kriegeriſche Geiſt der Nation würde dieſen der Geiſtlichkeit gegebenen Vorzug das Gleichgewicht halten, und er zählte darauf, daß ſeine ſich auf alles er-

ſtre-

ſtreckende Wachſamkeit und Sorge allzeit das erſetzen könnte, was der von ihm eingeführten Regierungsart fehlen könnte. Vielleicht merkte er auch gar nicht, wie mangelhaft dieſe Verfaſſung für einen Souverän, der nicht ſo fähig wäre, als er ſeyn konnte. Der Geiſt ſieht nur dasjenige vollkommen ein, was in ſeinem Geſichtskreiſe liegt, und die erhabenen Genies haben auch ihre Grenzen. Die Unrichtigkeiten, welche aus der Begrenzung unſers Geiſtes herkommen, empfindet ein großer Mann nicht genug, da unterdeſſen ein beſchränkterer Geiſt in dieſelben verfällt, ohne ſie nur wahrzunehmen, weil jener nicht deutlich ſieht, was über ihm iſt, dieſer aber was unter ihm iſt, gar nicht ſieht. Uebrigens iſt in den Augen eines großen Manns alles klein und niedrig; die Strahlen ſeines Verſtandes und ſeiner Tugenden verfinſtern oder erhellen, läuteren oder veredeln alles. Carls des Großen Verordnungen waren unter dieſem Fürſten trefflich, aber ihr Verdienſt beſtund hauptſächlich in einer Handhabung derſelben, die er allein ihnen zu geben fähig war, die aber, ſobald er nicht mehr war, ſogleich unnütz oder gefährlich wurden; und man findet nur zuſehr in den Biſchöfen und Großen des Reichs, die er an der Regierung Theil nehmen ließ, jene Heerführer wieder, welche der Ueberwinder Arbelens an der Eroberung und Regierung der Welt Theil nehmen ließ; Soldaten unter Alexandern und Könige nach deſſen Tode. Ludwig der Fromme, der ſeinem Vater auf dem Throne, aber nicht in ſeinen Eigenſchaften nachfolgte, erfuhr es ſehr bald, und dann hob ſich der Keim jener Uebel, welche Carl der Große durch den, den Päbſten und dem Clerus gegönneten, Vorzug gelegt hat, empor. Sollte man es wohl glauben können? Den ſchwachen Geiſtern iſt es eigen, im Guten und im Böſen, in Gewalt und in Schwäche übermäßig zu ſeyn, weil ſie aus Abgang der Einſicht nicht die Grundſätze, nicht die Grenzen, nicht die Folgen einer Sache ſehen, weil ſie aus Abgang eines edlen Muths ſich von allen Umſtänden, oft von allen, auch frem-

den Leidenſchaften, und faſt immer durch den Schein mehr als durch Wirklichkeiten leiten laſſen. **Ludwig der Fromme** hatte geſehen, daß ſein Vater den Clerus erhoben, und begünſtiget, die Großen des Reichs geſchont, und zu Rathe gezogen, die Aufrührer verfolgt, beſtraft, und ihnen vergeben hatte; Er that auch alles dieſes, aber zu unſchicklicher Zeit und Art, weil er keine von den Eigenſchaften hatte, die nothwendig waren, um es mit Auswahl zu thun. Alle ſeine Kinder, Miniſter und Theilnehmer an der Regierung wurden bloß ſeiner Fehler wegen eben ſo viele Aufrührer, Tyrannen und Unterdrucker der öffentlichen Freyheit, und ſein ſchlechtes Betragen richtete im Staate, und in ſeiner eignen Familie, Unruhe und Zwietracht an, welche in kurzer Zeit ſeiner Nachkommenſchaft den gänzlichen Untergang brachte, nachdem er das erſte Schlachtopfer davon geworden war. Zufolge der Capitularien im Jahre 816, ſo auf die Kirchenverſammlung zu Aachen gemacht worden waren, ſollte jede Kirche einen häuslichen Anſitz haben, der Dienſt frey ſey; hatte ſie aber andere dergleichen Anſitze, ſo mußten von dieſen die Abgaben entrichtet werden *q*). In einer Reichsverſammlung die am nämlichen Orte im Jahr 817 gehalten wurde, brachte man alle dem Kaiſer **Ludwig** unterworfene Klöſter in ein Verzeichniß, und theilte ſie in 3 Claſſen. Die Eingangsrede zu dieſem Verzeichniß iſt folgende: „Im Jahr 817 hat der Kaiſer in ſeiner „Reichsverſammlung zu Aachen beſtimmt, welche Klöſter ſei„nes Reichs Kriegsdienſte leiſten und Geſchenke bringen „können; welche Geſchenke bringen, aber keine Kriegsdien„ſte leiſten können; und endlich, welche weder Kriegs„dienſte leiſten, noch Geſchenke bringen, ſondern nur für „das Wohl des Kaiſers und ſeiner Kinder, für die Er„haltung und Glückſeligkeit des Reichs bethen können, wor„über er folgendes Verzeichniß aufrichten ließ *r*)". Es ſind

q) Capitul Tom 1

r) Capitul. Edit. Bal. pag. 589, 590. Tom. 1.

ſind 14 von der erſten Claſſe, 16 von der zweyten und 18 von der dritten Claſſe, welches in allen 48 Klöſter im Reiche ausmacht, darin verzeichnet. Die Güter der Weltprieſter waren gewiß nicht mehr privilegirt und begünſtigt, als die Güter der Mönche; allein das Anſehen des Clerus wuchs ſchnell, und wir werden die Veranlaſſung dazu und deren Folgen gleich ſehen. Die ganze Einrichtung der von Carl dem Großen nach dem Genie der franzöſiſchen Nation erdachten und hergeſtellten Regierungsverfaſſung hatte das Gleichgewicht zwiſchen der Macht des Clerus und des Adels zum Grunde; ein durch das königliche Anſehen beſtimmtes und erhaltenes Gleichgewicht. Dieſem Syſtem nach waren die Biſchöfe und die Adelichen in gewiſſer Rückſicht die Räthe und Diener der königlichen Macht; aber dieſe allein ſollte und konnte das Gleichgewicht herſtellen und erhalten. **Ludwigs** höchſte Strenge gegen den aufrühreriſchen **Bernard** und deſſen Mitſchuldige, ſeine Gewiſſensbiſſe, ſeine Nachſicht und Aengſtigkeiten, ſeine Beicht und öffentliche Buße waren wechſelweiſe bald Probe bald Wirkungen ſeiner Schwäche, Unbeſtändigkeit und Weichlichkeit. Er verlor dadurch bald eben ſoviel an Anſehen als an Achtung. Gegen das Ende des Jahrs 828 ſuchte man bey der Reichsverſammlung zu Aachen die Urſachen der in allen Theilen des Staats eingeſchlichenen Unordnungen und Mißbräuche, ſammt den Gegenmitteln aufzufinden. **Wala** Abt von Corvey, den ſein Alter, Verdienſt und ſeine Geburt ehrwürdig machten, hielt eine nachdruckſame Rede wider die Eingriffe beyder Mächte gegeneinander s). Er beſchwerte ſich, daß man die Kirchengüter anfalle. Er ſagte, die Biſchöfe und Geiſtlichen ſeyen zu Kriegsdienſten verbunden und ſollten ſie leiſten ohne der Heiligkeit ihres Standes Eintrag zu thun, und ohne daß man ihre Güter an ſich ziehe. Für alle ſolche Ausſchweifungen fand **Ludwig** kein anderes Mittel, als daß er vier Kirchenverſammlungen, nämlich nach Maynz,

s) Fleury Kirchengeſchichte 47. Buch.

Paris, Lyon und Toulouſe zuſammenberief. Bloß die Verhandlungen des pariſer Conciliums ſind uns übrig geblieben. Der wichtigſte Artikel betrifft die wechſelweiſe Eingriffe beyder Mächte. „Das größte Hinderniß wider gute „Ordnung, ſagten die Biſchöfe, iſt, daß die Fürſten ſeit „geraumer Zeit ſich in Kirchenſachen einmiſchen, und daß „die Biſchöfe entweder aus Unwiſſenheit oder aus Gierig„keit mehr Antheil an den weltlichen Geſchäften haben, als „ſie daran nehmen ſollten *t*)". Unterdeſſen brachten ſowohl der Clerus als der Adel damals noch ihre jährlichen Geſchenke dem König *u*), welche ein nach Ebenmaaß aufgelegter Beytrag war, der ſich auf einer Taxe gründete, die den Geiſtlichen, wie den Adelichen, und dem gemeinen Manne aufgelegt und unter ihnen nach dem Fuße der Einkünfte, welche ſie von ihren beſeſſenen Lehen oder freyen Gütern zogen, aufgelegt war. Dennoch war weder unter den Mitgliedern des Staats und deſſen Haupte einige Uebereinſtimmung, noch eine Unterwürfigkeit der Unterthanen gegen ihren Herrn. Umſonſt würde man Uebereinſtimmung oder Unterwürfigkeit in der königlichen Familie geſucht haben, die durch eine zweyte Verheirathung und deren Folgen geſpalten war.

Daher kam der Ungehorſam der drey königlichen Kinder erſter Ehe gegen ihren mehr zu nachgiebigen als ungerechten Vater, worauf ein offenbarer Aufruhr, an der ſie alle 3 vorſetzlich Theil nahmen, entſtund. Ludwig duldet dieſe Aufruhr und macht ihn durch Schläfrigkeit noch größer; er heißt ihn aus Schwäche und leichtſinniger Nachgiebigkeit gut, und gibt aus Furchtſamkeit und Unmächtigkeit nach; Er ergibt ſich ſelbſt in die Hände ſeiner aufrühriſchen und wider ihn gewaffneten Kinder. Er läßt ſich von den Rebellen ſeine Gattinn und ſeinen Sohn Carln, wegen

t) Ebendaſelbſt. *u*) Fauchet in dem Leben Ludwigs des Frommen auf das Jahr 826 und ff.

wegen welchen der Aufruhr entſtand, hinwegnehmen *x*). Man ſperrt ihn in das Kloſter zum heil. Medard, und er war ſchon bereit, die Kloſtergelübde darin abzulegen, als die aufrühriſche Einſtimmigkeit der dreyen Brüder durch Eiferſucht und Mißverſtändniß getrennt wurde. Mönche, die zu politiſchen Streichen aufgelegt waren, vergrößern ihre Uneinigkeit; Ludwig und Pipin verbinden ſich wider Lotharn und ſetzen ihren Vater wieder auf den Thron.

Der Kaiſer erhält alſo ſeine Würde wieder, um ſie nur nach ſeiner gewöhnlichen Weichlichkeit zu gebrauchen. Die Oberhäupter und Mitſchuldigen an der Verſchwörung werden ihm ausgeliefert, die Biſchöfe abgeſetzt, die Großen des Reichs zum Tod verdammt, der ſchwache Ludwig verzeihet beyden, ſetzt ſie in ihre Würden wiederum ein, und ſchenket allen ſeine Gnade wieder. Unterdeſſen veranlaßt ihn eine neue Zuſammenſchwörung ſeiner Kinder, die mehr als einmal von der ganzen Nation beſchworne Theilung ſeiner Kinder abzuändern *y*). Der Erzbiſchof von Lyon Agobard verweiſt dem Kaiſer in einem Schreiben und in einem ſehr aufrühriſchen Tone ſeine ungerechte Abwechslungen. Lothar ergreift die Waffen wider ſeinen Vater, dem die eben ſo mißvergnügten als übrigens an Mitteln leere Ludwig und Pipin weder beyſtehen wollen, noch können Die Heere hatten einander im Geſichte, als des Vaters Truppen, welche Lothar verführt und furchtſam gemacht hat e, ſich dieſem ergaben. Der Kaiſer, der nach dieſem allgemeinen Abfalle der kaiſerlichen Würde verluſtiget angeſehen wurde, und gezwungen war, ſich ſelbſt den Händen ſeiner Kinder zu überlaſſen, wird von ihnen zum zweytenmal in das Kloſter zum heil. Medard verwieſen. Judith wird nach Tortona geſchickt, und Carl in die Abtey Gorom geſperrt. Der zum

x) Geſchichte Frankreichs von Mezerai. Fleury Kirchengeſchichte 47 Buch. *y*) Ebendaſelbſt.

Kaiſer erwählte Lothar empfängt den Huldigungseid von der ganzen Nation, und ſchreibt auf den erſten October des Jahrs 833 eine Reichsverſammlung nach Compiegne aus z) Agobard, dieſer Hauptaufwiegler ſucht in einem Manifeſte den Aufruhr zu rechtfertigen. Dieſe von Aufruhr und Fanatismus volle Schrift hatte zum Gegenſtande, die Gemüther zu der Gewaltthätigkeit vorzubereiten, welche die Verſchwornen im Sinne hatten, und auch bey der Reichsverſammlung zu Compiegne ausführten. Weil Lothar und ſeine Mitſchuldigen fürchteten, die Soldaten und das Volk möchten zum Mitleide und Unwillen verleitet werden, ſo wollten ſie ihren Aufſtand ſo weit treiben, daß er nicht mehr abgeändert werden könnte. Sie beſchloßen alſo, Ludwigen der öffentlichen Buße zu unterwerfen, damit nach der damals allgemein angenommenen, obgleich falſchen und abgeſchmakten Meinung er niemals mehr Waffen tragen, noch in die bürgerliche Geſellſchaft wieder eintreten könne. Die Urheber dieſes Entſchlußes waren, wie uns der Chorbiſchof und gleichzeitige Geſchichtſchreiber Tegan berichtet; die Erzbiſchöfe Ebbo zu Rheims, Agobard zu Lyon, Bernard zu Vienne und Bartholomäus zu Narbonne, die Biſchöfe Jeſſe von Amiens, Elias von Troyes und Herobold von Auxerre. Sie zwangen Ludwigen, ſich einem Urtheile der Biſchöfe zu unterwerfen, daß dieſe, ohne den Kaiſer gehört zu haben, wider ihn gefällt hatten, daß er ſich nämlich wegen Verbrechen, die ſie ihm aufbürdeten und ſchriftlich vorlegten, öffentlich anklagen, um eine öffentliche Buße bitten und ſich ſolche im Angeſichte der ganzen Nation von den Biſchöfen auferlegen laſſen ſolle. Sie verordneten, jeder Biſchof, der dieſer feyerlichen und unerhörten Abſetzung beygewohnt habe, ſolle einen von ſeiner Hand unterſchriebenen Bericht liefern, und aus allen dieſen einzelnen Berichten ſolle ein von allen unterzeichneter

z) Ebendaſelbſt.

neter Auszug gemacht werden. Dennoch ſchämten ſie ſich einer Vergewaltigung, die an ſich ſo verabſcheuungswürdig war, als ſie von der ganzen Nachkommenſchaft verabſcheut wurde, denn keiner von ihnen getraute ſich in dem gemeinen Aufſatze ſeinen Namen zu nennen. Wie dem nun auch ſeye, ſo brachte dieſe Verrätherey der Biſchöfe zu Gunſten Lothars ihnen von Seite dieſes Fürſten noch keine Befreyung von den öffentlichen Abgaben zuwege *a*); Man findet im Gegentheil in den Geſchichtbüchern des heiligen Arnulphs von Metz, daß Lothar bey dieſer nämlichen Reichsverſammlung zu Compiegne im Jahr 833 die Geſchenke erhielt, welche die Biſchöfe, Aebte, Grafen und das Volk dem König alle Jahre gebracht hatten *b*). Dieſe Geſchenke, wie Fauchet bemerket, waren nach den Gütern, die jeder Unterthan beſaß, abgemeſſen. Eben dieſer heilige Arnulphus erzählt, daß Ludwig der Fromme bey den Reichsverſammlungen, welche er in den Jahren 835, 836 und 837 zu Orleans Worms und Diedenhofen hielt, annoch dieſe jährlichen Geſchenke von dem dortigen Clerus, Adel und Volke erhielt *c*). Lothar allein hatte alſo von ſeinem Meineyde und von ſeinen Gewaltthätigkeiten auf Koſten des Clerus Nutzen. Dieſer hörte alſo bald auf ſo einen Aufruhr zu unterſtützen, und er erweckte die Gewiſſensbiſſe und die Eiferſucht in Ludwigen und Pipinen zur Erregung einer zweyten Empörung *d*). Ludwig wurde auch in der That von den zweyen Brüdern wiederum auf den Thron geſetzt, und in einer Reichsverſammlung zu Diedenhofen von 40 Biſchöfen für fähig dazu erklärt. Der Erzbi-

ſchof

---

a) Loix Eccleſ. par d'Hericourt, part. 3. p. 245.

b) Aimon lib. 4. Cap. 115.

c) Notae p. Sirmondi, p. 108. in Capitul. Car. Col. ungefähr gegen das Jahr 829 auf die Jahre 835, 836, 837. *d*) Mezerai und Fleury.

ſchof Ebbo klagte ſich ſelbſt zu Metz öffentlich an, daß er auf angebliche und erdichtete Verbrechen ein ungerechtes Urtheil wider ſeinen Herrn den Kaiſer gefällt habe, und auf ſein Geſtändniß und ſelbſteigner Einwilligung wurde er abgeſetzt, der Weihen beraubt, und ins Gefängniß gelegt. Seine Mitbrüder und Mitſchuldige wurden eben ſo geſtraft. Allein der Geiſt der Zwietracht, Empörung und Parteyſucht blieben dennoch in allen Ständen des Staats ſich immer gleich. Die Verhandlungen einer im Jahr 836 zu Aachen gehaltenen Kirchenverſammlung beweiſen es; Sie ſind in zwey Theile abgetheilt, deren erſter 3 Kapitel enthält *e*). In dem 2ten Kapitel wird der Biſchof oder Prieſter, ſo den Kaiſer verläßt, mit der Abſetzung, und der Laie mit der Excommunication bedroht. In dem 3ten Kapitel wird als die Hauptquelle aller Unordnungen die Vermengung der beyden Mächte angegeben. Die Biſchöfe bekennen, daß ſie die Grenzen ihrer Macht weit überſchritten haben, und daß die von den Kindern des Kaiſers unternommene Empörung ein unerhörtes Laſter allen Glaubigen gezeiget hat. „Daher „ſchließen ſie, erachten wir, das einzige Mittel, die „Ordnung wiederum herzuſtellen, ſeye, wenn den Bi„ſchöfen die ganze ihnen von Jeſus Chriſtus ertheilte „Macht überlaſſen werde, ihr aber die ganze einem Va„ter und Kaiſer zuſtändige Macht gebrauchet.“ Der zweyte Theil entdeckt die Abſichten des Clerus bey dem Schluſſe des erſten Theils. Er betrifft nichts weniger als die Wiedererſtattung der Kirchengüter, deren unrechtmäßigen Beſitz die Kinder Ludwigs duldeten, begünſtigten ja ſogar um die Wette veranlaßten. So riefen die Biſchöfe den Beyſtand eines Anſehens, das von ihnen ſelbſt geſchwächt worden war, wiederum an. War des Kaiſers Ludwig Abſetzung ein unerhörtes Verbrechen, ſo waren die auf den Staat einfließenden Folgen davon ſehr traurig

rig

e) Fleury Kirchengeſchichte 47 Buch.

rig und lange anhaltend. Die erſte und vornehmſte Folge war, die Aufhebung des ſo nothwendigen als gerechten Gleichgewichts. Von dieſem Zeitpuncte an zeigt uns die Geſchichte Frankreichs nichts als Unruhen, Erſchütterungen und wechſelweiſe Staatsveränderungen. Mit abwechſelndem Geſchicke gewann bald der Adel, bald der Clerus, bald der König dabey, immer aber hat der Staat dabey gelitten, ohne daß jemals das Gleichgewicht wieder hergeſtellt werden konnte. Die an Ludwig dem Frommen begangene Gewaltthätigkeit hatte aller Eintracht ein Ende gemacht, indem die Untergebenheit der Kinder gegen ihren Vater, und der Unterthanen gegen ihren Oberherrn aufgehoben wurde. Dieſe Eintracht konnte und wollte ein Fürſt, der keine Grundſätze, keine geſetzte Gemüthsart, kein ernſtes Betragen hatte, nicht herſtellen, und da er durch die erlittene Demüthigung, die ihn verächtlich machte, Anſehen und Achtung verloren hatte, ſo hätte er auch mit allen Eigenſchaften Carls des Großen die Könige, ſeine Kinder nicht wieder zum Gehorſam bringen können; eben ſo wenig, als die Biſchöfe und Großen des Reichs, welche unabhängig geworden waren oder es zu werden trachteten, und die alle bey der Verwirrung gewannen, die ſie im Staate angerichtet hatten. Es entſtund alſo, ſobald Ludwig geſtorben war, unter ſeinen aufrühriſchen Kindern bald Eiferſucht und öffentliche Feindſchaft. Es war ihnen eben ſo leicht, als ihren Abſichten zuträglich, jeden von denen aus Gewohnheit, aus einer herrſchenden Sucht, und ihres Vortheils wegen aufrühreriſch geſinnten Biſchöfen und Großen in ihre Partey zu ziehen. Daher entſtand der bürgerliche Krieg, der durch die neue Theilung, welche Ludwig vor ſeinem Tode vorgenommen, veranlaßt worden iſt. Die Zertrümmerung von Bretagne, die Einfälle und Verwüſtungen der Normänner waren die Folgen und Wirkungen davon. Lothar, den Ludwig der Fromme bey dieſer letzten Theilung zum Nachtheile Ludwigs und der Kinder Pipins vorzüglich begünſtiget hatte,

damit

damit er ein Beſchützer Carls des Kahlen ſeyn möchte, ward vielmehr ſein mächtigſter Feind. Die Heere ſtunden einander im Angeſichte, als die Großen beyden Kriegführenden Theilen eine gütliche Beylegung vorſchlugen, zu deren Annahme ſie die beyden Brüder zwangen *f*). Dieſer Friedensſchluß, wodurch Carl den größten Theil ſeiner Staaten verlor und Lotharens Ehrgeiz Schranken erhielt, konnte weder aufrichtig, noch dauerhaft ſeyn. Wirklich that auch Lothar, ehe er ſich mit ſeinem Neffen Pipin vereinigte, nichts anders als daß er durch verſtellte Unterhandlungen Carln und Ludwig den Deutſchen aufhielt. Da er aber ihre Anbiethungen, und Unterwerfungen mit Stolz verwarf, ſo forderten ihn dieſe den andern Morgen, nämlich den 21ten Junius im Jahr 841 zu einer Schlacht mit der Erklärung auf, daß ſie gezwungen ſeyen, es auf das Urtheil Gottes ankommen zu laſſen *g*). So nannten ſie die für Frankreich ſo nachtheilige Schlacht bey Fontenay, wo 4 Könige, 3 Brüder und ein Neffe, um einander zu vertilgen allen ihren Kräften aufbothen, und wodurch 100000 Franzoſen in einem Tage fielen.

Die Könige Ludwig und Carl waren zwar Sieger, allein Schrecken und Gewiſſensbiſſe hatten ſich ihrer bemeiſtert, und ſie zogen alſo die zahlreich bey ihrem Heere gegenwärtigen Biſchöfe zu Rathe, wie nach einem ſo ſchrecklichen Blutbade der göttliche Zorn zu beſänftigen ſeye. Die verſammelten Biſchöfe gaben den Ausſpruch, daß alle jene, ſo mit Rath oder That Theil daran gehabt hätten, unſchuldig ſeyen, ſo wie es das Urtheil Gottes erklärt hätte, indem ſie nur Diener der Gerechtigkeit geweſen wären. So eine Entſcheidung kam gewiß von Leuten, die weit weniger mit der Staatsklugheit als mit der Gewiſſensleitung bekannt waren.

Un-

---

f) Mezerai. g) Fleury Kirchengeſchichte 48 Buch.

Unterdeſſen dringt Lothar mit dem Ueberreſte ſeiner Armee und mit neu geſammelten Kräften wiederum in Neuſtrien ein. Der ſchwächere Carl flieht vor ihm, bis er ſich mit Ludwig dem Deutſchen zu Strasburg verbinden kann. Dort erneuern ſie ihren Bund durch die wechſelweiſe Zuſage, einander nie zu verlaſſen, und ihren dabey gethanenen Schwur beſtärken ſie durch die unerhörteſte und gefährlichſte Clauſel, daß nämlich, wenn einer von beyden Brüdern dieſem Bunde zuwider handeln würde, deſſen Unterthanen ſogleich von dem ihm ſchuldigen Gehorſam und dem Eid der Treue losgezählt ſeyn ſollten *h*). Man ſieht, wie abhängig bereits die Könige von ihren Vaſallen durch den herrſchenden Empörungsgeiſt geworden waren. Nun wurden ſie es noch mehr und für allezeit.

Als ſich Lothar nach dieſem zweyten Einfalle zurückgezogen hatte, überließen ſich Ludwig und Carl wegen dem Schickſale und der Theilung der Staaten, welche jener verlaſſen hatte, den Biſchöfen und Prieſtern. Dem zufolge thun die Biſchöfe im Jahr 842 zu Aachen einen feyerlichen Ausſpruch wider Lotharn, worin ſie erklären, daß er wegen ſeiner Verbrechen wider die Kirche, wider ſeinen Vater und Brüder jener Länder, ſo dieſſeits der Berge liegen, verluſtiget ſeye. Dennoch wollen ſie den beyden Brüdern jenen dem dritten abgenommenen Theil nicht zuerkennen, ehe ſie wiſſen, ob ſie ihn nach Gottes Willen zu regieren im Stande ſind *i*). Als Ludwig und Carl geantwortet hatten, wie ſichs geziemte, ſo fuhren die Biſchöfe fort: Wir bitten, und legen Euch aus göttlicher Macht auf, das Reich Lothars zu übernehmen. Die Biſchöfe waren alſo die erſten, welche den Päbſten das Beyſpiel gaben, mit den Kronen zu ſchal-

h) Capitul. Baluz, Tom. 2. pag. 39. 16. März 841.

i) Fleury Kirchengeſchichte 48 Buch.

ſchalten. Unterdeſſen waren jene noch immer zu den Laſten des Staats verbunden.

Auf der Kirchenverſammlung zu **Diedenhofen**, die im October des Jahrs 844 im Beyſeyn der Könige **Lothar**, **Ludwig**, und **Carl** gehalten wurde, ſetzte der Clerus 6 Artikel auf, welche er auch genehmigen ließ *k*). Darin werden die Fürſten zur Einigkeit ermahnt, ihnen das Wohl der Kirchen und Klöſter ſammt der Kirchenzucht empfohlen, vor allem aber den unrechtmäßigen Beſitz der Kirchengüter zu hindern, mit dem Bedinge je„doch, ſagen die Biſchöfe, daß die nothwendigen Bey„träge dem Staate entrichtet werden ſollen". Die Ausdrücke, deren ſich die Biſchöfe hier bedienen, ſind um ſo merkwürdiger, weil ſie das Recht des Staats und die Verbindlichkeit der Biſchöfe klar an Tag legen und ein Zeugniß ſind, daß ſie nach Maaßgab ihrer Güter zu den Auflagen des Staats immer wirklich beygetragen haben.

„Jeder Geiſtlicher, ſagen die Biſchöfe, wird beſorgt „ſeyn, nebſt ſeinem Gebethe den dem Staate nothwendi„gen Beyſtand zu entrichten, nach Maaßgab der ihm an„vertrauten Kirchengüter und wie er ihren Vorfahrern „den Königen zu entrichten gewohnt war *l*). Hier ſehen wir alſo nach dem eigenen Geſtändniſſe der damaligen Geiſtlichen einen gewöhnlichen und angemeſſenen Beytrag.

Auf einer andern Kirchenverſammlung, welche zwey Monathe hernach zu **Verneuil** in Gegenwart **Carls des Kahlen** gehalten wurde, ſind zwölf Canonen verfaſſet worden, in deren 8ten es alſo lautet: „Einige Biſchöfe „entſchuldigen ſich von den Kriegsdienſten wegen ſchwäch„lichen Körper, und einige andere zählet Ihr davon los „*m*); allein, ſo ſagen die Kirchenprälaten zu dem Kö-

„nig,

k) Capitul. Tom. 2. p. 12. *l*) Fleury Kirchengeſchichte 48. Buch. *m*) Capitul von Baluz, Tom. 2. cap. 8. p. 17.

„nig, man muß Obacht haben, daß ihre Abweſenheit „dem Dienſte nicht ſchade; Sie mögen alſo, wenn der „König es gut befindet, die Anführung ihrer Mannen ei„nem der königlichen Vaſallen, der ſie in den Schran„ken ihrer Pflicht erhalte, überlaſſen *n*).

Auch auf den Kirchenverſammlungen zu Meaux, und zu Paris verfaßte der Clerus noch andere Artikel, welche an der Zahl 24 den unrechtmäßigen Beſitz der Kirchengüter und ihre Wiedererſetzung aus den Händen der Großen betreffen. Er drang in den König Carl, ſie bey einer außerordentlichen Reichsverſammlung, die er im Monath Junius des 847ſten Jahrs zu Epernay hielt, zu beſtätigen; allein der Adel war dem Clerus über das Haupt gewachſen, und das von der Geiſtlichkeit aufgeforderte königliche Anſehen war zu ſchwach, um jenen einzuhalten, und dieſe zu unterſtützen. Was man alſo in der Aufſchrift der Capitularien von Epernay findet, iſt folgendes: „Aus „den Artikeln, welche die Biſchöfe in ihren Kirchenver„ſammlungen im Jahre 847 bekannt gemacht, und dem „Könige nach deſſen Befehl überreicht haben, um ſie zu „Epernay wieder vorzutragen, ſind folgende Auszüge ge„macht worden. Allein, weil der König gegen einige „ungehorſame Biſchöfe aufgebracht und die Großen des „Reichs mit den Vorſtellungen des Clerus gar nicht ein„ſtimmig waren, ſo wurden die Biſchöfe von dieſer Reichs„verſammlung ausgeſchloſſen, und die Großen wählten von „den überreichten Artikeln nur folgende 19, welche ſie den „Biſchöfen ſchriftlich überſchickten mit dem Beyſatze, daß „weder der Fürſt noch ſie mehrere kund machen ließen, „noch mehrere beobachteten *o*)".

Die ausgemerzten Artikel handelten von Vorſtellungen und Bitten, welche die Biſchöfe auf den Kirchenverſamm-

---

n) Des Libertés de l'Egliſe Gallicane, Chap. 39. art. 2.

o) Capitul. Tom. 2. tit. 7. pag. 29.

ſammlungen zu Meaux und Paris dem Könige zu machen beſchloßen *p*) und dahin abzielten, daß er ihnen keine neuen Abgaben mehr auflegen, ſondern ſich mit den Beyträgen, welche ſie ſeinem Vater und Voráltern den Königen entrichtet hatten, begnügen möge. Wie dem auch immer ſeye, ſo ſehen wir hier ſchon eine Folge von der Abſetzung des Kaiſers Ludwig, welche dem Clerus ſelbſt nachtheilig war. Da dieſer ſeine Macht überſchritt, verlor er ſie zum Nutzen des Adels und die durch Gewaltſamkeiten gegen das königliche Anſehen verurſachten bürgerlichen Kriege hatten eben dieſen Adel noch fürchterlicher gemacht.

Die Kinder Ludwigs des Frommen, welche wegen ihrer eignen Schwäche und Uneinigkeit den Beyſtand der Großen des Reichs nöthig hatten, und ſolche um die Wette an ſich ziehen wollten, gaben ihnen die Güter der Geiſtlichen, von denen ſie mehr zu fürchten als zu hoffen hatten, zum Geſchenke oder Preis und opferten aus Zwang, Furcht und Rache die aufrühriſchen furchtbar gewordenen und reichen Geiſtlichen der Habſucht der Großen auf, die entweder nicht ſo gefährlich oder nützlicher waren; allein, dieſe wurden dadurch nur deſto unabhängiger, und dieſe Unabhängigkeit nahm noch durch die damals in der Staatsverfaſſung ſich ereignende Abänderung zu, welche auch in der Folge der Zeit den Großen alle Macht in die Hände ſpielte.

In dem zwiſchen Lotharn, Ludwigen und Carln zu Merſen gemachten Friedensſchluß heißt es von Seite Carls *q*), daß jeder freye Mann, das iſt, jeder Eigenthümer ſich aus den Königen und Vaſallen jenen zum Herrn wählen könne, welchen er will. Die unmittelbare Gewalt iſt immer die auffallendeſte; iſt überdieß den Mißbräu-

p) Capitul. Tom. 2. tit. 7. pag. 30. et ſeqq. et Conc. P. Sirmondi, Tom. 3. p. 23 et 27. ann. 845 & 846.

q) Capitul. Edit. Baluz. Tom. 2. tit. 9. pag. 44.

bräuchen mehr unterworfen, weil ſie erbethen und beſchränkt iſt; Die Grafen, welche über die Landeigenthümer, die von ihnen in den Krieg geführt wurden, eine unmittelbare Macht hatten, plagten dieſelben im Dienſte, um ihre eignen Vaſallen zu ſchonen, ſie legten ihnen, wann ſie nicht erſchienen, Geldſtrafen auf, die ſie für ſich behielten; und bezahlten ſie nicht, ſo wurden ſie zu Sclaven gemacht. Es war alſo den Landeigenthümern daran gelegen, durch Leiſtung des Leheneids ſich des Schutzes der Grafen vielmehr zu verſichern, als den Schutz des Königs, auf den man ſich nicht ſo ſicher verlaſſen konnte, und der nicht ſo nahe war, anzurufen. Ueberdieſes waren die Eigenthümer und königliche Vaſallen bey den Einfällen der Normänner ſchutzlos, deren einzelnen Herren ihre eignen Vaſallen vertheidigten. Daher kam es, daß die Landeigenthümer theils aus Zwang, theils wegen ihres eignen Vortheils, und der Gleichheit wegen, immer lieber von einzelnen Großen des Staats als von dem Könige Vaſallen ſeyn wollten. Der nämliche Vertrag ſagt auch, daß kein königlicher Vaſall gehalten ſeyn ſolle, dem König in den Krieg zu folgen, wenn dieſer nicht allgemein, und zur Vertheidigung des Vaterlands gegen die Feinde des Staates unternommen worden war. Da alſo der Adel unabhängig gemacht wurde, gab man ihm Mittel an die Hand, von Tag zu Tag mächtiger zu werden, und jeder Adeliche konnte und mußte unvermerkt ſich im Stande befinden, den König anzugreifen, da unterdeſſen alle andere nicht gehalten waren, ihn zu vertheidigen.

Die aufrühriſchen Brittanier und Aquitanier hatten die Normänner zu Hülfe gerufen, und ganz Frankreich ſeit 10 Jahren der Wuth dieſer Barbaren Preis gegeben, Carl der Kahle, der mit Bezwingung dieſer beyden Rebellen beſchäftiget war, auch Lotharn und Ludwigen,

gegen die er immer mißtrauiſch war, fürchtete, ließ ſich die Verjagung der Normänner wenig angelegen ſeyn. Die Großen ſahen ſich alſo gezwungen, ſelbſt auf ihre Vertheidigung zu denken. Sie wälzten alſo die ganze Stärke der Normänner auf die Reichſten und am wenigſten geſchützten Kirchen, und ſie ſelbſt hielten ſich wegen der Normänner Plünderungen durch die Kirchengüter ſchadlos, welche ſie immer noch an ſich zogen, wann ſie es ungeſtraft thun konnten.

Da in dieſer äußerſten Noth die Geiſtlichkeit von Carls ſchläfrigen Nachſicht weder Schutz gegen die einen, noch Recht von den andern erhalten konnte, ſo rief ſie Ludwig den Deutſchen wegen ihrem verwüſten und geraubten Gütern zur Hülfe an. Wenilon, der Erzbiſchof von Sens ſchlug ſich nebſt vielen andern auf die Seite eines Fürſten, der auf ihr Anrufen ſie zu beſchützen kam. Nur die Biſchöfe von Reims und Rouen blieben Carln getreu, verſammelten ſich zu Guercy und ſchrieben an Ludwig den Deutſchen wegen ſeines Einfalls: „Kommen ſie, ſo hieß es in dieſem Briefe, die „Kirche wiederum herzuſtellen, ſo erhalten Sie ihre Pri„vilegien und Güter: denn ſeitdem der Clerus an Reich„thümern zugenommen hat, ſo fanden die Biſchöfe „für gut, freyen Mannen gewiſſe Grundſtücke zu „geben, um die Kriegsleute des Königreichs zu „mehren, der Kirche und dem Staate Beſchützer „und Stützen zu Erhaltung des Friedens und der „öffentlichen Ruhe zu verſchaffen. Es ſind daher „die alſo ertheilte ſo wie die zum Unterhalte des Clerus bey„behaltene Ländereyen, von welchen letztern Kriegsdien„ſte geleiſtet werden müſſen, auf gleiche Weiſe unter kö„niglichem Schutze *r*)“. Die Biſchöfe *s*) rathen hierauf

r) Durch ihre Einweihung Capitul. Edit. Baluz. Tom. 2. tit. 29. pag. 101. *s*) Die Biſchöfe reden hier von den pre-

auf dieſem Fürſten, daß er ſelbſt ſein Haus einrichten, ſeine Diener, Kriegsfürſten, und Juſtizbeamten zurechte weiſen ſolle, ehe er an Verbeſſerung der andern gedenke. Sie geben ihm Rathſchläge und Vorſchriften zur bürgerlichen und politiſchen Verwaltung des Reichs und zur Einrichtung ſeiner Domainen „damit, ſo heißt es, Sie „nicht gezwungen ſeyen, den Biſchöfen, Aebten, und „Abtiſſinnen wegen Wohnung Fuhrwerk und an„dern Bedürfniſſen, die von dem Gebrauche und „der Vernunft nicht gebilliget ſind, zur Laſt zu „ſeyn". Sie melden hierauf, daß die Großen des Reichs die Kirchengüter unrechtmäßigerweiſe beſitzen, wogegen ſie den Schutz, die Macht, Gerechtigkeit und Rache Ludwigs, ſo, wie gegen die Normänner, auffordern.

Hincmar, der Verfaſſer dieſes Schreibens ſchickte auch eine Abſchrift davon an Carln, wobey er ihm andeutete: „Laſſen Sie die von der Kirchenverſammlung zu „Quercy verfaßte und an Ludwigen geſendete Artikel „nicht außer Acht; Glauben Sie, daß dieſelben mehr für „Sie als für Ihren Bruder gemacht worden ſind. Ich „habe 3 Stücke vernommen, fährt er fort, die ich mir „vorgenommen hatte, Ihnen geheim zu halten; nachdem „ich aber die Sache gut überdacht habe, ſo fürchte ich „mich ſelbſt ſtrafbar zu machen, wenn ich die Ausſtreu„ungen wider Sie Ihnen nicht bekannt mache. Die er„ſte iſt, daß Sie ſich bey dieſen Plünderungen um nichts „annehmen wollen, ſondern verlangen, jeder ſolle ſich ver-

 thei-

precariſchen Abgaben, welche ſie ſelbſt aufgebracht haben, und welche gleich denen, die vom Könige nach deſſen alleinigen Willen und Befehl auferlegt worden ſind, Leiſtung der Kriegsdienſte zum Grund und zur Bedingniß hatten; ſie erkennen alſo an, daß die Kirchengüter ſo wie die Güter der Laien zu den öffentlichen Laſten und Bedürfniſſen des Staats beytragen mußten.

„theidigen, ſo gut er kann. Ich weiß, daß dieſes eine „Verleumdung iſt, ich wollte Ihnen aber dennoch Nachricht „davon geben, damit Sie deren Falſchheit durch die Wir„kungen zeigen, denn es wäre unverantwortlich von „einem König, von ſeinen Unterthanen Geſchen„ke und Abgaben zu fordern, und dennoch die Güter, „aus denen er ſolche bezieht, nicht zu erhalten. Der zwey„te Punct iſt, daß diejenige, ſo bey Ihrem Hofe Klagen „anbringen, weder eine günſtige noch tröſtende Antwort „erhalten. Ich glaube dieſes eben ſo wenig; allein wi„der meinen Willen glaube ich das dritte, daß von „den Kirchen, nachdem auf ihre Koſten, alle nothwendi„ge Lebensmittel geliefert worden ſind, annoch Geld ge„fordert wird *t*) und im Nichtzahlungsfalle große Ver„wüſtungen geſchehen". Es iſt wahrſcheinlich, daß der erſte Punct der hincmariſchen Klagen dem Clerus eben ſo bekannt war, als der letzte. Der Einbruch Ludwigs des Deutſchen vermehrte bloß die Unordnungen und Plündereyen, die ihm auch die Excommunication zuzogen, wovon ihn jedoch 3 Erzbiſchöfe und 6 Biſchöfe, die von der Kirchenverſammlung zu Metz an ihn abgeſendet worden, loszuſprechen den Antrag machten, wenn er gewiſſe in ihren Aufträgen enthaltene Bedingniſſe erfüllen wollte *u*); allein dieſer Fürſt antwortete dem erſten der Abgeſandten, Hincmaren, daß er, weil er alles auf Anrathen der Biſchöfe gethan habe, ſich mit ihnen nochmals berathſchlagen wolle, ehe er ſeine Entſchließung von ſich gäbe. Es wurde alſo im Junius des Jahrs 859 eine Kirchenverſammlung zu Savonnieres gehalten, wo die Biſchöfe von 12 Provinzen beſchloßen, an Herſtellung eines Friedens unter den Fürſten zu arbeiten.

Carl

t) Fleury Kirchengeſchichte 49. Buch. Nro. 43.

u) Capitul. Tom. 2. tit. 28. pag. 122.

Carl der Kahle, ein Enkel Carls des Großen, der auf Kirchen- und Reichsverſammlungen Bittſchriften von den Biſchöfen erhielt, und ihren Geſuchen Schranken gab, überreichte am 16 Junius eine Bittſchrift in ſeinem Namen wider Wenilo den Erzbiſchof von Sens. „Als ich, ſo hieß es in dieſer Bittſchrift mit meinen Brü„dern das Reich theilte, verſprach Wenilo ſo wie die „andern Biſchöfe endlich die Theilung handzuhaben. „Seitdem hat er mich zum König geweiht, folglich wäre „ich von niemanden der königlichen Würde zu entſetzen ge„weſen, wenigſtens nicht eher, bis ich gehört, und „von den Biſchöfen gerichtet worden bin, die mich „nebſt ihn geweihet haben, welche die Throne Gottes, „deſſen Gerechtigkeit ſie ausüben, genannt werden, und „deren väterlichen Belehrungen und Strafurtheilen (ſo „ſpricht ein König) ich mich zu unterwerfen immer be„reit war und noch bin. Als mein Bruder Ludwig mit „gewaffneter Hand in mein Königreich eindrang, ſo lei„ſtete mir Wenilo nicht nur den Beyſtand nicht, den „mir ſeine Kirche ſchuldig war, ſondern er führte „ſeine Krieger meinem Bruder wider mich zu. Als ich „mit Hülfe Gottes mein Königreich wieder erobert hatte, „und mich der Stadt Sens näherte, verweigerte mir an„noch Wenilo die Kriegsleute, welche mir ſeine „Kirche zu liefern hat *x*)“.

Dieſe Worte, ſagt Fleury, in dem Munde eines Königs ſind merkwürdig, und wir haben wenigſtens in Frankreich, noch keinen ſo ſprechen hören; allein das Beyſpiel Ludwigs des Frommen, der ſich von den Biſchöfen ſo oft thronfähig machen und krönen ließ, und die Schwäche Carls konnten ſo eine Sprache ihm in den Mund legen. Wie dem immer ſey, ſo ſieht man, daß die Biſchöfe Könige abſetzen zu können glaubten, denn es läßt ſich nicht bezweifeln, daß dieſe Vorſtellung auf Ein-

x) Capit. tit. 308. 133.

rathen der Biſchöfe geſchehen iſt y). Wegen angebrachter dieſer Klage wurde Wenilo durch ein Synodalſchreiben vorgeladen, und ſonderbar dabey iſt, daß der König, der dieſe Kirchenverſammlung durch Ueberreichung ſeiner Klage einigermaſſen als Richter anerkannt hat, die Erzbiſchöfe Remigius von Lyon; Wenilo von Rouen, Herard von Tours und Rudolph von Bourges, welches alles das Synodalſchreiben enthält, zu Richter gewählet hat.

Unterdeſſen forderten die häufigen und unvermutheten Einfälle der Normänner unausgeſetzt und an allen Orten ſich in Vertheidigungsſtand zu halten. Carl verordnete alſo z) in ſeinen Capitularien zu Touzy vom Jahr 863, daß die Grafen, Aebte und Abtiſſinnen ſich bereit halten ſollen, zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung bey erſter Gelegenheit ſich zu vereinigen; Er ſchickte ſeine Abgeordnete, um auf alles Acht zu haben und zu beſorgen, damit jeder Bezirk ſeine gut bewaffnete und zum Feldzug ausgerüſtete Krieger ſchicke; er ſetzte noch hinzu, daß in dem Falle, wo ein Bezirk nicht hinlänglich ſeye, die Barbaren zurückzutreiben, die Biſchöfe, Aebte und Abtiſſinnen des nächſt anliegenden Bezirks ihre Kräfte damit vereinigen ſollen.

Als der Clerus weder durch ſeine Cenſuren, noch durch den Einbruch Ludwigs des Deutſchen die von den Adelichen entzogene Kirchengüter wieder erhalten konnte, ſo nahm er ſeine Zuflucht zu dem Pabſte, und Nicolaus I ermahnte den Adel in Aquitanien durch ein Schreiben vom Jahr 866 die beſeſſenen Güter bey Strafe des Kirchenbanns wieder zurückzugeben. Allein dieſe Briefe und Drohungen machten ſo wenig Eindruck auf die unrechtmäßigen Beſitzer, als das Geſchrey des Clerus auf die Normänner.

Da

---

y) Fleury Kirchengeſchichte 49 Buch. Nro. 46. z) Capitul. Tom. 2. tit. 37. p. 199.

Da dieſe Barbaren in ihren Herumſtreifen mehr Plünderung als Eroberung zum Gegenſtand hatten, ſo hielt Carl es für leichter und ſicherer, ſie durch Geld zu entfernen, als mit Gewalt der Waffen zu verjagen, und er machte ſich anheiſchig, ihnen Tribut zu bezahlen. In den Capitularien Carls des Kahlen findet man zwey Fälle, wo dieſer Fürſt während ſeiner Regierung ſich entſchloß, die Einfälle und Plünderungen der Normänner durch zwey verſchiedentliche Tribute abzuwenden *a*).

Der erſte wurde im Jahr 861 durch eine Abgabe entrichtet, die auf alle Franzoſen, Geiſtliche, Adeliche und Bürger gelegt war. Die Chronik von Mont-Dieu ſagt: Die Abgabe habe ſich auf 5000 Liv. beloffen. Aus der Eintheilung ſieht man, daß ſie zugleich dinglich und perſönlich war; denn jeder Biſchof und Abt mußte von jedem häuslichen Anſitze 12 Deniers bezahlen, die unter dem Eigenthümer, dem Pachter und den Sclaven die im Pachtgute arbeiten, ausgetheilet waren; Auch mußte jeder Prieſter bey der ſtärkſten Auflage 5 Sols und bey der geringen 4 Deniers zahlen *b*). Die nämliche Auflage geſchah im Jahre 877 wiederum, ſie wurde bey der allgemeinen zu Compiegne gehaltenen Reichsverſammlung bewilliget, und in der nämlichen Art und Proportion, als bey der Auflage vom Jahr 861 geſchah, ausgetheilt *c*). Noch ein anderes Zeugniß von den Beyträgen des Clerus findet man in einem Schreiben des Erzbiſchofs zu Reims Hincmar an ſeine Suffraganen und an die Großen des Reichs von 871 währender Abweſenheit Carls des Kahlen, der nach Rom gereiſt war, die Kaiſerkrone zu empfangen. In dieſem Briefe thut Hincmar überhaupt von den Abgaben Meldung, welche nach einem uralten Gebrauch die Könige

a) Ducheſne, Tom: 2. p. 260. et Notae P. Sirmondi ad Capitul. Tom. 2. des Capitul. pag. 806.

b) Capitul. Tom. 2. Tit. 52. p. 257. *c*) Ibidem.

von Frankreich von den Kirchen zu erheben pflegen, nach Maaßgab der ihnen verliehenen Güter und der Eigenſchaft der Pfründen. Ludwig der Fromme konnte kein Carl der Große ſeyn, aber dennoch forderte er eben ſo gut als jener von dem Clerus dingliche, gewöhnliche und ungewöhnliche Beyträge, die immer den Einkünften der Geiſtlichen angemeſſen waren.

§. XLI.

Dritte Epoche von Hugo Capetus, bis auf Philipp den Schönen.

So lang der zweyte Stamm unſerer Könige regierte, waren die Nachfolger Carls des Kahlen, die immer ohnmächtiger und ſchwächer waren, nicht im Stand einer geſpaltenen durch Zwietracht und Mangel der Subordination zerriſſenen Monarchie ihren vorigen Glanz wieder herzuſtellen. Im zehenten Jahrhunderte ſah man alſo Vaſallen, die mächtiger als die Könige dritten Stammes ſich auf den Trümmern von dieſen erhoben. Man darf ſich nicht wundern, daß während dieſer Anarchie die Geſchichte uns keine Denkmale liefert, daß die verarmten Geiſtlichen einem nicht mehr vorhandenen Staate dingliche oder perſönliche Beyträge geliefert haben. Bey der Unabhängigkeit, Eiferſucht, und Zwietracht der Großen, die immer gegeneinander gewaffnet waren, hatte Hugo Capetus weder genug Anſehen, noch Macht genug, dergleichen aufzulegen. Man findet, daß die Biſchöfe im Jahre 1031 bey Gelegenheit einer Hungersnoth auf verſchiedenen Kirchenverſammlungen *d*), den Adel und das Volk ermahnten, den innerlichen und Privatkriegen, wodurch Frankreich faſt 200 Jahre lang verwüſtet wurde, ein Ende zu machen. Der Biſchof von Noyon, Baudry, der ein gleichzeitiger Geſchichtſchreiber iſt, erzählt, damals habe ein franzöſi-

d) Fleury Kirchengeſchichte 59 Buch n. 25.

zöſiſcher Biſchof Briefe vom Himmel erhalten zu haben vorgegeben, welche zu Erneuerung des Friedens auf Erde anmahnten, und welche Vorſtellung er ſeinen Mitbrüdern überſchickte *e*). Mehr brauchte es nicht, um in den erſten enthuſiaſtiſchen Augenblicken zum Frieden zu bewegen; allein ſo nothwendig und nützlich er auch für die Geſellſchaft war, ſo wurde er dennoch von den einzelnen Gliedern des Staats eben ſo leicht gebrochen, als er beſchworen worden war. Da dieſe unnützen Verſuche zeigten, daß ein Friede, der durch keine Macht gehandhabt werden könnte, unmöglich herzuſtellen ſey, ſo führte man einen allgemeinen Waffenſtillſtand, der von dem Mittwochen bis auf den Montag frühe dauerte, ein. Dieſer durch verſchiedenen Kirchenverſammlungen im Jahr 1041 aufgerichtete Stillſtand der Feindſeligkeiten und ſein Gegenſtand verſchafften ihm die Benennung Stillſtand Gottes. Der heil. Arnulph wurde im Jahr 1077 *f*), wider ſeinen Willen zum Abt vom heil. Medard erwählt; ſeine Entfernung von der Welt und allem, was Bezug darauf hat, verdammte das Betragen und den Pracht der andern Aebte ſeiner Zeit. Einer ſeiner Mönche, Odo, der auf Arnulphs Würde eiferſüchtig war, beredete den König in Frankreich, Philipp I, dem heil. Arnulph zu befehlen, daß er ihm, wenn er zu Feld zöge, folge. Als der heil. Abt ſich weigerte in Perſon zum Kriegsheere zu gehen, ließ ihm Philipp ſagen: „Es „iſt eine alte Gewohnheit, daß die Vaſallen der Abteyen „dem Könige unter Anführung ihres Abts im Kriege die„nen; folge alſo dieſer Gewohnheit, oder lege deine Stelle „nieder, damit der Dienſt geleiſtet werde". Arnulph benutzte dieſe Gelegenheit, gehorchte dem König ſehr gerne und kehrte in ſeine Klauſe wieder zurück. Die dem Clerus aufliegende Pflicht zu Kriegsdienſten beſtund alſo noch, und

---

e) Balder, Chron. Camerac, lib. 3. Ch. 52. Sigeb. Chronogr. ann. 1031.

f) Fleury Kirchengeſchichte 63tes Buch n. 15.

und er leiſtete ſogar, ob ihn gleich Carls des Großen Capitularien von perſönlichen Dienſten freyſprachen, ſeine Dienſte in Perſon. Es iſt wahrſcheinlch, daß auf die Vorſtellungen des Clerus beſagte Capitularien nicht mehr befolgt wurden, weil die Geiſtlichkeit ſo, wie ſie ſelbſt ſagte, durch dieſe Befreyung herabgewürdiget zu ſeyn glaubte.

Im Jahr 1078 fing der berüchtigte Streit wegen den Inveſtituren an, weil nach dem Verbothe eines römiſchen Conciliums kein Geiſtlicher aus der Hand eines Fürſten oder ſonſt eines Laien, ein Lehen empfangen ſollte. Es waren ſchon Spaltungen in der Kirche, und Kriege im deutſchen Reiche dadurch veranlaſſet worden, als im Jahre 1119 eine gütliche Beylegung zwiſchen dem Kaiſer Heinrich V und dem Pabſte Calixt II vorgeſchlagen wurde; die Friedensunterhandlungen ſollten auf einer Kirchenverſammlung zu Reims geſchehen; Der Biſchof von Chalons, Wilhelm von Champeaux und der Abt zu Cluny, Pons wurden nach Straßburg abgeordnet, um den Kaiſer dazu vorzubereiten. Dieſer Fürſt fragte ſie um Rath, wie dieſer Friede ohne Verminderung ſeines Anſehens gemacht werden könne. „Wenn Sie einen wahrhaften Frieden, „ſagte ihm der Biſchof, zu erhalten wünſchen, ſo müſſen „Sie unbedingt der Belehnung der Biſchöfe und Aebte entſagen, und damit Sie nicht denken, daß ihre königliche Macht „einigermaſſen dadurch gemindert werde, ſo muß ich Ihnen ſagen, daß, als ich im Königreich Frankreich erwählt „worden bin, ich nichts von der Hand des Königs empfangen habe; unterdeſſen diene ich Ihm eben ſo getreu, „was die Abgaben, Kriegsdienſte und andere Rechte betrifft, welche dem Staate wegen der Güter, „ſo ehemals von den chriſtlichen Königen der Kirche geſchenkt wurden, zuſtehen; ich diene Ihm, ſage „ich, eben ſo getreu, als ihre Biſchöfe in ihrem Königreiche ihnen Kraft der Inveſtitur dienen, welche ſoviel Zwietracht angerichtet, und Ihnen den Bannfluch zugezogen „hat g)“. Unter

g) Fleury Kirchengeſchichte 67tes Buch no. 3.

Unter die Beyſpiele von den Dienſtleiſtungen des franzöſiſchen Staats rechne ich die Beyträge, welche die Geiſtlichkeit in dieſem und folgenden Jahrhunderte für die Päbſte oder Kreuzzüge thaten, gar nicht; Es läßt ſich nur daraus beweiſen, daß, wenn ſie in der That nicht befreyt war, zur Unterſtützung und Vertheidigung der Fremden etwas aus ihren Gütern abzugeben, ſie noch vielweniger befreyt war, von eben dieſen Gütern ihrem Landesherrn und Vaterlande Hülfe zu leiſten. Unterdeſſen muß man bemerken, daß der zum Kreuzzug beſtimmte ſaladiniſche Zehent im Jahr 1188 durch die verſammelten allgemeinen Stände den Geiſtlichen ſowohl als allen andern Unterthanen in dem nämlichen Ebenmaaße und in der nämlichen Form aufgelegt worden. Bey dieſer Gelegenheit ſchrieb Petrus von Blois in eben dieſem Jahre 1188 wegen des ſaladiniſchen Zehentens an den Biſchof von Orleans und leiblichen Vetter des Königs Philipp Auguſt Heinrich von Dreux, und ermunterte ihn, dem Könige vorzuſtellen, daß von einer Auflage, welche der Adel und das Volk zu den Koſten der Kreuzzüge zu thun habe, die Geiſtlichen allein befreyet ſeyn ſollten. „Es iſt Zeit, ſagt er, zu reden, und „Sie dürfen dem Beyſpiele der andern Biſchöfe, welche „dem König ſchmeicheln, nicht folgen. Hält Sie Ehrerbietigkeit zurück, ſo nehmen Sie noch einige ihrer Mitbrüder, die vom Geiſte Gottes angetrieben werden, mit ſich und ſprechen Sie mit ſanften Nachdrucke. „Will der König dieſe Reiſe thun, ſo ſoll er die Köſten „nicht durch Beraubung der Kirchen und Armen, ſondern „aus ſeinen eigenen Einkünften, oder von der Beute der „Feinde hernehmen, mit der man die Kirche bereichern „ſollte, anſtatt ſie unter dem Vorwande der Vertheidigung zu plündern. Der Fürſt ſoll von den Biſchöfen und der Geiſtlichkeit nichts fordern, als ihr „ſtetes Gebeth für ihn *h*)".

Man

h) Fleury Kirchengeſchichte 74tes Buch n. 15.

Man findet nicht, daß dieſe Vorſtellung, oder, was Petrus über den nämlichen Gegenſtand an den Dechant der Kirche zu Rouen Johann von Coutance ſchrieb, von einiger Wirkung war. Petrus ermunterte dieſen, daß er ſein Anſehen bey dem Könige von England verwende, um die Würde der Kirche zu behaupten. „Sie iſt „frey, ſagte er, und Jeſus Chriſtus hat uns dieſe „Freyheit erworben, aber ſie mit Auflagen beſchweren, „heißt ſie gleich der Agar in die Dienſtbarkeit bringen. „Wenn unſere Fürſten die Kirche zinnsbar machen wollen; „ſo muß ſich jedes Kind der Kirche dagegen ſetzen, und ehe „ſterben, als ſie der Dienſtbarkeit unterwerfen laſſen". Man findet hier die zu jenen Zeiten der Unwiſſenheit gewöhnlich zweydeutigen Ausdrücke bey den Worten Kirche und Freyheit, als wenn die von Jeſus Chriſtus befreyte Kirche nur die Geiſtlichkeit wäre, oder wenn er uns von etwas anderem als von der Sünde und den geſetzlichen Ceremonien befreyet hätte. Petrus von Blois declamirte noch in ſeiner Abhandlung von der Reiſe nach Jeruſalem wider den ſaladiniſchen Zehent. „Die Feinde des Kreuzes, „ſagte er, welche deſſen Kinder ſeyn ſollten, vernichten ihr „Gelübde durch ihren Geiz in der vorgegebenen ſtrafbaren „Beyträgeſammlung". Dieſes Geſchrey über eine Auflage, die zu einem eben ſo wunderlichen als für den Staat ſchädlichen Krieg verwendet wurde, hinderte den König nicht, von den Geiſtlichen ſeines Königreichs den ſaladiniſchen Zehent zu fordern. Der Clerus war damals noch eben ſo gut zu Kriegsdienſten verbunden. Noch im Jahre 1129 ließ Ludwig VI die Güter des Erzbiſchofs von Sens, und der Biſchof von Paris, Auxerre und Chartres einziehen, weil ſie ſich weigerten, bey dem Heere ſich einzufinden *i*). Dieſer nämliche Fürſt zwang im Jahre 1131 die Kirchen, ihm den größten Theil ihrer Einkünfte abfolgen zu laſſen *k*).

Im

i) Mezerai Geſchichte Frankreichs.

k) Duchesne, Tom. 4. pag. 317.

Im Jahre 1146 befahl Ludwig der Jüngere dem Abte zum heil. Benedict an der Loire, ihm 1000 Mark Silber *l*) zu den Reiſköſten nach dem heiligen Lande bereitet zu halten. Als ſich der Abt wegen den ſchweren Auflagen, welche die Kirchen bezahlt hätten, entſchuldigte, ſo ließ ihm der König wiſſen, daß er mit 500 Mark ſich begnügen wollte *m*). Als der Abt ſich zum zweytenmal weigerte, ließ ihn der König auf Gutbefinden ſeiner Räthe vor ſich kommen, und willigte endlich in 300 Mark; aber er ſagte ihm, nun fordere er Gehorſam *n*). Der Abt rief alſo ſeine Mönche zuſammen, und nachdem er ihnen den Willen des Königs und die wiederholten dringenden Befehle, denen ferner zu widerſtehen weder erlaubt noch möglich ſey, angezeigt hatte, ſo lieferten ſie zwey ſilberne Leuchter von 30 Mark, ein Rauchfaß von 8 Mark und 6 Loth Gold. Im Jahr 1183 rief Philipp Auguſt den Adel und den franzöſiſchen Clerus nach Compiegne zuſammen, um ihre Meinung über das Betragen des Grafen von Flandern, der die Landſchaft Vermandois nicht mehr zurückgeben wollte, zu vernehmen *o*). Die Geiſtlichen ſowohl als die weltlichen bothen dem Könige bey dieſer Verſammlung allen Beyſtand an Menſchen und Geld an, den er nöthig hätte, um die Rückgabe dieſes Kronkammerguts aus den Händen des Grafens zu bewirken *p*). Im Jahre 1200 legte Philipp Auguſt dem Clerus einen Zehent auf, um den Krieg wider den Johannes ohne Land, der den engliſchen Thron ſeinem Neffen Artus vorenthielt, fortzuführen. Der franzöſiſche Clerus willigte auf einem Nationalconcilium zu Soiſſons in dieſe Auflage *q*). Der Pabſt Cöleſtin III beſchwerte ſich darüber als über eine

Sache,

l) Veter. Script. frag. de rebus Ludov. Groſci. Regis.

m) Ex veterib. membran.

n) Ducheſne, Tom. 4. pag. 423.

o) Rigordus. *p*) Du Cheſne, Tom. 5. pag. 12, 13.

q) De Serres p. 118.

Sache, wobey man ihn nicht zu Rathe gezohen habe, und bedrohete die Biſchöfe, welche darein gewilliget hätten, mit Cenſuren; Allein der König ließ dem Pabſte wiſſen, daß ohne ſein Zuthun die franzöſiſchen Geiſtlichen verbunden ſeyen, zur Vertheidigung des Vaterlands Beyträge zu leiſten, und der Zehent wurde erhoben.

Im Teſtamente Philipps Auguſts vom Jahre 1190 iſt enthalten, daß, wenn jemand ſeinen Sohn bekriegt, und er die nöthigen Kriegskoſten von ſeinen gewöhnlichen Einkünften nicht beſtreiten kann, alle ſeine Vaſallen gehalten ſeyn ſollen, ihm mit Gut und Blut beyzuſtehen, und daß die Kirchen die Beyträge, welche ſie gewöhnlich geben, thun ſollen *r*). In einem Schreiben des Erzbiſchofs zu Reims und ſeiner Suffragane vom Jahre 1207 *s*) wird geſagt, daß Capitel zu Reims ſeye im Falle der Aufforderung zum Krieg gehalten, gleich den andern Capiteln ſeine Beyträge zu thun.

Der Mönch Rigord, welcher des Königs Philipp Auguſt Arzt war, erzählt in der Lebensbeſchreibung dieſes Fürſten *t*), daß im Jahre 1209 die Biſchöfe von Orleans und Auxerre ſammt ihren Vaſallen die Armee unter dem Vorgeben ſie ſeyen nur dann Dienſte ſchuldig, wann der König in Perſon beym Heere wäre, verlaſſen haben; Da ſie aber keinen Ausnahmsbrief hatten, und die allgemeine Gewohnheit dieſem Angeben widerſprach, ſo zog der König, als ſie ſich weigerten, zurückzukehren, ihre Lehen ein *u*). Er erzählt weiter, daß der Pabſt Innocenz III, an den dieſe Biſchöfe wegen dieſem Vorgange

---

r) Preuves des libertés de Egliſe Gall. Ch. 39. et apud Rigordum in Philippo Auguſto.

s) Im königlichen Archive im Fach unter der Aufſchrift Reims, n. 2.

t) Rigordus in Philippo Auguſto.

u) Epiſt Inn. III lib 1. ep. 190 et 190 et 191. lib. 2 epiſt. 52. lib. 3. ep. 39, 40, 106, 107.

ge appellirten, die Rechte und Gewohnheiten des Königreichs weder aufheben, noch übertreten wollte, ſie mußten alſo eine Geldſtrafe zahlen, wodurch ſie ihre Lehen wiederum erhielten. Wenn man, ſagt Franz Bouchet, die Erzählung Rigords und die Briefe Innocenzens gegeneinander hält, ſo zeiget ſich, daß die Biſchöfe, durch ihre unwahrhaften Anführungen, was ſowohl die That als das Recht betrifft, den Pabſt hintergangen haben.

In einem Schreiben vom Monath März 1210, welches Philipp Auguſt an den Erzbiſchof zu Sens, deſſen Suffragane und an alle Geiſtliche dieſer Provinz ergehen ließ *x*), ſagt der König, er habe die Bedrängniſſe der römiſchen Kirche vernommen, er erſuche ihn daher, dem Pabſte allen nöthigen Beyſtand zu leiſten: um ſie alle aber in den Stand einer reichlichern Beyhülfe zu ſetzen, erließ ihnen der König den Dienſt, den ſie ihm ſchuldig waren, wenn er anders nicht von dem Kaiſer Otto bekrieget, und alſo gezwungen würde, ſie zur Vertheidigung des Vaterlands wieder aufzufordern *y*).

Der Biſchof von Orleans Manaſſes hat im Jahre 1212 durch einen ſchriftlichen Aufſatz bekannt, daß er gleich den andern Biſchöfen und Baronen dem Könige Kriegsdienſte zu leiſten ſchuldig ſeye *z*).

Durch eine gerichtliche Acte vom Monath März 1225 bekennt der Biſchof von Auxerre gleichfalls, daß der König wegen der Kriegsdienſte und des Zehentens von den biſchöflichen Einkünften, welche beyde er ihm zu entrichten ſchuldig ſeye, ſich mit der Summe von 600 Liv. jährlich, welche auf zwey gleichen Friſten zahlbar ſeyen, begnügt habe, wogegen er alle ſeine beweglichen Güter verpfändete *a*).

Aus

x) Preuv. des lib. de l' Egliſe Gall. Ch. 22.

y) Man findet es in dem königlichen Archive.

z) Im Archive, Fach. Orleans n. 6.

a) Preuv. des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 39.

Aus dieſen verſchiedenen Einbekenntniſſen des Clerus und den Geldbußen, welche er in dieſen Zeiten zahlen mußte, ſieht man, daß er ſchon anfing, ſich dem Kriegsdienſte und den dinglichen Beyträgen entziehen zu wollen.

Als **Philipp** der **Kühne** für ſeinen Sohn **Carl von Valois** die aragoniſche Krone, welche ihm der Pabſt **Martin IV** angeboten hatte, annahm, ſo bewilligten ihm die franzöſiſchen Kirchen im Jahre 1283 den Zehenten von ihren Einkünften zur Eroberung dieſes Königreichs *b*).

Im Jahr 1296 erhob **Philipp** der Schöne aus eigner Macht den 50ten Theil von den Einkünften der Geiſtlichen zur Eroberung von Guyenne und zum Krieg wider die Flammänder *c*). Soviele Beweisthümer aus allen Jahrhunderten ſeit der Entſtehung der franzöſiſchen Monarchie zeigen nicht, daß bis auf jene Zeiten der franzöſiſche Clerus den Beſitzſtand errungen habe, zu den Staatsbedürfniſſen und Laſten nicht gleich den andern Unterthanen beyzutragen.

§. XLII.

Vierte Epoche von Philipp dem Schönen bis auf Franz I.

Dieſes war die wahre Lage der Geiſtlichen, als zum erſtenmale die Rechtsfrage über ihre dinglichen Beyträge, die zu Anfange des 13ten Jahrhunderts durch die abgeänderte Regierungsverfaſſung eingeführt worden ſind, aufgeworfen wurde. Zufolge der Grundlage des Staats, den Capitularien Carls des Großen und einem unvordenklichen anhaltenden Gebrauch mußten der aus den königlichen Vaſallen beſtehende Adel, der Clerus und die den dritten Stand oder das Volk ausmachenden Eigenthümer

b) Guill. de Nangeriac et Ducheſne, Tom. 5. p. 542.

c) Du Haillan, Tom. 1. pag. 552. et Mezerai, Tom. 1. p. 677.

mer aus gleichem Grunde und auf gleiche Art Kriegsdienſte auf ihre Koſten leiſten. Mit dieſem perſönlichen Dienſte war alſo von Seite jener, ſo dazu gehalten waren, eine dingliche Abgabe verbunden. Die zu dieſem Dienſte zuſammenberufenen Krieger im ganzen genommen, wurden, was den Adel betraf, Ban- und was das Volk betraf, Arriere-Ban genannt, welche Ausdrücke von der alten Benennung der Strafe herkamen, die ſie zahlten, wenn ſie ſich aus Ungehorſam oder Nachläßigkeit beym Heere nicht einfanden *d*). Die ſtets anhaltenden Kriege, die Langſamkeit, mit der ſich dieſes ſchlecht zuſammenpaſſendes Kriegsvolk verſammelte, und die Schuldigkeit, ſie nach geendigtem Feldzuge wieder nach Haus zu ſchicken, um ſie in folgendem Jahre mit eben ſo vieler Mühe, und eben ſo wenigen Nutzen zuſammenzubringen, machten, daß zu Anfang des 13ten Jahrhunderts Philipp Auguſt die Nothwendigkeit einſah, Krieger, die ſtets bereit und zur Vertheidigung des Staats nützlicher ſeyen, im Solde zu halten. Eben ſo deutlich kannte er aus Erfahrung, welchen Vorzug ordentliche gewöhnte Truppen vor einem in der Eil zuſammgerafften und faſt ganz aus Vaſallen, Geiſtlichen, Landleuten, Künſtlern und Taglöhnern beſtehenden Haufen habe; Eben ſo begriff er das Ungereimte und den Mißbrauch, das Land auf einmal von ſeinem nützlichen Anbauern zu entblößen, um elende Soldaten daraus zu machen.

Dieſer Fürſt war alſo der erſte, der Truppen beſoldete, und beſtändig auf den Beinen hielt *e*). Allein dieſe Einrichtung eines immer beſtehenden Kriegsſtandes forderte jährliche und ſichere Abgaben. Philipp Auguſt that hierin Vorſehung, indem er den Kriegsdienſt, den die Eigenthümer auf ihre Koſten leiſten mußten, in eine dingliche Abgabe verwandelte. Alle unadelichen Eigenthümer wur-

d) Heribannus. *e*) Mezerai, Hiſt. de Fr.

den ſtatt und zum Erſatze des Arierre-Bans dieſen Abgaben unterworfen. Es iſt wahrſcheinlich, daß die von ſelbiger Zeit an unter dem Namen Steuer bekannte Auflage ſtatt des vom gemeinen Manne zu leiſtenden Kriegsdienſtes galt, denn man findet, daß bey der von allgemeinen Ständen im Jahr 1484 gehaltenen Zuſammenkunft zu Tours ſich der dritte Stand beklagte, daß man jene, ſo auch keine Lehen beſäßen, dem Arierre-Ban zu folgen zwinge, obſchon ſie ſteuerbar wären. Philipp Auguſt dachte, die nämliche Verwandlung der Kriegsdienſte in dinglichen Beytrag ſeye in Rückſicht der Geiſtlichen eben ſo gerecht, als ſie für den Staat vortheilhaft ſeyn könnte. Man findet auch in der That, daß im Jahre 1201 verſchiedene Biſchöfe den König baten, ihnen von ſeinen beſoldeten Truppen einige zu ſchicken, um ſie wieder die Plünderungen und Einfälle verſchiedener Großen zu ſchützen, aber er antwortete ihnen, es gebe keine Soldaten ohne Geld. Als die Biſchöfe ihren Beytrag gaben, ſo zog der König mit ſeinem Kriegsvolke ihnen zu Hülfe *f*). Der Dingliche Beytrag des Clerus, der an die Stelle des Kriegsdienſtes trat, den er wegen ſeinen Gütern auf eigne Koſten zu leiſten hatte, fand in dem 13ten Jahrhundert wirklich Platz, obgleich verſchiedene Geiſtliche ſich demſelben zu unterwerfen Schwierigkeit machten. Nun brachte die Bulle Clericis Laicos, die durch der Geiſtlichen Widerſpenſtigkeit im October des Jahrs 1296 veranlaßt wurde, zum erſtenmale die Rechtsfrage auf die Bahn, ob nämlich die Kirchengüter eben ſo wie die andern Güter im Staate zu den öffentlichen Laſten gezogen werden könnten. Beſagte Bulle drückt ſich alſo aus: „Schon das Alterthum lehret uns die Feindſchaft „der Laien gegen die Geiſtlichen kennen, und die Erfah„rung der gegenwärtigen Zeit legt ſie uns ganz offenbar an „Tag. Ohne in Erwegung zu ziehen, daß man über die „geiſtlichen Perſonen und ihre Güter keine Gewalt hat, „be-

f) Mezerai.

„beſchweret man die Prälaten und die regulirte ſowohl als „weltliche Cleriſey mit Auflagen, und, welches wir mit „Wehmuth unſers Herzens anführen, zu allen dieſen Miß„bräuchen ſchweigen einige Prälaten und andere Geiſtlichen „ſtille, aus Furcht, mehr die weltliche, als ewige Maje„ſtät zu beleidigen. Um alſo dieſem Uebel Grenzen zu ſe„tzen, verordnen wir, daß alle Prälaten und alle regulir„te und weltliche Geiſtliche, die den Laien den Zehenten „oder einen andern Theil ihrer Einkünfte, unter dem Na„men einer Hülfe oder Beyſteuer, ohne Autorität des heil. „Stuhls geben werden, und die Könige, Fürſten, Ma„giſträte und alle andere, die ihnen dergleichen Abgaben „zumuthen, oder ſelbige von ihnen fordern, oder in dieſer „Sache Rath und That ertheilen werden, ſogleich in den „Kirchenbann verfallen ſeyn, deſſen Abſolution nur allein „dem heiligen Stuhle vorbehalten ſeyn ſoll. *g*)„ Selbſt aus dieſer Bulle folget, daß die Geiſtlichen bis zu ſelbigen Zeiten Auflagen bezahlt haben. Als Philipp der Schöne bey Strafe der Einziehung verbothen hatte, ohne ſeine Erlaubniß Gold, Silber, Lebensmittel, Waffen, Pferde oder Kriegsgeräthe aus dem Königreiche zu ſchleppen, ſchickte der Pabſt Bonifaz deswegen eine andere Bulle an ihn, worin er erſtlich die Freyheit der Kirche als der Braut Jeſu Chriſti, „der er, ſo drückt er ſich „aus, die Macht gegeben hat, allen Glaubigen und deren „jedem insbeſondere zu befehlen" erhebt, dann geht er zu dem Verbothe wider die Ausſchleppung des Geldes über, und ſagt: „wenn diejenigen, ſo dieſes Verboth verfaſſet „haben, ſolches auf uns und unſere Brüder die Prälaten „und andere Geiſtliche auszudehnen der Meinung waren, „ſo würde es nicht nur unvernünftig, ſondern thöricht ſeyn, „weil weder Sie, noch je ein anderer Fürſt einige Macht „über Sie haben, und Sie ſelbſt würden wegen verletzter „Kirchenfreyheit in den Kirchenbann verfallen ſeyn *h*)".

g) Fleury Kirchengeſchichte 89 Buch.
h) Fleury Kirchengeſchichte 89 Buch.

Hierauf erklärt der Pabſt ſeine Conſtitution Clericis Laicos, und daß er dem franzöſiſchen Clerus nicht platterdings verbothen habe, zu den Staatsbedürfniſſen einigen Geldbeytrag zu thun, ſondern nur, daß er ihn ohne Erlaubniß des heil. Stuhls nicht thun ſolle. Dieſe vom 21 Sept. zu Anagni datirte Bulle wurde durch den Biſchof von Viviers überſchickt.

Der König ließ darauf in ſeinem Namen antworten *i*). Der Inhalt dieſer Antwort war folgender. „Ehe es Geiſt„liche gab, regierten die Könige Frankreichs unbeſchränkt „über das Königreich und konnten Verordnungen ergehen „laſſen, um den Feinden des Staats die Mittel zu ſcha„den zu benehmen, und ſolche zu ihrem Vortheile und zu „ihrer Vertheidigung zu verwenden. Die Kirche, dieſe „Braut Jeſu Chriſti beſteht nicht allein aus Geiſtlichen, „ſondern auch aus Laien. Jeſus Chriſtus hat ſie von der „Gerichtbarkeit der Sünde und von dem Joche des alten „Geſetzes befreyet, hierin beſtehet die ihr erworbene Frey„heit, welche aber nach ſeinem Willen alle Glaubige, welche „die Kirche ausmachen, auf gleiche Weiſe genießen ſollen. „Jeſus Chriſtus iſt nicht für die Geiſtlichen allein geſtor„ben, noch hat er ihnen allein die Gnade in dieſem, und „die Glorie im andern Leben verſprochen. Nur aus Miß„brauche allein alſo kann der Clerus die Freyheit, welche „Jeſus Chriſtus durch ſeine Erlöſung allen Glaubigen er„worben hat, ſich ausſchlüßig zueignen. Zwar gibt es „noch beſondere Freyheiten, welche den Dienern des Al„tars, die ſich aus geiſtlichem Beruf und zur Erbauung „der Völker dem Gottesdienſte weihen, eigen ſind. Unter„deſſen können dieſe Ausnahmen und Befreyungen, ſo jene „auf das Anſuchen und mit Einwilligung der weltlichen „Fürſten von den Päbſten erhalten haben, dieſen weltli-

„chen

i) Preuves des libertés de l' Egl. Gall. Ch. 39, und im Archivs-Chartario 29. Cap. S. 12.

„chen Fürſten das Recht und die Macht ihre Staaten zu „regieren und zu vertheidigen nicht benehmen, eben ſo we„nig als ſie ihnen die Mittel entziehen können, welche ih„nen von der Klugheit rechtſchaffener Leute an Handen ge„geben und zur Regierung und Vertheidigung ihrer Reiche „nothwendig oder nützlich befunden werden. Den Hohen„prieſtern des Tempels hat Jeſus Chriſtus geſagt: „Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, „was Gottes iſt. Gleichwie ein Theil für fehlerhaft ge„halten wird, der mit ſeinem Ganzen nicht übereinſtimmt, „gleichwie ein Glied, das ſeinem Leibe den ſchuldigen Bey„ſtand verſagt, nur für ein gelehntes und unnützes Glied „gehalten werden kann, eben ſo und aus dem nämlichen „Grunde, wird ein jeder Geiſtlicher oder Laie, Adelicher „oder Unadelicher, der ſeinem Haupte und ſeinem Körper, „das iſt, dem Könige und dem Staate zu helfen ſich wei„gert, durch dieſe Weigerung ein fehlerhafter Theil, ein „gelähmtes und unnützes Glied. Kann man folglich ſagen, „daß die proportionirten Beyträge, welche von den Geiſt„lichen gefordert werden, ein Laſt, womit man ſie beſchwe„ret, Erpreſſungen ſeyen, womit man ſie plaget? Es „folgt im Gegentheile daraus, daß ſie bloß natürliche und „rechtmäßige Beyträge ſind, welche alle Glieder ihrem „Oberhaupte und Körper ſchuldig ſind, und womit die „wackern Vertheidiger derjenigen, welche weder die Er„laubniß, noch die Macht haben, ſich ſelbſt zu vertheidi„gen, beſoldet werden. Es iſt ja niemand verbunden, „auf ſeine Koſten für andere zu ſtreiten. Wenn aus Ab„gang eines Heeres, welches beſoldet werden muß, die „Feinde in das Königreich eindrängen, würden die Kir„chengüter nicht ihr erſter Raub werden? Die Vertheidi„gung iſt natürlichen Rechtens; es heißt aber dieſes Recht „aufheben und vernichten, wenn man jemanden, wer er „auch ſey, Laie oder Geiſtlicher, Adelicher oder Bürger, „das Recht unterſagt, ſich ſelbſt zu vertheidigen, oder ſei„ne Vertheidiger zu beſolden. Iſt es alſo nicht ein Merk-

„mal der Gerechtigkeit Gottes, wenn er jene, ſo das na„türliche Recht nach ihrem Eigendünkel alſo zu verkehren „wagen, ihrem verkehrten Sinne überläßt? Welcher ver„nünftige Menſch wird nicht erröthen, wenn er den Statt„halter Jeſu Chriſti hört, wie er dem Kaiſer den Tribut „zu zahlen verbiethet, und wider die Geiſtlichen den Bann„fluch ergehen läßt, wenn ſie nach Maaßgab ihres Ver„mögens dem Könige, Königreiche und ſich ſelbſt einen „Beyſtand leiſten, um die gewaltthätigſten und ungerechte„ſten Einfälle zurückzutreiben, da man unterdeſſen und zu „gleicher Zeit duldet, ja ſogar erlaubt, daß die Geiſtlichen „durch eine eben ſo übermäßige als ärgerliche Verſchwen„dung, durch Pracht, Weichlichkeit und alle Art von Schwel„gerey ihre Einkünfte unaufhörlich erſchöpfen, ohne daß „ſie an Unterſtützung der Armen denken. Natur, Ver„nunft, göttliches und weltliches Recht verfluchen und „verbannen auf gleiche Weiſe dieſen gedoppelten Miß„brauch, da eines Theils die Zügelloßigkeit der laſterhaf„teſten Ausgaben geduldet, andern Theils die gerechten „und nothwendigen Ausgaben verbothen werden. Kann „manns vor eine ehrbare und erlaubte Handlung halten, „wenn man denen durch die Frömmigkeit der Fürſten be„reicherten und gemäſteten Geiſtlichen bey Strafe des Kir„chenbannes verbiethet, nach Maaßgab ihrer weitſchichti„gen vom Staate erhaltenen Güter zur Beſoldung jener, „ſo für den König, den Staat und für die Geiſtlichen „ſelbſt ſtreiten, und die Einfälle ihrer Feinde abhalten, „einen Beytrag zu thun? Die, ſo dergleichen Beyträge „verweigern oder ſie unterſagen, wiſſen ohne Zweifel nicht, „daß dieſes eben ſo viel ſeye, als unterſtützten ſie die Feinde „des Staats und machten ſich des Verbrechens der belei„digten Majeſtät ſchuldig, indem ſie den Vertheidiger des „Staates verrathen und verlaſſen; ein Verbrechen, über „deſſen Beſtrafung Wir entſchloſſen ſind, mehr als je„mals mit eben ſo viel Aufmerkſamkeit, als Strenge zu „wachen". Philipp der Schöne ſtellt hierauf ferner

vor,

vor, daß er alle Ländereyen, welche der König von England von ihm zu Lehen habe, wegen verweigerter Lehenpflicht eingezogen habe, und daß er als Souverän, da dieſer rebelliſche Vaſall mit offenbarer Gewalt in dieſe Güter wieder eindringen wollte, dadurch gezwungen worden ſeye, die Waffen zu ergreifen. Er ſetzt hinzu, daß er ſich gegen den Kaiſer erbothen habe, zu Entſcheidung ihrer Zwiſtigkeiten und Berichtigung ihrer Grenzen Schiedsrichter anzunehmen; allein des Kaiſers ſtolze und verächtliche Verwerfung ſeines Anerbiethens habe ihm das Recht ertheilet, ja ihn gezwungen, ſich der Grafſchaft Burgund zu bemeiſtern, und dem Einfalle zuvorzukommen, den der Kaiſer im Sinne hatte, und den er ohne dieſe Vorſicht ſchon ausgeführt haben würde. Nachdem er alſo den Gegenſtand und die Beweggründe beyder verſchiedenen Kriege, welche er wegen ſeiner Ehre, den Rechten ſeiner Krone, und wegen dem Wohl ſeiner Staaten unternehmen mußte, ausgeführt hatte, ſchließt der König alſo:

„Haben Wir und Unſere Vorfahren nicht von unvor„denklichen Zeiten der Kirche Unſerer Mutter verſchiedene „ſehr wichtige und angenehme Dienſte geleiſtet? Hat Sie „nicht von Unſerer Frömmig- und Freygebigkeit jene uner„meßlichen Güter erhalten, wodurch die Diener der Altäre „in Unſerm Königreiche reicher, mächtiger und geehrter „wurden, als ſonſt auch irgendwo? Es gebe der Himmel, „daß ſo viele Wohlthaten nicht mit der ſchrecklichſten Un„dankbarkeit bezahlt werden? Die Geiſtlichen haben alſo „nicht nur nicht das mindeſte Recht, Uns die ſchuldigen „Beyträge zu verweigern, ſondern es iſt im Gegentheil „ihre Pflicht, im Falle einer eben ſo nothwendigen, als „rechtmäßigen Vertheidigung, Uns ihre Güter freywillig „anzubiethen“.

Dieß war die Antwort Philipps des Schönen, auf die Bulle Clericis Laicos: eine wahrhaft nachdruckſame Antwort, worin dieſer Fürſt zeigt 1) daß die Könige von Frankreich zu allen Zeiten das Recht hatten, den Geiſt-

lichen ſo, wie ihren andern Unterthanen Tribute aufzulegen, 2) daß die Geiſtlichen verbunden waren zu den Staatslaſten beyzutragen, 3) legt er die Quellen und Gründe dieſes Rechts und dieſer Verbindlichkeit vor, 4) ſieht man daraus, daß der Beytrag des Clerus ſeinen Einkünften angemeſſen ſeyn müſſe, 5) findet man endlich darin den wirklich gegründeten und billigen Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen Freyheit, welche Jeſus Chriſtus durch ſeinen Tod und durch ſeine Verdienſte, der aus Geiſtlichen und Laien zugleich beſtehenden Kirche erworben hat, und der zeitlichen Freyheit, welche der Clerus mit jener vermengen, und ſich eigenthümlich zueignen wollte, damit ſie den Befreyungen, Exemtionen, ꝛc. welche er damals nicht offenbar behaupten, aber durch die Folge der Zeit und bey günſtigen Umſtänden unvermerkt ſich zueignen wollte, zum Vorwand diente.

Die Befreyung von dem Joche der Sünde, welche durch die allen Glaubigen ſowohl Laien als Geiſtlichen gemeine Erlöſung zuwegegebracht, und durch eine eben ſo abgeſchmackte, als unvernünftige Auslegung für die Befreyung von öffentlichen Auflagen genommen, oder mit ihr vermenget worden iſt, dieſe Befreyung, ſage ich, würde nach einer nothwendigen Folge ſich auch auf die Laien erſtrecket haben, für die Jeſus Chriſtus eben ſowohl als für die Geiſtlichen geſtorben iſt. Es iſt eine Irrlehre verſchiedener Ketzer, die wegen der evangeliſchen Freyheit behaupteten, die Chriſten ſeyen keiner Macht unterworfen; Ich werde mich aber hiebey nicht weiter aufhalten, da dieſer Irrthum zu jederzeit von der Vernunft, dem Völkerrechte, und der geſunden Staatskunſt verworfen, auch mehrmals von der Kirche verdammt worden iſt.

Wie dachten aber die Biſchöfe ſelbſt über dieſe neue und ſeit dem Anfange der franzöſiſchen Monarchie unter Philippen das erſtemal aufgeworfene Frage? Sie drücken ihre Denkungsart in einem Bittſchreiben an den Pabſt, welches der Erzbiſchof von Reims, ſeine Suffragane, und

alle Inhaber geiſtlicher Pfründen in der Provinz ergehen ließen, alſo aus *k*). „Wir vernehmen, daß ihre väter„liche Sorgfalt für die allgemeine Kirche ſie zu Bekannt„machung einer neuen Kirchenſatzung bewogen hat, die „zum Gegenſtande hat, die Kirchenfreyheit mit Nutzen „zu behaupten. Unſer Oberherr, der König, die Fürſten, „Baronen, weltlichen Herren und alle Franzoſen behaup„ten, daß dieſe Satzung ihrem Rechte, einen jeden Ein„wohner des Königreichs ohne Ausnahme und ohne Rück„ſicht auf je eine Loszählung, zu Vertheidigung des Staats „und des Vaterlands aufzufordern, nachtheilig ſeye. Be„ſonders behaupten ſie, daß wir als Lehenmannen des „Königs und als deſſen Unterthanen wegen der von ei„nigen unter uns geleiſteten Lehenpflicht und wegen „dem Eid der Treue, welchen wir und die andern „Kirchenprälaten Frankreichs alle abgelegt haben, „verbunden ſeyen, die Rechte und die Ehre des Königs „und des Königreichs zu vertheidigen; ſie fügen hinzu, un„ſere eigene Vertheidigung und Sicherheit hange nothwen„digerweiſe von der Behauptung dieſer Rechte ab, und „könne ohne dieſelben nicht beſtehen, unſer perſönlicher „Nutzen alſo lege uns ferner die Pflicht auf, das unſerige „dazu beyzutragen. Dieſes ſind die Gründe, welche ſie „wider Uns geltend zu machen, nach gepflogener reifer „Ueberlegung in Begriffe ſind. Damit den Unruhen und „Aergerniſſen, welche die franzöſiſche Kirche plagen, ein „Ende gemacht werde, ſo glaubten wir zu Ihnen unſere „Zuflucht nehmen, und Sie bitten zu müſſen, daß Sie „zwiſchen uns und dem König unſerm Oberherrn ſammt „den weltlichen Fürſten und Herrn des Königreichs, jene „fried- und liebvolle Vereinigung, die bis hieher unter uns „geherrſcht hat, wieder herſtellen, und uns alſo die Mit„tel an die Hand geben, wodurch wir unter dem Schat-

k) Preuves des libertés de l'Egliſe gallicane, und im Archivs-Chartarium B. 28. S. 235.

„ten ihrer (der Fürſten) Flügel und unter dem Schutze ihrer „mächtigen Vertheidigung unſere Pflichten gegen den „Schöpfer erfüllen können. Wir haben aus dieſer Urſache „Biſchöfe abgeſchickt, welche Ihnen die entſtandenen Aer„gerniſſe und die dringenden Gefahren, womit wir bedroht „werden, mündlich noch lebhaſter ſchildern“.

Man findet in dieſer Bittſchrift nicht, daß die Pflicht der Geiſtlichen von ihren Gütern zu den Staatsbedürfniſſen und Laſten Beyträge zu liefern von ihnen beſtritten werde, noch daß ſie derſelben Privilegien, Befreyungen oder einen widrigen Beſitzſtand entgegen ſetzen; Nur dieſes ſieht man, daß beſagte Pflicht von den Geiſtlichen ſelbſt auf die feſteſten Grundſätze gebauet iſt.

Wie dem immer ſeye, ſo ſchickte der Pabſt eine vom letzten Julius im Jahr 1297 zu Orvietto datirte Bulle *l*) an den König und den ganzen franzöſiſchen Clerus, worin er ſich erſtens beklagt, daß man die Conſtitution Clericis Laicos, deren Auslegung nur der Macht, von der ſie hergekommen iſt, zuſtünde, ſo vernunftswidrig als willkürlich auszulegen wage, hierauf erklärt er ſich ſelbſt in folgenden Ausdrücken *m*): „Um alle Zweydeutigkeit und jede „Bedenklichkeit zu heben erklären Wir, daß unſere päbſt„liche Satzung und das darin enthaltene Verboth ſich nicht „auf den Nothfall einer allgemeinen oder beſondern Verthei„digung des Königreichs erſtrecke, und daß wir gemeinet „ſeyen, Sie und ihre Nachfolger, ſo ſagt der Pabſt zum „Könige, ſollen zu dieſer Vertheidigung von den Kirchen„prälaten und andern Geiſtlichen ihres Königreichs Bey„träge fordern und erheben können, auch ſollen beſagte

„Prä-

l) Man ſehe das 39te Cap. im Werke preuves des lib. de l’Egliſ. gall. pag. 230. In der beygefügten critiſchen Note, wird die Echtheit dieſer Bulle und ihres Datums gezeiget.

m) Im Archive, Kaſten, Bullae 312tes Heft und im Kaſten Boniface n. 753.

„Prälaten und Geiſtlichen gehalten ſeyn Ihnen und ihren „Nachfolgern die verlangten Abgaben unter dem Namen „einer Quota oder unter ſonſt einer Benennung zu bezah„len, ohne daß ſie auch nur dem römiſchen Pabſt um Rath „fragen, oder unſere vorbeſagte Conſtitution oder ſonſt ein „Privilegium dagegen eingewendet werde". Hierauf erklärt der Pabſt: der König, wenn er 20 Jahr alt ſey, oder bey noch nicht erreichten dieſem Alter, deſſen geheimes Rathscollegium habe in ihrem Gewiſſen zu entſcheiden, ob der Nothfall vorhanden ſey, deſſen Entſcheidung er ihnen ganz überläßt. Er ſetzt hinzu, er ſeye niemals gemeinet geweſen, und ſeye es noch nicht, die Rechte, Freyheiten, und Gebräuche, welche die Könige und weltliche Herren ehemals zu genießen hatten, zu entziehen, zu vermindern oder abzuändern, ſondern vielmehr ſie unverletzt, und in ihrer Kraft zu erhalten. Hier haben wir alſo von Seite des Pabſtes ſelbſt ein eben ſo feyerliches als echtes Bekenntniß über das Recht und über den Beſitzſtand der Könige von Frankreich, von der Geiſtlichkeit alle Gattungen Beyträge, ohne Benennung, welche es ſeyn ſollen, zu erheben. Dieſes Bekenntniß muß in vorliegender Materie deſtomehr Gewicht haben, da der Pabſt Richter in ſeiner eignen Sache war, und das Geſtändniß vor den Streitigkeiten zwiſchen Philipp den Schönen und dem Pabſte geſchah, daher man es nicht als Belohnung oder Wirkung einer Ausſöhnung, die übrigens niemals zu Stande kam, anzuſehen hat.

Dieſe nachfolgenden Zwiſtigkeiten veranlaßten eine von Philippen bey U. L. F. zu Paris den 6ten April 1302 gehaltene Verſammlung der Stände *n*). Die Biſchöfe, welche allda den franzöſiſchen Clerus vorſtellten, erklärten ausdrücklich, daß ſie dem König mit Rath und angemeſſe-

nen

n) Fleury Kirchengeſchichte 90tes Buch.

nen Beyträgen zu erhaltung ſeiner Perſon, ſeiner und der Seinigen Würden für die Freyheit und Rechte des Königreichs eben ſo beyſtehen würden, wie es einige unter ihnen thäten, welche wegen dem Beſitze von ganzen Herrſchaften und andern Lehen kraft der abgelegten Leheneide, ſo wie jeder anderer wegen der dem König ſchuldigen Treue dazu verbunden wären. Dieſe Erklärung des Clerus findet man in einem Schreiben der Kirchenprälaten an den Pabſt, das von dem nämlichen Tage der gehaltenen Verſammlung datirt iſt. Die Rechtsfrage über den Beytrag der Geiſtlichen zu den Staatslaſten und Bedürfniſſen, welche von dem Pabſte aufgeworfen, und von ihm wider den Clerus, der ſolche niemals behauptete, entſchieden wurde, kam bey dieſer Ständeverſammlung aufs neue zur Berathſchlagung, wo die Pflicht der Geiſtlichen durch die förmliche und echte Erklärung der Biſchöfe, welche bey der Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs den Clerus vorſtellten, nochmals anerkannt wurde *o*).

Es ſcheint, Philipp der Schöne habe während ſeiner Regierung ſich eines eben ſo rechtmäßigen, alten und beſtändigen als feyerlich vom Clerus anerkannten Rechts mehr als einmal gegen die Geiſtlichen bedient. Schon im Jahre 1303 ſchrieb dieſer Fürſt an alle Biſchöfe und Erzbiſchöfe Circulare, welche am Magdalenen Abend zu Vincennes datirt ſind, worin er Ihnen befiehlt, ſich mit ihren Leuten bey ſeinem Heere in Flandern einzufinden *p*).

In dem am Montag vor Dionyſius des nämlichen Jahrs zu Chateau-Thierry datirten Patente befiehlt der König

o) Die Zwiſtigkeiten Philipps des Schönen, welche im Jahr 1303 mit Bonifazen anfingen, hatten auf die bloß weltliche Materie von Auflagen keinen Bezug; Wo ich von Excommunicationen und Interdicten gehandelt habe, habe ich auch hievon geredet. *p*) Im Archivs-Chart. 36. Seite 30.

König allen Geiſtlichen, ihm nach Maaß der Grundſtücke, ſo ſie beſäßen, einen Beytrag an Menſchen und Geld zu thun. Er drückt ſich folgendermaſſen aus q); „zu wiſſen „ſeye, daß alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte und andere „Prälaten, Dechante, Capitel, Convente, Collegien und „jede Claſſe geiſtlicher Perſonen, ſie mögen Ordens oder „Weltgeiſtliche, befreyt oder nicht befreyt ſeyn, alle Her„zoge, Grafen, Freyherren, Freyfrauen, Fräulein und „andere Adelichen unſers Königreichs, weſſen Standes „und Würde ſie auch ſeyen, uns in Fortſetzung dieſes „Kriegs auf 4 Monathe, nämlich in dem künftigen Ju„nius, Julius, Auguſt und September mit ihrem Ver„mögen helfen ſo, daß ſie von jedem 500 Gütertheilen, „welche Livres genannt werden, die ſie in unſerm König„reiche beſitzen, einen wohlbewaffneten und gut berittenen „Ritter mit 50 Livres Tournois und mit eiſernen oder an„dern Bruſtdecken bewaffnet von dem, was über 500 bis „auf 1000 ſolcher Gütertheile ſich erſtreckt, von jedem 2 alſo „gerüſtete Krieger, und alſo von jedem 500 Livres einen „bewaffneten Mann mehr nach oben beſchriebener Form „ſtellen, item ſo ſollen auch die Adelichen von jedem 100 „Feuerſtädten 6 Sergenten zu Fuß, worunter 2 Armbruſt„ſchützen ſeyn ſollen, ſtellen".

Vor dieſem Ausſchreiben gingen andere gleichfalls zu Chateau - Thierry am Samſtag nach Remigius ausgefertigte Circularſchreiben her r), welche den Geiſtlichen ſowohl als andern Unterthanen in Rückſicht dieſes Beytrags, den Nachlaß alles und jeden Beytrags, wie er immer heiſſen mag, für das folgende Jahr 1304 ankündigte. Man findet auch ein von den Verordneten des Königs zu Paris erlaſſenes und vom Dienſtag nach Mariä Geburt des Jahrs 1303 s) datirtes Circularſchreiben,

q) Im Archivs - Chart. 36. S. 30.

r) Ebendaſelbſt. s) Ebendaſelbſt.

ben, welches den vom Clerus verwilligten Geldbeytrag betrifft. Dieſe Vorgeſetzten befehlen dem Clerus Sorge zu tragen, damit der Betrag des zehenten Theils in den königlichen Schatz geliefert, und die Zeit der Ueberlieferung an die Kämmerer ſammt dem Betrag der Summen ihnen zu wiſſen gethan werde. Im Jahr 1304 *t*) ließ der König einen unbedingten und an alle Geiſtliche ſeines Königreichs umlaufenden Befehl ergehen, ſich bey ſeinem Heere zu Arras in Perſon einzufinden, ſo wie ſie wegen dem Eid der Treue, durch den ſie mit dem Staate und mit ihm verbunden ſeyen, ſolches thun müßten. Dieſem ſind noch Briefe an jeden weltlichen Beamten beygeſetzt, worin ihnen die ſorgſame Aufſicht anbefohlen wird, damit in ihrem Bezirke die Kirchenprälaten, Biſchöfe und Aebte und andere dienſtpflichtige Geiſtliche den ſchuldigen Dienſt leiſten. Beweiſen ſo viele That- und Rechtsumſtände nicht, daß im 14ten Jahrhunderte der Clerus wirklich noch dem Staate in Perſon diente, und demſelben, ſo wie alle andre Unterthanen aus dem nämlichen Rechtsgrunde, in nämlicher Form und Ebenmaaß entrichtete? Eben ſo liefern ſie uns Gründe, die ſo alt als die Monarchie ſind, und einen unfürdenkbaren immer gleichen Gebrauch dieſes doppelten Beytrags. Ferner ſieht man, daß die auf die Geiſtlichen in Frankreich gelegten Abgaben aus königlicher Macht geſchahen, und von deſſen Beamten eingehoben wurden. Wir wollen **Philipp** den Schönen in ſeinem Schreiben an den Erzbiſchof zu Tours und an den Clerus ſeiner Provinz hören *u*). „Je mehr ſie wegen der Abgabe der „Wiſſenſchaft, der Kenntniß der Schrift, und den durch „Erfahrung geläuterten Einſichten glänzen, deſto beſſer „wiſſen ſie vor andern, wie weit ſich die allen und jeden „Geiſtlichen und Laien unſers Königreichs als Gliedern des „nämlichen Körpers obliegende Pflicht erſtrecke, einander „allen geiſtlichen und weltlichen Beyſtand, ſo wie es die „Ver-

t) Ebendaſelbſt. *u*) Im Archive.

„Vertheidigung und Erhaltung des Staats erfordern, wech-„ſelweiſe zu leiſten, da die eine oder die andere, wie es in „Friedenszeiten ſich oft ereignet hat, die Bemühungen und „Beyträge der Geiſtlichen entbehren konnte, ſo ſind ihre „dem Gottesdienſt gewidmete Perſonen und ihre für die „Armen beſtimmten Güter auf gleiche Weiſe davon losge-„zählt worden. Allein in dem Nothfalle, wo die Verthei-„digung des Staats ihren Beyſtand fordert; dann ſind „die Geiſtlichen gehalten, aus allen Kräften beyzuſpringen. „Die natürliche Vernunft, göttliche und menſchliche Ge-„ſetze legen ihm dieſe Pflicht auf, welche überdiß durch „einen unvordenklichen lobwürdigen und beſtändigen Ge-„brauch, der zu jederzeit im Königreiche beobachtet wor-„den iſt, geheiliget iſt. Die entſtandenen Kriege haben „uns in die Nothwendigkeit verſetzt, alle unſre Kräfte zu „vereinigen, und wir müſſen es wegen des gemeinen Nu-„tzen thun. Aus dieſen Urſachen haben Wir auf alle Gü-„ter der Laien und Geiſtlichen einen Beytrag gelegt, den „alle jene zahlen ſollen, welche den auf einen halben Ze-„henten oder den 5ten Theil der Einkünfte gemäßigten „Beytrag, ſo wie wir ihn forderten, nicht geben wollten; „weil aber die freywilligen Gaben denen, die ſolche an-„biethen, weniger koſten, und übrigens Gott und den „Menſchen angenehmer ſind, als Auflagen, welche der „Freygebigkeit nicht Platz laſſen, ſo haben Wir dieſem letz-„tern Beytrage dasjenige vorgezogen, was an jenes Stelle „die Laien und Geiſtlichen uns freywillig angebothen haben. „Wir ermahnen Euch alſo, bey Straf der Einziehung „eurer zeitlichen Güter, den obbeſagten Beytrag eurem An-„biethen zu Folge jenen einzuhändigen, die wir zu deſſen „Erhebung von allen euern Gütern aufgeſtellet haben, und „Wir befehlen allen unſern Unterthanen und Juſtitzbeam-„ten, ihnen zu gehorchen“.

Dieſe vom 10ten October 1305 zu Paris datirten Schreiben beweiſen unter andern, daß der Ausdruck: Don Gratuit oder freywillige Gabe eben ſowohl dem Beytrage

des Adels und des dritten Standes als jenen des Clerus beygelegt wurde, daß er weder bey den einen noch bey den andern eine weſentliche Eigenſchaft ausmachte; daß die Freygebigkeit des Clerus gegen das Vaterland, indem er an daſſelbe zahlte, was er ihm ſchuldig war, eben ſo gut dem Adel und dem dritten Stande zukommt, und endlich, daß der König die Anbiethungen, welche ihm zu Folge des unter den Königen erſten und zweyten Stammes fortgeſetzten Gebrauches von den Adelichen und dem gemeinen Stande geſchahen, eben ſo gut Freygebigkeit und willige Gaben nennt, als jene Anerbiethungen, zu deren Bezahlung er die Geiſtlichen bey Strafe der Einziehung ihrer zeitlichen Güter ermahnet.

Dieſe Schreiben wurden in der That von Aufträgen an die Verordnete begleitet, worinnen befohlen wurde, die Güter der Geiſtlichen, welche die Zahlung verweigerten, einzuziehen, und ſie zu zwingen. Es ſcheint, dieſe letzte Vorſicht ſeye nicht unnütz geweſen, ſo nachdruckſam auch das königliche Ermahnungsſchreiben an den Clerus war; denn man findet in einer der Auflagsrollen die ſchriftliche Klage der Verordneten wider den Erzbiſchof zu Tours, wider ſein Capitel und wider das zum heil. Martin. Es heißt dort x), der Erzdiacon, der immer ein Feind des Königs und des Staats geweſen ſeye, habe behauptet, der Clerus könne und ſolle ohne Einwilligung des Pabſtes weder einen Zehenten noch 5ten Theil, noch ſonſt einen Beytrag an den König bezahlen; er verlange eine Friſt, um ſich bey dem Pabſte Raths zu erhohlen; und übrigens habe der König nach der Conſtitution Bonifazens VIII das Recht nicht, dem Clerus einige Abgabe aufzulegen; endlich habe der Erzdiacon viele andre Sätze angeführt, um die Befehle des Königs nichtig zu machen, und deſſen weltliche Gerichtbarkeit abzuleinen. Hierauf antworteten die Ver-

x) Im Archive, Schublade: Gravamina.

Verordneten, Bonifazens Conſtitution überlaſſe nach der von ihm ſelbſt gegebenen Auslegung dem Könige das Recht und die Freyheit, in Nothfällen, welche zu beſtimmen dem Gewiſſen des Königs überlaſſen wurde, alle Gattungen von Auflagen auf den Clerus zu machen. Uebrigens habe der König, der ſo eine Auslegung nicht nöthig habe, und wenn dieſe alſo auch nicht vorhanden wäre, das unbedingte Recht, allen Unterthanen Abgaben aufzulegen. In eben dieſem ſchriftlichen Aufſatze heißt es ferner, daß nach vielen gewechſelten Vorſtellungen, der Erzbiſchof, das Capitel und der Erzdiacon noch immer geſagt, ihr Gewiſſen leide dabey, und ſie verlangten alſo eine Friſt, um ſich bey dem Pabſte Raths zu erhohlen, wodurch ſie alſo die weltliche Gerichtbarkeit des Königs geſchwächt und vernichtet, weswegen ihnen ihr Friſtsgeſuch platterdings abgeſchlagen worden ſeye, und da die Verordneten ihren angefangenen Beſchlag fortſetzen und die Sigel abnehmen wollen, ſo habe der Erzbiſchof, das Capitel und Erzdiacon, die nun antworten mußten, behauptet, der König habe über Sie keine Gerichtbarkeit; ſie ſeyen alsdann von den Verordneten zufolge des eingezogenen Berichts und der wegen ihres Aufruhrs erhaltenen Zeugenausſage zum Gerichte vorgeladen worden, wo ſie aber nicht erſchienen, den Erzdiacon allein ausgenommen, der wegen Abgang der Vollmacht nicht habe warten wollen, bis die Zeugen vereidet worden ſeyen, ſondern ſich mit Verachtung hinwegbegeben, jedannoch geſtanden habe, daß die Einkünfte des Erzbiſchofs und Capitels einigemal durch mündlichen Verboth verkümmert worden ſeyen. In eben dieſen gerichtlichen Acten iſt enthalten, daß die Abgeordneten, als ſie geſehen, wie die rechtmäßig vorgeladenen Erzbiſchof und Capitel aus Verachtung nicht erſchienen, und durch ihr böſes Beyſpiel die Suffraganen und Unterthanen der Provinz zur Aufruhr gereitzet, ſie kraft ihres Auftrags, nach gepflogener Berathſchlagung mit dem weltlichen Vorſteher zu Tours und andern vernünftigen Leuten die Verkümmerung wider

den Erzbiſchof und das Capitel erneuert, und überdieß alle zeitliche Güter des Erzbiſchofs, ſogar jene, von denen ſie die Auflage ſchon eingehoben hatten, wegen deſſen Ungehorſam verkümmert hatten; So ſeyen ſie zu Werke gegangen, und ſie wollten alſo dem König und ſeinem Staatsrathe hievon Rechenſchaft geben, um ſeine Willensmeinung zu vernehmen, und ſich neue Befehle auszubitten. Es war alſo damals bey dem Clerus herkömmlich, daß er nicht nur gleich den andern Unterthanen auf nämliche Weiſe und in nämlichem Ebenmaaß nach den Verzeichniſſen, welche die zu deren Austheilung und Erhebung verordneten Staatsbedienten feſtgeſetzt haben, Geldbeytrage leiſtete, ſondern ſogar gleich andern Unterthanen durch Einziehung ihrer zeitlichen Güter dazu gezwungen worden. Nur Bonifazens Conſtitutionen, ob er ſie gleich nicht anerkannt, ſelbſt widerrufen, und der Clerus ſie niemals angenommen hatte, konnten in dem Gewiſſen ſchüchterner, vorſichtiger und ängſtlicher Geiſtlichen einige Bedenklichkeiten über den Beytrag von ihren Gütern zu den Staatsbedürfniſſen zurücklaſſen; allein der Pabſt Clemens V benahm ihnen dieſes Aergerniß und dieſen Vorwand, indem er durch 2 Bullen vom 1ten Februar 1306 die beyden Bullen: Unam ſanctam und Clericis Laicos widerrief und aufhob *y*); dieſe letztere wurde noch feyerlicher im Jahre 1312 auf der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Vienne widerrufen und aufgehoben *z*); Das von dem Pabſte und von der allgemeinen Kirche als gültig anerkannte Recht des Staats über die Kirchengüter iſt auch in einem Auszuge des Proceſſes wider Bonifazen vom Jahre 1310 ausdrücklich niedergeſchrieben *a*), wo es heißt: obgleich der König die Auflagen auf den Clerus nur auf deſſen Einwilligung habe thun laſſen, ſo habe er doch ebenſowohl das Recht, von den

y) Fleury Kirchengeſchichte 91tes Buch.

z) Ebendaſelbſt extrav. comm. de privil. C. meruit et Clem. un. de immun.

a) Im Archive, Kaſten: Bonifaz.

den Geiſtlichen auch wider ihren Willen Beyträge zu fordern; wenn Nothfall, Vertheidigung oder Verwaltung des Königreichs es erheiſchet, ja er könne ſie ſogar zur Zahlung zwingen.

Man findet, daß Kriegsaufwand nicht der einzige Gegenſtand davon war, denn in einem Schreiben Philipps des Schönen an den Obervogten zu Senlis vom Jahre 1313 wird die Abtey zum heil. Dionyſius von einer Auflage befreyt, welche ſie zur Ausſtattung der Iſabella von Frankreich, die an den König von England verheirathet worden, zu entrichten hatte. In dieſem Schreiben heißt es, die dermalige Freylaſſung gründe ſich bloß auf die gegenwärtige Unfruchtbarkeit, und die Abtey könne alſo dadurch keine neue Befreyung erwerben, noch könne den Souveränitätsrechten ein Nachtheil dadurch geſchehen *b*). Nur ſeit dem 12ten Jahrhunderte haben die Päbſte dem franzöſiſchen Clerus mit deſſen oder wenigſtens mit des Königs Einwilligung die Bezahlung der Zehenten entweder wegen ihrer väterlichen Vorſorge, oder zu den Kreuzzügen oder endlich zu ihren beſondern Kriegen wider die Kaiſer und andere Fürſten auferlegt. Wahrſcheinlich ſahen ſie dieſe letzten Kriege als Kriege wider die Unglaubigen an, weil ſie die Vorſicht brauchten, ihre Feinde zu excommuniciren. Da die Zehenten zuerſt zu heiligen Kriegen oder die für ſolche gehalten und von den Päbſten angerathen oder vorgeſchrieben worden ſind, verwendet wurden, ſo ſetzten ſie ſich dadurch in den Beſitz, daß die Könige dieſe Art Auflagen ſich von ihnen erbathen, und ertheilen ließen. Philipp von Valois, der nicht geſchaffen war, die Rechte eines Thrones, den ihm die Nation nach dem zweyten Beyſpiele des ſaliſchen Geſetzes kurz zuvor zugedacht hatte, wider dieſen Mißbrauch zu behaupten, verlangte im Jahre 1340 von Pabſte Clemens VI die Erhebung des Zehents auf 2 Jahre, und er-

b) Im Archive.

erhielt ſie auch von ihm mit dem Bedinge, ſie zu den Kriegskoſten wider Eduard den König in England zu verwenden.

Ungeachtet der Nachgiebigkeit Philippens waren die Grundſätze in Betreff des Beytrags der Geiſtlichen zu den Bedürfniſſen des Staats immer die nämlichen; denn in einem andern Schreiben an den Pabſt, worin Philipp um die Erlaubniß anſuchte, andere für die Kreuzzüge eingehobene Zehenten zu dem nämlichen Kriege entweder platterdings und ohne Wiedererſtattung oder als entlehntes Geld zu verwenden, drückte er ſich alſo aus: „Die Kirchenprälaten und andere Mitglieder unſers geheimen Raths haben alle einhellig uns geſagt, daß Wir mit gutem Gewiſſen die Zehenten erheben könnten, um ſie zur Vertheidigung des Staats zu verwenden, wozu ohnehin alle Unterthanen, Geiſtliche oder Weltliche beyzutragen haben, weil es um das gemeine Wohl zu thun iſt *c*)“. Der Pabſt verfehlte die Gelegenheit nicht, damals durch eine doppelte Verweigerung das Recht und den Beſitzſtand, den er und ſeine Vorfahren nur durch Mißbräuche erhalten hatten, zu behaupten, daß er nämlich zu verwilligen habe, was man doch ohne ihn darum zu fragen nehmen konnte. Wie dem auch ſeye, ſo war es im 14ten Jahrhunderte gebräuchlich, die Erhebung der Beyſteuern auf den allgemeinen Ständeverſammlungen feſtzuſetzen. Die alſo feſtgeſetzten Beyträge waren alsdann ſowohl in Rückſicht der Anzahl, als der Einnehmungsart für die Geiſtlichen die nämlichen, als ſie für andere Unterthanen waren. Da alſo im Jahr 1355 die allgemeinen Stände dem König Johann einen Beytrag zu Beſtreitung der Kriegskoſten wider Eduarden bewilligten, ſo wurde befohlen *d*), die Geiſt-

---

c) Fleury Kirchengeſchichte 95tes Buch.

d) Auszug aus den Geſchichtsbüchern Frankreichs eine Handſchrift, ſo ſich mit dem Jahre 1380 ſchließt.

Geiſtlichen ſollten gleich den Adelichen und dem dritten Stande von einem Livre aller Lebensmittel 8 Deniers bezahlen; da aber dieſer Beytrag nicht erkleckte, ſo wurde weiter befohlen, daß die Prälaten, Aebte, Chorherren, Pfarrer, und andre Geiſtlichen, die aus Kirchenpfründen 100 Livres Einkünfte bezögen, ſo wie die andern Unterthanen 4 Livres zahlen ſollten; zu dieſem Ende ſollten die Einkünfte ihrer Pfründen nach dem Steuerfuß der Zehenten eingeſchätzt werden, und kein Privilegium ſolle ſie davon befreyen, ſo wie es bey dem Zehenten, wenn dieſer erlegt werden müßte, keine Befreyung gäbe.

Wenn die Könige von Frankreich ſehr unſchicklich die Erlaubniß vom Clerus Zehenten zu erheben bey den Päbſten nachſuchten, ſo konnten die Päbſte ihrer Seits keinen anders fordern, und forderten auch wirklich keinen anders, als mit Einwilligung, und unter dem Anſehen des Königs. Calixt III ſchrieb am 1ten May 1456 an Carl VII ein Dankſchreiben, daß er erlaubt, zu Beſtreitung der Kriegsköſten wider die Türken den Zehenten zu erheben *e*). Im Jahr 1459 verlangte Pius II von den Geſandten eben dieſes Fürſtens die Erlaubniß, dem Clerus einen Geldbeytrag aufzulegen *f*). Die Geſandten antworteten ihm, ſie hätten hierüber keine Verhaltungsbefehle, und da erſt vor kurzen eine gleiche Auflage verwilligt worden ſeye, ſo würde gewiß keine neue zugeſtanden werden, wie es auch eintraf.

Unterdeſſen hätten die Geſetze und Grundregeln des Königreichs und der beſtändige Gebrauch der Monarchie in Erhebung der Beyſteuern von Geiſtlichen beynahe einen mittelbar heftigen Stoß durch eine Bulle erlitten, welche Paul III im Geſchmacke der Conſtitution Clericis Laicos im Jahr 1468 herausgab. Dieſe Bulle, worin

e) Kirchengeſchichte 110tes Buch.

f) Fleury Kirchengeſchichte 3tes Buch.

der König von Böhmen Georg von Kunſtad Podiebrad excommunicirt wurde, excommunicirte auch die Könige, Königinnen, Herzogen, Markgrafen, und andere, die der ihnen etwa ertheilten Privilegien ungeachtet von den Geiſtlichen Auflagen erheben würden, ſo wie die Patriarchen, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere Kirchenperſonen, welche dergleichen zahlen würden. Ludwig XI ließ wider dieſe Bulle eine ſchriftliche Erklärung verfaſſen, worin es im Bezug auf die Abgaben der Geiſtlichen unter andern ſo heißt: „Es iſt ein kühnes Unternehmen, eine Bulle nach „Frankreich zur Verkündung zu überſchicken, worin unter „andern verbothen wird, ohne Erlaubniß des Pabſtes von „den Geiſtlichen einen dinglichen oder perſönlichen Beytrag „zu fordern, denn dadurch würden alle Unterthanen, ſo in „den zeitlichen Gütern der Geiſtlichen anſäſſig ſind, dem „Könige nichts mehr bezahlen, wenn der Pabſt behaup„ten will, daß ſie auch in weltlichen ſeine und nicht des „Königs Unterthanen ſind *g*)". Die Bulle wurde in Frankreich nicht verkündet.

Im Jahr 1484 bewilligten die zu Tours verſammelten allgemeinen Stände des Königreichs Carl dem VIII zwey Millionen und fünfmal hundert tauſend Livres zur glücklichen Thronbeſteigung und dieſe Summen wurden, wie gewöhnlich, unter dem Adel, dem Clerus und dem Volke ebenmäßig vertheilet *h*).

§. XLIII.

Fünfte Epoche von Franz I bis auf Ludwig den XIII.

Im Jahre 1527 gaben die Parlamenter von Paris, Bordeaux, Toulouſe und andere dem König Franz I auf deſſen Anfrage ihre Meinung zu erkennen, daß er nämlich ohne

g) Preuves des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 4.

h) Im Archive, im großen Schranke-Kaſten 10.

ohne Verletzung der Frömmig- und Gerechtigkeit von allen ſeinen Unterthanen, nämlich der Kirche, dem Adel, den Städten und dem Volke zu Befreyung ſeiner Kinder zwey Millionen Gold erheben könnte, daß von dieſer Summe zwölf hundert tauſend Thaler zu beſagter Befreyung verwendet werden könnten; mit den übrigen achthundert tauſend Gulden ſolle ſich der König zur Fortſetzung ſeiner Kriege helfen *i*). Man unterſcheidet alſo noch zu dieſer Zeit nicht die Geiſtlichen von den andern Unterthanen des Königs in Rückſicht der Auflagen. Franz der I hielt bey dieſer Gelegenheit am 20ten December nämlichen Jahrs einen Staatsrath *k*), und der Cardinal von Bourbon, der die Gerechtigkeit dieſer Auflage erkannte und im Namen des Clerus redete, both im Namen der Geiſtlichkeit die Summe von dreyzehen hundert tauſend Livres an. Da die Neuheit dieſer Anerbiethung den erſten Präſidenten fürchten ließ, ſie könne den Rechten des Staates auf die Kirchengüter, den Geſetzen und dem Gebrauche der Monarchie in Bezug auf die Beyträge der Geiſtlichen nachtheilig ſeyn, ſo wollte er die Frage abhandeln, ob die Geiſtlichen nicht gehalten ſeyen, gleich andern Unterthanen ihre Beyträge zu liefern, und ob ſie nicht dazu gezwungen werden könnten; allein der Cardinal Bourbon ſchloß ihm den Mund, indem er ſagte, daß durch die geſchehene Anerbiethung dieſe Frage unnütz und überflüßig geworden wäre. Aber ungeachtet der Bemühungen des Cardinals dieſer Schwierigkeit auszuweichen, gab es dennoch zweyerley Meinungen hierüber. Die eine war, man ſolle den Clerus ins beſondere fragen, was er eigenwillig geben wolle, und dieß ſolle man von ihm erheben laſſen. Dieſe ſo neuernde Meynung war bloß auf den Vorwand gegründet, man würde auf dieſe Art vom Clerus eine wichtigere Summe ziehen. So ſcheinbar und

i) Auszug aus den Parlamentsprotocollen.

k) Ebendaſelbſt.

lockend dieſer Vorwand bey damaligen Umſtänden war, ſo merkte dennoch das Parlament eben ſo leicht, daß er nur eine Schlinge war, deſſen eigentlicher Entzweck auf einen eben ſo gefährlichen als unerhörten Angriff wider das Recht des Staats über die Kirchengüter, wider die Grundgeſetze, und wider den unvordenklichen und beſtändigen Gebrauch der Monarchie abzielte. Dieſe Geſellſchaft ließ ſich von dem Reitze eines etwas ſtärkern Beytrags verführen, der aber ſicher ſchädlich war, weil er zum erſtenmale ein freywilliger Beytrag, den man noch dazu dafür anerkannte, wurde. Es wurde alſo durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen, die Kirche und der Adel hätten ihre Beyträge zu liefern, und könnten nicht davon ausgenommen werden. Um aber zu verhindern, daß der Clerus, deſſen Anbiethungen verworfen wurden, ſich nicht durch Bezahlung einer geringen Summe entſchädigte, ſo wurde beſchloſſen, der König ſolle Biſchöfe, Adeliche und Commiſſarien aus den Obergerichtshöfen benennen, mit dem Auftrage, mit vereinigter Hülfe die Austheilung der bewilligten zwey Millionen Geld zu beſorgen. Auf dieſe Art wurden noch damals die Geiſtlichen in Betreff der Auflagen den andern Unterthanen gleich gehalten.

Es ſcheint, dieſe eilende Hülfe habe zu den Bedürfniſſen des Staates eben ſo wenig erkleckt, als die Zehenten, welche der zu Paris im Jahr 1532 verſammelte Clerus ohne die Einwilligung des Pabſtes zu erwarten, dem König bewilligte; denn kraft königlicher Patente ließ Franz I im Jahr 1534 alle zeitlichen Güter der Geiſtlichen ſeines Königreichs in Beſchlag nehmen, und zum Nutzen des Staates, von denen durch ihn aufgeſtellten Commiſſarien verwalten, welche den Capiteln, Collegien und Gemeinden nur 2/3tel den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Aebten, Prioren und Conventen nur die Hälfte davon gaben *l*).

In

l) Johann Bouchet in ſeinen Annalen Aquitaniens 4ter Theil.

In dem Eingange diſer Patente findet man *m*) folgendes: „Unſer Wille und unſre Meinung iſt, alle zum Krieg noth„wendige Vorbereitungen zu treffen, welches wir ohne „eine große Summe Gelds nicht thun können, und wozu „weder die ordentlichen noch die außerordentlichen Einkünf„te, ſo wir jährlich aus unſerm Königreiche beziehen, er„klecken, weilen wir für dieſes jährlich einen großen Auf„wand machen müſſen, noch ſind die unlängſt in unſerm „Königreich eingehobene Zehenten, welche noch unbenutzt in „der Schatzkammer liegen, dazu ergiebig genug. Nun könnte aber das Volk einen neuern Laſt, als den es gewöhnlich bezahlet, nicht ertragen; und was den Adel betrifft, ſo iſt er beſtimmt, die Waffen zu tragen, und unſer Königreich, Länder und Herrſchaften zu beſchützen, wobey es ſich oft ereignet, daß deſſen Einkünfte zu dem Aufwande, den er dieſer Urſachen wegen thun muß, nicht erklecken. Da wir alſo die höchſte und augenſcheinliche Gefahr, worin unſer Königreich, Länder und Herrſchaften bey Ermanglung ſchleunigſter Hülfe ſich befinden, erwägen, ſo finden wir für nöthig uns an den dritten Stand, nämlich an die Kirche zu wenden, die ihrer Seits die beſagten Unkoſten theils zur Erleichterung des Volks, das ſeiner Seits alles mögliche thut, theils zu Vermeidung der Unfälle, in die wir fallen könnten, tragen muß. Dieſe Urſache nöthiget uns, ſo ungern wir es auch thun, zu den Geiſtlichen und bloß zu ihren zeitlichen Gütern ohne das Geiſtliche anzutaſten, unſere Zuflucht zu nehmen, weil von dieſen zeitlichen Gütern, wenn ſie nicht in ihren Händen wären, uns deren Beſitzer nach Eigenſchaft der Lehen, Dienſte leiſten, die Waffen ergreifen, und unſerm Königreiche beyſpringen müßten. Dieß iſt der Gegenſtand, Grundſatz und die Veranlaſſung zu der eingeführten Verwaltung,

m) Preuves des lib. de l' Egl. Gall Chap. 39. Piece 28. pag. 242.

tung, wobey der Cardinal von Seins, der päbſtliche Legat und Kanzler von Frankreich war, den Vorſitz und die Oberaufſicht hatte. Der Clerus both dem Könige für jedes Don Gratuit einen dreyfachen Zehenten an, und erhielt dadurch die Aufhebung des allgemeinen Beſchlags ſeiner zeitlichen Güter.

Die Biſchöfe beſchwerten ſich bey Paul III, daß man von ihnen Zehenten erhebe, und ſie zu deren Bezahlung durch Verkümmerung ihrer zeitlichen Güter zwinge, denn man findet die Antworten der königlichen Parlamentsglieder zu Paris auf gewiſſe von Rom geſchickte Artikel, worin einige Klagen enthalten ſind, und die ihnen der König am 20ten Sept. 1547 zugeſchickt hatte. In dieſen Antworten lieſt man folgendes *n*): „In Betreff des „zweyten Artikels, der von den Zehenten der Pfründen handelt, ſo iſt der König berechtiget, ihn zu „erheben, wann von der Vertheidigung des Königreichs die Rede iſt, wozu die geiſtlichen Perſonen „eben ſo gut als die Laien beyzutragen haben, und „hat der König hierüber ein Privilegium vom Pabſte Bonifaz, wovon die Abſchrift an die königlichen Geſandten, „die ſich dermals bey der Kirchenverſammlung zu Bologna „befinden, überſchickt worden iſt, und deſſen Urſchrift im „erforderlichen Falle vorgezeigt werden ſoll. Wegen des „dritten Artikels, nämlich des Beſchlags der weltlichen Güter der Kirche, iſt zu wiſſen, daß der „König die zeitlichen Güter der Kirche als eine zeitliche und weltliche Sache verkümmern laſſen kann, „wie es auch das Privilegium beſagten Bonifazens enthält". Obgleich das Privilegium, worauf ſich dieſe Antwort gründet, der rechtliche Grund des Königs nicht iſt, weil die Souveränen das Recht von ihren geiſtlichen oder andern Unterthanen Auflagen zu erheben, vom Pabſte nicht

n) Preuv. des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 36. art. 29.

nicht herleiten können, ſo folgt doch immer daraus, daß ſie die Beyträge ſchuldig waren, wie ſie auch ſolche bezahlten. Die Bedürfniſſe des Staates zwangen Heinrich II im Jahre 1551 einen Staatsrath zu halten *o*). Der Cardinal von Bourbon both in demſelben, ſtatt der Cleriſey, dem Könige an, von einem großen Theil der Güter, womit, ſo ſagt er, der König und deſſen Vorfahren die Geiſtlichen überhäufet haben, zum Unterhalte ſeines Heeres beyzutragen. Die ſeit 1516 aufgekommenen Zehenten waren gewöhnliche und jährliche Abgaben geworden, aber ſie wurden damals von königlicher Macht aufgelegt, und durch des Königs Beamten unmittelbar für die Schatzkammer erhoben. Heinrich der II ſtellte im Jahr 1557 in jedem Bisthum zu Erhebung dieſer Zehenten gewiſſe Einnehmer auf, und wies ihnen von jedem Livre Einnahme 12 Deniers an. Dieſe von dem König aufgeſtellten Einnehmer mußten bey der Rechnungskammer von ihrer Verwaltung Rechenſchaft ablegen. Die Nothwendigkeit durch außerordentliche Beyträge die zu Fortſetzung des Kriegs nöthigen Ausgaben herbeyzuſchaffen veranlaßte unter dieſer Regierung eine Verſammlung der allgemeinen Stände, die im Jänner des Jahrs 1558 zu Paris gehalten, und wo drey Millionen Gold verwilliget worden, die nach hergebrachtem Gebrauche und richtigem Ebenmaaß unter dem Adel, dem Clerus und dem Volke eingetheilt worden ſind.

Die neuernde Religionsmeinungen Calvins hatten ſchon einigen Fortgang gemacht, als nach dem Tode Heinrichs II die unter einen am Geiſte ſowohl als am Körper ſchwachen Könige entſtandene Eiferſucht und Ehrgeitz der Großen und eine mehr gierige als zu herrſchen fähige Regentinn das Feuer, ſo kurz darnach das ganze Königreich ergriff, vollends anblieſen. Die in der Wahl der Parteien

o) Preuv. des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 39. und im Parlamentsprotocolle.

teien und der Mittel immer unſchlüſſige, und nach und nach allen Parteien, welche unter zwey aufeinander folgenden Minderjährigkeiten entſtunden, zugethane Königinn hatte nie eine andre Politik als den Grundſatz ihres Hauſes: trenne und dann regiere. Die Guiſen, welche Vettern der regierenden Königinn und Oberhäupter der katholiſchen Partey waren, und eben dieſe Partei zum Vorwande ihres Ehrgeitzes nahmen, bemächtigten ſich im Jahr 1559 der Perſon Franz II und machten ſich vom Hofe und der Regierung Meiſter. Ihr Anſehen brachte die proteſtantiſche Partei und die Großen beyder Religionen vollends auf, da die Macht der Guiſen die beyderſeitigen Entwürfe und Hoffnungen vernichtete und man ſah im Staate nichts mehr als Factionen, welche von der königlichen Frau Mutter, ihren Geſinnungen, Grundſätzen und verſchiedenen Laien zufolge nach und nach begünſtiget wurden, je nachdem ſie durch eine ſelbſt gewonnene, oder von ihr erhaltene Oberhand ihr nützlich ſeyn konnten, oder verdächtig wurden.

Franz II hatte die Verwaltung aller Geſchäfte des Königreichs den beyden Guiſen anvertraut, nämlich das Kriegsweſen dem Herzoge und die Finanzen dem Cardinal von Lothringen. Dieſer Letztere, der ſchon vieles über den Clerus, deſſen Oberhaupt er war, vermochte, wurde übrigens als ein eben ſo mächtiger als nothwendiger Beſchützer angeſehen. Es war eben ſo unwahrſcheinlich, als unmöglich, daß bey den Unruhen, die durch die Religion veranlaſſet wurden, und ſolche zu ihrem einzigen Gegenſtand zu haben ſchienen, die Geiſtlichkeit einen bloßen Zuſchauer abgeben ſolite. Obgleich ſie ein Gegenſtand des Haſſes und Habſucht der Proteſtanten war, ſo hatte ſie doch anderer Seits eben ſo viel von einem Theil der Katholiſchen, der unter dem Namen der Politiker bekannt war, wegen ihrer Güter zu befürchten. Dieſe Politiker waren durch die Geſetze und Gebräuche dieſes Königreichs überzeugt, daß die Güter der Geiſtlichen ihrer Natur nach zu den Bedürfniſ-

ſen

ſen des Staats eben ſo gut, als die Güter der andern Unterthanen Beyträge zu thun haben, und ſie wollten alſo, die Kirchengüter ſollten bey nun erſchöpftem Adel und Volke eine Hülfsquelle für den Staat werden, dem keine andere mehr übrig zu ſeyn ſchien. Unglücklicherweiſe hatten die Proteſtanten das nämliche Syſtem, welches ſie nebſtdem noch übertrieben; der Clerus mußte alſo dieſe Gleichförmigkeit der Geſinnungen zwiſchen den Calviniſten und den Politikern benutzen um ein Vorhaben verdächtig zu machen, an deſſen Herabſetzung ihm ſo viel gelegen war. In dieſer dringenden Lage fühlte der Clerus vollkommen, wie nothwendig ihm die Uebermacht und das Anſehen des Cardinals von Lothringen ſeye, und dieſer merkte eben ſo gut, wie nützlich es ſeinen und ſeines Bruders Entwürfen ſeye, wenn er zu ihrer beyden Vortheile einem eben ſo mächtigen als angeſehenen Theil des Staatskörpers ſchonte.

Die Regierung Carls IX fing mit Eröffnung einer allgemeinen Ständeverſammlung an, welche der ſelige König zuſammengerufen hatte; ſie geſchah am 13ten December 1559 zu Orleans mit einer Rede des Kanzlers *p*). Vor dem Tode Franz II hatte der Cardinal von Lothringen dem Gebrauche zuwider verlanget, bey dieſer Verſammlung im Namen der drey Stände das Wort allein zu führen. Der Adel und der dritte Stand ſetzten ſich wegen des Cardinals Anſehen, und der damaligen Umſtände wegen nicht dawider, ſo wie der Clerus, den er beherrſchte, ſeine Einwilligung dazu gegeben hatte. Als aber nach dem Tode Franz II die Beweggründe aufhörten, welcherwegen der Adel und der dritte Stand zu willfährig waren, ſo berief ſich der eine auf den alten Gebrauch, und der andere ſagte unverhohlen, er würde wohl einen Mann, über den er ſich zu beklagen Urſache hätte, nicht zu ſeinem Sprecher wählen. Der durch dieſe gedoppelte abſchlägige

Ant=

---

p) Fleury Kirchengeſchichte 155tes Buch.

Antwort beleidigte Stolz des Cardinals dachte nicht, daß die Wahl des Clerus ihn dafür ſchadlos halten könne, und er überließ ihm alſo, den Johann Quintin zu ſeinem Sprecher zu wählen, wie es der Freyherr von Rochefort für den Adel, und Johann l'Ange für den dritten Stand war.

Die Reden, ſo von dieſen Sprechern nach einander in der Sitzung am 2ten Jänner 1560 vorgetragen wurden, geben die damaligen Geſinnungen der 3 Stände des Staats gegen einander zu erkennen q). Johann l'Ange ſprach weitläuftig über den Pracht, den Geiz, die Unwiſſenheit und verderbte Sitten des Clerus; Um dieſem abzuhelfen, verlangte er im Namen des dritten Standes die Zuſammenberufung eines rechtmäßigen Conciliums. Der Freyherr von Rochefort eiferte auch wider die Geiſtlichen und ihre Gerichtbarkeit: Er ſagte, der Adel habe ſich durch ſeine Freygebigkeit gegen die Kirche ſelbſt geſchwächt, und nicht zufrieden, daß er ſie mit dem Kern ſeiner Güter bereicherte, habe er ihr die Gerichtbarkeit aus einer Blindheit abgetreten, die um ſo nachtheiliger ſey, weil es unter die Verrichtungen der Geiſtlichen nicht gehöre, ſich in weltliche Geſchäfte zu mengen, oder über das Leben und die Güter der königlichen Unterthanen Recht zu ſprechen, ſondern in der Einſamkeit zu leben, zu bethen, zu predigen und die Sacramente auszutheilen. Johann Quintin behandelte alle jene, welche eine Verbeſſerung der Kirchenzucht verlangten, als Sectirer. Er behauptete, man habe zu fürchten, mit der nämlichen Kühnheit, als ſie das Haus Gottes angreifen, würden ſie das Joch der Geſetze abſchütteln, und den Fürſten ſelbſt anfallen; Er verlangte alſo ihnen allen Umgang mit den Catholiken zu verbiethen, und ſie wie Feinde zu behandeln, und jenen, ſo der Religion wegen ausgetreten ſeyen, die Rückkehr

q) Fleury Kirchengeſchichte 115tes Buch.

kehr in das Königreich nicht mehr zu geſtatten; der König ſeye verbunden, durch Hinrichtung aller jener, ſo mit dieſer anſteckenden Seuche behaftet ſeyen, die Gott angethane Unbild zu rächen, eben ſo gehöre es unter die Pflichten des Königs, wie es auch in ſeiner Macht ſtehe, den Clerus zu beſchützen, und nicht zu dulden, daß er in Zukunft gleichſam ausgezehntet würde: Die Einkünfte der Geiſtlichen ſeyen zu frommen Endzwecken beſtimmt, und könnten alſo ohne Gottesraub nicht anderswohin verwendet werden. Er ſchloß mit der Bitte, den Clerus von Auflagen zu befreyen. Woraus wenigſtens erhellet, daß er damals dieſe Befreyung nicht genoß, ſondern ſie durch Erlaubniß des Königs zu erhalten ſuchte.

Nachdem verſchiedene Verordnungen in der Kirchenzucht, wo von der geforderten Befreyung des Clerus keine Meldung geſchah, und einige Vorſchriften die Gerichtbarkeit, den Adel und die Commercien betreffend, abgefaßt worden waren, wurden die Stände entlaſſen. Ihre Sitzungen wurden auf die erſten Tage des Jahrs 1561 ausgeſetzt, und zur Vermeidung des Gedrängs und der Unkoſten verordnet, daß von jeder großen Provinz des Königreichs an dem noch zu beſtimmenden Tage ſich mehr nicht als zwey Abgeordnete zu Pontoiſe einfinden ſollen.

Als unterdeſſen die Univerſität zu Paris von dem Biſchofe eingeladen wurde, gleichfalls ihre Abgeordneten zu der Ständeverſammlung, und zu dem allgemeinen Concilium, das nach Trient ausgeſchrieben war, zu ſchicken, ſo ſchickte ſie am 2ten November 1559 von jeder Facultät zwey Mitglieder dahin ab. Unter den Geſuchen, welche die theologiſche Facultät ſowohl zu Trient als bey der Ständeverſammlung vorgetragen, und die durch ein königliches Edict beſtätiget werden ſollten, findet man auch dieſe: Die Zehnten ſollten abgeſchafft werden, und

es ſeye dem Fürſten nicht erlaubt, aus dem Schatze der Kirche etwas zu nehmen r).

Kann man bey dieſen Artikeln der Univerſität und bey der Rede des Sprechers der Geiſtlichkeit auf der Ständeverſammlung zu Orleans wohl zweifeln, daß die Geiſtlichkeit damals ſich nicht vorgeſetzt haben ſolle, ihre Güter aller Art von Beytrag platterdings zu entziehen, ja nicht einmal ihrer Seits eine freywillige Gabe zur Ausgleichung vorzuſchlagen, obgleich dieſe unbedingte Befreyung, als ſolche von den Päbſten unter Philipp dem Schönen und Heinrich II unmittelbar eingeführt, und vom Clerus im Jahr 1551 durch Umwege erſchlichen werden wollte, immer durch die Rechte, Grundſätze, und Gebräuche der franzöſiſchen Monarchie beſtritten und verdrungen worden iſt. So abgeſchmackt und ungerecht dieſe Befreyung an ſich war, ſo verhaßt und unausführbar wurde ſie damals, wo die Finanzen erſchöpft und von dem Adel und dem Volke unmöglich etwas zu erheben war. Der Clerus aber, der weder ein Recht, noch den Beſitzſtand vorzuwenden hatte, verlangte ſie nichtsdeſtoweniger von dem Könige, von den Ständen, und von der allgemeinen Kirchenverſammlung.

Das Gleichgewicht, welches Catharina von Medicis zwiſchen den Catholiken und den Proteſtanten, durch abwechſlende Begünſtigung bald dieſes bald jenes Theils herzuſtellen ſuchte, konnte nur durch das Gewicht des königlichen Anſehens erhalten werden; allein in der Perſon, die es ausübte, wurde mehr Standhaftigkeit und geſetzte Gemüthsart erfordert, um den Geiſt der Aufruhr und des Fanatismus, der ſich von Tag zu Tag mehr verbreitete, zu hintergehen; und wie konnten auch Hände, die eben ſo zitterten, als ſie ſchwach waren, die Wage zwiſchen zweyen Par-

r) Fleury Kirchengeſchichte 155tes Buch, und Argentre in Collect. judic. de nov. error. lib. 2. pag. 289.

Parteyen halten, die im gleichem Grade aufgebracht, nach Unabhängigkeit zielten, und nur in den Mitteln dahin zu gelangen, uneins waren? Auch waren Factionen am Hofe, Aufruhr in den Provinzen, und allgemeine Zügelloſigkeit die einzige Frucht der erzwungenen oder politiſchen Aenderungen der Catharina von Medicis. Der Cardinal von Lothringen machte ihr über dieſe Unordnungen und Mißbräuche, die noch durch eine den Proteſtanten günſtige Erklärung vermehret wurden, Vorwürfe. Auf Gegenvorſtellungen und Klagen entſchloß ſich die Königinn von ihrem Sohne dem König einen Staatsrath halten zu laſſen, wo der Kanzler des Spitals unter andern Puncten vorſtellte, daß die Streitigkeiten über die Religion die öffentliche Ruhe ſtören, und an die Stelle des dem König ſchuldigen aber täglich abnehmenden Gehorſams eine zügelloſe Freyheit einführten.

Das Reſultat dieſes Staatsraths war das berühmte Edict vom Monath Julius 1561. Aus der darin gebrauchten Vorſicht, die Wuth der Ligue zu bändigen oder ihr Einhalt zu thun, ſieht man noch deutlicher, als aus der Rede des Kanzlers, daß ihr Geiſt damals ſchon der herrſchende war. Dieſes Edict gibt dem Clerus den Beſitzſtand über das Laſter der Ketzerey zu erkennen und zu urtheilen, wieder, deſſen Strafe auf eine Verbannung mit Vergeſſenheit des Vergangenen beſchränket wird; ferner wird darin verordnet, man ſolle in Zukunft keine Verſammlungen halten, keine Bündniſſe ſchließen, noch etwas anderes, woraus man eine Zuſammenrottirung oder Verſchwörung argwohnen könnte, thun; Die Prediger ſollten in ihren Predigten ſich keiner aufrühriſchen Worte bedienen, ſondern das Volk mit Klugheit und Verſtand unterrichten, die Ungehorſamen ſollten mit dem Tode geſtraft werden. Es wird darin jederman verbothen Waffen zu tragen, jene ausgenommen, welchen es im Interdicte erlaubt iſt; endlich wird allen denen, ſo wegen der Religion Unruhen erregt haben,

Gnade und gänzliche Vergeſſenheit des Vergangenen zugeſagt, wenn ſie in Zukunft ruhig und als Catholiſche leben werden.

Die von Pontoiſe nach Saint Germain en laye verſetzten Stände fingen dort im Auguſt 1561 ihre Sitzungen wieder an. Man findet nicht, daß das Geſuch des Clerus und der Univerſität wegen Abſchaffung der Zehenten, und Befreyung der Kirchengüter von Abgaben bey den allgemeinen Ständen des Königreichs als billig oder anwendbar angeſehen wurde; denn der Adel und der dritte Stand ſchlugen einſtimmig vor, von den Pfründen, welche 500 Livres trügen, den vierten Theil, von denen zu tauſend Livres den dritten, und von jenen, ſo mehr als 1000 Thlr trügen die Halbſcheid hinwegzunehmen, und in den königlichen Schatz zu bringen. Jenen, deren Pfründen 12000 Livres trügen, ſollten nur 3000 Livres gelaſſen werden, auch ſollten allen Mönchen alle Einkünfte, ſo nicht zu ihrem nöthigen Unterhalte gehörten, abgenommen, und zu den Bedürfniſſen des Staats verwendet werden. So ausſchweifend dieſe Vorträge den Biſchöfen ſchienen, ſo waren ſie dennoch ſchon unter Franz I im Jahr 1534 wirklich angewendet worden, da er durch den Beſchlag und die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche, deren Hälfte oder Drittheil zu nicht ſo dringenden Bedürfniſſen verwendete. Eben ſo wenig blieb der Vertheidiger der Cleriſey bey der Bitte an Se. Majeſtät ſtehen, daß ſie nach dem Beyſpiele der Könige ihren Vorfahren die Rechte, Privilegien und Würde des geiſtlichen Standes erhalten und nicht dem Rathe jener folgen möge, welche ſie bereden wollten, die Hand über das Heiligthum auszuſtrecken, ſondern der Clerus ohne die Wirkung dieſer Bitte abzuwarten, ergriff damals die nämliche Partey, welche ihm im Jahre 1534 die Aufhebung des Beſchlags ſeiner zeitlichen Güter verſchafft hatte; er both dem Könige auf 6 Jahre jährlich einen vierfachen Zehenten an, und dieſe die königliche Forderung überſtei-

ſteigende Anbiethungen wurden damals angenommen, ohne daß man, wie im Staatsrathe vom Jahr 1527 geſchah, die Folgen davon bemerkte, oder bemerken wollte. Unterdeſſen hatte die auf den 4ten September 1561 nach Poiſſy angeſagte Unterredung zwiſchen den franzöſiſchen Biſchöfen und den proteſtantiſchen Dienern des Worts Gottes den König von Spanien Philipp II zu klagen bewogen, weil er dieſes Beyſpiel von Willfährigkeit in Rückſicht der Calviniſten in den Niederlanden für gefährlich hielt. Catharina von Medicis wollte ſich rechtfertigen, und ſchickte alſo den Jacob Montberon und den Biſchof zu Limoges Sebaſtian de l'Aubespine an ihn ab; Allein Philipp empfing die Geſandten kaltſinnig, und wies ſie an den Herzog von Alba. Dieſer Miniſter ſagte ihnen, der König habe mit äußerſtem Schmerzen vernommen, daß man die Hauptpuncte der Religion in einem Königreiche, deſſen Könige ſich die allerchriſtlichſten nennen, ſo ſchläfrig und mit nachgiebiger Verſtellung behandle; man habe allda die fromme Strenge Heinrichs II und Franz des II ſehr bald vergeſſen. Er ſagte ferner, wenn die großjährigen und zu regieren fähigen Könige, die Ketzerey nicht anders, als mit den Waffen dämpfen könnten, ſo würde ein König, der noch Kind iſt, und eine Ausländerinn, ſo Vormunderſtelle vertritt, ihre ſchnellen Fortſchritte durch Verſtellung und Duldung nicht aufhalten; der katholiſche König bitte alſo ſeine Schwiegermutter, einem Uebel zu ſteuern, daß alle Tage neuen Zuwachs erhalte; wollte aber die Königinn dieſes einzige und nothwendige Mittel vernachläßigen, ſo ſeye Philipp entſchloſſen, wider die Ketzer allen Kräften aufzubiethen. Man könne ihm übrigens keinen Friedensbruch vorwerfen, weil er ihn nicht anders brechen würde, als um die Krone auf dem Haupte des jungen Carls zu befeſtigen, indem er die unbeſtändigen Gemüther der Franzoſen bey der alten Religion erhalte; und übrigens würden die ſpaniſche Soldaten, die er nach Frankreich ſchicken wolle dort nur unter Anführung des allerchriſtlichſten Königs, deſſen Abſichten

und Befehle ſie befolgen würden, kriegen. Zum Beſchluß ſagte er, Philipp II würde Carlen wegen der Zurückgabe Navarrens an Anton von Bourbon nicht eher Genugthuung leiſten, als bis der König von Frankreich den Ketzern den Krieg angekündigt haben, und die Prinzen Conde und Coligni verfolgen würde. Nach erhaltener dieſer Antwort wurde Montberon zu Anfange des Octobers entlaſſen.

Dieſer Geſandte merkte damals, daß man die unter der folgenden Regierung ſo berühmt gewordene Ligue in Frankreich ſchon entworfen hatte, und daß die Katholiken im Königreiche, welche auf die Erziehung des Königs und auf die Religion ſeiner Mutter mißtrauiſch waren, ſeit langer Zeit mit dem Hofe zu Madrid ein Einverſtändniß unterhielten. Er legte ſogar dem Könige eine Probe in einem ſchriftlichen Zeugniſſe des Biſchofs von Limoges vor, der dieſe Einverſtändniſſe betheuerte s), er ſetzte hinzu, die im verfloſſenen Julius wider den Prieſter Artus Deſire angeſtellte Unterſuchung ſeye nicht ohne Grund. Dieſer Prieſter hatte auf Anrathen verſchiedener Theologen der Sorbonne auf ſich genommen, eine im Namen des franzöſiſchen Clerus bey gehaltener Unterredung zu Poiſſy an den König von Spanien verfaßte Vorſtellung zu überbringen; In dieſer Bittſchrift flehete der Clerus den Beyſtand des katholiſchen Königs wider das Anſehen der Calviniſten an; er bath dieſen Monarchen, ihm mit Waffen beyzuſtehen, und zu bedenken, daß er keine günſtigere Gelegenheit erhalten könne, ſeine Güte und Macht auszuüben, als da er eingeladen würde, den franzöſiſchen Clerus unter ſeinen Schutz zu nehmen t). Er empfahl ihm endlich als dem mächtigſten und frömmſten Fürſten die Würde, Macht, Leben und Güter des erſten Standes im Königreiche. Artus hatte den Auftrag, dieſe Bittſchrift des franzöſiſchen Clerus nach Spanien zu bringen

s) Fleury Kirchengeſchichte 157tes Buch. t) Ebendaſelbſt.

gen *u*), weil ſie aber ſchon in den Händen zu vieler Leute war, als daß ſie hätte geheim bleiben können, ſo wurde er bey Orleans gefänglich angehalten, und für Catharina von Medicis geführt, welche die Unterſuchung dieſer Sache dem Parlamente übergab. Artus geſtand auf die ihm vorgelegten Fragen alle ſeine Mitſchuldigen. Allein das Parlament hielt nicht für gut, wegen den vielen Mitverſchwornen weiter zu unterſuchen, ehe es die Sache der Königinn vorgelegt hätte, welche aber aus dem nämlichen Grunde eben ſo dachte. Man begnügte ſich alſo nur den Prieſter Artus Deſire durch einen Schluß vom 14ten Julius 1561 dahin zu verdammen, daß er öffentliche Abbitte thun, und bekennen ſolle, daß er ohne Grund boshafter und übelgeſinnterweiſe die bey ihm gefundene Bittſchrift geſchrieben habe, welche er dem Fürſten, an den ſie gerichtet war, überbringen wollte, daß er es vom ganzen Herzen bereue, und deswegen Gott, den König, und das Parlament um Vergebung bitte. Man brauchte die Behutſamkeit, ihm von einem Gerichtsdiener dieſe Erklärung dictiren zu laſſen, welche er dann nachſagen mußte, endlich wurde verordnet, dieſes Bittſchreiben des franzöſiſchen Clerus an den König von Spanien öffentlich in Gegenwart der Prieſters Artus zu zerreiſſen, ihn aber im Carthäuſerkloſter in ein ewiges Gefängniß zu ſtecken.

So allgemein waren die Gemüther in Gährung, und man ſchnaupte nach nichts, als Aufruhr und bürgerlichen Krieg, da nach geendigtem Religionsgeſpräch zu Poiſſy die Biſchöfe noch da blieben, um die Bezahlung des vierfachen Zehentens in Ordnung zu bringen, welchen der Clerus bey der Verſammlung der allgemeinen Stände zu Saint Germain en Laye dem Könige auf 6 Jahre angebothen und verſprochen hatte *x*). Carl IX, der die Bezahlung dieſes vierfachen Zehentens bey dem Clerus betrieb,

u) Von Thou, 28tes Buch. *x*) Nouv. Abreg. Chron. de l'Hiſt. de Fr. 3. edit. 1. part. p. 384.

hatte im Jahr 1561 Patente ergehen laſſen, um die Pfründner zu Vorlegung ihrer Einkünfte zu zwingen; allein ſie wurden widerrufen. Der Clerus machte ſich überhaupt anheiſchig, dem Könige in 12 Friſten innerhalb 6 Jahren durch Ausſchlagung der Zehenten oder auf ſonſtige Weiſe 9600000 Livres zu bezahlen, wodurch die königlichen Domainen und Zölle, beſonders der vierfache Zehent und deſſen Zahlungsfriſten abgelöſt werden ſollten; doch ſolle dasjenige, was über den bewilligten vierfachen Zehenten zu erheben wäre, unter die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Capitel und Beneficiaten eingetheilt werden. Ferner machte ſich die Cleriſey verbindlich, innerhalb zehen Jahren den Hauptſtock von 630000 Liv. heimzuzahlen, die der König auf die Zinnſe vom Rathhauſe zu Paris angewieſen hat.

Dieſe Uebernahme von Beyträgen, welche man den Vertrag von Poiſſy nannte, und wovon man noch kein Beyſpiel gehabt hatte, wurde am 21ten October 1561 zu Saint Germain en Laye gutgeheiſſen und beſiegelt, als Johann Tanquerel ein Baccalaureus der Theologie in einer Theſis behauptete *y*), alle geiſtliche Fürſten ſeyen nicht nur in geiſtlichen ſondern auch in weltlichen Dingen Unterthanen des Pabſtes, als Statthalters und einzigen Monarchen der Kirche, und er könne ſie, wenn ſie gegen ihn aufrühriſch ſeyen, ihrer Königreiche, Staaten, und Würden berauben.

Nach geſchehener Unterſuchung und erſtattetem Berichte vom Präſidenten von Thou und den vom Kanzler des Spitals abgeordneten Räthen Carl des Dormans und Bartholomäus de la Faye verdammte das Parlament in einem Schluſſe vom 2ten December den Johann Tanquerel, daß er eine Ehrenabbitte thun, und

y) Fleury Kirchengeſchichte 157tes Buch von Thou 28tes Buch, und Argentre Collect. Iud. de Nov. err. Tom. 1. Append. p. 58.

und öffentlich in der Sorbonne, bey verſammelter theologiſchen Facultät in Gegenwart des Generalprocurators und der Commiſſarien des Hofs erklären ſolle, wie er bereue, dieſe Theſis vorgetragen zu haben; er erkenne ſie für falſch, und bitte den König unterthänigſt, ihm ſeinen Fehler zu vergeben. Er verboth hierauf, dergleichen Streitfragen ins künftige aufzuſtellen, und nöthigte die theologiſche Facultät, zwey ihrer Mitglieder an den König abzuordnen, und ihn um Vergebung zu bitten. So griffen Aufruhr und Fanatismus ſchon öffentlich durch aufrühriſche Reden das königliche Anſehen und die Grundſätze der Monarchie an, als die von den Leuten des Herzogs von Guiſe vollbrachte Ermordung der Proteſtanten zu Vaſſy am 1ten März 1562 das Signal zu den Religionskriegen gab. Der Prinz von Conde als Anführer der proteſtantiſchen Partey gab im April ein Manifeſt heraus, und legte die Abſchrift von einer Ligue bey, welche zwiſchen dem Pabſte, dem König von Spanien und den Guiſen zu Ausrottung der Anhänger der Reformation getroffen worden ſeyn ſollte.

Der Verfolg des Religionskriegs war dem franzöſiſchen Clerus nicht ſo günſtig als deſſen Anfang geweſen war. Denn da die Plünderungen die Geiſtlichen außer Stand geſetzt, die in dem Vertrag zu Poiſſy übernommene 1600000 Liv. zu bezahlen, ſo mußte der König, um ihnen zu Erfüllung dieſer Verſprechungen Mittel zu ſchaffen, im Jahr 1562 ein Edict herausgeben, kraft deſſen ſo viele Kirchengüter veräußert werden ſollten, als zur Ergänzung von 100000 Thlr nöthig ſeyen. Dieſes am 17ten May bey verſammeltem Parlamente regiſtrirte Edict gab die Bedürfniſſe des Staats und gänzliche Entſchöpfung aller Stände des Königreichs zu Beweggründen an. Der Generaladvocat, der um deſſen Einregiſtrirung anſuchte, bemerkte z), daß die Geiſtlichen gar nicht Bedenken

z) Preuv. des lib. de l'Egl. Gall. ch. 39.

denken tragen ſollten, einen kleinen Theil ihrer Güter zu Rettung des übrigen aufzuopfern, ſondern ſie ſollten ſich der Liebe ihrer Vorfahrer für die Erhaltung der Krone erinnern, für welche jene nichts geſpart hätten, auch ſollten ſie übrigens bedenken, daß ſie ihren Patronen und Stiftern, nämlich den Königen von Frankreich, dem Rechte und der Vernunft gemäß, Unterſtützung ſchuldig ſeyen; daß ihnen der meiſte Theil ihrer Güter mit dieſem Bedinge zum Almoſen gegeben worden, und daß die ihnen abverlangte Unterſtützung bloß zur Freyheit, Ruhe und Sicherheit ihrer Perſonen und ihrer Güter verwendet werde. Des Vertrages von Poiſſy ungeachtet, waren alſo ſowohl dem Rechte als der That nach, die Grundſätze, in Betreff des Rechts des Staats, der Pflichten der Geiſtlichen und des unvordenklichen Gebrauchs der Monarchie noch in ihrer Kraft.

Unterdeſſen kam zu Trient in beſondern Congregationen die Reformation der Fürſten in Vorſchlag, welche nach vielen Unterredungen und Wortwechſeln in zwölf Artikel verfaßt wurde; der 8te lautete alſo *a*): „Die „Geiſtlichen können nicht angehalten werden, Auflagen, „Taxen, Zehenten, Zölle oder andere Beyträge, unter „welchem Namen es auch ſeye, ſogar nicht als freywil„lige Gabe, oder als Anlehen, weder für ihre Kirchen, „noch für ihre eigenthümlichen Güter zu bezahlen. Man ſolle ſie bey dem Genuſſe der ihnen von den heiligen Canonen ertheilten Freyheit laſſen, jedennoch ſollten ſie in den Provinzen oder Königreichen, wo nach einem ſehr alten Beſitzſtande die Geiſtlichen dem Staate beyſtehen oder wo es herkömmlich iſt, auf die Geiſtlichen ſowohl, als auf die weltlichen wegen einer öffentlichen und ſehr dringenden Noth, dergleichen Türken- oder andre Kriege wären,

a) Fleury Kirchengeſchichte, 166tes Buch, und Memoire pour le Concile de Trente, in 4.

ren, die Beyträge auszutheilen, hier ſage ich, ſollten ſie zu dieſen Beyträgen angehalten werden können, jedoch nur ſolange, als dieſe Bedürfniſſe dauerten. Die Geſandten des Pabſtes machten Schwierigkeiten, dieſe Artikel bey dem allgemeinen Concilium vorzutragen, aus zweyen Gründen: Der eine war, weil ſie in der That einiges Gewicht hatten, und mit den Geſandten der Fürſten in vollkommenen Einverſtändniſſe lebten; Weil aber dieſe von ihren Herren beſondere Verhaltungsbefehle hatten, ſo konnten ſie ſich nicht entbrechen, ſie zu vollſtrecken; Die andere war, weil der Cardinal von Lothringen, ungeachtet ſeiner ſehr engen Verbindung mit Spanien, doch nicht Macht genug über ſie hatte, um ſie auf ſeine Seite zu bringen. Als unterdeſſen Carls IX Geſandten du Ferrier und Pibrac bey der Kirchenverſammlung zu Trient dieſe Artikel am 11ten Auguſt 1563 an den König geſchickt, antwortete er ihnen am 28ten dieſes Monaths: Er würde nicht nur keine Handlung dieſes Conciliums genehmigen, wodurch das königliche Anſehen vermindert, und das Anſehen des Clerus vermehrt würde, ſondern ſie ſollten, zu Folge des ihnen hiemit überſchickten Memoire Gegenvorſtellungen machen, und alles, was ſeinen und ſeines Königreichs Rechten nachtheilig ſeyn könnte, hindern; nach gemachten Gegenvorſtellungen hätten ſie ſich nach Venedig zu begeben, wo er ihnen ſeine Abſichten wiſſen laſſen würde. Dem weſentlichen Inhalte dieſes Memoirs nach, ſagte der König, er habe die Artikel geſehen und gefunden, daß ſie alle zu Verminderung des königlichen Anſehens, und zu Vermehrung der Macht der Geiſtlichen abzielten, er wolle nicht, daß man einſtens ſagen könne, durch die Gegenwart ſeiner Abgeſandten habe er dasjenige, ſo den Souveränen nachtheilig ſeyn könnte, gutgeheiſſen *b*), weiter ſagte er, die Väter des Conciliums maſſeten ſich durch die Reformationsartikel an, den Königen und Für-
ſten

b) Ebendaſelbſt.

ſten ihre Rechte, Vorzüge und Privilegien in deren unvordenklichen Genuß ihre Vorfahren waren, zu entziehen; Sie wollten alle königliche Verordnungen aufheben, die Souveräne und ihre Unterthanen mit Bannflüchen belegen und excommuniciren, wodurch Ungehorſam und Aufruhr veranlaßt würde, obgleich die ganze Welt überzeugt ſeye, daß denen verſammelten Vätern, deren Macht ſich bloß auf das Geiſtliche beſchränke, nicht gezieme, ſich mit der weltlichen Regierung und weltlichen Gerichtbarkeit, die von der Kirchengerichtbarkeit ganz verſchieden ſeye, abzugeben. Der König befahl am Ende ſeinen Geſandten, den Vätern des Conciliums zu erkennen zu geben, daß er ihnen den Auftrag gemacht habe, ſich allem ſtandhaft zu widerſetzen, was wider ſeine Rechte, und wider alle andre Vorzüge der Souveräne entſchieden werden könnte, auch befahl er ihnen, ſo wie allen franzöſiſchen Kirchenprälaten, ſich ohne Erwartung neuer Befehle hinwegzubegeben, wenn man ungeachtet ihrer Gegenvorſtellungen einen von den Eingriffen wagen wollte, welche wider die Rechte der königlichen Würde überhaupt und der Krone Frankreich ins beſondere in Vorſchlag kämen.

Auf den Brief, welchen der König in Gleichförmigkeit mit dieſem Memoire an den Cardinal von Lothringen ſchickte, gab dieſer eine eben ſo merkwürdige Antwort, als ſein Betragen, dem faſt alle franzöſiſche Kirchenprälaten nachahmten, merkwürdig war. „Ich kann Euere Maje„ſtät verſichern, ſagt er zum König, daß ſich die Sache „nicht ſo zugetragen hat, wie es Ihnen hinterbracht wor„den iſt, und daß es nicht nothwendig war, daß Eure „Majeſtät ſich die Mühe gaben an uns deswegen zu ſchrei„ben. Es iſt unglaublich, daß in einer ſo heiligen Geſell„ſchaft, als dieſe iſt, wo nichts in Vortrag kommt, als „was wir für die Ruhe und das Wohl der Chriſtenheit „dienlich halten, man es wage, ſo auffallende Entſchlüſſe „zu faſſen; keiner von Ihren Geſandten oder von Uns wür„de ſeine Einwilligung dazu geben. Wir ſind von un-

„ſern

„ſern Schuldigkeiten gegen unſere Souveräne zu „gut unterrichtet. Es iſt wahr, daß die Reformation „der Fürſten von den Legaten unternommen worden iſt, „welche ſie den dringenden Bitten einiger Biſchöfe „nicht verſagen konnten, die Unterthanen von ge„wiſſen Fürſten ſind, und von denen ſie aber wi„der die Rechte und Privilegien der Kirche ſo miß„handelt werden, daß ſie ſehnlich wünſchen, bey „einer allgemeinen Verbeſſerung möchte ihren Un„terdrückungen Ziel geſetzt werden; Allein niemals „wird man beweiſen können, daß man die Rechte und das „Anſehen der Souveränen, beſonders aber die Rechte Eu„rer Majeſtät noch etwas anderes, das Ihnen den minde„ſten Nachtheil bringen könnte, habe antaſten wollen. Die „Geſandten des Kaiſers, Eurer Majeſtät, des katholiſchen „Königs und viele andere würden keineswegs dulden, wenn „man etwas wider Ihren Dienſt unternähme. Geben alſo „Eure Majeſtät dergleichen Gerücht kein Gehör mehr". Gleich des andern Tags nach dieſer ertheilten Antwort, und noch ehe der franzöſiſche Geſandte Audienz erhalten hatte, ging der Cardinal nach Rom ab, und nach ſeinem Beyſpiele verließ der größte Theil der franzöſiſchen Biſchöfe das Concilium. Nach ihrer Abreiſe machte du Ferrier zufolge der Befehle Carls IX am 22ten September ſeine Vorſtellungen und Verwahrungen bey verſammeltem Concilium. So rechtmäßig und gegründet ſie auch waren, ſo wurden dennoch die Italiener, die nach der Abreiſe von mehr als 20 franzöſiſchen Kirchenprälaten die herrſchende Partey auf dem Concilium waren, dadurch aufgebracht. Carl de Graſſis aus Bononien Biſchof von Monte Fiaſcone und nachheriger Cardinal unternahm die Widerlegung der Rede des du Ferrier, der ſeiner Seits eine Schutzſchrift herausgab, die noch triftiger, als ſeine Vorſtellungen, war; auch ſchrieb er zwey Briefe vom 22ten und 23ten Sept. an den Cardinal von Lothringen, um ſich bey ihm zu rechtfertigen.

Die

Die Worte in ſeiner Vorſtellung, welche am meiſten Aufſehen machten, waren folgende: „Die allerchriſtlichſten „Könige, als Souveräne über die Franzoſen und ganz „Frankreich, haben das Recht ſich mit den Gütern und Ein„künften aller ihrer Unterthanen, wenn ſie auch Geiſtliche „ſind, bey einer dringenden Noth des Staates zu helfen". Man betrachtete dieſen Satz als ketzeriſch, oder wenigſtens der Ketzerey verdächtig, ärgerlich und für fromme Ohren beleidigend.

Deſſen allen ungeachtet legten du Ferrier und Pibrac in einem Schreiben vom 25ten Sept. dem Könige Rechenſchaft von allem ab, worin ſie berichteten, ſie hätten zwar die franzöſiſchen Biſchöfe ermahnet, bey der Kirchenverſammlung zu bleiben, und die Wirkung der zu machenden Vorſtellung zu erwarten, aber die meiſten unter ihnen hätten die königlichen Befehle ſchlecht befolgt, indem ſie am Tage, wo der Cardinal von Lothringen abgereiſt, oder wenige Tage hernach an der Zahl 20 abgereiſt ſeyen, ſo, daß von allen nur 7 zurückblieben. Sie legten dann die von ihnen gemachten Vorſtellungen und deren Wirkungen vor, und ſagten zum Beſchluſſe, ſie wollten von Seiner Majeſtät neue Befehle erwarten.

Es ſcheint, der König ſeye mit dem Betragen ſeiner Geſandten eben ſo zufrieden geweſen, als unzufrieden er über die Beharrlichkeit der Väter des Conciliums, die den Rechten ſeiner Krone noch immer zu nahe treten wollten, war; denn er befahl ſeinen beyden Geſandten, ſich nach Venedig zu begeben. Dennoch hatten die Artikel von Reformation der Fürſten oder vielmehr die Eingriffe in die Rechte der Staaten und der Souveräne, und die Anmaſſung einer abentheuerlichen und ungerechten Befreyung nicht die vollkommene Wirkung, welche die Geiſtlichen gewünſcht, und daraus gehofft haben. Die zwölf Artikel, welche von den Geſandten aller Fürſten, beſonders aber von dem ſpaniſchen Geſandten gleichen Widerſpruch erfuhren, wurden in einen einzigen gebracht, der ungeachtet ſeiner allgemei-

nen

nen und zweydeutigen Abfaſſung in Frankreich nie angenommen werden konnte, wie ich es in der nämlichen Abhandlung gezeigt habe. Als die 6 Jahre des Vertrags von Poiſſy bald zu Ende gegangen, befahl Carl der IX aus eigener Macht deſſen Verlängerung auf die 6 folgenden Jahre. Allein der Clerus verſammelte ſich im Sept. 1567 und erwirkte die Widerrufung dieſer Verordnung dadurch c), daß er am 22ten Novemb. mit dem vorſitzenden Bürgermeiſtern und den Schöpfen der Stadt Paris einen neuen Vertrag ſchloß, worin er ſich anheiſchig machte, auf königliche Quittung 630000 Liv. der auf das Rathhaus allda angewieſenen Abgaben, die innerhalb 10 Jahren mit der Summe 7560056 Liv. abgekauft werden könne, zu bezahlen. Die im Jahr 1557 aufgeſtellten aber von der Zeit des Vertrags zu Poiſſy an wieder aufgehobenen königlichen Zehent-Einnehmer wurden durch ein Edict vom Jänner 1572 wieder angeſtellt.

Wider dieſe vom König aufgeſtellte Beamten, die bey der Rentenkammer ihre Rechnungen zu legen hatten, machte im Jahr 1573 der Clerus Gegenvorſtellungen, und erhielt nach erwirkter Widerrufung zweyer Edicte, die Aufſtell- und Wiederherſtellung dieſer Civilbeamten betreffend, nun auch ein drittes, dem zufolge in jedem Biſthume neue Zehent-Einnehmer aufgeſtellt wurden; Die Ernennung derſelben überließ man den Biſchöfen, mit dem Bedinge, daß der zur Reiſe des Herzogs von Anjou, als König von Pohlen bewilligte Beytrag von dem zurückgelegten Ertrage ihrer Aemter bezahlt werden ſolle.

So war die Lage des Clerus in Betracht ſeiner Beyträge zu den Bedürfniſſen des Staates, da unterdeſſen die Schwäche der Regierung, die Macht und Spaltung der Großen, der Haß zwiſchen Proteſtanten und Katholiken, die

c) In dem Buche: Recueil des affaires génér. du Clergé de France, in 4to chez Vitré 1636 Part. I. p. 14 et ſuiv.

die Nothwendigkeit ſich vor dem Wuthe beyder Theile zu ſchützen und die bürgerlichen Religionskriege ſeit dem Jahre 1539 verſchiedene kleine und einzelne Liguen im Königreiche veranlaßten. Durch ihre Vereinigung miteinander entſtund endlich im Jahr 1556 jene zahlreiche, fürchterliche und grauſame Rotte, welche von ihren Urhebern die heilige Verbindung, von dem Volke aber die Ligue genannt wurde. Aufruhr und Fanatismus waren der Grund, die Seele und der Stoff davon, und die Religion, der Vorwand. Heinrich III war gezwungen ſie ſelbſt zu unterzeichnen und ſie von allen Großen und dem Volke unterzeichnen zu laſſen, und wurde alſo aus einem Könige das Oberhaupt eine Cabale und aus einem gemeinſchaftlichen Vater der Feind und Verfolger eines Theils ſeiner Unterthanen. Unterdeſſen wurden ihm die durch den Vertrag zu Poiſſy beſtimmten Zehenten, welche mit dem 1577 ein Ende nehmen ſollten, immer noch gereicht, als der Clerus bey dieſen Umſtänden im Jahr 1579 um die Erlaubniß anhielt, zuſammen zu treten, und wirklich zu Paris am 30ten May ſich verſammelte *d*). Weil er aber daſelbſt dem Hofe zu nahe war, ſo begab er ſich nach Melun, wo er am 20ten Junius ſeine erſte Sitzung hielt. Der Biſchof von Bazas, den er am 26ten Junius zum Vortrage bey dem König beſtimmte, hatte am dritten Julius Audienz; ſeine Vorſtellungen beſtunden in 3 Hauptpuncten. In dem erſten bath der Clerus um die Wiederherſtellung der Kirchenzucht; in dem zweyten um Verkündung und Beobachtung des Conciliums zu Trient; in dem dritten, um die Wiederherſtellung der Wahlfreyheit *e*). Auf den erſten Punct antwortete Heinrich der III: der nämliche Eifer, womit der Clerus belebt ſeye, belebe auch ihn, er ſeye aber die Ur=

d) Kirchengeſchichte 175tes Buch; von Thou 68tes Buch; Spond. hoc anno, n. 3.

e) In dem Werke: Abrégé des Actes et Mém. du Clergé de Fr. in 4to pag. 479.

Urſache der Unordnung nicht; auf den zweyten Punct ſagte er: in den Schlüſſen der Kirchenverſammlung zu Trient ſeyen verſchiedenen Artikel, welche den Rechten ſeines Königreichs und den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche zuwider ſeyen; und endlich auf den dritten Punct: die Wahlen geſchähen nur durch Simonie und gottesräuberiſche Verabredungen, er habe das Benennungsrecht zu den Biſthümern und Abteyen; ſeine Vorfahren hätten es mit Einwilligung des Pabſtes und der Kirche jederzeit genoſſen; er wolle zwar ſeinen Vorfahrern an Frömmigkeit, Religion und Eifer für Gott nichts nachgeben, aber auch gleich jenen dieſes Recht erhalten. Der Biſchof von Bazas verſetzte dem König, die Wahlen ſeyen für den Staat ſo nothwendig, daß man niemals eine Veränderung in dem Beſitz der Krone bey der herrſchenden Familie wahrgenommen habe, als wann die Könige ſich des Ernennungsrechts zu den Pfründen angemaßt hätten *f*). Der Clerus wolle wider ſeine Majeſtät nicht mit Worten ſtreiten, ſondern nur ſeiner Pflicht genugthun und ſein Gewiſſen entladen; zu dem ſeye Gott der Richter zwiſchen den Biſchöfen und den Souveränen. Der König antwortete damals gar nichts, ſondern ſchickte den Bellievre an den verſammelten Clerus, und ließ ihm vortragen, er ſolle die zur Erleichterung des Staats übernommene Renten fortbezahlen. Dieſer Vortrag mißfiel ſehr, und die Biſchöfe weigerten ſich, darüber zu berathſchlagen, ehe der König auf die Vorſtellungen des Biſchofs von Bazas geantwortet haben würde *g*). Der Biſchof von Lyon ſagte dem königlichen Abgeordneten, der Clerus habe in den letzten 20 Jahren mehr bewilliget, als ſeit 1200 Jahren; und ſprach weitläufig von den Freyheiten der Geiſtlichen, ohne jedoch zu läugnen, daß ſie in dringenden Nöthen dem Staate beyſpringen müßten. Als Bellievre ihm die

f) Ebendaſelbſt. g) Ebendaſelbſt.

die Bulle Bonifazens VIII entgegenſetzte, antwortete der Erzbiſchof, wenn auch dieſe Bulle den Königen Privilegien zugeſtünde, ſo ſeye ſie von dem nämlichen Pabſte widerrufen worden, welcher dem König verbothen habe, etwas von dem Clerus zu nehmen, wenn gleich ein entgegengeſetztes Privilegium vorhanden ſeye; er ſchloß endlich, die Biſchöfe befürchteten, daß man bey den letzt gehaltenen Verſammlungen manches wider ihre Freyheit entworfen habe, ſie würden alſo nichts mehr genehmigen, ehe ſie es unterſuchet hätten. Bellievre begriff damals, daß der im Grunde ſowohl als der Form nach ganz ſonderbare Widerſtand des Clerus in der allgemeinen Stimmung der Gemüther ſeinen Grund habe. Er glaubte alſo, ſich in die Zeit ſchicken zu müſſen, und nachdem er der Verſammlung geſagt hatte, der König wolle die Freyheiten des Clerus nicht verletzen, noch ſeine mit der Stadt Paris in den Jahren 1561 und 1567 eingegangene Contracte durchſetzen, ſo bath er die Biſchöfe auf die Bedürfniſſe des Königs Rückſicht zu nehmen, und ihm freywillig und aus Neigung beyzuſpringen; er führte die Bedürfniſſe des Staats und den vielfachen Verluſt, den der König wegen Vertheidigung der Religion erlitten habe, weitläufig an; er ſtellte vor, die Contracte ſeyen nach reifſter Ueberlegung bey einer zahlreichen Verſammlung geſchloſſen und erneuert worden, zuletzt verſicherte er dem Clerus, der König würde auf ſeine Vorſtellungen antworten, und man habe ſchon daran gearbeitet; allein dieſe Nachgiebigkeit beſtärkte nur die Biſchöfe in dem Entſchluſſe, ſowohl die freywillige Gabe, als die Ablöſung der Contracte in Betreff des Rathhauſes, welche ſie hartnäckiger Weiſe als ganz getilgt anſahen, platterdings und förmlich dem König abzuſchlagen. Da unterdeſſen der Oberburgermeiſter von Paris auf die Zahlung der Renten drang, ſo ſchrieb der König an den Clerus, er ſolle dieſer Forderung Genügen leiſten; allein er bekam nur eine neue abſchlägige Antwort. Dennoch ſetzten die Biſchöfe ihre Sitzungen fort, und beſtimmten die

Verwaltungsart, die von dieſer Zeit an bis auf heutigen Tag beobachtet wird. Am 25ten September erneuerten ſie ihre Proteſtationen wider die Zahlung der Renten, und als ſie auf dem 30ten September ihre Verſammlung in die Abtey Saint-Germain des-Prez zu Paris verlegt hatten, faßten ſie da die nämlichen Schlüſſe, und ordneten aufs neue den Biſchof von Saint-Brieux nebſt einigen Erzbiſchöfen und Biſchöfen an den König ab, um die vom Biſchof von Bazas vorgetragenen Geſuche nochmals zu wiederholen.

In der Audienz, welche der Biſchof von Saint-Brieux am 23ten October hatte, ſagte er zum König *h*), ſeine Religion ſey der einzige und wahre Grund der Monarchien, beſonders der franzöſiſchen; der heil. Remigius habe, als er Clodowigen getauft, dieſem vorgeſagt, die Krone würde ſo lange dauern, als die Könige dem katholiſchen Glauben ergeben ſeyn würden. Das einzige Mittel, die Kirchenzucht wieder herzuſtellen ſeye die Verkündung des tridentiniſchen Conciliums und die Wiederherſtellung der Wahlen; der Biſchof ſetzte hinzu: die Krone Frankreich ſeye zur Beſtrafung der wider die Kirche Gottes gewagten Unternehmungen von den Nachkömmlingen Clodowigs an das Haus Carls des Großen; von dieſem an das Haus des Hugo Capet gelanget; Seitdem die Könige ſich durch das Concordat der Ernennung zu den Pfründen angemaſſet, ſo hätten die Ketzereyen den Staat verwüſtet, der weder reicher noch glücklicher geworden ſeye, da im Gegentheile bey der Wahlfreyheit die Kirche immer blühend geweſen ſeye; es ſeye weder gerecht noch billig, den Clerus zu Bezahlung von mehr als jährlich 1200000 Francs zu zwingen ſo es wie verſchiedene Con-

 tracte,

h) Actes et Mémoires du Clergé, Tom. I. in fol. p. 16. et ſuiv. de Thou, liv. 68. ſpond. hoc anno, n. 6.

tracte, deren die meiſten berichtiget ſeyen, zeigten, andere aber, die von Leuten ohne Vollmacht, ohne gehörige Form, ohne die von den heiligen Decreten vorgeſchriebene Feyerlichkeiten, ohne rechtmäßige Urſache geſchloſſen worden ſeyen, ſeyen unkräftig; Se. Majeſtät und der höchſtſelige König Carl IX hätten von der Kirche ungefähr 24 Millionen erhalten, deswegen ſeye das Volk nicht mehr erleichtert, die Finanzen nicht weniger erſchöpft, und die Schulden vermehret worden. Der Biſchof ſchloß ſeine Rede alſo: Das Mittel ſicher und ruhig zu regieren und gehorſame Unterthanen zu haben, ſeye, daß der König das tridentiniſche Concilium verkünden laſſe, und zu Entladung ſeines Gewiſſens der Benennung zu den Pfründen entſage, und die Wahlen wiederum herſtelle. Der König antwortete hierauf; nur vor dieſesmal wolle er zufrieden ſeyn, daß der Clerus eine Million viermal hundert tauſend Livres jährlich bezahle, von den Deputirten ſoll ſich jeder in ſein Bisthum begeben, und dort ſeinen Willen kund machen, auch allen andern Bisthümern des Königreichs zu wiſſen thun. Worauf der Biſchof von Saint-Brieux antwortete i), der Clerus habe durch Anbiethungen von 1200000 Livres ſchon über ſeine Kräfte gehandelt, und könne alſo nicht weiter ſich einlaſſen; er ſetzte noch hinzu, der König ſolle wohl inobachtnehmen, daß ihm Gott die gegebene Krone nicht hinwegnehme, wenn er durch Auflagen, ſo wider die Gerechtigkeit ſtritten, Gott und ſeinen Gliedern das Ihrige nehme. Der König ſeiner Seits verharrte dabey, der Clerus ſolle nebſt den 1400000 Livres, die auf das Rathhaus von Paris angewieſen ſeyen, noch 900000 an verſchiedene einzelne Staatsbürger zu bezahlende Livres abtragen. Allein der Clerus blieb immer bey ſeinem Anerbiethen ſtehen, und ſetzte noch folgende Bedingniſſe bey: 1) der König ſolle ſich durch öffent-

i) Actes et Mémoires du Clergé, Tom. 1 in fol. p. 217.

öffentliche Briefe erklären, daß in der Folge keine Auflage mehr von dem Clerus erhoben werden ſolle, es geſchehe dann aus einer rechtmäßigen bey einer allgemeinen Verſammlung vorgetragenen und von ihr angenommenen Urſache 2), die Biſthümer ſollten nicht einzeln angeſchlagen werden. 3) Se. Majeſtät ſolle die Geiſtlichkeit wegen den unexigiblen Auſſenſtänden entſchädigen. 4) Der Kirchſprengel oder der Benefiziat, ſo ſeine Einkünfte nicht zu genießen hätte, ſolle nach Maaßgab ſeines nicht Genuſſes außer Anſchlag bleiben. 5) Daß nach dem Verlangen des Clerus die wegen Erhebung der Zehenten überreichte Vorſtellung beantwortet werde. 6. Was dermals bewilliget würde, ſolle ohne einen neuen Contract und auf Art einer Hülfe auf 6 Jahre bewilliget ſeyn, in welcher Zeit Se. Majeſtät wegen Bezahlung ihrer Schulden die Stände zuſammenberufen ſolle.

Da dergeſtalt die Biſchöfe ihrem Herrn ein Geſetz gegeben hatten, wollten ſie auch dem Publikum eines geben, indem ſie wider die Bezahlung der Renten proteſtirten. Dieſe am 11ten December kundgemachte Proteſtation erweckte zu Paris einen Aufruhr, und nachdem der Oberburgermeiſter der Stadt die Klage vor das Parlament gebracht hatte, befahlen die verſammelten Parlamentskammern, die abgeordneten Biſchöfe ſollten nicht aus der Stadt gehen können, ſondern in Perſon vor dem Generalprocurator erſcheinen; die andern ſchon abgereiſten, und außer der Stadtgerichtbarkeit ſich nun befindenden Kirchenprälaten ſollten in den Orten, wo ihnen dieſe Befehle kund gemacht würden, angehalten werden *k*). Ueber dieſen Parlamentsſchluß beſchwerte ſich der Clerus bey dem Könige, als über einer Beleidigung. Allein der König zwang die Abgeordneten, die fernere Bezahlung der Renten noch auf zehen Jahre zu bewilligen, wodurch er alſo das gerechte Murren des Volks ſtillte, und dem Aufruhre zuvorkam.

k) De Thou. Lib. 68.

Da ſich unterdeſſen der König mit 130000 Liv. begnügte, ſo wurden ſie ihm endlich am 14ten Jänner 1580 von den Deputirten mit dem Bedinge bewilliget, daß der Clerus die in den Contracten von 1561 und 1567 erhaltenen Bewilligungen ohne dieſe Contracte zu genehmigen, genießen, und die bey ihren Anbiethungen gemachte Bedingniſſe beobachtet werden ſollten, auch wolle der Clerus die Erlaubniß und Einwilligung des Pabſtes dazu einholen.

Der zwiſchen dem König und dem Clerus eingegangene Vertrag wurde am 20ſten Februar 1580 ſchriftlich aufgeſetzt *l*). Er iſt die Quelle und das erſte Beyſpiel der vom Clerus behaupteten Befreyungen, und die hier eingeſchalteten Clauſeln wurden in die folgende mit den Königen eingegangenen Verträge, und wenn es die Umſtände erlaubten, mit noch günſtigern Beyſätzen ſorgfältig vom Clerus eingerückt. Man müßte ſie alle durchgehen und zergliedern, wenn man die Entſtehungsart der Befreyung, welche der Clerus auf Koſten des Königs und des Staats nach und nach erſchlich, zeigen wollte. Die Contracte von Poiſſy von 1561 und von Melune im Jahr 1680 ſind der Grund, die erſten Beyſpiele, und die unreine Quelle der vom Clerus behaupteten Privilegien. Heinrich III regierte nur durch das Anſehen der Ligue. Er lebte als ihr Sclav, und ſtarb als ihr Schlachtopfer. Es iſt außer Zweifel, daß der damalige Clerus, deſſen Güter allzeit ein Gegenſtand der Habſucht der Proteſtanten und des Patriotismus der Politiker waren, eben ſowohl aus Eigennutz als aus den ihm eigenen Grundſätzen und Geſchmacke an der Ligue Theil nahm. Es iſt alſo nicht zu wundern, daß unter der Regierung eines Königs, welcher das Oberhaupt der Ligue ware, die Geiſtlichkeit ſowohl in der Art ihres Beytrags, als in der Einführung und

l) Im dritten Bande des Werks Collect. des Affaires du Clergé de France.

und Fortſetzung einer Befreyung, welche übrigens durch ein Dongratuit erkauft wurde, manches von ihm erhalten habe.

Heinrich IV, der ſein ererbtes Reich mit Waffen einnehmen und der Ueberwinder ſeiner aufrühriſchen Unterthanen werden mußte, um ihr Vater werden zu können, ſiegte über die Ligue und vergab ihr; allein nie konnte er den darin herrſchenden Geiſt tilgen. Die verſchiedenen Angriffe auf die Perſon des größten und beßten Fürſten, und wovon der letzte ihm das Leben koſtete, beweiſen nur zu gut, wie ſehr dieſe Geſinnungen beſonders unter den Geiſtlichen herrſchten. Es war alſo für Heinrich IV weder möglich, noch der Klugheit gemäß, etwas gegen den Clerus vorzunehmen, der es unfehlbar ausgeſchrien, beſtritten und verdammt haben würde, um den ungerechten und argwöhniſchen Verdacht, den er über die Bekehrung dieſes Königs bis an deſſen Tod zu verbreiten ſuchte, dadurch zu beweiſen.

§. XLIV.

Sechſte und letzte Epoche von Ludwig XIII bis auf Ludwig XV im Jahr 1750.

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß während der Minderjährigkeit Ludwigs XIII und Ludwigs XIV unter den Cardinälen Richelieu und Mazarin als Miniſtern einer durch den Gebrauch ſchon geheiligte Befreyung Anſtoß gelitten habe.

Als im Jahre 1645 das Königreich in einen bürgerlichen und in einen auswärtigen Krieg verwickelt wurde, verlangte der verſtorbene König einen Beytrag vom Clerus und der für den König redende Miniſter bediente ſich Sätze, welche den Clerus wegen ſeiner angeblichen Privilegien Schrecken einjagten. Die Verſammlung beſchwerte ſich deswegen beym König, und dieſer, der ſich damals

zu Vincennes befand, antwortete den Generalagenten eigenmündig: Er glaube ſich nicht berechtiget, nichts von dem Clerus zu fordern, und was Seine Majeſtät nur durch ſeinen Willen erhalten wollte, könne er zugeſtehen, oder verſagen. Es iſt dieſes eine in den Memoiren des Clerus verzeichnete Thatſache. Im Jahr 1651 wo noch bürgerliche Unruhen und Kriege herrſchten, erſchien ein Werk, deſſen Schriftſteller das Recht des Staats über die Kirchengüter zeigte. Der damals verſammelte Clerus cenſirte es, und bey gewiſſen Umſtänden, iſt es leichter ein Buch zu cenſiren, als zu beantworten. Ich will die ganze Cenſur, als ein Denkmal menſchlicher Schwäche hier anführen, ohne mich in einige Betrachtung darüber einzulaſſen.

„Die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere zur allgemei„nen Verſammlung des Clerus zu Paris abgeordnete „Geiſtliche, auch alle außerordentlich dazu abgeſchickte Erz„biſchöfe, und Biſchöfe dieſer Stadt entbiethen den Erz„biſchöfen, Biſchöfen und andern Geiſtlichen des König„reichs Frankreich ihren Gruß: Friede und Liebe im Herrn „zuvor:

„Umſonſt donnert die Kirche Ungeheuer nieder, es „werden immer neue aufwachſen; Es iſt dieſes eine Ue„bung für ſie, die bis an ihr Ende dauern wird. Der „Ausſpruch iſt gethan, daß es Ketzereyen geben müſſe, „und der Feind, der in dem Acker des Hausvaters Un„kraut ſäet, wird immer Kundſchafter haben, die ſtatt „ſeiner dieſen Saamen unter das Getreide mengen. Aber „eine befremdende Sache iſt es, daß er in unſern Tagen, „und in unſerm Frankreich Diener antrifft, die noch fre„cher ſind, als er ſelbſt, da ſie bey hellem Mittage und „während daß die Geiſtlichen in ihrer Verſammlung für „die Kirchengeſchäften ſorgen, dasjenige thun, was er „nur in Finſterniſſen, und wie die Schrift ſagt, wenn „die Menſchen eingeſchlafen ſind, zu thun, gewohnt iſt. „Währender allgemeinen Verſammlung des franzöſiſchen

„Clerus haben wir geſehen, und ohne Schaudern konn„ten wir es nicht ſehen, daß ein Werk unter dem Titel: „Vorſtellungen an den König wegen der Macht, „welche ſeine Majeſtät zu Erleichterung aller ſeiner „Unterthanen ſowohl des Adels als des dritten „Standes über die zeitlichen Güter des geiſtlichen „Standes hat, erſchienen iſt. Der wahre oder angeb„liche Verfaſſer dieſer ſchlimmen Nachahmung Franz „Paumier konnte ihr mit wenigen Worten den nämli„chen Titel geben, den vormals Johann Huß, ſeinem „Originale gab: Abhandlung, worin gezeigt wird, „daß die Fürſten der Geiſtlichkeit ihr Vermögen „nehmen wollen. Er hat auch nichts anders, als elen„de Lappen von den Ueberreſten dieſes auf dem heiligen „Concilium zu Coſtanz mit ſeinem Meiſter Wiclef ver„dammten Erzketzers zuſammengeſtoppet; Er thut nichts „anders, als die Ueberreſte einer ſo ſchrecklichen Lehre un„ter dem Vorwande einer allmächtigen Souveränität und „der öffentlichen Bedürfniſſe des Staates vermummen, „um die Spaltung zu gründen, die er unter den drey „Ständen, welche das Königreich ausmachen, zu ver„breiten ſich bemühet. Wozu dient aber dieſe Vermum„mung, wenn ſein böſes Vorhaben ihn von allen Seiten „aufdecket? Redet er von den Beyträgen des Clerus, ſo „behauptet er außer den Opfern und Gebethen, die er „jedoch für nichts achtet, habe dieſe Verſammlung bis „itzo den König mit keinem Pfenninge unterſtützt; und „die 24 Millionen, von denen er bekennt, daß ſie frey„willig zugeſtanden worden, und die doppelt bezahlt wur„den, werden in ſeiner Rechnung kaum für Heller ange„ſchlagen. Iſt von den Freyheiten dieſer Claſſe im Staa„te die Rede, ſo ſollen die Grundſtücke der Pfründenbe„ſitzer, ſo, wie alles übrige den Drangſalen ſchlimmer „Zeiten unterworfen ſeyn; ihre Pächter ſollen durch Ein„quartierungen und Durchmärſche der Soldaten alle Gat„tungen von Kränkungen leiden; Die Zierden und Gü„ter der Kirche ſollen zum Raube werden; endlich ſollen

„die heiligſten Dinge verkauft und zu weltlichen Abſichten „verwendet werden; Allein hiemit iſt dieſer Schriftſteller „noch nicht zufrieden. Er will die Kirche unterjochet ſe„hen; der erſte Stand des Königreichs ſoll ein Sclav „ſeyn; was er beſitzt, ſoll er aus Nachſicht beſitzen, und „anſtatt daß Pipin und Carl der Große ſich ehemals „zum Ruhm gerechnet, bittweiſe von der Kirche Güter „zu beſitzen, ſo ſoll ihn unter den Nachfolgern derſelben „kaum erlaubt ſeyn, ihre Güter unter dem vorange„führten Rechtstitel zu beſitzen: Er will, daß das Erb„gut der Kirche für ein Kammergut des Fürſten; die „zur Ernährung der Armen beſtimmten Güter für baares „Geld der Finanzen, und die zum Unterhalte der Prie„ſter, die täglich das Blut Jeſu Chriſti opfern, Gott ge„weihten Gelder, als der Haupt und wenn man ihm „glauben wollte, den einzigen Fond angeſehen werden ſoll, „der itzo zu Vergießung des Chriſtenbluts dienen ſoll. „Und er wagt es noch, dem Könige hierüber Vorſtellun„gen zu machen, um ihm die Verfolgung der Kirche ein„zuhauchen, und ſeine Eigenſchaft des älteſten und aller„chriſtlichſten Sohns der Kirche, die er mit ſo vielem „Grunde beſitzt, in eine Eigenſchaft umzuſtalten, an die „man nicht einmal zu denken wagen würde. Aber weſſen „iſt ein Menſch nicht fähig, der es wagt, Gott anzugrei„fen und die Gotteslästerung zu ſchreiben, daß er ſeinen „Sohn bey dem Geheimniſſe unſerer Erlöſung unbillig „und ungerechterweiſe verlaſſen habe! Der Clerus konnte „ſo viele Ausſchweifungen nicht mit Stillſchweigen über„gehen, und deſſen Verſammlung, welche ſie der Cenſur „würdig fand, hat, um die ſchlimmen Wirkungen eines „ſo gefährlichen Gifts zu hindern, erklärt, daß das Buch, „welches den Titel: Vorſtellungen an den König ꝛc. „hat, verſchiedene verführeriſche, falſche, verwegene, är„gerliche Sätze enthält, welche zu Störung der Ruhe „in der Kirche abzielen, und dem natürlichen Rechte und „den guten Sitten zuwider ſind, worunter ſogar gottesläſteriſche Spaltung erregende, ketzeriſche Irrlehren ſind.

„Wir

„Wir erwarten von ihrem Eifer für die Vertheidigung der „Kirche, und für die Wahrheitsliebe, daß ſie ihr Anſe„hen verwenden werden, in dem mit uns gleichen Geiſte „an Ausrottung einer ſo ſchädlichen und ſo verderblichen „Lehre zu arbeiten, daß ſie deſſen Leſung unterſagen wer„den; daß ſie an dem Verfaſſer, wenn er ſich in einem „ihrer Bisthümer befindet, ihre Liebe üben, und aus allen „Kräften an ſeiner Bekehrung arbeiten werden. Sollte „er aber, welches Gott verhüten wolle, ein verſtocktes „Herz haben, und die Kirche nicht hören, ſo wiſſen Sie, „ was uns der Sohn Gottes lehrt, daß er alsdann für „einen Heiden und Publicanen gehalten werden ſolle. Die „Gnade unſers Herrn Jeſus Chriſtus bleibe mit ihrem „Geiſte. Geſchehen in der allgemeinen Verſammlung der „franzöſiſchen Cleriſey in dem großen Auguſtinerkloſter zu „Paris den 23ten Jänner 1651 und haben ſich nachſtehen„de Herrn der Verſammlung unterzeichnet, L. d'Eſtam„pes, Erzbiſchof und Herzog zu Reims, G. d'Aubuſ„ſon Erzbiſchof von Embrun, Victor, Erzbiſchof zu „Tours, Ludwig Heinrich von Gondrin, Erzbiſchof „von Sens; J. J. de Fleires, Biſchof von Saint„Pons; le Beron Biſchof zu Valence und Die; Si„mon le Gras, Biſchof von Soiſſons; Egidius, „Biſchof von Evreux; L. de Suze, Biſchof von Vivi„ers; Ludwig, Biſchof von Mirepoix; B. Del'Bene, „Biſchof von Agen; L. de Matignon, Biſchof und „Graf von Lizieux; P. V. Biſchof von Lavaur; F. Fou„quet, Biſchof und Graf von Agde; P. de Broc, Bi„ſchof von Auxerre; Jacob, Biſchof von Toulon; Ro„bert, der zum Bisthum Dol ernannt iſt; Ferdinand, „Biſchof von Saint-Malo; von Grignan, Biſchof von „heil. Paul; R. d'Aumont, Biſchof von Avranches; „Iſaac, Biſchof von Vabres; Gilbert, Biſchof von „Cominges; A. Del' Bene, Biſchof von Orleans; „Franciscus, Biſchof von Angoulême; L. de la Ro„chefoucault, Biſchof von Lectoure; L. de Anglure, „Biſchof von Aire; Abt von Ventadour, ernannter Erz-

„biſchof

„biſchof von Bourges; Fr. de Harlay, Abt von Ju-
„mieges; Abt von Baſoches; Abt von Leſſeville; Hein-
„rich de Laval; Abt von Carbon; von Counis; Fab-
„regue; Abt von Murviel; Thoreau, Dechant von
„Poitiers; von Beauſſet, Probſt von Marſeille; G.
„Gon, Erzdiacon; Antonius le Comte, Edeline;
„Abt du Tremblai; Bartholomäus, Abt von Aune;
„Meusnier. Lauract Agent des Clerus; Abt von Vil-
„lars. (Auf Befehl der verſammelten Herren) M. Tu-
„beuf Secretarius.

§. XLV.

Ludwig XIV wurde im Jahr 1701 gezwungen, die Kopfſteuer wieder einzuführen, wovon er den Clerus namentlich ausnimmt, indem er, ſo ſind die Worte dieſes Fürſten, auf den freywilligen Beytrag zähle, den der Clerus ihm mit ganzem Eifer bewilligen werde; Wirklich both der Clerus dem Könige, ſo lange der Krieg dauern würde jährlich 4 Millionen Beytrag an, und beſorgte ſelbſt die Austheilung und Einhebung derſelben.

Als der nämliche königliche Abgeordnete, der bey der Verſammlung vom Jahr 1645 das Wort geführt hatte, auch bey damaliger Verſammlung im Jahr 1660 den Vortrag gethan hatte, beſchwerte ſich der Clerus bey dem König über die Grundſätze, welche dieſer Abgeordnete in ſeine Rede hatte einfließen laſſen; und der Monarch ſchrieb an die Verſammlung, er habe dem abgeordneten Rathe keinen andern Befehl gegeben, als ſie in der dringenden Lage der Sachen zu einem eilfertigen und beträchtlichen Beyſtand aus freyer Bewilligung einzuladen.

Von

Von dem Augenblicke an, als der ſelige König im Jahr 1661 bis an ſeinen Tod ſelbſt die Regierung des Königreichs übernahm, und immer durch die freywilligen Gaben, welche er durch Forderungen erhielt, die man ihm nicht abſchlagen konnte, ſchadlos gehalten wurde, gab dieſer Fürſt nicht Obacht, eine Frage aufzuwerfen, welcher ohnedieß der Clerus durch freywillige Gaben zuvorzukommen wußte.

Im Jahr 1695 kaufte ſich der Clerus von der Kopfſteuer mit Bezahlung von 24 Millionen los, und zahlte dafür, weil er dieſe Summe entlehnte, jährlich 1200000 Liv. Intereſſen. Das ſonderbarſte hiebey iſt, daß der Clerus, es mögen ſeine Gaben ſeinem Zahlungsvermögen angemeſſen geweſen ſeyn oder nicht, nach und nach in Schulden gerieth, weil das Geld immer aufgenommen oder Renten angewieſen werden mußten, ſo, daß der Clerus den wahren Vortheil ſeiner für die Armen beſtimmten Güter und den Nutzen ſeiner Nachfolger immer dem gegenwärtigen und abentheuerlichen Gegenſtand einer eingebildeten und nicht gar vortheilhaften Befreyung aufopferte.

So behielt ſtillſchweigender Weiſe dieſe aus dem Ligue-Geiſte entſtandene Befreyung, die jedoch nur in Rückſicht der Form des Beytrags, beſonders war ihr Daſeyn, ohne daß ſie bis ins Jahr 1711 von dem Clerus jemals förmlich gefordert, und folglich von den franzöſiſchen Königen weder zugeſtanden, noch widerſprochen wurde.

Durch eine Erklärung vom 14ten October 1710 wurde die Erhebung des Zehntens von allen Einkünften aufgelegt; da die Ausdrücke derſelben ſehr allgemein waren, ſo hielten ſich die, ſo Renten zu bezahlen hatten, die Obereinnehmer, Pächter und andere Schuldner der Geiſtlichen berechtiget, ſich ſo wie allen andern Unterthanen des Königs den Zehenten vorzuenthalten, und ſie enthielten ihn auch wirklich vor. Der Clerus, deſſen Beyträge ſeit langer Zeit nur in freywilligen Gaben beſtunden, wurde durch die-

dieſes Unternehmen, deſſen Folgen er fürchtete, beunruhiget, und da er übrigens merkte, wie günſtig ihm die Zeitumſtände ſeyn könnten, ſo wagte er ſie zu benutzen. Seine Vorſtellungen erweckten in der That eine Erklärung vom October 1711, welche ſich folgendermaſſen ausdrücket: „Die Cardinäle, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere Beſi„tzer der Pfründen, welche die Verſammlung des Clerus „ausmachen, haben uns, ſo ſagt der Eingang dieſer Er„klärung, vorgeſtellt, daß, ob wir gleich in der am 14ten „Octob. 1710 wegen Erhebung des Zehentens gegebenen „Erklärung die Kirchengüter nicht mit begriffen haben, „noch ſie mit zubegreifen geſinnet geweſen ſeyen, weil es „Gott geweihte und der Kirche zum Gottesdienſt, zu Er„nährung der Armen und zu ihrem eigenen Unterhalt er„theilte Güter ſind, dennoch die Rentenzahler in unſerer „lieben Stadt Paris, die Kämmerer in den Staaten, die „Obereinnehmer, Pächter, Miethleute und andere Schuld„ner der geiſtlichen Gemeinden und der Pfründner, unter „dem Vorwande, daß beſagte Erklärung in allgemeinen „Ausdrücken rede, ihnen den zehenten Theil der Einkünfte „von beſagten Gütern vorenthalten, weſſentwegen ſie uns „bitten mußten, unſere Geſinnungen noch deutlicher zu „erklären“.

Man muß bemerken, 1) daß dieſer Eingang eine bloße Erzählung der Anſprüche iſt, welche der hier redende Clerus macht; 2) daß der Clerus ganz geſchickt die Rechtsfrage unter die Thatfrage mengt, um die erſte durch einen Umweg zu unterſuchen, und ſie zur Entſcheidung zu bringen; 3) daß der Clerus unbedingt ſagt, der König habe ſie in der Erklärung wegen des Zehentens nicht mit begriffen, noch ſie darin mit begreifen wollen; 4) daß der Clerus noch die Gründe angibt, warum der König die geiſtlichen Güter nicht dem Zehenten unterwerfen wollte, weil es, ſagt er, Gott geweihte und der Kirche zum Gottesdienſt, zu Ernährung der Armen und zu ihrem eigenen Unterhalte gegebene Güter ſind; 5) daß bey all dieſer Entſchei-

ſcheidung, was der König nicht gethan habe, was er nicht habe thun wollen, und welche Beweggründe er gehabt habe, der Clerus kein Wort von ſeinen Rechten, Privilegien, Befreyungen, Rechtstiteln oder Beſitzſtande ſagt. Auf dieſen Vortrag des Clerus erklärt ſich der König folgendermaſſen: „Wir erklären, daß alle Kirchengüter in der-wegen „Erhebung des Zehentens ergangenen Erklärung vom 14ten „October 1710 nicht begriffen waren, noch darin begriffen ſeyn „konnten: Wir wollen, daß alle Güter, welche der Kirche „angehören, oder in Zukunft angehören werden, immer „ſowohl für das verfloſſene als für das zukünftige davon „befreyet ſeyn ſollen, noch dazu gezogen werden können, „aus welcher Urſache oder Veranlaſſung es auch geſchehen „möge, ohne einige Ausnahme oder Vorbehalt, welcher „Vorfall ſich auch immer ereignen könnte .... ſondern „ſie ſollen frey davon bleiben, wie Wir ſie ſowohl für das „verfloſſene als für das zukünftige davon befreyen". Obgleich dieſe Anordnung ausdrücklich ſagt, daß die Kirchengüter in der Erklärung wegen Erhebung des Zehentens nicht begriffen ſeyn konnten, ſo thut ſie dennoch eben ſo wenig von einigem Rechte, Rechtstitel, oder einem Beſitzſtande einige Meldung, als der Clerus ſelbſt in ſeinen Vorſtellungen etwas hievon angeführt hatte. Im Gegentheile erhellet aus den Worten: **Wir wollen, daß ſie davon befreyet bleiben ſollen, wie Wir ſie hiemit davon befreyen** ꝛc. daß der König vielmehr auf die ausgedehnteſte und allgemeinſte Art dem Clerus eine neue Befreyung zugeſtehe, daß er ihm keine vorhinnige durch Recht, Rechtstitel oder Beſitzſtand gehabte Befreyung, wovon der König eben ſo wenig als der Clerus redet, beſtätige, oder dergleichen anerkenne. Endlich hat dieſe neue Befreyung des Königs keinen andern Gegenſtand als den Zehenten, und kann auf nichts anderes als auf den Zehenten angewendet werden, ohne daß von einer andern Auflage Meldung darin geſchehe. Dieß iſt der erſte Rechtstitel, auf den der Clerus ſich beruft; er merkte aber ſelbſt deſſen Unzuläng-

länglichkeit zu einer allgemeinen Befreyung von jedem gezwungenen Beytrage ſo deutlich, daß er bey noch günſtigern Umſtänden ſich eine andere Erklärung zu verſchaffen trachtete; wodurch eine ſeit der Zeit der Ligue vorgehabte Anmaſſung die Geſtalt eines Rechts erlangen möchte. Die Erklärung von 1725 wegen Erhebung des 50ten Theils both dieſe Umſtände an, und brachte auf einmal einen Anſpruch des Clerus auf die Bahn und zum erwünſchten Ende, den er bis auf dieſe Zeiten weder zu machen, noch durchzuſetzen ſich getraute. Im Jahre 1579 gelang es den Biſchöfen ihrem Souverän Geſetze vorzuſchreiben, und im Jahre 1725 bedienten ſie ſich mit glücklichern Erfolge der nämlichen Politik. Die Verſammlung des Clerus hatte das gewöhnliche Dongratuit, während der Herzog von Bourbon Staatsminiſter und dieſe Abgabe eingeführt war, das erſtemal verweigert, und zum Lohne für dieſe Weigerung erhielt ſie unter der Miniſterſtelle des Cardinals von Fleury eine Erklärung vom 8ten Octob. 1726, deren Eingang, worin der König allein redet, folgender iſt: „Unſere Vorfahren, die Könige, haben immer allen „der Kirche zuſtändigen Gütern, Rechten, und Befreyungen einen beſondern Schutz angedeihen laſſen, und aus „einem den allerchriſtlichſten Königen und den erſtgebohrnen Söhnen der Kirche anſtändigen Wetteifer haben ſie „nach und nach mehrere Edicte, Erklärungen und öffentliche Briefe ergehen laſſen, um die Ausübung derſelben „zu ſichern und immer mehr und mehr zu befeſtigen“.

Hier hörte man zum erſtenmale bey Gelegenheit einer Auflage von Rechten und Freyheiten, die der Kirche zuſtehen, reden. Zur Zeit der Ligue hatte der Clerus es nur durch ſeine damaligen Aufopferungen dahin bringen können, daß er nicht in dem nämlichen Ebenmaaße und in der nämlichen Form als die andern Unterthanen, beytragen mußte; In der Folge mußte er dieſe Befreyung um den nämlichen Preis erkaufen; aber nie behauptete, nie hatte er behauptet, einiges Recht dazu zu haben, oder daß dieſes eine ihm

ge=

gebührende Freyheit ſey. Er hatte ſich mit ſeinen gewagten Vorſchritten begnügt, ohne daß er ſich getraute, ihnen einen Namen zu geben. Hier erkennt der König aus eigenem Antriebe an, daß ſeine Vorfahren die Rechte und Freyheiten, welche, wie er ſagt, der Kirche zuſtehen ſollen, ſtets geſchützt habe. Dieſe unerhörte Behauptung gründete er auf einem allgemein angenommenen und von ſeinen Vorfahren gehandhabten Beſitzſtand. Um endlich keinen Zweifel über dieſe Rechte und Freyheiten übrig zu laſſen, ſetzte er endlich hinzu, die Ausübung derſelben ſey durch mehrere Edicte, Erklärungen und öffentliche Briefe, wovon aber keines angeführt iſt, weil keines jemals da war, nach und nach geſichert und immer mehr und mehr befeſtiget worden. In dem Eingang der Erklärung vom Jahr 1711 war der Clerus ſelbſt nicht ſo weit gegangen, wo jedoch nur von den Vorſtellungen der Geiſtlichen und nicht von dem Willen des Königs Meldung geſchieht.

„Dieſe Beyſpiele von Frömmigkeit und Gerechtigkeit „haben es uns, ſeit dem wir die Regierung unſerer Staa„ten ſelbſt über uns genommen, zu einer weſentlichen Pflicht „gemacht, beſonders darauf Acht zu haben, daß die den „Kirchengütern anklebende Befreyungen unverbrüchlich er„halten und in der Zukunft gegen alle Anfälle, unter wel„chem Vorwande es auch geſchehe, ſicher bleiben mögen.

Nicht genug, daß der König dieſe Freyheiten als der Kirche zuſtändig anerkannt; er nennt ſie ſogar Freyheiten, welche mit den Kirchengütern verbunden ſeyen, und einen Theil derſelben ausmachten. Durch dieſe Eigenſchaft werden die Freyheiten ihrem Urſprunge und ihrem Grunde nach von der königlichen Gewalt unabhängig. Eben ſo wenig will man, daß ihre Erhaltung unmittelbar davon abhange; Der König erkennet bloß an, daß die Beyſpiele ſeiner Vorfahren aus Frömmig- und Gerechtigkeit ihm die weſentliche Pflicht auflegen beſonders Acht darauf zu haben, damit die mit den Kirchengütern verbundenen Freyheiten erhalten werden.

„Obgleich die Erklärung vom 27ten Octob. 1711, wo„durch die vorhergehende wegen Erhebung des Zehentens „erläutert wird, ausdrücklich ſagt, daß die Kirchengüter „darunter weder begriffen waren, noch begriffen ſeyn konn„ten, ja der höchſtſelige König ſogar förmlich erklärt hat, „ſeine Meinung ſey nie geweſen, ſie darunter zu begreifen, „weil es Gott gewidmete Güter ſind, welche man der Kir„che zum Dienſte Gottes zur Ernährung der Armen und „zu ihrem Unterhalte ertheilet hat“.

Der König legt hier ſeinem Urgroßvater in den Mund, was in dem Eingange zur Erklärung von 1711 bloß eine Erzählung der Vorſtellungen und Anſprüchen des Clerus war.

„Wir ſind berichtet worden, daß zum Nachtheile der „von den Kirchengütern untrennbaren Befreyungen ꝛc.

Die Stufenleiter der unrechtmäßigen Eingriffe iſt hier auf die fühlbarſte Art entwickelt. Niemals war bey Gelegenheit der Auflagen die Sprache von Befreyungen, ſelbſt der Clerus that es in ſeinen Vorſtellungen vom Jahre 1711 nicht; und der König ſelbſt erkennet ſie an, 1) als der Kirche gebührend 2) als verbunden mit den Kirchengütern, 3) als untrennbar von dieſen Gütern. Will man hier den König nicht dahin bringen, daß er ſie nicht nur als einen Theil der Kirchengüter, ſondern ſogar als einen weſentlichen Theil derſelben anerkenne?

„Wir wollen alſo der Religion und dem Clerus un„ſers Königreichs noch beſonderere Merkmahle unſerer Ge„rechtigkeit und unſers Schutzes geben, um immer mehr „und mehr die Befreyungen und Freyheiten der - der Kir„che angehörigen Güter und Rechte zu erhalten, nament„lich die Befreyung der Geiſtlichen bey ihren Zollrechten, „Gemeinnutzungen und andern dergleichen, welche Rechte, „weil ſie mit ihren Kirchen unwiderruflich verbunden ſind, „niemals, es mag die Beſtätigung derſelben, oder etwas „anderes betreffen, einer Taxe unterworfen waren, oder „unterworfen werden konnten; Wir haben alſo beſchloſſen....

„zu

„zu erklären, daß Wir niemals gemeinet waren, ſie dar„unter zu begreifen, in Anbetracht, weil die Rechte, wel„che die Geiſtlichen wegen ihrer Kirche genießen Gott ge„widmet, außer dem Handel und Wandel der Menſchen „und unwiderruflich, folglich einer Beſtätigung oder ſon„ſtigem Taxe aus obberührtem Grunde nicht unterwor„fen ſind.

Hier wird der geheiligte und bloß geiſtliche Vortheil der Religion mit dem zeitlichen Vortheile ihrer Diener vermenget. Man läßt den König ſagen, es werde der Religion ſelbſt ein Zeichen von Schutz und Gerechtigkeit ertheilet, wenn man hindere, daß die Geiſtlichen nicht gleich den andern Unterthanen zu den Bedürfniſſen des Staats etwas beytragen, und dadurch die ganze Laſt auf den Adel und das Volk gewälzt werde. Auf dieſe Weiſe waren alle Könige von Frankreich und beſonders der heil. **Ludwig**, und **Ludwig XII** nicht nur keine Beſchützer der Religion, ſondern noch ungerecht gegen ſie, weil ſie zu Folge der von dem Souverän gegen ſeine Unterthanen ſchuldigen Gerechtigkeit von dem Clerus angemeſſene Abgaben forderten. Zu allen dieſen der Befreyung der Kirchengüter gegebenen Titeln kommt noch das Wort: Freyheit. In Frankreich erkennt man nicht und wird auch kein wahrer Franzos keine andere dem franzöſiſchen Clerus zuſtehende Freyheit erkennen als die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche; dieſe Grundſätze, Rechte und Gebräuche, welche ſo alt als die Einführung des Chriſtenthums und übrigens durch die beſtändigſte und ehrwürdigſte Tradition geheiliget ſind. Dieſe Freyheiten, welche nichts anders ſind, als die in ihrer ganzen Reinigkeit erhaltene Zucht der erſten Kirche haben den Spruch Jeſu Chriſti: **Gebt dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt,** zum Grunde. Dieſe Freyheiten, welche mit der Lehre der heiligen Apoſtel **Petrus** und **Paulus** von dem den obgleich heidniſchen Fürſten ſchuldigen Gehorſam übereinſtimmen, lehren überall die Unabhängigkeit der Souveräne in Rückſicht der zeitli-

chen Güter, das Recht des Staats und des Souveräns über die Kirchengüter eben ſowohl als über die Güter der andern Unterthanen; endlich die Pflicht, welche den Geiſtlichen eben ſo gut als den andern Staatsbürgern obliegt, dem Staate und dem Könige in ihren Bedürfniſſen dadurch Hülfe zu leiſten, daß die Geiſtlichen von jenen zeitlichen Gütern, die ſie nur von der Frömmig- und Freygebigkeit der Könige und der Völker empfangen haben, und durch eben dieſe erhalten werden, einen angemeſſenen Beytrag thun. Hierin beſtehen die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche *m*). Möchten doch die Geiſtlichen dieſes koſtbare hier angezeigte Buch nachſchlagen! Sie werden eben ſo zahlreiche als richtige Beyſpiele von angemeſſenen Beyträgen finden, welche unſere Könige von den Geiſtlichen forderten, und die Geiſtlichen vom Anfange der franzöſiſchen Monarchie bis auf die Ligue ihnen zahlen mußten. Hier verſchwendet man den Nahmen Freyheiten an Ausnahmen, welche ein in die Ligue verwickelter Clerus zum erſtenmale im Jahre 1580 von einem König erzwang, der von ſeinen aufrühriſchen Unterthanen genöthiget wurde, ſich zum Oberhaupt einer wider ihn ſelbſt geſchloſſenen Verbindung zu machen.

Die den Befreyungen der Kirchengüter gegebene Benennung, Freyheit, hat mit den Freyheiten der gallicaniſchen Kirche nichts gemein, wohl kommt ſie aber mit jener Kirchenfreyheit überein, welche ehemals Bonifaz VIII mit der durch die geiſtliche Erlöſung errungenen Freyheit, welche nichts anders iſt, als die Befreyung vom Sündenjoche, und die den Laien ſowohl als den Geiſtlichen zukommt, vermenget hat.

Wir wollen nun alle Merkmahle, welche die Erklärung von 1726 den Befreyungen der Kirchengüter beylegt, zuſam-

m) Man ſehe das 49te Cap. von den Freyheiten der gallicaniſchen Kirche.

ſammenfaſſen. Die Befreyungen ſind der Kirche zuſtändige Freyheiten; die Kirche hat alſo dieſe Befreyungen von Rechtswegen, und ſie machen ein der Kirche günſtiges Recht aus. Iſt nun aber der König aus Pflicht und Gerechtigkeit verbunden, die Rechte aller ſeiner Unterthanen zu erhalten, ſo iſt er aus den nämlichen Gründen der Pflichten und Gerechtigkeit verbunden, die Befreyungen der Kirchengüter zu erhalten. Dieſe Befreyungen ſind Freyheiten, welche mit den Kirchengütern verbunden und von ihnen untrennbar ſind; die Kirchengüter ſind Gott geweiht und der Kirche gewidmet; der König wäre alſo ein Räuber, ja Gottesräuber, wenn er dieſe Befreyungen nicht erhielte, wozu er ſchon Pflichten- und Gerechtigkeitswegen verbunden iſt. Wenn der König dieſe Befreyungen handhabet, ſo liefert er einen Beweis ſeiner Gerechtigkeit gegen die Religion. Der König wäre alſo nicht nur gegen den Clerus ſondern ſogar gegen die Kirche und gegen die Religion ſelbſt ungerecht, wenn er die Befreyungen der Kirchengüter nicht handhabte. Endlich ſind die Befreyungen der Gott geweiheten und der Kirche gewidmeten Güter, an deren Freyerhaltung der Religion gelegen iſt, wahre Freyheiten; nun aber iſt die Kirchenfreyheit durch die Erlöſung Jeſu Chriſti der Kirche erworben worden, folglich ſind die Befreyungen göttlichen Rechtens. Welche Ungereimtheiten, welcher Fanatismus herrſcht hier! oder vielmehr welches Glück für den Staat war es, daß die Schmiede dieſer Erklärung die Ausdrücke und ganze Anlage ſo übertrieben haben, daß zum Ruhme des verführten Fürſten und zum Glücke aller ſeiner Unterthanen, die ein Opfer der wenigen auf ihre Koſten ſchon bereicherten Staatsglieder waren, die Widerrufung unvermeidlich geworden iſt. „Da dieſe verſchiedene Verletzungen der Befreyungen der Kirche, des Clerus, und der ihnen zuſtändigen Güter unſern Abſichten gänzlich zuwider ſind, und „wir nach dem Beyſpiele unſerer Vorgänger der Könige „nicht nur nicht dulden werden, daß etwas dagegen unter-

„nommen werde, ſondern immer geneigt ſeyn werden, ſie „zu erhalten und auch zu vermehren; ſo haben Wir als „eine weſentliche und dem der Kirche ſchuldigen Schutze „angemeſſene Pflicht angeſehen, ſowohl für itzo als in Zu„kunft durch eine immerwährende und unwiderrufliche Ver„ordnung für das Ganze Vorſehung zu treffen“.

Auch hier ſucht man die Kirche, über die der König nicht Oberherr iſt, mit dem Clerus, deſſen Oberherr er iſt, zu vermengen; die immerwährende und unwiderrufliche Erhaltung der Befreyung der Kirchengüter, welche man als der Kirche zuſtändige Freyheiten angibt, dem Könige als ſeine weſentliche Pflicht gegen die Kirche zu ſchildern. Die Anordnung der Erklärung vom Jahr 1726 entſpricht vollkommen dem Einwurfe ihres Einganges.

„Wir erklären und verordnen, daß in der Erklärung „vom 5ten Junius 1725 in Betreff der Erhebung des fünf„zigſten Theils keines der Kirchengüter begriffen war, noch „darunter begriffen ſeyn konnte“.

Es war ganz natürlich, daß man bey dem fünfzigſten Theile ſtehen blieb, weil nur von dieſem die Frage war, der übrigens eben ſowohl für die Geiſtlichen als für die Laien war. Die Erklärung vom Jahr 1711, die bey Gelegenheit des Zehentens gegeben wurde, ging nicht weiter, es war aber der Entwurf des Clerus auch nicht; Er rechnete darauf, bey günſtigern Umſtänden etwas mehreres zu gewinnen. Man läßt alſo den König ferner reden; „Wir „wollen, daß alle und jede Kirchengüter befreyt bleiben, wie „Wir ſie auf ewig ſowohl, was das verfloſſene als das „zukünftige betrifft, von allen andern Taxen und Auf„lagen, ſie mögen in Geld, Früchten, oder in ſonſt ei„ner andern Sache beſtehen, befreyen, ohne daß ſie je„mals denſelben, aus welcher Urſache oder Veranlaſſung „es ſeyn könne, denſelben unterworfen werden mögen, ohne „einige Ausnahm oder Vorbehalt, welcher Vorfall ſich auch „immer ereignen oder ſo allgemein die Ausdrücke der ſchon

„er-

„ergangenen oder noch zu erlaſſenden Edicte und Declara„tionen auch ſeyn mögen, wenn gleich die Geiſtlichen na„mentlich darin begriffen wären, indem Wir ſie von den „gemachten oder noch zu machenden Auflagen von nun an „frey erkläret haben, weil beſagte Güter nicht darunter be„griffen werden können, und keine andere Erklärung oder „Freyſprechung als gegenwärtige iſt, weiter erfordert wird".

Die ſo genaue und beſtimmte Einrichtung dieſer Verordnung ahmet jene von ihrem Verfaſſer mißkannte und als ein gehäßiges Denkmahl des geiſtlichen Deſpotismus erſchienene Conſtitution Clericis Laicos im Geiſte und im Ausdrucke nach, und liefert den augenſcheinlichen Beweis, daß der Entwurf des Clerus war, ſeine Güter der königlichen Oberherrſchaft ſo wie den Staatslaſten zu entziehen. Der Clerus verlanget nicht, daß der König die Kirchengüter befreye, dadurch würde er geſtehen, daß ihre Befreyung nicht Rechtens, ſondern durch die Gnade eines weltlichen Fürſten erlangt und folglich ſeiner Beſtätig- oder Widerrufung unterworfen ſey. Man läßt den König nur ſagen, daß die Kirchengüter befreyt ſind, und es immer ſeyn ſollen. Es iſt dieſes ein Geſtändniß des Königs, wodurch des Clerus angemaßtes Recht und der eingebildete Beſitzſtand, worauf jenes ſich gründet, anerkannt, und verewiget wird. Man hat alle Gattungen von Auflagen, alle Begebenheiten, wodurch ſie veranlaßt werden könnten, ſowohl vorgeſehen, und man hat ſich ſogut dagegen geſichert, daß die dringendeſten Bedürfniſſe des Staats, die Einfälle in das Königreich, ja der nahe Untergang der Monarchie nicht einmal zum Grunde dienen könnte, um nur den mindeſten Beyſtand von den Geiſtlichen zu fordern. Durch die Erklärung vom Jahr 1726 alſo iſt das durch einen unvordenklichen und ſteten Gebrauch geheiligte Grundgeſetz des Königreichs, daß der König in Nothfällen, worüber er allein zu erkennen hat, ſich zur Vertheidigung und Erhaltung des Staats der Kirchengüter ſowohl als der Güter der andern Unterthanen bedienen könne, umge-

ſtürzt; da doch Bonifaz VIII zu der Zeit, als er ſich für einen unumſchränkten Herrn über die zeitlichen Rechte der Könige ausgab, dieſen Grundſatz anerkannt hatte. Gleichwie aber dieſe alſo bezeichnete und anerkannte Befreyung des Clerus eine Verletzung des königlichen Anſehens und der königlichen Oberherrſchaft und Unabhängigkeit iſt, ſo hebt ſie auch den beſtändigſten und am unverbrüchlichſten beobachteten Gebrauch auf, ſo übertritt ſie auch das göttliche Geſetz, kraft deſſen die erſten Nachfolger der Apoſtel, ihren Vorſchriften, und jenen Jeſu Chriſti getreu, ſogar den heidniſchen Kaiſern, dieſen Verfolgern der Kirche und des Glaubens Tribute zahlen; Wird endlich nicht ſelbſt das natürliche Geſetz aufgehoben, welches alle Menſchen, weſſen Standes ſie auch ſeyen, unabläßig verbindet, zu den Bedürfniſſen einer Geſellſchaft, deren Glieder ſie ſind, und von der ſie alle Vortheile ziehen, von ihrem Vermögen beyzutragen?

So war die Erklärung von 1726 beſchaffen. Der Clerus, welcher der Verfaſſer davon war, fürchtete mit Grund die Einſichten des verſammelten Parlaments, beſonders aber deſſen ſtarken Hang die Geſetze des Staats und die Unabhängigkeit des königlichen Anſehens zu handhaben, und gegen den mindeſten und entfernteſten Eingriff ſicher zu ſtellen. Er begriff es wohl, daß dieſe Verſammlung ſehr leicht die gehäßigen und unerhörten Grundſätze und deren gefährliche Folgen wahrnehmen würde. Er dachte wohl, daß alle Glieder des Parlaments dem Könige die Nachtheile dieſer Erklärung, die erſt in den letzten Tagen der Vacanzkammer überreicht wurde, unfehlbar vorſtellen würden. Die Einregiſtrirungen, welche in der Vacanzkammer geſchehen, ſind nur proviſoriſch und müſſen nach Martini bey wiederverſammelten Parlamente wiederholt werden; gegenwärtige aber wurde nie wiederholt.

§. XLVI.

§. XLVI.

Der zwanzigſte Theil wird ſowohl auf die Kirchengüter als auf die Güter der Laien zum Beytrage gelegt. Vorſtellungen des Clerus gegen dieſe Auflagen. Widerlegung dieſer Vorſtellungen. Wider dieſe Widerlegung erſcheinet ein Buch.

Der dermalige Gebrauch, in den ſich der franzöſiſche Clerus geſetzt hatte, und der durch die königlichen Erklärungen von den Jahren 1711 und 1726 ſo ſehr als möglich befeſtiget worden, dauerte bis ins Jahr 1749 fort; Aber in dieſem Jahre befahl der König in einem Edicte vom Monath May, den 20ten Theil von allen Einkünften und Producten der Unterthanen und Einwohner des Königreichs ohne einige Ausnahme zu erheben. Es waren alſo die Kirchengüter eben ſowohl als die Güter der Laien darunter begriffen. Dieß machte die Biſchöfe rege, und ſie übergaben am 24ten May 1749 dem Könige Vorſtellungen, welche wir ihrem ganzen Inhalte nach hieher ſetzen müſſen.

Sire!

„Der Clerus Ihres Königreichs iſt ſchon ſeit langer „Zeit gewohnt, wann er ſeine Stimme zu Ew. Majeſtät er„hebt, bloß ſeine Wünſche und Verſicherungen der Treue „darzubringen, oder Beyträge in den dringendſten Bedürf„niſſen des Staats anzubiethen; Es wäre ſehr troſtreich „für ihm, wenn auch er zu einer Zeit, da die Eurer Ma„jeſtät unterworfenen Völker eine Ruhe genießen, die ſie „bloß Ihrem Muthe und Ihrer Unpartheylichkeit zu ver„danken haben, ſeine Zufriedenheit ſchildern könnte; Al„lein eine Begebenheit, die ihm ganz unvermuthet ſeyn „mußte, führet die Diener der Religion, welche über die „vorgeſetzten Eingriffe in die Kirchenfreyheiten mit Recht „beunruhiget ſind, vor den Thron Eurer Majeſtät. Sie kom-

„men, Sire, mit eben ſogroßem Zutrauen als Unterwür-
„figkeit, ſowohl den Stoff ihrer Beunruhigungen als den
„Beweggrund ihrer Hoffnungen ihnen vor Augen zu legen“.

„Eure Majeſtät haben durch ein im verfloſſenen Mo-
„nathe May erlaſſenes Edict den Zehenten auf, und führ-
„ten den Zwanzigſten ein, wodurch bey angehendem Frie-
„den die Unordnung wieder gut gemacht werden ſolle, wel-
„che ein langer und koſtſpieliger Krieg nothwendiger Weiſe
„in den Geſchäften des Staats anrichtet. In dieſem Edicte
„iſt nichts enthalten, was dem Clerus die mindeſte Un-
„ruhe bringen könnte, und er würde noch ganz ſicher ſte-
„hen, wenn der Generalcontroleur ihm nicht dadurch Un-
„ruhe gemacht hätte, daß er in einem an die Erzbiſchöfe
„und Biſchöfe in den eroberten Ländern erlaſſenen Schrei-
„ben ſie und alle Geiſtliche ihrer Bisthümer anhalten will,
„ein Verzeichniß ihrer weltlichen Güter an die Obereinneh-
„mer und ihre Abgeordneten zu überliefern, damit ſie gleich
„den übrigen Unterthanen Ew. Majeſtät in die Verzeich-
„niſſe bey Erhebung des 20ten eingetragen werden.

„Wir können, Sire! Ihnen das Erſtaunen und den
„Schmerzen nicht verhehlen, welche eine ſolche Neuerung
„dem Clerus verurſacht, die zu nichts wenigern als zum
„gänzlichen Umſturz der Freyheiten, welche die Kirche zu
„aller Zeit genoß, abzielet.

„Es iſt wahr, daß die erſten Streiche nur gegen
„die für fremd gehaltene Bisthümer geführet ſind; allein,
„Sire! wie könnten wir ſie nicht mit empfinden? Ihre
„Freyheiten und die, welche der alte franzöſiſche Clerus
„hat, ſind die nämlichen; ſie gehören der nämlichen Kir-
„che zu, haben den nämlichen Urſprung und ſtützen ſich auf
„die nämlichen Grundſätze. Sie ſind zu allen Zeiten auf
„gleiche Weiſe in Ehren gehalten worden; Die einen kön-
„nen nicht umgeſtürzet werden, ohne daß die andern fal-
„len; wie ſollten wir uns alſo nicht vereinigen, um Ew.
„Majeſtät die unterthänigſten Vorſtellungen zu machen,
„und

„und Sie dringendſt zu bitten? Wie könnten wir in Vertheidigung einer Sache, die wegen der Würde des biſchöflichen Standes, wegen der Ehre des Prieſterthums, „und wegen des Nutzens der Religion ſelbſt uns gemeinſchaftlich wird, unſere Kräfte nicht vereinigen"?

„Die Befreyungen, um deren Erhaltung wir anſuchen, ſind mit der Regierungsverfaſſung weſentlich verbunden; alle beſondere Staatskörper im Königreiche genießen Privilegien, wodurch ſie ausgezeichnet werden; der „Clerus, deſſen Güter Gott beſonders geheiliget, zum „Dienſte Gottes und zum Unterhalte der Religionsdiener „beſtimmt ſind, hat viel ausgedehntere Vorzüge; er iſt „von allen Auflagen, welcher Natur ſie auch ſeyen, frey; „die Epoche dieſes geheiligten Privilegiums iſt die Gründung der Monarchie ſelbſt; es gründet ſich auf den alten „Gebrauch Frankreichs und muß unter jene erſten und unerſchütterlichen Geſetze gerechnet werden, welche das Nationalrecht ausmachen. So war auch der Clerus von „Clodowig an bis auf Ew. Majeſtät im ruhigen Genuſſe „dieſes Rechts, das ſelbſt durch die traurigſten Fälle nie „einen Stoß erlitt.

„Dieſe Befreyungen ſind durch ihr Alter ehrwürdig. Umſonſt würde man wagen, ſie mit jenen willkürlichen Gewohnheiten zu vermengen, die nur durch Vorurtheile, welche mit der Zeit verſchwinden, ihr Daſeyn „erhalten haben, und über deren Mißbrauch zu erkennen „es den aufgeklärtern Jahrhunderten, als die Zeiten ihrer „Entſtehung waren, vorbehalten worden iſt.

„Nein, Sire, es ſind keine ſeichten Vorurtheile, „nicht eine unaufgeklärte Religion, welche die Befreyungen der Kirche in Gang brachten. Man hat zu allen „Zeiten bemerkt, daß man die Religion nicht ehrwürdig „machen könne, ohne daß man ihre Diener ehrte. Aus „dieſem Grundſatze, wenn man noch die Beſtimmung der „an die Kirche geſchenkten Güter darzu nimmt, fließt die

„ihr

„ihr allzeit zu Theil gewordene Freyheit, um deren fort„daurenden Beſitz wir heute ſprechen. Auch die dringend„ſten Bedürfniſſe, Sire! haben nie einen ihrer Vorgänger „bewogen, die von der Religion ſelbſt ihnen geſetzte Gren„ze zu überſchreiten. Wäre nicht zu befürchten, man min„dere die eben dieſer Religion ſchuldige Ehrerbiethigkeit, „wenn man itzo zum erſtenmale die Kirchendiener ernie„drigt, zu dem Stande der übrigen Unterthanen herabge„ſetzt, dem Eigenſinn vielleicht ſelbſt der Ungerechtigkeit jener, „welche ſie kraft ihres heiligen Amtes oft zu beſſern haben, „ausgeſetzt ſähe, wenn man ſähe, wie ſie mit dem Volke, „das ſie zu regieren haben, vermengt werden, und nur „durch die ihnen aufgedrungene Demüthigung ausgezeich„net ſind; wie ſie in einem großen Theile des Königreichs „ihren irrenden Kindern, welche ſie in den Schooß der „Kirche oft zurückeführen, und immer darin zu erhalten ſu„chen, ein Gegenſtand des Spottes werden? Wasfür „ein Anſehen könnten die Seelenhirten in dieſer Lage haben, „um die Völker durch die Religion in der dem Souverän „ſchuldigen Pflicht und Gehorſam zu erhalten, wenn es „eben dieſem Volke leicht würde, ſie zu beunruhigen, und „ſie ſich alſo ſelbſt im Stande der Abhängigkeit befänden? „Aus dieſer für die Ehre der Religion und für die Ruhe „des Staats ſo wichtigen Betrachtung ſind die Edicte und „Erklärungen entſtanden, welche die Kirche bey ihren Frey„heiten handhaben. Die Gerichtsbücher ihrer Parlamente „ſind voll davon, und wir müßten fürchten, Ew. Majeſtät „zu ermüden, wenn wir alle Urkunden, die wir der Fröm„migkeit Ihrer Vorgänger zu verdanken haben, nochmals „vorlegen wollten; Wir wollen uns begnügen, Sire, Ih„nen das Beyſpiel eines Königs anzuführen, deſſen größte „Eigenſchaften Sie beſitzen und deſſen glorreiche Regierung „wir durch Ihre Siege und Eroberungen geſchildert finden.

„Ludwig XIV Ihr mächtiger Urgroßvater, dieſer „von den Rechten ſeiner Krone ſo gut unterrichtete Fürſt „hat faſt jeden Augenblick ſeiner Regierung mit Beſtäti-

„gung

„gung dieſer Befreyungen, die man uns nun entziehen „möchte, bezeichnet. Im Jahr 1655 zu einer Zeit, wo „das Königreich durch Krieg und Geldmangel in größter „Zerrüttung war, verlangte Ludwig XIV einen Bey„trag vom Clerus. Der Miniſter, der im Namen des „Königs dem verſammelten Clerus den Vortrag zu machen „hatte, ließ ſich vom Eifer zu weit treiben, und brachte „Sätze auf die Bahn, welche den Clerus wegen ſeiner „Befreyung zittern machen konnten. Der verſammelte „Clerus überreichte hierauf dem Könige ſeine unterthänigſte „Gegenvorſtellungen und hatte den Troſt, aus dem eignen „Munde des Königs verſichert zu werden, Er wolle es ſei„nen Agenten zu Vincennes wiſſen laſſen, daß Er ſich nicht „berechtiget glaube, etwas vom Clerus zu fordern. Die„ſer könne eine Auflage annehmen oder ausſchlagen, und „der König verlange nichts, als was ſie ſelbſt geben woll„ten. Da der nämliche Abgeordnete des Königs in einer „Rede vom Jahre 1660 Grundſätze angenommen hatte, „welche zu Schwächung oder Aufhebung der geiſtlichen Be„freyungen abzielten, ſo beſchwerte ſich die Geiſtlichkeit „bey dem Könige darüber, und Se. Majeſtät hatte die „Güte, in einem Schreiben an Ihre Verſammlung ihr „wiſſen zu laſſen, daß Sie den Abgeordneten vom Rathe „keinen andern Befehl gegeben, als daß ſie den Clerus in „damaliger Bedrängniß zu einem eilfertigen und beträcht„lichen Beytrag als bloßes Ehrengeſchenk einladen ſollten.

„Als dieſer Fürſt im Jahre 1701 die Kopfſteuer ein„zuführen genöthiget wurde, nahm er den Clerus ausdrück„lich davon aus, indem er, heißt es, auf den freywilligen „Beytrag rechne, den die Geiſtlichkeit zu thun befliſſen seyn „würde. Wirklich leiſtete ſie auch dem König ſolange der „Krieg dauerte alle Jahre einen Beytrag von 4 Millionen, „die ſie aber ſelbſt einhob, und alle dazu nöthige Austhei„lungen und Verzeichniſſe machte.

„Die

„Die Erkärung vom Octob. 1711 iſt ferner für uns „ein ſchätzbares Denkmahl von Ludwigs XIV Frömmig„keit und der Kirche ertheilten Schutze. Dieſer Fürſt er„klärt alle Güter der Geiſtlichen vom Zehenten frey, als „welche in dem ausgegangenen Edicte nicht begriſſen wa„ren, noch darin begriſſen ſeyn konnten, wie ſie denn aus „keiner Urſache jemals darunter begriffen werden können. „Nach allen dieſen Beyſpielen, Sire, haben Sie ſich im „Jahre 1726 bewogen gefunden, bey Gelegenheit des fünf„zigſten eine Erklärung ergehen zu laſſen, deren eigene „Worte wir anführen zu müſſen glauben. Es ſind keine „fremden Worte, Sire, die wir Ihnen wieder vorzule„gen die Ehre haben, es ſind die eignen Ausdrücke Ew. „Majeſtät, die in den Gerichtsbüchern ihrer Parlamente „verzeichnet ſind. Dieſe Erklärung, wodurch Ew. Ma„jeſtät den Clerus bey ſeinen Befreyungen handhabet, iſt „nicht erſchlichen, iſt nicht das Werk einer Verführung, „noch eines blinden Schutzes, ſie kommt der Erklärung „Ludwigs XIV bey, worin er die Befreyung, in deren „Genuſſe die Kirche immer war, anerkannte. Wie oft, „Sire, haben Ew. Majeſtät in denen mit dem Clerus ein„gegangenen Verträgen die Befreyung beſtätigt, um deren „Erhaltung wir heute anrufen! Unſere Verſammlungen, „die alle durch die Wirkungen unſers Eifers ausgezeichnet „ſind, ſind eben ſo viel Denkmahle Ihres geheiligten Wor„tes und der Handhabung unſerer Befreyungen; und die„ſes geheiligte Wort will man Ew. Majeſtät vergeſſen ma„chen; Wir wagen auch, Ew. Majeſtät an den feyerli„chen Eid zu erinneren, den Sie an dem für Ihre Unter„thanen ſo ſchätzbaren Tag abgelegt haben. Ja, Sire! „als Sie die königliche Salbung erhielten, verſprachen „Sie vor dem Altare, den Dienern Jeſu Chriſti alle Vor„züge und Befreyungen bey denen Ihre Vorgänger die „Könige ſie zu erhalten ſichs zur Pflicht zählten, gleich„falls unverbrüchlich zu erhalten. Hätten wir auch nur die„ſes ſchätzbare Unterpfand ihres Schutzes, Sire! ſo wür-

„den

„den wir es wagen, auf die Wirkungen deſſelben mit Zu„verſicht Anſpruch zu machen.

„Man kann nicht ſagen, Sire! daß wir unſere Be„freyungen gebrauchen wollten, um uns von dem Beytra„ge zu den Staatslaſten loszuzählen, es ſeye uns erlaubt, „uns auf die eigne Erfahrung Ew. Majeſtät zu berufen. „Haben wir Ihnen nicht ſeit dem letzten Kriege 54 Millio„nen gegeben? Wir ſind im Stand Ew. Majeſtät Bewei„ſe vorzulegen, daß wir ſeit dem Anfange dieſes Jahrhun„derts 256 Millionen beygetragen haben. Welche Claſſe „im Staate hat ſo wichtige Beyträge geleiſtet!

„Umſonſt, Sire! würde man in den bey unſeren „Austheilungen etwa möglichen Fehlern hinlängliche Be„weggründe ſuchen, ein Unternehmen, über welches wir „uns beſchweren müſſen, zu coloriren. Dieſer Fehler un„geachtet hat der Clerus bis hieher Ew. Majeſtät die be„trächtlichſten Geſchenke überreicht. Unſere Rentkammern „haben gleich den Steuer- und anderen Kammern in ver„ſchiedenen Ländern des Staats das Schickſal erfahren, „daß ſie niemals die erwünſchte Vollkommenheit erreichen „können. Unterdeſſen iſt der Clerus auf Verbeſſerung der „Seinigen bedacht, und ſchon die Verſammlung vom 1745, „hat die Erhebungsart der gemeinen Koſten abgeändert. „Wir werden immer mit Sehnſucht die Mittel ergreifen, „wodurch wir Ihnen, Sire! in allen, was Religion Ehre „und Pflicht nicht unterſagen, nützlicher ſeyn können. Soll „die in unſere Einrichtung eingeſchlichene Zerrüttung das „Verbrechen ſeyn, ſo man uns heut zu Tage vorwirft? „Sollte man wohl Ew. Majeſtät geſagt haben, der Cle„rus könne die entlehnten Summen nicht zurückzahlen, „ohne ſeine Verwaltungsart gänzlich umzuändern? Es „wäre ſehr ſchmerzhaft, Sire, wenn die Schwierigkeit die „Schulden zu zahlen, die wir nur ihres Dienſtes wegen „gemacht haben, nun der Vorwand werden ſoll, deſſen „man ſich bedienen wollte, uns unſere Privilegien zu ent„ziehen. Dennoch wäre es immer tröſtend für uns, wenn

„unſer allzugroßer Eifer für Ew. Majeſtät das einzige wäre, „ſo man uns vorwerfen könnte.

„Wir ſchmeichelten uns, die Gunſt und den Schutz „Ew. Majeſtät verdient zu haben, da wir uns zur Ehre „ihres Reichs und zur Erleichterung ihrer Völker entſchöpft „haben. Nachdem wir nun während dem Kriege unſere „Kräfte aufgebothen haben, hatten wir da nicht Urſache „zu hoffen, zur Zeit des Friedens günſtig behandelt zu wer„den! Soll der für Ew. Majeſtät ſo glorreiche und für „Ihre Unterthanen ſo vortheilhafte Zeitpunct ein der Ruhe „der Kirche ſchrecklicher Augenblick, und die Epoche ihrer „Herabwürdigung ſeyn? So wie aber der Zeitpunct, wo „man der Kirche ihre Befreyungen zu rauben ſucht, uns „ihren Verluſt um ſo empfindlicher machen muß, ſo hat „die Art, mit der man ihr ſolche raubt, etwas ſchreckliches, „das die eifrigſten Diener und die treuſten Unterthanen Ew. „Majeſtät zu beunruhigen im Stande wäre. Wie, Sire! „ſollen die beträchtlichſten Kirchen des Königreichs in ei„nem Augenblicke, durch ein bloßes Schreiben des Mini„ſters ſich der Befreyungen beraubt ſehen, in deren un„unterbrochenem und nie mißbrauchtem Genuſſe ſie ſchon „ſeit Jahrhunderten ſind? Man verlangt die Gründe ihrer „Befreyungen nicht zu ſehen, ſondern man verdammt ohne „Gerichtsform, ohne Unterſuchung. Dem mindeſten Un„terthan ihres Königreichs würde man ein Gut, in deſſen „Beſitz er iſt, nicht entziehen, ehe er vorgeladen und ge„hört worden iſt; ſollte man für die größten Kirchen, die „mehr Recht haben auf die Gnade und den Schutz Ew. „Majeſtät zu zählen, nicht eben ſoviel Rückſicht nehmen?

„Wir beriefen uns, Sire! auf dieſes ſo natürliche „Recht, angehört zu werden, und Ew Majeſtät die Rechts„gründe in den Beſitzſtand unſerer Befreyungen vorzule„gen, als der Intendent von Metz uns vollends in die „äußerſte Verwunderung ſetzte, da er in einer am 6ten „Julius dieſes Jahrs erlaſſenen Verordnung ſagte: **Zufol„ge des königlichen Edicts vom Monath May** 1749

„und

„und beſonderer an ihn erlaſſener Befehle entbie„then wir allen Geiſtlichen die Verzeichniſſe ihrer „zeitlichen Einkünfte einzuſchicken, um in die Ta„bellen zur Erlegung des zwanzigſten eingetragen „zu werden. Allein, laſſen ſich wohl einzelne Befehle „dem Willen der Geſetze des Königreichs und den eigenen „Erklärungen Ew. Majeſtät entgegen ſtellen? Umſonſt „würde man ſich ſchmeicheln, jene Verordnung beybehal„ten zu können, und das Edict vom Monath May würde „kraftlos ſeyn, man kann den Edicten nichts beyſetzen noch „ſie willkürlich auslegen; die Geiſtlichen ſind in dem Edicte „vom Monath May weder mitbegriffen, noch benennt, „und ſie konnten es auch nicht ſeyn, und wären ſie auch „darin benennt, ſo könnte man ſie nicht beläſtigen; ohne „dem eigentlichen Ausdrucke und dem Willen Ew. Maje„ſtät entgegen zu handeln, der in der Erklärung vom Jahr „1726, deſſen körnigte Ausdrücke nicht unbekannt ſeyn kön„nen noch ſollen, und die wir Ew. Majeſtät ſchon vor Au„gen geſtellt haben, ſo deutlich ausgedrückt iſt. Die An„ordnung des Indenten von Metz gibt alſo dem Clerus „rechtmäßigen Stoff zur Klage. Wir müſſen, Sire! hie„rin um Gerechtigkeit anflehen und wir erflehen ſie mit „deſto größerm Zutrauen, da durch dieſe Anordnung zu „gleicher Zeit das Anſehen der Geſetze und die Privilegien „der Kirche verletzt werden. In welche Unruhe würde „man jene zahlreiche Familien ſtürzen, die uns mehr als „60 Millionen, die wir in den Schatz Ew. Majeſtät über„bracht haben, liehen, wenn der Clerus auf dieſe Art alle „ſeine Befreyungen verlöre! Glaubt man, daß ſie ohne „Schrecken die Abänderung einer Verwaltung anſehen, die, „ſo mangelhaft ſie auch angegeben wird, der Grund ihres „Zutrauens und des Credits iſt, von dem der Staat ſo „große Vortheile zieht.

„Endlich, Sire! hat der Clerus die Befreyungen, „bey denen er geſchützt zu werden bittet, mit allen katho„liſchen Kirchen gemein. Ew. Majeſtät, die Sie ſichs

„zur Ehre rechnen, der erſtgebohrne Sohn der Kirche zu „ſeyn, wollten Sie dieſe nicht eben ſo günſtig behandeln, „als ſie von Kaiſer *n*), den Königen von Spanien und „Pohlen in den verſchiedenen ihrer Herrſchaft unterworfe„nen Ländern behandelt wird! Nein, Sire! unter Ihrer „Regierung, die ſich durch Sanftmuth und Güte auszeich„net, unter der Regierung eines Fürſten, der ſich ſo viel„mal als Beſchützer der Religion erklärt hat, wird es nicht „geſchehen, daß die Kirche ihren alten Glanz verliere, daß „ſie ſich jener äußern Zierde, wodurch ſie in den Augen „ihrer Kinder ehrwürdiger wird, beraubt ſehe, das Ge„fühl von Gerechtigkeit und Mäßigung, die dem Herzen „Ew. Majeſtät ſo tief eingeprägt ſind, berechtiget uns zu „dieſem Zutrauen.

„Sie werden mit dem nämlichen Eifer, als es alle „Ihre Vorgänger die Könige gethan haben, dieſe heilige „Religion beſchützen, die immer die gründlichſte Feſte von „dem Gehorſame der Völker und der Größe der Souve„räne iſt; Sie werden nicht dulden, daß man ihr die Be„freyungen raube, welche ihr durch die Verſprechungen „Ew. Majeſtät ſelbſt, welche als die größte Sicherheit ihrer „Dauer angeſehen werden müſſen, beſtätiget worden ſind.

„Zu Eurer Majeſtät nehmen wir unſere Zuflucht, „und ſchmeicheln uns mit ihrem Schutze in einer ſo ge„rech-

---

n) Der Erzbiſchof von Florenz ließ auf Befehl des Kaiſers und mit Erlaubniß des Pabſtes im December 1750 eine Verordnung verkünden, worin dem Clerus im toscaniſchen Gebiethe und allen Ordensgemeinden beyderley Geſchlechts auferlegt wird, über den Ertrag ihrer Pfründen, Penſionen, und Einkünfte richtige Verzeichniſſe einzuſchicken, damit man eine billigere Eintheilung deſſen, was ſie zu den Staatslaſten beyzutragen haben, darnach entwerfen könne.

„rechten Sache; es iſt hier um Unterſtützung der Diener „der Religion und der Religion ſelbſt zu thun. Solche „Beweggründe werden über das Herz Ew. Majeſtät alles „vermögen; Sie ſind uns Bürge von den erwünſchten „Folgen unſerer unterthänigſten Vorſtellungen; Sie wer„den vom Heiligthume alles entfernen, was deſſen Ruhe „ſtören, deſſen Würde herabſetzen könnte. Von den Em„pfindungen der lebhafteſten Erkenntlichkeit beſeelt, wer„den wir fortfahren, die eifrigſten Wünſche für das Glück „ihrer Regierung, für die Dauer des königlichen Hauſes, „und für die koſtbare Erhaltung ihrer geheiligten Perſon „auf den Altären niederzulegen".

Dieſe Vorſtellungen vermengen die geiſtliche Macht mit der weltlichen; die Kirche und ihre Freyheit mit den Geiſtlichen und ihren Befreyungen; Die Ehre des biſchöflichen Standes, die Würde des Prieſterthums, und die Vortheile der Religion mit dem bloß zeitlichen Nutzen der Geiſtlichen. Sie enthalten übrigens keine beſtimmte Thatſache, und ſind an vernünftigen Beweiſen leer, welches in einem Werke bewieſen worden, das die Aufſchrift hat: Briefe: mit einer unten beygeſetzten lateiniſchen Stelle anfangend mit den Worten: Ne repugnate ꝛc. Londen 1750. Dieſe Briefe an der Zahl vier, ſind eben ſo nachdrücklich als gründlich, und ob man gleich nicht gezweifelt, ſie ſeyen auf Befehl der Regierung verfaſſet worden, ſo waren ſie dennoch kaum erſchienen, als ein geheimer Rathsſchluß vom 1ten Junius 1750 erſchien, worin der König ſagt: „Unter „dem Vorwande die Rechte des königlichen Anſehens und „die Grundſätze Frankreichs zu behaupten, welche von nie„manden bezweifelt werden, noch bezweifelt werden können, „läßt der Verfaſſer in dieſes Werk verſchiedene der Ehre „des Clerus nachtheilige Vorſtellungen einſchleichen, den „er, als die für die Geſellſchaft unnützeſte Verſammlung „gerne angeſehen haben wollte, als wenn der Religion und „der Kirche dienen nicht die für den König und den Staat „nützlichſte Dienſtleiſtung wäre; Der König ſetzt hinzu:

„Er habe den Clerus ſeiner Staaten immer mit einem ſon„derbaren Schutze beehrt, und werde es auch ferner thun, „er könne alſo ein Buch nicht eilends genug verbannen, „deſſen Verfaſſer geſucht habe, daſſelbe mit gehäßigen Zü„gen gegen den erſten Stand des Königreichs anzufüllen, „der ſich dieſes Titels nicht nur durch die Erhabenheit und „Heiligkeit ſeines Amtes, ſondern durch die offenbaren je„derzeit gegebenen Merkmahle ſeiner Treue, Neigung und „unverbrüchlichen Eifer für den Dienſt des Königs wür„dig gezeigt hat“.

Aus dieſen Gründen befiehlt der König, das oben gemeldete Buch ſolle unterdrückt bleiben; aber aus dem Vortrage des Rathsſchluſſes iſt abzunehmen, daß er nicht ſowohl eine Verdammung als die Genehmigung dieſes Buches war.

Der franzöſiſche Clerus war damals zu Paris verſammelt, jedermann las dieſes Buch mit Sehnſucht, und in wenigen Tagen wurde es viermal aufgelegt. Kurz darauf erſchien ein Manuſcript unter dem Titel: **Allgemeine Betrachtungen über die neuen dem Geſuche des Clerus entgegengeſetzten Briefe.** Dieſes Werk, das nur im Manuſcripte herumging, aber ein ausführlicheres ankündigte, war ohne Zweifel auf Befehl des Clerus verfaſſet; wir müſſen es ſehen, und ich ſetze es ganz hieben.

„Dieſes Buch ſcheint einen Satz zu behaupten, den „zu beſtreiten niemanden einfallen wird, daß nämlich die „Geiſtlichen gleich den andern Unterthanen des Königs „verbunden ſind, zu den Staatslaſten Beyträge zu thun.

„Dieß iſt die Frage nicht, man will nur wiſſen, ob „ſie in der nämlichen Form, wie es die andern Unterthanen, ihre Beyträge zu entrichten haben.

„Sollte man nicht, wenn man den Verfaſſer dieſer „Briefe hört, glauben, der Clerus bezahle dem Könige „gar nichts! Er zahlt nicht nur, ſondern er zahlt viel, ob „er gleich auf die ausdrückliche und beſtimmte Forderungen

„der königlichen Commiſſarien unter der ehrwürdigen Decke „einer freywilligen Gabe zahlt, die Austheilung des Bey„trags ſelbſt macht, und die Köſten der Einſammlung „auf ſich nimmt. Man muß in der That ein ziemlicher „Liebhaber vom Lärmen ſeyn, wenn man über eine ſo eitle „Benennung, welche der Wirklichkeit nichts benimmt, ſo „viel Lärmen macht.

„Dieſes vorausgeſetzt, ſo iſt der ganze in dieſen bey „manchen Thatſachen nicht gar pünctlichen Briefen ausge„ſtreute Kram von Gelehrſamkeit ganz und gar unnütz. „Man bemühet ſich zu beweiſen, daß die Geiſtlichen von „Zahlung der Tribute nicht befreyt ſeyn können, und daß „ſie dem Kaiſer geben müſſen, was des Kaiſers iſt: Die„ſes iſt lauter verlorne Arbeit: Der Clerus ſelbſt weigert „ſich nicht, es zu thun; allein, er will dem Kaiſer geben, „was ihm gebührt, in der Form, nach welcher der Kai„ſer von unvordenklicher Zeit her die Abgaben von den „Kirchendienern gefordert hat.

„Beym erſten Anblicke iſt ein ſo alter Beſitzſtand, „gleichwie der des Clerus iſt, gewiß günſtig; man ſuche „die Urſachen davon auf, und man wird ſehr gute und „ſtarke Gründe finden.

„Um es mit einem Worte zu ſagen: der Vortheil „der Religion ſelbſt war der Grund davon. So ehrwür„dig ſie auch an ſich ſelbſt iſt, ſo verliert ſie immer in der „Denkungsart des Volkes, deſſen Hartſinn nur durch äu„ßerliche Zierde gerührt werden kann, an der ihr ſchuldi„gen Verehrung, wenn ihre Diener ſelbſt nicht mehr ge„ehret werden; und ſie werden nur in ſoweit geehret, als „man ihnen Vorzüge läßt, wodurch ſie mit dem gemeinen „Haufen nicht vermiſchet werden können.

„Hierauf gründen ſich die den Geiſtlichen zu verſchie„denen Zeiten ertheilte Privilegien, welche nach und nach „von jenen aus unſern Königen, die auf ihr königliches „Anſehen die eiferſüchtigſten waren, beſtätiget worden ſind.

„Kann man ſich ſchmeicheln, Privilegien, die auf „ſo ehrwürdigen Gründen gebaut ſind, zu vernichten? „Können verfängliche Vernünfteleyen und die Anhäufung „zweydeutiger und dem Widerſpruche unterworfener That„ſachen dem Gewichte eines ſo langen Beſitzſtandes, als „der des Clerus iſt, das Gleichgewicht halten?

„Dieſer Beyſtand iſt ſo alt, und ſo richtig, daß er „wenigſtens den übereilten Urtheilen, die man mit ſo vie„ler Hitze für dieſe Briefe fällt, Einhalt thun ſollte; und „jeder vernünftige Menſch ſollte ſich nicht hinreiſſen laſſen, „die Verbannung eines bloß durch ſein Alterthum ehrwür„digen Gebrauches zu begünſtigen, ohne zuvor die Urſa„ſchen davon unterſucht, die Thatſachen berichtiget, und „in jene Zeiten und Umſtände, wo ſie ſtatt fanden, ver„ſetzt zu haben; eine in der That müheſame Arbeit, „die man aber bald zu ſehen hoffen kann.

„Bis dieſes geſchieht, will ich nur die verſchiedenen „Begriffe vorlegen, die bey flüchtiger Durchleſung dieſes „Buchs in meiner Seele entſtanden ſind.

„Ich will mich bey Zergliederung des erſten Briefs „nicht aufhalten; Es iſt dieſes ein Unternehmen über meine „Kräfte; Es herrſchet in demſelben eine dunkle und ver„worrene Metaphyſik ein Geweb von großen und prächtigen „Redensarten, die unter vielem Gepränge ganz gemeine „und oft falſche Sätze enthalten.

„Alles zielt in demſelben ab, zu beweiſen, daß die „austheilende Gerechtigkeit (Juſtitia diſtributiva) in der „Geſellſchaft nothwendig iſt, daß es natürlichen Rechtens „iſt, ſein Wohl nach Kräften zu befördern, daß in den „Geſellſchaften der Menſchen, woraus der Staat beſteht, „kein wirkliches Wohl iſt, wenn Ungleichheit und Uneben„maaß in den Beyträgen zu den Auflagen herrſchet: ein „Satz, woraus ſich auch beweiſen ließe, daß die Reich„thümer gleich ausgetheilt ſeyn müſſen.

„Und

„Und aus dieſen wichtigen Gründen ſchließt man, die „austheilende Gerechtigkeit fordere es, daß die älteſten und „durch den Beſitzſtand gegründetſten Privilegien des Clerus „als Mißbräuche aufgehoben werden ſollen, die durch Ver„jährung keine Rechtskraft erlangt haben könnten. Wie „mancher Beſitzſtand, der aus einer tadelhaften Quelle ent„ſtanden iſt, iſt dennoch für den Beſitzer der unſtreitigſte „Rechtsgrund. Der Verfaſſer dieſer Briefe hat ſich von „der Einbildung ſo erhitzen laſſen, daß er aus Eifer ganz „kühn behauptet, es ſeye nicht zu vermuthen, daß die Men„ſchen unter einer ſo ungerechten Bedingniß, als die Un„gleichheit in Austheilung der Staatslaſten iſt, ſich jemals „einem Souverän, wer der auch ſey, unterworfen hätten.

„Nebſtdem, daß dieſer Satz alle Privilegien ohne „Unterſchied verbannt, ſo zielt er auf nichts weniger ab, „als den Unterthanen, die keine beſondere Befreyungen „haben, begreiflich zu machen, daß ſie berechtiget ſeyen, „ſich dem = ihren Fürſten ſchuldigen Gehorſam und Treue „zu entziehen. und zwar alsdann, wenn der Clerus den „zwanzigſten Theil ſeiner Einkünfte nicht in der nämlichen „Form bezahlt, als ſie den ihrigen bezahlen. Eine Un„gereimtheit, deren Vorſtellung gefährlich und deren Fol„gen zu entwickeln unnütz iſt!

„Wie ſind aber dieſe Grundſätze auf die gegenwärti„gen Umſtände anwendbar?

„Wem iſt unbekannt, daß die austheilende Gerechtig„keit darin beſteht, daß jedem, was ihm gebührt, gegeben „werde? Wird man alſo den Gründen und der Stimme „dieſer austheilenden Gerechtigkeit widerſprechen, wenn „man jeder Verſammlung im Staate, jeder Gemeinde, „jedem Bürger die Vorzüge, in deren Beſitz er iſt, un„gekränkt erhält? Warum will man es bey Einrichtung der „Monarchien als eine Ungerechtigkeit anſehen, daß die „Stände und der Rang der Unterthanen, unterſchieden „worden ſind, daß dieſe Unterſcheidungen unter die Zahl

„jener erſten Bedingniſſe gehören, mit welchen man ſich „der Oberherrſchaft eines Monarchen unterworfen hat; „Mit einer mittelmäßigen Kenntniß der alten Geſchichte „Frankreichs kann man ſich ſehr leicht von dieſer Wahrheit „überzeugen, und will man ſeine Achtſamkeit darauf ver„wenden, ſo wird man ohne Mühe erkennen, daß der we„ſentliche Unterſchied zwiſchen einem monarchiſchen und „einem deſpotiſchen Staate darin beſteht, daß in jenem „die Unterthanen in untergeordnete Claſſen vertheilt, ihnen „verſchiedenen Befreyungen und Vorzüge gegönnt, Unter„ſcheidungszeichen eingeführt ſind, welche in allen Gewer„ben den Eifer ermuntern, und das vorzüglichſte Band „zwiſchen Unterthanen und Regenten ausmachen, und „daß im Gegentheile in dem andern die Bürger einander „am Stande gleich, und auf gleiche Weiſe Sclaven ſind, „wodurch ihr Geiſt ſo ſtumpf wird, daß ihnen alles, ſo„gar das Leben, gleichgültig iſt; ſelbſt der Verfaſſer des „Geiſtes der Geſetze, der in den Briefen mit Recht gelobt „wird, ſagt im erſten Bande, 2ten Buch, 4ten Cap. ſehr „wohl: Schaffe in einer Monarchie die Vorzüge der „Großen, des Clerus, des Adels und der Städte „ab, und wir werden bald einen Volks- oder de„ſpotiſchen Staat haben.

„Sowohl Leidenſchaft, Neid, Eiferſucht, die Hoff„nung beſſer behandelt zu werden, wenn es dem andern „ſchlimmer ergeht? Soll alles dieſes uns umändern und „zu unſerm eignen Vortheile blind machen? Ich meiner „Seits, ob ich gleich nicht mehr für den Clerus einge„nommen bin, als es der Verfaſſer der Briefe iſt, ge„wöhne mich nicht daran, den Umſturz ihrer Privilegien „und die darüber zu bezeigende Freude anzuſehen, ohne „über die Folgen zu zittern.

„Werden dieſe vernichtet, ſo nenne man mir jene, „mit deren Erhaltung man ſich ſchmeicheln darf.

„Die

„Die Menſchen ſind in Wahrheit ſehr widerſpre-„chend. Ich höre ſie alle Tage über den Umſturz der Ein-„richtungen, die ſie zur Bildung des Herzens und des „Geiſtes für die dienlichſten hielten, klagen; über die Ver-„nichtung aller Orten, über die Herabwürdigung aller „Stände ſeufzen; höre, wie ſie alle dieſe Uebel der Verach-„tung der alten Weiſe; der Gleichgültigkeit gegen verſchie-„dene Verſammlungen im Staate; der Neigung, unſere „alten Gebräuche und Grundſätze als unſchickliche Pedan-„tereyen zu behandeln, und endlich der Mühe zuſchreiben, „die man ſich gibt, ſo viel als möglich, eine Geſellſchaft „zu unterdrücken, die ſich durch Dienſte immer höchſt em-„pfehlungswürdig gemacht, und die keinen andern End-„zweck hat noch haben kann, als ſich durch Eifer und Treue „gegen ihren König auszuzeichnen. Man ſchreit alle Tage „wider dieſe dem öffentlichen Wohl, wie es heißt, ſo ſchäd-„liche Neuerungen, und unterdeſſen zeigt ſich kaum eine „Gelegenheit, etwa die noch übrigen Spuren von Privile-„gien und Unterſcheidungen zu erhalten, ſo ſieht man ſo-„gar eifervolle Bürger, wie ſie ihre eignen Grundſätze ver-„geſſen, in dem Clerus nur den Clerus anſehen, und, in-„dem ſie alles gleich machen wollen, ſelbſt dazu beytragen, „daß die Gebräuche und Manieren, deren Verluſt ſie be-„dauern, ohne Hoffnung einer Rückkehr vernichtet werden; ſie „vergeſſen, daß Privilegien, welche einen langen und alten „Beſitzſtand für ſich haben, mit Feyerlichkeiten ertheilt „ſind, welche den Beyfall und die Einwilligung des Volks „vermuthen laſſen und wodurch Geſetze gültig und unab-„änderlich werden, daß ſolche Privilegien, ſage ich, kei-„nen Eintrag leiden können, ohne daß andere noch weſent-„lichere Privilegien unendlich gefährlicheren Abänderungen „ausgeſetzt ſeyen. Wäre es nicht vielmehr Pflicht eines „Patrioten an Beybehaltung dieſer Privilegien, als an „deren Abſchaffung zu arbeiten?

„Ich will zugeben, daß die Geiſtlichen das Unheil, „womit Frankreich geplagt iſt, verurſacht oder vermehrt

„haben, daß es unter ihnen Männer gegeben habe, welche „kühn, ungerecht, und verwegen waren, deren Endzweck „geweſen ſeyn ſolle, jede Macht herabzuſetzen und die ihri„ge auszudehnen, ſie ſollen zu ihren ehrgeitzigen und unge„rechten Abſichten die Religion ſelbſt gemißbraucht haben, „von der ſie doch die Ehrerbiethigkeit und Verbreitung der„ſelben gegen die Macht der Souveräne hätten lernen ſol„len; es ſeye, daß es heut zu Tage unter dem Clerus we„nige gelehrte Prälaten gibt; Ich will annehmen, daß er „die Unwiſſenheit eingeführt, und hiebey den Zweck ge„habt habe, die ſeinige hiedurch mehr zu verſtecken, und „den Aberglauben wieder einzuführen, damit ſeine Macht „vermehrt werde; geſetzt, einige mächtige Geiſtliche haben „unter dem ſcheinbaren Vorwande der Handhabung der „Religion das Zutrauen dieſes oder jenes unſerer Könige „gemißbraucht; Sind dieſes, beſonders nach einer lang „anhaltenden Ruhe, hinlängliche Gründe, um einer als „Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen immer geehrten „Claſſe die Privilegien zu entziehen, welche das Andenken „geleiſteter Dienſte erneuern, und zu neuen Dienſtleiſtun„gen aufmuntern können?

„Muß man nicht billig ſeyn? Sollen Fehler, welche „einige Glieder aus einer Staatsclaſſe begangen haben, „auf die ganze Claſſe fallen, und ihr die Beraubung jener „Befreyungen zuziehen, welche ſie der geſunden Politik, „der Erkenntlich- und Frömmigkeit unſerer Könige zu ver„danken hat? Erinnert man ſich gleich mit Unwillen eines „Erzbiſchofs von Lyon, ſo wird doch zu gleicher Zeit eines „Erzbiſchofs von Bourges, und ſo ſehr vieler anderer mit „Ehrerbiethigkeit gedacht werden, die man den wenigen, „ſo ſich durch ihre kühne und gehäßige Unternehmungen „ausgezeichnet haben, entgegen ſetzen könnte.

„Müſſen denn dem Clerus ſeine Privilegien entzogen „werden, damit er ſein Anſehen nicht mißbrauche, und in „gehörige Schranken verſetzt werde! Verbeſſert an dem „Clerus, was er etwa fehlerhaftes haben kann; machet

„ihn mit ſeinen Regeln bekannter, belebet ihn mit den „Grundſätzen der Menſchlichkeit und der Liebe; macht, daß „er ſich mit den Pflichten ſeines Stands mehr beſchäftige, „daß er nicht alle ſeine Studien, Unterſuchungen und Ar„beiten auf bloß ſcholaſtiſche Fragen, deren Gegenſtände „außer dem menſchlichen Verſtande ſind, verwende, ma„chet, daß die Geiſtlichen den Glaubigen über andere zu „ſehr vernachläßigte Religionspuncten Unterricht ertheilen, „durch ihre Sitten erbauen, durch ihre Beyſpiele heiligen; „berichtiget, was bey den Auflagen ihrer Zehenten ungleich „ausgetheilt, oder bey ihren jährlichen Abzahlungen des „entlehnten Geldes einer klugen Oeconomie zuwiderlaufen „könnte.

„Alles dieſes ſoll und kann geſchehen, ohne ihnen ihre „Privilegien zu entziehen.

Der franzöſiſche Clerus iſt, als ich dieſes ſchreibe *o*), zu Paris verſammelt, und man weiß noch nicht, was ſeine Vorſtellungen für eine Wirkung haben, noch was der König verordnen werde *p*). Bis Se. Majeſtät ihren Ausſpruch ertheilt, will ich die Entſcheidungsgründe anführen. Schon zu Anfange dieſes Abſchnitts habe ich gezeigt, daß die Geiſtlichen keine perſönlichen Privilegien haben; nun will ich ſogleich beweiſen, daß ſie keine dinglichen Privilegien haben, und daß, wenn ſie in irgend einem Lande dergleichen erhalten haben, der Souverän ſie unbedingt widerrufen kann.

§. XLVI.

---

o) Im Julius 1750. *p*) Der im Jahr 1755 verſammelte Clerus bath in einer Vorſtellung um Verſchub, die Erklärungen auf 10 Jahre von ſich zu geben; Se. Majeſtät hatte einige Rückſicht auf dieſe Bittſchrift, und durch einen Schluß vom 8ten Julius ertheilte er dieſe Friſt bis den 1ten Julius 1760.

§. XLVI.

Beweggründe die Geiſtlichen zu den nämlichen Anlagen, welche von den Laien gezahlt werden, zu verbinden.

Die Vereinigung der einzelnen Kräfte macht das aus, was man den Staat nennt; Hier haben wir alſo ſeine Weſenheit, nach welcher er ſein Daſeyn hat, und ohne die er nicht beſtehen könnte. Der politiſche Staat hat alſo kraft ſeiner Weſenheit das Recht, von allen Gliedern aus denen er beſteht, die Vereinigung der Kräfte, welche ihm ſein Daſeyn geben, zu verlangen; und hätte der Staat über einige unter ihnen das Recht nicht, oder wären einige einzelne Bürger von dieſer Pflicht losgezählt, ſo wären von dieſem Augenblicke an zwiſchen dem Staat und dieſen einzelnen Bürgern die weſentlichen Verhältniſſe nicht mehr vorhanden. Dieſe einzelnen Kräfte ſind entweder perſönliche, dergleichen die Bemühungen des bürgerlichen und des Soldatenſtandes ſind, oder es ſind dingliche, wohin die Einkünfte von den Grundſtücken oder der Induſtrie gehören. Der politiſche Staat iſt durch Vereinigung beyder entſtanden, über die er alſo ein gleich weſentliches Recht hat. Die Sicherheit der Staaten, ihre Bedürfniſſe und ihre immer ſich äußerende Laſten fordern, daß die Vereinigung der dinglichen Kräfte wirklich und andaurend ſeye. Dieſe Vereinigung geſchieht vermöge der gewöhnlichen Auflagen. Die Laſten und Bedürfniſſe, welche den Staat oft unvermuthet überfallen, fordern auch oft noch außerordentliche Auflagen, und da dieſe den nämlichen Grund, Eigenſchaft und Gegenſtand haben, ſo ſind die Bürger des Staats eben ſo weſentlich dazu verbunden, als ſie es zu jenen Abgaben ſind, welche wegen den gewöhnlichen Bedürfniſſen für allzeit vorhanden bleiben.

Die ihrem Weſen nach zur Geſellſchaft gebildete Menſchen haben ſeit dem Anfange der Welt ihren Beruf durch

Errich-

Errichtung politiſcher Staaten erfüllt, und alle ſind der regierenden Macht in demſelben unterworfen. Die Geiſtlichen, die ihrer Geburt nach Bürger und Unterthanen des Staats ſind, hören ihrer Weihe wegen nicht auf, es zu ſeyn, und könnte man hierüber nur den mindeſten Zweifel haben; ſo wäre er ſehr bald durch das Anſehen Jeſu Chriſti ſelbſt gehoben, welcher ſagt: er ſeye nicht gekommen, um die Unterthanen von dem Gehorſam der Könige zu befreyen; wie auch durch das Anſehen des heil. Paulus, welcher verſichert, daß jede Seele den Mächten unterworfen ſeye; durch die in der Schrift angemerkte Unterwerfung der Zunft Levi und durch die Unterwerfung der Geiſtlichen unter die gewöhnlichen Civil- und Criminalrichter mit einigen Beſchränkungen, welche ſie bloß von der weltlichen Macht erhalten haben, wie ich es in der Folge zeigen werde.

Durch ihre Geburt entſtehen alſo zwiſchen ihnen, ſo wie zwiſchen den andern Menſchen und dem politiſchen Staate, die weſentlichen Verhältniſſe, welche durch ihren neuen Stand nicht aufgehoben werden, nämlich ihre Pflicht zu den Bedürfniſſen und Laſten des politiſchen Staats beyzutragen, und das Recht des politiſchen Staats von ihnen dieſen Beytrag zu fordern; und wie könnten ſie ſich auch dieſer Pflicht entziehen? Ihr Stand befreyt ſie nicht nur nicht davon, ſondern er verbindet ſie im Gegentheile aus dreyen Gründen mehr, als die andern Menſchen dazu. Als Hirten ſind ſie der Welt ein Beyſpiel der Treue gegen die erſten und geheiligteſten Pflichten der Menſchen gegeneinander ſchuldig; als abgeſonderte, das iſt, als Diener eines Amtes, welches ihre Perſonen vom Dienſte des Staats abhält, würden ſie deſſen Glieder nicht mehr ſeyn, und die Pflichten eines Staatsbürgers nicht erfüllen, wenn ſie eine Geſellſchaft, deren reichſter Theil ſie ſind, nicht mit ihren Gütern unterſtützten. Sie ſind es endlich aus Gerechtig- und Erkenntlichkeit für ihre Güter ſchuldig, womit die Geſellſchaft auf ihre Koſten ſie bereichert hat, und

wegen

wegen dem ruhigen Genuſſe dieſer Güter und aller gemeinſchaftlichen Vortheile, welche ihnen der Staat verſchafft.

Es iſt vollkommen gerecht, und ein weſentlicher Theil einer Geſellſchaft, daß ohne dinglichen oder ohne induſtriellen Beytrag man an ihren Vortheilen keinen Theil noch ein Recht dazu haben könne, und alle Menſchen erfüllen in dieſem Puncte ihre Pflichten. Der Ackersmann bringt in die Geſellſchaft ſeine nützlichen und müheſamen Arbeiten, die oft ſeinen Mitbürgern nützlicher ſind, als ihm ſelbſt. Der Künſtler und Handelsmann trägt ſeine Sorge und Emſigkeit; der Staatsmann ſeine Wachtſamkeit; der Gelehrte ſeine Anſtrengung, Unterſuchungen und Betrachtungen, die Magiſtratsperſonen das Studium der Geſetze, die Entſcheidung der Streitigkeiten einzelner Bürger; und endlich der Soldat ſeine Müheſeligkeiten, ſein Blut und Leben zum Wohl des Staates bey. Wann ſie dann der Geſellſchaft durch den perſönlichen Beytrag ihrer Arbeiten und Bemühungen beygeſprungen ſind, dann helfen ſie ihm noch mit einem Theile ihrer Güter, und ſie verewigen dieſe Hülfe, indem ſie ihm Unterthanen geben, die in allen Gattungen eben ſo nützlich ſind, was thun im Gegentheile die Geiſtlichen? Sie dienten ehemals dem Staate mit ihren Perſonen im Kriege, ſie trugen ſogar in den erſten Jahrhunderten der Kirche zur Bevölkerung bey *q*), und ihr heiliges Amt befreyete ſie nicht von der Handarbeit, und von dem Anbau der Erde. Heut zu Tage, da ſie die Geſellſchaft nicht zu bereichern, zu regieren, zu unterſtützen, aufzuklären, zu vertheidigen und fortzupflanzen haben, ſind ſie in der That und in Rechten zu keinem perſönlichen Beytrag gehalten, ob ſie gleich mehr als die andern Menſchen durch die Geſellſchaft bereichert, unterſtützt, aufgeklärt, beſchützt und verewiget ſind; und zu der nämlichen Zeit, da ſie an allen daraus entſtehenden Vortheilen mehr Antheil als

q) Der Eheſtand hindert in der griechiſchen Kirche nicht, die Weihen zu empfangen.

als die andern haben, und von dem perſönlichen Beytrag aller andern Glieder Nutzen ziehen, machen ſie ſich die Güter und Unterthanen ohne Nutzen für die Geſellſchaft, und ohne Widerkehr eigen und den Staat alſo unaufhörlich ärmer. Sollte man wohl in dieſer Lage glauben, die Geiſtlichen ſeyen nicht gehalten, von dem mindeſten Theil ihrer Güter etwas beyzutragen, die ſie doch nur durch die Wohlthaten und auf Koſten aller andern Menſchen erworben haben, genießen und erhalten? Können ſie die ganze Laſt des dinglichen Beytrags oder den größten Theil deſſelben auf die andern Glieder des Staats wälzen, die ſchon perſönliche Beyträge leiſten, können ſie verlangen, daß, wenn ſie ohne einige Proportion mit dem dinglichen Beytrage der andern Menſchen, ihren reellen Beytrag zu den Bedürfniſſen der Geſellſchaft leiſten, dieſes nur freywillig als ein Geſchenk und aus purer Freygebigkeit geſchehe! Iſt ſo ein Syſtem, indem man es vorträgt, nicht eben dadurch ſchon widerlegt?

Bey Empfangung der Tonſur, welche der Eingang in den geiſtlichen Stand iſt, verſprechen die Geiſtlichen, nur Gott zu ihrem Theil zu haben. Jeſus Chriſtus hat erklärt, ſein Königreich ſey nicht von dieſer Welt. Warum wollen die Geiſtlichen, die Kraft ihres Standes zum Gebethe beſtimmt ſind, zeitliche Güter beſitzen? Und wenn ſie ſolche beſitzen, warum ſollten ſie die Auflagen von denſelben nicht zahlen?

Die Apoſtel haben das Beyſpiel von der Mäßigkeit, in welcher die Geiſtlichen leben ſollen, gegeben, warum ahmen die Biſchöfe, dieſe Nachfolger der Apoſtel, ihnen nicht nach?

Jeſus Chriſtus und die Apoſtel zahlten Tribute: wie können die Biſchöfe und andern Geiſtlichen verlangen frey davon zu ſeyn? Die Perſonen ändern die Natur der Güter nicht; wenn unbewegliche Güter aus den Händen der Laien in die Hände der Geiſtlichen übergehen, ſo bleiben ſie immer ein

Theil

Theil der Güter des Staats, und konnten nur mit dem Bedinge in jene Hände kommen, daß die nämlichen Gerechtſame, ſo ihnen zuvor anklebten, ferner an den Fürſten entrichtet wurden. Die Weihe der Geiſtlichen benimmt ihnen die durch die Geburt angenommene unauslöſchbare Eigenſchaften, als Menſchen, Glieder des Staats und Unterthanen keineswegs.

Der Staat hat ein unveräußerliches und unverjährbares Recht auf die Güter der Geiſtlichen ſo wie auf die Güter ſeiner andern Glieder, ſie anzuhalten, daß ſie durch den Weg der Auflagen für ſeine Bedürfniſſe Beyträge thun. Ehe ſich die Geſellſchaft jener Güter beraubte, um die Geiſtlichen aus bloßen freyen Willen damit zu bereichern, ſo gehörten ſie dem Staate und machten einen beträchtlichen Theil der reellen Kräfte aus, zu deren Widervereinigung der Staat weſentlich berechtiget iſt. Konnten ſie wohl ihre Natur ändern, wenn ſie durch übermäßige Verſchwendungen einer oft verführten und übel verſtandenen Frömmigkeit in die Hände der Geiſtlichen geriethen? Konnten ſie einer eben ſo rechtmäßig- als weſentlichen Pflicht entlediget werden?

Alle Bürger nehmen an dem Vortheil der bürgerlichen Geſellſchaft Theil, und folglich muß alles in gewiſſer Maaße an ihren Laſten Theil nehmen. Wollte man in dieſem Betrachte einen Unterſchied zwiſchen Geiſtlichen und Laien machen, ſo müßte dieſer Unterſchied zu Gunſten der Laien ausfallen, 1) weil ſie nicht ſo reich ſind, als die Geiſtlichen, und 2) weil ihre Güter ihr und ihren Familien Erbgut ſind, welche ſie durch beſchwerliche Rechtstitel erlangt haben, da im Gegentheile die Güter, in deren Beſitze die Geiſtliche ſind, ihnen unentgeldlich gegeben worden, und ein Geſchenk des Fürſtens und des Staats ſind. Welche wunderbare Erkennlichkeit iſt doch dieſes, die ganze Laſt der Auflagen auf ſeine Gutthäter wälzen zu wollen.

Das

Das Geboth Almoſen zu geben war die Quelle der Reichthümer für die Kirche. Die Almoſen der Glaubigen haben der Kirche die Güter verſchafft, die ſie beſitzt. Wenn ein augenblickliches Almoſen, ſagten die Geiſtlichen zu den Laien, Gott ſo angenehm iſt, wieviel verdienſtlicher wird ein anhaltendes Almoſen ſeyn, das ſich alle Tage erneuern wird? Daher kamen die vielen Stiftungen, deren für die Armen beſtimmten Einkünfte nach und nach das Erbgut der Beneficiaten wurden.

Alle Güter der Kirche kommen vom Staate her, ſie werden der Kirche von der nämlichen Macht erhalten, welche die Güter der Laien bewahrt und ſie bleiben folglich den nämlichen Laſten unterworfen.

Cäſars Bildniß auf der Münze, womit der Tribut bezahlt wird, iſt ein Zeichen der Unterwürfigkeit der Güter, für die ſie bezahlt wird, und der ihnen anklebenden untrennbaren Verpfändung. In welche Hände ſie immer gerathen, ſo bringen ſie dieſe Laſt mit ſich auf jeden Beſitzer, weil das ihm zu Theil werdende Eigenthumsrecht allzeit dem hohen Eigenthumsrechte des Staats untergeordnet iſt.

Welchen Grund haben die Geiſtlichen, ſich von den andern Körpern im Staate trennen zu ſollen, wenn es um deſſen Erleichterung zu thun iſt; ſie, die ſo geſchäftig ſind, ſich an deſſen Spitze zu ſtellen, wenn es nur um die eitle Ehre des Vorſitzes zu thun iſt? Kann der Clerus ſich loszählen zu den Laſten des Kriegs beyzutragen, da er ihn nicht führen kann? Kann er ſich den Beyträgen zu Erhaltung des Friedens entziehen, er, der die ſüßeſten Früchte deſſelben genießt? Durch den Krieg kommt der Adel ſchneller zu Ehren, die eine edle Ehrſucht reitzen und dadurch die Belohnung des Muthes werden. Das Volk weiß durch Zubereitung der Lebensmittel und durch den Nutzen von verſchiedenen Unternehmungen ſich für die außerordentlichen Beyträge ſchadlos zu halten, welche man von ihm währenden Kriege fordert. Der Clerus allein kann ſich wegen

der Kriegsbedrängniſſe nicht entſchädigen. Als Diener des Friedens Gottes kündet er den Frieden als das Gut an, welches alle andere Güter in ſich ſchließt, und ohne welchen es kein wahrhaftes gibt; er muß alſo eben ſo ſehr oder noch mehr als je ein Körper im Staate geneigt ſeyn, auch etwas zu der Hülfe beyzutragen, die zu nichts, als zur Erhaltung derer, von denen man ſie verlangt, beſtimmt iſt.

Ein deutlicher Begriff von der Kirche entſcheidet allein unſere Frage. Was iſt die Kirche? Sie iſt die **Verſammlung von Perſonen, welche durch das Bekenntniß des nämlichen chriſtlichen Glaubens und durch die Theilnehmung an den nämlichen Sacramenten unter Leitung rechtmäßiger Seelenhirten vereint ſind.** Der Schriftſteller *r*), von dem ich dieſe Erklärung entlehne, kann dem römiſchen Hofe nicht verdächtig ſeyn. In der erſten Kirche und zu jener glücklichen Zeit, wo der Name: Kirche, der ganzen Verſammlung der Chriſten gemein war, war das ganze Volk Herr von den Gütern, welche man nun geiſtliche Güter nennt, und es verwendete dieſe Güter zum gemeinen Nutzen, beſonders aber zur Erquickung der Armen. Die Geiſtlichen legten ſich in der Folge den Namen: Kirche, bey, um ſich unter dieſem Titel deſto leichter zu Herren über jene Güter machen zu können, welche ſie nur zu verwalten und auszuſpenden haben. Alle Fragen, welche wegen den Privilegien der Geiſtlichen aufgeworfen werden, betreffen nicht die Kirche und den Staat, ſondern die Geiſtlichen und die Laien, die Güter der übrigen Chriſten müſſen eben ſowohl als die Güter des Clerus für Güter der Kirche angeſehen werden, weil die Kirche nicht nur die Geiſtlichen, ſondern alle und jede Glaubige in ſich enthält. Der Clerus macht nur den kleinſten Theil der Kirche aus, und muß nach Maaßgab des Nutzens, den er vom Staate zieht, zu deſſen Laſten beytragen.

Wir

r) Bellarmin de Eccleſ. militante.

Wir müſſen noch einige Betrachtungen über die Privilegien machen, welche der franzöſiſche Clerus neuerlich erhalten hat.

Wenn die Befreyungen, welche zum Nachtheil der übrigen Bürger von einigen Gliedern des politiſchen Körpers erworben werden, auf die Aufhebung oder wichtige Kränkung der Gerechtigkeit, und die allen gebührende billige Austheilung abzielen, ſo ſind ſie nichtig und Mißbräuche, oder es ſind nur Ausnahmen, die nicht angenommen werden können, als wenn ſie der übrigen Geſellſchaft ein Gut gewähren, welches größer iſt als das Uebel, ſo durch jene einigen andern Gliedern des Staats zugefüget werden kann. Sie ſind allzeit widerruflich, wenn dieſe Bedingniß abgeht oder aufhört, und es iſt für den Souverän eben ſo wichtig als für die Unterthanen, daß die Gerechtigkeit und ebenmäßige Gleichheit beybehalten, und alles, was dagegen ſeyn könnte, widerrufbar ſeye, weil dieſe Gerechtigkeit zu gleicher Zeit der beſte Titel und feſteſte Grund von der Macht des einen und von dem Gehorſam des andern iſt, wie ſie das Unterpfand der Ruhe des Staats und das Glück ſeiner Glieder iſt.

Die Geſetzgeber ſind nur Ausleger und Commentatoren des natürlichen Geſetzes, das ſeinen Grund in dem Weſen der Menſchen ſelbſt hat; ſie können es nicht abſchaffen, noch auf ewig davon freyſprechen, weil das daraus entſpringende Recht gleich dem natürlichen Geſetze unverjährbar iſt. Wenn der Souverän davon freyſprechen oder darauf entſagen kann, ſo kann dieſes weder für allzeit, noch für ſeine Nachfolger geſchehen, weil er nur die Ausübung deſſelben zu beſorgen hat; und ſein Nachfolger oder er ſelbſt können ihre Rechte wieder behaupten, wann die Gerechtigkeit und die Bedürfniſſe der Geſellſchaft es fordern. Iſt dieſes Recht unabänderlich, weil es allen Menſchen weſentlich und der Geſellſchaft in gemein zuſtehet, ſo kann es kein Beſitzſtand, ſo alt er auch iſt, aufheben. Wir wollen dieſe unſtreitigen Grundſätze auf die königlichen Er-

klärungen anwenden, welche der franzöſiſche Clerus in den Jahren 1711 und 1726 bey ſchon erzählten Umſtänden erhalten hat.

Die Erklärung vom 1726 die noch ſtärker iſt, als jene vom Jahr 1711, kann in Rückſicht des Clerus nichts anders, als eine Ertheilung einer vorher nicht gehabten Befreyung, oder als eine Beſtätigung einer angemaßten Befreyung angeſehen werden. In dem erſten Falle kann und ſoll die königliche und geſetzgebende Macht, von der ſie ihre Befreyung erhalten haben, ſie hinwegnehmen, weil dieſe Macht allein ſie geben kann, obgleich ſie ſolche nie hätte ertheilen ſollen. Im zweyten Falle kann derjenige, ſo beſtätiget, auch abſchaffen und aufheben; auch gibt derjenige nichts, welcher beſtätiget. Wenn der Clerus keine Befreyung hatte, ſo hat ihm der König durch ſeine Erklärung vom Jahr 1726 keine gegeben. Nun lehret uns aber die Geſchichte der franzöſiſchen Monarchie, von ihrer Errichtung an bis auf die Ligue durch eine Reihe Thatſachen, daß dieſe Befreyung nicht vorhanden ſeye, wie die Grundgeſetze der nämlichen Monarchie, des geiſtlichen und weltlichen Rechts, deren Unmöglichkeit, Ungereimtheit und Ungerechtigkeit zeigen. Es folgt alſo nothwendig daraus, daß die Erklärung vom Jahr 1726 entweder dem Clerus keine Befreyung ertheilt, oder wenn ſie ihm ein Privilegium ertheilt, dieſes von der ertheilenden Macht ſowohl widerrufen werden kann als ſoll.

Nach dieſer Schlußrede, welche auf alle Fälle die Anſprüche des Clerus vernichtet, wollen wir die wirklichen Reſultate der Erklärung 1726 unterſuchen. Sie ſcheint nicht nur gar keine neue Befreyung in ſich zu enthalten, ſondern es iſt augenſcheinlich, daß der Clerus ſorgſam und ängſtig getrachtet hat, alles zu vermeiden, was der Beſtätigung einer alten Befreyung nur einigermaſſen gleichkommen konnte. Der Clerus merkte damals nur zu gut, daß aus der Beſtätigung die Möglichkeit des Widerrufs nothwendig folge, und dieſem wollte er gänzlich vorkommen

nen und ausweichen. Wirklich ſagt dieſe Erklärung, die durchgehends ſo emphatiſch von Freyheiten und Befreyungen redet, welche der Kirche zuſtehen, und mit ihren Gütern untrennbar verbunden ſind, in keiner Stelle, daß der König dieſe nämlichen Güter befreye, ſondern er ſchränkt ſich darauf ein, daß er ſie für befreyt erkläre. Dieſer ſo beſtimmte, ſo geſuchte Ausdruck, den man in der Erklärung vom Jahr 1711 nicht findet, beweiſt, daß der Clerus die Gefahren einer Beſtätigung fürchtete, und ſeine Rechnung beſſer zu finden glaubte, als wenn er dieſe der Kirche zuſtändige und mit den Kirchengütern verbundene Ausnahmen, Befreyungen und Freyheiten von dem Souverän deutlich und allgemein anerkennen ließe; wenn aber dieſe Ausnahmen, Befreyungen und Freyheiten nicht vorhanden ſind, es nie waren noch ſeyn konnten, ſondern bloße Geſchöpfe der Einbildung ſind, welche Kraft und Wirkung kann eine Erklärung haben, in der ſie anerkannt ſind?

Vierter Abſchnitt.

Von den Aſylen überhaupt und den Kirchen-Aſylen ins beſondere.

§. XLVII.

Alterthum der Aſyle oder Freyſtätten.

Das Aſylrecht iſt beynahe eben ſo alt, als die Welt. Einige Schriftſteller leiten es von einem gewiſſen Aſſyrophenes her, welcher nach Toſtats und Sixtus von Siena Angeben in Aegypten Geſetzgeber war, ehe Ninus in Aſſyrien regierte. Andere ſteigen bis zu der Geburt der fabelhaften Götter hinauf, und geben alſo ungewiſſe Epochen für den beſtimmten Zeitpunct des Aſylrechtes an.

Andere Schriftſteller endlich, die mit ihren Unterſuchungen nicht über das Heldenalter hinausgehen, behaupten, Cadmus ſeye einer der erſten geweſen, der zu Bevölkerung der neuen Stadt Theben in Böotien aus ihr eine

Freyſtätte für alle Flüchtlinge aus Griechenland und den umliegenden Gegenden gemacht habe; allein, lange zuvor war das Aſylrecht in der jüdiſchen Religion eingeführt.

§. XLVIII.

In der jüdiſchen Religion waren ſie nur für die Unſchuldigen und die Unglücklichen, ſo einen unfreywilligen Todtſchlag begangen hatten.

Moyſes und nach ihm Joſue wieſen denen Freyſtätten an, die ſich eines unwillkürlichen Todtſchlags ſchuldig gemacht hatten, und gezwungen waren, ſich der Strenge der Geſetze, oder dem unverſöhnlichen Haſſe eines Rächers zu entziehen. Der Tabernakel und der Tempel zu Jeruſalem, ſelbſt die von den Patriarchen errichteten Altäre waren wider die Verfolgungen der Obrigkeit für dieſe Unglücklichen ſichere Zufluchtsörter; Die Majeſtät des Gottes Iſrael, der in dieſen geheiligten Orten für ſeinen Dienſt wachte, und deſſen Gegenwart durch die allda gewirkte Wunder fühlbar geworden iſt, dieſe hielten den verwegenſten in Ehrfurcht. Unter dem Schutze dieſer mächtigen Denkmähler war der unterdruckte Unſchuldige in Sicherheit. Die Hebräer öffneten nur jenen ihre Zufluchtsſtätten, welche ihre Unſchuld vor dem Richter beſcheiniget hatten, mangelte es an dieſem Umſtand, ſo hatten die Füchtlinge auf die Wohlthat des Geſetzes keinen Anſpruch zu machen s). Umſonſt flüchtete ſich Joab in das Heiligthum, um der Rache Salomons zu entgehen; er fand die Strafe ſeiner Verbrechen und den Tod ſelbſt an dem Fuße des Altars, den er umarmt hielt.

§. XLIX.

Von den Freyſtätten Griechenlands.

Da Griechenland eine faſt ganz am Meer liegende Provinz war, wo dem Thucidides zu Folge, die Seeräu=

s) Siquis per induſtriam occideret proximum ſuum et per inſidias, ab altari meo evello eum ut moriatur. Exod. 21.

räuberey große Verwüſtung anrichtete, kamen die Einwohner auf den Gedanken Tempel zu errichten um ſich wider die Anfälle der Seeräuber ſicher zu ſtellen. Dieſe Tempel, ſo nicht wie unſere Kirchen gebaut waren, ſahen Schlöſſern und Thürmen gleich, hatten unterirdiſche Gewölbe, und waren kein Zufluchtsort für Verbrecher, ſondern nur für Leute, die der Unterdruckung auswichen. Nur wenige Orte hatten das Aſylrecht, und es verlor ſich, ſobald Mißbräuche dabey einſchlichen.

Die Stadt Teos in Jonien war dem Bacchus geweiht. Die Völker, welche mit ihr Freundſchafts- und andere Bündniſſe machten, ſprachen mit Ehrfurcht von dem Gotte, und erkannten an, daß die Stadt Teos und die dazu gehörigen Länder ihm geweiht, und für unverletzlich zu halten ſeyen. Die Etolier, die vom Seeraube lebten, ſo wie es heut zu Tage die Algierer und andere africaniſche Corſaren machen, kamen im Jahre 193 vor Chriſti Geburt mit den Einwohnern von Teos überein, daß dieſe, in ſoweit es an den Etoliern liege, dieſes Heiligungs und Aſylrechts für ihre Städte und Länder ungekränkt genießen ſollten; wenn ein Etolier entweder einen Einwohner von Teos berauben, oder etwas, ſo ihrer Stadt oder ihrem Grundbezirke zuſtünde, hinwegnehmen würde, ſo ſollten die Eigenthümer wieder erhalten, was ſich noch vorfinden würde, und für das, ſo man nicht mehr fände, ſollten die Räuber Genugthuung leiſten, zu welchem Ende es den Einwohnern von Teos erlaubt ſeyn ſolle, ſie deswegen gerichtlich zu belangen. Verſchiedene cretiſche Völker, deren jede Stadt beynahe damals eine Republik ausmachte, ſchloßen mit der Stadt Teos ähnliche Verträge *t*).

§. L.

Von den Freyſtätten bey den Römern.

Romulus erdichtete einen Gott Aſyleus, deſſen Schutz den Flüchtlingen, ſo ſich auf den Berg Capitolinus begaben,

t) Verſchiedene dieſer Verträge findet man im Barbeyrac Sammlung der alten Verträge, 1ter Theil Seite 353 bis 362.

gaben, zur Schutzwehre dienten. „So wie jene (ſagt ein rö⸗
„miſcher Geſchichtſchreiber u), welche vor dem Romulus
„Städte erbaut hatten, eine Menge Leute von niederm und
„oft verächtlichem Stande dahin zogen, und dichteten, die
„Erde habe auf einmal dieſe Menge hervorgebracht: ſo er⸗
„richtete er eine Freyſtätte zwiſchen zweyen Gebüſchen, die
„man noch heutiges Tags, wenn man vom Capitolium her⸗
„abgehet, mit Brettern eingefaßt ſieht. Sogleich begab ſich
„eine Menge Leute Freye und Sclaven durch die Neuheit
„gelockt, aus den umliegenden Ländern dahin, und machten
„die erſte Größe dieſes entſtehenden Reichs aus".

Da der Mißbrauch des Aſylrechts durchgehends zunahm, und das ſo anfangs nur erfunden worden war, um eine Schutzwehre wider die Unterdruckung zu ſeyn, es nun wider die Gerechtigkeit wurde, ſo benahm der römiſche Rath allen Tempeln Griechenlands das Aſylrecht, neun ausgenommen, welche den Urſprung dieſes Privilegiums beſſer, als alle andere bewieſen.

In den alten Zeiten gab es noch eine Gattung von Freyſtätten, die weder zu Ehre eines Gottes, noch für einen Tempel, ſondern nur in Betracht der Gerechtigkeit eingeführt worden war. Wer einen mächtigen Gegner hatte, dem er nicht widerſtehen konnte, eilte einer Statüe des Fürſten zu, umfaßte ſie und rief das öffentliche Anſehen zu Hülfe, und niemand getraute ſich ihm den geringſten Gewalt anzulegen. Es war dieſes nichts anders als eine Art von Appellation, welche von Leuten, die den gewöhnlichen Gerichtsgang nicht gehen konnten, eingelegt wurde. Die Richter unterſuchten die Sache ſogleich und verſchafften, wenn ſie rechtmäßig war, Genugthuung; war es aber eine ungerechte Sache, ſo ſtraften ſie die Schuldigen doppelt; einmal wegen des in Frage ſtehenden Verbrechens, das anderemal, weil ein mit einem Verbrechen befleckter Menſch die Kühnheit gehabt, den Schutz der Statüe des Fürſten aufzufordern.

Gleich den erſten Tag ſeines Conſulats, das iſt, am 1ten Jänner ließ Lepidus mit Einwilligung ſeiner Collegen der

Trium⸗

u) Tit. Liv. 1. Decad. L. 1.

Triumviren Octavian und Antonius dem Jupiter-Cäſar auf dem öffentlichen Platze, eben wo ſein Körper verbrannt worden war, ein Heilthum errichten. Dieſes neue Denkmahl diente kraft eines beſondern von den Triumviren ihm zugedachten Privilegiums den ſtrafbaren zur Freyſtätte. Alexander der Große, hatte der Epheſer Aſylrecht in einen Raum von einem Stadium oder 125 geometriſchen Schuhen um den Tempel der Diana herum eingeſchloſſen. Nach ihm hat es Mithridates auf einen etwas größern Bezirk ausgedehnt. Marcus Antonius that es dieſen beyden Fürſten zuvor, und gab dem Umfange dieſer Freyſtätte noch einmal ſo weite Grenzen, um mehr Flüchtlinge dahin zu ziehen. Die Uebelthäter benutzten es, um der Strafe zu entgehen, in der Folge wurde dieſer Mißbrauch vom Auguſtus abgeſchafft, indem er der Freyſtätte engere Schranken ſetzte.

§. LI.

Die Freyſtätten, die urſprünglich nur den ungerecht Verfolgten beſtimmt waren, arteten endlich bey den Heiden in Mißbräuche aus.

Die Abſicht der Geſetzgeber und Souveräne bey Einführung der Freyſtätten, war urſprünglich dieſe, damit für die Sicherheit der ungerecht Verfolgten geſorgt ſeye. Sie dienten auch gewiſſen Verbrechern, deren Uebelthaten dem höchſten Willen der Götter und dem unabänderlichen Schickſale zugeſchrieben wurden. Dieſem gottloſen Grundſatze zufolge waren die Verbrechen des Oreſtes die Wirkung einer gebietheriſchen Nothwendigkeit, und die Furien, erzählte man, ſo ihn ohne Unterlaß plagten, blieben an der Thüre des Tempels des Apollo, in den er ſich geflüchtet hatte, ſtehen *x*).

Die Götter ſelbſt, nach dem Ausdrucke des Euripides, erklärten ihn für unſchuldig.

x) Dieß iſt der Sinn jenes Verſes des Virgils: Ultriceſque ſedent in limine dirae.

Die Geſetze hatten für die Sicherheit der Freyſtätten dadurch geſorgt, daß ſie wider die Verletzer ihrer Heiligkeit die ſtrengſten Strafen verhängten. Der gemeinen Meinung nach vereinigten ſich die Schutzgottheiten dieſer Freyörter mit den Menſchen, um die Verwegenheit dieſer gottesräuberiſchen Entweiher zu ſtrafen. Dieſen Vorurtheilen nach war der Mord der Laodamia einer Tochter Olympias in dem Tempel der Diana die Urſache von allen Unglücksfällen, die Epirus verwüſteten. Das ſchreckliche Erdbeben, wodurch der größte Theil der Stadt Sparta unter ſeinen Ruinen begraben wurde, ſah man als eine Strafe des Mordes der Iloten, die ſich in den Tempel zu Tenarus geflüchtet hatten, an.

Ueberhaupt die der Religion ſchuldige Ehrerbiethigkeit erlaubte nicht, wider jene etwas vorzunehmen, welche in die Freyſtätten kamen, und den Schutz der Götter aufforderten; Allein ohne öffentlichen Gewalt anzulegen brauchte man oft Kunſtgriffe. Das Geheimniß ſie zu zwingen, daß ſie ſich ergaben, war die Abſchneidung des Lebensmittel; So machten es die Ephoren mit dem Pauſanias. Manchmal zündete man unter dem Vorwande eines Opfers ein großes Feuer auf dem Altare an, zu dem ſich der Unglückliche geflüchtet hatte; die Gewalt der Flammen zwang ihn bald, ſeine Freyſtätte zu verlaſſen, und ſich der Wuth der Feinde zu übergeben. Euripides wußte wohl, daß dieſes Auskunftsmittel ſchon ins Werk geſetzt worden ſey, als er die Hermione alſo zu der Andromache reden läßt, die ſich zu der Statüe der Thetis geflüchtet hatte: **Ich will wider dich die Macht des Feuers brauchen, und du ſollſt von mir keine Gnade zu erwarten haben.** Claudius legt einem Sclavenhändler die nämliche Sprache in den Mund, welcher Feuer verlangt, um flüchtige Buhlerinnen von dem Altare der Venus, deren Beyſtand ſie anriefen, hinweg zu bringen. **Ich werde,** ſagt der Kaufmann, **den Vulkan zu Hülfe rufen; er iſt kein Freund der Venus** *y*): Ferner: **Ich will ein** großes

y) Vulcanum adducam, is Veneris adverſarius.

groſses Feuer anzünden, das beyde Schlachtopfer verzehren ſoll z).

Die Verbrecher bedienten ſich eines Rechts, von dem ſie durch die Geſetze ausgeſchloſſen waren; aus blinden Vorurtheilen ſtimmten die Völker für ſie und die heidniſche Religion unterſtützte dieſen Miſsbrauch. Die geheiligten Wälder, die Städte, Weiler, ſo um das Heiligthum eines dort verehrten Gottes oder Göttinn herlagen, ihre Bildniſſe, Altäre; die Statüen der Kaiſer, die römiſchen Adler, die Gräber der Helden, alles ward eine Freyſtätte, wodurch oft die ſchrecklichſten Diebſtähle, Mord und Räubereyen ſicher ungeſtraft blieben. Man ſah Straſſenräuber, ungerechte Erpreſſer, Meuchelmörder, und Verräther, die ſich der ihnen zuerkannten Todesſtrafe dadurch entzogen, daſs ſie ſich in den Tempel der Pallas zu Lacedemon flüchteten.

§. LII.

Wie grenzenlos dieſer Miſsbrauch in dem Chriſtenthume geworden ſey.

Die Chriſten thaten es den Heiden in Miſsbrauche dieſes Gebrauchs oft zuvor. Seit der Regierung Conſtantins gewöhnte man ſich die Kirchen als Zufluchtsörter anzuſehen, wo die Verbrecher dem Strafrechte der Fürſten ungeſtraft Hohn ſprachen.

Die Nachfolger dieſes Kaiſers waren genöthigt ein Privilegium einzuſchränken, das man auf Leute, die keines Schutzes würdig waren, auf flüchtige Sclaven ausgedehnt hatte. Allein, weder dieſe noch die vom Juſtinian lange Zeit hernach hierüber erlaſſenen Geſetze waren kräftig genug, um zu hindern, daſs die Geiſtlichen dieſen Gebrauch zu ihrem Entwurfe ihre eigene Herrſchaft zu gründen nicht benutzt hätten. Ver=

z) Ignem magnum hic faciam, hasce ambas hic ut in ara vivas comburam.

Verſchiedene abendländiſche Kaiſer haben zu Beſchränkung des Aſylrechts Verordnungen ergehen laſſen, die dem theodoſianiſchen und juſtinianiſchen Codex eingerückt ſind, und nach deren Beyſpiele verordnete der König der Lombarden Luitprand *a*), die Mörder und alle, ſo ſich des Tods ſchuldig gemacht hätten, ſollten kein Aſylrecht genießen, er verboth den Biſchöfen, Aebten und andern Vorſtehern der Kirchen und Klöſter, ſie aufzunehmen, zu verhehlen, ihre Flucht zu begünſtigen, oder den weltlichen Richter an ihrer Gefangennehmung zu hindern, alles bey Strafe von 600 Sols *b*).

Die Concilien geſtunden allen Gattungen von Verbrechern das Aſylrecht zu, und ſicherten es ihnen durch die Bannſtrahlen, die ſie gegen alle, ſo ſie dieſen Oertern entreißen wollten, ſchleuderten. Verſchiedene Päbſte trieben dieſe Befreyung der Oerter, deren Heiligkeit, als der einzige Grund für flüchtende Verbrecher, durch ſo einen Schutz beflecket wird, ſo weit als ſie konnten. Was iſt wohl abenteuerlicher, als daß Verbrecher an Oertern, die dem Gottesdienſte und der Frommheit gewidmet ſind, eine Freyſtätte finden? Sogar die Cardinäle ertheilten den von der Gerechtigkeit verfolgten Verbrechern eine Zufluchtsſtätte in ihren Häuſern zu Rom, welche Zügelloßigkeit jedoch Urban V aufhob *c*).

Ungerne verweigerte das canoniſche Recht den Straßenräubern, Banditen, und andern öffentlichen Dieben das Aſylrecht.

Der heut zu Tage auf dem Stuhle des heil. Petrus würdig ſitzende Pabſt wollte wider den Mißbrauch ſo vieler Frey-

a) Leg. 2. de his, qui ad Eccleſ. confugiunt, Tit. 39. Lib. 2. in L. Longob.

b) L. 4. Cit. Tit. 30. L. 2.

c) Man ſehe Petrarchs Briefe, in deren einem er dieſem Pabſte wegen Abſchaffung ſolches Mißbrauches Glück wünſcht.

Freyſtätten, unter deren Schutze unſägliche Meuchelmorde faſt ungeſtraft geſchahen, Mittel ſchaffen, und es wurde zu Rom eine Conſtitution verkündet *d*), worin der Pabſt, ohne die von ſeinen Vorgängern für die Kirchenfreyheiten erlaſſene Bullen abzuſchaffen, die Fälle unterſcheidet, wo die eines Todtſchlags ſchuldige Menſchen des Aſylrechts ſich zu erfreuen hätten, oder davon ausgeſchloſſen seyn ſollten. Dieſer Conſtitution zu Folge ſollten die vorſetzlichen Todtſchläger in Zukunft vom Aſylrechte ausgeſchloſſen ſeyn, und nur jene ſich deſſen zu erfreuen haben, die von ungefähr in verdrüſſige Händel verwickelt worden. In dieſer Conſtitution heißt es ferner, wenn jemand entweder im Zweykampfe oder vorſetzlicherweiſe ermordet wird, ſo ſolle der Thäter, wenn er ſich auch in eine Kirche geflüchtet, keine Befreyung genießen, ſondern dem weltlichen Arm ausgeliefert werden; Iſt jemand in den nämlichen Fällen dergeſtalt verwundet, daß ſein Leben in Gefahr zu ſeyn ſcheint, ſo ſoll der Thäter, ohne daß man den Tod des Verwundeten abwarte, aus der Kirche, in die er ſich geflüchtet haben mag, genommen, und in die weltlichen Kerker überbracht werden, bis man aus dem Zuſtande des Verwundeten von ſeinem Leben oder Tode vergewiſſert ſey; wird er wiederum hergeſtellt, ſo ſoll der Thäter wiederum an ſeine Freyſtätte geführet werden, und dort ſeines Aſylrechts genießen, ſollte aber im Gegentheil der Verwundete ſterben, ſo ſoll der Verbrecher in den Händen des weltlichen Arms bleiben, und die von den Geſetzen wider Todtſchläger verhängte Strafen an ihm vollſtreckt werden. Zu genauerer Beobachtung dieſer Conſtitution hat er bey harter Strafe allen Wundärzten befohlen, in ihren Erklärungen genau zu bemerken, ob der verwundete, zu dem ſie gerufen werden, in Lebensgefahr ſey oder nicht.

§. LIII.

---

d) Es iſt die Conſtitution Benedict des XIV vom April 1750.

§. LIII.

Die Souveräne haben dieſes gehäſſige Privilegium beſchränkt, und ſollen es ganz aufheben.

So fromm auch Ludwig XII war, und der Rathſchläge ungeachtet, welche ihm ſein erſter Miniſter, der Cardinal war, gab, ſo hob er doch alle Freyſtätten *e*) in den Kirchen, Paläſten und andern privilegirten Oertern ſeiner Staaten auf. Die mit ihren Rechten bekannte Fürſten ſchränken alle Tage dieſes gehäſſige Privilegium der Kirchen-Aſyle mehr ein, welches ſogar in Italien, wo es doch am weiteſten getrieben wurde, geſchieht. Gott gebe, daß es bald überall gänzlich vernichtet werde. In meiner Abhandlung vom Völkerrechte wird von den Aſylen in Rückſicht auf dieſes Recht geſprochen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Macht der Fürſten, das zu Ablegung der Kloſtergelübde nöthige Alter zu beſtimmen.

§. LIV.

Unſtreitig kann der Fürſt das zum Eintritte in den Ordensſtand gehörige Alter beſtimmen.

Ich will nicht unterſuchen, ob jene ſo die Welt verlaſſen, um nach der Regel eines geiſtlichen Ordens zu leben, wirklich einen vollkommenern Stand ergreifen, als den ſie verlaſſen. Zwar widmen ſie ſich dem Dienſte Gottes, aber jene, ſo im täglichen Umgange der bürgerlichen Geſellſchaft bleiben, können Gott und dem Staate zugleich dienen, und man kann in dem Gelärme Babylons, ſo wie in

e) In einer Verordnung im Jahr 1499. Man ſehe auch das Leben des Cardinals Amboiſe beſchrieben von le Gendre Amſterdam 1726 in 4to S. 351 et 352.

in dem Frieden Sions ſein Heil finden. Ich bin nicht gemeinet, zu entſcheiden, ob die Fürſten erwachſenen Perſonen bey reifem Alter verbiethen können, in einen Orden zu treten, ſondern bloß, ob ſie das Alter beſtimmen können, wo es ihren Unterthanen erlaubt ſey, Gelübde abzulegen. An dieſer Frage liegt der Religion nichts, ja, die Religion will, daß dieſer wichtige Schritt nur in einem Alter geſchehe, wo man die Wichtigkeit ſeines Opfers kennt. Muß es nicht auffallen, daß man Kindern erlaube, über das, was ſie auf dieſer Welt am koſtbarſten haben, zu ſchalten, daß ſie durch Gelübde im 12 = 14 = 16ten Jahre ihres Alters, wo man ſie noch nicht für fähig hält, über das kleinſte Stückchen Erde zu ſchalten, ihre Freyheit feſſeln können! Die Schwäche meiner Vernunft ſoll mich hindern, über einige Acker Landes zu ſchalten, aber nicht, meine Freyheit zu feſſeln? Weiß man in dieſem Alter, welche Güter man durch das Gelübd der Armuth verläßt? Kennt man die Regungen der Natur, die man durch das Gelübd der Keuſchheit opfert; weiß man, was Freyheit ſey, der man ſich durch das Gelübd des Gehorſams beraubt?

Drey gewiſſe Grundſätze beweiſen unumſtößlich, daß der Fürſt das zum Eintritt in den Ordensſtand erforderliche Alter feſtſetzen könne. Der erſte iſt, weil die Vollſtreckung der Kirchenzucht den weltlichen Fürſten zukommt, wie ſchon gezeigt worden iſt. Der zweyte iſt, weil der Fürſt über das zeitliche ſeiner Staaten der oberſte Geſetzgeber iſt: Nun iſt die Ablegung der Gelübde ein bürgerlicher und wie die Rechtsgelehrten ſagen, beyderſeits verbindlicher Vertrag. Worin beſteht dieſer Vertrag? Eines Theils verbindet ſich der Ordensgeiſtliche gegen den Staat von jeder Gattung Erbfolge ausgeſchloſſen zu bleiben, er macht ſich zu allen bürgerlichen Handlungen und Wirkungen unfähig, zugleich aber anheiſchig, nach den Regeln des Ordens, zu dem er ſich bekennet hat, zu leben. Andrer Seits macht ſich der Staat gegen den Ordensgeiſtlichen

lichen anheiſchig, ihn von allem Kriegs - oder Civildienſte frey zu laſſen. Der dritte Grundſatz iſt, daß die Laien ohne Erlaubniß des Fürſten ihren Stand nicht ändern können. Wir gehören dem Staate an, ehe wir uns ſelbſt angehören. Es liegt dem gemeinen Weſen daran, ſagen die römiſchen Kaiſer, daß niemand mißbrauche, was ſein iſt *f*).

In einem Canon der Kirchenverſammlung zu Orleans lieſ't man folgendes: „Was die Weihe der Geiſtli„chen betrifft, ſo glauben Wir beobachten zu müſſen, daß „kein Laie zum geiſtlichen Stande angenommen werde, es „geſchehe dann mit Erlaubniß des Königs oder auf Be„fehl des Richters *g*). Dieſem Anſehen kann man noch „jenes des juſtinianiſchen Codex, der dem theodoſianiſchen „folgte *h*), die Capitularien Carls des Großen *i*) und „verſchiedene andere beyſetzen. Wenn zu Folge des Con„cilium von Orleans, des juſtinianiſchen Geſetzes und der Capitularien Carls des Großen es in der Macht des Souverän ſteht, die Ablegung der Ordensgelübde auf ſo lange Zeit, als es ihm gefiel, hinauszuſetzen, ſo läßt ſich mit noch mehr Grund ſchließen, das er das Recht habe, ein zu Ablegung dieſer Gelübde ſchickliches Alter zu beſtimmen. Es kann es und thut es auch. Die Könige in Frankreich ſind im Beſitze dieſes Gebrauchs; denn die Verordnung von Orleans beſtimmte das zu Ablegung der Gelübde ſchick-

liche

f) Expedit reipublicae ne ſua re quis male utatur. Inſt. L. 1 Tom. 8. §. 2.

g) De ordinationibus Clericorum obſervandum decrevimus, ut nullus ſaecularium ad Clericatus officium praeſumat accedere, niſi aut cum Regis juſſione aut cum judicis voluntate. Synod. aurel. 1. cap. 6.

h) Quidam 26. cod. de Decurionib.

i) Capitul. Carol. Mag. L. 1. cap. 120.

liche Alter bey dem weiblichen Geſchlechte auf 20 und bey dem männlichen auf 25 Jahre. Die Verordnung von Blois hat dieſes Alter auf 16 Jahre herabgeſetzt. Dieſe nämlichen Fürſten können folglich aufs neue 20, 25, 30 oder mehrere Jahre als das zu Kloſtergelübden reife Alter feſtſetzen, wenn ſie es für dienlich erachten, und es iſt zu wünſchen, daß ſie es thun. Alle andere Souveräne haben das nämliche Recht in ihren Staaten, welches der König von Frankreich in dem Seinigen hat. Der König von Preußen, der ſeiner Religion nach ein Calviniſt, aber Souverän der katholiſchen Provinz Schleßien iſt, verboth im Jahr 1749, den Frauenklöſtern in dem Bisthum Breßlau eine Novizinn, ehe ſie 22 Jahre alt iſt, zu Ablegung der Kloſtergelübde zu laſſen; und es heißt, der König von Sardinien, deſſen Staaten unter die Obedienzländer gehören, betreibe zu Rom die Ausfertigung eines Breve, um in ſeinen Ländern die in Schleßien eingeführte Regel gleichfalls geltend zu machen.

§. LV.

Der Souverän kann folglich den Gelübden ein trennendes Hinderniß ſetzen.

Was nützten denn die Verbothe des Geſetzgebers, wenn man eine Handlung, die er verbitehet, gültig unternehmen könnte? Der Souverän kann die Gültigkeit der feyerlichen Gelübde in Bezug auf Gott und den Staat eben ſo hindern, als er nach dem täglichen Urtheile die Gültigkeit der Ehen hindern kann *k*). Zu Aufſtellung eines Geſetzes ſind zwey Stücke nöthig, die Macht des Geſetzgebers und die Strafe des Geſetzes: das eine wegen der Gültigkeit der Geſetzgebung, das andere

k) Man ſehe die Abhandlung vom öffentlichen Rechte 1. Cap. 1. Abſch.

dere wegen ſichern Vollzug deſſelben. Daraus, daß erwieſen iſt, daß der Souverän das Alter beſtimmen könne, wo ſeine Unterthanen die Freyheit haben, Gelübde abzulegen, folget, daß die Macht Geſetze zu geben, das Recht in ſich ſchließt, eben dieſe Gelübde als nichtig zu erklären, wenn ſie vor der von dem bürgerlichen Geſetze vorgeſchriebenen Zeit abgelegt werden. Der Fürſt erkennt weder über die Weſenheit des Gelübds, noch über die daraus entſpringende geiſtliche Verbindlichkeit, er beſtimmt nur die zu Schließung eines öffentlichen Vertrags nöthige Fähigkeit im Staate, und die Zeit ſeines öffentlichen Vollzugs. Daraus folgt 1) daß derjenige, ſo etwas gelobet, zu einem Gelübde fähig ſey, 2) daß er von dem, was er gelobet, Eigenherr ſey, 3) daß das gelobte angenommen werde. Der Souverän kann folglich den Gelübden drey trennende Hinderniſſe ſetzen; er kann nämlich 1) ſeine Unterthanen zu Gelübden unfähig machen, 2) kann er ihm das Eigenthum deſſen, was er gelobet, nehmen, und 3) kann er verhindern, daß das gelobte nicht angenommen werde.

Viertes Kapitel

Von den Rechten der Souveräne, den Freyheiten und Gebräuchen der Kirchen katholiſcher Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten, Freyheiten und Gebräuchen der katholiſchen Kirchen.

§. I.

Die bürgerlichen Geſetze müſſen verkündet werden, wenn ſie zur Vollſtreckung gebracht werden ſollen.

Ein Geſetz kann nicht in Vollzug gebracht werden, wenn man es nicht kennt; die bürgerlichen Geſetze ſelbſt binden die Unterthanen nur in ſo weit, als ſie ihnen bekannt geworden ſind. Es iſt dieſes eine Wahrheit, welche von den römiſchen Kaiſern, dieſen ſo unbeſchränkten Monarchen anerkannt worden iſt *a*). Sie verordneten, daß man ihre Geſetze in allen Provinzen ihres Kaiſerthums kund machte, und es gibt auf Erde keinen geſitteten Ort, wo der Gebrauch die Geſetze zu verkünden nicht eingeführt ſeye. Welche Barbarey wäre es alſo,

a) Juſtinian in der Novella 66.

alſo, die Uebertretung eines Geboths, das nicht befolgt worden wäre, weil man es nicht kannte, zu beſtrafen?

§. II.

Die Kirchenverordnungen müſſen nicht nur allein verkündet, ſondern auch angenommen werden.

Einer ſo weiſen Regel zuwider, welche keine Ausnahme leidet, wollten die Italiener die abenteuerliche Meinung in die Welt einführen: es ſeye genug, daß die päbſtlichen Bullen und Reſcripte zu Rom verkündet worden, und ſobald ſie in dieſer Hauptſtadt der katholiſchen Welt kund gemacht ſeyen, hätten ſie für alle Kirchen und für alle Glaubige eine verbindliche Kraft. Alle Jahre verkündet man in Rom die Bulle in Coena Domini; der römiſche Hof nimmt an, dieſe Kundmachung verbinde alle Glaubige im Gewiſſen. In Frankreich verachtet man dieſe Verkündung ſo wie die verkündete Bulle, und man begnügt ſich, bey Gelegenheit die Verkündung dieſer Bulle durchaus zu verbiethen *b*). Es gibt ſehr viele Decretalen und Bullen, die wir nicht beobachten, ob ihnen gleich die Clauſul angehängt iſt, daß ſie in Kraft der alleinigen zu Rom geſchehenen Verkündung verbindlich ſeyn ſollen; und mit Recht beobachten wir ſie nicht, weil der Pabſt außerhalb des römiſchen Kirchſprengels keine unmittelbare Gerichtbarkeit hat.

Die Kirchenverordnungen müſſen ſo wie die bürgerlichen Geſetze überall kund gemacht werden; ſie müſſen überdieß angenommen werden, wenn ſie vollzogen werden ſollen, denn ſie kommen von einer nicht uneingeſchränkten Macht her *c*). Drey Bedingniſſe werden erfordert, um

b) Memoires du Clergé de france, 1. 2. part. 2. p. 28. et 538.

c) Reges nolentibus, Epiſcopi volentibus praeſunt, ſagt der heilige Hieronymus.

um ihnen die nothwendige Vollkommenheit zu geben, 1. das Anſehen des Geſetzgebers, 2. die Verkündung des Geſetzes, 3. daß es die Völker annehmen.

Aus dieſem Grundſatze nehmen alle Canoniſten die Urſache her, warum unzählig viele Kirchenverordnungen nicht beobachtet werden *d*).

Die natürliche Billigkeit fordert, daß die Kirchenverordnungen in allen Provinzen verkündet werden, und daß dieſe Verkündung durch die von den unmittelbaren Oberen bevollmächtigte Diener geſchehe. Die gegentheilige Behauptung iſt ſowohl dem Rechte der Souveräne, der Gerichtbarkeit der Biſchöfe, und der Ordnung geſitteter Geſellſchaften, als der Sanftmuth des Kirchenregiments zuwider.

Die römiſchen Reſcripte betreffen entweder den Glauben, oder ſie beſchäftigen ſich nur mit der Kirchenzucht. Betreffen ſie den Glauben, ſo haben die Biſchöfe ſo wie der Pabſt darüber zu urtheilen, und ſie urtheilen nach ihn und mit ihm. Haben ſie die Kirchenzucht zum Endzwecke, ſo hat jede Kirche das Recht, die ihrige einzurichten, und die päbſtliche Macht iſt nicht im Stande, ſie abzuändern.

Wenn über Glaubenslehren eine Schwierigkeit entſtanden war, ſo verſammelte ſich die Kirche, nicht um die Frage zu entſcheiden, ſo wie es den verſammelten Gliedern gut dünken würde, eben als wenn man das Gegentheil von dem, was man entſchieden hatte, hätte entſchei-

d) Ad validitatem ſtatuti tria ſunt neceſſaria, poteſtas in ſtatuente, publicatio ſtatuti, et ejusdem approbatio per uſum. Unde videmus innumera ſtatuta Apoſtolica etiam in principio poſtquam edita fuerunt, non fuiſſe acceptata. Der Cardinal Cuſa, Diſt. 11. L. 9. de concord.

ſcheiden können, ſondern daß jeder von dem Glauben ſeiner Kirche in Betreff des ſtreitigen Punkts Rechenſchaft gebe, und man alſo, was von Anfang her geoffenbaret war, leichter entwickeln und eine Entſcheidung geben könne, welche nur dann ſagte, was man glauben ſollte, nachdem erkannt worden war, was man zuvor geglaubt hatte.

Die Diſciplinarvorſchriften werden bloß zum Nutzen der Völker gemacht; nun können aber weder Päbſte noch ſelbſt die Kirchenverſammlungen vollkommen wiſſen, was jedem Lande insbeſondere dienlich iſt, und noch weniger können ſie ein allgemeines Geſetz machen, das den Sitten verſchiedener Völker anpaſſe.

§. III.

Wie dieſe Annahme in Frankreich geſchehe?

Dieſen Grundſätzen folgte die erſte Kirche und noch heutiges Tags folgt ihnen die franzöſiſche Kirche. Man denkt in dieſem Königreiche, und wer ſieht nicht, daß man mit Grund ſo denke 1. daß die Biſchöfe kraft göttlicher Einſetzung das Recht haben von Glaubenslehren zu urtheilen, 2. daß die Satzungen der Päbſte die ganze Kirche verbinden, wann ſie von geſammten Seelenhirten angenommen worden ſind, 3. daß dieſe Annahme von Seite der Biſchöfe vermittelſt eines Urtheils geſchehen ſolle *e*). Wir wollen hinzuſetzen, daß die päbſtlichen Satzungen in Frankreich weder angenommen werden ſollen, noch angenommen werden, es geſchehe dann auf Befehl des Königs, der durch öffentliche Briefe ihre Vollziehung befiehlt, wann er in jenen nichts gefunden hat, was den Rechten der Krone und den Freyheiten ſei-

e) Dieſe Grundſätze liefert der Proces-verbal des franzöſiſchen Clerus in der Verſammlung von 1705. S. 214.

ſeiner Kirche zuwiderläuft. Vor allem überreicht der Nuntius die Bulle dem König; dieſer befiehlt dem Generalagenten des Clerus, die Biſchöfe von ſeinetwegen zu benachrichtigen, daß ſie ſich verſammeln, und über die Annahme der Bulle ſich berathſchlagen. Wird ſie von den Biſchöfen angenommen, und der Hof genehmiget ihr Urtheil, dann läßt der König öffentliche Schreiben an alle Parlamente des Königreichs ausfertigen, und befiehlt die Bulle in ihre Gerichtsbücher einzutragen, wann ſie zuvor unterſucht haben, ob nichts wider die Rechte des Königs oder der Kirche darin enthalten ſeye.

§. IV.

Warum die Kirchenverordnungen eine Annahme nöthig haben, da doch die bürgerlichen Geſetze keine bedürfen?

Einſichtsvolle Perſonen werden nicht fragen, warum die Kirchenverordnungen einer Annahme bedürfen, da doch die bürgerlichen Geſetze ohne alle Annahme ihre Verbindlichkeit haben. Der Grund davon iſt augenſcheinlich, weil nämlich die geſetzgebende Macht in der Kirche nicht einem allein anvertraut iſt. Die geiſtliche Regierung iſt eine Regierung voll Sanftmuth, welche die äußerlichen Handlungen nur in Rückſicht auf die innerlichen ordnet, da im Gegentheil die weltliche Regierung den äußerlichen Handlungen ihre Richtung gibt, ohne daß ſie es wagt, ihre Macht auf die Regungen der Seele zu erſtrecken. Die Kirchenregeln haben zum Endzweck, die Herzen, welche man mit Gewalt nicht zwingen kann, zu gewinnen, da die höchſte Macht bloß auf die Körper wirkt, und hauptſächlich auf die Furcht der Strafen gegründet iſt. Befehle ſind dem Monarchen vorbehalten, er hält das Schwert in den Händen, um die Guten zu beſchützen, und die Böſen zu ſchrecken;

ſeine Herrſchaft über die Unterthanen iſt unbeſchränkt, und erſtreckt ſich ſowohl über ihre Perſonen, als über ihre Güter, aber die Biſchöfe zeigen nur den Weg, auf dem die Glaubigen wandeln ſollen.

§. V.

Selbſt die Schlüſſe der allgemeinen Concilien müſſen verkündet, und angenommen werden.

Selbſt die allgemeinen Concilien waren ferne von dem Gedanken, daß ihre Verordnungen keiner Verkündung bedürften. Das Concilium zu Nicäa ließ der Kirche zu Alexandrien wiſſen, was ſie wider die Ketzerey des Arius unternommen hatte *f*). Das Concilium zu Sardica bath den Pabſt Julius, die in der Kirchenverſammlung abgefaßten Verordnungen in Sicilien, Sardinien und Italien kund machen zu laſſen *g*); Das Concilium zu Epheſus verlangt, daß ſeine Schlüſſe in allen Provinzen und Städten verkündet werden ſollen *h*); Das lateranenſiſche Concilium unter Innocenz III erkennt die Nothwendigkeit dieſer Verkündigung *i*), und das

f) Socrates S. 27. *g*) Tua autem excellens prudentia diſponere debet, ut per tua ſcripta qui in Siciliâ, in Sardinia, in Italia ſunt fratres noſtri, quae acta ſunt et quae definita, cognoſcant. Beym heiligen Hilarius. pag. 1392. *h*) Concil. T. 3. pag. 803.

i) Es befiehlt den Aerzten ihren Kranken wegen des Heils ihrer Seelen Vorſtellungen zu machen mit dem Beyſatze: Siquis autem medicorum hujus noſtrae Conſtitutionis, *poſtquam poſt Praelatos locorum fuerit publicata*, tranſgreſſor extiterit, tam diu ab Eccleſiae ingreſſu arceatur, donec pro tranſgreſſione hujusmodi ſatisfecerit competenter. Conc. T. 11. p. 173.

das letzte Concilium zu Trient verordnet, daß ſein Schluß, die Verbeſſerung in Eheſachen betreffend, in jeder Kirche kund gemacht werde *k*). Die drey letzten allgemeinen Concilien dienen zum Beweis, daß ſolche von den Völkerſchaften angenommen werden müſſen. Die Kirchenverſammlungen zu Conſtanz und Baſel wurden in Frankreich nur mit gewiſſen Einſchränkungen, das tridentiniſche Concilium aber wurde allda gar nicht angenommen.

Das Nationalconcilium zu Bourges, wo die pragmatiſche Sanction verfaſſet wurde *l*), erkennt die Baſler Kirchenverſammlung für eine allgemeine Kirchenverſammlung an; aber ſie wurde nur mit vielen Einſchränkungen angenommen, um deren Schlüſſe unſern Sitten und Gebräuchen anpaſſend zu machen *m*).

k) Decernit inſuper ut hujusmodi Decretum in unâquaque Parochiâ ſuum robur poſt 30 dies habere incipiat à die primae publicationis in eadem Parochia factae numerandos. Conc. T. 14. p 877. *l*) Im Jahre 1438. *m*) Ipſi quoque Praelati et Viri Eccleſiaſtici ſagt König Carl der VII in der Vorrede zu ſeiner pragmatiſchen Sanction, Eccleſiam noſtrorum Regni et Delphinatus repraeſentantes praehabita inter eos multimoda diutinaque diſcuſſione, apertione, atque digeſtione memorata ipſius ſacrae Baſileenſis Synodi decreta, ordinationes et ſtatuta aliqua ſimpliciter, ut jacent, alia vero cum certis modificationibus et formis non haeſitavere poteſtatis et autoritatis condentis et promulgantis, ipſius ſcilicet ſacrae Baſileenſis Synodi, ſed quatenus commoditatibus, temporibus et moribus, regionum et perſonarum ſaepe fatorum noſtrorum, Regni et Delphinatûs congruere convenireque conſpexerunt.

Das tridentiniſche Concilium, welches in den Niederlanden aufgenommen wurde, als dieſe noch unter ſpaniſcher Herrſchaft ſtunden, mußte zuvor Abänderungen leiden, wodurch die Rechte ſowohl des Souveräns, als der Unterthanen gleich ſicher geſtellt wurden. Man ſieht dieſes aus zweyen Briefen, welche Margaretha von Oeſtreich Herzoginn von Parma und Gubernantinn dieſer Provinzen wegen Kundmachung des beſagten Conciliums ergehen ließ. In dieſen Briefen lieſ't man folgendes: „Und da unter andern Artikeln beſagten heiligen „Conciliums einige die Regalien, Rechte und Hoheiten, „Vaſallen, Staaten, und Unterthanen Sr. Majeſtät „betreffen, welches alles, nicht um die Sache der heili„gen Religion zu hintertreiben, oder aufzuhalten, ſon„dern zum Wohl und zur Ruhe des Landes, um Streit „und Widerſprüche zu vermeiden, nicht abgeändert oder „vermindert werden mag; ſo iſt Seine Majeſtät gewillet, „daß man in deſſen Anbetracht ſich, wie zeithero geſche„hen iſt, verhalte, ohne etwas darin zu ändern, oder zu „neuern; beſonders ſoll hierunter begriffen ſeyn, die bis„her gebräuchliche Localgerichtbarkeit ſammt dem Patro„natrechte der Laien mit Indult, Benennungsrecht, dann „Erkenntnißrecht über den Beſitzſtand der Kirchenpfrün„den, auch Zehnten, welche von den Laien beſeſſen, oder „in Anſpruch genommen werden; wie nicht minder die in „den Geſetzen bis hieher angenommene Oberaufſicht und „Verwaltung der Magiſtratsperſonen oder anderer Laien „über Spitäler oder ſonſtige fromme Stiftungen. Allen „dieſen und andern ähnlichen Rechten, welche nach Gut„befinden in der Folge näher beſtimmt werden mögen, „iſt Seine Majeſtät nicht gemeinet, daß durch beſag„tes heilige Concilium Eintrag geſchehe, oder etwas ge„ändert werde; nicht in der Abſicht, beſagtem Conci„lium zuwider zu handeln, ſondern um es beſſer zur ge„hörigen Befolgung zu bringen, indem die Vollſtreckung

„den

„den Eigenſchaften und der Natur jedes Landes und je„der Provinz angemeſſener gemacht wird *n*)“.

Ferner wollen wir in den Concilien dasjenige, was zum Glauben gehört, von dem, was die Kirchenzucht betrifft, unterſcheiden, und über beyde noch ein Wort ſagen, ob ich mich gleich über einen ſo wichtigen Gegenſtand ſchon erklärt habe.

Was den Glauben betrifft, kann man kein wahrer Glaubiger ſeyn, wenn man die von den Concilien entſchiedene Glaubensſätze bezweifelt. Ihre Entſcheidungen verbinden in dem innern Gerichte; aber kein Kirchengeſetz kann ein Staatsgeſetz werden, wenn das Anſehen des Souveräns, dem es allein zuſteht, einem Kirchengeſetze eine äußerliche Kraft beyzulegen, nicht hinzukommt. Ein ſolches Geſetz hat keine vollſtreckende Kraft als in ſoweit ihm das Siegel der höchſten Macht beygeſetzt iſt.

Die Kirchenzucht belangend, ſind alle Lehrer einſtimmig, daß die Völker eine Kirchenvorſchrift entweder durch Nichtbeobachtung oder durch Einführung eines entgegengeſetzten Gebrauchs abſchaffen können. Daraus folgt, daß die Einwilligung der Völker den Kirchenverordnungen ihre Kraft gibt, denn ſie könnten ihnen ſolche nicht nehmen, wenn ſie ihnen dieſelbe nicht gäben. Wer kann glauben, daß ein Geſetz, dem ſich ein ganzes Volk entgegen ſetzt, ihm heilſam ſeyn könne.

n) Dieſe Briefe, deren einer vom 11. Junius 1564 an den Erzbiſchof von Cambray, der andere vom 24ten Julius nämlichen Jahres an die obrigkeitlichen Stellen des Landes geſchrieben iſt, liefern Stockmano in einem vortrefflichen Werke unter dem Titel: Jus Belgarum circa Bullarum Pontificiarum receptionem; und Anſelm in ſeinen Abhandlungen ad Belgarum Principum edicta p. 3. cap. 32.

Die unbezweifelten Rechte der Souveräne beſtehen darin, daß man, auch in geiſtlichen Sachen, ohne ihre Erlaubniß in ihren Staaten keine Neuerung unternehmen kann; daß ohne ihre Theilnehmung keine Vorſchrift darin gemacht werden darf; daß kein Geſetz ohne ihre Beſtätigung angenommen, und nur auf ihren Befehl und unter ihrem Anſehen verkündet werden darf.

§. VI.

Dieſe verſchiedenen Sätze werden durch den Gebrauch der Volker bewieſen.

Alle Souveräne Europens haben das Recht, die Kirchenregeln zu unterſuchen ausgeübt, und Frankreich iſt nie davon abgegangen.

Marculph, der gegen das ſiebente Jahrhundert lebte, und die Formeln und Briefe unſerer Könige geſammelt hat, liefert Proben dazu. Man findet darin die Beſtätigungsformeln der Exemtionen, welche zu ſelbiger Zeit den Klöſtern von den Biſchöfen ertheilt worden ſind *o*).

Durch einen Schluß des Parlaments zu Languedok *p*), wurde der Erzbiſchof zu Touluſe Bernard befehliget, die Vollſtreckung der Mahnſchreiben, welche er wegen den Gütern des verſtorbenen Erzbiſchofs vom römiſchen Hof erhalten hatte, zu widerrufen, oder widerrufen

---

o) Der Titel dieſer Formel iſt: Conceſſio Regis ad hoc Privilegium, hierüber ſagt Bignon in ſeinen Noten über dieſe Formeln: Satis oſtendit hoc lemma non Privilegio tantum Epiſcopi, ſed et conſenſu et confirmatione Regis opus fuiſſe.

p) Dieſer Schluß vom 17ten März 1460 iſt in den Proben von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche.

rufen zu laſſen, weil er, wie die alte Gloſſe ſagt, die Erlaubniß des Parlaments dazu hätte haben ſollen *q*).

Ludwig der XI König von Frankreich ernannte ehemals den Herrn von Gaucourt, alle Briefe, offene oder verſchloſſene, die Bullen und andere vom römiſchen Hof kommende Schriften einzuſehen, er ſpricht alſo zu ihm: „und im Fall ihr einige fändet, welche Uns und „beſagter franzöſiſchen Kirche nachtheilig wären, ſo nehmt „und behaltet ſie bey euch, die Ueberbringer aber haltet an, „und wenn der Gegenſtand dazu geartet iſt, leget ſie ins „Gefängniß.

Dieſer Fürſt ſetzt noch hinzu, ſeine Meinung ſeye, in mehreren Städten des Königreichs Kommiſſarien mit den nämlichen Aufträgen zu ernennen *r*).

Dieß iſt die älteſte Urkunde, welche wir haben, weil der größte Theil von den Verordnungen unſerer Könige verloren gegangen iſt; aber von dieſer Zeit an findet man unzählige von den Königen von Frankreich oder ihren Staatsbedienten geſchehene Verbothe, ohne ausdrückliche in den Parlamenten niedergeſchriebene Erlaubniß des Königs weder Bullen noch Breven von Rom anzunehmen *s*).

Kaiſer Maximilian verboth durch ein Edict *t*), in ſeinen Staaten kein Indult, Reſcript, oder Exſpectativ

---

q) Quia praecedere debebat permiſſio Curiae.

r) Man ſehe den Brief Ludwigs des XI vom 8ten Jänner 1475 der in den Proben von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche angeführt iſt. *s*) Man ſehe beſagte Proben in verſchiedenen Stellen; die Memoires du Clergé und Marca *de concordia*. *t*) Vom 12ten September 1585 Man findet es in dem angeführten Jus Belgarum, das von der Annahme der Bullen in den Niederlanden handelt.

tativ anzunehmen, bis man den Mißbräuchen abgeholſen habe, die bey Austheilung dergleichen Gnaden, welche ohne Auswahl und oft zweyen Perſonen zugleich ertheilt würden, zu Rom geſchehe. Ein anderes Edict vom Kaiſer Rudolph den II *u*) verboth, einige Bulle ohne ſeine Genehmigung anzunehmen, zu verkünden, oder in Vollſtreckung zu bringen.

In Spanien werden ſolche Schreiben dem königlichen Rathe zur Unterſuchung vorgelegt *x*).

Polen iſt in dem Gebrauche der nämlichen Gewohnheit *y*).

Auch Neapel hat dieſen Gebrauch. Dort iſt verbothen, auf die zu Rom geſchehene Verkündung einer Bulle Rückſicht zu nehmen, wenn ſie das Exequatur Regium nicht hat *z*).

Philipp II König von Spanien ließ ehemals über dieſen Gegenſtand einen ausdrücklichen Befehl ergehen, der zwar nicht immer der Strenge nach befolgt wurde, dennoch haben ihn die Könige von Spanien als fortdauernd gültig angeführt, ſo oft ſie es für nöthig hielten, um die Eingriffe des römiſchen Hofs zu hemmen. Pius V. ſchickte einen Biſchof nach Neapel, um die Viſitation der Kirchen in dieſem Königreiche vorzunehmen.

u) Vom Jahre 1586. Es wird in dem Jus Belgarum, in den Proben von den Freyheiten ꝛc. und in dem Van-Eſpen de promulg. p. 32. gefunden. *x*) Fevret, Traité de l'Abus, T. 1. p. 43. et 44. Covarruvias, q. C. 35. N. 4. et 6.; Salgado, de ſupplicatione ad ſanctiſſimum p. 1. C. 2. *y*) Fevret, p. 3. *z*) Proben der Freyheiten der franzöſiſchen Kirche. Kleinere Schriften von den Zwiſtigkeiten Venedigs mit Paul V. S. 95.

men. Dieſer Kirchenprälat wollte aber niemals den Vicekönig um das Exequatur Regium bitten. Hierüber gab es große Zwiſtigkeiten, und den Pabſt konnte man niemals zur Nachgiebigkeit bringen.

Der katholiſche König wollte einem Pabſte, deſſen frommes Leben und heilige Abſichten er ehrte, nicht widerſtreben; der Biſchof verrichtete alſo ſeine Viſitation, ohne ſich dem Exequatur unterworfen zu haben, aber nach dem Tode Pius V ſetzten die Miniſter in Spanien das Exequatur in ſeine vorige Kraft. Kaiſer Carl VI, als er Neapel beſaß, erneuerte im Jahre 1727 das Geſetz des Exequatur, und es wird heutiges Tags unter dem König beyder Sicilien nachdruckſam beobachtet. Keine Bulle, kein Breve, ſelbſt Excommunicationsbreven nicht, kein zu Rom gefälltes Urtheil hat in dieſem Königreiche weder Rechts- noch Vollſtreckungskraft, wenn der König mit Beyſtand ſeines Raths das Exequatur nicht gebiethet.

Das öſtreichiſche Flandern beobachtet den nämlichen Gebrauch. Alle Reſcripte von Rom, ſelbſt die Ausfertigungen und Proviſionen für einzelne Unterthanen in der Beneficienmaterie müſſen dem Rathe zur Unterſuchung vorgelegt werden *a*). In den Staaten des Königs von Sardinien hat man ebenfalls dieſen Gebrauch *b*). Der victoriſche Codex enthält ausdrückliche Geſetze über dieſen Punct *c*) Der König, welcher dieſen Codex veranſtaltet hat, machte gleichfalls für das Herzogthum Savoyen ein beſonderes Geſetz *d*) worin unter großen Strafen verbothen wird, keine Bulle, Breven, Schreiben, Proviſionen, Mandate, ſie mögen von dem römiſchen

---

a) Van-Eſpen, pag. 298. *b*) Stochmano, p. 70.
c) Man ſehe den victoriſchen Codex. *d*) Beſondere Verordnung des Königs Victor für den Gerichtsbezirk des Raths von Savoyen vom 17ten Auguſt 1730.

ſchen Hofe oder einem andern ausländiſchen geiſtlichen oder ſonſt jedem andern Hofe außerhalb der Gerichtbarkeit des Raths von Savoyen kommen, ohne ausdrückliche Erlaubniß beſagten Raths in Vollzug zu bringen. Sicilien *e*) ſo wie die Republik Luka *f*) haben dieſe Gebräuche.

Mit einem Worte: dieſer Gebrauch herrſcht in allen katholiſchen Staaten. Er iſt ein Hoheitsrecht, welches alle Souveräne geltend machen, wenn anders gewaltſame Lage ſie nicht zwingt, vor dem römiſchen Hofe Knie und Willen zu beugen.

§. VII.

Daher kommt der von den Fürſten zugeſtandene oder verweigerte Recurs zu dem weltlichen Arm, und die verſchiedenen in mehrern Staaten eingeführten Wege den Eingriffen der Päbſte Einhalt zu thun.

Daher kommt der Recurs der Kirche zu den weltlichen Fürſten. Sie ruft ihren Schutz an, und der Fürſt, ſo wie es ihm die Klugheit räth, geſteht dieſen Schutz zu oder verſagt ihn. Er wird durch die Ausdrücke weltliche Macht, öffentlicher Beyſtand, kaiſerliches Schwert, und am öfteſten durch: Königlicher oder weltlicher Arm bezeichnet. Die Kaiſer Arcadius, Honorius, und Theodoſius ſind die erſten Souveräne, die durch ihre Geſetze *g*) die Art feſtgeſetzt haben, wie der weltliche Arm der Kirche beyſtehen

---

e) Stochmano pag. 81. Verboth für die Monarchie Siciliens S. 170. *f*) Geſchichte der Regierung Venedigs S, 358. *g*) Can. petimus 19. Cauſ. 11. quaeſt. 1. de off. Jud. Ord. Cap. 10. de judiciis.

ſtehen ſolle, indem ſie den Richtern gebothen, die Urtheile der Biſchöfe in Vollſtreckung zu bringen, weil ohne ſolchen Beyſtand ihre Ausſprüche unnütz bleiben würden. Hierauf gründet ſich der in allen katholiſchen Staaten angenommene Gebrauch, der Kirche den weltlichen Arm angedeihen zu laſſen oder zu verſagen. Da die Gewohnheiten jedes Landes in Betreff der Kirchenzucht beſonders aber der Gerichtbarkeit verſchieden ſind, ſo kommen ſie auch in dem Gebrauche des weltlichen Arms nicht überein. In Frankreich ertheilt der König öffentliche Briefe zur Vollſtreckung. In dem Königreich Neapel wird von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, welche Exequatur Regium genannt wird. In andern Ländern gibt es andere mit dem vorhergehenden einſtimmige Arten.

Daher kommen auch die verſchiedenen in verſchiedenen Staaten angenommenen Wege, die päbſtlichen Bullen zu verwerfen, wann ſie den Gewohnheiten der Länder entgegen geſetzt ſind. Einige Völker bedienen ſich der Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeiten an die königlichen Gerichtsſtellen, oder ganz einfacher Berufungen an eine allgemeine Kirchenverſammlung, oder an einen beſſer belehrten Pabſt, welches bey den Franzoſen gewöhnlich iſt. Andere, dergleichen die Spanier ſind, behalten die Bullen platterdings zurück, und verhindern dadurch ihre Vollſtreckung; wiederum andere laſſen ſie nicht vollſtrecken, ehe ſie von dem Staatsſecretär oder von dem Fürſten, oder von der Obrigkeit durch Unterſchrift beſtätiget ſind, welches die Deutſchen, Niederländer, Portugieſen, Neapolitaner, Mayländer und Florentiner thun.

§. VIII.

Der Einwurf des römiſchen Hofs wider dergleichen Gebräuche wird widerlegt.

Der römiſche Hof gibt vor, die Befehle der Landesfürſten zur Vollſtreckung der päbſtlichen Bullen ſeyen unnütze Formalitäten, die noch dazu der Ehre des heiligen Stuhls nachtheilig ſeyen, weil die Fürſten dadurch zu Richter des Glaubens und ſelbſt in Lehrpuncten über den Pabſt erhoben wurden, auch ſey dieſes ein Gebrauch, von dem die ältern Zeiten nichts wüßten. Ein Einwurf, der allen ſeinen Theilen nach leicht zu widerlegen iſt.

Solche Feyerlichkeit iſt nützlich und nothwendig. Die verſchiedenen Wege, deren ſich einzelne Staaten bedienen, um die Rechte der Souveräne und der Kirche, deren Beſchützer ſie ſind, zu erhalten, ſind ein äußerſt wichtiger Gegenſtand, welches ohnehin nicht bezweifelt werden kann. Die Nothwendigkeit dieſer Vorſicht lehren uns tauſend hiſtoriſche Denkmähler mehr als zur Genüge.

Eine dogmatiſche Bulle unterſuchen, um über die Glaubenslehre ein Urtheil zu fällen, iſt etwas ganz anderes, als unterſuchen, ob eine Bulle unter dem Vorwande einer Glaubenslehre nichts enthalte, wodurch die öffentliche Ruhe könne geſtört werden. Die erſte Unterſuchung kommt nur der Kirche zu, die zweyte gehört in den Gerichtbarkeitsbezirk der weltlichen Macht. Jeder Souverän iſt verbunden, ſeinen Staaten den Frieden zu geben und zu erhalten. Der Souverän hat das Recht einzuſehen, ob die dogmatiſche Bulle nichts enthalte, das ſeinen Rechten, den Freyheiten und löblichen Gebräuchen ſeiner untergebenen Länder zuwider ſey. Sie werfen ſich nicht zu Glaubensrichter auf, ſie geben keine neue Entſcheidung, wann ſie der Vollziehung anderer

neuen

neuen Entſcheidungen ihren Beyſtand verſagen, ſie behaupten nur die alten Kirchengeſetze, deren Beſchützer ſie ſind; ſie entziehen nur den Schlüſſen, deren Mißbräuche durch ihre eigene und ihrer Räthe Einſichten aufgedeckt werden, alles Anſehen und alle äußerliche Kraft.

Dieſer Gebrauch iſt nicht neu. Seiner Weſenheit nach iſt er eben ſo alt als die chriſtliche Religion.

Man wird wohl keinen Beweis fordern, daß die heidniſchen Fürſten die Kirchenverordnungen beſtätiget haben. Es fiel ihnen gewiß nicht ein, ſolche durch ihr Anſehen zu befeſtigen, weil ſie die Chriſten zu einer Zeit verfolgten, wo dieſe ſammt ihren Oberhirten, die treuſten Unterthanen der Fürſten waren und den Gehorſam predigten, der dem Landesfürſten gebühre. Das in ſeinem Anfange ſchwache und furchtſame Chriſtenthum trachtete bloß, ſich der Verfolgung zu entziehen, und die Fürſten, ſtatt ſich um ſeine innere Verfaſſung zu bekümmern, ſchienen ſich einzig damit zu beſchäftigen, wie ſie ſeine Vorſchritte hemmen möchten. Nur dann erſt, als es durch Geduld und unzählige Arbeiten ſich über den Schutt des Götzendienſtes erhoben, dann erſt ſchien ſeine Regierungsform den Souveränen einiger Aufmerkſamkeit würdig. Und von Conſtantin an ließen die Kaiſer wegen Verkündung und Vollſtreckung der Generalconcilien Verordnungen ergehen; ſie beſchäftigten ſich mit der äußerlichen Kirchenverfaſſung, und nur durch dergleichen Verordnungen wurden jene Kirchenvorſchriften zu Staatsgeſetzen. Seit Clodwig haben unſere Könige die Behutſamkeit gebraucht, daß ſie nur ſolche Verordnungen, die ihren, ihrer Kirchen und ihrer Völker Rechten nicht zuwider waren, kund machen und vollſtrecken ließen. Die Souveräne, die auf ihre Macht über ihre Unterthanen mit Recht eiferſüchtig ſind, da ſie ſolche mit Niemanden zu theilen haben, hinderten zu allen Zeiten und in allen Landen, daß die Befehle anderer Fürſten nicht in ihre Staaten drängen, und haben auch Monarchen,

welche die Religion mit dem heiligen Stuhl verknüpft, je erlaubt, die vom römiſchen Hofe ausgefloſſenen Decrete bekannt zu machen, ſo geſchah es nur nach einer von ihnen beſtimmten Vorſchrift, wie ſie angenommen werden ſollten.

Seit dem die Souveräne Chriſten geworden ſind, war ihre Einwilligung zur Bekanntmachung der Kirchenſchlüſſe nothwendig, ob ſie gleich nicht immer ſchriftlich geſchehen ſeyn mag. Haben die Fürſten in den letzten Zeiten eine ſchriftliche Einwilligung, eine genaue Prüfung und eine ausdrückliche Erlaubniß vor der Vorſtellung gefordert, ſo darf der römiſche Hof den Grund davon bloß in ſeinem Betragen ſuchen. Wären alle Päbſte dem heiligen Beyſpiel ihrer Vorfahren aus den erſten Jahrhunderten gefolgt, ſo würden ſich die Fürſten auf die Einſichten und Heiligkeit der Päbſte ruhig verlaſſen, und nie gefürchtet haben, daß die Nachfolger des heiligen Petrus je etwas wider die Rechte der Souveräne unternähmen; Allein die neuen Ausſprüche des römiſchen Hofs mußten ihre Aufmerkſamkeit rege machen. Wider neue Mißbräuche mußte man neue Behutſamkeitsregeln zur Hand nehmen, und nothwendiger Weiſe fing das Mittel da an, wo das Uebel angefangen hat.

§. IX.

Die in verſchiedenen Landen und Kirchen angenommenen Gebräuche ſind rechtmäßig, wenn ſie nur dem Weſentlichen der Religion nicht zuwider ſind.

Jeder Staat hat ſeine beſonderen Geſetze, die ſeiner Regierungsform, und den Sitten ſeiner Völker angemeſſen ſind. Die Verordnungen, welche die Kirche in Betreff der Zucht ergehen ließ, ſind nach dieſen Geſetzen eingerichtet worden; woraus eine Rechtsgattung entſtund,

ſtund, welche jede Nation ihre Freyheiten nennt. Wenn dieſe Rechtsgattung nichts wider das Weſentliche der Religion noch wider das Evangelium, oder die guten Sitten enthält, ſo iſt ſie rechtmäßig, denn ſie quillt aus dem Naturrechte, das allen freygebohrnen Menſchen erlaubt, ſich Vorſchriften zu machen, die ihrem Stande und der Staatsverfaſſung, worunter ſie leben, angemeſſen ſind.

Das Naturrecht kommt eben ſowohl als die Religion ſelbſt von Gott her; ſie ſind nie mit einander im Widerſpruch; im Gegentheile befeſtiget das Naturrecht die Religion, und die Religion zerſtört eben ſo wenig die natürliche Freyheit. Anderswo *h*) habe ich gezeigt, daß jede Nation ein angebohrnes Recht hat, ſich zu regieren, wie ſie es für gut befindet. Die Einführung der Religion hat in den Staaten, ſo ſich zum Chriſtenthum gewendet, und in Puncten, welche die Glaubenslehre nicht betreffen, die vorhandenen Staatsgeſetze nicht verdrungen. Das Kirchenrecht ſoll nur auf die Ruhe der Völker abzielen; es ſoll jeder Nation ſeine Rechte erhalten, und ſobald man es den Grundſätzen der Staaten entgegenſetzen will, verſchwindet es.

§. X.

In den Canonen wird die Verſchiedenheit der Landgebräuche gut geheiſſen.

Das canoniſche Recht hält ausdrücklich für gut, daß man ſich dem römiſchen Hof widerſetze, indem es unter die zu einem Geſetze nothwendigen Bedingniſſe rechnet, daß es den Gewohnheiten eines Landes, dann Zeit und Orte angemeſſen ſey *i*).

h) Im 2ten Kap. dieſes Werkes 10 Abſch. *i*) Im Canon in iſtis, diſt. 4. ut ſit ſecundum patriae conſuetudinem loco temporique conveniens.

§. XI.

Auch die heil. Väter heiſſen die verſchiedenen Gebräuche gut.

Nach der Lehre des heil. Auguſtins ſollen alle Gebräuche, welche nicht wider die heil. Schrift laufen, in der Kirche geduldet werden, und es iſt viel beſſer, ſie gelten zu laſſen, als daß man ärgerlichen Streitigkeiten Platz gebe *k*). Der heil. Hieronymus drückt ſich beynahe eben ſo, wie der heil. Auguſtin aus *l*). Dieſe Väter waren alſo nicht der Meinung, daß die Gebräuche anderer Kirchen ſich nach den Gebräuchen der römiſchen Kirche zu richten hätten, und wirklich haben auch die großen Kirchen beſondere Gebräuche gehabt.

§. XII.

Selbſt die Päbſte haben die Kraft beſonderer Localgewohnheiten anerkannt.

Die Päbſte ſelbſt haben anerkannt, daß die Ortsgebräuche, wenn ſie nur nicht wider die Vorſchriften des Evangeliums ſind, durch neue Geſetze nicht verdrängt wer-

k) In his enim rebus, de quibus nihil certi ſtatuit Scriptura divina, mos populi Dei vel inſtituta Majorum ſequenda ſunt, de quibus, ſi diſputare voluerimus et ex aliorum conſuetudine alios improbare, orietur interminata luctatio, quae labore ſermocinationis cum certa documenta veritatis nulla inſinuet, utique cavendum eſt, ne tempeſtate contentionis ſerenitatem charitatis obnubilet, Tom. II p. 68.

l) Er beſchließet alſo: ſed unaquaeque provincia abundet in ſenſu ſuo et praecepta Majorum leges apoſtolicas arbitretur. Tom. IV. Part. II. pag. 579.

werden ſollen. Der heil. Gregor lehrt dieſes deutlich *m*). Alle Päbſte ſollten ſagen, was ehemals dieſer Heilige ſagte: Gleichwie wir von andern fordern, was ſie uns den Rechten nach ſchuldig ſind, alſo geben wir auch jedem das, was ihm gebührt *n*). Alexander III hatte ſich dieſen Gedanken ſo tief eingeprägt, daß er in einem Puncte, worin die Kirchenzucht nicht gar willkürlich zu ſeyn ſcheint, nämlich über die Gültig- oder Ungültigkeit der Ehe, geſtehet, die Gewohnheiten der franzöſiſchen Kirche ſeyn den Regeln der römiſchen Kirche vorzuziehen *o*). Die Gloſſe über das Kapitel Paſtoralis von Innocenz III ſagt förmlich, daß im Fall ein Decretalbrief wider die Gewohnheit eines Landes ſtreite, dieſe vor jenem gelten ſolle *p*).

§. XIII.

Die chriſtliche Länder werden in unterwürfige Obedienzländer, und in freye Länder eingetheilt. Welchen Regeln jedes derſelben folge. In zweifelhaften Fällen muß die Auslegung für das gemeine Recht geſchehen.

Auf dieſen Gründen beruhet die Verſchiedenheit der Gebräuche in den Kirchen, doch haben ſich die Päbſte

 durch

m) In dem 7. Briefe: Immota (ſagt dieſer Pabſt) debet manere conſuetudo, quae contra fidem non dignoſcitur.

n) Sicut ab aliis noſtra exigimus, ita ſingulis ſua jura ſervamus. Lib. 29. epiſt. IV.

o) Licet romana Eccleſia non conſuevit propter maleficia legitime conjunctos dividere, ſed tamen conſuetudo generalis gallicanae Eccleſiae habet, ut ejusmodi matrimonium diſſolvatur, nos patienter tolerabimus.

p) Si decretalis aliqua obviet conſuetudini religionis, debet praevalere conſuetudo.

durch Gewohnheit manche Rechte erworben. Die chriſtlichen Länder alſo, wenn ſie in Bezug auf den römiſchen Stuhl betrachtet werden, ſind von zweyerley Gattung; die Einen werden unterwürfige (Obedienzländer) die andern freye Länder genannt.

In Obedienzländern, das heißt, in ſolchen, deren Schwäche ſich wider die Eingriffe des römiſchen Hofs nicht ſchützen konnte, beruhen alle Geſetze, welche allda gegeben werden, auf der päbſtlichen Macht und Anſehen.

In den freyen Ländern iſt man dem heil. Stuhl und jedem geiſtlichen Hirten ins beſondere einen kindlichen und canoniſchen Gehorſam ſchuldig, der ſich bloß auf Religionsſachen beſchränkt, und dem Geiſte Jeſu Chriſti gemäß durch die heil. Canonen und durch die in der Kirche und im Staate angenommenen Gewohnheiten beſtimmt iſt.

Die neuern Rechte des römiſchen Hofs ſind höchſt gehäßig, weil ſie die gemeinen Rechte verletzen. Sind jene nicht ſehr gut gegründet, ſo müſſen die Fürſten ſolche aufheben; ſind ſie unbeſtimmt, ſo ſollen ſie, ſo viel möglich iſt, beſchränkt werden. Hat aber der römiſche Hof durch einen mehrere Jahrhunderte hindurch immer gleichförmigen nie unterbrochenen Gebrauch dieſe Rechte erworben, ſo muß man den Beſitzſtand der Päbſte in dieſen Puncten eben ſo ehren, als man in andern Sachen den Beſitzſtand der Souveräne ehrt.

Es gibt keine Nationalkirche, die nicht ihre beſonderen Freyheiten habe, weil jede auch ihre Geſetze, ihre Grundſätze, ihre eignen Gebräuche hat, die dem Character und den Sitten der Nation angemeſſen ſind. Wir wollen die verſchiedenen Kirchen in den katholiſchen Staaten durchgehen.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der deutſchen Kirche.

§. XIV.

Die franzöſiſchen und deutſchen Kaiſer haben nach dem Beyſpiele der römiſchen Kaiſer in den erſten Zeiten die Bisthümer in ihren Staaten vergeben, und die Päbſte ernennt und beſtätigt.

Vor dem zweyten Jahrhunderte, der chriſtlichen Zeitrechnung nach, übten die Kaiſer ohne Widerſpruch das Recht aus, die Bisthümer zu vergeben. Die Biſchöfe Deutſchlands und Italiens konnten weder ihre biſchöflichen Verrichtungen unternehmen, noch die Früchte ihrer weltlichen Güter beziehen, ehe ſie von dem Kaiſer beſtätigt waren. Dieſes nannte man Inveſtiren oder Belehnen.

Gewöhnlich bathen die Kirchen den Kaiſer, ihnen dieſen oder jenen zum Biſchof zu geben, und es hing von dem Monarchen ab, ob er ihnen ihre Bitte gewähren oder abſchlagen wollte; Oft ernannten aber die Kaiſer nach eigner Willkür die aufzuſtellenden Biſchöfe. Nie würde ein Metropolit gewagt haben, einem zu dieſer Würde erhobenen Biſchof oder Abt zu weihen, wenn er die Einwilligung des Kaiſers nicht hatte, und ehe er von dieſem Monarchen belehnt war.

Die Belehnung war zweyfach; Die eine geſchah durch Staab und Ring, die andere durch das Zepter. Durch den Staab und Ring erhielt der Erwählte die Macht, die zu ſeiner Würde gehörenden geiſtlichen Verrichtungen aus-

auszuüben; durch das Zepter aber das Recht; die Einkünfte von ſeinen weltlichen Gütern zu erheben.

Selbſt die Päbſte waren von dieſer Unterwürfigkeit nicht ganz frey, denn ſie waren gehalten, den Kaiſern nach ihrer Wahl um deren Beſtätigung zu bitten, der ſie auch manchmal verſagte, und forderte, daß man zur Wahl eines ihm angenehmen Pabſtes ſchreiten ſolle. So ließ Heinrich der III, der Sohn des ſaliſchen Conrads, ſtatt Gregors VI Suidgeren, der ſich dann Clemens II nannte, erwählen *q*). Nach dem Tode dieſes Pabſtes empfahl eben dieſer Kaiſer den Biſchof zu Toul Bruno, der zum Pabſt erwählt wurde *r*). Nach Bruno's Tod, der den Namen Leo IX angenommen hatte, ſchickten die Römer Abgeordnete an Heinrichen, und bathen ihn, ihnen einen Pabſt zu geben. Der Kaiſer ſchickte ihnen Gebharden Biſchofen zu Eichſtädt, der unter dem Namen Victor II als Pabſt anerkannt wurde. Wir wollen um uns mehrerer Beyſpiele zu entübrigen, ein ſehr auffallendes anführen. Als Hildebrand Erzdiakon der römiſchen Kirche nach dem Tode Alexanders II zum Pabſte erwählt worden war, ſchickte er an den Kaiſer Heinrich IV Abgeordnete mit ſehr demüthigen Schreiben, wodurch er um deſſen Beſtätigung und Beyfall bath; er verſicherte zugleich, daß, wenn er wider Willen des Kaiſers erwählt worden wäre, und dieſer es verlangte, er ſeine Würde niederlegen, und einem andern überlaſſen wollte *s*), denn damals waren die Kaiſer wirklich in Beſitze, die Biſchöfe des römiſchen Stuhls zu benennen. Statt aller andern Proben darf man nur den Brief der Römer an den nämlichen Kaiſer wegen der Wahl Nicolaus II *t*) und das Conſiſtorial-

De-

---

q) Glaber Rudolph lib. 4. p. 5.

r) Leo oſt. Chron. caſſinat. cap. 79. *s*) Im Jahr 1073.

t) Lambert und der Mönch zu Herfeld liefern das Weſentliche dieſes Briefs: Satisfactionem ad Regem mittunt, ſe ſcilicet

Decret von dem nämlichen Pabſte anführen *u*). Als Hildebrand um die Beſtätigung ſeiner Wahl bitten ließ, riethen verſchiedene Kirchenprälaten dem Kaiſer, ſeine Einwilligung zu verſagen, und einen andern Pabſt wählen zu laſſen, weil ſie vorſahen, daß Hildebrands Gemüthsart dem Kaiſer bald Urſach geben werde, ſeine Willfährigkeit zu bereuen. Allein der Monarch ließ ſich durch die demüthige Schreibart, deren ſich der neue Pabſt bedient hatte, einnehmen, und er eilte die Wahl des römiſchen Volks und Clerus zu beſtätigen.

§. XV.

Gewaltſames Verfahren zwiſchen Gregor VII und dem Kaiſer Heinrich IV, dann ihrer Nachfolger; welches dahin abzielte, daß den Kaiſern das Benennungsrecht zu den Biſthümern benommen, ihr Anſehen zu Rom vernichtet, in Deutſchland aber ſehr herabgeſetzt wurde.

Hildebrand fing ſeine päbſtliche Regierung damit an, daß er den andern Biſchöfen den Titel Papa unterſagte. Dieſe unter den Kirchenprälaten zuvor ſehr gemeine

licet fidem, quam patri dixiſſent, filio quoad poſſent, ſervaturos, eoque animo, vocanti romanae Eccleſiae pontificem, uſque ad id tempus non ſubrogaſſe. Ejus magis ſuper hoc exſpectare ſententiam, orantque ſedulo, ut, quem ipſe velit, transmittat.

u) Dieſes Decret findet man der Länge nach in den Jahrbüchern des Baronius Tom. XI auf das Jahr 1059 S. 257, worunter dieſe merkwürdigen Worte ſind: Eligatur (Pontifex) de ipſius Eccleſiae gremio, ſi reperitur idoneus, vel ſi de ipſa non invenitur, ex alia aſſumatur, ſalvo de-

ne Benennung eignete ſich von ſelbiger Zeit an der römiſche Biſchof zu. Gregor VII (ſo nannte ſich Hildebrand gleich nach ſeiner Wahl) machte endlich in einem Breve allen verheiratheten Kirchenperſonen kund, daß ſie unter Strafe des Kirchenbanns ihre Weiber entlaſſen ſollten. Da er den Schluß gefaßt hatte, ſich zum Herrn aller Kirchengüter zu machen, ſo erklärte er alle Geiſtlichen, welche ſich von den Laien belehnen ließen, und die Laien, ſo den Geiſtlichen die Belehnung ertheilten, für excommunicirt.

Vor Gregorn hatten einige Päbſte gewagt, das Recht mit Ring und Staab zu belehnen, den Kaiſern zu entziehen; aber die Beſchwerniſſe ſchreckten ſie ab. Gregor, der durch Hinderniſſe vielmehr ſtarrſinnig als nachgiebig wurde, both alles auf, und ohne einen andern Grund, als ſeinen Willen anzugeben, forderte er, daß ihm ein Vorzugsrecht, worauf die Kaiſer ſehr eiferſüchtig waren, abgetreten werden ſolle. Gregors VII erſtes Decret über die Inveſtituren war auf einem zu Rom gehaltenen Concilium abgefaßt worden. Der damals gegenwärtige Leo von Oſtia ſagt ausdrücklich, daß ſowohl der Lehengeber, als Lehenempfänger mit der nämlichen Strafe des Kirchenbannes belegt worden ſey *x*).

Der Kaiſer fuhr fort, ſich ſeines Rechts zu bedienen, und mit verſchiedenen Biſthümern und andern Kirchenpfründen, zu belehnen. Der Pabſt ſchrieb an ihn verſchiedene

debito honore et reverentia dilecti filii noſtri Henrici, qui in praeſentiarum Rex habetur, et futurus Imperator, Deo concedente, ſperatur &c Heinrich wird hier nur König genannt, weil damals dieſer, ehe ſie zu Rom gekrönt waren, nur deutſche Könige genannt wurden.

x) In eadem ſynodo conſtituit, ut, ſiquis a Laico, Eccleſiae inveſtituram acciperet, dans et accipiens, anathemate plecterentur. Leo oſtien. chron. caſſin. lib. 3 c. 42.

dene ziemlich unſchickliche Briefe, endlich hielt er im Jahre 1080 eine neue Kirchenverſammlung, wo er nicht nur das vorhergehende Decret erneuerte, ſondern noch neue hinzuſetzte. *y*).

Um ſeinen Eingriffen einigen Schein zu geben, wendete er vor, er wolle die Simonie hemmen, die Könige und Kaiſer nähmen weder auf Frömmigkeit, noch auf Verdienſt Rückſicht, ſondern ertheilten die Kirchenpfründen nur ihren Günſtlingen, oder jenen, ſo ſie erkauften. Gregors VII Decrete waren das Signal zur Zwietracht und Spaltung. Man ſah damals das Prieſterthum mit den Fürſtenthümern in einem grauſamen Streit, der mehr als dreyhundert Jahre dauerte, einige kürzere oder längere Zwiſchenräume darzugerechnet, je nachdem die Kaiſer auf ihre Rechte mehr oder weniger eiferſüchtig, mehr oder weniger kühn waren, ſolche wieder an ſich zu bringen, und Waffen zu verachten, die bloß durch Umſtände furchtbar wurden, wenn

y) Sequentes ſtatuta ſanctorum Patrum ſicut in prioribus Conciliis, quae, Deo miſerante, celebravimus, de *ordinatione Eccleſiaſticorum dignitatem*, ſtatuimus, ita et nunc, apoſtolica autoritate decernimus et confirmamus; ut ſiquis deinceps Epiſcopatum vel Abbatiam de manu alicujus Laicae perſonae ſuſceperit, nullatenus inter Epiſcopos vel Abbates habeatur; nec nulla ei, ut Epiſcopo, ſeu Abbati, audientia concedatur. Inſuper ei gratiam S. Petri, et introitum Eccleſiae interdicimus, quo uſque locum, quem ſub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod eſt ſcelus idololatriae, cepit, reſipiſcendo non deſerit. Similiter etiam de inferioribus eccleſiaſticis dignitatibus conſtituimus. Item ſiquis Imperatorum, Regum, Ducum, Marchionum, Comitum &c. Vid. epiſt. Greg. Pap. poſt Ep. XIV Baron. ad ann. 1080.

wenn ſie aber ohne rechtmäßige Urſache gebraucht werden, gar nicht zu fürchten ſind.

Aus dieſem berufenen Zwiſt entſtunden in der Folge die berüchtigten Parteyen der Welfen und Gibellinen, die Italien ſo lange verwüſteten, und es zum Gegenſtand des Schreckens und des Mitleids machten; Vielleicht hat auch das Lutherthum ſeine ſchnellen Fortſchritte in Deutſchland dem Andenken an dieſen Gräuel zu verdanken.

Heinrich beſchloß, Gregorn abſetzen zu laſſen. Er verſammelte ein Concilium zu Worms, das dieſen Pabſt des römiſchen Stuhls unwürdig, und als einen reiſſenden Wolf, der die Heerde des Herrn zerſtreue, erklärte. Gregor ſeiner Seits excommunicirte den Kaiſer und ſetzte ihn ab. Man ſah damals zwey Kaiſer und zwey Päbſte.

Gregor trieb die Sachen ſoweit, daß es ihm mißlich gegangen wäre, wenn die andern Souveräne ihren Vortheil eben ſo gut, als Heinrich gekannt hätten. Der Pabſt begnügte ſich nicht damit, daß er ſchriftlich und mündlich erklärte, der römiſche Biſchof ſey über die kaiſerliche Würde, und über das Kaiſerthum Herr, er ſetzte noch ohne alle Mäßigung hinzu, alle Königreiche und Fürſtenthümer gehörten ihm an; er ſey der unmittelbare Herr und Ausſpender derſelben, und kraft der vom heil. Petrus ihm überlaſſenen Gewalt könne er die Unterthanen von dem Eid der Treue gegen ihren Oberherrn loszählen. Der Kaiſer war der Einzige, der es auf ſich nahm, ſich ſo unerhörten Anſprüchen zu widerſetzen, und Gregor würde das Schlachtopfer ſeines Unwillens geworden ſeyn, wenn er nicht ſelbſt in jenen, die zu ſeinem Untergang hätten helfen ſollen, Beſchützer gefunden hätte. Eben als er in der Engelsburg gefangen werden ſollte, nahm er zu dem Herzog der Normandie Robert Guiſcard, der damals die Griechen im Königreiche Neapel bekriegte, ſeine Zuflucht. Dieſer berühmte Abenteurer und neue Fürſt, der aus den Spaltungen zwiſchen Pabſt und Kaiſer Nutzen zu ziehen hoffte,

kam

kam Gregorn zu Hülfe, und zwang Heinrichen die Belagerung der Engelsburg aufzuheben.

Um den Kaiſer zum Rückzug aus Italien zu bringen, brachte der Pabſt durch Schlag auf Schlag geſchleuderte Bannſtrahlen einen Theil deutſchen Lands zur Aufruhr. Die wenigen Biſchöfe und Fürſten aber, die Heinrichen noch für ihren Kaiſer erkannten, belegte er mit dem Banne. Gregor ſtarb und Urban II ſein Nachfolger nahm ſeine Abſichten und Entwürfe an; Er erneuerte die wider Heinrichen und ſeine Anhänger ergangene Excommunicationen. Unwiſſenheit und Vorurtheile waren in jenen Zeiten ſo groß, daß die Unterthanen ein Gott gefälliges Werk zu thun glaubten, wenn ſie ſich wider ihren Oberherrn verſchwören, der Kaiſer um die Fülle der Widerwärtigkeiten zu empfinden, hatte noch den Schmerz, in ſeinem Sohne einen Aufrührer wider ihn, ſeinen Mitwerber, und ihn endlich von einem Biſchofe gekrönt zu ſehen: „Dieſer „Sohn mit Namen Conrad ſchwur dem Pabſt Urban „den Eid der Treue, verſprach ihm Leben, Glieder und die „päbſtliche Würde zu erhalten; der Pabſt ſeiner Seits „nahm ihn zum Sohne der römiſchen Kirche auf, ver„ſprach ihm Rath und Beyſtand, um ſich bey dem König„reiche zu erhalten, und die Kaiſerkrone, wenn er den Be„lehnungen entſagte, zu erlangen. Ivo von Chartres „bezeigt dem Pabſte in einem Schreiben ſeine Freude dar„über, daß das Königreich Italien wieder unter ſeinem „Gehorſam gebracht ſey, und ſich der neue König ihm un„terworfen habe z)“. Nach Conrads Tod empörte ſich Heinrichs zweyter Sohn, der gleichfalls Heinrich hieß, wider ſeinen Vater, und ließ ihn eine grauſame Verfolgung ausſtehen, welche der Cardinal Baronius ein göttliches Werk, eine Handlung ausgezeichneter Frommheit, daß er ſo grauſam gegen ſeinen Vater war, nennt. Wirklich

z) Fleury Kirchengeſchichte 13tes Buch p. 557. Edit. de Brux.

lich trieb der Sohn die Grauſamkeit ſoweit, daß er den Leichnam ſeines Vaters ausgraben, und fünf Jahre unbeerdigen liegen ließ; allein eben dieſer Prinz, der nach ſeines Vaters Tod unter dem Namen Heinrichs V auf den kaiſerlichen Thron kam, wachte eben ſo ſehr für die Erhaltung ſeiner Rechte, als es ſein Vater Heinrich der IV gethan hatte; denn als er Urbans Nachfolgern Paſcal II ſeines Vorgängers Fußſtapfen betreten ſah, ging er an der Spitze von 30000 Krieger nach Italien, und auf Rom los. Der über den Anblick eines ſolchen Heers erſchrockene Pabſt ließ ſich in Unterhandlung ein; man machte den Vertrag, der Kaiſer ſolle dem Pabſt die Belehnung in allen Kirchen überlaſſen, hingegen ſollten die Biſchöfe dem Kaiſer und Reich die Städte, Herzogthümer, Markgrafthümer, Grafſchaften und Fürſtenthümer, die ſie von der Frömmigkeit ſeiner Vorgänger erhalten, zurückgeben, und alle Regalien, als Münz, Zollmarkrechte, die Reichsſchirm-Vogteyen, und das Recht, Truppen zu unterhalten, verlieren *a*). Dieſer vom Pabſt genehmigte und beſtätigte Tractat wurde ſehr bald gebrochen. Paſcal, der ſichs wohl einbildete, daß der Kaiſer nicht lang in Italien bleiben könne, und überdieß erfuhr, daß deſſen Heer täglich abnahm, proteſtirte wider dieſen feyerlich beſtätigten Vertrag. Der aufgebrachte Kaiſer kehrte nach Rom zurück, bemächtigte ſich des Pabſtes, und ſchickte ihn ſammt einem Theil ſeiner Hofleute gefangen nach Umbria in ein ihm zugehöriges Schloß. Als der Pabſt einige Zeit im Gefangniß geſeſſen, und mit Verdruß geſehen, daß ihm niemand zu Hülfe kommen wolle, enſagte er, um die Freyheit zu erhalten, allen ſeinen Anſprüchen.

Dieſes Betragen zog ihm von Seite ſeiner Cleriſey heftige Vorwürfe zu. Der Pabſt, der ſeine Abſetzung fürch-

a) Chron. Magd. in vita Henrici V apud Meibomium ad ann. 1110. Pacta conventa p. 550. ad ann. 552.

fürchtete, mißbilligt ſein Betragen; unter dem Vorwande, er ſeye dazu gezwungen worden, und fing alſo die Belehnungsſache von neuem zu betreiben an.

Auch ſein Tod ſtellte die Ruhe nicht her. Der Cardinal Cajetan, der unter dem Namen Gelas II auf ihn folgte, erneuerte die Fehde. Weil er den mit Paſcalen getroffenen Vergleich nicht annehmen wollte, ſo zwang ihn der Kaiſer, aus Italien zu fliehen. Da gab es einer Seits Excommunicationen und anderer Seits Abſetzungen. Unter Calixt II ging es eben ſo fort. Während dieſer verworrenen Lage machten ſich die Päbſte von dem beſten Theile Italiens Meiſter, zum größten Nachtheil des Kaiſers und des deutſchen Reichs; allein für Heinrich V und ſeinen Nachfolgern ward der Verluſt ihres Anſehens ſogar in Deutſchland noch viel wichtiger.

Die deutſchen Fürſten und Biſchöfe, die bis auf ſelbige Zeiten ſich als Vaſallen des Kaiſers betragen hatten, fingen an, ſich als Staaten anzuſehen, die als Glieder mit ihrem Oberhaupte ein Reich ausmachten. Aus den ihnen zugeſtandenen Regalien ſchufen ſie ſich eine Souveränität; Durch ihre Waffen, die durch den Vorwand der Religion ſtärker wurden, zwangen ſie die Kaiſer, Rechten, die ſie nicht mehr vertheidigen konnten, zu entſagen.

Heinrich V, der die Hoffnung aufgab, ſein Recht mit Gewalt zu erhalten, nahm endlich aus Furcht alles zu verlieren, ſeine Zuflucht zu Unterhandlungen. Im September des Jahrs 1122 verſammelte er einen Reichstag nach Worms. Die Agenten des Pabſtes fanden ſich allda ein, und der Kaiſer nahm die ihm ſchon vorher angetragene Beylegungspuncte an; er ſollte nämlich von den Belehnungen mit Staab und Ring abſtehen; die Kirchenwürden ſollten durch freye und canoniſche Wahlen, denen der Kaiſer zu Verhütung aller Simonie beywohnen könnte, beſtellt werden. Der Erwählte ſollte vom Pabſte durch Staab und Ring, von dem Kaiſer aber, wegen der Regalien und den

zeitlichen Einkünften des Bisthums, Erzbisthums oder Abtey mit dem Zepter inveſtirt werden; er ſolle der römiſchen Kirche die Ländereyen und Regalien des heil. Petrus, die während dieſer Unruhen entwendet worden, wieder zurückſtellen, und ihr, ſo oft ſie es verlangen würde, Beyſtand leiſten.

Dieſe Artikel wurden in einen ſchriftlichen Aufſatz gebracht, den der Kaiſer unterſchrieb, und der gegen die vom Pabſte verfaßten Artikel ausgewechſelt wurde. Calixt erklärt in ſeinem von ihm eigenhändig unterzeichneten Aufſatze ſeine Einwilligung, daß die Wahl der Biſchöfe und Aebte des deutſchen Reichs in Gegenwart des Kaiſers ohne Zwang oder Simonie geſchehe; erhöbe ſich aber ein Streit, ſo ſolle dieſer Fürſt nach dem Rathe der Metropoliten und der andern Glieder der Provinz den vernünftigern Theil ſchützen; der Erwählte möge vom Kaiſer mit den Regalien durch das Zepter belehnt werden, das, was der römiſchen Kirche gehört, ausgenommen; er ſolle alle Pflichten, welche er dieſem Fürſten rechtmäßig ſchuldig iſt, erfüllen; dem, welcher außerhalb Deutſchland geweiht würde, ſollen ſechs Monathe zu Empfangung der Belehnung vergönnt ſeyn; endlich verſpricht der Pabſt dem Kaiſer ſeinen Beyſtand, und gibt ihm ſeinen Frieden *b*).

Dieſes war der Zeitpunct, wo die Päbſte über die Kaiſer die Oberhand gewannen, welche dieſe, allein umſonſt, zu erhalten trachteten. Von dieſem Vertrage an ſah man, wie die Päbſte gleich Eigenthumsherrn mit dem Kaiſerthume ſchalteten; wie ſie Kaiſern Kaiſer entgegen ſetzten; einen abſetzten, den andern erhoben; dieſem eine Eidsformel vorſchrieben, jenen zu einer ſchimpflichen Genugthuung verdammten, und ihn zu deren Verſchaffung mit äußerſter Strenge zwangen; wie ſie endlich ſich faſt

---

b) Die Abſchriften von dieſen zweyen Aufſätzen findet man bey Goldaſt, Schmaus und verſchiedenen andern Publiciſten.

faſt ganz unabhängig machten. Dieſes war mehrere Jahrhunderte hindurch das Schickſal der Kaiſer oder deutſchen Könige. Ich will hier aus einem deutſchen Schriftſteller eine Stelle anführen, die zwar etwas lang iſt, aber von dem Streite zwiſchen den Päbſten und den deutſchen Kaiſern einen richtigen Begriff gibt.

„Dieſe zwey Decrete ſagt er, ſtürzten die Majeſtät „und Würde des römiſchen Reichs um, und was das ſchlimmſte war, ſo wurde deſſen Macht dergeſtalt unter„graben, daß es gänzlich vernichtet werden konnte. Denn „es war damals der Gebrauch, daß unzählige Perſonen „von verſchiedenen Ständen aus allen Theilen der chriſt„lichen Welt ſich an den kaiſerlichen Hof begaben. Man „ſah allda Mönche aus allen Orden, Prieſter, Lehrer, „Gelehrte, Adeliche, aus dem Burgerſtande, die, ſo „wie es heut zu Tage am römiſchen Hofe geſchieht, ſich „um Kirchenpfründen bewarben; denn damals ertheilte „der Kaiſer nicht nur alle Bisthümer, Abteyen, und an„dere geringere Kirchenpfründen, als Präbenden, Ca„nonicate, Dechanteyen, Probſteyen ꝛc. ſondern er be„nannte ſogar den römiſchen Pabſt, den er gewählt ha„ben wollte *c*); Da man alſo den Anſprüchen Gregors „und ſeinen Decreten nachgab, ſo mußte, wie es au„genſcheinlich iſt, der ganze Pracht des kaiſerlichen Hofs „im Augenblicke verſchwinden, und jene ſo die Hoffnung, „eine Kirchenpfründe zu erhalten, dahin zog, mußten ihn „ſogleich verlaſſen, als ſie ſahen, daß man zu Kirchen„pfründen bloß durch den Weg der Wahl gelangen kön„ne. Das beſchwerlichſte aber für den Kaiſer war, daß

 „er

c) Imperator enim non ſolum Epiſcopatus omnes et Abbatias, minoraque omnia ſacerdotia, ut Prabendas, Canonicatus, Praepoſituras, Decanatus et hujusmodi conferebat, ſed etiam Romanum ipſum Pontificem deſignabat.

„er durch Entſagung auf die Inveſtituren (ſo nannte „man die Ertheilung der Kirchenpfründen) den beſten und „wichtigſten Theil ſeiner Rechte, die ſchönſte Zierde ſei„ner Krone verlor, und das Reich einem Heere von Uebeln „ausſetzte. Denn als die Kirche Carl dem Großen, „und Otto I das Privilegium der Belohnungen ertheilte, „ſo waren die Biſchöfe arm, nicht gar beträchtlich, und „hatten faſt keine gewiſſen Einkünfte; ſobald aber die „Wahlen unter dem Schutze der Kaiſer zu geſchehen an„fingen, und dieſe Fürſten das Recht erworben hatten, „die Erwählten zu beſtätigen, oder zu verwerfen, ſah „man, wie der Kaiſer gleich andern Fürſten, die ſich „um die Kirche verdient machen wollten, die Kirchen„prälaten mit Gutthaten überhäuften, ſie bereicherten, „ſolche als die erſten Glieder des Reichs anſahen, ihre „Kirchen dotirten; ihnen Veſtungen, Städte, Herzog„thümer, Provinzen, das Recht Auflagen zu machen, „Zölle zu errichten, und andere Vorzüge ertheilten, wel„che dem Reiche vorbehalten waren, und ihm als beſon„dere Fiſcalgüter, oder als heimgefallene Lehen gehörten; „denn wenn ein weltlicher Fürſt ohne rechtmäßige Erben „verſtarb, ſo wurden ſeine Länder und Beſitzungen, ſo „von Rechts wegen dem Reiche wieder zugehörten, einem „Biſchofe gegeben; und auf dieſe Art wurden alle Kir„chenprälaten Italiens, Galliens und Deutſchlands ja der ganzen Chriſtenheit, ohne den römiſchen Pabſt da„von auszunehmen, in kurzer Zeit reiche und mächtige „Fürſten, da ſie zuvor arme und demüthige Kirchenvor„ſteher waren.

„Die Kaiſer glaubten nicht, daß die Rechte des „Reichs dadurch geſchmälert wurden, denn ſie waren ver„ſichert, daß die Ernennung der Kirchenvorſteher von „ihnen abhinge, und daß ohne ihren Willen und Wohl„gefallen niemand dieſe Kirchenpfründen erhalten wür-

de

„de *d*). Gregor aber entzog dem Kaiſer durch ſeine Decrete „die Hälfte des Reichs; denn mit welchem Scheine konn„te man die Biſchöfe verbinden, dem Reiche alles wie„der zurückzugeben, was ſie von den Kaiſern nicht als „Biſchöfe ſondern als Glieder des Reichs empfangen hat„ten? Wenn man alſo dem Kaiſer das Benennungsrecht „der Kirchenprälaten benahm, dieſe aber ihre Kirchen„pfründen und alle andere von dem Kaiſer erhaltene Gü„ter behielten; ſo iſt es ja klar, daß dieſes dem Kaiſer „die Hälfte ſeiner Macht entziehen heißt.

„Die vom Kaiſer benannten und eingeſetzten Bi„ſchöfe Italiens und Deutſchlands ließen ſich zwar oft „in eine dem kaiſerlichen Intereſſe entgegengeſetzte Par„tey ziehen, und empörten ſich wider ihn, allein der Kai„ſer ſah wohl ein, daß dieſes etwas ganz anderes ſeye, „als wenn ſie dafür hielten, ſie ſeyen ihm nichts ſchul„dig. Er fühlte wohl, daß, da jedes Capitel, jede „Collegiatkirche das Recht, ihre Biſchöfe zu erwählen, „erhielte, ſeine grauſamſten Feinde mit den ſchönſten, „mächtigſten Biſthümern des Reichs bald verſehen wer„den würden, wodurch die Aufrührer ermuntert, die „Wohlgeſinnte muthlos gemacht, und der Zerfall des „Reichs unfehlbar daraus folgen würde.

„Dieſe Gründe brachten den Kaiſer und verſchie„dene andere Reichsfürſten wider den Pabſt Gregor „auf. Zwiſchen beyden ſtreitigen Parteyen war es um „nichts geringers als um das Heil oder dem gänzlichen „Untergang des Reichs zu thun.

d) Ex eis ſcilicet opibus, quae antea Imperii juris erant, in nulla re, Imperialia jura minui exiſtimantes, quippe quod certi eſſent, eos omnes Praelatos à ſe deſignandos eſſe, et non niſi juſſu ſuo et voluntate, Sacerdotia ipſa obtenturos.

„Einerſeits beſtund der Kaiſer auf Vertheidigung „ſeiner und des Reichs Rechte für und wider alle; an„dererſeits trachtete der Pabſt die Kirche in ihre Frey„heit zu ſetzen, ohne ſich um das Schickſal des Reichs „zu bekümmern. Er erklärte öffentlich, es ſeye unan„ſtändig, daß das Prieſterthum von den Laien abhänge, „ohne zu bedenken, daß dieſe einen dreyhundertjährigen, „von Carln dem Großen an unter mehr als 60 Päb„ſten ununterbrochen fortgeſetzten Beſitzſtand für ſich ha„ben *e*).

Als das Recht der Kaiſer in Rückſicht der geiſtlichen Perſonen auf die Belehnung mit dem Zepter beſchränkt war, ſo wurde die Belehnung mit Fahnen für die Laien erfunden. Bey dieſer letztern wurden ſo viele Fahnen überreicht, als man Lehen ertheilte. Uebrigens iſt die Belehnung mit dem Zepter ſehr alt, und man findet im 6ten Jahrhunderte ein Beyſpiel davon, als der franzöſiſche König Theodebert den Ladrana mit ſeinem Zepter berührte, und ihm zugleich alle Lehen, die ſein Oheim Florus beſeſſen hatte, ertheilte.

Heut zu Tage iſt in Deutſchland nur eine Art zu belehnen, die Lehen mögen Geiſtlichen oder Weltlichen ertheilt werden. Der Fürſt nämlich oder deſſen Abgeordneter küßt den Knopf eines Degens. Während dieſer Ceremonie ſteht der Kaiſer mit gedecktem Haupte, jener aber, ſo die Lehen empfängt, kniet mit entblößtem Haupte.

Die Päbſte waren ſehr unbeſorgt, dem Vertrag Calixts VI mit Heinrich V nachzukommen. Im Jahre 1138 entſchied Innocenz II, daß in Zukunft der römiſche Biſchof nur von der Cleriſey mit Ausſchließung des Volks erwählt werden ſollte. Alexander III machte im Jahre 1119 eine Verordnung, daß den Cardinälen allein mit Ausſchließung der übrigen Geiſtlichkeit die Wahl des

e) Onuphrius Panvinius Geſchichte Gregors VII.

des römiſchen Pabſtes vorbehalten ſeyn ſolle. Endlich verordnete Honorius III, daß die Prälaten anderer Kirchen nur von den Chorherren erwählt werden, die andere Capitularen aber und das Volk an dieſen Wahlen keinen Theil haben ſollten.

§. XVI.

Veranlaſſung des Concordats der deutſchen Nation.

Die Päbſte, die mit allen dieſen Veränderungen noch wenig begnügt waren, erfanden Reſervationen, Exſpectativen, und Annaten; und alſo bildete ſich Deutſchlands öffentliches Kirchenrecht mitten unter Excommunicationen, Kriegen und Unruhen. Kaum hat Deutſchland einige ſeiner erſten Geſetze dabey erhalten. Die Reichsverſammlungen hinderten, daß die Deutſchen nicht durch häufige Ladungen außerhalb des Reichs, beſchwert wurden; dieſe widerſetzten ſich dem Mißbrauche der Reſervationen und Expectativen, und ſicherten die Beobachtung der Concordate Deutſchlands; Ich muß hier in wenig Worten, die Geſchichte dieſes Concordats, das dem Reichsoberhaupte wahrhaftig nicht gar vortheilhaft iſt, entwerfen.

Das Koſtnitzer Concilium verordnete, daß zur Tilgung der Ketzereyen allgemeine Kirchenverſammlungen gehalten werden ſollten; das erſte ſolle innerhalb 5 Jahren zu Pavia, und das andere 7 Jahre hernach an einem Orte gehalten werden, den das Concilium zu Pavia feſtſetzen würde; die übrigen Kirchenverſammlungen ſollten von 10 zu 10 Jahren gehalten werden, und das letztere davon ſolle allzeit den Ort beſtimmen, wo das darauf nächſtfolgende gefeyert werden ſolle. Das Concilium zu Pavia wurde wegen einfallender Peſt nach Sienna überſetzt. Martin V, um das ſeinem Anſehen drohende Un-

gewitter zu zerſtreuen, hob das Concilium auf, und ſagte ein anderes nach Baſel an. Es war da um die Vereinigung der Böhmen mit der Kirche und Bekriegung der Huſſiten zu thun. Die Spaltung, welche die Erhebung Felix V zuvor Amadeus von Savoyen zur päbſtlichen Würde in der Kirche verurſacht hatte, da Eugen ſein Gegenpabſt war, hörte durch die Niederlegung des Felix und durch ſein Uebereinſtimmen mit Eugens Nachfolger Nicolaus V auf, welche durch des franzöſiſchen Königs Carl VII Vermittlung, der zu dieſem Ende eine Geſandtſchaft an Felix abgeordnet hatte, beygelegt wurde. Nicolaus V beſtätigte im Julius des Jahres 1439 alle Verhandlungen des Basler Conciliums.

Die in Frankreich von dem Könige und der Cleriſey zu Bourges verfaßten Artikel, die pragmatiſche Sanction genannt, die von dem Baſler Concilium angenommen wurde, machte alle Klagen der Deutſchen rege; Wie, ſagten ſie: ſind die Franzoſen beſſer, als wir? Jene ſollen von allen Auflagen des römiſchen Hofs frey ſeyn, und die Deutſchen ſollen alle Taxen bezahlen, welche ihnen der Pabſt nur auflegen mag. Deutſchland hatte damals einen Kaiſer, dem dieſes alles gleichgültig war. Friedrich III, den man den Friedfertigen zu nennen für gut befand, der aber vielmehr der Gleichgültige genannt zu werden verdiente. Friedrich hörte alle dieſe Klagen, ohne dadurch thätig zu werden. Auf heftiges Zudringen der deutſchen Stände ging er endlich nach Rom, ließ ſich zum Kaiſer krönen, ſchloß die Concordaten ab, die heut zu Tage der Grund der Regierung der deutſchen Kirche ſind *f*).

§. XVII.

---

f) Im Jahre 1448. Es ſtehet dieſes Concordat in dem Corps univerſel Diplomatique du droit des gens II. Band 2. Th. von Seite 108 bis 114.]

§. XVII.

Inhalt des deutſchen Concordats.

Deutſchlands Concordat ſollte ein Vertrag zwiſchen Friedrich III und Nicolaus V werden, wie Frankreichs Concordat einer zwiſchen Franz I und Leo X war; allein es hat bloß die Form einer päbſtlichen Conſtitution. Seine zehen Hauptartikel ſind dem weſentlichen nach folgende:

1. Die Ernennung zu allen Beneficien, ſo am römiſchen Hofe erledigt werden, iſt dem Pabſte vorbehalten. Der heilige Vater beſetzt auch alle Beneficien, die an dem Orte, wo er Hof hält, und in 10 Meilen im Umkreiſe erledigt werden. Dieſes heißt die Erledigung in curia.

2. Die Beneficien der Cardinäle und ihrer Officiale, wo immer ſolche erledigt werden, ſind ihm auch vorbehalten.

3. In den Metropolitan⸗Cathedral⸗und Abteykirchen ſollen die Wahlen wieder eingeführt werden.

4. Die andern nicht ſo wichtigen Kirchenpfründen ſollen zwiſchen dem Pabſte und den Ordinarien alſo getheilt ſeyn, daß das Ernennungsrecht von dieſen in den Monathen Februar, April, Junius, Auguſt, October und December; von dem Pabſte aber in den Monathen Jänner, März, May, Julius, September und November vergeben werden. Werden ſie von dem Pabſte innerhalb 3 Monathen nach geſchehener Erledigung nicht beſetzt, ſo geht das Ernennungsrecht auf die Ordinarien über. Gregor XIII erklärte im Jahr 1576, daß dieſe 3 Monathe, während welcher der Pabſt das Ernennungsrecht zu den Beneficien hat, von dem Tage, wo ihm deren Erledigung bekannt geworden iſt, anfangen ſollten. Nebſt dieſem 6 monathlichen Benennungsrecht behält ſich der Pabſt auch während der, den Kirchenpatronen vergönn-

gönnten 6 Monathen, die Vergebung der größern Kirchenſtellen vor. Die reinen Beneficien ſind den Biſchöſen vorbehalten, und daher kam das von dem Concilium zu Trient beſtätigte Mitvergebungsrecht der Biſchöſe im deutſchen Reiche.

5. Die Wahlen in den Cathedralkirchen und den, dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöſtern müſſen dem Pabſte zur Beſtätigung vorgelegt werden, wenn er ſie canoniſch findet, denn ſonſt ſtellt der römiſche Hof andere Perſonen auf. Die vom heiligen Stuhle ertheilten Proviſionen oder Beſtätigungen ſprechen die Kirchenprälaten von den Pflichten nicht los, welche ſie gegen ihre Obere zu beobachten haben, und der Erwählte, wenn er beſtätiget iſt, ſoll ſeinem Metropoliten den gewöhnlichen Eid leiſten.

6. In den Klöſtern, die dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen ſind, und wo es nicht eingeführt iſt, ſich wegen Beſtätigungen und Proviſionen der erwählten Kirchenvorſteher nach Rom zu wenden, ſoll es auch in Zukunft nicht geſchehen, und auf die Beneficien dieſer Klöſter ſollen auch keine Expectativen ertheilt werden.

7. Der Pabſt ſoll ſich in die Verwaltung der Nonnenklöſter nicht mengen, wenn anders ſolche nicht exemt ſind; und in dieſem Falle ſoll er es durch eine Localcommiſſion thun.

8. Wann die Kirchenprälaten-Stellen oder die Abteyen in Mannsklöſtern erledigt würden, ſo ſollen von den Einkünften des erſten Jahrs die bey der apoſtoliſchen Kammer aufgezeichneten beſtimmten Summen dergeſtalt gezahlt werden, daß die Hälfte der Taxe in dem Jahre des ruhig angetretenen Beſitzes, die andere Hälfte davon in dem nächſten Jahre erledigt werde. Sollten in einem und dem nämlichen Jahre dieſe Kirchen zwey- oder mehrmals erledigt werden, ſo werden die Taxen nur

einmal

einmal gezahlt, und dieſe Schuld geht nicht auf den Nachfolger über.

9. Für die Kirchenpfründen, die nicht über 24 Kammergulden eintragen, wird nichts bezahlt.

10. Von Beneficien, die weder Bisthümer noch Mannsabteyen ſind, die aber dennoch von dem heiligen Stuhl beſetzt werden, wird in dem Jahre des angetretenen Beſitzes die Hälfte der Einkünfte nach dem gewöhnlichen Tax, das iſt, die Annaten, gezahlt.

Die Staaten des Reichs mißbilligten Anfangs dieſes Concordat, weil es ohne Beytritt der deutſchen Stände zwiſchen dem Kaiſer und dem Pabſt abgefaſſet worden ſey. Unterdeſſen läßt man die Kaiſer in allen Capitulationen verſprechen, daß ſie für die Beobachtung des Concordats von Seite der Päbſte Sorge tragen wollen. Deſſen ungeachtet gehen die Päbſte mit den Deutſchen um, als wenn nie ein Concordat vorhanden geweſen wäre, und zwar ſo oft es das päbſtliche Intereſſe erheiſchet, welches auch den deutſchen Ständen zu lauten Klagen Anlaß gab.

§. XVIII.

Zu den Bisthümern in Deutſchland kann man durch zwey Wege gelangen, nämlich durch Wahl oder durch Poſtulation.

Heut zu Tage gelangt man auf zweyen Wegen zu den Bisthümern und Erzbisthümern Deutſchlands, nämlich durch Wahl oder Poſtulation; dieſe letztere iſt eine neuere Erfindung zur Vergrößerung der päbſtlichen Macht.

Wer durch Wahl zu einem Bisthum gelangen will, muß von Geburt ein Deutſcher, Chorherr der Kirche, in der er Vorſteher werden will; wenigſtens 24 Jahre

voll-

vollkommen alt; und mit keiner andern Kirchenpfründe verſehen ſeyn. Fehlt ihm eine dieſer Eigenſchaften, ſo kann er nicht anders als durch Poſtulation, das iſt, nach geſchehener Benennung zum Bisthum gelangen, und da dieſe den Canonen nicht gemäß iſt, ſo muß ſie auf Anhalten des Capitels vom Pabſte, der das Wahlbeſtätigungsrecht hat, genehmiget werden.

Prinz Clemens von Bayern war mit dem Cardinal von Fürſtenberg im Jahre 1688 um das Erzbisthum Kölln Mitwerber. Beyde hatten Mängel, wegen welcher ſie nicht gewählt werden konnten. Der Prinz von Bayern war nur 18 Jahre alt, und der Cardinal war ſchon Biſchof von Straßburg. Beydes war Statutenwidrig, man mußte ſich alſo an den Weg der Poſtulation halten. Der kaiſerliche Commiſſar Graf von Kaunitz bedrohte bey verſammeltem Capitel jeden mit der Ungnade des Kaiſers, wer immer an den Cardinal von Fürſtenberg denken würde. Unterdeſſen hatte Prinz Clemens nur 9 oder etwa nur 8 Stimmen, dann man behauptete, die vom Markgrafen zu Baaden Hermann durch einen Sachwalter ertheilte Stimme ſey platterdings nichtig.

Alles vereinigte ſich alſo zu Gunſten des Cardinals, ein zu Geſchäften gemachtes Alter, Fähigkeit, Erfahrung, und die durch die Mehrheit der Stimmen deutlich erklärte Neigung des Capitels, aber Innocenz XI. der den Streit entſcheiden mußte, war für Frankreich, wovon Fürſtenberg ein Anhänger war, nicht gut geſtimmt. Der Pabſt verwarf die Poſtulation des Cardinals, und beſtätigte die des bayeriſchen Prinzen. Ein Unternehmen, das von dem deutſchen Reiche nicht geduldet worden wäre, wenn es nicht damals in das Intereſſe des Hauſes Oeſterreich, dem Fürſtenberg verdächtig war, verwickelt geweſen wäre.

§. XIX.

§. XIX.

Recht der erſten Bitte.

Dem Oberhaupte des deutſchen Staatskörpers iſt in den deutſchen Kirchen nichts mehr übrig, als das Recht, in jedem ſowohl proteſtantiſchen als katholiſchen Stifte des Reichs die erſte erledigte Pfründe zu vergeben. Man nennt dieſes das Recht der erſten Bitte (jus primarum precum) und iſt mit dem Rechte, des glücklichen Regierungsantritts, das dem allerchriſtlichſten Könige in allen Kirchen ſeiner Staaten zukommt, beynahe einerley.

Dieſes Recht, das in Deutſchland nicht ſehr wichtig iſt, ein Ueberbleibſel der Belehnungen zu ſeyn ſcheint, und dem Kaiſer allein zuſteht, wird die erſte Bitte genannt, weil der Kaiſer nur auf Art einer Empfehlung zu der erſten erledigten oder noch zu erledigenden Kirchenpfründe jemanden ernennet, denn er bedient ſich hierin gegen die Collatoren der Bittſchreiben mit dieſer Formel: Wir bitten Euere Andacht. Wir wenden an Euere Andacht unſere erſte Bitte für dieſen oder jenen *g*). Obgleich aber der Kaiſer Empfehlungs- und bittliche Ausdrücke gebraucht, ſo ſind doch ſeine ertheilten Schreiben eben ſowohl Befehle, und es ſteht den Kirchen, die die Pfründe zu geben haben, nicht frey, der vom Kaiſer benannten Perſon die Pfründe zu geben, oder nicht zu geben, dann ſonſt wäre es kein Recht mehr in Rückſicht dieſes Fürſten. Man ſieht das Wort: Bitte, bloß als eine Formalität an, und die kaiſerlichen Briefe enthalten eigentlich einen Befehl, dem ſich die Collatoren nicht entziehen dürfen. Der Preciſt, das iſt, der vom Kaiſer

---

g) Mayer Fr. de jure primar, prec. p. 13. et 14. Schilter de lib. Eccl. Germ. lib. 6. p. 784. Monzanban cap. 5. p. 181 et 182.

ſer die Empfehlungsbriefe erhalten hat, muß ſolche dem Collator der Pfründe ein Monath nach deſſen bekannter Erledigung überreichen, bey Strafe ſein Recht zu verlieren, wenn er anders nicht durch rechtmäßige Urſachen, oder durch ſonſt einen unvorgeſehenen Zufall daran gehindert worden iſt.

Hat er die Kirchenpfründe angetreten, ſo muß er ſie behalten, weil ſie nicht mehr zurückfallen kann; es hängt aber von ihm ab, ob er das erledigte, oder noch zu erledigende Beneficium annehmen, oder es für itzo ausſchlagen und die Erledigung eines beſſern erwarten wolle; nur muß er beſorgt ſeyn, daß er vor Notar oder Zeugen erkläre, er verlange dieſe oder jene Pfründe nicht anzutreten. Der Tod des Kaiſers hindert niemals die Wirkungen der erſten Bitte, und eben ſo wenig benimmt der Tod des Preciſten, wenn deſſen Hinſcheiden vor conferirter Pfründe ſich ereignet hat, dem Kaiſer das Recht, ſo er zu dieſer Pfründe hatte. Nach den Ausdrücken des deutſchen Concordats erſtreckt ſich das Recht der kaiſerlichen erſten Bitte auf alle Collatoren im Reiche, und die Preciſten können ſich um alle Arten von Beneficien, ſie mögen weltlich oder regulär, mit Seelſorge, Kirchenwürde ꝛc. verbunden ſeyn, bewerben. Nur die Bisthümer und erſten Würden in den Cathedral- oder Collegiatkirchen, die Abteyen und Priorate in Conventen, die Beneficien, deren Patron ein Laie iſt, oder die widerrufbar ſind, und jene, worüber der Pabſt wegen Nachläßigkeit der Collatoren zu ſchalten hat, ſind davon ausgenommen worden. Endlich ſind einige Kirchen wegen beſondern Privilegien vom Rechte der erſten Bitte frey; dergleichen die Herzogthümer Cleve und Jülich und einige andere in Oeſtreich oder anderswo ſind. Kurz alle Kirchen mittelbar oder unmittelbar ſind dieſem Rechte unterworfen; von den erſtern aber ſind jene, die vor dem Jahr 1624 demſelben nicht unterworfen waren, noch heute davon ausgenommen.

Wann

Wann ein Collator nur 2 oder 3 Pfründen zu vergeben hat; ſo kann er mit keiner erſten Bitte beſchwert werden; Wenn dieſes Recht Statt haben ſoll, ſo muß er wenigſtens das Benennungsrecht zu 4 Pfründen haben. Jede Kirche iſt nur einmal verbunden, die erſte Bitte vor einem und demſelben Kaiſer zu befolgen. Vor dem weſtphäliſchen Frieden ſtritt man, ob die proteſtantiſchen Kirchen dem Rechte der erſten Bitte unterworfen ſeyen; die Einen behaupteten, ſie müßten davon ausgenommen ſeyn; die andern vertheidigten das Gegentheil. Die erſten ſagten: die Kaiſer haben dieſes Recht der Erlaubniß der Päbſte zu verdanken; da aber die Päbſte über die proteſtantiſche Geiſtlichkeit keine Gerichtbarkeit hätten, ſo könne auch der Kaiſer keine andere über ſie haben, als die ihm durch die Reichsgeſetze zugeſtanden ſey; die andern behaupteten, dieſes Recht, ob es gleich von den Päbſten zugeſtanden worden ſey, ſeye doch eben ſowohl ein Regalrecht des Kaiſers, das durch eine beſtändige und ununterbrochene Gewohnheit, welche die Kraft eines Geſetzes hat, erlangt worden ſey.

Der weſtphäliſche Friedensſchluß hat im 18. §. des V Artikels dieſe Frage zu Gunſten des Kaiſers entſchieden. Es heißt dort: der Kaiſer ſolle das Recht der erſten Bitte in allen Kirchen, wo er es zuvor ausgeübt hat, ferner ausüben, nur ſoll er zu proteſtantiſchen Kirchenpfründen, Proteſtanten vorſtellig machen, und wo die Religionsverwandte untermengt ſind, ſoll keiner eine Pfründe erhalten können, wenn er nicht mit dem vorhergehenden Beſitzer einerley Religion hat.

Vor Deutſchlands Concordat gebrauchten ſich die Kaiſer des Rechts der erſten Bitte, als eines ihrer Würde eigenthümlichen Rechts, ohne Indulte zu erwirken. Von den Zeiten des Concordats bis auf den weſtphäliſchen Frieden ließen ſich die Kaiſer, weil ſie in Ausübung dieſes Rechts einigen Widerſpruch erfuhren, von den Päbſten Indulte ertheilen, nicht als hielten ſie es für nothwendig, ſon-

dern nur um die Ausübung ihres Rechts zu erleichtern. Von dieſem Frieden an verlangten die Kaiſer gar keine Indulte mehr von dem Pabſte, weil dort ausdrücklich verſehen iſt, daß der Kaiſer dieſe Bullen entbehren kann, und er ohne Einrede nicht nur in allen unmittelbaren, ſondern auch in den unmittelbaren Capiteln des Reichs, dieſes Recht ausüben ſolle, wenn er vor dem Jahre 1624 in Beſitze dieſes Rechts war. Unterdeſſen beſtunden die Päbſte dennoch auf ihren Anſprüchen, die Schwierigkeiten dauerten fort, und nur, um ſich dieſer loszumachen, ließ ſich Kaiſer Carl VI und deſſen zwey Nachfolger Carl VII und Franz I ein Indult geben.

Dritter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der pohlniſchen Kirche.

§. XX.

Zwiſtigkeiten des Hofs zu Warſchau mit dem römiſchen Hofe wegen des Patronatrechts.

Der König in Pohlen hat das Benennungsrecht zu den Biſthümern, Abteyen und andern Kirchenpfründen. Die ältern Statuten haben die härteſten Strafen feſtgeſetzt, um dieſes Vergebungsrecht unverletzt zu erhalten. Johann Albert ließ auf der Reichsverſammlung zu Petricow im Jahre 1596 feſtſetzen, daß jene, die bey Erhaltung der Kirchenpfründen dem Patronatrechte, aus welcher Urſache es immer ſeyn möchte, Abbruch thun würden, mit der Landesverweiſung und Einziehung ihrer Güter geſtraft werden ſollten *h*), und Alexander ließ durch ein neues von der Reichs-

h) Lasco ſtat, f. 18. p. 2. Prilus ſtat. p. 95.

Reichsverſammlung zu Radom im Jahre 1505 gemachtes Geſetz dieſe Strafe beſtätigen *i*). Eben ſo wenig wollte Sigismund Auguſt dieſem Rechte zu nahe treten laſſen *k*), wovon weder Ladislaus noch ein anderer abging *l*). Unterdeſſen kam zur Zeit Michels dieſe Sache zum Zwiſt, da die Ordensgeiſtlichen ſich der freyen Wahl ihrer Aebte anmaſſen wollten und dieſe Sache vor den Pabſt gebracht hatten.

Johann III war der erſte, der in dem ſogenannten Pacto verſprach, er wolle die Patronatrechte über die Biſthümer, Abteyen, und alle Kirchenpfründen handhaben, und ſich nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren, der Könige, allen jenen widerſetzen, die es wagen würden, ſich dieſer Kirchenpfründen ohne königliche Benennung, auf was für eine Art es auch immer ſey, zu bemächtigen *m*). Bey einer andern Gelegenheit erklärt der nämliche Fürſt, er wolle ſich lieber aller ſeiner Rechte beraubt als des Patronatrechts verluſtiget ſehen *n*); Aber nichts zeigte beſſer, wie ſehr ihm dieſes Recht am Herzen lag, und mit welchem Verdruße er es auf mehr als eine Art verletzen ſah, als der Brief, den er im Jahr 1684, an den Cardinal Altieri ſchrieb: „Wir können Uns nicht genug wundern, ſagt dieſer Fürſt, noch genug beklagen, daß das Patronatrecht, „welches die Könige von Pohlen bis hieher ungekränkt ausgeübt haben, und das allzeit außer allem Streit war, unter der Regierung des jetzigen Pabſtes zum erſtenmal „verletzt werde, und daß Titularäbte eingedrungen werden, „die Wir nicht benennt, noch vorgeſtellt werden haben, „hingegen jene, die wir der Gewohnheit und den alten Rech-

 „ten

i) Laſco f. 117, p. 1. Prilus p. 96.

k) Vol. conſtit. p. 4- §. *A. in Wiela.*

l) Conſtit. §. 13. §. Patronatus.

m) §. Jura Majeſtatis.

n) Epiſt. Zalusk T. 1. p. 682.

„ten nach zu den Abteyen benannt haben, auf tauſenderley „unanſtändigen und nachtheiligen Arten durch alle Gattun„gen von Koſten und Chicanen ſo lange gekränkt werden, „bis ſie der Pfründen, die wir ihnen ertheilt haben, ver„luſtiget ſind; welches zur Verachtung unſerer Macht und „unſerer königlichen Empfehlung gedeihet. Wir erklären „daher, daß wir nach feſter und ſtandhafter Entſchließung „niemals dulden werden, daß die Patronatrechte uns ent„riſſen werden, und daß Wir auf keine Weiſe zulaſſen „werden, daß jemand ohne unſere Benennung zum Beſitze „der Abteyen in dem Königreiche Pohlen gelange. Dieſe „Macht haben Wir von Gott erhalten, als er Uns das „Zepter in die Hände gab, und Wir ſind ſowohl durch das „Beyſpiel der Könige unſerer Vorfahren, als durch den „Vertrag, den Wir nach unſerer Erhebung auf den Thron „mit den Ständen des Königreichs geſchloſſen und ei„nem feyerlichen Eide beſtätigt haben, verbunden, unſere „Patronatrechte wider jeden, der uns ſolche entreiſſen will, „zu Hand haben *o*)“.

Unter den Puncten, die August II der Republik verſprach, als er um deren Krone warb, und die den Pacta conventa angehängt wurden, lieſ't man die nämlichen Ausdrücke *p*), worin Johann III verſprochen hatte, die Patronatrechte zu vertheidigen; ja er macht ſich anheiſchig, Sorge zu tragen, daß die von dem verſtorbenen Könige benannten Aebte zu den Beſitz ihrer Abteyen gelangen ſollten *q*). In dem warſchauer Tractat vom Jahre 1717 iſt die Beſorgung dieſer Rechte den Kanzlern empfohlen *r*). Endlich wurde auf dem Reichstag zu Grodno im Jahr 1726 beſchloſſen, den Pabſt durch einen Geſandten zu bitten,

---

o) Epiſt. Zalusk Tom. I. pag. 886.

p) §. Jura Patronatus.

q) Aze Kontroverſya.

r) Conſtit. §. Nickg.

ten, „daß er nicht zulaſſen wolle, daß die vorzüglichſten „Rechte der Majeſtät, der Republik und die des Patro„natrechtes verletzt würden; ſondern er möge ſich gefallen „laſſen, die Beſchwerniſſe zu heben, und die Nachtheile „gut zu machen, die ſowohl durch die Ordensgeiſtlichen, die „ſich der Abteyen bemächtigten, als durch die andern Geiſt„lichen, die ſich ohne königliche Präſentation in die Kir„chenpfründen einſchlichen, verurſacht worden. Hierauf werden die alten Geſetze angeführt, auf welche das Patronatrecht gegründet iſt, und es wird dann beygeſetzt: „Die Uebertreter ſollten ohne Nachlaß mit der beſtimmten „Strafe belegt werden; es ſolle niemanden erlaubt ſeyn, „Abteyen oder andere Beneficien, wozu der König das „Präſentationsrecht hat, anzutreten, er habe dann dieſe „Präſentation oder Benennung vor ſich, die Staatsmini„ſter und Generäle der Armeen ſollten gehalten ſeyn, ein „wachtſames Aug darauf zu haben, und wenn es nöthig „wäre, bewaffneten Beyſtand zu leiſten, um die unge„rechten Beſitzer zu verjagen; allen, ſo wider die alten Ge„ſetze und gegenwärtige Satzung handeln, Einhalt zu „thun, und alle zum Nachtheile des königlichen Patronat„rechts erſchlichenen Güter zurückzunehmen, und alſo Thät„lichkeiten gegen Thätlichkeiten zu ſetzen *s*)". Dieſe Satzung erzählt dieſe Beſchwerniſſe. Die Republik beklagt ſich über die in dem cracauer und den andern Palatinaten ergangenen Erpreſſungen, um unter dem Titel der Wiedereinlöſung, beträchtliche Summen an ſich zu ziehen; ſie klagt, daß bürgerliche Rechtsſachen durch Appellationen und Inhibitionen an die Conſiſtorial- und Nunziaturgerichte gezogen würden, und daß die Nunzien, durch den Mißbrauch ihrer Gerichtbarkeit die innere Ruhe des Reichs ſtören. Die Republik verlangt endlich, das Nunziaturgericht ſolle in die nämlichen Schranken zurückgeſetzt werden, in welche dergleichen Gerichte in den andern katholi-

s) Conſt. an. 1726. Tit. Poſelſtwo.

ſchen Staaten verſetzt ſind; auch ſollten alle dieſe Mißbräuche und alle dieſe Ausſchweifungen, die zum großen Nachtheil des weltlichen und geiſtlichen Staats gereichten, insbeſondere aber die Vorzüge des gebohrnen Legatens des heil. Stuhls abgeſchafft werden. Zuletzt verlangte man die Zurückberufung des apoſtoliſchen Nunzius.

Dieſe Reichsverſammlung zu Grodno hatte beſchloſſen, zu Beendigung dieſes Geſchäfts eine Geſandtſchaft nach Rom zu ſenden; allein es unterblieb, weil der Pabſt erklärt hatte, ſolche nicht eher anzunehmen, als bis die wider ihn gemachte Conſtitution aufgehoben worden ſey. Dem heil. Vater fiel die Verfaſſung ſolcher Conſtitution ſehr empfindlich, und in zweyen Breven an den König von Pohlen, dann in einem andern an die Biſchöfe zu Anfang des Jahrs 1727 führte er bittere Klagen wegen der Unbild, die ihm ſeiner Meinung nach geſchehen ſeyn, und verlangte nachdruckſam die gänzliche Abſchaffung dieſer Conſtitution. Ob es gleich nicht an guten Gründen fehlte, die Billigkeit des Reichstagsſchluſſes zu vertheidigen, ſo ließ der König dennoch zu, daß das bis dahin unterdrückte Nunziaturgericht ſeine Gerichtbarkeit wieder auszuüben anfinge; dennoch konnte der Reichstag zu Grodno noch nicht durch ein öffentliches Geſetz gemäßigt werden, weil die von 1726 bis hieher gehaltenen Reichstäge alle nichtig waren. Auguſt III hat ſich in einem Artikel ſeiner Pacta conventa anheiſchig gemacht, die Reichstagsſchlüſſe zu Grodno zu mäßigen, und alſo den Streit mit dem Pabſte beyzulegen.

Vier=

Vierter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der niederländiſche Kirche.

§. XXI.

Welches die Freyheiten der niederländiſchen Kirche ſeyen?

Die niederländiſchen Provinzen, die ſo verſchiedenen Souveränen gehorchten, haben ihre alten Freyheiten erhalten. Philipp von Oeſtreich gab am 22ten May im Jahr 1447 eine Erklärung, worin er verbiethet, jemanden, wer er auch ſey, durch apoſtoliſche Briefe *t*) zu einer Gerichtsſtelle außerhalb Holland, Seeland und Friesland zu berufen, oder einen Contract zu ſchließen mit der Clauſel, bey Straf der Cammer *u*). Eine Verbindungsart,

 die

t) Durch dieſe Briefe, welche der römiſche Hof ertheilt, werden die Rechtsſachen entweder nach Rom oder für einen päbſtlichen Commiſſar gezogen, der aber außer dem Lande des Souveräns, unter den die ſtreitenden Theile gehören, ſich aufhält. Unter andern Mitteln haben die Päbſte auch dieſes gebraucht, um ſich unter dem Vorwande der Religion eine allgemeine Gerichtbarkeit zuzueignen. Nur einige Jahre vorher, nämlich im Jahr 1491 verhängte Innocenz VIII in einer Bulle vom 24ten September große Strafen wider diejenigen die an Vollſtreckung der apoſtoliſchen Briefe etwas ändern würden, und wahrſcheinlich gab dieſes Philippen von Oeſtreich Veranlaſſung zu der Verordnung, wovon hier die Rede iſt.

u) Dieſe Cammerſtrafen waren wahrſcheinlich die Excommunication und die von der katholiſchen Cammer verhängten Cenſuren.

die in den Geſetzen und Gebräuchen Frieslands eben ſo ver-bothen iſt, als außerhalb ſeinem Lande vor Gericht zu ſtehen.

Maximilian I behauptete die Rechte ſeiner Krone mit Nachdruck.

Carl V verboth in einem Edicte vom 4ten October 1540 den Officialen in Flandern, gegen ſeine Diener Cen-ſuren zu gebrauchen.

In dem erſten Abſchnitte dieſes Kapitels iſt gezeigt worden, daß die Souveräne der Niederlande nicht gedul-det haben, daß ein Decret von Rom in ihren Provinzen ohne ihre Erlaubniß verkündet worden, und daß ſie die Kirchenſchlüſſe zu Trient gemäßigt haben.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der ſpaniſchen Kirche.

§. XXII.

Worin die Freyheiten der ſpaniſchen Kirche beſtehen?

Spanien, das dem apoſtoliſchen Stuhle ſo ſehr unter-worfen zu ſeyn, ja die Unfehlbarkeit des Pabſtes in Glaubensſachen anzuerkennen ſcheint, erhält die Unabhän-gigkeit ſeiner Könige, die Freyheiten des Königreichs, und die

ſuren. Nachdem Philipp ſeinen Niederländern gegen jene Sicherheit verſchafft hatte, von denen ſie wider ihren Wil-len an ausländiſche geiſtliche Gerichte gezogen werden woll-ten, ſo verbiethet er ihnen auch ſogar freywillig dieſer frem-den Geeichtbarkeit ſich zu unterwerfen, und macht ſich durch einen Vertrag dazu anheiſchig.

die Rechte der Völker heilig und unverletzt. Alle ſpaniſche Schriftſteller ſind der Meinung, daß die Könige von Spanien in Regierung ihrer Staaten keinen Obern anerkennen, und daß ſie kraft der höchſten Macht, welche ſie unmittelbar von Gott haben, die weltlichen Geſchäfte beſorgen.

Man iſt in Spanien äußerſt aufmerkſam, daß ja die Gerichtbarkeit des Königs durch die geiſtliche Gerichtsſtellen nicht geſchwächt werde. In dem erſten Abſchnitte dieſes Kapitels iſt gezeigt worden, daß die römiſchen Bullen und Decrete, ſobald ſie nicht ordnungsmäßig ſind, liegen bleiben. Die Spanier befehlen, daß die Bulle (in ihrer Sprache ſe ricoja la Bulla) zuſammengelegt, und bey dem Obergericht liegen bleiben ſolle, bis der Pabſt beſſer belehrt ſey, damit alsdann, was Rechtens iſt, verordnet werde. Die römiſchen Decrete werden in Spanien nie vollſtreckt, wenn ſie nicht zuvor von den Rathsverſammlungen, in deren Gerichtsbezirk ſie geſchickt worden, unterſucht worden ſind *x*). Die Rechtsgrundſätze der Spanier ſind hierin mit denen der Franzoſen einſtimmig.

Obgleich der päbſtliche Nunzius in Spanien in ſtreitigen Sachen Gerichtbarkeit ausübt, ſo iſt doch dieſe Behutſamkeit dabey gebraucht, daß man gegen die Anſprüche des Nunzius, wenn dadurch die Geſetze und Gebräuche des Landes verletzt werden, an ein Gericht appellirt, das vom Könige niedergeſetzt worden iſt, um in dergleichen Sachen

x) Nullum diploma Pontificum debet exequi, etiam ſit pro Nuntio vel Legato apoſtolico in Hiſpania, niſi prius oſtendatur ſenatui et approbetur. Non eſt parendum Pontifici in iis, quae pleno jure mandaret contra Regni jura Patronatusque regios, aut contra antiquos mores Provinciarum, quia abſoluta poteſtas ad aequum et bonum reſtringitur. Salgado de ſupplicat. ad S. S. Bobadille in ſeiner Politik.

zu erkennen. Findet der Rath, daß der Nunzius ſeine Macht überſchritten habe, ſo ſpricht er: Videri vim fieri. Der allda gebräuchliche Recurs an den Fürſten kommt mit der in Frankreich gewöhnlichen Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit überein, wo nämlich die Parlamenter, wenn von Seite der Geiſtlichkeit Eingriffe geſchehen, ſolche als Mißbräuche erklären.

Die Diener, welche die ſpaniſchen Biſchöfe zur Verwaltung weltlicher Geſchäfte brauchen, müſſen Laien ſeyn.

Die königlichen Richter allda erkennen über den Beſitzſtand der Benefizien, und über das Patronatrecht der Laien.

Die Könige ſind allda Schutzherren der äußern Kirchenpolicey und Geſetzgeber in Sachen, welche zur Ordnung und Anſtändigkeit der Kirche gehören.

Die Biſchöfe ſind verbunden in verſchiedenen Theilen ihrer Kirchſprengel, die ſich in mehrere Provinzen erſtrecken, Officiale aufzuſtellen.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der portugieſiſchen Kirche.

§. XXIII.

In Portugall wird keine Bulle und kein Reſcript von Rom in Vollzug gebracht, wenn es der König nicht erlaubt.

Zufolge der alten Gewohnheit in Portugall ſah der Großkanzler des Königreichs die päbſtlichen Bullen und Reſcripte ein, und prüfte ſolche, ohne welchen es nicht erlaubt war, ſie in Vollzug zu bringen. Als der König

von

von Portugall im Jahr 1486 dieſem Gebrauche zu Gunſten Innocenz des VIII entſagte, ſo erklärten die Rechtsgelehrten des Königreichs, dieſes hange nicht von ihm ab, und man handle dem Gehorſam, der dem Oberhaupt der Glaubigen gebührt, nicht entgegen, wenn man die Bulle unterſuche, ehe man ſie vollſtrecken laſſe, weil dieſes nur etwas Zeitliches zum Gegenſtand habe.

§. XXIV.

Der König von Portugall hat kein Benennungsrecht zu den Kirchenpfründen, aber er zieht das Drittel von den Einkünften der Biſchöfe

Nicht der König von Portugall, ſondern die Capitularien haben das Recht, jemanden zu den Kirchenpfründen zu benennen. Die Geiſtlichkeit iſt ſehr reich, und ſie beſitzt zwey Drittel des Königreichs, aber der König zieht das Drittel von den Einkünften der Bisthümer, die er als Penſionen vertheilt.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Freyheiten und Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie.

§. XXV.

Allgemeine Betrachtung über die Freyheiten einiger italieniſchen Staaten, ob ſie gleich Obedienzländer ſind.

Die Königreiche Neapel, Sicilien, Sardinien, die Republik Venedig, die Herzogthümer Mantua, Mayland, Savoyen, ſo ſehr auch das neue canoniſche Recht die Oberhand allda hat, erhalten ſich dennoch bey Frey-

Freyheiten, denen ſie nie von einer geiſtlichen Macht Eintrag thun laſſen. Wir wollen mit unſerer Unterſuchung bey jenem Staate Italiens anfangen, der die meiſten Freyheiten hat.

§. XXVI.

Alte und vorzügliche Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie, deren Souverän ein gebohrner und unwiderruflicher des heil. Stuhls Legatus a latere iſt.

Sicilien iſt nicht nur im Beſitze aller Freyheiten, welche die andern Länder haben, ſondern es genießt noch eines Privilegiums, deſſen ſich kein Staat rühmen kann. Der Graf Roger, ein Herr aus der Normandie, eroberte im Jahre 1086 Sicilien von den Saracenen; Er hatte alſo, als Eroberer und Oberherr, in dieſer Inſel eine unumſchränkte Macht, und ordnete alles nach Willkür. Er führte allda das Chriſtenthum ein, errichtete Bisthümer, ſtiftete und bereicherte Kirchen, und brachte die Religion der römiſchen Kirche in Flor. Solange die Saracenen Sicilien in Beſitz hatten, erkannten die auf dieſer Inſel befindlichen Biſchöfe und Chriſten den Biſchof zu Conſtantinopel als ihren Patriarchen; aber Roger unterwarf ſie dem Biſchofe zu Rom. Der Pabſt, ohne deſſen Beyfall Roger keine wichtige Veränderung unternahm, ertheilte ihm verſchiedene Privilegien mündlich, die aber in der Folge ſchriftlich verfaßt wurden. Urban II ertheilte Rogern in einer Bulle *y*) drey Vorzüge, die er in ſeinem Leben,

y) Sie iſt vom 5ten Julius des Jahrs 1099 und man findet ſolche in der Sammlung der Concilien beym Labbe, Baronius, Leibnitz und verſchiedenen andern Werken, beſonders in dem Corps univerſel Diplomatique du Droit des gens.

ben, ſein Sohn Simon und alle rechtmäßige Erben Rogers zu genießen haben ſollten. Der erſte iſt, daß die Päbſte nie einen Legaten, ohne Rogers Einwilligung nach Sicilien ſchicken wollen; der zweyte, daß die Grafen Siciliens z) in Vollzug bringen ſollten, was der Pabſt durch ſeine Legaten allda hätte vollziehen können, und ſie ſollten ſogar den Character eines Legaten a latere haben. Der dritte iſt, daß Roger, wenn der Pabſt ein Concilium zuſammenberufen würde, nur jene Biſchöfe und Aebte, die er dazu ſchicklich fände, und ſo viel er deren ſchicken wollte, abreiſen laſſen, die andern aber zum Dienſte und zur Vertheidigung der Kirchen auf dieſer Inſel bey ſich ſollte behalten können. Der erſte dieſer drey Puncte iſt gemeinen Rechtens. Er war damals faſt in allen chriſtlichen Königreichen durch den Gebrauch angenommen, und wird noch heut zu Tage in Frankreich in Ausübung gebracht. Der dritte iſt ein mit der Souveränität verbundenes Recht, ein Recht, das weder Päbſte, noch eine andere Macht auf Erden ihr entziehen können. Der zweyte Vorzug iſt alſo bloß eine Gnade, die Rogern wegen der wichtigen Dienſte, ſo er der Kirche überhaupt, und dem römiſchen Stuhle ins beſondere erzeigt hatte, zugeſtanden worden.

Die geiſtliche Gerichtbarkeit des Königs von Sicilien iſt uneingeſchränkt und unabhängig. Dieſer Souverän ernennt einen geiſtlichen Richter, dann einen Advocaten und Fiſcalprocurator, die Laien ſind, und welche zuſammen die ſogenannte Gerichtsſtelle der Monarchie ausmachen. Anfangs war der Richter auch weltlich, und nur erſt lange Zeit darnach ſetzten die Könige Siciliens einen Geiſtlichen an deſſen Stelle. Er war allzeit ein Sicilianer; Allein die Könige von Spanien ſetzten, da ſie Sicilien in Beſitz bekamen, Spanier dahin. Der Advocat und Fiſcalprocurator waren allzeit Weltleute und ſind es noch. Merkwür-

z) Die Grafen Siciliens wurden in der Folge als Könige anerkannt.

würdig dabey iſt, daß von dieſer Gerichtsſtelle der Monarchie an das Conſiſtorium, das ganz aus weltlichen Perſonen beſtehet, appellirt wird.

§. XXVII.

Der römiſche Hof bezweifelt dieſe Privilegien und beſtreitet ſie in Schriften, denen von Seite Siciliens andere entgegen geſtellt werden.

Ein gelehrter Cardinal und eifriger Vertheidiger der Anſprüche des römiſchen Hofs zieht dieſe Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie in Zweifel. Ihm zufolge haben Guiſcard und die normänniſchen Fürſten, Grafen, Herzoge und endlich ſicilianiſchen Könige ſammt ihren Nachfolgern die Belehnung mit dieſem Staate von den Päbſten erhalten, ſehr verbindliche Lehenspflicht darüber gethan, und verſprochen, nie etwas von den Kirchengütern als Abgabe zu erheben. Ein Sicilianer, Namens Lucas Barberius, ſoll die Päbſte in ihrem alten Beſitze haben ſtören wollen; aus dieſer Urſache ſoll er eine Sammlung von Urkunden, die bis dahin unbekannt waren, haben verfertigen laſſen, unter denen man eine dem Pabſt Urban II zu Gunſten Rogers Grafens von Sicilien und Calabrien untergeſchoben hätte; Durch dieſes vom 3ten Julius 1099 dadirte Diplom beſtätige Urban dem Roger dasjenige, was er ihm mündlich verſprochen hätte, nämlich 1) er wolle, ſo lange Roger, ſeine Kinder und rechtmäßige Erben leben, ohne ihre Einwilligung keinen Legaten der römiſchen Kirche aufſtellen. 2) Der Souverän ſolle thun, was ein Legat thun könnte; 3) bey Haltung der Concilien ſolle er nur ſoviel Kirchenprälaten dahin ſchicken, als er für dienlich erachten würde; die andern aber zum Dienſte und zur Vertheidigung der Kirche im Reiche behalten. Ferdinand, König von Arragonien, ſoll dieſe Sammlung, als ſie ans Licht trat, wenig geachtet haben, entweder weil der Herausgeber nie die Originale davon zeigen konnte,

oder

oder weil man ſich auf dergleichen Stücke, die im Nothfalle geſchmiedet werden, und denen man durch die Kunſt die Farben und Züge des Alterthums in einem Tage geben kann, nicht viel verlaſſen darf. Sein Enkel Carl V machte es aber nicht ſo; denn er machte dieſe Gründe geltend, und ihm hat man die Errichtung der ſogenannten Gerichtsſtelle der ſicilianiſchen Monarchie zu verdanken *a*). Die Spanier machten nach dem Tod Clemens VIII, eben als die Cardinäle ins Conclave gehen wollten, über dieſe critiſche Anmerkungen des Baronius großen Lärmen, ohne Zweifel, um ihn wahlunfähig zu machen, wie es auch wirklich geſchah *b*). Sie wiederholten ihre Klagen nach dem Tod Leons XI, der ſich kurz nach ſeiner Wahl ereignete, und dann entſchloß ſich Baronius, an den König von Spanien Philipp III zu ſchreiben. Er gibt ihm zu erkennen, daß er zeither geſchwiegen habe, um niemanden auf den Gedanken zu bringen, als bewerbe er ſich um die Gunſt des katholiſchen Königs, in der Abſicht, ſich den Weg zum Pabſtthume zu öffnen; was er in ſeinen Annalen geſagt habe, ſeye nicht in der Abſicht geſchehen, um der ſpaniſchen oder ſicilianiſchen Monarchie zu nahe zu treten; alles ſeye von dreyen ausdrücklich hiezu benannten Cardinälen durchgeſehen, und von Clemens VIII gutgeheiſſen worden, folglich ſeye alles auf jenen Felſen gebaut, der jene, ſo unbedachtſam wider ihn ſtoßen, oder über die er hinſtürzte, gewiß zerſchmettern würde; es ſtehe den Laien nicht zu, ſich den Schlüſſel der Wiſſenſchaft, der nur dem heil. Petrus gegeben wurde, zuzueignen, um anzunehmen, oder zu verwerfen, was das Oberhaupt der Kirche genehmiget oder verdammt; der König müſſe alſo ſein Urtheil zurückhalten, und gegen die Warnungen der Prieſter, beſonders wenn

a) Baronius in dem Leben Urbans VII in deſſen Annalen auf das Jahr 1097.

b) Der Brief des Baronius iſt vom 13ten Junius 1605.

wenn ſie in der allgemeinen Kirche einen vorzüglichen Rang behaupten, die Ohren nicht ſchließen.

Sicher war dieſer Brief in zu harten Ausdrücken geſchrieben, und es war nicht ſchwer, die Folgerung zu widerlegen, die Baronius aus der dem Werke ertheilten Genehmigung des Pabſtes zog, da es beſonders einen Gegenſtand betraf, der den Glauben nicht angeht, und wo jeder Menſch berechtiget iſt, die Partey, deren Sache er für die gerechteſte hält, zu ergreifen. Philipp III achtete damals die Sache nicht; aber nach dem Tode des Cardinals verboth er in einem Edicte *c*) allen ſeinen Unterthanen, den XIten Band der Kirchen, Annalen des Baronius zu verkaufen oder zu behalten, weil eine Abhandlung über die ſicilianiſche Monarchie eingerückt ſey, worin dieſer Cardinal die Anſprüche des römiſchen Hofs auf dieſes Königreich begünſtige.

Der König von Spanien erklärt allda, die Abhandlung des Baronius ſey vielmehr eine Strafrede, als eine hiſtoriſche Erzählung, und der Verfaſſer habe ſich mit einer gefliſſentlichen Unwiſſenheit der wahren hiſtoriſchen Umſtände zu Ausrufungen hinreiſſen laſſen, wodurch die Treue ſeiner Unterthanen erſchüttert werden könnte. Ungeachtet dieſes Edicts trat zu Anres im Jahre 1642 eine Ausgabe der Kirchenannalen ans Licht; man ließ aber im XI Bande die ganze Stelle, wegen welcher er in Spanien verbothen wurde, aus, ob es gleich auf den Titelblatte heißt, das Werk erſcheine ſo, wie es der erſte Verfaſſer, nachdem er es noch einmal durchſehen und vermehret habe, hinterlaſſen hat *d*).

Des

c) Dieſes Edict iſt vom 3ten October 1610 und wurde den 17ten Sept. nämlichen Jahrs zu Palermo verkündet.

d) Noviſſima editio poſtremum ab auctore aucta et recognita.

Des Baronius Diſſertation blieb unbeantwortet, aber in unſern letztern Tagen hat bey Gelegenheit der Unruhen, die zu Anfange dieſes Jahrhunderts in Sicilien entſtanden, und wovon wir bald reden werden, ein Doctor der Sorbonne ein Werk verfertiget, und beſagte Abhandlung widerlegt *e*).

§. XXVIII.

Sie wurden heftig angegriffen, hernach aber im gegenwärtigen Jahrhunderte von dem römiſchen Hofe feyerlich beſtätigt.

Philipp V König von Spanien, Victor Amadäus, Herzog von Savoyen und Carl V, deutſcher Kaiſer, drey Souveräne, die Sicilien ſeit dem Anfange unſers Jahrhunderts beſeſſen haben, hatten alle drey wegen der ſicilianiſchen Monarchie mit dem römiſchen Hofe Zwiſt, und dieſer Streit wurde innerhalb 17 Jahren nämlich von 1711 bis 1728 ſehr weit getrieben. Die Geſchichte davon iſt folgende. Der neapolitaniſche Hof behauptet, der von ihm angeführte Rechtsgrund ſey jederzeit außer allem Streit geweſen; nicht nur Roger, ſondern die normäniſchen Könige aus dem Hauſe Schwaben, Carl von Anjou, die Könige aus dem Hauſe Arragon und überhaupt alle Nachfolger Rogers hätten in einem Zeitraume von ſechshundert Jahren alle mit der Würde eines Legaten a latere verbundene Rechte und Gerichtbarkeit ausgeübt, und ſie hätten eben dieſe Gerichtbarkeit entweder in eigner Perſon, oder durch ihre Beamten nebſt den Verrichtungen der weltlichen Regierung ausgeübt. Es iſt auch wirklich der Wahrheit

e) Das Werk, ſo Düpin ohne Vorſetzung ſeines Namens herausgegeben hat, heißt Defenſes de la Monarchie de Sicile contre les Entrepiſes de la cour de Rome, Paris 1716. in 12mo.

heit gemäß, daß die Könige Siciliens dieſes Privilegium genoſſen haben. Paul de Foix franzöſiſcher Geſandter unter Heinrich IV redet hievon alſo: „Und es hat der „König von Spanien (Sicilien gehörte damals den Kö„nigen von Spanien) eine gewiſſe Magiſtratsperſon, wel„che von der Monarchie ihren Namen hat, dem man, „wann er auf ſeinem Gerichtsſtuhle ſitzt, den Titel del bea„tiſſimo e ſanctiſſimo Padre gibt, und mit ihm ſo redet, „als redete man mit dem Pabſte ſelbſt *f*)".

Der römiſche Hof, geſtützt auf die critiſche Abhandlung des Baronius behauptete, die Bulle Urbans II ſeye entweder unterſchoben, oder verfälſcht worden; vor dem Jahre 1513 habe man nie etwas davon gehört; die Gerichtsſtelle der Monarchie könne zwar geduldet worden ſeyn, nie aber ſeye ſie von den Päbſten gut geheißen worden; wollte man auch die Bulle als wirklich und unverfälſcht annehmen, ſo ſeyen doch die darin enthaltenen Privilegien mit der Perſon des Grafen Roger und ſeines unmittelbaren Erbens verbunden, und auf jedem Falle könne der Pabſt ſie jederzeit nach Willkür widerrufen.

Die Könige Siciliens behaupteten hingegen, die Bulle ſeye niemals weder unterſchoben noch verfälſcht worden; ſie ſeye allzeit in Ausübung gebracht worden, obgleich die Päbſte zu verſchiedenen Zeiten ihr Abbruch zu thun bemüht geweſen; ſie ſeye Rogern als Oberherrn Siciliens und deſſen Nachfolgern mit der Oberherrſchaft ertheilt worden; weil ſie alſo unter dieſen Umſtänden und in Geſtalt eines Vertrags ertheilt worden ſeye, ſeye ſie auch unwiderruflich.

Ein äußerſt wunderlicher Vorfall brachte beyde Höfe in Zwiſt. Der Biſchof von Lipari gab im Jahre 1711 einem Kornhändler Kichererbſen zu verkaufen; die Gerichtsſtellen erfuhren bald, daß der Kirchenprälat großen Lärmen machte, weil man davon unwiſſend, daß er der erſte Verkäufer

f) Briefe des de Foix S. 36.

käufer ſey, die gewöhnliche Abgabe genommen. Sie ließen alſo das abgenommene wieder zurückſtellen. Dieſes befriedigte den Biſchof nicht, ſondern unerachtet der Höflichkeiten, die ihm der Statthalter und die Richter erwieſen, belegte er alle, ſo die Abgabe erhoben hatten, mit dem Kirchenbann.

Die Magiſtratsperſonen wandten ſich ſogleich an die Gerichtsſtelle der Monarchie, die ihnen die Losſprechung cum reincidentia oder ad cautelam, wie es die Canoniſten nennen, ertheilte. Der Biſchof von Lipari hatte ſich nach Rom begeben, und von der Congregation der Freyheiten zwey Schreiben erhalten, deren eines vom 5ten Aug. 1711 an ihn, das andere vom 16ten Jänner 1712 an alle Biſchöfe Siciliens gerichtet war, und worin beſagte Congregation erklärte, daß weder ein Cardinal, noch ein Legat a latere das Recht habe, die Losſprechung cum reincidentia zu ertheilen, oder über die von den Ordinarien verhängte Cenſuren zu erkennen; denn dieſes Recht ſey dem Pabſte vorbehalten. Der Erzbiſchof von Palermo, der Biſchof von Parti, und der Generalvicar von Montreal ſchickten das Circularſchreiben an den königlichen Miniſter; der Erzbiſchof von Meſſina und die Biſchöfe von Syrakus und Cephalien ſtellten zu gleicher Zeit zu Rom vor, welche Folgen die Erklärung haben könnte; aber die Biſchöfe von Mazzara, von Catano und Agrigento hielten für dienlich, ſie zu verkünden, denn ſie behaupteten, beyde Schreiben enthielten eine dogmatiſche Materie, und ſeyen alſo dem königlichen Pareatis nicht unterworfen.

Der Vicekönig, überzeugt, daß durch ein ſolches Betragen die Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie aufgehoben würden, geboth den Kirchenprälaten, die geſchehene Verkündung der Briefe zu widerrufen, und als ſie ſich deſſen weigerten, erklärte er am 22ten März 1713 daß das Schreiben und was immer in Zukunft verkündet werden könnte, nichtig und unwirkſam ſey. Als dieſe Erklärung zu Catano kund gemacht wurde, gab der Biſchof

des Orts eine ganz entgegen geſetzte Erklärung heraus, welches ihm am 18ten April einen Befehl zuzog, aus dem Königreiche zu gehen. Er gehorchte, aber als er es verließ, belegte er ſeinen Kirchſprengel mit dem Interdict, und excommunicirte die beyden Gerichtsdiener, die ihm den Befehl des Vicekönigs überreicht hatten. Auch der Erzbiſchof von Meſſina und der Biſchof von Agrigento mußten kurz hernach ſich entfernen. Der letzte, als er das Königreich verließ, that das nämliche, was der Biſchof von Catano gethan hatte; und die 3 Generalvicarien, welche er ernannt hatte, das Bisthum in ſeiner Abweſenheit zu regieren, wurden ins Gefängniß gelegt, weil ſie geneigter ſchienen, die Entwürfe des abweſenden Biſchofs, als die Abſichten der königlichen Officianten zu erfüllen. So war die Lage der Sachen, als der Herzog von Savoyen Victor Amadäus den 10ten October 1713 Beſitz von Sicilien nahm. Der Pabſt wollte die damaligen Umſtände benutzen, und die Gerichtsſtelle der ſicilianiſchen Monarchie, wo es möglich wäre, aufheben; Er ließ daher wider die Verordnung, wodurch das vom Biſchof zu Catano ergangene Edict als nichtig erklärt worden war, eine Bulle verkünden, und fand ſogar Wege, beſagte Bulle kurz nach der Ankunft Victors Amadäus ſelbſt zu Catano anheften zu laſſen. Man ſah am 13ten October zwey Mahnungsſchreiben von den Auditor der apoſtoliſchen Kammer zu Palermo erſcheinen, deren eines wider den Richter der Monarchie, das andere gegen jene gerichtet war, die dem Erzbiſchof von Meſſina und dem Biſchofe von Agrigento den Befehl das Königreich zu räumen überbracht hatten. Der Secretair der Congregation der Freyheiten ließ im November die Generalprocuratoren der geiſtlichen Orden zuſammenrufen, und legte ihnen auf, den Geiſtlichen ihres Inſtituts zu ſchreiben, daß ſie das Interdict bey Strafe der Suſpenſion a divinis, und der Beraubung aller Ehrenſtellen zu beobachten hätten. Sehr viele hielten ſich für verbunden zu gehorchen, und gingen nach Italien, wo

der

der Pabſt für ihren Unterhalt ſorgte. Andere erachteten, ſie könnten ohne Verletzung des Gewiſſens in ihrem Lande bleiben, und ſich den Verordnungen des Fürſten gemäß halten. Der oberſte Rath Siciliens ließ den 17ten April 1714 ein Edict kund machen, welches verboth, kein ausländiſches Reſcript zum Vollzug zu bringen, wenn die zu deſſen Unterſuchung ernannten Beamten die Erlaubniß nicht ertheilt hatten. Endlich gab Clemens XI am 11ten Jänner 1715 eine Bulle wider das Edict des oberſten ſicilianiſchen Raths ans Licht, worin er den Grundſatz aufſtellt: die Decrete des heil. Stuhls müßten ohne Unterſuchung vollſtreckt werden. Den 19ten Februar 1715 machte er eine andere Bulle kund, worin er das dem König von Sicilien zuſtändige Recht eines Legaten, und die Gerichtsſtelle der Monarchie aufhob; dann excommunicirte er den Richter und die Gerichtsperſonen erſagter Stelle ſo wie alle Welt- und Ordensgeiſtliche, die ſich dem Interdicte nicht unterworfen hatten. Der Generalprocurator des Königs von Sicilien legte am 20ten März 1715 wider dieſen ganzen Vorgang die Berufung von einem nicht wohl berichteten Pabſte an einen beſſer berichteten Pabſt an den heil. apoſtoliſchen Stuhl und an alle ein, an die man ſich nach Anleitung der Canonen wenden kann. Es erſchien damals eine Menge Schriften über dieſen Streit, der einer von den größten war, die ſich ſeit mehreren Jahrhunderten zwiſchen dem Pabſte und den Souveränen erhoben hatten, und der zu nichts diente, als daß die Rechte und Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie, welche Rom vernichten wollte, nur deſtomehr gegründet wurden, Kaiſer Carl VI als letzter Beſitzer von Sicilien erhielt im Jahre 1728 vom Pabſte Benedict den XI eine Bulle, wodurch er im Beſitz aller ſeiner Rechte geſchützt wurde. Sie wurde, weil beyde erſten Cardinäle der Datarie ſolche nicht unterzeichnen wollten, von den beyden Cardinälen Subdatarien unterzeichnet; der Pabſt bevollmächtigte ſie zu dieſem Ende, und damit die ſicilianiſchen Geſchäfte nicht mehr dergleichen Verzöge-

rungen unterworfen ſeyn möchten, ſo ernennte der Pabſt die beyden Prälaten Fontenini und Albini, um in der Folge alle Bullen, Breven und andere Verhandlungen, welche auf das Königreich Sicilien Bezug hätten, zu unterzeichnen.

§. XXIX.

Die Geſchichte biethet uns noch andere Beyſpiele dar, daß Laien Legate des heil. Stuhls waren.

Nach allem, was zeithero geſagt worden, muß man nicht glauben, daß nie ein Laie Legat des heiligen Stuhls geweſen ſey, als der Graf Roger, der dieſen Vorzug an alle ſeine Nachfolger übertragen hat. Sylveſter II, als er dem Stephan, dem erſten König der ungariſchen Nation, den königlichen Titel ertheilte oder beſtätigte, ertheilte ihm ſogleich das Privilegium, ſich das Kreuz vortragen zu laſſen, und alle Kirchenſachen in ſeinem Königreiche zu ordnen, gleich als behaupte er die Stelle des Pabſtes und ſeiner Nachfolger. Hierdurch wurde ſein Eifer für die Verkündung des Evangeliums und für die Bekehrung ſeiner Unterthanen zum chriſtlichen Glauben belohnt *g*). Heinrich II, König von England würde Legat des heil. Stuhls geworden ſeyn, wenn er gewollt hätte; Alexander III ertheilte ihm dieſe Ehrenſtelle, allein der engliſche Fürſt ſchlug ſie aus, weil der Pabſt verſchiedene Einſchränkungen beygeſetzt hatte *h*).

§. XXX.

---

g) Revolutions de Hongrie. la Haye Jean-Neaulme 1739.

h) Man leſe die Geſchichte hievon bey Roger de Houeden.

§. XXX.

Der König von Sicilien vergibt alle Kirchenpfründen die von den Königen geſtiftet worden ſind.

Der König von Sicilien vergibt alle Kirchenpfründen, ſowohl Erzbisthümer als Bisthümer, Abteyen und andere Beneficien, die von den Königen geſtiftet worden ſind. Der Stuhl zu Montreal, ſo durch den Tod des Cardinals Cienfuegos erledigt wurde, wurde erſt im Jahre 1748 beſetzt. Der Pabſt beſetzte ihn, indem er aus den dreyen ſicilianiſchen Unterthanen, die vom Könige im Jänner des nämlichen Jahrs zur Beförderung zu dieſem Erzbisthume vorgeſtellt wurden, einen wählte.

Achter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der neapolitaniſchen Kirche.

§. XXXI.

In dem Königreich Neapel wird kein von Rom erlaſſenes Reſcript in Vollſtreckung gebracht, ehe die Regierung das Exequatur Regium darzu ertheilt.

Es iſt ſchon anderwärts [i]) angezeigt worden, daß in dem Königreiche Neapel keine von Rom aus er-

 theil-

i) In dem erſten Abſchnitte dieſes Hauptſtücks unter der Aufſchrift: dieſe verſchiedenen Geſetze werden durch den Gebrauch der Völker bewieſen.

theilte Bulle, kein Breve, noch Ausſpruch einige Rechtskraft hat, oder vollſtreckt werden kann; wenn die königliche Erlaubniß nicht beytritt, welches man Exequatur Regium oder die Erlaubniß dergleichen Ausſprüche zu befolgen, nennt.

§. XXXII.

Die ehemals in dem Königreich Neapel aufgenommene Inquiſition iſt wiederum abgeſchaft worden.

Die Inquiſition, welche zu verſchiedenen Zeiten und unter Begünſtigung verſchiedener Umſtände in dem Königreich Neapel eingeführt wurde, hat in demſelben das nämliche Unheil geſtiftet, welches alles andere Orte, die zu ihrem Unglück dieſelbe aufnahmen, erfahren mußten. Die Neapolitaner ſind ſehr gute Katholiken; allein ſie haſſen den Zwang zu ſehr, als daß ſie ſich unter einem ſo drückenden Joche gelaſſen und lange beugen ſollten. Dieſes ſchreckbare Gericht, das unter verſchiedenen Regierungen wichtige Erſchütterungen erlitt, wurde endlich zu Anfange dieſes Jahrhunderts gänzlich aus dem Königreiche Neapel verbannt *k*).

§. XXXIII.

Ernennung zu den Kirchenpfründen.

Die Datarie zu Rom beſetzt die Biſthümer, Abteyen und andere ſogenannte einfache Beneficien, wenn man

k) Dieſes that Kaiſer Carl VI, der einer von den zweyen Mitwerbern um die ſpaniſche Thronfolge, und im Beſitze des Königreichs Neapel war, durch ein Diplom, Barzelona vom 15ten September 1709. Die hieher gehörigen beſonderen Umſtände erzählt Giannon in der bürgerlichen Geſchichte des Königreichs Neapel 32ten Buch 5. Kap.

man einige derſelben ausnimmt, welche zufolge eines Concordats der Könige von Neapel mit den Päbſten der Souverän zu vergeben hat. Erſt unter dieſer Regierung wurden die Fremden von den Kirchenpfründen in dem Königreiche ausgeſchloſſen. Eine beſondere Gerichtsſtelle hat darüber zu wachen, daß ſie das Exequatur nicht erhalten, es ſeye dann, ſie bewerben ſich um die Naturaliſirung und der König wolle ſie ihnen ertheilen.

§. XXXIV.

Privilegien der todten Hand.

In dem Königreiche Neapel ſind unzählig viele Mönche und ſie ſind ſo reich, daß ſie den Staat zu Grund gerichtet haben. Sie hatten immer das Recht Güter zu erwerben, ohne daß ſie dem Fiſcus etwas davon bezahlten. Sie hatten das Vorrecht, die Güter, welche ſie erlangten, von allen Auflagen frey zu machen. Der regierende König hat ihren künftigen Beſitzerwerbungen Einhalt gethan.

§. XXXV.

Privilegien der geiſtlichen Perſonen.

Die Biſchöfe ſind die allgemeinen Richter über geiſtliche Perſonen, deren Verbrechen dennoch häufig ſind, und ſelten beſtraft werden. Es gibt in dieſem Reiche verheirathete Cleriker, die ſich Diaconi ſylvatici nennen. Sie gehören, wenn von Verbrechen die Rede iſt, unter die geiſtliche Gerichtbarkeit, und genießen gewiſſer Freyheiten, wenn ſie nur in geiſtlicher Kleidung öffentlich erſcheinen. Sowohl der Erzbiſchof von Neapel als der Nuntius haben eine zahlreiche Familie, welcher Ausdruck in Italien gebräuchlich iſt, und ſo viel heißt, als eine zahlreiche Dienerſchaft. Der Erzbiſchof kann die Weltgeiſtlichen, der Nuntius die Mönche ins Gefängniß werfen laſſen.

laſſen. Die Familien dieſer beyden Prälaten beſtehen aus bewaffneten Räubern, die unter den Namen Sbiren auf Koſten des Königs von Contreband, und auf Koſten des Volkes vom Raube leben.

XXXVI.

Aſylrecht der Kirchen.

Endlich hat in dem Königreich Neapel, gleich, als müßte es von allen Mißbräuchen Beyſpiele auszeichnen, wozu eine übel verſtandene Religion verleiten kann, nicht nur jede Kirche, ſondern auch die geringſte Capelle ein unverbrüchiges Aſylrecht. Zwar haben die Bullen der Päbſte gewiſſe Verbrechen von dieſer gehäſſigen Exemtion ausgenommen, allein die Biſchöfe behaupten, ſie hätten zu entſcheiden, ob das Verbrechen ein ſolches iſt, welches den Verbrecher des Aſyls unwürdig macht, wodurch ſie über die weltlichen Perſonen, die von dem Verbrechen Zeugniß geben müſſen, ihre Gerichtbarkeit ausüben. Durch alles dieſes wird die weltliche Macht ſo ſehr eingeſchränkt, daß ſie oft den Entſchluß ausgeführt hat, vermummte Perſonen in die Kirchen, wo ſich die Urheber gewiſſer ſchwarzen Verbrechen aufhielten, zu ſchicken, und ſolche ermorden zu laſſen. Die geiſtliche Macht hat alsdann contra incertos filios iniquitatis Cenſuren ergehen laſſen.

§. XXXVII.

Die Excommunication eines neapolitaniſchen Staatsſecretairs wird für nichtig erklärt.

Der Cardinal Cienfuegos, Erzbiſchof von Montreal, war Kaiſers Carl VI Geſandter zu Rom, als die Spanier in dem Kriege von 1733 von dieſem Fürſten die Königreiche Neapel und Sicilien eroberten.

Der

Der neue König Don Carlos ließ die Einkünfte der Kirchen von Montreal in Beſchlag nehmen. Die Erhebung dieſer Einkünfte wurde bewilliget, ſobald die beyden kriegenden Mächte durch den Frieden ausgeſöhnet waren. Die Miniſter des Königs beyder Sicilien verlangten von dem Cienfuegos zwey ſehr billige Sachen; die erſte war, er ſolle dem König den Eid der Treue ſchwören; die zweyte, er ſolle das Wappen des Königs vor ſeinem Pallaſte zu Rom aufhängen laſſen. Der Cardinal weigerte ſich, ſowohl das eine als das andere zu thun, und ſeine Weigerung nöthigte den Hof zu Neapel, die Einkünfte des Erzbisthums Montreal nochmals in Beſchlag zu nehmen.

Dieſe neue Sequeſtration, ſo gerecht ſie auch war, brachte Cienfuegos ſo auf, daß er den 21ten September 1737 zu Rom extra portam latinam die Excommunication gegen alle Diener des Königs von Sicilien, namentlich wider den Marquis von Montallegro, der als Staatsſecretair die Befehle zur Sequeſtration ausgefertigt hatte, unterſchrieb und zu Montreal anheften ließ. Dieſ Excommunication wurde von den königlichen Gerichten als nichtig erklärt.

§. XXXVIII.

Vom Spolienrechte.

Ferdinand IV hat den 28ten Julius 1762 ein Edict bekannt machen laſſen, worin er die Pfründen der Lehenpatronate dieſem Rechte nicht mehr unterworfen wiſſen will, indem er es als eine wichtige Pflicht aller Pfründenbeſitzer anſieht, zufolge der in der Kirchenzucht beſtimmten Ordnung den dritten Theil ihrer Einkünfte unter die Arme zu vertheilen. Eine wohlgeordnete Liebe, ja ſelbſt die natürliche Billigkeit ſagen es, daß dieſe Almoſen den Armen des Orts, wo die Pfründen gelegen ſind, zuſtatten kommen müſſe.

Der

Der Nuntius hat in einem an alle Erzbiſchöfe und und Biſchöfe des Königreichs erlaſſenen Circularſchreiben ſich dem Vollzug dieſes Edicts widerſetzt. Er ſtellte ihnen ihre Eidſchwüre, und die gerichtlichen Verhandlungen vor, womit ihnen die Macht zu teſtiren ertheilt, und nur unter dieſer Bedingniß ertheilt worden iſt. Das Circularſchreiben iſt vom 7ten Auguſt 1762.

Der Pabſt ſchrieb an den König von Neapel, und die Antwort, welche der König zu Portici den 27ten September 1762 ertheilte, läßt von der Denkungsart der Regierung keinen Zweifel mehr übrig, ſo rührend auch das Circularſchreiben war.

Neunter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der Kirche von Savoyen und Piemont.

§. XXXIX.

Nicolaus V ertheilte dem Hauſe Savoyen ein Indult.

Kaum war Amadäus von Savoyen, der achte dieſes Namens, zum Pabſte erwählt worden, als er der päbſtlichen Krone entſagte, aber bey der Entſagung ertheilt er ſeinem Sohne, Ludwig Herzog von Savoyen, die Rechte eines Legaten in ſeinen Ländern. So lang er lebte, übte er es aus, und nach ſeinem Tode verſprach Nicolaus V, der durch jene Entſagung allein den Stuhl des heiligen Petrus beſaß, in einem den 28ten Februar 1760 dadirten Breve, er wolle alles, was ihm möglich wäre, thun, um das Andenken Amadäus VIII zu ehren, und den Nutzen ſeines Sohns Ludwig und deſſen erlauchteten Hauſes zu befördern. Es war noch kein

Jahr

Jahr von dieſem Breve an gerechnet, verfloſſen, als der Pabſt dem nämlichen Herzoge von Savoyen ein Indult vom 14ten Jänner 1461 wirklich ertheilte, worin er verſprach, ſo lang dieſer Fürſt und deſſen Unterthanen in dem gegen den Pabſt und den heiligen Stuhl bezeigten Gehorſam verharren würden, ſo wolle er, der Pabſt, keine Stelle in einiger Metropolitan- oder Cathedralkirche, noch eine ihm vorbehaltene Abtey in den Staaten des Herzogs beſetzen, er habe dann die Geſinnung des Herzogs, und deſſen Bewilligung eingeholt ſowohl in Rückſicht der zum Beſitze dieſer Würden ſchicklichen Perſonen, als in Rückſicht deſſen, der mit einer ſolchen Pfründe bekleidet werden ſollte *l*); er wolle niemanden einige der anſehnlichſten Ehrenſtellen nach der Biſchöflichen, noch ein ihm vorbehaltenes Conventualpriorat ertheilen, es ſeye dann eine aus den Staaten des Herzogs gewählte und ihm angenehme Perſon, oder, die er, wenn ſie aus einem andern Staate wäre, genehmigen würde; auch wolle er weder die an den Grenzen des Herzogthums gelegene Priorate Talloire, Ripaille, und Novaleße, noch die Probſtey St. Bernhard vergeben, er habe dann zuvor wegen der Geſinnung des Herzogs in Rückſicht auf die Perſonen, denen ſolche ertheilt werden ſollten, Nachricht eingeholt. Das Indult gibt folgenden Grund an, damit weder die Beförderung einer Perſon zum Vorſteher einer Kirche, oder eines Kloſters, noch die Ertheilung einer Würde, welche es auch immer ſey, den Staaten des Herzogs einen Nachtheil zuziehen könne, und man von dieſer Seite keine Unruhe im Staate zu befürchten habe. Das Indult vernichtet alle etwa entgegengeſetzte Proviſionen, unter welchem Vorwande ſie auch

er-

---

l) Niſi habitis prius per nos intentione et conſenſu ipſius Ducis, de perſonis idoneis ad hujusmodi Regimina ſeu dignitates promovendis, vel de quorum perſonis tales proviſiones fuerint faciendae.

ertheilt worden wären, auch erklärt es alle Cenſuren, wodurch man dieſen Anordnungen Abbruch thun wollte, für nichtig.

§. XL.

Das Indult Nicolaus V wird vom Pabſt Leo X erneuert, und von fünf auf ihn folgenden Päbſten beſtätigt.

Dieſes Indult Nicolaus V wurde unter den Regierungen verſchiedener Päbſte widerſprochen, erklärt, erweitert. Leo X erneuerte es durch eine vom 5ten Junius 1515 datirte Bulle, worin dieſer Pabſt erklärt, er thue es, weil das königliche Haus Savoyen ſich um den apoſtoliſchen Stuhl wohl verdient gemacht habe, und er verordnet zugleich, daß zu keiner Zeit, ſelbſt von dem apoſtoliſchen Stuhl nicht, demſelben ein Abbruch geſchehen könne, es werde dann ausdrücklich und ausführliche Meldung hievon gethan, und der damals regierende Herzog Carl, oder deſſen Nachfolger willigten ausdrücklich darein. Clemens VII ſetzte der Beſtätigung Leons X bey, daß dem Indulte Nicolaus V durch keine Clauſel oder apoſtoliſche Briefe, welche es auch immer ſeyn, kein Abbruch gethan werden könne, der regierende Herzog willigte dann ein, oder es geſchehe wegen einer dringenden, hinlänglichen und ausdrücklich benannten Urſache. Bey Abgang einer dieſer Bedingniſſe erklärte er alle apoſtoliſche Proviſionen und alle Eingriffe für nichtig; Er erlaubt den Herzogen von Savoyen nicht nur allem, was man wider dieſe Anordnung wagen würde, den Gehorſam zu verſagen, ſondern auch mit Standhaftigkeit Widerſtand zu leiſten; um die Ausführung zu verhindern, ohne daß ſie durch dieſen Widerſtand in eine Cenſur verfallen könnten.

Als die Könige von Frankreich ſich durch Waffen in den Beſitz von Savoyen, und des größern Theils von Piemont geſetzt hatten, wollten ſie ſich das Indult Nicolaus V zu Nutzen machen, allein die Datarie ſtellte ihnen entgegen, dieſes Indult ſeye bloß an die Perſon des Herzogs Ludwig gerichtet. Unterdeſſen erhielt König Heinrich II die Beſtätigung deſſelben von dem Pabſte Julius III. Iſt gleich die Bulle dieſes Pabſtes nicht mehr vorhanden, ſo iſt die Sache doch andererſeits durch drey Erklärungen Heinrichs II, die in den Parlamentsbüchern zu Nantes, Savoyen und Piemont regiſtrirt ſind, und durch den 301ten Brief des Cardinals Doſſat beſtätiget. Der Herzog von Savoyen, Emmanuel Philibert, verlangte auch die Beſtätigung des Indults, und erhielt ſolche vom Julius III, ſo wie Clemens VII ſie am 12 December 1527 ertheilt hatte. Dieſer nämliche Fürſt, als er durch den Frieden von Cateau Cambreſis wiederum in den Beſitz ſeiner Staaten geſetzt wurde, erhielt vom Gregor XIII eine ähnliche Beſtätigung. Dieſer Pabſt befahl durch eine Bulle vom 12 December 1572 den Biſchöfen von Turin, Aoſta, und Nitze, ſie in Vollſtreckung zu bringen, ſo oft ſie von dem Herzoge Emmanuel Philibert oder deſſen Nachfolgern darum erſucht würden.

Dennoch behauptete Sixtus V, das Indult ſeye bloß perſönlich, und verweigerte alſo in einem Breve vom 4ten Julius 1584 dem Herzog Emmanuel I, es zu beſtätigen; aber Clemens VIII genehmigte und beſtätigte in einem Breve vom 19ten Junius 1594, das Indult Nicolaus V, und alles, was deſſen Nachfolger zu Gunſten des Hauſes Savoyen beygeſetzt hatten.

Als die Datarie das nicolaiſche Indult nicht mehr für perſönlich ausgeben konnte, wollte ſie deſſen Schranken enger ziehen. Sie gab vor, es beziehe ſich nur auf das Herzogthum Savoyen, keineswegs aber auf Piemont. Länger als ein Jahrhundert hindurch ſtritt man über die-

ſe

ſe Frage; Endlich erklärte Innocenz XII in einem Breve vom 13ten Julius 1700 *m*), die Staaten von Piemont ſeyen in dem Indult mit begriffen.

§. XLI.

Andere Irrungen zwiſchen dem Turiner und dem päbſtlichen Hofe unter Clemens XI, welche unter Benedict XIII beygelegt werden.

Unter Clemens XI erhoben ſich neue Irrungen. Dieſer Pabſt weigerte ſich in die von ihm verlangte Beſtätigung eine weſentliche Clauſel einzurücken, die in dem Indulte Nicolaus V, und in den von ſeinen Nachfolgern ertheilten Beſtätigungen enthalten war. Es war die Clauſel, worin die Päbſte verſprechen, die Kirchenpfründen nur denen von den Herzogen von Savoyen ernennten oder genehmigten Perſonen zu geben *n*). Ferner behauptete die Datarie erſtens, der Pabſt habe das Recht, auf die in dem Indult begriffene Kirchenpfründen, Penſionen, wenn ſie ihm gefällig wären, zu legen, welches der Turinerhof nicht zugeſtund, und zweytens die apoſtoliſche Kammer habe die Früchte der erledigten Kirchenpfründen zu genießen, wogegen der Turinerhof behauptete, dieſe Früchte gehörten zur königlichen Güterverwaltung, damit ſie zum Nutzen der Kirche verwendet würden, und den Nachfolgern in den Kirchenpfründen zu guten kämen. Zu dieſen Fragen kam die Frage wegen der königlichen Immunität. Clemens XI ſtarb ohne

m) Supradicti Nicolai indultum, ejusque litteras ejusmodi, etiam citra montanas eidem Ludovico tunc ſubjectas ditiones comprehendere authoritate apoſtolica, tenore praeſentium declaramus. *n*) Niſi habitis prius per nos intentione et conſenſu Regis.

ohne das End dieſer Streitigkeit geſehen zu haben, und viele Kirchen blieben ohne Hirten.

Als Benedict XIII auf den päbſtlichen Stuhl kam ſetzte er mit dem Herzoge von Savoyen und König von Sardinien alle Streitigkeiten beyder Höfe in Betrieb, ſo über die Ernennung zu Bisthümern und Abteyen, über die Penſionen, womit man ſolche belegen könnte, über das Spolienrecht, und die Früchte der nämlichen erledigten Beneficien, über einige Artikel der angeblich verletzten Kirchenfreyheit, und endlich über jene Verletzungen entſtanden waren, die, wie es hieß, der Gerichtbarkeit des römiſchen Hofes und der Abtey zum heil. Benignus und in den von der Lehenherrſchaft beſagter Abtey angeblich abhangenden Lehen zugefügt worden.

Dieſe Zwiſtigkeiten wurden endlich durch zwey Verträge gehoben, deren erſter die Immunität der zweyte die Pfründenmaterie betrifft.

Man muß ſie ganz ſehen.

§. XLII.

Die oberſte Gewalt der Staaten wird auf der Rathsverſammlung auf den ronkaliſchen Feldern in Gegenwart der päbſtlichen Legaten und der Biſchöfe von Piemont anerkannt.

Alle Nationen erkennen die Oberherrſchaft der Fürſten über alle Güter in ihren Staaten; nicht als ſeyen ſie Eigenthumherren darüber, denn ſie überlaſſen ſolche ganz den Beſitzern, ſondern kraft eines Schutz- oder Oberherrſchaftsrechts. Dieſe Oberherrſchaft, ſo die Quelle aller Regalien iſt, wurde in der Verſammlung bey dem Kaiſer auf den ronkaliſchen Feldern; welcher zwey Cardinäle-Legaten des heiligen Stuhls und die Biſchöfe von Piemont beywohnten, anerkannt. Der Erzbiſchof von Mayland leiſtete allda im Namen aller Biſchöfe den

Huldigungseid und erkannte ſogleich ihre Schuldigkeit an, Beyträge zu den Bedürfniſſen des Staats zu thun.

§. XLIII.

Benedict XIII der mit dem Turinerhofe über vorhergehende Puncte große Zwiſtigkeiten hatte, erkennt ſolche Gewalt endlich an.

Seit dem Verfalle des abendländiſchen Kaiſerthums und der Errichtung der Monarchien und Freyſtaaten, ſo wir allda ſehen, haben ſich alle Fürſten des mit der höchſten Gewalt weſentlich verbundenen Rechts bedient. Unzählige Beyſpiele hievon findet man in den Geſchichten Frankreichs, Flanderns, Spaniens, Englands, Siciliens, Neapels, Deutſchlands, und Italiens.

Ein im Jahr 1606 hierüber ergangenes Edict, das nach dem Beyſpiele anderer Staaten, in den neuern Zeiten nämlich im Jahre 1606 über dieſem Gegenſtand für Piemont erging, wurde 24 Jahre lang, nämlich bis ins Jahr 1630, allgemein, ja von den Geiſtlichen ſelbſt beobachtet.

Nun wollten ſie unter Begünſtigung des Kriegs und einer anſteckenden Krankheit ſich davon losmachen. Die Obrigkeiten behaupteten das Anſehen des Edicts, und hiedurch wurde der römiſche Hof mit dem Hofe zu Turin in eine Unterhandlung verwickelt, die bald wegen Schwierigkeiten von Seite des römiſchen, bald wegen Hinderniſſe von Seite Turins, manchmal, weil Krieg oder andere Zufälle die Unterhandlung verſchoben; manchmal, weil über andere Gegenſtände entſtandene Streitigkeiten die Beylegung gegenwärtigen Streites aufhielten, bis zum Pabſtthume Benedicts XIII dauerte; Endlich aber wurde die Sache zum Vergnügen des Turinerhofs zu Ende gebracht.

§. XLIV.

§. XLIV.

Vertrag zwiſchen Benedict XIII, dann dem König von Sardinien Victor Amadäus über die Kirchenfreyheit.

Der Vertrag über die Kirchenfreyheit vom 24ten May 1727 iſt in der Abſchrift folgender: „Die „Artikel die Kirchenfreyheit betreffend, wodurch ſeit lan„ger Zeit verſchiedene Zwiſtigkeiten zwiſchen dem apoſto„liſchen Stuhl und Sr. Majeſtät dem König von Sardi„nien veranlaßt wurden, ſind ſehr zahlreich und ſehr ver„ſchieden. Nach langen und reifen Ueberlegungen über „dieſen Gegenſtand hat man erkannt, daß nicht alle die„ſe Puncte auf die nämliche Art berichtigt werden kön„nen, ſondern daß über einige ein apoſtoliſches Breve, „über andere eine beſondere Vorſchrift an den apoſtoli„ſchen Miniſter und dann wiederum über andere eine „Aeußerung von Seite des Königs erfordert werde.

„Ein apoſtoliſches Breve wird erfordert in folgenden:

„Die Biſthümer einiger Biſchöfe ſind zum Theile „in den Staaten des Königs von Sardinien gelegen, ob„gleich ihre Reſidenz und der andere Theil des Biſthums „in den Staaten anderer Fürſten liegen. Dergleichen „ſind die Biſchöfe von Vintimila, Albenga, Pavia, „Savona, Novara, Tortona, Vigevano *o*).

o) Die Biſthümer dieſer Biſchöfe, welche ihre Reſidenz im Mayländiſchen haben, erſtrecken ſich zwar ins Piemonteſiſche, allein es gibt noch andere ausländiſche Biſchöfe, die in Frankreich ihren biſchöflichen Sitz haben, deren Kirchſprengel ſich in das Piemonteſiſche und Savoyiſche erſtrecken, dergleichen ſind Embrun, Glandeve, Senez, Vence, Grenoble, Bellay. Der römiſche Hof hat bey Gelegenheit

„Die Lage dieſer Bisthümer hat einen Streit ver„anlaßt. Se. Majeſtät der König hat nicht behauptet, „daß ſie in dem Theile ihrer Bisthümer, der in ſeinen „Staaten gelegen, ihre Gerichtbarkeit nicht ausüben könn„ten, ſondern daß ſie ſich darin einen Generalvicar zur „Ausübung der Gerichtbarkeit halten müßten, damit ih„ren weltlichen Unterthanen keine übermäßige Laſt aufge„legt werde, die faſt wegen aller Rechtsſachen, wenigſtens „in Appellationsſachen außer Landes zu gehen und vor ei„nem geiſtlichen Richterſtuhl oder vor dem Biſchof und „deſſen Generalvicar in einem entfernten Orte ihre Rechts„ſache auszuführen genöthiget waren.

„Die Biſchöfe oder andere ſtatt ihrer antworteten, „ſie hätten in jenem Theil ihrer Bisthümer, der in den „Staaten des Königs von Sardinien läge, Foranvica„re, aber keinen Generalvicar, weil dieſes eben ſo viel „wäre, als entzöge man ſich die Gerichtbarkeit in dieſem „Theile des Bisthums, wenn dort von den Generalvi„carien nicht an den Biſchof appellirt werde.

„Um dieſen Zwiſt beyzulegen, und zu gleicher Zeit „die Gerichtbarkeit der Biſchöfe aufrecht zu erhalten, ſol„le an jeden derſelben ein Breve gerichtet, und ihm dar„in der Auftrag gegeben werden, daß er in jenem Theile „ſeines Bisthums, welcher in den Staaten des Königs „von Sardinien läge, einen Generalvicar für alle Ar„ten von Gegenſtänden und Perſonen ſetze; jedoch mit „dem Vorbehalte, daß der Generalvicar keineswegs eine wich-

---

der Zwiſtigkeiten, ſo er in der Folge mit dem Turinerhof hatte, aus dieſer Verſchweigung viel Weſens gemacht, und behauptet, man habe gefliſſentlich von den Bisthümern in Frankreich nicht geredet, weil die franzöſiſchen Biſchöfe einem Joche, das der römiſche Hof neu und ungerecht nannte, ſich nie unterworfen haben würden.

„wichtige Handlung unternehme, und noch weniger einen „Sentenz in Criminalſachen fällen ſolle, er habe dann „zuvor ſeinen Biſchof von allem benachrichtiget, und deſ„ſen Einwilligung erhalten, und zwar bey Strafe der „Suſpenſion von geiſtlichen Verrichtungen ipſo facto, „wenn er ein Prieſter ſey, nebſt der Abſetzung von ſeinem „Amte und andern willkürlichen nach dem Gutbefinden des „Biſchofs zu beſtimmenden Strafen.

„Eine Vorſchrift erfordert nachſtehende Puncte: Auf „einige Beſchwerniſſe wegen verletzter Kirchenfreyheit, „welche dem heiligen Stuhle vorgetragen und von dieſem „dem Marquis Ormea *p*) ſardiniſchen Miniſter bey ſei„ner Heiligkeit mitgetheilt worden ſind, antwortete er, „daß einige in der That ſelbſt gar nicht vorhanden ſey„en, über andere gab er verſchiedene Beſtimmungen. „Auch ſind einige derſelben benannt, welche von dem heil. „Stuhl bloß geduldet werden können. In den Zuſam„mentritten und Tractaten endlich ſind andere Puncte be„rührt worden, welche die freye Uebung der Kirchenge„richtbarkeit und die Grenzen betreffen, die ſie nicht über„treten ſoll, nur dasjenige, was ihr zuſteht, zu handha„ben und anderer Gerichtbarkeit nichts zu entziehen. Die„ſe letztere Puncten machen die Artikel aus, welche der „Vorſchrift des apoſtoliſchen Miniſters, die den Bi„ſchöfen mitgetheilt werden kann, einzuſchalten ſind.

„Um von den Eingriffen anzufangen, welche wider „die Kirchenfreyheit geſchehen ſeyn ſollen, von dem Mar„quis Ormea aber mit ſeinen überreichten Memoiren ge„läugnet oder näher beſtimmt worden ſind, ſo iſt hievon „ein getreuer Auszug gemacht und hier beygeſetzt worden, „welcher der Vorſchrift beygefügt werden ſoll, um den „Biſchöfen und dem apoſtoliſchen Miniſter zur Regel zu

p) Er war erſter Miniſter des Königs Victor, und des regierenden Königs; Er iſt aber nun geſtorben.

„dienen. Unter den Puncten, welche der heil. Stuhl „nur bloß dulden kann, iſt der erſte die Erkenntniß über „den Beſitzſtand in Kirchenſachen, welche ſich die weltli„che Gerichtbarkeit zueignet; die zwar erkennt, daß ſie „über das Petitorium zu ſprechen unfähig ſey, ſich aber „über den Beſitzſtand bey den nämlichen Gegenſtänden „zu ſprechen fähig glaubt. Ueber dieſe Puncte ſoll ſich die „Toleranz auf die Fälle, wo von Erhaltung und Wieder„erlangung des Beſitzes der Kirchenpfründen und Zehen„ten die Rede iſt, erſtrecken, jedoch mit dieſem Vorbe„halte, daß, wenn über dieſe Materien auch im petito„riſchen Geſuche ſich Streit erhebe, dieſer nur von dem „geiſtlichen Richter entſchieden werden könne. Wenn zum „Beyſpiele jemand vorhin gewohnt war, 4 Maaß Kör„ner als geiſtlichen Zehent zu geben, ſo ſolle geduldet „werden, daß er dieſer Zahlung wegen vor den weltlichen „Richter geladen werde, wenn gleich der Geiſtliche ſich „widerſetzt, und vorgibt, man habe in den vorhergehen„den Jahren 5 oder 6 Maaß gegeben. Auf die nämli„che Art, wenn ein Geiſtlicher ſeiner Pfründen oder bloß „des Genuſſes der Zehenten entſetzt iſt, und ohne ſich in „die Unterſuchung des Rechts einzulaſſen, durch Thatſa„chen oder factiſche Verhandlungen bloß erweiſen will, „daß er entweder durch Gewalt, oder durch bloßes Un„gefähr, durch Krieg oder durch ſonſt eine ähnliche That „in ſeinem Beſitzſtand geſtört, oder deſſen ganz entſetzt „worden iſt, und folglich die Wiedereinſetzung und Hand„habung in vorigen Beſitz verlangt, ſo ſolle geduldet wer„den, daß dieſe Thatſachen ein weltlicher Richter prüfe. „Wenn aber der Geiſtliche ſich in den vorhergehenden Jah„ren mit 4 Maaß hat bezahlen laſſen, nun aber behaup„tet, es gehörten ihm in Zukunft fünf, oder wenn er „über das Recht in Zukunft 5 zu fordern ſtreitet, ſo kön„ne eine ſolche Forderung nur vor dem geiſtlichen Richter ent„ſchieden werden. Das zweyte, ſo von dem heil. apoſto„liſchen Stuhle bloß geduldet werden kann, iſt das von „der weltlichen Macht angemaßte Exequatur bey Bul-

„len

„len und apoſtoliſchen Breven. Wann dieſes Exequatur „ſich auf eine bloße Einſicht beſchränkt, ohne daß eine be„ſondere Unterzeichnung beygefügt, oder in Bezug auf Voll„ſtreckung dieſer Bullen oder Breven einiges Decret ver„faßt werde, ſo mag es geduldet werden. Der dritte Punct „betrifft den weltlichen Arm, den die weltliche Macht der „geiſtlichen Macht nicht platterdings verſagt hat, aber nur „unter gewiſſen Bedingniſſen und Einſchränkungen erthei„len will. Um dieſen Punct zu berichtigen, und alle Ge„legenheiten zu neuen Klagen zu vermeiden, ſolle jedem „Biſchofe auferlegt werden, daß er, ehe er ſich zu ſeiner „Kirche begibt, ſeinen weltlichen Souverän ſeines Gehor„ſams verſichert und den weltlichen Arm anruft, der ihn „von Sr. Majeſtät in Gnaden zugeſtanden werden ſoll; „da aber dieſer gnädigen Ertheilung ungeachtet über die Art „Gebrauch davon zu machen, Schwierigkeiten ſich erhe„ben könnten, ſo ſoll deren Ausübung mit folgender Nach„ſicht geſchehen.

„Wo es um geiſtliche Perſonen zu thun iſt, es mag „bürgerliche oder peinliche Sachen betreffen, ſo ſoll genug „ſeyn, daß der Biſchof zufolge der königlichen Begnadi„gung bey dem Richter des Orts um den weltlichen Arm „anſuche, der ihm unverweilt ertheilt werden ſoll, ohne „daß er nöthig habe, den Namen der Perſon, den Rechts„titel, oder die Beſchaffenheit der Streitſache auszu„drücken.

„Betrifft es Laien, ſo ſind die Fälle, wo ſie von geiſt„lichen Richtern belangt werden können, ſehr zahlreich. „Iſt es eine Civilmaterie, ſo wird man gelten laſſen, daß „der Biſchof den weltlichen Arm des Ortsrichters anrufe, „und ihm den Namen ſammt den Titel der Streitſache „anzeige.

„Betrifft es eine Criminalmaterie, ſo ſoll bloß der „Name des angeblichen Verbrechers und die Gattung des „Verbrechens angezeigt werden. In dieſen Fällen ſoll der

„Richter gehalten ſeyn, die zur Vollſtreckung nöthigen
„Perſonen ſogleich abfolgen zu laſſen.

„Um alle Materien, die in der beſonderen Inſtruction
„begriffen werden ſollen, zu umfaſſen, iſt nichts mehr üb-
„rig, als daß einige Artikel von der freyen Ausübung der
„geiſtlichen Gerichtbarkeit ausgedruckt, und beſtimmte
„Grenzen feſtgeſetzt werden, die ſie nicht überſchreiten ſol-
„len, damit ſie in fremde Gerichtbarkeit keine Eingriffe
„wage, oder ſie ſtöre.

„In Betreff der Artikel von der freyen Ausübung
„der geiſtlichen Gerichtbarkeit, wird der Inſtruction ein-
„gerückt werden, daß die Biſchöfe vollkommene Freyheit
„haben ſollen, die Viſitation ihrer Kirchſprengel vorzuneh-
„men, auch ſoll ihnen über die Kirchen, und über die zu
„frommen Abſichten gewidmete Oerter, wenn ſie auch ex-
„emt wären, alle Macht, die ihnen von dem heiligen Kir-
„chenrath zu Trient ertheilt worden iſt, zuſtehen. Den
„Artikel betreffend, worin die Grenzen feſtgeſetzt werden
„ſollen, innerhalb deren die geiſtliche Macht eingeſchloſſen
„bleiben ſoll, um fremde Rechte nicht anzutaſten, ſo hat
„die weltliche Macht, bittere Klagen geführt, daß die
„Weihen ſo leichtſinnig ertheilt würden. Hierüber ſoll in
„der abzufaſſenden Inſtruction die Beobachtung der von
„dem heiligen Kirchenrath zu Trient gegebenen Verordnung
„vorgeſchrieben werden, kraft weſſen keiner in Rückſicht
„ſeines väterlichen Erbes geweiht werden ſolle, wenn es
„nicht die Nothwendigkeit und der Kirchen Nutzen erhei-
„ſchet; und weil es auch den Grundſätzen des heiligen
„Stuhls entgegen iſt, ohne Noth oder der Kirche Nutzen,
„wie ſchon geſagt worden iſt, auf jede geringe Kapelle zu
„weihen, wenn gleich deren geringer Ertrag durch das vä-
„terliche Erbgut erſetzt werden wollte. Zuletzt ſoll einge-
„rückt werden, daß die Biſchöfe, ſobald ſie in ihrem Kirch-
„ſprengel anlangen, das zu Erhaltung der Weihen erfor-
„derliche Erbgut auf eine ſolche Summe erhöhen ſollen,
„welche zum Unterhalt des geweihten, und zu Bezahlung

„der

„der bürgerlichen Auflagen hinlänglich ſeyen, weil nur die „zu der Geiſtlichen Unterhalt ſchon beſtimmten Güter, nicht „aber jene, ſo noch dazu beſtimmt werden ſollen, von Ab„gaben befreyt werden ſollen, wie bald hernach gemeldet „werden wird.

Von dem Inhalte der im Namen des Königs zu „beſchehenden Kundmachung. Die weltliche Macht ließ „im Jahre 1606 ein Edict ergehen, und ſolches im Jahr „1640 erneueren, kraft deſſen alle Güter in die Steuerbü„cher eingetragen, und einer immer währenden Hypotheck „unterworfen wurden, ſo daß ſie von den bürgerlichen Auf„lagen ſich nicht loszählen könnten, wenn ſie auch in die „Hände der Geiſtlichen übergingen, und zu Pfründen in „Collegiatkirchen oder zu anderen dergleichen Sachen als „Stiftungsgüter gediehen, und dieß alles aus dem Grun„de, damit die Laien nicht in die Unmöglichkeit geſetzt wür„den, dieſe Auflagen zu zahlen. Die weltliche Macht woll„te dieſe Edicte durchſetzen, und die in den Jahren 1606 „und 1640 in die Steuerbücher eingetragenen Güter in Zu„kunft zur Zahlung anhalten; ja ſie wollte jene, ſo die bis „dahin verfallene Abgaben nicht bezahlt hatten, zur Zah„lung anweiſen, welches ſehr beträchtliche Summen aus„machte. Dieſen Forderungen zufolge wollte eben dieſe „weltliche Macht von den Gütern, welche zu heiligem Ge„brauche entweder ſchon beſtimmt waren, oder noch dazu „beſtimmt werden ſollten, die bürgerlichen Auflagen ver„langen.

„Der heilige Stuhl kann die Edicte von den Jahren „1606 dann 1640 nicht für gut befinden, aber auch dem „König von Sardinien nicht gänzlich abſchlagen, daß die „den öffentlichen Abgaben zu unterwerfenden Güter nicht „wenigſtens einigermaſſen mit Abgaben belegt werden; „Er trifft dahero den Mittelweg, und ſchlägt eine den „Geiſtlichen vortheilhafte Mäßigung vor, ohne die Laien „zu Grund zu richten. Da dieſe vorgeſchlagene Mäßi„gung ohne königliche Kundmachung ihren Endzweck nicht

„erhalten kann, ſo wird dieſe Verkündung eben dadurch „nothwendig.

„Es ſoll alſo zur Folge der hier eingerückten Punctation eine königliche Verordnung ergehen; In dieſer Verordnung ſoll kund gethan werden, 1) daß Se. Majeſtät „nach getroffenem Einverſtändniſſe mit dem heiligen apoſtoliſchen Stuhl die im Jahre 1620 den Steuerbüchern, und „der Zahlung der Auflagen einverleibten Güter ferner ſolchen Zahlungen unterworfen habe; 2) daß alle bis zum „Tage dieſer Kundmachung aufgelaufene Zinnſen in Gnaden erlaſſen ſeyn ſollen, ſo daß weder die Beſitzer dieſer „Güter noch derer Vorfahrern auf einige Weiſe beunruhiget werden können, obgleich weder dieſe noch jene bis auf „den Tag dieſer Kundmachung etwas gezahlt hätten; 3) „Seine Majeſtät ſeyen mit dem heiligen apoſtoliſchen Stuhl „übereingekommen, daß von den zum heiligen Gebrauch „beſtimmten Gütern nicht das mindeſte bezahlet werde, „welches auf die vor den Tag dieſer Kundmachung beſtimmten Güter, und die bis dahin nichts gezahlt haben, „zu verſtehen iſt.

§. XLV.

Concordat über die Beneficialmaterien.

Kurz hernach nämlich am 24ten May 1724 ließ der Pabſt die Indultbulle ausfertigen, und am 29ten May 1727 wurde das Concordat über die Beneficialmaterie unterzeichnet, deſſen Gegenſtände folgende ſind:

„1) Alle Erträge der in dem Indulte Nicolaus „V begriffener Biſthümer und Abteyen, wenn während „ihrer Ledigſtehung die Früchte zeitig oder fällig ſind, ſollen für beſagte erledigte Kirchen und derer Nachfolger „unter Aufſicht und Verwaltung Sr. Majeſtät, das iſt, „der währender Erledigung aufzuſtellender Verwalter aufbewahret werden.

„2)

„2) Von den Biſthümern und Abteyen, ſo zufol„ge des nämlichen Indults durch den Tod ihrer Vorſteher „oder Beneficiaten erledigt werden, ſollen alle reiſe, und „von jenen zu Zeit ihres Abſterbens nicht eingefangene „Früchte, ſo wie alle aus den Kirchenerträgen angeſchafte, „und zurückgelaſſene Geräthſchaften dahin gelangen, wo„hin ſie zufolge der Gewohnheit gehören, die in den Zei„ten vor dem letzten Streite zwiſchen dem heil. Stuhl und „Sr. Majeſtät rechtmäßig eingeführt und beobachtet wor„den iſt.

„3) Die Pfründen anbelangend, die in dem In„dulte Nicolaus V nicht begriffen ſind, ſo hat ſich „jeder Theil gleichmäßig an die vor beſagten Streitigkeiten „eingeführte Gewohnheiten zu halten, es mag die zeitige, „und bey dem Tod ihrer Pfründner noch nicht gezogene „Früchte, die von ihnen hinterlaſſene und aus Kircheneinkünften angeſchafte Geräthſchaften, oder aber jene Früch„te betreffen, ſo während der Erledigung bis zur Beſtel„lung eines Nachfolgers zeitig oder fällig ſeyn werden.

„4) Se. Majeſtät bemerkten, daß es Sr. Heiligkeit „Verlangen ſeye, auf die in dem Indult begriffene Pfrün„den einige Abgaben zu legen. Ob nun gleich Sr. Maje„ſtät bekannt iſt, daß das Ihr in dieſem fortwährenden „Indulte zugeſtandene Benennungsrecht keine Abgabe ohne „ihre Bewilligung zuläßt, ſo wünſchet ſie doch von ihrem „kindlichen Gehorſame gegen Seine Heiligkeit und gegen „den heiligen apoſtoliſchen Stuhl die überzeugendſte Proben „zu geben, und erbiethet ſich alſo, der Willkür Seiner Hei„ligkeit und derer Nachfolgern den römiſchen Päbſten den „Vorbehalt einer beſtimmten Penſion zu überlaſſen, wel„che Se. Heiligkeit von der unter das königliche Patronat „gehörigen Abtey Lucedio vor allzeit erheben wird.

„Se. Heiligkeit nehmen mit väterlicher Zuneigung „das Anerbiethen Sr. Majeſtät an, behalten ſich und ih„ren Nachfolgern das Recht vor, eine Penſion von 1500 „römi-

„römiſchen Thaler, jeden zu 10 Julius gerechnet, aufzule„gen, welche Summe ein oder mehreren Perſonen, wenn „ſie auch nicht Unterthanen Sr. Majeſtät ſind, an dem „Ertrage der Abtey Lucedio angewieſen werden ſoll.

„Sr. Heiligkeit und ihren Nachfolgern werden auf An„ſuchen Sr. Majeſtät und derſelben Nachfolger von den „in dem Indulte Nicolaus V begriffenen Bisthü„mern und Abteyen Abgaben in der Form und Menge „vorbehalten, als die Gewohnheit mit ſich bringt, ſolche „für die mit Indulten verſehene Fürſten auf derer Anſu„chen vorzubehalten; dennoch müſſen die Abgaben von den „Bisthümern den dritten Theil ihrer jährlichen Einkünfte „nicht überſteigen. Geſchähe es aus je einer Urſache, daß „die Sr. Heiligkeit vorbehaltene Penſion von 1500 römi„ſchen Thaler von der Abtey Lucedio nicht erhoben werden „könnte, ſo ſoll dieſe Auflage auf je eine andere unter das „Patronatrecht Sr. Majeſtät gehörige Abtey, welche durch „beyderſeitiger Einwilligung beſtimmt werden ſolle, über„tragen werden.

„5) In dem Entwurf des Breve ſoll ausgedruckt „werden, daß bey Proviſionen in den Cathedralkirchen zu „Caſel, Acqui und Alexandrien, der bisher gebräuchliche „Styl beobachtet werden ſolle. Se. Majeſtät der König „von Sardinien behauptet, das Benennungsrecht an die„ſen Kirchen ſeye ihm ſowohl durch das Indult Nico„laus V als durch das Breve Innocenz XII höchſtſeli„gen Andenkens zuſtändig, und der heil. Stuhl weigert ſich „nicht, die Gründe hierüber anzuhören, und wenn ſolche „hinlänglich ſind Sr. Majeſtät Gerechtigkeit widerfahren „zu laſſen. Geſchehen den 29ten May 1727. Unterzeich„net Cardinal Lercari, Ferrero di Roaſcio, Marquis „von Ormea.

§. XLVI.

§. XLVI.

Die unter Benedict XIII beygelegten Zwiſtigkeiten werden unter Clemens XII, da er die unter ſeinen Vorfahrern geſchloſſenen Verträge zernichtet, erneuert, unter Benedict XIV aber geendiget.

So wurden die Streitigkeiten zwiſchen beyden Höfen beygelegt, die Kirchen im Piemonteſiſchen mit Seelenhirten verſehen, und der Zwiſt über die Beneficialmaterie gehoben. Dennoch gab es unter eben dieſem Pabſte über gewiſſe Lehen noch einige Unterhandlungen, da der römiſche Hof ſie für Kirchenlehen ausgab, und dem Hofe zu Turin die Oberherrſchaft darüber beſtritt. Benedict XIII ſtarb ohne das Ende dieſer Unterhandlung erlebt zu haben. Sein Nachfolger Clemens XII ſetzte eine Verſammlung von Cardinälen nieder, die alles unterſuchen ſollte, was bey der von dem erſt angeführten Vertrag gepflogenen Unterhandlung vorgegangen ſey. Dem Gutachten dieſer Cardinälen zufolge, vernichtete er dieſen Vertrag, und dieſes Concordat. Clemens und Victor Amadäus entzweyten ſich, und ihre ziemlich weit getriebene Uneinigkeit daurete unter der Regierung Carls Emanuel fort, der nach freywilliger Abdankung ſeines Herrn Vaters, des Königs, den Thron beſtieg.

Der römiſche Hof ließ Mahnungsſchreiben ergehen, worin alle des Königs von Sardinien oberherrſchaftliche Handlungen in den Lehen, derer Oberherrſchaften man ihm beſtritt, nichtig erklärt wurden. Der Hof zu Turin ſetzte Edicte ſeines Senats entgegen, worin dieſe Mahnungsſchreiben für nichtig erklärt wurden. Der Pabſt wollte die ganze Sache in neue Unterhandlungen bringen; allein der König erklärte, daß er, was die Rechte ſeiner Krone anbeträfe, keinen anderen Richter als ſich ſelbſt erkenne; die Macht Benedicts XIII ſeye die nämliche, welche

Clemens XII nun ausgeübt, dieſer habe alſo den Handlungen ſeines Vorgängers nicht zu nahe treten können. Feſt entſchloſſen widerſetzte ſich dieſer Monarch, daß ſein Indult und Concordat nicht die mindeſte Abänderung leiden könne, und im Jahre 1740 erhielt er auch von Benedict XIV dieſen wichtigen Punct. Die ſtreitige Lehen erhielt der König von Sardinien, um ſie als Vicar des heiligen Stuhls mit dem Bedinge zu beſitzen, daß er alle Jahre einen goldenen Kelch nach Rom ſchicke; und dieſer gütigen Beylegung zufolge legte der König von Sardinien als Vicar des heiligen Stuhls im Merz 1741 zu Turin in die Hände eines apoſtoliſchen Abgeordneten den Eid der Treue ab, der bey dem Antritt einer jeden neuen Regierung erneuert werden muß.

§. XLVII.

Betrachtungen über das Indult, und zwiſchen beyden Höfen getroffenen Concordats.

Wenn man die zwiſchen Benedict XIII und dem König Victor geſchloſſenen Verträge ihrer Form nach betrachtet, ſo wird man ſie, ſagt der römiſche Hof, ſchwerlich als regelmäßig anſehen können. Benedict XIII hat die Artikel, die ſich der turiner Hof zu Nutzen machte, nicht genehmiget, ja nicht einmal geleſen. Es iſt ein zwiſchen dem Marquis Ormea, dem Staatsſecretär Cardinal Lercari, und dem päbſtlichen Rentmeiſter Fini abgetroſchenes Werk der Ungerechtigkeit. Jedermann, ſagte Clemens XII, weiß, wie Souveräne Verträge ſchließen. Wenn die vorläufigen Puncten feſtgeſetzt, und die beyderſeitigen Entwürfe einander mitgetheilt worden ſind, ſo tragen die Fürſten ſolche Punct vor Punct in ihren Rathsverſammlungen vor, unterſuchen und prüfen ſie mit größter Behutſamkeit; ſie ernennen dann ihre Bevollmächtigte, verſehen ſie mit ausdrücklichen Vollmach-

machten, welche mit beſonderen Feyerlichkeiten gegeneinander gewechſelt werden; Man ſchließt den Vertrag, aber er kommt nicht zur Vollſtreckung als in ſoweit er genehmiget wird. Von allen dieſem iſt nichts beobachtet worden.

Der turiner Hof antwortete, wann Miniſter unter den Augen und den Befehlen ihrer Herren arbeiten, die alles wiſſen, was geſchieht, und es genehmigen, ſo ſeye es nicht nöthig, die Vollmachten der Miniſter zu unterſuchen; Lercari ſey Staatsſecretär, Fini Rentmeiſter geweſen; beyde hätten von dem verſtorbenen Pabſte den Auftrag gehabt, das zu thun, was ſie unter ſeinen Augen thaten; die Verträge ſeyen aus Befehl Benedicts XIII ſammt den Staatsſecretariatsſchreiben an die Biſchöfe geſchickt, kund gemacht, und vollſtreckt worden.

Aus allen dieſem folgt, daß man den Weg, auf den Fürſten gehen ſollten, verlaſſen, und einen Weg betreten habe, den Perſonen von hohen Range nie gegangen ſind. In Grunde muß man geſtehen, daß dieſe Verträge, wenn man ihren Inhalt unterſucht, und bedenkt, in welcher Abhängigkeit der römiſche Hof die italieniſche Fürſten erhielt, durch die Standhaftigkeit des Königs Victor, und die Geſchicklichkeit ſeines Miniſters hergeſtellt worden ſind. Wollte man aber nach den Rechten der Souveräne ohne Rückſicht auf die Eingriffe des römiſchen Hofs davon urtheilen, ſo würde man finden, daß dieſer Fürſt, da er ſich mit ſolchen Puncten begnügen ließ, ſich in die Zeit geſchickt habe, denn es iſt ungezweifelt, daß in dieſem Geſichtspuncte, der römiſche Hof dem Hofe zu Turin nicht genug zugeſtanden, ſich ſelbſt aber zu viel zugeeignet habe. Dieſes zu behaupten iſt ſehr leicht.

§. XLVIII.

§. XLVIII.

Der Biſchof ſoll in dem Theile ſeines Bisthums, der in einem andern Staate liegt, einen Generalvicarius ernennen.

Der römiſche Hof, wenn er die auswärtigen Biſchöfe verbindet, in jenen Theilen ihrer Bisthümer, welche in den Staaten des Königs von Sardinien liegen, Generalvicarien zu ernennen, verſetzt dieſe Generalvicarien in eine ungerechte Abhängigkeit. Den gemeinen Rechten nach können ſie ihre Verrichtungen unabhängig von den Biſchöfen ausüben, weil, wie angemerkt worden iſt, keine Berufung von dem Generalvicar an den Biſchof ſtatt hat, und auch die Biſchöfe ihrer Seits die Freyheit haben, die Generalvicarien abzuänderen, wann ſie mit ihrem Betragen nicht zufrieden ſind. Dieſes Recht ſchafft gegen alle Mißbräuche Mittel, und der römiſche Hof hat hier überflüßige Vorſicht gebraucht, die ſich der turiner Hof nicht hätte müſſen gefallen laſſen. Es iſt außer Streit, daß ein Biſchof verbunden iſt, für den Theil ſeines Bisthums, der in einem anderen Staate liegt, einen Generalvicar zu ernennen. Wäre es nicht ungerecht, die Unterthanen zu Betreibung ihrer Rechtsſache in fremde Länder zu zwingen, und ſie dadurch unvermeidlichen Ausgaben, und allerhand Nachtheil auszuſetzen? Die Ordnung einer guten Regierung widerſtrebet. Was für Einfluß und Folgen würde in gewiſſen Umſtänden ein fremder Gerichtshof in die Geſchäfte und über die Unterthanen des Souverän haben? Dieſe Betrachtungen haben die Fürſten zu Edicte bewogen, worin den Unterthanen verbothen wird, Streitſachen außerhalb ihrer Staaten anzufangen, fortzuſetzen, und zu betreiben. Die Biſchöfe haben zu ſo billigen Abſichten das ihrige beygetragen, und in die in fremden Staaten liegende Theile ihres Bisthums Vicare geſetzt. Dieß geſchah in Frankreich, Spanien, Portugall, Flandern und faſt überall. Die franzöſiſchen Biſchöfe, deren Kirchſprengel

ſich in die Staaten Savoyens erſtrecken, haben dieſe Regel allzeit heilig beobachtet, was auch der römiſche Hof immer dargegen geſagt hat. Die Päbſte ſelbſt haben dieſen Grundſatz befeſtiget, indem ſie verſchiedenen Fürſten ausdrückliche Freyheitsbriefe ertheilt haben, daß keiner ihrer Unterthanen vor einen fremden geiſtlichen Richter geladen werden könne. Dergleichen ertheilte Leo der X Carl dem V für Flandern, Franz dem I für das Mayländiſche; Urban der V, Carln König von Frankreich, Julius der III, dem König Johann für Portugall; Julius II, und Clemens der VII gaben ſolche dem Hauſe Savoyen. Das Indult Julius des II redete nur von außerordentlichen Richtern, aber Clemens der VII erſtreckte es auf die ordentlichen Richter.

§. XLIX.

Das Urtheil über den Beſitzſtand der Pfründen haben die weltlichen Richter zu ſprechen.

Der Vertrag über die Rechtstitel der Pfründen eignet das Urtheil über den Beſitzſtand der weltlichen Macht zu, und hierin verordnen ſie nichts, als was ſchon der Regel gemäß iſt. Der Beſitz iſt eine pur weltliche Materie, eine Thatſache. Welche Unordnungen würden entſtehen, wenn die zu Handhabung der Ordnung aufgeſtellten Obrigkeiten ihr Anſehen nicht verwendeten, um Räubereyen, Eindringungen, Unordnungen, Aergerniſſe zu hindern? Nach dieſem Grundſatze haben die weltlichen Gerichtshöfe in faſt allen katholiſchen Staaten ſich bey dem Rechte, über den Beſitzſtand der Pfründen zu urtheilen, erhalten. Die Päbſte ſelbſt haben die Gerichtbarkeit dieſer Richterſtühle ganz rechtmäßig anerkannt, wie es Martin der V durch eine Bulle in Betreff Frankreichs that, und Leo der X empfahl einen gewiſſen Johann Danſeduna dem Parlamente zu Toulouſe, wo dieſer über den Beſitz einer Pfründe ſein Recht ausführte.

§. L.

Der Gebrauch der Vollſtreckungsbefehle, und des weltlichen Arms hängt platterdings von dem Souverän ab.

Der Gebrauch der Vollſtreckungsbefehle hängt unbeſchränkt von dem Souverän ab. Ein Fürſt kann ſie, je nachdem es ſeine Klugheit räth, zugeſtehen oder verweigern, wie ſchon im erſten Abſchnitte dieſes Kapitels bewieſen worden iſt; aber der Vertrag, den wir hier unterſuchen, will dieſen Brauch nur dulden, und beſchränkt ihn auf die bloße Einſicht; auch dieſe Einſicht will er nur dulden, und beſchränkt alſo die Macht des weltlichen Arms. Hier fließt eines aus dem anderen; aber ſolche Unternehmungen laſſen ſich nur in Staaten hören, welche Rom von ſich abhängig gemacht hat.

§. LI.

Die weltliche Macht kann in Erhebung öffentlicher Abgaben von der geiſtlichen Macht nicht beſchränkt werden.

Es iſt richtig, und im 3ten Kapitel 3ten Abſchnitts gezeigt worden, daß die weltliche Macht in Erhebung der öffentlichen Abgaben von der geiſtlichen Macht nicht eingeſchränkt werden kann. Die Geiſtlichen ſind verbunden gleich den Laien die Abgaben zu zahlen, dennoch hat ſich der König Victor gütige Beylegungen gefallen laſſen, welche bloß dadurch entſchuldigt werden können, daß ſeine Lage dergleichen Mäßigungen von ihm gefordert hat.

§. LII.

§. LII.

Die Verwaltung des Ertrags erledigter Pfründen ſteht den Fürſten zu.

Die Verwaltung der von erledigten Pfründen abfallenden Früchte ſteht den Fürſten zu, ſie müſſen die Kirchen ihrer Staaten beſchützen, und hindern, daß die Kraft erſter Beſtimmung zum Wohl der Kirchen gewidmeten Einkünfte nicht anders wohin verwendet werden. Das canoniſche Recht und die Kirchenverſammlungen zu Piſa und Coſtanz verordnen, daß die Hinterlaſſenſchaft der verſtorbenen Pfründner und die Früchte der erledigten Pfründen zum Nutzen der Kirchen aufbewahret werden ſollen. Deſſen ungeachtet ließ Paul III im Jahre 1542 eine Verordnung ergehen, daß die Hinterlaſſenſchaft der Pfründen der apoſtoliſchen Kammer vorbehalten ſeyn ſollen. Julius III beſtimmte in einer anderen Verordnung vom Jahre 1550, daß die Hinterlaſſenſchaft den Nachfolgern gehöre, und dieſe Erklärung hinderte, die apoſtoliſche Kammer, nach der Bulle Paulus des III die hinterlaſſenen Güter einſammeln zu laſſen. Aber Pius V ernennte im Jahr 1660 den Franz Odeſcalchi zum Generalcollector, der Hinterlaſſenſchaften in ganz Italien. Dieſer nämliche Pabſt erſtreckte ſeine Anſpüche auf Mobiliarverlaſſenſchaft ſogar bis auf die Früchte der Pfründen, und behielt der apoſtoliſchen Kammer die von den erledigten Kirchen Italiens abfallenden Früchte vor, wenn die Beſtellung beſagter Kirchen nach den Kanzleyregeln oder aus einer anderen Urſache dem heiligen Stuhl zuſtund. Es iſt faſt nicht nothwendig zu bemerken, daß dieſes neue Geſetz auf die Kirchenpfründen in Savoyen, die vom König beſetzt werden, nicht anwendbar iſt, und daß man ſelbſt in Italien der Meinung iſt, daß die päbſtlichen Verordnungen in dieſer Materie, oder wenn ſie die Verwaltung der zeitlichen Kirchengüter betreffen, keine verbindliche Kraft haben, wenn ſie nicht angenommen und beobachtet wor-

den ſind. Genug iſt, daß man bemerke, daß die Herzoge von Savoyen dieſer Neuerung der Päbſte ſich allzeit widerſetzt, und ſich bey dem alten Gebrauch erhalten haben, die Einkünfte der erledigten Pfründen in ihre Verwahrung zu nehmen, die Früchte, damit ſie nach Vorſchrift der Canonen verwendet würden, zu bewahren, oder jemanden durch öffentliche Briefe die Freyheit zu derer Beſitznehmung zu ertheilen.

§. LIII.

Das Recht ſich auf Kirchenpfründen Penſionen vorzubehalten kommt nur dem zu, der das Recht ſie zu beſetzen hat.

Das Concordat enthält endlich zwey Anordnungen. Durch die eine behält ſich der Pabſt das Befügniß vor, auf gewiſſe Pfründen Penſionen zu ertheilen. Das iſt eine Gnade. In der andern macht er ſich verbindlich, für den Fürſten, auf deſſen Anſuchen auf alle ſeinem Benennungsrechte zuſtehenden Pfründen Penſionen vorzubehalten; dieß iſt Gerechtigkeit. In Frankreich, Spanien, Portugall und überall kennt man keine Penſion auf Kirchenpfründen, außer denen, die von den Königen bewilliget werden. Hätte der Pabſt das Recht, auf Kirchenpfründen, welche der Souverän zu beſetzen hat, Penſionen zu ertheilen, ſo würde das Patronatrecht vermindert, weil Penſionen die Früchte der Titulare vermindern.

Wer das Benennungsrecht zu einer Kirchenpfründe hat, und den Genuß aller Früchte ertheilen kann, muß nothwendigerweiſe das Recht haben, zu einem Theil der nämlichen Pfründe und ihrer Früchte jemand zu benennen, als wenn die Pfründe zweyen Perſonen gegeben wäre. In der That ertheilt man einem den Titel, und einen Theil der Früchte, und dem andern die Penſion.

Dem

Dem einen gibt man den Rechtstitel zu allen Früchten, mit Vorbehalt einer Penſion; dem andern gibt man den Rechtstitel auf eine Penſion, die von den dem Titularbeſitzer zuſtändigen Früchten erhoben wird.

Wenn man will, kann man hier ein Buch nachſchlagen, ſo zu Paris im Jahre 1695 in 12 herausgekommen iſt, und zur Aufſchrift hat: Traité des penſions Royales, où il eſt prouvé que le Roi de france a droit de donner des penſions ſur les bénéfices de ſa nomination et de ſa Collation, méme à des laiques. Hier iſt dieſe Materie gründlich ausgearbeitet, und ſie hat den Herrn Richard einen Geiſtlichen zum Verfaſſer, und das Werk iſt von dreyen Doctoren der theologiſchen Facultät zu Paris gutgeheiſſen.

Zehenter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der venetianiſchen Kirche.

§. LIV.

Nicht die Republik Venedig, ſondern der Pabſt hat das Benennungsrecht zu den Biſthümern und den meiſten Pfründen in dieſem Staate.

Ehemals hatte der Rath zu Venedig oder wenigſtens behauptete er, das Benennungsrecht zu den Biſthümern und Abteyen ſeines Staats zu haben, aber in dem Friedenſchluß vom Jahre 1510 mit Julius II entſagte er dieſem Rechte, um den Pabſt von der Ligue zu Cambray, die der Republik gefährlich werden konnte, abzubringen. Heut zu Tage benennt der Pabſt zu dieſen Stellen.

Unter dem Pabſt Urban VIII entſtund zwiſchen dem römiſchen Hofe und dem Rathe Streit, wer wegen der Biſthümer im venetianiſchen Staate den Vortrag beym Conſiſtorium zu machen habe. Der Rath wollte, daß dieſe Verrichtung bloß durch venetianiſche Cardinäle geſchehe. Man kam endlich überein, daß dem venetianiſchen Cardinal, der ſolche thun würde, allezeit der Cardinalpatron beygeſetzt werde.

§. LV.

Die Republik läßt den Biſchöfen in ihrem Staate ſehr wenig Macht.

Venedig wird im geiſtlichen Fache durch einen Patriarchen regieret. Der Primas von Dalmatien iſt Metropolitan der Erzbiſthümer Kandien und Corfu. Dieſen Patriarchen wählt der Rath aus dem venetianiſchen Adel. In ſeinen Titeln drückt er die Abhängigkeit von Rom, wodurch die übrigen Biſchöfe der Chriſtenheit herabgeſetzt werden, nicht aus. In ſeinen Verordnungen nennt er ſich Miſeratione diviná Biſchof, ohne et ſanctae ſedis apoſtolicae gratia beyzuſetzen. Sonderbar iſt, daß er über die Prieſter und Mönche, die faſt alle ein ärgerliches Leben führen, wenig Macht hat. Amelot, ein hierin gut unterrichteter Schriftſteller verſichert in ſeiner Geſchichte von der Regierung Venedigs, dieſes käme von der Eiferſucht der Republik her, welche, um das Anſehen der biſchöflichen Gerichtbarkeit zu hemmen, ſich täglich durch ihre Gerichtsſtellen der Vollſtreckung der Urtheile, die bey geiſtlichen Gerichtern gefället worden ſind, widerſetzt, und Prieſter, wenn ſie auch gräulicher Verbrechen überzeugt worden ſind, offenbar ſchützet *q*).

In

q) Principe et Senatu autoribus, qui non modo licentiam vitiis permiſerint, ſed vim adhibeant. *Tacit. annal.* 14.

In den venetianiſchen Staaten gibt es noch einen Patriarchen, der ſeinen Namen von Aquileja führt, ehemals von der Provinz Venedig und von ganz Iſtrien Metropolitan war, heut zu Tage aber von ſeiner ehemaligen Größe tief herabgeſunken iſt, und deſſen Patriarchat lang nicht ſo beträchtlich iſt, als das venetianiſche. Er iſt noch Primas von Iſtrien, und wählt ſelbſt ſeinen Coadjutor, der von dem Rathe unter dem Ausdrucke: Eletto d'aquileia, beſtätiget wird. Seine Reſidenz iſt zu Udin in Friaul.

Das Haus Oeſterreich macht, auf das Ernennungsrecht zu dem Patriarchate von Aquileja Anſpruch; allein Venedig hat das Mittel erfunden, dieſen Sitz nie erledigt zu laſſen, indem es jedem Patriarchen einen Coadjutor gibt, wodurch für die Venetianer eine Kette von Nachfolgern entſtanden iſt. Da der Wienerhof durch dieſe Einrichtung ſeine Rechte für verletzt hält, ſo wollte er durch Gegenvorſtellungen den heil. Stuhl bewegen, ſich dieſen Maaßregeln zu widerſetzen, und ſolche zu treffen, die dem Sinne der zwiſchen Wien und Venedig vorhandenen Verträge angemeſſen wären, und denen zufolge, das Ernennungsrecht zu dieſem Patriarchat wechſelweiſe ausgeübt werden ſolle.

Lange Zeit wurden Unterhandlungen darüber gepflogen, und endlich hat der damals regierende Pabſt, nach ſeinem Hange, unter ſeinen gemeinſchäftlichen Kindern Zwietracht zu unterhalten, die Benennung eines apoſtoliſchen Vicars vorgeſchlagen, der in den dem Hauſe Oeſterreich zuſtändigen Ländern, die im geiſtlichen Fache dem Patriarchat Aquileja unterworfen ſeyen, die geiſtliche Gerichtbarkeit ausüben ſolle; das Ernennungsrecht zu dieſem Patriarchat aber ſolle auf immer der Republik Venedig zugeſichert ſeyn. Allein der Rath zu Venedig hat dieſes Auskunftsmittel nicht für gut befunden; dennoch brachte es der Pabſt im Julius 1750 zum Vollzug, worüber aber der Rath ſich ſo beleidigt fand, daß er ſeinen

Geſandten von Rom abrief, und dem päbſtlichen Nuntius befahl, Venedig und deſſen Staaten zu räumen. Nur die Zeit wird lehren, wie dieſer Streit zwiſchen Rom, Wien und Venedig ſich endigen werde.

§. LVI.

Von Einführung der Inquiſition zu Venedig, und deren Beſchränkung durch die Republik.

Bey Gelegenheit der Kriege zwiſchen dem Pabſt Innocenz IV und dem Kaiſer Friedrich wurde eine weltliche Inquiſition errichtet, deren Richter, Laien, die Beyſitzer aber Geiſtliche waren. Die Geiſtliche hatten bloß die Meinung derer, ſo der Ketzerey beſchuldiget wurden, zu unterſuchen, wornach der Herzog und die Räthe den Angeklagten, wenn ihn die Biſchöfe ſchuldig fanden, zum Feuer verdammten. Dieſe weltliche Inquiſition beſtund bis auf die Einführung der geiſtlichen Inquiſition.

Dieſe geiſtliche Inquiſition wurde weder durch einen Befehl des Pabſtes, noch durch eine andere päbſtliche Satzung zu Venedig errichtet. Die Bulle Innocenz des IV, Alexander des IV, Clemens des IV, und ſieben andere Päbſte konnten die Venetianer nicht vermögen, die geiſtliche Inquiſition, ſo wie es die Hauptſtädte Italiens thaten, einführen zu laſſen. Ihre Entſtehung hat ſie einer Berathſchlagung des großen Raths zu verdanken, welcher Nicolaus IV in einer Bulle vom 28ten Auguſt 1289 ſeinen Beyfall gab, wo er die Clauſeln dieſer Berathſchlagung einſchaltete: wovon eine alſo lautet: „Der „hohe Rath würde zu Beſtreitung der dem heiligen Amte nothwendigen Unkoſten einen beſtimmten Fond anweiſen, und dagegen alle durch Strafen oder ſonſt davon „abfallende Gelder beziehen, auch hiezu einen Verwalter „aufſtellen, der Rechenſchaft hierüber zu legen hätte“.

Man kann ſogleich bemerken, wie verſchieden dieſer Gebrauch von dem Gebrauche der Inquiſitionen in anderen Staaten ſeye, wo alles Geld den Inquiſitoren zufällt. Im Jahre 1521 ließ der Rath zu Venedig eine Verordnung an die Inquiſition ergehen, welche er wegen Vorgang des Lutherthums in Italien, und auf Anſuchen des päbſtlichen Legaten den 20ten Julius 1548 zu erneuern ſich für verbunden hielt. In dieſer Verordnung wurde befohlen, daß innerhalb 8 Tagen alle verbothene Bücher den hiezu ernannten Commiſſarien überliefert; jene aber mit harten Strafen angeſehen werden ſollten, die nach genauer Unterſuchung als ungehorſam gegen die Befehle der Republik befunden würden. Der Rath verſprach denen, ſo die Anzeige thun würden, ſowohl die Geheimhaltung ihres Namens, als eine große Belohnung, er ſetzte aber ſeiner Verordnung dieſe weiſe Einſchränkung bey: Die Kirchenprälaten und Inquiſitoren ſollten niemals allein über dieſe Art von Verbrechen erkennen, ſondern in Gegenwart der Richter des Orts und der Statthalter, welche die Berichte unterſuchen ſollten, ſolle das Urtheil gefällt werden; Eben dieſe Richter ſollten vor allem wachen, daß nicht Ungerechtigkeit oder Geitz die Religion zum Vorwand nähmen, um die Unterthanen der Republik zu unterdrücken.

Dieſe löbliche Gewohnheit hat ſich ſeitdem bey der geiſtlichen Inquiſition zu Venedig allzeit erhalten. Sie beſteht auch noch aus Geiſtlichen und aus Laien; die Geiſtlichen ſind die Richter, und die Laien die Beyſitzer. Dieſes Inquiſitionsgericht iſt alſo wider den Gebrauch anderer Länder, wo die heilige Inquiſition errichtet iſt, gemiſcht. Man fand zu Venedig für unbillig, daß die neuen Inquiſitoren, die aus Gnade angenommen wurden, die alten, welche doch eigentlich die Herren waren, verdrängen ſollten. Drey Senatoren wohnen im Namen des Fürſten allen Verhandlungen, allen Berathſchlagungen der Inquiſition bey, und er wird von allem, was dabey

vorgeht, benachrichtiget. Die Geiſtliche können keinen Zeugen abhören, keinen Beklagten vorladen, noch befragen, wenn dieſe drey Nobili nicht dabey ſind *r*). Hätten ſie nur das mindeſte ohne Vorwiſſen der Aſſiſtenten gethan, ſo wäre alles nichtig, und der ganze Proceß müßte von Anfang bis zum Ende von neuem eingeleitet werden.

Die Inquiſitoren geben vor, die Laien ſollten wenigſtens dem Proceſſe, wie die Geiſtliche, nicht beywohnen; weil ſie fälſchlich vorausſetzen, der Beyſitz der Laien ſeye nur wegen der Proceſſe wider Laien eingeführt worden. Die Venetianer ſprachen für das Gegentheil, und antworteten, der Beyſitz habe keinen Bezug auf die Perſon allein, ſondern auf die verhandelten Gegenſtände, die Ketzerey ſeye ein geiſtliches und weltliches Verbrechen, weil ſie einerſeits den Glauben angreife, und andererſeits die öffentliche Ruhe ſtöre. Alle die Ketzerey betreffenden Proceſſe müßten alſo von Geiſtlichen ſowohl als von Weltlichen abgeurtheilt werden, ohne Rückſicht, ob der Angeklagte ein Geiſtlicher oder ein Laie ſey; Würde man eine andere Ordnung treffen, ſo müßte der Geiſtliche nur über Geiſtliche; und der Laie nur über Laien Recht ſprechen; dieſes ſeye aber wider die Gewohnheit aller Länder, wo der Weltliche in geiſtlichen Sachen von den Geiſtlichen, und der Geiſtliche in weltlichen Sachen von den Weltlichen gerichtet werde; Wenn die Einwendungen der Inquiſition ſtatt hätten, ſo müßte die Unterſuchung über einen ketzeriſchen Prieſter oder Mönch, der Laien zu Mitverbrecher hätte, ohne Aſſiſtenten geſchehen, weil ſie einen Geiſtlichen betreffe; dieſes würde aber den In-

r) Der Secretair ſchreibt zu Anfange aller Acten dieſer Formel: Cum aſſiſtentia et præſentia illuſtriſs. et excellentiſs. DD. NN. ſo wie es in dem Concordat des Pabſts Julius III mit der Republik beſchloſſen worden iſt.

Inquiſitoren Thür und Thor öffnen, die weltlichen Beyſitzer bald zu verdrängen.

Die Beyſitzer, ſo von dem Pabſte einige Gnade erbitten, oder die mit dem römiſchen Hof etwas zu thun haben, können der heiligen Inquiſition nicht mehr beywohnen, denn ihr Intereſſe macht ihre Treue der Republik verdächtig, die daher andere an ihrer Stelle ſetzt *s*).

§. LVII.

Zu Venedig kann keine Bulle ohne Erlaubniß des regierenden Fürſten verkündet werden.

Dieſe Senatoren und Aſſiſtenten der Inquiſition haben auch Obacht zu haben, daß die Inquiſitoren keine alte oder neue Bulle verkünden ohne die Erlaubniß der Republik dazu zu haben. Nach Amelots Bericht geben die Venetianer von dieſem Gebrauche zwey ziemlich gründliche Urſachen an.

Die erſte iſt: Weil ein Concordat nur durch die Einwilligung der dabey intereſſirten Theile errichtet werden kann, ſo kann es auch nur durch deren wechſelweiſe Uebereinſtimmung abgeändert werden; da nun die Inquiſition durch ein Concordat zu Venedig eingeführt worden iſt, ſo darf kein neues Geſetz von derſelben aufgenommen werden, wenn die zwey vertragende Theile nicht mit übereinkommen.

Und wirklich haben ſeit dieſem Concordat die römiſchen Bullen und Decrete in der Republik keine Verbindlichkeit gehabt.

Die zweyte Urſache iſt: Weil der römiſche Hof ſeine Anordnungen nach ſeinen beſonderen Abſichten macht, ſo hat

s) Alles was beſagte Inquiſition betrifft, kann man in dem fünften Buche der Geſchichte des Thou und in Amelots Geſchichte von der Regierungsverfaſſung zu Venedig erſehen.

hat gewiß die Republik dieſe neuen Verordnungen nicht anzunehmen, ehe ſie zuvor unterſucht hat, ob ſie ihrer Verfaſſung anpaſſen. Jeder Fürſt kennt die Bedürfniſſe ſeines Staats; den Päbſten iſt das Intereſſe der weltlichen Fürſten wenig angelegen; dieſe haben alſo für ſich Obacht zu haben, daß nicht vermittelſt päbſtlicher Verordnungen ſich gefährliche Neuerungen in ihre Staaten einſchleichen. Der Recurs an die Päbſte bey ſich ereignenden Unordnungen, und ihr Verſprechen dieſen Unordnungen abzuhelfen wäre ein Mittel, das noch ſchlimmer iſt, als das Uebel ſelbſt, weil ſie ſich dadurch zu Schiedsrichtern in der ganzen bürgerlichen Verfaſſung machen würden.

Kein Fürſt in ganz Europa, ſagt eben dieſer Amelot, hat tiefere Kenntniß von allen Entwürfen des römiſchen Hofs, keiner hat ſich ihnen nachdruckſamer und glücklicher entgegengeſetzt, als der hohe Rath zu Venedig. Er erlaubt nie die Verkündung einer Bulle, bis man lange und reife Ueberlegung darüber gepflogen hat, ſo daß die Venetianer, wenn der Pabſt eine an verſchiedenen Fürſten gerichtete Bulle überſchickt, allzeit die letzten ſind, ſolche anzunehmen. Der Grund dieſes Verfahrens, ſagt eben dieſer Schriftſteller, iſt nicht, daß ſie ſich nach dem Beyſpiel anderer richten wollen, ſondern damit ſie Zeit gewinnen, die Abſichten des römiſchen Hofs, deſſen Abſichten alle mit dem ſcheinbaren Mantel der Religion bedeckt ſind, zu entdecken. Gleichwie die Päbſte, fährt er fort, alle Sorge auf die Vergrößerung der geiſtlichen Macht, und auf Unterwerfung der weltlichen verwenden, ſo braucht der Rath ſeiner Seits ſo viele Vorſicht bey Annahme der päbſtlichen Bullen, daß er nie hintergangen werden kann; denn dieſe Bullen können dem hohen Rathe nicht eher vorgelegt werden, als bis ſie von zweyen Doctoren unterſucht, und unterſchrieben worden ſind, welche vom Staate zu dieſem Ende unterhalten werden, und die dem Fürſten gewiß Nachricht davon erthei-

theilen, wenn ſie einigen Mißbrauch oder eine nachtheilige Neuerung darin gewahr werden.

Die billige Standhaftigkeit der Republik Venedig in Vertheidigung der Souveränitäts-Rechten hat ihr verſchiedene Streitigkeiten mit Rom zugezogen, wovon wir noch reden wollen.

§. LVIII.

Streit zwiſchen dem römiſchen Hofe, und der Republik Venedig wegen des Patriarchats von Aquileja.

Der Ruhm des Hermolaus Barbarus, der Geburt nach ein Venetianer, und ein bekannter Gelehrter, verbreitete ſich ſo, daß Pabſt Innocentius VIII als er die Erledigung des Patriarchats zu Aquileja erfuhr, ihm dieſe Stelle aus voller Macht ertheilte. Allen Anſcheinen nach hatte der Pabſt keine andere Abſicht, als die außerordentlichen Verdienſte des Hermolaus zu belohnen; allein der Rath zu Venedig war zu ſehr auf ſeiner Huth wider die Neuerungen des römiſchen Hofs, als daß er nicht bemerkt hätte, dieſe Ertheilung des Patriarchats von Aquileja ſeye eine päbſtliche Neuerung.

Obgleich die Päbſte immer behaupteten, ſie könnten es ertheilen, wem ſie wollten, ſo bedienten ſie ſich doch niemals einer ſolchen unbeſchränkten Gewalt, ſondern ertheilten nur dem die Bulle, der ihnen von dem Geſandten der Republik benannt worden war. Innocenz VIII zählte ſich bey gegenwärtiger Lage von dieſer Feyerlichkeit los, und gab hierdurch an ſich mißtrauiſchen Leuten nur zu viel Stoff zu argwohnen, er habe die ſchicklichſte Zeit abgewartet, da er einen ſo berühmten Mann, deſſen Einſetzung man ſich wohl nicht widerſetzen würde, zum Patriarchen von Aquileja gemacht, damit der römiſche Hof in der Folge dahin ſetzen könnte, wen er nur wollte ohne

daß

daß ſeine Wahl von der Republik widerſprochen werden könnte.

Hermolaus war aus einem der beſten Häuſer von Venedig, und beſaß übrigens alle andere Eigenſchaften, die bey anderen Umſtänden ihm das Patriarchat hätten verſchaffen ſollen. Der Senat aber verfuhr mit ſo vieler Strenge, als wenn er ihn dieſer Würde ganz unwürdig achtete; anderer Seits war der Pabſt entſchloſſen, ſeinen Schritt zu behaupten, und es ehe aufs äußerſte ankommen zu laſſen, als zu leiden, daß Hermolaus der ihm gethanen Gnade verluſtigt ſeyn ſollte.

Hermolaus ließ wider ſeinen eigenen Vortheil ſeiner Republik Gerechtigkeit widerfahren, und geſtund, daß ſie mit Grund ſich ihm widerſetze. Er bath den Pabſt, dieſe Pfründe dem, welcher von dem venetianiſchen Geſandten ihm vorgeſchlagen werden würde, zu ertheilen, und erklärte förmlich, daß er keine wolle, wenn er ſie mit Verluſt des Zutrauens, ſeiner Mitbürger erhalten ſollte. Der Pabſt wurde durch dieſe Mäßigung ſo gerührt, daß er ihm bey erſterer Beförderung den Cardinalshuth verſprach; allein kurz hernach wurde Hermolaus von einem giftigen Fieber befallen, welches dem Streit ein Ende machte *t*).

§. LIX.

Ein anderer Streit wegen des Patriarchats zu Venedig.

Im Jahre 1600 entſtund eine andere große Zwiſtigkeit zwiſchen Clemens VIII und dem Rathe zu Venedig über den Patriarchen dieſer Stadt. Der Pabſt wollte, der Patriarch ſollte gleich den anderen Kirchenprälaten Ita=

t) Varilla's Anecdoten von Florenz vom Jahre 1685 Haag. Seite 187. u. f. f.

Italiens geprüft werden, ehe er vom Pabſt beſtätiget würde. Der Rath bemerkte, durch dieſe Prüfung erhalte der Pabſt das Recht, die vom Rathe vorgeſchlagenen Unterthanen anzunehmen oder zu verwerfen, und jene, ſo die Genehmigung des Pabſtes erhielten, hätten ihre Würde mehr dem römiſchen Stuhl als der Republik zu verdanken. Er wollte alſo nie zugeben, daß ſein Patriarch dieſer Prüfung unterworfen würde. Der Streit dauerte zwey Jahre, und endigte ſich zum Vortheil der Republik. Der Patriarch wurde ohne einige Prüfung vom Pabſte geweiht *u*).

§. LX.

Venedig wird verſchiedenemale mit Interdicten belegt.

Fünfmal wurde der venetianiſche Staat von den Päbſten mit Interdicten belegt.

Das erſtemal geſchah es, weil die Venetianer ohne Erlaubniß des Pabſtes die Kirche zum heiligen Germinian abbrechen ließen, um den Marcusplatz zu vergrößern. „Die beſtimmte Zeit der Begebenheit, ſagt „Amelot *x*) habe ich nicht erfahren können; Es iſt aber „richtig, daß aus dieſer Urſache alle Jahre am Sonntag „nach Oſtern der Rath die Kirche dieſes Heiligen, die „ganz am Ende des Platzes wieder aufgebaut iſt, be„ſucht, und jedesmal das Verſprechen ſie an ihren erſten „Platz überſetzen zu laſſen, erneuert, welches eine bloße „Feyerlichkeit iſt“.

Das

u) Man ſehe die Geſchichte von der Regierung Venedigs durch Amelot de la Houſſaye. *x*) In den Anmerkungen über ſeine Geſchichte von der Regierungsverfaſſung zu Venedig.

Das zweytemal geſchah es unter Clemens V; weil die Venetianer, Ferrara, eine Stadt, über die der Pabſt gewiſſe Rechte zu haben behauptete, überfiel Franz Dandole, venetianiſcher Geſandter, mußte ſich mit Ketten und Banden beladen dem Pabſte zu Füßen werfen, um die Losſprechung für ſeine Republik zu erhalten.

Das dritte Interdict geſchah von Sixtus dem IV der ſich mit andern Fürſten Italiens verband, um die Venetianer zur Aufhebung der Belagerung von Ferrara zu bringen.

Das vierte Interdict legte Julius der II im Jahre 1509 auf, um die Zurückgebung der Städte Rimini und Fayence zu bewirken, wie es die am 10ten December 1508 geſchloſſene Ligue zu Cambray forderte, wo die verbundenen Fürſten verabredeten, daß der Pabſt mit einem Interdicte losbrechen ſollte. Auch dieſesmal mußten die Venetianer nachgeben. Die am 24ten Februar 1510 ertheilte Losſprechung erhielten ſie nur auf Bedingniſſe, welche der römiſche Hof ihnen vorzuſchreiben für gut befand *y*).

Mit dem letzten Interdicte wurden ſie im Jahre 1605 von Paul V belegt. Dieſes Interdict machte ſo vieles Aufſehen, und hatte einen von den vorhergehenden Interdicten ſo verſchiedenen Ausgang, daß man es für dienlich hält, deſſen Geſchichte, weil ſie nützliche Lehren enthält, hier zu entwerfen.

Der öftere Gebrauch dieſer mißbrauchten Cenſuren *z*) veranlaßte die Venetianer, ſich ihre Rechte bekannt zu machen. Sie bemerkten, daß der Mißbrauch einer Macht nicht die nämlichen Wirkungen haben ſolle, als der-

y) Guichardins Geſchichte 8 Buch. *z*) Haec poena ex quo Romani Pontifices Dirarum prodigi fuere, minus virium habuit *Papir Maſſon.*

derſelben rechtmäßige Gebrauch *a*). Da alſo der römiſche Hof ſich beygehen ließ, dieſes letzte Interdict kund zu machen; ſo fand er in dem Rath zu Venedig einen edelmüthigen Widerſtand, dem jener endlich nachgeben mußte.

Vincenz Scipio Sarrazin, Chorherr zu Vicenza, und der Graf Brandolin-Valde-Marino, Abt zu Nerveza, in dem Bisthume Treviſe, wurden auf Befehl der Zehner wegen gräulicher Verbrechen in Verhaft genommen, vor dem päbſtlichen Nuntius zurückgefordert, und von der Republik verweigert. Paul der V ſagte ſogleich dem Ritter Nani, damaligen venetianiſchen Geſandten am römiſchen Hofe, er würde niemals zugeben, daß die Geiſtlichen von den Weltlichen gerichtet würden, und er gewärtige, daß der Rath beyde Gefangene ſeinem Nuntius überantworte.

Einige Tage hernach beſchwerte ſich der Pabſt bey dem nämlichen Geſandten, über zwey Rathſchlüſſe, deren einer, vom 10ten Jänner 1603, verboth, Kirchen, Spitäler oder Klöſter ohne Erlaubniß des Raths zu bauen, der andere, vom 26ten März 1605, verboth, weltliche Güter an geiſtliche Gemeinden zu verkaufen. Der Pabſt verlangte die Loslaſſung der Gefangenen, und die Widerrufung dieſer beyden Decrete.

Der hohe Rath antwortete, er könne rechtmäßig eingezogene Gefangene nicht losgeben, noch Geſetze widerrufen, die er zum Wohl ſeiner Unterthanen gemacht hätte. Er ſchien entſchloſſen, ſeine Rechte und Freyheit zu behaupten.

Die Unterhandlungen waren fruchtlos, und der Pabſt donnerte mit einem Bannbreve am 17ten April 1606 los, daß er an die Patriarchen, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und

a) Paria ſunt aliquid non eſſe, et non eſſe legitimè L. quoties 6 ff. qui ſatisdare Cog.

und andere mit einer Kirchenwürde bekleidete Perſonen in den venetianiſchen Staaten ergehen ließ. Der Pabſt drückte ſich alſo aus: „Aus des allmächtigen Gottes, der „ſeligen Apoſtel Peter und Paul und unſerer Macht be„legen wir mit dem Kirchenbanne, und erklären den Her„zog und den Senat der Republik Venedig mit dem „Banne belegt“.......... Wenn der Herzog und der Rath innerhalb 24 Tagen die oben gemeldete Decrete nicht widerrufen..... „Und wenn ſie die gefangenen Geiſtli„chen, den Chorherrn und den Abt nicht wirklich loslaſ„ſen, und in die Hände unſeres Nuntius hieraz nicht „überliefern. Sie können von niemanden, als von uns „und unſern Nachfolgern von dieſem Banne losgeſpro„chen werden, es ſeye dann in der Stunde des Todes: „und die, ſo nach erhaltener Losſprechung ſterben, ſollen „dennoch in keine geweihte Erde begraben werden. Wenn „nach Verlauf dieſer 24 Tage der Herzog und der Rath „noch drey Tage in ihrer Halsſtärrigkeit verharren, ſo „wollen wir dieſes Bannurtheil noch geſchärft haben, und „belegen von nun an, ſo wie wir alsdann thun würden, „die Stadt Venedig, und alle von ihrer Herrſchaft ab„hangende Orte mit dem Interdict, ſo daß weder in Ve„nedig, noch in einer anderen ihr angehörigen Stadt, „noch in einer Kirche, Hauskapelle, oder in einem be„ſonderen Bethhauſe man Meſſe leſen, oder den Gottes„dienſt weder öffentlich noch heimlich verrichten könne, „außer in den im gemeinen Rechte erlaubten Fällen, und „dann ſoll es nur in den Kirchen bey verſchloſſenen Thü„ren ohne Glockenläuten, und ohne eine mit dem In„terdict belegte Perſon zuzulaſſen, geſchehen:..... und „damit dieſes Mahnſchreiben zu jedermanns Kenntniß „gelange, ſo befehlen wir den Patriarchen, Erzbiſchöfen, „Biſchöfen, General-Vicarien, und anderen insgeſammt, „einem jeden aber ins beſondere, in Kraft des heiligen „Gehorſams, durch die Furcht der Urtheile Gottes, und „bey Strafe der Suſpenſion, der Entziehung euerer Ein„künfte in euerer Würden, Pfründen und Kirchenſtellen,

„auch der Activ und Paſſivſtimme, daß ihr nach erhalte„nem unſeren Schreiben oder nach erhaltener Nachricht da„von ſie in eueren Kirchen kund machet, oder verkünden „laſſet, wann das Volk verſammelt iſt, und ſie hernach „an den Thüren dieſer nämlichen Kirchen anheften laſſet. „Da auch dieſe Mahnſchreiben der Gewohnheit zufolge an „den Thüren der Kirche zum heil. Johann im Lateran „und zum heil. Petrus, wie auch der apoſtoliſchen Kanz„ley, dann auf dem Platze, Campo di Fiore genannt, „angeſchlagen worden ſind, ſo wollen wir, daß dieſe geſche„hene Kundmachung den Herzog, den Rath und den gan„zen Clerus des venetianiſchen Staats eben ſo verbinde, „als wenn ſie jedem von ihnen und euch ins beſondere ein„gehändiget worden wären.

Die Nachricht, daß zu Rom dieſe Bulle angeſchlagen worden ſeye, war nicht ſobald nach Venedig gekommen, als der Rath ſeinen außerordentlichen Geſandten abrief, um ſeinen Unwillen wider den Pabſt zu erkennen zu geben, ſeinen ordentlichen Geſandten aber allda ließ, um ſeine Ehrerbiethigkeit gegen den heiligen Stuhl zu bezeugen, und nicht alle Unterhandlungen abzubrechen.

Sogleich verboth der Rath allen Kirchenprälaten, Genenalvicarien, und anderen geiſtlichen dieſe Bulle oder ſonſt ein Breve von Rom einigermaßen kund zu machen, und jenen, ſo Abſchriften davon hätten, befahl er ſolche den Statthaltern, oder anderen Obrigkeiten zu überbringen. Jedermann gehorchte dieſen Befehlen mit öffentlichen Merkmalen von Eifer für die Freyheit; und als der Großvicar des Biſchofs zu Padua zu dem Stadtrichter geſagt hatte, er wolle thun, was ihm der heilige Geiſt eingeben würde, verſetzte dieſer: Der heilige Geiſt habe dem Rathe der Zehner ſchon eingegeben, alle jene, ſo nicht gehorchen würden, aufhängen zu laſſen.

Hernach erſchien in allen venetianiſchen Städten eine Proteſtation des Doge, wider das Mahnſchreiben Pauls

V. Sie war an die Patriarchen, Erzbiſchöfe, Biſchöfe, und andere geiſtliche Oberen in den venetianiſchen Staaten gerichtet. Der Doge drückt ſich folgendermaßen aus: „Wir haben nichts unterlaſſen, um Eurer Heiligkeit unſere „ſtarken und unwiderlegbaren Gründe deutlich vor Augen „zu legen; allein wir haben die Ohren Eurer Heiligkeit für „unſere Vorſtellungen verſchloſſen gefunden, und geſehen, „daß ſie ihr Breve allen Gründen, und allem zuwider, was „uns die heilige Schrift, die heiligen Väter, und die heili„gen Canonen lehren, verkünden ließen, welches widrige „Verfahren aber der weltlichen Macht, die uns Gott ver„liehen hat, und der Freyheit unſerer Staaten zu nahe „geht, und dem ruhigen Genuſſe, den unſere Untertha„nen an ihren Gütern Ehr und Leben haben, zum allge„meinen Aergerniß der Völker nachtheilig iſt; wir halten „alſo dieſes wider unſere Republik unverdient ergangenes „Breve für ungerecht, nichtig, unkräftig, und der recht„lichen Ordnung zuwider, ſo daß wir nicht einmal für gut „befunden haben, uns dargegen jener Mittel zu bedienen, „deren ſich unſere Vorfahren, und andere Souveräne wi„der ſolche Päbſte bedienen, welche die ihnen von Gott „anvertraute Macht mißbrauchten *b*). Wir ſind alſo ver„ſichert, daß ihr in euerer bishero bezeigten Sorgfalt die „Seelen unſerer Unterthanen zu leiten, und den Gottes„dienſt zu handhaben, auch ferner fortfahren, und ihnen „die Hirtenſorge nicht verſagen werdet, ſo wie wir unſerer „Seits entſchloſſen ſind, bey dem katholiſchen Glauben „und gegen die heilige römiſche Kirche gehorſam zu ver„bleiben.

„Wir wollen und befehlen übrigens, daß dieſe Er„klärung an allen öffentlichen Plätzen dieſer Stadt und auch „an-

---

b) Es wird hier die Berufung an ein allgemeines Concilium verſtanden, welche von einigen Rathsgliedern vorgeſchlagen wurde.

„anderer unſerer Herrſchaft unterworfenen Städte angeheſ„tet werde.

„Wir bitten Gott, ſeine Heiligkeit zu erleuchten, und „zu rühren, damit ſie die Nichtigkeit ihres Breve und die „Gerechtigkeit unſerer Sache erkenne und uns die Mittel „gebe, und in dem Willen beſtärke, gegen den heiligen „apoſtoliſchen Stuhl gehorſam zu ſeyn, dem wir allzeit voll„kommen ergeben geweſen ſind, und noch ferner ſeyn werden.

Auf dieſe Proteſtation des Doge folgte ein Circularſchreiben des Raths an die Vorſteher, Burgermeiſter, und Gemeinden der Städte und anderer Orte im venetianiſchen Staate. Es war dieſes eine Art von Bericht und Belehrung über die Macht der Souveräne, in Rückſicht weltlicher Güter Geſetze zu machen, und die Uebelthäter, welche die öffentliche Ruhe ſtören, ſollten ſie auch Geiſtliche ſeyn, zu ſtrafen. Es endiget ſich mit dieſen Worten: „Weil wir alſo, Vielgeliebte, in dem feſten Glauben „ſind, daß wir eine vor Gott gerechte Sache haben, und „daß alſo der Bann ſeiner Heiligkeit uns keineswegs ſcha„den kann, ſo wollen wir zum Beweiſe unſerer Liebe und „väterlichen Gewogenheit gegen euch Nachricht davon ge„ben, und wir halten uns für verſichert, daß ihr erkennen „werdet, dieſes alles ſeye uns nur begegnet, weil wir eue„ren Nutzen und Ehre ohne Nachtheil der Kirche oder des „Gottesdienſtes vertheidigen wollten, und daß ihr alſo wi„der ein ſo ungerechtes und ſtrenges Verfahren billig auf„gebracht, in keinem Falle ermangeln werdet, euere un„auflösliche Pflicht zu ſtandhafter Behauptung der euerer „Republik und einem jeden ins beſonder gemeinen Rechte „zu erfüllen.

Als der Pabſt dieſe Proteſtation erfuhr, rief er ſeinen Nuntius von Venedig ab, und entließ den ordentlichen Geſandten der Republik.

Nach der Abreiſe des Nuntius von Venedig reiſten auch die Jeſuiten, Theatiner, und ein Theil der Kapuzi-

ner, welche das Interdict halten wollten, gleichfalls ab. Der erwählte Patriarch von Venedig zog ſich nach Padua zurück, aber die Geiſtliche der älteren Orden blieben in ihren Klöſtern, unter Leitung ihrer Oberen, auch die Biſchöfe und Prieſter hielten den Gottesdienſt wie zuvor. Die Jeſuiten, die in ihren Predigten wider die Ariſtocratie und die Grundſätze der venetianiſchen Regierung loszogen, wurden durch einen Rathſchluß ewig aus dem Staate verbannt; und in der erfolgten Beylegung konnte der Pabſt, die Zurückberufung dieſer Väter, ſo ſehr er auch darauf drang, nie erhalten. Nur erſt in der Folge, wie ich beym Schluſſe dieſes Artikels bemerken werde, erhielten ſie die Erlaubniß nach Venedig zurückzukommen.

Im Inneren des Staats war das päbſtliche Mahnſchreiben ohne Wirkung. Die durch das Circularſchreiben beſſer berichtete Unterthanen der Republik blieben ruhig, und der Rath ertheilte allen fremden bey ihm reſidirenden Miniſtern Nachricht von allem, was vorgegangen war.

Außerhalb des Staats erhielten die venetianiſchen Miniſter von dem Rathe Nachricht von ihrem Zwiſt mit Rom, und zugleich Befehl, die Höfe, wo ſie reſidirten, davon zu unterrichten, da zu gleicher Zeit die päbſtlichen Nuntien ſich bemühten, von den Souveränen die Erlaubniß zu erhalten, daß in ihren Staaten die Mahnſchreiben kund gemacht werden durften.

Sigismund König von Pohlen erklärte, die Sache der Republik ſeye auch die Sache Pohlens, das eben ſolche Geſetze hätte, als jene ſind, worüber der römiſche Hof ſich beleidiget fände.

Zu Wien hielt man das Betragen des Pabſtes auch für tadelhaft. Es hieß, dergleichen Geſetze würden in ganz Deutſchland beobachtet. Franz Sorance venetianiſcher Geſandte wohnte am Frohnleichnamsfeſte der gewöhnlichen Proceſſion bey, und der Nuntius, um nicht beywohnen zu müſſen, ſchützte eine Krankheit vor. Der kaiſerliche Geſandte

ſandte zu Venedig ſeiner Seits fand ſich in den venetiani-ſchen Kapellen und Proceſſionen ein.

Umſonſt verlangte in Frankreich der Nuntius Barberin, daß man dem venetianiſchen Geſandten Petrus Pricili den Eintritt in die Kirchen verſage.

In Spanien waren die Meinungen getheilt, und zwar aus Staatsgründen, welche anzuführen zu weitläufig ſeyn würde. Unterdeſſen war alles Proteſtiren des Nuntius, daß man den Gottesdienſt unterbrechen ſollte, wenn der venetianiſche Geſandte ſich in der königlichen Kapelle befände fruchtlos; In einer Verſammlung von Gottesgelehrten bey dem Cardinal von Toledo wurde beſchloſſen, dieſen Miniſter zu allen Ceremonien zuzulaſſen; Und dieß wurde auch befolgt.

Der Herzog von Savoyen äußerte, die Sache der Republik Venedig ſey die Sache aller chriſtlichen Souveräne. Der Großherzog von Toscana, die Herzoge von Mantua und Modena, der Vicekönig von Neapel, der Statthalter von Mayland, und faſt alle italieniſchen Mächte ſprachen für die Republik Venedig. Der Herzog von Mantua wohnte der Predigt des Jeſuiten Ludwig Gagliardi bey, und weil dieſer wider die Republik Venedig loszuziehen wagte, befahl er ihm, innerhalb 6 Stunden ſeine Staaten zu räumen.

Da der Pabſt bemerkte, daß alle Souveräne wider ihm geſtimmt ſeyen, und die Republik Venedig eine durchdachte Standhaftigkeit zeigte, ſo ſuchte er nur mit einem Schein von Ehre davon zu kommen. Verſchiedene Fürſten bothen ihre Vermittlung an.

Canäye, der franzöſiſche Geſandte am venetianiſchen Hof unter Heinrich IV, der von den Venetianern in den trübeſten Zeiten gute Dienſte erhalten hatte, gab dem Rathe von allen Vorſtellungen Nachricht, welche der Marquis Alincourt, franzöſiſcher Geſandte, am römiſchen Hofe, und die franzöſiſchen Cardinäle auf Befehle Heinrich des IV

dem Pabſt gemacht hatten. Er ſetzt hinzu, ſein König, wenn der Rath deſſen Vermittlung annehmen wollte, würde zu Beylegung dieſes Streits den größten Fürſten Frankreichs nach Rom ſchicken, oder ſelbſt dahin reiſen. Der Rath antwortete, er könne ſich mit dem Pabſte in keine Unterhandlung einlaſſen, ehe er durch Widerrufung ſeiner Cenſuren die der Republik angethane Unbild gut gemacht hätte; ſie hätte niemanden beleidiget, ſondern ſich bloß vertheidigt; in Rückſicht des Königs von Frankreich würde ſie allzeit mehr thun, als ſie für je einen anderen Fürſten thäte.

Schon hatte Alincourt die Unterhandlungen mit dem römiſchen Hof angefangen, und es ließ ſich hoffen, Frankreich würde den Pabſt zu Aufhebung ſeines Mahnſchreibens in ſeinen Wirkungen vermögen, als das eiferſüchtige Spanien dem römiſchen Hofe verſprach, ihm aus allen Kräften beyzuſtehen. Da wandelte dem Pabſte ſein erſter Uebermuth wiederum an. Er warb Soldaten und vermehrte die Garniſonen in ſeinen Städten, beſonders in Ferrara dieſer dem venetianiſchen Staate ſehr zugethanen Stadt. Der Statthalter zu Mayland warb gleichfalls mit ſehr auffallender Art, und der Vicekönig von Neapel bewaffnete 26 Galeren. Der Rath zu Venedig zog ſeine Seemacht zuſammen, und warb viele Truppen; Er verboth alle Ausſchleppung von Gold und Silber über 10 Ducaten an Werth in die päbſtliche Staaten, und nahm die Einkünfte der abweſenden Geiſtlichen in gerichtliche Verwahrung.

Die Unterhandlungen giengen dennoch fort, und wurden durch die verſchiedene Schriften, welche von beyden Theilen ans Licht traten, ſehr befördert. Der römiſche Hof weiß, daß eingebildeten Rechte immer verlieren, wenn man ſie gründlich unterſucht, und hielt es daher für ſehr vortheilhaft die Zeit, wo ſein Anſehen ſo ſtreng unterſucht werden würde, abzukürzen. Heinrich IV ſchickte den Cardinal Joyeuſe nach Rom, von da er nach Venedig gieng, und an die gütige Beylegung zum letztenmal Hand

an-

anlegte. Zu Venedig alſo, und nicht zu Rom wurde dieſe Sache beendigt, und dieſer einzige Umſtand bringt dem römiſchen Hofe wenig Ehre.

Die Hauptſchwierigkeit war, auf welche Art die Cenſuren aufgehoben werden ſollten. Der franzöſiſche Cardinal ſchlug vor, er wolle mit dem Doge und dem Rath in die Markuskirche gehen, alldort Meſſe leſen, und zu Ende derſelben zum Zeichen des aufgehobenen Interdicts den Segen ertheilen. Der Doge antwortete, die Republik ſeye nicht ſtrafbar, es dürfe alſo kein Merkmal von Buße oder Losſprechung dabey vorkommen. Und als der Cardinal erwiederte, der apoſtoliſche Segen ſollte niemals ausgeſchlagen werden, ſo verſetzte der Doge, die Republik entziehe ſich demſelben nur deswegen, weil man glauben könnte, ſie ſeye ſtrafbar, bey jeder anderer Gelegenheit aber würde ſie ihn mit Ehrerbiethigkeit annehmen. Der Herr Cardinal bemühte ſich umſonſt, den Rath zu überreden, daß er eine bloße Segnung, nicht als Losſprechung, ſondern als gewöhnlichen Segen des Pabſtes ſich ertheilen laſſen ſollte; die Venetianer ſchlugen ſie ſtandhaft aus. Durch Vermittlung Frankreichs *c*) wurde die Sache endlich unter folgenden Bedingungen beygelegt: 1) Die Gefangenen

c) Man ſehe die Unterhandlungen des Canaye, und das 37te Buch der Geſchichte des Thou auf das Jahr 1607. Auf dieſe Beylegung bezieht ſich das Sinnbild der Rechenpfenninge, die im Jahre 1608 in Frankreich geſchlagen worden. Es war eine Lilie mit Zweigen und Blüthen vorgeſtellt, auf die vom Himmel eine Krone von Oelzweig, wodurch die ganze Erde bedeckt wurde, fiel. Die Umſchrift enthielt dieſe Worte: Coelum lilio, liliumque terris, wodurch man man anzeigen wollte, daß der Himmel Heinrich dem IV den Frieden gegeben hätte, und dieſer Monarch ihn der Erde wiedergebe.

genen ſollten dem franzöſiſchen Bothſchafter übergeben werden, mit Proteſtation der Republik in Anſehung ihrer Rechte, 2) die Ordensgeiſtliche, ſo ſich hinwegbegeben hätten, ſollten wiederum angenommen werden, die Jeſuiten ausgenommen, und 14 Mönche, die ausgetreten waren, um der Beſtrafung ihrer Verbrechen auszuweichen, 3) wann die Erklärung wegen aufgehobenen Cenſuren geſchehen ſeye, ſo ſolle der Rath eine ſchriftliche Widerrufung der Proteſtation übergeben, und einen Geſandten um bey ſeiner Heiligkeit zu reſidiren, ernennen. 4) Von dem an die Städte erlaſſenen Schreiben ſolle keine Meldung geſchehen, weil man einen Souverän nicht hindern könne, an ſeine Unterthanen oder Beamte zu ſchreiben, was er für gut befände.

Als der zu Beendigung dieſer wichtigen Sache beſtimmte Tag erſchienen war, begab ſich der franzöſiſche Geſandte den 21ten April 1607 zu dem Cardinal Joyeuſe. Der Secretär Marcus Ottobon in Begleitung zweyer Notare wandte ſich gegen den Geſandten, und ſagte ihm, in Abweſenheit des Cardinals: „Dieß ſind die 2 Gefangene, „welche die durchlauchtigſte Republik Euer Excellenz ſchickt, „um ihre Willfährigkeit dem allerchriſtlichſten König zu be„zeigen. Sie erkläret zugleich, daß ſie hiedurch ihrer „Macht, über geiſtliche Recht zu ſprechen, nichts verge„ben wolle". Der franzöſiſche Geſandte ſuchte darauf den Cardinal, dem er die Gefangene vorſtellte. Joyeuſe ſagte zu ihm: Geben Sie ſie dem Manne hier, indem er auf den Commiſſair des Pabſtes zeigte, der ſie berührte zum Zeichen, daß ſie ihm angehörten. Als dieſes geſchehen war, ging der Cardinal in Geſellſchaft des Geſandten in die Verſammlung, wo die Audienzen ertheilt werden, und die das Collegium genennt wird. Er erklärte, daß die Cenſuren aufgehoben ſeyen. Der Doge übergab ihm die Widerrufung der Proteſtation, und dankte dem allerchriſtlichſten König, ſo wie dem Cardinal; dieſer bath ſie beym Hinweggehen ſchleunigſt einen Geſandten an den Pabſt zu ſchicken. Noch an dem nämlichen Tage ernannte der Rath hiezu den

Ritter

Ritter Franz Contarini. Der Widerruf der Proteſtation war in folgenden Ausdrücken verfaſſet: „Leonard „Donat von Gottes Gnaden Doge zu Venedig entbiethen den hochwürdigſten Patriarchen, Erzbiſchöfen und „Biſchöfen unſeren Gruß.

„Da ſich endlich durch Gottes Gnade ein Mittel vorgefunden, wodurch wir unſerem heiligen Vater, dem „Pabſt Paul V, die Offenherzigkeit unſers Gemüths, die „Aufrichtigkeit unſerer Handlungen, und unſere Ehrfurcht „gegen den römiſchen Stuhl zu erkennen geben konnten, „und durch unſere Gründe bewegt ſeine Heiligkeit die Urſache unſers Zwiſtes aufgehoben hat, (welches wir allzeit gewünſcht, und als gehorſamſte Kinder der Kirche eifrigſt „geſucht haben) ſo iſt dieſes für uns ein reicher Stoff zur „Freude unſere gerechte Wünſche erfüllt zu ſehen; Wir „wollen euch dahero durch dieſes gegenwärtige Schreiben „davon benachrichtigen, und euch zu wiſſen thun, daß, „da ſeine Heiligkeit die Cenſuren aufgehoben hat, wir erkennen, daß die damals dagegen erlaſſene Proteſtation „vernichtet und aufgehoben ſeye, damit dadurch, ſo wie „durch alle unſere andere Handlungen, ſichtbar werde, daß „wir Willens ſind, die Gottesfurcht und Religion unſerer Voraͤltern unverbrüchlich beyzubehalten“. So wurde dieſer berühmte Streit zwiſchen Paul V und den Venetianern zu Ehre dieſer Republik geendiget. Die damals ausgeſchloſſene Jeſuiten wurden nach Verlauf von 50 Jahren im Jänner 1657 wiederum in das Venetianiſche aufgenommen, weil Alexander VII bey dieſem Staate, dem er wider die Türken Beyſtand geleiſtet hatte, ſich für ſie verwendete. Die Einberufung der Geſellſchaft wurde von hundert ſechzehen Stimmen gegen drey und funfzig beſchloſſen, ohne jedoch ihr voriges Anſehen wieder zu erlangen, ohne Zweifel, weil man ſich allzeit erinnert, daß dieſe Väter lieber dem Befehl des Pabſtes, als den Schlüſſen des hohen Raths gehorchen.

Eilfter Abſchnitt.

Von den Staatsgrundſätzen des Königreichs Frankreich; von dem Rechte dieſer Krone, und den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche.

§. LXI.

Wahrer Begriff von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche.

Man muß die Worte: Freyheiten der franzöſiſchen Kirche von den Ausdrücken: Rechte der Krone Frankreich nicht trennen. Die franzöſiſchen Schriftſteller, ſo beyde nicht verbunden haben, ſcheinen nur beſorgt geweſen zu ſeyn, wie ſie das Anſehen des franzöſiſchen Clerus erheben, und hindern möchten, damit es von dem römiſchen Hofe nicht unterdrückt werde, ohne wegen den Rechten der Souveränität bekümmert zu ſeyn; Allein die nämliche Macht, die unſern Biſchöfen, wann der römiſche Hof ſie unterdrücken wollte, ſo oft zu Hülfe kam, hat ſich bewaffnet, um ſie in Zaum zu halten, wann ſie die Geiſtlichen von zweyten Range, oder das Volk unterdrücken wollten. Jeder Bürger, von welcher Claſſe er auch ſeye, hat das Recht, die Gerechtigkeit des Monarchen anzurufen. Zwey große Kirchenprälaten, deren Namen einen Beweis von Anſehen liefern würden, wenn ſie einſtimmig wären, und wenn man in dieſer Sache ein anderes Anſehen, als jenes der Religion, der Vernunft, und löblicher Gebräuche anerkennen könnte, geben verſchiedene Gründe von den franzöſiſchen Freyheiten an. Petrus von Marca in ſeinem Werke Concordia Sacerdotii et Imperii behauptet, die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche beſtünden darin, daß die Macht des Pabſtes den Canonen unter-

untergeordnet ſeye, und daß er den in Frankreich angenommenen Canonen nicht Abtrag thun könne. Dieſer Schriftſteller ſetzt hinzu, es trage zu unſern Freyheiten nichts bey, ob die allgemeinen Kirchenverſammlungen ein größeres oder ein geringeres Anſehen haben, als der Pabſt.

Boſſuet, als der andere dieſer großen Männer, behauptet in dem Werke: Defenſio Cleri gallicani, Tom. 2, Lib. 15, cap. 15, es ſeye zwar einer von denen Hauptpuncten unſerer Freyheiten, daß die Macht des Pabſtes den Canonen untergeordnet ſey, und daß er den in Frankreich angenommenen Canonen keinen Abtrag thun könne, unterdeſſen ſeyen jene hauptſächlich auf dieſem Satz gegründet; daß Anſehen einer allgemeinen Kirchenverſammlung gehe über das Anſehen des Pabſtes, um ihn bey gewiſſen Vorfallenheiten ſeines Irrthums wegen zu belehren und zu recht zu weiſen. Ohne Nutzen würde man, ſagt dieſer zweyte Schriftſteller, annehmen, daß die Macht des Pabſtes den Canonen untergeordnet ſeye, wenn nicht in der Kirche eine Macht wäre, die ihn in gewiſſen Fällen, wo ſein Betragen großes Aergerniß verurſachen würde, zurecht weiſen könnte. Dahero kommt es, fährt er fort, daß Frankreich zu Handhabung ſeiner Freyheiten nie wirkſamere Waffen hatte, als die Berufung an ein allgemeines Concilium, und er folgert ferner daraus, daß der Vorzug eines allgemeinen Conciliums über den Pabſt einer von den Hauptgrundſätzen dieſer Freyheiten ſeye. Meines Erachtens hat keiner von dieſen beyden großen Männern einen beſtimmten Begriff von unſeren Freyheiten; denn was den Marca anbelangt, ſo läßt ſich nicht wohl begreifen, daß bey Unterſuchung unſerer Freyheiten ohne Nutzen unterſucht werde, ob ein allgemeines Concilium über den Pabſt ſeye oder nicht. Den Boſſuet belangend, hätte er meines Erachtens nicht behaupten ſollen, die Unterordnung des Pabſtes unter die in Frankreich angenommene Canonen ſeye nicht ſo wichtig, als deſſen Unordnung unter ein allgemeines Concilium. Wer würde einen Pabſt eines beſſe-

ren belehren, ſagt er, wenn er den allgemeinen Concilien nicht untergeordnet wäre? Niemand. Aber unſere Freyheiten wären deswegen eben ſo unverletzlich, weil wir eben ſo das Recht hätten, dem Pabſte in Sachen, wo wir ihm keinen Gehorſam ſchuldig ſind, nicht zu gehorchen. Wir würden uns ohne Appellation eben ſo verhalten, wie wir uns, da wir appelliren, verhalten, und die höchſte Macht im Staate würde auf der Stelle Gegenmittel verſchaffen.

Die Rechte und Freyheiten der franzöſiſchen Kirche ſind keine politiſche Maaßregeln, um ſich den Unternehmungen des römiſchen Hofs zu widerſetzen. Da unſere Väter ihre Gebräuche mit dem Namen Freyheiten belegten, wollten ſie nur den Stand ausdrücken, der der Dienſtbarkeit, worin der römiſche Hof die Franzoſen ſo oft bringen wollte, in die er verſchiedene andere Königreiche wirklich gebracht hat, entgegengeſetzt iſt. Unſere Freyheiten ſind eben ſo alt, als die Kirche. Es ſind Wahrheiten, die wegen ihres Alterthums und ihrer Uebereinſtimmung mit der Vernunft zu allen Zeiten, und an allen Orten gehandhabt werden müſſen, weil die Ehre der Staaten, das Glück der Völker, und der Nutzen der Religion davon abhängen. Es ſind die koſtbare Ueberbleibſel von der Kirchenzucht der erſten Jahrhunderte. Es ſind die alte canoniſche Regel, die ehemals von der ganzen Kirche angenommen, von der franzöſiſchen Nation aber heiliger als von je einer Nation aufbewahrt worden ſind. Es ſind endlich die Grundſätze der Religion und Regierungskunſt in ihrer ganzen Reinigkeit, die Grundgeſetze der Monarchien, und die durch vernunftmäßigen Gebrauch darausgezogenen Folgerungen; ſo daß man dasjenige, was die Franzoſen Rechte und Freyheiten der franzöſiſchen Kirchen nennen, Vorſchriften der Religion; Grundgeſetze; Grundſätze des Staats und gemeinen Rechts, unverjährbare Gewohnheiten nennen könnte. Die urſprüngliche Freyheit in der Kirche beſtehet darin, daß man nur von den Geſetzen; abhänge, worin zwey Begriffe weſentlich enthalten

ſind:

ſind: der erſte iſt der Begriff von der rechtmäßigen Unterwürfigkeit der Untergebenen gegen jene, die das Recht zu regieren haben, eine Unterwürfigkeit, welche durch eine rechtmäßige Unterordnung die Unabhängigkeit und Zügelloſigkeit verbannet. Der andere Begriff ſtellt die Befreyung von willkürlicher Obermacht dar, eine Befreyung, welche bey den Obern eine tyranniſche Regierung, und bey den Untergebenen eine gränzenloſe Sclaverey ausſchließet. Die Freyheiten der franzöſiſchen Kirchen beſtehen darin, daß unter dem Schutze gewiſſer unverjährbarer Rechte, und unabänderlicher Grundſätze, die auf die Offenbarung gegründet, und durch Fortpflanzung in allen Jahrhunderten heilig geworden ſind, denen rechtmäßigen Hirten Gehorſam geleiſtet werde. Man hat nicht Urſache zu fürchten, daß die allgemeine Kirche dieſe Rechte oder Grundſätze jemals angreifen werde, weil ſie wider die Wahrheit und Einſetzung Jeſu Chriſti nichts zu thun vermag, und weil eine geringe Macht nicht umſtoßen kann, was Gott gegründet hat. *d*).

Die Franzoſen glaubten, die Gebräuche beybehalten zu müſſen, deren Aufkommen ſie nicht kannten, weil ihre Väter freygebohren waren, und keine andere Regeln, als die alten Canonen, kannten. In dem Pabſte, als Oberhaupt der Biſchöfe, erkannten ſie die nämliche Macht, welche die Apoſtel, und älteren Concilien in ihm anerkannten, und ſetzten ſeinem Anſehen die von dem Alterthum geſetzte Gränzen. Den Obedienzländern überließen ſie die blinde Unterwürfigkeit unter alle Decrete Roms; Ihre eigene Freyheit aber ſetzten ſie darin, daß ſie keine andere unumſchränkte Beherrſchung, als die Regierung ihrer Könige, anerkannten; daß ſie nur von der Hand ihrer Souveräne fremde Geſetze annahmen; daß ſie alle Anſprüche der Päbſte auf zeitliche Güter, deren anmaßliche Unfehlbarkeit, und die deſpotiſche Macht, ſo ſie über die ganze Kirche

d) Ejus eſt nolle cujus eſt velle.

che haben möchten, verwarfen; daß ſie ſich nach der Vorſchrift der alten Concilien richten, wo deutlich geſagt wird: daß die neuern Decrete wider die alten Canonen unkräftig ſeyen *e*); daß ſie die Vorſchriften der Kirche in den erſten acht Jahrhunderten vielmehr zur Vorſchrift nahmen, als dasjenige, was ſie zeither mit Seufzen geduldet hat, und um zu beſſeren ſich bemüht.

Die franzöſiſche Kirche ihrer Seits von wahren Gehorſam, Unterwürfigkeit, und Treue gegen den Souverän durchdrungen, hat niemals zugelaſſen, daß ihre Glieder die Geſetze des Staats untergruben. Aus dieſer Uebereinſtimmung zwiſchen dem weltlichen Oberhaupt und dem Prieſterthume entſprang die Liebe der Völker für den Fürſten, und die Neigung des Fürſtens gegen die Kirche. Das Prieſterthum hat den Thron geheiliget, und der Thron das Prieſterthum geſchützt. War man auch manchmal einer Empörung nahe, ſo heiterte ſich alles auf, ſobald man ſich an die Regeln hielt.

Die franzöſiſche Nation hat durch ihre Macht und Frömmigkeit die allgemeine Kirche von den Anfällen ihrer Feinde, und ihre eigene Freyheit, welche viele andere Nationen verloren, geſchützt. Sie iſt die einzige unter den katholiſchen Völkerſchaften, welche die alten Rechte, die ſie ehemals mit allen Kirchen gemein hatte, zu erhalten wußte, und weil ſie ſolche erhielt, ihnen den Namen von der Nation gab. Ihr allein unter allen Kirchen der Welt kommt die Ehre zu, ſich nie von der Einheit der katholiſchen Kirche getrennt zu haben. Der Ausdruck: **Freyheiten der franzöſichen Kirche** zeigt alſo nach dem Gebrauch der franzöſiſchen Nation an, daß Frankreich der Zufluchtsort der Kirche, und die Könige dieſer großen Monarchie die gerechten Vertheidiger ihrer Freyheit ſind. Unter-

e) Contra Canones pragmaticae conſtitutiones non valebunt. Concil. calced. act. 4.

terdeſſen kann ſich Frankreich nicht rühmen, die alte Kirchenzucht in allen Puncten beybehalten zu haben. Hat ſich gleich Frankreich nicht entſchließen können, ſich unter das Joch des römiſchen Hofs zu beugen, ſo haben dagegen die Päbſte alles verſucht, um ſie in die Dienſtbarkeit zu bringen. Dieſer Hof hat durch eine lang anhaltende Behauptung ſeiner Anſprüche in dieſes Königreich Gebräuche eingeführt, wovon unſere Väter nichts wußten. Aber gewiß iſt es, daß bey den wichtigſten Gelegenheiten die Parlamente ſich immer dargegegen geſetzt haben. Günſtige Umſtände können uns wiedergeben, was wir an unſeren Freyheiten verloren haben, ohne dadurch unſere Religion abzuänderen. Ja ſie wird vielmehr deſto reiner werden, wenn ſie dem Geiſte des Evangeliums angemeſſener und der Vollkommenheit der erſten Zeiten näher gebracht wird.

§. LXII.

Ob die Franzoſen verbunden ſind zu erklären, was ſie für Freyheiten haben, und ob der römiſche Hof ſolche mit Grund Privilegien nennen könne?

Die Alten hatten dem Stuhl zu Rom einige Privilegien zugeſtanden, weil dieſe Stadt die Hauptſtadt des römiſchen Reichs war, und den anderen Städten der Welt Befehle gab. Dieß iſt der Ausdruck einer Kirchenverſammlung *f*). Unſere Könige ertheilten manchmal aus beſonderen Gründen den Päbſten Privilegien, welche ihnen weder durch den Vorzug ihres Stuhls, noch durch die alten Canonen zugehörten. In der Folge ſahen die Päbſte dieſe Privilegien als zu ihrem Stuhl gehörige Güter an. Sie bildeten ihr gemeines Recht daraus, und nann-

f) Sedi ſenioris Romae quod Urbs illa imperaret, patres jure privilegia tribuerunt.

nannten, in Rückſicht unſer, Privilegien, was wir bey der ihnen ertheilten Gnade uns zurückbehalten haben.

Wenn man von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche richtig urtheilen will, ſo muß man die Rechte, die wir als koſtbare Ueberbleibſel der alten Kirchenzucht und des gemeinen Rechts erhalten haben, von demjenigen unterſcheiden, was aus eigennützigen Abſichten eingeführt, oder nur auf beſondere Verordnungen gegründet iſt, die bey den Zeiten des Verderbniſſes, als die Päbſte unter Begünſtigung des Aberglaubens und der Unwiſſenheit bey Völkern, Fürſten, und Cleriſey ſich die Souveräne unterwarfen, gemacht worden ſind. Die Sammlung der alten Canonen, welche die Franzoſen als ihre Verhaltungsregel annehmen, iſt der von der Kirchenverſammlung zu Calcedo angenommene und genehmigte allgemeine Codex, der unter dem Titel: alter Codex der Canonen, bekannt iſt. Alles athmet in demſelben jene lobenswürdige Einfalt der erſten Zeiten, wo die Menſchen ohne über ihre Pflichten Wortſtreite zu halten, ſich begnügten die Vorſchrift zu kennen, um ſich zu ihrer Ausübung verpflichtet zu erachten. Man ſage alſo nicht, die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche ſeyen Ausnahmen vom gemeinen Rechte; ſie ſind im Gegentheile das ehemalige gemeine Recht, und das neue canoniſche Recht iſt nur in jenen Staaten, wo es angenommen worden iſt, das gemeine Recht.

Die Italiener ſagen, wir müßten erklären, worin unſere Freyheiten beſtänden, und wie viel wir derer hätten. Wären ſolche als Ausnahmen wider das gemeine Recht zu betrachten, ſo wären wir Zweifels ohne verbunden, uns wegen dieſem oder jenem Privilegium ins beſondere zu rechtfertigen; allein unſere Freyheiten befehlen in dem gemeinen Rechte ſelbſt, und kommen nur von unſerer vernünftigen Weigerung her, uns allen Anſprüchen des römiſchen Hofs zu unterwerfen. Wir haben uns alſo wegen eines beſonderen Privilegiums wider jeden einzelnen Anſpruch nicht zu rechtfertigen. Der römiſche Hof hat viel-

mehr

mehr zu beweiſen, daß er die Rechte habe, die er ausüben will; denn nach den Vorſchriften einer geſunden Logik ſowohl, als der Rechte, hat der, ſo etwas fordert, zu beweiſen, daß die geforderte Sache ihm angehöre *g*).

Wird man wohl ſagen, die Päbſte hätten uns das Privilegium gegeben, zu behaupten, daß ſie in zeitlichen Sachen kein Recht hätten; daß ſie den allgemeinen Kirchenverſammlungen gehorchen müßten; daß wir nicht verbunden ſeyen, ihre Legaten anzunehmen, ehe wir derer Vollmachten unterſucht haben; daß die Macht der Päbſte nicht gränzenlos, ſondern durch die alten Canonen beſchränket ſey; daß die erſten Decretalen Erfindungen des menſchlichen Witzes ſeyen, um den Päbſten eine den erſten Jahrhunderten unbekannte Macht zu ertheilen; daß die Biſchöfe als Nachfolger der Apoſtel von Jeſu Chriſto das Recht erhalten, in Religionsmaterien nebſt dem Pabſte Urtheil zu ſprechen? Und dieß ſind ungefähr unſere Grundſätze, das iſt, die Lehre der Apoſtel, die zu allen Zeiten in der franzöſiſchen Kirche gelehrt worden iſt. Wo iſt das Indult, die Kirchenverſammlung, das Concordat, in welchem Päbſte und Könige dieſe Grundſätze zuerſt aufgebracht haben? Wo iſt der Geſchichtſchreiber, der den Namen des Pabſtes und des Königs der Nachwelt zurückgelaſſen hatte, welche unter ſich übereins gekommen, daß dieſe Grundſätze die Richtſchnur unſerer Sitten ſeyn ſollten?

Bonifaz VIII hat in der ſchon angeführten Bulle: unam ſanctam, erklärt, jeder Glaubiger müſſe als einen zur Seligkeit nothwendigen Punct glauben, daß die weltlichen Mächte ſogar in zeitlichen Dingen dem Pabſte unterworfen ſeyn; daß der Pabſt zwey Schwerter habe, und Könige ein- und abſetzen könne. Wir brauchen nicht durch ein beſonderes Privilegium zu erweiſen, daß wir dieſer Conſtitution nicht unterworfen ſeyen. Es iſt genug, daß

g) Actori incumbit onus probandi.

wir behaupten können, dieſe Forderung ſeye neu, und die alten Canonen hätten dem Pabſte kein ſolches Recht ertheilt. Hätte auch gleich Jeſus Chriſtus uns nicht ſelbſt gelehrt, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt iſt; hätte er auch nicht den Vorſtehern ſeiner Kirchen alle Herrſchſucht verbothen, ſo würde die Neuheit ſolcher Anſprüche zu Rechtfertigung unſerer Freyheiten erklecken. Die Päbſte geben vor, ihre Satzungen hätten in der ganzen Kirche eine geſetzliche Kraft. Brauchen wir ein Privilegium, welches uns von Annahme ſolcher Satzungen loszähle, die unſern Vortheilen, älteren Regeln, und den erſten Begriffen, die wir beym Religionsunterricht erhalten haben, zuwider ſind? Uns iſt genug, daß uns die alte Kirchenzucht lehrt, daß das Kirchenregiment, kein unbeſchränktes von dem Willen eines einzigen abhängiges Regiment ſey; daß die Biſchöfe mit dem Pabſte Richter ſeyen, und daß kein Geſetz in der äußerlichen Verfaſſung eines Staats zum Vollzug gebracht werden könne, es geſchehe dann mit Willen des allda befehlenden Souveräns. Die Menſchen werden freygebohren. Will Rom Rechte über ſie behaupten, ſo hat es ſich deswegen zu rechtfertigen, ihnen liegt nicht ob, ihre Freyheit zu beweiſen. Rom zeige ſeine Rechtsgründe, die Menſchen ihrer Freyheit zu berauben.

Kurz: wir haben ſo viele Freyheiten, als die Päbſte neue Anſprüche haben oder haben könnten. Wir wollen ſie jedoch einzeln betrachten.

§. LXIII.

Die Rechte der franzöſiſchen Krone, und die Freyheiten der franzöſiſchen Kirchen gründen ſich auf fünf Hauptſätze.

Die Rechte der Krone Frankreich, und die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche haben das gemeine Recht, und einen Beſitzſtand zum Grunde, der ſich in die dunkel-

ſte

ſte Zeiten verliert, und durch die franzöſiſchen Concilien in den Erklärungen des franzöſiſchen Clerus, durch königliche Verordnungen und durch die Ausſprüche der obeten Gerichtshöfe dieſes Königreichs erhalten und behauptet worden iſt. Dieſe Rechte und Freyheiten fließen aus fünf Hauptgrundſätzen.

Der erſte iſt, daß der König der einzige zur Verwaltung ſeines Reichs von Gott eingeſetzte Souverän ſey; daß er keinen Obern auf Erde habe; daß er allein alles, was das Zeitliche, die Polizey ſeines Staates, die ſeinen Unterthanen ſchuldige Rechtspflege, und die Ruhe ſeines Volks betrifft, als oberſter Herr anzuordnen habe.

Der zweyte iſt, daß der König als der allerchriſtlichſte, und älteſter erſtgebohrner Sohn der Kirche die Canonen zu beſchützen, das Entſcheidungsrecht in allem, was die äußerliche Kirchenzucht anbelangt, und die Macht habe Geſetze zu geben, um ihre Ordnung zu handhaben, und derer Uebertretung zu beſtrafen.

Der dritte iſt, daß die von Jeſu Chriſto der Kirche anvertraute Gewalt pur geiſtlich ſey, und ſich auf zeitliche Dinge, weder mittel- noch unmittelbar erſtrecke *h*).

Der vierte iſt, daß der Pabſt die ihm, als Oberhaupt der Kirche, zuſtehende Gewalt denen in der ganzen Kirche angenommenen Canonen gemäß auszuüben habe, und er ſelbſt dem Ausſpruche der allgemeinen Concilien unterworfen ſey *i*).

Der fünfte iſt, daß der franzöſiſche Clerus zur Richtſchnur ſeines Betragens, ſeiner Sitten und Meinungen, nur die Canonen, deren Gebrauch in der franzöſiſchen Kirche durch eine beſtändige Ueberlieferung verewiget iſt, zu jeder Zeit angenommen habe, und noch annehme *k*).

h) Erklärung des franzöſiſchen Clerus vom Jahre 1682.

i) Ebendaſelbſt. *k*) Ebendaſelbſt

§. LXIV.

Folgerungen aus dieſen allgemeinen Grundſätzen.

Zufolge dieſer Hauptgrundſätze der franzöſiſchen Monarchie und Kirche hat die Macht des Königs über zeitliche Güter zu wachen, den heiligen Decreten Ziel und Maaß zu ſetzen, und das, was Geiſtlich iſt, zu beſorgen. Und das Anſehen der Kirche hat in allem was in die Sinne fällt, und die Beobachtung der Kirchengeſetze, deren Ausübung auf die äußerliche Polizey Einfluß haben kann, betrifft, den Schutz des Souveräns anzuflehen *l*). Aus dieſen fünf Hauptgrundſätzen fließen folgende Sätze, die als eben ſo viele Folgen von jenen anzuſehen ſind.

1. Nur der König hat in ſeinen Staaten die Verſammlungen der National- oder Provincial-Concilien, und der Cleriſey zu befehlen oder zu erlauben.

2. Weder unſere Könige, noch ihre Beamte können wegen Verrichtungen ihres Amtes mit dem Kirchenbanne belegt werden. Unſere Könige haben niemanden auf Erde von dem Gebrauche ihrer Macht Rechenſchaft zu geben. Die königlichen Beamten haben wegen Ausübung ihres Anſehens, nur dem Könige, von dem ſie nämlich ſolches erhalten haben, Rechenſchaft zu geben; der Pabſt kann das Königreich nicht mit Interdict belegen; Er kann in dieſem Königreiche keine unmittelbare Gerichtbarkeit ausüben; Die Excommunication und Interdicte können von den königlichen Beamten als Mißbräuche und als geſetzwidrig erklärt werden.

Kei-

l) Res omnes aliter tutae eſſe non poſſunt ut quae ad divinam confeſſionem pertinent et regia et ſacerdotalis defendat autoritas. S. Leo in Cap. res omnes 23 quaeſt. 5.

Keiner unſerer Könige erſten Stammes hat je geſehen, daß man ſich wider ihn der Cenſuren bedient habe.

Unter dem zweyten Stamme muß man ſich des großmüthigen Briefs erinnern, den mehrere franzöſiſche Biſchöfe an den Pabſt Gregor IV geſchrieben haben.

Die Kinder Ludwigs des Frommen riefen dieſen Pabſt nach Frankreich, und wollten ihn bewegen, den König und die ihm getreuen Biſchöfe zu excommuniciren. **Wenn du kommſt** (ſchrieben ihm dieſe Prälaten) **den König zu excommuniciren, ſo wirſt du ſelbſt als excommunicirt zurück gehen** *m*). Gregor erwiederte, er käme nur um alles friedlich beyzulegen, und wirklich hat er auch auf einige Zeit den Frieden zwiſchen Vater und Kindern befördert. Lothar iſt der erſte franzöſiſche König, der excommunicirt worden iſt. Nicolaus I that es, weil derſelbe ſeine rechtmäßige Frau verſtoſſen. Dieß war der erſte Bruch der Freyheiten der franzöſiſchen Kirche. Indeſſen wagte es der Pabſt nicht, die Excommunication aus eigener Macht zu thun, ſondern er ließ ſie von einer Verſammlung der franzöſiſchen Biſchöfe beſtätigen.

Die nämliche Vorſicht gebrauchte der Pabſt Urban II als er Philipp den I excommunicirte; und mit den

m) Si excommunicaturus venis, tu ipſe abibis excommunicatus. Eine wahrhaft großmüthige Antwort, wovon uns die Geſchichte Deutſchlands ebenfalls ein Beyſpiel liefert. Die Biſchöfe der Lombardey nämlich verachteten im Jahre 1076 die Excommunication ſo der Pabſt wider ſie ergehen ließ, ſie verſammelten ſich zu Pavia, excommunicirten ihn ſelbſt, und erklärten ihn als eingedrungen in den päbſtlichen Stuhl. Man ſehe des Barre Geſchichte Deutſchlands von dieſem Jahr.

den nämlichen Umſtänden wurde auch Philipp Auguſt excommunicirt.

Von dieſer Zeit an behaupteten die allerchriſtlichſten Könige ihre Rechte beſſer, als Benedict XII den König Carl VI mit Cenſuren, und das Königreich mit Interdicten belegte, geboth das Parlament von Paris im Jahre 1408 die Bulle zu zerreiſſen; Als Julius II den Bannfluch wider Ludwig XII ergehen ließ, wurden die päbſtlichen Cenſuren von der zu Tours gehaltenen allgemeinen Verſammlung der Cleriſey mit Cenſuren belegt, und die päbſtliche Excommunication wurde von dem im Jahr 1513 im Lateran gehaltenen Concilium und von des Julius Nachfolger Leo X für ſo ungültig geachtet, daß die Geſandten des Königs dem Concilium beywohnten, ohne daß man nur Meldung that, den Monarchen von der Excommunication loszuſprechen. Heinrich IV wurde im Jahr 1591 excommunicirt, allein das Parlament zu Paris widerſetzte ſich der päbſtlichen Bulle, und hat gleich Heinrich in der Folge ſich von der Excommunication losſprechen laſſen, ſo weiß man doch, daß die widrige Lage ſeiner Sachen, und daß er zuvor Proteſtant war, ihn darzu veranlaßt habe. Die Könige von Frankreich, ſagt der P. la Rocheſlavin, haben von den Päbſten das Privilegium erhalten, daß ſie von ihnen nicht können excommunicirt werden, wie es aus den Bullen Clemens V und Alexander V, dann aus den Beſtätigungen von ſieben darauffolgenden Päbſten, nämlich Gregor VIII, IX, X und XI, Clemens IV, Urban V und Benedict XII erhellet, deren Bullen noch im Schatze Frankreichs ſind. Dieſes Privilegium wurde auf die Parlamente, welche den König, in der Rechtsverwaltung vorſtellen, und dann auf die königlichen Beamten, in ſo fern die Verrichtung in ihren Aemtern und Gerichtbarkeiten betrifft, erſtreckt, ſo daß ſie von den allgemeinen Mahnſchreiben ausgenommen ſind *n*).

In

n) la Rocheſlavin 4 Kap. des 10ten Buchs von dem Parlamente Frankreichs.

In einem Gerichtsſchluſſe vom Jahre 1369 wider den Biſchof von Chartres und in den Artikeln, welche im Jahre 1383 in der Verſammlung zu Saint-Germain en Laye vorgetragen worden ſind, wird geſagt, daß die königlichen Beamten kraft eines unfürdenklichen Beſitzſtandes das Privilegium wider alle Cenſuren ſicher zu ſeyn genößen *o*).

Pithou ſagt das nämliche, und behauptet, jede wider unſere Souveräne, oder ihre Beamten, die ihre Amtspflichten erfüllen, ergangene Excommunication ſeye nichtig und ungültig.

Als der Biſchof von Caſtres zwey Räthe zu Toulouſe excommunicirte, wurde er durch einen Parlamentsſchluß vom Jahre 1599 verdammt, zehn tauſend Livres als Strafe zu geben, und jene loszuſprechen *p*).

Als Johann Imbert, ein Prieſter, ein Kind von 10 Jahren geraubt hatte, um es zu den ſchändlichſten Schwelgereyen zu mißbrauchen, ſo erfuhr es der Vater dieſes unſchuldigen Schlachtopfers nicht ſobald, als er über den Unglücklichen herfiel, der ſeine Familie mit Aergerniß überhäuft hatte. Der Official nahm ſich anfangs der Sache an, und befahl den Parteyen vor ihm zu rechten, aber als wegen überſchrittener Gerichtbarkeit davon appellirt wurde, ſo vernichtete das Parlament am 22ten März 1601 den Ausſpruch des Officials, und am 9ten April büßte der Verbrecher noch als Prieſter für ſein Laſter durch einen Tod, der lange nicht ſo ſchimpflich war, als ſchändlich die Leidenſchaft, die ihn dazu verleitet hatte, war. Paul Hurault de l'Hopital Erzbiſchof von Aix hatte ſich geweigert, ihn zu entweihen, unter dem Vorwande, das Urtheil ſeye wider die Regeln verfaßt worden. Er behauptete ſogar durch Einziehung des Ver-

o) 1 Band der Nachrichten zur Kirchengeſchichte von 1600 bis 1716. *p*) Ebendaſelbſt.

brechers ſeye die Kirchenfreyheit verletzt worden, deren ſich doch Provence eben ſo als Italien rühmen könnte; und dieſem Grundſatze zufolge machte er am 13ten April wider die Richter, welche dem Proceſſe beygewohnt hatten, die Cenſuren bekannt. Der Generalprocurator ſtellte dem Parlamente zu Aix vor, es ſeye ehemals eine Zeit geweſen, wo die Päbſte wider die Fürſten, und die von ihnen aufgeſtellte Obrigkeiten das geiſtliche Schwert gezogen; allein die Herren und Stände des Königreichs hätten ſich dieſen Unternehmungen nachdrücklich widerſetzt; Man habe nie geſehen, daß ein Biſchof, der ein Unterthan des Königs ſey, und ihm den Eid der Treue geſchworen habe, etwas wider den König oder wider jene, denen er die Sorge für die Gerechtigkeitspflege übertragen, unternommen habe; Unternehmungen, wie die des Erzbiſchofs ſeyen, müſſe man nicht dulden, weil ihre Folgen ſchädlich ſeyn könnten, und das Anſehen des Souveräns eben ſowohl als die öffentliche Ruhe dadurch beleidiget würde. Hierauf wurde der Erzbiſchof vorgeladen, und als er nicht erſchien, ſo erklärte das Parlament, er habe die Cenſuren mißbraucht, und befahl ihm, dieſelbe in Gegenwart der nämlichen Prieſter, vor denen er ſie ergehen laſſen, zu widerrufen, und innerhalb dreyen Tagen eine beglaubte Anzeige von der Befolgung in der Regiſtratur des Parlaments niederzulegen, dieſesmal bey Strafe von zehen tauſend Thaler, im zweyten Betretungsfalle aber bey Strafe der Einziehung aller ſeiner Güter für die königliche Kaſſe. Der Biſchof ergab ſich nicht ſogleich, ſo ſehr ihm auch zwey Räthe, ſo das Parlament an ihn abſchickte, Vorſtellungen machen mochten. Er ſagte, er habe ſeine Excommunication mündlich widerrufen, aber er proteſtirte zu gleicher Zeit wider den Parlamentsſchluß, wegen deſſen Nichtigkeit. Am 8ten May endlich that er alles, was das Parlament ihm zu thun befohlen hatte q).

Kaum

q) Ebendaſelbſt.

Kaum hatte im Jahre 1606 der Cardinal de Sourdis wider einige Räthe des Parlaments zu Bordeaux die Kirchencenſuren ergehen laſſen, als ſeine zeitliche Güter mit Arreſt beſchlagen wurden *r*).

Eben ſo machte man es im Jahre 1627 mit dem Biſchofe zu Verdun und hernach mit dem von Pamiers, der in dem Streit wegen des königlichen Regalrechts die Schlüſſe des Parlaments zu Paris ſo wenig achtete *s*).

3. Wann die Biſchöfe und andere Seelenhirten ihre Macht mißbrauchen, und eine Gerichtbarkeit ausüben wollen, wodurch die andere Geiſtlichen beleidiget werden, oder wenn ſie gegen die Laien etwas geſetzwidriges unternehmen, ſo kann der König und unter ſeinem Anſehen, die königlichen Richter erklären, daß in dergleichen Handlungen die Geiſtliche ihren Gewalt gemißbraucht haben. Sie können die Einkünfte der Pfründner einziehen laſſen, und ihre Unternehmungen durch alle Mittel vereiteln, welche ihnen Gerechtigkeit und Klugheit eingeben.

4. Die königlichen Beamten können einen Beamten des Königs, ſelbſt wenn er ein Geiſtlicher iſt, wegen der in ſeinem Amte begangenen Verbrechen richten und ſtrafen.

5. Unſere Könige ſind die Stifter, Wohlthäter, und Beſchützer der Kirchen in ihren Staaten. Das Regalrecht iſt ein der Krone anklebendes Recht, daß eben ſo alt, als die Monarchie iſt. Nebſt dieſem Rechte haben die franzöſiſchen Könige ſeit dem Anfange der Monarchie noch ein anderes von vorhergehenden unterſchiedenes Recht ausgeübet, nämlich das Recht die Früchte der erledigten Kirchen einzunehmen, und ſich dieſelbe ohne einige Widerſetzung zuzueignen. Dieſes Regalrecht haben unſere Könige an manchen Orten gewiſſen Freyherren abgetreten, die, weil ſie es aus königlicher Belehnung erhalten haben, in deſſen Genuſſe ſind.

6. Kein

r) Ebendaſelbſt. *s*) Ebendaſelbſt.

6. Kein Fremder kann in Frankreich eine Pfründe beſitzen, er ſey dann naturaliſirt, und habe eine beſondere Erlaubniſz vom König.

7. Die franzöſiſchen Kirchenprälaten können nicht nach Rom vorgeladen werden, noch ohne königliche Erlaubniß dahingehen.

8. Der Pabſt kann die Unterthanen von dem Eide der Treue nicht loszählen, noch über die Krone Frankreich ſchalten. Alles was dem allerchriſtlichſten König, oder die Güter der königlichen Unterthanen, ſie mögen geiſtlich oder weltlich ſeyn, betrifft, iſt von des Pabſtes Gewalt losgezählt; Er kann keine Zehenten noch Beyträge erheben, noch hat er andere Rechte, ſie mögen mittelbar oder unmittelbar ſeyn, es ſeye ihm dann vom König erlaubt.

9. Jede den römiſchen Bullen und Reſcripten eingerückte Clauſel iſt ungültig, wenn ſie den Gebräuchen Frankreichs zuwider iſt. Keine die franzöſiſche Nation betreffende Bulle, kein Reſcript kann ohne des Königs Erlaubniß in dieſem Reiche zum Vollzug gebracht werden.

10. Der Pabſt kann die Ordnung des Rechtsganges nicht verkehren, keine Appellation unmittelbar annehmen, keine Streitſache von der erſten Inſtanz abrufen, noch die ſtreitenden Theile außerhalb des Königreichs zu Ausführung ihrer Sache vor den heiligen Stuhl ziehen, ſondern er muß Richter in partibus, welche aus dem Königreiche genommen ſind, benennen.

11. Der in Frankreich reſidirende päbſtliche Nuntius hat keine Gerichtbarkeit, und wird nur als Geſandter eines auswärtigen Fürſten behandelt *t*); Der Pabſt kann keine Legaten nach Frankreich ſchicken, es geſchehe dann auf des Königs Erſuchen, oder mit deſſen Erlaubniß;

t) Man ſehe im Völkerrechte 1 Kap. 5 Abſchn.

niß; der König kann ihre Macht, wie er es gut befindet, einſchränken, und ihren Verrichtungen, ſobald er es für dienlich befindet, ein Ende machen *u*).

12. Die Kanzley muß bey allen Ausfertigungen ſich nach dem Concordate richten, das zwiſchen Franz I und Leo X geſchloſſen worden iſt; ſie kann die Taxen der Pfründen nicht erhöhen; ſie muß jenen, die vom König benannt ſind, die Proviſionen der Pfründen ausfertigen; die ohne rechtmäßige Urſache verweigerte Ausfertigung der Proviſion gilt ſtatt der Ernennung, und die königlichen Richter erſetzen die Formalität.

13. Frankreich erkennt keinen auswärtigen Richter, und die römiſchen Kanzleyregeln haben in dieſem Königreiche nur in ſo weit ſtatt, als ſie in Frankreich durch die wirkliche Ausübung angenommen worden ſind. Als die Carmeliten zu Lyon in ihre Theſen einige Sätze eingerückt hatten, welche den päbſtlichen Rechten zu viel Ausdehnung zu geben, und den im Jahr 1682 verfaßten vier Artikeln der Cleriſey nahe zu treten ſchienen, ſo mußten ſie am 26ten Jänner 1753 ſolche widerrufen, und erklären, daß ſie die vier Artikel lehren, und behaupten wollten. Der Rathſchluß enthielte den Befehl, daß er auf den Univerſitäten und in den theologiſchen Schulen abzuleſen und kund zu machen. Als der Syndicus dieſes bey der verſammelten Sorbonne vortrug, waren die Meinungen getheilt. Am 20ten Februar verboth der König alle Berathſchlagungen wegen der Einſchreibung in die öffentlichen Bücher. Am 15ten März beſchloß das Parlament, daß ſich zwey Commiſſäre nebſt einem Subſtituten zu der Facultät verfügen, und den Eintrag in deren Regiſter beſorgen ſollten. Als die Commiſſäre bey verſammelter theologiſchen Facultät erſchienen, zeigte ihnen der Syndicus die Befehle Sr. Majeſtät. Ungeachtet des

u) Ebendaſelbſt.

des Syndicus Vorſtellungen befolgten die Commiſſäre dem Regiſtrator der Facultät ihnen die Bücher des Collegiums vorzulegen, und die Rathſchlüſſe alſogleich in ihrer Gegenwart darein einzutragen, und als der Regiſtrator einwendete, ſeine Schwachheit erlaube nicht, ſie auf der Stelle einzutragen, ſo verordneten ſie, der Regiſtrator des Parlaments ſolle ſie zu dem Entwurfe der von der Facultät beſchehenen Berathſchlagungen hinzuſchreiben. Se. Majeſtät erklärte durch einen Befehl vom 18ten März 1753 beſagte Verordnung ſammt dem Eintrage als nichtig, und befahl, daß ſein Befehl in die Parlamentsbücher neben den Parlamentsſchlüſſen eingetragen werden ſolle. Am darauf folgenden 31ten März machte das Parlament die Verordnung, daß alle Profeſſoren die vier Artikel der Cleriſey lehren, und die angehende Gottesgelehrten ſie vertheidigen ſollten. Die Facultät erklärte in ihrer allgemeinen Verſammlung vom 2ten April, die Facultät habe allzeit gelehrt, was in den vier Artikeln enthalten ſeye, wovon ihre Jahrbücher zeugen müßten, und ſie würde allzeit dabey beharren.

§. LXV.

Die weltliche Macht thut auf drey verſchiedene Arten den Mißbräuchen der geiſtlichen Macht in Frankreich Einhalt.

Im erſten Abſchnitt dieſes Kapitels iſt bewieſen worden, daß die weltliche Macht nach ihren Einſichten, die von der geiſtlichen Macht gegebene Entſcheidungen annehmen oder verwerfen könne. Frankreich bedient ſich mehrerer Wege dieſe Entſcheidungen zu verwerfen, wenn ſie den Geſetzen des Staats zuwider ſind, und dieſe Wege ſind verſchieden, je nachdem die Unternehmungen der Geiſtlichen von Ausländern oder Inländern geſchehen.

Wenn

Wenn ein Biſchof, der ein königlicher Unterthan iſt, oder ein in ſeinen Staaten verſammeltes Concilium eine Kirchenverordnung hat ergehen laſſen, ſo verrichtet der König alles, was in ſeinem Königreiche geſetzwidrig geſchehen iſt, ſelbſt mit Uebergehung der von den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten, weil er allein die höchſte Gerichtbarkeit in ſeinen Staaten hat.

Sind aber dergleichen Verordnungen außerhalb des Königreichs verfaſſet worden, ſo verweigert der König der über ausländiſche Verhandlungen keine Gerichtbarkeit hat, ihre Vollſtreckung in ſeinen Staaten, und läßt davon durch ſeinen Generalprocurator entweder an das künftige Concilium, oder wegen überſchrittener Gerichtbarkeit an das Parlament zu Paris appelliren, welches ſie für nichtig erklärt, und verbiethet die von den Concilien gegebene Particularvorſchriften in Disciplinſachen kund zu machen, daß ſie im Königreiche nicht als Staatsgeſetze angeſehen werden können, ehe ſie durch das königliche Anſehen beſtätiget, und durch die offene Briefe des Souveräns, die in den obern Gerichtshöfen als echt befunden worden, ihren Gewalt erhalten haben.

§. LXVI.

Die erſte iſt die Appellation wegen verſagter Gerechtigkeit.

Die erſte Art, den Mißbräuchen bey Ausübung der geiſtlichen Gerichtbarkeit Einhalt zu thun, war die Appellation wegen verſagter Gerechtigkeit, wodurch der Fürſt in die Lage geſetzt wird, die Gerechtigkeit, die ſeinen Unterthanen von dem geiſtlichen Richter verſagt worden, ihnen widerfahren zu laſſen. Es iſt dieſes ein weſentliches Recht der Krone, in deſſen Beſitz unſere Könige allzeit waren, weil eine der wichtigſten Pflichten der Könige, als Väter aller ihrer Unterthanen, iſt, nicht

nur zu hindern, daß ſie nicht unterdrückt werden, ſondern auch zu gebiethen, daß ihnen von denjenigen, welche zur Rechtsverwaltung aufgeſtellt ſind, die Gerechtigkeit mitgetheilt werde *x*).

Der Gebrauch dieſer einfachen Berufungen iſt in Frankreich faſt außer Gebrauch gekommen, weil die Appellationen wegen überſchrittener Gerichtbarkeit häufiger geworden ſind.

§. LXVII.

Die zweyte iſt die Berufung an das nächſtkünftige allgemeine Concilium.

Die zweyte Art iſt die Berufung an das nächſtkünftige Concilium. Man hat in der Kirche allezeit geglaubt, der Pabſt habe einen Obern. Seit dem die Kirche gegründet iſt, findet man in jedem Jahrhunderte Beyſpiele, daß Leute, die ſich dem Urtheile der Kirche ſehr gerne unterwarfen, ſich den Päbſten widerſetzt haben. Die Berufungen von dem Pabſt an ein künftiges Concilium, ſind durch die Mißbräuche entſtanden, welche die Päbſte von ihrem Anſehen machten, und ſeit fünf hundert Jahren bedienten ſich alle katholiſche Nationen derſelben.

Der Haupteinwurf, den man wider die Berufungen an das zukünftige Concilium macht, iſt: Dieſe Berufungen ſeyen eine neue Erfindung; Man habe ſich ihrer nur in Diſciplinmaterien bedient, nur Ketzer hätten appellirt, wann es um Glaubensſachen zu thun geweſen, und die Päbſte hätten dieſen Gebrauch verdammt. Um auf alle dieſe Einwürfe zu antworten, darf man die Gegner nur auf das Werk zurückweiſen, welches der große

Boſ-

x) Principium eſt officium juſtitiam ac judicium facere et vi oppreſſos liberare. Can. an. Regum 23. quaeſt. 5.

Boſſuet zur Vertheidigung der von der franzöſiſchen Cleriſey behaupteten Lehre verfertiget hat y). Dieſer Kirchenprälat antwortet allda beſonders auf dasjenige, was Marca geſagt hat, dieſe Berufungen ſeyen der alten Kirchenzucht nicht angemeſſen. Er behauptet im Gegentheil, wenn man ſich manchmal geweigert, einer Entſcheidung des Pabſtes zu folgen, und die Entſcheidung eines allgemeinen Conciliums erwartet habe, ſo ſey dieſes Betragen ſo viel als eine Appellation geweſen. Das Wort könne alſo neu ſeyn, aber der dadurch bezeichnete Gebrauch ſey eben ſo alt als die Kirche ſelbſt z).

Das erſte Beyſpiel von dergleichen Appellationen, deſſen die Geſchichte Meldung thut, hat der Kaiſer Friedrich II gegeben. Dieſer Fürſt appellirte im Jahre 1239 von den Unternehmungen Gregors IX an das künftige allgemeine Concilium, und im Jahre 1240 gab er dem König von England von ſeiner eingelegten Appellation Nachricht a).

Im Jahre 1245 ſchickten die Engländer Geſandte mit einem von allen Ständen Englands unterzeichneten Schreiben an das Concilium zu Lyon, um ihre Klagen über-

y) Part. 2. lib. 15. cap. 23. z) Novum ſit fortaſſe vocabulum, ipſa res antiquiſſima eſt, et cum ipſius Eccleſiae conſtitutione conjuncta eſt. a) Ecce quod ſacroſanctae Eccleſiae Romanae Cardinales per ſanguinem Jeſu Chriſti et ſub atteſtatione divini judicii per litteras noſtras et Nuncios atteſtamur, ut generale Concilium Praelatorum et aliorum Chriſti fidelium debeant evocare..... Nos autem qui proceſſum hujusmodi temeritate plenum et juſtitia vacuum habeamus, ad fratres ſuos litteras et Legatos transmiſimus, generale petentes Concilium convocari. Man ſehe Matthäus von Paris, Seite 454, 466, und 484.

über des Pabſtes Ausſprüche vorzutragen, und um Gerechtigkeit zu bitten *b*).

In dem nämlichen Jahre berief Thadäus Friedrich des II Geſandter an ein zahlreicheres Concilium, als das zu Lyon war, um den Wirkungen vorzukommen, welche der Haß Innocenz des IV wider ſeinen Herrn haben könnte *c*). Im Jahre 1246 drohten die Engländer dem Pabſte, an ein Concilium zu appelliren, wenn er nicht aufhörte, England zu drücken *d*). Die Bedrückungen wurden fortgeſetzt, und die Appellation eingelegt *e*).

Der ſicilianiſche König Konrad appellirte vom Pabſte Innocenz IV *f*).

Unter Alexander IV appellirte die Univerſität zu Paris an ein Concilium *g*).

Im Jahre 1264 appellirten die Engländer an ein allgemeines Concilium wegen der vom Pabſte Urban IV ergangenen Excommunication und Interdicte *h*).

Im Jahre 1267 appellirten verſchiedene Engländer von dem päbſtlichen Legaten an ein Concilium *i*).

Johannes Semeca, ein ſehr berühmter Commentator über Gratians Decret, appellirte vom Clemens IV an

---

b) Eben da, Seite 585. *c*) Ebendaſelbſt *d*) Quoniam niſi de gravaminibus Domino Regi et Regno illatis Rex et Regnum citius liberentur, oportebit nos ponere murum pro domo Domini et libertate Regni. Eben da, S. 613. *e*) Eben da, S. 625. *f*) Eben da, 1113. *g*) Geſchichte der Univerſität zu Paris 3 Band. S. 325. u. 664. *h*) Watthaeus Weſt-monaſterienſis pag. 385. *i*) Matthäus von Paris S. 856.

an ein Concilium, weil der Pabſt Zehenten aus Deutſchland ziehen wollte, aber der Pabſt excommunicirte ihn *k*).

Verſchiedene große Perſonen waren der Meinung, man ſolle den Semeca nicht im Stich laſſen *l*).

Der böhmiſche König Ottocar appellirte im Jahr 1275 vom Pabſte Gregor X. *m*).

Im Jahr 1287 hielten die deutſchen Kirchenprälaten eine zahlreiche Verſammlung. Der päbſtliche Legat wollte den vierten Theil der geiſtlichen Einkünfte vier Jahre hindurch fordern. Die ganze Welt erſtaunte über dieſen Antrag, aber niemand getraute ſich dem Legaten zu widerſprechen. Ein einziger Biſchof, Namens Probus, aus dem Dominicanerorden appellirte davon. Dieſer Schritt machte den Deutſchen Muth, und der Legat erhielt ſeine Forderung nicht *n*).

Die Cardinäle Colonne, Wilhelm Dupleſſis, und Wilhelm von Nogaret klagten den Pabſt Bonifaz VIII wegen Ketzereyen und andern Laſtern bey einem zukünftigen Concilium an; ſie appellirten auch wider alles, was Bonifaz wider ſie unternehmen könnte, an das zukünftige Concilium, an den heiligen Stuhl, und an den zu erwählenden Pabſt. Auch der König in Frankreich, Philipp der Schöne, appellirte im Jahre 1303 ad concilium de proximo congregandum et ad futurum verum et legitimum Pontificem et ad illum ſeu ad alios, ad quem vel ad quos de jure fuerit provocandum. Der Adel im Königreiche,

 die

k) Der Verfaſſer der ſclavoniſchen Cronic ſagt S. 206 ſo wie Adam von Bremen, es ſeye im Jahr 1271 geſchehen; aber Clemens ſtarb ſchon im Jahre 1268. *l*) Sed erant magni in germania viri, qui Joannem deſerendum non putabant. Krantzius ſaxonia p. 220. *m*) Raynald 1275 Nro. 9. *n*) Chron. Hirſaug. tom. 2. p. 49.

die Biſchöfe, Aebte, Capitel, Convente, Ordenshäuſer beyderley Geſchlechts, alle Gemeinden, einzelne Städte, ganze Provinzen unterſchrieben die Appellation, und in keiner Sache waren je die drey Stände des Königreichs, ſelbſt die Geiſtlichkeit dazu gerechnet, wider einen Pabſt ſo einſtimmig, der ſich furchtbarer gemacht hat, als alle ſeine Vorgänger *o*).

Ludwig aus Bayern appellirte vom Pabſte Johannes XXII *p*).

Michael Cezenas General des Franciscanerordens, appellirte zu nämlicher Zeit an ein Concilium *q*).

Im Jahre 1391 wollte Benedict XII auf die franzöſiſche Kirche die Abgabe des Zehentens legen; die Univerſität zu Paris appellirte davon, als einem den franzöſiſchen Freyheiten entgegengeſetzten Unternehmen, an ein zukünftiges Concilium *r*).

Im Jahre 1408 appellirten die Cardinäle, die Gregor XII anerkannten, von einigen ſeiner Verordnungen an ein Concilium *ſ*).

Im Jahre 1418 appellirten die Geſandten Pohlens vom Pabſte Martin *t*).

Der Cardinal Dominici appellirte vom Pabſte Eugen an das Concilium zu Baſel *u*).

Chi-

---

o) Man ſehe Baillets Geſchichte von den Zwiſtigkeiten des Pabſts Bonifaz VIII mit Philipp dem Schönen.

p) Freherus tom. 1. p. 659. *q*) Raynaldus 1328 N. 65.

r) Dupuy Geſchichte der Spaltung. Geſchichte der Univerſität zu Paris 4ter Band. *ſ*) Theodoricus de Niem p. 408. Conc. tom. 11. pag. 2258. *t*) Van der Hart 4ter Band. *u*) Miſcellanea Baluzii tom. 3. pag. 274.

Chiceley, Erzbiſchof von Cantorbery, appellirte im Jahre 1437 vom Pabſte an ein allgemeines Concilium *x*).

Im Jahre 1432 appellirte die Univerſität von Paris von der Bulle Eugens, worin das Baslerconcilium aufgehoben werden ſollte *y*).

Das Capitel zu Embrun appellirte im Jahre 1433, weil Eugen IV die Wahl Johanns Gerard, der zum Erzbiſchof erwählt worden war, nicht beſtätigen wollte *z*).

Oeſterreich appellirte vom Pabſte Nicolaus V *a*). Ein gleiches that das Capitel zu Langres *b*); Auch die Univerſität zu Paris appellirte im Jahre 1457 von einer Bulle, welche die Erhebung eines Zehenten geboth, und den Bettelorden zu große Freyheiten ertheilte *c*). Viele Geiſtliche folgten dieſem Beyſpiele *d*), ſo wie ihm der Erzbiſchof zu Mainz folgte *e*).

Ferdinand König von Neapel appellirte vom Calixt III *f*).

Sigismund Erzbiſchof von Oeſterreich, appellirte vom Pabſte Pius II *g*). Ein gleiches that Gregor von Heimburg. *h*), welchem Beyſpiele Johann Dauvet, Generalprocurator am Parlamente zu Pa-

 ris,

x) Bornet Geſchichte der Reformation, 1ter Band.

y) Geſchichte der Univerſität Paris 5ter Band. *z*) Memoiren des franzöſiſchen Clerus 7ter Band. *a*) Aeneas Silvius hiſt Frid. Imp. pag. 101. *b*) Beweiſe der franzöſiſchen Freyheiten. *c*) Geſchichte der Univerſität Paris, 5ter Band. *d*) Raynald, 1457. *e*) Raynald 1459. Nro. 49. *f*) Antonin Tom. 3. pag. 592. Pandulfus Collenutius pag. 319. *g*) Freherus tom. 2. pag. 203. *h*) Freherus tom. 2. pag. 182.

ris, *i*). Renatus von Sicilien *k*), und Ditterich, Erzbiſchof zu Mainz folgten *l*).

Im Jahre 1463 befahl Ludwig XI König von Frankreich, ſeinem Generalprocurator an das nächſte Concilium zu appelliren *m*).

Platina appellirte von Paul dem II *n*).

Die Franciscaner appellirten auch *o*).

Im Jahre 1467 appellirte die Univerſität zu Paris an ein Concilium wegen Abſchaffung der pragmatiſchen Sanction *p*).

Im nämlichen Jahre bedienten ſich die Spanier des nämlichen Rechts *q*).

Unter Sixt V appellirten die Generalprocuratoren dreymal an ein künftiges Concilium *r*).

Die Republik Venedig bediente ſich auch des Wegs der Appellation *s*).

Der Generalprocurator des Königs von Frankreich appellirte im Jahre 1488 von einem Mahnſchreiben, welches der Pabſt Innocenz VIII wider die Flammländer als königliche franzöſiſche Unterthanen kund gemacht hatte *t*).

Von

i) Beweiſe von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche.

k) Gedanken über die Appellationen an ein Concilium.

l) Gobelinus pag. 143. *m*) Beweiſe von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche. *n*) Platina in dem Leben Paul II. S. 297. *o*) Raynald S. 1471. Nro. 69. *p*) Joannes Marius Belga pag. 616. chron. Soandal pag. 122. *q*) Raynald S. 1467. Nro. 20. *r*) Nämlich in den Jahren 1478, 1483, und 1484. Siehe die Beweiſe der franzöſiſchen Freyheiten. *s*) Belearius pag. 90. Raynaldus pag. 1483. N. 18. *t*) Bemerkungen über die Geſchichte Carl des VIII.

Von dem nämlichen Pabſte appellirte der König in Ungarn Matthias *u*).

Ein gleiches thaten die Geſandten Ferdinands König von Neapel *x*).

Die Univerſität zu Paris appellirte im Jahre 1491 wegen aufgelegten Zehenten *y*). Aus der nämlichen Urſache appellirte das Capitel zu Paris im nämlichen Jahre z).

Carl VIII König von Frankreich appellirte im Jahre 1494 vom Pabſte Alexander VI *a*).

Der Erzherzog Philipp, Vater Carls V pflichtete der von ſeinem Generalprocurator wegen Vollziehung einiger römiſchen Bullen eingelegten Appellation an ein künftiges Concilium bey *b*).

Im Jahre 1501 appellirte das Capitel zu Paris wegen Auflegung eines Zehenten *c*).

Im Jahr 1509 appellirten die Venetianer von einer Bulle Julius II an ein künftiges Concilium *d*).

Im Jahre 1511 that die Republik Florenz ein gleiches *e*).

Im Jahre 1517 wiederholte die Univerſität zu Paris ihre Appellation wegen Abſchaffung der pragmatiſchen Sanction *f*). Auch der Generalprocurator des Kö-

u) Raynaldus 1486. N. 25. *x*) Raynaldus 1489. N. 7. *y*) Beweiſe von den franzöſiſchen Freyheiten. *z*) Verordnung von Boulogne pag. 115. *a*) Raynaldus 1494. N. 19. *b*) In einer Verordnung datirt von Brüges den 20ten März 1497. *c*) Johann Dauton S. 395. Beweiſe der Freyheiten der franzöſiſchen Kirche. *d*) Raynaldus 1509. N. 10. *e*) Guichard 10tes Buch.
f) Beweiſe von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche.

Königs appellirte im Jahre 1551 an ein künftiges Concilium *g*).

Carl V appellirte im Jahre 1526 vom Clemens VII *h*). Der Cardinal Colone that im Jahre 1527 ein gleiches *i*).

Ehe Heinrich VIII ſich von der katholiſchen Kirche getrennt hatte, appellirten auf deſſen Geheiß ſeine Miniſter vom Clemenz VII an ein Concilium *k*).

Der gegen Frankreich abgeneigte Innocenz XI wollte ein königliches Edict, worin das Regalrecht auf alle Kirchen in den franzöſiſchen Staaten erſtreckt wurde, nicht zur Wirkung kommen laſſen. Der franzöſiſche Clerus gab im Jahre 1682 ſeine Erklärung über das Anſehen der Kirche, und über das Anſehen des Pabſtes. Der Landesfürſt beſtätigte dieſe Erklärung, und befahl, ſie in die Gerichtsbücher bey allen Parlamenten und Univerſitäten des Königreichs einzutragen. Der nämliche Pabſt benahm in einer Bulle den Geſandten der Fürſten die Freyheiten, welche ſie in ihren Wohnungen zu Rom genoſſen, und er unternahm verſchiedenes anderes, wovon ſchon in der Abhandlung vom Völkerrechte 1tes Kapitel 10ter Abſchnitt die Rede war. Der königliche Generalprocurator legte im Jahr 1668 eine bloße Appellation wider die päbſtliche Bulle und Verordnung ein, und das Parlament zu Paris das über die Appellation von jenen Verordnungen erkannte, erklärte ſie als Mißbräuche für nichtig. Der Generalprocurator legte währender Zeit eine andere bloße Appellation an ein zukünftiges Concilium wider jene Vorſchritte, welche der Pabſt thun, und wider die Urtheile ein, die er zum Nachtheil ſeiner Majeſtät

g) Ebendaſelbſt. *h*) Goldaſt. Conſt. tom. 1. pag. 498.

i) Guichard 17tes Buch; Frapaolo 33.

k) Guichard 20tes Buch Burnet 2ter Band. S. 198.

jeſtät und deren Unterthanen fällen könnte, worüber ihm von dem Official zu Paris öffentliche Briefe ertheilt wurden. Der franzöſiſche Clerus und die Univerſität zu Paris ſchloßen ſich dieſer Appellation an.

Die Einſtimmung bey dergleichen Geſinnungen gibt ſowohl die Rechtmäßigkeit dieſes Mittels zu erkennen, als ſie Bürge von deſſen Dauer iſt. Das Berufungsrecht an ein künftiges Concilium iſt das Recht aller Nationen, der Gebrauch mehrerer Jahrhunderte, die Lehre aller Schulen, und beſonders die Schutzwehr für die Rechte der franzöſiſchen Krone, und für die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche, deren Beſchützer der König iſt.

Es iſt in Frankreich angenommen, daß die Berufungen an ein künftiges Nationalconcilium die Wirkungen aller römiſchen Urtheile hemmet; und daß die aus Vorſicht eingelegte Appellation, wenn auch kein Urtheil ergangen iſt, alle folgende Ausſprüche und Cenſuren ungültig macht; weil ein allgemeines Concilium über jede Macht in der Kirche erhaben iſt; Weil aber dergleichen Appellation den Eingriffen des römiſchen Hofes nicht immer genug Einhalt thut, ſo ſchützt der König die Sicherheit des Staats und die Regierung der Kirche durch ſein Anſehen.

Uebrigens muß man zwiſchen den Berufungen an ein künftiges Concilium in dogmatiſchen Materien, bey Ketzereyen, Spaltungen ꝛc. dann zwiſchen jenen, welche gegen päbſtliche die Perſon der Souveräne oder das zeitliche Wohl ihrer Staaten betreffende Decrete eingelegt werden, einen großen Unterſchied machen. Im erſten Falle wird an ein Concilium als den oberſten Richter, der den Ausſpruch in höchſter Inſtanz abändern kann, appelliret. Nicht alſo iſt es mit den Appellationen, welche von Souveränen, ihren Generalprocuratoren oder den Nationen wegen Kron- oder Nationalrechten eingelegt werden. Sie wollen dadurch eben nicht das allgemeine

Concilium als Richter über ihre Hoheitsrechte erkennen, die weder des Pabſtes noch der ganzen Kirche Erkenntniß unterworfen ſind; denn dergleichen Erkenntniſſe wären aus Abgang der Gerichtbarkeit nichtig. Da die Souveräne für dienlicher halten, ihre Klagen über das Betragen der Päbſte bey allgemeinen Kirchenverſammlungen vorzubringen als das Schwert, womit ſie Gott bewaffnet hat, und ihre Gewalt entgegen zu ſetzen, ſo iſt ihre Abſicht nicht, über die Rechte ihrer Krone bey dieſem geheiligten Richterſtuhle ſprechen zu laſſen, ſondern ſie wollen nur der Kirche ein Merkmal ihrer Nachgiebigkeit geben, um ſie zu Verbeſſerung und Einhaltung der päbſtlichen Eingriffe zu bewegen. Ein berühmter Parlamentsadvocat zu Paris redet alſo hievon: „Und obgleich dieſes „Mittel (die Appellation wegen überſchrittener Gerichtbarkeit) in unſerer Macht iſt, und wir alſo der Natur „der Sachen nach, nicht nöthig haben, ein anderes Mittel zu ſuchen, noch uns der bloßen Berufung zu bedienen, ſo ſind wir dennoch überzeugt, daß die Freyheit, „welche ſich die Päbſte beym Gebrauche der Schlüſſelgewalt, und der zum Aufbauen und nicht zum Niederreiſſen gegebenen Gewalt nehmen, daß dieſe Freyheit, „ſagen wir, durch das Anſehen eines Conciliums beſchränkt werden müſſe, und daß wir nach dem Beyſpiele unſerer Voraltern dahin unſere Zuflucht nehmen können, jedoch mit dieſer Vorſicht, daß wir niemals annehmen, die dem königlichen Geſandten zuſtehende Befreyungen könnten je vor dem geiſtlichen Richterſtuhl eine „ſtreitige Sache werden. Der König hat ſein Zepter „und alle damit verbundene Vorzüge bloß nur von der „Hand Gottes; Keine Macht auf Erden kann ſeinem „Anſehen Schranken ſetzen. Wenn wir alſo von den in „der Bulle und dem Interdicte das eine Folge von jener iſt, enthaltenen Cenſuren an ein künftiges Concilium uns berufen, ſo geſchieht es, weil nicht nur die „päbſtlichen Ausſprüche, ſondern ihre Perſon ſelbſt, wann „ſie ihre Pflicht in Regierung der Kirche nicht erfüllen,

„der

„der Verbeſſerung eines allgemeinen Conciliums, es mag „in Glaubens- oder in Disciplinarſachen ſeyn, unterwor„ſen ſind *l*).

Der Grund, auf welchen dieſer Mann ſeine Schlüſſe baut, iſt außer allem Streit; aber eben dieſer Grundſatz zeigt uns die Furcht und Schwäche der Fürſten, die in Fällen, wo es um zeitliche Güter zu thun war, an ein künftiges Concilium appellirten; denn der Regel nach machte die Appellation wenigſtens von Seiten des Appellanten die Rechtsſache, wegen welcher appellirt wird, vor dem obern Richter anhängig. Dieß war aber nie die Meinung der Souveräne; allein die Zeiten der Blendung, eine wegen mißverſtandner Religion fürchterlich gewordene Macht, die damals von den Geiſtlichen und einem Theil der Völker unterſtützt wurde, waren den Souveränen läſtig, und ſie fanden nichts für beſſer, um ſich der Gewaltthätigkeit der Päbſte zu widerſetzen, als dieſe unregelmäßige, und ungeziemende Appellationen, die ihre Macht erhalten ſollten, aber endlich ein Rechtsgrund abgeben konnten, ihnen ſolche ſtreitig zu machen. Das einzige, ſo man hierüber ſagen kann, iſt, daß der Gebrauch, in bloß weltlichen Sachen an ein allgemeines Concilium zu appelliren, in den finſteren Zeiten eingeführt worden, wo die Fürſten ſchwächer, die Geiſtlichen mächtiger, und die Völker nicht ſo aufgeklärt waren, als ſie heutiges Tags ſind. Da nun dieſe Um-

l) Dionyſius Talon in ſeinem Erſuchungsſchreiben an das Parlament von 23ten Jänner 1688, als er von der Bulle Innocenz XI wegen der Quartierfreyheit der Geſandten zu Rom an das künftige Concilium appellirte. Der hierauf erfolgte Parlamentsſchluß vom nämlichen Tage mit eingerückten Requiſitorialen iſt zu Ende des Buchs: traité de l' autorité des Rois touchant l' adminiſtration de l' Egliſe zu finden.

Umſtände aufhören, warum ſollte man an ein Gericht appelliren, das man als Richter weder annehmen will noch kann? Bey Gelegenheit des über Venedig verhängten Interdicts fand die Republik nicht für gut, den Weg der Appellation an ein künftiges Concilium, wie einige Rathsglieder vorſchlugen, zu ergreifen *m*), ſie begnügte ſich ihr eigenes Anſehen zu gebrauchen, und ſie hatte Recht.

Dem ſeye wie ihm wolle, der Appellationsweg an das künftige allgemeine Concilium, der von unſern Vorvätern als ein ſicheres Mittel wider die Eingriffe des römiſchen Hofs eingeführt worden iſt, iſt auf allgemeine Gegenſtände beſchränkt. Er darf nicht auf privat und perſönliche Sachen, die nur einzelne Bürger betreffen, ausgedehnt werden. Es ſteht nur der Nation und der franzöſiſchen Kirche zu, und der König allein hat deſſen Gebrauch zu beſtimmen.

In Sachen, welche die ganze Nation betreffen, läßt der König die franzöſiſche Kirche, die öffentlichen Collegien ſeines Staates, oder ſeinen Procurator handeln, wenn er anders nicht für gut befindet, aus eigener Macht die Sachen beyzulegen. Dem König allein kommt es zu, bey Gelegenheiten, wo zwiſchen Frankreich und Rom über beyderſeitige Macht Streit iſt, ſeine Unterthanen thätig, oder unthätig ſeyn zu laſſen, wie ihm ſeine Klugheit rathet. Die Appellation wegen überſchrittener Gerichtbarkeit an das Parlament iſt ſehr oft erklecklich, weil dieſes Collegium dadurch in Stand geſetzt wird, den römiſchen Bullen und Reſcripten die Kraft, welche man ihnen in Frankreich geben wollte, zu benehmen, ohne daß es nöthig iſt, den Appellationsweg an ein künftiges Concilium einzuſchlagen. Und dieſe Appellation wegen überſchrittener Gerichtbarkeit, die von der Nation bey allgemeinen Gegenſtänden

den

m) Die Geſchichte von dieſem Interdict findet man in dem erſten Kapitel dieſer Abhandlung.

den ſo oft gebraucht wurde, iſt ſowohl in Staatsgeſchäften, als in den Anliegenheiten einzelner Bürger anwendbar, denn jeder Burger kann wider römiſche Bullen, die ſein beſonderes Intereſſe betreffen, ſich dieſer Appellationsgattung an das Parlament bedienen, und hierin iſt ſie von der Appellation an das künftige Concilium unterſchieden, weil dieſe nur von der franzöſiſchen Kirche, oder von der ganzen Nation mit Genehmigung des Souveräns eingelegt werden kann.

Die Appellation an das künftige Concilium wird oft entweder von dem Generalprocurator, oder von den Collegien, die vom Könige die Erlaubniß dazu haben, eingelegt. Die Univerſität, die theologiſche Facultät, das Capitel der Hauptkirche zu Paris haben von dergleichen Appellation an das künftige Concilium Beyſpiele geliefert, aber dieſe Berufungen waren immer von königlichen Befehlen unterſtützt, und geſchahen wegen Gegenſtänden, welche die ganze Nation, die Erhaltung der Kronrechte, und die Freyheiten der franzöſiſchen Kirche betraffen. Man weiß kein Beyſpiel, daß ein von einem einzelnen Burger ohne Erlaubniß des Königs eingelegte Appellation vom Staate genehmiget und unterſtützt worden ſeye.

Eine Privatperſon kann ſich nie in dem Falle befinden, daß ſie den Weg der Appellation an das künftige allgemeine Concilium betreten müſſe. Die ſtreitige Frage betrifft entweder dieſe Privatperſon allein, oder zugleich alle Unterthanen des Königs. In dem erſten Falle muß ſie nach den Grundſätzen des bürgerlichen, oder des in Frankreich angenommenen geiſtlichen Rechts entſchieden werden, und ſie gehört folglich vor die weltlichen oder geiſtlichen Gerichte des Königreichs, ſo wie ihre Verrichtungen durch Staatsgeſetze beſtimmt ſind. Das Intereſſe der Privatperſonen iſt nie wichtig genug, um die Kirche in der Abſicht zu verſammeln, daß ſie Streitſachen, die nur einzelne Unterthanen betreffen, entſcheide. Die Privatperſon, welcher der Weg der bloßen Appellation oder der Appellation wegen über-

überſchrittener Gerichtbarkeit wider die Ausſprüche der beſonderen Kirchen offen ſteht, hat wegen Sachen, die nur ſie betreffen, und welcher wegen ſie in den Geſetzen des Königreichs allen nöthigen Schutz findet, das Berufungsrecht nicht, und kann es nicht haben. Im zweyten Falle, wo nämlich der beſtrittene Gegenſtand alle Unterthanen des Königs betrifft, hat der König allein, als oberſter Geſetzgeber im Staate, als Souverän über die Laien und über die Geiſtlichen, die Sache des Staats durch Mittel, die ihm ſeine Weisheit anrathet, zu vertreten. Einzelne Bürger können die Rechte der ganzen Nation nicht gebrauchen, ſie haben nur das Recht, durch unterthänige Vorſtellungen die Aufmerkſamkeit des Fürſten auf Sachen, die in ſeinen Staaten vorgehen, rege zu machen, und nur der Fürſt hat die Maaßregeln zu beſtimmen, welche nach der Regierungsordnung, nach dem allgemeinen Frieden, nach öffentlicher Erbauung oder Vortheile anzuwenden oder zu unterlaſſen ſind.

§. LXVIII.

Die dritte iſt die Appellation wegen überſchrittener Gerichtbarkeit.

Der dritte Weg den Mißbräuchen der Kirchengewalt zu begegnen, iſt die Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit, welcher aus folgenden Quellen fließt, 1) daß eine Handlung den heiligen Decreten zuwider iſt, 2) daß gewiſſe Schlüſſe und Verordnungen nicht befolgt werden; 3) daß etwas den Freyheiten der franzöſiſchen Kirchen zuwider iſt. Als die franzöſiſchen Könige merkten, daß die Berufungen an das künftige Concilium von gar keiner oder geringen Wirkung waren, ſo ließen ſie wider die Vollſtreckung der römiſchen Decrete wegen überſchrittener Gerichtbarkeit an verſchiedene Parlamente im Königreiche appelliren. Eben dahin wurde auch von biſchöflichen Verordnungen und den Ausſprüchen der geiſtlichen

Rich-

Richter appellirt, wenn ſie in die weltliche Macht Eingriffe wagten, wann ſie in Sachen, die nicht zu ihrer Gerichtbarkeit gehören, Urtheil fällten, oder wenn ſie wider die heiligen Canonen, deren Erhalter der König iſt, oder wider die Kirchenzucht, die er ſchützt, eine Entſcheidung gaben.

Die Fürſten, und die von ihnen aufgeſtellte weltlichen Obrigkeiten haben das Recht, die von den Geiſtlichen gefällten Urtheile zu unterſuchen und abzuänderen. Dieſes iſt ein in Frankreich jederzeit in Uebung geweſener Gebrauch. Da dieſe Materie wichtig iſt, ſo muß ſowohl dieſer Gebrauch, als die Reinheit der Quelle, woraus er kam, ſo deutlich vorgelegt werden, daß die Rechtsſache eben ſo wenig Zweifeln ausgeſetzt ſeye als die Thatſache.

Der erſte Grund der Appellationen wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit iſt, daß die Fürſten und die zu Behauptung ihres Anſehens angeſtellten Obrigkeiten, über alle Glieder des Staats, ſie mögen Geiſtliche oder Laien ſeyn, die höchſte Gerichtbarkeit ausüben. In dem ihrer Herrſchaft unterworfenen Lande haben ſie an allen Sachen Theil zu nehmen, alle Gerichtsſtellen zu beſchützen, auf die Handlungen aller Verſammlungen ein achtſames Aug zu heften, weil die Kirche im Staate iſt, und einen Theil deſſelben ausmacht, und weil die Souveräne als Statthalter Gottes jedem Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſen *n*).

Der

n) Eccleſia eſt in Regno, non Regnum in Eccleſia; Van Espen de recurſu ad Principem 1. §. 4. Clerum omnem tanquam membrum et partem reipublicae Principibus ſubjici aſſerit et probat. Omnis enim anima (Rom 13) poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit, etiam ſi Apoſtolus ſit, ait ſanctus Chryſoſtomus ad eundem locum, ſi Evangeliſta, ſi Propheta, neque enim pietatem

Der zweyte Grund iſt, weil die Fürſten ſelbſt und ohne die Biſchöfe in Kirchenſachen oft Geſetze gemacht haben. Juſtinian allein gibt uns hievon Beyſpiele genug. Die Capitularien der fränkiſchen Könige erſten und zweyten Stamms, die Verordnungen der Könige des dritten Stamms beweiſen es ſo klar, daß es nicht bezweifelt werden kann.

Man glaube ja nicht, dieſer Gebrauch ſeye nur Frankreich eigen. Seit dem die Religion auf den Thron geſtiegen, finden wir faſt bey allen chriſtlichen Nationen Geſetze, die über Religionsgegenſtände von der weltlichen Macht verfaſſet worden ſind. Einige darunter, ob ſie gleich bloß für die weltliche Regierung gemacht worden waren, wurden durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Kirche und ihrer Diener auf das Kirchenregiment angewendet, manchmal haben ſie ſogar dieſe Geſetze verlangt, ihren Gebrauch ſich zugeeignet, und derer Anſehen dem Kirchenregimente eigen gemacht, woraus ein dritter Grund entſpringt.

Dieſer dritte Grund beſteht darin, daß die Kirche ihren äußerlichen Gerichtsſtand und den zu Vollſtreckung ihrer Ausſprüche nöthigen Zwang von der höchſten Macht in

tatem ſubvertit iſta ſubjectio. Sive ſacerdos (ait Theodoretus) ſive antiſtes, ſive monaſticam vitam profeſſus, iis cedat quibus ſunt mandati Magiſtratus. S. Bernard. ep. 42 ad Henricum Archiepiſcopum ſenonenſem. Sit omnis anima ſubjecta et veſtra. Si quis tentat excipere, conatur decipere. Faſſus quoque eſt s. Gregorius Pontifex romanus lib. 2. ep. 61. poteſtatem ſupra omnes homines Imperatoribus quos dominos ſuos vocat, coelitus datam eſſe, ſeque ſubjectioni eorum ſubjectam eſſe.

im Staate entlehnt habe *o*); konnten wohl die höchſten und bey allem, was das Wohl ihrer Völker betrifft mitbetroffenen Richter, konnten die Souveräne ſich eines Theils ihrer Macht begeben, ohne daß ſie das Recht behielten, zu beobachten, wie jene, denen ſie ſolche mittheilten, denſelben gebrauchen würden? Konnten ferner die Geiſtlichen das äußere Gepräng von Richterſtühlen annehmen, ohne ſich zugleich den Staatsgeſetzen, wodurch derer Gebrauch in Schranken gehalten wird, zu unterwerfen? Können ſie mißkennen, daß die Fürſten und die von ihnen aufgeſtellten Beamten das Recht haben, die bey den geiſtlichen Gerichtshöfen gefällten Urtheile zu unterſuchen, und ſie auf die Vorſchriften, denen ſie folgen müſſen, und auf gewiſſe ihnen zugeſtandene Gegenſtände zurückzuführen? Soll wohl die königliche Macht ein Recht abgetreten haben, welches ſie, ohne ſich zu vernichten, nicht abtreten kann?

Hieraus folgt, daß man bey jeder Gelegenheit, wo die Geiſtlichen Kränkungen zufügen, zu der weltlichen Macht ſeine Zuflucht nehmen kann, um der Unterdrückung Einhalt zu thun *p*). Dieß iſt ein an allen Orten und zu allen Zeiten angenommener Grundſatz. Die Kirchenzucht iſt ein

o) Sieh das 2te Kap. 9. Abſchnitt in dieſem Bande.

p) Ideo Principes ſuper regna et populos praecipue conſtituti ſunt, ut ſubditos infirmiores vim et injuriam patientes vindicent. De quo monens Apoſtolus ait: loquens non ſolis fidelibus, ſed et conſacerdotibus. Si malum feceris, time, non enim ſine cauſa Princeps gladium portat, Dei enim miniſter eſt, vindex in iram ei qui malum agit Rom. 13. Van espen. cap. 1. §. in princip. Regum officium eſt proprium facere juſtitiam et judicium et liberare de manu calumniatorum

ein weſentlicher Theil der allgemeinen Polizey jeder chriſtlichen Nation. Der Souverän und ſeine Beamten müſſen über die Beobachtung der Canonen wachen, und Kenntniſſe einziehen, nach welchen beſtimmt werden kann, ob den Kirchenverordnungen der öffentliche Schutz ertheilt oder verſagt werden müſſe.

Zu dieſen Rechtsgründen kommen noch die Beweiſe, welche aus dem beſtändigen Gebrauche aller chriſtlichen Nationen entnommen ſind; denn dieſe Zuflucht zur weltlichen Macht iſt in allen Landen gebräuchlich. Sie hat zwar in anderen Staaten andere Namen, allein der Name thut nichts zur Sache. Es iſt der Mühe nicht werth zu unterſuchen, unter welcher Benennung ſie anderwärts gebraucht werde; Es iſt genug, wenn man weiß, daß ſie einen Theil von dem Staatsrechte jeder chriſtlichen Nation ausmacht, daß ſie ein mit der höchſten Gewalt unverjährbar verbundenes Recht iſt, und daß dieſer Gebrauch auf die allgemeinſten Staatsgeſetze, auf die einleuchtendſten Vernunftsgründe, und auf den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag der ganzen chriſtlichen Welt gegründet iſt. Beyſpiele hievon liefert uns die Geſchichte ſchon vom dritten Jahrhunderte her.

Als Paul von Samoſat auf der zweyten Kirchenverſammlung zu Antiochia im Jahr 272 verdammt und abgeſetzt wurde, ſo wollte er die biſchöfliche Wohnung dem an ſeiner ſtatt erwählten Domnus nicht einräumen. Die Biſchöfe beklagten ſich deswegen bey dem Kaiſer Aurelian, der wie Euſebius ſagt q) weislich verordnete das Haus denjenigen einzuhändigen, die es mit den Biſchöfen Italiens,

rum vi oppreſſos Can. 23. apud Gratianum cauſa 23. q. 5. remota enim juſtitia, quid ſunt regna, ait magnus Auguſtinus, niſi magna latrocinia. de Civit. Dei lib. 4. cap. 4.

q) Sozomenes S. 283.

liens und Roms hielten. Hier haben wir einen deutlichen Fall, daß man ſich an die weltliche Macht gewendet habe.

Die Donatiſten waren mit den Ausſprüchen der africaniſchen Biſchöfe gegen ſie unzufrieden, und verlangten vom Kaiſer Conſtantin Richter. Conſtantin gab ſie ihnen, er ernannte nämlich den Pabſt **Miltiades** nebſt einigen anderen Biſchöfen zu Richtern *r*).

Der Gebrauch der Appellationen wegen mißbrauchter Gerichtbarkeit war nothwendig, um dem römiſchen Despotismus Einhalt zu thun, und er war ſchon zu Zeit unſerer Vorältern bis auf unſere Zeiten ununterbrochen beobachtet. Dieſe Gattung von Appellationen wurde im Grunde immer, jedoch unter verſchiedenen Namen angewendet. Erſt ſeit der Regierung **Philipps von Valois** hat man ihr die Benennung von dem Mißbrauch gegeben, als **Petrus von Cugnieres** königlicher Advocat am Parlament zu Paris über die Eingriffe der Geiſtlichen in die weltliche Gerichtbarkeit Klagen führte *s*). Vorzüglich kam dieſe Appellationsgattung ſeit **Ludwig XII** in Schwung, weil man erkannte, daß ſie der kürzeſte Weg ſeye, um den Ungereimtheiten, die aus dem Mißbrauch der geiſtlichen Macht entſtehen, die Spitze zu biethen.

Man kann ſogleich das Anſehen eines Fürſten anführen, den ſein Zepter, ſeine Talente, und der von beyden ge-

r) Optat S. 25 und 26.

s) Sieh meine Unterſuchung bey dem Wort Cugnieres: Man ſehe auch Lucius im 2. B. unter dem Titel Appellationen, der einige vom Jahr 1491 anführt, placitorum ſummae curiae, quae veluti abuſu nuncupantur, wie auch die Sammlung von denen wegen Mißbrauch gefällten Parlamentsſchlüſſen, welche der Parlamentspräſident zu Paris **Aegidius le Maitre** herausgegeben, und deren älteſter Schluß vom Jahr 1533 iſt.

gemachte Gebrauch über alle Fürſten ſeiner Zeit erhob. Der heil. Ludwig ſchlug den Biſchöfen ſeines Königreichs ab, Leute, die excommunicirt worden ſind, in Fällen, wo ihm der Gebrauch der Excommunication rechtswidrig ſchien, zu zwingen, daß ſie ſich losſprechen ließen. Die Biſchöfe ſtellten ihm vor, der Fürſt könne über die Rechtmäßigkeit der Excommunication nicht urtheilen. Er verſetzte, er würde wider Gott, und wider Vernunft handeln, wenn er durch das Anſehen ſeiner Gerichtsſtellen, oder ſonſt vergleichen Excommunication begünſtigte *t*).

Ein altes Urkundenbuch der Hauptkirche zu Paris führt eine Appellation an, die unter der Regierung Philipps des Kühnen eines Sohns und Nachfolgers des heil. Ludwig wider ein vom Biſchof zu Paris gefälltes Urtheil an das Parlament erwachſen iſt *u*).

Das Parlament zu Paris machte im Jahre 1290 am Tage der heiligen Gervaſius und Protaſius eine Verordnung hierüber *x*).

Durant Biſchof von Mende, zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, führt verſchiedene Mittel an, deren ſich die Laien zu ſeiner Zeit bedienten, um die geiſtliche Gerichtbarkeit zu ſchmähleren, worunter auch die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit iſt *y*).

Man

---

t) Joinville und nach ihm Fleury in der Kirchengeſchichte 85. Buchs §. 20.

u) Super quodam judicio tanquam a pravo et falſo dato. Sieh das 36te Kap. der Proben und Freyheiten der franzöſiſchen Kirche Nro. 14.

x) Man ſehe den 7ten Theil vom Parlamentsſtyle Art. 7 und den 2ten Band des Dumoulin Seite 658.

y) Item impediunt dictam jurisdictionem eccleſiaſticam reſtringendo immunitatem Eccleſiarum et eccleſiaſticarum

Man findet bey den Schriftſtellern verſchiedene über Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit gefällte Ausſprüche. Der erſte Präſident le Maitre führt derer zwey an, in 5. Kap. ſeiner Abhandlung: von Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit, wider den Biſchof und die Erzdiaconen zu Amiens, deren eines von 10ten Julius 1336, und das andere von 5ten März 1338 iſt. Pasquier im 3ten Buche ſeiner Récherches de la france in 33. Kap. das von den Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit handelt, führt zwey andere an; das erſte iſt von 11ten April 1372 wider den Erzbiſchof zu Rouen und ſeinen Official; der andere von 19ten März 1409 vom Biſchofe zu Amiens. Dumoulin hat in der Abhandlung de infirm. reſign. n. 107 bemerkt, daß im Jahr 1422 als ſich Pabſt Martin V habe bereden laſſen, wider die Kirche zu Lyon, welche ſich den Erpreſſungen der römiſchen Beamten nicht unterwerfen wollte, ein Interdict zu verkünden, durch einen Parlamentsſchluß befohlen worden ſey: ne tali interdicto pareretur, ſed tanquam abuſivum ſperneretur. Der nämliche Schriftſteller führt in ſeiner erſten Berathſchlagung über die tridentiniſche Kirchenverſammlung 5ten Band S. 369 einen andern, auf Anſuchung des königlichen Generalprocurator, gefällten Schluß an, worin ein, über die Stadt und das Biſthum Nevers von dem päbſtlichen Delegaten, dem Official zu Beſançon ergangenes Interdict als mißbräuchig erklärt, und verordnet wurde, keine Rückſicht darauf zu nehmen, auch ſollte der, ſo das Interdict ausgewirket, Namens Loville, und der Official, ſo es habe ergehen laſſen, gefänglich eingezogen werden.

carum perſonarum et eccleſiaſticorum bonorum, variis et diverſis modis . . . . etiam actus judicum eccleſiaſticorum dicunt eſſe abuſus. Im 2ten Theil ſeiner Abhandlung de modo generalis Concilii celebrandi gegen Mitte des 70ten Titels.

Sogar unſere Könige haben ſich durch ihre Generalprocuratoren der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit bedient. Ihr Gebrauch iſt von allen Ständen des Königreichs heilig beybehalten worden. Tauſend Edicte, tauſend königliche Verordnungen, tauſend Rathsſchlüſſe, worin die Form dieſer Appellation beſtimmt, oder über deren Einlegung geſprochen worden iſt, laſſen hier keinen Zweifel mehr übrig.

Wann die königlichen Generalprocuratoren wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit an die Parlamenter wider dasjenige appelliren, was die Päbſte zum Nachtheil der Nation unternehmen, ſo werden die Bullen, Breven und Reſcripte, deren öffentlicher Cenſor die Stelle des Appellanten vertritt, vom Parlamente caſſirt, und, wenn die Anmaſſung wichtig und gegen die Würde der Krone oder gegen die Freyheit der Nation ſchimpflich iſt, ſo laſſen die weltlichen Gerichte die italieniſche Schrift durch die Hände des Nachrichters verbrennen. Da ferner die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ſowohl in privat- als öffentlichen Geſchäften ſtatt findet, ſo wird ſie unzähligmal öfter wider die geiſtlichen Gerichte in Frankreich als in öffentlichen Staatsſachen wider die Eingriffe des römiſchen Hofs gebraucht. Die Privatperſonen appelliren wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit an das Parlament, in deſſen Bezirk die geiſtliche Gerichtsſtelle liegt, ſo oft als der geiſtliche Richter die Gränzen ſeiner Gerichtbarkeit überſchreitet, und ſich jene der königlichen Beamten anmaßt, oder wann er den im Königreiche angenommenen Ordnungen und Geſetzen zuwider handelt. Die Parlamente laſſen ſich dann in den Grund der beſtrittenen Sache nicht ein, ſondern ſie entſcheiden nur, ob ein Mißbrauch mit untergeloffen ſeye oder nicht, das iſt: ob das Verfahren des geiſtlichen Gerichts, von dem appellirt wird, den Geſetzen des Königreichs zuwider ſeye oder nicht. Finden ſie, daß ein Mißbrauch mit untergeloffen ſey, ſo ſchicken ſie die Parteyen an einen andern geiſtlichen Richter, denn der König will

will die geiſtlichen Richter des Rechts, über die ihnen zugetheilte Materien zu erkennen, nicht berauben. Wenn eine Privatperſon von einem geiſtlichen Gerichtsſpruche an den geiſtlichen Oberrichter appellirt, ſo wird dieſe Appellation, welche, in Gegenſatz der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit, eine einfache Appellation genennt wird, nicht mehr angenommen, ſobald drey einförmige Urtheile vorhanden ſind, da im Gegentheil die Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit angenommen werden, wenn gleich drey einförmige Urtheile vorausgegangen ſind, und die Parteyen es hätten dabey bewenden laſſen, weil Handlungen der einzelnen Bürger dem Rechte des Staats nicht nachtheilig ſeyn können; aber dann müſſen die königlichen Beamten, denen die Handlung der öffentlichen Ordnung obliegt, mitwirken.

§. LXIX.

Die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit iſt allen Ständen des Königreichs gemein, und ſie wird ſowohl gegen Unternehmungen wider die höchſte weltliche Macht, als gegen Unternehmungen wider die geiſtliche Macht eingelegt.

Uebrigens kann die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit von den Geiſtlichen wie von den Laien, ſelbſt von Biſchöfen wider den römiſchen Hof, ſo wie von den Geiſtlichen zweyten Ranges gegen die Biſchöfe ergriffen werden. Dieſen Weg haben alle Stände im Staate mit einander gemein, und er wird gegen alle Unternehmungen wider die höchſte weltliche Macht, oder wider das Kirchenanſehen ergriffen. Man bedient ſich dieſer Appellation eben ſowohl gegen die Unternehmungen der weltlichen Gerichte gegen die geiſtliche Gerichtbarkeit, als gegen die Eingriffe der geiſtlichen Richter gegen die weltliche Gerichtbarkeit. Wenn ein Geiſtlicher wegen eines Gegenſtands,

der zufolge unſerer Gebräuche vor den Official gehört, vor dem weltlichen Richter erſcheinen ſoll, ſo kann er verlangen, daß die Sache an den geiſtlichen Richter verwieſen werde; Weigert ſich deſſen der weltliche Richter, ſo kann er wegen verweigerter Zurückweiſung an den competenten Richter als einem Mißbrauch der Gerichtbarkeit appelliren. Um die Strafe des muthwilligen Appellirens zu entgehen, wann nämlich der Appellant unterliegt, ſo wird dieſe Appellation gemeiniglich Berufung vom incompetenten Richter genannt.

Petrus Pithou war von der Wahrheit dieſer Sätze, und daß es der im Königreich angenommene Gebrauch ſey, ſo überzeugt, daß er daraus den 80ten Artikel der Freyheiten der franzöſiſchen Kirche gemacht hat, als durch welches Mittel, „(nämlich der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit) die Geiſtlichen ihr Anſehen, „und ihre Gerichtbarkeit erhalten, ſo daß der geiſtliche Fiscal oder jeder anderer, dem daran gelegen iſt, wider die „von dem weltlichen Richter gemachte Eingriffe in ſeine „Rechte wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit appelliren „kann. De Foix, Erzbiſchof zu Touloufe und franzöſiſcher Geſandter bey dem Pabſt Gregor XIII, bezeugt dieſen Gebrauch in einem Schreiben an Heinrich III z). In ſeinem Berichte an den König wegen einer bey dem Pabſte gehabten Audienz, wo ſich der Pabſt durch eine Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit beleidiget fand, meldete er, er habe dem Pabſte geſagt: „Es ſeye „richtig, daß, wenn die geiſtliche Richter über weltliche „Dinge erkennen wollten, dieſer Fall eine Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit (ſo drückt er ſich aus) „veranlaſſe; Allein ich bath ſeine Heiligkeit zu bedenken, „daß dieſes gegenſeitig auch geſchehe, und daß die geiſt-„lichen

z) Es iſt datirt: Rom den 2ten April 1582 und den Briefen dieſes Kirchenprälaten nach der pariſer Ausgabe im Jahr 1628 iſt er der 26ſte.

„lichen Richter in Frankreich, wann die weltlichen Rich-
„ter Eingriffe in die geiſtliche Gerichtbarkeit wagten, gleich-
„falls gewohnt ſeyen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit
„zu appelliren, wo dann der Parlamentshof ihnen ſchleu-
„nige und vollkommene Gerechtigkeit widerfahren laſſe."

Als der Büchercenſor, der des Fevret Werk von Mißbrauch der Gerichtbarkeit zu unterſuchen hatte, behauptete, die Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit könnten nur gegen Ausſprüche der geiſtlichen Richter eingelegt werden, ſo führte der Verfaſſer um dieſen Einwurf zu vernichten, mehrere Parlamentsſchlüſſe und das Zeugniß verſchiedener berühmten Schriftſteller an, wodurch er beweiſt, daß auch gegen weltliche Richter, wann ſie die geiſtliche Gerichtbarkeit kränken, die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ergriffen werden könne. Dieſer Verfaſſer führt zwey über dieſen Gegenſtand vom Parlamente zu Dyon ergangene Schlüſſe an. Dieſe Rechtsmaterie gründet ſich auf die beſondere Angemeſſenheit des Worts: Mißbrauch, um jeden Eingriff in die Gerichtbarkeit, von welchem Richter immer er auch geſchehen mag, anzudeuten. Da kein größerer Mangel noch offenbarere Nichtigkeit ſeyn kann, als wenn eine Handlung ohne alles Recht und dazu gehöriger Macht unternommen wird, ſo will das dagegen eingewendete Wort: Mißbrauch nach ſeiner gewöhnlichen Bedeutung ſagen, dieſe Handlung ſeye ohne die dazu erforderliche Macht unternommen worden, ſie überſchreite alſo die Gerichtbarkeit und die dem Handelnden ertheilte Macht.

Hierauf gründet ſich, was Marca ſchreibt, daß die Biſchöfe wegen der Eingriffe der Untergerichtsſtellen in die geiſtliche Gerichtbarkeit ſich an die Parlamente, und wegen den Eingriffen der Oberngerichtsſtellen an den geheimen Staatsrath wenden ſollten *a*).

a) Relictum eſt etiam Epiſcopis appellationis ab abuſu remedium adverſus ipſa ſupremarum curiarum tribunalia,

Die Biſchöfe waren die erſte, welche wider die von den Päbſten ergangenen Kirchencenſuren ſich der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit bedienten *b*). Bald erhielten ſie königliche Briefe, bald Parlamentsſchlüſſe, worin verbothen war, die wider ſie ergangenen Decrete zu vollziehen *c*). Haben die Biſchöfe den Beyſtand der weltlichen Macht angerufen, und die Wirkungen der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit für ſich anerkannt; ſo haben gewiß die Geiſtlichen zweyten Ranges, die ihnen untergeordneten Seelenhirten, und überhaupt alle Bürger des Staats, Laien oder Geiſtliche, ein eben ſo gegründetes Recht, wider die Anordnungen und Cenſuren der Biſchöfe, wider die Urtheile ihrer Officialen zu der nämlichen weltlichen Macht ihre Zuflucht zu nehmen.

Verſchiedene Verſammlungen des Clerus haben dieſen Appellationsweg gelobt, und bey Gelegenheit anbefohlen, wo er dienlich wäre, die Eingriffe in die biſchöflichen Rechte zu hemmen, und die gute Ordnung in den Bisthümern beyzubehalten *d*).

§. LXX.

---

lia, quae ſanctioris Conſiſtorii decretis reſcinduntur. De concord. Sacerdot. et Imper. 4. Buch 21. Kap. N. 5.

b) Poteſt perſona Papae tyrannice gubernare et tanto facilius quanto potentior eſt, ſagt der Cardinal Cajetan I. 2. q. 39. art. I. ad 2.

c) Beyſpiele hievon ſind im 9ten Kap. des Werks: Preuves des libertés de l' Egliſe gallicane.

d) Zum Beweiſe dient die allgemeine Verſammlung des Clerus von den Jahren 1625, 1655, 1660. und noch andere.

§. LXX.

Wie in Frankreich die päbſtlichen Conſtitutionen, Bullen, Reſcripte und Breven angenommen oder verwofen werden.

Der franzöſiſche Clerus hat von unſeren Königen verſchiedene Edicte erhalten, worunter das von Melun vom Jahr 1580, und jenes vom Jahr 1695 die Ordnung bey Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit enthalten; das Appellationsrecht wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit iſt alſo von Seiten des franzöſiſchen Clerus deutlich feſtgeſetzt. Auch haben die Geiſtlichen eben ſo richtig als die Laien anerkannt, daß dieſer Weg von langen Zeiten her üblich, gerecht, rechtmäßig und gut gegründet ſeye. So wie nach dem Gebrauche Frankreichs die Schlüſſe der Kirchenverſammlungen angenommen werden, wann ſie nichts wider die Freyheiten der franzöſiſchen Kirchen enthalten; eben ſo wird mit den päbſtlichen Conſtitutionen, Bullen, Reſcripten und Breven verfahren, ſie mögen über Lehre oder über Disciplinarpuncte ertheilt ſeyn.

Die apoſtoliſchen Bullen und Conſtitutionen, wenn ſie Lehr- oder Disciplinarpuncte betreffen, können in Frankreich nicht als Geſetze des Königreichs angeführet werden, der König müßte dann ſeinem Parlamente befohlen haben, ſie den Geſetzen des Staats beyzurücken. Hierdurch will der Fürſt eben nicht den Lehrpunct entſcheiden. Da er die dogmatiſchen Reſcripte von Rom beſchränkt, ſo iſt der Lehrpunct niemals der Gegenſtand der Beſchränkungen; er erklärt nur, daß die Form, unter welcher die Bulle erſcheint, den Rechten ſeiner Krone, den Geſetzen des Königreichs, und den Gewohnheiten des Landes zuwider ſey; er erhält nur die Nation bey ihrem Gebrauche von niemanden, als von der Hand ihres Souveräns Geſetze anzunehmen. Nur über die die äußerliche Gerichtbarkeit, nicht aber über die Rechte des Gewiſſens entſcheidet der Fürſt. Wenn

alſo von einem päbſtlichen Reſcripte wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit appellirt wird, ſo wird nicht gerade gegen die Ertheilung oder Ausfertigung der Bulle, oder des Reſcripts, ſondern gegen deren Vollſtreckung appellirt. Der König will ſeine Unterthanen nicht hindern in ihren Privatzweifeln von dem heiligen apoſtoliſchen Stuhl Aufklärung zu verlangen; er verbiethet ihnen nicht ihr Gewiſſen nach den Schlüſſen des heiligen Stuhls, und nach den päbſtlichen Breven zu ſtimmen; denn die Fürſten richten nur das äußerliche Betragen, nicht aber den innerlichen Glauben, da über Meinungen, welche ſich nicht durch äußere Handlungen zeigen, die äußerliche Macht nichts vermag.

Die Breven an Fürſten, Biſchöfe, und einzelne Bürger des Staats bedürfen keiner öffentlichen Briefe, da ſie keine Handlungen der Gerichtbarkeit ſind, auch nicht ausgefertiget werden, um in der Kirche als Geſetze zu gelten; Wollten aber einzelne Staatsbürger aus eigener Anmaſſung dieſe Breven kund machen, um ihnen einige Geſetzkraft zu verſchaffen, ſo würde die höchſte Macht im Staate dieſen an ihrem Anſehen gemachten Eingriffen Einhalt thun, weil das königliche Anſehen allein machen kann, daß eine von einer fremden Macht ergangene Vorſchrift als ein Geſetz angenommen werde.

Die Ausfertigung über Beneficien, die von der Pönitenziarie ertheilten Breven, Diſpenſationen, und andere gewöhnliche Ausfertigungen werden in Sachen der Privatperſonen in Frankreich ohne offene Briefe angenommen, ſie haben eine bekannte, und durch die Geſetze des Königreichs angenommene Schreibart. Als das Parlament von Paris in einem Schluſſe von 15ten May 1647 allen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Generalvicarien, Officialen und anderen verboth, die Decrete und übrigen Aufträge der Inquiſition, die päbſtlichen Breven und Bullen ohne königliche Erlaubniß anzunehmen, oder verkünden und vollziehen zu laſſen, ſo wurden die Proviſionen der Pfründen,

und

und die in Privatangelegenheiten gewöhnlichen Ausfertigungen, die zufolge der Verordnungen und Geſetze des Königreichs von römiſchen Hofe ausgefertiget werden, davon ausgenommen; allein die nämlichen hier ausgenommenen Ausfertigungen ſind bey dem Parlamente in Provence nicht ausgenommen, welches ein beſonderes Annexrecht hat, wovon nothwendig hier gehandelt werden muß.

§. LXXI.

Von dem Annexrechte, welches in allen Gattungen von Proviſionen der Beneficien und Ausfertigungen des römiſchen Hofs, oder der Vicelegation von Avignon, dem Parlamente zu Provence eigen iſt.

Alle apoſtoliſche Bullen, Breven, Reſcripte, und Mandate, ſie mögen Loszählungen von den Gelübden in Eheſachen, in Alter, oder Ertheilung der Beneficien, Jubiläen, oder Abläſſe betreffen, müſſen bey dem Parlamente zu Aix regiſtrirt werden. Keine vom römiſchen Hofe, oder von der Legation zu Avignon kommende Ausfertigung kann in dem Gerichtsbezirk dieſes Parlaments vollſtreckt werden, wenn ſie nicht den Gerichtsbüchern einverleibt worden iſt. Sie müſſen alle vom Parlamente geprüft werden, welches dann die Einverleibung geſtattet oder verſagt. Der Gebrauch in Provence iſt alſo, daß die Proviſionen über Beneficien und die anderen Ausfertigungen in Privatſachen dem Parlamente zu Aix vorgelegt werden müſſen, um den Mißbräuchen zuvorzukommen, da im Gegentheil die andern Parlamente von den Privatgeſchäften keine Kenntniß nehmen, bis ſie durch den Appellationsweg wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit vor ihren Richterſtuhl gelangen. Die andern Parlamente helfen dem Mißbrauch ab, wann er bekannt gemacht worden iſt, das Parlament zu Aix iſt in dem Beſitz des Herkommens, den

Miß-

Mißbräuchen zuvorzukommen. In allgemeinen Angelegenheiten iſt übrigens zwiſchen dem Parlamente zu Aix und anderen Parlamenten kein Unterſchied; bey einem wie bey dem anderen werden offene Briefe erfordert. Daraus folgt, daß das Annexrecht ein dem Parlamente in Provence eigenes Recht iſt, wenn man nämlich die Form davon betrachtet. Betrachtet man aber das Weſen dieſes Rechts, ſo hat nicht nur ganz Frankreich, ſondern alle Nationen haben es, denn es heißt ſoviel, als Erlaubniß zur Vollziehung; pareatis; Eintragung in die öffentlichen Bücher des Staats. Dieſes Wort kommt von annectere oder von annexare, welches verbinden, fügen, bedeutet, oder von annexere, zugeſtehen, bewilligen.

Das Parlament zu Aix genießt dieſes Annexrechtes unter königlichem Anſehen, gleichwie der oberſte Gerichtshof in Provence bey Regierung der Grafen von Provence es genoſſen hat. Dieſes Recht iſt ſowohl vor, als nach Errichtung dieſes Parlamentes immer unverletzt, immer ein Recht der oberſten Gewalt vor und nach der Einverleibung dieſer Provinz mit Frankreich im Jahre 1591 bis anjetzo geweſen. Hat gleich der römiſche Hof manchmal Ausfälle gegen daſſelbe gewagt, ſo iſt es doch durch die Standhaftigkeit der Parlamentsglieder erhalten worden. Nie iſt in Provence etwas zum Vollzug gekommen, wenn die erſten Collegien nicht ihr placet, ihr pareatis beygeſetzt haben. Dieſes alte Recht, das nicht nur durch einen unfürdenkbaren Gebrauch, ſondern durch ſehr alte Rechtsgründe der beſondern Oberherren von Provence und der franzöſiſchen Könige gerechtfertiget iſt, wurde vor Errichtung des Parlaments von den verſammelten Ständen dieſer Provinz im Jahr 1481, und von dem oberſten Rathe des Landes im Jahre 1482 beſtätiget. Die Stände und der verſammelte Rath verordneten, daß kein von einer auswärtigen Macht, wenn ſie auch geiſtlich wäre, ergangenes Schreiben in Provence vollzogen werden ſollte, wenn es nicht von dem oberſten Gerichtshofe genehmiget ſeye, und zwar bey Stra-

fe

ſe der Einziehung der Güter. Dieſe Verordnungen wurden dem Syndicus der Biſchöfe und dem Agenten des Welt- und des Regularclerus in Provence kund gemacht. Seit dem die Grafſchaft Provence der Krone Frankreich einverleibt iſt, iſt dieſes Recht von den franzöſiſchen Königen, und unter anderen von Ludwig XI, Ludwig XII, und Franz I beſtätiget worden. Die Päbſte ſelbſt haben es anerkannt, denn bey verſchiedenen Gelegenheiten haben ſie das Parlament erſucht, denjenigen, welchen von den Päbſten eine Pfründe in Provence ertheilet worden, ſeine Einwilligung zu geben. Die Vicelegaten zu Avignon verlangen für die von ihrem Sitze abhangende Proviſionen gleichfalls die Einwilligung der Vicelegation, und ſie erhalten ſolche nur dann vom Parlamente, wenn ſie vom Könige offene Briefe vorzeigen.

In Angehung der Probſtey Arles wurde der Beſitzſtand des Parlaments beſtritten. Der König hatte ſie dem Neffen des Erzbiſchofs ertheilt, und Julius II hatte einen ſeiner Kämmerer damit verſehen. Der Pabſt ſchrieb an das Parlament für den Farius de Sanctoriis. Allein das Parlament, auf Befehl des Königs ſchlug ſeine Einwilligung ab. Julius, deſſen gewaltthätiges Betragen bekannt iſt, befahl ſeinen Vicelegaten zu Avignon, Ludwig von Rochechouard, ſich dieſes Joches zu entledigen, und es zu hintertreiben, daß ſeine Bullen nicht mehr die Einwilligung des Parlaments bedürften. Der Streit zwiſchen dem Parlamente und dem Vicelegaten wurde durch einen Vertrag geendiget, kraft deſſen keine von Rom oder von Avignon kommende Ausfertigung in Provence ohne Einwilligung des Parlaments vollzogen werden könne. In Betreff der Pfründen aber wolle das Parlament bloß wegen Ergreifung des Beſitzes, und ohne Nachtheil der poſeſſoriſchen Inſtanz ſeine Einwilligung ertheilen, ohne die Theile vorzuladen.

Bald verurſachte ein neuer Zwiſt neue Klagen wider das Annexrecht. Dieſer zwiſchen dem Parlamente und Franz

von

von Leſtaing, dem Nachfolger des Rochechouard in der Vicelegation zu Avignon, ſich erhobene Streit betraf das peinliche Verfahren des Parlaments gegen zwey Ordensgeiſtliche, die das Parlament zum Tode verdammte und hinrichten ließ. Es wurde ein zweyter Vertrag errichtet, und das Annexrecht wiederum beſtätiget. Man weiß, daß Ludwig XII die Kirchenverſammlung zu Piſa wider Julius II aufbrachte, und daß dieſer Pabſt beſagter Kirchenverſammlung ein Concilium im Lateran entgegenſetzte. Bey dieſen Vorgängen befahl der König in einem Schreiben vom 23ten Junius 1510 dem Parlamente zu Aix, es ſolle den Biſchof von Tivoli, den Julius zu ſeinem Legaten zu Avignon nach dem Tode des Cardinals Amboiſe ernannt hatte, ſeine Macht in Provence ausüben laſſen. So lang Julius lebte, wurden des Königs Befehle befolgt, als aber nach deſſen Tode beyde Höfe ſich mit einander verglichen, gab Leo X die Legation von Avignon dem Cardinal Clermont, einem Neffen des Cardinals Amboiſe, und verlangte von dem Parlament die Einregiſtrirung ſeiner Vollmachten. Die Parlamentsglieder ſchlugen es ab, weil ſie noch keinen Befehl erhalten hatten, worin die Vollmacht bey Erhebung des Biſchofs von Tivoli widerrufen geweſen wäre Leo X, über dieſe Weigerung aufgebracht, befahl dem Marius Penuſelius, des lateranenſiſchen Conciliums Promotoren, ſich wegen der Widerſetzlichkeit des Parlaments gegen die Vollſtreckung der apoſtoliſchen Mandate zu beſchweren. Der Promotor überreichte wirklich ſeine Vorſtellung; ſie enthielt ſehr viele Klagpuncte wider die Parlamentsglieder von Provence. Penuſelius beſchuldigte ſie unter anderen, daß ſie mit einem ſataniſchen Stolz ihr Haupt wider den heiligen Stuhl erhebten. Der Pabſt nahm dieſe Vorſtellung an, und nach dem Schluſſe des Conciliums ließ er wider jene Parlamentsglieder, die er am meiſten ſich entgegen glaubte, ein Mahnſchreiben ergehen, wodurch er ſie verbinden wollte, bey Strafe aller Kirchencenſuren inner-

halb

halb 3 Monathen in Perſon zu erſcheinen *e*). Nach der Schlacht bey Marignan, wodurch das Milaneſergebieth unter Frankreich kam, ergriff Franz I gewiſſe Maaßregeln um dieſe Sache, die den Abſichten dieſes Fürſten in Italien nachtheilig ſeyn konnte, zu endigen. Um dem Pabſte einige Genugthuung zu geben, wurde verabredet, das Parlament ſollte die Losſprechung von den Cenſuren verlangen; jedoch ſollte der Pabſt in geheimen Artikeln das Annexrecht beſtätigen, und einwilligen, daß das Parlament ſich deſſen ferner bediene, ſo wie es in verfloſſenen Zeiten in deſſen Beſitz war. Zu Befolgung dieſes Vertrags überreichte alſo einer *f*) von den franzöſiſchen Bothſchaftern an das Concilium im Lateran in einer beſondern Audienz die Unterwerfungsacte des Parlaments in Provence unter das an ſie ergangene Mahnſchreiben, und erhielt im Namen der Parlamentsglieder die Losſprechung; auch händigte der Pabſt dem Bothſchafter die geheimen Artikel ein, worin das Annexrecht beſtätiget wurde, und die noch wirklich im Archive des Parlaments zu Aix aufbewahret werden.

Alle dieſe hiſtoriſchen Daten findet man in dem unten angeführten Werke *g*), ſammt den beweiſenden Beylagen.

Das Parlament in Provence war von dieſer Zeit an im ruhigen Beſitze des Annexrechtes, bis im Jahre 1732 ein Biſchof aus Provence ſich demſelben zu entziehen ſuchte.

Cle=

---

e) In den Verhandlungen des Conciliums im Lateran 8te Sitzung. *f*) Ludwig von Forbin, Herr von Souliers und Luc, Dechant und Kanzler des Parlaments zu Aix. *g*) Sammlung der das Annexrecht betreffenden Gründe und Urkunden, wodurch das Alterthum dieſes Rechtes erwieſen wird, bey dem Parlamentsbuchdrucker Joſeph Senez zu Aix im Jahre 1727.

Clemens XII, der damals auf dem heiligen Stuhle ſaß, wollte dieſem Königreiche bey Gelegenheit ſeiner Erhöhung zum Pabſtthume ein allgemeines Jubiläum ertheilen. Der franzöſiſche Hof fand wegen einiger gegen unſere Freyheiten laufenden Clauſeln nicht für gut, es anzunehmen. Der Erzbiſchof von Arelat Jacob von Forbin von Janſon ließ ſich einfallen, eines für ſein Bisthum zu erhalten, welches er auch gleich im Anfange des Jahrs 1732 erhielt. Er wollte es auf Oſtern ſeinen Diöceſanen ertheilen, allein die Formalität des Annexrechtes, welches er ſich erbitten ſollte, hielt ihn auf. Nach einigen Monathen behauptete er, ein Jubiläum ſey eine bloß geiſtliche Gnade, und könne alſo dem Annexrechte nicht unterworfen werden, eben als wenn ein Jubiläum ohne öffentliche Briefe des Königs im Königreiche angenommen werden könne, eben als wenn die Jubiläen nicht immer dem Parlamente zu Aix vorgelegt worden wären, eben als wenn es endlich ſehr ſchwer wäre, durch Clauſeln, welche man den Acten, die man für pur geiſtlich ausgibt, eingerückt, den Völkern ihre Freyheiten zu entziehen. Deſſen ungeachtet verordnete der Erzbiſchof von Arelat zufolge dieſes Jubiläums, das er ſeiner Verordnung vordrucken ließ, öffentliche Gebethe.

Das Parlament zu Aix machte am 18ten September 1732 einen Schluß bekannt, worin es des Generalprocurators Appellation von beſagter Verordnung, auch „von der Kundmachung und Vollziehung, wenn etwas „dergleichen geſchehen, annahm; ihm erlaubte beſagte „Appellation jedem, wo er es gut finden würde, kund „machen zu laſſen; indeſſen aber befahl, daß alle Exemplare beſagter Verordnung unterdrückt, jenes aber, ſo „dem Parlament überſchickt worden, von dem Gerichtsdiener vor der Thür des Pallaſts zerriſſen werde, und „die Exemplare, welche etwa im Bisthume angeſchlagen „worden, auf ſchleunige Beſorgung des königlichen Generalprocurators abgenommen werden ſollten; Auch wur-

„de

„de beſagtem Erzbiſchofe von Arelat, und jedem andern, „dem es angehen würde, bey Strafe der Einziehung ih„rer Güter verbothen, die Jubiläumsverordnung kund zu „machen, anzuheften, und zum Vollzug zu bringen; ei„nem jeden andern aber, ein Exemplar davon bey ſich „zu haben, feil zu biethen, zu verkaufen, oder ſonſt aus„zutheilen, mit Befehl, jene, die ſie etwa haben wür„den, unverzüglich in die Hofkanzley bey vermeidung ex„empläriſcher Strafe zu bringen; Es ſolle ferner Nach„richt eingezogen werden, um den oder diejenige, welche „beſagte Verordnung gedruckt haben, zu entdecken, mit „wiederholtem Ve bothe, die apoſtoliſchen Breven, Bul„len und Reſcripte in Ausführung zu bringen, ehe die „Bewilligung des Hofes hinzu gekommen ſey". Dieſe erzbiſchöfliche Verordnung enthielt viele nicht wohl überlegte Puncte; wovon zu reden hier der Ort nicht iſt. Genug iſt, wenn man anmerkt, daß die Ruhe des Staats dadurch geſtört werden konnte, und daß das Parlament den Erzbiſchof gerichtlich verfolgt haben würde, wenn der königliche Hof, bey dem ſich das Parlament erfragte, wie es ſich verhalten ſollte, nicht einen mäßigen Gebrauch ſeines Anſehen vorgeſchrieben hätte. Der König verwies endlich den Erzbiſchof aus ſeinem Erzbisthum *h*).

 §. LXXII.

h) In einem königlichen Geheimſchreiben vom October 1732 wird dem Erzbiſchof von Arelat befohlen, innerhalb 24 Stunden ſeinen Kirchſprengel zu räumen, und ſich unverzüglich in ſeine Abtey Saint Valery in der Picardie zu begeben, auch ſich innerhalb 10 Meilen Umfang d m Hofe nicht zu nähern. Erſt im Jahr 1733 erhielt dieſer Kirchenprälat die Erlaubniß, in ſein Erzbisthum zurückzukehren, nachdem er verſprochen hatte, ſich vernünſtiger zu betragen.

§. LXXII.

Welche Clauſeln der Bullen, Breven und Reſcripte in Frankreich für fehlerhaft gehalten, und unter welchen Einſchränkungen ſie angenommen werden.

Man unterſcheidet in Frankreich zweyerley Bullen: 1. Es gibt Bullen, Breven und Reſcripte, die in Frankreich platterdings verworfen werden, weil ihr Inhalt und ihre Form den Grundſätzen der franzöſiſchen Geiſtlichen oder politiſchen Regierung zuwider ſind, oder weil wir dem Pabſte über jene Puncte, die der Gegenſtand dieſer Bullen, Breven und Reſcripte ſind, die Macht uns Geſetze zu geben nicht zugeſtehen.

2. Andere werden angenommen, und machen zum Theil unſere Kirchenzucht aus. Man kann unter dieſen zwey Claſſen unterſcheiden. Einige, worin Clauſeln enthalten ſind, die im Königreiche nicht gut geheiſſen ſind, werden nur ihrem weſentlichen Inhalte nach angenommen; Wiederum andere enthalten nichts wider die Grundſätze und Gebräuche Frankreichs, man mag den weſentlichen Inhalt, die Schreibart, oder die Clauſeln behaupten. Man unterſuchet, ob jene Bullen, worin Clauſeln wider die Grundſätze Frankreichs enthalten ſind, die allgemeine Polizey des Königreichs, oder das Intereſſe von Privatperſonen, die ſolche ausgebracht haben, betreffen. Die Nothwendigkeit, ſich in mehreren Fällen nach Rom zu wenden, hat uns oft gezwungen, briefliche Ausfertigungen von Rom anzunehmen, und zwar in der Form und mit den Clauſeln, wie es den Dienern dieſes Hofs gefällig war, wenn das Weſentliche dieſer Ausfertigungen der Kirche oder dem Staate nützlich war, ob wir gleich die Lehre oder Gebräuche, die bey dergleichen Formeln oder Clauſeln vorausgeſetzt werden, nicht angenommen haben. Wir glaubten, daß bey dieſen Gelegenheiten mehr auf das öffentliche Wohl, welchem wegen man ſich

dieſe Bullen habe geben laſſen, Rückſicht zu nehmen ſeye, als auf einen Fehler, wegen welchem man ſie bey anderen Umſtänden verworfen haben würde. Dieß iſt der Fall, wo man ſagen kann, daß dieſe Clauſeln, ob ſie gleich fehlerhaft ſind, dennoch die Handlung, der ſie beygerückt werden, nicht fehlerhaft machen *i*). Als dieſe Clauſeln von den Beamten des römiſchen Hofs eingeführt worden, ſo iſt der Clerus ſelbſt, und die weltlichen Gerichtshöfe des Königreichs, welche die mit dieſen Clauſeln verſehene Acten regiſtrirt haben, den Folgen derſelben durch ausdrückliche Beſchränkungen zuvorgekommen, indem nämlich der Clerus ſeine Geſinnungen über dieſe Clauſeln äußerte, und indem die weltlichen Gerichtshöfe befahlen, daß die Acten, ohne die Clauſeln zu genehmigen, in die Gerichtsbücher eingetragen werden ſollten. Im Anfange ſind die Bullen, die nur das Intereſſe von Privatperſonen, die ſolche ausbrachten, betrafen, nicht ſo leichtlich in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, weil aber die Anmaßung der römiſchen Beamten, dergleichen Clauſeln in die Ausfertigung zu ſetzen, einzelnen Staatsbürgern nachtheilig war, ſo wurde man endlich vermüßiget, es mit den Ausfertigungen an Privatperſonen eben ſo, als mit jenen zu halten, welche man wegen allgemeinem Nutzen der Kirche, oder wegen Beybehaltung guter Ordnung im Staate ſich geben ließ. Und alſo die Bullen, ohne den Clauſeln beyzupflichten, anzunehmen; ja da dieſe Beſchränkungen zu einem allgemeinen Gebrauch geworden, ſo unterließen die Gerichtshöfe, bey denen die Bullen eingetragen wurden, oft, in ihre Schlüſſe den gewöhnlichen Vorſichtsausdruck: Ohne Genehmigung der Clauſeln, einzurücken, weil ſie dafür hielten, dieſe Verwahrung, ob ſie gleich nicht ausgedrückt ſeye, werde allezeit darunter verſtanden.

i) Pro non Scriptis habentur, vitiantur et non vitiant.

Dennoch gibt es gewiſſe ſo verhaßte Clauſeln, daß die Bullen derentwegen verworfen werden, ſo vortheilhaft ſie übrigens für die Kirche, oder für den Staat ſeyn mögen. Dergleichen ſind die Bedrohungen gegen unſere Souveräne, ſie zu excommuniciren, oder ihrer Staaten zu entſetzen. Wir haben kein Beyſpiel, wo eine Bulle mit Clauſeln von dieſer Art angenommen worden wäre.

Ferner muß man bemerken, daß die Gerichtshöfe in ihren Annahmsſchlüſſen nicht immer die Clauſeln, welche ſie verwerfen, einzeln benennen, ſie begnügen ſich manchmal mit einem allgemeinen Vorbehalte.

In Frankreich darf man nicht daran zweifeln, daß dem König das Ernennungsrecht der Abtiſſinnen ſowohl als der Aebte zukomme. Der König ertheilt zu den weiblichen Abteyen eben ſowohl ſeine Ernennungsbreven, wie in den Mannsabteyen. Den Beamten am römiſchen Hofe iſt es aber nicht gefällig, die Bullen in der nämlichen Form auszufertigen. Bey Bullen für Mannsabteyen thun ſie der Ernennung des Königs Meldung *k*); Weil ſie aber behaupten, in dem zwiſchen dem Pabſt Leo X und dem König Franz I getroffenen Concordat ſeyen die Frauenabteyen nicht begriffen, ſo melden ſie in den Bullen für weibliche Abteyen nichts von der Ernennung des Königs *l*) und ſetzen

k) Quem ſereniſſimus Princeps Ludovicus Franciae et Navarrae Rex Chriſtianiſſimus praetextu Concordatorum.... nobis ad hoc per ſuas litteras nominavit.

l) In die Bullen, ſo kurz nach dem Concordat ausgefertiget wurden, ſetzte man pro quâ Rex Chriſtianiſſimus nobis ſcripſit, die römiſchen Beamten ſetzten einige Zeit hernach noch hinzu: Dummodo Monialium majoris et ſanctionis partis conſenſus interveniat. Dieſe Clauſel wurde ſeit Alexander VII noch weiter mit dieſen Ausdrücken erſtreckt:

ſetzen verſchiedene Clauſeln bey, welche in Frankreich als römiſcher Kanzleyſtyl angeſehen werden, worauf man keine Rückſicht nimmt. Die zu Verkündung dieſer Bullen abgeordneten Officialen würden nicht beſtätiget werden, wenn ſie ſich dieſer Ankündung entzögen, ehe die Klöſter zur Wahl einer Abtiſſinn nach der in dieſen Bullen vorgeſchriebenen Form geſchritten wären. Unſere Könige, um den Frieden und die Einigkeit mit dem Pabſte zu erhalten, dulden dieſen ihren Rechten ſo entgegen geſetzten Styl, aus Ueberzeugung, daß dieſe Nachgiebigkeit nicht als ein Merkmal von Unterwürfigkeit, ſondern als ein Zeichen ihrer Frömmigkeit angeſehen werden müſſe.

Es iſt gewöhnlich, in die am römiſchen Hofe ausgefertigten Proviſionen für die Beneficien in Frankreich, die nicht zum Conſiſtorium gehören dieſe Clauſel zu ſetzen, und in den deswegen eingereichten Bittſchriften folgendes zu ſagen: Cujus fructus et reditus annui non excedunt viginti quatuor ducatos auri de Camerâ ſecundum aeſtimationem communem. Die Franzoſen wollen durch dieſe Worte den Ertrag der Beneficien, um die ſie anſuchen, eben nicht ausdrücken; Man ſetzt ſie in die Bittſchrift, die Beneficien mögen tauſend oder weniger als 24 Ducaten ertragen. Dieſer Styl, der nach der Denkungsart der Franzoſen, die ſich deſſen bedienen müſſen, nichts bedeutet, iſt eingeführt worden, weil die Päbſte von Beneficien, die jährlich mehr als 24 Ducaten

ſtreckt: Dummodo dicti monaſterii Moniales Capitulariter congregatae pro duobus ſaltem ex tribus partibus et per ſecreta ſuffragia in perſonam N.... ſponte et liberè nullis exterorum favoribus ſeu officiis inductae, conſentiant. Man hat ſogar unter einigen Päbſten beygeſetzt: Quodque dicto monaſterio non adſint Moniales habiles ad regendum dicti Abbatiſſatus officium.

ten eintragen, die Annaten bezahlt haben wollten, wogegen ſich aber Frankreich allezeit geſetzt hat. Um aber allem Zwiſt mit dem römiſchen Hofe auszuweichen, ſo hielt man für räthlich, dieſe Clauſel beyzuſetzen, um die Ausfertigungen, die man nöthig haben könnte, deſto leichter zu erhalten. Die Beamten am römiſchen Hofe kennen dieſen Gebrauch Frankreichs wohl. Wir haben ſogar Beyſpiele, wo die Beamten dieſe Clauſel in Proviſionen über Reſignationen geſetzt haben, ob ſich gleich die Reſignanten mehr als 10 tauſend Ducaten Penſion von den reſignirten Beneficien vorbehalten. So wurde zum Beyſpiel die Pfarrey zum heiligen Euſtach zu Paris mit Vorbehalt einer Penſion von ſechstauſend Livres reſignirt.

Es iſt ein im Königreiche unveränderlicher Grundſatz, daß die Priorate an Ordensgeiſtliche aus anderen Klöſtern wenn ſie nur von dem nämlichen Orden, oder von der nämlichen Congregation ſind, ertheilt werden können *m*). Hievon ſind diejenigen Priorate ausgenommen, die ihrer Stiftung nach bey den Geiſtlichen des Kloſters bleiben müſſen, als in welchem Falle dieſe Stellen ihnen übertragen werden müſſen. *n*). Die Beamten in der großen Datarie haben die in der Anmerkung *o*) angeführte Clau-

m) Der Verfaſſer der Gloſſen über die pragmatiſche Sanction in dem Titel: De collationibus §. illi verò, unter dem Worte idoneis hat es wohl bemerkt; womit das Concilium zu Trient ſogar überein kommt.

n) Nach Bemerkung des nämlichen Gloſſenverfaſſers.

o) Cum decreto quod dictus Orator de Monaſterio ſeu alio regulari loco in quo profeſſus eſt, ad Monaſterium ſeu alium regularem locum â quo dictus Prioratus deſcendere dignoſcitur, transferri et in fratrem et Monachum recipi debeat. Dieſe Clauſel wurde nach dem Kapitel: Cum ſingula §. prohib. de praebend. in

Clauſel bey Proviſionen über Priorate, die Geiſtlichen aus anderen Klöſtern ertheilet werden, zum gewöhnlichen Styl gemacht. Allein die Geiſtlichen vom nämlichen Orden, ob ſie gleich nicht aus dem nämlichen Kloſter ſind, wohin die ihnen ertheilten Priorate gehören, nehmen Beſitz davon, ohne daß ſie ſich transferiren laſſen.

Die in den päbſtlichen Bullen und Breven oder anderen Ausfertigungen des römiſchen Hofs gewöhnliche allgemeine Clauſeln, ſo unbeſtimmt und ausgedehnt ſie ſeyn mögen, müſſen in Rückſicht auf die Bittſchrift der Impetranten erklärt und verſtanden werden. In den Bittſchriften muß man ferner unterſcheiden, was zum Weſen der Bitte gehört, und was römiſcher Kanzleyſtyl iſt, nach dem man ſich richten muß. Die Correctoren und Reviſoren nehmen ſich die Freyheit, die Bittſchriften umzuänderen, wann ſie Ausdrücke und Clauſeln darin finden, die ſie ihren Anſprüchen zuwiderlaufend glauben, und rücken ſtatt derer andere ihnen anſtändigere ein. In dieſem Falle beurtheilen wir die Bittſchriften nicht nach den Ausfertigungen des römiſchen Hofs, ſondern nach den Certificaten der Ausfertigungskammer, welche von dem Inhalte der überreichten Bittſchrift und der von den Beamten damit vorgenommenen Abänderung Zeugniß ertheilen.

Die in den apoſtoliſchen Bullen, Breven und Reſcripten befindliche Clauſel: Non obſtantibus quibusvis, Apoſtolicis nec non in Provincialibus, Synodalibus, univerſalibusque Conciliis editis et edendis ſpecialibus vel generalibus conſtitutionibus et ordinationibus iſt in Frankreich ganz und gar nicht angenommen, weil ſie dem Grundſatze, daß ein allgemeines Concilium über den Pabſt iſt, zuwiderläuft *p*).

 Eben

Sexto eingerückt, es iſt aber gewiß, daß dieſes Decret in Frankreich nie gebräuchlich geworden iſt.

p) Man ſehe die Vorſtellungen des Clerus 6ten Band.

Eben ſo wird die Clauſel: motu proprio in Frankreich nicht angenommen, weil ſie in dem Pabſte das Recht vorausſetzet, eine unmittelbare und ordentliche Gerichtbarkeit in den Orten, wohin die Bullen, Breven und Reſcripte geſchickt werden, auszuüben *q*). Nach den Gebräuchen Frankreichs hat der Pabſt über die in Frankreich entſtandene Streitigkeiten nur alsdann zu erkennen, wann ſie durch den Weg der Appellation an ihn gekommen ſind, oder wann er ſie auf Erſuchen des Königs, oder auf Bitte der Biſchöfe entſcheidet. Die vom Pabſt gebrauchte Clauſel: Aus eigener Bewegung, ſtimmt weder mit dem alten Kirchengebrauche ein, dem zufolge die Entſcheidungen des Pabſtes in ſeiner Kirchenverſammlung verfaßt werden müſſen, noch ſchickt ſie ſich zu der heutigen Kirchenzucht, nach welcher dieſe ehemalige Kirchenverſammlung durch das Cardinalscollegium vorgeſtellt wird. Die italieniſchen Lehrer haben ſogar dieſe Clauſel als höchſt ehrſam für den heiligen Stuhl angeſehen, weil nach ihrer Meinung dadurch ſchon ſeit dem Urſprunge dieſer Clauſel die Entſcheidung des Pabſtes mehr als ein Werk eines beſonderen Kirchenlehrers, als für den Ausſpruch des Oberhaupts der Kirchen angeſehen wird. Unſere Väter widerſetzten ſich dieſer Clauſel in den Jahren 1623, 1646 und 1689. Der Pabſt ſetzte in einer Conſtitution vom Jahre 1689, wo er das Buch: Grundſätze der Heiligen verdammt, die Clauſel eines allgemeinen Verboths ein verdammtes Buch zu leſen ſogar für diejenigen, welche ausdrücklich benennt werden müſſen. Dieſe Clauſel iſt fehlerhaft, erſtens weil ſie neu iſt, und zweytens weil die Päbſte ſelbſt anerkannt haben, daß gewiſſe Perſonen weder in den Schlüſſen des heiligen Stuhls, noch in den Canonen der Kirchenverſammlungen, ſo allgemein auch ihre Anord-

q) Man ſehe die Memoires du Clergé tom. 9. pp. 1009 et ſuiv.

ordnungen ſeyen, begriffen ſind, wenn ſie nicht namentlich und ausdrücklich benennt werden.

Mit einem Worte, jede neue oder unſern Grundſätzen zuwiderlaufende Clauſel wird auf eine von den ſchon erklärten Arten, ſo wie es die Klugheit den weltlichen Gerichtshöfen, oder den geiſtlichen Verſammlungen anrathet, verworfen.

§. LXXIII.

Der allerchriſtlichſte König hat die Beneficien in ſeinen Staaten zu ertheilen, oder jemanden dazu zu ernennen.

Der allerchriſtlichſte König ertheilet die einfachen Beneficien, worüber er das Patronatrecht hat, mit unbeſchränktem Rechte; bey den Conſiſtorialbeneficien hat er nur das Benennungsrecht, und der Pabſt iſt vermög des Concordats mit Frankreich verbunden, es demjenigen, welcher vom Könige benennt worden, zu ertheilen.

§. LXXIV.

Von den verſchiedenen Arten der Indulte.

In Frankreich ſind vielerley Arten von Indulten bekannt. 1. Die königlichen, 2tens die des Parlaments zu Paris, 3tens die Indulte der Cardinäle, 4tens die Indulte, ſo anderen Perſonen ertheilet ſind, für die der Pabſt ſich des Präventionrechts begibt, welches er in Ernennung zu Pfründen, zum Nachtheile der Ordinarien, unrechtmäßig an ſich gezogen hat. Die Indulte bleiben immer eine Ausnahme vom gemeinen Rechte. Ordnung fordert daher, daß ſie von Souveränen genehmiget werden, damit die Ausnahme vom Geſetze eben ſo gegründet,

eben

eben ſo bekannt ſeye, als das Geſetz ſelbſt, von dem man eine Ausnahme macht. *r*).

§. LXXV.

Von denen dem König ertheilten Indulten.

Die Indulte, welche der König erhält, geben ihm das Ernennungsrecht zu den Bisthümern und anderen Conſiſtorial-Beneficien, die in denen Frankreich unterworfenen Ländern, die es zur Zeit des Concordats nicht beſoß, gelegen ſind. So ließ Clemens XII im Jahr 1739 ein Breve ausfertigen, worin er dem König von Pohlen Stanislaus und nach deſſen Tode dem König in Frankreich die Ernennung zu allen Regularabteyen in Lothringen und Baar ertheilet *s*).

Der König läßt öffentliche Briefe ausfertigen, wodurch er dieſelben genehmiget, und ſie bey dem geheimen Rath zu regiſtriren befiehlt, wann (wie die Ausdrücke dieſer Briefe ſind,) ihm geſchienen hat, daß dieſe Indulte nichts gegen die heiligen Decrete, gegen die Rechte der Krone, und gegen die Freyheit der franzöſiſchen Kirche enthalten.

Dieſe Indulte dauern immer fort, und ſind nach geſchehener Ausfertigung und Verſehung mit offenen Brie-
ſen

r) Des Königs Advocat Olivier in ſeiner gerichtlichen Rede über die Wirklichkeit der Gerechtſame, welche der Cardinal D'Amboiſe Legat in Frankreich behauptet, redet von der Prävention des Pabſtes vor den Ordinarien, und bemerkt, daß ſie in dem alten Rechte unbekannt, und durch das 6te Buch der Decretalen und die Clementinen, welche in Frankreich nicht angenommen ſind, eingeführt worden ſey.

s) Dieſes Indult iſt beym Parlamente zu Paris im September 1748 regiſtriret.

ſen unwiderruflich. Die allerchriſtlichſten Könige haben ſolche ſeit dem Concordate nur deswegen angenommen, weil es ſchickliche Auskünfte ſind, um die Schwierigkeiten des römiſchen und des franzöſiſchen Hofes in Erklärung des Concordats zu heben. Nie haben wir ſolche als unabänderlich nothwendig, und als die wahren Rechtsgründe des königlichen Rechts angeſehen, weil man in Frankreich zum Grundſatze hat, daß alles, was mit der Krone vereiniget iſt, einen Theil des Königreichs ausmacht, und nach der nämlichen Vorſchrift regieret wird *t*), und daß alſo alle mit der Krone vereinigte Länder an den Freyheiten, Rechten und Vorzügen der Nation Theil nehmen, woraus ferner folgt, daß der König eben ſo wenig für die eroberten Länder, als für jene, welche Frankreich zur Zeit des Concordats beſaß, eines Indults bedarf. Die königlichen Diener haben immer behauptet, daß, ohne die Gränzen Frankreichs unter Franz I zu unterſuchen, das Concordat überall vollſtreckt werden müſſe, wo die Könige von Frankreich Könige ſind.

§. LXXVI.

Von den Indulten des Parlaments zu Paris.

Das Indult, welches dem Kanzler, dem Siegelverwahrer von Frankreich, dem Suppliquenmeiſter, und anderen hohen Bedienten des Parlaments zu Paris ertheilt iſt, dauert gleich dem königlichen Indulte immer und unwiderruflich fort. Es iſt dieſes Indult eine Gnade, wodurch der Pabſt dem König die Vollmacht ertheilt, einem ihm beliebigen Collator ein Parlamentsglied zu benennen, dem der Collator die Pfründe übergeben muß. Dieſes Recht kann ein Parlamentsbeamter nur ein-

t) Sieh 2ten Band de l'introduction du Gouvernement de France.

einmal in ſeinem Leben, oder wann es eine Gemeinde iſt, da Gemeinden ohnehin nicht abſterben, einmal ſo lange der König lebt, ausüben. Iſt das Parlamentsglied ein Geiſtlicher, ſo wie bey Anfange dieſes Indultes die meiſten Geiſtliche waren, ſo kann er ſelbſt dazu benennt werden. Iſt es ein Laie, ſo kann er eine andere Perſon vorſchlagen, die fähig iſt, die Ernennung von dem König zu erhalten. Das Indult erſtreckt ſich ſowohl auf reguläre als auf weltliche Pfründen, und da folglich in Rückſicht dieſer die Parlamentsglieder immer andere Perſonen, und ſogar Ordensgeiſtliche ernennen mußten, welches manchmal zu verbothenen Verträgen Anlaß gab, ſo verſchafte der Pabſt Clemens IX durch eine Bulle vom 17ten März 1667 ein Gegenmittel, in dem er den Beſitzern der Indulte erlaubte, die Regularbeneficien als Commenden zu behalten.. In der nämlichen Bulle erſtreckt er die Wirkung des Indults auf 600 Livres Einkünfte, ſo daß der Inhaber des Indults ſich mit wenigeren nicht begnügen kann, da er zuvor mit einer Pfründe von 200 Livres ſich begnügen konnte. Wann die Briefe der großen Kanzley, worin der König das Indult auf dieſe oder jene Kirche, auf dieſe oder jene Pfründe anweiſt, dem Collator eingehändiget ſind, ſo ſind ihm die Hände gebunden, und der im Indulte benennte Pfründner kann innerhalb 6 Monathen die ledig werdende Pfründe verlangen, ohne daß ſie von deſſen erklärten Verlangen an der Prävention des Pabſtes zu Theil werden könne. Er wird ſogar dem Graduirten vorgezogen; denn das Indult erſtreckt ſich auf eben dieſe Arten von Pfründen. Wenn der Ordinarius die Proviſion verweigerte, ſo mußte ſich der Inhaber des Indults ſolche von den Vollſtreckern der apoſtoliſchen Befehle ertheilen laſſen. Dieſe Vollſtrecker ſind der Erzbiſchof von Paris, als Abt von Saint Magloire und der Kanzler der Univerſität, als Abt von Saint Victor. Die Collatoren in der Provinz Bretagne und der drey Biſthümer behaupteten, dem Indult-

dultrechte des pariſer Parlaments nicht unterworfen zu ſeyn, und ſo wurde auch in einem Staatrathsſchluſſe vom 20ten October 1726 der eine proviſionelle Anordnung enthält, zu ihrem Vortheile entſchieden.

§. LXXVII.

Von den Indulten der Cardinäle und der Kirchenprälaten, welche Fürſten ſind.

Die zwey anderen Gattungen von Indulten, nämlich die Indulte der Cardinäle, und die der Kirchenprälaten, welche Fürſten ſind, oder anderer, welche der Pabſt begünſtigen will, ſind im allgemeinen, in der franzöſiſchen Kirche gemeinen Rechtens. Dieſe Indulte ſterben mit den Perſonen ab, denen ſie der Pabſt ertheilte. Hiedurch thut der Pabſt denen bey der römiſchen Kanzley aufgebrachten Vorbehaltungen, und Praeventionen Abbruch um den Inhabern der Indulte gefällig zu ſeyn. Die Clauſeln dieſer Indulte ſind verſchieden, nachdem die Perſonen, denen ſie ertheilt werden, verſchiedenen Standes ſind. Nur die Indulte der Cardinäle ſind gemeiniglich gleichförmig; allein in Frankreich nimmt man nur, nach der Einregiſtrirung, die beym Staatsrathe zufolge der offenen Briefe des Fürſten geſchieht, darauf Rückſicht.

§. LXXVIII.

Von den in Curia erledigten Pfründen.

Wenn ein Titular einer Pfründe zu Rom, oder innerhalb vierzig Meilen um Rom ſtirbt *u*), ſo vergibt der Pabſt die Pfründe zum Nachtheil des gewöhnlichen Collators. Dieſer Vorbehalt iſt aus Ehrerbiethigkeit

u) Usque ad duas dictas.

keit für den heiligen Stuhl verwilligt worden x). Er iſt in dem zwiſchen Franz I und Leo X geſchloſſenen Concordate enthalten y), und Clemens IV war der erſte, der aus dieſem Privilegium ein Geſetz machte. Er gab dieſes als eine alte Gewohnheit an, und behauptete, der römiſche Pabſt habe über alle Pfründen ein unbeſchränktes Austheilungsrecht z). Es mag mit dieſem Privilegium ſeyn wie es wolle, ſo erſtreckt es ſich nicht auf Pfründen, deren Patron ein Laie iſt, wenn ſie gleich am römiſchen Hofe erlediget werden, und der Pabſt kann zum Nachtheile des weltlichen Lehenherrns nicht darüber ſchalten a). Eben ſo wenig erſtreckt es ſich in Frankreich auf die Bisthümer und Abteyen, ſondern hat nur bey

x) Ratione loci ſui in reverentiam loci ubi ſedes apoſtolica reſidet.

y) Nec non per obitum apud ſedem praedictam vacantibus ſemper, nulla dicti regis praecedente nominatione, liberè provideri poſſit per nos et ſucceſſores noſtros. Tit. 3. de regiâ ad Praelaturam nominatione faciendâ §. de eorumdem.

z) Licet Eccleſiarum, perſonatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum eccleſiaſticorum plenaria diſpoſitio ad Romanum noſcatur Pontificem pertinere, ita quod non ſolum ipſa cum vacant, poteſt de jure conferre, verum etiam jus in ipſis tribuere vacaturis, collationem tamen Eccleſiarum, perſonatuum, dignitatum et beneficiorum apud ſedem apoſtolicam vacantium ſpecialis caeteris antiqua conſuetudo romanis Pontificibus reſervavit.

a) Dumoulin Reg. de infirmis N. 51. Fevret Traité de l'abus, liv. 2. chap. 6. N. 13. Traité ſommaire de l'uſage et pratique de la cour de Rome. Tom. 1. p. 305.

bey Pfründen, die nicht im Conſiſtorio vergeben werden, ſtatt *b*). Die Clauſel des Concordats, welche in dieſem Puncte den Pabſt begünſtiget, wird von den weltlichen Gerichtshöfen Frankeichs bloß als erſchlichen angeſehen. Damit aber alle Streitigkeiten, die hierüber entſtehen könnten, vermieden werden, ſo erlaubt der König den franzöſiſchen Kirchenprälaten, die nach Rom gehen, daß ſie im Namen des Monarchen ſich vom Pabſte ein Breve de non vacando in Curia ertheilen laſſen, worin der Pabſt erlaubt, daß der König, wenn ein Titular einer nach dem Concordat vom König zu ertheilenden Pfründe am römiſchen Hofe ſtürbe, in dieſem Falle das Ernennungsrecht dem König offen bleiben, und die dagegen eingeführten apoſtoliſchen Vorſchriften und Conſtitutionen für dieſesmal aufgehoben ſeyn ſollen. Auch wann keine Breven de non vacando ertheilet waren, haben die Päbſte aus Freundſchaft gegen unſre Könige ihnen allzeit die Ernennung zu den in Curia erledigten Pfründen überlaſſen. Aus eben dieſen freundſchaftlichen Geſinnungen haben unſere Könige bey verſchiedenen Gelegenheiten eingewilliget, daß in den Proviſionen der Pfründen, welche der Pabſt ausfertigen ließ, der königlichen Ernennung keine Meldung geſchah; obgleich die Ausfertigungen nur nach der Ernennung unſerer Könige geſchahen.

§. LXXIX.

b) Dieß iſt die Meinung des Dumoulin und Louet Reg. de infirm. reſign. N. 406. Des Johannes Andreas der über das 6te Buch der Decretalen Gloſſen geſchrieben hat, in ſeiner Anmerkung, über das Kap. Licet Eccleſiarum de praebend. in ſexto.

§. LXXIX.

Von den Pfründen, welche durch Graduirte beſetzt werden müſſen.

Der Nutzen der Kirchen erfordert, daß die vorzüglichſten Kirchenpfründen, deren Verrichtungen von einigem Betrachte ſind, mit Perſonen von anerkannter Fähigkeit beſetzt werden. Aus dieſem Grunde ſind in der katholiſchen Welt Geſellſchaften errichtet, und von der Kirche ſowohl, als dem Staate bevollmächtiget worden, zu lehren, von der Fähigkeit derjenigen, die in ihren Schulen erzogen wurden, zu urtheilen, und, wann ſie ſolche fähig gefunden, über ihr Verdienſt Zeugniſſe zu ertheilen. Dieſes nennt man die Grade ertheilen.

Ehe man angenommen hatte, daß gewiſſe Kirchenpfründen ſolchen ertheilt würden, welche dieſe Zeugniſſe ihrer Fähigkeit erlangt hätten, wollten die Päbſte, die ſich die Ertheilung der meiſten wichtigen Kirchenpfründen vorbehalten hatten, daß die Univerſitäten ihnen die Verzeichniſſe von den vorzüglichſten Mitgliedern ihrer Verſammlung überſchicken möchten, damit nach dem darüber ertheilten Zeugniſſe bey Austheilung gewiſſer, den Päbſten vorbehaltener Kirchenpfründen die fähigſten vorgezogen würden. Dieſe Liſten heiſſen Rotuli nominandorum.

Das Baſlerconcilium unterdrückte im zweyten Kapitel der 31ten Sitzung ſehr viele geiſtliche Anwartſchaften, apoſtoliche Mandate und Vorbehalte, wodurch die Päbſte in Stand geſetzt wurden, die, welche ihnen von den Univerſitäten empfohlen waren, mit leichter Mühe zu begnadigen. Damit aber dieſes Concilium den Gelehrten die nämlichen Vorzüge, und der Kirche, die daher erwachſenden Vortheile ließe, ſo verordnete es im dritten Kapitel derſelben Sitzung, die Collatoren ſollten verbunden ſeyn, in Zukunft den dritten Theil der ihnen heimfallenden Präbenden den Gelehrten zu ertheilen.

Die franzöſiſche Kirche hat in ihrer unter der Regierung Carls VII zu Bourges verfaßten pragmatiſchen Sanction dieſes Decret nicht nur angenommen, ſondern ſie hat es auch auf den dritten Theil der Kapellen und Pfarreyen erſtreckt, mit dem Unterſchiede, daß die für Gelehrte beſtimmten Pfründen in drey Theile getheilt werden ſollten, wovon zwey Theile den Mitgliedern der Univerſitäten, und der dritte Theil den bloß Graduirten, das heißt, nach Anordnung dieſes Geſetzes ſolchen ertheilt werden ſollte, die zwar die Grade von den Univerſitäten erhalten haben, aber keine Mitglieder dieſer Univerſitäten ſind. Daher kommt der gewöhnliche Unterſchied zwiſchen den bloß Graduirten, und benannt Graduirten, obgleich verſchiedene Univerſitäten Graduirte, die nicht aus ihrer Verſammlung ſind, zu Kirchenpfründen ernennen.

Die Ausführung dieſer Verordnung war großen Schwierigkeiten unterworfen, indem der Turnus unter den Collatoren und den Graduirten, den bloß Graduirten, und denen, ſo Mitglieder der Univerſität ſind, genau beobachtet werden ſollte. Die Collatoren konnten zwey Pfründen nach Willkür ertheilen. Die dritte war für die Graduirten beſtimmt.

Wann zwey Pfründen, welche in der für die Graduirten beſtimmten Zeit erledigt worden, den Mitgliedern der Univerſität ertheilt worden waren, und die Reihe der Graduirten kam wieder, ſo konnte die alsdann erledigte Pfründe einem bloß Graduirten ertheilt werden; Um einige Gleichheit zwiſchen den Collatoren und den Graduirten beyzubehalten, und damit nicht aus Betrug die nicht gar wichtigen Pfründen in die Zeit fielen, wo die Graduirten ein Anſpruchrecht auf die Pfründen hatten, ſo hatte man die Pfründen in verſchiedene Claſſen eingetheilt, woraus verſchiedene Turni entſtunden.

Alle dieſe Eintheilungen waren die Quellen zu unzähligen Proceſſen. Um dieſe zu vermeiden, wurde in

dem Concordate zwiſchen Leo X und dem König Franz I eine andere Ordnung beliebt, der man heutiges Tags folgt. Es wurde feſtgeſetzt, daß die in den Monathen Jänner, April, Julius und October erledigten Pfründen für die Graduirten ſeyn ſollten, und um den Unterſchied zwiſchen den der Univerſität einverleibten Graduirten, und zwiſchen den bloß Graduirten beyzubehalten, ſo wurden die Monathe Jänner und Julius den erſten angewieſen, ſo, daß die in dieſen zwey Monathen erledigten Pfründen den älteſten unter ihnen, wenn ſie die dazu erforderderliche Eigenſchaften hätten, ertheilt werden ſollten. In Rückſicht der Pfründen, die in den Monathen April und October erledigt werden könnten, ließ man den Collatoren die Freyheit unter den bloß Graduirten, und denen der Univerſität einverleibten Graduirten zu wählen, und nachdem dieſe ihnen das Zeugniß der erhaltenen Grade vorgezeigt haben würden, die erledigte Pfründe demjenigen zu ertheilen, dem ſie den Vorzug geben wollten. Hierauf gründet ſich, daß der Jänner und Julius die ſtrengen Monathe, der April und October aber die günſtigen genannt werden.

Dieß iſt der Geiſt des Geſetzes, daß alle Pfründen, welche kein weltlicher Patron zu vergeben hat, und die in beſagten vier Monathen entledigt werden, es mögen ſolche weltlich- oder geiſtliche Pfründen, mit oder ohne Seelſorge, oder auch von ſonſt einer Art ſeyn, an Gelehrte ertheilt werden ſollen, die die erforderliche Eigenſchaften beſitzen, die Grade auf einer Univerſität erlangt haben, und ſolche den Collatoren kund gethan haben. Es gibt gewiſſe Beneficien, dergleichen die höhern Würden in den Cathedralkirchen und die Pfarreyen in den Städten ſind, deren Titulare die academiſchen Grade haben müſſen, wenn gleichwohl ſolche Pfründen nicht in denen für die Graduirten beſtimmten Monathen erlediget worden ſind, mit folgendem Unterſchiede, daß die Collatoren dergleichen Beneficien den Graduirten, welche die erforderlichen Eigen-

gen-

genſchaften und ihre Grade zuwiſſen gethan haben, ertheilen müſſen, wenn ſie in den für die Graduirten beſtimmten Monathen erlediget worden ſind; geſchah aber dieſe Erledigung in anderen Monathen, ſo waren alle Graduirten, ob ſie gleich die Erhaltung der Grade nicht kund gethan hatten, der Pfründen fähig.

Weil man in dem Concordate auf die Graduirten, welche in der theologiſchen Facultät den Gradum erhalten würden, beſondere Rückſicht genommen, indem man verordnet hatte, daß ſie im Falle einer Concurrenz mit denen, welche in anderen Facultäten eben dieſe Grade erhalten haben würden, vorgezogen werden ſollten, ſo veranlaßte dieſes in der Folge die Meinung, es ſey um ſo mehr daran gelegen, verſchiedene Gattungen von Pfründen zu unterſcheiden, um die ſich die Graduirten bewerben könnten, und dieſes ſcheint Heinrich den IV bewogen zu haben, auf die Vorſtellungen der verſammelten franzöſiſchen Cleriſey Rückſicht zu nehmen, und im erſten Artikel ſeines im December 1606 ergangenenen Edicts die höhern Würden in den Cathedralkirchen von der Anwartſchaft der Graduirten auszunehmen, im letzten Artikel des nämlichen Edicts aber zu verordnen, daß in Zukunft niemanden eine Ehrenſtelle in den Cathedralkirchen oder eine höhere Würde in den Collegiatkirchen ertheilt werden könne, wenn er nicht in der Facultät der Theologie oder des canoniſchen Rechts die Grade erhalten habe.

Im Jahr 1743 erging am 2ten October ein königlicher Befehl, daß bey Vergebung der mit Seelſorge verknüpften Pfründen die Doctoren und Profeſſoren der Theologie anderen Graduirten vorgezogen werden ſollten, wenn gleich dieſe älter, oder mehr privilegirt wären, und im Jahre 1745 am 27ten April verordnete der König nach dem Wunſche dreyer Verſammlungen der Cleriſey, nämlich von den Jahren 1735, 1740 und 1745, daß, wenn es um Beſtellung der Pfarreyen und anderer mit

Seelſorge verknüpfter Pfründen zu thun ſey, die Patronen, denen das Vorſtellungsrecht, und die Collatoren, denen das Verleihungsrecht zuſtehe, ſogar in den Monathen Jänner und Julius, welche ſogenannte ſtrenge Monathe ſind, die Freyheit haben ſollten, unter denen gehörig Graduirten, welche von den Collatoren Ernennungsbriefe erhalten, und ſie zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form haben inſinuiren laſſen, einen zu wählen und denjenigen vorzuziehen, den ſie wegen ſeinen perſönlichen Eigenſchaften, wegen ſeinen Talenten und guter Aufführung für den ſchicklichſten zu Verſehung dieſer Pfarrey oder der mit Seelſorge verknüpften Pfründe achten würden, obgleich ältere oder mehr privilegirte Graduirte ſich zugleich als Mitwerber einfinden möchten, ſo, wie es in den Monathen April und October gebräuchlich iſt, dergeſtalt, daß in Zukunft die Monathe Januar und Julius für die benannten Graduirten in Rückſicht der Pfarreyen und andrer mit Seelſorge verknüpften Pfründen als günſtige Monathe angeſehen werden ſollen, in welchen die Patronen und Collatoren nicht verbunden ſeyen, auf das Anſuchen der bloß Graduirten Rückſicht zu nehmen, wenn ſie ihnen gleich ihre Certificate wegen zurückgelegter Studien und erhaltener Grade überreichen hätten laſſen.

§. LXXX.

Von dem Regalrechte, welches dem Könige von Frankreich in allen Kirchen ſeiner Staaten zukommt.

Das Regalrecht iſt um ſo rechtmäßiger, da es nicht neu iſt. In der Kirche zu Konſtantinopel war ein Oberökonom vom Kaiſer aufgeſtellt, der ſammt dem Patriarchen die zeitlichen Einkünfte der Pfründen zu beſorgen hatte; Allein der Kaiſer entſagte dieſem Oberökonomie-

nomierechte und übergab es dem Patriarchen *c*). Das Concilium zu Trient *d*) wollte, daß die zeitlichen Güter der erledigten Kirchen von Verwaltern, welche ſede vacante von dem Capitel zu ernennen wären, beſorget werden ſollten. In Frankreich wurde dieſe Vorſchrift nicht befolgt, weil die Biſchöfe, da die franzöſiſchen Könige Stifter und Patronen von allen Conſiſtorialpfründen ſind, nicht eher ein Recht zu den zeitlichen Gütern ihrer Pfründen haben, als bis ſie in die Hände des Königs, der ſie damit belehnet, und welches Regalrecht genannt wird, den Eid der Treue abgelegt haben.

Den Urſprung dieſes Rechts kann man in der franzöſiſchen Geſchichte nicht beſtimmt angeben, ſein Alterthum verliert ſich in der Dunkelheit der verfloſſenen Zeit. Man ſieht es als ein Recht der Krone an, das weitſchichtiger oder beſchränkter iſt, je nachdem die Gränzen des Königreichs weiter oder enger werden. Die Päbſte haben anerkannt, daß es durch einen uralten Gebrauch im Königreiche eingeführt ſey. So redet der gelehrteſte unter ihnen Innocenz III davon. Dieſer Gebrauch gründet ſich auf das Grundeigenthum, welches ſich die Könige von Frankreich bey Verſchenkung der Güter an die Kirchen ihres Königreichs über dieſe Güter vorbehalten haben, um die Biſchöfe nach erhaltener Beförderung und Weihe damit zu belehnen, ſo, daß die den Biſchöfen überlaſſene Nutznießung nach ihrem Abſterben ſich mit dem Grundeigenthum vereiniget, und conſolidirt wird. In der erſten Kirchenverſammlung zu Orleans, welche Clodowich im Jahre 1511 zuſammenberief, findet man Merkmale von der Unterwürfigkeit des Clerus gegen den König, wie Unterthanen gegen ihren Fürſten, Clienten gegen ihre Patronen, Geiſtliche gegen ihren Stifter, und in eben dieſer Kirchenverſammlung

 fin-

c) Zonar. Annal. 3 in Iſacio Commeno. *d*) Seſs. 24. Can. 16.

findet man den wahren Grund des Regalrechts. Die Meinung der neuern Canoniſten, daß die Verleihung der Pfründen einen Theil ihrer Früchte ausmache, iſt eine neue Beſtärkung des Regalrechts. Wenn ein Biſchof den Eid der Treue ſchwört, ſo macht der König durch die Annahme dieſer feyerlichen Handlung, für ſeine Perſon dem Genuſſe der ihm bey erledigtem Sitze zukommenden Einkünfte des Bisthums und der rechtlich freyen Anordnung mit den Pfründen ohne Seelſorge ein Ende, und ſetzt den Biſchof, den er eben damit belehnt hat, in den ruhigen Beſitz derſelben. Dieſer von dem Kirchenprälaten der Kirche geleiſtete Eid und die vom Könige dem Kirchenprälaten ertheilte Belehnung bewirken eine wechſelweiſe Ruckkehre, einen immerwährenden Umlauf der Nutznieſzung, welche anfangs aus der Hand des Königs in die Hände der Biſchöfe, und von dieſen, wenn ſie entweder ſterben oder ihre Bisthümer niederlegen, wiederum in die Hände des Königs wandeln.

Jedermann weiß, welche Zwiſtigkeiten unter Regierung Ludwigs XIV und des Pabſtes Innocenz XI zwiſchen dem römiſchen und dem franzöſiſchen Hofe obwalteten. Das Regalrecht war der Hauptſtoff dazu. Der König wollte es nämlich auf ſolche Kirchen ſeines Königreichs ausdehnen, die nach römiſcher Behauptung, demſelben niemals unterworfen waren. Der Pabſt berief ſich auf das Concilium zu Lyon, welches die Ausdehnung des Regalrechts ausdrücklich verbothen hatte, und bedrohete den König mit dem Bannſtrahle. Der franzöſiſche Hof glaubte ſich wider dieſe Drohungen verwahren zu müſſen, und dieſes veranlaßte die 4 Artikel der Erklärung des Clerus vom Jahr 1682, und das königliche Edict, welches dieſe genehmigte und die Grundſätze des Königreichs, ſo wie die Lehre der franzöſiſchen Kirche, ſicher ſtellte.

Die Regaliſten, das iſt, diejenigen, welchen der König die während der Ausübung des Regalrechts erledigten Pfründen ertheilt hatte, ſetzten ſich kraft der königlichen Verleihungsbriefe, nicht nur in den Beſitz der einfachen Präbenden, ſondern auch in den Beſitz der Theologal- und Pönitenziarie-Präbenden und der Ehrenſtellen bey den Capiteln, womit Gerichtbarkeit oder Seelſorge verbunden war, dergleichen die Archidiaconate und Dechanteyen ſind. Es iſt ſchwer zu begreifen, wie der König ihnen die geiſtliche Sendung und Gewalt geben konnte, dennoch war dieſes ſtets, ſogar zu den Zeiten des heil. **Ludwig**, gewöhnlich. Allein **Ludwig** erklärte im Jänner 1682, daß er geſinnt ſey, ſich des Regalrechts zu bedienen. Dieſer Fürſt will, daß diejenigen, denen er mit Gerichtbarkeit oder geiſtlichen Verrichtungen verknüpfte Pfründen ertheilet, vor die Generalvicarien des Capitels, oder, bey beſetztem Stuhle, vor dem Biſchofe ſich ſtellen und um die Genehmigung oder canoniſche Sendung anſuchen ſollen, auch ſollten ſie verworfen werden können, wann ſie bey der Prüfung als unfähig oder unwürdig befunden würden; Ferner erklärt er, er verlange kraft des Regalrechts kein biſchöfliches Recht auszuüben, als wie es der Biſchof ſelbſt ausüben würde, und nicht wie man etwa glauben möchte, daß ers ausüben könne oder ſolle. Er ſeye vielmehr gemeinet, die Gebräuche jeder Kirche, in Betreff der Austheilung der Pfründenvergebung zwiſchen dem Biſchofe und dem Capitel genau zu folgen.

Die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und andere von allen dem König unterworfenen Provinzen abgeordnete Geiſtlichen, welche auf Erlaubniß des Regenten zu Paris verſammelt, und mit beſondern Vollmachten von ihnen verſehen waren, und alſo die franzöſiſche Kirche vorſtellten, wollten der ganzen Welt und der Nachkommenſchaft ein Merkmal hinterlaſſen, wie inniglich ſie von dem Schutze, den der Fürſt ihnen und ihren Kirchen täglich angedeihen ließ, gerührt ſeyen; Sie bewilligten alſo in einer Erklärung vom 3ten

Februar 1681, daß das Regalrecht, welches dem Könige über den größten Theil ihrer Kirchen zuſtund, auf alle Kirchen des Königreichs erſtreckt bleiben ſolle. Nur diejenigen Bisthümer wurden von dem Regalrechte ausgenommen, welche ihre Befreyung durch einen moröſen Titel erhalten haben, das iſt, welche um ſich davon loszukaufen, dem Könige Domainen oder andere Güter gegeben haben. Dieſe Ausnahm iſt ſowohl durch Einſtimmigkeit des Clerus, als durch die erſtangeführte königliche Erklärung gemacht worden.

Das Regalrecht ertheilt eines Theils dem Könige das Recht über die den erledigten Bisthümern gehörige Pfründen alle, diejenigen ausgenommen, welche mit Seelſorge verbunden ſind, zu ſchalten, welches man das geiſtliche Regalrecht nennt; andern Theils eignet es ihm alle Früchte des erledigten Bisthums zu, eben ſo wie der Oberlehenherr ſich die Früchte des Lehens zu eigen macht, bis das Lehen vergeben, und die Pflichten geleiſtet ſind; Und dieß heißt das zeitliche Regalrecht.

Alle Fragen über das Regalrecht werden durch die königliche Verordnungen und durch die Rechtslehre des Pariſer Parlaments, das in allen über das Regalrecht im ganzen Königreiche entſtehenden Irrungen der einzige Richter iſt, entſchieden. Dieſe Verſammlung nimmt in Betreff des Regalrechts folgende Grundſätze an, I es iſt genug, daß die Pfründe in der That oder in Rechten erlediget ſey, das iſt, wenn der Titularpfründner nicht im Beſitze iſt, oder der Beſitzer keinen Rechtsgrund hat, weil das Regalrecht alle Fiction ausſchließt. II. Der König kann die für einen Dritten geſchehene Réſignationen annehmen und auf die Pfründen Penſionen legen, jedoch muß es mit Genehmigung des römiſchen Hofs geſchehen. III. Es hat keine Prävention dabey ſtatt, weil kein Oberer vorhanden iſt. IV. Das Regalrecht erſtreckt ſich auf das ganze Königreich.

Ehe-

Ehemals gab es Kirchen, welche dieſem Rechte unterworfen, und andere, welche ihm nicht unterworfen waren. Der Clerus in Languedoc behauptete frey davon zu ſeyn; allein die königlichen Räthe am Parlamente zu Paris vertheidigten dieſes Recht, das durch die Verzichte der Grafen von Toulouſe und andrer Herren nicht geſchmälert werden konnte. Auf Veranlaſſung der Kirche zu Belley erklärte das Parlament in einem ſeiner Schlüſſe vom Jahre 1608, das Regalrecht finde im ganzen Königreiche ſtatt. Die Biſchöfe von Languedoc wandten ſich wegen des Parlamentsſchluſſes an den königlichen Staatsrath, die Berufung blieb 50 Jahre unentſchieden. Endlich entſchied der König dieſe Frage mit der Erklärung von 1673, daß ſich das Regalrecht auf alle Kirchſprengel erſtrecke. Dennoch behauptete in der Folge die Kirche zu Arras, ſie ſey immer von dieſem Rechte ausgenommen geweſen; Allein ein Parlamentsſchluß, der in einem Streite zwiſchen dem Biſchof, dem Capitel zu Arras und den Ständen von Artois eines — dann denen zur Regalzeit mit Canonicaten verſehenen Chorherren andern Theils erging, erklärte am 20ſten März 1727, daß die Kirche zu Arras dem Regalrechte unterworfen ſey.

§. LXXXI.

Welchen Gebrauch der König von dem Ertrage mache, den er von den erledigten Biſthümern während der Regalzeit bezieht.

Ludwig, der heilige, welcher von dieſem Ertrag keinen beſondern Gebrauch machen wollte, widmete ihn der heiligen Kapelle zu Paris. Carl V erneuerte dieſe Schankung, aber Ludwig XIII entzog dieſes Recht im Jahre 1641 von der heiligen Kapelle, und gab ihr zur Entſchädigung die Abtey zum heiligen Nicaſius zu Raims. Zu gleicher Zeit erklärte er durch Patente, er

ſey

ſey Willens, die zeitlichen vom Augenblicke der Erledigung verfallenden Früchte immer dem neuen Biſchofe zu geben. In der Folge, nämlich im Jahre 1644 behielt er ſich die Schaltung mit den Früchten vor, wiewohl er und ſeine Nachfolger am Throne immer zu Gunſten des neuen Biſchofs damit ſchalteten. Drey Edicte von Ludwig XIV *e*) befehlen den Beamten, welche Sequeſtrationsverwalter genannt und durch das erſte dieſer Edicte aufgebracht wurden, daß ſie gleich nach dem Ableben der Kirchenprälaten und Pfründeninhaber der vorgefundenen Hausgeräthſchaften, Gelder und Lebensmittel, den Ertrag von den Pfründen, wozu der König das Ernennungsrecht hat, bey den Pächtern und öffentlichen Einnehmern verwahren ſollten, um durch ſie demjenigen welchem dieſer Ertrag gehört, Rechenſchaft geben zu laſſen, nachdem die Abgaben von den Pfründen berichtiget worden. Der Kaſſeverwalter beym Maltheſerorden macht es nach dem Tode der Ordensritter, welche ihre Gelübde abgelegt haben, eben alſo. Wenn aber die Ordensritter Pfründen beſitzen, worüber der König das Ernennungsrecht hat, ſo nimmt der Sequeſtrationsverwalter alles in ſeine Beſorgung *f*).

Was die Früchte von erledigten Pfründen betrifft, welche keine Bisthümer ſondern Pfründen in dem für das Regalrecht erledigten Kirchſprengel ſind, ſo iſt ganz richtig, daß dem Pabſte eben ſo wenig davon, als von den erledigten Bisthümern gehört. Sie gehören bald dieſem bald jenem nach Verſchiedenheit der Gebräuche in den Provinzen oder bey den Pfründen. Die Früchte der erledigten Abteyen, Priorate oder andrer einfachen Pfründen kommen dem neu Eingeſetzten zu guten, die Früch-

te

e) Vom December 1691, vom Auguſt 1707, vom Julius 1708. *f*) Zufolge eines Schluſſes des Staatraths vom 25ten März 1727.

te von den erledigten Pfarreyen gehören auch gemeiniglich dem neuen Pfarrer, in einigen Provinzen aber dem Biſchofe, die Einkünfte von den Canonicaten fallen gewöhnlich dem Capitel zu; aber alle dieſe Früchte von den verſchiedenen Kirchenpfründen werden vorzüglich zur Ausbeſſerung und Verzierung der Kirchen verwendet.

Das Regalrecht hört nicht eher auf, als bis der vom König zur Beſetzung des erledigten Sitzes ernannte neue Biſchof von der Rechnungskammer, unter welche ſein Biſthum gehört, die Aufhebung des Güterbeſchlags erhalten hat. Der Biſchof läßt bey derſelben den Eid der Treue einregiſtriren, und den erhaltenen Schluß wegen aufgehobenem Güterbeſchlag von den dort angeſtellten königlichen Beamten unterzeichnen.

§. LXXXII.

Von dem Rechte des Königs wegen glücklicher Thronbeſteigung gewiſſe Pfründen zu vergeben.

Der allerchriſtlichſte König hat noch ein anderes unmittelbares Ernennungsrecht zu Pfründen, nämlich wegen glücklicher Thronbeſteigung. Kraſt dieſes Rechtes kann der König bey Anfange ſeiner Regierung die erſte erledigte Präbende in jeder Cathedralkirche vergeben. Der geheime Rath hat die Erkenntniß und Beſorgung dieſes Rechts, welches mit dem Rechte der erſten Bitte *g*) übereinkommt, das wegen der Kirchen, die ehemals zum deutſchen Reiche gehörten, nun aber unter franzöſiſchem Scepter ſind, in Frankreich bekannt iſt. Man bedienet ſich ihrer nach Vorſchrift der Concordaten Deutſchlands, und der König ernennt zu denſelben, ſo wie der Kaiſer Pfründner dazu ernannte. Weder das Recht des Königs wegen glücklicher Thronbeſteigung, noch

g) Man ſehe den 11ten Abſchnitt dieſes Kapitels.

noch des Kaiſers Recht der erſten Bitte gründet ſich auf die Verleihung der Päbſte; Sie fließen, ſo wie das Regalrecht und der Eid der Treue aus dem Lehenrechte. Das Recht der glücklichen Thronbeſteigung gründet ſich auf einen ſehr alten Beſitz, und jede einzelne Kirche hat ſich der Ausübung deſſelben unterworfen. Wenn es heut zu Tage auf die unter königlicher Obſicht ſtehenden Klöſter ſich nicht mehr, wie ehemals, erſtreckt, ſo kann es nur aus der Urſache geſchehen ſeyn, weil man ſich in den letztern Zeiten wenig mehr um Mönchsſtellen beworben hat, und die franzöſiſchen Könige die Klöſter keinem doppelten Rechte, nämlich der glücklichen Thronbeſteigung und der Aufnahme eines Präſentaten unterwerfen wollten.

§. LXXXIII.

Der König hat noch ein anderes Benennungsrecht zu Pfründen wegen des Eids der Treue, den ihm die Biſchöfe ablegen.

Der König hat noch ein Recht, der Eid der Treue genannt, kraft deſſen er die erſte Präbende, die jedem neu erwählten Biſchofe heimfällt, vergibt. Auch über dieſe Ernennungsart hat der Staatsrath zu ſprechen.

Dieſe beyden Rechte, des Eids der Treue und der glücklichen Thronbeſteigung fließen aus einer Quelle, nämlich daraus, daß der König oberſter Herr, Stifter, Beſchützer und Wohlthäter der Kirchen iſt. Eines hat bey der Ernennung eines regierenden Oberherrns, das andere bey Veränderung des Vaſallen ſtatt.

§. LXXXVI.

§. LXXXIV.

Von der Lehenpflicht, welche die Biſchöfe dem Könige ablegen müſſen.

Wann die Biſchöfe ein Bisthum erlangt haben, ſo legen ſie nicht nur dem Könige den Eid der Treue ab, ſo wie andre Unterthanen, ſondern ſie müſſen ihm noch, vollkommen wie die weltlichen Beſitzer adelicher Lehen *h*) die Lehenspflicht und ein Verzeichniß von den weltlichen Gütern ihrer Bisthümer ablegen *i*).

§. LXXXV.

Wider die weltlichen Patronen hat die Prävention des Pabſtes nicht ſtatt.

Das Patronatrecht iſt ein Recht dem Collator zu einer erledigten Pfründe einen Geiſtlichen vorzuſtellen, ſo daß der Collator verbunden iſt, demjenigen, der ihm vom Patron vorgeſtellt worden iſt, die Pfründe zu ertheilen. Der weltliche Patron iſt der, durch den oder durch deſſen Vorfahren eine Kirche geſtiftet oder dotirt ꝛc. worden iſt. Er hat das Recht, zu den Pfründen, deren Patron er iſt, jemanden vorzuſtellen. In Frankreich wird auf die vom Pabſte oder deſſen Legaten ertheilte Proviſion keine Rückſicht genommen, wann das Recht des weltlichen Patron dadurch gekränkt wird, wider den kei-

ne

h) Bruſſel im I Band S. 20. liefert Formeln des Eids der Treue und der Lehenpflicht, welche bey Gelegenheit des Regalrechts ſowohl ehemals als heut zu Tage dem Könige abgelegt werden, wo er auch zeigt, daß die ehemalige Biſchöfe in ihren Titeln kein Merkmal der Abhängigkeit vom Pabſte einfließen ließen. *i*) Laut eines Schluſſes des Staatraths vom 23ten März 1728.

ne Prävention von Seite des Pabſtes oder deſſen Legaten ſtatt hat: und alles, was die Rechte der weltlichen Patrone und den Beſitzſtand der Pfründen betrifft, wird vor den königlichen Richtern abgeurtheilt. Alle dieſe Regeln werden aus dem Rechte, welches einzelne Bürger bey Verſchenkung ihrer Güter an die Kirche ſich vorbehalten, und aus dem hohen Eigenthumsrechte des Souveräns über alle Güter im Staate gefolgert.

§. LXXXVI.

Ausländer können, ohne naturaliſirt zu ſeyn, keine Pfründen in Frankreich beſitzen.

Wer in Frankreich Pfründen beſitzen oder ſie auch nur in Pacht haben will, muß entweder ein Eingebohrner des Königreichs oder naturaliſirt, oder endlich vom Könige ausdrücklich diſpenſirt ſeyn. Die Parlamente tragen keine Naturaliſirpatente, wodurch jemand zum Beſitze einer Pfründe fähig gemacht wird, in ihre Gerichtsbücher, unter anderer Bedingniß ein, als wenn es weder ein Bisthum, noch eine Abtey oder eine Ordens-Oberſtelle betrifft, und die Pfründe nicht über 1000 Thaler Einkünfte trägt, wie in Carls VII Verordnung vom 10ten März 1431 vorgeſchrieben iſt. Von der Strenge dieſes Geſetzes kann der König allein diſpenſiren.

§. LXXXVII.

Der Pabſt kann von den Kirchengütern in Frankreich keine Abgabe erheben, noch ein Erbfolgrecht auf die Güter der Geiſtlichen ausüben.

Die Macht der Kirche iſt ganz geiſtlich, folglich kann der Pabſt von den weltlichen Gütern, wenn ſie gleich der Kirche angehören, keine Abgabe erheben, es ſey dann an jenen Orten, wo er zugleich der weltliche

Herr

Herr iſt. Der Staat behält immer die Oberherrſchaft über die Güter, deren Eigenthum er an die Kirche übertragen hat *k*). In der pragmatiſchen Sanction des heil. Ludwigs iſt in einem beſondern Artikel alle von Seite des römiſchen Hofes zu machende Auflage auf die Güter der franzöſiſchen Kirche verbothen, es geſchehe dann aus einer vernünftigen frommen und ſehr dringenden Urſache, auch über dieß mit ausdrücklicher Einwilligung des Königs und des Clerus *l*). Wenn der Pabſt einige Geldabgabe auflegen will, ſo iſt die Einwilligung der Kirche dazu nothwendig, weil ſie die Eigenthümerinn der Güter iſt, von denen man Einkünfte erheben will. Eben ſo iſt die Einwilligung des Königs erforderlich, weil er über eben dieſe Güter der Oberherr iſt.

Als im Jahre 1263 der römiſche Hof einen Legaten nach Frankreich geſchickt hatte, um eine Abgabe vom Clerus zu erheben, wurde befohlen, der Legat ſollte ſeine Bulle dem Könige einhändigen, und nichts kraft der vom Pabſte ihm ertheilten Macht, ex vi litterae, ſondern nur kraft einer bloßen Gnade und Freygebigkeit der Biſchöfe einſammeln *m*).

Einige

k) Man ſehe Pithou comment. des libertés de l'Egliſe Gallicane art. 14. *l*) Item exactiones et onera graviſſima pecuniarum per Curiam romanam Eccleſiae regni noſtri, impoſitas vel impoſita, quibus regnum noſtrum miſerabiliter depauperatum extitit, ſive etiam imponendas vel imponenda levari aut colligi nullatenus volumus, niſi duntaxat pro rationabili pia et urgentiſſima cauſa, vel in evitabili neceſſitate, ac de ſpontaneo et expreſſo conſenſu noſtro, et ipſius Eccleſiae regni noſtri. *m*) Man ſehe Menard ſur Joinville pag. 287.

Einige Zeit vor dem Coſtnitzer-Concilium hatte ſich der römiſche Hof eines Rechts angemaßt, das die Italiener de ſpolio nennen, kraft deſſen die Päbſte nach Ableben eines Geiſtlichen von deſſen Verlaſſenſchaft an ſich zogen, was er vom Pfründenertrage zurückgelaſſen hatte. Die, welche den Grund hievon aufgeſucht haben, fanden ihn in der zwiſchen Urban VI und Clemens VII obgewalteten Spaltung *n*). Dieſer letztere bezog keine Einkünfte aus Italien, und führte alſo dieſes Spolienrecht auf alle Biſthümer, Abteyen und andere Pfründen in der Grafſchaft, in den anliegenden- und in ſeinen Obedienzländern ein. Die Päbſte hatten ſich ſogar die Macht angemaßt, den Geiſtlichen das Erblaßrecht zu geſtatten oder zu unterſagen *o*). Die Kirchenverſammlungen zu Coſtnitz und Baſel ſchafften zwar dieſes gehäſſige Recht ab, allein Paul III führte es, dieſen Concilien entgegen, im Jahre 1542 wieder ein.

Die Päbſte waren zu gewiſſen Zeiten und in gewiſſen Gegenden im Beſitze dieſes Rechts *p*). Innocenz IV, der es in England einführen wollte, konnte es dort nicht durchſetzen *q*). Schon in meiner Abhandlung vom öffentlichen Rechte habe ich gezeigt, welchen Gebrauch die Päbſte hievon im Königreich Portugall nach dem Tode des Cardinals und hernach Königs Heinrich machen wollten. Bloße Biſchöfe hatten dieſes Recht in ihren Kirchſprengeln, worunter der Erzbiſchof zu Reims iſt *r*). Die Biſchöfe in Schweden, ehe die katholiſche Religion aus dieſem Königreiche verbannt wurde, waren gebohrne Erben

n) Proceß-Verbal vom Jahr 1681, eine Handſchrift.

o) Man ſehe das Bullarium, Tom. I, pag. 744; Tom. II, pag. 8. *p*) Sieh libertés de l' Egliſe gallic.

q) Matthäus Paris S. 618.

r) Radulphus de Diceto pag. 614; Brodeau ſur Louet lettre E.

ben der Geiſtlichen und nur den Ständen von Veſteras wurde im Jahr 1527 gebothen, die Biſchöfe ſollten die rechtmäßigen Erben der Geiſtlichen ihrer Erbfolge nicht mehr berauben *s*). Die Könige in Frankreich wollten nicht, daß ihre Unterthanen einem ſo gehäßigen Joche unterworfen ſeyen, ſondern ließen wider die, welche im Namen der Päbſte dieſe Hinterlaſſenſchaft forderten, Edicte ergehen *t*).

Diejenigen, welche ihre Güter der Kirche gegeben haben, haben weder dem Pabſt, noch der Kirche ein Souveränitätsrecht, welches ſie ja nicht hatten, gegeben, und die Souveräne ſelbſt hätten ſich ihrer Souveränitätsrechte, zum Nachtheil ihrer Nachfolger, nicht begeben können. Man kann dieſe Anſprüche der Päbſte nicht anführen, ohne zugleich über die Verirrungen des menſchlichen Herzens zu ſeufzen.

§. LXXXVIII.

Frankreich erkennt bloß ſeine Biſchöfe als unmittelbare Richter in Glaubensſachen.

Die Päbſte und andere Biſchöfe dürfen von ihrer Macht keinen andern Gebrauch machen, als den ihnen die von Jeſus Chriſtus oder von der Kirche ertheilten Vorſchriften erlauben. Es geben aber dieſe Regeln dem Pabſte keine unmittelbare Gewalt über die Vorfälle andrer Kirchſprengel. Ein Metropolit würde die gute Ordnung verkehren, wenn er die Bisthümer ſeiner Mitprovinzialen unmittelbar regieren, dort Prüfungen anſtellen, Weihen ertheilen und andre biſchöfliche Verrichtungen unternehmen wollte. Was ein Metropolit in den Kirchen ſeiner Provinz zu thun nicht Macht hat, das kann der Pabſt in andern Bisthümern auch nicht thun.

s) Revolutiones de Suéde von Vertot.

t) Preuves de libertés de l' Egliſe gallicane.

Das zwiſchen Franz I und Leo X getroffene Concordat verbiethet die Appellationen omiſſo medio, das iſt, an einen höhern geiſtlichen Richter mit Vorbeygehung des untern Richters ſich zu wenden, wenn gleich der Pabſt der höhere Richter wäre *u*).

Als der Biſchof von Frejus Theodor den heiligen Pabſt Leo über gewiſſe Lehr- und Disciplinarpuncte um Rath gefragt hatte, ſo ſagte ihm dieſer Pabſt ſogleich, er hätte ſich zuerſt an ſeinen Metropolitan wenden ſollen, ehe er zum heiligen Stuhle ſeine Zuflucht genommen hätte *x*).

Unſre Biſchöfe haben ſich im Beſitze, in Glaubens- und Disciplin-Materien zu ſprechen immer erhalten.

Euſebius von Cäſarea thut im 5ten Buche, 3tes Kap. ſeiner Geſchichte von einem Ausſpruche der Gallier wider den Monton und ſeine Anhänger, wie auch im 24ten Capitel von einem andern Ausſpruche Meldung, welchen der heil. Irenäus und die andern galliſchen Biſchöfe wegen Feyerung des Oſterfeſtes ertheilten.

Der Mönch Godeſchalk wurde eines Irrthums beſchuldiget, und auf einem Concilium zu Maynz *y*), desgleichen auf einem andern zu Creſci, wo die Lehrſätze in Kapitel eingekleidet wurden, verdammt.

Die

u) Etiam ad nos et Succeſſores noſtros. Sieh den 11ten Tit. des Concordats.

x) Solicitudinis quidem tuae hic ordo eſſe debuerat, ut cum Metropolitano tuo primitus de eo, quod quaerendum videbatur eſſe, conferres, ac ſi id quod ignorabat dilectio tua etiam ipſe neſciret, inſtrui vos pariter potueritis: quia in cauſis quae ad generalem obſervantiam pertinent, omnium Domini Sacerdotum nihil ſine Primatibus oportet inquiri. S. Leo Ep. 80. ad Theodorum forojulienſem.

y) Vom Jahr 884.

Die Ketzerey des Berenger wurde auf einer Kirchenverſammlung zu Tours verdammt.

Die Neuerung des Abelards wurde auf einem zu Sens gehaltenen Kirchenrathe verbannt.

Die Irrthümer des Biſchofs von Poitiers Gilbert de la Poire wurden auf dem Concilium zu Reims im Jahre 1148, verdammt. Zwar hatte der Pabſt Eugen III, der damals in Frankreich war, den Vorſitz bey dieſem Concilium, aber merkwürdig iſt, daß, ehe die Sache vor das Concilium kam, in der Wohnung und im Beyſeyn des Pabſtes, einige Biſchöfe eine beſondre Zuſammenkunft hielten. Nach geſchehener Prüfung der ſtreitigen Puncte ſagten die Cardinäle: „Wir haben den ganzen Vortrag vernommen, wir werden alſobald den Ausſpruch thun, wie dieſe Sachen entſchieden werden ſollen.“ Dieſe Rede beleidigte die Biſchöfe. Des andern Tags verſammelten ſich beym heil. Bernard, wo ſie ein Glaubensbekenntniß aufſetzten, welches von allen Biſchöfen und allen denen, ſo dieſer beſondern Verſammlung beygewohnt hatten, unterſchrieben wurde; Dann wählten ſie drey Abgeordnete, um dieſe Schrift dem Pabſte und den Cardinälen zu überreichen. Dieſe Abgeordnete mußten ihnen ſagen: „Aus Ehrerbiethigkeit gegen Sie haben „wir Reden ertragen, die wir nicht hätten anhören müſſen. „Sie haben Gilberts Glaubensbekenntniß, und wir haben das unſrige. Zwiſchen beyden iſt der Unterſchied, „daß Gilbert bey Ueberreichung ſeines Glaubensbekenntniſſes ſich bereitwillig erklärt hat, was darin ihren Geſinnungen nicht gemäß ſeyn würde, zu verbeſſern, Wir „hingegen erklären hiermit, daß wir bey unſerm Glaubensbekenntniſſe, ohne daß mindeſte daran zu ändern, „verharren werden.“ Ohne langen Anſtand antwortete der Pabſt den Abgeordneten, die römiſche Kirche ſtimme vollkommen mit ihrem Glaubensbekenntniſſe überein. Das Concilium kam wieder zuſammen, und der Pabſt ver-

dammte mit Einwilligung dieſes Conciliums die Artikel Gilberts z).

Unter Philipp dem Schönen, zu Anfange des 14ten Jahrhunderts, befahl Clemens V, die franzöſiſchen Biſchöfe ſollten ihre Unterſuchungen wider die Tempelherren abbrechen, und alles ſeinem Ausſpruche vorbehalten und zu ihm weiſen. Der König antwortete ihm in dieſen Ausdrücken: „Man würde den Biſchöfen eine „ſchwere Unbild anthun, wenn man ihnen ohne Urſache „die Ausübung des ihnen von Gott anvertrauten Kirchen„amtes und das Verdienſt, Glauben und Religion zu ver„theidigen, entziehen wollte; ſie haben ſich ſo eine Be„ſchimpfung nicht zugezogen, und ſie werden ſie auch „nicht ertragen können; Der König könnte ohne Verle„tzung ſeines Eides nicht dulden, daß ſie ihnen widerfahre. „Es wäre ein entſetzliches Verbrechen, diejenigen zu verach„ten, die Gott ſelbſt geſandt, und von denen er geſagt hat: „*Wer euch verachtet, verachtet mich.* Wer wird „demnach der Gottesräuber ſeyn, der Ihnen, heiligſter „Vater, zu rathen wagte, dieſe oder vielmehr Jeſum „Chriſtum, von dem ſie ihre Macht und Sendung em„pfangen haben, zu verachten a)"?

Luthers Irrthümer wurden auf einem im Jahr 1528 zu Paris gehaltenen Concilium von dem Erzbiſchof zu Sens verdammt, und man verzeichnete zugleich die Lehrpuncte, die man für katholiſch anzunehmen hätte. Die allgemeine Verſammlung des franzöſiſchen Clerus im Jahre 1700 unterſuchte 60 Lehr- und Moralſätze, und ihr Urtheil hierüber wurde im Königreich kund gemacht und angenommen, ohne daß der Pabſt zu Rath gezogen worden wäre.

Mit

z) Fleury Kirchengeſchichte I Band. pag. 661.

a) Gravis fieret injuria ſi ſine juſta cauſa miniſterium a Deo ſibi traditum et defenſionis fidei meritum auferretur

Mit allem Rechte müſſen Lehrfragen in erſter Inſtanz an den Orten, wo ſie entſtehen, entſchieden werden, denn 1) iſt es leichter, das Uebel in ſeiner Geburt zu erſticken. Des römiſchen Hofs Entſcheidungen ſind gemeiniglich zu langſam, und Irrthümer ſind ſchwerer auszurotten, wenn man ihnen die Zeit gegönnt hat, um ſich zu greiſen. 2) Die an den einzelnen Orten wohnenden Biſchöfe ſehen den Sinn des zu verdammenden Satzes deutlicher ein, da hingegen Auswärtige, denen die Bedeutung der Worte nicht bekannt iſt, worin dennoch oft die Schwierigkeit beſteht, zu Ueberſetzungen ihre Zuflucht nehmen müſſen, und wer weiß nicht, welchen Abweichungen die Ueberſetzungen ausgeſetzt ſind? 3) Wenn man zu Entſcheidung einer im Königreiche entſtandenen Streitfrage in erſter Inſtanz ſich an den Pabſt wendet, ſo iſt es eben ſo, als ſetzte man voraus, den franzöſiſchen Biſchöfen mangle es an Eifer und Einſichten, und man begünſtiget dadurch die Anſprüche des römiſchen Hofs und die unumſchränkte Gewalt, welche der Pabſt über die Kirche ſich anmaßt *b*).

 §. LXXXIX.

retur Epiſcopis, nec Praelati talem injuriam meruerunt, nec hanc ferre poſſent, nec Rex, ſalvo ſuo juramento, poſſet hoc tolerare, eſſetque peccatum graviſſimum ſpernere eos, quos Deus miſit. Qui vos enim ſpernit, me ſpernit: ait Dominus. Quis ergo ſacrilegus vobis, Pater ſancte, praeſumet conſulere, quod vos eos ſpernitis, imo potius Jeſum Chriſtum eos mittentem. Apud. Natal. Alex. hiſt. ſect. 14. diſſert. 10. quaeſt. 2.

b) Man ſehe, was im 2ten Kapitel 6ten Abſchnitte in Betreff der Appellation an den Pabſt geſagt worden iſt.

§. LXXXIX.

Wenn die franzöſiſchen Biſchöfe eine päbſtliche Conſtitution annehmen, ſo geſchieht es im Wege eines gerichtlichen Ausſpruchs.

Die Päbſte konnten nicht dulden, daß ihre Brüder, die Biſchöfe, vor oder mit oder nach ihnen einen Ausſpruch thaten, ſondern ſie ſollten nur die Ehre haben, dem römiſchen Pabſte zu gehorchen, und ſeine Schlüſſe pünctlich zu vollziehen, wodurch ſie faſt in der ganzen katholiſchen Welt die erhabene Würde der Biſchöfe zu den niedern Verrichtungen einer knechtiſchen Dienerſchaft herabgeſetzt haben. In Frankreich hingegen haben die Biſchöfe das Recht nicht nur vor, ſondern auch nach dem Pabſte ihr Urtheil zu fällen; denn, wenn ſie päbſtliche Conſtitutionen annehmen, ſo ſoll es nicht anders als im Wege eines gerichtlichen Ausſpruches geſchehen. Zum Nachtheile der unmittelbaren biſchöflichen Gerichtbarkeit kann ſich der Pabſt keine Gerichtbarkeit anmaſſen, folglich müſſen die Biſchöfe ſolche ausüben. Da ſie die päbſtlichen Conſtitutionen nur im Wege eines rechtlichen Ausſpruchs annehmen, ſo ſind ſie keine bloßen Vollſtrecker der päbſtlichen Decrete und der Pabſt iſt nicht der Oberherr der Kirche.

Da der Pabſt nicht unfehlbar iſt, ſo iſt es eine Pflicht der Biſchöfe, nach den Regeln der Schrift und der Erblehre zu unterſuchen, ob er ſich nicht geirrt habe, ob er nicht durch die Bitten der Großen, durch die ehrgeitzigen Rathſchläge ſeiner Beamten oder durch ſeine eigene Leidenſchaften verführt worden ſey.

Der Vorrang des heil. Stuhls macht nicht, daß der Pabſt nicht ſündigen könne. Deßwegen ſagte Alexander III die in den Decretalen angeführten Worte: Wir nehmen nicht übel auf, wenn ihr dasjenige, wozu

wir

wir durch falſche Berichte verleitet ſeyn möchten, nicht befolget *c*).

Wann der Pabſt ein neues für die ganze Kirche verbindliches Decret bekannt macht, ſo müſſen die in ihren Bisthümern zerſtreut wohnenden Biſchöfe eben ſo viel Theil an dieſem Geſetz haben, als wenn ſie bey einem Concilium verſammelt wären. Bey einer Kirchenverſammlung würde ſie der Pabſt anhören, und könnte keinen Schluß ohne ihre Miteinſtimmung bekannt machen. Er hat alſo auch außer dem Concilium das Recht nicht, ohne ihre Beyſtimmung es zu thun. Da die Regierung der Kirche keine unumſchränkte Regierung iſt, ſo kann durch die bloße Einſtimmung aller Hirten zuſammengekommen ein für die ganze Kirche verbindliches Geſetz gemacht werden. Die Biſchöfe können alſo die päbſtlichen Conſtitutionen entweder verwerfen, oder mit Beſchränkungen, welche ſie für nöthig erachten, annehmen.

Das Recht der Biſchöfe und die mit ihrer Würde verbundene Macht, in Glaubensſachen Richter zu ſeyn, iſt ein Recht, das eben ſo alt, als die Religion, eben ſo göttlich als die Einſetzung des biſchöflichen Standes, eben ſo unabänderlich als das Wort Jeſu Chriſti ſelbſt iſt.

Dieſe Lehre iſt in der Schrift enthalten, durch den Gebrauch der erſten Kirche beſtätiget, durch das Beyſpiel der von Zeit zu Zeit, von Geſchlecht zu Geſchlecht in Glaubensſachen ſich ereigneten Thatſachen unterſtützt und von den Vätern und den Kirchenlehrern bis auf uns überbracht. Sie hat das mündliche Zeugniß derer, welche die unauflösbare Kette der Erblehre ausmachen, in allen Jahrhunderten, beſonders die alten und neuen Zeugniſſe der franzöſiſchen Kirche für ſich, und iſt eine von jenen

c) Patienter ſuſtinebimus, non feceris, quod prava nobis fuerit inſinuatione ſuggeſtum. Cap. ſiquando de reſcript.

Grundwahrheiten, die man nicht beſtreiten kann, ohne das Gebäude der Kirche an ſeinen feſteſten Grundmauern zu erſchüttern.

Man betrachte die gelehrten Verhandlungen jener Provincialverſammlungen, welche die Nachwelt als ein koſtbares Denkmal der Aufklärung in der franzöſiſchen Kirche aufbewahren wird, und man wird eine Menge Thatſachen, einen Schwarm von Zeugen, die alle für die Einheit des biſchöflichen Standes ſprechen, finden; Man wird anerkennen, daß zwar die Abtheilung der Reiche, die Entfernung der Oerter, die Verwicklung der Geſchäfte, die Größe des Uebels, die auf Verzug haftende Gefahr nicht immer erlauben, die ehemalige Ordnung und Wünſche der Kirche zu befolgen. Bey Zuſammenberufung der Biſchöfe müſſen ſie wenigſtens einzeln unterſuchen, was ſie in Geſellſchaft nicht entſcheiden konnten, und durch ihre ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung, muß eine an ſich ehrwürdige Entſcheidung das geheiligte Gepräge eines Glaubensſatzes erhalten.

Es mögen die Biſchöfe der Provinz entweder den Irrthum an ſeinem Entſtehungsorte erſticken, wie es in den erſten Jahrhunderten der Kirche faſt allzeit geſchehen iſt, oder ſie mögen ſich begnügen, ihre Berathſchlagungen über Fragen, die ſie in erſter Inſtanz hätten entſcheiden können, an den Pabſt zu ſchicken, welches wir noch im letzten Jahrhunderte ſahen, wann ſelbſt die Kaiſer und Könige die Päbſte und Biſchöfe um Rath fragten, wovon uns Orient und Occident wichtige Beyſpiele liefert; oder es mag endlich die Wachſamkeit des heiligen Stuhls den andern Kirchen an Wachſamkeit zuvorkommen, wie man in dieſen letzten Zeiten bemerkt hat, ſo kann die Form der Entſcheidung, wenn es nur um Prüfung der Lehre, und nicht um Verdammung ihres Urhebers zu thun iſt, verſchieden ſeyn, allein das Recht der

Bi-

Biſchöfe bleibt immer das nämliche, weil man mit Wahrheit ſagen kann, daß ſie immer auf die nämliche Art Richter ſind, ihr Ausſpruch mag vor dem Ausſpruche des erſten Richters, oder nebſt ihm oder nach ihm ergehen. Mitten unter allen Unruhen, wodurch die äußere Gerichtsform oft umgeſtaltet wird, kann nichts den ungezweifelten mit der Kirche entſtandenen Satz, der auch nur mit ihr vergehen wird, erſchüttern; daß jeder biſchöfliche Sitz als Aufbewahrer des Glaubens und der Erblehre ſeiner Väter das Recht habe, entweder beſonders oder bey Verſammlung der Biſchöfe Zeugniß davon abzulegen, und daß aus dieſen einzelnen Strahlen jener große Lichtkörper entſteht, der bis ans Ende der Welt allzeit dem Irrthum Schrecken einjagen, und der Wahrheit den Sieg gewähren wird.

Erſt im Jahre 1650 zu Zeiten des Cardinals Mazarin wanden ſich die franzöſiſchen Biſchöfe in der janſeniſtiſchen Streitſache an den Pabſt, ehe ſie ſelbſt ihren Ausſpruch thaten. Sie bathen Innocenz X in einem Brief zu entſcheiden, was man über die 5 berüchtigten Sätze des Janſenius urtheilen ſolle; Der Brief war von 85 Biſchöfen unterſchrieben, und der Pabſt verdammte die 5 Sätze. Man merkte endlich, daß man dem Rechte der Biſchöfe, über Glaubensſachen zu urtheilen, nachtheilig gehandelt habe, und weil man fürchtete, aus der hierbey gebrauchten Handlungsart möchten Folgerungen entſtehen, ſo erklärte die Verſammlung des franzöſiſchen Clerus im Jahr 1660: der heil. Geiſt habe den Biſchöfen die Macht gegeben, in Glaubensſachen zu urtheilen, weil aber die damaligen Unruhen in verſchiedenen Provinzen Frankreichs den Kirchenprälaten die Mittel zu einer bequemen Verſammlung, und die Hoffnung auf ſolche Weiſe dem Uebel abzuhelfen benommen hätten, ſo hätten ſich die Biſchöfe unmittelbar an den Pabſt Innocenz X gewendet, deſſen Conſtitution von den Biſchöfen im Wege eines rechtlichen Ausſpruchs, und ohne Nachtheil

ihres

ihres Rechts, über Glaubensſachen in erſter Inſtanz zu ſprechen, angenommen worden ſey *d*).

Nachdem der Pabſt des Erzbiſchofs von Cambrai Fenelons Werk, das den Titel hat, Grundſätze der Heiligen: verdammt hatte, ſo ſchickte der König die Bulle, ehe ſie im Königreich angenommen wurde, an die Biſchöfe, welche Provinzialverſammlungen hielten, um ſie nach gehöriger Unterſuchung anzunehmen, und als ſie den Gegenſtand, von dem ſie handelte, unterſucht hatten, nahmen ſie ſolche im Wege eines rechtlichen Ausſpruchs an, wobey ſie zugleich erklärten, dieſe Annahme ſey ohne Nachtheil ihres Richters, über Glaubensſachen in erſter Inſtanz zu urtheilen, geſchehen. Wonach der König ihren Berathſchlagungen das Siegel aufdrückte, indem er verordnete, daß die von den Kirchen ſeines Königreichs angenommene päbſtliche Conſtitution in ſeinen Staaten angenommen, verkündet, und befolget werden ſolle, wenn das Parlament zu Paris erachte, in beſagter Conſtitution ſeye nichts wider die heiligen Decrete, wider die canoniſchen Satzungen, Rechte und Vorzüge der Krone, noch wider die Freyheiten der gallicaniſchen Kirche; „Dieſes heilige, „dieſes rühmliche Werk (ſagte der Generaladvocat und „nachheriger Kanzler d' Agueſſeau in ſeiner Rede vor „dem Parlamente zu Paris) deſſen Ausführung der Re„ligion ſowohl als dem Staate gleich wichtig war, iſt die „koſtbare Frucht des Verſtändniſſes (des Pabſtes und des „Königs.) Nie haben beyde von Gott zu Regierung der „Menſchen aufgeſtellten höchſten Mächte ſo eifrig, ja ich „ſage, ſo glücklich einander zu ihrem gemeinſchaftlichen „Zwecke die Hände gebothen, das iſt, zu Glorie deſſen, „der

d) Man ſehe den Bericht des Herrn Marca von den Berathſchlagungen des franzöſiſchen Clerus über dieſe Conſtitution, und das Breve des Pabſts Innocenz X.

„der durch den Mund der Kirche ſpricht und ſeine Aus-
„ſprüche durch die Macht der Könige vollſtrecken läßt.
„Die Wahrheit iſt aus dem Munde des Pabſtes und der
„Biſchöfe ertönnt: die gallicaniſche durch die Verſamm-
„lung ihrer Biſchöfe vorgeſtellte Kirche iſt dem Ausſpruche
„des heiligen Stuhls beygetreten . . . . Was fehlte
„noch, als daß ein König, deſſen ſiegreiche Regierung
„ein Triumph, mehr für die Religion, als für ihn ſelbſt
„war, den majeſtätiſchen Titel eines Beſchützers der Kir-
„che und äußern Biſchofs erwärbe, und die ſichtbaren
„Waffen der königlichen Macht mit der ſichtbaren Stärke
„des geiſtlichen Anſehens verbände . . . . Dieſemnach
„wollen wir uns weder über die allgemeine Form der Con-
„ſtitution, deren Einregiſtrirung wir im Namen des Kö-
„nigs verlangen, noch über die andern vorkommenden
„ſonderbaren Clauſeln in weitläufige Abhandlungen ein-
„laſſen . . . . Aber ich kann mich nicht entbrechen, Sie,
„meine Herren, zu bitten, daß ſie durch eine heilſame
„Beſchränkung den günſtigen Folgerungen zuvorkommen,
„welche Unwiſſenheit oder Ehrgeitz der künftigen Jahrhun-
„derte eines Tages aus der Behandlung der päbſtlichen
„Conſtitution, die ich ihnen vorzulegen die Ehre habe,
„ziehen möchten . . . . Auf dieſe Vorſtellung des kö-
niglichen Generaladvocatens verordnete das Parlament
zu Paris, die Patente des Königs und die Conſtitution
einzuregiſtriren, damit ſie ihrer Form und Inhalt nach
vollſtreckt werden, ohne „daß dasjenige, was bey gegen-
„wärtiger Conſtitution geſchehen iſt, der unter den geiſt-
„lichen Oberen eingeführten Ordnung oder der ordentlichen
„Gerichtbarkeit der Biſchöfe nachtheilig seyn könne; auch
„ohne Genehmigung der Clauſel: daß die Bulle aus ei-
„genem Antriebe des Pabſtes ertheilt worden ſeye, oder
„des darin enthaltenen Verboths, das verdammte Buch
„zu leſen, welches ſich auch auf diejenigen erſtrecken ſoll,
„die keiner ausdrücklichen Erlaubniß nöthig haben, auch

„ſollen

„ſollen beſagte Clauſeln bey andern Gelegenheiten nicht zu „Folgerungen gebraucht werden *e*)“.

Clemens XI Conſtitution Vineam Domini *f*), worin ſeiner Vorfahren Conſtitutionen über die 5 Sätze und das Buch des Janſenius erneuert, und erkläret wird, daß durch ein ehrerbiethiges Stillſchweigen dem ſeinen Bullen gebührende Gehorſam kein Genüge geleiſtet werde; dieſe Conſtitution, ſage ich, wurde auch in einer Verſammlung der franzöſiſchen Cleriſey nach rechtlichem Ausſpruche angenommen. Die Biſchöfe erklärten ſich deutlich darüber mit dem Beyſatze, daß ihr Urtheil mit dem Ausſpruche des heiligen Stuhls übereinſtimmte.

§. XC.

Die franzöſiſchen Biſchöfe müſſen eben ſo, wie die andere Unterthanen bloß in Frankreich gerichtet werden.

Ueber die königlichen Unterthanen kann nur in Frankreich Recht geſprochen werden. Auch die größern Geſchäfte (Cauſae majores) der Biſchöfe ſollen der canoniſchen Ordnung nach allda entſchieden werden. Der Pabſt hat gar keine unmittelbare Gerichtbarkeit über dieſes Königreich, und die Biſchöfe in einer Kirchenprovinz ſind die natürlichen Richter erſter Inſtanz über ihre Mitbrüder.

§. XCI.

Wie viele Biſchöfe erforderlich ſeyen, um über einen Biſchof Recht zu ſprechen.

Zufolge der Kirchenverſammlung zu Carthago iſt der Metropolitan der rechtmäßige Richter in Klagſachen wider

e) Der Parlamentsſchluß iſt vom 14ten Auguſt 1699.

f) Sie iſt vom 15ten Julius 1704.

wider einen Biſchof ſeiner Provinz. Man bezweifelt aber mit Recht, ob 12 Biſchöfe erforderlich ſeyen, um über ihn Recht zu ſprechen, oder ob die Biſchöfe der Provinz, ſo wenig ihrer auch ſeyen, erklecken.

Die erſte hierüber gemachte Verordnung iſt von dem Concilium zu Nicäa. Dieſem zufolge ſollen die ſtrafbaren Biſchöfe von den Biſchöfen ihrer Provinz geurtheilt werden, ohne daß hiebey erklärt oder entſchieden wird, wie viel ihrer zu Abfaſſung eines gültigen Urtheils erforderlich ſeyen.

Das erſte und das zweyte Provinzialconcilium zu Carthago beſtimmte in der Folge die Zahl der Richter auf 12; Dieß geſchah aber dergeſtalt, daß nicht eigentlich 12 Richter erfordert, ſondern nur feſtgeſetzt wurde, es ſeye nicht nöthig, daß alle Biſchöfe der Provinz zuſammengerufen würden. Der Clerus der africaniſchen Kirche war ſehr zahlreich, und in dem Canon des 2ten Conciliums zu Carthago wurde entſchieden, daß in dringenden und ſchleunige Hülfe fordernden Fällen, wo die Biſchöfe nicht alle beyſammen ſeyn könnten, es genug ſeye, wenn der Metropolitan 11 Biſchöfe verſammle, um mit ihm über den angeklagten Biſchof zu richten; Eine geringere Zahl Richter dürfe er aber nicht bey ſich haben, *g*) und es ſcheint alſo, dieſer Canon fordere nicht ſowohl 12 Biſchöfe, wann die Provinz nicht ſoviele hat, als vielmehr daß er die Zahl der Biſchöfe auf 12 herunterſetze, wenn die Provinz vielmehrere hat.

Das

g) Siquis Epiſcopus, quod non optamus, in reatum aliquem incurrerit et fuerit ei nimia neceſſitas non poſſe plurimos congregari, ne in crimine remaneat, a duodecim Epiſcopis, et presbyter a ſex Epiſcopis, cum ſuo proprio Epiſcopo, audiatur. Can. 12 Concil. carthaginenſ.

Das im Jahr 1624 zu Bordeaux gehaltene Provinzialconcilium hat angenommen, wenn in der Provinz keine 12 Biſchöfe vorhanden ſind, ſo ſeyen die vorhandenen hinlänglich, denn es verurtheilte einen der Mitprovinzialen, den Biſchof von Sarlat, durch einen Ausſpruch von mehr nicht als 9 Biſchöfen, welche die Provinz Bourdeaux ausmachten.

Hingegen hat die Verſammlung des franzöſiſchen Clerus vom Jahre 1650, als eine beſtändige Regel angenommen, daß zu einem gültigen Ausſpruche wider einen Biſchof nothwendig 12 Biſchöfe erfordert würden.

Das im Jahr 1727 zu Embrun gehaltene Concilium, worin der Biſchof von Senez gerichtet wurde, berief zu ſeinen 7 Biſchöfen der Provinz noch 8 Biſchöfe aus den nächſtgelegenen Provinzen; Doch ſcheint es, die Väter dieſes Conciliums haben dieß zur Gültigkeit des Ausſpruchs nicht für nöthig gehalten, denn ſie erklärten, daß ſie dieſe Vorſicht gebraucht hätten, um das Urtheil deſto feyerlicher zu machen.

Nach allen dieſen Betrachtungen wird es immer ſowohl regelmäßiger als feyerlicher ſeyn, wenn ein Biſchof nicht von weniger als 12 Biſchöfen gerichtet wird. Begreift die Provinz nicht ſoviel Biſchöfe, ſo iſt der Metropolitan von dem Concilium zu Antiochia berechtiget, von den nächſten Provinzen mehrere dazu zu berufen.

§. XCII.

Der Pabſt kann die Biſchöfe in erſter Inſtanz ſelbſt in den höhern Fällen nicht richten, ſondern es muß nothwendiger Weiſe in den Porvinzialconcilien geſchehen.

Der römiſche Hof behauptet die höhere Fälle der Biſchöfe, dergleichen diejenigen ſind, die die Lehre betreffen, müßten dem Pabſte vorbehalten werden, und er allein

allein habe darin zu ſprechen. Er ließ dieſe Behauptung von der Kirchenverſammlung zu Trient beſtätigen, welche ſagt *h*), die Entſcheidung der wichtigen Händel der Biſchöfe, wohin Verbrechen und Ketzerey gehörten, ſtehe dem römiſchen Pabſte ausſchlüßig zu. Aber dieſe Meinung wurde in Frankreich nicht angenommen, und dieſer Artikel iſt einer von jenen, welche der Annahme beſagten Conciliums im Königreiche entgegenſtunde.

Der 5te Canon der nicäniſchen Kirchenverſammlung legt den Provinzialconcilien die höchſte Gewalt bey, die Rechtsſachen der Geiſtlichen und der Laien zu entſcheiden *i*), ohne daß zwiſchen den Biſchöfen und andern Geiſtlichen ein Unterſchied gemacht werde, woraus dann folgt, daß dieſer Canon den Concilien in den Streitſachen der Biſchöfe eben ſoviel Macht ertheilt, als in Betreff der bloßen Prieſter oder andrer Geiſtlichen, und daß die Biſchö-ſe

h) Seſſ. 24 de Reformat cap. 5.

i) De his, qui communione privantur, ſeu ex Clero ſeu ex laico ordine ab Epiſcopis, per unamquamque Provinciam, ſententia regularis obtineat, ut hi qui abjiciuntur ab aliis non recipiantur: requiratur autem ne puſillanimitate aut contentione, vel alio quolibet Epiſcopi vitio videatur a Congregatione ſecluſus. Ut hoc ergo decentius incuratur, bene placuit annis ſingulis per unamquamque provinciam bis in anno Concilia celebrari, ut communiter omnibus ſimul Epiſcopis provinciae congregatis, diſcutiantur hujusmodi quaeſtiones, et ſic qui ſuo precaverunt. Evidenter Epiſcopo excommunicati rationabiliter ab omnibus aeſtimentur, usquequo vel in communi vel eidem Epiſcopo placeat humaniorem pro talibus ferre ſententiam. 5. E. Can. Concil. nicaeni.

ſe unter der allgemeinen Benennung der Geiſtlichen begriffen ſind. Da das Concilium wegen den Streitſachen der Biſchöfe keine beſondere Verordnung macht, ſo kann man der angeführten Folge nicht ausweichen, man behaupte denn, die Biſchöfe gehörten nicht unter die Geiſtlichen.

Der 7te Canon des Conciliums zu Sardica *k*), ſagt, wenn ein auf einem Provinzialconcilium abgeſetzter Biſchof an den Biſchof zu Rom appelliret, und dieſer für dienlich erachtet, die Sache aufs neue unterſuchen zu laſſen, ſo ſolle er an die Biſchöfe der nächſten Provinz ſchreiben, damit dieſe Richter darüber ſeyen. Bis hieher ſtimmt alles mit den Gebräuchen Frankreichs überein. Das Concilium ſetzt hinzu, wenn der abgeſetzte Biſchof den Biſchof zu Rom bewegt, daß er einen Prieſter ihm beygeſelle, ſo könne er es thun, und Abgeordnete ſchicken, die in ſeinem Namen nebſt den Biſchöfen Recht ſprechen; Allein dieſe letztere Anordnung iſt in Frankreich nicht angenommen.

§. XCIII.

Frankreich erkennet die Gewalt der römiſchen Congregation nicht an.

Die verſchiedenen zu Rom niedergeſetzten Congregationen haben in Frankreich kein Anſehen, weil die Decrete der Päbſte, welche ſie als ihre Rathsverſammlungen über verſchiedene Materien aufgeſtellt haben, in dieſem Königreich nicht angenommen, nicht verkündet worden ſind, und weil der römiſche Hof über die Franzoſen keine unmittelbare Gerichtbarkeit hat. Von allem, was Lehre und Glauben betrifft, kann in dieſen Congregationen nichts entſchieden werden, es geſchehe dann in der Geſtalt eines Vorſchlages, nicht aber aus einigem Gewalt, oder ordent-

k) Man ſehe, was wir von dieſem Concilium ſchon geſagt haben.

ordentlicher Macht. Eben ſo wenig kann dort eine ſtreitige Sache, welche auf Frankreich Bezug hat, abgeurtheilt werden. Wenn ſich in Dispenſationen, Nichtigkeiten der Gelübde, Verpflanzung der Ordensgeiſtlichen, Decrete dieſer Congregationen vorfinden; ſo werden ſie von den Parlamenten des Königreichs für nichtig erkläret, mit dem Vorbehalte, für die Parteyen, in den ordentlichen Wegen, das iſt, bey der römiſchen Kanzley nachzuſuchen, wo die Ausfertigungen, unter dem Namen des Pabſtes, deſſen Perſon die rechtmäßige Gewalt hat, geſchehen.

Es iſt nicht unnütze, dieſe Congregationen zu kennen, welche der Pabſt nach Willkür niederſetzt, ändert, widerruft, und welche Conſiſtorien heiſſen, wenn der Pabſt bey den dazu ernannten Cardinälen den Vorſitz nimmt.

§. XCIV.

Inquiſitions-Congregation, welche auch das heilige Amt genannt wird.

In der Congregation, das heilige Amt genannt, handelt der römiſche Hof ab, was die Aufſuchung und Beſtrafung der Ketzer belangt. Ich halte es für Schuldigkeit, mit freyen Menſchen etwas weitläuftiger von einem Gerichte zu reden, das man ſogleich verachten wird, ſobald man es kennen gelernt hat.

Die Zerrüttungen, welche die Albigenſer in Languedoc anrichteten, bewogen das im Jahr 1229 unter dem Grafen Raymond zu Toulouſe gehaltene Concilium, Verordnungen zur Aufſuchung und Beſtrafung der Ketzer zu machen. Damals wurde zum erſtenmale ein Gericht eingeführt, deſſen Name ſogar bis daher unbekannt war; Dennoch war es noch ein regelmäßiges, von den Biſchöfen, als natürlichen Glaubensrichtern abhängiges Gericht. Die Biſchöfe von Languedoc verfolgten die Albigenſer nicht ſo nachdruckſam, als es Gregor IX wollte, und das Inqui-

quiſitionsgericht war kaum 3 Jahre errichtet, als es der Pabſt den Dominicanern übergab. Die von dieſen eingeführte Strenge ſchien dem Grafen und den Einwohnern von Toulouſe unleidentlich übertrieben. Die neuen Inquiſitoren und alle ihre Mitbrüder, die Dominicaner, wurden aus der Stadt verjagt. Als ſie kurz hernach wieder hinein gelaſſen wurden, die Ketzerey der Albigenſer ſich verloren hatte, das Betragen der Inquiſitoren aber auf das neue ſich verhaßt machte, ſo blieb ihr Gericht in Frankreich unbeträchtlich und leer. Es ſcheint, die apoſtoliſche Commiſſion habe ſich nicht nur in dem Convente zu Toulouſe erhalten, ſondern ſogar in allen Klöſtern des Königreichs ausgebreitet. In den Gerichtsbüchern des Parlaments von Paris findet man vom 21ten Jänner 1372 einen Ausſpruch zwiſchen dem Unterinquiſitor, eines, denn dem Juden Monce von Senlis, andern Theils. Der Inquiſitor ſagte, dieſer Monce ſey ein Chriſt geweſen, und nun hange er dem Judenthume an, er müſſe alſo in die Kirchengefängniſſe gebracht, und von der Inquiſition gerichtet werden. Der Sachwalter des Königs antwortete, die Frage ſey ein Jurisdictionsſtreit, worüber das Parlament vor allem zu erkennen hätte. Einer von den zur Unterſuchung der Tempelherren ernannten Commiſſarien war Generalinquiſitor in Frankreich. Einer von denen, welche die Lehre des Johann Petit, Lehrers an der Univerſität zu Paris, zu unterſuchen hatten, war ebenfalls Generalinquiſitor. Aus der Geſchichte des Mädchens von Orleans ſehen wir, daß Johann Magiſtri, Stellvertreter des Inquiſitors Johann Graverant, im Jahr 1430 einer ihrer Richter war, und daß 35 Jahre hernach Johann Brehal, der ſelbſt Inquiſitor war, nebſt andern vom Pabſte Calixt abgeordneten Kirchenprälaten ſie für unſchuldig erklärte. In der von Duboulay verfaßten Geſchichte der Univerſität von Paris iſt manchmal von einem Glaubensinquiſitor die Rede, der ſein Inquiſitionsamt in dieſer Stadt ausübte, und ſeine Gerichtbarkeit auf

die

die Theologen der Facultät erſtrecken wollte. Man ſieht, daß er im Jahre 1456 vor die Erhalter der Rechte der Univerſität geladen worden, weil er ſein Recht zu weit ausgedehnet hat. Dieſer Inquiſitor wird immer nur im Singular angeführt, zum Zeichen, daß nur einer in Paris war. Bey der Gutheiſſung verſchiedener Bücher findet man ſeinen Namen.

Von dieſer Zeit an bis auf die Regierung Franz I findet man in der Geſchichte Frankreichs keine dergleichen Inquiſitoren mehr, und da noch heutiges Tags die Dominicaner zu Toulouſe einem unter ihnen vom Könige den Titel eines Inquiſitors geben laſſen, (ein eitler Titel ohne Verrichtung!) ſo iſt wahrſcheinlich, daß dieſelben, ſeitdem als die Ketzerey der Albigenſer zerſtört worden iſt, nichts als den bloßen Titel der Inquiſitoren beybehalten haben.

Gott bewahre Frankreich ewiglich von der in Italien, Spanien und Portugall eingeführten Inquiſition!

In dieſen Ländern möchte man ſagen, die Geiſtlichen vom zweyten Range ſeyen die alleinigen Glaubensbewahrer, wenn man ſieht, daß ſich die Inquiſitoren als die einzigen Richter über die Irrthümer und über die, ſo damit behaftet ſind, aufwerfen. Johann III führte die Inquiſition in Portugall ein, ohne deren Mißbräuche vorzuſehen. Die Abſicht dieſes Fürſten war, ſeine Unterthanen durch die Furcht einer auf den Fuß folgenden Strafe in ihrer Pflicht zu erhalten; allein ſelten wird ein Entwurf ſo ausgeführt, wie ſein Erfinder ſich ihn gedacht hat. Diejenigen, welchen er die Ausführung anvertrauet, thun entweder nicht genug oder zuviel, weil alle Menſchen einen unbezwinglichen Hang haben, von den Meinungen ihrer Nebenmenſchen etwas hinwegzuthun oder etwas von den ihrigen beyzuſetzen. Der erſte thut nur weniges hinweg oder hinzu, und man läßt es hingehen; der zweyte iſt kühner; die Abſichten ſeiner Nachfolger verdunkeln, die des Geſetzgebers. So geſchehen die Veränderungen un-

vermerklich, und die Mißbräuche ſchleichen ſich ein, ohne daß man die daraus entſpringende Uebel eher gewahr werde, als bis man nicht anders Mittel ſchaffen kann, als wenn man ſich gefährlichen Revolutionen ausſetzt.

Der Verfaſſer der Einleitung zum geiſtlichen Rechte ſagt, die Inquiſition habe ihren Urſprung **Friedrich** dem II zu verdanken, und dieſer Kaiſer habe nach ſeiner Ausſöhnung mit **Honorius** III vier Edicte ergehen laſſen, worin er den weltlichen Richtern befohlen habe, die von der Kirche verurtheilten Ketzer zu ſtrafen. Er verdammte die hartnäckigen zum Feuer, und die reumüthigen zum ewigen Gefängniſſe; Er erſtreckte endlich alles, was die Geſetze wider den Aufruhr und das Verbrechen der beleidigten Majeſtät verordnet hatten, auf das Laſter der Ketzerey *l*).

Innocenz IV ließ dieſe Geſetze des Kaiſers **Friedrich** ſorgfältig beobachten und führte die Inquiſition in Italien ein. Ihre Beſorgung wurde den Dominicanern und Franciscanern, in Verbindung mit den Biſchöfen, und den von der weltlichen Obrigkeit ernannten Beyſitzern anvertraut.

Die Strenge (fährt der Verfaſſer der Einleitung zum geiſtlichen Rechte fort,) kann dazu dienen, eine aufkeimende Ketzerey zu unterdrücken; will man aber gleiche Strenge auf alle Zeiten und Orte erſtrecken, und alle peinliche Geſetze nach dem Buchſtaben nehmen, ſo macht man die Religion verhaßt, und ſetzt ſich der Gefahr aus, unter dem Vorwande der Gerechtigkeit großes Unheil anzurichten .... Welt und Ordensgeiſtliche ſind es, welche die Ketzer ohne Erbarmen dem weltlichen Arm übergeben, um ſie zum Tode zu verdammen .... Es iſt wahr (ſagt dieſer einſichtsvolle Schriftſteller ferner) daß in einer der Sentenz angehängten Clauſel, der Biſchof und der In-

l) Fleury 3ter Theil 9tes Buch.

Inquiſitor die weltlichen Richter nachdrücklich bitten, ihnen Leib und Leben unverletzt zu erhalten; Allein dieſe Clauſel gehört nur zum Gerichtsſtyl, um die geiſtlichen Richter wegen der Irregularität ſicher zu ſtellen, denn der weltliche Richter wäre in den Kirchenbann verfallen, wenn er ſich geweigert oder verzögert hätte, die kaiſerlichen Geſetze, welche die Todesſtrafe wider die Ketzer verhängen, zu vollſtrecken *m*).

Nachdem Paul III das Concilium zu Trient im Jahre 1545 zuſammenberufen hatte, ſo ernannte er 9 gelehrte Männer, um an der Reformation der Kirchenzucht zu arbeiten, woher er auch Gelegenheit nahm, zu Rom die Congregation des heiligen Amts einzuführen, welche im Jahre 1588 vom Sixt V allda beſtätiget wurde.

Unterdeſſen iſt zur Schande der Menſchheit an mehrern Orten dieſes ſchreckliche Gericht eingeführt worden, daß in ſeinen Ausſprüchen alle canoniſche Regeln, ſelbſt die natürlichen Geſetze überſchreitet, und ſtatt derer andere dem geheiligten Alterthum ganz unbekannte Geſetze eingeführt hat; Ein Gericht, daß durch die Unregelmäßigkeit ſeines Verfahrens, Unwiſſenheit und durch die allzugroße Strenge ſeiner Strafen Heucheley hervorgebracht hat *n*); Ein Gericht, das ſogar das Klagen wider ſeine ſchrecklichen und ungerechten Ausſprüche verbiethet, das ſelbſt die Souveräne, in deren Staaten es eingeführt iſt, zittern macht, und das keinen andern Entwurf hat, als die ganze Chriſtenheit der Herrſchaft des römiſchen Hofs zu unterwerfen.

Die Congregation des heil. Amtes beſteht aus 12 Cardinälen, welche ſich Generalinquiſitoren nennen; aus ſehr vielen Kirchenprälaten und Theologen verſchiedener

m) Fleury 3ter Theil, 10tes Kap.

n) Fleury Kirchengeſchichte 19ter Theil.

Orden, welche Conſultoren heiſſen; auch einem Dominicanermönch, der Commiſſarius iſt, und einem päbſtlichen Kämmerer, deſſen Verrichtung iſt, die Gegenſtände, über die gehandelt werden ſoll, der Congregation vorzulegen. Es hat dieſe Congregation ihre Civilbedienten und Kerker. Aus ihr werden die Provinzial-Inquiſitoren in die Provinzen, wo die Inquiſition eingeführt iſt, abgeſchickt *o*).

Der Titel, den dieſe Congregation annimmt, kündiget ſchon an, daß ſie ihre Macht in allen Staaten ausüben will *p*). Sie möchte ihre Gewalt über alle Unterthanen der Fürſten ausbreiten, ſo, wie die Congregation vom Index ſich zum Richter aller Werke, die die Vertheidigung der fürſtlichen Rechte zum Zweck haben, aufwirft.

§. XCV.

Congregation wegen der Zwiſtigkeiten unter den Biſchöfen und den Mönchen.

Die Zwiſtigkeiten unter den Biſchöfen eines — dann den Mönchen andern Theils, die Gerichtbarkeit der Kirchenvorſteher betreffend, werden vor einer Congregation, wo ein Cardinal den Vorſitz hat, entſchieden.

§. XCVI.

Congregation des Conciliums.

Eine andere Congregation, wo der Cardinaldechant den Vorſitz hat, heißt die Congregation des Concili-

o) Man ſehe des Johann des Loix Inquiſiteur de la foi; Frapaolo de l'origine del'Inquiſition, und Martinelli's Relacione della Corte di Roma.

p) Generalis et univerſalis Inquiſitio in univerſa Republica Chriſtiana adverſus haereticam pravitatem.

ciliums, weil ſie aufgerichtet worden, den Text des tridentiniſchen Conciliums zu erklären.

§. XCVII.

Congregation von der Kirchenfreyheit.

Vor ungefähr 100 Jahren errichtete Urban VIII eine Congregation zu Unterſuchung der Fälle, worin die Verbrecher die Kirchenfreyheit zu genießen hätten. Sie beſteht aus verſchiedenen Cardinälen, einem Auditor Rotä, einem Kammerbeamten und noch einigen andern Dienern.

§. XCVIII.

Congregation de propaganda fide.

Vor beynahe 120 Jahren errichtete Gregor XV eine Congregation, welche wegen Fortpflanzung des Glaubens, de propaganda fide, ihren Namen hat. Bald wird ſie in Beyſeyn des Pabſtes, bald in einem Collegium, dem er ſeinen Namen gegeben hat, gehalten. Sie beſteht aus ſehr vielen Cardinälen, einem apoſtoliſchen Protonotar, einem päbſtlichen Staatsſecretär, und einem Referendär aus beyden Signaturen. Der Beyſitzer des heiligen Amtes iſt der Secretär derſelben.

§. XCIX.

Congregation des Index.

Die Kirchenverſammlung zu Trient gab einigen Prälaten den Auftrag, einen Index, d. i. ein Verzeichniß der ſchädlichen oder verdächtigen Bücher herauszugeben. Dieſe Commiſſarien verfertigten den Index. Das Concilium konnte die Unterſuchung nicht vor ſich nehmen, es verwies ſie alſo an den damaligen Pabſt Pius IV, der im Jahre 1564 den Index ſowohl als

die von den Prälaten für die Zukunft feſtgeſetzte Regeln guthieß, an denen jedoch die folgenden Päbſte einige Abänderung machten. Daher kam die Congregation des Index.

Man begreift wohl, daß der Pabſt weder die Zeit noch den Willen hat, alle Bücher zu unterſuchen. Aus den zu dieſer Congregation ernannten Cardinälen ſind die einen ſolcher Unterſuchung nicht gewachſen, die andern mit Geſchäften beladen, welche ſie für wichtiger anſehen. Theologen alſo, die man Conſultoren oder Qualificatoren nennt, haben dieſe Unterſuchung auf ſich. Dieſe ſind gemeiniglich Mönche, die bey ihrer Büchercenſur nur die Meinungen ihrer Schule zu Rathe ziehen, und alles, was mit ihren Grundſätzen, und ihrer Moral nicht übereinſtimmt, als Neuerung und Ketzerey verdammen, und welche vor allem ſich verwenden, die geiſtliche Gerichtbarkeit zum Nachtheile der weltlichen auszubreiten, und alle Bücher, worin die Rechte der Nationen aufrecht erhalten werden, zu verbannen.

In dieſer Congregation werden alle Bücher, welche dem römiſchen Hofe nicht gefallen, hart beurtheilt, und der, wie es zu Rom heißt, reinigende Index verfertigt. Dort wurden die pariſer Parlamentsausſprüche gegen Johann Chatel, die Werke des berühmten Präſidenten de Thou, die Abhandlungen von den Freyheiten der gallicaniſchen Kirche, und alle guten Bücher, die jemals zu Erhaltung der Rechte der Souveräne verfertiget worden ſind, verdammt. Wollte man in einem Staate den Schlüſſen dieſer Congregation einiges Anſehen gönnen, ſo würde man eben dadurch die Kronen der Souveräne der päbſtlichen Krone unterwerfen.

§. C.

§. C.

Congregation der Gebräuche.

Die Congregation der Gebräuche erkennt über die Heiligſprechung, über die Vorrangsſtreite und über alles, was Ceremonien betrifft. Sie beſteht aus verſchiedenen Cardinälen.

§. CI.

Congregation zu Prüfung derer, welche zu einem Bisthume ernannt ſind.

In einer vom Pabſte Clemens VIII errichteten Congregation werden die geprüft, welche zu den Bisthümern in Italien ernannt ſind. Sie wird vor dem Pabſte gehalten und beſteht aus 8 oder 10 Cardinälen, einigen Kirchenprälaten und einigen Ordensgeiſtlichen. Der, welcher geprüft wird, kniet ſich auf ein Küſſen. Wann die Cardinäle ein Bisthum erhalten, werden ſie nicht geprüft, eben ſo wenig ein Biſchof, der zu einem andern Bisthume übergeht, und wegen des erſten geprüft worden iſt.

§. CII.

Congregation für die Conſiſtorialgeſchäfte.

Endlich gibt es noch eine Congregation für die Conſiſtorialgeſchäfte. Der Cardinaldechant hat den Vorſitz dabey und die Geſchäfte, welche der Pabſt aus dem Conſiſtorium dahin verweiſt, werden dort entſchieden. Dergleichen ſind die Entſagung der Bisthümer, die Auflagen auf die Kirchen und Conſiſtorialabteyen.

Außer dieſen die Religion betreffenden Congregationen hat Rom noch andere, welchen die politiſche Gegenſtände in dem Erbgute des heil. Petrus, wovon ich ſchon

in der Anleitung IIter Band 9ter Abſchnitt geredet habe, übertragen ſind.

§. CIII.

Die Lehre und Grundſätze Frankreichs werden durch den Beyfall der theologiſchen Facultät und des franzöſiſchen Clerus beſtätiget, und durch die Parlamentsſchlüſſe als immer gültig anerkannt.

Man kann dieſen Abſchnitt nicht beſſer ſchließen, als wenn man den Schluß der theologiſchen Facultät zu Paris, und die von der allgemeinen Verſammlung des franzöſiſchen Clerus gegebene Erklärung die Rechte der Krone, die Freyheiten der Kirche und die Grundſätze dieſes Königreichs betreffend, anführt. Dieſe Schlüſſe und Erklärung ſind alle beyde in dem nämlichen Geiſte verfaßt, und auf die nämlichen Gründe gebauet.

Die theologiſche Facultät zu Paris erklärte im Jahre 1663, daß ſie keinen Satz, der dem Anſehen des Königs, den wahren Freyheiten der franzöſiſchen Kirche, und den im Königreiche angenommenen Canonen zuwider ſeye, gut heiſſe, oder je gut geheiſſen habe.

Die allgemeine Verſammlung des franzöſiſchen Clerus erklärte im Jahre 1682, daß die im Königreiche und in der franzöſiſchen Kirche angenommene Regeln, Sitten und Satzungen bey ihrer Kraft, und die Gebräuche unſerer Voraͤltern unerſchüttert erhalten werden ſollten. Dieſem Beyfalle des Clerus könnte man noch unzählige Parlamentsſchlüſſe beyſetzen, wodurch die Grundſätze des Königreichs eine ewige Dauer erhielten, indem man die wahren Regierungsgrundſätze ſowohl im geiſtlichen als im weltlichen Staate für ewig angenommen. Wir wollen

aber

aber bloß einen neuen Parlamentsſchluß anführen q), der, allen Profeſſoren, Doctoren, Licentiaten, Baccalaureen, und andern Gliedern und Verwandten der Univerſitäten, namentlich der Facultäten der Theologie, des bürgerlichen und des canoniſchen Rechts, und jedem andern verbiethet in öffentlichen Schulen oder anderwärts etwas zu lehren, zu ſchreiben, zu behaupten, zu leſen, was mittel- oder unmittelbar abzielen könnte, die wahren Grundſätze von den Rechten der königlichen Macht, und ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in zeitlichen Dingen von jeder anderer Macht auf Erde zu ſchwächen, oder zu erſchüttern, die den im Königreiche angenommenen Canonen und den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche ſchuldige Unterwerfung und Ehrerbiethigkeit zu mindern, die Meinung von der Unfehlbarkeit des Pabſtes, und von deſſen Oberhand über einem allgemeinen Concilium zu begünſtigen, das Anſehen des öcumöniſchen Conciliums zu Coſtanz, beſonders die in der 4ten und 5ten Sitzung beſagten Conciliums verfaßten Decrete, welche im Baſler-Concilium wiederholt worden ſind, anzutaſten, oder irgend einen Satz aufzuſtellen, der dem unverbrüchlichen Grundſatz zuwider wäre, daß das Anſehen des Pabſtes nach den heiligen Canonen eingerichtet werden müſſe, und daß deſſen Decrete durch erlaubte und im Königreiche gebräuchliche Wege, beſonders durch die in rechtlicher Zeitfriſt an ein künftiges Concilium geſchehene Berufung, wenn

q) Er iſt vom 23ten Febr. 1733, und befiehlt die Unterdrückung eines Buchs, worin ein Brief von dem Dechant der theologiſchen Facultät zu Paris Leullier, an den erſten Präſidenten Portail, enthalten iſt; ferner die Unterdruckung eines Briefs von dem Biſchofe von Laon la Fare und eines ſonderbaren Formulars, welches Brancas, Erzbiſchof von Aix, von den Weltgeiſtlichen und Mönchen ſeines Bisthums in Betreff der Conſtitution: Unigenitus unterzeichnen ließ.

wenn nicht die Kirche einwilliget, abgeändert werden könne. Es verbiethet über das, zufolge der bey Hofe einregiſtrirten Verordnungen, Edicte und Erklärungen des Königs, ohne Berathſchlagung der Biſchöfe, wozu königliche bey Hofe einregiſtrirte Patente erfordert werden, den Gebrauch einer neuen Unterſchreibungsformel mittel- oder unmittelbar zu fordern oder einzuführen.

Fünftes Kapitel.

Das Anſehen der Kirche hat über die zeitlichen Rechte und Güter der weltlichen Macht weder eine mittel- noch unmittelbare Gewalt.

Erſter Abſchnitt.

Die chriſtliche Religion gibt ihren Bekennern weder über die Güter der Unglaubigen noch über die Güter der Ketzer einiges Recht.

§. I.

Auf welchen Stufen der römiſche Hof ſich zu dem Anſehen, daß er ausüben will, erhoben habe.

Das zu herrſchen gewohnte Rom hatte ſeinen Bürgern einen Stolz eingeflößt, den die chriſtliche Religion auf einige Zeit hemmen, aber nie ganz ausrotten konnte.

Schon in den erſten Jahrhunderten der Kirche wollten die Diaconen dieſer Stadt den Prieſtern in an-

dern

dern Städten den Rang ſtreitig machen *a*). Dieſer Anſpruch war ohne Folge.

Zu den Zeiten des heil. Bernards wollten die geiſtlichen Diener des Pabſtes den andern Prieſtern vorgehen. Dieſer Heilige widerlegt ihre Anmaſſung nachdrücklich *b*).

Zu den Zeiten Pius II gingen die apoſtoliſchen Notare den Biſchöfen vor; allein, dieſer Pabſt ſtellte die zerrüttete Ordnung wieder her *c*).

Die Würde eines Cardinals iſt nach dem Urtheile des ſeligen Bartholomäus von den Märtyrern, Erzbiſchofs zu Braga *d*), und aller einſichtiger Leute von Menſchen eingeſetzt, und dennoch haben die Päbſte, deren Creaturen die Cardinäle ſind, ſie über die Biſchöfe erhoben, die doch von Gott eingeſetzt ſind. Wenn man den Stolz mahlen wollte, ſagt Clemengis, ſo ſollte man das Bild eines Cardinals ſchildern *e*), und, in Wahrheit, man kann den Ehrgeitz nicht weiter treiben, als die Cardinäle es thaten. Sie wollten die Welt überreden, ſie ſeyen den Königen gleich *f*). Als dem franzöſiſchen König Carl VIII die Cardinäle auf ihrer Reiſe nach Rom ihre Aufwartung machten, erinnerte ihn der Ceremonienmeiſter, ſie bis an die Stiege wieder zurückzuführen, und ihnen die Hand zu reichen, allein der König fand nicht für gut, ſich dieſer Erniedrigung zu unterwerfen *g*). Der römiſche Hof war ſtufenweiſe ſo-

weit

---

a) Anhang des 3ten Bandes des heil. Auguſtinus S. 92.

b) Erſter Band S. 441.

c) Comm. Pii Papae pag. 64.

d) Leben des Bartholomäus von den Märtyrern 2tes Buch 8tes Kap.

e) Comm. Pii Papae pag. 11. *f*) Comm. Pii pag. 66.

g) Specimen Hiſt. Arcan. Alexand. VI. pag. 14.

weit gekommen, daß er es wagte, die gekrönten Häupter mit Füßen zu treten, und um ſein Ziel zu erreichen, hat er die größte Klugheit und die feinſte Geſchicklichkeit angewendet Man kann heut zu Tage kaum begreifen, daß ſich die Päbſte Eingriffe in die zeitlichen Güter erlaubt haben ſollen. Nun da die Völker nicht mehr ſo leichtglaubig und ſo unwiſſend ſind, würde ein ſolches Unternehmen nicht ungeſtraft bleiben; Allein eben ſo richtig iſt es, daß in den finſtern Zeiten die römiſchen Biſchöfe geſucht haben, die Gemüther mit Aengſten zu erfüllen, und daß ſie ſich der Religion bedienet haben, um die Nationen zu bereden, daß ſie gewiſſen Grundſätzen, welche die Religion ſelbſt geheiliget hat, entſagten. Zum Glücke iſt der auf den Stuhl des heiligen Petrus nun erhobene Pabſt Benedict XIV, einer von denjenigen Päbſten, die Gott ſeiner Kirche in den Tagen der Erbarmung gegeben hat. Seine Gerechtigkeit und Frömmigkeit benehmen uns alle Furcht vor einem ungerechten Eingriff *h*).

§. II.

Was für Schenkungen die Päbſte an die Spanier und Portugieſen gethan haben.

Wenn der Gegenſtand nicht ſo ernſthaft wäre, ſo könnte ſich niemand des Lachens enthalten, wenn er lieſt, wie die Päbſte über die canariſchen Inſeln geſchaltet haben, als wenn ſie unumſchränkte Herren darüber geweſen wären *i*). Sie ſchenkten den Portugieſen alle Länder, welche dieſe von den canariſchen Inſeln an bis

h) Herr von Real ſchrieb im Jahr 1750.

i) Raynald 1344. Nro. 39; 1346. Nro. 24.

bis nach Indien entdecken würden, *k*), und aus bloßer Großmuth machten ſie Ferdinand dem Catholiſchen und der Königinn Iſabella nicht nur mit den entdeckten Inſeln, ſondern ſogar mit allen neu zu entdeckenden Ländern ein Geſchenk. Die merkwürdigen Ausdrücke der Bulle, die den Souveränen von Caſtilien und Arragonien im Jahr 1493 von Alexander VI ertheilet worden iſt, und mit den Worten: inter coetera: anfängt, ſind folgende: Damit ihr durch die apoſtoliſche Freygebigkeit bereichert werdet,..... ſo geben, bewilligen und weiſen wir euch alle Inſeln, feſtes Land ꝛc. aus eignem Antriebe, purer Freygebigkeit und Fülle der apoſtoliſchen Macht, kraft gegenwärtiger Briefe an *l*). Endlich befahlen die Päbſte den Fürſten, ſich der Güter der Ketzer zu bemächtigen *m*). Ein gränzenloſer Ehrgeiz hat dieſe Schenkungen veranlaßt, eine wenig durchgedachte Politik hat ſie angenommen.

Als Chriſtophorus Columbus von Ferdinand, König in Arragonien, und Iſabella, Königinn in Caſtilien, 3 Schiffe erhalten hatte, ſchiffte er ſo lange, bis er

k) Ut tanti negotii provinciam, Apoſtolicae gratiae liberalitate donati, liberius et audacius, aſſumatis, motu proprio, non ad veſtram aut alterius pro vobis ſuper hoc nobis oblatae petitionis inſtantiam, ſed de mera noſtra liberalitate et ea certa ſcientia, ac de Apoſtolicae poteſtatis plenitudine omnes Inſulas, terras firmas, inventas et inveniendas, detectas et detegendas &c. in perpetuum tenore praeſentium donamus, concedimus et aſſignamus. Bullarium, Tom. 1. p. 466. Raynaldus 1493. Nro. 18.

l) Martin V, Nicolaus II und Calixt III thaten es.

m) Geſta Innocentii III pag. 25.

er im Jahre 1490 die Inſeln Florida's, welche von den Spaniern das abendländiſche Indien genannt werden, entdeckte. Der Pabſt Alexander VI, der von Geburt ein Arragonier, ſchenkte dem Ferdinand und der Iſabella, und allen ihren Nachfolgern im Königreiche Caſtilien, alle dieſe und andere Länder, welche ſie jenſeits einer gewiſſen Linie entdecken würden, mit dem Bedinge, Prieſter und Gelehrte dahin zu ſchicken, um die dortigen Völker in der chriſtlichen Religion zu unterrichten.

Man muß von einer ſonderbaren Empfindung gerührt werden, wenn man ſieht, wie die Spanier ganz majeſtätiſch von dieſen Ländern Beſitz nehmen, und denen dort regierenden Fürſten ernſtlich andeuten, dieſe Staaten gehörten ihnen nicht mehr zu, weil der Pabſt eine andere Anordnung für die Spanier damit getroffen hätte *n*). Welche Schande für die Religion! **Wenn dein Gott, ſagte bey einem dergleichen Falle ein Indianer zu einem Spanier, dir befiehlt alſo die Welt zu durchſtreichen, zu plündern, zu rauben, zu brennen, zu morden, und alle Grauſamkeiten, die du erdenken kannſt, auszuüben, ſo wiſſe, daß wir an ſo einen Gott nicht glauben, und ſeine Geſetze nie annehmen werden** *o*).

Zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts richteten verſchiedene europäiſche Souveräne ihr Hauptaugenmerk auf die Entdeckung neuer Länder, und neuer Handlungszweige. Unter dieſen Fürſten waren die Könige von Portugall und von Spanien diejenigen, die ſich durch kühne und glückliche Unternehmungen in dieſem Fache am meiſten auszeichneten. Spanien entdeckte das weite und reiche feſte Land von Amerika, während

n) Eroberung der molucciſchen Inſeln S. 132. Geſchichte der ſpaniſchen Kriege in Indien S. 79.

o) Hieron. Beuzonis Hiſt. novi orbis l. 2. cap. 13.

rend dem Portugall von ſeinen Flotten das Vorgebürg der guten Hoffnung umſegeln ließ, dieſen den Weg nach den morgenländiſchen Indien öffnete, und ſich durch dort errichtete Handelsplätze zum Herrn über die Producte und Manufacturen machte, die zu jederzeit der Gegenſtand der Neugierde, und des Prachts bey den geſitteſten Nationen waren. Die Spanier und Portugieſen, welche die nämlichen Abſichten, obgleich in verſchiedenen Ländern, hatten, wurden bald eiferſüchtig, und bemerkten, daß ſie in Kurzem ſich begegnen könnten. Die Portugieſen behaupteten, die neuen Entdeckungen gehörten ihnen. Um ſie mit den Spaniern zu vereinigen, befahl der Pabſt Alexander VI im Jahr 1491, man ſolle auf dem Globus von einem Pol zum andern eine Linie über den 36ten Grad von Lyſſabon gegen Aufgang ziehen. Dieſe Linie, welche die Markungslinie genannt wurde, ſolle die Gränzen der portugieſiſchen Eroberungen ausmachen, der Antheil der Spanier ſolle gegen Abend, der Antheil der Portugieſen gegen Morgen dieſer Linie ſeyn. Da dieſe beyde Nationen mit der Zeit fanden, daß dieſe auf einem nicht ſehr genauen Globus gezogene Linie verſchiedenen unvorhergeſehenen Widerſprüchen ausgeſetzt ſeye, ſo machten ſie durch freundſchaftliche Uebereinſtimmung Abänderungen daran, welche man die Vermarkungslinie nannte. Alexander VI begnügte ſich nicht damit, den zwiſchen Spanien und Portugall geſchloſſenen Vertrag durch eine Bulle zu beſtätigen, er bedrohte ſogar alle, die ſich der Vollſtreckung dieſes Vertrags widerſetzen würden, mit den Strahlen des Vaticans. Man muß erſtaunen, daß die andern Fürſten Europens ohne Theilnahme den Vertrag ausführen ließen.

Die Spanier glaubten mit den Portugieſen nichts mehr in Amerika zu thun zu bekommen, und die Portugieſen ſchmeichelten ſich, ihre Niederlaſſungen in dem morgenländiſchen Indien beſonders auf den Gewürzinſeln ſeyen nun von allem Anſpruche der Spanier frey. Weil aber

die Spanier ihre Entdeckungen gegen Abend, und die Portugieſen die ihrigen gegen Oſten fortſetzten, ſo mußten beyde Nationen auf einander treffen, und der Streit erhob ſich nur an einem andern Orte. Friedrich Magelan, mit dem portugieſiſchen Dienſt mißvergnügt, wo er nicht genug geſchätzt wurde, trat in ſpaniſche Dienſte, und ſuchte nach Art aller Uebergänger, die ſich ihrer Verdienſte bewußt ſind, durch ein Unternehmen auszuzeichnen, welches ſeinem erſten Herrn einen empfindlichen Streich beybringen und ihm begreiflich machen ſollte, was an dem Unterthan, den er durch ſeine Schuld verloren hatte, gelegen ſeye. Magelan wußte, daß der portugieſiſche Hof die Gewürzinſeln als die wichtigſten ſeiner Beſitzungen in dem morgenländiſchen Indien anſah, er that alſo dem Könige von Spanien den Vorſchlag, die Entdeckungen der Spanier bis an dieſe Inſeln fortzuſetzen, Anſprüche darauf zu machen, und ſie mit allen Kräften durchzuſetzen. Solche Vorſchläge waren nach dem Geſchmacke des Madriterhofs, und Magelan ſegelte im Jahr 1519 aus dem Haven von Sevilla ab, um ſie auszuführen. Er hatte eine hinlängliche Macht bey ſich, welche in 5 Schiffen und 234 Menſchen beſtund; Er kam an die Küſten des mittägigen Amerika und ſegelte an ihnen fort bis zu Ende des Octobers, wo er das Glück hatte die Meerenge zu finden, die noch von ihm ſeinen Namen hat, und die ihm den Weg in das friedſame Meer öffnete. Nachdem er ſich einige Tage auf der Küſte Peru aufgehalten hatte, ſegelte er gegen Weſten in Hoffnung auf die Gewürzinſeln zu treffen. Auf dieſer langen Schiffahrt entdeckte er die Marianiſchen oder Diebsinſeln, und bey Fortſetzung ſeiner Reiſe kam er auf die philippiniſchen Inſeln, welche an dem äußerſten Ende des mittägigen Aſien liegen, wo er bey der Landung in einem Kampfe mit den Indiern getödtet wurde. Magelans Tod vereitelte den Hauptzweck dieſer Unternehmung, nämlich die Beſitznehmung einiger Gewürzinſeln. Seine Nachfolger in der Befehlhabersſtelle begnügten

ſich,

ſich, ſolche zu durchreiſen, und von dem Volke des Landes einiges Gewürz zu kaufen, wonach ſie durch das Vorgebürg der guten Hoffnung wieder zurückkehrten. Dieſe ſind die erſten Schiffe, die die Reiſe um die Welt thaten, und durch eine den gemeinſten Genien faßliche Erfahrung, die damals noch beſtrittene Ründe unſerer Erde bewieſen. Doch wir wollen auf das Recht, welches die Päbſte ausüben wollten, zurückkehren.

§. III.

Die Päbſte haben kein Recht über die Güter der Ketzer oder der Unglaubigen zu ſchalten, und die Fürſten können ſich derer unter dem Vorwande päbſtlicher Schenkungen nicht bemeiſtern.

Die chriſtliche Religion gibt weder den Päbſten ein Recht über die Güter der Unglaubigen und der Ketzer zu ſchalten, noch den Fürſten eines derſelben ſich zu bemächtigen. Unter dem Vorwande, den Barbaren die wahre Religion zu lehren, ſie menſchlich und ihre Sitten feiner zu machen, verhüllet ſich der Geiz, die Habſucht und Ungerechtigkeit fremdes Gut an ſich zu ziehen. Es gibt Unglaubige, welche der Gerichtbarkeit chriſtlicher Fürſten nie unterworfen waren; Dergleichen waren unter den Heiden die, welche niemals Unterthanen des römiſchen Reichs waren, dergleichen ſind die Landſchaften, wohin das Chriſtenthum niemals gedrungen iſt. Die politiſche Regierungsverfaſſung der Völker mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, ſo iſt ihre Untreue gegen den Himmel kein gültiges Mittel, ſie deſſen, was ihnen auf Erde zuſteht, zu berauben. Jeder hat das Eigenthum ſeiner Güter von dem poſitiven Rechte. Der Verluſt des Glaubens und der Liebe zieht den Verluſt der Domainen, die man beſitzt, nicht nach ſich, und Wicleffiel in Irrthum, als er lehrte, durch die Sünde verliere man alles Eigenthum und die Gerichtbarkeit.

Bey Entſtehung des Chriſtenthums hegten die erſten Glaubigen eine tiefe Ehrerbiethigkeit gegen die abgöttiſchen Kaiſer, welche ihrer Leidenſchaften ſowohl als ihrer Grundſätze wegen Feinde der chriſtlichen Religion waren. In der Ordnung ihres Gottesdienſtes kam allzeit der Fürſt unmittelbar nach Gott. Die Anbethung, welche der Gottheit allein gebührt, geſtunden ſie ihnen zwar nicht zu, allein ſie erwieſen ihnen alle Ehre, welche man ohne Verletzung des Gewiſſens einer Creatur erweiſen kann, und ſie glaubten, ein von der Religion geordneter Gehorſam könne für einen Menſchen, den ſein Regentenſtand über alle Creaturen erhebe, nicht zu groß ſeyn.

Die Chriſten, ſie mögen Laien oder Geiſtliche ſeyn, können die Unglaubige aus dem Beſitze ihrer Macht und Herrſchaft nicht verdrängen, wenn dieß der einzige Grund iſt, daß ſie unglaubig ſind.

Wie ſchimpflich iſt es für die menſchliche Vernunft, daß man dergleichen Anſprüche bekämpfen muß? Man muß fürchten, eine ungezweifelte Sache, indem man ſie beweiſen will, zweifelhaft zu machen *p*); Sie iſt ſo augenſcheinlich als das Licht, und man kann ſie eben ſo wenig augenſcheinlicher, als das Licht leuchtender machen. Zwey Gattungen von Dingen können beynahe unmöglich durch die Vernunftſchlüſſe erwieſen werden, die, welche ſo falſch ſind, daß ſie gar keinen Grund für ſich haben, und die, welche ſo augenſcheinlich ſind, daß ſie durch nichts augenſcheinlicheres bewieſen werden können.

§. IV.

p) Rem minime dubiam, argumentando dubiam facis. Cicer. de Nat. Deorum.

§. IV.

Das Betragen Jeſu Chriſti ſelbſt iſt eine Probe hievon.

Jeſus Chriſtus hat ſich keiner Soldaten bedient, um die Welt unter ſeinen Gehorſam zu bringen, er hat Prediger gebraucht, um ſein Evangelium zu predigen.

§. V.

Geſinnung des heil. Paulus.

Der heil. Paulus hat ausdrücklich erklärt, er habe über die, ſo keine Chriſten ſind, keine Gerichtbarkeit. Gebůhrt es mir, ſagt dieſer Apoſtel, über jene zu richten, welche außerhalb ſind?

§. VI.

Geſinnung des heil. Thomas.

Es iſt eine Ketzerey, ſagt der heil. Thomas, wenn man glaubt, die Unglaubigen ſeyen nicht die wahren Eigenthümer ihrer Güter. Die Entziehung deſſen, was ſie beſitzen, iſt eben ſo gut ein Raub, als wenn man es Chriſten nähme.

Zweyter Abſchnitt.

Die katholiſche Religion läßt die weltliche Macht der ſich zu ihr bekennenden Fürſten ungeſtört.

§. VII.

Ob der Pabſt, oder ſelbſt die ganze Kirche einige Macht über das Zeitliche der katholiſchen Fürſten habe.

Die zu Ende des vorhergehenden Abſchnitts gemachte Bemerkung könnte mich der Unterſuchung der Frage, ob die Päbſte einiges Recht über die zeitlichen Güter der Könige haben, überheben, allein man wird begreifen, daß einem Werke, worin die Unterthanen mit den Rechten ihrer Souveräne, und mit den Regeln des Gehorſams bekannt werden ſollen, ein nothwendiger Theil fehlen würde, wenn der Verfaſſer in demſelben mit Stillſchweigen überginge, was auf dieſe Frage Bezug hat; Man muß über dieſen Gegenſtand um ſo mehr ſchreiben, weil die Laien auf die Erhaltung der Rechte der weltlichen Macht bey weitem nicht ſo aufmerkſam ſind, als es die Geiſtlichen ſind, ſolche an ſich zu ziehen *q*). Ich ſage alſo, weder der Pabſt noch ſelbſt die ganze Kirche hat weder eine mittelbare noch unmittelbare Macht über die zeitlichen Güter und Rechte der Souveräne.

§. VIII.

q) Majoribus praeſidiis ac copiis oppugnatur Reſpublica quam defenditur.

§. VIII.

Der römiſche Hof hat in den erſten Jahrhunderten der Kirche ſich keines Rechts über die weltlichen Güter der Fürſten angemaßt, und die ganze Kirche hat ihre Rechte ehrerbiethig anerkannt.

Es iſt ganz ungezweifelt, daß die erſten Verkündiger der chriſtlichen Religion den Grundſatz bey ihren Predigten nicht angenommen haben, daß die neue Religion an den Rechten der Souveräne etwas ändere, oder dieſelben kränke. Hätten ſie zu den Fürſten geſagt, wir ſind gekommen, eure Macht zu theilen oder gar aufzuheben, ſo würden ſie niemanden bekehrt haben. Man könnte alſo die Geiſtlichen vor allen fragen, warum in der eingeführten Religion andere Grundſätze geprediget werden, als in der erſt einzuführenden gepredigt worden ſind.

Die Kirche iſt gleich nach ihrer Entſtehung durch Verfolgungen geprüft worden. Dieſes war die Gelegenheit, von der Gewalt Gebrauch zu machen, welche dem römiſchen Hofe von ſeinen Schmeichlern über das Zeitliche der Könige zugeeignet wird; Allein, man findet nicht ein einziges Beyſpiel davon, ja man findet 1000 Beyſpiele vom Gegentheile.

Niemand kann bezweifeln, daß die von Jeſu Chriſto ſeiner Kirche gemachte Verheißung bis ans Ende der Welt bey ihr zu ſeyn, in den erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums in Erfüllung gekommen, und daß die Wahrheit durch die Erblehre in der Kirche immer geblieben ſey, und dennoch hat in dieſen erſten Jahrhunderten weder der Pabſt, noch der Biſchof, noch die Kirchenlehrer gelehrt, der Pabſt könne Souveräne abſetzen, und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue loszählen.

§. IX.

Der erſte Angriff auf die zeitlichen Güter geſchah von der Kirchenverſammlung zu Toledo im 7ten Jahrhunderte.

Siſenand, König der Gothen, der ſich mit Gewalt auf den Thron dieſer Nation geſchwungen hatte, verſammelte im Jahre 633, welches das 3te ſeiner Regierung war, eine Kirchenverſammlung nach Toledo, wobey der heil. Iſidorus von Sevilla den Vorſitz hatte. Als alle Biſchöfe in der Kirche der heil. Leucadia verſammelt waren, trat Siſenand mit noch einigen Großen hinein, warf ſich vor den Biſchöfen nieder, und bath ſie mit Thränen und Seufzen Gott für ihn zu bitten; dann ermahnte er ſie die Kirchengerechtſame zu erhalten, und ihre Mißbräuche abzuſchaffen. Die Biſchöfe wurden durch ſeine Demuth erbauet; arbeiteten an Wiederherſtellung der durch Nachläßigkeit der Biſchöfe verfallenen Kirchenzucht, kamen mit einander überein, daß mehrmals Kirchenverſammlungen zuſammenberufen werden ſollten, wozu eine beſtimmte Form vorgeſchrieben, und andere eben ſo nothwendige Anordnungen gemacht wurden. Siſenand, deſſen Demuth eigennützig war, ließ einen Canon verfertigen, worin ſeine angetretene Regierung gut geheiſſen wurde. Man donnerte wider die Völker los, welche den ihren Königen geleiſteten Eid brechen, und wider ihr Anſehen oder Leben etwas unternehmen; und es wurde entſchieden, das Reich der Gothen ſey ein Wahlreich, und die Biſchöfe müßten zur Wahle zuſammenberufen werden. Endlich wurde wider die Könige, welche die Geſetze und Gewohnheiten des Königreichs überſchreiten würden, der Bannfluch geſchleudert, und mit Einſtimmung der Nation erklärt, daß mit dem Suinthila, ſeiner Gemahlinn, und ſeinen Kindern kein Umgang gepflogen, ſie zu keiner Würde erhoben, ja, wenn der König nicht anders befehlen würde, ſie ſogar ihrer Güter be-

raubt werden ſollten. Dieß iſt das erſte Concilium, wo die Biſchöfe anfingen, ſich in die weltliche Regierung zu miſchen; allein es geſchah mit Einwilligung und auf Anſuchen des Souveräns; ein Umſtand, den die Päbſte und Biſchöfe in der Folge ſehr benutzten.

§. X.

Eingriff des Pabſtes Zacharias.

Der von dem Pabſt Zacharias zu dem Odilo Herzoge in Bayern, geſchickte Prieſter Sergius gab in dieſer Materie das erſte Beyſpiel von Verwegenheit. Von dieſem Herzoge eingenommen ging er in das Lager Pipins und Carlmanns, dieſer franzöſiſchen Heerführer, und verboth ihnen, aus angeblichen Befehl des Pabſtes, den Odilo zu bekriegen. Die franzöſiſchen Heerführer verachteten dieſes Verboth, lieferten den Bayern eine Schlacht, und ſchlugen ſie. Nach erhaltenem Siege riefen ſie den päbſtlichen Abgeſandten zu ſich und Pipin ſprach alſo zu ihm: „Wir haben vernommen, daß du weder der heil. „Petrus noch ſein Legat biſt. Du ſagteſt uns geſtern, „der Pabſt verböthe uns die Bayern zu bekriegen und wir „antworteten, daß weder der heil. Petrus noch der Pabſt „dir einen ſolchen Auftrag machen konnte. Du ſiehſt wohl, „daß der heil. Petrus uns nicht beygeſtanden hätte, „wenn unſere Sache in ſeinen Augen ungerecht geweſen „wäre. Sey alſo verſichert, daß auf Fürbitte des heil. Pe„trus und nach dem Ausſpruche Gottes, auf den wir uns „in dieſer Sache bezogen haben, Bayern und dieſes ganze „Volk der Herrſchaft der Franzoſen unterworfen worden „ſeyen *r*). So machte ſich Pipin der Krone würdig, die er

r) Annal. metenſ. Ducheſne Tom. 3. p. 227. Daniel Geſchichte Frankreichs 1 Band: Barre Geſchichte Deutſchlands auf das Jahr 743.

er in der Folge trug. So rechtmäßig aber auch ſeine Widerſetzung gegen die wahren oder erdichteten Befehle des Zacharias war, ſo wird ſein eigner Vortheil bald den Wunſch in ihm erregen, daß andere gegen das Anſehen des Pabſtes gefälliger ſeyn möchten, als er es ſelbſt war.

Jedermann iſt die Epoche unſerer Geſchichte bekannt, worin der erſte Stamm unſerer Könige erloſch, und die Krone auf den zweyten übertragen wurde; worin ein König abgeſetzt und in ein Kloſter geſperrt wurde, und ſein Major Domus den Thron beſteigt. Baronius und Bellarmin behaupten, der Pabſt Zacharias habe Childerichen abgeſetzt. Spondan, der den Baronius in Auszug brachte, nimmt es gleichfalls an *s*), und Serrarius behauptet es auch *t*), wie es denn überhaupt die Meinung faſt aller italieniſchen Schriftſteller iſt. Hingegen behauptet der Gelehrte le Cointe, Rom habe an dieſer Abſetzung keinen Theil gehabt, der Pabſt Zacharias ſeye nie deswegen zu Rathe gezogen worden, und die Geſandtſchaft der Franzoſen an Zacharias ſeye eine 900 Jahre lang ohne Grund geglaubte Fabel. Der Geſchichtſchreiber der Kirche zu Paris *u*), und ein berühmter Dominicaner *x*) aus der nämlichen Stadt haben die Meinung des Annaliſten angenommen. Wir wollen nun ſehen, welcher wir beypflichten müſſen.

Childeric III und ſeine Nachfolger ſchienen ſeit 100 Jahren ihrem Rechte, die Franzoſen zu beherrſchen, entſagt zu haben, indem ſie zuließen, daß die königliche Gewalt mit der Stelle eines Major Domus ſich vereinigte.

Die-

---

s) Im zweyten Buche de romano Pontifice und in ſeiner Antwort an Barclay.

t) In ſeinen Noten über das Leben Bonifazens.

u) Dubois im erſten Kap. ſeines 5ten Buches.

x) Alexander, in der 2ten Abhandl. vom 8ten Jahrhundert.

Dieſer Fürſt regierte 10 Jahre, wenn anders den bloßen Titel eines Souveräns tragen, regieren heißt. Da er dumm und unverſtändig war, ſo hatte er von der königlichen Würde nichts als den Namen eines Königs. Pipin, der unter dem Namen eines Major Domus die ganze königliche Gewalt beſaß, wollte auch den königlichen Titel haben. Von den vornehmſten Großen des Reichs geliebt, geehrt, oder wenigſtens gefürchtet, gab er ihnen zu verſtehen, es ſeye nöthig einen König zu wählen, der zu regieren fähig ſeye. Die Franzoſen, die ihrer Taugenichts müde, und ſeit langer Zeit gewohnt waren, von dem an großen Männern fruchtbaren Hauſe Carl Martels Geſetze anzunehmen, waren einſtimmig, und die ganze Schwierigkeit war, wie man in den Gemüthern die Sträubung überwinden ſolle, welche ſich in denſelben wegen Brechung des dem rechtmäßigen König geleiſteten Eides äußern mußte. Eine gut oder übel verſtandene Religion mußte von einem großen Gewichte ſeyn. Der geſchickte Major Domus benutzte ſie für ſeinen Ehrgeiz. Man hatte den damals auf den Stuhl des heil. Petrus ſitzenden Zacharias oft über verſchiedene Gegenſtände zu Rathe gezogen, und ſeine Antworten galten in Frankreich für Götterſprüche; man entſchloß ſich alſo, ihn wegen vorhabender Abänderung zu Rathe zu ziehen. Burkard Biſchof von Wirzburg, und Fulrad Abt zum heil. Dionyſius waren die 2 Hauptabgeordnete, die Pipin wählen ließ.

Burkard hatte ihm ſeine Erwählung zum Biſthume zu verdanken, Fulrad war ſein Capellan, oder nach der heutigen Sprache, Großalmoſenier von Frankreich. Dieſe 2 dem Pipin ergebene Männer ſtellten dem Pabſte vor, die königliche Macht ſey ganz in den Händen des Major Domus, der königliche Name diene nur zu Unterzeichnung der Ausfertigungen, derjenige, welcher ihn dermals trage, ſeye blödſinnig, und die Stände fragten alſo, ob es ihnen nicht erlaubt ſeye, den zum König zu ernennen, der die

ganze

ganze Macht habe, und allein für das Königreich ſorge. Der Pabſt antwortete nach Wunſch der Abgeordneten. Sie kamen nach Frankreich zurück. Es wurde zu Soiſſons eine außerordentliche Staatenverſammlung, die man damals Parlament nannte, gehalten, wo Childeric abgeſetzt, in ein Kloſter geſperrt, Pipin zum König gewählt, und von der Hand Bonifazens Biſchofs zu Maynz eingeweiht wurde. Allesdieſes geſchah nach dem Berichte mehrerer Geſchichtſchreiber, ſecundum mandatum et autoritatem Domini Papae Zachariae.

Hier erheben Baronius, Bellarmin und Serrarius die Macht der Päbſte, die Fürſten abzuſetzen; die Centuriatoren im Gegentheile nehmen daher Anlaß, wider die päbſtliche Macht loszuziehen, und le Cointe läugnet platterdings, daß die Franzoſen über dieſen Vorgang Rom jemals zu Rathe gezogen hätten. Wenn nur 2 oder 3 Geſchichtſchreiber dieſen Umſtand erzählten, und derſelbe von eben ſo vielen andern ausgelaſſen oder widerſprochen worden wäre, ſo müßte man nach den Regeln einer guten Critic urtheilen, welche von beyden Meinungen anzunehmen ſeye; Allein man wird kaum einen franzöſiſchen Geſchichtſchreiber von Pipinen an finden, der nicht ſagte, Childerich ſeye nach gepflogener Berathſchlagung mit dem Pabſte abgeſetzt worden. Man kann die 3 Bände der trefflichen Sammlung des Duchesne nicht aufſchlagen, ohne auf dieſe merkwürdige Begebenheit zu ſtoſen, und man kann die dort angeführten Schriftſteller *y*) nicht leſen, ohne ſich darüber verwundern zu müſſen, daß man eine ſolche Thatſache in Zweifel ziehen konnte.

Die

---

y) Fredegar, der Verfaſſer einer Chronik von den Zeiten Gregors von Tours bis zur Weihung Pipins; Eginard, Notarius Carls des Großen, deſſen Jahrbücher vom 741 anfangen, und ſich mit dem Jahre 814 ſchließen; Mabillon in ſeiner Diplomatic S. 384.

Die Thatſache iſt ungezweifelt, allein eben ſo gewiß iſt es auch, daß der zu Rathe gezogene Zacharias ſeine Meinung ſagte, ohne eine Gerichtbarkeit auszuüben. Drey oder vier Beweiſe ſetzten dieſen zweyten Punct außer allem Zweifel.

Das Stillſchweigen des Bibliothecars Anaſtas z) über eine ſo wichtige Begebenheit iſt der erſte und wahrhaft ſtarke Beweis. Eine bloße Antwort, die Zacharias auf einen ihm vorgelegten Gewiſſensfall ertheilte, konnte dieſer Bibliothecar wohl mit Stillſchweigen übergehen, aber hätte er dieſes wohl bey einem Gerichtbarkeitsact dieſes Pabſtes, da die Krone Childerichen abgenommen und Pipinen aufgeſetzt wurde, thun können? Wer könnte ſich dieſes einbilden? Ohne Urtheil ſetzt man niemanden ab; die Urtheile ſind vorhanden, ſie werden ohne Zuſammenberufung der Richter nicht gefällt; der Pabſt hätte ſeine Cleriſey zuſammenberufen, die Sache würde Aufſehens gemacht haben, man hätte Briefe und Antworten von Zacharias geſehen, und man würde ſie noch ſehen. Sollte der Bibliothecar des Vatikans die Ausübung der päbſtlichen Gerichtbarkeit über das größte auf Erden ſo gleichgültig angeſehen haben, daß er dieſe Begebenheit mit Stillſchweigen übergangen hätte?

Der zweyte Beweis iſt, daß nach erhaltener Antwort des Pabſtes, wodurch die Zweifel ängſtlicher Gewiſſen gehoben wurden, die allgemeinen Stände ſich verſammelten, Childerichen abſetzten, und Pipinen einſtimmig erwählten. Die Geſchichtſchreiber, wann ſie von dem Gutachten des Pabſtes reden, ſetzen immer dieſe Worte bey: Cum Concilio et Electione omnium Francorum. Alſo nicht wegen dem Ausſpruche des Papſtes ſondern durch Berathſchlagung der allgemeinen Stände Frankreichs geſchah dieſe große Veränderung. Wollte man auch ſagen, die allgemeinen Stände hätten etwa die Befehle des Pabſtes nur voll-

z) In dem Leben der Päbſte.

vollſtreckt, weil es heißt: ſie hätten ſecundum ſanctionem, mandatum, imperium, autoritatem Domini Papae *Zachariae* gehandelt, ſo kann man durch 1000 Beyſpiele beweiſen, daß zu ſelbigen Zeiten die bloßen Antworten der Fürſten und Päbſte autoritas, mandatum etc. genannt wurden, ſo wie wir die Meinungen der Kirchenväter, die wir annehmen, autoritates Patrum heiſſen, ſo wie wir heutiges Tags noch ſagen: Ich bin mit ihren Befehlen beehret worden. Nach der Chronik von Pithou ſind die franzöſiſchen Abgeordneten ad Zachariam Papam, ut conſulerent, geſchickt worden. In den Annalen von Metz heißt es: miſſi fuerunt ad Zachariam interrogando, ſi bene fuiſſet an non, und ſo reden auch die Annalen von Til, Petau und Fuld davon.

Der dritte Beweis iſt, daß die Schriftſteller, welche von Childerichs Abſetzung und der derſelben an Zacharias abgeordneten Geſandtſchaft redeten, Gregor den VII, der im 11ten Jahrhunderte lebte, als den erſten Pabſt angeben, der es wagte, Könige abzuſetzen. Otto von Freyſingen, der in 12ten Jahrhunderte lebte, hat von Childerichs Abſetzung auf Befehl des Pabſtes Zacharias Meldung gethan, und dieſer iſt ein Schriftſteller, den Bellarmin anführt; allein dieſer Cardinal hat Otto's Stelle, welche entſcheidend ſpricht a), nicht angeführet.

Der

a) Lego et relego, ſagt er, romanorum Regum et Imperatorum geſta, et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc a romano Pontifice excommunicatum vel regno privatum, niſi forte quis pro anathemate habendum ducat, quod Philippus ad breve tempus a romano Epiſcopo inter Poenitentes collocatus, et Theodoſius a beato Ambroſio propter cruentam caedem, a liminibus Eccleſiae ſequeſtratus ſit. Bellarmin. lib. 6. cap. 35. Onuphrius panvinius ſagt das nämliche.

Der vierte Beweis iſt, daß im 8ten Jahrhunderte die Päbſte ſicher nicht daran dachten, daß ihnen die Macht Könige abzuſetzen zuſtünde, welches im vorhergehenden Abſchnitte bewieſen worden iſt. Wir wollen nur das Betragen Gregors II gegen Leo Iſauricus betrachten, der mit ſo viel Recht abgeſetzt zu werden verdient hätte, wenn dem römiſchen Hofe ein Abſetzungsrecht zugekommen wäre. Dieſer Fürſt bedrohte Gregor den II ihn zu behandeln, wie Conſtans den heil. Martin behandelt hatte; Gregor ſeiner Seits bedrohte ihn nicht mit der Abſetzung, er antwortete bloß, er habe keine Urſache des Kaiſers Drohungen zu fürchten, im Gegentheile würde er glückſelig ſeyn, wenn er in die Fußſtapfen des heil. Märtyrers, von dem Leo redete, treten könnte. Nichts wäre Gregor dem II in damaliger Lage leichter geweſen, als das Volk wider Leo in Gährung zu bringen; allein dieſer heilige Pabſt wußte, wasfür eine Macht Gott den Seelenhirten gegeben habe; er übte ſie in ganzer Fülle gegen dieſen Fürſten aus, nichts iſt ſtärker, als ſeine an den Leo gehaltene Strafreden. Er ſtellte ihm ſein Verbrechen, und die dadurch verdiente Strafe mit lebhaften Farben vor, er zeigte ihm die Gränzen des geiſtlichen Anſehens und der kaiſerlichen Macht *b*); er erkannte an, daß die Päbſte über die Fürſten als Fürſten keine Macht hätten. Welche Wahrſcheinlichkeit hat es alſo, daß in Rückſicht Childerichs, den man wegen keines Verbrechens anklagte, Zacharias würde etwas haben thun wollen, wozu ſein Vorfahrer gegen einen Gottloſen kein Recht zu haben ſich erklärte,

b) Alia eſt, ſagt er, eccleſiaſticarum rerum conſtitutio et alius ſenſus ſaecularium. Nam quemadmodum Pontifex introſpiciendi in palatium poteſtatem non habet, ac dignitates regias deferendi, ſic neque Imperator in Eccleſias introſpiciendi et electiones in Clero peragendi, &c.

klärte, daß Zacharias über ein Königreich würde haben ſchalten wollen, da doch ſein Vorgänger erklärt hatte, daß ein ſolches Recht ihm nicht zuſtehe! Dieſe Betrachtung iſt um ſo ſtärker, als lange Zeit nach dem Zacharias die Kirchenväter, Päbſte und Biſchöfe über dieſen Punct die nämliche Sprache geführt haben. Alle unpartenyiſchen Gelehrte *c*) ſagen heut zu Tage, daß bloß die in ihre allgemeinen Stände verſammelte franzöſiſche Nation Childerichen entthronet, und Pipinen auf den Thron geſetzt habe; dieſe wichtige Handlung ſeye nur in Geſtalt einer Berathſchlagung und bloß aus politiſchen Abſichten dem Pabſte Zacharias vorgetragen worden, und dieſer Pabſt habe zum Ganzen nichts beygetragen, als daß er über einen Gewiſſensfall eine Antwort ertheilt habe, welche nach dem Erachten des ehrgeizigen Pipins in den Gemüthern des Volks von einigem Gewichte ſeyn mußte.

§. XI.

Eingriffe unter dem Pabſte Adrian II.

Nach Lothars Tode ſchickte ſich Carl der Kahle an deſſen Staaten in Beſitz zu nehmen. Adrian II ſetzte ſich dagegen und ſchrieb an den Fürſten, an die Biſchöfe und an die Großen. Er bedrohete den König mit dem Kirchenbanne, und unterſagte Hincmarn allen Umgang mit Carln, wenn dieſer fortführe, ſich von den Staaten Lothars Meiſter machen zu wollen *d*). Aus der Art, womit der König und der Biſchof dem Pabſte antwortete, kann man abnehmen, daß man in Frankreich über-

c) Man kann den Veneric von Verceil, Ado von Vienne; Aimoin, Godefried von Viterbo, Marſilius von Padua, Hottomani Franco Gallia und verſchiedene andere Werke zu Rathe ziehen.

d) Concil. Tom. 8. p. 916, 926 et 927.

überzeugt war, der Pabſt habe kein Recht ſich in weltliche Sachen zu miſchen.

§. XII.

Eingriffe unter Alexander II.

Der Kaiſer Heinrich IV hatte übel aufgenommen, daß man zu Rom Alexander II erwählt habe, ohne ſeine Einwilligung erbethen zu haben, und ernannte alſo den Biſchof von Parma, der den Namen Honorius II annahm, zum Pabſte. Alexanders Recht wurde vor gegründeter gehalten. Von dieſer Zeit an ließ ſich eben dieſer Pabſt in ein Bündniß der Bayern und Sachſen wider den Kaiſer ein *e*). Er lud dieſen Fürſten nach Rom vor, um da Rechenſchaft von ſeinem Betragen zu geben *f*), weil er Biſthümer verkauft haben ſollte.

§. XIII.

Eingriffe unter Gregor VII, dem erſten Pabſt, der ſich unterſtanden hat, Könige abzuſetzen.

Dieſe 3 erſten Verſuche waren, ſo zu ſagen, nur Vorbereitungen zu dem Hauptſchlage, den zum Erſtaunen der Welt der unter dem Namen Gregor VII Pabſt gewordene Hildebrand führte. Zum Unglücke mit Vorurtheilen eingenommen, als Sclav ſeines Ehrgeitzes, und unzufrieden nur das geiſtliche Oberhaupt der Chriſtenheit zu ſeyn, wollte er über alle Händel der Glaubigen in der Welt Richter und Schiedsmann ſeyn. Er entſetzte die Fürſten und Großen ihrer Staaten, theilte Gnaden und Kronen aus, ſo wie es ihm gut dünkte. In die-

e) Im Jahre 1073.

f) Uſpergenſis pag. 234.

dieſen Zeiten der Barbarey und der Unwiſſenheit fand ſein übermüthiges Betragen bey feigen und furchtſamen Biſchöfen Beyfall.

Pabſt Gregor VII ſetzte, welches bis dahin ein unerhörtes Beyſpiel war, den Kaiſer Heinrich IV im Jahre 1076 ab. Der Kaiſer war anfangs gezwungen nachzugeben; jedermann weiß, was man von dieſem unglücklichen Fürſten erzählt, daß er nach 8tägiger Faſten und Gefängniß gezwungen war, in der Stellung eines Verbrechers mit bloßen Füßen, entblößtem Haupte und halbgeneigten Leibe vor dem ſtolzen Pabſte zu erſcheinen. Er faßte wieder Muth, und bereute die Erniedrigungen, zu den ihn das widrige Schickſal gezwungen hatte. Es wurden zwey Kaiſer nacheinander wider ihn ernannt, deren einer in einer Schlacht umkam, der andere an einer Krankheit ſtarb. Heinrich ſeiner Seits ſetzte dem Gregor den Erzbiſchof von Ravenna, Gibert, der den Namen Clemens III annahm, entgegen. Er führte dieſen Pabſt nach Rom, und es ſtand in ſeiner Gewalt den Gregor, der ſich in das Schloß San-Angelo eingeſchloſſen hatte, zur Uebergabe zu zwingen, als an der Spitze der Normänner, die ſich des Königreichs Sicilien bemächtiget hatten, Robert Guiſcard nach Rom eilte, den Kaiſer in die Flucht trieb, und den Pabſt frey machte, der ſich nach Salerno begab, und dort ſtarb. Von dieſem Streite zwiſchen Heinrich IV, und Gregor VII entſtunden in Italien zwey Factionen, die es mit Blut überſchwemmten, nämlich die Welphen, die es mit dem Pabſte, und die Gibellinen, die es mit dem Kaiſer hielten.

Welch ein wunderbarer Unterſchied herrſcht zwiſchen den ehrerbiethigen Schutzſchriften der erſten römiſchen Biſchöfe, und den Decreten Gregors VII! Die erſten Päbſte redeten mit den Kaiſern als getreue Unterthanen, die ihre Gnade anflehen, und Hildebrand redet mit ihnen, als ſeye er ihr Kaiſer. An den Biſchof Herimannius ſchrieb er: „Ich will das ſtolze Haupt der Könige und Kaiſer

„er-

„erniedrigen, die ſich wie Meereswogen erheben. Ein ſolcher Entwurf ſcheint mir beſonders in Rückſicht der Kaiſer wichtig, die freylich einer Macht, deren Wirkungen ſie fürchten, ſich unterwerfen müſſen *g*).

Gregors Betragen brachte jedermann auf. Sigebert behandelt die päbſtliche Anmaſſung als eine Ketzerey *h*). Otto von Freyſingen redet davon als von einem Unternehmen ohne Beyſpiele. Alle Schriftſteller jener Zeit erzählen es als ein bis zu ihrer Zeit unerhörtes Beginnen. Ditterich von Verdun bedient ſich ſtarker Ausdrücke wider den Gregor *i*), Conrad von Utrecht und Valtran verfechten die Sache der Fürſten nachdrücklich *k*). Matthäus von Weſtmünſter und Sigebert *l*) er-

g) Imperatoribus et Regibus caeterisque Principibus ut elationes maris et ſuperbiae fluctus comprimere valeant arma humilitatis, Deo autore providere curamus: proinde videtur utile maxime Imperatoribus, ut cum mens illorum ſe ad alta erigere et pro ſingulari vult gloria oblectare, inveniat, quibus ſe modis humiliet, atque unde gaudebat, ſentiat plus timendum. Gregor. epiſt. ad Herim. Epiſc.

h) Nimirum ut pace omnium bonorum dixerim, haec ſola novitas, nec dicam haereſis, nedum in mundo emerſerat, ut Sacerdotes illius qui dicit Reges Apoſtata, et qui facit regnare hypocritam propter peccata populi, doceant populum quod malis Regibus nullam debeant ſubjectionem. Concil. Tom. 10. p. 165.

i) Sammlung der Schutzſchriften für Heinrich IV S. 18. Martenne Annecdot. erſter Band. S. 12 u. 14. Goldaſt Conſtitut. 1. Band. S. 236.

k) Sammlung der Schutzſchriften für Heinrich IV. S. 48, 49 u. 104. *l*) Ebendaſelbſt S. 162, u. 228.

erzählen, Gregor VII habe vorgegeben, derjenige, welcher unrechtmäßiger Weiſe ſich einen König von Deutſchland nennte, würde im Jahre 1080 ſterben; allein dieſes Jahr, welches nach des Pabſtes Rechnung das letzte für Heinrichen ſeyn ſollte, war nur für deſſen von Gregoren unterſtützten Gegenkaiſer Rudolph unglücklich, und ſo ging die Prophezeyung in Erfüllung. Der ſterbende Rudolph ließ die Großen, welche ihm anhingen, zu ſich kommen, zeigte ihnen ſeine rechte Hand, wo er gefährlich verwundet war, und ſagte: Gott ſtrafe ihn durch das, womit er geſündiget habe; Mit dieſer Hand habe er ſeinem Herrn, dem Kaiſer Heinrich einen Eid abgelegt, den er auf ihr Anhalten gebrochen habe. Er ermahnte ſie dann, wieder zu ihren Pflichten zurückzukehren *m*).

Frankreich war vor Gregors Anfällen nicht ſicher. Er fand, daß Philipp I kein gar ordentliches Leben führte, er drohete alſo ihn und alle, die ihn für einen König anſehen würden, zu excommuniciren.

Die Söhne Berengers, Grafens von Barcelona bekriegten einander. Gregor befahl ihnen, bey Strafe der Excommunication davon abzuſtehen *n*). Dieß iſt der Pabſt, den Gregor XIII gegen Ende des 16ten Jahrhunderts dem Martyrologium einverleiben ließ. Paul V ließ auf ſein Feſt Tagzeiten verfertigen, welche deſſen Nachfolger im Pabſtthume in der ganzen Chriſtenheit auszubreiten ſich bemühten; Ihre anfangs nur in einigen Kirchen angenommene Verehrung wurde beynahe allgemein; Allein Kaiſer Carl VI ließ in ſeinen deutſchen und italieniſchen Staaten dieſe Tagzeiten unterdrücken. Einige franzöſiſche Biſchöfe lehnten ſich auch gegen die Legende

ſtark

m) Helmodus Chronic. Scandal. et Albertus Studeus ad ann. 1080.

n) Sieh den P. Alexander S. 210.

ſtark auf, und die Parlamente zu Paris und Bretagne verdammten ſie im Jahr 1729. Von dem Pabſtthume Gregors VII an, überſchriten die Oberhäupter der Religion die ihnen vom Himmel vorgeſteckten Gränzen, und müde die Welt durch ihre Frömmigkeit zu erbauen, fingen ſie an, durch ihren Ehrgeitz ſie in Erſtaunung zu ſetzen *o*). Nach ihrer Leidenſchaft war die Chriſtenheit ein Reich, über das ſie volle Herrſchaft hatten. Sie ſahen die Thronen als bloße Lehen ihrer dreyfachen Krone an, und das heutige Rom wollte mit ſeinen Bullen eben ſo unbeſchränkt über Kronen ſchalten, als es das ältere Rom mit ſeinen Heeren that. Nach dieſen verhaßten Anſprüchen richtete ſich das Betragen des römiſchen Hofs. Die Könige, welche groß genug waren, die Rechte ihrer Krone zu behaupten, wurden excommunicirt, abgeſetzt, und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue losgezählt. Von dieſer Zeit an wurde das ſchätzbare Band zwiſchen den Souveränen und Völkern zerriſſen, und die Nationen ſahen in ihren Beherrſchern nur Tyrannen. Die Kronen wankten auf den Häuptern der größten Monarchen, und das Leben der beſten Könige war in Gefahr. Eine auf heilige Beweggründe gebaute und vor aller Strafe ſichere Empörung kannte keine Gränzen mehr.

§. XIV.

Betragen Urbans II in dieſem Stücke.

Urban II, der mit der Aufführung Philipps I nicht zufrieden war, ſetzte ihn zwar nicht ab, allein er behandelte ihn, wie etwa ein Schullehrer ſeine Schüler behandeln würde. Er verboth ihm die Krone aufzuſetzen, und der gute Fürſt war ſo nachgiebig, daß er um die Erlaub-

o) Boſſuet in ſeiner Vertheidigung des franzöſiſchen Clerus nennt ihn einen Mann acerrimi ingenii, fervido ingenio.

laubniß ſie zu tragen inſtändig bath. Die Erlaubniß wurde ihm abgeſchlagen, aber ein Biſchof erboth ſich, ihm die Krone aufzuſetzen *p*).

§. XV.

Unternehmung des Pabſtes Paſcal II.

Die Königinn Uraca lebte in einer blutſchänderiſchen Ehe. Paſcal II ſchrieb an den Biſchof von Compoſtell Didac, die Sache beyzulegen, die Uraca zu excommuniciren oder abzuſetzen *q*).

§. XVI.

Verhalten der Päbſte Eugen III, Anaſtas IV und Adrian IV.

Die Bürger zu Vezelay hatten den Abt des dortigen Kloſters, um den ſich Eugen III annahm, mißhandelt. Dieſer Pabſt ſchrieb an den Erzbiſchof von Sens und an die Biſchöfe von Langres, Paris und Troyes; ſie ſollten es verhindern, daß dieſe Bürger zu den Jahrmärkten, die in ihren Bisthümern gehalten werden, nicht zugelaſſen würden; ſie ſollten auch ihren Diöceſanen gebiethen ſich der Perſonen und der Güter dieſer Bürger zu bemeiſtern. Das nämliche ſchrieb er an die Herzoge und an die Großen von Burgund. Anaſtas IV, Eugens Nachfolger, ließ die nämlichen Befehle an den Erzbiſchof von Sens und deſſen Suffragane ergehen, auch ſchrieb er deswegen an den König von Frankreich Ludwig VII. Adrian IV verfuhr gegen dieſe Bürger eben ſo ſtrenge *r*).

Die-

p) Ivo von Chartres, epiſt. pag. 21, 31 et 41; Odericus Vitalis pag. 999, Blondel, de formula regnante Chriſto. pag. 115, 257, et 268.

q) Concil. Tom. 10. p. 649.

r) Concil. Tom 10. pag. 1076, 1133, 1135, et 1164.

Dieſer nämliche Adrian bediente ſich in einem Schreiben an den Kaiſer Friedrich I ſolcher Ausdrücke, als wenn dieſer Fürſt das Reich vom Pabſte erhalten hätte. Dieſer Brief beleidigte die Deutſchen ſehr, und ſie beſchwerten ſich deswegen bey den zwey päbſtlichen Legaten, deren einer darüber geſagt haben ſoll: Von wem hat dann der Kaiſer das Reich, wenn er es nicht vom Pabſte hat? Worüber aber der Graf Otto ſo aufgebracht wurde, daß er den Legaten umgebracht haben würde, wenn ſich der Kaiſer nicht dawider geſetzt hätte. Friedrich erklärte in einem kundgemachten Schreiben, das Reich ſeye vom Pabſte unabhängig und dieſe Wahrheit behauptete er in verſchiedenen Edicten. Die deutſchen Biſchöfe ſchrieben zugleich an den Pabſt, ganz Deutſchland verwundere ſich über ſein Schreiben, und ſie könnten es nicht gut heiſſen; der Pabſt antwortete ihnen, man habe ſeine Ausdrücke übel verſtanden *s*).

§. XVII.

Unternehmungen Innocenz III.

Innocenz III maßte ſich das Unterſuchungsrecht an, ob derjenige, den man zum Kaiſer erwählen würde, zu dieſer höchſten Stelle erhoben zu werden verdiene. Zum Grundſatze nahm er, weil der heil. Stuhl den Churfürſten des Reichs das Wahlrecht ertheilt habe *t*), ein Thatumſtand, deſſen Falſchheit erwieſen iſt *u*).

Dieſer Pabſt maßte ſich nicht nur an Könige abzuſetzen, ſondern auch dergleichen zu machen. Den Johannitz

s) Pagi an. 1128. N. 4; Radevicus pag. 266; Guntherus pag. 86 et 87; Goldaſt. Conſt. Tom. 1, pag. 264, 266, et 267. *t*) Raynaldus 1201. N. 23.

u) Leibnitz. Vorrede zum Codex Diplomaticus; Alexander, 17 Abhandlung auf das 9te und 10te Jahrhundert.

nitz Calo machte er zum König der Bulgaren und erlaubte ihm, in ſeinen Staaten nach eignem Stempel Münze zu prägen *x*), den Fürſten befahl er, ſich der Güter der Ketzer zu bemeiſtern *y*).

Sein Betragen gründete ſich auf den ſchönen Satz: Der Nachfolger des heil. Petrus iſt von Gott geſetzt, um nicht nur die Kirche, ſondern alle weltlichen Geſchäfte zu regieren *z*).

Zwey Fürſten, Otto und Philipp, warben um das deutſche Reich. Innocenz, der dem Otto geneigt war, empfahl ihn den Großen Deutſchlands, welche aber antworteten, es ſeye etwas neues, daß ſich der Pabſt in die Kaiſerwahl menge, welches ihn doch nichts anginge *a*).

Johann ohne Land, König von England, gerieth mit Innocenz in Zwiſtigkeit. Um ſich mit ihm wieder auszuſöhnen, mußte er ſeine Unabhängigkeit aufopfern; er konnte aus dem Abgrunde, in den ihn Vatikans Bannſtrahlen geſtürzt hatten, nicht anders empor ſteigen, als indem er ſeine Perſon und Krone dem heil. Stuhl unterwarf. Londen wurde an Rom zinnsbar. Dieſer Fürſt, deſſen Unterthanen ſich empörten, fürchtete nicht ſowohl einen entfernten Herrn, als einheimiſche Tyrannen.

In=

x) Geſta Innocent. III pag. 36.

y) Epiſt. Tom. 1. pag. 51.

z) Sed totum ſaeculum. epiſt. Tom. 1. pag. 472.

a) Ubinam legiſtis, o ſummi Pontifices, ubi audiſtis, ſancti Patres, totius Eccleſiae Cardinales, Anteceſſores veſtros vel eorum miſſos romanorum Regum ſe electionibus immiſcuiſſe, ſicut vel Electorum perſonam gererent, vel cognitores electionis vires trutinarent. Reſpondendi inſtantiam vos credimus non habere. Raynaldus 1201. N. 21. epiſt. Inn. III.

Innocenz wollte Philipp Auguſten hindern, ſich einen Sieg, den er über den Johann ohne Land erfochten hatte, zu Nutz zu machen, und wollte ihn zu einem Waffenſtillſtand zwingen. Der König antwortete: dem Pabſte ſtehe es gar nicht zu, in den Zwiſtigkeiten der Fürſten zu erkennen. Der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers und Soiſſons erbothen ſich den Pabſt zu bekriegen, im Falle er ſich wider Philippen gewaltſamer Mittel bedienen wollte *b*).

§. XVIII.

Anfälle Gregors IX.

Gregor IX ſetzt den Kaiſer Friedrich II ab. Als dieſer Fürſt die Nachricht davon erhielt, ſetzte er die Kaiſerkrone auf ſein Haupt, und redete mit einem dieſem Vorfalle angemeſſenen Nachdruck *c*).

Dieſer Pabſt wollte einen andern Kaiſer erwählen laſſen *d*); allein die deutſchen Fürſten ließen das Abſetzungsurtheil in ihren Staaten nicht verkünden. Sie ſchrieben an den Pabſt, nicht Er habe an die Stelle eines Kaiſers einen andern zu ſetzen *e*).

Gregor ließ ſeinen gegen Friedrich gefällten Ausſpruch in Frankreich bekannt machen. Die verſammelten Baronen antworteten ihm, er ſey ſehr kühn, er überſchreite ſeine Macht, und der Kaiſer gelte mehr als er; Sie wollten ſich erkundigen, ob er katholiſch ſeye, und ſie würden

b) Raynaldus 1203. N 55. Codex diplomat. pag. 9.

c) Non adhuc coronam meam perdidi, vel papali impugnatione vel ſynodali Concilio, ſine cruento perdam certamine. *d*) Raynaldus 1240. N. 1.

e) Math. Paris pag. 463. Hiſt. Arch. Brem. pag. 98.

den ſich gegen denjenigen erklären, der nicht rechtglaubig wäre, ſollte es auch der Pabſt ſelbſt ſeyn *f*).

Friedrich verboth bey Verluſt aller Güter das über Sicilien verhängte Interdict zu beobachten, er befahl, jeden, der vom Pabſte Befehle bringen, oder ſie vollſtrecken würde, zu verbrennen *g*).

§. XIX.

Eingriffe unter Innocenz IV.

Nach dem Tode Gregors IX verfolgte Innocenz IV Friederiken eben ſo wüthend, als es ſein Vorgänger gethan hatte. Er machte, ſoviel er konnte, deſſen Freunde abwendig, allein es gelang ihm nicht immer *h*).

Dieſer Pabſt befahl, Friedrichs Excommunication in ganz Frankreich kund zu machen; Ein Pfarrer zu Paris, der den Auftrag dieſer Kundmachung in ſeiner Pfarrey hatte, redete zu ſeinem verſammelten Volke alſo: „Ich „habe den Befehl erhalten, den Kaiſer Friedrich zu ex„communiciren; die Urſache weiß ich nicht, dieſes aber „weiß ich, daß der Kaiſer und der Pabſt in größtem Miß„verſtändniß ſind. Einer von beyden hat unrecht, jedoch „weiß ich nicht, welcher. Ich erkläre alſo, ſo weit mei„ne Macht geht, denjenigen von beyden excommunicirt, „der Unrecht hat, und denjenigen ſprech ich los, der das „Recht auf ſeiner Seite hat *i*)".

Friedrich ſtarb als Kaiſer, und alles Leid, das ihm die Päbſte zufügten, kam den Widerwärtigkeiten nicht

f) Math. Paris pag. 464.

g) Petrus de Vincis. pap. 98 99 et 140.

h) Raynaldus 1246. N. 3.

i) Math. Paris 575; et Hiſtoire de France par Daniel p. 575.

nicht gleich, welche ſie den Mitwerbern dieſes Fürſten auf den Hals zogen *k*). Nie hat ein Monarch theils mit Waffen, theils mit Schriften ſich wieder die Eingriffe des römiſchen Hofs beſſer vertheidiget, als Friedrich.

§. XX.

Unter Innocenz IV und Alexander IV.

Die Päbſte haßten die Chriſten, die ſich der dreyfachen Krone nicht blindlings ergaben eben ſo ſehr, als ſie die Saracenen haßten, gegen welche die erſten Kreutzzüge geſchahen. Innocenz IV ließ wider den Kaiſer Friedrich II *l*) und Alexander IV wider Manfreden *m*) einen Kreutzzug predigen. So machten die römiſchen Biſchöfe denen, die Chriſtenblut vergießen würden, Hoffnung zu den nämlichen Belohnungen im andern Leben, welche ſie denen verſprachen, die das Grab Chriſti den Händen der Unglaubigen entreiſſen würden.

Eben dieſer Alexander IV verboth den deutſchen Wahlfürſten bey Strafe der Excommunication, Conraden zum Kaiſer zu erwählen *n*).

§. XXI.

Unter Urban IV.

Urban erneuerte dieſes Verboth, und wollte den Streit zwiſchen Alphonſen, Richarden und Conraden, die ſich um das deutſche Reich bewarben, entſcheiden *o*).

§. XXII.

k) Math. Paris pag. 698.

l) Raynaldus 1248. N. 7.

m) Math. Par. pap. 785. Raynaldus 1468. N. 5.; Martenne, Tom. 2. p. 716.

n) Bullarium Tom. 1. pag. 136 et 137.

o) Raynaldus 1262. N. 3 et 7.

§. XXII.

Unter Bonifaz VIII.

Der König von Dännemark hatte den Erzbiſchof von Lunden gefänglich einziehen laſſen. Bonifaz VIII befahl, dieſen Kirchenprälaten in Freyheit zu ſetzen, und verdammte den König zu einer beträchtlichen an den Erzbiſchof zu zahlenden Geldbuße, und bedrohete ihn mit einer ſtrengen Strafe, wenn er ſich nicht unterwürfe *p*).

Dieſer Pabſt wollte den Sicilianern einen König geben, und ſchickte deswegen Legaten mit Bullen dahin. Die Sicilianer hielten den Legaten einen bloßen Degen vor und ſagten: nicht mit Papier, ſondern mit dem Eiſen ſuchten ſie den Frieden und befahlen ihnen alſo bey Lebensſtrafe, die Inſel zu verlaſſen *q*).

Bonifaz ließ ſichs beygehen, Philipp dem Schönen zu befehlen, mit dem Könige in England einen Waffenſtillſtand zu machen, und als ſich dieſer Fürſt zu gehorchen nicht anſchickte, belegte er Frankreich mit dem Interdict. Er bedrohte den König abzuſetzen mit ſolcher Leichtſinnigkeit, als wenn er der unbedeutendſte Menſch wäre *r*). Er benahm den Doctoren auf einige Zeit die Macht, die Grade zu ertheilen. In der Bulle unam ſanctam, entſchied er, daß ſowohl das geiſtliche als das zeitliche materielle Schwert in der Gewalt der Kirche ſey; das erſte müſſe die Kirche ſelbſt führen, das zweyte führten die weltlichen Fürſten zum Dienſte der Kirche und nach dem Willen des Pabſtes; die weltliche Macht hange von der geiſt-

p) Rubeus pag. 111 et 112.

q) Siculi non membranis ſed gladio pacem quaerunt, tibique ut univerſam Siciliam deſeras, ſub poena mortis edicunt. Raynaldus 1296. N. 10.

r) Sicut unum garcionem.

geiſtlichen ab; dieſe ſeye der Grund und die Richterinn der zeitlichen Gewalt; aber über die geiſtliche Macht könne Gott allein richten. In eben dieſer Bulle führt der Pabſt die Schriftſtellen an, worin Jeſu Chriſto eine unumſchränkte Herrſchaft über die ganze Welt zugeeignet wird. Ich bin von Ewigkeit zum König geſetzt *s*); Gott wird ihm den Stuhl Davids geben *t*). Er wird ewig regieren *u*). Bonifaz hatte die Verwegenheit hievon auf ſich zu machen, und alſo aus einer offenbaren Gottloſigkeit den Schöpfer mit dem Geſchöpfe, die göttliche Majeſtät mit der Niedrigkeit des Menſchen, Jeſum Chriſtum, der Gott, und ein der Sünde unfähiger Menſch iſt, mit dem Pabſte, der ein bloßer und manchmal ſündhafter Menſch iſt, zu vermengen. Eben dieſer Bonifaz VIII kam auf den wunderlichen Einfall in einer andern Bulle zu behaupten, man verfalle in die Ketzerey der Manichäer, wenn man die Gewalt des Pabſtes in zeitlichen Dingen läugne, weil man zwey Grundurſachen annehme *x*). Seine Behauptung hat ſo ſeichte, ſo übelverſtandene und von dem natürlichen Sinne ſo entfernte Gründe für ſich, daß man auch bey ſehr mäßiger Vernunft und Religion nothwendiger Weiſe dadurch beleidiget werden muß. Daß nur eine einzige Macht auf Erden ſeye, will er dadurch beweiſen, weil zu Anfange des Buches Geneſis geſchrieben ſteht: Gott habe die Welt in principio, welches die einfache Zahl iſt, und nicht in principiis, als der vielfachen Zahl, geſchaffen. Die andern Beweiſe ſind eben ſo entſcheidend.

Philipp der Schöne lehrte dem Bonifaz jene wichtigen Grundſätze, welche die Grundfeſte der Freyheiten der

s) Ego conſtitutus ſum Rex ab aeterno.

t) Dabit ei Dominus ſedem David.

u) Regnabit in aeternum.

x) Baillet Geſchichte der Streitigkeiten zwiſchen Philipp und Bonifazen.

der franzöſiſchen Kirche ſind, daß nämlich die Könige von Frankreich, in Anſehung des Rechtes in ihren Staaten die Waffen zu ergreifen und zu tragen, keinen Obern als Gott haben; Daß die zeitlichen Güter und Rechte des Königreichs nur vom Könige und ſeinem Schwerte abhangen, und daß die Päbſte ſelbſt, wenn ſie das geiſtliche Schwert mißbrauchen, von der allgemeinen Kirche und den allgemeinen Kirchenverſammlungen abhängig ſind. Der König appellirte von den unvernünftigen Bullen Bonifazens, dem ſie ſeine Freyheit und kurz darauf ſein Leben koſteten, an ein künftiges Concilium. Die Geſchichte hat uns ein herrliches Denkmahl von der Treue der Franzoſen gegen ihren König aufbewahret. „Ihr Volk, Sire (ſo drü„cken ſich die Stände des Königreichs in ihrer Vorſtellung „an den König Philipp aus) bittet Sie, die vollkom„mene Freyheit ihres Reichs zu erhalten, welche ſo be„ſchaffen iſt, daß Sie in ihren zeitlichen Rechten keinen „andern Oberherrn auf Erde erkennen als Gott, und der „ganzen Welt kund machen zu laſſen, daß der Pabſt Bo„nifaz, als er ſich in ſeinen Bullen zum Obern Ihrer „zeitlichen Güter und Rechte aufwarf, offenbar geirrt, „und weltkündig eine Todſünde begangen habe; item daß „man dieſen Pabſt für einen Ketzer halten ſolle“.

§. XXIII.

Unter Johann XXII.

Johannes XXII befahl dem Ludwig von Bayern y), das Reich innerhalb 3 Monathen bey Strafe des Kirchenbanns niederzulegen. Ein Jahr hernach excommunicirte er ihn z). Die Bullen wurden von verſchiedenen Schriftſtellern widerlegt a), und auf dem Reichs-

y) In einer zu Avignon erlaſſenen Bulle vom Jahr 1323.

z) In einer eben dort gegebenen Bulle im Jahr 1324.

a) Man ſehe mein Werk: Examen unter dem Worte: Marſilius von Padua.

Reichstage zu Regenſpurg für unkräftig erklärt. Ludwig der Bayer nahm Rom ein, ließ ſich krönen, ſetzte Johann XII ab, und ließ Nicolaus den V erwählen *b*).

§. XXIV.

Unter Nicolaus V.

Nicolaus V ſchenkte Savoyen dem Könige von Frankreich, um den Herzog von Savoyen Amadäus zu ſtrafen.

§. XXV.

Unter Sixt IV.

Als die Verſchwörung der Pazzi, in die ſich der Pabſt Sixt IV wider die Medicis eingelaſſen hatte, fehlgeſchlagen war, brach der römiſche Hof zu Zeiten des großen Laurenz von Medicis mit der Excommunication und dem Interdicte los, ehe die Republik Florenz an ihre Vertheidigung gedacht hatte. Sein Staat wurde preisgegeben, und der Sohn des Königs von Neapel, der Herzog von Calabrien wurde zum Bevollmächtigten zu Vollſtreckung dieſes Ausſpruchs ernannt. Laurenz von Medicis mußte alle ſeine Klugheit und alles Anſehen, das er in Florenz und in den andern davon abhängigen Städten hatte, aufbiethen, um ſie zur gelaſſenen Ertragung des Interdicts zu vermögen; denn man fürchtete dieſe Art Bannſtrahlen in allen Theilen der chriſtlichen Welt dergeſtalt, daß von ihnen getroffen zu ſeyn ſchon genug war, wenn man allen Glaubigen verhaßt werden ſollte. Man fragte wenig darnach, ob es rechtmäßig, oder unrechtmäßig geſchehen ſeye, und die Ge-

b) Cod. Diplomat. pag. 378.

Gemüther waren von dem Grundſatze: Aus welchem Grunde auch der Vatikan ſeine Bannſtrahlen ſchleudert, ſo ſind die Strafen der Hölle untrennbar davon, ſo ſehr eingenommen, daß man Armeen von 70000 Mann in einer Nacht ihren General verlaſſen und ganze Nationen ſo allgemein von ihren Souveränen abfallen ſah, daß ihnen weder Unterthanen noch Geſind übrig blieb *c*).

§. XXVI.

Unter Julius II.

Julius II wollte einen unſerer beßten Könige Ludwig XII kränken, und verboth alſo zu Lyon Handelsmeſſe zu halten, die er anderswohin verlegte *d*); Eine artige Verordnung, wenn man die Zeit und das Land, wo ſie ergangen iſt, betrachtet, die aber 200 oder 300 Jahre zuvor, und unter andern Umſtänden nicht ſo lächerlich geweſen wäre.

Ein anderes Unternehmen dieſes Pabſtes gegen Frankreich habe ich im 11ten Abſchnitte des vorhergehenden Kapitels angeführt.

Der Franciſcaner Johann von Bonnecourſy, hatte unter Regierung Ludwigs XII ſeinen Theſen einen Satz eingerückt, worin die Macht des Pabſtes über die weltlichen Güter begünſtiget wurde; Das Parlament verdammte ihn aber zu folgender Strafe: es ſolle ihm ſein Ordenskleid von dem Scharfrichter ausgezogen, und er mit einem weltlichen halb gelben und halb grünen Kleide angethan werden, in dieſem Kleide ſolle er kniend mit dem Strick um den Hals eine Ehrenabbitte thun, und erklären, daß er wider die Gebothe Gottes, und wider

c) Varillas Annekdoten von Florenz.

d) Concil. Tom. 14. pag. 83.

wider die rechtglaubigen Grundſätze gefährliche Irrthümer behauptet habe. Das Urtheil wurde vollſtreckt, und er wurde vom Scharfrichter in dieſer Kleidung bis nach Ville-Juif geführt, wo ihm ſein Franciſcanerhabit wieder gegeben wurde. Er erhielt 30 Livres zum Reiſegeld, und das Verboth bey Strafe des Galgens nicht mehr ins Königreich zu kommen *e*).

Julius II ſpielte den Krieg mit aller Gewalt in die Staaten Ludwigs XII. Dieſer Fürſt berief alſo im Jahr 1510 ein Nationalconcilium nach Tours, und verlangte, man ſollte unterſuchen, welchen Gehorſam man dem Pabſte ſchuldig ſey, und die Entſcheidung war: **Ein Fürſt könne nicht nur zur Vertheidigung ſeiner Staaten und zum Schutze ſeiner Unterthanen und Bundsgenoſſen, die Waffen wider die Eingriffe der Päbſte ergreifen, ſondern auch ſich ihrem Gehorſame entziehen** *f*).

Der Haß dieſes Pabſtes wider Ludwig XII mit dem er zeitlicher Vortheile wegen in Krieg verwickelt war, brachte ihn auch wider Johann von Albret, König von Navarra, auf, der mit Ludwig XII ein Bündniß gemacht, und den Truppen des Königs von Arragonien, Ferdinands, der dem Könige in England in Eroberung von Guyenne beyſtehen wollte, den Durchzug verſagte. Aus dieſem alleinigen Grunde excommunicirte der Pabſt den König und die Königinn von Navarra, erklärte ſie ihres Reichs verluſtig, und übergab es Ferdinanden, der ſeiner Seits keinen andern Vorwand hatte, um es im Jahre 1512 anzufallen. Der römiſche Hof, der ſehr aufmerkſam iſt, einen betretenen Weg nicht zu verlaſſen, vermeidet aus dieſer Urſache ſo viel

e) Colomiés, Melange. curieux.

f) Nicol. Gille; Belleforeſt.

er kann, unſern Königen den Titel: Könige von Navarra, zu geben; allein die Parlamente Frankreichs haben ſich dieſer gefliſſentlichen Auslaſſung immer widerſetzt. Als Urban VIII in denen dem Cardinal Barberin ertheilten Geſandtſchaftsbullen im Jahre 1625 den Titel: König von Navarra, ausgelaſſen hatte, weigerte ſich ſogleich das Parlament zu Paris, die Vollmachten dieſes Legaten einzuregiſtriren, bis ſie abgeändert, und der König von Frankreich auch König von Navarra genannt wurde. Wenn auch dieſe Verſammlung ſie in der Folge einregiſtrirte, ſo geſchahe es nur auf ausdrücklichen vom König oft wiederholten Befehl, und mit der Bedingniß, daß der Nuntius gehalten ſey, innerhalb 6 Wochen von ſeiner Heiligkeit ein Breve zu erwirken, worin die Auslaſſung des Titels: König von Navarra, einer Unachtſamkeit zugeſchrieben werde, die Vollmachten ſollten auch ſo lange zurückbehalten und ihre Annahme verſchoben werden, bis beſagtes Breve angelangt ſey *g*).

§. XXVII.

Unter Paul IV.

Als Carl V ſeinem Bruder Ferdinand das Kaiſerthum abgetreten hatte, behauptete Paul IV, obgleich Ferdinand zum römiſchen König erwählt und ſeine Wahl von Clemens VII beſtätiget worden ſey, ſo habe er ſeinen Bruder dennoch nur auf den Todesfall im Reiche folgen können; die andern zwey Wege, nämlich die Uebergabe und die Abſetzung hingen einzig von dem heiligen Stuhle ab; und das Ernennungsrecht zum Kaiſerthume ſtehe in dieſen zweyen Fällen dem Pabſte allein zu. Der Wiener Hof erklärte, ſo eine Sprache könnte man vor einem Haufen Mönche führen, die Entſagung des Reichs ſeye nichts anders, als die Er-

laſ-

g) Preuves des libertés C. 23. N. 82.

laſſung des von den Unterthanen ſchuldigen Gehorſams, ſie müſſe alſo denen, die den Gehorſam leiſteten, geſchehen; Das Recht, Kaiſer zu wählen, ſeye von den Ständen des Reichs den Churfürſten überlaſſen worden; der Kaiſer Carl habe alſo ſeine Aufgebung nur in die Hände der Churfürſten als rechtmäßigen und ewigen Repräſentanten des deutſchen Reichs zu thun gehabt; Endlich, der heilige Stuhl ſeye zwar in Glaubensſachen, nicht aber über die Gründe, nach welchen die Fürſten ihre Kronen erlangen und beſitzen, Richter. Alles dieſes beugte Paul den IV nicht, und bey ſeinem Tode hatte er den Ferdinand noch nicht als Kaiſer anerkannt.

§. XXVIII.

Unter Sixt V.

Sixt V erklärte im Jahr 1585 den König von Navarra (es war Heinrich IV, nachheriger König von Frankreich) und den Prinzen von Conde für unfähig zur Krone Frankreichs. Damals ſetzten die Ligue, Spanien, Rom und die Reformirten dieſes Königreichs in volle Flammen. Heinrich III, der nur nach dem Willen verſchiedener Parteyen regierte, ſchwur in einem herausgegebenen Edicte mit den Hugenotten niemals Friede oder Waffenſtilliſtand zu machen, und ſeinen Unterthanen befahl er gleichfalls, zu ſchwören, daß ſie nach ſeinem Tode, nie einen ketzeriſchen Fürſten als König anerkennen wollten. Er ließ zu Blois die Häupter der Ligue hinrichten. Die vornehmſten Städte des Königreichs empörten ſich, und die Sorbonne entſchied in einem Schluſſe vom 17ten Jänner 1589, die Franzoſen ſeyen vom Eide der Treue und des Gehorſams gegen Heinrich von Valois losgezählet und könnten mit gutem Gewiſſen die Waffen wider ihn ergreifen. Der Dechant le Febvre und einige vernünftige Doctoren dieſer Facultät weigerten ſich dieſen Schluß zu unterſchreiben,

welchen ſelbſt die Sorbonne, ſobald ſie von der Tyranney der Ligue frey war, widerrief. Heinrich III rief den König von Navarra zu Hülfe, und er wurde von Sixt V excommunicirt.

§. XXIX.

Unter Gregor XIV.

Nach dem Tode dieſes Monarchen, der bekanntlich von einem Mönch, nämlich von dem Dominicaner Jacob Clement meuchelmörderiſch getödtet wurde, waren die Geiſtlichen, beſonders aber die Mönche, die Trompeter und Herolden der Ligue Spanien unterſtützte ſie mit Soldaten und Geld, und Rom mit ſeinen Bannſtrahlen. Gregor XIV ein Nachfolger Sixt des V erneuerte im Jahr 1591 die wider Heinrich IV, als Nachfolger des Heinrich III, geſchleuderte Excommunicationen; Er erklärte ihn ſeiner Königreiche, Länder und Herrſchaften verluſtiget, und verboth den Völkern ihn anzuerkennen. Der König ſchickte an das zu Tours verſammelte Parlament eine von Nantes am 4ten Julius 1591 datirte Declaration, worin er ſein Betragen rechtfertigte, das den Catholiken gethane Verſprechen, an ihrer Religion nichts zu ändern, erneuerte, und ſein Verlangen äußerte, unterrichtet zu werden, und den Irrthum, wenn er darin ſtäcke, zu verlaſſen; Er ſagt ferner, er wolle aus eigner Macht nicht ſprechen, ſondern er ſeye entſchloſſen, die dermaligen Thatſachen der gewöhnlichen Gerichtspflege zu überlaſſen, auf daß ſie nach den Geſetzen des Königreichs unterſucht würden; Er verlangt von dem Parlamente, es ſolle auf das von dem königlichen Generalprocurator zu geſchehende Anſuchen, die Unterſuchung über ſich nehmen.

Hier-

Hierauf gab das Parlament zu Tours einen Spruch, *h*) deſſen Inhalt wir im Ganzen ſehen müſſen. „Es „erklärt die von Rom unter dem erſten May 1591 er„laſſene Mahnbullen für nichtig, für Mißbräuche, für „aufrühriſch, verdammlich, voll Ruchloſigkeit und Be„trug, den heiligen Decreten und den Rechten und Frey„heiten der franzöſiſchen Kirche zuwider: Es befiehlt, „daß die mit dem Siegel des **Marcilius Landrianus** „beſiegelte und **Sextilius Lampianus** unterzeichnete „Abſchriften von dem Scharfrichter zerriſſen und in ei„nem hiezu vor dem Thore des Pallaſtes angezündeten „Feuer verbrannt werden ſollten: Allen Kirchenprälaten, „Pfarrern, Vicarien und andern Geiſtlichen, wird bey „Strafe des Verbrechens beleidigter Majeſtät verbothen; „einige Abſchrift davon kund zu machen, und alle an„dern Perſonen, weſſen Standes ſie auch immer ſeyen, „ſollten auf dergleichen Abſchriften keine Rückſicht neh„men, noch bey ſich haben oder behalten; Es erkläret „den ſich einen Pabſt nennenden **Gregor** XIV dieſes „Namens für einen Feind des Friedens, der Einigkeit „der katholiſch- apoſtoliſch und römiſchen Kirche, des „Königs und ſeines Staates, für einen Theilhaber an „der Verſchwörung Spaniens, für einen Unterſtützer „der Rebellen, als Mitſchuldig an dem grauſamen, un„menſchlichen und verabſcheuungswürdigen Meuchelmord, „der an der Perſon des allerchriſtlichſten und gut katho„liſchen **Heinrichs** III höchſtſeligen Gedächtniſſes verrä„theriſch ausgeübt worden iſt. Bey gleicher Strafe ſol„le allen Wechslern verbothen ſeyn, durch Wechſel eini„ges Gold oder Silber für Bullen, Proviſionen, Dis„penſationen oder ſonſt einige Ausfertigungen nach Rom

h) Der Schluß iſt vom 5ten Auguſt 1591 und wurde mit königlichen Privilegien in eben dieſem Jahre bey dem Hofbuchdrucker Jacob Metayer gedruckt.

„zu ſchicken, und ſind einige dergleichen erhalten worden, „ſo ſollten die Richter Obacht darauf haben. Der Hof „befiehlt, der ſich als Nuntius des Gregors angebende „Marcilius Landrianus ſollte gefangen und in den „Kerker des Pallaſtes, um ihm ſeinen Proceß zu ma„chen geſetzt werden; wenn er aber nicht erwiſcht würde, „ſo ſollten ihm drey kurze Termine, um an dem näch„ſten ſichern Ort bey der Stadt Soiſſons zu erſcheinen „gegeben werden. Allen Statthaltern und Oberbefehls„habern der feſten Orte und Schlöſſer wird aus königli„chem Befehle auferlegt, die Vollſtreckung erſtgemelde„ten Schluſſes zu unterſtützen. Damit die allen könig„lichen Unterthanen bekannte heilige und gerechte Abſicht „des Königs vollſtreckt werde, ſo ſollten die collationir„ten Abſchriften ſowohl von den Patenten als von ge„genwärtigem Schluſſe an allen Kreuzwegen und Haupt„thüren der Kirchen dieſer Stadt angeheftet und an al„le dazu gehörigen Vogteyämter geſchickt werden, um „auch allda geleſen, verkündet, einregiſtrirt, und öffent„lich angeſchlagen zu werden; auch ſollten ſie an die Erz„biſchöfe und Biſchöfe vertheilet werden, damit dieſe ſie „den Geiſtlichen in ihren Biſthümern bekannt machten“.

Während dem, daß das Parlament von Tours ſich des königlichen Anſehens annahm, ertheilte das Parlament zu Paris, d. i. derjenige Theil dieſer Geſellſchaft, der den Befehlen des Königs, welcher das Parlament nach Tours verſetzt hatte, nicht gehorchte, folgenden Spruch: „Der von dem Parlamente zu Tours geſchehene Ausſpruch ſeye nichtig und unkräftig, da er von Leu„ten ohne Vollmacht, von Abtrünnigen, von Ketzern, „Feinden Gottes und Zerſtörern ſeiner Kirche geſchehen „ſeye. Es befahl, ihn bey verſammeltem Gerichte zu „zerreiſſen, und die Stücke von dem Scharfrichter auf „dem Marmortiſche verbrennen zu laſſen.

§. XXX.

§. XXX.

Unter Innocenz X.

In dem letzten Jahrhunderte erklärte Innocenz X verſchiedene Artikel des münſteriſchen Friedens als nichtig, weil ſie nach ſeinem Angeben, für die Kirche ſchimpflich wären. Man weiß, daß die Entſcheidung des Pabſtes an den Verträgen des Fürſten nichts geändert hat.

§. XXXI.

Die faſt in allen päbſtlichen Bullen befindliche Clauſel, welche alle diejenigen, welche ſich ihrer Vollſtreckung widerſetzen, ihrer Ehren und Würden verluſtigt erklärt, iſt ein Eingriff in die zeitlichen Gerechtſame.

Beynahe in allen päbſtlichen Bullen iſt eine drohende Clauſel enthalten, welche ein ausgezeichneter Eingriff in die weltlichen Gerechtſame iſt. Es wird nämlich in derſelben jeder, der ſich der Vollſtreckung der römiſchen Bulle widerſetzt, aller Ehre und Würde verluſtigt erklärt. wenn man dieſe Clauſel vor dem 9ten Jahrhunderte in einem päbſtlichen Sendſchreiben findet, ſo iſt daſſelbe offenbar unterſchoben. Könnte man ſich auf die Echtheit des Briefs Gregors IV für das Kloſter Fleury verlaſſen *i*), ſo würde dieſer Pabſt wahrſcheinlich der erſte ſeyn, der ſich dieſer Clauſel bedient hätte. Man findet ſie auch in einigen Briefen Nicolaus I *k*), und Johannes VIII *l*). Aber ſeit dem 11ten und 12ten Jahrhundert wurde ſie faſt von allen Päbſten gebraucht.

i) Miſcellan; Tom. 1. pag. 148.

k) Spicilége. Tom. 3. pag. 460.

l) P. 463. Concil. Tom. 9. pag. 315.

§. XXXII.

Seltſames Betragen der Päbſte.

Solche Beyſpiele ſind die Früchte der Frage, welche zwiſchen Päbſten, Kaiſern und Königen, und zwiſchen den Biſchöfen unter ſich Spaltung erregte, welche die Völker gegen einander bewaffnete und Ströme von Chriſtenblut fließend machte. Wer die weltliche Macht der Fürſten dem Pabſte unterordnet, der macht Grundſätze geltend, die jederzeit von allen rechtſchaffenen Leuten verabſcheut wurden, und die allen, welche die Religion kennen und lieben, zum Abſcheu ſeyn werden, Grundſätze, die den Kaiſern, und Königen ihre Kronen, ſo wie den Päbſten die ihrige nahmen, welche den Staat und die Kirche in volle Flammen ſetzten, und, um uns nur auf Frankreich einzuſchränken, welche die Ligue unter Heinrich III erzeuget, zweyen unſerer Könige, Heinrich III und Heinrich IV, das Leben gekoſtet, und welche dem Monarchen, der über uns regiert, ſeine glorreiche Erbſchaft entriſſen haben würden, wenn Gott die Waffen Heinrichs des Großen nicht geſegnet hätte. Mit einem Worte: Wer dieſe Grundſätze geltend macht, der iſt ein Feind Gottes und der Menſchen. Bellarmin zählt von Gregor VII an 18 Päbſte, die verſucht haben, Könige abzuſetzen, und 16 bis 17 Könige oder Kaiſer, welche von den Päbſten ihrer Staaten entſetzt werden wollten. Unter dieſe gehören 5 franzöſiſche Könige, nämlich Philipp I, Philipp der Schöne, Ludwig XII, Heinrich III und Heinrich IV. Die Catholiſchen mögen nicht denken, daß ihre Fürſten, wenn ſie dem Glauben getreu ſind, vom römiſchen Hofe nichts zu befürchten haben. Waren denn die franzöſiſchen Könige Philipp I, Philipp der Schöne, Ludwig XII und Heinrich III Ketzer? War der von Gregor VII abgeſetzte Kaiſer Heinrich IV ein Ketzer? Sind denn Heinrich

rich V und Friedrich II, jemals vom Glauben abgefallen?

§. XXXIII.

Warum noch mancher die Anſprüche des römiſchen Hofes gut zu heiſſen ſcheint.

Dieſes Betragen des römiſchen Hofs hat alle Völker, alle Nationen, alle Menſchen aufgebracht. Wenn auch einige Italiener als Unterthanen des Pabſtes anders reden, ſo iſt die Urſache hievon, weil der Pabſt in den Kirchenſtaaten Herr über das Zeitliche iſt, weil ſie ihm als ihrem Souverän zu gehorchen haben, weil ſie dem Geſetze des Staats ſich unterwerfen müſſen, und daher wird niemand in dieſem Lande es wagen, zu läugnen, daß der Pabſt unfehlbar ſeye, und daß er das Recht habe, Könige abzuſetzen. Wenn Geiſtliche dieſe ſeltſame Meinung behaupten, ſo geſchieht es entweder aus dem nämlichen Grunde, oder weil der Pabſt Pfründen und andere Gnaden zu vergeben hat. Wenn endlich die Umſtände, worin ſich die Menſchen befinden, manchmal die Wahrheit auf einige Zeit verhüllen, ſo lebt ſie dennoch im Grunde ihres Herzens, zeigt ſich nur mit mehrerem Glanze ihren Gemüthern und wird bey Gelegenheiten, wo ſie frey ausbrechen kann, nur deſto mehr kund.

§. XXXIV.

Hat die Kirche in dieſer wichtigen Frage etwas entſchieden?

Wir müſſen uns ſehr hüten, der Kirche die abenteuerliche Anſprüche der Päbſte nicht beyzumeſſen.

Den von dem Pabſte Innocenz IV auf dem Concilium zu Lyon wider den Kaiſer Friedrich gethanen Ausſpruch findet man allda ohne die gewöhnliche Begnehmi-

gungs-

gungsclauſel des Conciliums. Anſtatt der gewöhnlichen Clauſel: Sacro approbante Concilio heißt es: Sacro praeſente Concilio.

Das nämliche kann man nicht von dem Decrete des lateraniſchen Conciliums wider die Fürſten, welche die Ketzer begünſtigen, noch von den 2 Decreten des Conciliums zu Coſtanz *m*) ſagen, worin alle, es mögen Könige, Kaiſer, Päbſte, Cardinäle, Fürſten ꝛc. ſeyn, als excommunicirt, und ihrer Pfründen, Aemtern und ſowohl geiſtlichen als weltlichen Würden verluſtigt erklärt werden, welche die Satzungen deſſelben verletzen würden. Das Decret des großen Conciliums im Lateran drückt ſich noch umſtändlicher aus. Fleury hat es alſo überſetzt *n*). „Die weltlichen Mächte ſollen aufgefordert, und wenn es nothwendig iſt, durch Cenſuren gezwungen werden, einen öffentlichen Eid zu ſchwören, daß ſie alle von der „Kirche anerkannte Ketzer aus ihren Staaten vertreiben „wollen. Iſt der weltliche Herr dieſes zu thun gemahnet worden, und er verſäumt, ſein Land davon zu reinigen, ſo ſoll er von dem Metropoliten und den übrigen Biſchöfen der Provinz excommunicirt werden; leiſtet „er in einem Jahre keine Genugthuung, ſo ſoll dem „Pabſte Nachricht davon ertheilt werden, damit derſelbe „deſſen Vaſallen vom Eid der Treue loszähle, und ſein „Land der Einnahme der Catholiſchen preisgebe, um es „nach vertriebenen Ketzern ruhig zu beſitzen, und in der „Reinigkeit des Glaubens zu erhalten, jedoch ſollen die „Rechte des eigentlichen Herrn aufrecht bleiben, wenn „anders er ſelbſt der Vollſtreckung dieſes Decrets keine „Hinderniſſe ſetzt". Man ſieht, daß dieſer Canon noch ſtärker ſich ausdrückt, als die 2 Decrete des conſtanzer Conciliums. Dieſes bedrohet die Könige, Fürſten und

Kai-

m) Das eine iſt von der 14ten die andern von der 17ten Sitzung.

n) Fleury Kirchengeſchichte 16ter Band.

Kaiſer mit Abſetzung und Entziehung ihrer Würden, wenn ſie ihren Kirchenſchlüſſen ſich widerſetzen; allein es gibt dem Pabſte das Recht nicht, ſie ihrer Staaten zu entſetzen, und ihre Unterthanen von dem Eid der Treue loszuzählen, welches aber das Concilium im Lateran thut.

Einige franzöſiſche Gottesgelehrte behaupten, die Schlüſſe dieſer Concilien hätten nur die Fürſten vor Augen gehabt, welche im Kirchenſtaate Lehen beſitzen; allein der groſe Boſſuet nimmt mit Grunde an, daß ſie allgemein ſeyen *o*). In Rückſicht des conſtanzer Conciliums iſt es ganz deutlich; aber auch eben ſo klar in Rückſicht des lateraniſchen Conciliums. Zu bemerken iſt, daß der Schluß dieſes Conciliums hauptſächlich für den alten Raymund, Grafen von Toulouſe, der ein Vaſall des Königs von Frankreich war, und die Albigenſer begünſtigte, verfaßt worden iſt. Auf dieſer Kirchenverſammlung entſetzte Innocenz III dieſen Fürſten ſeiner Staaten, und gab ſie dem Simon von Montfort mit dem Auftrage, die Ketzer in demſelben zu verfolgen, und die Catholiſche in dem Glauben zu erhalten. Da nun dieſes Concilium in dem erſt angeführten berühmten Decrete ſagt, der Oberherr ſolle ſein Recht verlieren, das er auf die Güter der Ketzer hat, welche alsdann der Pabſt den Catholiſchen verleihen werde, wenn der Oberherr dem Vollzuge dieſes Decrets Hinderniſſe ſetzen würde, ſo iſt ja damit ganz deutlich geſagt, daß der König von Frankreich, wenn er z. B. dem Simon von Montfort an der Beſitznehmung der Grafſchaft Toulouſe hindern und den alten Raymund unterſtützen wollte, er ſelbſt ſein

o) Non deſunt qui putent ea quae in his Conciliis de feudis decernuntur, ad feudos Eccleſiaſticos tantum pertinere, nos generatim dicta ad omnes pertinere non refugimus: Boſſuet, Defenſ. Cleri Gall. pag. 2. L. 8. C. 4.

ſein Recht auf dieſe Grafſchaft verlieren würde. Man muß alſo aufrichtig bekennen, daß dieſes Decret nicht nur die dem heiligen Stuhle lehenbare Fürſten, ſondern alle die, welche die Ketzer begünſtigen würden, betrifft.

Dieſe Schlüſſe ſind mit Einſtimmung der weltlichen Macht verfaßt worden, man hat alſo nur noch zu unterſuchen, warum die Fürſten dazu einwilligten. Die wahre Urſache hievon gibt Fleury an, da er von den Wirkungen redet, welche die damals gebräuchlichen ſchlechte Studien hervorbrachten. Dieſer einſichtsvolle Geſchichtſchreiber redet von der lächerlichen Anſpielung der zwey Schwerter, worauf die Geiſtlichen die angebliche Macht des Pabſtes, Könige und Fürſten abzuſetzen, gründeten, und bemerkt dabey, „das wunderbarſte ſeye, daß ſelbſt „die Fürſten und ihre Vertheidiger dieſe Allegorie nicht „verwarfen, ſondern ſich mit Beſchränkung der daraus „herzuleitenden Folgen begnügten. Es war dieſes, fährt „dieſer Geſchichtſchreiber fort, die Folge von der dicken „Unwiſſenheit der Laien, wodurch ſie in Lehr- und wiſſen„ſchaftlichen Sachen die Sclaven der Geiſtlichen wur„den. Nun hatten aber alle dieſe Geiſtlichen in der näm„lichen Schule ſtudieret, und aus der nämlichen Büchern „die nämliche Lehre geſchöpft, und daher kam es, daß „die Anhänger Heinrichs IV wider den Pabſt Gregor „VII ſich auf den Satz einſchränkten, der Kaiſer habe „nicht excommunicirt werden können. Sie waren aber „immer der Meinung, daß er, wenn er excommunicirt „geweſen wäre, das Reich hätte verlieren müſſen. Fried„rich II unterwarf ſich dem Ausſpruche einer allgemei„nen Kirchenverſammlung, und war damit einſtimmig, „daß er abgeſetzt zu werden verdiente, wenn er der ihm „aufgebürdeten Verbrechen, beſonders der Ketzerey, ſchul„dig befunden würde. Der Staatsrath des heil. Lud„wig verſtand die Sache auch nicht beſſer, und über„ließ den Friedrich ſeinem Schickſal, falls er ſchuldig

„be-

„befunden würde. So weit erſtrecken ſich die Wirkun-„gen der verkehrten Studien. *p*).

Dieſes Uebel kam hauptſächlich von dem Mönch Gratian her, deſſen Canonenſammlung, wie es uns Fleury erzählt *q*) die einzige war, der man 400 Jahre lang in den Schulen und Gerichtshöfen folgte; denn auf dieſen Schriftſteller bauten die Canoniſten den Grundſatz: Die Ketzer hätten das Recht nicht etwas zu be-ſitzen, welches gleichfalls Fleury bemerket *r*). „Die-„ſem neuen Grundſatze zufolge, (ſagt er) zieht das La-„ſter der Ketzerey ſelbſt in Rückſicht der Souveräne den „Verluſt der Güter, Rechte und Herrſchaften nach ſich. „Man klagte immer, die, welche man zu Grund richten „wollte, dieſes Laſters an, wie es dem Kaiſer Friedrich „II, Manfrieden, und ſo vielen andern erging, wozu „man immer einen Vorwand fand. Denn, wenn man „einen Fürſten excommunicirte, und ſeine Staaten mit „dem Interdict belegte, ſo geſchahe es gemeiniglich, daß „er die Cenſuren verachtete, und dann klagte man ihn „an, daß er an die Schlüſſelgewalt nicht glaube, und „man hielt ihn alſo für einen Ketzer. Ein gleiches ge-„ſchah einem jeden Privatmanne, der ein Jahr lang in „der Excommunication war, und ſich nicht um die Los-„ſprechung bewarb.“ Dieß iſt der Grundſatz, den man in dem 3ten Canon des lateraniſchen Conciliums findet, daß nämlich ein Fürſt, der ein Jahr lang in der Ex-communication bleibt, ohne ſich um die Losſprechung zu bewerben, ſeine Staaten verlieren ſolle, welche der Pabſt einem andern geben würde.

Da ſich die Fürſten in wiſſenſchaftlichen und Lehr-puncten auf die Geiſtlichen verließen, welche alle in den nämlichen Schulen, das iſt, in dem Decrete Gratians ſtu-

---

p) Fleury 5te Abhandlung. *q*) Ebend. 3te Abhandlung.
r) Ebend. 7te Abh.

ſtudiert hatten, woraus ſie dergleichen Grundſätze ſchöpften, ſo darf man ſich nicht verwundern, daß dieſe Fürſten zu dergleichen Decreten ihre Einwilligung gaben; Dennoch aber muß man bekennen, daß dieſe in Anſehung der Excommunication aufgebrachten Grundſätze älter waren als Gratian, und daß ſie zu dem Irrthume, den Gregor VII zuerſt gelehrt hat, Stoff gaben, nämlich daß dem Pabſt das Recht zuſtehe, über die Reiche und Staaten der Fürſten zu ſchalten und ſie derſelben zu entſetzen, „Gregor, (ſo fährt Fleury in ſeiner 3ten Abhandlung fort,) gründete ſeine Anmaßung hauptſächlich auf die Excommunication. Man ſolle die Excommuni„cirten meiden, keinen Umgang mit ihnen haben, ja, „dem Apoſtel zufolge, ihnen nicht einmal einen guten „Tag wünſchen. Ein excommunicirter Fürſt muß alſo „von jedermann verlaſſen werden, es iſt nicht mehr er„laubt ihm zu gehorchen, ſeine Befehle anzunehmen, „ſich ihm zu nähern; er iſt von allen Geſellſchaften der „Chriſten ausgeſchloſſen. Zwar hat Gregor in dieſem „Puncte nie eine Entſcheidung ertheilt, Gott hat es nicht „zugelaſſen; er hat nie, weder auf einem Concilium, „noch durch einen Decretalbrief förmlich entſchieden, daß „dem Pabſte das Recht zuſtehe, Könige abzuſetzen; Al„lein er hat es, ſo wie andere eben ſo ungegründete, von „ihm als für gegründet gehaltene Meinungen angenom„men, er hat mit Handlung und Vollſtreckung angefan„gen, und es iſt ungezweifelt, daß man damals von „dieſen Grundſätzen ſo eingenommen war, daß die Ver„theidiger des Königs Heinrich bloß ſagten, ein Sou„verän könne nicht excommunicirt werden.

Nach allem dieſen muß man ſich nicht mehr verwundern, daß der Irrthum von der angemaßten Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen einige Zeit ſo große Fortſchritte gemacht, und daß die Scholaſtiker ſich haben irrleiten laſſen. Boſſuet, eins der größten Lichter der franzöſiſchen Kirche, macht keine Schwierigkeit, in die-

ſem

ſem Puncte von ihnen, ſo wie von dem heil. Thomas und von den andern, abzugehen, weil ſie in der That wegen ihres Irrthums auf keine Wege entſchuldiget werden können *s*).

Hat gleich der römiſche Hof in das Decret Gratians *t*) verſchiedene Kapitel einrücken laſſen, woraus man ſieht, daß die Päbſte der letztern Jahrhunderte die Unterthanen von dem Eide der Treue gegen ihre Souveräne losgezählet, und den Biſchöfen befohlen haben, zu Wiedererlangung der Kirchengüter ſich des geiſtlichen und weltlichen Schwerts zu bedienen, hat er gleich in die Canonen der Kirchenverſammlung, die nicht unſtreitig für allgemein angenommen ſind, Ausdrücke einfließen laſſen, wodurch die Anſprüche der Päbſte auf die zeitlichen Rechte der Fürſten begünſtiget werden, mag er auch auf dem großen Concilium im Lateran und auf der Kirchenverſammlung zu Coſtanz von den Fürſten eine den damaligen Umſtänden angemeſſene Einwilligung erhalten haben, ſo folgt doch nichts anders daraus, als daß die Päbſte ſich in dem Beſitz, die Unterthanen von dem Eide der Treue loszuſprechen geſetzt haben. An der Thatſache kann man nicht zweifeln; es iſt ein Beſitz von mehrern Jahren, aber das Recht bleibt immer zu unterſuchen übrig.

In der Rechtsſache ſind drey Sätze untrieglich: 1) Es iſt ein von allen Gottesgelehrten anerkannter Grundſatz, daß in der Kirche nichts als ein Glaubensſatz angenommen iſt, was nicht als ein ſolcher entſchieden, und mit der Pflicht ihn zu glauben, den Glaubigen kund gemacht worden iſt *u*). Die eifrigſten Anhänger der päbſtlichen Anmaſſungen haben dieſelben nie als Glaubenspuncte angegeben und ſie ſind auch nie als ſolche entſchieden worden. We-

s) Defenſ. Cleri Gall. L. 8. C. 18.

t) Cauſa 15. quaeſt. 6.

u) Melchior Canus, lib. 5. bell. lib. 4. de rep. C.

Weder das Concilium zu Coſtanz noch das große Concilium im Lateran hat daran gedacht, dieſe Folgerung zu einem Glaubensſatz zu machen, oder ſie als einen ſolchen vorzuſchreiben.

2) Was die Schlüſſe der Kirchenverſammiungen zu Coſtanz und im Lateran gültig macht, iſt die Einſtimmung der weltlichen Macht. Die Geſandten der Souveräne, die dieſen Kirchenverſammlungen beywohnten, willigten im Namen ihrer Herren in dieſe Decrete ein. Wenn ein Concilium ſich anmaßte, die weltliche Macht wegen irgend eines Verbrechens einer Sache, oder einen Privatmann wegen einer böſen Handlung eines zeitlichen Gutes zu berauben, ohne daß ſie von der weltlichen Macht, die allein berechtiget iſt, weltliche Güter zu nehmen, die Gewalt dazu erhalten hätte, ſo wäre es von Seite dieſer Kirchenverſammlung ein ungerechtes Unternehmen. Hat ſie aber von der weltlichen Macht die Erlaubniß dazu erhalten, ſo iſt es keine Ungerechtigkeit mehr. Es iſt ein weltbekannter Grundſatz, daß dem, der einwilliget, nicht unrecht geſchieht *x*). Es iſt zwar wahr, daß die Fürſten, welche einwilligten ihre Staaten und Würden zu verlieren, wenn ſie den Schlüſſen des Conciliums zuwider gehandelt, aus Irrthum vorausſetzten, die Excommunication, dieſe alleinige Kirchenſtrafe, beraube ſie ihrer Würde, allein dieſe falſche Meinung war älter als die Concilien; die Decrete, von denen wir reden, wollten ſie nicht erſt aufbringen oder entſcheiden, ſondern nur zum Wohl der Kirche gewiſſe Handlungen vorſchreiben und gewiſſe gute und an ſich gerechte Vorſchriften ertheilen.

3) Die ganze Schwierigkeit hebt ſich dadurch, daß es bey dieſen Anſprüchen der Päbſte bloß um einen Disciplinarpunct zu thun iſt, worüber die Kirche kein Unfehlbarkeitsprivilegium erhalten hat *y*).

§. XXXV.

x) Volenti non fit injuria.

y) Dupin, diſſert. hiſt. pag. 550 et 571; Gui Coquille pag. 92.

§. XXXV.

Die Beyſpiele gewiſſer Fürſten, von denen die Anmaſſungen der Päbſte begünſtiget wurden, beweiſen nichts.

Kein Fürſt kann ſein Betragen mit dem römiſchen Hofe behutſam genug einrichten. Derſelbe weiß alles zu benutzen. Was aus Unachtſamkeit, oder aus Ehrerbiethigkeit gegen die Religion geſchieht, wird in ſeinen Händen ein Beyſpiel, wodurch er ſeine Anſprüche rechtfertigen will; allein: entfernte Folgerungen beweiſen nichts.

Die Päbſte können von den aus Eigennutz unternommenen Handlungen einiger Fürſten, die ihre eigene Habſucht mit dem Vorwande ihres Gehorſams gegen den heiligen Stuhl bedekten und daher eine den Souveränen überhaupt ſo nachtheilige Anmaſſung unterſtützten, keinen Vortheil ziehen. Die Eingriffe des römiſchen Hofs ſind jederzeit von den Fürſten, die keinen Vortheil daraus zogen, übel aufgenommen worden, und werden allzeit von denen, die ſich ſolche nicht zu Nutzen machen können, getadelt werden. Allein die Souveräne, welche Nutzen daraus ziehen konnten, haben ſie mit einem andern Auge angeſehen, und, ohne ſich um die Folgen zu bekümmern, bloß von dem gegenwärtigen gereitzt, die Gelegenheit zu Vermehrung ihrer Macht zu benutzen ſich entſchloſſen. Das abwechſelnde Verhalten der Fürſten, die manchmal das Anſehen des heiligen Stuhls unterſtützten, manchmal ſich dagegen ſetzten, kommt bloß aus dieſer Quelle. Als Ferdinand von Arragonien, Navarra unrechtmäßiger Weiſe an ſich ziehen wollte, ſo nahm er an, daß der römiſche Hof das Recht habe, über Kronen zu ſchalten, und wirft ſich zum Vollſtrecker der römiſchen Decrete wider Johann d'Albret auf; Als aber Gregor XIII behauptete die Krone Portugall, welche durch den Tod des Cardinals und Königs Heinrich

erlediget war, ſeye dem römiſchen Stuhle heimgefallen, weil ſie eine Verlaſſenſchaft eines Mitgliedes des heiligen Collegiums ſeye, ſo war es umſonſt, daß er den Cardinal Riurio als Legaten abſchickte und ſich der Beſitznehmung Philipps II widerſetzte; das Geſuch des heiligen Stuhls wurde verachtet, und die Einnahme von Portugall deswegen nicht um eine Stunde verſchoben. Einzelne Thatſachen in dieſer Materie ſind ſchwache Beweiſe zur Behauptung eines Anſpruchs, der niemals, ſogar zum Nutzen des römiſchen Hofs nie, hätte gemacht werden ſollen. Es fragt ſich nicht, was geſchehen ſeye, ſondern was hätte geſchehen ſollen *z*).

§. XXXVI.

Jeſus Chriſtus hat ſeinen Apoſteln keine weltliche Macht gegeben.

Unzählige Schriftſtellen zeigen, daß Jeſus Chriſtus ſeinen Apoſteln keine weltliche Macht gegeben habe. Er gab ihnen zu erkennen, daß die Regierung ſeiner Kirche mit der Regierungsart der Könige nichts gemein haben ſolle *a*). Er lehrte uns, daß ſeyn Königreich nicht von dieſer Welt ſeye. Wäre es von dieſer Welt geweſen, ſo würde er ſich, gleichwie die Könige, der Soldaten bedient haben, weil es aber nicht von dieſer Welt war, ſo ſollten die Kirchendiener ſich den Befehlen der weltlichen Macht nicht widerſetzen *b*).

Ei-

z) Verum ne dicas ſic actum eſſe ſaepe numero, ſed hoc fieri ſic decere. Aul. Gell. l. 10. C. 19.

a) Reges gentium dominantur eorum, vos autem non ſic. Luc. Cap. 22. v. 25. Matth. Cap. 20. v. 22. Marc Cap. 10, v. 43.

b) Regnum meum non eſt de hoc mundo. Si ex hoc mundo eſſet regnum meum, miniſtri mei utique decer-

Eines Tags kam ein Jud zu Jeſus, und ſagte: Meiſter befiehl meinem Bruder, daß er die Erbſchaft mit mir theile; Jeſus Chriſtus antwortete ihm: O Menſch, wer hat mich zwiſchen euch zum Richter oder Schiedsrichter gemacht *c*)? Es war hier nicht die Frage, ob ein Souverän vom Throne geſtoſſen, ſeine Krone nach Gunſt einem andern gegeben, das Eigenthum eines rechtmäßigen Beſitzers einem Unrechtmäßigen preisgegeben werden ſollte; Auch verweigerte unſer Heiland ſeinen Ausſpruch nicht, weil das Geſuch ungerecht ſey. Es war nur um eine billige Theilung zwiſchen zweyen Brüdern zu thun, deren einer ſich die ganze väterliche Erbſchaft zueignen wollte, und Jeſus Chriſtus beantwortete die an ihn gethane Frage bloß deswegen nicht, weil er nicht auf die Welt gekommen war, um Richter in zeitlichen Sachen zu ſeyn; Bey dieſer Stelle, ſagt der heil. Ambroſius, Jeſus Chriſtus habe mit Grund ſich geweigert, Richter in zeitlichen Dingen zu ſeyn, weil er zu den Menſchen herabgeſtiegen ſeye, um ihnen den Weg zum Himmel zu zeigen *d*). Der heil. Bonaventura ſagt, der, den Gott geſchickt hatte, um die geiſtlichen Güter auszuſpenden, weigerte ſich mit Recht, die weltlichen Güter zu theilen *e*).

certarent ut non traderer Judaeis, nunc autem regnum meum non eſt hinc. Joan. C. 28. v. 36.

c) Magiſter, dic fratri meo ut dividat mecum haereditatem; at ille dixit: homo, quis me conſtituit judicem aut diviſorem inter vos? S. Luc. Cap. 12. v. 13.

d) Bene terrena declinat qui propter coeleſtia tantum deſcenderat, nec dignatur judex eſſe litium et arbiter facultatum. e) Quia Deus miſerat eum ad Spiritualia communicanda, ideo deſcendere recuſabat ad temporalia.

Man wollte Chriſtus zum Könige machen, und er verbarg ſich *f*).

Er befahl, dem Kaiſer den Tribut zu bezahlen, und Gott zu geben, was Gottes iſt.

Er hat uns zwar gelehret, daß ihm alle Macht gegeben worden ſeye, allein er redet nun von der geiſtlichen Macht, wie aus der Fortſetzung ſeiner Rede erhellet, und er ertheilet auch ſeinen Apoſteln keine andere *g*).

Jeſus Chriſtus handelt nicht aus menſchlicher ſondern göttlicher Macht. Als er die Wucherer aus dem Tempel verjagte, ſo war die Peitſche, die er gebrauchte nur ein Zeichen, nicht aber ein Werkzeug des göttlichen Zorns. Bey einer andern Gelegenheit waren der Speigel und das Oel Zeichen der Heilung und keine wahren Heilmittel.

§. XXXVII.

Lehre der Apoſtel.

Die von ihrem göttlichen Lehrmeiſter unterrichteten Apoſtel prägten ſeine Lehre den erſten Glaubigen ein, und machten es ihnen zur Gewiſſenspflicht, den Mächten der Erde unterwürfig und ihnen vollkommen treu zu ſeyn, den Tribut zu zahlen, für die Könige, und für die, welche in hohen Würden ſtehen, zu bethen. Die heidniſchen Kaiſer haben nie gehorſamere Unterthanen, eifrigere Bürger und zur Vertheidigung des Reichs treuere Soldaten gefunden als die Chriſten.

Eh=

f) S. Joann. C. 6, 25, 15. *g*) Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus ſancti, docentes eos ſervare omnia quaecunque mandavi vobis; et ecce vobiscum ſum omnibus diebus usque ad conſummationem ſaeculi.

Ehret Gott und den König und ſeyd ihnen nie ungehorſam, ſagt Theophilus *h*).

§. XXXVIII.

Zeugniß aus den Kirchenvätern der drey erſten Jahrhunderte.

Athenagoras redet folgendermaſſen zu den Kaiſern *i*): „Wenn man eure Regierung betrachtet, ſo „kann man ſich eine Vorſtellung von der himmliſchen „Regierung machen; denn ſo wie alles unter der Macht „Gottes, und ſeines Worts iſt, eben ſo iſt euch alles „unterworfen.

Wie ferne war doch die alte Kirche von dieſen abenteuerlichen Ausſprüchen der heutigen Päbſte! „Wir ehren „den Kaiſer, ſagt Tertullian, als den erſten nach Gott, „der alles, was er iſt, von Gott erhalten hat, und der „keinen Obern hat als Gott *k*).

Die Lehre des Origenes kommt mit Tertullians Lehre überein *l*).

h) In dem erſten Buche ſeines Werkes wider die Feinde der chriſtlichen Religion. S. 77. *i*) In ſeiner Schutzſchrift S. 17. *k*) Colimus Imperatorem... ut hominem à Deo ſecundum, et quidquid eſt à Deo conſecutum et ſolo Deo minorem, hoc et ipſe volet, ſic enim omnibus major eſt, dum ſolo vero Deo minor eſt. Tertull. ad ſcapul. n. 2. *l*) Ueber den Brief an die Römer S. 397.

§. XXXIX.

Zeugniß der Kirchenväter aus dem vierten Jahrhunderte.

Die Kirchenväter waren nicht nur weit entfernt zu glauben, daß der Pabſt die Fürſten abſetzen könne, ſondern ſie waren vielmehr überzeugt, daß die Chriſten den Verfolgungen der Fürſten bloß eine demüthige Geduld entgegenſetzen, und das Urtheil Gottes erwarten müßten. Dieß iſt die Lehre des Lactantius *m*).

Der heil. Athanaſius, Patriarch von Alexandrien, beſchäftiget ſich in ſeinen Schutzſchriften bloß mit Ablehnung der Verleumdungen, (welche die Arianer wider ihn, dem Kaiſer beybrachten), als menge ſich dieſer Heilige in Staatsgeſchäfte.

Man kann den großen Oſius nicht beſchuldigen, als habe er die Rechte der Kirche nicht gekannt. Er beſtimmte die Schranken beyder Mächte deutlich, als er dem Kaiſer Conſtantius folgenden Rath ertheilte: „Menge dich nicht in Kirchenſachen, Gott hat deinen Händen das Reich übergeben, und uns die Sorge ſeiner Kirche anvertraut, und ſo wie man ſeinem Willen zuwider handeln würde, wenn man deiner Macht Eingriffe thun wollte, ſo wäreſt du auch ſtrafbar, wenn du dir die Erkenntniß in Kirchenſachen anmaſſen wollteſt *n*).

Der heil. Biſchof von Cäſarea, Baſilius der Große, ſetzt den Gewaltthätigkeiten des Kaiſers Valens bloß Gebeth und Geduld entgegen.

Optat drückte ſich beynahe, wie Tertullian aus, ſeitdem die Kaiſer die chriſtliche Religion angenommen hatten: „Der Kaiſer, ſagt dieſer Kirchenvater, hat keinen Obern als Gott, der ihn zum Kaiſer gemacht hat, und

---

m) Seite 534. *n*) Bey dem heil. Athanaſius, Seite 371.

„und der heil. Paulus lehret mit allem Rechte, daß „man für die Könige und Mächte bitten müſſe, wenn „ſie gleich wie Heiden lebten *o*).

Der heil. Ambroſius, Erzbiſchof von Mayland, war der Meinung, daß die Könige nur von Gott geſtraft werden könnten *p*). Seiner Meinung nach ſind „nur Glaubensſachen der Gegenſtand kirchlicher Anordnun„gen *q*). Wenn man mir Gewalt anthun würde, ſagte „er, ſo weiß ich nicht, was widerſtehen heißt. Ich kann „weinen, beym Einfalle der Soldaten, der Gothen, „beym Drucke der Waffen ſeufzen: meine Waffen ſind „Thränen, mit dieſen allein ſchützen ſich die Biſchöfe, „und weder ich kann noch darf mich auf keine andere „Weiſe vertheidigen *r*).

Dieſer Heilige verſchloß dem Theodoſius wegen eines angeſtellten Blutbads zu Theſſalonica die Kirchenthür; aber er predigte doch immer den dieſem Kaiſer ſchuldigen Gehorſam.

o) Super Imperatorem non eſt niſi ſolus Deus qui fecit Imperatorem..... merito Paulus docet orandum eſſe pro regibus & poteſtatibus, etiam ſi talis eſſet Imperator, qui gentiliter viveret. Optat. pag. 66 & 67.

p) Sequitur: Tibi ſoli peccavi. Rex utique erat, nullis ipſe legibus tenebatur, quia liberi ſunt Reges à vinculis delictorum. Neque enim ullis ad poenam vocantur legibus, tuti ſub Imperii poteſtate, homini ergo non peccavit, cui non tenebatur obnoxius. Amb. Tom. 1. pag. 692. *q*) Tom. 2. pag. 837. Nihil Eccleſia ſibi niſi fidem poſſidet. *r*) In Orat. ad Auxent.

§. XL.

Zeugniß aus den Kirchenvätern des 5ten Jahrhunderts.

Der heil. Auguſtin lehrt, Gott allein habe das Recht, die Reiche auszutheilen. „Wir wollen, ſagt dieſer Kirchenvater dem einzigen wahren Gott die Macht, „Reiche auszutheilen, zueignen. Nur den Gerechten „gibt er die Glückſeligkeit des Himmelreichs, die Reiche „der Erden gibt er aber den Gerechten und den Gottloſen, wie es ihm gefällt; obgleich eine ungerechte Handlung ihm nicht gefallen kann s).

Der heil. Pabſt Leo bedroht nicht den jüngern Theodos mit dem verluſt des Reichs, wenn er den Erzketzer Eutyches ferner beſchützen würde, ſondern er bittet und flehet, bis zum Tode des Kaiſers inſtändig um die Zuſammenberufung eines allgemeinen Conciliums, um die Verhandlungen des Winkelconciliums zu Epheſus zu berichtigen.

Der heil. Chryſoſtomus ſagt, nicht den Biſchöfen, ſondern den Königen ſtehe die Gewalt zu herrſchen zu. An einem andern Orte, ſagt er, es ſeye den chriſtlichen Fürſten nicht erlaubt, Gewalt zu gebrauchen, um die Sünder zu beſſern. Die weltlichen Richter üben dieſes Recht über die aus, welche Böſes thun, und von denen es bekannt wird, daß ſie die Geſetze übertreten haben. Sie zwingen ſie, alles Sträubens ungeachtet, nicht nach ihrem Eigendünkel zu leben; Wir aber müſſen derglei-

chen

s) Quae cum ita ſunt, non tribuamus dandi regni atque imperii poteſtatem niſi Deo vero, qui dat felicitatem in regno coelorum ſolis piis, regnum vero terrenum et piis et impiis, ſicuti placet, cui nihil placet injuſte. Tom. 7. pag. 138.

chen Leute durch Ueberredung und nicht durch Zwang zu beſſern ſuchen, denn die Geſetze haben uns dieſe Macht, um den Sündern Einhalt zu thun, nicht gegeben, und hätten wir ſie auch von den Geſetzen erhalten, ſo wäre es fruchtlos ſie ausüben zu wollen, weil Gott nicht die, welche aus Furcht, ſondern die, ſo freywillig ſich der Sünde enthalten, krönet. Wir müſſen uns alſo viele Mühe geben und viele Geſchicklichkeit anwenden, um dieſe geiſtliche Kranken zu vermögen, daß ſie ſich ſelbſt den Prieſtern zur Heilung darſtellen. „Jedermann, (ſagt dieſer „Heilige an einer andern Stelle *t*), ſoll der weltlichen „Macht unterworfen ſeyn. Dieſes Geboth iſt für die Prie„ſter und für die Mönche. Wärſt du auch ein Apoſtel, „Evangeliſt oder Prophet oder mit einem Worte, wer „du auch immer ſeyſt, ſo biſt du verbunden, dich einer „Macht zu unterwerfen". Du magſt Prieſter, Biſchof oder Mönch ſeyn, ſo ſey den weltlichen Mächten unterworfen, ſagt Theodoret *u*).

Arnobius in ſeiner Auslegung der Worte in dem Pſalm Davids: Dir allein hab ich geſündiget gibt eine Erklärung, die von der Meinung, nach welcher die Päbſte über die Souveräne in zeitlichen Dingen Richter ſind, weit entfernt iſt *x*). Warum hat David nur vor Gott geſündiget? Weil er als König nur Gott zu fürchten hatte, und keinen Obern als Gott anerkannte.

Felix III, wenn er den Kaiſer Zeno bittet, den Namen Achaias aus den Diptychen auslöſchen zu laſſen,

t) In der 23ten Homilie über das 13te Kap. des heiligen Paulus. *u*) 3ter Band S. 99. *x*) Tibi ſoli peccavi. 6. v. des 50. Pſalms: Omnis qui ſub judicio vivit cum deliquerit, peccat Deo, peccat et legibus mundi. Hic autem Rex ſub nullo alio, niſi ſub ſolo Deo agens ipſum ſuper poteſtatem ſuam metuens, Deo ſoli peccavit.

ſen, führt eine ganz andere Sprache, als diejenige iſt, der ſich die Päbſte bedienten, welche die Königskronen ihrer dreyfachen Krone unterwerfen wollten *y*).

Obgleich der römiſche Hof zur Zeit Gelaſens ſeine Anſprüche ziemlich hoch trieb, ſo dachte er dennoch nicht an die Herabſetzung des königlichen Anſehens. Dieſer Pabſt erkannte an, daß die Kirche in weltlichen Geſchäften ganz keine Macht habe. In ſeinem Schreiben an den Kaiſer Anaſtaſius redet er alſo *z*). „Mächtigſter „Kaiſer! das Anſehen der Biſchöfe und die Macht der „Könige regieren vorzüglich die Welt. Sie wiſſen, gnä„digſter Sohn, daß, ob Sie gleich die erſte Stelle im „Reiche behaupten, ſie dennoch immer das Haupt vor „den Dienern der göttlichen Dinge in Religionsſachen „beugen. An dieſe wenden Sie ſich, um ſelig zu werden; „dieſe ſpenden Ihnen die göttlichen Geheimniſſe aus, und „da dieſe die erſten ſind, welche von der Unterwürfigkeit „unter die kaiſerlichen Geſetze ein Beyſpiel geben, mit „welcher Neigung werden Sie ihrer Seits den Vorſchrif„ten ſich unterwerfen, welche für die rechtmäßige Aus„ſpendung der Sacramente gemacht werden..... Jeſus „Chriſtus, ſagt dieſer Pabſt ferner, hat aus weiſer „und bewunderns würdiger Anordnung beſtimmt, was „dem Heil der Seinigen zuträglich war, und um ſie ver„mittelſt der Demuth ſelig zu machen, und vor den Schlin„gen des Stolzes ſicher zu ſtellen, hat er die Pflichten „bey-

y) Haec ego, Reverendiſſime Princeps, beati Petri qualiſcunque Vicarius, non autoritate velut Apoſtolicae poteſtatis extorqueo, ſed tanquam ſolicitus pater ſalutem proſperitatemque clementiſſimi filii manere cupiens, diuturnam fidelitatem imploro.... Neque, venerande fili, reſpuas ſupplicantem; neve meam velis diſſimulare perſonam. Concil. Tom. 4. pag. 1087.

z) Gelaſ. Ep. 9. ad Anaſt. Imp. 1132 & 1182.

„beyder Mächte dergeſtalt getrennt, und einer jeden die „ihr zuſtändigen Verrichtungen und Ehren alſo ange„wieſen, daß die chriſtlichen Kaiſer die Biſchöfe zur ewi„gen Seligkeit nöthig haben, und die Biſchöfe in dem „Gange der weltlichen Geſchäfte den kaiſerlichen Geſetzen „folgen müſſen. Jeſus Chriſtus hat es alſo angeordnet, „damit die geiſtlichen Verrichtungen von den menſchli„chen Unternehmungen ganz unterſchieden ſeyen, und der„jenige, der ſich dem Dienſte Gottes gewidmet, in welt„liche Geſchäfte ſich nicht menge *a*).

§. LI.

Zeugniſſe der Kirchenväter aus dem 6ten Jahrhundert.

Obgleich die Schutzſchrift des Symmachus wider den Kaiſer Anaſtas ziemlich bitter geſchrieben iſt, ſo geſteht doch dieſer Pabſt, daß der Kaiſer keinem Menſchen von ſeinen Handlungen Rechenſchaft zu geben habe, und ſetzt hinzu: **Sie haben die weltlichen Dinge zu verwalten, und wir die geiſtlichen Güter auszuſpenden** *b*).

Hier

a) Galus de Vinc. Anath. Chriſtus memor fragilitatis humanae, quod ſuorum ſaluti congrueret diſpenſatione magnifica temperans. Sic actionibus propriis dignitatibusque diſtinctis utriusque diſcrevit, ſuos volens medicinali humilitate ſalvari, non humana ſuperbia rurſus intercipi: ut et chriſtiani imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent et Pontifices pro temporalium curſu rerum, imperialibus diſpoſitionibus uterentur: quatenus ſpiritalis actio à carnalibus diſtaret incurſibus, et ideo militans, Deo minime ſe negotiis ſaecularibus implicaret. *b*) Symmac. Apologet. adverſus Anaſtaſ. Ep. 6.

Hier ſind die Gränzen beyder Mächte ſehr deutlich unterſchieden.

Der heil. Fulgenz bezeuget, daß auf der Erde nichts über den Kaiſer ſeye *c*).

Caſſiodor *d*) erkläret die Worte: dir allein habe ich geſündiget, eben ſo wie der heil. Ambroſius und wie Arnobius.

Der conſtantinopolitaniſche Diccon Agapet ſagt zu dem Kaiſer Juſtinian in den ihm ertheilten Lehren: wegen ſeiner Macht ſeye er Gott ähnlich, weil auf Erde niemand über ihn erhaben ſeye *e*).

Der Pabſt Pelagius I erkennt in ſeinem Schreiben an Childeberten, der ihm ſeine Glaubensbekenntniß abforderte, daß er ſchuldig ſeye, es vorzulegen, weil das Geboth, den Fürſten unterworfen zu ſeyn, den Pabſt ſowohl als andere Menſchen angehe *f*).

Was lehret der heil. Biſchof von Tours, Gregorius, als er in der Sache des Prätextats mit Chilperichen redet. „Wenn einer unter uns die Gerechtigkeit „verlezt hat, ſo können Sie ihn ſtrafen; Wenn aber Sie „ſelbſt wider die Gerechtigkeit handeln, wer wird es Ihnen verweiſen? Wir machen Ihnen Vorſtellungen, aber „Sie geben ihnen nur ſo viel Gehör als Sie ſelbſt wollen. Wollen ſie keine Rückſicht darauf nehmen, ſo kann „nur

c) Quantum autem pertinet ad huius temporis vitam, conſtat quia in Eccleſia nemo Pontifice potior, et in ſaeculo nemo chriſtiano Imperatore celſior invenitur. pag. 691- C. 25. *d*) Tom. 2. pag. 170. *e*) Bibl. pat. Tom. 12. pag. 610. *f*) Quibus nos etiam ſubditos eſſe ſanctae Scripturae praecipiunt. Concil. Tom. 5. pag. 803.

„nur der, der die Gerechtigkeit ſelbſt iſt, Sie verdam-
„men *g*)".

§. XLII.

Beyſpiele von den Kirchenvätern des 7ten Jahrhunderts.

Der heil. Gregor der Große erkennet an, daß er von dem Kaiſer abhängig ſeye, der Kaiſer aber keinen Obern anerkenne *h*). Er nennt den Kaiſer ſeinen Herrn

g) Siquis de nobis, o Rex, juſtitiae tramitem tranſcendere voluerit, à te corrigi poteſt. Si vero tu exceſſeris, quis te corripiet? Loquimur enim tibi, ſed ſi volueris, audis. Si autem nolueris, quis te condemnabit, niſi is, qui ſe pronuntiavit eſſe juſtitiam? Gregor. Turon. lib. 5. Cap. 19. *h*) Ego autem indignus pietatis veſtrae famulus in hac ſuggeſtione, neque ut ſervus jure Reipublicae, ſed jure privato loquor, quia ſereniſſime Domine, ex illo jam tempore Dominus fuiſſes meus, quando adhuc Dominus omnium non eras. Ad hoc enim poteſtas ſuper omnes homines Dominorum meorum pietati coelitus data eſt, ut qui bona appetunt adjuventur. Ego quidem juſſioni ſubjectus, utrobique ergo quae debui exſolvi, qui et Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo quod ſenſi minime tacui. De quâ re unum eſt, quod breviter ſuggeras ſereniſſimis Dominis noſtris, quia ſi ego ſervus eorum in morte Longobardorum me miſcere voluiſſem, hodie Longobardorum gens nec Regem, nec Duces, nec Comites haberet, atque in ſumma confuſione eſſet diviſa, ſed quia Deum timeo, in mortem cujuslibet hominis me miſcere formido. Concil. Tom. 2. pag. 675, 676, 677, 126.

Herrn, ſich aber deſſen Diener. Gregor iſt der erſte Pabſt, der ſich einen Diener der Diener Gottes nannte, und keiner ſeiner Nachfolger weigerte ſich dieſen durch Demuth glorreich gewordenen Titel zu tragen. Dieſer heilige Pabſt nahm ihn im buchſtäblichen Verſtande, aber einige ſeiner Nachfolger wollten dadurch die höchſte Würde anzeigen, indem ſie die Worte dreyer Evangeliſten *i*): Wer der Größte unter euch iſt, ſeye wie der Diener in einem lächerlichen Verſtande nahmen. Damals wurden die Biſchöfe Väter, apoſtoliſche Väter genennt ꝛc. Alle Biſchöfe hatten dieſe Titel gemein, wie es aus den Werken der alten Kirchenſchriftſteller erhellet. Erſt gegen Ende des 11ten Jahrhunderts verordnet Gregor VII, in einem zu Rom gehaltenen Concilium, der Name Papa ſolle dem Biſchofe zu Rom ausſchließlich beygelegt werden, und dieſes iſt durch den Gebrauch in Occident beſtätiget worden, denn in Orient gibt man noch dieſen Namen den bloßen Prieſtern.

Iſidor von Sevilla ſagt: nur die Furcht Gottes könne die Fürſten im Zaume halten, weil ſie keinen andern Obern hätten, als Gott *k*).

Der Verfaſſer der Lebensbeſchreibung des heiligen Pabſtes Martin *l*) ſagt, einige hätten vorgegeben, dieſer Pabſt habe dem Caligius widerſtehen wollen; aber die römiſche Kirche lege ihm das Zeugniß bey, daß er zehnmal lieber habe ſterben wollen, als das Blut eines einzigen Menſchen für ſich vergießen zu ſehen, und daß er ſich wie ein Lamm dargebothen habe, um dem Kaiſer ohne Widerſtand ausgeliefert zu werden. In ähnlichen Ausdrücken, als die ſind, deren der heil. Gregor in ſei-

---

i) Die heiligen Matthäus, Lucas und Marcus *k*) Concil. Tom. 7. pag. 472. *l*) Surius Novemb. pag. 295. Man ſehe den Brief Martins an Theodor, im 6ten Bande der Concilien pag. 65.

ſeinen Reden an den Kaiſer ſich bediente, ſchrieb Agathon gleichfalls an den Kaiſer *m*).

§. XLIII.

Zeugniſſe aus den Kirchenvätern des 8ten Jahrhunderts.

Wenn der König ſündiget, ſagt Beda, ſo ſündiget er nur vor Gott *n*) Gregor II drückt ſich in ſeinem Schreiben an den Kaiſer Leo, den Iſaurier, alſo aus: „Gleichwie der Pabſt kein Recht hat, ſich in die Hofgeſchäfte zu mengen, oder im Staate Aemter zu vergeben, alſo hat der Kaiſer die Macht nicht, in Kirchenſachen zu befehlen *o*).

Der heil. Johannes Damaſcen nimmt aus einem alten Kirchenvater den Grundſatz an, daß wir unſere Oberen, ſo böſe ſie auch ſeyen, wegen demjenigen ehren müſſen, der ihnen ſeine Macht mitgetheilt hat *p*).

Am Feſte der Apoſtel Peter und Paul wurden in der Präfation der Meſſe alle Vorzüge dieſer beyden Apoſtel hergenannt. Der heil. Petrus, hieß es dort, hat die Schlüſſel des himmliſchen Reichs, die Macht, die Seelen zu binden und zu löſen, erhalten. Durch dieſe Ausdrücke war jede Macht über zeitliche Sachen ausgeſchloſſen. Um aber den Pfad der Tradition hinwegzuräumen, wurde das Meßbuch abgeändert *q*).

§. XLIV.

---

m) Concil. Tom. 6. pag. 629. 632. 639. 678. 679.

n) Rex ſi peccat, ſoli Deo peccat. Concil. Tom. 8. pag. 552. *o*) In Cap. Ep. ad.

p) Concil. Tom. 2. pag. 338 et 359. *q*) In den alten Meßbüchern und in dem im Jahre 553 zu Anvers gedruckten Diurnol hieß es in der Collecte: Deus, qui beato

§. XLIV.

Zeugniſſe aus den Kirchenvätern des 9ten Jahrhunderts.

Jonas, Biſchof von Orleans, ſagt mit dem heil. Fulgenz, es ſeye nichts erhabener, als der chriſtliche Kaiſer, und die Biſchöfe hätten keinen andern Weg, als Vorſtellungen, wenn die Fürſten von ihren Pflichten abweichen *r*).

Die Kirchenverſammlung zu Paris vom Jahre 829 und die zu Aachen im Jahre 836 waren gleicher Meinung; Sie führten die von uns ſchon angeführte Stelle des heil. Fulgentius mit Lobpreiſung an. Von den Briefen, welche Carl der Kahle an Adrian II ſchickte, war Hincmar der Verfaſſer. „Ihre Vorfahren, hieß es „dort, begnügten ſich die Kirche zu regieren, warum „wollen Sie den Staat regieren? Nur die Hölle kann „Ihnen ſo etwas eingegeben haben." In einem andern Briefe, den Hincmar ſelbſt an den Pabſt ſchrieb, ſagt er: Die Franzoſen hätten ſich ſehr gewundert, als ſie ſahen, daß Adrian es wage, über Kronen zu ſchalten *s*).

§. XLV.

---

to Petro Apoſtolo tuo collatis clavibus regni coeleſtis animas ligandi et ſolvendi pontificium tradidiſti. In den neuern Meßbüchern und Brevieren unterdrückte man das Wort: animas. Sieh Mabillon Lit. 9. pag. 273.

r) Spicileg. Tom. 5. pag. 67. 68.

s) Concil Tom. 2. pag. 704. 709 et 695.

§. XLV.

Beyſpiele aus den Kirchenvätern des 10ten Jahrhunderts.

Oecumenicus *t*) erklärt das 13te Kapitel des Sendſchreibens an die Römer eben ſo, wie es der heil. Chryſoſtomus und Theodoret erklärten.

§. XLVI.

Geſinnungen der allgemeinen Verſammlung des franzöſiſchen Clerus.

Die allgemeine Verſammlung des franzöſiſchen Clerus vom Jahre 1682 erklärte, daß in zeitlichen Dingen die Könige keiner geiſtlichen Macht auf Befehl Gottes unterworfen ſeyen; daß ſie durch die Schlüſſelgewalt der Kirche weder mittel- noch unmittelbar abgeſetzt werden könnten, daß ihre Unterthanen von der ihnen ſchuldigen Unterwürfigkeit und Gehorſam nicht freygeſprochen, noch des Eides der Treue entbunden werden könnten; daß dieſe zur öffentlichen Ruhe nothwendige, und der Kirche eben ſo wie dem Staate nützliche Lehre als eine ſolche angeſehen werden müſſe, welche der heiligen Schrift, der Erblehre der Kirchenväter, und dem Beyſpiele der Heiligen gleichförmig ſey.

In einer andern allgemeinen Verſammlung des nämlichen Clerus ſagen die Kirchenväter *u*). „Wir werden „nie aufhören, in Ihnen jene höchſte, unabhängige Macht, „die Gott allein untergeordnet iſt, gleichwie Sie ſolche „von Gott allein haben, zu verehren, und wir werden „die Unterwürfigkeit und Treue, welche alle ihre Unter„thanen Ihnen ſchuldig ſind, und die vom Geſetze Got-

t) Tom. 1. pag. 373. *u*) Der an den König geſchriebene Brief iſt vom Jahre 1730.

„tes vorgeſchrieben iſt, als eine geheiligte Pflicht anſehen, „von deren Erfüllung keine Macht ſie loszählen kann. „Dieſe Lehre haben wir von unſern Vätern erhalten. „Wir werden ſie unſern Nachfolgern zurücklaſſen, und „nie aufhören, ſie ihren Völkern zu predigen, ſo wie „wir uns jedem Angriffe derſelben widerſetzen werden“.

§. XLVII.

Weder der Pabſt noch die Kirche haben über die weltlichen Rechte und Güter der Fürſten einige Macht.

Die Päbſte haben weder eine mittelbare noch unmittelbare Macht über die weltlichen Güter der Fürſten. Die zeitliche Macht kommt von Gott, und hängt nur von ihm ab. Sie iſt Gott allein unterworfen, von dem ſie auch herkommt, und ſie hängt von gar keinem geiſtlichen Anſehen ab, und folglich auch nicht von dem päbſtlichen. Sie kann von keiner Macht auf Erde verbeſſert werden. Die Gränzen, welche Jeſus Chriſtus den beyden Mächten, die den Staat und im Staate der Kirche regieren, vorgeſteckt hat, ſind der unendlichen Weisheit angemeſſen, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe höchſt nöthig, indem dadurch zwiſchen dem weltlichen und dem Prieſterſtande eine glückliche Uebereinſtimmung erhalten wird. Unter den Menſchen finden wir zwey große Geſellſchaften, die Kirche und den Staat. Die Kirche iſt in dem Staate und kann ohne ihn nicht ſeyn, auch iſt der Endzweck, den ſie ſich vorſetzt und die Mittel, deren ſie ſich bedient, um dahin zu gelangen, von dem Endzwecke und Mitteln der bürgerlichen Geſellſchaft ſehr unterſchieden. Der Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, den Völkern ein zeitliches Wohl, das hauptſächlich von der Ruhe im Staate abhängt, zu verſchaffen, allein zum ewigen Leben gelangt man nur durch Handlungen, welche aus dem Herzen fließen, und deren Be-

Beweggrund die Liebe gegen Gott iſt. Es würde der Kirche alſo nichts nützen, wenn ſie einen Menſchen ohne Gefühl der Frömmigkeit zu äußerlichen Religionshandlungen zwingen würde. Sie hat ſich nur damit zu beſchäftigen, daß ſie Herzen und Willen lenke, nach den Grundſätzen Jeſu Chriſti zu leben, da im Gegentheile dem Staate wenig daran liegt, ob die, ſo ſeinen Geſetzen gehorchen, es gutwillig thun oder nicht, wenn ſie es nur thun.

Mit einem Worte, das Anſehen der bürgerlichen Geſellſchaft erſtreckt ſich auf die Leiber und das Anſehen der Kirche auf die Herzen. Den Körper kann man zwingen, und alſo hat der Regent im Staate die Macht, die, welche wider die Geſetze des Staats handeln mit dem Tode oder mit andern zeitlichen Strafen zu belegen; Da man aber die Herzen nicht eben ſo zwingen kann, ſo hat das Anſehen der Kirche nicht die nämliche Macht. Um die ihrigen zum Gehorſam zu bringen, hat ſie keinen andern Weg, als Belehrung und Vorſtellungen. Befiehlt ſie, und man gehorcht ihr nicht, ſo kann ſie nichts anders thun, als daß ſie die, welche ihr nicht Gehör geben, ihrer Geſellſchaft und des ewigen Lebens für unwürdig erkläret. Die Endzwecke des Staats und der Kirche ſind ſo verſchieden, daß man ſich nicht wundern muß, wenn die zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel gleichfalls ganz verſchieden ſind.

Die Macht, welche Chriſtus ſeiner Kirche ertheilt hat, iſt ganz auf geiſtliche und das ewige Heil betreffende Sachen beſchränkt *x*). Er hat ihr die Schlüſſel zum Himmelreiche verſprochen, indem er an den heil. Petrus, der die Einheit vorſtellte, das Wort richtete. Er hat ihr in der Perſon aller Apoſtel, wodurch die Allgemein-

x) Matth. 16. 19. Matth. 18. 18. Joann. 20. 23. Luc. 10. 16.

heit der Kirche vorgeſtellt wurde, die Macht ertheilt, die Seelen zu binden und zu löſen, die Sünden nachzulaſſen oder vorzubehalten, mit dem Verſprechen, ihre auf Erden gefällten Ausſprüche im Himmel zu beſtätigen. Er hat ſie zu ſeinen Dienern, zu Ausſpendern ſeiner Geheimniſſe, zu Predigern ſeines Evangeliums, und zu Richtern in Glaubensſtreitigkeiten aufgeſtellt, und ſie verſichert, daß, wer ſie höre, ihn höre, wer ſie verachte, ihn verachte.

In Hinſicht auf die Ausübung dieſer Macht, welche Jeſus Chriſtus den Apoſteln und in ihren Perſonen auch ihren Nachfolgern, den Biſchöfen, anvertraut hat, ſind die Fürſten der Erde von ihren Unterthanen nicht unterſchieden. Alle ſind gleich ſtark verbunden, die Kirche zu hören, ihre Geſetze zu beobachten, ſich ihren Entſcheidungen zu unterwerfen, und, wegen Empfangung der Sacramente und der damit verbundenen Gnaden ſich an die Diener des Altars zu wenden. Obgleich aber die Könige, als Sünder, der Schlüſſelgewalt unterworfen ſind, ſo können ſie dennoch, als Könige, keine Schmälerung ihrer Macht dulden.

Die Italiener, welche die Macht ihrer Könige dem Anſehen der römiſchen Biſchöfe, welches doch von einer ganz andern Gattung iſt, unterwerfen wollen, verfallen in den Trugſchluß, den die Logiker Tranſitio de genere ad genus nennen. Die Könige, als Chriſten, ſind dem Anſehen der Seelenhirten unterworfen, aber die höchſte Macht der Könige iſt dieſen Hirten nicht unterworfen, ſondern von ihnen ganz unabhängig. Ein noch minderjähriger König muß denen, welchen ſeine Erziehung anvertraut iſt, gehorchen, allein der königliche Beamte iſt nicht zu dieſem Gehorſame verbunden, weil die von den Gerichtsperſonen ausgeübte Macht des Königs denen nicht unterworfen iſt, welchen die Erziehung des Königs anvertraut iſt. Jeder Ehemann, jeder Vater, jeder chriſtliche Fürſt iſt als Chriſt den Kirchendienern in Verrichtungen

tungen unterworfen, welche ſie kraft ihres Amtes rechtmäßig unternehmen, aber die Macht des Ehemanns, des Vaters, des Souveräns iſt dem Anſehen der Kirche nicht unterworfen.

Wenn Jeſus Chriſtus dem heil. Petrus die Macht hätte geben wollen, über Kronen zu ſchalten, Könige zu entſetzen, die in den Monarchien angenommene Ordnung umzuſtürzen, die Unterthanen von dem Gehorſame loszuſprechen, den ſie zufolge der von ſeinem himmliſchen Vater ſelbſt eingeführten Ordnung ihren Obrigkeiten ſchuldig ſind; ſo würde er ſeine Verſprechungen nicht auf himmliſche Dinge beſchränkt haben, nebſt den Schlüſſeln zum Himmelreiche würde er ihm auch deutlich die Schlüſſel zu den Reichen der Welt anvertraut haben, und als er ſeinen Apoſteln erklärte, daß ihnen alle Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben ſeye, ſo würde er ſich nicht begnügt haben, ihnen zu befehlen, daß ſie alle Nationen lehren und taufen ſollten; er würde dem heil. Petrus deutlich befohlen haben, die Regierungsverfaſſungen bey den Völkern nach Willkür abzuändern, an die Stelle der heidniſchen Fürſten chriſtliche zu ſetzen, und er würde ihm ſeinen Beyſtand verſprochen haben, um ihn und alle Glieder der Kirche der Herrſchaft ſo vieler Fürſten zu entziehen, die ſich ihrer Macht nur zu Hemmung der Vorſchritte des Evangeliums bedienten.

Als der heil. Petrus ihn fragte, was die für eine Belohnung zu erwarten hätten, welche alles verlaſſen hätten und ihm folgten, ſo erhielt er die Verſicherung, daß ſie auf 12 Thronen ſitzen und über die 12 Zünfte Iſraels richten würden; warum fand er nicht für gut zu gleicher Zeit die künftige Erhebung der Biſchöfe vorherzuſagen? Bloß um alle Biſchöfe zu lehren, daß ſie dieſe zeitliche Glückſeligkeit nicht als eine Belohnung der Uneigennützigkeit und Treue, die er von den Biſchöfen fordert, oder als ein mit ihrem Kirchendienſte weſentlich verbundenes Privilegium anſehen ſollten.

Bloß der Frömmig- und Freygebigkeit der chriſtlichen Fürſten hat die Kirche ihre Reichthümer zu verdanken. Die Könige von Frankreich ſind es, welche die römiſchen Biſchöfe zu der weltlichen Größe, die ſie erreicht haben, erhoben. Wann die Könige zum Vortheil der Kirche und der Päbſte ſich ihrer eigenen Güter beraubten und ſie aus dem Beweggrunde der Religion dem Altare weihten, ſo wollten ſie niemals ihre Krone und Rechte dieſen göttlichen Schlüſſeln unterwerfen, die nur beſtimmt ſind, ihnen das Himmelreich zu öffnen oder zu ſchließen, ſo wie die Kirche über die Güter und Perſonen der Glaubigen keine andere Macht ausübt, als welche ihr die weltlichen Fürſten darüber zugeſtehen wollen.

Es iſt augenſcheinlich, daß, da Jeſus Chriſtus ſelbſt keine weltliche Macht ausüben wollte, ſeine Statthalter gleichfalls keine ausüben können. Hat ihnen wohl der Herr ein größeres Recht ertheilt, als er ſelbſt ausübte, oder iſt etwa der Knecht über den Meiſter?

Die chriſtliche Religion hat keinen andern Endzweck, als den Menſchen zum Himmelreiche zu führen, ohne etwas an den Geſetzen der bürgerlichen Regierung zu ändern. Mit Grund wäre dieſe Religion den Fürſten der Erde verhaßt geworden, wenn ſie ſich einige Macht über zeitliche Dinge angemaßt hätte. Die Chriſten, welche den öffentlichen Haß wider ſich hatten, würden überall nicht ſowohl als Anbether des wahren Gottes, ſondern als Feinde des Staats, als Widerſpenſtige gegen die höchſte Macht und als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt worden ſeyn. Die Apoſtel hüteten ſich ſehr über die Reiche nach Willkür ſchalten zu wollen. Verdorbenen Jahrhunderten war es vorbehalten, Kirchenvorſteher hervorzubringen, die berechtiget zu ſeyn vorgaben, das Band zwiſchen Regenten und Unterthanen zu zerreiſſen. Man kann ſich vorſtellen, welche Hinderniſſe dieſer neue Anſpruch des römiſchen Hofs der Fortpflanzung des Glaubens machen mußte. Die der katholiſchen Kirche nicht

zuge-

zugethane Fürſten fürchteten Vaſallen des heiligen Stuhls zu werden, und ihre Kronen zu verlieren, da ſie erfuhren, daß das Oberhaupt unſerer Religion lehre, es ſeye ein zur Seligkeit nothwendiger Glaubenspunct, daß die zur chriſtlichen Religion ſich wendende Souveräne ihre Macht einer höhern Macht unterwürfen. Durch wie viele Beyſpiele mußten ſie nicht aufgebracht werden? Sie widerſetzten ſich den Vorſchriften der katholiſchen Religion, und hielten ſich für überzeugt, daß ihre Kronen deſto ſicherer ſtünden, je weniger Katholiken in ihren Staaten ſeyen.

Nichts kann die geheiligten Bande zwiſchen dem Souverän und den Unterthanen ſchwächen, dieſes iſt ein gewiſſer und eben ſo alter Grundſatz als die bürgerlichen Geſellſchaften ſelbſt ſind. Durch ihn entſtanden alle Reiche, durch ihn wurden ſie erhalten. Die gegentheilige Lehre, welche die geheiligte Perſon der Könige den ehrgeitzigen Anſprüchen des römiſchen Hofs unterwirft, ſah man erſt in den letztern Jahrhunderten aufkeimen. Der Irrthum kann nicht ſo alt ſeyn als die Wahrheit.

Die Anmaßung der Päbſte muß nicht nur nach den Grundſätzen einer weiſen und aufgeklärten Regierung, ſondern auch nach den Vorſchriften des Evangeliums, welches dieſe Grundſätze geheiliget hat, und nach einer unverbrüchlichen Anhänglichkeit an die erhabenen Religionswahrheiten verworfen werden. Alle dieſe Quellen begünſtigen die Meinung, der wir folgen.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften, nach welchen die Völker im Streite zwiſchen der geiſtlichen und der weltlichen Macht ihren Gehorſam zu beſtimmen haben.

§. XLVIII.

Was eigentlich hier in Frage komme?

In welchem Lande auf Erde auch Menſchen gebohren werden, ſo befinden ſie ſich zu gleicher Zeit in zwey verſchiedenen Geſellſchaften, deren eine durch die politiſche Regierung, die andere durch die Religion entſteht.

Dieſe beyden Geſellſchaften haben einen gewiſſen Endzweck, welcher kein anderer ſeyn kann, als den Menſchen den Genuß irgend eines Guts zu verſchaffen.

Die durch politiſche Regierung entſtandene Geſellſchaft hat zum Hauptendzwecke, die Menſchen in dieſem Leben glücklich zu machen. Die durch die Religion entſtandene Geſellſchaft, hat zu ihrem Hauptendzwecke, die Menſchen nach ihrem Tode ewig glückſelig zu machen. Um die Menſchen zu dieſen Endzwecken zu leiten, legen ihnen dieſe Geſellſchaften die Beobachtung gewiſſer Geſetze auf, und weil dieſe Geſetze nicht ſelbſt für ihre Beobachtung ſorgen können, ſo erkennen dieſe Geſellſchaften Mächte an, welche die beſtrafen, die dieſe Geſetze nicht beobachten.

Gott iſt die höchſte Macht, welche von allen durch die Religion gebildeten Geſellſchaften anerkannt wird, und dieſe höchſte Macht hat ihre Diener auf Erde.

Die

Die Kaiſer, Könige, Fürſten und in einigen Staaten eine gewiſſe zur Regierung der andern ausgewählte Zahl von Männern, ſind die höchſten Mächte, welche von allen durch die politiſche Regierung gebildeten Geſellſchaften anerkannt werden, und dieſe haben in den verſchiedenen Theilen der Staatsverwaltung ihre untergeordnete Beamten.

Die Strafen, zu welchen dieſe Mächte diejenige verdammen, welche den Geſetzen dieſer Geſellſchaften nicht gehorchen, entſprechen der Natur des Guten, das dieſe Geſellſchaften denen verſchaffen wollen, die die Geſetze beobachten.

Die oberſte Macht in der Religion verdammt die Menſchen zu ewigen Strafen, weil die Religion ihnen ewige Güter verſchaffen will.

Die höchſte Macht in der weltlichen Regierung verdammt die Menſchen zu zeitlichen Strafen, weil ſie ihnen zeitliche Güter verſchaffen will.

Da alle Menſchen zugleich mit dieſen zwey verſchiedenen Geſellſchaften in Verbindung ſtehen, ſo ſind ſie ſchuldig, die Geſetze der einen ſowohl, als der andern zu beobachten. Wenn der Staat und die Kirche ein und das nämliche befehlen, wenn ſie ſich den wechſelweiſen Beyſtand, den ſie einander ſchuldig ſind, leiſten, ſo wird durch dieſe fromme Vereinigung der königlichen Würde und des Prieſterſtandes, die einem wie dem andern rühmlich iſt, die Unterſuchung überflüßig, welche ich hier machen will. Alles iſt im Frieden; die Vorſchrift liegt vor Augen, und die Völker haben ſie nur zu befolgen; Wenn aber die zwey Mächte einander zuwiderlaufende Geſetze geben, ſo gerathet alles in Unordnung. Welcher Vorſchrift ſoll man alsdann folgen?

Den Ausſpruch hat die Gottheit ſelbſt gethan. Man ſoll dem Kaiſer geben, was des Kaiſers iſt, und Gott,

was

was Gottes iſt *y*). Dieß iſt das Geſetz der Chriſten. Man muß aber wiſſen, welche Dinge dem Kaiſer, und welche Gott angehören.

§. XLIX.

Man hat weder der weltlichen noch der geiſtlichen Macht zu gehorchen, wenn ihre Befehle den Gebothen Gottes entgegen ſind.

Die erſte Vorſchrift des Gehorſams der Völker iſt, daß die Pflicht den irdiſchen Mächten zu gehorchen den Pflichten gegen Gott nachgeordnet ſey. Die weltliche Macht und das Kirchenanſehen kommen von dem höchſten Weſen her; aber beyde ſind Händen anvertraut, die ſie mißbrauchen können, ſind Menſchen anvertraut, die dem Irrthume und der Herrſchaft der Leidenſchaften unterworfen ſind. Wer kann bezweifeln, daß dieſe Menſchen die ihnen anvertraute Macht mißbrauchen, wenn ſie Befehle ertheilen, die den Gebothen Gottes zuwider ſind? In dieſem Falle müſſen wir unerſchrocken dem weltlichen oder geiſtlichen Diener, der ſein Anſehen mißbraucht, ſagen: Es iſt beſſer Gott zu gehorchen, als den Menſchen *z*). Was Gott befiehlt, kann niemand verbiethen, und was er verbiethet, kann niemand befehlen, ja nicht einmal erlauben; und wehe dem, der zwiſchen dem Willen Gottes und dem Willen der Menſchen wählen, und Anſtand nehmen würde, ſeinem Gotte den ſchuldigen Vorzug zu geben.

Wenn

---

y) Reddite ergo, quae ſunt Caeſaris, Caeſari, et quae ſunt Dei, Deo. Matth. c. 22. v. 2.

z) Obedire oportet magis Deo, quam hominibus. Si juſtum eſt in conſpectu Dei vos potius audire, quam Deum, judicate. Act. 4. v. 19. Die Auslegung dieſes Grundſatzes ſiehe in unſerm Staatsrechte Kap. 2. Abſchn. 1.

Wenn die Fürſten der Erde uns gebiethen, Jeſu Chriſto zu entſagen, ſo darf unſere Antwort nicht zweydeutig ſeyn; wir müſſen ihnen herzhaft ſagen: Wir können euch nicht gehorchen, wenn ihr uns befehlet, Gott zu entſagen.

Wenn die Päbſte, Biſchöfe oder andere Kirchendiener uns den Aufruhr wider unſern Souverän predigen, und eine wider ihn ergangene Excommunication, ein auf ſeine Staaten gelegtes Interdict, die Losſprechung von dem ihm geleiſteten Eid der Treue, oder welcher Grund es auch ſeyn mag, zum Vorwande nehmen, ſo laßt uns ihnen antworten, daß wir niemals wider unſern Oberherrn ſtreiten werden, weil er der Geſalbte des Herrn iſt, daß die Empörung durch nichts gerechtfertiget werden kann; daß die Eidſchwüre jene Bande des Gehorſams, die man zerreiſſen will, unzertrennlich und von der Religion ſelbſt geheiliget ſind; daß keine Macht dieſe Bande auflöſen kann, und daß wir weit entfernt, einer Stimme, die wider die Stimme Gottes uns zur Aufruhr ermuntert, Gehör zu geben, uns vielmehr in dem Fall befinden, ſagen zu können, was ehemals der heil. Petrus in der Synagog ſagte: Iſt es wohl gerecht, euch eher zu glauben als Gott *a*), der uns gebiethet unſerm Souverän zu gehorchen?

---

§. L.

a) Si juſtum eſt vos potius audire, quam Deum.

§. L.

In Dingen, die den Gebothen Gottes nicht zuwider ſind, muß man der weltlichen und der geiſtlichen Macht jeder in ihrer Art gehorchen. In weltlichen Dingen muß man dem Könige genauen Gehorſam leiſten. In pur geiſtlichen Dingen muß man der Kirche gehorſamen, ohne daß in dieſem Falle der ihr ſchuldige Gehorſam von dem Souverän gehindert werden kann.

In allem, was den Gebothen Gottes nicht zuwider iſt, muß man der weltlichen Macht und dem geiſtlichen Anſehen, welche beyde von Gott eingeſetzt ſind, gehorchen, jedem nach ſeiner Art, und in Bezug auf den Gegenſtand ſeiner Einſetzung. Es iſt geſchrieben: Gehorchet euern Seelenhirten und gehorchet dem Könige, der die oberſte Gewalt hat *b*).

Alles Zeitliche iſt der weltlichen Macht unterworfen, und ſie ſpricht darin unumſchränkt. Wenn der Fürſt gebiethet zu den Waffen zu greifen, ſo kann zwar der Pabſt und die andern Biſchöfe, wenn der Friede der Kirche vortheilhafter wäre, denſelben bitten und Vorſtellungen thun, aber ſie können nicht gebiethen, die Waffen niederzulegen, oder die Waffen der Religion zu gebrauchen, um die Unterthanen vom Ungehorſame abzubringen. Es wäre dieſes ein Verbrechen, dem ſich alle rechtſchaffene Leute widerſetzen müßten.

Alles, was zu dem Glauben und zu den Geheimniſſen gehört, iſt pur geiſtlich, und die Macht, die Fragen hierüber zu entſcheiden, hat Gott dem geiſtlichen Anſehen überlaſſen. In dieſem Falle müſſen wir der Kirche gehor-

b) Obedite Praepoſitis veſtris, et obedite Regi quaſi praecellenti.

gehorchen; Man muß aber immer darauf Rückſicht nehmen, daß ihre Einſetzung das andere Leben betrifft, daß ihre dem Gegenſtande angemeſſene Macht in die Schranken geiſtlicher Dinge eingeſchloſſen iſt, daß Waffen und andere äußerliche Zwangsmittel nicht in ihren Händen ſind, und daß die Religion ſelbſt uns lehret, dem Fürſten widerſtehen ſeye eine Beleidigung Gottes. In Fällen, welche nicht unter die Macht des Souveräns gehören, können wir den Gehorſam verweigern, aber dieſe Weigerung muß eben ſo chriſtlich ſeyn, als ſie in dieſem Falle rechtmäßig iſt. Nie wollen wir ihm widerſtehen. Laßt uns ſeine Drohungen und Streiche mit Demuth und Geduld ertragen, ohne daß uns ſeine Härte zur mindeſten Bewegung von Aufruhr bringe, oder zu einigem äußerlichen Widerſtand verleite. Laßt uns dem Betragen der erſten Chriſten nachahmen, die zwar zu wiederholtenmalen unter 10 unglaubigen Kaiſern verfolgt wurden, nie aber den mindeſten Aufruhr erregten. Wann der Fürſt ſich der göttlichen Rechte anmaßt, ſo zeigen die Chriſten durch ein demüthiges Ertragen ihre aufrichtige Frömmigkeit, und erwerben ſich dadurch den Ruhm der Beichtiger oder der Märtyrer. Nie würde die chriſtliche Kirche ſo viele heilige Kämpfer, welche jene beyde Namen zugleich trugen, gezählt haben, wenn die hier vorgetragene Regeln ihr nicht unverbrüchlich geſchienen hätten.

§. LI.

Von Sachen gemiſchten Inhalts und von zweifelhaften Fällen.

Es gibt Sachen gemiſchten Inhalts, es gibt zweifelhafte Fälle. Die Kirche kann man ſich als einen myſtiſchen Körper und als einen politiſchen Körper denken, ſie bleibt aber immer der nämliche Körper. Die weltlichen und die geiſtlichen Sachen ſind gemenget, und die

an ſich ſehr deutliche Vertheilung beyder Mächte wird wegen dieſer Vermengung in ihrer Anwendung dunkel. Ein Gegenſtand iſt gemiſchten Inhaltes, wenn er nicht bloß ein Gegenſtand des Glaubens, eines Geheimniſſes oder eines evangeliſchen Gebothes iſt, ob er gleich auf den Glauben oder auf die evangeliſchen Geheimniſſe einigen Bezug hat. Man verkünde den Glauben; dieß iſt ein pur geiſtlicher Gegenſtand; Er ſoll von dieſem oder jenem Kirchendiener verkündet werden, dieſes iſt ein gemiſchter Gegenſtand. Daß es Biſchöfe in der Kirche gebe, dieſes iſt zur Erhaltung des Glaubens nöthig, daß aber in dieſer Kirche ein Biſchof ſeyn, daß dieſer oder jener Biſchof ſeyn müſſe, dieſes iſt ein gemiſchter Gegenſtand. Der Pabſt und die Biſchöfe wollen zu Befreyung des heiligen Landes einen Kreutzzug predigen, der Souverän findet, daß dieſes Unternehmen ſeine Staaten von Menſchen und Geld entblößen würde, und will alſo die lebendigen Tempel des heiligen Geiſtes vielmehr von der Dürftigkeit retten, als den Unglaubigen lebloſe Tempel entreiſſen; er läßt ſeine Unterthanen nicht aus ſeinen Staaten und verbiethet den Kreutzzug zu predigen. Auch dieſes iſt ein gemiſchter Gegenſtand. Man könnte noch tauſend andere Fälle hieher ſetzen, allein dieſe werden zur Behauptung meines Satzes erklecken.

Ferner gibt es Fälle, wo man gegründete Zweifel machen kann, und wo der Fürſt ſowohl als der Biſchof, ohne den mindeſten Willen Eingriffe zu thun, denken kann, ihm ſtehe die Entſcheidung zu.

Zu dieſen zweyen aus der Sache ſelbſt entſpringenden Schwierigkeiten kommt noch die dritte und größte, nämlich die Leidenſchaften der Menſchen, welche das, was an ſich außer Zweifel iſt, zweifelhaft machen. Es ereignet ſich ein Fall, wo die Vernunft, wenn man ſie zu Rathe zöge, und die Leidenſchaften ſchweigen ließe, augenſcheinlich zeigen würde, wer ihn zu entſcheiden habe, allein der Fürſt will ſich der Rechte des Prieſterthums und der

Prie-

Prieſter der Rechte des Regenten anmaſſen; man hat keine dritte Macht auf Erde, welche die Rechte des Kaiſers und des Biſchofs auseinander ſetzen könnte, indeſſen muß der Fall, der den Streit verurſacht, entſchieden werden. Soll ihn der Fürſt oder der Prieſter entſcheiden?

§. LII.

Der höchſten Macht im Staate kommt es zu, den Unterſchied zwiſchen der königlichen Macht und dem Anſehen der Kirche, den Umfang ihrer Gerichtbarkeit, die Form und die Kraft ihrer Urtheile zu beſtimmen; auch in Sachen gemiſchten Inhalts, ſo wie in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung zu geben.

Dem König ſteht das Recht zu, in allen Sachen gemiſchten Inhalts und in zweifelhaften Fällen Entſcheidung zu geben. Dieſer Satz iſt unſtreitig und man kann ihn nicht zu viel unterſuchen, und er kann bis zum überzeugendſten Beweiſe dargelegt werden.

Die Geiſtlichen ſagen gewöhnlich, jeder eine geiſtliche Perſon betreffender Fall müſſe vor einem geiſtlichen Gerichte abgehandelt werden, welches dann bey Verbrechen die privilegirten Fälle an den weltlichen Richter zu verweiſen habe. Eine ſolche Sprache führen iſt ſo viel, als geſtehen, daß die Beſtrafung der Verbrechen der Macht zugehöre, welche über zeitliche Sachen regiert, und nicht dem auf bloß geiſtliche Sachen beſchränkten Anſehen. Ich beweiſe es:

Wenn der geiſtliche Richter ſeine Macht mißbraucht, und den Geſetzen des Königreichs zuwider handelt, welcher Macht kann es zukommen, ihn in den Schranken ſeiner Gerichtbarkeit zu erhalten? Der geiſtliche Obere kann es nicht ſeyn, weil er in den nämlichen Fehler gerathen, und

bloß politiſche Entſcheidungen für Religionspuncte ausgeben könnte. Als geiſtlicher Richter kann er zwar über Kirchenvorſchriften erkennen; aber ſein Anſehen erſtreckt ſich weder auf die Auslegung der Geſetze des Fürſten, noch auf deren Anwendung. Dieſe Geſetze betreffen das Zeitliche, und dieſes hängt von dem Anſehen der Kirche nicht ab.

Wenn Rom es wagt, die Herrſchaft der Souveräne dem Prieſterthume zu unterwerfen, wie es ſoviele Päbſte gewagt haben; wenn es über die von der höchſten Macht ausgegangene Vorſchriften ſein Anſehen ausüben, die Edicte der Fürſten, und die Ausſprüche ihrer Richter vernichten will, greift es hier die Unabhängigkeit der Fürſten nicht in ihrem Innerſten an? Ein ſolches Unternehmen hat zum Endzwecke, ihnen das Mittel, ſie zu vertheidigen, zu benehmen; wenn es aber ein von der höchſten Macht unzertrennbares Recht gibt, ſo iſt es ohne Zweifel das Recht, ſich durch Mittel, die eben ſo unabhängig ſind als die Macht ſelbſt, zu erhalten. Wenn das geiſtliche Anſehen die zeitliche Macht unterjochen will, ſoll dieſe wohl ſich ſelbſt einen Schutz verſagen, den ſie allen Ständen im Staate angedeihen läßt?

Die Menſchen können aufhören zu leben; aber ſie können nicht aufhören zu ſtreiten. Der Souverän kann die Streitigkeiten nicht verhindern, allein er kann die, welche ſtreiten, in gewiſſen Schranken halten. Jede der öffentlichen Ruhe zuwiderlaufende Lehre muß verbannt werden. Die weltliche Macht hat zu urtheilen, ob die Meinungen, welche man einführen will, die Ruhe des Staats ſtören könne oder nicht. Die weltliche Macht hat zu erlauben, daß ſie gelehrt werden dürfen. Eben dieſe Macht hat zu befehlen, daß ſie gelehrt werden, wenn ſie es für gut befindet, und ſie hat endlich ihren Vortrag zu verbiethen, wenn ſie ſchädlich ſeyn ſollten. Dieſe verſchiedenen Sätze fließen aus einer Quelle, und ſtützen ſich auf Ur-

ſachen,

ſachen, deren Gründlichkeit jeder Aufmerkſame leicht erkennen wird.

1) Wenn ein und das nämliche Volk zwey verſchiedene Geſellſchaften ausmacht, und die Beherrſchung der einen der Beherrſchung der andern entgegen ſtehet, ſo muß die ſchwächere Geſellſchaft von der andern abhängig werden, ohne daß die Chimäre, welche die Politiker Imperium in Imperio nennen, daraus entſtehet. Die Unterthanen können keine zwey Souveräne haben, ſie ſind nur Einem Gehorſam ſchuldig, und der Fürſt, dem ſie unterworfen ſind, würde nicht mehr Souverän ſeyn, wenn die Pflichten des Gehorſams getheilt wären, weil die höchſte Macht untheilbar iſt *c*). Keine Macht auf Erde kann in irgend einem Falle weder mittel = noch unmittelbar der höchen Macht im Staate den mindeſten Eintrag thun. Den Dienern der Kirche kann es weder unter dem Vorwande eines Unterrichts noch ſonſt auf eine Art zukommen, die von Gott zwiſchen beyden Mächten geſetzte Schranken zu beſtimmen. Der höchſten Macht, welche das Ganze regiert, aber nicht dem Anſehen der Kirche, das nur einen Theil regieret, kommt es zu, Sachen, die zugleich das Ganze und den Theil betreffen, zu entſcheiden. Der Staat hat über ſeine Bedürfniſſe und über den Antheil, den die Kirche, als ein Theil des Staats, an Gegenſtänden gemiſchten oder zweifelhaften Inhaltes haben kann, den Ausſpruch zu thun.

2) Es gibt nur zwey Ordnungen in der Welt, die übernatürliche, in göttlichen Dingen, und die natürliche, in menſchlichen Dingen. Es iſt billig, daß in übernatürlichen Dingen die Kirche, und in natürlichen Dingen der Souverän entſcheide; Die Sachen gemiſchten Inhalts gehören an ſich ſelbſt unter die von natürlicher Ordnung. Der Antheil, den die Kirche in einer Sache haben kann, ent-

c) Sieh die Abhandlung des öffentlichen Staatsrechts in 2. Kap. 1. Abſch.

entzieht ſie dieſer Ordnung nicht. Zwar wird die Sache ſelbſt mit geiſtlichen Dingen einigermaſſen verbunden, allein dieſe Verbindung entreißt ſie der natürlichen Ordnung nicht, in welcher ſie ſchlechterdings von den zeitlichen Fürſten abhängt. Der weltliche Fürſt hat alſo in gemiſchten Materien über die Proportion zwiſchen den Bedürfniſſen des Staats und der Kirche zu ſprechen, weil dem, von welchem eine Sache weſentlich abhängt, vielmehr zukommt, Anordnung darüber zu machen, als demjenigen, von dem die Sache nur in ſoweit abhängt, als er ſeines Vortheils wegen darein verwickelt iſt.

3) Die Kirche iſt verbunden, in allen Fällen, wo die Verehrung des wahren Gottes nicht gehindert wird, den Geſetzen der weltlichen Fürſten zu gehorchen. Der heil. Auguſtin hat dieſe Abhängigkeit der Kirche von den menſchlichen Geſetzen ausdrücklich anerkannt und erkläret. „Die himmliſche Stadt, (ſagt dieſer Kirchenvater d) „oder vielmehr derjenige Theil, der in dieſer Sterblichkeit „herumwandert, und vom Glauben lebt, hat dieſen Frieden der Erde nöthig. Seine Sterblichkeit, die ihn zu „ihrer Erhaltung bedarf, macht ihm denſelben während „dieſes Lebens nothwendig. Aus dieſer Urſache macht ſie, „ſo lang ſie auf dieſer irdiſchen Stadt fremd und gefangen einherwandelt, keine Schwierigkeit, den Geſetzen „dieſer irdiſchen Stadt zu gehorchen, welche zu Erhaltung „dieſes ſterblichen Lebens nöthig ſind, um in allen Dingen, welche die ihr gemeinſchaftliche Sterblichkeit betreffen, eine vollkommene Gleichheit zu erhalten. Die Geſetze der Religion hat ſie nicht gemein; aber übrigens beobachtet und befolgt ſie alle Geſetze, alle Gebräuche, alle „bey verſchiedenen Nationen vorhandene Gewohnheiten, „welche zu Erlangung oder zum Beſitze des Friedens dieſer Erde beytragen können, wenn nur die Verehrung des „wahren Gottes nicht gehindert wird“.

d) In dem 19ten Buch von der Stadt Gottes 17. Kap.

4) Die Fürſten haben den Character, als Beſchützer ihrer Unterthanen, welchen ſie ſchon beſaßen, mit der Eigenſchaft, als Beſchützer der Kirche, und der heiligen Canonen, welche ſie durch den Uebergang zum Chriſtenthume erlangt haben, vereinbaret, ohne daß der Schutz, den ſie der Kirche ſchuldig ſind, dem ihren Unterthanen ſchuldigen Schutze nur den mindeſten Eintrag thue. Wie könnten ſie die Kirche und alle ihre Unterthanen ſchützen, wenn ſie die Gränzen dieſes beſondern Schutzes und des gemeinen Schutzes nicht beſtimmen könnten?

Die Kirche kann entweder als die Geſellſchaft aller Glaubigen, welches die Sprache des Alterthums iſt, oder als derjenige Theil des Staats angeſehen werden, der aus Biſchöfen, Prieſtern und Kirchendienern beſteht, und nach dem heutigen Gebrauche die Cleriſey genannt wird. Die allgemeine Mutter der Glaubigen hat kein Intereſſe, das nicht allen ihren Kindern gemein wäre. Die Cleriſey hingegen hat ihre Rechte, ihre Vortheile, ihre beſondern Abſichten. Da ſie die geiſtlichen Waffen in Handen hat, ſo könnte ſie ſich derſelben entweder zu Behauptung ihrer Eingriffe oder zu Erweiterung ihres Anſehens bedienen; Geſetzt alſo, der Clerus mißbrauche die geiſtlichen Waffen, zu wem können die Laien ihre Zuflucht nehmen, als zu der königlichen Macht, die allein ſie von der Verfolgung ihrer Perſonen, und den Eingriffen in ihre Güter befreyen kann, und die es thun muß, da Gott ſelbſt, deſſen Anſehen die Könige ausüben, thun würde?

Einer unſerer beſten Geſchichtſchreiber des heil. Ludwigs e) hat uns die Antwort dieſes Monarchen an die Biſchöfe ſeines Reichs über einen Gegenſtand, der hier eingerückt werden ſoll, zurückgelaſſen; der Geſchichtſchreiber erzählt es folgendermaſſen: „Ich ſah eines Ta„ges, daß alle Prälaten Frankreichs ſich zu Paris befan-

Lll 3 „den,

e) Joinville 1. Theil.

„den, um mit dem guten heil. Ludwig zu reden, und „ihm eine bittliche Vorſtellung zu thun. Sie ſollen wiſ„ſen, Sire, daß alle Kirchenprälaten, die hier vor Ihnen „ſtehen, mir den Auftrag gegeben haben zu ſagen, daß Sie „die ganze Chriſtenheit zu Grunde gehen laſſen, und daß „dieſe unter Ihren Händen zu Grunde geht; da bezeichnete „ſich der König mit dem Zeichen des Kreutzes und ſagte: „Nun ſagen Sie mir, Biſchof, wie und aus welchem „Grunde es geſchieht? Sire, antwortete der Biſchof, die „Urſache iſt, weil man nichts mehr aus den Excommuni„cationen macht, denn heut zu Tage würde ein Excommu„nicirter lieber ſterben, als ſich losſprechen laſſen. Nie„mand will der Kirche Genugthuung leiſten, deswegen „bitten ſie Ew. Majeſtät allen Ihren Beamten und an„dern Verwaltern der Gerechtigkeit befehlen zu laſſen, daß, „wenn ſich einer in Ihrem Königreiche befände, der Jahr „und Tag unausgeſetzt excommunicirt iſt, ſie denſelben „durch Einziehung ſeiner Güter zwingen ſollen, ſich los„ſprechen zu laſſen. Und der heil. Mann antwortete, daß „er ſehr gerne befehlen würde, dieſes an denen zu vollzie„hen, von denen man befinden würde, daß ſie der Kirche, „oder was ſie zunächſt angeht, Nachtheil zufügen; Und „als der Biſchof ſagte, den Beamten ſtehe es nicht zu in „ihrer Sache zu erkennen, ſo antwortete der König, an„ders würde er es nicht geſchehen laſſen, und es ſeye wi„der Gott und wider die Vernunft, diejenige, welchen die „Geiſtlichen Schaden zufügten, zu Erlangung der Los„ſprechung zu zwingen, und ſie bey ihrem offenbaren Rech„te nicht zu hören, und hierüber führte er das Beyſpiel „des Grafens von Britannien an, der 7 Jahre lang als „Excom̃unicirter mit den Prälaten Britanniens im Rechts„ſtreite war, und endlich ſeine Sache ſo gut ausführte, „daß unſer heil. Vater, der Pabſt, ſie verdammet, „und den Grafen losgeſprochen hat. Wenn alſo der „König, ſagte er, gleich nach dem erſten Jahre den „Grafen von Britannien hätte zwingen wollen ſich los-

„ſprechen

„ſprechen zu laſſen, ſo würde er wider Gott und wider „dieſen Grafen ſehr übel gehandelt haben“.

Welcher Souverän kann fürchten irre zu gehen, wenn er den Fußſtapfen eines großen Königs, den die Kirche in die Zahl ihrer Heiligen geſetzt hat, folget?

5) Die höchſte Macht im Staate iſt unabhängig, ſie mag in den Händen eines einzigen, mehrerer, oder aller ſeyn *f*). Die Regierung der Kirche hat nur ein überredendes Anſehen, ohne äußere Gerichtbarkeit und ohne Zwangsrechte *g*). Wer alſo, wenn es die unabhängige Macht nicht iſt, kann einen gemiſchten oder zweifelhaften Fall entſcheiden?

Ein Souverän bedient ſich ſeiner höchſten Macht, wie er es für gut befindet. Gebrauchet er ſie ohne allen vernünftigen Grund, ſo muß er ohne Zweifel Gott Rechenſchaft davon geben, aber der Kirche hat er keine Rechenſchaft darüber abzulegen. In der Kirche hingegen iſt niemand, er mag als Bürger oder als Mitglied der Kirche angeſehen werden, der dem Souverän nicht Rechenſchaft zu geben ſchuldig wäre; denn die Diener der Kirche haben dem Souverän nicht nur wegen der von ihm geſtatteter Ausübung ihrer Gerichtbarkeit, ſondern auch von allem Rechenſchaft zu geben, was in Ausübung der ihnen von Gott unmittelbar ertheilten Macht die öffentliche Ruhe ſtören könnte. Ich will nur hier die Lehre des Pabſtes Leo in ſeinem Schreiben an den Kaiſer Ludwig anführen. Er gebraucht Ausdrücke, welche unſere Frage deutlich entſcheiden. Wenn wir etwas (ſagt dieſer Pabſt zum Kaiſer,) über die Gränzen unſerer Macht, oder was unbillig wäre, gethan haben, ſo

---

f) Sieh die Abhandlung des öffentlichen Staatsrechts 1. Kap. 1. Abſchn.

g) Sieh den 11ten Abſchn. des 2ten Kap. dieſer Abhandl.

ſo wünſchen wir, daß es durch Ihr oder Ihrer Beamten Urtheile verbeſſert werde *h*).

6) Der allgemeine Gebrauch der Nationen vereiniget ſich mit meinem Grundſatze und beſtärket ihn. Es gibt nur einen Souverän und keine zwey im Staate, und es gibt keinen Staat, wo der Souverän den Ausſchweifungen des Kirchenanſehens nicht Einhalt thue, und in Frankreich iſt es jedermann bekannt, daß der allerchriſtlichſte König alle Tage durch Staatrathsſchlüſſe die Verordnungen der Biſchöfe unterdrückt. In dem vorhergehenden Kapitel dieſer Abhandlung habe ich von den Appellationen wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit weitläufig gehandelt und ihre Rechtmäßigkeit erwieſen. Die Zuflucht zur höchſten Macht wider die Eingriffe der Geiſtlichen iſt ein in allen katholiſchen Staaten übliches Mittel. Dieſes ſo vernünftige, ſo gerechte, ſo beſtätigte Mittel iſt aber ſchon allein ein Beweis, daß die weltliche Macht die gemiſchten und die zweifelhaften Fälle zu entſcheiden habe. Es wird aber durch die Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit, nach der Sprache Frankreichs, oder durch den Recurs an den Fürſten, wie es der Ausdruck anderer Länder iſt, der Souverän zum Richter über die Thatsfrage: **Hat das geiſtliche Anſehen in gegenwärtigem Falle in die Rechte der Regierung Eingriffe gethan?** angenommen. Wenn die königlichen Beamten über dieſe Thatsfrage ſprechen, was ſind ſie wohl anders als Richter in gemiſchten oder in zweifelhaften Fällen? Worauf gründet ſich dieſer allgemeine Gebrauch der Nationen? Hierauf, daß die höchſte Macht im Staate keinen andern Richter ihrer Rechte erkennen kann, als ſich ſelbſt. Es können zwar ohne Zweifel die

h) Nos ſi incompetenter aliquid egimus et in ſubditis juſtae legis tramitem non conſervavimus, veſtro ac miſſorum cuncta volumus emendari judicio.

die weltlichen Gerichte ihre Macht mißbrauchen, wie die Kirchenprälaten und andere Geiſtliche die ihrige mißbrauchen, allein die Beamten des Souveräns haben von der Ausübung ihrer Macht nur dem Souverän ſelbſt, von dem ſie ſolche erhalten haben, Rechenſchaft zu geben. Wenn die Biſchöfe vorgeben, die weltlichen Gerichte hätten etwas wider die biſchöflichen Rechte unternommen, ſo haben ſie ihre Klagen vor den Souverän zu bringen, dem es allein zuſtehet, alle ſeine Unterthanen in Ordnung zu halten, und den Laien ſowohl als den Geiſtlichen in den ihnen zuſtändigen Verrichtungen nicht ausſchweifen zu laſſen.

Der Fürſt ſelbſt kann hier ſeine Macht mißbrauchen, auch dieſes iſt wahr. Kann er ſie aber nicht auch in allen andern Theilen der Staatsverwaltung mißbrauchen? Hier iſt er ein Richter, der übel richtet, ohne daß er aufhört Richter zu ſeyn. Hört er auf Souverän zu ſeyn, weil er die Macht des Souveräns mißbrauchen kann? Es gibt überall Schwierigkeiten, allein die Schwierigkeiten ändern die Regel nicht ab, und dieſe iſt, daß die Glieder des Staats dem Oberhaupte des Staats gehorchen.

Wollte man einen andern Grundſatz annehmen, ſo würde man den Staat gefährlichen Unternehmungen Preis geben, und den Souverän zum ruhigen Zuſchauer der Stürme, wodurch die Ruhe ſeiner Völker geſtöret wird, machen.

§. LIII.

Jeder Unterthan hat an dem Streite ſeines Souveräns wider das Anſehen der Kirche Theil zu nehmen.

An dem Streite zwiſchen der königlichen Macht und dem Anſehen der Kirche hat jeder Bürger des

Staats in Anſehung ſeines Souveräns Antheil zu nehmen. Jeder in dieſem Punct gefühlloſe Unterthan verdient etwa ſo behandelt zu werden, wie die Geſetze Athens jene behandelt wiſſen wollten, die an den Dispüten, welche den Staat betrefen, keinen Antheil nahmen. Sie befahlen dieſe Schläfrigkeit mit dem Verluſte des Vermögens *i*), des Vaterlands und manchmal des Lebens zu bezahlen *k*). Man kann Perſonen von einer gewiſſen Claſſe nicht zu viel einhalten, daß ſie nicht Waffen aus dem Himmel herhohlen, um auf der Erde Ungerechtigkeiten zu begehen.

---

i) Gell. Noct. Att. Ch. 12.

k) Cicer. ad Att. L. 10. ep. 1.

Summariſcher Inhalt.

Begriff von dem geiſtlichen Rechte.

Seite.

§. I. Verſchiedene Geſetze, unter welchen die Menſchen in Abſicht auf die Religion gelebt haben. 1

§. II. Die Quellen des geiſtlichen Rechts ſind 1. die heil. Schrift, 2. die allgemeinen und beſondern Kirchenverſammlungen, die Lehren der Kirchenväter, die Verordnungen der Päbſte und Biſchöfe 3. die Kirchengebräuche; 4. die Geſetze der Fürſten. 2

§. III. Weder die beſondern Urtheile, noch die Meinungen der Rechtslehrer, oder die Ausſprüche der Facultäten haben eine geſetzliche Kraft. 8

§. IV. Wiefern es weltlichen Schriftſtellern erlaubt ſey, geiſtliche Materien abzuhandeln. 9

§ V. Die Geiſtlichkeit verſchreiet gemeiniglich diejenigen als Ketzer, die es wagen, die Völker über Souveränitätsrechte aufzuklären. Es hat gute Folgen, wenn man die wahren Grundſätze des geiſtlichen Rechts kennt, und jene falſchen Regeln verwirft,

X durch

Seite.

durch welche die Ehrſucht, ſolches verunſtaltet hat. 13

§. VI. Man muß den heil. Stuhl zu Rom von dem römiſchen Hofe unterſcheiden; Man muß den Pabſt anders als Pabſt, und anders als einen weltlichen Fürſten betrachten. 16

§. VII. Eintheilung der Materien, die in dieſem Theile abzuhandeln ſind. 21

Erſtes Kapitel.

Geſchichte des geiſtlichen Rechts.

Erſter Abſchnitt.

Epoche von Jeſu Chriſto bis auf das große Concilium zu Nicäa.

§. VIII. Jeſus Chriſtus verkündigte den Apoſteln ſeine Lehre mündlich. In den Wahrheiten, die er ihnen nicht aufgeklärt hatte, unterrichtete ſie der heil. Geiſt, der ſie auch an alles das wieder erinnerte, was ihnen Jeſus Chriſtus gelehrt hatte. 23

§. IX. Das Wort Jeſu Chriſti und die Eingebung des heil. Geiſtes waren die erſten Geſetze der Chriſten. 24

§. X. Das Evangelium iſt Gottes eignes Werk. 25

§. XI. Von der Kirche müſſen wir uns belehren laſſen, welche Bücher canoniſch ſind. 27

Seite.

§. XII. Uebereinſtimmung der Lehre und Meinungen durch mehr als drenhundert Jahre; Entſcheidungsart der Fragen. 28

§. XIII. In den drey erſten Jahrhunderten wurden wenige beſondere, und gar keine allgemeine Concilien gehalten. 29

§. XIV. Von den Canonen, die fälſchlich die apoſtoliſchen genannt werden. 30

§. XV. Von einem andern untergeſchobenen Werke, unter dem Titel: Apoſtoliſche Conſtitutionen. 33

§. XVI. Falſches Concilium zu Antiochien. 33

Zweyter Abſchnitt.

Epoche von dem Concilium zu Nicäa bis auf die falſchen Decretalen, die ein neues Recht einführten.

§. XVII. Von dem nicäniſchen Concilium als der erſten allgemeinen Kirchenverſammlung. 34

§. XVIII. Den Canonen dieſes erſten allgemeinen Conciliums werden die Verordnungen der beſondern Concilien, die vor oder nach demſelben gehalten wurden; die Entſcheidungen der Päbſte und Biſchöfe und die Decretalen beygefüget. 35

§. XIX. Codices der römiſchen Kirche bis auf Carl den Großen. 36

§. XX. Codices in Orient bis auf die letztere Zeiten. 39

§. XXI. Von dem alten franzöſiſchen Codex bis auf die Decretalen. 41

Dritter Abſchnitt.

Epoche von den falſchen Decretalen bis auf die Wiedereinführung des alten Rechts.

Seite.

§. XXII. Betrug eines angeblichen Iſidors bey Schmiedung der falſchen Decretalen. 42

§. XXIII. Dieſer Betrug hat das neue Recht, welches er zur Abſicht hatte, eingeführt, woraus unzählige Uebel entſtunden. 45

§. XXIV. Sammlungen des canoniſchen Rechts bis auf Gratian. 49

§. XXV. Außerordentliches Wachsthum der päbſtlichen Macht durch die Kreuzzüge. 50

§. XXVI. Zehnden und andere Beyträge zum Vortheile der Päbſte. 51

§. XXVII. Anſprüche der Päbſte auf die weltlichen Gerechtſame der Souveräne. 52

§. XXVIII. Die Entſtehung der Univerſitäten und geiſtlichen Orden war für den römiſchen Hof vortheilhaft. 53

§. XXIX. Mißbräuche, welche dieſer Hof mit den Privilegien, Diſpenſationen, Reſervationen, Expectanzen, und dem Pallium trieb. 54

§. XXX. Entſtehung des ſchrecklichen Inquiſitionsgerichtes. 56

§. XXXI. Das Corpus des canoniſchen Rechtes beſteht aus ſechs Theilen. Wie dieſe Sammlung verfertiget worden ſey, und welchen Grad von Anſehen ſie verdiene? 56

§. XXXII. 1. Das Decret des Gratian. 56

§. XXXIII.

Seite.

§. XXXIII. II. Die weitſchichtigen Decretalen werden von Raymund von Pennafort zuſammengetragen, und herausgegeben. 60

§. XXXIV. III. Das ſechſte Buch der Decretalen. 63

§. XXXV. IV. Die Clementinen. 64

§. XXXVI. V. Die Extravaganten. 65

§. XXXVII. VI. Die gemeinen Extravaganten (Extravagantes communes.) 66

§. XXXVIII. Dieſe ſechs Theile ſind in eine einzige Sammlung des canoniſchen Rechts von dem franzöſiſchen Canoniſten Gibert gebracht worden, der ſie in eine methodiſche Ordnung geſtellt, erläutert und vermehrt hat. 66

§. XXXIX. Es gibt auch einige Regeln des römiſchen Hofs. 68

§. XL. Was für ein Gebrauch von dem canoniſchen Rechte in Frankreich gemacht werde. 68

Vierter Abſchnitt.

Epoche von Wiedereinführung des alten Kirchenrechts bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. XLI. Ganz Europa ſeufzte nach einer allgemeinen Reformation. 69

§. XLII. An dieſer allgemeinen Reformation arbeitete man vergeblich auf dem allgemeinen Concilium zu Coſtnitz. 71

§. XLIII. Auch auf dem allgemeinen Concilium zu Baſel machte man deßhalb einen vergeblichen Verſuch. 72

Seite.

§. XLIV. Das Concilium zu Florenz iſt kein ökumöniſches. 73

§. XLV. Das lateraniſche Concilium iſt nicht ökumöniſch. 74

§. XLVI. Einige Völker trennen ſich von der römiſchen Gemeinſchaft. 74

§. XLVII. Andere Völker helfen den Mißbräuchen ab, ohne die Einigkeit zu ſtören. 76

§. XLVIII. Das tridentiniſche Concilium ſchafft auch einige Mißbräuche ab, aber es tritt einigen Majeſtätsrechten zu nahe. 76

§. XLIX. Verzeichniß der ökumöniſchen Concilien. 79

§. L. Berühmte Bulle des römiſchen Hofes, die dem Pabſte die weltliche Macht unterwirft. 81

§. LI. Das Gebieth der Republik Venedig wird mit dem Interdicte belegt. 83

§. LII. Betrachtungen über die Ausſchweifungen, die ſich in der erſt entworfenen Geſchichte zeigen. 84

Fünfter Abſchnitt.

Beſondere Geſchichte des franzöſiſchen Kirchenrechtes von Cäſars Zeiten an bis auf Klodwig, der die chriſtliche Religion auf den Thron erhob.

§. LIII. Wechſelweiſes Betragen zwiſchen der galliſchen Nation, dann den römiſchen Biſchöſen. 85

§. LIV. Edict des heil. Ludwig; ſeine pragmatiſche Sanction gelegenheitlich der Eingriffe des römiſchen Hofes. 87

§. LV. Gebrauch der königlichen Gewalt unter Philipp dem Schönen und andern Nachfolgern des heil. Ludwigs. 90

§. LVI.

Seite

§. LVI. Pragmatiſche Sanction von Bourges unter Carl VII. 92

§. LVII. Gährungen, welche ſie zwiſchen dem römiſchen und dem franzöſiſchen Hofe erreget. 96

§. LVIII. Sie wird von Ludwigen XI widerrufen, deſſen Edict in Frankreich viele Hinderniſſe findet. 97

§. LIX. Sie wird von Carl VIII und Ludwig XII neuerdings geltend gemacht. 99

§. LX. Concordat zwiſchen Franz I und Leo X, welches der pragmatiſchen Sanction den letzten Stoß beybringt. 100

§. LXI. Schwierigkeiten, die Franz I und ſeine Nachfolger fanden, die Annehmnng des Concordats in Frankreich zuwege zu bringen. Sieg der königlichen Macht über dieſe Schwierigkeiten. 103

§. LXII. Allgemeine Betrachtungen über die Abſchließung und Vollſtreckung des Concordats. 106

§. LXIII. Beſondere Betrachtungen über die Annaten und auf welche Art der Souverän derſelben Mißbrauch abſtellen kann. 110

§. LXIV. Neue Mißhelligkeiten zwiſchen dem franzöſiſchen und dem römiſchen Hofe während dem tridentiniſchen Concilium unter Heinrich II, der ein Edict gegen die ſogenannten Data minora und gegen andere Mißbräuche des römiſchen Hofes ergehen ließ. 118

§. LXV. Verordnung von Orleans, die Carl IX während dem Concilium ergehen ließ; ihre Anſtößigkeit gegen das Concordat; ſie war kaum verfertigt, ſo wurde ſie ſchon unterdruckt. 121

Seite.

§. LXVI. Urſachen, warum die franzöſiſchen Geſandten das Concilium verließen, welches in ihrer Abweſenheit zu Ende gebracht wurde. 122

§. LXVII. Aller Verwendungen des römiſchen Hofes und der franzöſiſchen Biſchöfe ungeachtet, wurde dieſes Concilium niemals in Frankreich angenommen. 123

§. LXVIII. Urſachen, die unſere Könige von jeher verhinderten, und auf allzeit verhindern mußten, dieſes Concilium verkündigen zu laſſen. 131

§. LXIX. Man folgte nichts deſtoweniger in Frankreich der Lehre des Conciliums, und machte auch allda einigen Gebrauch von ſeiner Diſciplin. 135

§. LXX. Streitigkeiten zwiſchen dem franzöſiſchen und dem römiſchen Hofe über die Ausdehnung des Regalrechtes in dieſem Königreiche, und über die Ernennung einer Oberinn in dem Nonnenkloſter Charronne, die im Jahre 1695 beygelegt wurden. Streit über die von der franzöſiſchen Cleriſey im Jahre 1682 beſchloſſene vier Artikel, und über die Quartierfreyheit der franzöſiſchen Geſandten zu Rom. 137

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Vom Kirchenregimente.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Anſehen des Pabſtes und der andern Biſchöfe.

Seite.

§. I. Das Anſehen des Pabſtes iſt ſo wie das Anſehen eines jeden Biſchofs in den Gränzen ſeiner Diözes eingeſchränkt; übrigens aber hat der Pabſt einen Primat in der Kirche. 161

§. II. Ob dieſer Primat des Pabſtes von Gott oder von der Kirche eingeſetzt ſey. 164

§. III. Worin dieſer Primat beſtehe. 166

§. IV. Fälle, wo der Primat von dem Bisthume von Rom auf ein anderes übertragen werden könnte. 167

§. V. Der Pabſt iſt nicht der Ordinarius der Ordinarien. 169

§. VI. Die Biſchöfe ſind aus dem nämlichen Grunde die Nachfolger der Apoſtel, als der Pabſt der Nachfolger des heil. Petrus iſt. 178

§. VII. Die Regierung der erſten Hirten iſt nicht unumſchränkt. 181

§. VIII. Ob das Eigenthum der Schlüſſelgewalt der Kirche oder dem erſten Hirten zuſtehe? 184

Zweyter Abſchnitt.

Die Kirche iſt unfehlbar, aber der Pabſt nicht.

Seite.

§. IX. Von der Unfehlbarkeit der Kirche. 186

§. X. Unterſchied zwiſchen Recht und That, oder dem, was de jure geſchehen ſoll, und dem was de facto geſchieht. 188

§. XI. Die Urtheile des Pabſtes, wenn er allein entſcheidet, ſind nicht unverbeſſerlich, und der Pabſt iſt nicht unfehlbar. 192

§. XII. Die Entſcheidungen des Pabſtes, wenn er ex Cathedra ſpricht, ſind auch der Verbeſſerung fähig; und der Pabſt iſt bey dergleichen Ausſprüchen eben ſo wenig unfehlbar, als wenn er allein entſcheidet. 206

§. XIII. Die Stellen, worauf ſich die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabſtes gründen, werden geprüft. 208

Dritter Abſchnitt.

Ob das Concilium über den Pabſt ſey.

§. XIV. Selbſt der Einſetzung Jeſu Chriſti zufolge iſt das Concilium über den Pabſt. 215

§. XV. Der Pabſt iſt nur ein Glied der Kirche, das dem Körper untergeben iſt. 217

§. XVI. Nie wurde von einem allgemeinen Concilium an den Pabſt; oft aber von dem Pab-

Seite.

Pabſte an ein allgemeines Concilium appellirt. 218

§. XVII. Die Päbſte ſind oftmals von den Kirchenverſammlungen geurtheilt und verdammt worden. 219

§. XVIII. Die Päbſte haben anerkannt, daß ſie unter den Concilien ſind. 220

§ XIX. Die Kirchenverſammlungen zu Coſtnitz und Baſel haben entſchieden, daß die Päbſte den Concilien unterworfen ſind. 221

§. XX. Die Lehre der franzöſiſchen Kirche kommt mit den Schlüſſen der Concilien zu Baſel und Coſtniz überein. 222

§. XXI. Zu dem Gewichte aller dieſer angeführten Entſcheidungen kommt noch das Anſehen der Vernunft. 223

Vierter Abſchnitt.

Von der Zuſammenberufung der allgemeinen — der National — und der Provincialconcilien; dem Vorſitze bey demſelben und derer Beſtätigung.

§. XXII. Dreyerley Gattungen von Concilien. 224

§. XXIII. Wer ſchreibt Provincialconcilien aus? Wer hat den Vorſitz dabey? Wer beſtätigt ſie? 225

§. XXIV. Von dem Ausſchreibrechte, dem Vorſitze und der Beſtätigung der Nationalconcilien. 226

§. XXV. Von Zuſammenberufung der allgemeinen Kirchenverſammlungen. 227

Seite.

§. XXVI. Es iſt kein Geſetz vorhanden, das dem Pabſte das Recht, allgemeine Concilien zuſammen zu berufen, ausſchlüſſig zueigne. 228

§. XXVII. Die Kaiſer ruften die allgemeinen Concilien zuſammen. 228

§. XXVIII. Wie haben ſich die Päbſte in den Beſitz geſetzt, die Concilien zuſammen zu berufen? 231

§. XXIX. Wenn verſchiedene Potentaten einſtimmig Concilien zuſammen beriefen, ſo wäre dieſe Zuſammenberufung eben ſo gut, als jene des Pabſtes. 233

§. XXX. Nichts deſtoweniger kann man ſagen, dem Pabſte komme es heutigs Tags ordentlicher Weiſe zu, dieſelben in allgemeinen und gewöhnlichen Fällen zuſammen zu berufen; doch hat dieſe allgemeine Regel ihre Ausnahmen. 233

§. XXXI. Ohne Einwilligung der Souveräne kann der Pabſt kein allgemeines Concilium zuſammen berufen. 237

§. XXXII. Der deutſche Kaiſer und der König von Frankreich müſſen in den Bullen, worin das allgemeine Concilium angeſetzt wird, genannt werden. 238

§. XXXIII. Die Fürſten haben das Recht, den Kirchenverſammlungen durch ihre Bothſchafter beyzuwohnen. 240

§. XXXIV. Der Vorſitz bey allgemeinen Kirchenverſammlungen ſtund nicht immer dem Pabſte zu, doch heut zu Tage gebührt er ihm, und ſeinen Legaten. 241

§. XXXV. Die allgemeine Kirchenverſammlungen müſſen in Anſehung ihrer äußerlichen Form

Seite.

von den Fürſten beſtätigt werden; aber jede Beſtätigung des Pabſtes iſt unnütz. 242

Fünfter Abſchnitt.

Von den Appellationen an den Pabſt.

§. XXXVI. Das Vorrecht in Streitſachen aus allen Theilen der catholiſchen Welt Appellationen anzunehmen, kommt dem Pabſte nicht aus göttlichem Rechte zu. 247

§. XXXVII. Die alte Kirchenzucht heiſchte, daß über ſtreitige Kirchenſachen an dem Orte, wo ſie entſtanden, geurtheilt werden ſollte, und dieß wird noch jetzt in Frankreich beobachtet. 247

§. XXXVIII. Von dem Gerichte der Biſchöfe. 249

Sechster Abſchnitt.

Von den Exemtionen, welche der Pabſt ertheilt.

§. XXXIX. Natur der Exemtionen. 257

§. XL. Sie ſind eine neue Erfindung. 257

§. XLI. Die Fürſten, Biſchöfe und Völker wurden dadurch zu klagen bewogen. 258

§. XLII. Jede ohne Einwilligung des Biſchofs und Erlaubniß des Souveräns ertheilte Exemtion iſt nichtig. 260

§. XLIII. Wie man dieſem Uebel abhelfen könne. 261

Sie.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Diſpenſationen des römiſchen Hofs.

Seite.

§. XLIV. Privilegien ſind gemeiniglich verhaßt. 261

§. XLV. Natur der Diſpenſationen. 262

§. XLVI. Das Recht Diſpenſationen zu ertheilen, iſt in Rückſicht der Perſon des Pabſtes ein bloßes Privilegium. 262

§. XLVII. Wovon der Pabſt diſpenſiren könne. 264

Achter Abſchnitt.

Von der Excommunication und dem Interdicte.

§. XLVIII. Was Excommunication ſey. 265

§. XLIX. Abſcheuliche Mißbräuche, ſo mit den Excommunicationen geſchehen ſind. 266

§. L. Was zur Gültigkeit der Excommunicationen, ſo durch förmlichen richterlichen Spruch verhängt werden, erforderlich ſey. 267

§. LI. Von den Excommunicationen, welche durch Geſetze verhängt ſind. 268

§. LII. Die Excommunicationen können nie ein zeitliches Gut entziehen. 268

§. LIII. Was Interdict ſey. 269

§. LIV. Der Gebrauch der Interdicte gründet ſich auf keinen einzigen Schriftext, und der erſten Kirche war er unbekannt. 270

§. LV. Urſprung der Interdicte. 271

§ LVI.

Seite.
§. LVI. Vorſchritte der Interdicte. 271
§. LVII. In welche Verachtung die Interdicte gerathen ſind. 273

Neunter Abſchnitt.

Die Kirche hat kraft der Einſetzung Jeſu Chriſti weder eine äußere Gerichtbarkeit, noch ein Zwangsrecht. Die äußere Gerichtbarkeit, welche ſie in den katholiſchen Staaten ausübt, hat ſie der Freygebigkeit der Fürſten zu verdanken.

§. LVIII. Die beyden Mächte ſind einander wechſelweiſen Beyſtand ſchuldig. 274
§. LIX. Jede dieſer beyden Mächte bedarf der andern nicht, ſondern ſie geht auf Wegen, die dem Endzwecke, der ihre Gründung veranlaßt hat, eigen ſind. 275
§. LX. Gegenſtand der weltlichen Macht. 276
§. LXI. Gegenſtand der geiſtlichen Macht. 277
§. LXII. Jede Nation hat ein ihr angebohrnes natürliches Recht, ſich ſelbſt, wie es ihr dienlich ſcheint, zu regieren. 278
§. LXIII. Weder das geſchriebene noch das Gnadengeſetz haben dieſes Recht, was nur immer das Zeitliche betrifft, abgeſchafft. 278
§. LXIV. Die Sendung der Apoſtel war bloß geiſtlich, und die Macht welche die Biſchöfe von Jeſu Chriſto haben, iſt bloß geiſtlich. 280
§. LXV. Das Zwangsrecht kommt nur dem Souverän zu. 282

Seite.

§. LXVI. Jede in die Sinne fallende Gerichtbarkeit kommt dem Souverän zu. 284

§ LXVII. Wie die Gerichtbarkeit der Kirche entſtanden ſey. 285

§. LXVIII. In den erſten ſieben oder acht Jahrhunderten hatte die Kirche gar keine äußere Gerichtbarkeit, ſelbſt über die Prieſter nicht. 290

§. LXIX. Mit der Benennung der Canonen waren ehemals die Benennungen: Geſetz und Recht nicht verbunden. 291

§. LXX. Der Titel: Von der Gerichtbarkeit, wurde eben ſo wenig auf die Kirche angewendet. 292

§. LXXI. Welche Eingriffe ehemals von den Geiſtlichen in die weltliche Gerichtbarkeit gemacht worden ſind. 293

§. LXXII. Welche Mittel man in Frankreich dawider vorgekehrt habe. 295

§. LXXIII. Alle Gerichtbarkeit, ſo die Kirche ausübt, hat ſie von den Landesfürſten erhalten. 305

§. LXXIV. Der Abgang eines den Biſchöfen zuſtändigen Territoriums, der Eid der Treue, den ſie dem Könige ablegen, das Privilegium, ſo ſie von ihm zum Drucke ihrer Werke, als Biſchöfe, erhalten, ſind eben ſo viele Beweiſe, daß der Kirche keine äußerliche Macht nach göttlicher Einſetzung zuſtehe. 308

§. LXXV. Der Gebrauch der Appellationen wider unrechtmäßig angemaßte Gerichtbarkeit ſind ein fernerer Beweis von dieſer Wahrheit. 313

§. LXXVI.

Seite.

§. LXXVI. Einwurf, daß Jeſus Chriſtus wolle, der Sünder, wenn er ſich nicht beſſert, ſoll als ein Heide angeſehen werden, wird in ſeiner Anwendung widerlegt. 314

§. LXXVII. Der Einwurf, der aus der Schriftſtelle vom Blutſchänder zu Corinth entlehnt iſt, wird widerlegt. 314

§. LXXVIII. Der Einwurf: Die Regierung der Kirche wäre unvollkommen, wird widerlegt. 315

§. LXXIX. Das Beyſpiel vom Zwangsrechte, welches die Biſchöfe der Kirche zueignen, wird als irrig dargeſtellt. 316

§. LXXX. Der Einwurf: Es ſeye nur um die Art des Ausdruckes zu thun, wird widerlegt. 318

Zehnter Abſchnitt.

Ob es der geiſtlichen Gewalt, oder der weltlichen Macht zukomme, Bücher zu verbiethen.

§. LXXXI. Die erſte Kirche wußte nichts von Kirchenverbothen wider gefährliche Bücher. 320

§. LXXXII. In den acht erſten Jahrhunderten wurden die Bücher der Ketzer von den Concilien und den Biſchöfen verdammt, Geſetze und Strafen kamen aber erſt dann in Uebung, als die Souveräne mit ihrem Anſehen beytraten. 321

§. LXXXIII. Was in den folgenden Jahrhunderten zu den Kirchencenſuren Gelegenheit gab. 322

§. LXXXIV. Vom römiſchen Index. 323

Seite.

§. LXXXV. Von dem Bücherverboth der letztern Kirchenverſammlungen. 325

§. LXXXVI. Was für ein Gebrauch bey Herausgabe der Bücher in Frankreich angenommen ſey. 325

§. LXXXVII. Gebrauch des turiner Hofes. 327

§. LXXXVIII. Der weltlichen Macht, aber nicht der geiſtlichen, kommt es zu, Bücher zu verbiethen, oder ihre Kundmachung zu erlauben. 328

Drittes Kapitel.

Von Regierung der weltlichen Fürſten in Bezug auf Kirchenſachen, geiſtliche Perſonen und Kirchengüter.

Erſter Abſchnitt.

Welchen Antheil die weltliche Macht an der Regierung nehmen könne?

§. I. Die Kirche iſt ein politiſcher und auch ein myſtiſcher Körper. 329

§. II. Die weltliche Macht und das geiſtliche Anſehen unterſtützen das Kirchen-Regiment. 330

§. III. Der Pabſt iſt das myſtiſche Oberhaupt der Kirche. 330

§. IV. Der König iſt das Oberhaupt der Kirche, als politiſcher Körper betrachtet; ſo wie er der Beſchützer dieſer Kirche, als myſtiſcher Körper betrachtet, iſt. 330

Seite.

§. V. Welche Rechte mit jeder dieſer beyden Eigenſchaften verbunden ſind. 332
§. VI. Von der Macht der jüdiſchen Könige in Religionsſachen. 333
§. VII. Von der Macht der Kaiſer in Religionsſachen. 334
§. VIII. Von der Macht der gothiſchen Könige in Kirchenſachen. 336
§. IX. Von dem Anſehen der franzöſiſchen Könige in Kirchenſachen. 338
§. X. Die Verordnungen der Könige Frankreichs über Kirchenmaterien beziehen ſich auf 5 Hauptgegenſtände. 342
§. XI. Ein Hauptgegenſtand iſt die Kirchenlehre, und in welchem Verſtand ſie es ſey? 342
§. XII. In Betreff der Kirchenzucht. 349
§. XIII. In Betreff der Gerichtbarkeit. 349
§. XIV. In Betreff der Kirchenperſonen. 350
§. XV. In Betreff der geiſtlichen Güter. 350
§. XVI. Beynahe alle Souveräne üben das Recht aus, die Kirchenpfründen in ihren Staaten zu vergeben. 351

Zweyter Abſchnitt.

Ob die geiſtlichen Perſonen der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen ſind.

§. XVII. Dreyerley Gattungen von Befreyungen, eine perſönliche, eine dingliche, eine örtliche, werden angegeben, welche die

Seite.

Geiſtlichen in manchen Staaten genießen und im allen Staaten genießen wollen. 352

§. XVIII. Von den Gründen, worauf die Geiſtlichen ihre Perſonalbefreyung von aller weltlichen Gerichtbarkeit bauen. 353

§. XIX. Welche Beyſpiele zu Rathe zu ziehen ſind. 353

§. XX. Beyſpiele von England. 354

§. XXI. Beyſpiele von Ungarn. 355

§. XXII. Beyſpiele von Böhmen. 357

§. XXIII. Beyſpiele von Portugall. 357

§. XXIV. Beyſpiele von Venedig. 358

§. XXV. Beyſpiele von Genua. 359

§. XXVI. Beyſpiele von Savoyen. 360

§. XXVII. Beyſpiele in dem Graubünderlande. 361

§. XXVIII. Beyſpiele in Frankreich. 362

§. XXIX. Allgemeine Bemerkung über die verſchiedenen Beyſpiele aus verſchiedenen Ländern. 378

§. XXX. Die geiſtlichen Perſonen ſind unwiderſprechlich der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen. 379

§. XXXI. Der Einwurf, ſo von den Entſcheidungen einiger Concilien und Päbſte hergenommen iſt, wird widerlegt. 380

§. XXXII. Der Einwurf, der auf perſönliche Privilegien gebauet iſt, welche einige Fürſten den Geiſtlichen ertheilt haben, wird widerlegt; dergleichen Privilegien ſind allzeit widerrufbar. 381

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Ob die Kirchengüter den öffentlichen Abgaben unterworfen ſind.

Seite.

§. XXXIII. Vorurtheile und Anmaſſungen der Geiſtlichen in Rückſicht der Privilegien wegen der Güter, deren Nutznießung ſie haben. 382

§. XXXIV. Wie die Geiſtlichen zu dem Beſitze der Güter, ſo ſie genießen, gekommen ſeyen; wasfür einen Gebrauch ſie davon machen, und welchen Gebrauch ſie davon machen ſollten. 384

§. XXXV. Um zu wiſſen, was wirklich geſchehen ſoll, muß unterſuchet werden, was zu allen Zeiten und in allen Ländern geſchehen iſt. 387

§. XXXVI. Die Befreyung der Leviten des alten Teſtaments war von Gott eingeſetzt, und gründete ſich auf derſelben Ausſchließung von allen Gütern außer dem bloßen Almoſen. 389

§. XXXVII. Die Juden und ihre Prieſter zahlten den abgöttiſchen Kaiſern Tribut. Ein gleiches thaten Jeſus Chriſtus ſelbſt, ſeine Apoſtel und Jünger. 391

§. XXXVIII. Lage der Cleriſey überhaupt im römiſchen Reiche, nachdem Conſtantin ein Chriſt geworden war. 399

§. XXXIX. Verſchiedene aufeinander folgende Lagen der franzöſiſchen Cleriſey in Bezug auf die franzöſiſche Monarchie. Erſte Epoche von Pharamond bis auf Carl den Großen. 407

§. XL. 2te Epoche von Carl dem Großen an, bis auf Erlöſchung des zweyten Stamms. 425

§. XLI. 3te Epoche von Hugo Capetus bis auf Philipp den Schönen. 458

Seite.

§. XLII. 4te Epoche von Philipp dem Schönen bis auf Franz I. 466

§. XLIII. 5te Epoche von Franz I bis auf Ludwig XIII. 488

§. XLIV. 6te und letzte Epoche von Ludwig XIII bis auf Ludwig XV. im Jahr 1750. 519

§. XLV. Ludwig XIV wurde im Jahr 1701 gezwungen die Kopfſteuer wieder einzuführen, wovon er den Clerus namentlich ausnimmt, indem er, ſo ſind die Worte dieſes Fürſten, auf den freywilligen Beytrag zähle, den der Clerus ihm mit ganzen Eifer bewilligen werde. Wirklich both der Clerus dem Könige, ſo lange der Krieg dauern würde, jährlich 4 Millionen Beytrag an, und beſorgte ſelbſt die Austheilung und Einhebung derſelben. 524

§. XLVI. (a) Der zwanzigſte Theil wird ſowohl auf die Kirchengüter als auf die Güter der Laien zum Beytrage gelegt. Vorſtellungen des Clerus gegen dieſe Auflagen. Widerlegung dieſer Vorſtellungen. Wider dieſe Widerlegung erſcheint ein Buch. 537

§. XLVI. (b) Beweggründe die Geiſtlichen zu den nämlichen Anlagen, welche von den Laien gezahlt werden, zu verbinden. 556

Vierter Abſchnitt.

Von den Aſylen überhaupt und den Kirchen-Aſylen ins beſondere.

§. XLVII. Alterthum der Aſyle oder Freyſtätte. 565.

§. XLVIII. In der jüdiſchen Religion waren ſie nur für die Unſchuldigen und für die Unglück-

Seite.

glücklichen, ſo einen unfreywilligen Todtſchlag begangen hatten. 566

§. XLIX. Von den Freyſtätten Griechenlands. 566

§. L. Von den Freyſtätten bey den Römern. 567

§. LI. Die Freyſtätte, die urſprünglich nur für den ungerecht verfolgten beſtimmt waren, arteten endlich bey den Heiden in Mißbräuche aus. 569

§. LII. Wie gränzenlos dieſer Mißbrauch in dem Chriſtenthume geworden ſey. 571

§. LIII. Die Souveräne haben dieſes gehäſſige Privilegium beſchränket, und ſollen es ganz aufheben. 574

Fünfter Abſchnitt.

Von der Macht der Fürſten, das zu Ablegung der Kloſtergelübde nöthige Alter zu beſtimmen.

§. LIV. Unſtreitig kann der Fürſt das zum Eintritte in den Ordensſtand gehörige Alter beſtimmen. 574

§. LV. Der Souverän kann folglich den Gelübden ein trennendes Hinderniß ſetzen. 577

Viertes Kapitel.

Von den Rechten der Souveräne, den Freyheiten und Gebräuchen der Kirchen katholiſcher Staaten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten, Freyheiten und Gebräuchen der katholiſchen Kirchen.

Seite.

§. I. Die bürgerliche Geſetze müſſen verkündet werden, wenn ſie zur Vollſtreckung gebracht werden ſollen. 579

§. II. Die Kirchenverordnungen müſſen nicht nur allein verkündet, ſondern auch angenommen werden. 580

§. III. Wie dieſe Annahme in Frankreich geſchehe? 582

§. IV. Warum die Kirchenverordnungen eine Annahme nöthig haben, da doch die bürgerlichen Geſetze keine bedürfen. 583

§. V. Selbſt die Schlüſſe der allgemeinen Concilien müſſen verkündet und angenommen werden. 584

§. VI. Dieſe verſchiedenen Säze werden durch den Gebrauch der Völker bewieſen. 588

§. VII. Daher kommt der von den Fürſten zugeſtandene oder verweigerte Recurs zu dem weltlichen Arm, und die verſchiedenen in mehrern Staaten eingeführten Wege, den Eingriffen der Päbſte Einhalt zu thun. 592

§. VIII. Der Einwurf des römiſchen Hofs wider dergleichen Gebräuche wird widerlegt. 594

Seite.

§. IX. Die in verſchiedenen Landen und Kirchen angenommenen Gebräuche ſind rechtmäßig, wenn ſie nur dem Weſentlichen der Religion nicht zuwider ſind. 596

§. X. In den Canonen wird die Verſchiedenheit der Landsgebräuche gut geheiſſen. 597

§. XI. Auch die heil. Väter heiſſen die verſchiedenen Gebräuche gut. 598

§. XII. Selbſt die Päbſte haben die Kraft beſonderer Localgewohnheiten anerkannt. 598

§. XIII. Die chriſtlichen Länder werden in unterwürſige (Obedienzländer) und in freye Länder eingetheilt. Welchen Regeln jedes derſelben folge? In zweifelhaften Fällen muß die Auslegung für das gemeine Recht geſchehen. 599

Zweyter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der deutſchen Kirche.

§. XIV. Die franzöſiſchen und deutſchen Kaiſer haben nach dem Beyſpiele der römiſchen Kaiſer in den erſten Zeiten die Bisthümer in ihren Staaten vergeben und die Päbſte ernennt und beſtätiget. 601

§. XV. Gewaltſames Verfahren zwiſchen Gregor VII und den Kaiſer Heinrich IV dann ihrer Nachfolger, welches dahin abzielte, daß den Kaiſern das Benennungsrecht zu den Bisthümern benommen, ihr Anſehen zu Rom vernichtet, in Deutſchland aber ſehr herabgeſetzt wurde. 603

Seite.

§. XVI. Veranlaſſung des Concordats der deutſchen Nation. 615

§. XVII. Inhalt des deutſchen Concordats. 617

§. XVIII. Zu den Bisthümern in Deutſchland kann man durch 2 Wege gelangen, nämlich durch Wahl oder durch Poſtulation. 619

§. XIX. Recht der erſten Bitte. 621

Dritter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der pohlniſchen Kirche.

§. XX. Zwiſtigkeiten des Hofs zu Warſchau mit dem römiſchen Hofe wegen des Patronatrechts. 624

Vierter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der niederländiſchen Kirche.

§. XXI. Welches die Freyheiten der niederländiſchen Kirche ſeyen. 629

Fünfter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der ſpaniſchen Kirche.

§. XXII. Worin die Freyheiten der ſpaniſchen Kirche beſtehen. 630

Sechſter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der portugieſiſchen Kirche.

§. XXIII. In Portugall wird keine Bulle und kein Reſcript von Rom in Vollzug gebracht, wenn es der König nicht erlaubt. 632

Seite.
§. XXIV. Der König von Portugall hat kein Ernennungsrecht zu den Kirchenpfründen, aber er zieht das Drittel von den Einkünften der Biſchöfe. 633

Siebenter Abſchnitt.

Von den Freyheiten und Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie.

§. XXV. Allgemeine Betrachtung über die Freyheiten einiger italieniſchen Staaten, ob ſie gleich Obedienzländer ſind. 633
§. XXVI Alte und vorzügliche Privilegien der ſicilianiſchen Monarchie, deren Souverän ein gebohrner und unwiderruflicher Legatus a latere des heil. Stuhls iſt. 634
§. XXVII. Der römiſche Hof bezweifelt dieſe Privilegien und beſtreitet ſie in Schriften, denen von Seite Siciliens andere entgegen geſtellet werden. 636
§. XXVIII. Sie wurden heftig angegriffen, hernach aber im gegenwärtigen Jahrhunderte von dem römiſchen Hofe feyerlich beſtätiget. 639
§. XXIX. Die Geſchichte biethet uns noch andere Beyſpiele dar, daß Laien Legate des heil. Stuhls waren. 644
§. XXX. Der König von Sicilien vergibt alle Kirchenpfründen, die von den Königen geſtiftet wurden. 645

Achter

Achter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der neapolitaniſchen Kirche.

§. XXXI. In dem Königreich Neapel wird kein von Rom erlaſſenes Reſcript in Vollſtreckung gebracht, ehe die Regierung das Exequatur regium darzu ertheilt. 645

§. XXXII. Die ehemals in dem Königreich Neapel aufgenommene Inquiſition iſt wiederum abgeſchafft worden. 646

§. XXXIII. Ernennung zu den Kirchenpfründen. 646

§. XXXIV. Privilegien der todten Hand. 647

§. XXXV. Privilegien der geiſtlichen Perſonen. 647

§. XXXVI. Aſylrecht der Kirchen. 648

§. XXXVII. Die Excommunication eines neapolitaniſchen Staats-Secretairs wird für nichtig erklärt. 648

§. XXXVIII. Vom Spolienrechte. 649

Neunter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der Kirche von Savoyen und Piemont.

§. XXXIX. Nicolaus V ertheilte dem Hauſe Savoyen ein Indult. 650

§. XL. Das Indult Nicolaus V wird vom Pabſt Leo X erneuert, und von fünf auf ihn folgenden Päbſten beſtätigt. 652

§. XLI. Andere Irrungen zwiſchen dem turiner und dem päbſtlichen Hofe unter Clemens XI, welche unter Benedict XIII beygeleget werden. 654

§. XLII.

Seite.

§. XLII. Die oberſte Gewalt der Staaten wird auf der Reichsverſammlung auf den ronkaliſchen Feldern in Gegenwart der päbſtlichen Legate und der Biſchöfe von Piemont anerkannt. 655

§. XLIII. Benedict XIII, der mit dem turiner Hof über vorhergehende Puncte große Zwiſtigkeiten hatte, erkennt ſolche Gewalt endlich an. 656

§. XLIV. Vertrag zwiſchen Benedict XIII, dann dem Könige von Sardinien Victor Amadäus über die Kirchenfreyheit. 657

§. XLV. Concordat über die Beneficialmaterien. 664

§. XLVI. Die unter Benedict XIII beygelegten Zwiſtigkeiten werden unter Clemens XII, da er die unter ſeinen Vorfahrern geſchloſſenen Verträge zernichtet, erneuert, unter Benedict XIV aber geendiget. 667

§. XLVII. Betrachtungen über das Indult, und zwiſchen beyden Höfen getroffene Concordat. 668

§. XLVIII. Der Biſchof ſoll in dem Theile ſeines Biſthums, der in einem andern Staate liegt, einen Generalvicarius ernennen. 670

§. XLIX. Das Urtheil über den Beſitzſtand der Pfründen haben die weltlichen Richter zu ſprechen. 671

§. L. Der Gebrauch der Vollſtreckungsbefehle, und des weltlichen Arms hängt platterdings von dem Souverän ab. 672

§. LI. Die weltliche Macht kann in Erhebung öffentlicher Abgaben von der geiſtlichen Macht nicht beſchränket werden. 672

§. LII. Die Verwaltung des Ertrags erledigter Pfründen ſtehet dem Fürſten zu. 673

Seite.

§. LIII. Das Recht ſich auf Kirchenpfründen Penſionen vorzubehalten, kommt nur dem zu, der das Recht, ſie zu beſitzen, hat. 674

Zehenter Abſchnitt.

Von den Freyheiten der venetianiſchen Kirche.

§. LIV. Nicht die Republik Venedig, ſondern der Pabſt hat das Benennungsrecht zu den Bisthümern und den meiſten Pfründen in dieſem Staate. 675

§. LV. Die Republik läßt den Biſchöfen in ihren Staaten ſehr wenig Macht. 676

§. LVI. Von Einführung der Inquiſition zu Venedig, und deren Beſchränkung durch die Republik. 678

§. LVII. Zu Venedig kann keine Bulle ohne Erlaubniß des regierenden Fürſten verkündet werden. 631

§. LVIII. Streit zwiſchen dem römiſchen Hofe, und der Republik Venedig wegen des Patriarchats von Aquileja. 683

§. LIX. Ein anderer Streit wegen des Patriarchats zu Venedig. 684

§. LX. Venedig wird verſchiedenemale mit Interdicten belegt. 685

Eilfter Abſchnitt.

Von den Staatsgrundſätzen des Königreichs Frankreich. Von dem Rechte dieſer Krone, und den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche.

Seite.

§. LXI. Wahrer Begriff von den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche. 698

§. LXII. Ob die Franzoſen verbunden ſind zu erklären, was ſie für Freyheiten haben, und ob der römiſche Hof ſolche mit Grund Privilegien nennen könne? 703

§. LXIII. Die Rechte der franzöſiſchen Krone, und die Freyheiten der franzöſiſchen Kirchen gründen ſich auf 5 Hauptſätze. 706

§. LXIV. Folgerungen aus dieſen allgemeinen Grundſätzen. 708

§. LXV. Die weltliche Macht thut auf drey verſchiedene Arten den Mißbräuchen der geiſtlichen Macht in Frankreich Einhalt. 716

§. LXVI. Die erſte iſt die Appellation wegen verſagter Gerechtigkeit. 717

§. LXVII. Die zweyte iſt die Berufung an das nächſtkünftige allgemeine Concilium. 718

§. LXVIII. Die dritte iſt die Appellation wegen überſchrittener Gerichtbarkeit. 732

§. LXIX. Die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit iſt allen Ständen des Königreichs gemein, und ſie wird ſowohl gegen Unternehmungen wider die höchſte weltliche Macht, als gegen Unternehmungen wider die geiſtliche Macht eingeleget. 741

§. LXX.

Seite.

§. LXX. Wie in Frankreich die päbſtlichen Conſtitutionen, Bullen, Reſcripte und Breven angenommen, oder verworfen werden. 745

§. LXXI. Von dem Annexrechte, welches in allen Gattungen von Proviſionen der Beneficien und Ausfertigungen des römiſchen Hofes, oder der Vicelegation von Avignon dem Parlamente zu Provence eigen iſt. 747

§. LXXII. Welche Clauſeln der Bullen, Breven und Reſcripte in Frankreich für fehlerhaft gehalten, und unter welchen Einſchränkungen ſie angenommen werden. 754

§. LXXIII. Der allerchriſtlichſte König hat die Beneficien in ſeinen Staaten zu ertheilen, oder jemanden dazu zu ernennen. 761

§. LXXIV. Von den verſchiedenen Arten der Indulte. 761

§. LXXV. Von denen dem Könige ertheilten Indulten. 762

§. LXXVI. Von den Indulten des Parlaments zu Paris. 763

§. LXXVII. Von den Indulten der Cardinäle, und der Kirchenprälaten, welche Fürſten ſind. 765

§. LXXVIII. Von den in Curia erledigten Pfründen. 765

§. LXXIX. Von den Pfründen, welche durch Graduirte beſeßt werden müſſen. 768

§. LXXX. Von dem Regalrechte, welches dem Könige von Frankreich in allen Kirchen ſeiner Staaten zukommt. 772

§. LXXXI. Welchen Gebrauch der König von dem Ertrag mache, den er von den erledigten Bisthümern während der Regalzeit bezieht. 777

Seite.
§. LXXXII. Von dem Rechte des Königs wegen glücklicher Thronbeſteigung gewiſſe Pfründen zu vergeben. 779
§. LXXXIII. Der König hat noch ein anderes Benennungsrecht zu Pfründen wegen des Eides der Treue, den ihm die Biſchöfe ablegen. 780
§. LXXXIV. Von der Lehenpflicht, welche die Biſchöfe dem Könige ablegen müſſen. 781
§. LXXXV. Wider die weltlichen Patronen hat die Prävention des Pabſtes nicht ſtatt. 781
§. LXXXVI. Ausländer können, ohne naturaliſirt zu ſeyn, keine Pfründen in Frankreich beſitzen. 782
§. LXXXVII. Der Pabſt kann von den Kirchengütern in Frankreich keine Abgabe erheben, noch ein Erbfolgrecht auf die Güter der Geiſtlichen ausüben. 782
§. LXXXVIII. Frankreich erkennt bloß ſeine Biſchöfe als unmittelbare Richter in Glaubensſachen. 785
§. LXXXIX. Wenn die franzöſiſchen Biſchöfe eine päbſtliche Conſtitution annehmen, ſo geſchieht es im Wege eines gerichtlichen Ausſpruchs. 790
§. XC. Die franzöſiſchen Biſchöfe müſſen eben ſo, wie die andere Unterthanen bloß in Frankreich gerichtet werden. 796
§. XCI. Wie viele Biſchöfe erforderlich ſeyn, um über einen Biſchof Recht zu ſprechen. 796
§. XCII. Der Pabſt kann die Biſchöfe in erſter Inſtanz, ſelbſt in den höheren Fällen, nicht richten, ſondern es muß nothwendiger Weiſe in den Provincialconcilien geſchehen. 798
§. XCIII. Frankreich erkennet die Gewalt der römiſchen Congregationen nicht an. 800
§. XCIV. Inquiſitionscongregation, welche auch das heilige Amt genannt wird. 801

)()()(§. XCV.

Seite.
§. XCV. Congregation wegen der Zwiſtigkeiten unter den Biſchöfen und den Mönchen. 806
§. XCVI. Congregation des Conciliums. 806
§. XCVII. Congregation von der Kirchenfreyheit. 807
§. XCVIII. Congregation de propaganda fide. 807
§. XCIX. Congregation des Index. 807
§. C. Congregation der Gebräuche. 809
§. CI. Congregation zu Prüfung derer, welche zu einem Bisthume ernannt ſind. 809
§. CII. Congregation für die Conſiſtorialgeſchäfte. 809
§. CIII. Die Lehre und Grundſätze Frankreichs werden durch den Beyfall der theologiſchen Facultät und des franzöſiſchen Clerus beſtätiget, und durch die Parlamentsſchlüſſe als immer gültig anerkannt. 810

Fünftes Kapitel.

Das Anſehen der Kirche hat über die zeitlichen Rechte und Güter der weltlichen Macht weder eine mittel- noch unmittelbare Gewalt.

Erſter Abſchnitt.

Die chriſtliche Religion gibt ihren Bekennern weder über die Güter der Unglaubigen noch über die Güter der Setzer einiges Recht.

Seite
§. I. Auf welchen Stufen der römiſche Hof ſich zu dem Anſehen, das er ausüben will, erhoben habe. 812
§. II. Wasfür Schenkungen die Päbſte an die Spanier und Portugieſen gethan haben. 814

Seite.
§. III. Die Päbſte haben kein Recht über die Güter der Ketzer oder der Unglaubigen zu ſchalten, und die Fürſten können ſich derer unter dem Vorwande päbſtlicher Schenkungen nicht bemeiſtern. 819
§. IV. Das Betragen Jeſu Chriſti ſelbſt iſt eine Probe hievon. 821
§. V. Geſinnung des heil. Paulus. 821
§. VI. Geſinnung des heil. Thomas. 821

Zweyter Abſchnitt.

Die katholiſche Religion läßt die weltliche Macht der ſich zu ihr bekennenden Fürſten ungeſtört.

Seite.
§. VII. Ob der Pabſt, oder ſelbſt die ganze Kirche einige Macht über das Zeitliche der katholiſchen Fürſten habe. 822
§. VIII. Der römiſche Hof hat in den erſten Jahrhunderten der Kirche ſich keines Rechts über die weltlichen Güter der Fürſten angemaßt, und die ganze Kirche hat ihre Rechte ehrerbiethig anerkannt. 823
§. IX. Der erſte Angriff auf die zeitlichen Güter geſchah von der Kirchenverſammlung zu Toledo im 7ten Jahrhunderte. 824
§. X. Eingriff des Pabſtes Zacharias. 825
§. XI. Eingriffe unter dem Pabſte Adrian II. 832
§. XII. Eingriffe unter Alexander II. 833
§. XIII. Eingriffe unter Gregor VIII, dem erſten Pabſte, der ſich unterſtanden hat, Könige abzuſetzen. 833
§. XIV. Betragen Urbans II in dieſem Stücke. 837
§. XV. Unternehmung des Pabſtes Paſcal II. 838
§. XVI. Verhalten der Päbſte Eugen III, Anaſtas IV, und Adrian IV. 838

Seite.
§. XVII. Unternehmungen Innocenz III. 839
§. XVIII. Anfälle Gregors IX. 841
§. XIX. Eingriffe unter Innocenz. IV. 842
§. XX. Unter Innocenz IV, und Alexander IV. 843
§. XXI. Unter Urban. IV. 843
§. XXII. Unter Bonifaz VIII. 844
§. XXIII. Unter Johann XXII. 846
§. XXIV. Unter Nicolaus V. 847
§. XXV. Unter Sixt IV. 847
§. XXVI. Unter Julius II. 848
§. XXVII. Unter Paul IV. 850
§. XXVIII. Unter Sixt V. 851
§. XXIX. Unter Gregor XIV. 852
§. XXX. Unter Innocenz X. 855
§. XXXI. Die faſt in allen päbſtlichen Bullen befindliche Clauſel, welche alle jene, ſo ſich ihrer Vollſtreckung widerſetzen, ihrer Ehren und Würden verluſtigt erklärt, iſt ein Eingriff in die zeitlichen Gerechtſame. 855
§. XXXII. Seltſames Betragen der Päbſte. 856
§. XXXIII. Warum noch mancher die Anſprüche des römiſchen Hofes gut zu heiſſen ſcheint. 857
§. XXXIV. Hat die Kirche in dieſer wichtigen Frage etwas entſchieden? 857
§. XXXV. Die Beyſpiele gewiſſer Fürſten, von denen die Anmaſſungen der Päbſte begünſtiget wurden, beweiſen nichts. 865
§. XXXVI. Jeſus Chriſtus hat ſeinen Apoſteln keine weltliche Macht gegeben. 866
§. XXXVII. Lehre der Apoſtel. 868
§. XXXVIII. Zeugniß aus den Kirchenvätern der 3 erſten Jahrhunderte. 869
§. XXXIX. Zeugniß der Kirchenväter aus dem 4ten Jahrhundert. 870

Seite

§. XL. Zeugniß aus den Kirchenvätern des 5ten Jahrhunderts. 872

§. XLI. Zeugniſſe der Kirchenväter aus dem 6ten Jahrhundert. 875

§. XLII. Beyſpiele von den Kirchenvätern des 7ten Jahrhunderts. 477

§. XLIII. Zeugniſſe aus den Vätern des 8ten Jahrhunderts. 879

§. XLIV. Zeugniſſe aus den Vätern des 9ten Jahrhunderts. 880

§. XLV. Beyſpiele aus den Kirchenvätern des 10ten Jahrhunderts. 881

§. XLVI. Geſinnungen der allgemeinen Verſammlung des franzöſiſchen Clerus. 881

§. XLVII. Weder der Pabſt, noch die Kirche haben über die weltlichen Rechte und Güter der Fürſten einige Macht. 882

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften, nach welchen die Völker im Streite zwiſchen der geiſtlichen und der w ltlichen Macht ihren Gehorſam zu beſtimmen haben.

§. XLVIII. Was eigentlich hier in Frage komme? 888

§. LXIX. Man hat weder der weltlichen noch der geiſtlichen Macht zu gehorchen, wenn ihre Befehle den Gebothen Gottes entgegen ſind. 890

§. L.

Seite.

§. L. In Dingen, ſo den Gebothen Gottes nicht zuwider ſind, muß man der weltlichen und der geiſtlichen Macht jeder in ihrer Art gehorchen. In weltlichen Dingen muß man dem Könige genauen Gehorſam leiſten, in pur geiſtlichen Dingen muß man der Kirche gehorſamen, ohne daß in dieſem Falle der ihr ſchuldige Gehorſam von dem Souverän gehindert werden kann. 892

§. LI. Von Sachen gemiſchten Inhalts und von zweifelhaften Fällen. 893

§. LII. Der höchſten Macht im Staate kommt es zu, den Unterſchied zwiſchen der königlichen Macht und dem Kirchenanſehen, den Umfang ihrer Gerichtbarkeit, die Form und die Kraft ihrer Urtheile zu beſtimmen; auch in Sachen gemiſchten Inhaltes, ſo wie in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung zu geben. 895

§. LIII. Jeder Unterthan hat an dem Streite ſeines Souveräns wider das Kirchenanſehen Theil zu nehmen. 903

Ende des ſummariſchen Inhalts.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Réal de Curban, Gaspard <<de>>,

Die Staatskunst, Oder: vollständige und gründliche Anleitung Zu Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger

Bd.: 7

1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.164(7

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764618-5